Digitized by Google

~~Inventarium Pag. 96 No. 1.~~

4° Bor.

103 o

(1865

Amtsblatt

Digitized by Google

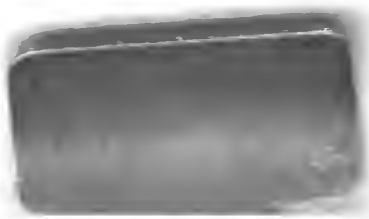

Königliches Bergrevier
Oestlich-Halle.

Inv. C, P. 88 No. 43.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlich Preußischen Regierung

zu

Merseburg.

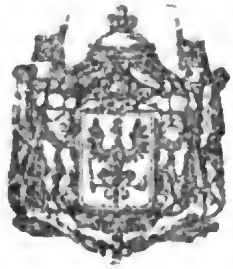

1865.

Merseburg.

Druck von L. Furl.

Digitized by Google

BAYERISCHE
STAATS
BIBLIOTHEK
MÜNCHEN

Digitized by Google

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 1.

Ausgegeben zu Merseburg am 7. Januar 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(1) Die Eröffnung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie betr.

Unter Bezugnahme auf die in Nr. 48. der Gesetz-Sammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 29. December v. J., durch welche die beiden Häuser des Landtags der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 14. Januar d. J. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammen berufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Büreau des Herrenhauses und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten am 13. d. M. in den Stunden von 8 Uhr früh bis Abends und am 14. d. M. in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Büreaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungs Sitzung ausgegeben und jede sonst erforderliche Mittheilung in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 1. Januar 1865.

Der Minister des Innern.
Graf zu Eulenburg.

(2) Verlängerung des Verbots der Ausfuhr von Waffen und Munitionsgegenständen über die Preuß. Grenze nach Gallizien.

Das auf Grund des §. 3. des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 34.) und in Folge besonderer Allerhöchster Ermächtigung Sr. Majestät des Königs vom 1. August d. J. unterm 9. desselben Monats erlassene Verbot, durch welches vorläufig bis zum 1. Januar 1865 die Ausfuhr von Waffen und Munitionsgegenständen über die Preußische Grenze nach Gallizien unter Hinweis auf die in den §§. 1. und folgende des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung S. 78.) angedrohten Strafen untersagt worden ist, wird hiermit auf 6 Monate, also bis zum 1. Juli 1865 verlängert.

Berlin, den 24. December 1864.

Der Finanz-Minister.
v. Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(3) Die Martini-Durchschnittsmarktpreise im Jahre 1864.

Mit Bezug auf die Publicanda vom 23. Juni 1850 (in der außerordentlichen Beilage zum 29. Stücke des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Merseburg) und vom 14. August desselben Jahres (in der außerordentlichen Beilage zum 37. Stücke desselben Amtsblattes) machen wir hierdurch bekannt, daß die Martini-Durchschnitts-Marktpreise im Jahre 1864 betragen haben:

	Für den Scheffel											
	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
	thl.	sg.	pf.	thl	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.
1) in der Stadt Halle	2	6	3	1	18	3	1	10	—	—	29	5
2) " " Sangerhausen	2	2	6	1	12	6	1	7	—	—	28	9
3) " " Eisleben	2	3	2	1	15	8	1	7	3	—	28	6
4) " " Hettstedt	1	28	8	1	14	4	1	3	6	1	1	3
5) " " Torgau	2	2	6	1	14	6	1	7	6	—	27	10
6) " " Wittenberg	2	1	3	1	13	5	1	7	6	—	27	10
7) " " Naumburg	2	5	3	1	17	9	1	9	—	—	25	3
8) " " Zeitz	2	3	4	1	16	4	1	5	8	—	26	10
9) " " Weißenfels	2	4	9	1	17	9	1	8	2	—	25	7
10) " " Nordhausen	2	15	10	1	29	11	1	15	4	—	26	5
11) " " Quedlinburg	2	2	5	1	16	5	1	8	2	—	27	10
Der Durchschnitts-Marktpreis in der Stadt Halle beträgt für die Monate April und November d. J. (zusammengerechnet)	2	14	8	1	27	—	1	12	7	—	29	3
und der Durchschnitts-Marktpreis in der Stadt Merseburg für den Monat November d. J.	2	17	6	2	—	7	1	13	2	—	27	10

Google

Unter Zugrundelegung dieser und der unserer Bekanntmachung vom 22. December 1852 beigefügten Preise aus den Jahren 1841 bis 1852 incl., sowie der in den vorigen Jahren durch uns bekannt gemachten Preise pro Martini 1853, 1854, 1855, 1856, 1857, 1858, 1859, 1860, 1861, 1862 und 1863 ergiebt sich der bei den Ablösungen nach §. 19. sequ. des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 zur Anwendung kommende Durchschnitts-Marktpreis aus den letzten 24 Jahren, nach Abzug der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre, für den Zeitraum von Martini 1864 bis 1865, wie folgt:

	Für den Scheffel											
	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.
A. in den 4 Elbkreisen Liebenwerda, Schweinitz, Torgau und Wittenberg:												
a) für die Kreise Liebenwerda und Torgau der Marktpreis der Stadt Torgau	2	16	9	1	28	2	1	15	5	1	—	1
b) für den Kreis Wittenberg der Marktpreis der Stadt Wittenberg	2	17	6	1	25	8	1	16	6	1	—	1
c) für den Kreis Schweinitz und zwar:												
α) für denjenigen Theil, welcher, wenn man der Jüterbogker Straße über Oehna nach Jessen bis zur Elster und der Letzteren stromabwärts bis zur Kreisgrenze folgt, westlich dieser Linie liegt, einschließlich der Ortschaften Oehna und Jessen und des auf dem linken Elbufer belegenen Dorfes Grabo, der Marktpreis der Stadt Wittenberg (wie vorstehend) . . .	2	17	6	1	25	8	1	16	6	1	—	1
β) für den übrigen Theil des Kreises der Marktpreis der Stadt Torgau (wie vorstehend)	2	16	9	1	28	2	1	15	5	1	—	1
B. in den Kreisen Bitterfeld und Delitzsch:												
a) für den Kreis Bitterfeld und zwar:												
α) für den Theil rechts der Mulde der Marktpreis der Stadt Wittenberg (wie oben angegeben)	2	17	6	1	25	8	1	16	6	1	—	1
β) für den Theil links der Mulde der Marktpreis der Stadt Halle (conf. ad Ca.)	2	18	5	1	29	5	1	14	9	—	29	2
b) für den Kreis Delitzsch und zwar:												
α) für den Theil rechts der Mulde der Marktpreis der Stadt Torgau (wie oben)	2	16	9	1	28	2	1	15	5	1	—	1
β) für den Theil links der Mulde der Marktpreis der Stadt Halle (wie vorstehend)	2	18	5	1	29	5	1	14	9	—	29	2
C. im Stadtkreis Halle, im Saal- und Mansfelder Seekreise:												
a) für den Stadtkreis Halle der Marktpreis der Stadt Halle (wie vorstehend)	2	18	5	1	29	5	1	14	9	—	29	2
b) für den Saal- und Mansfelder Seekreis der Durchschnitt des Halleschen Marktpreises in den Monaten April und November	2	14	8	1	27	—	1	12	7	—	29	3
D. im Kreise Sangerhausen und im Mansfelder Gebirgskreise:												
der sich aus den Durchschnitts-Marktpreisen der Städte Sangerhausen, Eisleben, Hettstedt, Halle, Nordhausen und Quedlinburg ergebende Durchschnitt	2	15	5	1	29	1	1	13	4	—	28	8
E. in den Kreisen Querfurt, Eckartsberga und Naumburg und zwar:												
a) für den Kreis Naumburg der Marktpreis der Stadt Naumburg	2	18	5	2	—	3	1	13	3	—	25	6
b) für den Kreis Eckartsberga und zwar:												
α) für die Ortschaften Lossa, Billroda, Rothenberga, Bernsdorf, Allerstedt, Bibra, Borgau, Braunsroda, Burgheßler, Burgholzhausen, Marienthal, Burkersroda, Kahlwinkel, Crahwinkel, Dietrichsroda, Eckartsberga mit Mallendorf, Frankroda, Göß-												

Digitized by Google

	Für den Scheffel											
	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.
nitz, Herrengosserstedt, Hohendorf, Kalbitz, Kloster-Häßler, Hirschroda, Millingsdorf, Niederholzhausen, Pleißmar, Saubach, Schimmel, Seena, Steinbach, Steinburg, Tauhardt, Thüsdorf, Tromsdorf, Wallrode und Wischerode, der Marktpreis der Stadt Naumburg (wie vorstehend)	2	18	5	2	—	3	1	13	3	—	25	6
β) für die übrigen Ortschaften der Marktpreis der Stadt Nordhausen	2	15	10	1	29	11	1	15	4	—	26	5
c) für den Kreis Querfurt und zwar:												
α) für die Ortschaften Eilau, Gosedk, Markröhlitz, Dobichau, Pödelist, Zeuchfeld, Freyburg, Schleberode, Gröst, Almsdorf, Leiha, Pettstedt, Roßbach, Lunstedt, Nahleudorf, Branderode, Ebersrode, Müncherode, Gleina, Dorndorf, Laucha, Balgstedt, Größnitz, Stedten, Groß-Wilsdorf, Klein-Wilsdorf, Naufendorf, Nißmitz, Plößnitz, Kirchscheidungen, Burgscheidungen, Thalwinkel, Trebsdorf, Golzen, Steigra, Albersrode, Jüdendorf, Schnellrode, Carsdorf und Reinsdorf, der Marktpreis der Stadt Naumburg (wie oben)	2	18	5	2	—	3	1	13	3	—	25	6
β) für die Ortschaften Rothenschirmbach, Groß- und Klein-Osterhausen, Sittichenbach, Schönewerda, Eßmannsdorf, Bottendorf, Roßleben, Wendelstein und Altenrode, der Marktpreis der Stadt Nordhausen (wie vorstehend)	2	15	10	1	29	11	1	15	4	—	26	5
γ) für alle übrige Orte des Kreises der Marktpreis der Stadt Halle (wie oben)	2	18	5	1	29	5	1	14	9	—	29	2
F. in den Kreisen Merseburg, Weißenfels und Zeitz und zwar:												
a) für den Kreis Merseburg der Marktpreis der Stadt Merseburg im Monat November	2	17	6	2	—	7	1	13	2	—	27	10
b) für den Kreis Weißenfels und zwar:												
α) für den ersten Bezirk, welcher durch eine Linie über die Ortschaften Trebnitz an der Elster, Petewitz, Weißenborn, Romsdorf, Thierbach, Meineweh, Bonau, Zschelkau, Lagenitz, Deuben, Wildschütz, Nödlitz, Köttichau, Steingrimma, Dobergast und Werben nach dem Zeitzer Kreise zu begreuzt wird, einschließlich der genannten Ortschaften, der Marktpreis der Stadt Zeitz	2	19	4	2	1	5	1	14	3	—	28	5
β) für den zweiten Bezirk, welcher durch eine über die ad α. zuerst genannten 8 Ortschaften, also von Trebnitz an der Elster bis Zschelkau und von da über Crössuln und Gröbitz gezogene Linie nach dem Naumburger Kreise zu abgegreuzt wird, einschließlich der beiden letzteren und ausschließlich der 8 ersteren Ortschaften, der Marktpreis der Stadt Naumburg (wie oben)	2	18	5	2	—	3	1	13	3	—	25	6
γ) für den dritten Bezirk, welcher aus dem Rest des Kreises besteht, der Marktpreis der Stadt Weißenfels	2	18	8	2	1	10	1	14	2	—	26	4
c) für den Kreis Zeitz, der Marktpreis der Stadt Zeitz (wie vorstehend)	2	19	4	2	1	5	1	14	3	—	28	5

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die vorstehenden Durchschnittspreise nur mit den in unseren Bekanntmachungen vom 23. Juni 1850 und vom 6. März 1851 festgesetzten Ermäßigungen und resp. Erhöhungen zur Anwendung kommen.

Merseburg, den 23. December 1864.

Königliche General-Commission.

Digitized by Google

(4) Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides pro 1864 betr.

Die für den Regierungsbezirk Merseburg festgesetzten Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides pro 1864 werden unter Hinweis auf den Schlußsatz des §. 3. des Gesetzes vom 15. April 1857, betreffend die Ablösung der den geistlichen ꝛc. Instituten zustehenden Reallasten, durch die beigefügte Nachweisung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 23. December 1864.

Königliche General-Commission.

Nachweisung

der Durchschnitts-Getreide-Marktpreise, welche in den bedeutendsten Städten des Regierungsbezirks Merseburg resp. in den in Folge des Gesetzes vom 2. März 1850 festgesetzten Normal-Marktorten in denjenigen 15 Tagen des Jahres 1864, in deren Mitte der Martinitag fällt, stattgefunden haben.

Nr.	Haupt- und resp. Normal-Marktorte.	Für den Preußischen Scheffel											
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
		rtl.	Sgr.	₰	rtl.	Sgr.	₰	rtl.	Sgr.	₰	rtl.	Sgr.	₰
	A. Im Regierungsbezirk Merseburg.												
1	Bitterfeld	2	5	2	1	15	9	1	4	10	—	28	2
2	Cölleda	1	27	10	1	12	10	1	4	5	—	25	3
3	Delitzsch	2	7	6	1	17	1	1	5	6	1	—	—
4	Eisleben	2	3	2	1	15	8	1	7	3	—	28	6
5	Halle	2	6	3	1	18	3	1	10	—	—	29	5
6	Hettstedt	1	28	8	1	14	3	1	3	6	1	1	3
7	Liebenwerda	—	—	—	1	12	6	—	—	—	—	27	6
8	Merseburg	2	3	—	1	18	5	1	8	2	—	27	3
9	Naumburg	2	5	3	1	17	9	1	9	—	—	25	3
10	Querfurt	2	—	—	1	13	9	1	6	3	—	26	3
11	Sangerhausen	2	2	6	1	12	6	1	7	—	—	28	9
12	Torgau	2	2	6	1	14	6	1	7	6	—	27	10
13	Weißenfels	2	4	9	1	17	9	1	8	2	—	25	7
14	Wittenberg	2	1	3	1	13	5	1	7	6	—	27	10
15	Zeitz	2	3	4	1	16	4	1	5	8	—	26	10
	B. In anderen Regierungsbezirken.												
1	Nordhausen	1	26	11	1	15	4	1	7	11	—	24	7
2	Quedlinburg	2	2	5	1	16	5	1	8	2	—	27	10

(5) Die Arzneitaxe pro 1865.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat für das Jahr 1865 eine neue Arznei-Taxe ausarbeiten lassen, welche in allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. zu beziehen ist.

Merseburg, den 2. Januar 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(6) Die Anmeldung und Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst betr.

Unter Hinweisung auf die §§. 126—165. der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 über die Erwerbung der Berechtigung zum einjährigen Militairdienst bringen wir hiermit Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß:

I. Die Anmeldung zum einjährigen Dienste darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17. Lebensjahr zurückgelegt wird und muß spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in dem das 20. Lebensjahr vollendet wird. Der Nachweis der Berechtigung muß bis zum 1. April des letztgedachten Jahres geführt sein.

Wer diese Termine versäumt, verliert den Anspruch auf die Vergünstigung zum einjährigen Dienst und kann solche nur ausnahmsweise, bevor er an der Loosung zum dreijährigen Dienst Theil zu nehmen verpflichtet war, oder wenn er vermöge seiner Loosnummer disponibel blieb, vor der zweiten Aushebung auf den an die zuständige Kreis-Ersatz-Commission zu richtenden Antrag, von den oberen Provinzial-Behörden wieder verliehen erhalten.

Digitized by Google

II. Die Anmeldungen müssen schriftlich angebracht und mit nachverzeichneten Attesten, als:

a) dem Geburtsscheine,
b) der Einwilligung des Vaters oder des Vormundes,
c) einem amtlichen Atteste über die zeitherige Führung (für Zöglinge höherer Schulen haben die Directoren resp. Rectoren der betreffenden Unterrichtsanstalten das qu. Attest auszustellen),
d) einem Zeugnisse über die in einer öffentlichen Lehranstalt oder durch Privatunterricht erlangte allgemeine Bildung,
e) einer mit dem Signalement des betreffenden Jünglings versehenen Bescheinigung des competenten Landrathsamtes darüber, daß derselbe entweder Preußischer Unterthan, oder ein Staatsangehöriger des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz oder der Herzogthümer Anhalt und Coburg-Gotha sei und die Absicht, einjährig freiwillig zu dienen, angezeigt hat, und
f) einem Atteste eines Militair-Oberarztes, eines Kreisphysikus oder des Hausarztes über den Gesundheitszustand,

unter der Addresse des Regierungs- und Militair-Departementsraths v. Breitenbauch portofrei und spätestens bis zum

1. Februar resp. **31. August c.**

eingereicht werden.

III. Alle diejenigen, welche ihre wissenschaftliche Befähigung zum einjährigen Dienst durch Zeugnisse, d. h. entweder durch

1) ein von einem Preußischen oder Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Gymnasium ertheiltes Zeugniß der Reife für die Universität, oder
2) ein Zeugniß eines Preußischen oder Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung, daß der Inhaber entweder mindestens ein halbes Jahr in der Secunda an allen Gegenständen des Unterrichts mit Erfolg Theil genommen, oder in der Prima der mit dem Gymnasium etwa verbundenen Realklassen gewesen sei, oder
3) ein Zeugniß des Königl. Kadettenhauses zu Berlin über mindestens halbjährlichen Aufenthalt in demselben, oder
4) ein Zeugniß eines zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Seminars, daß der Inhaber zum Elementar-Schulamt reif sei, oder
5) ein Zeugniß eines Königl. Theaters, daß der Inhaber zu Kunstleistungen bei demselben eingestellt sei oder
6) ein Zeugniß einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Bürger- oder Realschule zweiter Ordnung, daß der Inhaber mindestens ein halbes Jahr in der Prima gesessen habe, oder das Abgangszeugniß einer solchen der Prima ermangelnden Lehranstalt, oder
7) ein gleiches Zeugniß eines Progymnasiums, oder
8) ein Zeugniß der Gärtner-Lehranstalt zu Potsdam über die bestandene Prüfung als Gartenkünstler, oder
9) ein Zeugniß der Direction einer Provinzial-Gewerbeschule, daß nach Fleiß und Führung des die erste Klasse besuchenden Schülers von der mit ihm vorzunehmenden nächsten Abgangs-Prüfung ein günstiges Ergebniß zu erwarten stehe,

nachweisen und die sub II. bezeichneten Atteste beibringen, sind von der persönlichen Vorstellung vor uns entbunden.

Die Schüler der Provinzial-Gewerbeschulen haben außer dem bis zum 1. Februar einzureichenden Atteste ad 9. in dem darauf folgenden September-Prüfungstermine ein Zeugniß der Direction des Königl. Gewerbe-Instituts in Berlin darüber vorzulegen, daß sie entweder schon aufgenommen oder zur Aufnahme zu einem bestimmt bezeichneten Termine auf Grund eines Zeugnisses der Reife von einer Provinzial-Gewerbeschule notirt sind.

IV. Wer den ad III. gedachten Nachweis nicht zu führen vermag, hat sich der vorgeschriebenen wissenschaftlichen Prüfung zu unterwerfen.

V. Zu Prüfungsterminen, die im Sessionssaale der Abtheilung des Innern hiesiger Königlichen Regierung abgehalten werden und früh 8 Uhr ihren Anfang nehmen, werden hiermit für dies Jahr

der 15. März und **der 20. September**

festgesetzt. Merseburg, den 3. Januar 1865.

Königl. Departements-Prüfungs-Commission der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

Digitized by Google

5½ Uhr, hierdurch einberufen, um über die Errichtung von Filial-Bankanstalten in anderen deutschen Staaten, und die dadurch bedingte Modification der betreffenden Bestimmungen der Bank-Ordnung, namentlich der §§. 2. und 5. derselben, Beschluß zu fassen.

Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen werden.

Berlin, den 3. Januar 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
Chef der Preußischen Bank. Graf von Itzenplitz.

(24) Programm, betr. die vom Königl. Preuß. Revisions-Collegium für Landeskulturſachen herausgegebene Zeitschrift für die Landeskulturgesetzgebung der Preußischen Staaten.

Die bald nach Errichtung des Revisionscollegiums seit 1847 herausgegebene Zeitschrift für die Preußische Landeskulturgesetzgebung, von welcher bisher 15 Bände, je zu 3 Heften, erschienen sind, geht mit dem nächsten, dem 16. Bande aus dem Verlage der Jonas'schen Verlags-Buchhandlung in den Verlag des Buchhändlers R. Gärtner (Amelang'sche Sortiments-Buchhandlung) in Berlin, Leipzigerstraße Nr. 133., über. Wir nehmen hieraus Veranlassung, die Behörden, Beamten, besonders Dicasterien und Anwalte, sowie andere Personen, welche sich für das wichtige und umfangreiche Gebiet der Agrar- und Landeskulturgesetzgebung und für deren fortschreitende Entwickelung interessiren, von Neuem auf die gedachte Zeitschrift aufmerksam zu machen. Zu dem Ende gestatten wir uns über Einrichtung, Inhalt und Zweck, wie über die beabsichtigte Erweiterung derselben Folgendes zu bemerken:

Die Zeitschrift ist ein Organ fortgesetzter Mittheilungen sowohl der Erlasse und Bekanntmachungen der höheren Behörden, insbesondere der betreffenden Ministerien, als der richterlichen Entscheidungen über bedeutendere, in den Bereich der Agrar- und Kulturgesetzgebung einschlagende Gegenstände. Zu diesen gehören die Ablösungen von Reallasten und Grundgerechtigkeiten, die gutsherrlichen und bäuerlichen Regulirungen, die Gemeinheitstheilungen und Separationen, ferner — in Uebereinstimmung mit dem gegenwärtigen Ressort des Königl. Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, — die Ent- und Bewässerungs-, Deich- und andere Meliorations-, auch die Jagdpolizei-, ingleichen die Dismembrations-Sachen. Ausgeschlossen von der Aufnahme in die Zeitschrift sind nur die in der Gesetz-Sammlung, bezüglich in den Amtsblättern verkündeten und abgedruckten Gesetze und Verordnungen. Dagegen theilt die Zeitschrift auch eine fortlaufende Personalchronik und eine Statistik der Ablösungen u. s. w. mit, desgleichen eine fortlaufende Uebersicht der Entscheidungen des Königlichen Obertribunals, wie des Competenzgerichtshofes betreffs der in die Agrar- und Landeskulturparthie direct oder indirect eingreifenden Materien, sodann amtliche Nachrichten über landwirthschaftliche Lehranstalten und andere dem landwirthschaftlichen Ministerium untergeordnete Institute. Außerdem enthält ein zweiter, nicht amtlicher Theil derselben wissenschaftliche Abhandlungen aus dem Gebiete des Agrar- und Landeskulturrechts, sowie, behufs weiterer Ausbildung der für die Ausführung der Auseinandersetzungen, bez. die Ausgleichung der gegenseitigen Rechte so wichtigen technischen, land- und forstwirthschaftlichen Taxationsgrundsätze, auch Planberechnungen, vorzugsweise über die schwierige Ablösung der verschiedenartigen Forstservituten.

Bei der Auswahl der in die Zeitschrift aufzunehmenden richterlichen Entscheidungen, sowohl des Revisionscollegiums, wie des Königlich Preußischen Obertribunals, ist neben dem Interesse, welches die Lösung zweifelhafter, in die Vermögens- und Güterverhältnisse tief eingreifender Rechtsfragen darbietet, auch das der rechtshistorischen Entwickelung der mannigfachen Institute (z. B. Markengenossenschaften, Corporations- und Bürger-Vermögen, Kirchenbauverpflichtungen, Geschoßabgaben u. s. w.) maßgebend gewesen, bei denen es auf die Untersuchung ihres meist weit zurückgehenden Ursprungs ankommt, indem sich hierzu vorzugsweise im Geschäftskreise der Auseinandersetzungsbehörden (der General-Commissionen, bez. landwirthschaftlichen Regierungsabtheilungen und Spruchcollegien) und des Revisionscollegiums Veranlassung bietet. Bekanntlich sind diese Preußischen Behörden, als Gerichtshöfe, abweichend von den Einrichtungen anderer Deutscher Staaten, nicht blos über die bei den Auseinandersetzungen hervortretenden Streitigkeiten technischer Natur, sondern zugleich über die Zuständigkeit und den Umfang von Eigenthums- und Theilnehmungsrechten jeder Art zu entscheiden berufen.

Wenn ein wichtiger Theil der Preußischen Agrar- und Landeskulturgesetzgebung bereits in den Jahren 1807 – 1812, und auch die Gemeinheitstheilungs-, resp. Servitutablösungsordnung schon 1821 erging, dennoch aber bisher nur die Ausführung der gutsherrlichen und bäuerlichen Regulirungen vollständig, die der Ablösung einzelner Reallasten zumeist beendet ist, so erklärt sich dies zum großen Theil aus dem Um-

Digitized by Google

stande, daß nach der Preußischen Gesetzgebung der Antrag auf Regulirung, Ablösung oder Gemeinheitstheilung, je nach Bedürfniß und fortschreitender Einsicht, dem Willen der Betheiligten anheimgestellt blieb.

Die Redaktion beabsichtigt inskünftige auch die Grundsteuer- und Hypothekenverfassung, welche erstere mit Januar k. J. ins Leben tritt, und welche letztere in der Bearbeitung begriffen ist, soweit sie mit der Landeskulturentwickelung zusammenhängen, in der Zeitschrift zu berücksichtigen.

Schließlich wollen wir behufs vollständiger Uebersicht, an diesen Prospect sofort anknüpfend nur noch erwähnen, daß die Zeitschrift für die Landeskulturgesetzgebung der Preußischen Staaten wie bisher in freien, an bestimmte Perioden nicht gebundenen Heften zu 8 — 10 Bogen, von denen 3 einen Band bilden, zum Preise von 2 Thlr. für den Band erscheinen wird. Alle Buchhandlungen, in Berlin der Verleger: R. Gärtner (Amelangsche Sortiments-Buchhandlung), Leipzigerstraße Nr. 133, werden zur Annahme von Bestellungen bereit sein, und soll das 1. Heft des neuen, 16. Bandes noch in diesem Jahre ausgegeben werden.

Berlin, im November 1864. Königl. Revisions-Collegium für Landeskultursachen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(25) Das Ausscheiden mehrer Ortschaften aus dem Societätsverbande der Feuer-Societät des platten Landes des Herzogthums Sachsen betr.

Da die Verhandlungen wegen des Ausscheidens der in dem 1. Jerichower, im Mansfelder See-, im Saal- und im Worbiser Kreise belegenen, der Feuer-Societät des platten Landes des Herzogthums Sachsen angehörigen Ortschaften aus diesem Societätsverbande bis zum 1. Januar c nicht haben zum Abschluß gebracht werden können, so bringe ich hierdurch unter Bezugnahme auf den §. 90. des revidirten Reglements für die Feuer-Societät des platten Landes des Herzogthums Sachsen (Gesetz-Sammlung de 1863 Seite 572.), sowie auf meine Bekanntmachung vom 16. November 1863 zur öffentlichen Kenntniß, daß die Fortführung der Geschäfte genannter Societät in den betreffenden Ortschaften bis zum Abschlusse jener Verhandlungen, wie bisher, erfolgen wird.

Magdeburg, den 4. Januar 1865.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. In Vertretung: v. Schwarzkopf.

(26) Die Eintheilung des Ober-Bergamts-Districts Halle in Bergreviere betr.

Vom 1. Januar 1865 ab tritt für unseren Verwaltungsdistrict folgende neue Revierein theilung in Kraft. Indem wir diese Eintheilung nebst den Namen und Wohnorten der Revierbeamten hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß die Reviere Schönebeck, Oschersleben, Aschersleben, Kamsdorf, Weißenfels und Guben keine Veränderung ihrer bisherigen Grenzen erleiden.

Im Regierungsbezirk Magdeburg.

Das Revier Oschersleben (Bergmeister v. Minnigerode zu Halberstadt).

Dieses Revier wird begrenzt vom nördlichen Endpunkte des Regierungsbezirks Magdeburg an der Elbe durch die Elbe bis Magdeburg; von hier bis Klein-Oschersleben durch die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn; von Klein-Oschersleben bis Hadmersleben durch die diese Ortschaften verbindende Chaussee und die Grenze der Anhaltinischen Enclave Alsleben bis zur Chaussee von Oschersleben, nach Gröningen und von hier durch die Chaussee über Halberstadt und Derenburg bis zur Braunschweigschen Grenze, dann durch die Grenze der Grafschaft Wernigerode, die Landesgrenzen von Braunschweig und Hannover zurück bis an die Elbe.

Das Revier Schönebeck (Berggeschworner Kühne zu Schönebeck).

Dasselbe wird begrenzt von dem Grenzpunkte der Provinzen Sachsen und Brandenburg unterhalb Sandau an der Elbe, bis Magdeburg durch die Elbe; von da bis zur Station Blumberg durch die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn; von dort bis Wolmirsleben durch den Wanzleben-Schwanebecker-Wolmirslebener Communicationsweg; von Wolmirsleben bis Löderburg durch die Bode, von da durch die Anhaltinischen Fürstenthümer bis an den Schweinitzer Forst, dann durch die Provinz Brandenburg bis zur Elbe unterhalb Sandau zurück.

Das Revier Aschersleben (Berggeschworner Schrader zu Aschersleben).

Dieses Revier wird begrenzt von Löderburg bis Wolmirsleben durch die Bode, von Wolmirsleben bis zur Eisenbahnstation Blumberg durch den Wolmirsleber-Schwanebecker-Wanzlebener Communicationsweg; von Blumberg bis Klein-Oschersleben durch die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn; zwischen Klein-Oschersleben und Hadmersleben durch die Chaussee bis zur Grenze der Anhaltschen Enclave Alsleben, dann durch diese bis an die Chaussee von Groß-Oschersleben nach Gröningen und von da bis zur Herzoglich Braun-

Digitized by Google

schweigschen Grenze durch die über Halberstadt und Derenburg führende Chaussee; ferner durch die Landesgrenzen von Braunschweig, Anhalt Bernburg, durch den Mansfelder Gebirgskreis und die Anhaltschen Fürstenthümer bis an die Bode bei Löderburg.

In den Regierungsbezirken Merseburg und Erfurt.

Das Revier Eisleben (interimistisch durch den Berggeschwornen Preßler verwaltet) umfaßt vom Regierungsbezirke Merseburg: den Mansfelder Gebirgs- und den Sangerhäuser Kreis, sowie diejenigen Theile des Mansfelder See- und Querfurter Kreises, welche, wie folgt, begrenzt werden: von dem Punkte, wo die Mansfelder Gebirgs- und Aschersleben Kreisgrenze mit der Anhaltschen Grenze zwischen Quenstedt und Aschersleben zusammenfällt, durch die Herzoglich Anhaltsche Grenze bis zur Saale, von da durch die Saale aufwärts bis Closchwitz, dann von den Communicationswegen über Rottelsdorf, Burgisdorf, Hedersleben, Wormsleben bis Lüttchendorf, der Kreischaussee bis Erdeborn, den Communicationswegen über Alberstedt, Döcklitz bis Gatterstedt, der nach Winkel führenden Straße bis zur Weimarschen Grenze und endlich durch diese in nördlicher Richtung bis Sangerhäuser Kreisgrenze, westlich von Osterhausen.

Vom Regierungsbezirke Erfurt: die Kreise Worbis und Nordhausen. Ausgeschlossen bleiben die in dieser Begrenzung liegenden Standesherrschaften Stolberg-Stolberg, Stolberg-Roßla, die Grafschaft Falkenstein und der dazu gehörige Ort Dankerode.

Das Revier Kamsdorf (Oberberggeschworner Spengler zu Groß-Kamsdorf).

Dasselbe umfaßt die Kreise Ziegenrück, Schleusingen, Erfurt, Weißensee, Langensalze, Mühlhausen und Heiligenstadt im Regierungsbezirke Erfurt.

Das Revier Weißenfels (Oberberggeschworner Franke zu Weißenfels).

Dieses Revier wird begrenzt nach Norden durch die Saale, von der Weimarschen Grenze oberhalb Naumburg bis Weißenfels und von hier durch die Chaussee nach Leipzig; nach Osten, Süden und Westen durch das Königreich Sachsen, Herzogthum Altenburg, Fürstenthum Reuß, Herzogthum Altenburg und das Großherzogthum Weimar bis zur Saale.

Hierzu gehören außerdem die südlich gelegenen Enclaven im Herzogthum Altenburg und Großherzogthum Weimar.

Das Revier Dürrenberg (Bergmeister Mehner zu Dürrenberg).

Die Grenze dieses Reviers beginnt am Austrittspunkte der Elster aus dem Königreich Sachsen bei Schkeuditz, geht an der Elster abwärts bis zu deren Mündung in die Saale, in gerader Linie nach der Chaussee beim Dorfe Holleben, an den Reviergrenzen westlich Halle und Eisleben bis zur Weimarschen Grenze, südlich an derselben bis zur Sangerhäuser Kreisgrenze, an dieser, der Schwarzburgschen, Weimarschen und Schwarzburgschen Grenze den Eckartsbergaer Kreis einschließend, bis zur Grenze des Regierungsbezirks Erfurt, an dieser und der Weimarschen Grenze entlang bis zur Saale, an dieser abwärts bis Weißenfels, von hier an der Chaussee nach Leipzig bis zur Sächsischen Grenze und endlich an dieser fort bis zur Elster.

Das Revier Westlich-Halle (Berggeschworner Hecker zu Halle).

Dasselbe wird begrenzt vom Durchschnittspunkte der Saale und der Herzoglich Anhaltschen Grenze, durch die Grenze des Reviers Eisleben bis Döcklitz, dann durch eine Linie, welche von hier an den Communicationswegen über Obhausen und Vorwerk Weidenbach, an der fiskalischen Chaussee über Lauchstädt bis Holleben, in gerader Linie bis zur Einmündung der Elster in die Saale, an dieser abwärts bis Halle, von da an der Magdeburg-Leipziger Eisenbahn entlang bis zur Herzoglich Anhaltschen Grenze und an dieser bis zur Saale sich hinzieht.

Ausgeschlossen bleiben die in dieser Begrenzung liegenden, unter besonderer Verwaltung stehenden Königlichen Steinkohlengruben bei Wettin und Löbejün, sowie die Königlichen Braunkohlengruben bei Zscherben und Langenbogen. Dagegen tritt diesem Reviere die zum Saalkreise gehörige Enclave Löbnitz hinzu.

Das Revier Oestlich Halle (Berggeschworner Reitsch zu Halle).

Dieses Revier wird begrenzt nach Süden durch die Königlich Sächsische Grenze und die Elster bis zur Einmündung in die Saale, nach Westen durch die Grenze des Reviers Westlich-Halle, nach Norden und Osten durch Anhalt und die Provinz Brandenburg.

Hierzu gehören außerdem die in Anhalt liegenden Enclaven Pösigk und Repau.

In den Provinzen Brandenburg und Pommern.

Das Revier Neustadt-Eberswalde (Bergmeister Hauß zu Neustadt-Eberswalde).

Dasselbe umfaßt den Regierungsbezirk Potsdam mit Ausschluß des Kreises Beeskow-Storkow, vom Regierungsbezirk Frankfurt den Kreis Königsberg, die Provinz Pommern.

Digitized by Google

Das Revier Fürstenwalde (Berggeschworner Knibbe zu Fürstenwalde).

Dasselbe umfaßt vom Regierungsbezirk Potsdam den Kreis Beeskow-Storkow, vom Regierungsbezirk Frankfurt die Kreise Lebus, Sternberg, Landsberg a. d. W., Soldin, Friedeberg und Arnswalde.

Das Revier Guben (Bergmeister Birnbaum zu Guben).

Dasselbe umfaßt vom Regierungsbezirke Frankfurt die Kreise Luckau, Lübben, Calau, Cottbus, Spremberg, Guben, Sorau, Crossen und Züllichau.

Halle, den 24. December 1864. Königliches Ober-Bergamt.

(27) Ausgelooste Rentenbriefe der Provinz Sachsen pro term. 1. April 1865.

In dem am 9. d. M. zur Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr (1. October 1864 bis ult. März 1865) in Gemäßheit des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgeloost worden:

1) Litera A. à 1000 Thlr., 45 Stück, nämlich:

Nr. 60. 98. 168. 233. 495. 620. 809. 842. 1035. 1334. 1506. 1512. 1921. 1959. 2139. 2776. 3239. 3243. 3301. 3386. 3425. 3581. 3860. 4114. 4152. 4262. 4291. 4394. 4421. 4503. 4789. 4894. 4920. 5354. 5477. 5672. 5745. 5785. 5860 5920. 5930. 6040. 6439. 7046. 7096.;

2) Litera B. à 500 Thlr., 12 Stück, nämlich:

Nr. 253. 349. 489. 729. 859. 1393. 1418. 1430. 1438. 1535. 1787. 1890.;

3) Litera C. à 100 Thlr., 62 Stück, nämlich:

Nr. 190. 263. 593. 743. 754. 841 955. 966. 1184. 1670. 1686. 1864. 2265. 2317. 2350. 2560. 2669. 2690. 2792. 3028. 3526. 3583. 3638. 3859. 3912. 4139. 4182. 4260. 4735. 4764. 4819. 4826. 4973. 5094. 5193. 5206. 5211. 5275. 5284. 5286. 5340. 5577. 6284. 6594. 6642. 6681. 6858. 6945. 6956. 7016. 7018. 7552. 7558. 7694. 7870. 7907. 8142. 8542. 8904. 9201. 9233. 9291.;

4) Litera D. à 25 Thlr., 59 Stück, nämlich:

Nr. 56. 117. 318. 425. 823. 957. 997. 1054. 1521. 1540. 1567. 1604. 1639. 1704. 1772. 2137. 2466. 2530. 2545. 2619. 3188. 3203. 3317. 3628. 3630. 3941. 4137. 4245. 4517. 4626. 4912. 5377. 5409. 5433. 5525. 5561. 5641. 5759. 6305. 6333. 6414. 6508. 6519. 6586. 6626. 6735. 6870. 6956. 6981. 7268. 7380. 7398. 7468. 7486. 7523. 7536. 7560. 7631. 7898.;

5) Litera E. à 10 Thlr., 20 Stück, nämlich:

Nr. 12480. bis 12499.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt **vom 19. März 1865** ab durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr gegen Zurücklieferung der ausgelooften Rentenbriefe in courssähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten ausgelooften Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbankkasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen:

Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten ausgelooften Rentenbriefe, nämlich:

1) Lit. ..... Nr. ..... à ..... Thlr. Capital.
2) ꝛc. ꝛc.

mit zusammen

(buchstäblich) ..... Thalern,

von der Königlichen Rentenbankkasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung.

..... den ..ten ..... 186 ..

N. N.

Mit dem 31. März 1865 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf; daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons Serie II. Nr. 14. bis 16. unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgelooften Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 19. März 1865 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Digitized by Google

Für die Inhaber von Rentenbriefen der Provinz Sachsen Lit. E. à 10 Thlr. bemerken wir noch, daß von letzteren die Nummern 1. bis einschließlich 12479 in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgelooft worden sind.

Magdeburg, den 10. November 1864.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

(28) Ausgelooste Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungskasse pro term. 1. Juli 1865.

In dem am 9. d. M. zur Auslosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse für das Halbjahr 1. Januar bis ult. Juni 1865 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen ausgelooft worden:

1) von Lit. A. à 3½ %: a) zu 500 Thlr. Nr. 142. 158. 275. 343. 553.,
   b) zu 50 Thlr. Nr. 483. 630.,
   c) zu 25 Thlr. Nr. 221. 364.;
2) von Lit. B. à 4 %: a) zu 500 Thlr. Nr. 383. 674. 682. 1465. 1862. 2030. 2148. 2532. 2735. 3108. 3140.,
   b) zu 100 Thlr. Nr. 953. 1259. 1478. 2175. 2551. 3172. 3516. 4235. 4267.,
   c) zu 50 Thlr. Nr. 668. 752. 1822. 2099. 3501. 3563. 3988.,
   d) zu 25 Thlr. Nr. 92. 755. 911.

Die Zahlung der Beträge derselben und der halbjährigen Zinsen pro 1. Januar bis ultimo Juni 1865 erfolgt vom 1. Juli 1865 ab je nach der Wahl der Interessenten entweder

1) durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Zurücklieferung der ausgelooften Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande oder
2) durch die Königliche Kreiskasse zu Heiligenstadt binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 1. Juli 1865 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf, daher müssen mit diesen zugleich die zugehörigen Coupons Ser. V. Nr. 4. unentgeltlich zurückgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgelooften Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 1. Juli 1865 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Kassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in frühern Terminen ausgelooften, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar von folgenden Auslosungsterminen:

a) 1. Juli 1854: à 4 % Nr. 2211. zu 5 Thlr.,
b) 1. Januar 1855: à 3½ % Nr. 450. zu 10 Thlr., Nr. 468. zu 5 Thlr., à 4 % Nr. 2920. zu 10 Thlr,
c) 1. Juli 1857: à 3½ % Nr. 467. zu 25 Thlr.,
d) 1. Juli 1863: à 4 % Nr. 1437. zu 300 Thlr., Nr. 3849. zu 100 Thlr.,
e) 1. Januar 1864: à 4 % Nr. 2696. 3152. zu 500 Thlr., Nr. 1484. zu 100 Thlr., Nr. 2917. zu 25 Thlr.,
f) 1. Juli 1864: à 3½ % Nr. 737. zu 500 Thlr., à 4 % Nr. 2039. zu 400 Thlr., Nr. 3697. zu 100 Thlr., Nr. 976. 1187. zu 50 Thlr.,

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Magdeburg, den 10. November 1864.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

(29) Aufforderung versorgungsberechtigter Militairpersonen zur Meldung für contractliche Stellen bei der Postverwaltung.

Versorgungsberechtigte Militairpersonen, welche eine Anstellung, beziehentlich eine remuneratorische Beschäftigung im Landbriefträgerdienste zu erhalten wünschen, oder zur Uebernahme contractlicher Stellen als Packetträger, Postfußboten oder Briefkastenträger geneigt sind, womit je nach dem Umfange der Leistungen eine Besoldung, beziehentlich eine Remuneration oder Löhnung bis 150 Thlr. jährlich verbunden ist, werden

Digitized by Google

aufgefordert, schriftlich oder mündlich unter Vorlegung des Civil-Versorgungsscheines und der Führungs-Atteste bei der hiesigen Ober-Postdirection sich zu melden, um nach befundener Qualification notirt und bei eintretenden Vacanzen berücksichtigt zu werden.

Es wird hierbei ausdrücklich bemerkt, daß die Bewerber durch Uebernahme einer Landbriefträgerstelle oder einer der oben bezeichneten contractlichen Stellen in ihren Ansprüchen auf Anstellung in den besser dotirten Post-Unterbeamtenstellen durchaus nicht beeinträchtigt werden.

Halle, den 7. Januar 1865. Königliche Ober-Postdirection.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(30) Die Verpachtung des Gutes Fränkenau betr.

Das der Königlichen Landesschule Pforta zugehörige, ¾ Meilen von der Kreisstadt Naumburg und ¼ Meile vom Badeorte Kösen belegene Gut Fränkenau mit einem Gesammt-Areal von circa 930 Morgen 134 QRuthen, worunter circa

578	Morgen	16	QRuthen	Acker,
108	"	65	"	Wiesen,
198	"	26	"	Hütungen,
11	"	143	"	Gärten,
33	"	64	"	Hofstellen, Wege, Gärten und Unland,

soll von Johannis 1866 ab fernerweit auf 18 Jahre bis Johannis 1884 im Wege des öffentlichen Meistgebotes verpachtet werden.

Hierzu ist ein Termin auf Donnerstag **den 20. April d. J., Vormittags 10 Uhr**, im Gasthofe zum muthigen Ritter zu Kösen anberaumt, wozu Pachtbewerber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Entwurf zum Pachtvertrage und die Licitations-Bedingungen nebst der Gutskarte auf meinem Geschäftsbüreau zu Pforta und auf dem Gute selbst beim Herrn Amtmann Rabe, sowie auch in der Registratur des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums zu Magdeburg zur Einsicht offen liegen und daß ich auch Abschriften der ersteren gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen bereit bin.

Das Minimum des jährlichen Pachtgeldes ist auf 2800 Thlr. festgesetzt und zur Uebernahme der Pachtung ein disponibles Vermögen von circa 14,000 Thlr. in dem Termine nachzuweisen, desgleichen auch auf Erfordern von den drei Bestbietenden zur Festhaltung ihrer Gebote eine Caution von 1000 Thlr. zu deponiren. Pforta, den 2. Januar 1865.

Der Procurator der Königlichen Landesschule. Schwimmer.

(31) Ausgelooste Deichobligationen des Wittenberger Deichverbandes pro 1. Juli 1865.

In Gemäßheit der durch die Allerhöchsten Cabinets-Ordres vom 21. August 1852 und vom 23. Juni 1854 dem Wittenberger Deichverbande verliehenen Privilegien zur Ausgabe von Deichobligationen im Gesammtbetrage von 180,000 Thlr. hat durch die dazu gewählte Commission des Deichamts die Ausloosung der auf das Jahr 1865 zu kündigenden und zu amortisirenden Deichobligationen im Betrage von 2425 Thlr. stattgefunden.

Nachstehende Nummern der Deichobligationen sind bei dieser Ausloosung gezogen worden:

von der I. Abtheilung: Littr. A. Nr. 63. 95. à 500 Thlr.,
" B. Nr. 64. 100. 111. 173. à 100 Thlr.,
" C. Nr. 16. 173. à 25 Thlr.;
von der II. Abtheilung: Littr. D. Nr. 166. à 500 Thlr.,
" E. Nr. 216. 298. 364. 396. à 100 Thlr.,
" F. Nr. 236. 270. 445. à 25 Thlr.

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe und gleichzeitig die gedachten Obligationen auf Grund des §. 2. der Allerhöchst verliehenen Privilegien hiermit kündige, fordere ich die Inhaber derselben auf, die ausgelooften Deichobligationen am 1. Juli 1865 der Kasse des Wittenberger Deichverbandes zu Pretzsch nebst Coupons zu präsentiren, worauf deren Einlösung erfolgen wird.

In Bezug auf die Präclusiv-Bestimmungen, wonach ausgelooste oder gekündigte Deichobligationen, deren Betrag in dem festgesetzten Termine nicht erhoben wird, innerhalb der nächsten 10 Jahre auch in spätern Terminen zur Einlösung präsentirt werden können, dann aber keine Zinsen mehr tragen und nach Verfluß von 10 Jahren nach ihrer Fälligkeit ihren Werth ganz verlieren, beziehe ich mich auf §. 5. der Allerhöchsten Privilegien, welcher jeder Obligation beigedruckt ist.

Wittenberg, den 4 Januar 1865. Der Landrath und Deichhauptmann. v. Jagow.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

(32) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Klein-Beuster in der Diöces Seehausen i. A. ist dem bisherigen Rector in Gr. Oschersleben und Prediger in Emmeringen, Friedrich Wilhelm **Braun**, verliehen worden.

(33) Die unter Privat-Patronat stehende, mit einem Einkommen von 265 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Schönstedt in der Ephorie Weißensee ist durch die Beförderung ihres bisherigen Inhabers vacant geworden.

---

(34) Der Kreisrichter **Schlomka** zu Erfurt ist zum Rathe bei dem Tribunal in Königsberg Allerhöchst ernannt und der Kreisrichter **Corsep** in Wittenberg an das Kreisgericht zu Brandenburg versetzt.

Der Gerichts-Assessor **Lindemann** ist als Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Eisleben, der Gerichts-Assessor **Schmutz** als Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Wittenberg und der Landgerichts-Assessor **v. Strombeck** als Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Gardelegen angestellt.

Die Referendarien **Gräfe, Grobe** und Georg Gustav **Jacob** sind zu Gerichts-Assessoren, ingleichen ist der Auscultator **Michaelis** zum Referendarius ernannt und in das Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt versetzt.

Der Gerichts-Assessor **Mertens** ist zum Staatsanwaltsgehülfen in Breslau und der bisherige Kreisrichter **Plesch**, sowie der Gerichts-Assessor **Leisring** sind zu Rechtsanwälten bei dem Kreisgericht in Zeitz mit Anweisung ihres Wohnsitzes daselbst und zu Notaren im Departement ernannt.

Die Büreau-Diätarien **Wenzel** in Weißensee und **Thier** in Wiehe sind als Büreau-Assistenten, Ersterer bei dem Kreisgericht zu Erfurt und Letzterer bei dem Kreisgericht zu Naumburg ohne Veränderung ihres Wohnortes, angestellt.

Der Gerichtsbote **Müller** bei dem Kreisgericht zu Sangerhausen ist vom 1. April c. an pensionirt, der Gerichtsbote **Geswei** bei der Gerichts-Commission in Elsterwerda seines Amtes entsetzt und die bisherigen Hülfeboten **Eggert** und **Nestler** bei dem Kreisgericht zu Erfurt, sowie **Haack** bei dem Kreisgericht in Zeitz, sind definitiv daselbst angestellt.

(35) Der Oekonom **Heberer** in Merseburg ist zum Schiedsmann für den zweiten Bezirk der Stadt Merseburg gewählt und verpflichtet worden.

(36) In der Stadt Torgau sind der Getreidehändler **Otto** zum Schiedsmann für den III. Stadtbezirk und der Kaufmann **Rüstig** zum Schiedsmann für den IV. Stadtbezirk gewählt und verpflichtet worden.

(37) Der bisherige Schiedsmann für die Stadt Gerbstädt, Bürgermeister **Berger** und dessen Stellvertreter, Beigeordnete und Kaufmann **Müller** sind auf die nächsten 3 Jahre als Schiedsmann resp. Stellvertreter wieder gewählt und verpflichtet worden.

---

(38) Der Gerichts-Assessor **Lavmann** zu Brilon ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte zu Worbis und zum Notar im Departement Halberstadt ernannt worden.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Merseburg.

Stück 3.

Ausgegeben zu Merseburg am 21. Januar 1865.

(39) Thronrede Sr. Majestät des Königs bei Eröffnung des Landtages der Monarchie am 14. Januar d. J.

Erlauchte, edle und liebe Herren von beiden Häusern des Landtages!

Ein ereignißreiches Jahr liegt hinter uns. In demselben ist es Mir gelungen, im Bunde mit Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich eine Ehrenschuld Deutschlands, deren Mahnungen wiederholt und unter tiefer Erregung des nationalen Gefühls an das gesammte Vaterland herangetreten waren, durch die siegreiche Tapferkeit der vereinten Heere vermittelst eines ehrenvollen Friedens einzulösen. Gehoben durch die Genugthuung, mit welcher unser Volk auf diesen Preußens würdigen Erfolg zurückblickt, wenden wir unsere Herzen in Demuth zu Gott, durch dessen Segen es Mir vergönnt ist, Meiner Kriegsmacht im Namen des Vaterlandes für Thaten zu danken, die sich der ruhmreichen Kriegsgeschichte Preußens ebenbürtig anreihen.

Nach einer halbhundertjährigen, nur durch ehrenvolle Kriegszüge von kürzerer Dauer unterbrochenen Friedensperiode haben sich die Ausbildung und Mannszucht Meines Heeres, die Zweckmäßigkeit seiner Verfassung und seiner Ausrüstung in dem vorjährigen durch Ungunst der Witterung und durch den tapfern Widerstand des Feindes denkwürdigen Kriege glänzend bewährt. Es ist der jetzigen Organisation des Heeres zu verdanken, daß der Krieg geführt werden konnte, ohne die Erwerbs- und Familienverhältnisse der Bevölkerung durch Aufbietung der Landwehr zu beeinträchtigen. Nach solchen Erfahrungen ist es um so mehr Meine landesherrliche Pflicht, die bestehenden Einrichtungen aufrecht zu erhalten und auf der gegebenen Grundlage zu höherer Vollkommenheit auszubilden. Ich darf erwarten, daß beide Häuser des Landtages Mich in der Erfüllung dieser Pflicht durch ihre verfassungsmäßige Mitwirkung unterstützen werden.

Besondere Pflege erfordert die Entwickelung der Marine. Sie hat im Kriege durch ihre Leistungen sich einen gerechten Anspruch auf Anerkennung erworben und ihre hohe Bedeutung für das Land dargethan. Soll Preußen der ihm durch seine Lage und politische Stellung zugewiesenen Aufgabe genügen, so muß für eine entsprechende Ausbildung der Seemacht Sorge getragen und dürfen bedeutende Opfer für dieselbe nicht gescheut werden. In dieser Ueberzeugung wird Ihnen Meine Regierung einen Plan zur Erweiterung der Flotte vorlegen.

Die Verpflichtung zur Fürsorge für die im Dienste und auf dem Felde der Ehre an Gesundheit und Leben beschädigten Krieger und deren Hinterbliebenen wird in der Vorlage eines Invaliden-Pensions-Gesetzes einen wohlberechtigten Ausdruck finden, und Ich hoffe, daß Sie demselben eine bereitwillige Aufnahme zuwenden werden.

Die Aufstellung von Truppen an der polnischen Grenze hat nach dem Erlöschen der Insurrection im Nachbarlande wieder aufgehoben werden können. Durch die gemäßigte aber feste Haltung Meiner Regierung wurde Preußen gegen Uebergriffe des Aufstandes sicher gestellt, während gegen einzelne Theilnehmer an Bestrebungen, welche die Losreißung eines Theiles der Monarchie zum Endziele hatten, von den zuständigen Gerichten auf Strafe erkannt worden ist.

Daß die günstige Finanzlage des Staats es gestattet hat, den dänischen Krieg ohne Anleihe durchzuführen, muß eine große Genugthuung gewähren. Es ist dies mit Hülfe einer sparsamen und umsichtigen Verwaltung, vornehmlich durch die beträchtlichen Ueberschüsse der Staats-Einnahmen in den beiden letzten Jahren möglich geworden. Ueber die durch den Krieg veranlaßten Kosten und die zu ihrer Bestreitung verwendeten Geldmittel wird Ihnen nach dem Finalabschluß für das verflossene Jahr Meine Regierung vollständige Vorlagen machen.

Der Staatshaushalts-Etat für das laufende Jahr wird Ihnen unverzüglich vorgelegt werden. In demselben sind die aus der neuen Grund- und Gebäudesteuer zu erwartenden Mehreinnahmen in Ansatz gebracht, und auch die sonstigen Einnahmen haben unter Festhaltung der bewährten Grundsätze einer vorsichtigen Veranschlagung zu erhöhten Beträgen angenommen werden können. Es ergeben sich dadurch die Mittel, nicht allein

Digitized by Google

das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben auch in dem Etat wiederherzustellen, sondern auch eine beträchtliche Summe zur Befriedigung neuer Bedürfnisse in allen Verwaltungszweigen zu bewilligen. Außer den allgemeinen Rechnungen über den Staatshaushalt der drei Jahre von 1859 bis 1861, deren Vorlage von Neuem stattzufinden hat, wird Ihnen nunmehr auch die Rechnung für das Jahr 1862 zur Entlastung der Staatsregierung übergeben werden.

Die Arbeiten zur anderweiten Regelung der Grundsteuer sind in der vorgeschriebenen Zeit und in befriedigender Weise zum Abschluß gebracht. Daß dieses Ziel erreicht worden, ist, wie Ich gern anerkenne, wesentlich den eifrigen Bemühungen zu danken, mit welchen von allen Seiten die Lösung der schwierigen und mühsamen Aufgabe angestrebt wurde.

Auch die Veranlagung der Gebäudesteuer ist soweit gediehen, daß sie nur noch der schließlichen Berichtigung bedarf.

Meine Regierung ist unablässig bestrebt, die Fortschritte in den verschiedenen Zweigen der Landeskultur zu befördern und für eine Vermehrung und Verbesserung der Communicationsmittel Sorge zu tragen. Der Entwurf einer allgemeinen Wegeordnung wird von Neuem einen wichtigen Gegenstand Ihrer Berathung bilden. Auch wegen Erweiterung und Vervollständigung des Eisenbahnnetzes werden Ihnen mehrere Vorlagen übergeben werden.

Zur Anlage einer für Handels- und Kriegsschiffe jeder Art nutzbaren Kanalverbindung zwischen der Ost- und Nordsee durch Schleswig und Holstein hat Meine Regierung technische Vorarbeiten ausführen lassen. Bei der Wichtigkeit dieses großartigen Unternehmens für die Interessen des Handels und der preußischen Marine wird Meine Regierung bemüht sein, die Ausführung durch eine angemessene Betheiligung des Staats sicher zu stellen, und Ihnen nach Abschluß der vorbereitenden Verhandlungen darüber nähere Mittheilungen machen.

Der Bergbau, befreit von lästigen Beschränkungen, erleichtert in seinen Abgaben und gefordert durch die Vermehrung der Absatzwege, entwickelt sich zu einem erfreulichen Aufschwung. Sie werden den Entwurf eines allgemeinen Berggesetzes zur Prüfung empfangen, welches die Rechtsverhältnisse des Bergbaues zu ordnen bestimmt ist.

Die im Interesse des Handels unserer Seehäfen für die Dauer des Krieges erlassene Verordnung in Betreff der extraordinairen Flaggengelder wird Ihnen zur nachträglichen Genehmigung zugehen.

Es ist Meiner Regierung gelungen, die Hindernisse, welche die Fortdauer des Deutschen Zollvereins nach Ablauf der Vertragsperiode zu gefährden drohten, zu beseitigen. Die mit der Regierung Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen abgeschlossenen Verträge haben die Zustimmung der sämmtlichen Vereins-Regierungen erhalten und die Zollvereins-Verträge sind mit einigen durch die Erfahrung gerechtfertigten Abänderungen erneuert worden. Diese Verträge, sowie ein nachträglich mit Frankreich getroffenes Abkommen in Betreff der von unsern Zollverbündeten geltend gemachten Wünsche, werden Behufs Ihrer Zustimmung vorgelegt werden. Die in Folge jener Verträge in Gemeinschaft mit den Regierungen von Bayern und Sachsen eingeleiteten Verhandlungen mit Oesterreich zur Erleichterung und Beförderung der beiderseitigen Verkehrsbeziehungen lassen ein baldiges Ergebniß gewärtigen.

Das Werk, welches durch die Verträge mit Frankreich im August 1862 eingeleitet und dessen Durchführung seitdem von Meiner Regierung wie von der Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen mit gleicher Beharrlichkeit gefördert wurde, nähert sich somit einem Abschlusse, welcher in weiten Gebieten dem Handel eine freiere Bewegung gestatten und den freundschaftlichen Beziehungen benachbarter Nationen durch die Gemeinsamkeit der Entwickelung ihrer Wohlfahrt eine neue Bürgschaft verleihen wird.

Ich habe der Thaten meines Kriegsheeres nicht gedenken können, ohne darin die gleiche freudige und herzliche Anerkennung für das österreichische Heer mit einzubegreifen. Wie die Krieger beider Heere in Waffenbrüderschaft den Lorbeer getheilt haben, so hat die beiden Höfe den eingetretenen Verwickelungen gegenüber ein enges Bündniß verknüpft, welches seine feste und dauernde Grundlage in Meinen und Meines erhabenen Verbündeten deutschen Gesinnungen fand. In diesen Gesinnungen und in der Treue gegen die Verträge liegt die Bürgschaft für die Erhaltung des Bandes, welches die deutschen Staaten umschlingt und ihnen den Schutz des Bundes sichert.

Der Friede mit Dänemark hat Deutschland seine bestrittenen Nordmarken, und diesen die Möglichkeit der lebendigen Betheiligung an unserem nationalen Leben zurückgegeben. Es wird die Aufgabe Meiner Politik sein, diese Errungenschaft durch Einrichtungen sicher zu stellen, welche uns die Ehrenpflicht des Schutzes jener Grenzen erleichtern und die Herzogthümer in den Stand setzen, ihre reichen Kräfte für die Entwickelung der Land- und Seemacht wie der materiellen Interessen des gemeinsamen Vaterlandes wirksam zu verwerthen. Unter Aufrechthaltung dieser berechtigten Forderungen werde Ich die Erfüllung derselben mit allen begründeten An-

Digitized by Google

sprüchen, so des Landes wie der Fürsten, in Einklang zu bringen suchen. Ich habe daher, um einen sicheren Anhalt für Meine Beurtheilung der streitigen Rechtsfragen zu gewinnen, die Syndici Meiner Krone, ihrem Berufe entsprechend, zu einem Rechtsgutachten aufgefordert. Meine rechtliche Ueberzeugung und die Pflichten gegen Mein Land werden Mich leiten bei dem Bestreben, Mich mit Meinem hohen Verbündeten zu verständigen, mit welchem Ich inzwischen den Besitz und die Sorge für eine geordnete Verwaltung der Herzogthümer theile.

Es gereicht Mir zur lebhaften Befriedigung, daß die kriegerischen Verwickelungen auf den engsten Kreis beschränkt geblieben und die naheliegenden Gefahren, welche daraus für den Europäischen Frieden hervorgehen konnten, abgewendet worden sind. Die Wiederherstellung der diplomatischen Verbindung mit Dänemark ist eingeleitet und es werden sich, wie ich fest vertraue, die freundlichen und gegenseitig fördernden Verhältnisse ausbilden, welche so sehr dem natürlichen Interesse beider Länder entsprechen. Meine Beziehungen zu allen übrigen Mächten sind in keiner Weise gestört worden und fahren fort, die glücklichsten und erfreulichsten zu sein.

Meine Herren! Es ist Mein dringender Wunsch, daß der Gegensatz, welcher in den letzten Jahren zwischen Meiner Regierung und dem Hause der Abgeordneten obgewaltet hat, seine Ausgleichung finde. Die bedeutungsvollen Ereignisse der jüngsten Vergangenheit werden dazu beigetragen haben, die Meinungen über das Bedürfniß der verbesserten Organisation des Heeres, die sich in einem siegreich geführten Kriege bewährt hat, aufzuklären. Die Rechte, welche der Landesvertretung durch die Verfassungs-Urkunde eingeräumt worden sind, bin Ich auch ferner zu achten und zu wahren entschlossen. Soll aber Preußen seine Selbstständigkeit und die ihm unter den europäischen Staaten gebührende Machtstellung behaupten, so muß seine Regierung eine feste und starke sein, und kann sie das Einverständniß mit der Landesvertretung nicht anders als unter Aufrechthaltung der Heereseinrichtungen erstreben, welche die Wehrhaftigkeit und damit die Sicherheit des Vaterlandes verbürgen.

Der Wohlfahrt Preußens und seiner Ehre ist Mein ganzes Streben, Mein Leben gewidmet. Mit dem gleichen Ziel vor Augen werden Sie, wie Ich nicht zweifle, den Weg zur vollen Verständigung mit Meiner Regierung zu finden wissen, und werden Ihre Arbeiten dem Vaterlande zum Segen gereichen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(40) Die Pflegegeldersätze für die Zöglinge der Friedrich-Wilhelms-Provinzial-Blindenanstalt zu Barby betr.

Mittelst Beschlusses des in diesem Jahre versammelt gewesenen XVII. Sächsischen Provinzial-Landtags sind die Pflegegelder für die Zöglinge der Friedrich-Wilhelms-Provinzial-Blindenanstalt zu Barby wegen der fortdauernd hohen Preise aller Lebensbedürfnisse vom 1. Januar 1865 ab:

a) für einen inländischen Zögling von 60 Thlr. auf 75 Thlr. und
b) für einen Ausländer von 100 Thlr. auf 120 Thlr. jährlich

erhöht worden, was hierdurch mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 13. Juli 1857 — Amtsblatt de 1857 Seite 385 ff. — zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 2. Januar 1865. Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

(41) Die Dorenbergsche Armenstiftung zu Höhnstedt betr.

Die von dem verstorbenen Gutsbesitzer Karl Wilhelm Dorenberg zu Höhnstedt im Mansfelder Seekreise für die dasigen Armen errichtete Stiftung hat unter dem Namen Carl Dorenbergs Stiftung durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 8. Januar 1863 die landesherrliche Genehmigung erhalten.

Merseburg, den 8. Januar 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(42) Die bei der Aufnahme in die Königl. allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu beobachtenden Förmlichkeiten betr.

Die Königlichen Regierungs-Hauptkassen, denen im Interesse der Staatsbeamten und zur Vereinfachung unserer Verwaltung die Vermittelung von Aufnahmen in unsere Anstalt obliegt, werden seit längerer Zeit dadurch, daß die betreffenden Anträge von Behörden und einzelnen Personen in der Regel höchst unvollständig und mit unzulässigen Neben-Anträgen bei ihnen eingehen, mit Correspondenzen zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Beantwortung unstatthafter Anträge in demselben Maße ungebührlich belastet, als unsere eigene Verwaltung. Wir machen daher in Folgendem alles dasjenige bekannt, was bei der Reception in unsere Anstalt erforderlich ist, und bemerken dabei ausdrücklich, daß Abweichungen von diesen Bestimmungen unter keiner Bedingung gestattet werden können. Sollte also dagegen irgendwie verstoßen oder irgend eine vorgeschriebene Form nicht ganz genau beachtet werden, worüber die mit uns in

Digitized by Google

Verbindung stehenden Königlichen Kassen und unsere Agenten streng zu wachen haben, so müssen die betreffenden Personen erwarten, daß ihre Aufnahmen abgelehnt oder verzögert und ihnen umständliche Correspondenzen und Portokosten verursacht werden.

I. Es können in die Königlich Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach den bestehenden Bestimmungen nur aufgenommen werden (und zwar auch nur unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Alters-Verhältnisse obwalten, die nach den §§. 3. und 4. unseres Reglements überhaupt gänzlich von der Reception ausschließen):

a) diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civilbeamten, welche nach dem Pensions-Reglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigt sind und daher zum Pensionsfonds beitragen, jedoch mit der Maßgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren fixirtes Diensteinkommen die Summe von jährlich 250 Thlr. nicht übersteigt, höchstens eine Wittwenpension von 50 Thlr. versichern dürfen;

b) die Assessoren bei den Regierungen, den Obergerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, sowie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden als Special-Commissarien dauernd beschäftigten Oeconomie-Commissarien, noch ehe sie in den Genuß eines pensionsberechtigten Einkommens treten, jedoch alle diese unter b. angeführten Beamten nur mit der Versicherung einer Wittwen-Pension von höchstens 100 Thlr., vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben für den Fall, daß ihnen später die Pensions-Berechtigung beigelegt werden sollte;

c) die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen;

d) die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien sowie an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer; nicht aber auch die Hülfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen;

e) die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind;

f) die reitenden Feldjäger.

Außerdem sind zwar noch einige andere Beamtenklassen, als die Hofdiener u. s. w., beitrittsfähig, diese befinden sich jedoch uns gegenüber in einer ganz besonderen Ausnahmestellung und werden niemals von unseren Agenten oder den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sondern zum größten Theil von ihren eigenen, mit unsern Aufnahme-Bestimmungen vollkommen bekannten Behörden zur Reception bei uns angemeldet. Es bedarf daher hier nicht weiter ihrer Erwähnung.

II. Wer nun hiernach der Königlich Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu Ia. ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsbeitragspflichtiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu Ib. wegen der Oeconomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei, zu I d. dagegen darüber, daß er zu den nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17. April 1820 receptionsfähigen Lehrern gehöre. Ausgenommen sind hierbei nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten, da diese über ihre Stellung keines besonderen Nachweises bedürfen.

Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsbeitragspflichtige Dienst-Einkommen des Beamten ad Ia. angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten" können uns niemals genügen, da wir diese Berechtigung oder Verpflichtung auf eigene Verantwortung selbst zu prüfen haben.

b) Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein.

Die in diesen Documenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins so genau übereinstimmen, daß die Indentität der Personen durchaus keinem Zweifel unterliegt, der sonst anderweitig auf glaubhafte Weise zu heben sein würde.

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind aber solche

Digitized by Google

Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Sollte in besonderen Fällen es nicht möglich sein, einen Geburtsschein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheinigt oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige Atteste seit der Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen, worin das Alter der aufzunehmenden Eheleute angeführt wird, durch Documente, welche geraume Zeit vor beantragter Reception im Druck erschienen sind, oder sonst durch andere, allenfalls durch das suppletorium zu bekräftigende Mittel erweislich gemacht werden.

Einer gerichtlichen Beglaubigung der Kirchenzeugnisse bedarf es nicht mehr, wohl aber muß der Unterschrift des Ausstellers das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Auch sind diese Documente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf., zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Acten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, ganz besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unsern Acten nicht die Originalien, sondern stempelfrei beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien. Jedenfalls besitzen wir keine Arbeitskräfte, um später auf Verlangen einzelner Interessenten beglaubigte Abschriften der bei unsern Acten beruhenden Atteste ertheilen zu können.

c) Ein ärztliches, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certificat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen daß Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certificat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Ortspolizeibehörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Atteften für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certificate von Gendarmerie-Officieren zulässig.

Das ärztliche Attest selbst können wir nur von einem approbirten practischen Arzte oder von einem Kreis-Wundarzte annehmen. Wundärzte 1. Klasse, die nicht im Staatsdienste angestellt sind, dürfen dergleichen Atteste nur dann ausstellen, wenn uns zugleich von der Ortsobrigkeit bescheinigt wird, daß an ihrem Wohnorte zur Zeit ihrer Niederlassung daselbst ein zum Doctor promovirter practischer Arzt nicht ansässig gewesen.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certificat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. October erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort ganz genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind, wie eben angedeutet, der 1. April und 1. October eines jeden Jahres. Wer also nach I. zur Reception berechtigt oder verpflichtet ist und diese durch eine Königliche Regierungs-Haupt- oder Institutenkasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Documente vor dem 1. April oder 1. October so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind,

Digitized by Google

werden von den Königlichen Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch spätestens bis zum 1. April oder 1. October in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährigen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist im Verlage der hiesigen Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und ist also Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der §. 5. unsers Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den, höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Dienstetukommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichten ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thl. incl., immer mit 25 Thlr. steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die jedoch in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als ganz neue, von den älteren ganz unabhängige Versicherungen und nur insofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thlr., resp. 100 Thl. und 500 Thlr. nicht übersteigen darf (cf. I a. und b.), ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheitsattest und, wenn die zu I a. und b. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, sowie über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Nach dem Gesetze vom 17. Mai 1856 werden nicht mehr Goldsummen, sondern nur noch Summen in Silbergeld versichert, sowie auch die halbjährlichen Beiträge nur noch in Silbergeld berechnet werden.

VIII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Documente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 29. Januar 1859.

General-Direction der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

(43) Salz-Licitation.

Das in der hiesigen pfännerschaftlichen Saline bei der Siedung und sonst entstandene unreine sogenannte schwarze Salz, ein Vorrath von etwa 80 Tonnen à 378$\frac{8}{10}$ Pfd., soll in Partien von je fünf Tonnen im Wege des Meistgebots verwerthet werden.

Hierauf reflectirende Landwirthe und Gewerbetreibende der unten bezeichneten Kathegorien werden daher hierdurch aufgefordert, zu dem auf Donnerstag **den 16. Februar c., Vormittags 9 Uhr,** zu dem vorbezeichneten Zwecke anberaumten Licitationstermine im Lokale der unterzeichneten Behörde zur Abgabe ihrer Gebote zu erscheinen. Eine Probe dieses Salzes liegt in unserm Amtslokale zur etwaigen vorherigen Ansicht bereit und wird daselbst auch etwa gewünschte weitere Auskunft ertheilt. Das qu. schwarze Salz darf nur für folgende Gewerbebetriebe, nämlich:

1) zur Soda- und Glaubersalzfabrication, 2) zur Glasbereitung, 3) zur Papierfabrication, 4) für Eisenhütten zum Frischen des Eisens, 5) für Feilenfabriken zum Härten der Feilen, 6) für Tuchfabriken zum Schwarzfärben und Entfetten der Schaafwolle, 7) für Kattunfabriken, 8) für Färbereien zur Bereitung von Beizen, 9) für Schnellbleichereien, 10) für Farbefabriken, 11) für Steingut- und Steinzeugfabriken (nicht Töpfen) zur Anfertigung der Glasur, 12) für Häutehändler zum Einsalzen der zur Aufbewahrung bestimmten Häute, 13) für Schiffbauer zur Sättigung von Schiffsbauholz und zur Ausfütterung neuer Schiffe, 14) für Poudrettanstalten und Fabriken zur Herstellung künstlichen Düngers, 15) für Seifensiedereien, 16) für Gerbereien und endlich 17) für Landwirthe zur Düngung der Aecker

verwendet werden und haben daher die im Termine erscheinenden Licitanten den Nachweis zu führen, daß sie eins der vorbezeichneten Gewerbe betreiben.

Halle, den 11. Januar 1865. Königliches Haupt-Steueramt.

Google

(44) Das 40. Ausschreiben der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät.

Den Interessenten der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät wird hierdurch bekannt gemacht, daß heute das 40. Ausschreiben erlassen und zur Deckung der Ausgaben seit dem 1. Juli d. J. der Beitrag pro 100 Thlr. der Versicherungssumme festgesetzt worden ist auf:

in 1. Klasse . . . 2 Sgr.,
„ 2. „ . . . 2⅔ „
„ 3. „ . . . 6⅔ „

Von den im II. Semester 1864 genehmigten Interims-Versicherungen ist gleichfalls der volle Beitrag zum 40. Ausschreiben nach obigem Verhältniß zu entrichten; dagegen ist denselben die bisher stattgefundene Nachzahlung der Beiträge pro I. Semester durch Beschluß der Societäts-Deputation erlassen worden.

Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitragssumme wird durch die betreffende Kreis-Direction repartirt und eingefordert werden und ist binnen 4 Wochen nach der Insinuation des speciellen Ausschreibens an die betreffenden Receptur-Kassen der Societät in Preußischem Courant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten demnächst nach Abnahme der Societäts-Jahres-Rechnung durch einen Extract aus derselben in den Amtsblättern näher nachgewiesen werden.

Altenhausen, den 31. December 1864.

Der Generaldirector der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät. Graf von der Schulenburg.

Patente für Kunsterfindungen betr.

(45) Dem Kaufmann C. F. **Wappenhans** in Berlin ist unter dem 28. November 1864 ein Patent auf eine durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Nähmaschine für Knopflöcher, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(46) Dem Rittergutsbesitzer A. **Möhring** zu Kuraene ist unter dem 6. December 1864 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Entfuselungs-Apparat, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(47) Dem Techniker Gustav **Steiner** in Ruhrort ist unter dem 10. December 1864 ein Patent auf eine atmosphärische Maschine, die in ihrer ganzen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(48) Dem A. **Trauth** in Chemnitz ist unter dem 10. December 1864 ein Patent auf eine nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte Einrichtung an tempirbaren Zeitzündern, um dieselben nach Belieben als Concussions- oder Percussionszünder benutzen zu können, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(49) Dem ehemaligen Pr. Lieutenant A. **Chevallerie**, dem Mühlenbesitzer J. J. **Trölzsch** und dem Schiffbauer W. H. **Fleischer** ist unter dem 10. December 1864 ein Patent auf eine Vorrichtung an einem, durch Dampfkraft in Bewegung gesetzten Fahrzeuge zur Herstellung einer Fahrstraße durch Eis, wie solche durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesen ist und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(50) Dem Königlich Sächsischen Professor und Regierungsrath Johann Andreas **Schubert** in Dresden ist unter dem 12. December 1864 ein Patent auf eine Vorrichtung an Sicherheitsventilen zum selbstthätigen Wiederverschluß derselben beim Eintritt der normalen Dampfspannung, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

(51) Die erledigte evangelische Oberpfarrstelle zu Hornburg in der Diöces Osterwieck ist dem bisherigen Diaconus in Gebesee, Diöces Weißensee, Friedrich August **Siemens**, verliehen worden.

(52) Die unter Königlichem Patronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 1620 Thlr. verbundene Pfarrstelle in Clöden ist durch das Ableben des Pfarrers, Superintendenten, Propst **Schweinitz** vacant geworden. Zur Parochie gehören 3 Kirchen und 3 Schulen.

Digitized by Google

(53) Die Schulstelle in Proschwitz, Ephorie Torgau, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

(54) Die unter Königlichem Patronate stehende Rector- und erste Lehrerstelle zu Kösen kommt durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers zum 1. April c. zur Erledigung.

(55) Die Schulstelle in Dietrichsroda, Ephorie Eckartsberga, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

---

(56) In der Grafschaft Stolberg-Roßla sind zu Schiedsmännern resp. Stellvertretern auf die Periode 1865/67 gewählt und verpflichtet worden:

1) für die Stadt Kelbra: der bisherige Schiedsmann, Kämmerer **Sebert** zum Schmiedsmann, der bisherige Stellvertreter, Kaufmann **Heyer** zum Stellvertreter;
2) für den ersten Landbezirk Roßla: der Materialwaarenhändler **Kirchner** in Roßla zum Schiedsmann, der Gerichtsschöppe **Götze** daselbst zum Stellvertreter;
3) für den zweiten Landbezirk Questenberg: der bisherige Schiedsmann, Schulze **Steinkopf** in Questenberg zum Schiedsmann, der Gerichtsschöppe **Becker** in Wickerode zum Stellvertreter;
4) für den dritten Landbezirk Ufstrungen: der Schulze **Worch** in Breitungen zum Schiedsmann, der Gerichtsschöppe **Müller** daselbst zum Stellvertreter;
5) für den vierten Landbezirk Breitenstein: der Schulze **Biereh** in Breitenstein zum Schiedsmann, der bisherige Stellvertreter, Weber **Ehrig** daselbst zum Stellvertreter;
6) für den fünften Landbezirk Herrmannsacker: der bisherige Schiedsmann, Schulze **Grovengießer** in Herrmannsacker zum Schiedsmann, der bisherige Stellvertreter, Gerichtsschöppe **Steinecke** daselbst zum Stellvertreter;
7) für den sechsten Landbezirk Berga: der Schulze **Ehrke** in Thürungen zum Schiedsmann, der Ackermann **Schwiefert** in Berga zum Stellvertreter;
8) für den siebenten Landbezirk Tilleda: der bisherige Schiedsmann, Kaufmann **Neidholdt** in Tilleda zum Schiedsmann, der bisherige Stellvertreter, Schulze **Bierau** in Sittendorf zum Stellvertreter.

(57) Für die Stadt Liebenwerda ist der Bäckermeister **Hille** daselbst zum Schiedsmann und der Schmiedemeister **Hirsch** zu dessen Stellvertreter auf die 3 Jahre 1865, 1866 und 1867 gewählt und verpflichtet worden.

---

(58) Gestorben: Steuereinnehmer **Leue** in Schlieben.

Aus dem Dienste entlassen: Steueraufseher **Fischer** in Halle.

Versetzt: Steueraufseher **Schaaf** von Benkendorf als berittener Steueraufseher nach Zeitz.

Neu angestellt: Feldwebel **Bethge** vom 4. Magdeb. Infanterie-Regiment Nr. 67. als Grenzaufseher in Groß-Wanzer.

Auf Kündigung angestellt: inv. Sergeant **Biemann** in Naumburg als Hauptamtsdiener daselbst.

---

(59) Das Amtsblatts-Register pro 1864 betr.

Das Register zum Regierungs-Amtsblatt pro 1864 wird binnen 8 Tagen im Druck vollendet sein und werden Bestellungen darauf schon jetzt von den Königl. Postanstalten entgegen genommen.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 4.

Ausgegeben zu Merseburg am 28. Januar 1865.

I.

Der Weg zur Verständigung und zum inneren Frieden.

„Es ist Mein dringender Wunsch, daß der Gegensatz, welcher in den letzten Jahren zwischen Meiner Regierung und dem Hause der Abgeordneten obgewaltet hat, seine Ausgleichung finde."

So hat der König bei Eröffnung des Landtags von Throne herab gesprochen; er schloß dann mit der dringenden Mahnung, daß die Abgeordneten in gleichem Streben für die Wohlfahrt und die Ehre des Landes den Weg zur vollen Verständigung finden möchten.

Den Weg zur vollen Verständigung zu finden, — das ist die Aufgabe der neu beginnenden Landtagssitzung, wenn dieselbe dem Lande Segen bringen soll.

Der König hat sich jedoch nicht darauf beschränkt, diese Aufgabe blos zu bezeichnen, — sondern er hat zugleich in Kürze angedeutet, wie der Weg zum Frieden wohl zu finden sein möchte.

„Die bedeutungsvollen Ereignisse der jüngsten Vergangenheit, sagte er, werden dazu beigetragen haben, die Meinungen über das Bedürfniß der verbesserten Organisation des Heeres, die sich in einem siegreich geführten Kriege bewährt hat, aufzuklären.

Die Rechte, welche der Landesvertretung durch die Verfassungs-Urkunde eingeräumt worden sind, bin ich auch ferner zu achten und zu wahren entschlossen.

Soll aber Preußen seine Selbstständigkeit und die ihm unter den Europäischen Staaten gebührende Machtstellung behaupten, so muß seine Regierung eine feste und starke sein, und kann sie das Einverständniß mit der Landesvertretung nicht anders als unter Aufrechthaltung der Heeres-Einrichtungen erstreben, welche die Wehrhaftigkeit und damit die Sicherheit des Vaterlandes verbürgen."

Nicht anders als unter Aufrechterhaltung der verbesserten Heeres-Einrichtungen kann also das Einverständniß erfolgen, — davon muß Jeder ausgehen, der den Weg zum Frieden wirklich finden will. Jeder Versuch zur Verständigung, welcher die neue Organisation des Heeres erschüttern wollte, müßte unfehlbar scheitern, weil die Regierung nach ihrer tiefsten Ueberzeugung diese Einrichtungen nicht aufgeben kann, ohne die Wehrhaftigkeit und die Sicherheit des Vaterlandes preiszugeben.

Die Hoffnung des Königs aber, daß der Weg des Friedens sich wirklich werde finden lassen, beruht auf zwei Gründen: erstens auf der thatsächlichen Bewährung der neuen Heereseinrichtungen, zweitens auf dem guten Gewissen der Regierung in Betreff der Achtung und Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte des Landtags.

Der innere Zwist, dessen Ausgleichung zu erstreben ist, betrifft ja eben Zweierlei: zuerst und bis zum Jahre 1862 handelte es sich nur um die neue Einrichtung des Heeres, welche das Abgeordnetenhaus zwar im Jahre 1861 vorläufig genehmigt hatte, zu welcher es aber seine feste Zustimmung noch versagte, theils aus Bedenken gegen die Zweckmäßigkeit, theils wegen des Zweifels, ob das Land die Kosten der neuen Einrichtungen würde tragen können; — dann aber, als das Abgeordnetenhaus im Jahre 1862 unerwartet die gesammten Kosten für die neuen Regimenter strich, die Regierung jedoch die neuen Einrichtungen unmöglich aufgeben konnte, sondern dieselben auch ohne die dauernde Bewilligung des Abgeordnetenhauses aufrecht erhalten mußte, da entstand hieraus der weitere und neue Streit wegen der angeblich verletzten Rechte der Landesvertretung. Drei Jahre hindurch dauert nun der zwiefache Widerspruch, und je länger er währte, desto schwieriger wurde es, den Weg zur Lösung zu finden; denn die Einen meinten: erst müsse der Streit um die Verfassung gelöst sein, eher dürfe man für die neue Heereseinrichtung nichts bewilligen, während von der anderen Seite darauf hingewiesen wurde, daß es zuerst darauf ankomme, die Militairfrage zu lösen, dann werde sich die Staatshaushalts- und Verfassungsfrage von selbst erledigen.

Digitized by Google

Jetzt hat nun die Hand Gottes gewissermaßen den Weg gezeigt, auf welchem der Friede in Preußen wieder zu gewinnen ist. Nach den wunderbar herrlichen Thaten und Erfolgen des Heeres in seiner jetzigen Gestalt und Einrichtung ist es vollends zur Unmöglichkeit geworden, von Neuem an demselben zu rütteln; die Freude des ganzen preußischen Volkes über dieses sein Heer hat die Herzen für die endliche Lösung des langen Zwistes bereitet.

„Es ist der jetzigen Organisation des Heeres zu verdanken, sagt der König, daß der Krieg geführt werden konnte, ohne die Erwerbs- und Familienverhältnisse der Bevölkerung durch Aufbietung der Landwehr zu beeinträchtigen. Nach solchen Erfahrungen ist es um so mehr Meine landesherrliche Pflicht, die bestehenden Einrichtungen aufrecht zu erhalten und auf der gegebenen Grundlage zu höherer Vollkommenheit auszubilden. Ich darf erwarten, daß beide Häuser des Landtages Mich in der Erfüllung dieser Pflicht durch ihre verfassungsmäßige Mitwirkung unterstützen werden."

Als Erfüllung einer Pflicht hat der König vom ersten Augenblicke, wo er die Leitung der Regierungsgeschäfte übernahm, die neue Einrichtung des Heeres betrachtet: als eine ernste landesherrliche Pflicht für die Wehrhaftigkeit des Landes, sowie für die Erleichterung der älteren Landwehrmänner.

Ein Theil der Abgeordneten hat gewiß gleichfalls eine Pflicht zu erfüllen gemeint, wenn sie die Mittel zu den neuen Einrichtungen versagten, so lange sie an den Vorzügen derselben zweifelten oder die Finanzen des Staats nicht für ausreichend hielten, den erheblichen Mehraufwand zu tragen.

Jetzt aber sind die Vorzüge der Reorganisation des Heeres durch die That erwiesen; denn während der dänische Krieg etwa mit dem sechsten Theil der Armee unter beispiellos rascher Zurüstung und Aufstellung geführt werden konnte, ohne die älteren Jahrgänge der Landwehr heranzuziehen, stand die übrige Armee ebenfalls ohne Aufgebot der Landwehr in achtunggebietender Stärke jeden Augenblick bereit, etwaige Angriffe anderer Mächte zurückzuweisen. Diesem Umstande ist es gewiß nächst dem Bündniß mit Oesterreich vorzugsweise mit zu danken, daß jede Einmischung fremder Mächte unterblieb.

Während sich so die Vortrefflichkeit der jetzigen Heereseinrichtung glänzend bewährt hat, ist ferner auch die Besorgniß wegen des Geldpunktes inzwischen völlig widerlegt. Ungeachtet der thatsächlichen Durchführung der neuen Einrichtungen seit nunmehr vier Jahren hat sich der blühende Zustand unserer Finanzen nicht blos erhalten, sondern noch gesteigert. Ein kostspieliger Krieg konnte geführt werden, ohne außerordentliche Mittel dazu aufzunehmen und nach Beendigung desselben kann die Regierung ankündigen, daß die Mittel vorhanden sind, nicht allein das völlige Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben auch schon in dem Voranschlag wiederherzustellen, sondern auch beträchtliche Summen zur Befriedigung neuer Bedürfnisse in allen Zweigen der Verwaltung zu bewilligen.

So sind denn die beiden Gründe, welche zuerst gegen die Reorganisation zu sprechen schienen, jetzt durch unwiderlegliche Thatsachen entkräftet.

Wenn aber ferner die Besorgniß laut geworden ist, daß die Regierung auch in Zukunft neue erhebliche Vermehrungen des Heeres ohne Mitwirkung der Landesvertretung ins Werk setzen werde, so wird die Regierung gewiß gern die Hand dazu bieten, solch unbegründete Besorgniß zu beruhigen.

Gelingt es auf diese Weise, die Einwände in der Militairfrage zu beseitigen und die endliche Feststellung derselben durch die verfassungsmäßige Mitwirkung der Landvertretung zu erreichen, so wird dann weiter auch die Verfassungsfrage ohne Schwierigkeit thatsächlich erledigt werden.

Die Rechte, welche der Landesvertretung durch die Verfassungs-Urkunde eingeräumt worden sind, ist der König, wie in der Thronrede von Neuem feierlich ausgesprochen ist, auch ferner zu achten und zu wahren entschlossen.

„Auch ferner" darf der König mit ruhigem Gewissen sagen, denn wenn diese Rechte, in Bezug auf den Staatshaushalt, in den letzten Jahren theilweise nicht zur vollen Wirksamkeit gelangt sind, so zeigt doch ein unbefangener Blick auf die Entwickelung der Staatshaushaltsfrage, daß es nicht durch die Schuld der Regierung so gekommen ist, daß die Regierung in ihrer pflichtmäßigen Fürsorge für die Wohlfahrt des Landes nicht anders handeln konnte, als sie gehandelt hat und daß dieselbe, obwohl sie ohne gesetzlich festgestellten Staatshaushalt die Geschäfte weiter führen mußte, doch auch hierbei (abgesehen von der Militairfrage, wo es eben nicht möglich war) die Beschlüsse des Landtags in Betreff aller neuen Ausgaben streng beobachtet hat.

Nur nothgedrungen und nur scheinbar sind die Rechte, welche der Landesvertretung durch die Verfassung wirklich eingeräumt sind, vorübergehend zum Stillstand gekommen. Will das Abgeordnetenhaus diese seine wirklichen Rechte wieder zur vollen Wirksamkeit bringen, so wird es den

Digitized by Google

Weg zur Verständigung und zum inneren Frieden betreten, auf welchen die Thronrede hingewiesen hat.

Dann werden die Arbeiten der neuen Sitzung, wie der König hofft, dem Vaterlande zum Segen gereichen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(60) Die Eintragung der Bankantheils-Eigner in die Stammbücher der Bank behufs deren Theilnahme an der Versammlung ꝛc. betr.

Nach §. 61. der Bankordnung vom 5. October 1846 (Gesetz-Sammlung Seite 435.) wird die Versammlung der Meistbetheiligten durch diejenigen Bankantheils-Eigner gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach den Stammbüchern der Preußischen Bank die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen.

Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank, sowie der Provinzial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial-Bank-Comtoire, ist von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig (§§. 66. 105. 109. Bankordnung).

Auf diese Bestimmungen werden hierdurch diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bankantheile erworben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben.

Berlin, den 18. Januar 1865. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(61) Den Vorsitz bei der Direction der Provinzial-Hülfskasse von Sachsen und die Rendantengeschäfte bei derselben betr.

In Gemäßheit der Bestimmung des § 29. des Statuts der Provinzial-Hülfskasse von Sachsen bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für das Jahr 1865

der Herr Commerzienrath **Kricheldorff** hierselbst zum Vorsitzenden der Direction der Provinzial-Hülfskasse von Sachsen und

der Herr Regierungs-Assessor **Starke** hierselbst zum Stellvertreter desselben

gewählt, sowie daß nach dem Ausscheiden des bisherigen Rendanten der Provinzial-Hülfskasse aus seinem Amte die Geschäfte dieser Kasse und der mit ihr verbundenen Nebenfonds dem Provinzial-Schul-Secretair **Schalck** hierselbst am 10. d. M. bis auf Weiteres interimistisch übertragen worden sind.

Magdeburg, den 16. Januar 1865.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. v. Witzleben.

(62) Die Verwaltung der Forstkasse und Domainen-Receptur Heldrungen betr.

Die vereinigte Rentamts- und Forstkasse zu Heldrungen ist mit dem 1. Januar d. J. aufgelöst und die Forstkasse und Domainen-Receptur Heldrungen mit der Forstkasse des Reviers Ziegelrode in Querfurt vereinigt und dem interimistischen Forst-Rendanten Rust daselbst übertragen, in Heldrungen dagegen der Stadtkämmerer Kannegießer als Forst- und Domainen-Unter-Receptor bestellt.

Merseburg, den 21. Januar 1865. Königliche Regierung,

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(63) Salz-Aktion.

Das in der hiesigen pfännerschaftlichen Saline bei der Siedung und sonst entstandene unreine sogenannte schwarze Salz, ein Vorrath von etwa 80 Tonnen à $378\frac{8}{10}$ Pfd., soll in Partien von je fünf Tonnen im Wege des Meistgebots verwerthet werden.

Hierauf reflectirende Landwirthe und Gewerbetreibende der unten bezeichneten Kathegorien werden daher hierdurch aufgefordert, zu dem auf Donnerstag **den 16. Februar c., Vormittags 9 Uhr,** zu dem vorbezeichneten Zwecke anberaumten Licitationstermine im Lokale der unterzeichneten Behörde zur Abgabe ihrer Gebote zu erscheinen. Eine Probe dieses Salzes liegt in unserm Amtslokale zur etwaigen vorherigen Ansicht bereit und wird daselbst auch etwa gewünschte weitere Auskunft ertheilt. Das qu. schwarze Salz darf nur für folgende Gewerbebetriebe, nämlich:

1) zur Soda- und Glaubersalzfabrication, 2) zur Glasbereitung, 3) zur Papierfabrication, 4) für Eisenhütten zum Frischen des Eisens, 5) für Feilenfabriken zum Härten der Feilen, 6) für Tuchfabriken zum Schwarzfärben und Entfetten der Schaafwolle, 7) für Kattunfabriken, 8) für Färbereien zur Bereitung von Beizen, 9) für Schnellbleichereien, 10) für Farbefabriken, 11) für

Digitized by Google

Steingut- und Steinzeugfabriken (nicht Töpfen) zur Anfertigung der Glasur, 12) für Häutehändler zum Einsalzen der zur Aufbewahrung bestimmten Häute, 13) für Schiffbauer zur Sättigung von Schiffsbauholz und zur Ausfütterung neuer Schiffe, 14) für Poudrettanstalten und Fabriken zur Herstellung künstlichen Düngers, 15) für Seifensiedereien, 16) für Gerbereien und endlich 17) für Landwirthe zur Düngung der Aecker

verwendet werden und haben daher die im Termine erscheinenden Licitanten den Nachweis zu führen, daß sie eins der vorbezeichneten Gewerbe betreiben.

Halle, den 11. Januar 1865. Königliches Haupt-Steueramt.

Patente für Kunsterfindungen betr.

(64) Der Firma G. **Hambruch, Vollbaum u. Co.** zu Elbing ist unter dem 22. December 1864 ein Patent auf eine nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte Häckselschneidemaschine ohne Beschränkung Anderer in der Benutzung bekannter Theile, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(65) Das dem Seidenknopfmacher Waldemar **Rose** zu Berlin unter dem 11. Mai 1863 ertheilte Patent auf eine mechanische Vorrichtung zur gleichzeitigen Darstellung von zwei Chenillefäden ist aufgehoben.

(66) Das dem Hütten-Ingenieur M. **Boner** zu Berlin unter dem 18. Juni 1863 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Beschicken eines Zinkofens ist für aufgehoben erklärt worden.

Personal-Chronik.

(67) Durch die Beförderung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privat-Patronate stehende Pfarrstelle zu Eichstedt in der Diöces Stendal, mit welcher ein Einkommen von 602 Thlr. 16 Sgr. 11 Pf. verbunden, vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 1 Schule.

(68) Durch die Emeritirung des Pfarrers **Poyda** zu Geußnitz in der Ephorie Zeitz wird am 1. Mai c. die dortige, unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle vacant werden, mit welcher nach Abzug des Emeritengehalts ein Einkommen von 528 Thalern verbunden ist. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

(69) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Dobbrun in der Diöces Seehausen i/A. ist der bisherige Pfarrer zu Steimke, Friedrich August **Peters**, berufen und bestätigt worden.

(70) Zu der erledigten evangelischen Oberpfarrstelle zu Teuchern in der Diöces Lissen ist der bisherige Oberpfarrer an St. Wenzel in Naumburg, Karl Eduard **Hammer**, berufen und bestätigt worden. Patron der dadurch vacant gewordenen, mit einem Einkommen von circa 1300 Thlr. verbundenen Oberpfarrstelle an St. Wenzel in Naumburg ist der Magistrat daselbst.

(71) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Altendambach mit Hirschbach in der Diöces Schleusingen ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Karl Heinrich Ludwig **Bethge** verliehen worden.

(72) Zu der vacanten Kirchnerstelle an der Stadtkirche zu Torgau ist der Lehrer daselbst Wilhelm **Schulze** berufen und bestätigt worden.

---

(73) Der bisherige Buchhalter **Herrmann** ist zum Hauptkassirer, der Kassenassistent **Steffenhagen** zum Buchhalter und der Kassengehülfe **Schoch** zum etatsmäßigen Kassenassistenten bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse ernannt.

---

(74) Das Amtsblatts-Register pro 1864 betr.

Das Register zum Regierungs-Amtsblatt pro **1864** ist nunmehr erschienen und werden Bestellungen darauf von den Königlichen Postanstalten zur sofortigen Effectuirung angenommen.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

— 11 —

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Merseburg.

Stück 5.

Ausgegeben zu Merseburg am 4. Februar 1865.

II.

Erklärungen der Minister im Landtage.

In den jüngsten Verhandlungen beider Häuser des Landtags haben der Präsident des Königlichen Staatsministeriums Herr von Bismarck und der Minister des Innern Graf zu Eulenburg Gelegenheit genommen, sich über die Ursachen des inneren Streits in Preußen und über den Weg zur Ausgleichung desselben auszusprechen.

Der Minister-Präsident sagte über die Nothwendigkeit einer Verständigung der verschiedenen Gewalten im Staat etwa Folgendes:

„Ich erlaube mir über den inneren Streit einige Sätze aufzustellen, die zwar nichts Neues sagen, aber wegen der Entstellungen, durch welche man die Sache zu verdunkeln sucht, nicht oft genug wiederholt werden können.

Die Grundlage alles Verfassungslebens ist überall die gegenseitige Verständigung und Ausgleichung. Auf diese Grundlage weist unsere Preußische Verfassung um so nothwendiger hin, weil sie abweichend von anderen Verfassungen auch für den jährlichen Staatshaushalt die Uebereinstimmung der drei Gewalten der Gesetzgebung verlangt. Dieselben sind in Betreff des Staatshaushalts zwar nicht völlig gleichberechtigt (weil das Herrenhaus das Budget nur im Ganzen annehmen oder ablehnen kann), aber sie sind mit ganz gleichem Rechte zur Annahme oder Ablehnung überhaupt neben einander gestellt. Keiner von ihnen legt die Verfassung die Verpflichtung auf, sich den beiden andern oder einer der beiden andern unterzuordnen. Ebenso wenig legt die Verfassung einer der drei Gewalten das Recht bei, zu sprechen: „so will ich es, so verlange ich es" — während die anderen sich dem zu beugen hätten. Man hat zwar von dem leichten Auskunftsmittel gesprochen, den Streit zwischen beiden Körperschaften des Landtags dadurch zu beseitigen, daß die Regierung die Verpflichtung übernimmt, jedes Mal, wo das Herrenhaus mit dem Abgeordnetenhause nicht übereinstimmt, das Herrenhaus durch Ernennung der erforderlichen Zahl neuer Mitglieder in Uebereinstimmung mit dem Abgeordnetenhause zu bringen. Dies halte ich jedoch für verfassungswidrig, weil es dem Geiste der Verfassung widerspricht. Es führt zu dem Einkammersystem, welches ein Oberhaus verlangt, dessen Nichtübereinstimmung mit dem Unterhause gar nicht gedacht werden kann. Es untergräbt vollständig das Institut eines Herrenhauses, einer ersten Kammer, eines Oberhauses, wie man es nennen mag, welches gerade der Träger einer Politik sein soll, die nicht den Tagesmeinungen mit Leichtigkeit folgt, eines Oberhauses, welches den Regulator und den vollgewichtigen Ballast im Landtagsschiff abgiebt. Derselbe Versuch, welchen ein Ministerium machen könnte, um ein widersprechendes Herrenhaus durch Ernennung von Mitgliedern in Uebereinstimmung mit einem liberalen Abgeordnetenhause zu setzen, derselbe Versuch müßte demnächst wiederum von einem conservativen Ministerium einem conservativen Abgeordnetenhause zu Liebe gemacht werden, und die Möglichkeit ist doch nicht ausgeschlossen, daß wir einmal ein conservatives Abgeordnetenhaus haben können. Und wenn wir dann eine liberale Majorität in dem Herrenhause hätten, so müßte man dasselbe wieder im entgegengesetzten Sinne vervollständigen, wodurch die Zahl der Mitglieder bald eine übermäßige werden und das Herrenhaus nur ein Schatten des Abgeordnetenhauses sein würde, was dem Geiste der Verfassung widerspricht. — Die Verfassung weist — ich wiederhole es — auf den Weg der Verständigung und der Ausgleichung in solchem Zwiespalt mit Nothwendigkeit hin. Dieser Weg wurde verlassen durch den Beschluß, welchen das Abgeordnetenhaus im Jahre 1862 am 22. September faßte (als es nämlich die Streichung aller Ausgaben für die Armee-Reorganisation beschloß), ein Beschluß, dessen Ausführung schlechthin unmöglich war. Ich will nicht alle Schritte vertreten, welche die damalige Regierung im Jahre 1860 in dieser Angelegenheit gethan hat, nur so viel ist gewiß, daß, als die jetzige Regierung eintrat, sie den Streit in solcher Lage vorfand, daß sie gütlich denselben nur hätte schlichten können, indem sie einen unmöglichen Beschluß

Digitized by Google

ausführte, nicht bloß deshalb unmöglich, weil das Budget von 1862, was in wesentlichen Bestandtheilen verworfen wurde, bereits verbraucht war, sondern auch deshalb unmöglich, weil er der Regierung zumuthete, die Armee aufzulösen. Diese Unmöglichkeit dauert auch jetzt noch fort, wie die Thronrede hervorgehoben hat."

Während der Minister-Präsident in diesen Worten nur im Allgemeinen auf die Nothwendigkeit einer Verständigung und auf die Unmöglichkeit einer Ausführung der Beschlüsse des Abgeordnetenhauses hinwies, setzte der Minister des Innern im Abgeordnetenhause in herzlichster und dringendster Weise auseinander, wie der Friede nur dann wiederhergestellt werden könne, wenn man darauf verzichtet, die neuen Heereseinrichtungen rückgängig zu machen.

Der Minister sprach zuvörderst seine Genugthuung darüber aus, daß der Abgeordnete, welcher den Bericht über die beabsichtigte Adresse erstattet hatte, der Verhandlung einen Ton des Anstandes und der Versöhnlichkeit zu geben versucht habe, den man in den Verhandlungen des Hauses lange nicht gewohnt gewesen und der an bessere Zeiten erinnere.

In der Sache selbst, fuhr der Minister fort, bin ich mit dem Berichterstatter darin vollständig einverstanden, daß der Knotenpunkt unseres Auseinandergehens in der Militairfrage ruht und in den Folgerungen, welche sich an dieselbe geknüpft haben. Das jetzige Ministerium hat einen Zustand vorgefunden, den es nicht herbeigeführt hat und nicht herbeigeführt haben würde, wenn es damals bestimmt hätte einwirken können. (Der Minister meinte hiermit den Zustand, daß die Ausgaben für die dauernden Heereseinrichtungen durch die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses von 1861 im Staatshaushalt nicht unter die dauernden, sondern fälschlich unter die extraordinairen Ausgaben gestellt waren, woraus der ganze Verfassungsstreit entstanden ist.) Das Ministerium hat aber eben einen Zustand vorgefunden, den es nicht aufgeben und nicht beseitigen konnte, ohne die Rechte der Krone Preis zu geben. Meine Herren, wir selbst sind dadurch ebenso wie die Mehrheit des Hauses mehr oder weniger — in Stellungen hineingedrängt worden, die, wenn wir die Dinge nicht schon so vorgefunden hätten, niemals von uns eingenommen worden wären.

Es handelt sich also darum, einen thatsächlichen Zustand zu beseitigen — einen Zustand, mit dessen Wegfall auch die Folgen, die sich daran knüpfen, wegfallen würden.

Ich bitte Sie, meine Herren, vergegenwärtigen Sie sich einen Augenblick das Wesen der Militairfrage! Denken Sie sich einen Monarchen, der durch und durch Soldat, die Bedeutung seines Heeres für sich und sein Vaterland in tiefster Tiefe erfaßt hat, dessen Nachdenken und Sehnen es seit langer Zeit gewesen ist, dem Heere Einrichtungen zu geben, welche dessen bisherige Kraft und Sicherheit gewährleisten und es einer Ausbildung entgegenführen, geeignet, dasselbe auf der Stufe einer der ersten Armeen Europas zu erhalten. Denken Sie sich einen Monarchen, der endlich eine solche Einrichtung gefunden zu haben glaubt, der mit Zustimmung der Landesvertretung dieselbe provisorisch ins Leben ruft und der dieselbe für so wichtig, ihre Durchführung für so nothwendig hält, daß er sie nicht aufgiebt, selbst als die Gefahr eines budgetlosen Zustandes an das Land tritt. Denken Sie sich einen darauf folgenden Krieg, einen siegreichen Krieg, einen Krieg, den das Heer geführt hat unter der Herrschaft seiner neuen Organisation, und bedenken Sie die sehr natürlich sich daran knüpfenden Schlußfolgerungen, daß man vielleicht auch ohne die neue Organisation hätte siegreich sein können, daß man aber nicht so sicher, nicht bei so voller Geltung der Disciplin, und wenn ich sagen darf: nicht so elegant gesiegt hätte, als unter den Formen, welche in diesem Kriege ihre Berechtigung und Bewährung gefunden und bethätigt haben. Denken Sie sich daneben, daß die Gefahren, welche man an einen budgetlosen Zustand geknüpft glauben konnte, sich nicht als vorhanden erwiesen haben: — und einem solchen Monarchen muthen Sie zu, von diesem seinem Werke, zu dessen Gunsten alle Thatsachen sprechen, zurückzutreten und zu sagen: „Ich und Meine Regierung wollen die Verständigung in der Weise suchen, daß wir einen Theil desjenigen Werkes zerstören, welches Preußen groß gemacht hat!" Das ist unmöglich, meine Herren, ganz unmöglich! Weder der jetzige Monarch Preußens, noch irgend ein König Preußens, so lange wir leben, wird von den Principien dieser Armee-Reorganisation und von den gesetzlichen Bestimmungen, von denen er glaubt, daß sie nothwendige Bedingungen derselben sind, auch nur einen Titel hingeben; — und die Könige Preußens bestehen länger, als ein auf drei Jahre gewähltes Abgeordnetenhaus. Meine Herren, wenn Sie mir zugeben, daß ich die Lage schildere, wie sie vor Aller Augen liegt, so werden Sie sich der Ueberzeugung nicht verschließen können, daß die Regierung in diesem Punkte nicht zum Nachgeben bewogen werden kann, und darum, denke ich, thun Sie am besten, wenn Sie die Militairfrage nicht zum Probierstein der Budgetrechtsfrage machen; denn darin liegt der Uebel-

Digitized by Google

stand. Sie haben gekämpft für und wider die Zweckmäßigkeit dieser Organisation, für eine kürzere oder längere Dienstzeit, aber alle diese Fragen könnten für Sie so wichtig nicht sein, daß Sie mit besonderer Hartnäckigkeit an ihnen hingen, wenn Sie nicht zugleich glaubten, daß mit der Vertheidigung Ihrer Stellung in diesen Fragen die Vertheidigung des von Ihnen in Anspruch genommenen Budgetrechts zusammenhinge.

Meine Herren, geben Sie die Idee, Ihr Budgetrecht an der Militairfrage zu probiren, auf; suchen Sie irgend einen anderen Gegenstand, irgend ein anderes Feld, auf dem Sie glauben, Ihr Recht geltend machen zu müssen, wenngleich es Ihnen vielleicht schwer werden wird, ein solches zu entdecken; denn Sie werden die Regierung bereit finden, soweit nicht thatsächliche Zustände es unmöglich machen, der Auslegung der gesetzlichen Paragraphen Raum zu geben, auf der Sie bestehen.

Lassen Sie die Militairfrage vom Schauplatze verschwinden, dann wird sie uns als eine Lehre dienen für künftige Zeiten; dann wird der ganze Kampf, den wir seit drei Jahren kämpfen und der, wenn Sie in diesem Punkte nicht nachgeben, unabsehbar fortgekämpft werden wird, doch zum Heile des Vaterlandes dienen und mehr zur Entwickelung des Verfassungslebens beitragen, als Sie glauben. Meine Herren, überlassen Sie die Bethätigung eines solchen Patriotismus nicht Ihren Nachfolgern, legen Sie so schnell als möglich Hand ans Werk, um Preußen einig zu machen und dadurch so groß und so stark, als es zu sein verdient.

---

(75) Das 1. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben am 14. Januar 1865, enthält unter:

Nr. 5991. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Stuhmer Kreises im Betrage von 40,000 Thalern. Vom 21. November 1864.

Nr. 5992. Privilegium wegen Ausgabe von 45,000 Thalern auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Königsberger Landkreises. Vom 28. November 1864.

Nr. 5993. Allerhöchster Erlaß nebst Tarif vom 19. December 1864, nach welchem die Gebühren der Hafen- und Binnenlootsen an der Jade zu entrichten sind.

Nr. 5994. Allerhöchster Erlaß vom 5 December 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Münster über Wolbeck nach der Hamm-Warendorfer Chaussee bei Freckenhorst, in den Kreisen Münster und Warendorf, sowie einer Gemeinde-Chaussee von Münster über Roxel und Havixbeck nach Billerbeck, in den Kreisen Münster und Coesfeld, an die Gemeinden Wiegbold-Wolbeck und Kirchspiel Wolbeck, sowie an die Gemeinden Ueberwasser, Roxel, Havixbeck und Kirchspiel Billerbeck.

Nr. 5995. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 14. December 1864, betreffend die Uebereinkunft mit Württemberg wegen Bestrafung der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischereifrevel in den beiderseitigen Grenzgebieten. Vom 3. Januar 1865.

Nr. 5996. Allerhöchster Erlaß vom 19. December 1864, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Stadt Braunsberg, Regierungsbezirk Königsberg, mit dem Sitze in Braunsberg.

Nr. 5997. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aachener Hütten-Actienverein" mit dem Sitze zu Rothe Erde errichteten Actiengesellschaft. Vom 4. Januar 1865.

Das 2. Stück, ausgegeben am 23. Januar 1865:

Nr. 5998. Allerhöchster Erlaß vom 5. December 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee zwischen den Kreisstädten Sagan im Regierungsbezirk Liegnitz und Sorau im Regierungsbezirk Frankfurt.

Nr. 5999. Allerhöchster Erlaß vom 19. December 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Oberndorf an der Gießen-Weilburger Staatsstraße im Kreise Wetzlar, über Bonbaden, Neukirchen, Kraftsolms und Krösselbach bis zur Nassauischen Landesgrenze.

Nr. 6000. Allerhöchster Erlaß vom 19. December 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde- und Forst-Chaussee von Cochem an der Mosel über Faid, Büchel, Alflen, Auderath und Uelmen bis zur Grenze des Kreises Adenau, nebst einer Zweig-Chaussee von Faid über Gevenich und Weiler nach Driesch an der Coblenz-Trierer Staatsstraße.

Nr. 6001. Statut des Sommerdeichverbandes auf dem Elbenauer Werder. Vom 28. December 1864.

Nr. 6002. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Deutsche Glas-Versicherungs-Actiengesellschaft" mit dem Sitze zu Münster errichteten Actiengesellschaft. Vom 12. Januar 1865.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(76) Den Ehrenrath der Rechtsanwalte beim Königlichen Ober-Tribunal betr.

In Gemäßheit des §. 4. Absatz 3. des Gesetzes vom 26. März 1856, betreffend die Bildung eines Ehrenraths unter den Rechtsanwalten beim Königlichen Ober-Tribunal, ist in der am 3. December 1864 stattgefundenen Wahlverhandlung die vorgeschriebene theilweise Neubildung des gedachten Ehrenraths erfolgt.

Danach besteht der gedachte Ehrenrath aus folgenden Mitgliedern:

1) dem Geheimen Justizrath **Reusche**, zugleich Vorsitzender, 2) dem Justizrath **Jßmer**, 3) dem Justizrath **Strohn**, 4) dem Justizrath **Wagner**, 5) dem Justizrath **Dorn**,

und folgenden Stellvertretern:

1) dem Justizrath **Simson**, 2) dem Justizrath **Schmückert**.

Dies wird zufolge des §. 26. der Verordnung vom 30. April 1847 hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 25. Januar 1865. Der Chef-Präsident des Königlichen Ober-Tribunals, Staats-Minister Uhden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(77) Verpachtung eines im Delitzscher Kreise belegenen Gutes.

Zur Verpachtung des dem Kloster Bergeschen Studienfonds zu Magdeburg gehörigen, ½ Meilen von Eilenburg, 1 Meile von der Leipzig-Dresdener Eisenbahn (Station Machern) und 2½ Meile von Leipzig im Delitzscher Kreise, Regierungsbezirk Merseburg, belegenen Gutes **Pehritzsch** von circa

793	Morgen	148	QRuthen	Acker,
50	"	109	"	Wiesen,
2	"	178	"	Hütung und Holz,
3	"	56	"	Gärten,
24	"	19	"	Hofstellen, Triften, Wege und Unland,
874	Morgen	150	QRuthen	Totalfläche,

auf achtzehn Jahre, vom 1. Juli 1866 bis dahin 1884, haben wir einen Licitationstermin auf Freitag **den 21. April 1865, Vormittags 10 Uhr**, im Gasthofe der Stadt Hamburg zu Halle a. d. S. vor unserm Departementsrath, Regierungsrath Dr. Schulz anberaumt, wozu wir Pachtlustige mit dem Bemerken einladen, daß die Bedingungen der Licitation und die Pachtcontractsbedingungen und Karten, sowohl auf dem Gute selbst beim Herrn Amtmann W. Köhler als auf dem Rentamt des Kloster Bergeschen Studienfonds zu Magdeburg, beim Procurator Heßelbarth (Regierungsstraße Nr. 2) eingesehen, von Letzterem auch gegen Erstattung der Copialien Abschriften der gedachten Bedingungen ertheilt werden können. Der Termin wird um 1 Uhr Mittags geschlossen und werden spätere Gebote nicht mehr angenommen. Das Pachtminimum ist auf 3400 Thlr. festgesetzt.

Zur Annahme ist ein disponibles Vermögen von ca. 16,000 Thlr. nachzuweisen.

Magdeburg, den 14. November 1864. Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

(78) Die Ausstellung von Garten-Erzeugnissen in Erfurt betr.

Im Auftrage des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in Erfurt im September d. J. von dem dortigen Gartenbau-Verein eine große Ausstellung von Erzeugnissen der Gärtnerei veranstaltet und damit der zweite Congreß deutscher Gärtner, Botaniker und Gartenfreunde verbunden werden wird. Es wird dies die erste allgemeine Ausstellung gärtnerischer Erzeugnisse im Preußischen Staate sein und es ist deshalb dringend zu wünschen, daß die Gärtnerei, welche in einzelnen Provinzen der Monarchie eine so hohe Stufe der Vollkommenheit erreicht hat, würdig vertreten werde, damit die Ausstellung sich nicht nur der im April 1863 in Mainz stattgefundenen Pflanzenausstellung, mit welcher der erste Congreß deutscher Gärtner und Botaniker verbunden gewesen ist, würdig anschließe, sondern auch den großen Ausstellungen, welche im April 1864 in Brüssel stattgefunden und für April 1865 in Amsterdam angekündigt worden ist, an die Seite treten könne. Es wird das Unternehmen nicht nur Seitens des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten durch einen erheblichen Beitrag aus Staatsmitteln unterstützt, sondern auch Se. Majestät der König haben demselben bereits Allerhöchst Ihre Aufmerksamkeit zugewendet und durch Aussetzung einer goldenen Medaille als Ersten Preis Allerhöchst Ihre Theilnahme daran bekundet.

Indem wir die Gärtner und Gartenfreunde unseres Verwaltungsbezirks zu einer recht zahlreichen Be-

Digitized by Google

theiligung im Interesse der Sache hierdurch noch besonders einladen, bemerken wir, daß in den Büreaus der Königlichen Landrathsämter das Ausstellungs-Programm nebst Nachtrag zu Jedermanns Einsicht ausgelegt ist. Aus dem Programm lassen wir nachstehend den Aufruf des Vereins, die Ausstellungsbedingungen, sowie die Schlußbemerkung des Nachtrags im Abdrucke zur weitern Kenntniß folgen.

Merseburg, den 18. Januar 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Programm.

Im Frühjahre 1863 erwählte der in Mainz tagende Congreß von Gärtnern, Botanikern und Gartenfreunden die Stadt Erfurt zum Versammlungsorte für das Jahr 1865.

Der Erfurter Gartenbauverein hat diese Wahl freudig begrüßt und den Beschluß gefaßt, die Tage des Congresses durch eine allgemeine deutsche Ausstellung von Gemüsen und landwirthschaftlichen Producten, Obst, Pflanzen, Blumen, Gartengeräthschaften u. s. w. zu verherrlichen und für die Praxis noch besonders fruchtbar zu machen.

Nachdem nunmehr der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Herr v. Selchow in Berlin, den ihm vorgelegten Plan genehmigt, dem Unternehmen eine Beihülfe aus Staatsmitteln huldvoll bewilligt und dem Verein noch außerdem einen Rath aus seinem Ministerium als Commissarius beigeordnet hat, auch der Ausstellung die kräftigste Unterstützung Seitens der städtischen Behörden Erfurts gesichert ist, ladet der Erfurter Gartenbauverein alle Freunde und Beförderer der Pflanzenkunde und des Gartenbaues zu werkthätiger Theilnahme an Congreß und Ausstellung ergebenst ein und bittet um gefällige Beachtung nachstehender Bestimmungen.

A.

1) Die Ausstellung findet in der ersten Hälfte des September 1865 statt. Näheres über die Zeit der Eröffnung, die Lokalität der Ausstellung, die Eintheilung der Zeit u. s. w. bleibt späterer Mittheilung vorbehalten.

2) Die Anmeldung der auszustellenden Gegenstände muß unter Beifügung eines doppelt ausgefertigten Verzeichnisses derselben drei Wochen vor der Eröffnung der Ausstellung geschehen.

3) Einlieferungen, bei welchen diese Bedingung aus den Augen gesetzt ist, können an der Preisbewerbung nicht Theil nehmen.

4) Die Einlieferungslisten müssen mit dem Namen des Ausstellers und seines Wohnortes versehen und die auszustellenden Gegenstände ordnungsmäßig aufgebunden und deutlich etiquettirt sein.

5) Die auszustellenden Gegenstände müssen spätestens am Morgen des Tages eintreffen, welcher der Ausstellung vorangeht, und Abends an dem für sie bestimmten Platze aufgestellt sein, sei es durch den Aussteller selbst, oder durch eine Mittelsperson, jedenfalls aber nach den Anweisungen der für das Arrangement bestellten Commission. Abgeschnittene Blumen mögen noch am Eröffnungstage bis Morgens 9 Uhr arrangirt werden.

6) So lange die Preisrichter in Function sind, dürfen weder die Aussteller, noch auch andere Personen, mit Ausnahme der Sectionsführer, in den Ausstellungsräumen verweilen.

7) Eingelieferte Gegenstände können während der Dauer der Ausstellung nur mit Zustimmung der Ausstellungs-Commission zurückgezogen werden.

8) Zur Ausübung des Preisrichteramtes werden 30 Fachmänner und Sachkundige aus allen Gegenden Deutschlands gewählt, welche nicht wirkliche Mitglieder des Gartenbauvereins sind. Die Concurrenz ist eine allgemeine und unbeschränkte.

9) Der Aussteller hat auf den Einlieferungslisten die Nummer des Preises zu bezeichnen, um welchen er sich zu bewerben die Absicht hat. Um mehr als einen Preis kann eine und dieselbe Collection sich nicht bewerben.

10) Die Ausstellungs-Commission ist befugt, alle der Ausstellung nicht würdige Gegenstände zurückzuweisen.

11) Das Resultat der Berathungen der Preisrichter wird bei der Eröffnung der Ausstellung in öffentlicher Sitzung bekannt gemacht. Die Ueberreichung der Preise findet am nächsten Tage oder später statt.

12) Während der Dauer der Ausstellung findet eine Verloosung der von den Ausstellern etwa zur Verfügung gestellten resp. von dem Vereine angekauften Gegenstände statt, sofern die Erlaubniß der Behörde dazu ertheilt wird. Ein darauf bezüglicher Vermerk möchte schon den Einlieferungslisten beizufügen sein.

13) Die Transportkosten für die Hersendung der Gegenstände trägt der Gartenbauverein, mit Ausschluß der Garten-Möbel und Garten-Geräthschaften. Die unter der Adresse der Commission für Ausstel-

Digitized by Google

lungs-Angelegenheiten anlangenden Collis werden auf Kosten des Vereins nach dem Ausstellungslokale geschafft.

14) Für den Schutz und die Pflege der ausgestellten Gegenstände wird von der Ausstellungs-Commission Sorge getragen werden.

15) Am Tage nach dem Schlusse der Ausstellung Abends 6 Uhr hört die Garantie des Vereins für die ausgestellt gewesenen Gegenstände auf.

B.

Die zur Concurrenz ausgesetzten Preise werden nach folgenden 6 Sectionen vertheilt:

Section I. Gemüse und landwirthschaftliche Producte.
- II. Obst und Obstbäume.
- III. Gewächse in Töpfen.
- IV. Abgeschnittene Blumen.
- V. Arrangements.
- VI. Garten-Möbel, Garten-Geräthschaften und sonstige Garten-Requisiten.

Schlußbemerkungen.

1) Für die in Erfurt abzuhaltende Allgemeine deutsche Ausstellung ist der Plan gefaßt worden, das Unternehmen in seinen Grenzen, wie auch in seiner Bedeutung zu erweitern. Es wird sich nämlich in den Ausstellungsräumen ein europäischer Gemüsemarkt etabliren, der — wiewohl ohne Theilnahme an der Concurrenz — alle zur Nahrung dienenden Vegetabilien umfassen soll, welche im September in den Hauptstädten Europas einen Gegenstand des Handels bilden. Hieran wird sich durch Vermittelung der Königlichen General-Consulate der productivsten Länder der Erde eine Ausstellung vegetabilischer Rohproducte, als Früchte, Oelgewächse, Faserstoffe, Farbe- und Nutzhölzer, Cerealien, Flechtmaterial u. s. w., reihen, welche für den Weltverkehr nutzbar zu werden versprechen.

2) Im Interesse der Aussteller wird nochmals auf die Bestimmung des Hauptprogramms aufmerksam gemacht, nach welcher alle für die Ausstellung bestimmten Gegenstände an die Commission für Ausstellungs-Angelegenheiten in Erfurt adressirt werden sollen.

Für die General-Commission.

---

(79) Die Militair-Bade-Anstalt in dem Kurorte Landeck in Schlesien betr.

Der erste Badearzt in Landeck, Sanitätsrath Dr. Langer und der Königliche Landrath des Habelschwerdter Kreises, v. Hochberg, beabsichtigen in dem Kurorte Landeck in Schlesien eine Militair-Badeanstalt für verwundete und kranke Militairs zu gründen, wie eine solche auch für Warmbrunn bereits projectirt ist.

In Anerkennung des von dem Sanitätsrath Dr. Langer und dem Landrath v. Hochberg verfolgten gemeinnützigen und patriotischen Zweckes wird die Förderung und Unterstützung dieses Unternehmens hiermit angelegentlichst empfohlen.

Merseburg, den 27. Januar 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(80) Verleihung eines Braunkohlen-Bergwerks.

Durch Urkunde vom heutigen Tage ist das Braunkohlen-Bergwerk Auguste bei Schwittersdorf im Mansfelder Seekreise, Bergrevier westlich Halle, mit 1 Fundgrube und Ein Tausend Vier und Neunzig Maaßen gevierten Feldes an den Freigutsbesitzer A. Brause zu Dederstedt verliehen worden.

Halle, den 9 Januar 1865. Königliches Ober-Bergamt.

(81) Die fernere Gültigkeit des Regulativs vom 4. März 1857 für die Provinzial-Hülfskasse und die resp. Ermäßigung des Zinsfußes auch für 1865 betr.

Auf Grund der Bestimmungen der §§. 4. und 9. des Statuts, sowie des §. 14. des Reglements der Provinzial-Hülfskasse von Sachsen, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die unterzeichnete Direction beschlossen hat:

„den Zinsfuß der gewöhnlichen und der Amortisations-Darlehne und die davon abhängigen Zahlungs-Modalitäten, sowie sie durch das Regulativ vom 4. März 1857 (Nr. 12. des Amtsblatts de 1857) festgestellt sind, auch für das Jahr 1865 beizubehalten, sowie ferner den Zinsfuß der von Sparkassen und von Provinzial-, Gemeinde- und Instituts-Kassen eingelegten Gelder auch für 1865 auf Drei Procent zu normiren"

und daß dieser Beschluß Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen genehmigt worden ist.

Magdeburg, den 12. Januar 1865. Direction der Provinzial-Hülfskasse von Sachsen.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(82) Salz-Licitation.

Das in der hiesigen pfännerschaftlichen Saline bei der Siedung und sonst entstandene unreine sogenannte schwarze Salz, ein Vorrath von etwa 80 Tonnen à $378\frac{8}{10}$ Pfd., soll in Partien von je fünf Tonnen im Wege des Meistgebots verwerthet werden.

Hierauf reflectirende Landwirthe und Gewerbetreibende der unten bezeichneten Kathegorien werden daher hierdurch aufgefordert, zu dem auf Donnerstag **den 16. Februar c., Vormittags 9 Uhr,** zu dem vorbezeichneten Zwecke anberaumten Licitationstermine im Lokale der unterzeichneten Behörde zur Abgabe ihrer Gebote zu erscheinen. Eine Probe dieses Salzes liegt in unserm Amtslokale zur etwaigen vorherigen Ansicht bereit und wird daselbst auch etwa gewünschte weitere Auskunft ertheilt. Das qu. schwarze Salz darf nur für folgende Gewerbebetriebe, nämlich:

1) zur Soda- und Glaubersalzfabrication, 2) zur Glasbereitung, 3) zur Papierfabrication, 4) für Eisenhütten zum Frischen des Eisens, 5) für Feilenfabriken zum Härten der Feilen, 6) für Tuchfabriken zum Schwarzfärben und Entfetten der Schaafwolle, 7) für Kattunfabriken, 8) für Färbereien zur Bereitung von Beizen, 9) für Schnellbleichereien, 10) für Farbefabriken, 11) für Steingut- und Steinzeugfabriken (nicht Töpfen) zur Anfertigung der Glasur, 12) für Häutehändler zum Einsalzen der zur Aufbewahrung bestimmten Häute, 13) für Schiffbauer zur Sättigung von Schiffsbauholz und zur Ausfütterung neuer Schiffe, 14) für Poudrettanstalten und Fabriken zur Herstellung künstlichen Düngers, 15) für Seifensiedereien, 16) für Gerbereien und endlich 17) für Landwirthe zur Düngung der Aecker

verwendet werden und haben daher die im Termine erscheinenden Licitanten den Nachweis zu führen, daß sie eins der vorbezeichneten Gewerbe betreiben.

Halle, den 11. Januar 1865. Königliches Haupt-Steueramt.

(83) Die Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei der Berg-Hypotheken-Commission zu Halle betr.

Die Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das Berg-Hypothekenwesen betreffend, erfolgt bei der unterzeichneten Berg-Hypotheken-Commission am Mittwoch und Freitag einer jeden Woche Vormittags von 9 Uhr ab.

Eingaben und Gesuche, welche Berg-Hypotheken-Angelegenheiten zum Gegenstande haben, sind zur Vermeidung von Geschäftsstörungen und nachtheiligen Folgen für die Interessenten direct an die unterzeichnete Commission zu richten.

Halle a. d. S., den 21. Januar 1865. Königliche Berg-Hypotheken-Commission.

(84) Die Verpachtung des Gutes Fränkenau betr.

Das der Königlichen Landesschule Pforta zugehörige, ½ Meilen von der Kreisstadt Naumburg und ½ Meile vom Badeorte Kösen belegene Gut Fränkenau mit einem Gesammt-Areal von circa 930 Morgen 134 QRuthen, worunter circa

578	Morgen	16 QRuthen	Acker,
108	"	65 "	Wiesen,
198	"	26 "	Hütungen,
11	"	143 "	Gärten,
33	"	64 "	Hofstellen, Wege, Gärten und Unland,

soll von Johannis 1866 ab fernerweit auf 18 Jahre bis Johannis 1884 im Wege des öffentlichen Meistgebotes verpachtet werden.

Hierzu ist ein Termin auf Donnerstag **den 20. April d. J., Vormittags 10 Uhr,** im Gasthofe zum muthigen Ritter zu Kösen anberaumt, wozu Pachtbewerber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Entwurf zum Pachtvertrage und die Licitations-Bedingungen nebst der Gutskarte auf meinem Geschäftsbüreau zu Pforta und auf dem Gute selbst beim Herrn Amtmann Rabe, sowie auch in der Registratur des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums zu Magdeburg zur Einsicht offen liegen und daß ich auch Abschriften der ersteren gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen bereit bin.

Das Minimum des jährlichen Pachtgeldes ist auf 2800 Thlr. festgesetzt und zur Uebernahme der Pachtung ein disponibles Vermögen von circa 14,000 Thlr. in dem Termine nachzuweisen, desgleichen auch auf Erfordern von den drei Bestbietenden zur Festhaltung ihrer Gebote eine Caution von 1000 Thlr. zu deponiren. Pforta, den 2. Januar 1865.

Der Procurator der Königlichen Landesschule. Schwimmer.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

(85) Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Freyburg mit dem Pastorate zu Zscheiplitz in der Diöces Freyburg ist der bisherige Predigtamts-Candidat Heinrich Bruno **Walter** berufen und bestätigt worden.

(86) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Burgholzhausen in der Diöces Eckartsberga ist der bisherige Predigtamts-Candidat Christian Friedrich Franz **Schneider** berufen und bestätigt worden.

(87) Die erledigte evangelische Diaconatstelle zu Zahna in der Diöces Zahna ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Ernst Heinrich August **Hentschel** verliehen worden.

(88) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Bedra in der Diöces Freyburg ist der bisherige Predigtamts-Candidat Karl Heinrich Hugo **Müller** berufen und bestätigt worden.

---

(89) Der Bauführer Reinhold **Godigkeit**, z. Z. in Torgau, ist von dem Königl. Landrathsamte zu Torgau unterm 6. Januar c. als solcher verpflichtet worden.

(90) Die Schulstelle in Kößuln, Ephorie Lissen, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

---

(91) Zum Kreisboniteur ist bestellt und generaliter vereidigt worden für den Kreis Torgau: der Gutsbesitzer Johann Gottlieb **Schönbrodt** zu Taura.

Der Kreisboniteur, Oekonom Christian Gottlieb **Völcker** zu Eckartsberga ist nach Erfurt übergesiedelt, der Kreisboniteur, Oekonom Otto Gottfried Herrmann **Darsow** in Wittenberg, später Torgau, dagegen ins Ausland verzogen.

---

(92) Das Amtsblatts-Register pro 1864 betr.

Das Register zum Regierungs-Amtsblatt pro 1864 ist nunmehr erschienen und werden Bestellungen darauf von den Königlichen Postanstalten zur sofortigen Effectuirung angenommen.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

— 8 —

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Merseburg.

Stück 6.

Ausgegeben zu Merseburg am 11. Februar 1865.

III.

Von dem Budget oder Staatshaushaltsgesetz.

Seit dem Jahre 1861 ist in Preußen kein Gesetz über das Budget, das heißt über die Einnahmen und Ausgaben des Staats zwischen der Regierung und dem Landtage mehr zu Stande gekommen, und die Regierung des Königs war deshalb genöthigt, den Staatshaushalt selbstständig nach bestem Wissen und Gewissen und unter ihrer alleinigen Verantwortung zu führen.

Dieses sogenannte „budgetlose" Regiment hat nun freilich, wie der blühende Zustand unserer Finanzen und der überraschend glückliche Aufschwung in allen gewerblichen Verhältnissen zeigt, dem Lande keinen wirklichen Schaden gebracht, weil die Regierung nach alter preußischer Weise die strengste Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit für das Wohl des Volkes in allen Theilen der Verwaltung beobachtete; aber nichtsdestoweniger wünscht die Regierung selbst ebenso sehnlich wie alle Patrioten, daß es gelingen möge, auf den verfassungsmäßig geordneten Weg der Staatshaushalts-Angelegenheiten zurückzukehren.

Dies kann jedoch nur geschehen, wenn bei allen Betheiligten das aufrichtige Bestreben herrscht, sich über wirklich ausführbare Beschlüsse zu verständigen — nicht aber wenn man für eine der Gewalten, z. B. für das Abgeordnetenhaus, ein alleiniges Recht zur gesetzlichen Festsetzung der Ausgaben in Anspruch nimmt.

Solch ein alleiniges Recht besteht nach der Verfassung nicht.

Die Verfassung fordert und setzt voraus, daß der Staatshaushalt für jedes Jahr vorher auf dem Wege der Gesetzgebung, daß heißt durch Uebereinstimmung der Regierung und der beiden Häuser des Landtags zu Stande komme.

Artikel 99. der Verfassung bestimmt:

„Alle Einnahmen und Ausgaben des Staats müssen für jedes Jahr im voraus veranschlagt und auf den Staatshaushalts-Etat gebracht werden."

„Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt."

Artikel 62. der Verfassung aber sagt, auf welche Weise ein Gesetz zu Stande kommt:

„Die Uebereinstimmung des Königs und beider Häuser des Landtags ist zu jedem Gesetze erforderlich."

Aus diesen beiden Artikeln geht Folgendes klar hervor.

Eine Verpflichtung fällt der Regierung allein zu: dieselbe hat dafür zu sorgen, daß alle Einnahmen und Ausgaben im Voraus veranschlagt — sowie daß dieser Anschlag den beiden Häusern des Landtags zur Berathung vorgelegt werde. (Zu diesem Behufe ist auch in der Verfassung bestimmt, daß der Landtag regelmäßig in dem Zeitraum vom Anfange November jeden Jahres bis zur Mitte des folgenden Januars einberufen werde.)

Nur jene Veranschlagung und die Berathung mit dem Landtage kann die Regierung an ihrem Theil jeder Zeit sicher durchführen; dies allein darf daher unbedingt von ihr gefordert werden. Diese Pflicht hat die Regierung auch niemals in Abrede gestellt oder verabsäumt. Das Weitere aber, nämlich das Zustandekommen des Gesetzes liegt nicht in der Hand der Regierung allein, kann daher auch nicht von ihr allein gefordert werden: das hängt vielmehr von der Uebereinstimmung der drei betheiligten Gewalten, der Regierung und beider Häuser des Landtags ab. Diese Uebereinstimmung kann weder die Regierung zu Gunsten ihrer Auffassung erzwingen, noch hat eines der beiden Häuser ein Recht oder die Macht dazu, die Zustimmung zu seiner Auffassung zu verlangen. Andererseits legt die Verfassung weder der Regierung, noch einem der beiden Häuser die Pflicht auf, seine Ueberzeugung von dem, was das Wohl des Landes unbedingt erfordert, daran zu geben, um die Uebereinstimmung über das Staatshaushaltsgesetz herbeizuführen.

Digitized by Google

So sagt denn die Verfassung allerdings: „der Staatshaushalt wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt," — aber sie sagt nicht, wie dies unter allen Umständen erreicht werden kann und soll.

Die Verfassung setzt eben voraus, daß auf allen Seiten die aufrichtige und volle Bereitwilligkeit zu einem wirklichen gemeinsamen Wirken und zur Verständigung vorhanden sei, daß daher keine der drei Gewalten nur ihr verfassungsmäßiges Recht allein zur Geltung bringen wolle, sondern daß jede von ihnen bei ihren Entschließungen ihren Sinn zugleich auf das Recht und die Pflicht der anderen und auf die Möglichkeit des Einvernehmens mit denselben richte.

Wenn daher einer der drei Betheiligten einen Beschluß faßt, dessen wirkliche Ausführung die anderen mit Rücksicht auf das Wohl des Landes im Voraus als völlig unmöglich und deshalb unzulässig erklärt haben, so kann eine Verständigung und mithin ein Gesetz über den Staatshaushalt nicht erreicht werden.

So ist es leider im Jahre 1862 gekommen, als das Abgeordnetenhaus den Beschluß faßte, die Ausgaben für die neuen Heereseinrichtungen, obwohl dieselben in den Jahren 1860 und 1861 vorläufig und unter Vorbehalt der endgültigen gesetzlichen Feststellung schon bewilligt waren — mit einem Male — und noch dazu am 23. September, also zu einer Zeit, wo die Ausgaben für drei Viertel-Jahre schon geleistet waren, ohne Weiteres zu verweigern und zu streichen.

Nach diesem Beschluß des Abgeordnetenhauses war ein Zustandekommen des Staatshaushaltsgesetzes für 1862 rein unmöglich geworden.

Vergeblich hatte deshalb der liberale Abgeordnete v. Vincke vor einem solchen Beschlusse gewarnt, indem er sagte: die beabsichtigte Streichung der Ausgaben für 1862 habe gar keinen Sinn, da die Ausgaben größtentheils schon gemacht wären. Man werde mit dem Beschlusse weder für das Haus, noch für das Land etwas erreichen, denn sollte derselbe wirklich ausgeführt werden, so müßten die neuen Heereseinrichtungen ganz und gar wieder aufgegeben und das Land dadurch wehrlos, das heißt „ehrlos" gemacht werden.

Auch der Abgeordnete Twesten, der sich sonst selbst zur Fortschrittspartei hält, mahnte seine Genossen von dem gefährlichen Beschlusse ab. Er sagte: man beschließe damit etwas, was man gar nicht ausgeführt wissen wolle, man rufe im Lande schwere Täuschungen hervor, die dem Ansehen des Hauses nur schaden könnten, oder man werde weiter und weiter zu Schritten getrieben, welche einen immer schwereren Bruch unvermeidlich machten.

Die Fortschrittspartei aber ließ sich nicht warnen: sie faßte den verhängnißvollen Beschluß, dessen wirkliche Ausführung sie selbst weder wollte, noch für möglich hielt, und machte es damit der Regierung unmöglich, den Staatshaushalts-Etat in solcher Verkürzung und Verstümmelung anzunehmen.

So entstand der sogenannte budgetlose Zustand im Jahre 1862.

Indem aber die Fortschrittspartei dann weiter der Regierung einen Vorwurf daraus machte, daß dieselbe wider die Verfassung ohne gesetzlich festgestellten Staatshaushalt regiere, während doch die Regierung nicht anders handeln konnte und durfte, wurde das Haus, wie jener Abgeordnete vorhergesagt hatte, von Schritt zu Schritt zu schwererem Bruch getrieben.

Noch dauern die Folgen jenes Beschlusses fort, der König und seine Minister aber haben von Neuem den dringenden Wunsch ausgesprochen, daß der Gegensatz endlich seine Ausgleichung und Beseitigung finde.

Soll dies erreicht werden, soll endlich ein ordnungsmäßiger Staatshaushalt durch das Gesetz wieder hergestellt werden, so muß vor Allem das Abgeordnetenhaus die Hand dazu bieten, den im Jahre 1862 begangenen Fehler wieder gut zu machen.

Das Gedeihen und die Entwickelung unserer Verfassung hängt in diesem Punkte wie in allen sonstigen Beziehungen von der strengen Gewissenhaftigkeit und dem redlichen Willen aller Betheiligten zur gemeinsamen Verständigung ab. Möchte das Abgeordnetenhaus das aufrichtige Entgegenkommen der Krone erwiedern!

---

(93) Das 47. Stück der **Gesetz-Sammlung** de 1864, ausgegeben am 23. December 1864, enthält unter:

Nr. 5978. Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaft auf den Seeschiffen. Vom 26. März 1864.

Nr. 5979. Allerhöchster Erlaß vom 26. October 1864, betreffend die Genehmigung des Nachtrages zu dem Statute der großen Berlinischen Prediger- und Schullehrer-Wittwenkasse.

Nr. 5980. Allerhöchster Erlaß vom 14. November 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen von dem Sagertschen Gehöft unweit Richtenberg über Meierei Ravenhorst nach Löbnitz, und von Meierei Ravenhorst über die Försterei Carlshof nach Damgarten.

Digitized by Google

Nr. 5981. Allerhöchster Erlaß vom 28. November 1864, betreffend die Genehmigung zum Eisenbahn-Anschlusse der Kohlengruben Weisweiler und Rothberge an die Rheinische Eisenbahn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(94) Die Ersatzleistung für die präcludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine betr.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche Behufs der Ersatzleistung an die Controlle der Staatspapiere, Oranienstraße 92. hierselbst, oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessen ungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präclusivtermines an uns, die Controlle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokalkassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Controlle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 21. April 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(95) Gerichtlich amortisirte Staatspapiere.

Liste der aufgerufenen und der Königlichen Controlle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1864 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere, für welche neue Documente ausgefertigt sind.

I. Staatsschuldscheine.

Lit. A. à 1000 Thlr. Nr. 23,729. 23,775.
Lit. E. à 200 Thlr. Nr, 445. 3,350. 3,377. 4,428. 14,577.
Lit. F. à 100 Thlr. Nr. 7,513. 14,443. 14,838. 15,314. 15,317. 27428. 38,268. 38,561. 65,870. 74,458. 81,325. 82,790. 95,796. 101,001. 102,838. 120,491. 123,827. 129,759. 148,542. 151,116. 152,119. 158,661. 171,929. 172,357. 176,000. 176,511. 176,514. 190,627. 191,677. 215,742. 222,989.
Lit. G. à 50 Thlr. Nr. 6,158. 8,255. 14,853.
Lit. H. à 25 Thlr. Nr. 73. 23,074. 26,669. 47,994.

II. Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

Lit. D. à 50 Thlr. Nr. 12,379.

III. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1850.

Lit. B. à 500 Thlr. Nr. 6,415.
Lit. D. à 100 Thlr. Nr. 3,822. 4,382. 18,821.

IV. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1852.

Lit. A. à 1000 Thlr. Nr. 1,695.

V. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1854.

Lit. B. à 500 Thlr. Nr. 6,634.

VI. Prioritäts-Actien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ser. II. Nr. 13,931. über 62½ Thlr.

Berlin, den 16. Januar 1865. Controlle der Staatspapiere.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(96) Die Ergänzungs-Wahlen der Mitglieder und Stellvertreter bei der Handelskammer für Halle, die Saalörter und Eilenburg pro 1865 betr.

Bei den stattgehabten Ergänzungs-Wahlen der Mitglieder und Stellvertreter der Handelskammer für Halle, die Saalörter und Eilenburg sind

der Kaufmann **Kilian** sen. zu Halle,
der Stärkefabrikant Wilhelm **Nebert** zu Halle und
der Hüttenmeister **Ulich** zu Rothenburg

als Mitglieder, sowie

der Kaufmann **Teuscher** zu Halle und
der Fabrikbesitzer **Rabe** zu Giebichenstein

Digitized by Google

als Stellvertreter wieder- resp. neugewählt und diese Wahlen durch Ober-Präsidial-Erlaß vom 10. d. M. bestätigt worden.

Merseburg, den 28. Januar 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(97) Die Annahme, Ausbildung rc. der Forstlehrlinge betr.

Unterm 1. v. M. ist Seitens der Königl. Ministerien der Finanzen und des Krieges ein Regulativ erlassen, betreffend die Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die untern Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Corps, woraus wir die §§. 1. bis 8. nebst den ertheilten Schemas A. und B. hier folgend zur öffentlichen Kenntniß bringen:

§. 1. Allgemeiner Grundsatz.

Zur Anstellung auf Försterstellen und zur Annahme als Hülfsaufseher im Königlichen Forstdienste, sowie zur Anstellung auf solchen Forststellen im Dienste der Communen und öffentlichen Anstalten, welche eine weiter gehende Qualification als die eines Königlichen Försters nicht erfordern und ein Jahreseinkommen von mindestens 120 Thaler einschließlich des Werthes etwaiger Emolumente gewähren, dürfen nur Personen gelangen, welche durch den Militairdienst im Jägercorps — neben Erfüllung der in Beziehung auf körperliche, moralische und forsttechnische Befähigung an sie zu stellenden Anforderungen — die Berechtigung dazu erworben haben.

Soweit sie sich nach Maßgabe ihrer Qualification und Leistungen hierfür eignen, sollen diese Personen auch bei der Besetzung der Königlichen Revierförsterstellen besonders berücksichtigt werden.

§. 2. II. Die Lehrzeit. Eintritt in die Lehre.

Um zu dem Dienste im Jägercorps mit der Aussicht, demnächst diese Anstellungsberechtigung erlangen zu können, zugelassen zu werden, muß der Aspirant vor dem für die Einstellung in demselben festgesetzten Termine (§ 6.) mindestens 2 Jahre lang in der Lehre des Forst- und Jagdwesens gestanden haben, mithin seinen Eintritt in dieselbe vor dem 1. October desjenigen Kalenderjahres bewirken, in welchem er das 18. Lebensjahr vollendet, und hierüber, sowie über tadellose moralische Führung, Fleiß und Application ein Attest seines Lehrherrn beibringen.

§. 3. Wahl des Lehrherrn.

Jeder im practischen Forstdienste des Staates, der Gemeinden, Institute oder Privaten angestellte Forstbeamte, sofern er völlig unbescholten ist und die erforderlichen forsttechnischen Kenntnisse besitzt, ist befugt, Forstlehrlinge, welche sich zum Eintritt in das Jägercorps vorbereiten wollen, anzunehmen und auszubilden.

Es ist Sache des Vaters resp. Vormundes des Lehrlings, einen in jeder Beziehung geeigneten Lehrherrn zu wählen, um eine befriedigende Ausbildung des Lehrlings sicher zu stellen, und die Nachtheile abzuwenden, welche für ihn erwachsen würden, wenn der Zweck der Lehrzeit durch die Wahl eines moralisch unzuverlässigen oder forsttechnisch nicht genügend befähigten Lehrherrn, auf dessen Attest kein Werth gelegt werden könnte, vereitelt würde.

Königliche Forstbeamte bedürfen zur Annahme eines Forstlehrlings der Genehmigung des vorgesetzten Forstinspections- und Oberforstbeamten, welche jedoch nur, wenn dringende Motive obwalten, versagt oder wieder entzogen werden soll.

§. 4. Zweck der Lehrzeit.

Zweck der Lehrzeit ist, daß der Lehrling mit dem Walde und den beim Forstbetriebe vorkommenden Arbeiten durch lebendige Anschauung und praktische Uebung sich bekannt macht, insbesondere die wichtigsten Holzarten kennen lernt, und durch fleißige Theilnahme an den Forstcultur-Arbeiten, der Waldpflege, den Arbeiten in den Holzschlägen, am Forstschutze und an waidmännischer Ausübung der Jagd sich die Fertigkeiten und Kenntnisse aneignet, welche von einem Forstschutzbeamten verlangt und bei der Jägerprüfung (§. 9.) nachgewiesen werden müssen.

Außerdem soll die Lehrzeit aber besonders auch dazu dienen, die moralische Erziehung des Lehrlings, namentlich durch gutes Beispiel des Lehrherrn, zu fördern, ihn an Gehorsam, Pünktlichkeit, Ausdauer, an Ertragen körperlicher Anstrengungen zu gewöhnen, Lust und Liebe für den Wald und für seinen künftigen Beruf in ihm zu wecken, ihn mit dem Gebrauche der Schußwaffe genau bekannt zu machen und darin zu üben, sowie überhaupt alle die Eigenschaften auszubilden, welche für einen tüchtigen Corpsjäger und künftigen Förster erforderlich sind.

§. 5. Pflichten des Lehrherrn.

Eine dem Zwecke der Lehrzeit entsprechende sorgfältige und gründliche Anleitung, Unterweisung und Beschäftigung der Lehrlinge gehört mit zu den Dienstobliegenheiten der Königlichen Forstbeamten.

Ueber die Ausbildung und Führung der von Königlichen Forstschutzbeamten angenommenen Lehrlinge hat auch der Oberförster specielle Aufsicht zu führen, zu welchem Behufe es ihm zusteht, über die Art der

Beschäftigung der in seiner Oberförsterei sich aufhaltenden Lehrlinge Bestimmung zu treffen, und denselben direct Anweisung und Aufträge zu ertheilen.

Zeigt sich ein Lehrling wegen unmoralischer Führung, Ungehorsam, Unzuverlässigkeit oder aus sonst einem Grunde ungeeignet für den Forstdienst, so hat der Lehrherr denselben, event. auf Anweisung des Oberförsters oder des betreffenden Forstinspectionsbeamten oder des Oberforstbeamten aus der Lehre zu entlassen.

Da eine Forstanstellungsberechtigung nur durch den Militairdienst im Jägercorps erworben werden kann, ist es eine Pflicht der Lehrherren, solche junge Leute, welche wegen ihrer körperlichen Beschaffenheit die Voraussicht rechtfertigen, daß sie für den Militairdienst nicht brauchbar befunden werden möchten, zurückzuweisen, und sie von vornherein von einer Laufbahn abzuhalten, welche keine Aussicht auf Erfolg bietet.

§. 6. III. Eintritt in den Militairdienst beim Jägercorps. Termin der Einstellung.

Die Einstellung der Lehrlinge in das Jägercorps erfolgt als Regel im October jeden Jahres; sie wird künftig nicht vor dem Ersatztermin desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Lehrling das 19. Lebensjahr vollendet, und nicht nach dem Ersatztermine des Kalenderjahres, in welchem er das 20. Lebensjahr vollendet, genehmigt werden.

Eine Ausnahme findet nur statt bei den wegen zeitweiser Militair-Dienstuntauglichkeit durch die Departements-Ersatzkommissionen zurückgestellten resp bei der Gestellung nicht einstellungsfähigen Lehrlingen, bei denen eine Altersüberschreitung zulässig ist.

§. 7. Anmeldung der Lehrlinge zum Militairdienst und ärztliche Untersuchung derselben.

Um die Einstellung herbeizuführen, hat der Lehrherr im Laufe des Monats Februar und spätestens bis zum 1. März desjenigen Jahres, in welchem der Lehrling bis zum 1. October seine Lehrzeit vollendet haben wird, und nach §. 6. zur Einstellung gelangen kann, das National des Lehrlings nach dem beiliegenden Schema A. an den Kreislandrath, und zwar wenn der Lehrherr ein Königlicher Forstschutzbeamter ist, durch den vorgesetzten Oberförster, einzureichen.

In diesem Nationale hat, wenn der Lehrherr im Communal-, Instituten- oder Privatforstdienste steht, der Landrath eine spezielle Aeußerung über die Persönlichkeit und Qualifikation des Lehrherrn abzugeben, namentlich ob derselbe völlig unbescholten, ob seine moralische Führung ohne Tadel, und wie groß das seiner Aufsicht anvertraute Forstrevier ist, ob er in demselben nur den Forstschutz oder auch zugleich die Verwaltung zu besorgen hat, und in welchem Rufe derselbe hinsichtlich seiner forsttechnischen Qualification steht. — Ist der Lehrherr ein Königlicher Forstschutzbeamter, so ist die desfallige Aeußerung von dem vorgesetzten Oberförster abzugeben.

Der Kreislandrath hat die bei ihm eingehenden Nationale — event. Vacat-Anzeige — pünktlich zum 1. April jeden Jahres der Inspection der Jäger und Schützen einzureichen, welche darauf die Untersuchung der Lehrlinge durch die betreffende Departements-Ersatzcommission veranlaßt.

Die Gestellung und Untersuchung derselben bei den Kreis-Ersatzcommissionen muß aber ohne die vorherige Anweisung der Inspection erfolgen, und haben die Lehrherrn unter Beachtung der jedesmal bekannt gemachten Gestellungstermine hierfür Sorge zu tragen.

§. 8. Einstellung in den Truppentheil.

Die zur Einstellung in den Militairdienst tauglich befundenen Forstlehrlinge werden von der Inspection der Jäger und Schützen ohne Rücksicht auf den Aushebungsbezirk verhältnißmäßig den einzelnen Jägerbataillonen zugetheilt und den Königlichen Brigaden zur Beorderung namhaft gemacht. Die Gestellungsordre, welcher sie pünktlich Folge zu leisten haben, erhalten sie durch die Landwehrbehörde.

Der Eintritt in den Militairdienst muß unmittelbar aus der Lehre erfolgen. Es ist jedoch in den Fällen, in denen nach §. 6. trotz beendeter Lehrzeit wegen des Alters oder Zurückstellung der Eintritt noch nicht erfolgen kann, gestattet, daß die Lehrlinge, sofern sich ihnen eine Beschäftigung im Forstdienste bietet, zur Uebernahme derselben aus der Lehre beurlaubt werden dürfen; sie verbleiben aber auch dann in der Controle des Lehrherrn, der sie auch erneuert anzumelden hat. Die bei Königlichen Forstbeamten in der Lehre stehenden Individuen bedürfen zu solcher Beschäftigung der Genehmigung des vorgesetzten Forstinspectors.

Bei seiner Einstellung hat der Forstlehrling das im §. 2. vorgeschriebene, nach dem Muster B. auszustellende stempelfreie Attest seines Lehrherrn dem Bataillons-Commandeur verschlossen abzuliefern. Dieses Lehrattest, welches, sofern der Aussteller ein Königlicher Forstschutzbeamter ist, durch dessen vorgesetzten Oberförster, sofern er ein Königlicher Oberförster, durch den Forstinspector, sofern er ein Gemeinde-, Instituten- oder Privat-Forstbeamter, durch den Kreislandrath bestätigt, event ergänzt werden muß, hat der Lehrherr, nachdem diese Bestätigung ertheilt ist, dem Lehrlinge verschlossen unter der Adresse desjenigen Jägerbataillons, bei welchem die Einstellung erfolgt, auszuhändigen.

Digitized by Google

Natio
des Jägerlehrlings
Behufs seiner Anmeldung zum

Des Jägerlehrlings								Seines Vaters		
Zuname.	sämmtliche Vornamen	Confession.	Geburtsort		Geburts		Größe	Stand.	Wohnort	
				im Kreise.	Jahr	Tag	Fuß. Zoll.			im Kreise
Schütz	Carl Friedrich August	Evg	Biesdorf	Torgau	1845	18. Nov.	5 4	Förster im Privatdienst	Hirschberg	Bomst

Aeußerung des Landraths (bei Communal- und Privat-Forstbeamten) resp. des Oberförsters oder Forst-Inspections-Beamten (bei Königlichen Forstbeamten) über Persönlichkeit und Qualification des Lehrherrn:

B. (zu §. 8.)

Lehr-Attest

zur Aufnahme in das Jägercorps für den Jägerlehrling
Carl Friedrich August Schütz.

Geboren am 18 November 1845,
Sohn des verstorbenen Gemeindeförsters Schütz zu Hirschberg,
hat als Jägerlehrling in der Lehre gestanden
vom 1. Juli 1863 bis 1. August 1864 bei dem Privatförster Müller zu Bernstorf im Kreise Bomst, ist in Folge des Ablebens des Letzteren von dort abgegangen, und bei dem Unterzeichneten am 15. August 1864 eingetreten, seit welcher Zeit er ohne Unterbrechung bei demselben bis heute in der Lehre gestanden hat.

Die moralische Führung des Lehrlings hat in seinem ersten Lehrverhältnisse nicht ganz befriedigt, ist aber während seines hiesigen Aufenthalts stets ohne Tadel gewesen.
Sein Gehorsam war bei dem Unterzeichneten stets befriedigend,
Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit sind zu loben,
Fleiß befriedigend,
Schulkenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen völlig ausreichend,
Ausdauer im Ertragen körperlicher Anstrengungen jedoch nur mässig.
Interesse für den Wald und die Waldgeschäfte hat er mit Regsamkeit bekundet.
Beim Gebrauch des Schießgewehrs und bei der Jagd hat er mässige Anstelligkeit gezeigt.
Bei der Theilnahme am Forstschutze haben seine Leistungen ziemlich befriedigt.
Bei den Culturen hat er Gelegenheit gefunden, Saaten und Pflanzungen von Kiefern, Eichen und Buchen ausführen zu helfen, und dabei Eifer und Geschick für diese Arbeiten bewiesen.
In den Holzschlägen hat er den Hieb in Buchen- und Kiefernsaamenschlägen, in Kiefernkahlschlägen, in Buchen- und Kiefern durchforstungen, im Erlenniederwalde, im Eichenschälwalde kennen gelernt, und die dabei ihm übertragenen Geschäfte befriedigend ausgeführt.
Von den einheimischen Holzarten sind ihm sämmtliche Waldbäume und Sträucher so weit bekannt, dass er sie richtig benennen und deren Saamen unterscheiden kann.
Von der Lebensweise der Jagdthiere, und der für den Wald wichtigsten sonstigen Thiere, insbesondere auch der nützlichen und der schädlichen Vögel und Insecten hat er befriedigende Kenntnisse sich erworben.

n a l e
Carl Schütz.
Eintritt in das Jägercorps.

A. (zu §. 7.)

Der Lehrling hat in der Lehre gestanden				Der Lehrling wünscht einzutreten bei welchem Jäger-bataillon?	Aeußerung des gegenwärtigen Lehrherrn über moralische Führung, Fleiß und Qualification des Lehrlings.
bei wem?		während welcher Zeit			
Name des oder der Lehrherrn.	Wohnort und dienstliche Stellung des Lehrherrn.	vom	bis		
Müller	Bernstorf, Privatförster auf dem Gute Bernstorf für ca. 1200 Morgen Wald.	1. Juli 1863	1. August 1864	Garde- oder 4tes	Die Führung war stets tadellos. Gehorsam, Pünktlichkeit und Fleiß zu loben. Zeigt reges Interesse für die Waldgeschäfte, Anstelligkeit, Eifer für die Jagd ist ein ziemlich guter Schütze.
Hartung	Jagdhaus bei Falkenberg, Königl. Förster.	1. August 1864	jetzt		

Weitere Aeusserungen über die Persönlichkeit des Lehrlings, über besondere Neigung desselben für einzelne Zweige des forstlichen Berufs, namentlich wenn er vielleicht mit der Gärtnerei bekannt und zu den Arbeiten in Forstgärten und Baumschulen aussergewöhnliches Geschick bewährt hat, können hier angeschlossen werden. Ueberhaupt ist in diesem Atteste streng der Wahrheit gemäss, ohne Rückhalt, vollständig, und ohne etwas zu verschweigen, was zu richtiger Beurtheilung des Lehrlings von Einfluss ist, mit strengster Unparteilichkeit die Aeusserung über denselben abzugeben.

Vorstehendes Lehr-Attest habe ich nach Pflicht und Gewissen meiner Ueberzeugung gemäß aufgestellt.
Forsthaus Jagdhaus bei Falkenberg im Kreise Torgau, am 18. September 1864.

(L. S.)
Harttung,
Königlicher Förster.

Bestätigt mit dem Bemerken ꝛc.

(Oberförster im Dienste des Grafen N. zu N.)

N. N.
Königlicher Oberförster.

(Kreislandrath.)

Die pünktliche Einhaltung der Zeitbestimmung für den Eintritt in die Lehre (§. 2.), sowie für die Anmeldung der Lehrlinge zum Dienst im Jägercorps (§§. 6. und 7.) wird dringend empfohlen, da Abweichungen von den vorgeschriebenen Zeitbestimmungen in keinem Falle nachgesehen werden dürfen, und daher Versäumnisse in dieser Beziehung die Zulassung zum Dienste auf Forstversorgung unbedingt ausschließen.

Bei der v. Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei in Berlin ist das vollständige Regulativ für 7½ Sgr., ein Auszug daraus für 2 Sgr. käuflich zu haben.

Merseburg, den 20. Januar 1865.

Königliche Regierung.

(98) Empfehlung einer Druckschrift: „Das ländliche Communal-Wesen in den sechs östlichen Provinzen des Preußischen Staates."

Der Regierungs-Assessor Geiseler, jetzt in Minden, hat unter dem Titel:

„Das ländliche Communal-Wesen in den sechs östlichen Provinzen des Preußischen Staates"

eine, im Verlage von Louis Gerschel in Berlin erschienene, systematische Zusammenstellung der betreffenden Gesetze, ministeriellen Rescripte und Entscheidungen der Gerichtshöfe herausgegeben.

Das Werk erscheint wegen seiner Vollständigkeit und Uebersichtlichkeit wohl geeignet, für Behörden und

Digitized by Google

Beamte ein practisch brauchbares Hülfsmittel zu werden und es wird deshalb hierdurch besonders auf dasselbe aufmerksam gemacht.

Merseburg, den 27. Januar 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(99) Verfahren zur Wiederbelebung Ertrunkener.

Die englische Admiralität hat ein neues Verfahren zur Rettung Ertrunkener vom Scheintode als bewährt empfohlen, welches mit erläuternden Abbildungen durch die Buchhandlung von W. J Peiser (Berlin, Friedrichsstraße Nr. 142., Preis 5 Sgr.) zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden ist.

Dieses Verfahren unterscheidet sich von dem bisher üblichen hauptsächlich in folgenden beiden Vorschriften:

1) daß die Hülfsmittel zur Wiederherstellung der Körperwärme und des Blutumlaufs so lange auszusetzen seien, bis ein regelmäßiges Athmen des Verunglückten sich eingestellt hat, weil sonst der Rettungszweck verfehlt werde;
2) daß die Wiederherstellung des Athmungs-Prozesses nicht durch Lufteinblasen, sondern durch gewisse, aus dem Baue des menschlichen Körpers abgenommene und von Jedem leicht auszuführende Körperbewegungen zu bewirken sei.

Zu dem letztern Zwecke sind folgende Vorschriften aufgestellt worden.

Nach Entfernung der nassen Bekleidungen und Entleerung der Mundhöhle von Flüssigkeiten durch einfache Lagerung auf den Bauch, nicht aber mittelst Aufrichtung des Körpers an den Füßen, wird unter die Brust des Verunglückten eine aus Kleidungsstücken 2c. fest zusammengebundene Walze von mindestens sechs Zoll Höhe gelegt, über welcher derselbe in Zwischenräumen von 4—5 Secunden wechselsweise auf die Seite oder auf den Bauch gedreht wird, während der Arm der Längeseite hart am Kopfe in die Höhe gerichtet ist. Die Elasticität der Rippen führt in der Seitenlage der Lungen wieder Luft zu, nachdem dieselbe durch einen kräftigen Druck auf den Rücken des Verunglückten während der Bauchlage ausgetrieben worden war.

Bleibt dies Verfahren nach Verlauf von 5 Minuten ohne deutlichen Erfolg, dann sei der Athmungs-Prozeß auf folgende Weise künstlich nachzuahmen. Der Ertrunkene wird mit dem Rücken auf eine etwa um einen Fuß aufsteigende schräge Fläche gelegt. Man ziehe die Zunge, um den Kehldeckel von der Stimmritze aufzuheben, nach vorn über die Zähne hervor und befestige sie in dieser Lage durch ein um den Unterkiefer gelegtes Band oder klemme sie zwischen die Zähne. Man knie nunmehr hinter den Kopf des Verunglückten nieder, ergreife dessen beide Arme über dem Ellenbogengelenke und ziehe sie sanft und fest während einiger Secunden neben dem Kopfe des Kranken an sich heran. Hierdurch werden die Rippen mittelst der am Oberarm und dem Schulterblatte befestigten Muskeln kräftig gehoben, in Folge dessen Luft in die Lungen eingesogen wird. Demnächst führe man die Arme in sanfter Bewegung wieder herab an den Rumpf und drücke sie fest an die Seite auf die Rippen, um die eingeführte Luft wiederum aus den Lungen heraus zu treiben. Dies Verfahren ist in einer Minute etwa 10 mal zu wiederholen.

Nach der Wiederherstellung des natürlichen Athmens schreite man zur Erwärmung des Körpers durch Reiben mittelst Flanell oder Handtüchern unter der Decke oder durch Auflegen von erwärmtem Flanell, Wärmflaschen, beißen Steinen auf Herzgruge, Ellenbogen und Fußsohlen. Wenn das Bewußtsein und die Fähigkeit zum Schlucken zurückgekehrt ist, können kleine Portionen erwärmten Weins, verdünnten Branntweins oder Kaffee eingeflößt werden.

In diesem Rettungsverfahren darf man nicht ermüden, auch wenn längere Zeit keine Lebenszeichen sich entdecken lassen. Nicht selten ist erst eine mehrstündige Fortsetzung mit Erfolg gekrönt worden.

Die Herren Kreisphysiker werden veranlaßt, von diesem Verfahren, dessen erfolgreiche Anwendung die Aufsicht eines Arztes erfordert, nähere Kenntniß zu nehmen und die Herren Aerzte im Kreise darauf aufmerksam zu machen.

Den Polizei-Verwaltungen derjenigen Städte aber, welche im Besitze einer öffentlichen Badeanstalt unter Aufsicht eines Bademeisters sind, wird empfohlen, dem Letztern die vorstehende, auch von diesseitigen Aerzten beifällig aufgenommene Anweisung zum Rettungsverfahren Ertrunkener auszuhändigen und nach Befinden unter Mitwirkung eines Arztes Anleitung zu deren Verständniß und praktischer Ausführung zu ertheilen.

Merseburg, den 28. Januar 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(100) Die diesjährigen Wahlfähigkeits-Prüfungen bei dem Schullehrer-Seminar in Weißenfels betr.

Der Anfang der diesjährigen Wahlfähigkeits-Prüfungen bei dem Schullehrer-Seminar in Weißenfels ist auf den **20. April d. J.** festgesetzt worden.

Die außerhalb des Weißenfelser Seminars vorbereiteten, im Eckartsbergaer, Naumburger, Zeitzer, Weißenfelser, Merseburger und Delitzscher Kreise wohnhaften Schulamts-Aspiranten haben sich zu dem Ende

Digitized by Google

am 21. April, früh 7½ Uhr, die zur revisorischen Prüfung beschiedenen, zur Zeit in den obengenannten Kreisen provisorisch angestellten Lehrer am 24. April, Abends 7 Uhr, die Candidaten der Theologie und diejenigen Literaten, welche ihre Universitäts-Studien beendigt haben am 25. April, Abends 7 Uhr, bei dem Seminar-Director Kretzschel in Weißenfels zu melden.

Im Uebrigen wird auf die Bekanntmachung im Amtsblatte vom Jahre 1838 St. 3. S. 19. verwiesen.

Merseburg, den 1. Februar 1865.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(101) Das Verfahren bei Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer, sowie bei der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten, sowie der Gebäudesteuerrollen, betr.

Mit einem der nächsten Stücke des Amtsblatts wird ein Extrablatt, enthaltend

1) die vorläufige Anweisung für das Verfahren bei der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten,
2) die vorläufige Anweisung für das Verfahren bei der Fortschreibung der Gebäudesteuerrollen,
3) die vorläufige Anweisung für das Verfahren bei Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer,
4) die vorläufige Geschäftsanweisung für die Fortschreibungsbeamten

ausgegeben werden.

Die Anstellung der Letzteren wird sobald als möglich erfolgen. Bis dahin soll der höheren Anordnung gemäß die den Grund- und Gebäudeeigenthümern obliegende Anmeldung der in den Eigenthumsverhältnissen und in dem Bestande der Liegenschaften und Gebäude eintretenden Veränderungen bei dem betreffenden Herrn Kreis-Landrath, in Bezug auf die Stadt Halle bei dem Herrn Landrath des Saalkreises bewirkt werden. Nach Bestellung der Fortschreibungsbeamten sind die gedachten Anmeldungen an diese abzugeben.

Merseburg, den 1. Februar 1865.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(102) Die Vereinigung zweier Braunkohlen-Bergwerke betr.

Durch Urkunde vom heutigen Tage ist die Vereinigung der Braunkohlen-Bergwerke Ver. Victoria Nr. II. und Rosine, im Mansfelder Seekreise, Bergrevier westlich Halle, zu einem unzertrennlichen Ganzen unter dem Namen Ver. Victoria Nr. III. bei Stedten genehmigt worden.

Halle, den 25. Januar 1865.

Königliches Ober-Bergamt.

(103) Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich
die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder
die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 Thlr. bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . .	1 „	2 „
für größere Entfernungen	2 „	4 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Wohlfeilheit und der Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:
bis 25 Thlr. überhaupt 1 Sgr.,
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 2 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Halle, den 3. Februar 1865.

Königliche Ober-Postdirection.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(104) Landbeschäl-Stations-Angelegenheit pro 1865.

Zur Benutzung Seitens der Herren Pferdezüchter werden an den nachbenannten Orten Beschäler des Königlichen Landgestüts zu Nepitz aufgestellt und so abgesandt worden, daß sie die, von hier entfernteste Station am 7. Februar c. erreichen.

Die Beschälzeit wird bis Ende Juni c. dauern. Die Deckstunden sind, in den Monaten Februar, März und April des Morgens von 8 bis 9 Uhr, des Nachmittags von 4 bis 5 Uhr, in den Monaten Mai und Juni dagegen Morgens von 7 bis 8 Uhr und Nachmittags von 5 bis 6 Uhr und darf außer dieser Zeit weder eine Stute probirt noch gedeckt werden. Auch dürfen Stuten, welche alt, schwach, mit Erbfehlern behaftet, an Druse oder sonstigen Krankheiten leidend oder aus Orten sind, in denen ansteckende Krankheiten unter den Pferden herrschen oder unlängst geherrscht haben, den Beschälern nicht zugeführt werden.

Die Sprunggelder sind an die Herren Stationshalter, welche der Königl. Landgestüt-Kasse dafür aufkommen müssen, vor dem ersten Sprunge zu berichtigen, wogegen die Stationshalter für jede, von einem Königl. Beschäler neu zu deckende Stute einen Deckschein ausstellen werden, in welchem über das gezahlte Sprunggeld quittirt ist.

Erst nachdem dieser Schein dem Gestütwärter vorgezeigt worden, ist letzterer befugt, die Stute decken zu lassen. Außerdem sind 5 Sgr. Trinkgeld für den Wärter und 2½ Sgr. Schreibegebühren für den Deckschein zu zahlen.

Endlich wird noch bemerkt, daß, Falls eine Stute bei Gelegenheit der Bedeckung durch den Hengst verletzt werden sollte, Seitens der Gestütverwaltung in keiner Weise irgend eine Entschädigung gewährt werden kann, da die Zuführung von Stuten zu den Königlichen Hengsten auf einem Act der freien Uebereinkunft beruht und die Stutenbesitzer selbst, bei eigener Verantwortlichkeit darauf zu achten haben, daß vor, während und nach dem Deckacte etwaige Unglücksfälle vermieden werden.

Graditz, den 20. Januar 1865. Königliche Gestüt-Direction.

Nachweisung
der Beschälstationsorte im Jahre 1865 im Regierungsbezirk Merseburg.

Beschälstation. Kreis.	Ort.	Daselbst decken Beschäler à 4 Thlr. Sprunggeld.	3 Thlr.	2 Thlr.	1 Thlr.	Summa	Bemerkungen.
Torgau.	Graditz.	—	—	—	1	1	Auf diesen Stationen decken außerdem Hauptbeschäler à 5 Thlr. Sprunggeld.
"	Döhlen.	—	—	—	—	—	
"	Nepitz.	—	1	3	—	4	
"	Axien.	—	1	3	—	4	
"	Belgern.	—	—	2	—	2	
Liebenwerda.	Lausitz.	—	—	2	—	2	
Schweinitz.	Schweinitz.	—	—	2	—	2	
Wittenberg.	Pretzsch.	—	—	3	—	3	
"	Eutsch.	1	1	1	—	3	
"	Teuchel.	—	—	2	—	2	
"	Prühlitz.	—	—	2	—	2	
Delitzsch.	Delitzsch.	—	1	1	—	2	
Saalkreis.	Merbitz.	—	—	2	—	2	
Weißenfels.	Wernsdorf.	—	1	1	—	2	
Merseburg.	Lützen.	—	1	1	—	2	
Naumburg.	Naumburg.	—	1	2	—	3	
Querfurt.	Bedra.	—	—	2	—	2	
"	Leimbach.	—	2	—	—	2	
Sangerhausen.	Oberröblingen.	1	1	—	—	2	
Zeitz.	Gleina.	—	1	1	—	2	

(105) Vorlesung bei der Königl. Preuß. landwirthschaftlichen Academie zu Poppelsdorf.

Das Sommersemester beginnt am 24. April d. J., gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der specielle Lectionsplan für das Sommerhalbjahr umfaßt folgende wissenschaftliche Vorträge:

Digitized by Google

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Güter-Taxation und Anleitung zur Anfertigung von Ertragsanschlägen. Bodenkunde und Anleitung zur Bonitirung. Anbau der Handelsgewächse: Director Dr. Hartstein.
Wiesenbau. Viehzucht. Geschichte und Statistik der Landwirthschaft: der Guts-Administrator.
Gesundheitspflege der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell.
Weinbau und Gemüsebau mit practischen Demonstrationen: Garten-Inspector Sinning.
Waldbau mit practischen Demonstrationen: Dr. Vonhausen.
Landwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen:
Experimental-Physik. Organische Chemie. Thierchemie. Practische Uebungen in analytisch-chemischen Arbeiten: Prof. Dr. Freytag.
Agriculturchemische Literatur: der Chemiker der Versuchsstation.
Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten. Ausgewählte Abschnitte aus der allgemeinen Botanik, der Pflanzen-Anatomie und Physiologie. Pflanzenphysiologische Uebungen: Prof. Dr. Sachs.
Practische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren. Landwirthschaftliche Baukunde. Zeichnen-Unterricht: Baumeister Schubert.
Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Kaufmann.
Landwirthschaftsrecht: Oberbergrath Prof. Dr. Achenbach.
Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell.

Außer den der Academie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln ist derselben durch ihre Verbindnng mit der Universität Bonn die Benutzung der reichhaltigen Sammlungen und Apparate der letzteren möglich gemacht. Zugleich bietet die enge Beziehung der Universität zur Academie den Studirenden Gelegenheit, auch noch andere für die allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf." Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete gern Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im Februar 1865.

Der Director der landwirthschaftl. Academie, Geh. Reg. Rath Dr. Hartstein.

Personal-Chronik.

(106) Von dem Königlichen Consistorio der Provinz Sachsen sind im 4. Quartale v. J. die Candidaten der Theologie:

1) Adolph Reinhold **Hoppe**, gebürtig aus Ortrand, 2) Edmund Friedrich Theodor **Richter**, geb. aus Halberstadt, 3) Carl Friedrich Julius Hermann **Strauß**, geb. aus Gr. Grabe, 4) Hermann Otto **Thusius**, geb. aus Dölau, 5) Victor **Jahn**, geb. aus Burgscheidungen, 6) Friedrich Richard **Apel**, geb. aus Magdeburg, 7) Christian August Hermann **Villeb**, geb. aus Gommern, 8) Eduard Wilhelm Hermann August **Dible**, geb. aus Nordhausen, 9) Moritz August **Georgi**, geb. aus Eisleben, 10) Bernhard August Wilhelm **Liebhold**, geb. aus Quedlinburg, 11) Carl Franz Hermann Otto **Voigtel**, geb. aus Langeln, 12) Carl Franz Hermann Friedrich **Voigtel**, geb. aus Langeln,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Zeugnissen versehen worden.

(107) Durch die Beförderung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privat-Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von c. 400 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Sollstedt in der Ephorie Mühlhausen vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

(108) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Markwerben mit Obschütz in der Diöces Weißenfels ist dem bisherigen Pfarrer zu Harras, Diöces Heldrungen, Friedrich Alwin **Schulze**, verliehen worden.

(109) Durch die Beförderung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privat-Patronate stehende, mit einem Einkommen von 511 Thlr. 15 Sgr. jährlich verbundene Pfarrstelle zu Steimke in der Ephorie Clötze vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 5 Schulen.

(110) Durch das Ableben des Pastors **Rauschenfels** ist die unter Königl. Patronate stehende, mit einem Jahreseinkommen von 505 Thlr. 17 Sgr. 4 Pf. verbundene Pfarrstelle zu Chrüden in der Ephorie Seehausen i/A., nebst der dazu gehörigen mater combinata Vielbaum, welche unter dem Patronate des Herrn Kammerherrn v. Jagow steht und eine jährliche Einnahme von 535 Thlr. 22 Sgr. gewährt, vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

Digitized by Google

(111) Seine Majestät der König haben bei der Feier des diesjährigen Krönungs- und Ordensfestes 1) dem Kreisphysikus, Sanitätsrath Dr. **Dolcius** zu Wittenberg, 2) dem Oberförster **v. Minckwitz** zu Goßera im Zeitzer Kreise, 3) dem Bau-Inspector **Nordtmeyer** zu Eisleben und 4) dem Strafanstaltsdirector **v. Rohr** in Halle den rothen Adler-Orden 4. Klasse und 5) dem Regierungs-Botenmeister **Schmeißer** zu Merseburg, 6) dem Chausseeaufseher **Flamme** zu Halle, 7) dem Schullehrer **Ulrich** zu Siersleben im Mansfelder Gebirgskreise, 8) dem Ortsrichter **Zöllner** zu Merzdorf im Liebenwerdaer Kreise, 9) dem Fußgendarmen **Semmelroth** zu Seyda und 10) dem berittenen Gendarmen **Wahrenberg** zu Wittenberg das allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht.

(112) Der bisherige Schiedsmann für die Stadt Artern, Stadtsecretair **Hoffmann** und dessen bisheriger Stellvertreter, Armenkassen-Rendant **Hertzer**, sind für die Jahre 1865, 1866 und 1867 als Schiedsmann resp. Stellvertreter wieder gewählt und verpflichtet worden.

(113) Dem Geheimen Justizrath **Herzog** ist der rothe Adlerorden 3. Klasse und dem Departements-Kassen- und Rechnungs-Revisor, Rechnungsrath **Friedersdorff** der rothe Adlerorden 4. Klasse verliehen worden.

(114) Bei dem Ober-Bergamte zu Halle ist dem Geheimen Bergrath **Ebers** nach vollendeter 50jähriger Dienstzeit der rothe Adlerorden 3. Klasse mit der Schleife verliehen.

Der Geheime Bergrath **v. Alvensleben** ist gestorben.

Der Bergrath **Fleckser** zu Saarbrücken und der bei dem Collegium des Ober-Bergamts zu Halle bisher schon beschäftigte Bergassessor **Grunow** sind zu Ober-Bergräthen und Mitgliedern des Ober-Bergamts zu Halle ernannt; der Erstere wird in Folge dieser Ernennung vom 1. April d. J. als Justitiar in das Collegium zu Halle eintreten. In seine Stelle als Justitiar der Königlichen Bergwerksdirection zu Saarbrücken tritt von da ab der bisher bei dem Collegium des Ober-Bergamts zu Halle beschäftigte Gerichtsassessor **v. Hinckeldey**.

Dem Bergrath **Wolze** zu Eisleben ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Königliche Kronenorden 4. Klasse verliehen.

Den Salinendirectoren **Wapler** zu Artern und **Lindig** zu Schönebeck ist der Charakter als Bergrath verliehen.

Der Kassenrendant **Lieber** bei den vereinigten Hüttenwerken zu Eisenspalterei und Kupferhammer ist zum Hüttenfactor befördert.

Der bisherige Büreau-Assistent **Rinck** bei der Berginspection zu Staßfurt ist als Schichtmeister und Secretair an die Berginspection zu Rüdersdorf versetzt worden. In dessen Stelle ist der Büreau-Assistent **Sternagel** II. vom Salzamt zu Schönebeck nach Staßfurt versetzt. Bei dem Salzamte zu Schönebeck ist dagegen der Civilanwärter **Schmidt** als Büreau-Assistent angestellt worden.

(115) Zu Ausführungs-Commissarien behufs Ermittelung der Entschädigungsansprüche und der landesüblichen Grundsteuer für die bisher von der Grundsteuer befreiten, oder hinsichtlich derselben bevorzugten Grundstücke sind der Gerichts-Assessor **Rothe** zu Merseburg und die Special-Commissarien **Schad** zu Herzberg, **Nathler** zu Bitterfeld und **Stephan** zu Artern berufen.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 7.

Ausgegeben zu Merseburg am 18. Februar 1865.

IV.

Die neuen Heereseinrichtungen und die Dienstpflicht.

Dem Landtage ist soeben ein Gesetzentwurf über die Verpflichtung zum Kriegsdienst vorgelegt worden. Durch denselben sollen diejenigen Aenderungen der Dienstpflicht festgestellt werden, welche einestheils in Folge der neuen Heereseinrichtungen, anderntheils in Folge der Gründung einer Preußischen Kriegsflotte nothwendig geworden sind.

Die neuen Heereseinrichtungen, welche unser König eingeführt hat, waren zunächst und vor Allem dazu bestimmt, Preußens Wehrkraft zu erhöhen. Nachdem alle anderen Großmächte mit einer beträchtlichen Vermehrung ihrer Armeen längst vorgegangen waren, durfte Preußen nicht zurückbleiben, wenn es seine Machtstellung in Europa behaupten wollte.

Die Erhöhung der Preußischen Wehrkraft war nun von vorn herein in dem bestehenden Gesetze völlig begründet. Das Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienst vom 3. September 1814, welches bis jetzt in Geltung und Kraft steht, erklärt jeden Preußen vom 20. bis zum zurückgelegten 39. Jahre zum Kriegsdienst verpflichtet. Diese allgemeine Wehrpflicht, welche von jeher von allen Patrioten als eine theure Erbschaft der ruhmreichen Zeit unserer Befreiung, als ein kostbares Kleinod unserer Wehrverfassung gerühmt wurde, war jedoch im Laufe der Zeit nicht mehr zur Ausführung gekommen. Die jährliche Aushebung von 40,000 Mann, welche vor 50 Jahren nach der damaligen Höhe der Bevölkerung festgesetzt war, stand jetzt, nachdem die Bevölkerung Preußens von 10½ Million auf 19 Millionen Einwohner gestiegen war, mit jener Bestimmung über die allgemeine Wehrpflicht nicht mehr im Einklage.

Um die Preußische Wehrkraft zu erhöhen, bedurfte es zunächst nur einer wirklichen Ausführung des bestehenden Gesetzes über die allgemeine Wehrpflicht.

Als sich aber der König entschloß, von dem Rechte, welches das Gesetz ihm giebt, durch eine Erhöhung der jährlichen Aushebung Gebrauch zu machen, da wollte er seinem Volke gleichzeitig eine gerechtere und zweckmäßigere Vertheilung der Dienstpflicht gewähren.

Bisher hatten diejenigen, welche wirklich zum Kriegsdienste ausgehoben waren, die Last desselben im Uebermaaß auch für diejenigen mit tragen müssen, welche (gegen die Absicht des Gesetzes) vom Dienst befreit geblieben waren.

Nach den drei ersten Dienstjahren, während deren die Ausgehobenen auf Grund des bestehenden Gesetzes durchgängig bei den Fahnen bleiben sollen — und nach den zwei Jahren, wo dieselben (als Reservisten) für den Fall eines Krieges zum Ersatz des stehenden Heeres bereit sein mußten, gehörten dieselben bisher bis zum vollendeten 32. Jahre zum ersten Aufgebot, bis zum vollendeten 39. Jahre zum zweiten Aufgebot der Landwehr.

Da aber das stehende Heer mit den Reserven nicht ausreichte, um bei einer entstehenden Verwickelung den Vortheil Preußens mit Nachdruck und Erfolg geltend zu machen, so mußte jedesmal bei der ersten drohenden Gefahr mindestens gleich die ganze Landwehr ersten Aufgebots, also alle Wehrmänner bis zum vollendeten 32. Lebensjahre ihren Familien und ihrem Lebensberuf entrissen werden. Jedermann erinnert sich, wie bei den Mobilmachungen von 1849 und 1859, obwohl es zum wirklichen Krieg nicht kam, doch durch das Aufgebot der Landwehr eine überaus große Zahl verheiratheter Männer von Haus und Hof, von Weib und Kind und von ernährender Beschäftigung zu den Fahnen einberufen werden mußten. Die Noth unter den armen Familien der älteren Landwehrmänner war in Folge dessen sehr groß und weder die Unterstützung der Gemeinden und des Staats, noch die reichste Privat-Wohlthätigkeit vermochten eine ausreichende Hülfe zu schaffen.

Solchen traurigen Zuständen wollte der König bei der Reorganisation der Armee

abhelfen, und eine gleichmäßigere und billigere Vertheilung der Opfer des Kriegsdienstes herbeiführen.

Diese Absicht geht aus dem neuen Gesetze klar hervor.

Nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sollen folgende Veränderungen in der Dienstpflicht eintreten.

Nach Beendigung des dreijährigen Dienstes bei den Fahnen (welcher durch das Gesetz von 1814 bestimmt ist) sollen die zum Kriegsdienst Verpflichteten die nächsten vier Jahre als Reservisten in die Heimath beurlaubt, aber zum Ersatz des stehenden Heeres für den Fall einer Mobilmachung bereit sein.

Dagegen soll die Landwehr ersten Aufgebots künftighin nicht mehr bei jeder hereinbrechenden Verwickelung, sondern nur in sehr ernsten, das Vaterland bedrohenden Gefahren unter die Waffen gerufen werden.

Während daher die jungen Leute in Zukunft bis zum 27. Jahre (also zwei Jahre länger als bisher) im Reserve-Verhältniß verbleiben, werden dagegen alle Wehrpflichtigen vom 27. bis zum 32. Jahre von den früheren stets drohenden Lasten und Opfern der Mobilmachung, außer im Falle sehr ernster Gefahren, befreit.

Auch den Reservisten aber werden im Grunde durch die zweijährige Verlängerung ihres Reserve-Verhältnisses keine größeren Lasten auferlegt, als diejenigen, welche sie bisher auch schon als Landwehrmänner im Falle einer Mobilmachung thatsächlich zu tragen hatten; um jedoch ihre Stellung noch zu erleichtern, bestimmt das neue Gesetz ausdrücklich, daß die Reservisten in der Wahl ihres Aufenthalts im In- und Auslande nicht beschränkt, daß sie auch in Bezug auf die Auswanderung künftig den Landwehrmännern gleichgestellt, daß endlich die Reservisten, wie die Landwehrmänner in Strafsachen den Civilgerichten unterworfen sein sollen.

Während so die Reservezeit trotz der zweijährigen Ausdehnung im Wesentlichen durchaus nicht erschwert — die Landwehrzeit vom 27. bis zum 32. Jahre aber von der bisherigen Last wirklichen Kriegsdienstes größtentheils befreit wird — ist das zweite Aufgebot der Landwehr vollends der Gefahr entrückt, ohne die äußerste Noth zu den Fahnen berufen zu werden, außerdem aber soll die Landwehrzeit durch das neue Gesetz auch noch um drei Jahre verkürzt werden und mit dem 36. Jahre beendigt sein, so daß die Familienväter drei Jahre früher jeder Verpflichtung zum Kriegsdienste ledig werden.

Endlich sind auch die Pflichten der Landwehrleute in Betreff der jährlichen Uebungen vereinfacht und verringert, und im Zusammenhange damit soll die bisherige gesetzliche Verpflichtung der Kreise zur unentgeltlichen Gestellung der Uebungspferde, ebenso wie aller Landwehr-Mobilmachungspferde aufhören.

Alles das, was bisher nur vom Landheer und der Landwehr galt, wird durch das neue Gesetz auch auf die Kriegsflotte und die Seewehr ausgedehnt, welche aus Seeleuten von Beruf, Werfthandwerkern und Seesoldaten zusammengesetzt werden.

Für die Seeleute von Beruf kann die Dienstzeit im Frieden je nach ihrer Fertigkeit abgekürzt werden; junge Seeleute, welche die Berechtigung als einjährige Freiwillige erlangt oder die Steuermannsprüfung abgelegt haben, dienen als Freiwillige auf der Flotte, ohne jedoch zur Selbstbekleidung und Selbstverpflegung verpflichtet zu sein.

Das sind in der Hauptsache die Bestimmungen des neuen Gesetzes: wer dieselben unbefangen prüft, wird darin neben der Fürsorge für die Macht und Größe des Vaterlandes auch die gewissenhafteste Rücksicht auf die bürgerliche Wohlfahrt überall erkennen.

Möchte die Landesvertretung, welche früher an ihre Zustimmung zu dem Gesetz Forderungen und Bedingungen knüpfen wollte, welche der Königliche Kriegsherr und die Regierung nach ihrer tiefsten Ueberzeugung nicht zugestehen konnten, ohne die Schlagfertigkeit und volle Kriegsbereitschaft des Heeres preiszugeben — nunmehr endlich dazu mitwirken, daß die neue Schöpfung des Königs für die Sicherheit, die Ehre und die Machtstellung Preußens ihren gesetzlichen Abschluß finde.

---

(116) Das 3 Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben am 4. Februar 1865, enthält unter:

Nr. 6003. Revidirtes Reglement für die Feuer-Societät des platten Landes der Provinz Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz. Vom 28. December 1864.

Nr. 6004. Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Schuldverschreibungen der Corporation der Berliner Kaufmannschaft im Betrage von 150,000 Thalern. Vom 9. Januar 1865.

Digitized by Google

Das 4. Stück, ausgegeben am 8. Februar 1865:

Nr. 6005. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Saarbrücken im Betrage von 75 000 Thalern. Vom 5. December 1864.

Nr. 6006. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Conitzer Kreises II Emission im Betrage von 40 000 Thalern. Vom 12. December 1864.

Nr. 6007. Allerhöchster Erlaß vom 12 December 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Neisse bis zur Landesgrenze nach Weidenau und von Neisse bis zur Grotkauer Kreisgrenze in der Richtung auf Münsterberg, im Kreise Neisse, Regierungsbezirk Oppeln.

Nr. 6008. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Neisser Kreises im Betrage von 66 000 Thalern. Vom 12. December 1864.

Nr. 6009. Allerhöchster Erlaß vom 28 December 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von der Waldenburg-Tannhausener Staatsstraße bei Neußendorf über Wäldchen nach der Tannhausen-Schweidnitzer Staatsstraße bei Erlenbusch, im Kreise Waldenburg, Regierungsbezirk Breslau.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(117) Die von den Geistlichen über die Vaterschaft unehelicher Kinder aufzunehmenden Erklärungen betr.

Durch das Ministerial-Rescript vom 5 October 1838 sind die Geistlichen angewiesen, bei der Trauung von Frauenzimmern, welche uneheliche Kinder haben, den Bräutigam über seine Vaterschaft vor der Trauung zu befragen und die über die Anerkennung der Paternität aufzunehmenden Protocolle dem vormundschaftlichen, resp. dem persönlichen Richter solcher Kinder zu mehrerer Feststellung ihres Personenstandes einzureichen.

Da es fraglich geworden, ob diese Vorschrift auch dann Anwendung findet, wenn die Anerkennung der Vaterschaft zu solchen Kindern nicht schon bei der Trauung, sondern erst später von den Ehemännern vor dem Geistlichen erklärt wird, so ist die Entscheidung des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten nachgesucht und diese von Demselben unter dem 31. December v. J. dahin getroffen,

daß die Vorschrift des Rescripts vom 5. October 1838 nicht Anwendung findet, wenn den Pfarrern ein Anerkenntniß der Vaterschaft der von der Frau vor der Ehe gebornen Kinder von Seiten des Mannes nicht bei Gelegenheit der Trauung, sondern erst im Laufe der bestehenden Ehe abgegeben wird.

Indem wir die Geistlichen der Provinz von dieser Entscheidung in Kenntniß setzen, bemerken wir, daß es gleichwohl nicht zu billigen wäre, wenn im letzteren Falle die Geistlichen die Aufnahme von Erklärungen dieser Art ablehnen wollten, da solche jedenfalls die Kraft eines außergerichtlichen Anerkenntnisses besitzen und ihre Mittheilung an das Vormundschaftsgericht, resp. bei bereits großjährigen Kindern an den persönlichen Richter, diesen Behörden Veranlassung giebt, für die formelle Feststellung durch gerichtlichen oder notariellen Act zu sorgen. Die Geistlichen werden aber gut thun, bei der Aufnahme solcher Erklärungen die Betheiligten auf die zu erwartende Nachholung der gerichtlichen oder notariellen Form selbst aufmerksam zu machen.

Eine Notiz in dem Kirchenbuche ist in derartigen Fällen von den Pfarrern vorzubehalten, bis ihnen die bei der Mittheilung an das Gericht zu beantragende Benachrichtigung von der formellen Feststellung des Anerkenntnisses zugekommen ist.

Im Einverständniß mit den Königlichen Regierungen der Provinz weisen wir die Herren Geistlichen an, sich hiernach zu achten.

Magdeburg, den 30. Januar 1865. Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

(118) Die Aufnahme-Prüfung bei dem Königl. Schullehrer-Seminar zu Eisleben betr.

Die Aufnahme-Prüfung bei dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Eisleben wird am 11. und 12. Mai c abgehalten werden. Die betreffenden Examinanden haben sich am 10. Mai c., Nachmittags 2 Uhr, bei dem Seminardirector Clingestein persönlich zu melden und spätestens 14 Tage vor der Prüfung an denselben folgende Papiere einzusenden:

1) einen Taufschein,
2) einen Revaccinationsschein,
3) einen Gesundheitsschein,

Digitized by Google

4) Schul- und Sittenzeugnisse,

5) ein Attest von der Ortsbehörde darüber, daß für den Aufzunehmenden jährlich 50 Thlr. Kostgeld gezahlt werden können.

Zu diesen Attesten sind keine Stempelbogen erforderlich. Nach der Prüfung wird über Aufnahme und Eintritt ins Seminar sogleich Bescheid ertheilt.

Magdeburg, den 7. Februar 1865. Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

(119) Die Ausstellung von Garten-Erzeugnissen in Erfurt betr.

Im Auftrage des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in Erfurt im September d. J. von dem dortigen Gartenbau-Verein eine große Ausstellung von Erzeugnissen der Gärtnerei veranstaltet und damit der zweite Congreß deutscher Gärtner, Botaniker und Gartenfreunde verbunden werden wird. Es wird dies die erste allgemeine Ausstellung gärtnerischer Erzeugnisse im Preußischen Staate sein und es ist deshalb dringend zu wünschen, daß die Gärtnerei, welche in einzelnen Provinzen der Monarchie eine so hohe Stufe der Vollkommenheit erreicht hat, würdig vertreten werde, damit die Ausstellung sich nicht nur der im April 1863 in Mainz stattgefundenen Pflanzenausstellung, mit welcher der erste Congreß deutscher Gärtner und Botaniker verbunden gewesen ist, würdig anschließe, sondern auch den großen Ausstellungen, welche im April 1864 in Brüssel stattgefunden und für April 1865 in Amsterdam angekündigt worden ist, an die Seite treten könne. Es wird das Unternehmen nicht nur Seitens des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten durch einen erheblichen Beitrag aus Staatsmitteln unterstützt, sondern auch Se. Majestät der König haben demselben bereits Allerhöchst Ihre Aufmerksamkeit zugewendet und durch Aussetzung einer goldenen Medaille als Ersten Preis Allerhöchst Ihre Theilnahme daran bekundet.

Indem wir die Gärtner und Gartenfreunde unseres Verwaltungsbezirks zu einer recht zahlreichen Betheiligung im Interesse der Sache hierdurch noch besonders einladen, bemerken wir, daß in den Büreaus der Königlichen Landrathsämter das Ausstellungs-Programm nebst Nachtrag zu Jedermanns Einsicht ausgelegt ist. Aus dem Programm lassen wir nachstehend den Aufruf des Vereins, die Ausstellungsbedingungen, sowie die Schlußbemerkung des Nachtrags im Abdrucke zur weitern Kenntniß folgen.

Merseburg, den 18. Januar 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Programm.

Im Frühjahre 1863 erwählte der in Mainz tagende Congreß von Gärtnern, Botanikern und Gartenfreunden die Stadt Erfurt zum Versammlungsorte für das Jahr 1865.

Der Erfurter Gartenbauverein hat diese Wahl freudig begrüßt und den Beschluß gefaßt, die Tage des Congresses durch eine allgemeine deutsche Ausstellung von Gemüsen und landwirthschaftlichen Producten, Obst, Pflanzen, Blumen, Gartengeräthschaften u. s. w. zu verherrlichen und für die Praxis noch besonders fruchtbar zu machen.

Nachdem nunmehr der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Herr v. Selchow in Berlin, den ihm vorgelegten Plan genehmigt, dem Unternehmen eine Beihülfe aus Staatsmitteln huldvoll bewilligt und dem Verein noch außerdem einen Rath aus seinem Ministerium als Commissarius beigeordnet hat, auch der Ausstellung die kräftigste Unterstützung Seitens der städtischen Behörden Erfurts gesichert ist, ladet der Erfurter Gartenbauverein alle Freunde und Beförderer der Pflanzenkunde und des Gartenbaues zu werkthätiger Theilnahme an Congreß und Ausstellung ergebenst ein und bittet um gefällige Beachtung nachstehender Bestimmungen.

A.

1) Die Ausstellung findet in der ersten Hälfte des September 1865 statt. Näheres über die Zeit der Eröffnung, die Lokalität der Ausstellung, die Eintheilung der Zeit u. s. w. bleibt späterer Mittheilung vorbehalten.

2) Die Anmeldung der auszustellenden Gegenstände muß unter Beifügung eines doppelt ausgefertigten Verzeichnisses derselben drei Wochen vor der Eröffnung der Ausstellung geschehen.

3) Einlieferungen, bei welchen diese Bedingung aus den Augen gesetzt ist, können an der Preisbewerbung nicht Theil nehmen.

4) Die Einlieferungslisten müssen mit dem Namen des Ausstellers und seines Wohnortes versehen und die auszustellenden Gegenstände ordnungsmäßig aufgebunden und deutlich etiquettirt sein.

5) Die auszustellenden Gegenstände müssen spätestens am Morgen des Tages eintreffen, welcher der Ausstellung vorangeht, und Abends an dem für sie bestimmten Platze aufgestellt sein, sei es durch den Aus-

Digitized by Google

steller selbst, oder durch eine Mittelsperson, jedenfalls aber nach den Anweisungen der für das Arrangement bestellten Commission. Abgeschnittene Blumen mögen noch am Eröffnungstage bis Morgens 9 Uhr arrangirt werden.

6) So lange die Preisrichter in Function sind, dürfen weder die Aussteller, noch auch andere Personen, mit Ausnahme der Sectionsführer, in den Ausstellungsräumen verweilen.

7) Eingelieferte Gegenstände können während der Dauer der Ausstellung nur mit Zustimmung der Ausstellungs-Commission zurückgezogen werden.

8) Zur Ausübung des Preisrichteramtes werden 30 Fachmänner und Sachkundige aus allen Gegenden Deutschlands gewählt, welche nicht wirkliche Mitglieder des Gartenbauvereins sind. Die Concurrenz ist eine allgemeine und unbeschränkte.

9) Der Aussteller hat auf den Einlieferungslisten die Nummer des Preises zu bezeichnen, um welchen er sich zu bewerben die Absicht hat. Um mehr als einen Preis kann eine und dieselbe Collection sich nicht bewerben

10) Die Ausstellungs-Commission ist befugt, alle der Ausstellung nicht würdige Gegenstände zurückzuweisen.

11) Das Resultat der Beratbungen der Preisrichter wird bei der Eröffnung der Ausstellung in öffentlicher Sitzung bekannt gemacht. Die Ueberreichung der Preise findet am nächsten Tage oder später statt.

12) Während der Dauer der Ausstellung findet eine Verloosung der von den Ausstellern etwa zur Verfügung gestellten resp von dem Vereine angekauften Gegenstände statt, sofern die Erlaubniß der Behörde dazu ertheilt wird. Ein darauf bezüglicher Vermerk möchte schon den Einlieferungslisten beizufügen sein.

13) Die Transportkosten für die Herfendung der Gegenstände trägt der Gartenbauverein, mit Ausschluß der Garten Möbel und Garten Geräthschaften Die unter der Adresse der Commission für Ausstellungs-Angelegenheiten anlangenden Collis werden auf Kosten des Vereins nach dem Ausstellungslokale geschafft.

14) Für den Schutz und die Pflege der ausgestellten Gegenstände wird von der Ausstellungs-Commission Sorge getragen werden.

15) Am Tage nach dem Schlusse der Ausstellung Abends 6 Uhr hört die Garantie des Vereins für die ausgestellt gewesenen Gegenstände auf.

B.

Die zur Concurrenz ausgesetzten Preise werden nach folgenden 6 Sectionen vertheilt:

Section I. Gemüse und landwirthschaftliche Producte.
- II. Obst und Obstbäume.
- III. Gewächse in Töpfen.
- IV. Abgeschnittene Blumen.
- V. Arrangements.
- VI. Garten-Möbel, Garten-Geräthschaften und sonstige Garten-Requisiten.

Schlußbemerkungen.

1) Für die in Erfurt abzuhaltende Allgemeine deutsche Ausstellung ist der Plan gefaßt worden, das Unternehmen in seinen Grenzen, wie auch in seiner Bedeutung zu erweitern. Es wird sich nämlich in den Ausstellungsräumen ein europäischer Gemüsemarkt etabliren, der — wiewohl ohne Theilnahme an der Concurrenz — alle zur Nahrung dienenden Vegetabilien umfassen soll, welche im September in den Hauptstädten Europas einen Gegenstand des Handels bilden. Hieran wird sich durch Vermittelung der Königlichen General-Consulate der productivsten Länder der Erde eine Ausstellung vegetabilischer Rohproducte, als Früchte, Oelgewächse, Faserstoffe, Farbe- und Nutzhölzer, Cerealien, Flechtmaterial u. s. w., reihen, welche für den Weltverkehr nutzbar zu werden versprechen.

2) Im Interesse der Aussteller wird nochmals auf die Bestimmung des Hauptprogramms aufmerksam gemacht, nach welcher alle für die Ausstellung bestimmten Gegenstände an die Commission für Ausstellungs-Angelegenheiten in Erfurt adressirt werden sollen.

Für die General-Commission.

---

(120) Die gesetzlichen Strafen für das Spielen in auswärtigen Lotterien, die nicht in den Preußischen Staaten besonders zugelassen sind, betr.

Um den für die diesseitigen Staatsangehörigen aus dem Spielen in auswärtigen Lotterien erwachsenden Nachtheilen zu begegnen, weisen wir das Publikum ausdrücklich auf die Bestimmungen der Allerhöchsten

Digitized by Google

Cabinets-Ordre vom 6. Juni 1829 (Gesetz-Sammlung pro 1829 S. 63.) und der Verordnung vom 5 Juli 1847 (Gesetz-Sammlung pro 1847 S. 261.) hin, nach welchen Jeder, der in auswärtigen Lotterien, die nicht mit Allerhöchster Genehmigung in den Preußischen Staaten besonders zugelassen sind, spielt, oder der sich dem Verkaufe der Loose dergleichen auswärtigen Lotterien unterzieht oder einen solchen Verkauf als Mittelsperson befördert, mit einer fiskalischen Geldbuße bis zu 500 Thlr. und Jeder, der ihm die auf irgend eine Weise zugekommenen Loose auswärtiger, nicht genehmigten Lotterien nicht spätestens binnen 3 Tagen nach dem Empfange an die Polizeibehörde einliefert, mit einer Polizeistrafe von 2—10 Thlr. bestraft werden soll.

Merseburg, den 3 Februar 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(121) Prämiirung für Entdeckung eines Brandstifters.

Dem berittenen Gensd'armen Warenberg in Wittenberg ist für vorzügliche Dienstleistung bei Entdeckung eines Brandstifters eine Prämie von Zweihundert Thalern von dem General-Director der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen bewilligt worden.

Merseburg; den 8. Februar 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(122) Eine Gemeindebezirks-Veränderung zwischen Breitenbach und dem Königl. Forst betr.

Auf Grund der Bestimmungen alin. 4. im § 1. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen vom 14 April 1856 sind

1) die früher den Gutsbesitzern Friedrich Busch und Christoph Krause zu Breitenbach gehörigen, mittels Tauschvertrags vom 24 December 1863 in den Besitz des Königl Fiscus übergegangenen, innerhalb des Königlichen Forstes belegenen und zusammen 1 Morgen 177 QRuthen großen beiden Wiesengrundstücke am Sporn und Tannengraben von dem Gemeindebezirke Breitenbach abgetrennt und dem fiscalischen Forstbezirke der Oberförsterei Gossera zugeschlagen, dagegen
2) die den genannten beiden Gutsbesitzern als Aequivalent überwiesenen, im Anschlusse an die Feldmark Breitenbach belegenen beiden Parzellen von dem fiscalischen sogenannten Breitenbacher Vorwerksande mit einer Gesammtfläche von 2 Morgen 35,8 QRuthen von dem fiscalischen Forstbezirke Gossera abgezweigt und dem Gemeindebezirke Breitenbach einverleibt worden.

Merseburg, den 9 Februar 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(123) Die Aussetzung einer Prämie von 50 Thlr. für die Ermittelung einer Spitzbubenbande betr.

In der Nacht vom 4. zum 5. November v. J. sind bei dem Schenkwirth Fuchs in Roßbach Kreis Querfurt, in der Nacht vom 11 zum 12. desselben Monats bei dem Schenkwirth Zweiling in Braunsdorf Kreis Querfurt, in der Nacht vom 16 zum 17. desselben Monats bei dem Bauergutsbesitzer Beck in Braunsdorf und in der Nacht vom 30. November zum 1. December v. J. bei dem Pfarrer Breithaupt zu Kleinkayna Kreis Weißenfels anscheinend von einer und derselben Diebesbande von 4—5 Personen mit großer Frechheit Einbrüche verübt und sind dabei außer Kleidungsstücken, Wäsche und Eßwaaren in den beiden letzteren Fällen auch mehrere Pretiosen nebst Geld entwendet worden.

Die genannten 3 Dörfer liegen nahe bei einander, was auf die Vermuthung führt, daß alle vier Einbrüche von einer und derselben Bande ausgeführt worden sind.

Da es aller Nachforschungen ungeachtet bis jetzt nicht gelungen ist, die Thäter zu ermitteln, so wird für denjenigen, der letztere zur Anzeige bringt, so daß sie zur Strafe gezogen werden können, eine Belohnung von **Fünfzig** Thalern hiermit ausgesetzt.

Merseburg, den 10. Februar 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(124) Die diesjährigen Wahlfähigkeits-Prüfungen bei dem Schullehrer-Seminar in Eisleben betr.

Der Anfang der diesjährigen Wahlfähigkeits-Prüfungen bei dem Schullehrer-Seminar in Eisleben ist **auf den 12. Mai d. J.** festgesetzt worden.

Die außerhalb des Eislebener Seminars vorbereiteten, im Querfurter, Sangerhäuser, Mansfelder See- und Gebirgskreis, Saalkreis und in der Stadt Halle wohnhaften Schulamts-Aspiranten haben sich zu dem Ende den 14. Mai, Mittags 1 Uhr, die etwa sich meldenden Lehrerinnen den 16. Mai, Abends 6 Uhr, und die zur abermaligen Prüfung beschiedenen, zur Zeit in den obengenannten Kreisen provisorisch angestellten Lehrer den 18. Mai, Mittags 1 Uhr, bei dem Seminardirector Clingestein in Eisleben zu melden.

Im Uebrigen wird auf die Bekanntmachung im Amtsblatte vom Jahre 1838 St 3. S. 19. verwiesen.

Merseburg, den 6. Februar 1865. Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

Digitized by Google

(125) Die Veranlagung der Gewerbesteuer Klasse A. I. betr.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 15. Januar pr. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Regierungs-Assessor v. Seydewitz zum Commissar für Leitung des Veranlagungswerks in der Gewerbesteuerklasse A. I. ernannt ist.

Merseburg, den 9. Februar 1865.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(126) Berichtigung von Druckfehlern in dem Extrablatt zu Stück 52. des Amtsblatts pro 1864 betr.

In dem zu Stück 52. und 53. des Amtsblatts pro 1864 gehörigen Extrablatt, betreffend die vom 1. Januar c. ab aufkommenden Grundsteuersummen, sind mehrere Druckfehler wahrgenommen worden, welche hiermit berichtigt werden. Demgemäß muß es heißen:

pag. 10. (B. Delitzscher Kreis) Nr. 22. nicht Cößen, sondern „Coßen",
- 11. Nr. 99. nicht Sebelitz, sondern „Lebelitz",
- 11. Nr. 102. bei Liemehna nicht Gutsbezirk, sondern „Gemeindebezirk",
- 11. Nr. 135. bei Poßdorf nicht 214 Thlr. 12 Sgr. 3 Pf., sondern „214 Thlr. 17 Sgr. 3 Pf.",
- 13. (C Eckartsbergaer Kreis) Nr. 113. nicht Rothenberga, sondern „Rothenberga",
- 14. (D. Saalkreis) Nr. 22. nicht Dachwitz, sondern „Dachritz",
- 14. Nr. 30. nicht Döblitz, Gemeindebezirk, sondern „Dochlitz, wüste Mark",
- 14. Nr. 31. nicht Döckitz, sondern „Doblitz, Gemeindebezirk",
- 15. Nr. 87. bei Petersberg nicht Domaine, sondern „Gemeindebezirk",
- 15. Nr. 96. bei Rothenburg nicht Gutsbezirk, sondern „Gemeindebezirk",
- 19. (H. Mansfelder Seekreis) Nr. 58. nicht Müllersdorf, sondern „Müllerdorf",
- 19. Nr. 63. bei Oberesperstedt nicht 421 Thlr. 12 Sgr. 1 Pf., sondern „421 Thlr. 2 Sgr. 1 Pf.",
- 19. Nr 72. nicht Quillschöna, sondern „Quilschina",
- 21. (I. Merseburger Kreis) Nr. 168. nicht Schkopau, sondern „Schkopau",
- 27. (O. Torgauer Kreis) Nr. 85 nicht Ottesitz, sondern „Ottersitz",
- 29. (P. Weißenfelser Kreis) Nr. 120. bei Osterfeld nicht 224 Thlr. 9 Sgr. 5 Pf., sondern „224 Thlr. 19 Sgr. 5 Pf.",
- 30. Nr. 207. bei Weißenfels und Beuditz nicht 2142 Thlr. 2 Sgr. 5 Pf., sondern „2143 Thlr. 2 Sgr. 5 Pf.",
- 31. (Q. Wittenberger Kreis) Nr. 40. bei Großwig nicht 97 Thlr. 6 Sgr. 7 Pf., sondern „97 Thlr. 16 Sgr. 7 Pf.",
- 34. (R. Zeitzer Kreis) Nr. 128. bei Würchwitz-Podebuls nicht Gutsbezirk, sondern „Gemeindebezirk".

Merseburg, den 9 Februar 1865.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Patente für Kunsterfindungen betr.

(127) Dem Techniker Albert **Benneckendorf** zu Neuhaldensleben ist unter dem 30. December 1864 ein Patent auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete rotirende Dampfmaschine auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(128) Das dem Ingenieur A. **Reuschel** zu Witter an der Ruhr unter dem 13. April 1863 ertheilte Patent auf eine als neu und eigenthümlich erachtete, als Pampe und zugleich als Dampfmaschine anzuwendende Vorrichtung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ist aufgehoben worden.

(129) Das dem Fabrikbesitzer Dr. Gustav **Clemm** in Dresden unter dem 28. Februar 1863 ertheilte Patent auf ein durch Beschreibung erläutertes, für neu und eigenthümlich anerkanntes Verfahren, Bittersalz herzustellen, ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

(130) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Thale in der Diöces Quedlinburg ist dem bisherigen Diaconus in Tangermünde, Daniel **Niemann**, verliehen worden.

(131) Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Bahrendorf in der Diöces Egeln ist durch das Ableben des Pfarrers **Wipprecht** vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

Digitized by Google

(132) Dem ordentlichen Lehrer am Königlichen Pädagogium in den Franckeschen Stiftungen zu Halle a. d. S, Dr. **Thilo**, ist der Oberlehrertitel verliehen worden.

(133) Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat genehmigt, daß der Oberlehrer Dr. **Handrick** an dem Gymnasium zu Torgau am 1. April d. J. mit der gesetzlichen Pension in den Ruhestand trete.

(134) Der bisherige erste ordentliche Lehrer an der Bürgerschule in den Franckeschen Stiftungen zu Halle a. d. S., Leopold Anton **Wilke** ist in Stelle des als Director an das Schullehrer-Seminar in Barby berufenen Inspectors **Haupt** zum Inspector der Bürgerknabenschule und der damit verbundenen Parallelschule der genannten Stiftungen ernannt worden.

---

(135) Der Königl. Landrath, Herr Geheime Regierungsrath **Danneil** zu Naumburg ist zum Kreis-Feuer-Societäts-Director und der Gutsbesitzer Herr **Weiße** zu Zeckwar zum Stellvertreter desselben für den Kreis Naumburg erwählt und bestätigt worden.

(136) Die Schul- und Küsterstelle in Großgestewitz, Ephorie Lissen, Privat-Patronats, ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt.

---

(137) Der Kreisgerichtsrath **Oelzen** in Zeitz ist an das Kreisgericht zu Erfurt versetzt.

Die Gerichts-Assessoren **Haacke** und **Martins** sind zu Kreisrichtern, Ersterer bei dem Kreisgericht zu Eilenburg mit der Function bei der Gerichts Commission in Düben und Letzterer bei dem Kreisgericht zu Liebenwerda mit der Function bei der Gerichts-Commission I. in Herzberg, ernannt.

Der Gerichts-Assessor **Schmidt** ist als Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht zu Soldin mit Anweisung seines Wohnsitzes in Berlinchen, Departement Frankfurt a. d. O, und zugleich als Notar in demselben angestellt.

Der Referendarius Dr. jur. **v. Thermann** ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Der Referendarius **Wiebecke**, bisher bei dem Kammergericht zu Berlin, ist in das Departement Naumburg versetzt.

Die Auscultatoren **v. Holly** und **Ponientzitz** und **Klöpper** sind auf ihren Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

Der Rechtsanwalt und Notar **Schede** in Halle ist gestorben und der Rechtsanwalt und Notar **Niewandt** in Weißenfels auf seinen Antrag von seinen Aemtern entbunden.

Der Kreisgerichts-Secretair **Völke** in Delitzsch ist gestorben und der Büreau-Assistent **Küstner** bei dem Kreisgericht zu Erfurt seines Amtes entsetzt.

Dem ersten Gerichtsdiener **Schomburg** bei dem Kreisgericht zu Zeitz ist der Titel Botenmeister verliehen.

---

(138) Als Schiedsmann für die Stadt Ermsleben auf die Jahre 1865, 1866 und 1867 ist der Rendant und Lieutenant a. D. **Heinecke** daselbst, als dessen Stellvertreter der Beigeordnete **Schröder** daselbst gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 8.

Ausgegeben zu Merseburg am 25. Februar 1865.

V.

Die Dienstzeit in Preußen und in anderen Staaten.

Obwohl die neuen Einrichtungen unsers Heers den Wehrpflichtigen, besonders den älteren unter denselben, die größten Erleichterungen gewähren, so wird doch grade die Dienstzeit als Vorwand benutzt, um dem Könige in der Durchführung seiner heilsamen Absichten für des Landes Schutz und Ehre entgegen zu treten.

Die Gegner der Regierung behaupten: die Dienstzeit sei bei uns in Preußen zu lang und müsse verkürzt werden. Dabei stellen sie die Sache gewöhnlich so dar, als sei die dreijährige Dienstzeit erst mit den neuen Heereseinrichtungen eingeführt worden, und als handele es sich darum, dieselbe erst noch zu genehmigen. Das ist jedoch eine grobe Täuschung: die dreijährige Dienstzeit besteht in Preußen durch das Gesetz vom Jahre 1814 vollständig zu Recht und es wäre im Gegentheil erst ein neues Gesetz dazu nöthig, um sie abzuändern. Wenn in früheren Jahren und vielfach noch jetzt Dienstpflichtige schon vor Ablauf der vollen drei Jahre als genügend kriegsgeübt zur Reserve entlassen wurden, so geschah dies auf Grund besonderer Königlicher Erlaubniß: die gesetzliche Regel aber war und ist noch jetzt die dreijährige Dienstzeit.

Gewiß würde der König, dessen Glück und Größe ja mit der Wohlfahrt und dem Gedeihen des Volkes so innig verknüpft ist, und welcher das Heil seines Volkes ernst und wahrhaftig im Herzen trägt, seine Zustimmung gern dazu geben, daß die Dienstzeit auch im Allgemeinen und durch das Gesetz verkürzt würde, wenn es ohne Gefahr für die Tüchtigkeit des Heeres, mithin für den Schutz und die Sicherheit des Vaterlandes geschehen könnte. Hierüber aber, ob nämlich das Preußische Heer so tüchtig und schlagfertig bleiben könnte, wie es sich zum Ruhme des Landes so eben von Neuem erwiesen hat, ob nicht vielmehr eine Gefahr für Preußens Wehrkraft entstehen müßte, wenn die Dienstzeit durchweg und für Alle verkürzt würde — darüber muß das wohl erwogene und gereifte Urtheil des Königlichen Kriegsherrn und seiner erfahrenen Generale doch gewiß mehr Gewicht haben, als die oberflächliche Meinung der Parteileute, welche zum allergrößten Theil über Kriegssachen nur vom Hörensagen unterrichtet sind.

Es liegt ja auf der Hand, daß die Meisten, die es betrifft, von einer Verkürzung der Dienstzeit gern hören mögen: es leuchtet auch ein, daß es eben deshalb das Leichteste von der Welt ist, allerlei scheinbare Gründe für diese Maßregel anzuführen, während es doch sehr schwer ist, derartige Dinge, die sich nur in der thatsächlichen Ausführung und Ausübung wirklich erkennen lassen, auf dem Papier als begründet oder irrthümlich zu beweisen.

Doch giebt es wenigstens einen Grund, der doch wohl für Jedermann einiges Gewicht haben muß: nämlich das Beispiel der ganzen übrigen Welt. Gewiß lohnt es der Mühe, zuzusehen, wie es mit der Dienstzeit in den größeren Staaten gehalten wird, denen Preußen doch, wenn es seine Stellung behaupten will, in der Kriegstüchtigkeit seines Heers gewachsen sein muß. Es kommen dabei vorzugsweise unsere großen militairischen Nachbarstaaten Oesterreich, Frankreich und Rußland in Betracht.

In Oesterreich muß die waffenpflichtige Bevölkerung vom 20. bis zum 26. Lebensjahre der Einberufung zur Fahne gewärtig sein. Die Stärke der Rekrutirung richtet sich nach dem Bedürfniß, die Einziehung erfolgt nach der Reihe der Altersklassen durch das Loos. Die Gesammtdienstpflicht dauert 10 Jahre, also theilweise bis zum 36. Lebensjahre und zwar 8 Jahre im stehenden Heere und 2 Jahre bei der Reserve.

In Frankreich besteht für die waffenpflichtige Mannschaft vom 21. Lebensjahre an eine 7jährige Dienstpflicht und zwar 6 Jahre im stehenden Heere und 1 Jahr in der Reserve. Nach Bedürfniß treten frühere Beurlaubungen ein, doch sind die Soldaten in der Regel 5 Jahre, mindestens aber 4

Digitized by Google

Jahre bei den Fahnen. Die nicht eingestellten Waffenpflichtigen werden 3 Jahre hindurch in kürzeren Fristen zum Waffendienst ausgebildet, um die Reserve-Armee für den Nothfall zu bilden.

In Rußland ist die waffenpflichtige Bevölkerung vom 20. bis zum 40. Lebensjahre der Einstellung unterworfen. Die Dauer der Dienstzeit beträgt 15 Jahre und zwar 12 Jahre bei der Fahne, 3 Jahre im Urlaubsverhältnisse.

England kann zum Vergleich nicht in Betracht kommen, weil es nur angeworbene Soldaten hat.

Vergleicht man nun die Dienstpflicht in Preußen, wo sie in der Regel mit dem 20. Lebensjahre beginnt, und zwar 3 Jahre bei der Fahne, sodann in Folge der neuen Heereseinrichtungen 4 Jahre in der Reserve und 9 Jahre in der Landwehr ersten und zweiten Aufgebots — mit den Einrichtungen der andern Großstaaten, so ergiebt sich Folgendes.

Die Dienstpflicht im stehenden Heere dauert

in Rußland vom 20. bis zum 32. Lebensjahre,
in Oesterreich „ 20. „ „ 28. „
in Frankreich „ 21. „ „ 27. „
in Preußen „ 20. „ „ 23. „

Rechnet man den Dienst in der Reserve mit hinzu, so dauert die Verpflichtung

in Rußland vom 20. bis zum 35. Lebensjahre,
in Oesterreich „ 20. „ „ 30. „
in Frankreich „ 21. „ „ 28. „
in Preußen „ 20. „ „ 27. „

Was endlich die Verpflichtung zur Landwehr betrifft, so hört dieselbe nach den neuen Heereseinrichtungen in Preußen ebenso wie in Oesterreich unbedingt mit dem 36. Lebensjahre auf, während die Dienstpflicht in Rußland je nach dem Zeitpunkt der ersten Einberufung bis zum 35. oder auch bis zum 55 Lebensjahre dauern kann.

Doch ist wohl zu beachten, daß nach dem Plan unserer jetzigen Heereseinrichtungen zur ersten Aufstellung der gesammten Feldarmee für den wirklichen Krieg die vorhandene Mannschaft bis zum 28. Lebensjahre (statt früher bis zum 32.) vollkommen ausreicht und daß auch bei kriegsmäßiger Besetzung sämmtlicher Landesfestungen über die Mannschaften des 32. Lebensjahres nicht hinausgegangen zu werden braucht, während früher auch schon auf geringeren Anlaß das zweite Aufgebot der Landwehr bis zum 39. Lebensjahre eingezogen werden mußte.

Aus dem Allen geht hervor, daß Preußen in Bezug auf die Dauer der Dienstpflicht, zumal nach den Aenderungen, welche unser König eingeführt hat, seiner Bevölkerung geringere Lasten auferlegt, als irgend einer der großen Staaten rings um uns her.

Worauf es aber zunächst ankommt: keines der großen Heere, mit welchen Preußen möglicher Weise in Berührung kommen kann, hat eine kürzere als eine dreijährige Dienstzeit bei den Fahnen, alle vielmehr eine längere. Daraus ist zu entnehmen, daß die militairischen Sachkundigen nicht blos in Preußen, sondern überall eine kürzere Dienstzeit für unangemessen und bedenklich halten.

Kann man unserem Könige, welcher durch sein mehr als funfzigjähriges Leben und Wirken in der Armee die feste und tiefe Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Beibehaltung der dreijährigen Dienstzeit gewonnen hat, wirklich mit gutem Gewissen zumuthen, diese Einrichtung aufzuheben, während sämmtliche Großstaaten eine ebenso lange und noch längere Dienstzeit um der Kriegstüchtigkeit ihrer Armeen willen aufrechterhalten?

Das Preußische Volk darf dem König, welcher durch die Reorganisation des Heeres bereits so große Erleichterungen der Dienstpflicht eingeführt hat, vertrauen, daß er den Einzelnen überhaupt keine Opfer und Lasten zumuthen will, welche nicht das Wohl und Heil des Vaterlandes unbedingt erfordert.

---

(139) Das 5. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben am 14. Februar 1865, enthält unter:

Nr. 6010. Allerhöchster Erlaß vom 14. August 1864, betreffend die Genehmigung zur Anlage einer Eisenbahn von Styrum nach Ruhrort.

Nr. 6011. Bestätigungs-Urkunde eines Nachtrages zu den Statuten der Bergisch Märkischen Eisenbahngesellschaft, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Rittershausen nach Lennep und Remscheid, sowie einer Eisenbahn von Styrum nach Ruhrort, und die Erhöhung des Stamm-Actien-Capitals der Gesellschaft um 7 Millionen Thaler. Vom 9. Januar 1865.

Digitized by Google

Nr. 6012. Allerhöchster Erlaß vom 28. December 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung von sechs Chausseen im Kreise Insterburg.

Nr. 6013. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Kreises Insterburg im Betrage von 134,000 Thalern. Vom 28. December 1864.

Nr. 6014. Allerhöchster Erlaß vom 2. Januar 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Straßen von Ragnit über Kindschen zum Anschluß an die Lengwethen-Szillener Kreis-Chaussee bei Szillen, und von der im Bau begriffenen Kreis-Chaussee von Kraupischken nach Kneisen zwischen Kraupischken und Moulinen über Wittgirren und Gaidszen nach Szillen, im Kreise Ragnit, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Nr. 6015. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Ragniter Kreises II. Serie im Betrage von 80,200 Thalern. Vom 2. Januar 1865.

Nr. 6016. Allerhöchster Erlaß vom 9. Januar 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee im Kreise Aschersleben, von Schneidlingen an der Magdeburg-Erfurter Staatsstraße nach Cochstedt einerseits und nach Börnecke andererseits.

Nr. 6017. Allerhöchster Erlaß vom 23. Januar 1865, betreffend die Anlage einer für den Lokomotivbetrieb einzurichtenden Eisenbahn auf dem Etablissement der Kruppschen Gußstahlfabrik bei Essen.

Nr. 6018. Allerhöchster Erlaß vom 23. Januar 1865, betreffend den Eisenbahnanschluß der Steinkohlenzeche Maria bei Hoengen an die Station Stolberg der Rheinischen Eisenbahn.

Nr. 6019. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Viersener Actiengesellschaft für Spinnerei und Weberei" mit dem Sitze zu Viersen errichteten Actiengesellschaft. Vom 3 Februar 1865.

(140) Die Kronprinz-Stiftung betr.

Ich will dem Mir vorgelegten, anbei zurückgehenden Statut der Kronprinz-Stiftung Meine Genehmigung ertheilen und das Kriegsministerium zugleich ermächtigen, das von Bürgern der Stadt Elberfeld zur Unterstützung preußischer Invaliden übergebene Kapital im Betrage von 14,443 Thlr. 15 Sgr. anzunehmen, dem Wunsche der patriotischen Geber gemäß zu verwalten und getrennt von anderen Kapitalien aufzubewahren.

Berlin, den 1. December 1864

(gez.) **Wilhelm.**
(gegengez.) von Roon.

An das Kriegsministerium.

Statut der Kronprinz-Stiftung.

§. 1. Der Zweck der Kronprinz-Stiftung ist, für Diejenigen, welche aus dem Kriege gegen Dänemark ganz oder theilweise erwerbsunfähig heimkehren, und für die Hinterbliebenen der in diesem Kriege Gefallenen Fürsorge zu treffen.

Die Erreichung dieses Zweckes wird angestrebt:

a) durch Gewährung von Geld-Unterstützungen,

b) durch Ermittelung von Anstellungen im öffentlichen oder Privatdienste.

§. 2. Die Stiftung steht unter meinem Protectorat. Alle Abänderungen und Ergänzungen dieses Statuts bedürfen Meiner Genehmigung.

Die Verwaltung der Stiftung erfolgt vom Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen.

§. 3. Das Vermögen der Stiftung besteht:

a) aus denjenigen Geldgeschenken, welche ihr bis zum Tage des veröffentlichten Statuts zugewendet worden sind und etwa in Zukunft zugewendet werden;

b) aus denjenigen Geldgeschenken, welche, ohne ausdrücklich für die Stiftung bestimmt zu sein, dem Kriegsministerium für Zwecke, die denen der Stiftung gleichen, überwiesen sind und in Zukunft überwiesen werden;

c) in laufenden Beiträgen, welche der Stiftung oder dem Kriegs-Ministerium zu Zwecken der Stiftung zugesichert sind oder es noch werden.

§. 4. Das Gesammt-Vermögen der Stiftung wird in Staatspapieren oder pupillarisch sicheren Hypotheken oder vom Staate garantirten Actien angelegt, von der Militair-Pensionskasse hierselbst aufbewahrt und als

„Fonds der Kronprinz-Stiftung"

verwaltet.

Digitized by Google

§. 5. Der Fonds der Kronprinz-Stiftung wird, mit Ausnahme derjenigen Beträge, welche nach dem Willen der Geber hiervon ausdrücklich ausgenommen sind, und eines Stamm-Kapitals von 25,000 Thlrn. durch Rentenzahlungen an die berechtigten Theilnehmer in 48 Jahren voll und ganz verwendet.*)

Die Verfügung über die von dem Stamm-Kapital von 25,000 Thlr. aufkommenden Zinsen, zu Zwecken der Stiftung, bleibt dem Protector derselben vorbehalten.

§. 6. Zur Theilnahme an den Wohlthaten der Stiftung sind nach Maßgabe des §. 1 berechtigt:

a) alle diejenigen, welche in Folge von Wunden oder Anstrengungen im dänischen Kriege bis zum Schlusse des Jahres 1867 invalide erklärt werden.

b) die Hinterbliebenen der in dem Kriege gegen Dänemark Gefallenen, zu welchen jedoch nur
   aa) die Wittwen,
   bb) die arbeitsunfähigen und vermögenslosen Eltern und Geschwister, welche in den Gefallenen ihren Ernährer verloren haben,
   gehören.**)

§. 7. Der Rentenbetrag, welcher jährlich zur Vertheilung kommt, wird am Schlusse des Vorjahres thunlichst im Voraus festgestellt.

Ein Gleiches geschieht mit der Liste derjenigen Personen, welche für das entsprechende Jahr mit einem Renten-Antheil bedacht werden sollen.

Die Renten-Antheile werden an die Theilnehmer monatlich praenumerando gezahlt. Der Betrag eines Antheils, dessen normale Höhe sich zur Zeit noch nicht bestimmen läßt, soll womöglich nicht unter 4 Thlr. und der Regel nach nicht über 5 Thlr. monatlich bemessen werden.

§. 8. Die Berechtigung zum Empfange eines Renten-Antheils für das laufende Jahr wird vom Kriegs-Ministerium festgestellt. Diejenigen Personen, denen eine Rente einmal zugebilligt worden ist, bleiben im Genusse derselben, so lange als nicht in ihren Verhältnissen eine Aenderung eingetreten ist, welche die Fortgewährung der Rente unnöthig macht.

§. 9. Diejenigen, welche wegen mangelnder Mittel nicht alsbald nach der Meldung mit einem Renten Antheil unterstützt werden können, sind als Anwärter zu verzeichnen, und gelangen nach Maßgabe entstehender Vacanzen zur Berücksichtigung.

§. 10. Unter mehreren, den Invaliden aus dem dänischen Kriege angehörigen Bewerbern entscheidet der höhere Grad der Invalidität und der Erwerbsunfähigkeit, so wie die größere Hülfsbedürftigkeit. Die erdiente Charge giebt jedoch keinen Vorzug. Die Renten-Antheile werden den Empfängern neben den ihnen vom Staate gewährten Pensionen gezahlt.

Von den Hinterbliebenen der Gefallenen werden bei gleicher Würdigkeit die Bedürftigeren vorzugsweise berücksichtigt.

§. 11. Die Ermittelung von Anstellungen zur geeigneten Unterbringung der Invaliden geschieht durch öffentliche Aufforderung zur Anmeldung von dergleichen Anstellungen.

Diese Aufforderungen werden so oft wiederholt, als das Bedürfniß der Invaliden-Versorgung es nothwendig macht.

Die Anmeldungen von Anstellungen gelangen an die Abtheilung für das Invalidenwesen, welche dieselben durch das Militair-Wochenblatt den Truppen respective den Landwehr-Behörden bekannt macht. Die Truppen und Landwehr-Behörden sind angewiesen, die noch nicht versorgten Invaliden auf die angebotenen Anstellungen aufmerksam zu machen und ihren Bewerbungen um dieselben die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

§. 12. Bis zu dem Zeitpunkte, wo die regelmäßigen Unterstützungen aus der Kronprinz-Stiftung ins Leben treten, werden vorläufige außerordentliche gewährt. Später sollen außerordentliche Unterstützungen aus dem Stiftungsfonds nur ausnahmsweise, unter ganz besonderen Verhältnissen, bewilligt werden.

Berlin, den 21. November 1864.

gez. **Friedrich Wilhelm**, Kronprinz.

Obige Allerhöchste Kabinets-Ordre und vorstehendes Statut werden hiermit veröffentlicht. Das Kriegs-Ministerium bemerkt hierzu Folgendes:

1) An der Kronprinz-Stiftung nehmen das Heer und die Marine mit gleicher Berechtigung Theil.
2) Bis auf Weiteres erfolgen alle Bewilligungen fortlaufender Unterstützungen, wie bisher, nur als vorläufige.

*) Für die das 48ste Jahr der Stiftung überlebenden Theilnehmer an den Wohlthaten derselben wird bis zu ihrem Lebensende aus anderweitig bereiten Mitteln gesorgt werden.

**) Für die Kinder wird aus Mitteln des Staates gesorgt.

Digitized by Google

3) Die Liste derjenigen Invaliden und Hinterbliebenen, welche dauernd mit laufenden Unterstützungen (Renten cfr. §. 6. und 8. des obigen Statuts) bedacht werden sollen, wird später veröffentlicht werden.
4) In der Anlage (1.) ist eine summarische Uebersicht des gegenwärtigen Standes des Fonds der Kronprinzen-Stiftung beigefügt.
5) Eine Rechnungslegung, wie sie bisher allwöchentlich veröffentlicht worden, wird künftig nicht mehr stattfinden. Dagegen wird auch ferner durch öffentliche Bekanntmachung über die eingegangenen Beiträge quittirt werden. Besondere Quittungen über eingehende Gelder werden, wie bisher, nur auf ausdrückliches Verlangen ertheilt werden.
6) Die Unterstützungs-Anträge für die noch bei den Truppen befindlichen Invaliden, welche zur Anerkennung als Invalide und zur Entlassung eingegeben worden, gelangen in der bisherigen Weise an das Kriegsministerium.
7) Die bereits in der Heimath befindlichen Invaliden und die Hinterbliebenen der Gefallenen haben ihre Unterstützungs- resp. Anstellungs-Anträge an das Landwehr-Bataillon, in dessen Bezirk sie sich aufhalten, zu richten.
8) Das Kriegs-Ministerium wird auf die ihm vorgelegten Unterstützungs Anträge nach Maßgabe der erwiesenen Hülfsbedürftigkeit entscheiden.

   Insofern letztere nicht blos von dem Grade der Invalidität und der mit derselben verbundenen Erwerbsunfähigkeit, sondern auch von den Familien- und Vermögens-Verhältnissen abhängt, wird das Urtheil der heimathlichen Behörden gehört und der Entscheidung zu Grunde gelegt werden.
9) Gemäß § 11. des Statuts werden von jetzt ab alle Anstellungs-Anerbietungen durch das Militair-Wochenblatt und die Amtsblätter bekannt gemacht werden. Die Anlage (2.) enthält eine Zusammenstellung sämmtlicher bisher eingegangener Anerbietungen.
10) Die Landwehr-Bataillone haben sich mit den Landräthen in Verbindung zu setzen, und das weitere Bekanntwerden der Anstellungs-Anerbietungen durch die Kreis- und Lokalblätter möglichst zu fördern.
11) Die Invaliden sind bei Mittheilung der Anstellungs-Anerbietungen über die Verhältnisse dieser Anerbietungen eingehend zu belehren. Insbesondere sind sie darauf hinzuweisen, daß diejenigen unter ihnen, welche arbeitsfähig sind, die Pflicht haben, zum Selbsterwerbe ihres Unterhalts von ihren Kräften den geeigneten Gebrauch zu machen.
12) Invalide, welche die für sie geeigneten Anstellungs-Anerbietungen ohne Grund ablehnen, oder die ihnen übertragenen Dienste ohne Grund verlassen, haben die daraus für sie erwachsenden nachtheiligen Folgen sich selbst zuzuschreiben.
13) Ueber den Stand des Fonds der Kronprinz-Stiftung, sowie über die Wirksamkeit der Stiftung, werden von Zeit zu Zeit Berichte veröffentlicht werden.
14) Die in Angelegenheiten der Stiftung an das Kriegs Ministerium zu richtenden Schreiben ꝛc. sind zu adressiren wie folgt:

„An das Königliche Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen."

Berlin, den 18. Januar 1865.

Kriegs-Ministerium.
von Roon.

1.

Nach der letzten Bekanntmachung vom 31. December 1864 besaß nach Abzug von 9533 Thlr. 27 Sgr. 3 Pf. an bewilligten Unterstützungen

	die Kronprinz-Stiftung in zinstragenden Papieren:	baar:			die Elberfelder Stiftung in zinstragenden Papieren:	baar:		
	Thlr.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Thlr.	Sgr.	Pf.
	211,000.	4,177.	3.	—	14,400.	241.	8.	6.
Seitdem sind überwiesen:								
a) von dem Lotterie-Comité zum Besten der hinterbliebenen Familien der in Schleswig gefallenen Preußischen Krieger	—	60,000.	—	—	—	—	—	—
b) anderweite Beiträge	—	3,037.	17.	9.	—	—	—	—
Summa des Bestandes und der Einnahmen	211,000.	67,214.	20.	9.	14,400.	241.	8.	6.
Seit 31. Dec. sind an Unterstützungen bewilligt worden	—	968.	—	—	—	—	—	—
Bleibt Bestand	211,000.	66,246.	20.	9.	14,400.	241.	8.	6.

Totalsumme 291,887 Thlr. 29 Sgr. 3 Pf.

Digitized by Google

2.

Verzeichniß der Anstellungs-Offerten für die Kronprinz-Stiftung

1) Landrath a. D. von Hillermann zu Cartzin, einen Polizei-Verwalter.
2) Direction der Gewehr-Fabrik in Spandau, einen Aufseher.
3) Berg- und Hüttenwerke von G. Arndt u. Comp. in Dortmund, eine Portierstelle, ist besetzt.
4) Domainenpächter Franz Müller zu Mühlenhagen bei Treptow a. Toll, einen zur leichten Gartenarbeit, Obdach, Wohnung, Kleidung und angemessene Löhnung.
5) Rittergutsbesitzer v. Helbig zu Diebau bei Naumburg a. Bober, 1 Wächter und Hofaufseher, Schlafstelle, Essen und 12 bis 24 Thlr. Lohn jährlich.
6) Rittergutsbesitzer G. Robert-Tornow zu Runow bei Wangerin, zwei erwerbsunfähig Gewordene, zur Aufnahme und ferneren Versorgung.
7) Gutsbes. v. Knebel-Döberitz zu Zülshagen bei Dramburg, ein des Schreibens kundiger, als Gehülfe in Führung der Aufsicht, der Rechnungen ꝛc., auskömmliche Existenz mehrere Jahre hindurch.
8) Frhr. v. Ehrhardt zu Groß-Möhnow, Kreis Teltow, einen zur Beaufsichtigung der Dienstleute, lebenslängl. sorgenfreie Existenz.
9) Magistrat in Fraustadt, ein Kanzleidiener, 100 Thlr jährl. Gehalt, ist besetzt.
10) Uhrenfabrikanten A. Eppner u. Co. zu Lähn, sechs junge Leute zur Erlernung der technischen Fertigkeiten und dauernden Beschäftigung.
11) Se. Königl. Hoheit der Kronprinz, 3 Amputirte zur Beschäftigung im Kronprinzl. Dienst, 2 Stellen besetzt.
12) Gr. Otto zu Stolberg-Wernigerode zu Wernigerode, vier evangelischer Confession als Thorwärter, 1 Stelle ist besetzt.
13) Thonwaaren-Fabrikanten Wittwe March u. Söhne in Charlottenburg, fünf aus ihrem Geschäft Eingezogene bei deren Rückkehr aus dem Felde durch entsprechende Beschäftigung zur Versorgung.
14) Landesältester M. Elsner von Gronow zu Kalinowitz, einen zur Hülfe des Gärtners, Beaufsichtigung der Arbeiter, Beheizung und Leitung einer Locomobile, Emolumente im Werthe von 100—150 Thlr. jährlich. Diese Stelle ist dem Hauptm. v. Mittelstedt zur Disposition gestellt.
15) v. Kotze zu Hamersleben, Kreis Oschersleben, ein Aufseher und ein Wächter, 3 Thlr., 2 Thlr. wöchentlich, die Aufseherstelle ist besetzt.
16) Curatorium des städtischen Gymnasiums zu Pyritz, ein Unteroffizier als Gymnasial Wärter, 100 Thlr. Gehalt, freie Wohnung, freie Feuerung.
17) Fabrikbesitzer H. L. Loewe zu Düsseldorf, ein Portier in der Fabrik, 12 Thlr. monatl., freie Wohnung, Licht und Brand.
18) Zucker-Fabrikbesitzer Bergmann zu Mucrena bei Alsleben a. d. S., ein Aufseher, die Frau desselben würde als Aufseherin angestellt und besonders remunerirt werden, 3 Thlr. wöchentl., freie Wohnung, ist besetzt.
19) Oberförster Wehmeyer zu Mauche bei Fraustadt, ein Privatsecretair.
20) Rittergutsbes. v. Kries auf Slawkowo, Kreis Thorn, ein Hofaufseher resp. Schließvoigt, freie Stat. und Gehalt nach den Leistungen, ist besetzt.
21) Rittergutsbesitzer H. Fricke in Berlin, Köpnickerstr. 113 wohnhaft, zwei Portiers zu Reinschdorf bei Cosel, je 8—10 Thlr. monatl. event. dauernde Anstellung.
22) Amtm. Wiesmann zu Gevelsberg, Kreis Hagen, ein Polizei Sergeant, 180 Thlr. jährlich, 15 Thlr. Montirungsgeld, freie Wohnung und einige Nebeneinkünfte.
23) Ed. Schultz, Inhaber des Dienstmanns-Instituts zu Saarbrücken, ein Inspector, 8 Thlr. monatlich mit Aussicht auf Erhöhung, ist besetzt.
24) v. Bethmann Hollweg zu Hohen-Finow, ein Parkwächter, ist besetzt.
25) Fabrikbesitzer Julian Websky zu Blumenau, Kreis Waldenburg, ein Unteroffizier als Portier (Artillerist oder Kavallerist). 150 Thlr. jährlich Gehalt, freie Wohnung und Heizung, Vermittler: der Bade- und Polizei-Inspector Engels zu Charlottenbrunn in Schlesien.
26) Banquier Jacob Landau in Breslau, will vier Invalide auf 1 Jahr auf seiner bei Breslau belegenen Besitzung in freie Wohnung und Verpflegung nehmen, ist besetzt durch 2 Mann.
27) Kaufleute Mattison und Brand in Berlin, Prinzenstraße 30, ein Kassirerbote.
28) Kaufmann und Spediteur Gustav Adolph Köhler in Guben, ein Comtoir Diener, 8 Thlr. monatlich, Gehaltserhöhung.

Digitized by Google

29) Repräsentanten-Collegium der Zwölf Apostel-Gemeinde in Berlin, ein Mann zur Unterstützung des Todtengräbers, 15 Sgr. täglich.

30) Hoflieferant Gustav Kühn in Neu-Ruppin, will 10 oder 12 Leute in seinem Geschäft mit Koloriren, außerdem 1 im Comtoir als Schreiber beschäftigen, sorgenfreie Existenz, 10—15 Thlr. monatlich.

31) Vorsteher der Guano-Fabrik zu Labagienen, Kreis Labiau, J. R. Lehmann, ein Aufseher, womöglich Unteroffizier von den Pionieren, 20 Thlr. monatlich event. auch Gratificationen.

32) Post-Expediteur und Steuer Einnehmer Coler zu Bernau, ein Briefträger im Privatverhältniß, 8 Thlr. monatlich, ist besetzt.

33) Se. Durchlaucht der Fürst von Pleß zu Fürstenstein, ein Unteroffizier als Korporal der Schloßwache, 12 Thlr. monatlich, Wohnung ꝛc. und einen Gemeinen als Musketier auf dem Fürstenstein, 8 Thlr. monatlich, Wohnung ꝛc., sind besetzt.

34) Kommerzienrath J. G. Boltze in Salzmünde a. d S, zwei Mann als Aufseher in seiner Ziegelei und Landwirthschaft, auskömmliches Lohn, 1 Stelle wird zum Frühjahr 1865 besetzt.

35) Premier-Lieutenant von der Garde-Landwehr-Kavallerie Graf Bismark-Bohlen zu Uenzlingen bei Stendal, ein Hofverwalter, 72 Thlr. jährlich Gehalt und ganz freie Station, ist besetzt.

36) Gutsbesitzer v. d. Lühe zu Kuhnsdorf bei Friedland, Kreis Lübben, will einen verstümmelten Soldaten im Gesinde-Verhältniß beschäftigen, einige 20 Thlr. jährlich.

37) Premier-Lieutenant im 3. Ostpreuß. Landwehr Regt. Nr. 4 Rittergutsbesitzer v. Schmeling zu Weßlienen bei Wolittnick an der Ostbahn, ein Hof Inspector resp. Speicher-Verwalter und Buchführer, 6 Thlr. monatlich, freie Wohnung, Kartoffelacker ꝛc., ist besetzt.

38) Landrathsamt zu Fraustadt, 8 Wegewärter, je 8 Sgr. täglich Remuneration, eine Stelle ist besetzt. Da sich nur 1 Invalide gemeldet hat, so ist dem Bedürfniß anderweit abgeholfen.

39) Major a. D. und Rittergutsbesitzer Graf v. Schlieffen zu Gr. Krausche bei Bunzlau, will einen Invaliden in Wohnung und Kost nehmen, demselben auch Kleidung gewähren. Leistungen werden nicht verlangt von dem Manne.

40) Gebrüder Lossen zu Concordia-Hütte bei Benndorf, Kreis Coblenz, eine Waagemeisterstelle, 80—100 Thlr. jährlich, 1 Stube, 1 Bett und freie Heizung.

41) Buch- und Kunsthändler J. C. W. Krug zu Capellen bei Coblenz, einen als Bote ꝛc., vorläufig 12 Thlr. monatlich, später mehr.

42) Amtsrath H. Bennecke zu Amt Athensleben bei Staßfurth, ein Portier, gewünscht wird, daß der Bewerber Gefreiter oder Unteroffizier gewesen, 15 Sgr. täglich und Portierstube, ist besetzt.

43) ein vorläufig noch nicht namhaft zu machender Fabrikbesitzer in Witten, Kreis Bochum, zwei Thorhüter, 12 Thlr. monatl., event. bei guter Führung mehr, sind besetzt.

44) Landrath v. Werdeck zu Cottbus, Unterkommen für einen Mann auf dem Gute Schorbus, bestehend in 1 heizbaren Stube, 3 Morgen gutem Roggenland, Raff- und Leseholz, außerdem Beschäftigung gegen Lohn in geeigneter Weise.

45) Kreis-Deputirter, Staatsanwalt a. D. von Bärensprung zu Klein-Döbbern, Kreis Cottbus, Unterkommen für einen Mann. Ländliche Beschäftigung gegen Lohn und Kost, wie es üblich ist, oder auch Uebernahme des Unterhalts und der Fürsorge für 1 erwerbsunfähigen Krieger.

46) Fabrikbesitzer E. Dietze zu Neubeesen bei Alsleben, ein Portier in der Zuckerfabrik, 2½ Thlr. Lohn wöchentlich, freie Wohnung, Licht und Feuerung, ist besetzt.

47) Kaufmann Carl Ostwald zu Potsdam, ein Mann, der mit Pferden umzugehen weiß, bei voller Station vorläufig 5 Thlr. monatlich, später mehr. Nebenbei 4 Thlr. monatlich Nebeneinkünfte, ist besetzt.

48) Freiherr von Richthofen zu Brechelshof in Schlesien, ein Aufseher, womöglich Unteroffizier, 30 Thlr. jährlich Lohn und freie Kost.

49) Gutsbesitzer Gottschling in Orlowo, Kreis Inowraclaw, Unterkommen für einen unverheiratheten Invaliden, derselbe muß Schmidt sein und sich auf den Hufbeschlag gut verstehen, 30 Thlr. jährlich Löhnung, Wohnung, 1 Bett und freie Station.

50) Landrath v. Niebelschütz zu Freystadt, ein Chausseegeld-Einnehmer in Ziffendorf, 10—12 Thlr. monatlich, freie Wohnung und kleiner Garten, ist besetzt.

51) Magistrat in Auras, ein Communal-Förster, 89 Thlr. jährlich.

52) Neusilberfabrik von H. A. Jürst u. Co. in Berlin, ein Portier, 3—3½ Thlr. wöchentlich, freien Mittagstisch und Portierwohnung, ist besetzt.

Digitized by Google

53) Landes-Aeltester und Kreis-Deputirter von Schmiedeberg auf Schnanowitz, Kreis Brieg, ein Scheuervoigt, 30 Thlr. jährlich und freie Wohnung ꝛc.

54) Inspection des Land-Armenhauses zu Strausberg, ein Pförtner, 60 Thlr. jährlich und völlig freie Station, ist besetzt.

55) Rittergutsbesitzer Michgorius zu Schermeisel, einen Invaliden zum Satteln und Vorführen der Reitpferde, und beständigem Aufhalten auf dem Hofe, freie Station und angemessenes Gehalt.

56) Tuchfabrikant C. L. Krückmann in Berlin, Dresdenerstraße Nr. 8, ein Portier, 8 Thlr. monatlich, freien Mittagstisch und freie Wohnung, ist besetzt, und 6 Mann zum Farbenreiben, 20 Sgr. bis 1 Thlr. täglich bei fleißiger Arbeit.

57) Uhrenfabrik Gebr. Schmidt zu Prenzlau, zwei intelligente Invaliden zur Beschäftigung in ihrer Fabrik gegen gutes Auskommen.

58) Gebr. Wrede hier, Neanderstr. 11, 2—3 Portiers oder Hausdiener, 10—15 Thlr. monatlich, die Stellen sind besetzt.

59) Verein Pomerania, vertreten durch Hrn. Pastor Quistorp zu Ducherow, zwei Colporteure, einer für Vor-, der andere für Hinterpommern, anfangs je 12 Thlr. monatlich, später vielleicht mehr.

60) Kanzleirath im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Rüthling in Berlin, Französischestr. 49a., ein Mann täglich 1 Stunde zur Reinigung der Kleider und Stiefel ꝛc., 3 Thlr. monatlich.

61) Bürgermeisterei zu Immerath, Kreis Erkelenz, eine Polizeidienerstelle, 120 Thlr. jährl. Besoldung und alle zwei Jahre eine Dienstbekleidung.

62) Rittergutsbesitzer A. Hilzheimer zu Kehnert a. Elbe, Kreises Wolmirstedt, ein Polizeidiener und Feldhüter (Unteroffizier oder Gefreiter), 72 Thlr. jährl. Gehalt, freie Wohnung, Garten, freies Brennholz, Uniform und sonstige kleine Nebeneinkünfte.

63) Fabrikbesitzer ꝛc. H. Schenkelberger zu Jägersfreude, Kr. Saarbrücken, drei Invalide als Aufseher der Arbeiter und Knechte, je 16 Thlr. monatlich Lohn, freie Schlafstelle, event. Lohnerhöhung, 1 Stelle ist besetzt.

64) Vorsteher der Singakademie in Berlin, eine Thürsteherstelle, 2½ stündige Dienstleistung an 3 Wochentagen, 6 Thlr. vierteljährlich. Für Dienstleistungen bei Aufführungen ꝛc. wird noch besonders vergütet.

65) Pfarrer L. Distelkamp zu Vörde, zwei Invaliden als Aufseher der Knaben in seiner Erziehungsanstalt, event. auch zur Hülfe des Hausvaters im Unterricht, vorläufig 2½ Thlr. monatlich, eig. Zimmer und freie Station.

66) Rittergutsbes. von Thümen-Gräfendorf zu Gräfendorf bei Jüterbog, ein Invalide als Wirthschafts-Voigt, 48 Thlr. jährlichen Lohn event. Erhöhung desselben, freie Wohnung, freie Station und Steuerfreiheit ꝛc.

67) Gutsbes. von Kalckstein zu Romitten bei Pr. Eylau, ein Diener für seine Person oder als Hülfsaufseher in der Forst, oder als Oberaufseher einer Oelpresse. Müßte auch die Führung der geringen schriftlichen Arbeiten, als: Führung des Ausgabe- und Einnahmebuches übernehmen, 20 Thlr. jährlichen Lohn, freie Kleidung und freie Station, event. Lohnerhöhung.

68) Major a. D. v. Knobelsdorff-Brenkenhoff auf Mannsfelde im Kreise Friedeberg NM., einen zur Wartung des Rindviehes, 24 Thlr. jährlich Lohn, freies Unterkommen und Beköstigung.

69) Rittergutsbes. von Wedemeyer auf Schönrade, Kreis Friedeberg NM., ein Invalide zur Unterstützung eines alten erfahrenen Füllenwärters ꝛc. Bei erwiesener Qualification Aussicht zum Eintritt in die erste Füllenwärterstelle, 28 Thlr. jährliches Lohn und freie Station.

70) Königl. Kammerherr und Standesherr von Gutzmerow auf Gr. Leuthen, Kreis Lübben, ein Forstaufseher, 50 Thlr. jährlich Gehalt bei freier Station, Schußgeld für das erlegte Wild, ½jährige Kündigung.

71) Gutsbesitzer Schlinzigk zu Peterhof bei Frankfurt a. O, ein Aufseher, freie Wohnung und freie Station nebst kleinem, den Leistungen entsprechenden Gehalt.

72) Gemeinderath (Bürgermeister) zu Wegberg, Kreis Erkelenz, Reg. Bezirk Aachen, ein Feldhüter, 120 Thlr. jährl. und alle zwei Jahre 15 Thlr. für Dienstbekleidung, ist besetzt.

73) Landrathsamt zu Cottbus, ein Polizei-Verwalter für das Dorf Werben (Unteroffizier oder Feldwebel), 120 Thlr. jährlich bei 2 bis 3 Stunden täglicher Beschäftigung.

74) Se. Durchlaucht der Fürst zu Putbus in Putbus, einen an einem Bein beschädigten Invaliden zur leichten Beschäftigung, insbesondere während des Sommers als Aufseher bei einer Dampfmaschine. (Vorzugsweise ein Schlosser oder Eisenarbeiter), 8 Thlr. monatlich, freie Wohnung und Feuerung.

Digitized by Google

75) Rittergutsbesitzer v. Harder auf Casselvitz, Kreis Bergen auf Rügen, ein Nachtwächter auf dem Hofe. Außerdem Nachmittags leichte Arbeiten, 2 Thlr. monatl., freie Beköstigung.

76) Dr. Beheim-Schwarzbach, Director des Pädagogiums zu Ostrowo bei Filehne, ein Portier, wenn derselbe verheirathet ist, außer dem Nebenverdienst der Frau 100 Thlr. jährlich, freie Wohnung, Heizung und Licht, wenn derselbe unverheirathet ist, 30—50 Thlr. jährlich und frei Station.

77) Herr Baare zu Bochum, Kr. Bochum, General-Director des Bochumer Vereins für Bergbau und Gußstahl-Fabrikation, 2 Platz Aufseher, Thorhüter, je 15 Thlr. monatlich.

78) Herr Lossow zu Berlin, Besitzer eines landwirthschaftlichen Instituts, eine Bureaustelle, 20 Thlr. monatlich, zwei Wärter bei den Thieren, je 12 Thlr. monatlich und freie Wohnung, sind beide besetzt.

79) Herr W. Wolffheim, Kaufmann und Fabrikant zu Stettin, ein Werkführer in seiner Asphalt- und Dachpappen-Fabrik, 250 Thlr. jährlich Gehalt, freie Wohnung und freies Brennmaterial, zum 1. Februar c. zu besetzen.

80) Hr. Th. Block, praktischer Zahnarzt zu Breslau, will diejenigen Offiziere, welche im schleswigschen Feldzuge Verletzungen der Kauwerkzeuge, namentlich der Zähne, Zahnkiefer oder Gaumen davongetragen haben, unentgeltlich behandeln und denselben die eingebüßten Zähne ersetzen. Außerdem erbietet sich Herr Block, verstümmelte Soldaten, welche Lust und Geschick haben, sich der Zahntechnik zu widmen, unentgeltlich auszubilden und sofort nach gehöriger Ausbildung mit mindestens 20 Thlr. monatlich zu salariren.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(141) Einberufung zur General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank.

Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank wird auf Freitag **den 24. März d. J., Nachmittags 5½ Uhr**, hierdurch einberufen, um für das Jahr 1864 den Verwaltungsbericht und den Jahresabschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen und die für den Central Ausschuß nöthigen Wahlen vorzunehmen. (Bank-Ordnung vom 5. October 1846 §§. 62. 65. 67. 68. 97. und Gesetz-Sammlung 1857 Seite 240.)

Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen.

Berlin, den 15. Februar 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Chef der Preußischen Bank. Graf v. Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(142) Die Hauscollecte für die Kirchenbauten zu Dingelstedt und Beuschen betr.

Zu der Begründung einer evangelischen Kirche in Dingelstedt im Kreise Heiligenstadt und eines evangelischen Bethauses in Beuschen im Kreise Ziegenrück, für welche die Theilnahme der evangelischen Glaubensgenossen der Provinz bereits früher durch Einsammlung einer Kirchencollecte in Anspruch genommen worden ist, ist die Darreichung noch weiterer Liebesgaben nothwendig, wenn das dringende Verlangen der beiden unbemittelten Gemeinden nach dem Besitze eines eigenen Gotteshauses erfüllt werden soll.

Für die in und um Dingelstedt im Eichsfelde unter der katholischen Bevölkerung dieses Landestheils zerstreut wohnenden evangelischen Glaubensgenossen, welche früher des evangelischen Gottesdienstes, der Seelsorge und des evangelischen Unterrichts für ihre Kinder ganz entbehren mußten, hat im Laufe des letzten Jahrzehnts durch die Fürsorge der Behörden und durch die Beihülfe mildthätiger Vereine und christlicher Freunde ein Geistlicher bestellt, ein Betsaal in dem ehemaligen Kloster Reifenstein eingerichtet, ein Haus für den Geistlichen und für die Schule in Dingelstedt angekauft und ein evangelischer Schullehrer angestellt werden können; aber es hat der aus Bewohnern von 16 Ortschaften bestehenden kleinen Gemeinde noch immer in der zum Mittelpunkte und zum Sitze des neuen Kirchensystems bestimmten Stadt Dingelstedt an einer evangelischen Kirche gefehlt, deren Bau sich immer mehr und mehr als ein unabweisbares Bedürfniß herausgestellt hat. Mit Hülfe von Liebesgaben, einschließlich der eingesammelten Kirchencollecte, hat dieser Bau auch bereits begonnen werden können, zu seiner Vollendung sind aber noch 3210 Thlr. erforderlich, welche die kleine arme Gemeinde, die zur Befriedigung ihrer kirchlichen Bedürfnisse fortgesetzt die größten Opfer gebracht hat, aus eigenen Mitteln nicht aufzubringen vermag.

Eine noch größere Summe ist zu dem ebenfalls wichtigen Bau eines evangelischen Bethauses in Beuschen nöthig.

Digitized by Google

Die Ortschaften Peuschen, Gertewitz und Bahren, welche früher zu den Großherzoglich Weimarischen Pfarreien Knau und Oberoppurg in einem Filialverhältniß standen, sind unter Aufhebung desselben im Jahre 1857 zu einer selbstständigen inländischen Parochie vereinigt worden. Da die Gotteshäuser in Gertewitz und Bahren kaum für die Bewohner dieser beiden Ortschaften hinreichenden Raum darbieten, so hat der Bau eines besonderen Bethauses für Peuschen, nach welchem die Gemeinde dringend verlangt, in Aussicht genommen werden müssen.

Ein Platz für das Bethaus ist bereits erworben worden, sowie auch schon ein Pfarrhaus für den Pfarrer der neuen Parochie in Peuschen beinahe ausschließlich aus Staatsfonds erbaut worden ist.

Die nur aus armen Colonisten bestehende Gemeinde ist aber nicht im Stande, auch nur einen kleinen Theil der für den Bethausbau erforderlichen Kosten, welche sich nach Abzug des durch die Kirchencollecte eingegangenen Ertrages noch auf mehr als 3500 Thlr. belaufen, zu übernehmen, indem ihr schon die Aufbringung eines geringen Beitrags zu dem Pfarrhausbau außerordentlich schwer fällt.

Unter diesen Verhältnissen bedarf es sowohl zu der Vollendung des Kirchenbaues in Dingelstedt als zur Herstellung des Bethauses in Peuschen der ferneren theilnehmenden Hülfe der Einsassen unserer Provinz, auf welche die beiden Gemeinden zunächst angewiesen sind.

Ich habe daher meine Genehmigung dazu ertheilt, daß in den evangelischen Haushaltungen der Provinz eine Hauscollecte, deren Ertrag, soweit nicht die Geber ausdrücklich ein Anderes bestimmen, den Gemeinden zu Dingelstedt und Peuschen zu gleichem Theile zufließen soll, durch kirchliche Organe, insbesondere unter persönlicher Mitwirkung der Gemeindenkirchenräthe eingesammelt werde.

Vertrauensvoll wende ich mich hiermit an die evangelischen Bewohner der Provinz, deren christlicher Wohlthätigkeitssinn sich bei Sammlungen zu ähnlichen Zwecken stets bewährt hat, mit der herzlichen Bitte, den beiden Gemeinden ihre Fürsorge angedeihen und den mit der Einsammlung der Liebesgaben beauftragten Personen recht reichliche Gaben zufließen zu lassen.

Magdeburg, den 11. Februar 1865.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. v. Witzleben.

(143) Die Aufnahme-Prüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Weißenfels betr.

Die diesjährige Aufnahme-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Weißenfels ist auf **den 27. und 28. April** angesetzt. Den Meldungen zu derselben, welche mit Beachtung unserer Erlasse in dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Merseburg vom Jahre 1829 Seite 106—109. und vom Jahre 1836 Seite 170. bis zum 1. April c. an die dortige Seminardirection portofrei einzureichen sind, müssen folgende, nach dem Amtsblatt vom Jahre 1839 S. 354. stempelfrei auszufertigende Schriftstücke beigefügt werden:

1) ein Taufschein,
2) ein Revaccinationsschein,
3) ein Gesundheitsschein,
4) Schul- und Sittenzeugnisse,
5) ein von dem betreffenden Landrathsamte oder Magistrate auszustellendes Attest darüber, daß die Eltern oder sonstigen Angehörigen im Stande und bereit sind, wenigstens 150 Thlr., excl Bekleidung und Wäsche, auf die Ausbildung des Aufzunehmenden während seines Aufenthaltes im Seminar zu verwenden.

Die Angemeldeten finden sich, ohne Bescheid abzuwarten, am 26. April c., Vormittags 11 Uhr, im Seminar ein und werden nach abgehaltener Prüfung über ihre Aufnahme beschieden.

Magdeburg, den 11. Februar 1865 Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

(144) Die Bepflanzung der Communicationswege mit Bäumen betr.

Da die Sicherheit des Verkehrs auf den öffentlichen Communicationswegen unabweislich erfordert, daß dieselben zu beiden Seiten mit Bäumen bepflanzt werden, um die Fahrstraße auch in der Nacht und wenn der Weg mit Schnee bedeckt ist, kenntlich zu machen, so wird hierdurch Nachstehendes verordnet:

§. 1. Zur ordnungsmäßigen Herstellung und Unterhaltung der öffentlichen Communicationsfahrwege gehört auch das Bepflanzen derselben mit Bäumen auf beiden Seiten, und die Unterhaltung der Bepflanzung als untrennbarer Theil der Wegebaulast.

§. 2. Sämmtliche im Regierungsbezirke befindliche öffentliche Communicationsfahrwege müssen bis Ende des Jahres 1865 auf beiden Seiten mit Bäumen bepflanzt sein.

§. 3. Die Bäume sind in der Weise zu pflanzen, daß dieselben auf jeder Seite des Weges höchstens 5 Ruthen weit von einander entfernt stehen.

Digitized by Google

§. 4. Die Bepflanzung resp. Unterhaltung derselben liegt den zur Herstellung resp Unterhaltung der öffentlichen Communicationsfahrwege Verpflichteten ob. Privatrechtliche Verhältnisse, durch welche in Bezug auf die Bepflanzung solcher Wege etwas Anderes festgesetzt ist, werden durch die gegenwärtige Bestimmung nicht berührt.

§. 5. Die Bepflanzung geschieht nach Anordnung des betreffenden Landraths, welcher den Zeitpunkt, innerhalb dessen dieselbe bis Ende des Jahres 1865 ausgeführt sein muß, sowie die zu diesem Zwecke zu wählenden Baumarten, die Größe und das Alter der Bäume ꝛc. nach Anhörung der Verpflichteten zu bestimmen hat.

§. 6. Wer die angeordnete Bepflanzung innerhalb des von dem Landrathe bestimmten Zeitpunktes nicht oder nicht vollständig und vorschriftsmäßig ausgeführt hat, auf dessen Kosten wird die Pflanzung der fehlenden resp. nicht vorschriftsmäßig gepflanzten Bäume nach alleiniger Anweisung des Landraths ausgeführt und der Betrag der verwendeten Kosten event im Wege der administrativen Execution eingezogen.

In gleicher Weise wird gegen denjenigen verfahren, welcher sich in der Unterhaltung der Bepflanzung säumig zeigt, und auf erhaltene Aufforderung des Landraths die Ausbesserung in der von dem Letzteren vorgeschriebenen Zeit nicht ausführt.

Außerdem verfallen die Vorstände der verpflichteten Gemeinden in eine Ordnungsstrafe von 5 Sgr. für jeden innerhalb der von dem Landrathe vorgeschriebenen Zeit nicht, oder nicht vorschriftsmäßig an den Communicationswegen in der Gemeindeflur gepflanzten Baum.

Merseburg, den 2 März 1862 Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Mit Hinweisung auf unsere, durch das Amtsblatt publicirte Verordnung vom 2. März d. J., die Bepflanzung der Communicationswege betreffend, empfehlen wir allen Gemeinden unseres Verwaltungsbezirks die baldigste Anlage von Baumschulen, in welchen die nöthigen Pflänzlinge gezogen werden, da, wo die käufliche Beschaffung der letzteren den Gemeinden unverhältnißmäßig hohe Kosten verursachen sollte, und machen darauf aufmerksam, daß nach Ablauf der zur Bepflanzung der Wege bestimmten Frist die Beschaffung der Bäume ohne Rücksicht auf den Kostenpunkt im Zwangswege würde durchgeführt werden müssen, wenn es unterlassen werden sollte, sich die Pflänzlinge durch Anlegung von Pflanzschulen bei Zeiten zu sichern.

Merseburg, den 9. Juli 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Indem wir vorstehende Bekanntmachungen erneuern, machen wir darauf aufmerksam, daß mit diesem Jahre die zur ausreichenden Bepflanzung der Communicationswege gestellte Frist abläuft, und wo dieselbe unterbleiben sollte, im nächsten Jahre mit der zwangsweisen Bepflanzung auf Kosten der Verpflichteten unnachsichtlich vorgegangen werden wird.

Zugleich werden die Herren Landräthe und die Polizeibehörden aufgefordert, diejenigen Dominien und Gemeinden, welche bis jetzt mit der Bepflanzung im Rückstande geblieben sein sollten, daran besonders zu erinnern und anzuweisen, noch im Laufe dieses Jahres das bisher Versäumte nachzuholen, um den größeren Kosten und Nachtheilen vorzubeugen, die, wenn es zum Zwangsverfahren kommen müßte, unausbleiblich sind.

Merseburg, den 13. Februar 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(143) Resultate der Rechnungen der General-Land-Feuer-Societätscasse pro 1862 und 1863.

In Gemäßheit des § 99. des Reglements der Feuer Societät für das platte Land des Herzogthums Sachsen vom 18. Februar 1838 werden nachstehend die Resultate der Rechnungen pro 1862 und 1863 bekannt gemacht.

pro 1862.

Versicherungs-Summe: Klasse I. 4,246 560 Thlr., Klasse II. 19 810,650 Thlr., Klasse III. 27,941,928 Thlr., Klasse IV. 14 310,470 Thlr., in Summa 66,309,608 Thlr.; Dispositions-Quantum aus dem Jahre 1861 2184 Thlr 9 Sgr. 2 Pf; Feuer-Societäts-Beiträge 154,280 Thlr. 3 Sgr. 8 Pf.; Brandvergütungsgelder Klasse I 35[illegible]0 Thlr. 2 Sgr 4 Pf., Klasse II. 16,413 Thlr 1 Sgr. 8 Pf, Klasse III 60,902 Thlr. 23 Sgr. 3 Pf, Klasse IV. 51,753 Thlr. 22 Sgr, in Summa 132,619 Thlr. 19 Sgr. 3 Pf; Gehälter der Beamten des Generaldirectorii 5515 Thlr. 27 Sgr. 1 Pf.; Büreau-Aufwand des Generaldirectorii 200 Thlr.; Druckkosten 242 Thlr. 25 Sgr.; Gehälter der Kreisdirectoren 6038 Thlr.; Entschädigungen für Feuerlöschgeräthe Prämien für neue Feuerspritzen und ausgezeichnete Löschhülfe 1815 Thlr. 7 Sgr. 5 Pf.; Beitrag zu dem Bauhülfefonds 300 Thlr; Gebühren der Taxcommissarien und Baubeamten 2996 Thlr. 14 Sgr. 3 Pf.; Diäten und Fuhrkosten 131 Thlr. 20 Sgr. 2 Pf; zurückerstattete Feuer-Societäts-Beiträge 9 Thlr. 18 Sgr.; Prozeßkosten 39 Thlr. 21 Sgr.; Insgemein 30 Thlr. 26 Sgr. 4 Pf.

Digitized by Google

Der Bauhülfsfonds bestand in 1369 Thlr. 5 Sgr. 2 Pf. und verausgabte an ärmere Societätsgenossen 1030 Thlr.

Der eiserne Fonds bestand in 70,100 Thlr. Staatsschuldscheinen und 8661 Thlr. 2 Sgr. 4 Pf. baarem Gelde.

pro 1863.

Versicherungs-Summe: Klasse I. 4,291,260 Thlr., Klasse II. 20,541,210 Thlr., Klasse III. 28,408,692 Thlr., Klasse IV. 14,136,820 Thlr., in Summa 67,377,982 Thlr.; Depositions-Quantum aus dem Jahre 1862 6586 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf.; Feuer-Societäts-Beiträge 156,365 Thlr. 9 Sgr.; Brandvergütungsgelder Klasse I. 1184 Thlr. 28 Sgr. 3 Pf., Klasse II. 12,947 Thlr. 10 Sgr. 3 Pf., Klasse III. 32,312 Thlr. 18 Sgr. 10 Pf., Klasse IV. 75,499 Thlr. 24 Sgr. 2 Pf., in Summa 121,944 Thlr. 21 Sgr. 6 Pf.; Gehälter der Beamten des Generaldirectorii 5802 Thlr. 27 Sgr. 3 Pf.; Büreau-Aufwand des Generaldirectorii 266 Thlr. 20 Sgr.; Druckkosten 134 Thlr. 10 Sgr.; Gehälter der Kreisdirectoren 6038 Thlr.; Entschädigung für Feuerlöschgeräthe, Prämien ꝛc. 2082 Thlr. 10 Sgr. 8 Pf; Beitrag zu dem Bauhülfsfonds 300 Thlr.; zu Prämien für Entdeckung von Brandstiftern 150 Thlr.; Gebühren der Taxations Commissarien und Baubeamten 3487 Thlr 23 Sgr. 9 Pf.; Diäten und Fuhrkosten 102 Thlr. 26 Sgr 6 Pf; zurückerstattete Feuer-Societäts-Beiträge 4 Thlr 17 Sgr. 8 Pf.; Prozeßkosten 7 Thlr. 8 Sgr.; Kosten der Einführung des revidirten Reglements vom 21. August 1863 1193 Thlr. 14 Sgr. 5 Pf; Insgemein 6988 Thlr. 14 Sgr. 8 Pf.

Der Bauhülfsfonds bestand in 1275 Thlr. 8 Sgr. 11 Pf. und verausgabte an ärmere Societätsgenossen zur Herstellung feuersicherer Essen, Dachungen u. s. w. 1035 Thlr.

Der eiserne Fonds bestand in 74,100 Thlr. Staatsschuldscheinen und 6946 Thlr. 28 Sgr. 7 Pf. baar.

Merseburg, den 14. Februar 1865.

Der Generaldirector der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen. v. Hülsen.

Personal-Chronik.

(146) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Samswegen in der Diöces Wolmirstedt ist dem bisherigen Oberprediger an St. Moritz zu Halberstadt, Ernst Wilhelm Julius **Hennecke**, verliehen worden.

(147) Durch die Beförderung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privat Patronate stehende, mit einem Jahreseinkommen von 611 Thlr. 23 Sgr. 10 Pf. verbundene Diaconatstelle an der St. Stephanikirche in Tangermünde vacant geworden. Zur Gemeinde Miltern, welche der Diaconus mit zu bedienen hat, gehören 1 Kirche und 1 Schule.

---

(148) Dem Regierungsrath Freiherr **v. Dievenbroick-Grüter** ist der Character als Geheimer Regierungsrath verliehen worden.

(149) Die Schul- und Küsterstelle in Neiden, Ephorie Torgau, Privat-Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt.

(150) Den Königlichen Förstern **Gleißner** zu Züllsdorf in der Oberförsterei gleichen Namens, **Müller** zu Burgliebenau in der Oberförsterei Schkeuditz, **Kilz** zu Lonzig in der Oberförsterei Goßera und **Hoffmeister** zu Schmon in der Oberförsterei Ziegelrode ist höhern Orts das Hirschfängerkoppel von grünem Saffian mit dem Adlerschloß als Auszeichnung verliehen.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 9.

Ausgegeben zu Merseburg am 4. März 1865.

VI.

Verfassungstreue.

Als der hochselige König Friedrich Wilhelm IV. sein feierliches Gelöbniß auf die Verfassung ablegte, sprach er folgende denkwürdige Worte:

„Ich darf dies Werk bestätigen, weil ich es in Hoffnung kann. Allein Leben und Segen der Verfassung hängen von der Erfüllung unabweislicher Bedingungen ab. Alle guten Kräfte im Lande müssen sich vereinigen in Unterthanentreue, in Ehrfurcht gegen das Königthum und den Thron, der auf dem Seegen unserer Heere ruht, in Beobachtung der Gesetze, in wahrhafter Erfüllung des Huldigungseides. Seine Lebensbedingung ist die, daß mir das Regieren mit diesem Gesetze möglich gemacht werde; denn in Preußen muß der König regieren, und ich regiere nicht, weil es so mein Wohlgefallen ist, Gott weiß es, sondern weil es Gottes Ordnung ist; darum aber will ich auch regieren."

„Ein freies Volk unter einem freien König," das bezeichnete der König schließlich als seine, als Preußens Losung, und nachdem er den feierlichen Eid auf die Verfassung geleistet, schloß er mit den herrlichen Worten:

„Und nun befehle ich das bestätigte Gesetz in die Hände des allmächtigen Gottes, dessen Walten in der Geschichte Preußens handgreiflich zu erkennen ist, auf daß Er aus diesem Menschenwerk ein Werkzeug des Heils machen wolle für unser theures Vaterland, nämlich der Geltendmachung Seiner heiligen Rechte und Ordnungen."

Die Hoffnung, welche der edle Fürst in feierlicher Stunde vom Thron herab ausgesprochen, fand bald auch in den Herzen des Volkes eine Stätte.

Wohl gab es sehr Viele im Preußischen Vaterlande, welche von dem neuen Grundgesetze von vorn herein Nichts halten wissen mögen: die Einen, weil sie meinten, das Königliche Regiment, das Preußen groß gemacht, würde unter der neuen Verfassung nicht mit rechter Kraft und mit rechtem Segen für das Volk fortbestehen können, — Andere ganz im Gegentheil, weil sie vermeinten, daß die Verfassung noch lange nicht genug an Rechten und sogenannter Freiheit für das Volk gewähre.

Allmälig jedoch machte man sich mit dem Wesen der Verfassung mehr und mehr vertraut, und so lange dieselbe in dem Geist ausgeführt und gehandhabt wurde, den der hochselige König in jenen herrlichen Worten angedeutet hatte, je mehr alle guten Kräfte im Lande sich vereinigten, um dem Könige das Regieren mit dieser Verfassung möglich zu machen, desto mehr wuchs auch die Hoffnung, daß in Preußen gelingen würde, was sonst noch in keinem größeren Staate durchgeführt ist, nämlich:

ein kräftiges selbstständiges Königthum im Verein mit Einrichtungen wahrer Volksfreiheit, — „ein freies Volk unter einem freien Könige."

Der Gang unsers Verfassungslebens in den ersten zehn Jahren war in der That geeignet, diese Hoffnung immer mehr zu beleben; denn in den wichtigsten Punkten, vor Allem in Betreff der Finanzverhältnisse des Staats gelangte die Verfassung damals zur vollen und heilsamen Wirksamkeit.

Die bedeutendsten Rechte, welche der Landesvertretung durch die Verfassung verliehen worden, sind das Recht der Mitwirkung bei der Feststellung des jährlichen Staatshaushalts und das Recht der Bewilligung oder Ablehnung neuer Steuern und Anleihen.

Diese beiden Haupt- und Grundrechte jeder wirklichen Landesvertretung sind von den Landtagen seit 1850 auf ernste und zum Theil sehr eingreifende Weise geübt worden, ohne daß die Regierung jemals den Versuch gemacht hätte, die Ausübung dieser Rechte zu schmälern oder zu verkümmern.

Die Prüfung des Staatshaushalts geschah Jahr für Jahr mit größter Strenge und sorgfältigster Ge-

Digitized by Google

nauigkeit. Auch in den Jahren, wo der Regierung eine sehr große, durchaus ergebene conservative Mehrheit im Abgeordnetenhause zur Seite stand, wurde von den Führern derselben in vielfacher Gemeinschaft mit Männern der Opposition, die aber zugleich eine erprobte Sachkenntniß in Finanzangelegenheiten besitzen (Kühne, Patow u. s. w.), jeder Zeit die eingehendste und gewissenhaftigste Prüfung des jährlichen Budgets geübt; aber selbst bei erheblichen Aenderungen der von der Regierung eingebrachten Voranschläge trat doch niemals eine Weigerung der Regierung ein, sich mit dem Hause über die Feststellung zu verständigen.

Noch entschiedener übte der Landtag sein Recht in Bezug auf die Bewilligung neuer Steuern. Als die Regierung im Jahre 1856 zu verschiedenen wünschenswerthen Mehrausgaben, vornehmlich aber zur durchgängigen Erhöhung der Beamten-Besoldungen mehrere Steuern theils erhöhen, theils neu auflegen wollte, fand sie sowohl im conservativen Abgeordnetenhause, wie beim Herrenhause Widerstand, und sie mußte ihre Absichten, so empfindlich es ihr war, damals aufgeben.

Die Regierung bestritt das Recht des Landtags nicht; sie blieb mit demselben vielmehr in guten Beziehungen und in gemeinsamer Wirksamkeit für das Wohl des Landes.

Dies konnte damals geschehen, weil aus dem Geist und Verhalten des Landtags in allen andern Dingen klar hervorging, daß er bei der Wahrnehmung seiner eigenen Rechte doch zugleich die der Regierung streng achtete, daß er dem Könige in aller Unterthanentreue das Regieren mit der Verfassung möglich machen wollte.

Hierdurch blieb die Verfassung in allen Stücken in geregelter und hoffnungsvoller Entwickelung.

Als sodann im Jahre 1858 unser jetziger König zunächst die Regentschaft für seinen schwer erkrankten Bruder übernahm, da war es seine theuerste Hoffnung, die Entwickelung der Verfassung in wahrhafter Gemeinsamkeit mit der Landesvertretung nur noch mehr zu fördern. Als der Landtag zum ersten Male wieder zusammentrat, forderte der Regent denselben auf, mit ihm Preußens Fahne hoch zu tragen, auf welcher Fahne stehe:

„Königthum von Gottes Gnaden, Festhaltung an Gesetz und Verfassung, Treue des Volkes und des siegbewußten Heeres, Gerechtigkeit, Wahrheit, Vertrauen, Gottesfurcht."

Aber die Hoffnungen und Absichten unsers hochherzigen Königs sollten fürerst nicht in Erfüllung gehen, weil die demokratische Partei, welche in jenen früheren zehn Jahren vom Schauplatze der öffentlichen Thätigkeit verschwunden war, jetzt aber unter dem Namen der „Fortschrittspartei" wieder thätig hervortrat, in kurzer Zeit die Saat des Unfriedens in das Land streuete und die Gemeinschaft zwischen König und Landes-Vertretung so weit störte und zerrüttete, daß darüber unser Verfassungsleben grade in dem wichtigsten Punkte, in der Feststellung des jährlichen Staatshausbalts ins Stocken gerathen ist.

Dem Könige das Regieren mit der Verfassung möglich und dieselbe wiederum zu einem Werkzeuge des Heils und wahrhaften Gedeihens für Preußen zu machen, darauf allein kann und muß das Streben aller Patrioten, kann die ächte Verfassungstreue gerichtet sein.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(151) Die Verwendung von Stempelmarken betr.

A. Bestimmungen

über Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen Schriftstücken, welche nicht unter öffentlicher Autorität abgefaßt werden.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 2. September 1862 (Ges. Samml. S. 295) wird, unter Aufhebung der durch den Staats-Anzeiger und die Regierungs-Amtsblätter in Betreff der Verwendung von Stempelmarken bekannt gemachten Bestimmungen A. vom 30. September 1862 hinsichtlich der Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen Schriftstücken, welche nicht unter öffentlicher Autorität abgefaßt werden, Folgendes angeordnet:

§. 1. Der Verkauf von Stempelmarken in Werthsbeträgen von 5 Sgr., 10 Sgr., 15 Sgr., 20 Sgr., 25 Sgr., 1 Thlr. und 2 Thlr. mit dem Vermerk „Stempelmarke" und der Angabe des Steuerbetrages, für welchen sie gelten, versehen, und zur Verwendung für die im §. 2. Nr. 1. bis 7. bezeichneten Schriftstücke bestimmt, erfolgt bei allen Steuerstellen, mit Einschluß der Stempelvertheiler, welche bisher Stempelpapier u. s. w. (§. 36. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822, [Ges. Samml. S. 57]) verkauft haben, oder künftig verkaufen werden.

§. 2. Die Verwendung von Stempelmarken ist gestattet:

Digitized by Google

1) zu ausländischen, dem Preußischen Wechselstempel unterliegenden Wechseln, Handelspapieren und Anweisungen (§. 20. des Stempelgesetzes Nr. 1. ff. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 3. Januar 1830 [Ges. Samml. S. 9.] §. 1. des Gesetzes vom 26. Mai 1852 [Ges. Samml. S. 299.]),
2) zu stempelpflichtigen Gesuchen, Eingaben, Vorstellungen, Bittschriften und Beschwerdeschriften (siehe die Tarifpositionen des Stempelgesetzes bei den genannten Worten),
3) zu stempelpflichtigen Quittungen, welche zum Rechnungsbelage bei Ablegung der Rechnung vor einer öffentlichen Behörde dienen (Tarifposition „Quittungen" Absatz 1.),
4) zu Gutachten von Sachverständigen, sowie zu Inventarien,
5) zu Mäkleratteften und Schlußzetteln der Mäkler,
6) zu Vollmachten,
(zu 4., 5. und 6. vergleiche die Tarifpositionen bei diesen Worten),
7) zu Geburts- oder Taufscheinen, Kopulations- oder Trauscheinen und Todtenscheinen (siehe die Tarifpositionen bei diesen Worten und die Tarifposition: Atteste, Absatz drei), welche, ursprünglich in einer stempelfreien Angelegenheit stempelfrei ausgestellt, demnächst zu einem die Stempelverwendung bedingenden Zwecke gebraucht werden.

§. 3. 1) Die Versteuerung ausländischer Wechsel u. s. w. (§. 2. Nr. 1.) muß nach §. 20. Absatz 1. des Stempelgesetzes gleich nach dem Eingange in die Preußischen Staaten und ehe ein Geschäft damit gemacht oder Zahlung darauf geleistet wird, erfolgen. Die Versteuerung durch das Aufkleben von Marken muß hiernach Seitens des ersten inländischen Inhabers bewirkt werden. Hat der erste inländische Inhaber die Versteuerung unterlassen, so kann jeder spätere Inhaber seiner eigenen gesetzlichen Verpflichtung, die Steuer zu entrichten, durch Aufkleben und vorschriftsmäßiges Kassiren der erforderlichen Stempelmarke genügen. Seine Vordermänner, die früheren inländischen Inhaber, bleiben für die von ihnen begangene Contravention verantwortlich.

2) Die Verwendung von Stempelmarken zu den §. 2. Nr. 2. bis 7. aufgeführten Schriftstücken muß binnen derselben Frist erfolgen, innerhalb welcher nach den bestehenden Vorschriften die Verwendung von Stempelpapier zu bewirken sein würde.

§. 4. In Bezug auf die Art der Verwendung von Stempelmarken ist Nachstehendes zu beachten:

1) für ausländische Wechsel, Handelspapiere und Anweisungen (§. 2. Nr. 1.).

Sollen im Auslande ausgestellte, der inländischen Stempelsteuer unterliegende Wechsel, Handelspapiere oder Anweisungen nicht zur Stempelung vorgelegt, sondern mit Stempelmarken versehen werden, (§. 3. Nr. 1.), so müssen die dem erforderlichen Steuerbetrage entsprechenden Marken auf der Rückseite der genannten Urkunden, und zwar, wenn sie noch unbeschrieben sind, am obersten Rande in der Mitte derselben, wenn sich aber auf der Rückseite bereits Vermerke (Indossemente, Blanco Indossemente u. s. w.) befinden, in der Mitte unmittelbar unter dem letzten Vermerke dergestalt aufgeklebt werden, daß oberhalb der Marke oder der Marken kein zur Niederschreibung eines Vermerks (Indossements, Blanco-Indossements u. s. w.) hinreichender Raum übrig bleibt. Der inländische Inhaber, welcher die Stempelmarken aufklebt, hat sein Indossement oder seinen sonstigen Vermerk unterhalb der Marken niederzuschreiben. In jeder einzelnen der aufgeklebten Marken hat derselbe den Anfangsbuchstaben seines Wohnortes, das Datum, an welchem die Marke aufgeklebt wird, in Ziffern und seinen Namen, beziehungsweise seine Firma zu vermerken. Der Name ist jedoch nur mit dem ersten, oder einigen der ersten Buchstaben, die Firma nur mit den Anfangsbuchstaben des oder der etwa dazu gehörigen Vornamen und mit dem ersten oder einigen der ersten Buchstaben des Hauptnamens anzugeben. Es ist z. B. zu vermerken:

B. 7/8. 62., statt Berlin, den 7. August 1862,
C. F. H. statt (Firma) C. F. Haase,
C. H. statt (Firma) C. Haase,
H. statt (Name oder Firma) Haase.

Wenn die Firma von dem Gegenstande der Unternehmung hergenommen ist, oder aus mehreren Namen oder Worten besteht, ist der erste Buchstabe jedes, solche Firma bildenden Wortes auf der Marke niederzuschreiben, z. B. B. K. V. statt: Berliner Kassen-Verein, D. d. D. G. statt: Direction der Disconto-Gesellschaft, C. F. H. S. oder C. F. H. u. C. statt: „C. F. Haase Söhne oder C. F. Haase & Comp."

Der Vermerk muß in allen Fällen mittelst deutlicher Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern) und ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift geschrieben sein.

2) Zu allen übrigen, §. 2. Nr. 2. bis 7. genannten Schriftstücken sind die entsprechenden Marken, und zwar links auf dem oberen unbeschriebenen Theile der ersten Seite des Bogens aufzukleben. Die Unbrauch-

Digitized by Google

barmachung der Marken erfolgt in der unter 1. vorgeschriebenen Weise, mit der Maßgabe, daß der zur Kassation der Marken verpflichtete, statt der Anfangsbuchstaben des Namens oder der Firma, seinen vollen Namen oder die volle Firma deutlich auf die Marke zu schreiben hat. Sollte die Größe der Marke für diese Vermerke nicht ausreichen, so genügt es, wenn nur ein Theil derselben auf die Marke, das Uebrige aber auf das die aufgeklebte Marke umgebende Papier gesetzt wird.

§. 5. Die Versteuerung inländischer Wechsel u. s. w. wird an Orten, wo Wechselstempel-Aemter bestehen, auch ferner in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise durch Zahlung des Steuerbetrages gegen Aufdrücken des trockenen Stempels seitens der dazu befugten Steuerbehörde, geleistet.

Es ist aber fortan auch zulässig, bezüglich der inländischen Wechsel u. s. w. der steuerlichen Verpflichtung durch das Aufkleben von Marken zu genügen.

Soll dies geschehen, so sind die Wechsel u. s. w. mit der Erklärung hierüber der Steuerbehörde oder dem Stempelvertheiler vorzulegen. Die Behörde oder der Stempelvertheiler wird sodann gegen Erhebung des gesetzlichen Steuerbetrages die erforderlichen Marken in der im §. 4. unter 1. vorgeschriebenen Weise auf die Urkunde kleben und jede einzelne Marke mit einem Abdruck des amtlichen Schwarz-Stempels dergestalt versehen, daß ein Theil des Abdruckes auf der Marke, der andere Theil aber auf dem die Marke umgebenden Papier zu stehen kommt. Der Steuerschuldige selbst hat einen Kassationsvermerk auf diese Marke nicht zu setzen und es ist den Steuerbehörden und Stempelvertheilern untersagt, mit schriftlichen Vermerken versehene, etwa bereits aufgeklebte Marken abzustempeln.

§. 6. Diejenigen Steuerbehörden, welche mit einer Wechselstempel-Maschine nicht versehen sind und diejenigen, deren Befugnisse bei Erhebung des Wechselstempels auf einen gewissen Betrag des letzteren bisher beschränkt waren, sind unter Aufhebung der Beschränkung angewiesen, in Zukunft Stempel nicht mehr aufzudrücken, vielmehr gegen Erhebung der Steuer Marken aufzukleben und in der §. 5. vorgesehenen Weise anzustempeln.

§. 7. Die im §. 1. gedachten Steuerstellen — die Stempelvertheiler indessen nur innerhalb der in ihren Konzessionen vorgeschriebenen Erhebungsgrenzen — sind beauftragt, zu schriftlichen Urkunden jeder Art, statt des erforderlichen Stempelpapiers, wenn der Steuerschuldige dessen Verwendung nicht ausdrücklich verlangt, Stempelmarken in entsprechendem Werth und zwar in möglichst geringer Zahl zu kassiren. Zu diesem Behuf sind Stempelmarken von besonderer Beschaffenheit zum Werthe von 3 Thlr., 4 Thlr., 5 Thlr., 6 Thlr., 7 Thlr., 8 Thlr., 9 Thlr. und 10 Thlr. hergestellt und den Steuerstellen überwiesen worden, welche nur zu dem vorgedachten Zwecke und nur zur Verwendung durch öffentliche Behörden und Beamte nach Maßgabe der unter dem heutigen Tage erlassenen mit B. bezeichneten Bestimmungen gebraucht werden dürfen.

Der Gebrauch der Stempelmarken ist jedoch auf Urkunden, welche einem Stempel von nicht mehr als 50 Thlr. unterliegen, beschränkt. Zu Urkunden, welche einem höheren Stempel unterliegen, muß, insoweit der Betrag durch 10 theilbar ist, Stempelpapier verwendet werden, während für den überschießenden Betrag Marken von 5 Sgr. bis 9 Thlr. 25 Sgr. in möglichst geringer Zahl kassirt werden können. Die Kassation der Marken erfolgt in der im §. 5. vorgeschriebenen Weise. Außerdem hat die Steuerstelle auf die Urknnde und zugleich, wenn der letzteren ein mit aufgeklebten Marken versehener Stempelbogen umgeschlagen ist, auf diesem, unter ihrer Firma, mit Schwarzstempel, Datum (in Worten und beziehungsweise Ziffern) und Unterschrift, zu vermerken, welcher Stempelbetrag im Ganzen und welcher davon in Stempelpapier und in Marken, kassirt worden ist.

Wenn z. B. Marken zum Werthe von 1 Thlr. und 25 Sgr. auf einen Miethsvertrag geklebt und kassirt sind, muß der Vermerk lauten:

1 Thlr. 25 Sgr. in Marken kassirt.
Berlin, den 1. Juni 1865.
Firma.
Schwarzstempel.

Wenn 55 Thlr. 25 Sgr. in einem Stempelbogen von 50 Thlr. und in einer Marke von 5 Thlr. und einer Marke von 25 Sgr. verbraucht sind, hat der sowohl auf den Bogen als auf die Original Urkunde zu setzende Vermerk zu lauten:

55 Thlr. 25 Sgr., und zwar 50 Thlr. in Papier und 5 Thlr. 25 Sgr. in Marken kassirt.
Berlin, den ten u. s. w. (wie vor).

Die gesetzlich erforderlichen Vermerke über Verwendung des Stempels (z. B. zum Neben-Exemplar, über die Verwendung des Stempels zum Haupt-Exemplar ꝛc.) werden durch die oben vorgeschriebenen Vermerke nicht beseitigt, können aber mit diesen zu einem Vermerke verbunden werden, z. B. in folgender Weise:

Digitized by Google

Zum Neben-Exemplar 15 Sgr. in Marken kassirt.
Zum Haupt-Exemplar sind 55 Thlr. 25 Sgr. (i. W.) Stempel verwendet.
Berlin, den ten u. s. w. (wie oben).

Stempel-Materialien im Werthe von mehr als 100 Thlr. werden auch ferner nur von den Provinzial-Steuerbehörden und dem Haupt-Stempel-Magazin in Berlin ausgefertigt werden.

Es ist den Steuerstellen untersagt, etwa bereits aufgeklebte Marken abzustempeln, wenn dieselben irgend wie mit Vermerken versehen sind. Wird von Jemand die Kassation von Stempelpapier in der bisherigen Weise verlangt, so ist dem zu entsprechen.

§. 8. Die Steuerbehörden werden in Zukunft zur Entrichtung des Erbschaftsstempels und der, gelegentlich von Stempel-Revisionen defectirten Stempel bis auf Höhe von 50 Thlr. Stempelpapier nicht mehr verabfolgen, vielmehr statt desselben Marken auf die ihnen von den Betheiligten vorgelegten Erbschaftsstempel-Lösungs-Atteste, beziehungsweise auf die Extracte der Defecten-Tabelle, oder die letzteren selbst kleben und wie im §. 7. vorgeschrieben, amtlich kassiren. —

Bei Steuerbeträgen von mehr als 50 Thlr. bis 100 Thlr. einschließlich verfahren die Steuerbehörden ebenfalls nach Anleitung des §. 7.

Die vorstehenden Bestimmungen treten vom 15. März d. J. ab mit der Maßgabe in Kraft, daß der Gebrauch der noch in der Anfertigung begriffenen Stempelmarken von 3 bis 10 Thlr. (§. 7.) nicht vor dem 1. Mai d. J. stattfinden kann.

Berlin, den 14. Februar 1865.

Der Finanz-Minister.
von Bodelschwingh.

B. Bestimmungen
über Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen, unter öffentlicher Autorität ausgefertigten und zu solchen Schriftstücken, zu welchen öffentliche Behörden und Beamte den Stempel beizubringen von Amtswegen verpflichtet sind.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 2. September 1862 (Ges. Samml. S. 295) wird, unter Aufhebung der durch den Staats-Anzeiger und die Regierungs-Amtsblätter über Verwendung von Stempelmarken bekannt gemachten Bestimmungen B. vom 30. September 1862 hinsichtlich der Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen, unter öffentlicher Autorität ausgefertigten und zu solchen Schriftstücken, zu welchen öffentliche Behörden und Beamte den Stempel beizubringen von Amtswegen verpflichtet sind, Folgendes verordnet:

§. 1. Oeffentliche Behörden und Beamte, mit Einschluß der Notare und Geistlichen, können zu allen unter ihrer amtlichen Autorität ausgefertigten, ingleichen zu solchen Privat-Urkunden, zu welchen sie den Stempel beizubringen von Amtswegen verpflichtet sind (§. 12. Absatz 4. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 [Ges. Samml. S. 57]), statt des erforderlichen Stempelpapiers oder statt eines Theiles des erforderlichen Stempelpapiers die in Werthsbeträgen von 5 Sgr., 10 Sgr., 15 Sgr., 20 Sgr., 25 Sgr., 1 Thlr. und 2 Thlr. (Bestimmungen A. vom heutigen Tage §. 1.) sowie die nur zur Kassation durch Behörden oder Beamte bestimmten Marken zu 3 Thlr. bis 10 Thlr. verwenden (Bestimmungen A. §. 7.).

Diese Befugniß erstreckt sich jedoch nur auf Urkunden, welche einem Stempel von nicht mehr als 50 Thlr. unterliegen. Zu Urkunden, welche einen höheren Stempel erfordern, muß, insoweit der Betrag durch 10 theilbar ist, Stempelpapier verwendet werden, während für den überschießenden Betrag Marken kassirt werden können. Zu Urkunden, welche einem Stempel von mehr als 100 Thlr. unterliegen, wird das Stempelmaterial auch künftig von den Provinzial-Steuerbehörden und dem Haupt-Stempel-Magazin in Berlin ausgefertigt.

§. 2. Die Verwendung von Marken statt des Stempelpapiers ist nur unter den nachfolgenden Bedingungen zulässig:

1) Die Marken sind oben links auf der ersten Seite des ersten Bogens der Urkunde, und wenn mehrere Marken verwendet werden, neben oder unter einander aufzukleben.
2) Die Kassation der Marken, und zwar jeder einzelnen, erfolgt bei Behörden durch Vermerk der Journalnummer und des Datums (in Ziffern) an welchem die Marke aufgeklebt wird, möglichst auf dem unteren Theile jeder verwendeten Marke, sowie durch Vermerk des Orts, an welchem die Verwendung

erfolgt, z. B. Nr. 1756. 7/8. 62. Berlin.

Digitized by Google

Notare und solche Beamte, welche kein Correspondenz-Journal führen, haben außer dem Datum (in Ziffern) an welchem die Marke aufgeklebt wird und außer dem Orte, an welchem die Verwendung erfolgt, und zwar darunter ihren ausgeschriebenen Namen auf dem unteren Theile der Marke und soweit die Größe der Marke dazu nicht ausreicht, unter Mitbenutzung des die aufgeklebte Marke umgebenden Papiers zu vermerken.

Die Kassationsvermerke müssen in allen Fällen in deutlichen Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern) ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift geschrieben sein.

3) Außer mit den vorstehend angeordneten Kassations-Vermerken haben die im §. 1. bezeichneten Behörden und Beamten die aufgeklebten Marken jedesmal mit einem schwarzen oder farbigen Abdruck ihres amtlichen Siegels dergestalt zu versehen, daß der Abdruck theils auf dem oberen, mit den Kassationsvermerken nicht versehenen Theile der Marke (ohne die Schriftzeichen [Nr. 2.] zu bedecken) theils auf dem die Marke umgebenden Papiere zu stehen kommt.

Beamte, welche kein amtliches Siegel führen, haben statt eines Siegelabdrucks ihre volle amtliche Firma auf den oberen Theil der Marke unter Mitbenutzung des die Marke umgebenden Papiers zu setzen.

§. 3. Auch in den Fällen, wo Behörden und Beamte nach den bisherigen Bestimmungen verpflichtet sind, Stempelbogen zu ihren Acten zu kassiren, können statt derselben Marken verwendet werden, welche auf der stempelpflichtigen Verhandlung, wie im §. 2. vorgeschrieben worden, befestigt und kassirt werden müssen.

§. 4. Rendanten einer Kasse haben, wenn sie gegen stempelpflichtige Quittungen Zahlung leisten, dafür Sorge zu tragen, daß der Aussteller der Quittung die etwa verwendete Marke (§. 2. unter 3., §. 4. unter 1. und 2. der Bestimmungen A. vom heutigen Tage) selbst kassire. Sie sind aber auch ermächtigt, nicht kassirte Marken mittelst Auf- und Durchschreibens ihres Namens und des Datums und mittelst kreuzweisen Durchstreichens der Marke, selbst zu kassiren.

Diese Bestimmungen treten vom 15. März d. J. jedoch mit der Maßgabe in Kraft, daß der Verkauf der noch in der Anfertigung begriffenen Stempelmarken von 3 bis 10 Thlr. (§. 1.) erst am 1. Mai d. J. beginnt. Berlin, den 14. Februar 1865.

Der Finanz-Minister.
von Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(152) Allerhöchste Verordnung, betreffend die Abänderung und Erläuterung der Concessions-Urkunde vom 28. März 1836 für die Grafen zu Stolberg-Stolberg und Stolberg-Roßla.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. thun kund und zu wissen, daß Wir, nachdem Uns die Verhandlungen vorgelegt worden, welche auf Grund der Verordnung vom 12. November 1855, die Ausführung der in Folge des Gesetzes vom 10. Juni 1854 wegen Declaration der Verfassuugs-Urkunde noch erforderlichen Maßregeln zur Herstellung des bundesgesetzlich gewährleisteten Rechtszustandes der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen betreffend (Ges. Samml. S. 688.), von Unserem Commissar, Staatsminister und Ober-Präsidenten von Düesberg, mit dem Grafen Alfred zu Stolberg-Stolberg und Carl Martin zu Stolberg-Roßla, wegen Regulirung der Rechtsverhältnisse ihrer Gräflichen Häuser bezüglich der Grafschaften Stolberg-Stolberg und Stolberg-Roßla gepflogen worden sind, beschlossen haben, in Abänderung und Erläuterung der Concessions-Urkunde vom 28. März 1836 die nachstehenden Festsetzungen zu treffen.

Artikel I. Statt des §. 2. der Concessions-Urkunde von 1836.

Die Grafen zu Stolberg-Stolberg und zu Stolberg-Roßla sind wegen der Thronlehns-Eigenschaft ihrer Besitzungen, in Hinsicht deren es bei den bestehenden Verhältnissen verbleibt, fernerhin zur Ableistung der Lehnspflicht verbunden. Es wird jedoch den Grafen gestattet, die Lehne durch Bevollmächtigte zu empfangen, insofern Wir nicht die persönliche Ableistung des Lehnseides vor Uns anordnen.

Artikel II. Zusatz zu §. 3. der Concessions-Urkunde von 1836.

Dem Grafen zu Stolberg-Stolberg und zu Stolberg-Roßla und den Mitgliedern ihrer Familie steht das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe zu.

Artikel III. Erster Zusatz zu §. 4. der Concessions-Urkunde von 1836.

Die Bestimmungen des §. 4. der Concessions-Urkunde von 1836 finden auch auf die, die Grafschaften Stolberg-Stolberg und Stolberg-Roßla als Vormünderinnen verwaltenden Mütter der Grafen Anwendung.

Digitized by Google

Artikel IV. Zweiter Zusatz zu §. 4. der Concessions-Urkunde von 1836.

Den Häuptern der Gräflichen Häuser zu Stolberg-Stolberg und Stolberg-Roßla steht frei, innerhalb ihrer Gebiete aus ihren Privat Einkünften Ehrenwachen zu unterhalten, welche jedoch dadurch von der allgemeinen Militairpflicht nicht befreit werden.

Artikel V. Zusatz zu §. 8. der Concessions-Urkunde von 1836.

Die Grafen und die Mitglieder ihrer Familien genießen die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in dem zum Deutschen Bunde gehörigen oder mit demselben in Frieden lebenden Staate zu nehmen.

Artikel VI. Statt des §. 9. der Concessions-Urkunde von 1836.

Die Verordnung vom 12. November 1855, die Wiederherstellung des privilegirten Gerichtsstandes für die mittelbar gewordenen deutschen Reichsfürsten und Grafen betreffend (Ges. Samml. S. 686.) findet auch auf die Grafen zu Stolberg-Stolberg und zu Stolberg-Roßla und die Mitglieder ihrer Familien Anwendung.

Artikel VII. Zusatz zu §. 10. der Concessions-Urkunde von 1836.

Die Grundsteuerfreiheit der Gräflichen Stammgüter kann von der Staatsregierung gegen Gewährung einer Entschädigung im zwanzigfachen Betrage der neu aufzuziehenden Grundsteuer aufgehoben werden. Die Feststellung des Zeitpunkts der Aufhebung bleibt dem Finanz-Minister überlassen.

Artikel VIII. Zusatz zu §. 13. der Concessions-Urkunde von 1836.

Wegen der Befreiung der Grafen und der Mitglieder ihrer Familie von der Entrichtung des Chausseegeldes auf den Staatsstraßen innerhalb der Grafschaften verbleibt es bei den Bestimmungen der Allerhöchsten Ordres vom 12. Januar 1823 und 13. Mai 1844, sowie bei den auf Grund derselben ergangenen Verfügungen des Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen vom 27. März 1845 und des Finanz-Ministers vom 13. December 1845.

Artikel IX. Statt des §. 14. der Concessions-Urkunde von 1836.

Beim Bergbau auf Silber, Kupfer und Bleierz fällt Uns die Hälfte des Zehnten, sowie aller bergordnungsmäßigen Nutzungen mit Ausnahme der Rezeß- und Quatember-Gelder zu; die andere Hälfte nebst den Rezeß- und Quatember-Geldern dagegen den Grafen. Denselben wird auch das Bergregal auf Eisen und Antimon-Erze, Steinkohlen, Alaun und alle übrigen dem Bergregal unterworfenen Mineralien, mit Ausschluß des Goldes, des Steinsalzes und der Salzquellen, sowie auch der Verkauf der Metalle mit Ausnahme des Goldes zugestanden.

Artikel X. Statt der §§. 17. 18. 19. der Concessions Urkunde von 1836.

In Stelle der mit der gegenwärtigen Gerichts-Verfassung nicht vereinbarlichen Bestimmungen der §§. 17. 18. 19. der Concessions-Urkunde von 1836 wird Folgendes angeordnet:

a) Die Gerichtsbarkeit innerhalb der beiden Gräflichen Gebiete wird von Unserem Kreisgerichte zu Sangerhausen mit zwei Gerichts-Commissionen für die Besitzungen der Grafen zu Stolberg-Stolberg und zwei für die des Grafen zu Stolberg-Roßla ausgeübt.

b) Dem Grafen zu Stolberg-Stolberg wird das Recht der Präsentation zu zwei Richter-, zwei Subaltern- und zwei Unterbeamten-Stellen am Kreisgerichte zu Sangerhausen und dem Grafen zu Stolberg-Roßla das Recht der Präsentation zu drei Richter-, drei Subaltern- und drei Unterbeamten-Stellen an dem genannten Kreisgerichte zugestanden. Die von den Grafen präsentirten Beamten sollen vorzugsweise zur Besetzung der Gerichts-Commissionen in den bezüglichen Gräflichen Gebieten verwendet werden.

c) Die Grafen können zu den vorstehend unter b., bezeichneten Stellen nur solche Personen präsentiren, welche die gesetzliche Qualification besitzen; dagegen genießen dieselben auch in Bezug auf ihre amtliche Stellung, insbesondere rücksichtlich des Avancements und Gehalts mit den von der Staatsregierung ohne Concurrenz der Grafen ernannten Beamten gleiche Rechte.

d) Bei der zunächst eintretenden Erledigung von Stellen der vorgedachten Art am Kreisgerichte zu Sangerhausen präsentirt zuerst der Graf zu Stolberg-Stolberg; bei der zweiten Erledigung in der nämlichen Kategorie der Graf zu Stolberg-Roßla, und so nach Kategorien alternirend weiter, bis die Gesammtzahl der von jedem der beiden Grafen zu präsentirenden Beamten erfüllt ist; bei späteren Vacanzen, welche durch Abgang eines präsentirten Beamten entstehen, übt wieder derjenige der beiden Grafen, welcher den abgegangenen Beamten präsentirt hat, das Präsentationsrecht aus; dagegen werden Vacanzen, welche durch Abgang der von der Staats-Regierung ohne Concurrenz der Grafen ernannten Beamten entstanden sind, auch von der letzteren selbstständig wieder besetzt.

e) In allen Angelegenheiten, welche aus dem Gräflichen Gebiete bei dem Kreisgerichte zu Sangerhausen und dessen Commissionen anhängig werden, erkennen und verfügen das Kreisgericht und dessen Com-

Google

missionen als Königlich Preußisches und Gräflich Stolbergsches Kreisgericht resp. Kreisgerichts-Commissionen und bedienen sich eines aus dem combinirten Königlichen und Gräflichen Wappen gebildeten Siegels.

f) Die Kosten der Rechtspflege in den Grafschaften werden sämmtlich aus der Staatskasse, ohne einen Beitrag der Grafen bestritten; die Staatskasse bezieht dagegen alle Nutzungen der Gerichtsbarkeit.

g) Die Grafen ernennen die in ihren Gebieten fungirenden Polizei-Anwalte aus den hierzu qualificirten Eingesessenen der Grafschaften, insbesondere aus den daselbst angestellten Polizei- und Communal-Beamten und besolden dieselben.

Artikel XI. A. Statt des Eingangs des §. 20. der Concessions-Urkunde von 1836.

Den Grafen steht im ganzen Umfange ihrer Grafschaften die niedere Polizei zu.

B. Zusatz zu §. 20 b. der Concessions-Urkunde von 1836.

Die Grafen sind befugt, die Functionen des Gräflichen Oberbeamten dem Landrathe des Kreises unter Voraussetzung eines vorgängig mit diesem zu treffenden, von der Königlichen Bezirks-Regierung zu genehmigenden Abkommens über die dafür von dem Grafen zu gewährende Entschädigung zu übertragen; den Grafen bleibt jedoch vorbehalten, bei dem Wechsel in der Person des Landraths zur Ausübung der gedachten Functionen wieder einen eigenen Beamten zu bestellen; der mit jenen Functionen betraute Landrath zeichnet die in dieser Stellung von ihm ausgehenden amtlichen Acte unter Hinzufügung des Prädicats als Gräflicher Polizeirath.

Artikel XII. Zusatz zu §. 20. der Concessions-Urkunde von 1836.

a) Bei der Bestätigung eines für die Stadt Stolberg neu erwählten Bürgermeisters hat sich die Königliche Regierung zuvor des Einverständnisses des Grafen zu Stolberg-Stolberg zu vergewissern. Bei mangelnder Einigung der Regierung und des Grafen über die Bestätigung der gewählten Person entscheidet der Minister des Innern endgültig über die Meinungsverschiedenheit. Auch müssen dem Grafen zu Stolberg-Stolberg etwaige Abänderungen in den Statuten der Stadt Stolberg vor ihrer Bestätigung zur Erklärung vorgelegt werden.

b) Die Grafen haben nach den jetzt bestehenden Gesetzen die Schulzen (Gemeindevorsteher) und Schöppen (Gerichtsmänner) in den ländlichen Gemeinden ihrer Gebiete zu ernennen, soweit nicht wohlbegründete Rechte von Besitzern der Rittergüter entgegenstehen.

Artikel XIII. Statt des §. 22. der Concessions-Urkunde von 1836.

Die Grafen sind fortan nur befugt, in Gelde bestehende Polizeistrafen, zu deren Festsetzung und Erhebung die Gräflichen Behörden berechtigt sind, bei vorwaltenden untadelhaften Ursachen, zu mildern oder ganz zu erlassen.

Artikel XIV. A. Statt des 2. Alinea des §. 25 a. der Concessions-Urkunde von 1836.

Unserm Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bleibt der Erlaß eines besonderen Verwaltungs-Regulativs vorbehalten.

B. Statt des §. 25. litt. d. der Concessions-Urkunde von 1836.

Das Gräfliche Bergamt, beziehungsweise dessen Justitiar übt die nach dem Gesetze vom 18. April 1855, betreffend die Befugniß der Bergämter zur Führung des Berggegen- und Hypothekenbuchs u. s. w. (Ges. Samml. S. 221) den Bergämtern beigelegten, nach dem die Competenz der Ober-Bergämter betreffenden Gesetze vom 10. Juni 1861 §. 2. (Ges. Samml. S. 425) auf die Berghypotheken-Commissionen übergegangenen Befugnisse rücksichtlich der Führung des Berghypotheken- und Berggegen-Buchs, sowie rücksichtlich der freiwilligen Gerichtsbarkeit aus. Im Uebrigen verbleibt es bei der durch die Verordnung vom 2. Januar 1849 (Ges. Samml. S. 1.) erfolgten Aufhebung der Gräflichen Berg-Gerichtsbarkeit.

Artikel XV. Zusatz zu §. 26. der Concessions-Urkunde von 1836.

Zur Besetzung der Gräflichen Consistorien ist künftig außer zwei geistlichen Mitgliedern die Anstellung eines zum Richteramte qualificirten, weltlichen Beamten genügend; als solcher kann auch der Gräfliche Oberbeamte den Consistorien beigegeben werden, wofern derselbe die Qualification zum Richteramte besitzt.

Artikel XVI. Zusatz zu §. 26. der Concessions-Urkunde von 1836.

Die Gräflichen Consistorien sind in Absicht derjenigen kirchlichen Angelegenheiten, welche durch die Allerhöchste Ordre vom 26. Januar 1849, die künftige Verwaltung der Evangelischen Kirchen-Angelegenheiten betreffend (Ges. Samml. S. 125) und vom 29. Juni 1850, die Grundzüge einer Gemeinde-Ordnung u. s. w. betreffend (Ges. Samml. S. 343) dem Evangelischen Oberkirchenrathe überwiesen sind, diesem unmittelbar untergeordnet.

Digitized by Google

Artikel XVII. Zusatz zu §. 27. der Concessions-Urkunde von 1836.

Die zur Ausübung der Gräflichen Regierungsrechte angestellten Beamten haben denselben Rang, wie Unsere Beamten gleicher Kategorie, nehmen jedoch ihre Stellung hinter letztern ein.

Artikel XVIII. Zusatz zu §. 29. der Concessions-Urkunde von 1836.

Wegen der von den Grafen ihren Beamten beizulegenden Amts- und Raths-Titel bewendet es bei der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 20. April 1846 für maßgebend erklärten Allerhöchsten Ordre vom 15. August 1833. Insbesondere sind sie befugt, dem von ihnen zu bestellenden Oberbeamten (§. 20. litt. b. der Concessions-Urkunde von 1836) auch den Titel eines Regierungsraths zu verleihen.

Das Kreisgericht zu Sangerhausen und dessen Commissionen sind verpflichtet, den Requisitionen der Grafen in Betreff des ihnen nach §. 29. der Concessions-Urkunde von 1836 zustehenden Rechts, ihre Diener eidlich verpflichten zu lassen, nachzukommen.

Artikel XIX. Zusatz zu §. 30. der Concessions-Urkunde von 1836.

In Betreff des Rechts der Grafen, sich in Prozessen und bei Eidesleistungen in Prozessen, welche auf ihre Domainen und Patrimonial-Gerechtsame Bezug haben, vertreten zu lassen, bewendet es in Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 9. October 1854, bei den durch die Allerhöchsten Ordres vom 3. Januar 1855 und 15. August 1845 getroffenen Bestimmungen.

Ebenso verbleibt den Grafen das Recht, die ihnen zustehenden liquiden Domainen-Gefälle, jedoch nur bis auf einen zweijährigen Rückstand, im Wege der Verwaltungs-Execution beizutreiben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und Beifügung Unseres Königlichen Insiegels.

Gegeben Berlin, den 31. December 1864.

(L. S.) **Wilhelm.**

von Bismarck. von Bodelschwingh. von Roon. Graf von Itzenplitz. von Mühler. Gr. z. Lippe. von Selchow. Gr. zu Eulenburg.

Allerhöchste Verordnung,

betreffend die Abänderung und Erläuterung der Konzessions-Urkunde vom 28. März 1836 für die Grafen zu Stolberg-Stolberg und Stolberg-Roßla.

Vorstehende Allerhöchste Verordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 18. Februar 1865.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. v. Witzleben.

(153) Die Wahl des Rendanten für die ritterschaftl. Feuer-Societät des Fürstenthums Halberstadt betr.

In Gemäßheit des §. 50. des Reglements für die ritterschaftliche Feuer-Societät des Fürstenthums Halberstadt vom 21. November 1845 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Actuarius und Calculator Müller zu Osterwieck zum Rendanten der Kasse der genannten Societät für die Zeit vom 1. Januar bis ultimo December d. J. erwählt worden ist und daß derselbe diese Wahl angenommen hat.

Magdeburg, den 21. Februar 1865.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. v. Witzleben.

(154) Den Namen derjenigen Behörden im Regierungsbezirke der Pfalz des Königreichs Baiern, welche zur Ertheilung der Eheconsense befugt sind, wie solche in Preußen beigebracht werden müssen, betr.

Unter Hinweisung auf die im 10. Stücke des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Merseburg bekannt gemachte

Zusammenstellung derjenigen Behörden, welche in den, durch den Vertrag wegen Uebernahme von Auszuweisenden d. d. Gotha, den 15. Juli 1851 vereinigten deutschen Bundesstaaten zur Ertheilung der Eheconsense befugt sind, wie solche von den Angehörigen dieser Staaten, um in Preußen die Ehe schließen zu können, nach dem Gesetze vom 13. März 1854 beigebracht werden müssen

und unter Bezugnahme auf unsere bezügliche Amtsblatt-Bekanntmachung vom 6. April 1861 werden die evangelischen Herren Geistlichen der Provinz Sachsen davon in Kenntniß gesetzt, daß im Königreiche Baiern die Landgerichte, Gerichts- und Polizei-Behörden, sowie die Land-Commissariate im Regierungsbezirke der Pfalz gegenwärtig den Namen „Bezirks-Aemter" führen.

Gleichzeitig machen wir den evangelischen Herren Geistlichen der Provinz die genaue Befolgung unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 18. Mai 1863, den vorliegenden Gegenstand betreffend, wiederholt zur Pflicht. Magdeburg, den 15. Februar 1865. Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Digitized by Google

(155) Verpachtung eines im Delitzscher Kreise belegenen Gutes.

Zur Verpachtung des dem Kloster Bergeschen Studienfonds zu Magdeburg gehörigen, ½ Meilen von Eilenburg, 1 Meile von der Leipzig-Dresdener Eisenbahn (Station Machern) und 2¼ Meile von Leipzig im Delitzscher Kreise, Regierungsbezirk Merseburg, belegenen Gutes Pehritzsch von circa

793	Morgen	148	□Ruthen Acker,
50	„	109	„ Wiesen,
2	„	178	„ Hütung und Holz,
3	„	56	„ Gärten,
24	„	19	„ Hofstellen, Triften, Wege und Unland,
874	Morgen	150	□Ruthen Totalfläche,

auf achtzehn Jahre, vom 1. Juli 1866 bis dahin 1884, haben wir einen Licitationstermin auf Freitag **den 21. April 1865, Vormittags 10 Uhr,** im Gasthofe der Stadt Hamburg zu Halle a. d. S. vor unserm Departementsrath, Regierungsrath Dr. Schulz anberaumt, wozu wir Pachtlustige mit dem Bemerken einladen, daß die Bedingungen der Licitation und die Pachtcontractsbedingungen und Karten, sowohl auf dem Gute selbst beim Herrn Amtmann W. Köhler als auf dem Rentamt des Kloster Bergeschen Studienfonds zu Magdeburg, beim Procurator Heßelbarth (Regierungsstraße Nr. 2.) eingesehen, von Letzterem auch gegen Erstattung der Copialien Abschriften der gedachten Bedingungen ertheilt werden können. Der Termin wird um 1 Uhr Mittags geschlossen und werden spätere Gebote nicht mehr angenommen. Das Pachtminimum ist auf 3400 Thlr. festgesetzt.

Zur Annahme ist ein disponibles Vermögen von ca. 16,000 Thlr. nachzuweisen.

Magdeburg, den 14. November 1864. Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

(156) Ausreichung der Zinscoupons Ser. IV. zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1853 und der Zinscoupons Ser. III. zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1857.

Die neuen Coupons Ser. IV. Nr. 1. bis 8. über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. April 1865 bis dahin 1869 nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1853 und die denselben Zeitraum umfassenden Zinscoupons Ser. III. Nr. 1. bis 8. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1857 werden vom 1. März d. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92. unten rechts, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der gedachten Controlle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 22. October 1860 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Königliche Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die gedachten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist demnächst bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind. Die Documente sind in diesem Falle an die Controlle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (resp. Schuldverschreibungen) der Staats-Anleihe von 1853 (1857) zum Empfange neuer Coupons. Werth ..... Thlr."

Digitized by Google

Mit dem 1. November d. J. hört diese Portofreiheit auf, die Rücksendung erfolgt nur bis zu diesem Zeitpunkt portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen, oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung von Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 17. Februar 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Besitzer von Schuldverschreibungen der obengedachten beiden Anleihen diese Papiere in doppelt aufzustellenden Nachweisungen zu verzeichnen und letztere nebst den Talons — die Schuldverschreibungen selbst behält der Inhaber zurück — an die hiesige Regierungs-Hauptkasse einzureichen, im Uebrigen aber unsere Bekanntmachung vom 26. Mai 1863 (Amtsblatt pro 1863 Seite 124. 161. und 185.) zu beachten haben.

Merseburg, den 22. Februar 1865. Königliche Regierung.

(157) Die Ausstellung von Garten-Erzeugnissen in Erfurt betr.

Im Auftrage des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in Erfurt im September d. J. von dem dortigen Gartenbau-Verein eine große Ausstellung von Erzeugnissen der Gärtnerei veranstaltet und damit der zweite Congreß deutscher Gärtner, Botaniker und Gartenfreunde verbunden werden wird. Es wird dies die erste allgemeine Ausstellung gärtnerischer Erzeugnisse im Preußischen Staate sein und es ist deshalb dringend zu wünschen, daß die Gärtnerei, welche in einzelnen Provinzen der Monarchie eine so hohe Stufe der Vollkommenheit erreicht hat, würdig vertreten werde, damit die Ausstellung sich nicht nur der im April 1863 in Mainz stattgefundenen Pflanzenausstellung, mit welcher der erste Congreß deutscher Gärtner und Botaniker verbunden gewesen ist, würdig anschließe, sondern auch den großen Ausstellungen, welche im April 1864 in Brüssel stattgefunden und für April 1865 in Amsterdam angekündigt worden ist, an die Seite treten könne. Es wird das Unternehmen nicht nur Seitens des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten durch einen erheblichen Beitrag aus Staatsmitteln unterstützt, sondern auch Se. Majestät der König haben demselben bereits Allerhöchst Ihre Aufmerksamkeit zugewendet und durch Aussetzung einer goldenen Medaille als Ersten Preis Allerhöchst Ihre Theilnahme daran bekundet.

Indem wir die Gärtner und Gartenfreunde unseres Verwaltungsbezirks zu einer recht zahlreichen Betheiligung im Interesse der Sache hierdurch noch besonders einladen, bemerken wir, daß in den Büreaus der Königlichen Landrathsämter das Ausstellungs-Programm nebst Nachtrag zu Jedermanns Einsicht ausgelegt ist. Aus dem Programm lassen wir nachstehend den Aufruf des Vereins, die Ausstellungsbedingungen, sowie die Schlußbemerkung des Nachtrags im Abdrucke zur weitern Kenntniß folgen.

Merseburg, den 18. Januar 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Programm.

Im Frühjahre 1863 erwählte der in Mainz tagende Congreß von Gärtnern, Botanikern und Gartenfreunden die Stadt Erfurt zum Versammlungsorte für das Jahr 1865.

Der Erfurter Gartenbauverein hat diese Wahl freudig begrüßt und den Beschluß gefaßt, die Tage des Congresses durch eine allgemeine deutsche Ausstellung von Gemüsen und landwirthschaftlichen Producten, Obst, Pflanzen, Blumen, Gartengeräthschaften u. s. w. zu verherrlichen und für die Praxis noch besonders fruchtbar zu machen.

Nachdem nunmehr der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Herr v. Selchow in Berlin, den ihm vorgelegten Plan genehmigt, dem Unternehmen eine Beihülfe aus Staatsmitteln huldvoll bewilligt und dem Verein noch außerdem einen Rath aus seinem Ministerium als Commissarius beigeordnet hat, auch der Ausstellung die kräftigste Unterstützung Seitens der städtischen Behörden Erfurts gesichert ist, ladet der Erfurter Gartenbauverein alle Freunde und Beförderer der Pflanzenkunde und des Gartenbaues zu werkthätiger Theilnahme an Congreß und Ausstellung ergebenst ein und bittet um gefällige Beachtung nachstehender Bestimmungen.

A.

1) Die Ausstellung findet in der ersten Hälfte des September 1865 statt. Näheres über die Zeit der Eröffnung, die Lokalität der Ausstellung, die Eintheilung der Zeit u. s. w. bleibt späterer Mittheilung vorbehalten.

2) Die Anmeldung der auszustellenden Gegenstände muß unter Beifügung eines doppelt ausgefertigten Verzeichnisses derselben drei Wochen vor der Eröffnung der Ausstellung geschehen.

Digitized by Google

3) Einlieferungen, bei welchen diese Bedingung aus den Augen gesetzt ist, können an der Preisbewerbung nicht Theil nehmen.

4) Die Einlieferungslisten müssen mit dem Namen des Ausstellers und seines Wohnortes versehen und die auszustellenden Gegenstände ordnungsmäßig aufgebunden und deutlich etiquettirt sein.

5) Die auszustellenden Gegenstände müssen spätestens am Morgen des Tages eintreffen, welcher der Ausstellung vorangeht, und Abends an dem für sie bestimmten Platze aufgestellt sein, sei es durch den Aussteller selbst, oder durch eine Mittelsperson, jedenfalls aber nach den Anweisungen der für das Arrangement bestellten Commission. Abgeschnittene Blumen mögen noch am Eröffnungstage bis Morgens 9 Uhr arrangirt werden.

6) So lange die Preisrichter in Function sind, dürfen weder die Aussteller, noch auch andere Personen, mit Ausnahme der Sectionsführer, in den Ausstellungsräumen verweilen.

7) Eingelieferte Gegenstände können während der Dauer der Ausstellung nur mit Zustimmung der Ausstellungs-Commission zurückgezogen werden.

8) Zur Ausübung des Preisrichteramtes werden 30 Fachmänner und Sachkundige aus allen Gegenden Deutschlands gewählt, welche nicht wirkliche Mitglieder des Gartenbauvereins sind. Die Concurrenz ist eine allgemeine und unbeschränkte.

9) Der Aussteller hat auf den Einlieferungslisten die Nummer des Preises zu bezeichnen, um welchen er sich zu bewerben die Absicht hat. Um mehr als einen Preis kann eine und dieselbe Collection sich nicht bewerben.

10) Die Ausstellungs-Commission ist befugt, alle der Ausstellung nicht würdige Gegenstände zurückzuweisen.

11) Das Resultat der Berathungen der Preisrichter wird bei der Eröffnung der Ausstellung in öffentlicher Sitzung bekannt gemacht. Die Ueberreichung der Preise findet am nächsten Tage oder später statt.

12) Während der Dauer der Ausstellung findet eine Verloosung der von den Ausstellern etwa zur Verfügung gestellten resp. von dem Vereine angekauften Gegenstände statt, sofern die Erlaubniß der Behörde dazu ertheilt wird. Ein darauf bezüglicher Vermerk möchte schon den Einlieferungslisten beizufügen sein.

13) Die Transportkosten für die Hersendung der Gegenstände trägt der Gartenbauverein, mit Ausschluß der Garten-Möbel und Garten-Geräthschaften. Die unter der Adresse der Commission für Ausstellungs-Angelegenheiten anlangenden Collis werden auf Kosten des Vereins nach dem Ausstellungslokale geschafft.

14) Für den Schutz und die Pflege der ausgestellten Gegenstände wird von der Ausstellungs-Commission Sorge getragen werden.

15) Am Tage nach dem Schlusse der Ausstellung Abends 6 Uhr hört die Garantie des Vereins für die ausgestellt gewesenen Gegenstände auf.

B.

Die zur Concurrenz ausgesetzten Preise werden nach folgenden 6 Sectionen vertheilt:

Section I. Gemüse und landwirthschaftliche Producte.
- II. Obst und Obstbäume.
- III. Gewächse in Töpfen.
- IV. Abgeschnittene Blumen.
- V. Arrangements.
- VI. Garten-Möbel, Garten-Geräthschaften und sonstige Garten-Requisiten.

Schlußbemerkungen.

1) Für die in Erfurt abzuhaltende Allgemeine deutsche Ausstellung ist der Plan gefaßt worden, das Unternehmen in seinen Grenzen, wie auch in seiner Bedeutung zu erweitern. Es wird sich nämlich in den Ausstellungsräumen ein europäischer Gemüsemarkt etabliren, der — wiewohl ohne Theilnahme an der Concurrenz — alle zur Nahrung dienenden Vegetabilien umfassen soll, welche im September in den Hauptstädten Europas einen Gegenstand des Handels bilden. Hieran wird sich durch Vermittelung der Königlichen General-Consulate der productivsten Länder der Erde eine Ausstellung vegetabilischer Rohproducte, als Früchte, Oelgewächse, Faserstoffe, Farbe- und Nutzhölzer, Cerealien, Flechtmaterial u. s. w., reihen, welche für den Weltverkehr nutzbar zu werden versprechen.

2) Im Interesse der Aussteller wird nochmals auf die Bestimmung des Hauptprogramms aufmerksam gemacht, nach welcher alle für die Ausstellung bestimmten Gegenstände an die Commission für Ausstellungs-Angelegenheiten in Erfurt adressirt werden sollen.

Für die General-Commission.

Digitized by Google

(158) Tarif zur Erhebung des Chausseegeldes für 1 Meile auf der Frankfurt a. d. O.-Leipziger Actien-Chaussee an der Hebestelle bei Doberschütz.

Nach Vollendung des Ausbaues der Actien Chaussee von Frankfurt a. d. O. nach Leipzig zwischen Kültzschau im Delitzscher und Doberschütz im Torgauer Kreise, wird an der interimistischen Hebestelle im Gasthause zu Doberschütz das Chausseegeld für eine Meile nach folgendem Tarife erhoben.

Tarif

zur Erhebung des Chausseegeldes für 1 Meile auf der Actien-Chaussee von Frankfurt a. d. O. nach Leipzig an der interimistischen Hebestelle im Gasthause zu Doberschütz.

An Chausseegeld wird entrichtet:

A. vom Fuhrwerk einschließlich der Schlitten,

I. zum Fortschaffen von Personen, als: Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets u. s. w., für jedes Zugthier . . . . . 1 Sgr.,

II. zum Fortschaffen von Lasten:

1) von beladenen, d. h. von solchen, worauf sich außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens 3 Tage an andern Gegenständen mehr als zwei Zentner befinden, für jedes Zugthier . . . . . 1 Sgr.,

2) von unbeladenen:

a) Frachtwagen, für jedes Zugthier . . . . . 8 Pf.,

b) gewöhnlichem Landfuhrwerk und Schlitten, für jedes Zugthier . . . . . 4 Pf.

B. von unangespannten Thieren:

I. von jedem Pferde, Maulthiere oder Maulesel mit oder ohne Reiter oder Last . . . . 4 Pf.,

II. von jedem Stück Rindvieh oder Esel . . . . . 2 Pf.,

III. von je 5 Fohlen, Kälbern, Schaafen, Lämmern, Schweinen, Ziegen . . . . . 2 Pf.

Weniger als fünf der vorstehend zu III. gedachten Thiere sind frei.

Befreiungen.

Chausseegeld wird nicht erhoben:

1) von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses oder den Königlichen Gestüten angehören;

2) von Armeefuhrwerken und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt, von Pferden, welche von Officieren oder in deren Kategorie stehenden Militairbeamten im Dienst und in Dienstuniform geritten werden, ingleichen von den unangespannten etatsmäßigen Dienstpferden der Officiere, wenn dieselben zu dienstlichen Zwecken die Officiere begleiten oder besonders geführt werden, jedoch im letzteren Falle nur, sofern die Führer sich durch die von der Regierung ausgestellte Marschroute oder durch die von der oberen Militairbehörde ertheilte Ordre ausweisen;

3) von Fuhrwerken und Thieren, deren mit Freikarten versehene öffentliche Beamte auf Dienstreisen innerhalb ihrer Geschäftsbezirke oder Pfarrer bei Amtsverrichtungen innerhalb ihrer Parochie sich bedienen;

4) von ordinairen Posten, einschließlich der Schnell-, Cariol- und Reitposten nebst Beiwagen, ingleichen von öffentlichen Courieren und Estafetten und von allen von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferden;

5) von Fuhrwerken und Thieren, mittelst deren Transporte für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen; von Vorspannfuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch die Bescheinigung der Ortsbehörde, ingleichen von Lieferungsfuhren, ebenfalls auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;

6) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeine-Hülfsfuhren, von Armen- und Arrestantenfuhren;

7) a. von Fuhren mit thierischem Dünger (Stalldünger, Mist);

b. von Wirthschaftsvieh und von Bestellungs- und Erntefuhren, einschließlich der Fuhren mit Asche, Gyps, Kalk u. s. w. zur Düngung in der Gemeinde- oder Gutsfeldmark, wo die Hebestelle liegt, sowie von und zu den in dieser Feldmark belegenen Grundstücken oder Weiden auswärtiger Besitzer;

c. von Fuhren mit Baumaterialien zum eigenen Bedarf und mit Brennmaterialien zum eigenen Heizungs- und gewöhnlichen landwirthschaftlichen Bedarf — einschließlich desjenigen für die mit der Landwirthschaft verbundenen Brau- und Brennereien, insofern diese Bau- und Brennmaterialien-Fuhren mit eigenem Gespann oder durch Frohndienste verrichtet werden — in der Gemeine- oder Gutsfeldmark, wo die Hebestelle liegt;

Digitized by Google

8) von Kirchen- und Leichenfuhren innerhalb der Parochie;
9) von Fuhrwerken, die Chausseebaumaterialien anfahren, sofern nicht durch den Minister der Finanzen und des Handels Ausnahmen angeordnet werden.

Zugleich werden die zusätzlichen Strafbestimmungen zum Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 (Gesetz-Sammlung Seite 97.) auf die vorbezeichnete Chausseestrecke für anwendbar erklärt.

Merseburg, den 11. Februar 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(159) Die Arzneitaxe pro 1865 betr.

Auf Anordnung des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten wird der in der Arzneitaxe pro 1865 Seite 16. Zeile 5. befindliche Druckfehler:

„Extractum Aurantiorum compositum 1 Unze 6 Sgr. 9 Pf."

dahin berichtigt, daß es heißen muß:

„Extractum Aurantiorum compositum 1 Unze 6 Sgr."

Ferner machen wir höherer Anordnung zufolge darauf aufmerksam, daß beim Austaxiren der Recepte die aus dem Summiren der einzelnen Positionen sich ergebenden Taxpreise nicht weiter abgerundet werden dürfen, wie es in den Arzneitaxen für 1863 und 1864 sub Nr. 4. der allgemeinen Bestimmungen zugelassen war. Merseburg, den 21. Februar 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(160) Die Verunreinigung der Gewässer durch Fabrikabgänge betr.

Es ist in neuerer Zeit mehrfach festgestellt worden, daß das zum Betriebe von Fabriken und andern gewerblichen Anlagen benutzte und mit schädlichen oder unreinen Substanzen vermischte Wasser in die benachbarten Bäche und Flüsse abgeleitet und durch die Verunreinigungen derselben sehr erhebliche Belästigungen für die Anwohner und namentlich auch die nachtheiligsten Einwirkungen auf die Erhaltung der Fische herbeigeführt worden sind. Im Interesse der Besitzer solcher Anlagen wird darauf aufmerksam gemacht, daß eine derartige Verunreinigung stehender oder fließender Gewässer durch §. 3. des Gesetzes, betr. die Benutzung der Privatflüsse, vom 28. Februar 1843 (Gesetz-Sammlung S. 41.) und §. 3. der Polizei-Verordnung zum Schutze der Fischerei vom 21. October 1855 (Amtsblatt S. 361.) untersagt ist und gegen die Besitzer bereits bestehender gewerblicher Anlagen, welche sich Uebertretungen dieser Vorschriften zu Schulden kommen lassen, mit den gesetzlichen Zwangsmitteln eingeschritten werden muß. Es ist daher eine Pflicht der Inhaber derartiger Fabriken, bei denselben diejenigen Einrichtungen zu treffen, durch welche jenen Nachtheilen wirksam vorgebeugt wird, auf deren Erfüllung unnachsichtlich gehalten werden muß. Nicht minder ist bei neuen Anlagen sorgfältig darauf Bedacht zu nehmen, daß durch den Abfluß verunreinigter und verdorbener Abgänge nicht Belästigungen und Nachtheile hervorgerufen werden, denen später nur mit großen Kosten abgeholfen werden kann. Es wird daher den betheiligten Polizeibehörden zugleich zur besondern Pflicht gemacht, bei der Erörterung über die Errichtung neuer gewerblicher Anlagen, welche den Abfluß unreiner Abgänge bedingen, stets den Nachweis zu verlangen, wohin diese Abgänge auf eine für die Anwohner unschädliche Weise abgeleitet werden sollen und darauf zu halten, daß die dazu erforderlichen Vorkehrungen dem Zwecke entsprechend getroffen und dauernd unterhalten werden.

Merseburg, den 21. Februar 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(161) Die Schulferien auf dem Lande betr.

Die in Betreff der Schulferien ergangene Verordnung vom 7. December 1824 (Amtsblatt 1824 Stück 50. Nr. 163. S. 412—414.) entspricht nicht mehr überall den obwaltenden Verhältnissen.

Wir ordnen daher, unter Aufhebung der oben erwähnten Verordnung und aller, derselben etwa entgegenstehenden Bestimmungen für sämmtliche Landschulen unseres Verwaltungsbezirks Folgendes an:

A. Allgemeine, gleichmäßig gestattete Ferien außer den schulfreien Nachmittagen des Mittwochs und Sonnabends treten ein:

1) zu Weihnachten, vom 24. December bis zum 3. Januar;
2) zu Ostern, vom grünen Donnerstage bis zum Donnerstage nach dem Feste;
3) zu Pfingsten, vom Sonnabend vor dem Feste bis zum Donnerstage nach demselben;
4) in den Tagen der jährlichen oder halbjährlichen Schulprüfungen;
5) im Sommer vier Wochen, im Herbst vierzehn Tage, sogenannte Ernteferien.

Die Lokalschulinspectoren sind eben so ausschließlich befugt als verpflichtet, die Gesammtzeit dieser Sommer- und Herbstferien (ad 5.), nachdem sie sich hierüber mit den Schul- und Ortsvorständen vernommen, unter Genehmigung der Herren Superintendenten dem jedesmaligen örtlichen Bedürfniß nach Maßgabe

Digitized by Google

der Bodenverhältnisse und der Fruchtarten entsprechend, näher zu ordnen, mithin dieselben, wo es zur Erzielung eines regelmäßigen Schulbesuchs ersprießlich oder geboten erscheint, theilweise in solche Zeiten zu verlegen, in welchen, wie z. B. in der Zeit des Rübenziehens, des Heumachens, der Mohnernte, des Beerenlesens, die Beihülfe der Kinder besonders in Anspruch genommen wird. Hiernach ist Anfang und Dauer der speciell bestimmten Ferien festzusetzen. Bei eintretender ungünstiger Witterung sind die Ferien, soweit es thunlich, zu unterbrechen, damit sie zu geeigneter Zeit wieder eintreten können.

B. Besondere Ferien sind außerdem noch zulässig:

1) in der Zeit der Jahrmärkte in einer der benachbarten Städte, jedoch während der Dauer eines jeden Jahrmarkts nur auf einen Tag.

   Wegen der an benachbarten Orten gehaltenen Viehmärkte darf der Schulunterricht nicht ausgesetzt werden;

2) in der Zeit der Singumgänge, insofern diese nicht schon in die Dauer der oben unter A. bezeichneten Ferien fallen, und nur so lange, als der Zweck dieser Singumgänge nach Maßgabe der Oertlichkeit erfordert.

   Wo diese Umgänge in ein Schul- oder Kinderfest verwandelt worden oder sich ihnen ein solches anschließt, darf dasselbe nach unserer Verordnung vom 14. Februar 1856 (Amtsblatt S. 48.) nur an Wochentagen stattfinden und die Dauer eines Tages nicht überschreiten;

3) in der Woche des Kirchweihfestes der Tag, an welchem die Kirchweihpredigt gehalten wird, und der darauf folgende Tag.

   Wegen der Kirmeßfeier an fremden Orten sind Schulferien nicht erlaubt;

4) der Tag der Fastnacht;

5) der Tag des Reformationsfestes, wenn es auf einen Wochentag fällt und an demselben kirchlich gefeiert wird;

6) der Geburtstag des Königs.

Außer den hier benannten Fällen sollen Schulferien nicht stattfinden.

Nachdem nunmehr durch vorstehende Ordnung die Grenzen insbesondere der beweglichen Ferien soweit als möglich gesteckt und somit, in Verbindung mit unserer Circular-Verfügung vom 16. Mai 1855, durch welche wir die Verkürzung resp. Theilung des Schulunterrichts für die arbeitsvollsten Monate nachgelassen und welche auch ferner in Kraft bleibt, allen Interessen entsprochen worden, erwarten wir mit um so größerer Zuversicht, daß ungerechtfertigten Schulversäumnissen mit Nachdruck entgegengewirkt werden wird und daß die hierbei betheiligten Behörden und Beamten einer Ueberschreitung des Zeitmaßes dieser Ferien nicht weiter nachsehen werden.

In Betreff der Stadtschulen behalten wir uns vor, eine besondere Ferienordnung zu bestimmen und fordern zu diesem Zwecke sämmtliche Herren Superintendenten und Superintendentur-Vicare hiermit auf, nach vorgängigem Vernehmen mit den Orts-Schulbehörden und Rectoren unter Berücksichtigung der für die Ferien in den Landschulen vorstehend ertheilten Bestimmungen die hierauf bezüglichen Vorschläge binnen acht Wochen einzureichen.

Merseburg, den 22. Februar 1865.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(162) Die Ausführungs-Commissarien Behufs Ermittelung der Grundsteuer-Entschädigungs-Ansprüche und der landesüblichen Grundsteuer betr.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung im Amtsblatt Stück 6. Seite 46. sub Nr. 115. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß als Ausführungs-Commissarien Behufs Ermittelung der Grundsteuer-Entschädigungs-Ansprüche und der landesüblichen Grundsteuer berufen worden sind:

1) für die Kreise Torgau, Schweinitz, Wittenberg und Liebenwerda der Herr Oekonomie-Commissarius Schad zu Herzberg;

2) für den Kreis Bitterfeld, sowie den Saalkreis und den Delitzscher Kreis, soweit in den beiden letzteren die erbländisch sächsische Grundsteuerverfassung gegolten hat, ferner für den Stadtkreis Halle und diejenigen Theile des Saalkreises, des Mansfelder Gebirgs- und Seekreises, sowie des Delitzscher Kreises, in welchen die westphälische Grundsteuerverfassung gegolten hat, der Herr Oekonomie-Commissarius Rathler zu Bitterfeld;

3) für diejenigen Theile der Kreise Eckartsberga und Sangerhausen, in denen die erbländisch sächsische Grundsteuerverfassung, für diejenigen Theile des Querfurter und Eckartsbergaer Kreises, in denen die Alt-Querfurter Grundsteuerverfassung, für diejenigen Theile des Kreises Sangerhausen und des

Digitized by Google

Mansfelder Seekreises, in denen die Mansfeld-Arternsche Grundsteuerverfassung, endlich für diejenigen Theile des Kreises Sangerhausen, in denen die Stolberg-Stolbergsche resp. die Stolberg-Roßlasche Grundsteuerverfassung gegolten hat, der Herr Oekonomie-Commissarius Stephan zu Artern;

4) für diejenigen Theile der Kreise Querfurt, Naumburg, Weißenfels, Merseburg, Zeitz, in denen die erbländisch sächsische Grundsteuerverfassung, für diejenigen Theile der Kreise Merseburg, Weißenfels und des Saalkreises, in welchen die Stift Merseburgsche Grundsteuerverfassung, für diejenigen Theile der Kreise Naumburg, Zeitz und Weißenfels, in welchen die Stift Naumburg-Zeitzsche Grundsteuerverfassung, für denjenigen Theil des Zeitzer Kreises, in dem die Altenburgsche Grundsteuerverfassung, endlich für diejenigen Theile der Kreise Eckartsberga, Querfurt, Weißenfels und Naumburg, in welchen die Weimarsche Grundsteuerverfassung gegolten hat, der Herr Gerichts-Assessor Rothe hier.

Wir weisen die Herren Landräthe, Kreissteuer-Einnehmer, Domainen-Rentmeister und Receptoren, Ortsvorstände, Ortserheber ꝛc. an, den auf die wegen Ermittelung der Grundsteuer-Entschädigungs-Ansprüche und der landesüblichen Grundsteuer bezüglichen Requisitionen der vorstehend aufgeführten Ausführungs-Commissarien pünktlich Folge zu leisten.

Merseburg, den 20. Februar 1865.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(163) Die Verpachtung des Gutes Fränkenau betr.

Das der Königlichen Landesschule Pforta zugehörige, ½ Meilen von der Kreisstadt Naumburg und ½ Meile vom Badeorte Kösen belegene Gut Fränkenau mit einem Gesammt-Areal von circa 930 Morgen 134 QRuthen, worunter circa

578	Morgen	16	QRuthen	Acker,
108	"	65	"	Wiesen,
198	"	26	"	Hütungen,
11	"	143	"	Gärten,
33	"	64	"	Hofstellen, Wege, Gärten und Unland,

soll von Johannis 1866 ab fernerweit auf 18 Jahre bis Johannis 1884 im Wege des öffentlichen Meistgebotes verpachtet werden.

Hierzu ist ein Termin auf Donnerstag **den 20. April d. J., Vormittags 10 Uhr**, im Gasthofe zum muthigen Ritter zu Kösen anberaumt, wozu Pachtbewerber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Entwurf zum Pachtvertrage und die Licitations-Bedingungen nebst der Gutskarte auf meinem Geschäftsbüreau zu Pforta und auf dem Gute selbst beim Herrn Amtmann Rabe, sowie auch in der Registratur des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums zu Magdeburg zur Einsicht offen liegen und daß ich auch Abschriften der ersteren gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen bereit bin.

Das Minimum des jährlichen Pachtgeldes ist auf 2800 Thlr. festgesetzt und zur Uebernahme der Pachtung ein disponibles Vermögen von circa 14,000 Thlr. in dem Termine nachzuweisen, desgleichen auch auf Erfordern von den drei Bestbietenden zur Festhaltung ihrer Gebote eine Caution von 1000 Thlr. zu deponiren. Pforta, den 2. Januar 1865.

Der Procurator der Königlichen Landesschule. Schwimmer.

Hierzu: 1 Beilage (20½ Bogen), die vorläufigen Anweisungen für die sechs östlichen Provinzen vom 17. Januar 1865 für das Verfahren bei der Fortschreibung ꝛc. und der Erhebung der Grund- und der Gebäudesteuer enthaltend.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 10.

Ausgegeben zu Merseburg am 11. März 1865.

(164) Das 6. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben am 28. Februar 1865, enthält unter:

Nr. 6020. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Graudenzer Kreises im Betrage von 40,000 Thalern, IV. Emission. Vom 9. Januar 1865.

Nr. 6021. Verordnung, betreffend die Ausführung des §. 90. des Revidirten Reglements der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen vom 21. August 1863. Vom 13. Februar 1865.

Nr. 6022. Allerhöchster Erlaß vom 13. Februar 1865, betreffend die Abänderung des §. 59. des Revidirten Reglements der Land-Feuer-Societät für die Kurmark Brandenburg (mit Ausschluß der Altmark), für das Markgrafthum Niederlausitz und die Districte Jüterbogk und Belzig vom 15. Januar 1855.

Nr. 6023. Allerhöchster Erlaß vom 13. Februar 1865, betreffend die Genehmigung von Zusätzen zu den §§. 24. und 100. des zweiten Theils des Revidirten Reglements der Westpreußischen Landschaft vom 25. Juni 1851.

VII.

Die Störung unseres Verfassungslebens.

Wie ist es geschehen, daß unsere Verfassung, welche unter König Friedrich Wilhelm IV. und unter unserem jetzigen König zehn Jahre lang immer mehr Kraft und Geltung gewonnen hatte, dann mit einem Male in ihrer Entwickelung gestört worden ist? Woher kommt es, daß die gesetzliche Feststellung des jährlichen Staatshaushalts, welche vorher unter ungestörter Mitwirkung der Landesvertretung erfolgte, seit drei Jahren ins Stocken gerathen ist?

Hat etwa die Regierung unsers Königs es später an Ernst und an gutem Willen fehlen lassen? Das wird Niemand glauben, der das ernste und redliche Streben unsers Königs für Gesetz und Verfassung seit Beginn der Regentschaft kennt.

Der König hatte schon als Prinz-Regent von vorn herein den entschiedenen Willen bekundet, die Verfassung in jeder Beziehung zur vollen Geltung und Ausführung gelangen zu lassen. In solcher Absicht hatte er die Leitung der Staatsgeschäfte Männern übertragen, welche grade als besondere Freunde der Verfassung von jeher gerühmt worden waren.

Aber des Königs hochherzige Absichten wurden durchkreuzt und gehemmt, weil ein Theil der Landesvertretung sich nicht mehr daran genügen lassen wollte, die wirklichen verfassungsmäßigen Rechte in Gemeinschaft mit der Regierung zum Heile des Landes auszuüben, sondern neue Rechte im Widerspruch mit denen des Königs zu gewinnen suchte.

Jene Minister, welche der König aus den Reihen der sogenannten liberalen oder freisinnigen Partei gewählt hatte, erklärten schließlich selber, daß die Haltung des Abgeordnetenhauses den Rechten der Krone zu nahe trete und hierdurch das Regieren unmöglich mache.

Als aber der König sodann im März 1862 andere Minister berief, da trat vollends im Abgeordnetenhause immer mehr ein Widerstand gegen die Regierung hervor, welcher schließlich das gemeinsame Wirken für das Landeswohl unmöglich machte und die Verfassung in ihrem wichtigsten Punkte, in der gesetzlichen Feststellung des jährlichen Staatshaushalts, zum Stillstand brachte.

So sehr die neue Regierung entschlossen war, die Rechte der Krone gegen jeden Uebergriff kräftig zu wahren, so hatte sie doch von vorn herein zugleich den Beweis gegeben, daß sie begründete Wünsche des Landes und der Landesvertretung gern erfüllen wollte.

Ehe der Landtag wieder zusammenkam, hatte die Regierung den bis dahin erhobenen Zuschlag zu den Steuern fallen lassen — sie hatte ferner durch frühere Entlassung der Reserven ihren guten Willen für die Erleichterung der Dienstpflichtigen und für die Verminderung der Ausgaben für das Militair bekundet —

Digitized by Google

sie hatte sodann in Sachen des Staatshaushalts wichtige Veränderungen im Voranschlage vorgenommen, durch welche dem Landtage die Controlle der Ausgaben sehr erleichtert wurde. Das Wichtigste aber war, daß zum ersten Male seit Einführung der Verfassung dem Landtage gleich auch der Voranschlag für das folgende Jahr vorgelegt wurde, so daß, was bis dahin niemals geschehen war, der Anschlag festgestellt werden konnte, ehe das neue Rechnungsjahr begann.

Niemand konnte hiernach daran zweifeln, daß es dem Könige und seinen Ministern nach wie vor ernstlich darum zu thun war, wie die Rechte der Krone, ebenso auch die verfassungsmäßigen Rechte der Landesvertretung gewissenhaft zu wahren.

Das Entgegenkommen der Regierung fand jedoch keine Stätte und keine Erwiederung bei dem Abgeordnetenhause.

Durch alle Berathungen und Verhandlungen desselben ging ein Geist ungerechtfertigten Mißtrauens und leidenschaftlicher Erregung hindurch, welcher eine Verständigung unmöglich machte.

Unter fruchtlosen Berathungen kam der September des Jahres 1862 heran, ohne daß der Staatshaushalt für dieses Jahr festgestellt war: als es aber endlich zu einer Entscheidung kommen mußte, da faßte das Abgeordnetenhaus einen Beschluß, welcher das Zustandekommen des Staatshaushalts völlig vereitelte

Die Kosten der neuen Heereseinrichtungen, welche der König geschaffen hatte, um die Wehrkraft Preußens zu erhöhen und um zugleich die älteren Landwehrleute in ihrer Dienstpflicht zu erleichtern, waren in den Jahren 1860 und 1861 von dem Landtag bereits einstweilen bewilligt worden: ihre endgültige und dauernde Genehmigung aber war nur deshalb vorbehalten worden, weil man sich erst noch über einzelne Punkte näher verständigen wollte. Von allen Seiten aber war man darüber einig gewesen, daß die Regierung die Einrichtungen auch im Jahre 1862 vorläufig beibehalten mußte, bis man sich eben anderweitig verständigt hätte.

Trotzdem faßte das Abgeordnetenhaus am 23. September 1862 den Beschluß, alle Kosten der neuen Heereseinrichtungen für 1862 zu streichen.

Ehe dieser verhängnißvolle Beschluß gefaßt wurde, hatte der damalige Vorsitzende des Staatsministeriums auf die schweren Folgen desselben sehr eindringlich hingewiesen. Er warnte die Abgeordneten davor, sie möchten nicht durch Versagung nothwendiger Ausgaben die Ordnung im Staatshaushalte stören, die innere Verwaltung des Landes lähmen und die Regierung dem Auslande gegenüber schwächen; — sie möchten sich nicht darüber täuschen, daß durch einen solchen Beschluß das Zustandekommen eines Staatshaushaltsgesetzes rein unmöglich gemacht werde, weil die Ausgaben, die sie streichen wollten, ganz unerläßlich und größtentheils schon geleistet seien. Er beschwor das Haus, dies doch zu erwägen und fügte noch einmal hinzu, daß es der Regierung fern liege, die verfassungsmäßigen Rechte des Hauses beeinträchtigen zu wollen, — sie erkenne vielmehr ausdrücklich an, daß alle Ausgaben der Zustimmung des Landtages bedürfen, und sie erneuern die Zusage, daß in der nächsten Sitzung das gewünschte Gesetz zur weiteren Regelung der Wehrpflicht vorgelegt werden solle. „Die Regierung," sagte er schließlich, „ist sich bewußt, durch thatsächliches Entgegenkommen ihr aufrichtiges Bestreben an den Tag gelegt zu haben, eine Lösung der obschwebenden Frage zu erleichtern; sie beharrt auch ferner in dieser Gesinnung; aber sie darf auch nicht unterlassen, der Landesvertretung die ganze Schwere der Verantwortung vor Augen zu stellen, welche auf einer Versagung der durchaus unentbehrlichen und nachweislich vorhandenen Mittel ruhen würde."

Alle Mahnungen und alle Warnungen aber waren vergeblich: das Abgeordnetenhaus faßte jenen völlig unausführbaren Beschluß und von jenem Augenblicke an ist eine Verständigung über das Staatshaushaltsgesetz nicht mehr zu erreichen gewesen.

Hiernach ist gewiß völlig klar, daß nicht die Regierung, sondern das Abgeordnetenhaus es verschuldet hat, wenn die verfassungsmäßige Festsetzung des Staatshaushalts in Stillstand gerathen und die Regierung genöthigt ist, die Verwaltung einstweilen nach ihrem besten Wissen und Gewissen und auf ihre eigene Verantwortung fortzuführen.

So sehr die Regierung darauf bedacht ist, daß das Wohl des Landes dabei in allen Beziehungen möglichst gewahrt bleibe, so wünscht sie selber doch gewiß sehnlichst, daß es bald wieder zu einer Festsetzung des Staatshaushalts nach den Anforderungen der Verfassung kommen möge. Doch kann dies nur gelingen, wenn das Abgeordnetenhaus in aufrichtiger Hingebung für das Wohl des Landes endlich wieder die Hand dazu bietet.

Die Lebensbedingung der Verfassung ist auch jetzt und immerdar,

daß dem Könige das Regieren mit diesem Gesetze möglich gemacht werde; denn in Preußen muß der König regieren.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(165) Die Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen und Kriegsmunition über die Grenze gegen Rußland und das Königreich Polen betr.

Durch Bekanntmachung vom 12. Februar 1863 ist die Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen und Kriegsmunition aller Art, insbesondere von Geschossen, Schießpulver, Zündhütchen, Flintensteinen, imgleichen von Blei, Schwefel und Salpeter über die Grenze gegen Rußland und das Königreich Polen bis auf Weiteres verboten.

Dieses Verbot wird auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 15. d. M. hierdurch hinsichtlich der Ausfuhr und Durchfuhr des nach Rußland bestimmten Schwefels, Salpeters und Bleis, soweit dieselbe über die Grenze gegen Rußland, d. h. von der Ostsee bis Schmaleningken stattfinden soll, aufgehoben. Im Uebrigen bleibt das durch die obengedachte Bekanntmachung angeordnete Verbot bestehen, also namentlich auch hinsichtlich der Ausfuhr und Durchfuhr von Schwefel, Salpeter und Blei nach dem Königreiche Polen.

Berlin, den 28. Februar 1865.

Der Finanz-Minister.
v. Bodelschwingh.

(166) Die zur Auszahlung am 1. April 1865 gekündigten Staats-Schuldverschreibungen betr.

Die Beträge der durch unsere Bekanntmachungen vom 10. und 15. September v. J. zur Auszahlung am 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1848, 1854, 1855 A., 1857, 1859 und der Staats-Prämienanleihe von 1855 können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94. unten links, schon vom 15. März c. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, in Empfang genommen werden.

Bei den Regierungs-Hauptkassen können Behufs der Einlösung die gedachten Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1848, 1854, 1855 A., 1857 und 1859 vom 20. d. M., dagegen die Schuldverschreibungen der Staats-Prämienanleihe von 1855 schon von jetzt an, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Tage vom 15. bis 19. jeden Monats, eingereicht werden.

Berlin, den 1. März 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(167) Die am 1. April 1865 fälligen Zinsen von Staats-Schuldverschreibungen betr.

Die am 1. April d. J. fälligen Zinsen von Preußischen Staatsschuldverschreibungen können vom 15. d. M. ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94. unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen werden diese Coupons vom 20. d. M. ab an jedem Wochentage, mit Ausnahme der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 2. März 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(168) Die Pocken-Epidemie während des Jahres 1864.

Der Verlauf der Pocken-Epidemie im verflossenen Jahre in einer der größern Städte des Regierungs-Bezirks hat nicht allein durch ihren Umfang, sondern insbesondere auch durch die unverhältnißmäßig große Zahl von Todesfällen ungeimpft gebliebener Personen von Neuem dargethan, in wie hohem Maße die Schutzpocken-Impfung zur Sicherung gegen die Pockenseuche überhaupt und zur Verminderung der Gefahr eines tödtlichen Ausganges beiträgt.

Da dies an vielen Orten noch immer nicht genügend erkannt wird, und es nicht an Eltern fehlt, welche ihre Kinder dem geordneten Impfverfahren vorenthalten und dadurch der Gefahr aussetzen, von den Pocken ergriffen und hingerafft zu werden, so bringen wir jene, auch im vorigen Jahre gemachten Wahrnehmungen zur öffentlichen Kenntniß und verpflichten zugleich die Polizeibehörden und Ortsvorstände, solche Eltern und Pfleger, welche der Schutzblattern-Impfung widerstreben und die ihnen anvertrauten Kinder derselben zu

Digitized by Google

entziehen suchen, mit diesem warnenden Ergebnisse bekannt zu machen und darauf ernstlich hinzuwirken, daß fortan jedes impffähige Kind in der Gemeine der Impfung vorschriftsmäßig unterworfen werde.

Merseburg, den 28. Februar 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(169) Ortsstatutarische Bestimmungen, betr. die gewerblichen Unterstützungskassen in Giebichenstein.

Auf Grund des §. 3. des Gesetzes vom 3. April 1854 (Gesetz-Sammlung pro 1854 S. 138.) wird für den Gemeindebezirk Giebichenstein in Betreff der Gesellen- und Fabrikarbeiter-Verbindungen und gewerblichen Kassen zur gegenseitigen Unterstützung, ortsstatutarisch nachstehendes festgesetzt:

§. 1. Alle im Bezirke der Gemeinde Giebichenstein beschäftigten Gesellen und Fabrikarbeiter über 17 Jahre sind verpflichtet, den daselbst zu errichtenden Verbindungen und Kassen zur gegenseitigen Unterstützung beizutreten und die den Mitgliedern nach den betreffenden, von der Königlichen Regierung zu bestätigenden Statuten obliegenden Leistungen so lange zu erfüllen, als ihre Beschäftigung im Bezirke dauert. Welchen dieser Verbindungen die den einzelnen Gewerben oder Fabriken angehörigen Gesellen oder Fabrikarbeiter zuzuweisen sind, hat die Ortspolizeibehörde nach Anhörung der Communalbehörde mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu bestimmen und in üblicher Weise bekannt zu machen.

§. 2. Niemand darf Gesellen oder Fabrikarbeiter, welche nach den auf §. 1. gegründeten Anordnungen einer Kasse beitreten müssen, in dem im §. 1. bezeichneten Bezirke in Arbeit nehmen, ohne gleichzeitig davon bei der betreffenden Kasse Anzeige zu machen.

§. 3. Jede Auflösung eines angemeldeten Arbeitsverhältnisses muß von dem Arbeitsherrn binnen 3 Tagen nach dem Ausscheiden des Gesellen oder Arbeiters aus der Arbeit bei der Kasse angezeigt werden.

§. 4. Die Arbeitsherren in Giebichenstein sind verpflichtet, die fälligen Kassenbeiträge und Eintrittsgelder ihrer Gesellen und Arbeiter von deren Arbeitslohne zurückzubehalten und zu denjenigen Kassen, denen dieselben in Gemäßheit des §. 1. beitreten müssen, zu zahlen. Wird auf Stücklohn oder im Accord gearbeitet und ist das Stück zur Zeit der Fälligkeit der Beiträge noch nicht beendigt, so muß der Arbeitsherr den Betrag der fälligen Beiträge vorschußweise zur Kasse berichtigen. Durch den Einwand, daß der Arbeitslohn schon vorschußweise gezahlt sei, kann sich der Arbeitsherr den vorstehenden Verpflichtungen nicht entziehen. Rückständige Zahlungen, welche in Folge dieser Verpflichtungen zu den Kassen zu leisten sind, werden nach Ablauf der gestellten Zahlungsfrist von den Arbeitsherren im Verwaltungswege mit Vorbehalt der Berufung auf gerichtliches Gehör beigetrieben.

§. 5. Jeder Gewerksmeister, welcher Gesellen beschäftigt und jeder Fabrikherr in Giebichenstein muß die Hälfte des Betrages, welchen jeder seiner Gesellen resp. Arbeiter zu derjenigen Kasse, welcher derselbe in Gemäßheit des §. 1. überwiesen ist, entrichtet, dahin ebenfalls beitragen.

§. 6. Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung der Kassen, insbesondere über die Höhe der Beiträge, über die Grundsätze, nach welchen die Unterstützung gewährt werden soll, sowie über die Mitwirkung der Gesellen und ihrer Meister, der Fabrikarbeiter und ihrer Arbeitsherren bei der Berathung und Verwaltung der Kassenangelegenheiten bleiben den für die einzelnen Kassen festzusetzenden Statuten vorbehalten.

Merseburg, den 2. März 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(170) Die aus dem Reg. Bezirk Merseburg für die mobilen Truppen in Schleswig abgesandten patriotischen Gaben betr.

Die uns vorliegenden Uebersichten der patriotischen Gaben, welche den ins Feld gerückten Truppen während des siegreichen Krieges gegen Dänemark aus den hiesigen Bezirken zugeflossen sind, ergeben einen so regen Wetteifer aller Gegenden des Departements, die Theilnahme an den Kämpfen und Beschwerden unserer tapfern Krieger auch durch die That zu bezeigen, daß es uns zur Freude gereicht, das Hauptergebniß der aller Orts veranstalteten Sammlungen nachstehend zu veröffentlichen. Dabei ist noch zu bemerken, daß die Nachweisung auf Vollständigkeit keinen Anspruch macht, da es nicht gelungen ist, alle Sendungen ähnlicher Art zu ermitteln, indem eine sehr große Zahl und aus einigen Kreisen vorzugsweise Denjenigen, für welche sie bestimmt waren, nicht durch Vermittelung der Behörden, sondern direct überwiesen worden sind und für eine nicht geringere Zahl die zur Aufnahme in eine Zusammenstellung nöthige Genauigkeit der Angaben nicht zu beschaffen gewesen ist.

Wenn sich daher auch die allgemeine Opferfreudigkeit in einem bei Weitem größern Umfange bethätigt hat, als das Verzeichniß ersehen läßt, so bietet doch schon das vorliegende Ergebniß ein so erfreuliches Bild von dem in allen Kreisen und Ständen rege gewordenen patriotischen Gemeinsinn dar, daß demselben die ehrende Anerkennung und Aufzeichnung zu bleibender Erinnerung nicht hat versagt werden können.

Merseburg, den 1. März 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Summarische Uebersicht

über die Geld-Unterstützungen, Bekleidungsgegenstände, Leib- und Bettwäsche, Lazareth-Bedürfnisse, Lebensmittel und andere Gegenstände, welche aus dem Regierungsbezirke Merseburg für die mobilen Truppen in Schleswig als patriotische Gaben abgesandt worden sind.

Laufende Nr.	Namen der Kreise.	An baarem Gelde Thlr. Sgr. ₰	Bekleidungs Gegenstände, Leib- und Bettwäsche aller Art. Stck. resp. Paare	Lazareth-Bedürfnisse, Charpie Pfd.	Charpie Packete.	Leinwand	Lebensmittel und andere Gegenstände.
1	Bitterfeld	1622 — —	66	11	—	—	
2	Delitzsch	114 19 6	94	—	—	—	1 Sack und 1 Kiste Backobst, 2 Fl. Fruchtsaft, 2000 Cigarren,
3	Eckartsberga	713 21 1	25	—	23	—	2 Säckchen Backobst, 2 Fäßchen Branntwein, 1 Kiste Cigarren,
4	Liebenwerda	145 7 —	58	—	3	—	eine Quantität Backobst, 400 Cigarren,
5	Mansfelder Geb. Kr.	218 2 —	216	2	—	61½ Pfd.	68 Pfund Backobst, 2 Fl. Wein, 2 Büchsen Fruchtsaft,
6	Mansfelder Seekreis	998 22 3	1439	211	—	50 Ellen einige Packete,	230 Pfd. geräucherte Fleischwaaren, 13 Pfd. und 1 Kiste Backobst, einige Packete Kaffee, 4 Fl. Wein, 6 Büchsen Fruchtsaft, 72 Pfd. und 1 Paquet Tabak, einige Kisten und 5100 Cigarren,
7	Merseburg	1165 28 11	894	—	—	—	diverse Weine, Bier und Fruchtsäfte,
8	Naumburg	592 22 6	553	65	—	87 Pfd.	1 Packet Backobst,
9	Querfurt	108 — —	4	—	—	—	
10	Saalkreis	1128 — 2	6	—	4	—	
11	Sangerhausen	152 21 1	41	—	4	—	1 Fl. Wein, 2 Fl. Fruchtsaft,
12	Schweinitz	289 8 9	621	—	3	—	1 Quantität Mus, 6 Pfd., ½ Scheffel, 1 Packet Backobst, 1 Kiste Cigarren,
13	Torgau	1 4 6	230	132	—	—	8 halbe Tonnen Bier, 34,050 St Cigarren,
14	Weißenfels	662 2 2	384	25½	—	—	2300 St. Cigarren,
15	Wittenberg	395 5 —	157	—	—	—	32 Fl. Wein, 24 Fl. Branntwein, 1 Faß Bier, 5700 St. Cigarren.
16	Zeitz	536 24 4	605	—	—	—	
17	Stadt Halle	2085 14 7	168	—	—	—	
	Summa	10929 23 10	5561	446½	37	148½ Pfd. 50 Ellen	

(171) Die Uebernahme der nach dem Königreiche Sachsen auszuweisenden Personen Seitens des Gerichtsamts zu Strehla betr.

Nach einer Bekanntmachung des Königlich Sächsischen Ministerii des Innern vom 13. December v. J. ist auch dem Königlich Sächsischen Gerichtsamt **Strehla** die Verpflichtung zur Uebernahme und Weiterbeförderung von Transportanden auferlegt worden, was bezüglich der aus Preußen nach dem Königreiche Sachsen auszuweisenden Personen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Merseburg, den 4. März 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(172) Polizei-Verordnung, betr. das Befahren des Meuschauer Saalwehres mit Holzflößen

Das Meuschauer Saalwehr ist im Abschußboden stark beschädigt und muß einer Reparatur unterworfen werden. Bevor das Wehr wieder hergestellt ist, darf dasselbe selbst bei dem regulativmäßigen Wasserstande 8′ 8″ am Pegel nicht mit Holzflößen überfahren werden.

In Gemäßheit des §. 11. des Gesetzes vom 11. März 1850 wird daher das Ueberfahren dieses Weh-

Google

res mittelst Holzflößen bis auf Weiteres und bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Thlr. für jeden Contraventionsfall untersagt.

Merseburg, den 6 März 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(173) Die Thätigkeit der Schiedsmänner des Appellationsgerichts-Departements Halberstadt im Jahre 1864 betr.

In dem Jahre 1864 sind in unserm Departement bei 76 Schiedsmännern des Magdeburger, 4 Schiedsmännern des Merseburger und 63 Schiedsmännern des Erfurter Regierungsbezirks überhaupt 5810 Streitsachen anhängig gewesen, hiervon 3068 durch Vergleich, 941 durch Zurücknahme der Klage, 1764 durch Verweisung an den Richter beendigt und am Jahresschlusse noch 37 anhängig geblieben.

Durch eine größere Anzahl der verglichenen Streitsachen haben sich von den Schiedsmännern ausgezeichnet:

I. im Regierungsbezirke Magdeburg:

der Kaufmann Fricke in Aschersleben, welcher 101, der Goldarbeiter Linsel daselbst, welcher 116, der Oeconom Helff zu Oschersleben, welcher 83,

II. im Regierungsbezirke Erfurt:

der Bürgermeister Küster zu Bennecken stein, welcher 88, der Bürgermeister Köhler zu Ellrich, welcher 82 Streitsachen verglichen hat, weshalb ihre Thätigkeit hierdurch lobend anerkannt wird.

Halberstadt, den 27. Februar 1865. Königliches Appellationsgericht.

(174) Die Hebebefugniß der Thorexpedition am Leipziger Thore zu Halle betr.

Der Thorexpedition am Leipziger Thore zu Halle a. d. S. wird vom 1. April d. J. ab eine bis zu zehn Centner einschließlich erhöhte Hebebefugniß für eingehende mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände beigelegt. Ich bringe dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß hierdurch der §. 107. des Orts-Regulativs für Halle vom 24. September 1842 und meine Bekanntmachung vom 20. Februar 1846 (Amtsblatt Seite 50.) abgeändert wird.

Magdeburg, den 27. Februar 1865.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuerdirector. v. Jordan.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(175) Den Eintritt solcher Studirenden des Baufachs in die Königl. Bau-Academie betr., welche die Prüfungen für den Preuß. Staatsdienst nicht ablegen wollen.

Nach §. 11. der Vorschriften für die Königliche Bau-Academie vom 18. März 1855 können Studirende des Baufaches, welche die Prüfungen für den Preußischen Staatsdienst nicht ablegen wollen, auch zu Ostern in die Bau-Academie eintreten. Die desfallsige Meldung muß bis zum 1. April schriftlich bei dem Unterzeichneten erfolgen, derselben auch Zeugnisse und Zeichnungen, aus denen hervorgeht, daß der Aufzunehmende hinreichende Kenntnisse und Uebung besitzt, um den Unterricht mit Erfolg benutzen zu können, beigefügt werden. Von Baugewerksmeistern wird nur die Vorlegung ihres Meisteratteste gefordert.

Die Vorschriften für die Königliche Bau-Academie vom 18. März 1855 sind im Secretariat der Anstalt käuflich zu haben.

Berlin, den 25. Februar 1865.

Der Geh. Ober-Baurath und Director der Königl. Bau-Academie. Busse.

(176) Pferde-Auction.

Am Mittwoch **den 29. März d. J., von Vormittags 9 Uhr ab**, sollen zu Berlin im Königlichen Ober-Marstallgebäude, Dorotheenstraße Nr. 97., circa 50 Stück, im Hauptgestüt Graditz gezogene, meist vierjährige Pferde — Hengste, Stuten und Wallache — öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Friedrichsdor, für welche auch 5⅓ Thlr. Courant eingezahlt werden können, verkauft werden.

Diese Pferde können von den Kaufliebhabern am 27. und 28. März in den Vormittagsstunden, auch unter dem Reiter, besichtigt werden.

Das Nähere über die Abstammung der Pferde wird aus den, vom 24. März c. ab im Königlichen Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, wie auf dem Königlichen Ober-Marstallamte zu Berlin und in der hiesigen Gestüterpedition zur Empfangnahme bereit liegenden Listen zu ersehen sein.

Graditz, den 25. Februar 1865. Königliche Gestütdirection.

Digitized by Google

(177) Vorlesungen bei der Königlichen landwirthschaftlichen Academie Proskau in Schlesien.

Verzeichniß der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Erläuterungen bei der Königlichen landwirthschaftlichen Academie Proskau in Schlesien im Sommer-Semester 1865. Beginn am 24. April.

I. Philosophische Propädeutik, Psychologie: Professor Dr. Heinzel.

II. Landwirthschaftsrecht: Regierungs-Assessor Beutner.

III. Landwirthschaftliche Disciplinen:

A. aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre:

1) landwirthschaftliche Betriebslehre: Professor Funke, 2) Güter-Abschätzungslehre: Director Settegast, 3) praktische Uebungen im Bonitiren und Abschätzen von Landgütern: derselbe, 4) Geschichte und Literatur der Landwirthschaft: Professor Funke, 5) praktische landwirthschaftliche Demonstrationen im Betriebe der Gutswirthschaft: Administrator Leisewitz, 6) Demonstrationen auf dem Versuchsfelde: Professor Funke;

B. aus dem Gebiete der Productionslehre:

7) specieller Pflanzenbau: Director Settegast, 8) Handelsgewächsbau: Administrator Leisewitz, 9) Trockenlegung der Grundstücke und Drainage: Baumeister Engel, 10) Obstbaumzucht mit Demonstrationen: Garteninspector Hannemann, 11) Thierzüchtungskunde: Director Settegast, 12) Schafzucht und Wollkunde: derselbe, 13) Seidenbau mit Demonstrationen: Garteninspector Hannemann, 14) Bienenzucht mit Demonstrationen: Rendant Schneider.

IV. Forstwirthschaftliche Disciplin: 1) Waldbau und Forstschutz: Oberförster Wagner, 2) forstwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen: derselbe.

V. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1) organische und Agricultur-Chemie: Professor Dr. Krocker, 2) analytische Chemie und Uebungen in chemischen Arbeiten im Laboratorium: derselbe, 3) Gestaltlehre der Pflanzen und Systemkunde: Professor Dr. Heinzel, 4) Krankheiten der Pflanzen: derselbe, 5) praktische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen der Pflanzen: derselbe, 6) Demonstrationen an lebenden Pflanzen und botanische Excursionen: derselbe, 7) landwirthschaftliche Zoologie, I. Theil: Dr. R. Hartmann, 8) Lehre von der Zeugung und Entwickelung: derselbe, 9) allgemeine Geognosie und Bodenkunde: derselbe, 10) anatomisch-mikroskopische Demonstrationen, zoologische und geognostische Excursionen: derselbe.

VI. Oekonomisch-technologische Disciplin: landwirthschaftliche Technologie: Professor Dr. Krocker.

VII. Thierheilkunde: 1) Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere, 2) Pathologie und Therapie, 3) veterinär-clinische Demonstrationen.

VIII. Baukunst: landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister Engel.

IX. Mathemathische Disciplin: praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: derselbe.

Lehrhülfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei, erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Lehrhülfsmittel dienen die Versuchswirthschaft, von dem Lehrer der Landwirthschaft geleitet; der botanische Garten; die Provinzial-Baumschule; das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; eine umfassende Sammlung von Modellen landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthen; die reiche Woll- und Vließ-Sammlung; das zoologische Cabinet; die Bibliothek und das Lesezimmer. Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Curse und Praktikanten-Station.

Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf gründlich auszubilden. Für die praktische Erlernung der Spiritus- und bairischen Bier-Fabrication in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Academie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspectors auf dem Departe-

Digitized by Google

ment Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Academiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Academie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Academie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um academischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Academie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Academikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Academie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Beim Beginn eines jeden Winter-Semesters werden den Academikern Preis-Aufgaben gestellt. Zur Concurrenz an der Lösung der gestellten Preis-Aufgabe werden alle diejenigen Studirenden zugelassen, welche im Semester der Verkündigung die Academie besuchen. Die beste Arbeit erhält den Preis von 100 Thalern, die nächstbeste ein Accessit von 25 Thalern, die drittbeste eine lobende Erwähnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Academie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Academiker nach freier Wahl in Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Der academische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Academie nehmen als Gäste daran Theil.

Nähere Nachrichten über die Academie, deren Einrichtungen und Lehr-Hülfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin neu erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Academie Proskau"; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Februar 1865. Der Director, Königliche Landes-Oekonomierath Settegast.

(178) Vorlesungen bei der Königl. Preuß. landwirthschaftlichen Academie Waldau bei Königsberg in Pr.

Bei der Königl. Preuß. landwirthschaftlichen Academie zu Waldau bei Königsberg in Pr. beginnen die Vorlesungen für das Sommer-Semester am 24. April d. J.

Vorlesungen an der Academie:

Schafzucht, specieller Pflanzenbau, Wiesenbau: Director, Oekonomierath Wagener.
Bodenkunde und Gütertaxation, Geräthekunde: Administrator Dr. Freiherr v. d. Goltz.
Landwirthschaftliche Fütterungslehre, Düngerlehre I. Theil: Dr. Heiden privatim.
Schweinezucht, Handelsgewächsbau: Versuchsfeld-Dirigent Pietrusky.
Gemüsebau: Institutsgärtner Strauß.
Krankheiten der Hausthiere, Pferdekenntniß, Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere: Thierarzt Neumann.
Krankheiten der landwirthschaftlichen Kulturgewächse, land- und forstwirthschaftliche Insectenkunde; Systematische Botanik mit besonderer Berücksichtigung der norddeutschen Flora und der Kulturgewächse: Professor Dr. Körnicke.
Organische Chemie, Physik I. Theil und Meteorologie, landwirthschaftlich-technische Gewerbe: Professor Dr. Ritthausen.
Waldbau und Forstschutz: Oberförster Gebauer.

Digitized by Google

Praktische Uebungen und Erläuterungen:
Landwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen: Administrator Dr. v. d. Goltz.
Demonstrationen auf den Versuchsfeldern: Versuchsfeld-Dirigent Pietrusky.
Botanische Excursionen: Professor Dr. Körnicke.
Forstwirthschaftliche Excursionen: Oberförster Gebauer.
Uebungen im chemischen Laboratorium: Professor Dr. Rittbausen.
Mikroskopische Uebungen im physiologischen Laboratorium: Professor Dr. Körnicke.
Anleitung zum Planzeichnen, Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Baumeister Kinzel.
Demonstrationen im Obstbau: Institutsgärtner Strauß.

Ueber die Verhältnisse der Academie und deren Hülfsmittel enthält der Mentzel v. Lengerkesche landwirthschaftliche Kalender nähere Nachrichten, auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, darüber auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Waldau, im Februar 1865. Der Director, Königliche Oekonomierath L. Wagener.

(179) Vorlesungen beim Königlichen landwirthschaftlichen Institute der Universität Halle.

Von den für das Sommersemester 1865 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

Specielle Pflanzenbaulehre, landwirthschaftliche Betriebslehre, über den Werth und Gebrauch des Mikroskopes für landwirthschaftliche Untersuchungen: Prof. Dr. Kühn. Experimental-Physik: Prof. Dr. Knoblauch. Theorie der Chemie, Organische Chemie: Prof. Dr. Heintz. Experimental-Chemie, physiologische Chemie: Dr. Siewert. Geologie und Bodenkunde, oryktognostische Uebungen: Prof. Dr. Girard. Grundzüge der Botanik, über Gräser und Halbgräser, practische Uebungen zum Erkennen der einheimischen wilden und der Kulturpflanzen: Prof. Dr. v. Schlechtendal. Thierheilkunde (äußere Krankheiten, Geburtshülfe, Hufbeschlag): Dr. Körber. Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere: Prof. Dr. Giebel. Anatomie und Physiologie für Nicht-Mediciner: Dr. Schweigger-Seidel. Entwickelungsgeschichte: Prof. Dr. Welcker. Elemente der Statik und Mechanik für Praktiker: Prof. Dr. Rosenberger. Praktische Geometrie, ausgewählte Kapitel aus der Maschinenlehre, Meteorologie und physikalische Geographie: Dr. Cornelius. Die wichtigsten Abschnitte der Nationalwissenschaftslehre: Geh. R. Prof. Dr. Eiselen. Nationalökonomie, Theorie der Steuern: Prof. Dr. Eisenhart. Finanzwissenschaft, über Armenwesen, Proletariat und Arbeiterfrage: Prof. Dr. Schmoller. Statistik der deutschen Bundesstaaten, insbesondere Preußens: Dr. Ewald. Encyclopädie des Rechts: Prof. Dr. Meyer. Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte: Prof. Dr. Hinschius. Deutsches und Preußisches Staatsrecht: Prof. Dr. Anschütz. Preußisches Landrecht: Prof. Dr. Dernburg. Geschichte der Philosophie: Prof. Dr. Ulrici. Logik: Prof. Dr. Schaller und Prof. Dr. Ulrici. Aesthetik: Prof. Dr. Schaller. Psychologie: Prof. Dr. Erdmann. Ueber Begriff und Grenzen der Religionsphylosophie: Prof. Dr. Erdmann. Moderne Theologie: C. R. Prof. Dr. Tholuck. Geschichte der Jahre 1804 bis 1834: Prof. Dr. Leo. Deutsche Geschichte: Prof. Dr. Dümmler. Neuere Geschichte: Dr. Droysen. Ueber den gegenwärtigen Zustand Deutschlands: G.h. R. Prof. Dr. Eiselen. Geschichte der deutschen Literatur im 18. und 19. Jahrhundert bis auf die Gegenwart: Prof. Dr. Haym. Shakespear's Leben, Character und dramatische Kunst: Prof. Dr. Ulrici. Unterricht in der französischen Sprache: Lector Dr. Hollmann.

Theoretische und practische Uebungen:
Analytische Uebungen im Laboratorium: Prof. Dr. Heintz und Dr. Siewert. Uebungen im landwirthschaftlich physiologischen Laboratorirm, praktische Demonstrationen und Excursionen: Prof. Dr. Kühn. Veterinär-klinische Demonstrationen: Depart. Thierarzt Körber. Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, v. Schlechtendal, Knoblauch, Girard, Heintz, Heine, Giebel und Kühn.

Gymnastische Künste:
Reitkunst: Universitäts-Stallmeister André. Tanzkunst: Tanzmeister Rocco. Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

Nähere Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität enthält das bei Pfeffer in Halle erschienene und durch jede Buchhandlung zu beziehende 1. Heft der „Mittheilungen aus dem physiolog. Laboratorium und der Versuchsstation des landwirthschaftlichen Instituts der Universität Halle." Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle, im Februar 1865. Dr. Julius Kühn,
ordentl. öffentl. Prof. und Director des landwirthschaftl. Instituts der Universität Halle.

Google

Patente für Kunsterfindungen betr.

(180) Dem Fabrikdirector Richard **Breitfeld** zu Erla im Königreich Sachsen ist unter dem 19. d. M. ein Patent auf eine Maschine zum Einschneiden der Gewinde in Schraubenmuttern, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(181) Das dem Hütten-Ingenieur Alois **Thoma** zu Wilhelminenhütte bei Myslowitz unter dem 10. Februar 1863 ertheilte Patent auf ein Verfahren, Stahl zu erzeugen, ist aufgehoben.

(182) Das dem Ingenieur Carl **Kremer** zu Barop bei Dortmund unter dem 19. Juni 1863 ertheilte Patent auf eine Siebvorrichtung an der zum Ausscheiden und Auswaschen von Steinkohlen und andern Mineralien bestimmten sogenannten kontinuirlich wirkenden Setzmaschine ist aufgehoben.

(183) Das dem Kaufmann J. H. F. **Prillwitz** zu Berlin unter dem 22. Juli 1863 ertheilte Patent auf eine mechanische Vorrichtung zum Glätten verzinnter Bleche ist aufgehoben.

(184) Das dem Kaufmann J. H. F. **Prillwitz** in Berlin unter dem 29. Juli 1863 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Gasmaschine zur Hervorbringung einer mechanischen Wirkung ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

(185) Durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privat-Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 859 Thlr. 15 Sgr. 7 Pf. verbundene Diaconatstelle zu Gebesee vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

(186) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Dannigkow in der Diöces Gommern ist dem bisherigen Pastor Dr. **Urbich** zu Biernau in der Ephorie Suhl verliehen worden.

(187) Die unter Privat-Patronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 400 Thlr. verbundene Pfarrstelle in Harras, Diöces Heldrungen, ist durch die Versetzung des Pfarres **Schulze** vacant geworden. Die Parochie hat 1 Kirche und 1 Schule.

(188) Durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle zu Kleinwerder in der Ephorie Salza, welche ein jährliches Einkommen von 1257 Thlr. 16 Sgr. 10 Pf. gewährt, vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

---

(189) Bei der Landesschule Pforta ist der bisherige ordentliche Lehrer am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium in Posen, Dr. Carl Gustav Paul **Richter**, als dritter Adjunct angestellt worden.

(190) Dem bisherigen Hülfslehrer am Seminar zu Eisleben, Gustav Adolph **Oberfeld**, ist die dritte Lehrerstelle am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Elsterwerda verliehen worden.

(191) Am Stifts-Gymnasium zu Zeitz ist vom 1. Januar d. J. ab eine neue ordentliche Lehrerstelle gegründet und dieselbe dem zum ordentlichen Lehrer ernannten bisherigen Hülfslehrer Nathanael Ferdinand **Wohlthat** übertragen worden.

---

(192) Die unter Königlichem Patronate stehende zweite Schulstelle in Sitzenroda, Ephorie Belgern, kommt vom 1. April c. ab durch das Ausscheiden ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung.

(193) Die unter Königlichem Patronate stehende Schulstelle zu Mahitzschen, Ephorie Belgern, kommt zum 12. April d. J. durch freiwilliges Ausscheiden des bisherigen Inhabers aus seinem Amte zur Erledigung.

(194) Die unter Privat-Patronat stehende Schulstelle in Tröbsdorf, Ephorie Freyburg, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

(195) Die unter Privat-Patronat stehende Schulstelle zu Plodda, Ephorie Bitterfeld, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung gekommen.

---

(196) Der Referendarius **König** ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Die Auscultatoren **Oesterreich** und **Rummel** sind zu Referendarien befördert und Letzterer ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Arnsberg übergetreten.

Der Referendarius **Bölcke** bisher bei dem Appellationsgericht zu Stettin, ist in das diesseitige Departement versetzt.

Der Referendarius **Schwarze** ist gestorben.

Der Rechtsanwalt und Notar **Göcking** zu Calbe a. d. S. ist, unter Verleihung des Notariats im

Departement, als Rechtsanwalt an das Kreisgericht zu Halle, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, versetzt.

Der Kreisgerichts-Secretair **Rother** in Hettstedt, die Büreau-Assistenten **Münde** in Langensalza und **Joberbier** in Wittenberg, ingleichen der Kanzlist **Bischoff** in Zeitz sind gestorben.

Der Büreau-Diätar **Roscher** zu Merseburg ist als Büreau-Assistent bei dem Kreisgericht zu Erfurt angestellt.

Der Gerichtsbote **Ermisch** in Löbejün ist an das Kreisgericht zu Sangerhausen versetzt und der bisherige Hülfsbote **Teutloff** definitiv bei demselben angestellt.

Der Gerichtsbote **Fleischhauer** bei der Gerichts-Commission zu Wiehe ist vom 1. Juli c. an pensionirt.

(**197**) Die bisherigen Schiedsmänner für die Stadt Eisleben, Obersteiger **Meinhardt** und Knappschaftsältester **Enke** daselbst sind auf die Periode vom 1. März 1865 bis dahin 1868 von Neuem als Schiedsmänner gewählt und verpflichtet worden.

(**198**) Zu Schiedsmännern für die Stadt Naumburg auf die Periode 1865 bis mit 1867 sind gewählt und verpflichtet worden:

a) für den I. Bezirk der Kaufmann **Vogel**,
b) für den II. Bezirk der Privatsecretair **Krägel**,
c) für den III. Bezirk der Bäckermeister **Schauseil**,
d) für den IV. Bezirk der Mehlhändler **Schilling**,
e) für den V. Bezirk der Apotheker **Wendel**.

(**199**) Im Kreise Weißenfels sind zu Schiedsmännern gewählt und verpflichtet worden:
für den II. Landbezirk Reichartswerben der Einwohner **Böhland** in Reichartswerben,
für den III. Landbezirk Langendorf der bisherige Schiedsmann **Busch** in Leisling,
für den IV. Landbezirk Gröbitz der bisherige Schiedsmann Ortsrichter **Goßrau** zu Gröbitz,
für den V. Landbezirk Löbitz der Bürgermeister **Menzel** in Osterfeld,
für den VI. Landbezirk Großhelmsdorf der bisherige Schiedsmann, Gutsbesitzer **Spindler** in Böhlitz,
für den VII. Landbezirk Droyßig der bisherige Schiedsmann, Auctions-Commissar **Blüthner** in Droyßig,
für den VIII. Landbezirk Meineweh der bisherige Schiedsmann, Kaufmann **Fischer** in Meineweh,
für den IX. Landbezirk Gaumnitz der bisherige Schiedsmann, Ortsrichter **Seydel** in Theißen,
für den XI. Landbezirk Rössuln der bisherige Schiedsmann, Gutsbesitzer **Baum** in Wählitz,
für den XII. Landbezirk Bösau der bisherige Schiedsmann, Ortsrichter **Munkelt** in Wuschlaub,
für den XIII. Landbezirk Zorbau der bisherige Schiedsmann, Ortsrichter **Herbst** in Selau,
für die Stadt Weißenfels, die bisherigen beiden Schiedsmänner, Uhrmacher **Kronenberg** nnd Posthalter **Geppert** in Weißenfels,
für die Stadt Hohenmölsen der bisherige Schiedsmann, Bürgermeister **Hempel** daselbst,
für die Stadt Schkölen der bisherige Schiedsmann, Bürgermeister **Windisch** daselbst,
für die Stadt Stößen der bisherige Schiedsmann und Kämmerer **Förster** daselbst.

Besondere Stellvertreter der Schiedsmänner sind nicht gewählt. Es werden vielmehr vertreten:

1) der Schiedsmann für den I. Landbezirk durch den Schiedsmann für den II. Landbezirk,
2) " " " II. " " " " " I. "
3) " " " III. " " " " " IV. "
4) " " " IV. " " " " " III. "
5) " " " V. " " " " Heyer in Osterfeld,
6) " " " VI. " " " " Windisch in Schkölen,
7) " " " VII. " " " " für den IX. Landbezirk,
8) " " " VIII. " " " " " V. "
9) " " " IX. " " " " " X. "
10) " " " X. " " " " " XI. "
11) " " " IX. " " " " " X. "
12) " " " XII. " " " " Hempel in Hohenmölsen,
13) " " " XIII. " " " " Kronenberg in Weißenfels,
14) die beiden Schiedsmänner Kronenberg und Geppert in Weißenfels vertreten sich gegenseitig,
15) der Schiedsmann Hempel in Hohenmölsen durch den Schiedsmann des XII. Landbezirks,
16) der Schiedsmann Heyer in Osterfeld durch den Schiedsmann Menzel daselbst,

Digitized by Google

17) der Schiedsmann Windisch in Schkölen durch den Schiedsmann für den VI. Landbezirk,
18) der Schiedsmann Förster in Stößen durch den Schiedsmann für den IV. Landbezirk,
19) der Schiedsmann Sommer in Teuchern durch den Schiedsmann für den VIII. Landbezirk.

(200) Im Bitterfelder Kreise sind auf die Periode 1865/67 zu Schiedsmännern resp. Stellvertretern gewählt und verpflichtet worden:

für den I. Bezirk: der bisherige Schiedsmann, Ortsrichter **Pätz** in Cossa zum Schiedsmann, der bisherige Stellvertreter, Gerichtsschöppe **Hund** in Cossa zum Stellvertreter;

für den II. Bezirk: der bisherige Schiedsmann, Ortsrichter und Gutsbesitzer **Hille** in Rösa zum Schiedsmann, der bisherige Stellvertreter, Ortsrichter **Liebmann** in Rösa zum Stellvertreter;

für den III. Bezirk: der bisherige Schiedsmann, Gerichtsschöppe und Seilermeister **Dietrich** in Gossa zum Schiedsmann, der Gastwirth **Hildebrandt** in Schlaitz zum Stellvertreter;

für den IV. Bezirk: der Ortsrichter **Lehmann** in Mescheide zum Schiedsmann, der Gutsbesitzer **Allner** in Mescheide zum Stellvertreter;

für den V. Bezirk: der Polizeiverwalter **Schirmer** in Altpouch zum Schiedsmann, der bisherige Stellvertreter, Fleischermeister **Koch** in Altpouch zum Stellvertreter;

für den VI. Bezirk: der bisherige Schiedsmann, Ortsrichter **Zeising** in Roitzsch zum Schiedsmann, der bisherige Stellvertreter, Fleischermeister **Zeising** in Roitzsch zum Stellvertreter;

für den VII. Bezirk: der bisherige Stellvertreter, Ortsrichter **Röge** in Reuden zum Schiedsmann, der Gastwirth **Gröbel** in Salzfurth zum Stellvertreter;

für den IX. Bezirk: der bisherige Schiedsmann, Ortsrichter **Brauer** in Ostrau zum Schiedsmann, der bisherige Stellvertreter, Maurermeister **Bergmann** in Ostrau zum Stellvertreter;

für den X. Bezirk: der bisherige Schiedsmann, Gutsbesitzer **Reichert** in Priorau zum Schiedsmann, der Gerichtsschöppe **Deutschbein** in Schierau zum Stellvertreter.

---

(201) Mit Pension in den Ruhestand getreten: Steueraufseher **Reinhardt** in Querfurt.

Aus dem Dienst entlassen: Thorwärter **Beyer** I. in Weißenfels.

Gestorben: Steueraufseher **Kramer** in Weißenfels.

Befördert: Ober-Steuercontroleur **Ulrich** in Kelbra zum Hauptamts-Controleur in Burg, Haupt-Amts-Assistent **Rötger** in Naumburg zum Ober-Grenzcontroleur in Hermsdorf (Schlesien).

Versetzt: Ober-Steuercontroleur **Schilde** von Naumburg nach Magdeburg, Ober-Steuercontroleur **Richter** von Egeln nach Kelbra, Ober-Grenzcontroleur **Ackermann** von Seidenberg (Schlesien) als Ober-Steuercontroleur nach Zörbig, berittener Steueraufseher **Gehrmann** von Zeitz als Steueraufseher nach Eilenstedt, Grenzaufseher **Heyner** von Grimmen (Pommern) als Steueraufseher nach Querfurt, Grenzaufseher **Rohland** von Südlohn (Westphalen) als Steueraufseher nach Neubeesen, Steueraufseher **Schrader** von Neubeesen nach Halle, Steueraufseher **Hederich** von Calbe a. d. S. nach Benkendorf.

Auf Kündigung angestellt: pensionirter Gensdarm **Stephan** in Eilenburg als Chausseegeld-Erheber in Ziegelrode, invalider Sergeant **Lehmann** in Delitzsch als Thorwärter in Weißenfels.

Redigirt im Amtsblatt-Bureau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Merseburg.

Stück 11.

Ausgegeben zu Merseburg am 18. März 1865.

VIII.

Die Einmischung der Politik in die Gemeinde-Angelegenheiten.

Zu den ungerechten Klagen, welche man in den letzten Jahren oftmals erhoben hat, gehört auch die, daß die Regierung ihr Aufsichtsrecht über die Verwaltung der städtischen Gemeinden, besonders über das Thun und Treiben der städtischen Behörden, zu strenge handhabe und zu weit ausdehne.

Wer jedoch näher zusieht, der wird leicht erkennen, daß die Regierung zu solcher Strenge nur durch die Uebergriffe des Parteiwesens in der städtischen Verwaltung genöthigt worden ist, daß sie sich dabei aber durchaus innerhalb ihres Rechtes gehalten und in Wahrheit nur ihre Pflicht für das Wohl der Gemeinden erfüllt hat.

Die Aufsicht über die Gemeinde-Angelegenheiten ist der Regierung durch Verfassung und Gesetz eben dazu gegeben, um darüber zu wachen, daß die Gemeinde-Behörden ihre Stellung in jeder Beziehung zur Förderung des städtischen Wohls und Gedeihens benutzen.

Dies kann nicht geschehen, wenn der politische Streit und Hader, welcher mit den Gemeinde-Angelegenheiten nichts zu schaffen hat, in die Wahlen und Berathungen der Communalbehörden hineingetragen wird, wenn man zu Bürgermeistern und Rathsherrn nicht Männer aussucht, welche das Gedeihen der Gemeinde vorzugsweise auf dem Herzen tragen, sondern diejenigen, welche sich in den politischen Kämpfen am lautesten vernehmen lassen, wenn man im Gemeinderathe nicht über die Verbesserungen der städtischen Verhältnisse, sondern über allgemeine Staatsangelegenheiten verhandelt, welche nach der Verfassung lediglich Sache des Königs und der beiden Häuser des Landtags sind.

Da in den letzten Jahren vielfach ein solch verkehrtes Bestreben hervortrat, so war die Regierung genöthigt, diesem Mißbrauch auf Grund ihres Aufsichtsrechts zum Wohl der Gemeinden selber entgegenzutreten. Sie hat deshalb die Wahlen städtischer Beamten sorgfältig geprüft und ihre Bestätigung versagt, wo die Wahlen nach ihrer Ueberzeugung nicht aus der ernsten Fürsorge für die städtischen Angelegenheiten, sondern aus bloßem politischen Parteiwesen hervorgegangen waren; sie hat es ferner nicht geduldet, daß die städtischen Behörden sich mit Berathungen und Beschlüssen, mit Petitionen oder Deputationen in die allgemeine Politik einzumischen suchten.

So geschah es auch, als die Stadtverordneten in Breslau im Jahre 1863 unbefugter Maßen über die vom König erlassene Preßverordnung in Berathung traten und eine Petition beschlossen, obwohl kein Vernünftiger im Ernste wird behaupten wollen, daß ein allgemeines Gesetz über die Zeitungen eine Breslauer Gemeinde-Angelegenheit sei. Die Regierung verwies den Stadtverordneten das ungesetzliche Beginnen. Die Stadtverordneten beschwerten sich darüber beim Minister des Innern, welcher jedoch das Verfahren der Regierung für durchaus gerechtfertigt erklärte. Jetzt haben sich nun die Stadtverordneten an das Abgeordnetenhaus gewandt und behaupten, daß die Regierung ihnen das verfassungsmäßige Petitionsrecht beschränke.

Bei den Verhandlungen darüber im Abgeordnetenhause setzte der Minister des Innern Graf zu Eulenburg auseinander, daß die Regierung auf Grund der bestehenden Gesetze so habe handeln müssen, wie sie gethan.

Der Minister sagte: „Die Hauptfrage muß die sein, ob solche Angelegenheiten, mit welchen sich die Stadtverordneten-Versammlung beschäftigt hat, zu den Geschäften derselben gehört, und ob es zulässig ist, dergleichen Berathungen eintreten zu lassen.

Die Stelle im Gesetz, auf die es hierbei ankommt, ist der Paragraph 35. der Städte-Ordnung von 1853, wo es heißt:

„Ueber andere als Gemeinde-Angelegenheiten dürfen die Stadtverordneten nur dann berathen, wenn solche durch besondere Gesetze oder in einzelnen Fällen durch Aufträge der Aufsichts-Behörden an sie gewiesen sind."

Digitized by Google

Der Minister des Innern bewies aus den früheren Landtagsberathungen, daß man diese Bestimmung eben deshalb ins Gesetz aufgenommen habe, weil alle Welt darüber einverstanden war, daß die allgemeinen politischen Fragen nur in der allgemeinen Landesvertretung, in den beiden Häusern des Landtags, keineswegs aber in der Gemeindevertretung berathen werden sollten.

Die zweite Frage ist dann: Sind Stadtverordnete in Angelegenheiten, die eigentlich nicht zu ihren Berathungen gehören, doch zu Petitionen berechtigt?

Die Verfassung giebt allerdings auch Corporationen (wie die Stadtverordneten-Versammlung) das Recht zu Petitionen; daraus folgt aber noch nicht, daß jede Corporation schlechthin und ohne Unterschied in jeder Sache petitioniren darf. Dies richtet sich vielmehr nach den besonderen gesetzlichen Vorschriften, welchen die Corporationen überhaupt unterworfen sind, und nach den Bedingungen, welche den einzelnen Corporationen bei ihrer Gründung oder Einsetzung auferlegt sind.

Nach dem Allgemeinen Landrecht gilt das Recht jeder Corporation nur in demjenigen Bereiche, welches derselben durch das Gesetz oder durch den Landesherren von vorn herein angewiesen ist. Der Stadtverordneten-Versammlung ist ihr Recht durch die Städte-Ordnung gegeben. Nirgends aber ist in der Städte-Ordnung den Stadtverordneten das Recht beigelegt, in allgemeinen politischen Angelegenheiten zu petitioniren. Im Gegentheil muß obige ausdrückliche Bestimmung, wonach die Stadtverordneten andere als Gemeinde-Angelegenheiten nicht berathen dürfen, auch unbedingt für die Berathungen zum Zweck von Petitionen gelten.

Der Minister des Innern machte noch darauf aufmerksam: man möge sich doch vergegenwärtigen, was daraus werden würde, wenn bei jeder Gelegenheit die 994 Stadtverordneten-Versammlungen in Preußen sich mit Petitionen in die allgemeinen politischen Angelegenheiten einmischen wollten. Es wäre das ein revolutionaires Treiben, welches keine Regierung aufkommen lassen dürfte.

Die Regierung habe daher so handeln müssen, wie sie gethan, weil sie dazu durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen verbunden war, und jede künftige Regierung werde accurat ebenso handeln müssen.

Der Minister fügte schließlich hinzu:

„Das Gemeindewesen liegt der Regierung sehr am Herzen, aber die erste Bedingung für ihr gedeihliches Wirken ist die, daß die Gemeindeverwaltung innerhalb desjenigen Kreises sich bewege, welchen der Staat ihrer Wirksamkeit gestellt hat. Die Grundbedingung jedes staatlichen Lebens überhaupt ist die Festhaltung des Grundsatzes, daß Niemand — keine Behörde und keine Corporation — über die Befugnisse hinausgeht, die ihm zugewiesen sind. Sie verlangen das von den obersten Staatsbehörden, Sie werden denselben nicht das Recht beschränken wollen, den Behörden und Corporationen gegenüber, die ihrer Aufsicht unterworfen sind, darauf zu halten, daß sie nicht mehr Rechte in Anspruch nehmen, als die höchsten Behörden selbst.“

Gewiß, alle diejenigen, welche den Gemeinden eine wirklich gedeihliche Entwickelung wünschen, müssen mit dazu helfen, daß die Gemeinde-Behörden ihre Wirksamkeit in Wahrheit nur auf das Wohl der Gemeinde, nicht auf den Parteistreit über allgemeine politische Fragen richten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(202) Die Communalisirung der Restgrundstücke des früheren Domainen-Vorwerks Görschlitz, Kreis Bitterfeld, betr.

Nachdem das frühere Domainen Vorwerk Görschlitz im Kreise Bitterfeld zerstückelt worden ist und dadurch die Eigenschaft eines selbstständigen Gutsbezirks verloren hat, sind diejenigen Grundstücke desselben, welche nicht bereits als Abfindungen für abgelöste Forst-Servitut-Berechtigungen andern Bezirken einverleibt sind, nämlich:

1) das in den Besitz der Gemeinde Görschlitz übergegangene Spritzenhaus,
2) die von dem Schöppen Zschintzsch resp. dem Einwohner Christian Fritzsche und dem Einwohner Hermann Schlobach, sämmtlich zu Görschlitz, erkauften übrigen Grundstücke, als:
   a) das Haupt-Vorwerksgehöft nebst dem im Anschlusse desselben belegenen Garten, dem Mühlenplane und der Rasenwiese, im Ganzen eine Fläche von 20 Morgen 77 QRuthen enthaltend, sowie dem in der Mark Blumenhain belegenen Plane von 85 Morgen 70 QRuthen,
   b) der Schäfereihof des Vorwerks mit 3 Morgen 97 QRuthen Wiese und dem an der Dübener Straße belegenen Plane Nr. II. von 5 Morgen 22 QRuthen,

auf Grund des §. 1. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen vom 14. April 1856 dem Gemeindebezirke von Görschlitz einverleibt worden.

Merseburg, den 8. März 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(203) Auszüge aus den Beschäl- resp. Abfohlungs-Tabellen des Landgestüts zu Graditz pro 1863/4, den Regierungsbezirk Merseburg betr.

A. Nachweisung der mit Landbeschälern bedeckten Stuten.

Laufende Nr.	Beschälstation im Ort	Kreis.	Hengste: alte.	Hengste: 4jährige.	Diese haben Stuten gedeckt, und zwar gegen Sprunggeld à 4 Thlr. Stück	à 3 Thlr. Stück	à 2 Thlr. Stück	à 1 Thlr. Stück	Freistuten Stück	in Summa Stück	Bemerkungen.
	im Jahre 1863.										
1	Graditz	Torgau	1	—	—	—	—	7	—	7	
2	Repitz	"	1	2	—	44	90	—	—	134	
3	Axien	"	4	—	—	81	92	—	4	177	
4	Belgern	"	1	1	—	—	62	—	2	64	
5	Lausitz	Liebenwerda	2	1	—	20	53	—	3	76	
6	Schweinitz	Schweinitz	3	—	—	—	113	—	3	116	
7	Pretzsch	Wittenberg	3	—	—	32	112	—	3	147	
8	Eutzsch	"	2	1	51	65	38	—	3	157	
9	Prühlitz	"	2	1	—	—	111	—	3	114	
10	Delitzsch	Delitzsch	3	—	44	—	80	—	3	127	
11	Beidersee	Saalkreis	2	—	—	—	95	—	2	97	
12	Wernsdorf	Weißenfels	2	—	—	88	—	—	2	90	
13	Lützen	Merseburg	2	—	—	59	24	—	2	85	
14	Naumburg	Naumburg	2	—	—	—	94	—	2	96	
15	Merseburg	Merseburg	2	—	—	76	—	—	2	78	
16	Bedra	Querfurt	2	—	—	37	39	—	2	78	
17	Leimbach	"	2	—	—	51	31	—	2	84	
18	Oberröblingen	Sangerhausen	3	1	—	75	27	—	4	106	
		Summa	39	7	95	628	1061	7	42	1833	
	im Jahre 1864										
1	Graditz	Torgau	2	—	—	—	35	16	—	51	
2	Repitz	"	5	1	—	62	49	—	—	111	
3	Axien	"	4	—	—	72	89	—	4	165	
4	Belgern	"	2	—	—	—	67	—	2	69	
5	Lausitz	Liebenwerda	1	1	—	—	73	—	2	75	
6	Schweinitz	Schweinitz	2	—	—	—	79	—	2	81	
7	Pretzsch	Wittenberg	3	—	—	17	122	—	3	142	
8	Eutzsch	"	3	—	41	28	59	—	3	131	
9	Prühlitz	"	2	—	—	—	130	—	2	132	
10	Delitzsch	Delitzsch	3	—	—	35	61	—	3	99	
11	Beidersee	Saalkreis	2	—	—	—	68	—	2	70	
12	Wernsdorf	Weißenfels	2	—	—	82	—	—	2	84	
13	Lützen	Merseburg	2	—	—	73	26	—	2	101	
14	Naumburg	Naumburg	2	—	—	58	65	—	2	125	
15	Merseburg	Merseburg	2	—	—	—	45	—	2	47	
16	Bedra	Querfurt	2	—	—	—	73	—	2	75	
17	Leimbach	"	2	—	—	70	—	—	2	72	
18	Oberröblingen	Sangerhausen	2	—	—	69	—	—	2	71	
19	Gleina	Zeitz	3	—	—	64	22	—	3	89	
		Summa	46	2	41	630	1063	16	40	1790	

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

B. Abfohlungs-Tabelle.

Laufende Nr.	Beschälstation im Ort.	Kreis.	Hengste: alte.	4jährige.	Diese haben Stuten gedeckt im Einzelnen.	in Summa	Davon sind güst geblieben.	tragend geworden.	Es haben verfohlt
	im Jahre 1863.								
1	Graditz	Torgau	1	—	—	21	10	11	—
2	Döhlen	"	—	1	—	20	12	8	—
3	Repitz	"	4	1	—	128	42	86	6
4	Axien	"	4	—	—	172	59	113	8
5	Belgern	"	2	—	—	81	33	48	2
6	Lausitz	Liebenwerda	2	1	—	123	52	71	7
7	Schweinitz	Schweinitz	2	—	—	135	72	63	5
8	Pretzsch	Wittenberg	2	1	—	156	44	112	8
9	Eutzsch	"	2	1	—	135	73	62	11
10	Prühlitz	"	2	—	—	92	22	70	2
11	Delitzsch	Delitzsch	3	—	—	151	81	70	4
12	Beidersee	Saalkreis	2	—	—	91	52	39	3
13	Wernsdorf	Weißenfels	2	—	—	88	45	43	1
14	Lützen	Merseburg	2	—	—	91	60	31	3
15	Naumburg	Naumburg	2	—	—	105	29	76	3
16	Merseburg	Merseburg	2	—	—	66	33	33	—
17	Bedra	Querfurt	2	—	—	89	54	35	—
18	Leimbach	"	2	—	—	77	47	30	1
19	Oberröblingen	Sangerhausen	3	—	—	156	44	112	9
20	Roßla	"	2	—	—	38	9	29	—
		Summa	43	5	—	2015	873	1142	73
	im Jahre 1864.								
1	Graditz	Torgau	1	—	—	7	2	5	—
2	Repitz	"	1	2	—	134	47	87	5
3	Axien	"	4	—	—	177	68	109	2
4	Belgern	"	1	1	—	64	33	31	2
5	Lausitz	Liebenwerda	2	1	—	76	28	48	2
6	Schweinitz	Schweinitz	3	—	—	116	49	67	4
7	Pretzsch	Wittenberg	3	—	—	147	57	90	3
8	Eutzsch	"	2	1	—	157	60	97	8
9	Prühlitz	"	2	1	—	114	28	86	4
10	Delitzsch	Delitzsch	3	—	—	127	44	83	8
11	Beidersee	Saalkreis	2	—	—	97	58	39	1
12	Wernsdorf	Weißenfels	2	—	—	90	39	51	5
13	Lützen	Merseburg	2	—	—	85	26	59	4
14	Naumburg	Naumburg	2	—	—	96	36	60	1
15	Merseburg	Merseburg	2	—	—	78	43	35	1
16	Bedra	Querfurt	2	—	—	78	39	39	1
17	Leimbach	"	2	—	—	84	40	44	2
18	Oberröblingen	Sangerhausen	3	1	—	106	39	67	5
		Summa	39	7	—	1833	736	1097	58

Graditz, den 25. Februar 1865.

Der Landstallmeister. von Götzen.

Digitized by Google

Nach den Listen sind lebende Fohlen geboren		Summa.	Von den gedeckten Stuten sind nach den Listen			Summa.	Davon sind bis Ende November mit dem Gestütbrande gezeichnet		Summa.	Bemerkungen unter Angabe der vorgekommenen Zwillingsgeburten.
Hengste.	Stuten.		verkauft.	gestorben.	nicht nachgewiesen.		Hengste.	Stuten.		
6	4	10	—	—	1	1	—	—	—	
3	5	8	—	—	—	—	—	—	—	
39	29	68	8	3	1	12	—	—	—	
43	55	98	4	3	—	7	—	—	—	
16	24	40	2	2	2	6	—	—	—	
25	33	58	3	2	1	6	—	—	—	
22	30	52	4	1	1	6	—	—	—	
56	40	96	7	1	—	8	—	—	—	
29	22	51	—	1	—	1	—	—	—	incl. 1 Zwillingsgeburt.
21	42	63	5	1	—	6	2	4	6	incl. 1 do.
32	25	57	7	2	—	9	—	—	—	
13	15	28	6	2	—	8	—	—	—	
16	16	32	3	1	6	10	—	—	—	
10	7	17	8	—	3	11	—	—	—	
21	10	31	4	1	37	42	—	—	—	
13	9	22	5	—	6	11	—	—	—	
11	16	27	8	—	—	8	—	—	—	
16	11	27	—	2	—	2	—	—	—	
40	28	68	8	5	22	35	—	—	—	
9	10	19	2	1	7	10	—	—	—	
441	431	872	84	28	87	199	2	4	6	incl. 2 Zwillingsgeburten.
2	3	5	—	—	—	—	—	—	—	
45	33	78	3	1	1	5	—	—	—	incl. 1 Zwillingsgeburt.
37	67	104	3	—	—	3	—	—	—	
10	13	23	2	1	3	6	—	—	—	
16	23	39	4	2	1	7	—	—	—	
22	38	60	—	—	3	3	—	—	—	
32	49	81	4	1	1	6	—	—	—	
47	37	84	3	2	1	6	1	—	1	incl. 1 do.
29	44	73	5	4	—	9	1	7	8	
36	27	63	4	4	4	12	—	—	—	
16	9	25	3	3	7	13	—	—	—	
21	19	40	5	—	1	6	5	4	9	
15	20	35	10	1	9	20	—	—	—	
16	17	33	7	1	19	27	—	—	—	incl. 1 do.
11	15	26	4	2	2	8	1	1	2	
12	16	28	8	1	1	10	—	—	—	
16	16	32	8	—	2	10	—	—	—	
19	21	40	1	2	20	23	—	—	—	incl. 1 do.
402	467	869	74	25	75	174	8	12	20	incl. 4 Zwillingsgeburten.

Digitized by Google

(204) Pferde-Auction.

Am Mittwoch **den 29. März d. J., von Vormittags 9 Uhr ab,** sollen zu Berlin im Königlichen Ober-Marstallgebäude, Dorotheenstraße Nr. 97., circa 50 Stück, im Hauptgestüt Graditz gezogene, meist vierjährige Pferde — Hengste, Stuten und Wallache — öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Friedrichsdor, für welche auch 5⅓ Thlr. Courant eingezahlt werden können, verkauft werden.

Diese Pferde können von den Kaufliebhabern am 27. und 28. März in den Vormittagsstunden, auch unter dem Reiter, besichtigt werden.

Das Nähere über die Abstammung der Pferde wird aus den, vom 24. März c. ab im Königlichen Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, wie auf dem Königlichen Ober-Marstallamte zu Berlin und in der hiesigen Gestüterpedition zur Empfangnahme bereit liegenden Listen zu ersehen sein.

Graditz, den 25. Februar 1865. Königliche Gestütdirection.

(205) Die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen betr.

Die längs Chausseen und andern Landstraßen geführten Telegraphenleitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittels Steinwürfe ꝛc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphenanstalten verhindert oder gestört wird, so machen wir hierdurch auf die, durch die nachstehend abgedruckten §§. des Strafgesetzbuches für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen aufmerksam. Gleichzeitig bemerken wir hierbei, daß demjenigen, welcher die Thäter muthwilliger oder sonst absichtlicher Beschädigungen an den Telegraphenleitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thlr. in jedem einzelnen Falle gezahlt werden.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

§. 296. Wer gegen eine Telegraphenanstalt des Staates oder einer Eisenbahngesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und sonstigen Zubehörungen der Telegraphenanlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphenanlage, die Verhinderung der bei der Telegraphenanlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

§. 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphenanstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren.

§. 298. Wer gegen eine Telegraphenanstalt des Staates oder einer Eisenbahngesellschaft fahrlässiger Weise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Berlin, den 19. Februar 1865. Königliche Telegraphendirection.

(206) Ausgelooste Obligationen der Societät zur Regulirung der Unstrut von Bretleben bis Nebra.

Bei Auslooſung der zum 1. Juli 1865 einzulösenden Obligationen der Societät zur Regulirung der Unstrut von Bretleben bis Nebra sind folgende Nummern:

Litt. B. Nr. 43. 255. à 500 Thlr.	=	1000 Thlr.,
„ C. Nr. 22. 126. à 200 Thlr.	=	400 „
„ D. Nr. 82. 234. à 100 Thlr.	=	200 „
„ E. Nr. 23. 134. 171. 190. à 50 Thlr. . . .	=	200 „
	Summa	1800 Thlr.,

gezogen worden. Die Inhaber dieser Obligationen werden aufgefordert, diese mit den dazu gehörigen Coupons am 1. Juli 1865 bei der Societätskasse zu Artern einzureichen und dagegen die Capitalien nebst den bis dahin fälligen Zinsen in Empfang zu nehmen, mit dem Bemerken, daß die Verzinsung der ausgelooſten Obligationen mit dem 1. Juli 1865 aufhört.

Merseburg, den 19. December 1864.

Der Königl. Commissarius für die Societät zur Regulirung der Unstrut von Bretleben bis Nebra,
Regierungsrath Lentz.

Digitized by Google

(207) **Höhere Knabenschule in Kelbra.**

In Kelbra wird eine städtische höhere Knabenschule, als Vorbildungsanstalt für Gymnasium und Realschule mit Ostern dieses Jahres ins Leben treten. Aufgabe derselben ist: Schüler, welche eine ausreichende Befähigung für die erste Klasse einer Bürgerschule erreicht haben, in zwei Klassen, und zwar in einer Unterselecta bis zur Reife für die Oberquinta, und in einer Oberselecta bis zur Qualification für die Untertertia eines Preußischen Gymnasiums, resp. für eine dem entsprechende Klasse der Realschulen, auszubilden.

Auf tüchtige Lehrkräfte für den Unterricht ist Bedacht genommen und wird derselbe für die Unterselecta den 24. April d. J. beginnen. Die Errichtung der Oberselecta, für welche ein Philologe als Ordinarius angestellt werden wird, bleibt bis auf Weiteres event. bis Ostern k. J. vorbehalten.

Die Disciplinen für die Unterselecta sind wie folgt vertheilt:

a) Oberprediger Ehrig: Inspection und lateinische Sprache,
b) Diaconus Seidler: deutsche und französische Sprache,
c) dritter Lehrer: Religion, Geschichte, Geographie, Naturkunde (im Sommer mit botanischen Excursionen verbunden), Rechnen, Zeichnen, Schreib-, Gesangs- und Turnübungen.

Besonders hervorzuheben ist, daß Arbeitstunden für die Schüler unter specieller Aufsicht eines Lehrers dem Lectionsplane eingereihet sind, die Schüler also nicht blos Unterricht erhalten, sondern auch ohne besondere Kosten unter zweckmäßiger Anleitung arbeiten lernen.

Das Honorar für Unterricht und Aufsicht in den Arbeitsstunden beträgt in der Unterseeta für das Sommersemester 9 Thlr., für das Wintersemester 11 Thlr.

Meldungen zur Aufnahme bitten wir an den unterzeichneten Magistrat oder an den Oberprediger Ehrig zu richten; beide werden auch auf mündliche oder briefliche Anfragen jede gewünschte Auskunft mit bereitwilligstem Entgegenkommen ertheilen.

Indem wir hiermit diese Anstalt, zu deren Förderung unsere Stadt verhältnißmäßig erhebliche Opfer ausgesetzt hat, der Berücksichtigung empfehlen, glauben wir noch auf einige Nebenumstände von nicht zu unterschätzender Bedeutung hinweisen zu müssen.

Die für die Anstalt bestimmten Knaben werden ausreichende Gelegenheit finden, in anständigen Familien unter wohlwollende Aufsicht und gute Pflege gestellt zu werden, die Lehrer werden sich bemühen, eine liebevolle Leitung und sorgsame Beaufsichtigung auch über die Unterrichtsstunden hinaus auszudehnen, die Schüler vermögen sich bei dem geringen Umfange des Orts dieser Beaufsichtigung weniger zu entziehen, als an größeren Orten, und außerdem ist ihnen alle Gelegenheit geboten, nicht allein geistig sich zu entwickeln, sondern auch bei der äußerst gesunden Lage des Orts mit seinen an Naturschönheiten reichen Umgebungen in frischen Thälern und auf heiteren Höhen körperlich zu gedeihen.

Kelbra, den 10. März 1865. Der Magistrat.

(208) **Lehrerstelle.**

An der hier neu begründeten städtischen höheren Knabenschule ist die dritte Lehrerstelle durch einen tüchtigen, auf einem Seminar ausgebildeten Lehrer bis zum 24. April event. bis zum 1. Juli d. J. zu besetzen. 17 wöchentliche Unterrichtsstunden vertheilen sich auf Religion, Geschichte, Geographie, Naturkunde (im Sommer mit botanischen Excursionen verbunden), Rechnen, Zeichnen, Schreiben, Gesang und womöglich Turnübungen. 8 Arbeitstunden der Lehrer sind zu leiten. Der Lehrer wird durch förmliche Vocation in seinem Amte sicher gestellt. Jährliches Gehalt 300 Thlr. Bei vorzüglichen Leistungen werden außerdem Gratificationen gewährt. Freie Wohnung steht in baldiger Aussicht. Der definitiven Wahl geht eine Probelection in hiesiger Schule voraus. Beschleunigung der Meldungen ist sehr erwünscht.

Kelbra, den 10. März 1865. Der Magistrat.

Hypothekensachen.

(209) Die Hypothekentabelle über das dem Johann Traugott Jerenz gehörige Haus — bisher Schulhaus — zu Stolzenhain Nr. 38. des Katasters mit Gärtchen ist fertig und liegt in der Registratur des unterzeichneten Gerichts zur Einsicht jedes Betheiligten bereit und soll, wenn dagegen innerhalb zweier Monate Erinnerungen nicht angebracht werden, in das Hypothekenbuch übertragen werden. Auf spätere Erinnerungen wird keine Rücksicht genommen.

Liebenwerda, den 14. November 1864. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

(210) Die in unserer Bekanntmachung vom 29. Juni d. J., abgedruckt im 34. Stück des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Merseburg pro 1864, bezeichneten Hypothekentabellen, mit Ausnahme der unter Nr. 3. dieser Bekanntmachung gedachten Tabelle für den Schneidermeister Friedrich zu Tilleda,

Digitized by Google

sind in das Hypothekenbuch übertragen worden, es können daher neue Hypothekenrechte an den Grundstücken dieser Hypothekenfolien nur nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung erworben werden.

Kelbra, den 19. November 1864 Königliche Kreisgerichts-Commission.

(211) Die Hypothekentabelle über die in unserer Bekanntmachung vom 29. April 1864 Nr. 622. des Königlichen Regierungs-Amtsblatts Stück 28. beschriebenen, dem Christian Michel zu Bibra gehörigen Grundstücke in der Flur Wartha:

1) ein Fleck Holz im Ulrichsholze Nr. 312., 2) ½ Acker Feld neben Gottlieb Laß,

sind in das Hypothekenbuch übertragen und können neue Hypothekenrechte nunmehr nur nach dem allgemeinen Landrechte und der Hypotheken-Ordnung beurtheilt werden.

Nebra, den 20. November 1864. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(212) Die Hypothekentabelle über das der Kirche und Schule zu Bedra gehörige, daselbst belegene alte Schulgehöfte, bestehend in Haus, Hof, Scheune, Ställen und Garten, Nr. 126. bis 128. des Brandkatasters, ist fertig und liegt während 2 Monaten, vom 8. Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung ab gerechnet, in unserer Hypothekenregistratur zur Einsicht offen. Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen dagegen nicht mehr zulässig.

Merseburg, den 21. November 1864. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

(213) Die Hypothekentabelle über 2 Acker Holz, das neue Herrenholz genannt auf dem Naumburger Berge in Zeuchfelder Flur, dem Gustav Heyer zu Roßbach gehörig, ist fertig und kann innerhalb zweier Monate, vom 8. Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung ab gerechnet, bei uns eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen sind unzulässig.

Freyburg a. d. U., den 21. November 1864. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(214) Die Hypothekentabelle über sechs Quadratruthen von der Dorflage bei Herrmannsacker, welche der Handarbeiter Andreas Kratzing besage Vertrags vom 23. November c. von der dasigen Gemeinde erworben, ist fertig und können Erinnerungen dagegen innerhalb zweier Monate, vom 8. Tage der Einrückung dieser Bekanntmachung ab, bei uns angebracht werden. Spätere Erinnerungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Stolberg, den 25. November 1864. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(215) Die Hypothekentabelle über den der verehelichten Quitzsch, Johanne Christiane geb. Wittenberger zu Aupitz gehörigen, in der Flur Aupitz belegenen Gartenfleck von circa ½ Morgen Flächengehalt, der sogenannte Feldgarten hinter den Gärten, Nr. 432. des Flurbuchs, ist aufgestellt und kann innerhalb zweier Monate, vom 8. Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung an gerechnet, in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen nicht mehr zulässig.

Hohenmölsen, den 25. November 1864. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(216) Die Hypothekentabelle über das Schulhaus zu Kleinlauchstädt mit Wirthschaftsgebäuden, Hof, Garten und Zubehör und den dazu gehörigen Planstücken von zusammen 8 Morgen 55 Ruthen in Kleinlauchstädter Flur Nr. 20. und 21. der Karte ist angelegt und kann innerhalb zwei Monaten, vom achten Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung an, in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen dagegen nicht mehr zulässig.

Lauchstädt, den 16. December 1864. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(217) Die Hypothekentabelle über das dem Bauergutsbesitzer Anton Möttig zu Eisdorf gehörige, in Eisdorfer Flur belegene Feldstück von ¼ Acker 40 QRthen im Altdorfe Nr. 139. des Flurbuchs ist aufgestellt und kann innerhalb zweier Monate, vom Erscheinen dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei uns eingesehen werden. Spätere Einnerungen dagegen sind unzulässig.

Lützen, den 1. Januar 1865. Königliche Kreisgerichts-Commission.

---

(218) Lithographirte Confirmationsscheine, à 100 Stück 15 Sgr., sind zu haben bei **A. Rietz in Naumburg, kl. Jacobsstr. Nr. 281.**

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 12.

Ausgegeben zu Merseburg am 25. März 1865.

IX.

Erklärungen des Finanz-Ministers im Landtage.

Dem Abgeordnetenhause ist gleich nach der Berufung des Landtags im Januar der Staatshaushalt für 1865 zur Berathung vorgelegt worden.

Die dazu vom Hause ernannte Commission ist diesmal nicht, wie es sonst zu geschehen pflegte, alsbald an die Berichtserstattung über die einzelnen Theile des Staatshaushalts herangegangen, sie hat vielmehr die verflossenen neun Wochen dazu angewandt, einen sogenannten Generalbericht über den Staatshaushalt aufzustellen, in welchem sie verschiedene allgemeine Wünsche Behufs Abänderung des vorgelegten Staatshaushalts ausspricht. Während in früheren Sitzungen, zum Beispiel im vorigen Jahre, nach Verlauf von neun bis zehn Wochen das ganze Budget durchberathen war, haben diesmal nach ebenso langer Zeit erst jene allgemeinen Vorberathungen begonnen.

In dem Generalbericht werden die gesammten Steuerverhältnisse und die Vertheilung der Staatsausgaben auf die verschiedenen Zweige der Verwaltung besprochen und schließlich sechs Sätze aufgestellt, wie der ganze Staatshaushalt abzuändern sei.

Der Finanz-Minister v. Bodelschwingh hat bei der Berathung dieser Anträge in ausführlicher Rede dargelegt, daß die Berücksichtigung derselben zur Zeit ganz unmöglich ist, indem es der Regierung so eben erst wieder gelungen ist, einen Staatshaushalt vorzulegen, in welchem die Einnahmen und die Ausgaben im Gleichgewicht stehen, und daß es höchst leichtsinnig wäre, dieses lang erstrebte Ziel wieder preiszugeben. Er wies ferner nach, daß einzelne Anträge der Abgeordneten nur dahin zielten, die Regierung ganz und gar von dem Abgeordnetenhause abhängig zu machen und dadurch das Königliche Regiment in Preußen zu untergraben. Dazu dürfe und werde die Regierung nicht die Hand bieten.

Das Haus möge daher von jenen Anträ[illegible]d statt derselben an die wirkliche Berathung der einzelnen Budgets in de[illegible] werde sich finden, ob und wo in den einzelnen Verwaltungen [illegible]werth und auch zulässig sei.

Der Finanz[illegible]en immer und immer wieder erhobenen Vorwurf, daß die Regierung [illegible] Abgeordnetenhauses verkümmern wolle und sagte darüber etwa Folgendes:

„Die Regierung ist allerdings verpflichtet, das Recht des Abgeordnetenhauses in Bezug auf das Budget anzuerkennen. Sie ist auch der Meinung, daß sie dies Recht in vollem Umfange anerkennt, wie die Verfassung es vorschreibt. Der hier in Frage kommende Artikel der Verfassung schreibt vor, daß die Regierung jährlich durch einen Voranschlag das Budget aufstellt, welcher demnach durch ein Gesetz festgestellt werden soll. Den Voranschlag kann nur die Regierung machen, das ist unbestritten, und hat sie ihn auch jedes Jahr gefertigt. Bei Feststellung des Budgets wirken aber die beiden Häuser des Landtags mit, und es ist zum Inslebentreten eines jeden Gesetzes, also auch des Budget-Gesetzes, die Uebereinstimmung der Regierung und der beiden Häuser des Landtags erforderlich. Das Haus der Abgeordneten hat vor dem Herrenhause das Recht voraus, jede einzelne Ausgabe zu prüfen und sich darüber auszusprechen, während das Herrenhaus nur das Recht hat, das von dem Abgeordnetenhause berathene und so an das Herrenhaus gelangte Budget im Ganzen entweder anzunehmen oder zu verwerfen. Thut das Herrenhaus das Letztere, so übt es sein Recht, und weder das Abgeordnetenhaus noch die Regierung hat die Macht, einen solchen Beschluß jenes Hauses zu ändern. Verwirft das Herrenhaus das vom Abgeordnetenhause berathene und votirte Budget-Gesetz, so ist der Fall, der zum Zustandekommen eines Gesetzes die Uebereinstimmung beider Häuser verlangt, nicht eingetreten; das Gesetz ist also nicht zu Stande gekommen. Nimmt das Herrenhaus das Budget-Gesetz, wie es im andern Hause votirt ist, seinerseits an, so hat die Regierung die Frage zu erwägen, ob sie ihrerseits Sr. Majestät vorschlagen soll, das Gesetz anzunehmen und veröffentlichen zu lassen.

Google

Wenn nun, wie leider seit Jahren der Fall ist, ein Budget-Gesetz nicht zu Stande gekommen ist, so fragt es sich, was nun geschehen soll. Daß deshalb die Staatsmaschine nicht in Stillstand gesetzt werden kann, das liegt außer jedem Zweifel und es wird auch nicht erwartet werden, daß die Regierung dies zugeben dürfe; sie würde sich dann einer unerträglichen Verantwortung unterziehen, und würde etwas herbeiführen, was den Staat in das Verderben zöge.

Ich kenne kein anderes Mittel, aus dem leidigen, der Regierung wahrlich nicht behagenden Zustande herauszukommen, als den, welchen die Verfassung bezeichnet hat, — nämlich, daß man sich über ein Budget-Gesetz vereinigt.

Das schließt keineswegs die Forderung in sich, daß das Budget so und nicht anders von diesem oder dem andern Hause angenommen werden solle und müsse, wie die Regierung es vorgeschlagen hat. Es ist die Regierung in keiner Weise gemeint, das damit auszusprechen, sondern nur, daß es wünschenswerth und meines Erachtens nothwendig ist, daß rein sachlich und nicht irgend wie aus persönlichen oder politischen Rücksichten auf die Berathung des Budgets eingegangen und Alles dabei rein sachlich erwogen werde, und daß den Verhältnissen, wie sie einmal liegen, volle Rechnung getragen werde. Geschieht das, meine Herren, so glaube ich, daß jetzt, wie es ja eine lange Reihe von Jahren möglich gewesen ist, es möglich sein wird, ein Budget-Gesetz zu vereinbaren. Es gehört dazu freilich allseitig ein guter Wille. Findet der statt, so wird es auch mit Gott gelingen, wo nicht — dann nicht! —

Meine Herren! Sie werfen die Schuld des leidigen, sogenannten budgetlosen Zustandes auf die Regierung, die alleinige, die ganze Schuld; — jedoch mit Unrecht!"

Zum Beweise, daß nicht die jetzige Regierung diese Schuld trage, weist der Finanz-Minister darauf hin, wie das vorige Ministerium, obgleich damals die Finanzen des Staats viel schlechter standen, als jetzt, es für absolut nothwendig hielt, vom Jahre 1860 ab bedeutend höhere Summen für die Armee zu verlangen. Auch das Abgeordnetenhaus habe damals den großen Ernst dieser Sache wohl erkannt und deshalb die geforderten Summen zunächst im Jahre 1860, sodann im Jahre 1861 wiederum bewilligt, zwar vorläufig als außerordentliche Ausgaben, aber in dem klaren Bewußtsein, daß es sich dabei um eine unbedingt und nothwendig wiederkehrende und dauernde Ausgabe handle.

„Die damalige Regierung war so sehr davon überzeugt, daß es sich um etwas Dauerndes handle, daß sie keinen Anstand nahm, die Armee Reorganisation auf Grund der Bewilligung ins Leben treten zu lassen, so ins Leben treten zu lassen, daß die Fahnen und Führer der neuen Regimenter sich mit den Fahnen und Führern der alten Regimenter bei der Krönung in Königsberg vereinigten."

Diese thatsächlichen Verhältnisse hat die jetzige Regierung vorgefunden. Sie hat einen Etat übernommen, der mit einem Deficit abschloß und hat es als ihre Aufgabe ins Auge gefaßt, womöglich einen Etat vorzulegen, der ohne Deficit abschließt. Sie hat dies erreicht und sie freut sich dieses Etats, ohne sich desselben zu rühmen. Sie glaubt aber dabei die Anerkennung zu verdienen, die von vielen Seiten diesem Ergebniß gezollt wird und auch wohl von Allen, die ruhig und ohne Parteileidenschaft urtheilen, gezollt werden muß. Gewiß ist es nicht gerechtfertigt, wie es vielfach hier geschieht, gerade das erlangte glückliche Ergebniß als eine Veranlassung zu benutzen, um die Regierung anzugreifen, um die Regierung in ihren Maßnahmen und in ihrem Wirken zu lähmen.

Daß die Armee-Reorganisation, nachdem sie einmal, und zwar vor dem Eintritt des jetzigen Ministeriums, ins Leben getreten ist, nicht wieder rückgängig gemacht werden kann und darf, das ist die Ueberzeugung der Regierung und, auch wohl die allgemein verbreitete Ueberzeugung. Die Regierung würde ihrerseits die Hand dazu nicht bieten können, sie würde es aber auch nicht dürfen im Interesse des Vaterlandes und der Stellung gegenüber, die Preußen einzunehmen berufen ist, und die es glücklicherweise im Rath der Völker einnimmt: sie würde, wenn sie dazu die Hand böte, ihrerseits glauben, einer großen Schuld sich theilhaftig zu machen, was sie nicht darf, ohne ihre Pflichten auf das Höchste zu verletzen. Sie hat etwas Bestimmtes und Festes vorgefunden. Das zu erhalten, auch soweit als möglich und soweit die Mittel gestatten, auszubilden — das gilt von der Land- wie von der Seemacht — das hat die Regierung für ihre Pflicht erkennen müssen.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(219) Die Zurücknahme der Concession der Allgemeinen Feuer- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft Ultrajectum in Zeyst betr.

Der „Allgemeinen Feuer- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft Ultrajectum zu Zeyst" haben wir die unter dem 1. August 1861 ertheilte Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten durch Verfügung vom heutigen Tage entzogen. Vom Tage der Veröffentlichung der Entziehung der Concession ist die genannte Gesellschaft demnach nicht mehr berechtigt, durch ihre Vertreter in Preußen neue Versicherungsverträge abzuschließen oder dergleichen Anträge entgegen zu nehmen. Zur Abwickelung der noch laufenden Verträge können jedoch die Vertreter der Gesellschaft, die General- und Special-Agenten in Function bleiben.

Berlin, den 9. März 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Itzenplitz.

Der Minister des Innern. Eulenburg.

(220) Anstellungsanerbieten für die Kronprinz-Stiftung.

Der Königlichen Regierung übersenden wir unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung in Nr. 22. des Staats-Anzeigers vom 25. Januar c. nachstehende Anstellungsanerbieten, welche fernerhin von Privaten für die Kronprinz Stiftung gemacht worden sind, zur Veröffentlichung durch die Amtsblätter.

81) Berg- und Hüttenwerke von Gustav Arndt & Comp. in Dortmund, ein Portier, 18 bis 20 Thlr. monatlich Gehalt. Ist besetzt.

82) Actien-Gesellschaft für Fabrication von Eisenbahnbedarf (C. A. Pflug) in Berlin, Chausseestraße Nr. 11., ein Wiegemeister, 30 Thlr. monatlich Gehalt. Ist besetzt.

83) Herr Commerzienrath W. C. Schreiber in Nordhausen, ein Portier oder Aufseher, soll sorgenfreie Stellung auf Lebenszeit erhalten.

84) Königlicher Hoflieferant Herr Adolf Behrens in Berlin, Prenzlauer Straße Nr. 29., will zum 1. April 1865 einen Invaliden beschäftigen, der kleine Verrichtungen fürs Haus und einige Gänge zu besorgen hat, jährlich 60 Thlr. und freie Wohnung.

85) Gutsbesitzer, Rittmeister a. D. Herr Boschke auf Gr. Weßeln bei Elbing, ein Invalide als Schirrmeister, Waldwärter oder Beaufsichtiger der Pferde- und Viehställe, außer freiem Aufenthalt und Unterhalt vorläufig 18 Thlr. jährliches Lohn, bei höherer Leistungsfähigkeit mehr, freie Fahrt nach dem Bestimmungsort.

86) Herr Douglas, Besitzer der chemischen Fabrik zu Leopoldshall Staßfurth, ein Aufseher. Der Bewerber muß fertig lesen, schreiben und rechnen können, wünschenswerth ist, daß er in Folge früherer Beschäftigung etwas von Schlosser- und Schmiede- oder Tischler- und Zimmerarbeit verstände. Die Stelle ist bald zu besetzen.

87) Commando des Königlichen Kadettenhauses zu Culm, ein Portier im Kündigungsverhältniß; der Bewerber muß eine Gewandtheit im Trommeln besitzen und außer dem Portierdienste noch einige Lampen versehen, außer einer Stube mit Kochheerd, monatlich 10 Thlr. 7½ Sgr. Lohn, jährlich 5 Klftr. Holz, 24 Pfd. Lichte und kostenfreie Livre.

88) Magistrat in Wongrowiec, ein Stadtwachtmeister, welcher der deutschen und polnischen Sprache mächtig sein muß, außer freier Wohnung 120 Thlr. Gehalt und ca. 12 Thlr. jährlich an Ausrufer- und Executionsgebühren.

89) Herren Gebrüder Wrede in Berlin, Neanderstr. Nr. 11., wünschen außer einem Portier mit 10—15 Thlr. monatl. Gehalt zum 1. April c. noch einen Invaliden zu placiren.

90) Gutsbesitzer und Polizeiverwalter Herr Koch zu Königszelt, Kreis Schweidnitz, ein der Feder gewachsener Unteroffizier und Hülfsschreiber, 50 Thlr. jährliches Gehalt, freie Station und Uniform.

91) Herren C. Keßler & Sohn, Besitzer der Eisengießerei und Maschinenbau-Anstalt zu Greifswald, ein Aufseher über Arbeiter und ein kleines Magazin, neben sonstigen kleinen Besorgungen für das Büreau, einem Schlosser, Schmidt, Tischler, Zimmermann wird der Vorzug gegeben, vorläufig 15 Thlr. monatliches Gehalt, je nach Befinden baldige Erhöhung desselben.

Berlin, den 7. März 1865.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen.

An die Königliche Regierung zu Merseburg.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(221) **Uebersicht**
über die Verbesserungen der Elementarlehrer-Besoldungen in den 12 Jahren 1852 bis 1863.

Nr.	Regierungsbezirk, Provinz.	Zugang an Zulagen und neuen Besoldungen in den Jahren 1852/63 aus Mitteln der Gemeinden	in den Jahren 1852/63 aus Staats-, Stiftungs- ꝛc. Fonds	in den Jahren 1852/63 Summe	im Jahre 1863 aus Mitteln der Gemeinden	im Jahre 1863 aus Staats-, Stiftungs- ꝛc. Fonds	im Jahre 1863 Summe	mithin in den 12 Jahren 1852/63 aus Mitteln der Gemeinden	mithin in den 12 Jahren 1852/63 aus Staats-, Stiftungs- ꝛc. Fonds	mithin in den 12 Jahren 1852/63 Summe
		Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
1	Königsberg	21,551	2,789	24,340	508	211	719	22,059	3,000	25,059
2	Gumbinnen	33,074	2,342	35,416	787	25	812	33,861	2,367	36,228
3	Danzig	8,875	1,580	10,455	2,422	60	2,482	11,297	1,640	12,937
4	Marienwerder	14598	3,219	17,817	324	565	889	14,922	3,784	18,706
	I. Provinz Preußen	78,098	9,930	88,028	4,041	861	4,902	82,139	10,791	92,930
5	Posen	15,907	3,964	19,871	5,232	—	5,232	21,139	3,964	25,103
6	Bromberg	29,033	3,126	32,159	1,265	—	1,265	30,298	3,126	33,424
	II. Provinz Posen	44,940	7,090	52,030	6,497	—	6,497	51,437	7,090	58,527
7	Breslau	42,073	2,660	44,733	9,199	834	10,033	51,272	3,494	54,766
8	Liegnitz	18,886	598	19,484	1,487	395	1,882	20,373	993	21,366
9	Oppeln	20,541	532	21,073	1,052	119	1,171	21,593	651	22 244
	III. Provinz Schlesien	81,500	3,790	85,290	11,738	1,348	13,086	93 238	5,138	98,376
10	Stettin	25,808	824	26,632	165	—	165	25.973	824	26,797
11	Cöslin	16,201	3,365	19.566	625	46	671	16,826	3,411	20.237
12	Stralsund	7,631	—	7,631	1,138	—	1,138	8,769	—	8,769
	IV. Provinz Pommern	49,640	4,189	53,829	1,928	46	1,974	51,568	4,235	55,803
13	Berlin	30,741	—	30,741	3,800	—	3,800	34,541	—	34.541
14	Potsdam	43,219	2,977	46,196	3,472	30	3,502	46.691	3,007	49,698
15	Frankfurt	18,261	8,794	27,055	353	252	605	18,614	9,046	27,660
	V. Prov. Brandenburg	92,221	11,771	103,992	7,625	282	7,907	99,846	12,053	111,899
16	Magdeburg	22.214	878	23,092	3,193	54	3,247	25.407	932	26,339
17	Merseburg	34,591	394	34,985	1,664	—	1,664	36,255	394	36,649
18	Erfurt	9,275	3 029	12.304	719	389	1,108	9,994	3,418	13,412
	VI. Provinz Sachsen	66,080	4,301	70,381	5,576	443	6,019	71,656	4,744	76,400
19	Münster	5,846	260	6,106	25	—	25	5 871	260	6,131
20	Minden	18,157	2,069	20.226	1,119	—	1,119	19,276	2.069	21,345
21	Arnsberg	43.303	2,348	45 651	1.936	280	2,216	45,239	2,628	47,867
	VII. Prov. Westphalen	67,306	4,677	71,983	3,080	280	3,360	70,386	4,957	75,343
22	Coblenz	12,229	8,817	21,046	398	113	511	12,627	8,930	21.557
23	Cöln	32,935	3,341	36,276	1,997	—	1,997	34,932	3,341	38,273
24	Düsseldorf	65,414	740	66,154	3,539	—	3,539	68,953	740	69,693
25	Aachen	20,706	3,403	24.109	764	252	1,016	21,470	3,655	25,125
26	Trier	53 011	2,582	55,593	2,418	152	2.570	55 429	2,734	58,163
	VIII Rheinprovinz	184,295	18,883	203,178	9,116	517	9,633	193,411	19,400	212,811
27	IX. Hohenzollern	1.212	181	1.393	131	—	131	1,343	181	1,524
	Hauptsumme	665,292	64,812	730,104	49,732	3,777	53,509	715,024	68,589	783,613

Vorstehende Uebersicht über die Verbesserungen der Elementarlehrer-Besoldungen in den Jahren von 1852 bis 1863 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 3. März 1865.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(222) Polizei-Verordnung, betr. die Verpackung des Schnupftabacks.

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks Nachstehendes verordnet:

Wer Schnupftaback, welcher in bleihaltigen Hüllen verpackt oder verwahrt ist, verkauft oder zum Verkaufe feil hält, wird mit Geldbuße bis zu 10 Thlr. bestraft.

Merseburg, den 15. März 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(223) Die Beschaffung der Königlichen Postcourswagen im Wege der Submission betr.

Die Beschaffung der Königlichen Postcourswagen für den Bezirk der Ober-Postdirection Halle soll im Wege der Submission anderweit verdungen werden.

Qualificirte Wagenfabrikanten, welche die erforderliche Garantie bieten können und an dem Submissions-Verfahren sich betheiligen wollen, werden eingeladen, ihre auf sämmtliche Postwagen-Gattungen ausgedehnten Preisofferten in versiegelten, auf der Adresse mit der Bemerkung: „Submission auf Königliche Postwagen" bezeichneten frankirten Briefen bis spätestens **zum 24. April d. J., Vormittags 9 Uhr,** an die hiesige Königliche Ober-Postdirection, in deren Registratur die Submissions-Bedingungen an den Wochentagen in den Stunden von 8 bis 1 Uhr Mittags und von 4 bis 7 Uhr Nachmittags eingesehen werden können, abzugeben.

An dem bezeichneten Tage um 10 Uhr Vormittags wird die Eröffnung der Offerten erfolgen, bei welcher die Submittenten anwesend sein können. In dem Termine selbst werden Anerbietungen nicht mehr entgegen genommen.

Die Submissions-Bedingungen werden auf Verlangen auch gegen Copialien mitgetheilt.

Halle, den 11. März 1865. Der Ober-Postdirector. Strahl.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(224) Ausgelooste Obligationen der Stadt Zeitz.

Von unsern auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom 2. August 1858 emittirten Stadt-Obligationen wurden heute folgende Nummern planmäßig ausgelooft:

à 200 Thlr.	Lit. A.	Nr. 41.	= 200 Thlr,
à 100 "	" B.	Nr. 104. und 164	= 200 "
à 40 "	" C.	Nr. 13. 78. 196.	= 120 "
à 20 "	" D.	Nr. 18. 57. 83. 234. 235. 350.	= 120 "
			Sa 640 Thlr.

Wir kündigen diese Beträge und werden sie am 1. Juli 1865 gegen Rückgabe der Obligationen nebst Talons und Coupons in der Expedition der städtischen Kasse zahlen. Von da ab werden dieselben nicht mehr verzinst.

Zugleich wird Inhaber der Nr. 221. und Nr. 225. Lit C. zur Abhebung der Beträge dieser Obligationen aufgefordert.

Zeitz, den 7. December 1864. Der Magistrat.

(225) Ausgelooste Obligationen des Mansfelder Seekreises.

Bei der heute stattgehabten Ausloosung von 2575 Thlr. und resp. 850 Thlr. Kreisobligationen des Mansfelder Seekreises sind folgende Nummern gezogen worden:

I. von der ersten Ausgabe vom Jahre 1856:

Litt. A. à 1000 Thlr. Nr. 26,
" B. à 500 Thlr. Nr. 33,
" C. à 200 Thlr. Nr. 9. und 188.,
" D. à 100 Thlr. Nr. 27. 101. 286. und 287.,
" E. à 25 Thlr. Nr. 9. 18. 22. 121. 163. 284. 328. 402. 417. 477. 482.;

II. von der zweiten Ausgabe vom Jahre 1863:

Litt B. à 500 Thlr. Nr. 20.,
" C. à 200 Thlr. Nr. 55.,
" D. à 100 Thlr. Nr. 95.,
" E. à 25 Thlr. Nr. 31. und 110.

Diese Obligationen werden den Inhabern zur baaren Rückzahlung am 1. Juli 1865 mit der Auffor-

Digitized by Google

derung gekündigt, die Capitalbeträge derselben gegen Rückgabe der Obligationen in coursfähigem Zustande bei der Kreischaussee-Baukasse zu Eisleben in Empfang zu nehmen.

Mit den Obligationen de anno 1856 sind die dazu gehörigen Zinscoupons Ser. II. Nr. 6. bis incl. 10. nebst Talons und mit den de anno 1863 die dazu gehörigen Zinscoupons Ser. I. Nr. 5. bis incl. 10. nebst Talons zurückzugeben, da die Verzinsung vom 1. Juli 1865 ab aufhört. Die Beträge für fehlende, unentgeldlich mit abzuliefernde Zinscoupons werden vom Capital gekürzt werden.

Hierbei wird zugleich bemerkt, daß von den am 29. November 1862 zur Rückzahlung am 1. Juli 1863 gekündigten Obligationen

Litt. D. à 100 Thlr. Nr. 340. und 351.,
" E. à 25 Thlr. Nr. 480,

und von den am 2. December v. J. zur Rückzahlung am 1. Juli 1864 gekündigten Obligationen

Litt. C. à 200 Thlr. Nr. 80,
" D. à 100 Thlr. Nr. 46. 176.,
" E. à 25 Thlr. Nr. 315. und 401.

noch nicht abgehoben sind und daher deren Abhebung zur Vermeidung fernerer Zinsenverluste hierdurch in Erinnerung gebracht.

Eisleben, den 2. December 1864.

Die ständische Commission für den Chausseebau im Mansfelder Seekreise.

(226) Ausgelooste Deichobligationen des Wittenberger Deichverbandes pro 1. Juli 1865.

In Gemäßheit der durch die Allerhöchsten Cabinets-Ordres vom 21. August 1852 und vom 23. Juni 1854 dem Wittenberger Deichverbande verliehenen Privilegien zur Ausgabe von Deichobligationen im Gesammtbetrage von 180,000 Thlr. hat durch die dazu gewählte Commission des Deichamts die Ausloosung der auf das Jahr 1865 zu kündigenden und zu amortisirenden Deichobligationen im Betrage von 2425 Thlr. stattgefunden.

Nachstehende Nummern der Deichobligationen sind bei dieser Ausloosung gezogen worden:

von der I. Abtheilung: Littr. A. Nr. 63. 95. à 500 Thlr.,
" B. Nr. 64. 100. 111. 173. à 100 Thlr.,
" C. Nr. 16. 173. à 25 Thlr.;
von der II. Abtheilung: Littr. D. Nr. 166. à 500 Thlr.,
" E Nr. 216. 298. 364. 396. à 100 Thlr.,
" F. Nr. 236. 270. 445. à 25 Thlr.

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe und gleichzeitig die gedachten Obligationen auf Grund des §. 2. der Allerhöchst verliehenen Privilegien hiermit kündige, fordere ich die Inhaber derselben auf, die ausgelooften Deichobligationen am 1. Juli 1865 der Kasse des Wittenberger Deichverbandes zu Pretzsch nebst Coupons zu präsentiren, worauf deren Einlösung erfolgen wird.

In Bezug auf die Präclusio-Bestimmungen, wonach ausgelooste oder gekündigte Deichobligationen, deren Betrag in dem festgesetzten Termine nicht erhoben wird, innerhalb der nächsten 10 Jahre auch in spätern Terminen zur Einlösung präsentirt werden können, dann aber keine Zinsen mehr tragen und nach Verfluß von 10 Jahren nach ihrer Fälligkeit ihren Werth ganz verlieren, beziehe ich mich auf §. 5. der Allerhöchsten Privilegien, welcher jeder Obligation beigedruckt ist.

Wittenberg, den 4. Januar 1865. Der Landrath und Deichhauptmann. v. Jagow.

Hypothekensachen.

(227) Die Hypothekentabelle über Schuppen, Stall, Hofraum und Garten von ungefähr ¼ Morgen, als Zubehör zur Schmiede Nr. 47. zu Uthleben, der Gemeinde Uthleben gehörig, ist angelegt und es kann dieselbe innerhalb zweier Monate, vom achten Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung an, in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen dagegen nicht mehr zulässig. Heringen, den 5. December 1864. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(228) Die Hypothekentabelle über das zu Steigra belegene, sub Nr. 214. und 215a. katastrirte Wohnhaus des Gottfried Elste daselbst ist aufgestellt und kann binnen 2 Monaten von den Interessenten in unserm Hypothekenbüreau eingesehen werden. Späterhin sind Erinnerungen dagegen nicht mehr zulässig.

Querfurt, den 30. November 1864. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

(229) Die Hypothekentabelle über den im Dorfe Spielberg belegenen, ungefähr 50 ORuthen großen Obstgarten des Oekonomen Johann Gottlieb Trautmann daselbst ist aufgestellt und kann binnen 2 Monaten

Digitized by Google

von den Interessenten in unserm Hypothekenbüreau eingesehen werden. Späterhin sind Erinnerungen dagegen nicht mehr zulässig.

Querfurt, den 13. December 1864. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

(230) Die Hypothekentabelle über das in unserer Bekanntmachung vom 1. Juli 1864 (38. Stück Seite 209. des Regierungs-Amtsblatts pro 1864) aufgeführte Grundstück ist in das Hypothekenbuch übertragen worden und wird der Erwerb von Hypothekenrechten an diesem Grundstück von jetzt an nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts und der Hypotheken- und der Gerichts-Ordnung beurtheilt.

Artern, den 1. December 1864. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(231) Die Hypothekentabellen über die 4 Wohnhäuser:

a) des Zimmermeisters Grörich Nr. 31, b) des Handarbeiters Gottlieb Reichert Nr. 32., c) des Handarbeiters Carl Schulze Nr. 30. in Frankenhain, d) des Handarbeiters Gottfried Kaufmann in Langengrassau Nr. 66.,

liegen innerhalb 2 Monaten vom 8. Tage nach Insertion dieser Bekanntmachung zur Einsicht in unserer Registratur bereit. Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen dagegen nicht zulässig.

Schlieben, den 19. December 1864. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(232) Die in unserer Bekanntmachung vom 4. Juli d. J., Amtsblatt Seite 217, beschriebene Hypothekentabelle über ¾ Acker wüsten Berg in Flur Balgstedt, dem Johann Karl Julius Berbig zu Hirschroda gehörig, ist in das Hypothekenbuch übertragen und der Erwerb neuer Hypothekenrechte an diesem Grundstück nunmehr lediglich nach den allgemein geltenden Landesgesetzen zu beurtheilen.

Freyburg, den 19. December 1864. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(233) Die Hypothekentabelle über ½ Acker Erde sonst Holz Schleberodaer Flur, das Ziegenholz genannt, dem Oekonomen Johann David Philipp zu Schleberoda gehörig, welche nach unserer Bekanntmachung vom 26. Juli 1864, Amtsblatt S. 246, zwei Monate ausgelegen hat, ist in das Hypothekenbuch eingetragen und der Erwerb neuer Rechte an diesem Grundstücke nunmehr nach den allgemein geltenden Landesgesetzen zu beurtheilen.

Freyburg, den 9. Januar 1865. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(234) Die Tabelle über das sogenannte Pferdehirtenhaus zu Borgwitz im Besitze des Häuslers Gottlieb Möglich daselbst ist fertig und kann binnen zwei Monaten eingesehen werden. Spätere Erinnerungen sind nicht zulässig.

Kemberg, den 27. December 1864. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(235) Die Tabelle über das Wohnhaus des Tischlermeisters Georg Schmidt zu Klein-Wittenberg — cfr. Bekanntmachung vom 10. September 1864, Amtsblatt Nr. 1027. — ist in das Hypothekenbuch übertragen und daher der Erwerb neuer Hypothekenrechte lediglich nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts, der allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen.

Wittenberg, den 23. Januar 1865. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Personal-Chronik.

(236) Die erledigte evangelische Oberpfarrstelle zu Gerbstedt in der Diöces Gerbstedt ist dem bisherigen Diaconus daselbst, Karl Friedrich Wilhelm **Reinhardt**, verliehen worden.

(237) Durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronat stehende, mit einem Einkommen von 464 Thlr. 8 Sgr. 3 Pf. jährlich verbundene Pfarrstelle zu Viernau in der Ephorie Suhl vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 2 Schulen.

(238) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Fienstedt mit Trebitz, Gödewitz und Pfützenthal in der Diöces Gerbstedt ist dem bisherigen Pfarrer an St. Laurentii in Calbe a. d. S., Georg Justin Friedrich Johannes **Dufft**, verliehen worden.

(239) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Tastungen in der Diöces Großbodungen ist der bisherige Predigtamts-Candidat Friedrich Heinrich **Bräuning** berufen und bestätigt worden.

(240) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Schnellmannshausen in der Diöces Seebach ist dem bisherigen Hülfsprediger an der Philippus-Apostelkirche zu Berlin, Georg Karl Joseph **Ludwig**, verliehen worden.

(241) Die erledigte evangelische Diaconatstelle an St. Michael in Zeitz mit dem Pastorate in Naßberg in der Diöces Zeitz ist dem bisherigen Hülfsprediger in Buckau, Georg **Schiele**, verliehen worden.

(242) Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Elversdorf in der Ephorie Tangermünde, mit welcher — nach Abzug des Emeritengehalts — ein Jahreseinkommen von 496 Thlr. 17 Sgr.

Digitized by Google

3 Pf. verbunden ist, wird durch den Eintritt ihres bisherigen Inhabers in den Ruhestand mit dem 1. October c. erledigt. Zur Parochie gehören 3 Kirchen und 2 Schulen.

(243) Der bisherige Secretariats-Assistent **Reuter** ist zum Regierungs-Secretair ernannt.

(244) Die unter Privat-Patronate stehende Cantor-Substituten- und 2. Knabenlehrerstelle zu Belgern kommt am 1. April c. durch das Ausscheiden ihres bisherigen Inhabers aus seinem Amte zur Erledigung.

(245) Sr. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Secretair **Carstow** bei der Königlichen General-Commission zu Merseburg den Titel „Kanzleirath" zu verleihen.

(246) Der Rittergutsbesitzer **Börl** zu Oberwünsch ist zum Schiedsmann für den 19. Landbezirk Oberwünsch im Kreise Querfurt auf die nächsten 3 Jahre gewählt und verpflichtet worden.

(247) Für den I. Landbezirk im Schweinitzer Kreise ist der Hüfner **Günther** in Dörschen zum Schiedsmann auf die nächsten 3 Jahre gewählt und verpflichtet worden.

(248) Der Staatsanwalt **Kolligs** bei dem Kreisgericht zu Nordhausen ist gestorben.

(249) Befördert: Hauptamts-Assistent **Jacob** in Halle zum Ober-Grenzcontroleur in Gronau (Westphalen), Steueraufseher **Freund** in Naumburg zum Hauptamts-Assistenten daselbst.

Versetzt: Steueraufseher **Vollmer** von Magdeburg nach Naumburg.

Neu angestellt: inv. Sergeant **Clausing** in Weißenfels als Grenzaufseher in Wahrenberg.

(250) Der Generaldirector der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen hat die Wahl des Amtmanns **Sander** zu Neukirchen zum Stellvertreter des Feuer-Societäts-Directors des Kreises Merseburg bestätigt.

(251) **Lithographirte Confirmationsscheine**, à 100 Stück 15 Sgr., sind zu haben bei A. Rietz in Naumburg, kl. Jacobsstr. Nr. 281.

(252) **Bitte an die Herren Kirchenbuchführer.**

Die Herren Kirchenbuchführer, Prediger und Küster im Regierungsbezirk Merseburg werden ergebenst ersucht, den Todestag und Jahr des Johann Friedrich Weise, oder Hanß Friedrich Weiße — geb. den 29. Januar 1673 — welcher bis zum Anfange des achtzehnten Jahrhundert Baader — Chirurg — in Eckartsberga war und von dort weggezogen ist, desgl. den Todestag seiner Ehefrau Anna Barbara geb. Zwickel, gef. anzugeben und für ihre Bemühung einer reichlichen Belohnung sich versichert zu halten. Adr. (unfr.) J. P. D. post rest. Dommitzsch a./E.

Hierzu: 1 Beilage (4 Bogen), die Bekanntmachung der bei den Ablösungen von Reallasten im Regierungsbezirk Merseburg zum Grunde zu legenden Normalpreise, d. d 7. Februar 1865, enthaltend.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 13.

Ausgegeben zu Merseburg am 1. April 1865.

(233) Das 7. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben am 16. März 1865, enthält unter:

Nr. 6024. Allerhöchster Erlaß vom 13. Februar 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Elsdorf an der Cöln-Lüttticher Staatsstraße, im Kreise Bergheim, Regierungsbezirk Cöln, nach Buir.

Nr. 6025. Allerhöchster Erlaß vom 27 Februar 1865, betreffend die Genehmigung von Zusätzen und Aenderungen zu dem Revidirten Reglement der Immobiliar-Feuer-Societät der sämmtlichen Städte des Regierungsbezirks Königsberg, mit Ausnahme von Königsberg und Memel, und des Regierungsbezirks Gumbinnen vom 18. November 1860.

Nr. 6026. Allerhöchster Erlaß vom 27. Februar 1865, betreffend die Genehmigung von Zusätzen und Aenderungen zu dem Revidirten Reglement der Immobiliar-Feuer-Societät der landschaftlichen nicht associationsfähigen ländlichen Grundbesitzer in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen, mit Einschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theile des Regierungsbezirks Marienwerder vom 18. November 1860.

Das 8. Stück, ausgegeben am 22. März 1865:

Nr. 6027. Urkunde, betreffend das Tragen der Insignien des Rothen Adler-Ordens I. Klasse und des Kronen-Ordens I. Klasse bei gleichzeitigem Besitze beider Orden. Vom 18. Januar 1865.

Nr. 6028. Privilegium wegen Ausgabe von auf den Inhaber lautender Posener Stadtobligationen im Betrage von 160,000 Thalern. Vom 13. Februar 1865.

Nr. 6029. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Stettiner Dampf-Schleppschifffahrts-Actiengesellschaft" mit dem Sitze zu Stettin errichteten Actiengesellschaft. Vom 24. Februar 1865.

Nr. 6030. Statut des Meliorationsverbandes für das Piasnitzbruch bei Zarnowitz im Kreise Neustadt, Regierungsbezirk Danzig. Vom 27. Februar 1865.

Nr. 6031. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des II. Nachtrages zu dem unter dem 16. März 1857 Allerhöchst bestätigten Statut der Danziger Privat-Actienbank. Vom 2. März 1865.

X.

Kann das Heer in Preußen vermindert werden?

Im Abgeordnetenhause ist der langjährige Streit über die Einrichtungen unseres Heeres in alter Weise wieder erneuert worden. Man sollte glauben, daß die ruhmvollen Erfahrungen, welche Preußen im letzten Jahre mit seinem Kriegsheere gemacht hat, auch im Abgeordnetenhause ihren Wiederhall finden und den Widerspruch gegen die Einrichtungen, welche der König dem Heere gegeben hat und welche sich so glänzend bewährt haben, zum Wenigsten etwas mildern müßten. Aber diese Hoffnung, welche alle Patrioten in Folge des Krieges erfüllte, ist getäuscht worden; bei den neuen Verhandlungen über die Militairfrage werden alle die alten Einwände und Vorwürfe gegen das Werk unsers Königlichen Herrn unverändert wieder vorgebracht. Deshalb ist denn auch die Regierung genöthigt, die Gründe, welche den König zu der vor fünf Jahren vorgenommenen Aenderung bestimmt haben, von Neuem darzulegen.

Dies hat der Kriegsminister v. Roon jüngst in ausführlicher Rede gethan.

Der Minister sagte: die neuen Einrichtungen seien deshalb nothwendig geworden, weil man vorher funfzig Jahre lang die Armee in Preußen zu knapp und zu sparsam behandelt habe. Man habe sich in der Täuschung befunden, daß Preußen gegen alle Welt gerüstet sei; dem war aber nicht so. Der frühere Zustand und die früheren Ersparnisse konnten wohl fortdauern, so lange uns in Europa keine Gefahr drohte; aber die Regierung mußte aus jenem Zustande heraustreten, als neue Strömungen und neue Gefahren die Welt bewegten.

Digitized by Google

Man sagt: die Armee sei zu groß, das Land könne die Kosten der neuen Einrichtungen nicht tragen. Darauf antwortet der Minister: in den Jahren 1820 und darauf, also in einer Zeit, wo Gott unser Land bei Weitem noch nicht mit solcher Wohlhabenheit gesegnet hatte, wie jetzt, damals also betrugen die Ausgaben für das Heer 35 Prozent von den gesammten Staatsausgaben; jetzt dagegen, wo Alles einen so mächtigen Aufschwung genommen hat, jetzt betragen sie trotz der Ausführung der neuen Heereseinrichtungen doch nur 29 Prozent, also 6 Prozent weniger als in jenen Jahren.

Der Minister zeigte ferner, daß unser Heer jetzt der Zahl nach 10 Mann von jedem Tausend der ganzen Bevölkerung betrage, während im Jahre 1822 dagegen 11 vom Tausend und bis zum Jahre 1832 sogar 12 vom Tausend zur Armee gehörten. Vergleicht man Preußen mit den übrigen großen Staaten, so findet sich, daß in Frankreich, obgleich die Bevölkerung dort doppelt so groß ist, als bei uns, dennoch 11 vom Tausend, in Oesterreich 11 bis 12, in Rußland sogar 13 vom Tausend beim Heere stehen.

Der Minister legte sodann den Abgeordneten recht warm und lebendig ans Herz, daß die Vertheidigung des Vaterlandes eine heilige Pflicht und eine Ehrensache sei, bei der man nicht knausern dürfe.

„Wer seine Macht will wachsen sehen, sagte er, der muß nicht den Glauben erwecken, daß sie auf schwachen Beinen stehe, daß sie hinfällig sei; sowie der Kaufmann sein Vermögen nicht vervielfältigen kann, wenn es um seinen Credit schwach steht. Macht beruht auf Ansehen und Anerkennung Preußen ist bekanntlich der kleinste und schwächste unter den Europäischen Großstaaten. Meine Herren! Wünschen Sie, daß Preußen um deswillen auch die kleinlichsten und schwächlichsten Machtansprüche machen soll? Ich bin überzeugt, darauf einstimmig nur eine Antwort, ein kurzes und bestimmtes „Nein" zu hören, nicht blos in diesem Hause, sondern im ganzen Lande. Wir haben die längsten, unverhältnißmäßig lange Grenzen; nirgend oder fast nirgends hat die Natur etwas zu ihrer Vertheidigung gethan; das Land ist zerrissen in zwei verschiedene Hälften; es grenzt mit übermächtigen Nachbarn im Osten, im Westen, im Süden; überall liegt die Mahnung in diesen Verhältnissen, daß man nichts versäumen dürfe, um auch dem feindseligen Nachbar mit der Aussicht auf Erfolg entgegentreten zu können. Wir können das Kriegsheer, das wir ihm erforderlichen Falls entgegenzustellen haben, nicht von Hause aus so knapp zuschneiden, daß wir nicht im Stande wären, einen glücklichen Erfolg zu hoffen." — — —

„Wir sprechen mit Selbstgefühl von unserm Volksheere. Ja wohl, meine Herren, unser Heer ist ein Volksheer; denn es ist Fleisch von unserm Fleisch und Bein von unserm Bein; aber soll es deshalb unerzogen in militairischer Beziehung, unfertig für seinen Beruf, in Turnhosen und Leinwandsblousen einhergehen? Ich glaube, nicht deswegen wird ein Heer ein Volksheer, weil es einen gewissen populairen äußeren Anstrich hat, sondern dann wird es ein Volksheer sein und bleiben, wenn es im Stande ist, die Aufgabe für sein Volk zu lösen, die ihm durch die Natur der Verhältnisse gestellt ist."

„Man spricht immer, als wolle die Regierung die Landwehr abschaffen und statt derselben blos ein großes stehendes Heer haben. Aber es kommt der Regierung nicht in den Sinn, die Landwehr zu beseitigen, welche sich in den Jahren des Kampfes gegen die überlegene Armee der Franzosen (die jedoch damals auch nur leichtfertig geschult waren) durch rühmliche Leistungen bewährt hat. Die Regierung will die Landwehr erhalten, aber sie will dieselbe wieder in das rechte Verhältniß bringen, wie es der Landwehr selbst und dem Lande frommt. Die Landwehr soll erleichtert werden; sie soll nicht mehr die Hälfte der Feldarmee bilden, nicht mehr jeder Zeit gegen unsere schlagfertigen, ausgebildeten, sprungfertigen Nachbarn sofort ins Feld zu rücken brauchen. Die Regierung will die jungen, unverheiratheten Männer zuerst dem Feinde gegenüberstellen, weil sie der Meinung ist, daß diese jüngeren Kräfte eben die nächste Veranlassung haben, für Vater, Mutter, Bruder und Schwester zu kämpfen. Also die Landwehr wird noch immer die große Rolle haben, die ihr das Gesetz von 1814 zuweist, die Rolle der Unterstützung des stehenden Heeres. In dem Gesetze steht: „das stehende Heer ist stets bereit, in das Feld zu rücken. Die Landwehr dient im Kriege zur Unterstützung des stehenden Heeres." Das ist die Rolle, welche die Regierung der Landwehr zugewiesen wissen will und ich meine, die Landwehr ist damit einverstanden. — — Eine tüchtige Armee muß Preußen haben, wenn es seine Rolle in der Welt spielen soll, wenn es den patriotischen Gefühlen, dem preußischen Selbstbewußtsein genügen soll; eine tüchtige Armee, die im Stande ist, des Landes Ehre und Wohlfahrt zu schützen. Dazu aber können wir nicht Rekrutenbataillone, noch Milizen verwenden, und die Landwehr, welche die Aufgabe hat, im Kriege das stehende Heer zu unterstützen, kann ihre Aufgabe nur erfüllen, wenn sie eine recht gründliche militairische Ausbildung erhalten hat. Wir haben beim Kriegsausbruch nicht Monate, ja nicht wochenlang Zeit, alte Erinnerungen aufzufrischen; wir müssen bei dem ersten Rufe sprungfertig, wie es im vorigen Jahre

Digitized by Google

geschehen ist, gegen den Feind sein. Wenn das die Ueberzeugung der Regierung ist, so kann sie nicht zurücktreten von den Anforderungen und Ansprüchen, die sie an die Opferfähigkeit des Landes macht, sie muß dafür einstehen mit ihrer Verantwortlichkeit, sie muß dafür einstehen mit dem festen Vertrauen im Herzen, daß sie nur das Recht verlangt. Verweigern Sie die Verstärkung der Armee, so machen Sie Preußens treffliche Wehrverfassung zu einem bloßen Buchstaben, so zerstören Sie die Grundlagen unserer jetzigen und künftigen Macht, so nehmen Sie Preußen die Möglichkeit, als starker Hort, als Schirmherr Deutschlands seine Aufgabe zu lösen. Dann bleibt nur, wenn Preußen auf solche Weise in die Unmöglichkeit gesetzt wird, seine europäische und seine deutsche Aufgabe zu lösen, dann bleibt Preußen allerdings nur eine sichere Aussicht, das ist die Aussicht auf sein Ende!"

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(254) Die Verloosung der Staats-Anleihen aus den Jahren 1848, 1854, 1855 A., 1857 und 1859 betr.

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen Preußischen Staats-Anleihen der Jahre 1848, 1854, 1855 A., 1857 und 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooseten Nummern verschriebenen Capitalbeträge vom 1. October d. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassenrevisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, oder bei einer der Königlichen Regierungs-Hauptkassen gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. October 1865 fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Capitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der Anleihen aus den Jahren 1848, 1852, 1853, 1854, 1855 A., 1857 und 1859, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 10. September v. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Capitalien erinnert.

In Betreff der am 10. September v. J. ausgelooseten und zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Communalkassen, sowie auf den Büreaus der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 13. März 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(255) Die von 6 zu 6 Jahren, zum ersten Male im Frühjahre 1865, vorzunehmenden Musterungen der Pferde, welche bei eintretender Mobilmachung der Armee durch Landlieferung herbeizuschaffen sind.

Die Herren Minister der Finanzen, des Krieges und des Innern haben mit Rücksicht auf die Bestimmung unter 12. der Allerhöchsten Verordnung über das Verfahren zur Herbeischaffung der Pferde durch Landlieferung bei eintretender Mobilmachung der Armee vom 24. Februar 1834 (Ges. Samml. S. 56—59.) angeordnet, daß, um im Frieden die Brauchbarkeit der Pferde für die Armee zu ermitteln und um für die Repartition der Mobilmachungspferde eine sichere Grundlage zu gewinnen, von 6 zu 6 Jahren Musterungen des Pferdebestandes statt zu finden haben, und daß dieselben in dem auf die Volkszählung folgenden Frühjahre und zum ersten Male in dem Frühjahr 1865 vorzunehmen sind. Zu diesen Musterungen werden alle Pferde vom vollendeten vierten Jahre ab, mit Ausnahme der Dienstpferde der Königlichen Staatsbeamten und der contractlich zu haltenden Postpferde, herangezogen, und es werden dieselben in jedem Kreise von einer Commission, welche aus einem von dem Königlichen General-Commando zu ernennenden Offiziere als Militair-Commissarius und dem Landrath des Kreises als Civil-Commissarius gebildet wird, an den dazu von dem Landrath zu bestimmenden Sammelorten abgehalten. An diesen Sammelorten haben die Besitzer nach erhaltener Aufforderung zu der festgesetzten Zeit ihre Pferde der Musterungs-Commission vorzuführen.

Die Vorschriften in den §§ 1. 5. alinea 2. und 9 des Reglements zur Gestellung, Auswahl, Abnahme

Digitized by Google

und Abschätzung der Mobilmachungspferde in der Provinz Sachsen vom 22. Februar 1856 (Amtsblatt pro 1857 Seite 7. ff.) treten, soweit sie mit den jetzt getroffenen Anordnungen nicht im Einklang stehen, ebenso wie die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 9. November 1857 (Amtsbl. pro 1857 S. 401.) außer Kraft. Die alljährliche Einreichung einer Uebersicht von den in den Kreisen vorhandenen kriegsdienstauglichen Pferden kommt hiernach in Wegfall.

Magdeburg, den 23. März 1865.

Der commandirende General des 4. Armee-Corps. v. Schack.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. v. Witzleben.

(256) Die Vereinigung eines von dem Bezirke des Rittergutes Kötzschau abgetrennten Grundstückes mit dem dasigen Gemeindebezirke betr.

Auf Grund des §. 1. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen vom 14. April 1856 sind von den nach unserer Bekanntmachung vom 30. August v. J. (Amtsblatt S. 204.) dem selbstständigen Bezirke des Rittergutes Kötzschau im Kreise Merseburg zugeschlagenen Grundstücken des aufgehobenen Salinenbezirks Kötzschau

diejenigen beiden Planstücke von zusammen zwei Magdeburger Morgen, welche der Getreidehändler Carl Friedrich Kühn in Kötzschau laut Kaufvertrags vom 16. Juli 1863 von dem Rittergute Kötzschau erworben hat und deren Lage zwischen dem Floßgraben, dem sogenannten ehemaligen Salinenwege und dem Rampitz-Kötzschauer Communicationswege auf der von dem Feldmesser Krüger unterm 30. Juni 1863 aufgenommenen Situationszeichnung durch die Buchstaben a. b. c. d. resp. e. f g. h. näher bezeichnet ist, mit der darauf errichteten Wassermühle

von dem selbstständigen Bezirke des Rittergutes Kötzschau abgetrennt und dem gleichnamigen Gemeindebezirke zugeschlagen worden.

Merseburg, den 15. März 1865 Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(257) Die unverkürzte Ablieferung der bei Einleitung des Transports der Strafgefangenen dem Transporteur übergebenen baaren Gelder an die betreffenden Strafanstalten.

Unserer Amtsblatts-Verordnung vom 8. November 1862 (Amtsblatt 1862 S. 289.) zuwider sind noch in mehreren Fällen die Gelder, welche den aus den Gerichtsgefängnissen in die Strafanstalten abzuführenden Personen gehören und welche unverkürzt an diese Anstalten mit abgeliefert werden sollen, unterwegs angeblich zur besseren Verpflegung der Transportaten verwendet worden.

Die Polizeibehörden in den Transportstationen werden daher erneuert hierdurch angewiesen, nicht allein solche als Asservate auf den Transportzetteln verzeichnete Gelder genau zu controlliren und den Transporteuren eine derartige mißbräuchliche Verwendung derselben streng zu untersagen, sondern auch, wenn dieselbe dennoch vorgekommen sein sollte, der an dem Asservat fehlenden Betrag an den Gebühren des Transporteurs unnachsichtlich zu kürzen.

Merseburg, den 22. März 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(258) Den Taxpreis der Blutegel betr.

Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. April bis ult. September d. J. auf 2 Sgr. 2 Pf. festgesetzt worden.

Merseburg, den 28. März 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(259) Die Anstellung der Fortschreibungsbeamten für die Grund- und Gebäudesteuer-Verwaltung betr.

Unter Bezugnahme auf die im 6. Stück des diesjährigen Amtsblatts Seite 43. Nr. 101. befindliche Bekanntmachung vom 1. Februar c. bringen wir die Namen und Stationsorte der für die Fortschreibung der Grund- und Gebäudesteuer-Verwaltung angestellten Beamten nachstehend zur öffentlichen Kenntniß.

Es sind ernannt:

1) der Obergeometer **Hube** für den Merseburger Kreis, Wohnsitz Merseburg,
2) der Feldmesser **Silber** für den Querfurter Kreis, Wohnsitz Querfurt,
3) der Feldmesser **Strube** für den Liebenwerdaer Kreis, Wohnsitz Liebenwerda,
4) der Vermessungsrevisor **Schultze** für den Wittenberger Kreis, Wohnsitz Wittenberg,
5) der Vermessungsrevisor **Roffmann** für den Bitterfelder Kreis, Wohnsitz Bitterfeld,
6) der Vermessungsrevisor **Römer** für die Stadt Halle und den Saalkreis, Wohnsitz Halle,
7) der Vermessungsrevisor **Görnemann** für den Eckartsbergaer Kreis, Wohnsitz Cölleda,
8) der Vermessungsrevisor **Wohlfarth** für den Mansfelder Seekreis, Wohnsitz Eisleben.

Digitized by Google

9) der Vermessungsrevisor **Berent** für den Naumburger und Zeitzer Kreis, Wohnsitz Naumburg,
10) der Feldmesser **Spitzer** für den Mansfelder Gebirgskreis, Wohnsitz Hettstedt,
11) der Vermessungsrevisor **Kückenthal** für den Weißenfelser Kreis, Wohnsitz Weißenfels,
12) der Vermessungsrevisor **Schrecker** für den Torgauer Kreis, Wohnsitz Torgau,
13) der Feldmesser **Genthe** für den Sangerhausener Kreis, Wohnsitz Sangerhausen,
14) der Feldmesser **Hundertmark** für den Delitzscher Kreis, Wohnsitz Delitzsch,
15) der Feldmesser **Zuchold** für den Schweinitzer Kreis, Wohnsitz Herzberg.

Den genannten Beamten liegen die in den mit dem 9. Stück des diesjährigen Amtsblatts ausgegebenen vorläufigen Anweisungen und zwar der sub V. bezeichneten, im § 1. vorgeschriebenen Geschäfte ob, namentlich die Bewirkung der Aufnahme und Fortschreibung des Güterwechsels, die Sorge für Erhaltung der Grundsteuerbücher und Karten, sowie der Gebäudesteuerrollen bei der Gegenwart, die Anzeige an die Regierung von bemerkten Mängeln in dem Veranlagungswerk, Ausführung der erforderlichen Fortschreibungsvermessungen, Aufstellung der Heberollen, Zu- und Abgangslisten, Veränderungs-Anträgen und Ausführung aller sonstigen mit den vorstehend gedachten Geschäften in näherer oder entfernterer Verbindung stehenden Aufträge der Regierung. Die den Grund- und Gebäude-Eigenthümern obliegende Anmeldung der in den Eigenthumsverhältnissen und in dem Bestande der Liegenschaften und Gebäude eintretenden Veränderungen ist vom 1. April c. ab bei den Fortschreibungsbeamten zu bewirken.

Die in Folge der oben angezogenen Amtsblatts-Bekanntmachung vom 1. Februar c. bei den Herren Landräthen etwa eingegangenen Anmeldungen sind an die Fortschreibungsbeamten zur weitern Veranlassung abzugeben. Merseburg, den 29. März 1865.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(260) Die Wirksamkeit der Schiedsmänner des Appellationsgerichts-Departements Naumburg im Jahre 1864 betr.

In dem abgelaufenen Jahre 1864 sind bei 66 Schiedsmännern des Erfurter und 321 Schiedsmännern des Merseburger Regierungsbezirks im Ganzen 17,844 Streitsachen anhängig gewesen, von welchen 9835 durch Vergleich, 2813 durch Zurücktreten der Parteien, 5101 durch Ueberweisung an den Richter beendigt worden und 95 am Schluß des Jahres anhängig geblieben sind.

Durch eine größere Zahl verhandelter Sachen haben sich folgende Schiedsmänner ausgezeichnet, deren vorzügliche Thätigkeit hierdurch öffentlich anerkannt wird:

A. im Regierungsbezirk Erfurt:
1) der Kaufmann **Steinhoff** zu Erfurt,
2) der Spediteur **Brand** daselbst,
3) der Commissionair **Ströder** zu Langensalza,
4) der Senator **Harnisch** zu Schleusingen,
5) der Kienrußfabrikant **Blau** zu Schmiedefeld;

B. im Regierungsbezirk Merseburg:
1) der Bürgermeister und Polizei-Amtmann **Gottlöber** zu Colleda,
2) der Schuhmachermeister **Schwarze** zu Eisleben,
3) der Privatsecretair **Pfeiffer** zu Naumburg,
4) der Kaufmann **Rathke** zu Halle,
5) der Stadtsecretair **Kaul** zu Herzberg,
6) der Uhrmacher **Kronenberg** zu Weißenfels.

Von den vorbenannten Schiedsmännern haben insbesondere
der Bürgermeister Gottlöber 498 (darunter 365 verglichen),
der Schuhmachermeister Schwarze 352 (darunter 280 verglichen) und
der Uhrmacher Kronenberg 380 (darunter 268 verglichen),
und von den Uebrigen ein Jeder mehr als 150 Sachen verhandelt.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß auch in dem verflossenen Jahre das Institut der Schiedsmänner sich bewährt und des fortdauernden Vertrauens des Publikums zu erfreuen gehabt hat.

Naumburg, den 11. März 1865.

Königliches Appellationsgericht.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(261) Das Ausschreiben der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen pro II. Semester 1864 betr.

Von dem unterzeichneten Generaldirector der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen wird in Betreff des Ausschreibens der Beiträge pro II. Semester 1864 Folgendes bekannt gemacht.

Google

Der Directorialrath der Societät hat zur Herbeiführung gleichmäßiger Feuer-Societäts-Beiträge in Gemäßheit der §§. 64. und 68. des revidirten Reglements vom 21. August 1863 beschlossen, daß dem Beitrags-Ausschreiben bis auf Weiteres der durchschnittliche Bedarf der Societät in den letzten 10 Jahren zu Grunde gelegt werden soll. Demgemäß habe ich für das II. Semester pr. das Ausschreiben der Beiträge wiederum auf 11 Zwölftel des katasirten Beitrags-Verhältnisses von 94,057 Thlr. 4 Sgr. mit 86,219 Thlr. 1 Sgr. 2 Pf. festgesetzt, und bringe dies hierdurch unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 1. October v. J. und mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Societäts-Behörden gern bereit sein werden, den Societätsgenossen über die Eigenthümlichkeiten und über die neuen Einrichtungen der Societät Auskunft zu ertheilen, sowie etwaige Anzeigen über bauliche und sonstige Veränderungen, welche eine Abänderung des Beitrags-Verhältnisses zulässig machen, entgegen zu nehmen.

Die Feuer-Societäts-Beiträge sind innerhalb 4 Wochen nach dem Erlaß der den Ortsbehörden durch die Herren Kreis-Feuer-Societäts-Directoren zugehenden Spezial-Ausschreiben abzuführen, und ist für ihre Einziehung den Ortseinnehmern von den Interessenten in Gemäßheit des §. 4. sub c. des revidirten Reglements eine Tantième zu gewähren, die ich auf 1⅓ ₰ oder 6 Pfennige von 1 Thaler Beitrag festgesetzt habe.

Zur Kenntnißnahme der Interessenten wird nachstehende **Allgemeine Uebersicht für das II. Semester 1864** beigegeben:

I. Stand der Versicherung.

Der Abschluß des Hauptlagerbuchs ergiebt, daß die Versicherung pro II. Semester 1864 auf die Summe von 74,478,750 Thlr. gestiegen ist.

II. Brandschäden.

Von den im II. Semester 1864 zur Liquidation gekommenen 49 Brände sind 7 durch Blitz, 1 durch ermittelte vorsätzliche Brandstiftung, 13 muthmaßlich durch Brandstiftung, 1 durch fehlerhafte Bauart, 1 durch fehlerhafte Feuerungsanlage, 1 durch schadhaften Backofen, 2 durch muthmaßlich fehlerhafte resp. schadhafte Essen, 7 durch Verwahrlosung (wovon 2 durch Streichzündhölzchen), 13 muthmaßlich durch Verwahrlosung (wovon 3 durch Streichzündhölzchen), 1 muthmaßlich durch eine brennende Schlacke einer Eisenbahnlocomotive, 1 durch Schmiedefunken, 1 durch unermittelte Ursache veranlaßt worden. Hierdurch wurden 83 Gebäudebesitzern 187 Versicherungsobjecte vernichtet resp beschädigt und zwar: 56 Wohnhäuser, 85 Ställe, Schuppen und Seitengebäude, 33 Scheunen, 3 Backhäuser, 1 Bockwindmühle, 4 Brennerei-Versicherungs-Objecte und 5 kirchliche Versicherungsobjecte, und hatten diese Beschädigungen der Societät einen Brandvergütigungs-Aufwand von 26,411 Thlr. 1 Sgr. 11 Pf. verursacht.

III. Aufwand.

26,411 Thlr. 1 Sgr. 11 Pf. Brandvergütungsgelder, 1 Thlr. 15 Sgr. Kosten bei zwei Brandschäden-Ermittelungen, 2149 Thlr. 28 Sgr. Taxationskosten, 150 Thlr. Druckkosten, 1000 Thlr. Prämien für Anschaffung von Feuerspritzen und für ausgezeichnete Löschhülfe, 100 Thlr. Prämien für Entdeckung von Brandstiftern, 450 Thlr. zu Bau-Unterstützungen an ärmere Societätsgenossen, 137 Thlr. 26 Sgr. 2 Pf. Diäten und Fuhrkosten, 15 Sgr. Kosten bei einer Versammlung des Directorialraths, 198 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf. Kosten für Versicherungsschilder, 172 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf. Zinsen für aufgenommene und wieder zurückgezahlte Capitalien, 277 Thlr. 9 Sgr. 9 Pf. Insgemein, 13,316 Thlr. 4 Sgr. 7 Pf. Kosten der Einführung des revidirten Reglements einschließlich des Aufwandes für die zugleich in mehreren Kreisen ausgeführte Taxrevision, 3428 Thlr. 4 Sgr. Gehalt der Beamten der Generaldirection nebst Hülfsarbeitern und der Kasse, 200 Thlr. Büreaukosten, 4519 Thlr. Gehalt an sämmtliche Kreisdirectoren und Versicherungs-Commissarien, 33,786 Thlr. 11 Sgr. 9 Pf. zum Reservefonds Behufs Herbeiführung gleichmäßiger Beiträge.

IV. Einnahme.

86,219 Thlr. 1 Sgr. 2 Pf. Feuer-Societäts-Beiträge, 20 Sgr. Einnahme aus Titel VIII. der Rechnung (erstattete Abschätzungsgebühren), 79 Thlr. 12 Sgr. Einnahme aus Titel IX. der Rechnung (für Porto ꝛc.).

V. Reserve-Fond der Societät.

74,100 Thlr. Königl. Preuß. Staatsschuldscheine, 21,757 Thlr. 22 Sgr. 7 Pf. baar, einschließlich 12,217 Thlr. 9 Sgr. aus vorigem Semester.

Schließlich bemerke ich noch, daß in Gemäßheit des §. 71. des revidirten Reglements die Haupt-Ergebnisse der Jahres-Rechnungen der Societät nach der von dem Provinzial-Landtage ertheilten Decharge durch die Amtsblätter des Societäts-Bezirks bekannt gemacht werden.

Merseburg, den 13. März 1865

Der Generaldirector der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen. v. Hülsen.

Digitized by Google

Hypothekensachen.

(262) Die Hypothekentabelle über das in unserer Bekanntmachung vom 25. September v. J. — Amtsblatt Stück Nr. 45 — beschriebene Haus des Johann Gottlieb Schiedt zu Uichteritz ist in das Hypothekenbuch übertragen worden und wird der Erwerb neuer Hypothekenrechte an diesem Grundstück nunmehr nach dem allgemeinen Landrechte, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt.

Weißenfels, den 11. Januar 1865. Königliche Kreisgerichts-Commission, III. Bezirks.

(263) Die Hypothekentabelle über das vom Schmiedemeister Gottlob Tonnert zu Merzdorf auf einem der Gemeinde Merzdorf laut Vertrags vom 18. Juli 1864 abgekauften Stück Gemeindeland von 28 □Ruthen neu erbaute Wohnhaus Nr. 67 zu Merzdorf ist aufgestellt und sind die dagegen zu erhebenden Erinnerungen binnen 8 Wochen bei uns anzubringen.

Elsterwerda, den 21. Januar 1865. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(264) Die Hypothekentabelle über das im Dorfe Pretitz belegene, auf einem Fleck Weideland der dasigen Gemeinde neu erbaute, Nr. 54. katastrirte Wohnhaus des Ernst Friedrich Körner daselbst ist aufgestellt und kann von den Interessenten binnen 2 Monaten in unserm Hypothekenbüreau eingesehen werden. Späterhin sind Erinnerungen dagegen nicht mehr zulässig.

Querfurt, den 22. Januar 1865. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

(265) Die Hypothekentabellen, welche nach unserer Bekanntmachung vom 11. October pr. in dem Merseburger Regierungs-Amtsblatte pro 1864 (Stück 46.) die gesetzliche Zeit ausgelegen haben, sind nunmehr in die Hypothekenbücher übertragen, und es wird der Erwerb neuer Hypothekenrechte lediglich nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts und der allgemeinen Hypotheken-Ordnung beurtheilt.

Es sind ferner Tabellen über:

I. Riethnordhausen: Handarbeiter Johann Christian Hartmann, Grundstück A. 1. (Wohnhaus Nr. 127);

II. Edersleben: 1) Tagelöhner Herrmann Gebhardt Grundstück A. 1. (Wohnhaus Nr. 152), 2) Maurer August Heidenreich Grundstück A. 1. (Wohnhaus Nr. 153),

durch alle drei Rubriken fertig und können von den Interessenten innerhalb der zweimonatlichen Frist, welche vom 8. Tage der Einrückung dieser Bekanntmachung an gerechnet wird, in unserer Registratur eingesehen werden. Spätere Einwendungen können nicht berücksichtigt werden.

Sangerhausen, den 22. Januar 1865. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

(266) Die Hypothekentabelle über folgende der Superintendentur zu Freyburg gehörige Grundstücke, als:

1) das zu Freyburg am Kirchhofe gelegene Wohnhaus mit Zubehör Nr. 178, 2) 4 Acker Feld in der obern Weidenau, Nr. 624, 3) 3 Acker Feld im Wolfenthale, Nr. 837, 4) 1 Acker Feld an der Sandgrube, Nr. 860, 5) 1 Acker Feld unter den Göhlbergen, Nr. 870, 6) 1 Acker Feld daselbst, Nr. 1001, 7) 1 Acker Feld daselbst, Nr. 1006, 8) 1 Acker Feld daselbst, Nr. 863, 9) ½ Acker Feld am Ebersrodaer Wege, Nr. 989, 10) 1 Acker Feld daselbst, Nr. 976, 11) 1½ Acker Feld in Pottlau, Nr. 1167, 12) 1½ Acker Feld daselbst, Nr. 1138, 13) 2 Acker Feld in den Schweigenbergfeldern Nr. 1514, 14) 1 Acker Feld am Beil Nr. 1508, 15) 2¼ Acker Feld daselbst, Nr. 1512, 16) 1 Acker Feld daselbst, Nr. 1129, 17) 1½ Acker Feld am Gleinaschen Wege, Nr. 1124, 18) 1 Acker Feld daselbst, Nr. 1121, 19) 1 Acker Feld daselbst, Nr. 1107, 20) 2 Acker Feld in den Gelengen, Nr. 898, 21) 2 Acker Feld daselbst, Nr. 925, 22) 2 Acker Feld daselbst, Nr. 889, 23) 2 Acker Feld daselbst, Nr. 932, 24) 2 Acker Feld in den Gelängen, Nr. 953, 25) 2 Acker Feld unter den Marienbergen, Nr. 762, 26) 1 Acker Feld daselbst, Nr. 749, 27) 1½ Acker Feld am Kopfhügel, Nr. 1690, 28) 2 Acker Feld daselbst, Nr. 1686, 29) ¾ Acker Krautland über der Brücke, Nr. 1577, 30) 4 Acker Krautland daselbst, Nr. 1578, 31) 1 Krautländchen Gartenland an der Hühnerjagd, 61 □Ruthen haltend, ad 1. bis mit 30. in der Flur Freyburg, 32) circa 15 Morgen 10 □Ruthen Feld zwischen Freyburg und Nißmitz in Flur Nißmitz, 33) circa 156 □Ruthen Wiese hinter Zeddenbach in Flur Zscheiplitz,

ist fertig und kann während zweier Monate vom achten Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung ab gerechnet, in unserm Büreau eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen sind unzulässig.

Freyburg a. d. U., den 28. Januar 1865. Königliche Kreisgerichts-Commission.

Patente für Kunsterfindungen betr.

(267) Dem Fabrikanten Ernst **Geßner** zu Aue im Königreich Sachsen ist unter dem 20. Februar d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Rauhmaschine mit verstellbaren

Digitized by Google

Postirscheiben, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(268) Dem Gewerbe-Schullehrer K. J. **Uffers** zu Brieg ist unter dem 20. Februar 1865 ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Controlwaage für Rübenzucker-Fabriken in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(269) Dem Königlichen Bergmeister Th. **Hundt** zu Siegen ist unter dem 21. Februar 1865 ein Patent auf eine Stromsetzmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(270) Dem Herrn Heinrich **Pollack**, z. Z. in Hamburg, ist unter dem 7. März 1865 ein Patent auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Nähmaschinen, zum Hervorbringen von Posamentier- oder Verzierungsstichen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(271) Dem Techniker Wilhelm **Holdinghausen** in Haarhausen bei Hilchenbach ist unter dem 9. März 1865 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Anordnung als neu und eigenthümlich erkannte rotirende Dampfmaschine, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(272) Dem Fabrikanten F. C. **Philippson** zu Berlin ist unter dem 13. März 1865 ein Patent auf ein als neu und eigenthümlich erachtetes Forstsicherheitsventil für Pumpen und Wasserröhren auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(273) Das dem Fabrikbesitzer Joh. **Zimmermann** zu Chemnitz unter dem 1. August 1863 ertheilte Patent auf eine Rad-Theil- und Hobel-Maschine ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

(274) Die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 603 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Starsiedel, Diöces Lützen, ist durch das Ableben des Pfarrers **Hochheim** vacant geworden. Zur Parochie gehört 1 Kirche und 1 Schule.

---

(275) Der Premier-Lieutenant a. D. Carl Ernst Herrmann **Grumbach** ist zum Director der Corrections-, Landarmen- und Erziehungs-Anstalt in Zeitz ernannt worden.

(276) Der Feldmesser Friedrich August **Müller**, z. Z. in Halle, ist als solcher von dem Magistrat zu Halle unterm 18. Februar c. verpflichtet worden.

---

(277) Für die Stadt Gräfenhainichen sind auf die drei Jahre 1865 bis 1867 der Lehrer **Schmalfuß** daselbst zum Schiedsmann und der Ziegeleibesitzer **Streubel** zu dessen Stellvertreter gewählt und verpflichtet worden.

Hierzu eine Beilage ad Nr. 254.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 14.

Ausgegeben zu Merseburg am 8. April 1865.

(278) Das 9. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben am 28. März 1865, enthält unter:

Nr. 6032. Gesetz, betreffend die Zehrungskosten der gerichtlichen Boten und Executoren bei Besorgung von Dienstgeschäften außerhalb des Gerichtsortes. Vom 11. März 1865.

Nr. 6033. Allerhöchster Erlaß vom 20. Februar 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Morgenroth nach Antonienhütte, im Kreise Beuthen, Regierungsbezirk Oppeln.

Nr. 6034. Allerhöchster Erlaß vom 20. Februar 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Falkenberg von der Falkenberg-Neisser Kreis-Chaussee bei Jatzdorf bis zur Theresienhütte, im Anschluß an die Falkenberg-Zülzer Kreis-Chaussee.

Nr. 6035. Allerhöchster Erlaß vom 6. März 1865, betreffend die Genehmigung des Reglements für den zur Unterstützung der emeritirten evangelischen Geistlichen der Rheinprovinz zu bildenden Fonds.

XI.

Das Abgeordnetenhaus und das Wohl des Landes.

Der Landtag ist jetzt bald drei Monate versammelt; doch ist von den Früchten seiner Berathungen noch Wenig zu melden. Gleich beim Beginn der neuen Sitzung ist dem Abgeordnetenhause eine Reihe wichtiger Gesetze vorgelegt worden: außer dem Entwurf des Staatshaushalts für 1865 besonders noch vier Gesetze wegen Eisenbahn-Anlagen in verschiedenen Provinzen, sodann die neuen Zollverträge, welche für den ganzen preußischen Verkehr so wichtig und förderlich sind, ein Gesetz wegen Ausdehnung der Geschäfte der Preußischen Bank über die Grenzen Preußens hinaus, ferner das Militair-Gesetz, sowie eine Vorlage wegen Unterstützung der Invaliden aus dem letzten Kriege und der Wittwen der Gebliebenen.

Das Abgeordnetenhaus hat jedoch erst in der letzten Woche einige dieser wichtigeren Gesetze berathen; an die wirkliche Berathung des Staatshaushalts aber, welches doch die nächste und dringendste Aufgabe in jedem Jahre ist, war das Haus noch nicht herangegangen.

Allerdings ist das Abgeordnetenhaus keinesweges unthätig gewesen: im Gegentheil ist in den Commissionen und im Hause sehr viel und sehr eifrig gearbeitet, geschrieben und gesprochen worden; — leider jedoch war diese Thätigkeit bisher keine fruchtbringende und förderliche für die Bedürfnisse des Landes.

Die Hoffnung, welche der König bei Eröffnung des Landtags aussprach, daß die Arbeiten desselben dem Vaterlande zum Segen gereichen sollten; diese Hoffnung war darauf gegründet, daß der Landtag in gemeisamen Streben nach demselben Ziel mit dem Könige, nach der Wohlfahrt und der Ehre Preußens, den Weg zur vollen Verständigung mit der Regierung betreten würde.

Dieses Streben ist jedoch in den Arbeiten des Abgeordnetenhauses zunächst nicht zu erkennen gewesen, vielmehr waren die ersten Verhandlungen und Beschlüsse des Hauses der Art, daß daraus weit eher ein noch tieferer Zwiespalt, als eine Verständigung mit der Regierung hervorgehen konnte.

Während der König in seiner Thronrede mit Freude darauf hinwies, daß die preußischen Finanzen in Folge einer sparsamen und umsichtigen Verwaltung trotz des jüngst geführten Krieges in bester Ordnung seien, und daß es möglich gewesen sei, im vorgelegten Staatshaushalt nicht blos das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben wieder herzustellen, sondern auch beträchtliche Summen zur Befriedigung neuer Bedürfnisse des Landes in allen Zweigen der Verwaltung zu bewilligen — während dahet der Landtag das Wohl des Landes am sichersten fördern konnte, wenn er in möglichster Gemeinschaft mit der Regierung alsbald an die ernste Berathung des Staatshaushalts für 1865 heranging, um die Bedürfnisse des Landes

im Einzelnen zu prüfen, ihre Befriedigung erleichtern zu helfen, hier und da aber Aenderungen und Verbesserungen vorzuschlagen, zu welchen die Regierung sehr gern die Hand bietet — statt dessen hat das Abgeordnetenhaus die gute und glückliche Lage unserer Finanzen fürs Erste nur dazu benutzen wollen, um von der Regierung eine gänzliche Aenderung des Staatshaushalts zu verlangen. Die Regierung hat dagegen nachgewiesen, daß, wenn sie den Anträgen und Wünschen des Abgeordnetenhauses ohne Weiteres Folge geben wollte, die trefflichen preußischen Finanzen, um welche uns alle Welt beneidet, mit einem Schlage verwirrt und zerrüttet würden. Es versteht sich daher von selbst, daß diese Verhandlungen des Abgeordnetenhauses ohne Frucht und ohne Erfolg bleiben müssen — aber das Schlimmste ist dabei, daß dieselben auch dazu beitragen, die Verständigung mit der Regierung, welche der König so sehr wünscht, nur noch zu erschweren.

Der Streit um den Staatshaushalt (oder das Budget) wird durch jene Stellung des Hauses immer noch verwickelter und heftiger; statt daß Alle, die es mit dem Vaterlande und mit der Verfassung Preußens in Wahrheit gut meinen, sich vereinigen müßten, um den langjährigen Zwiespalt endlich aus der Welt zu schaffen.

Es kommt aber noch dazu, daß ein Theil des Abgeordnetenhauses, die sogenannte Fortschrittspartei, noch einen Schritt weiter gehen will: sie verlangt, daß der Regierung, so lange der Streit um das Budget dauert, alle Mittel auch zu den nützlichsten und wünschenswerthesten Anlagen und Verbesserungen und zur Befriedigung der nothwendigsten Bedürfnisse des Landes versagt werden. Jener Theil der Abgeordneten glaubt auf diese Weise den König schließlich zu zwingen, daß er ihnen in Bezug auf ihr vermeintliches Recht über den Staatshaushalt doch den Willen thun müsse. Deshalb wollen sie keinen Groschen Geld zu Eisenbahnen, Kanälen und Wegebauten, keinen Groschen für die Flotte und zu anderen Unternehmungen bewilligen, bis die Regierung sich den Forderungen des Hauses in Betreff der Verfassung gefügt habe.

Auf solche Weise würde statt des „Fortschritts", den jene Partei im Munde führt, grade ein Stillstand und eine Lähmung aller Entwickelung in Handel und Wandel herbeigeführt werden.

Deshalb haben sich auch die Stimmen aus dem Lande selbst gegen solche Absichten so vielfach und so laut vernehmen lassen, daß ein Theil der Abgeordneten, welche sonst jenen Führern stets zu folgen pflegen, sich bei einigen der jüngsten Berathungen von der Herrschaft derselben losgemacht haben, um mit der Regierung den wirklichen Bedürfnissen und Wünschen des Volkes Befriedigung zu verschaffen.

Freilich ist dies bisher nur in solchen Fragen geschehen, in welchen das öffentliche Bedürfniß so klar zu Tage lag, daß man es nicht eben wagen konnte, dasselbe zu vernachlässigen. Die nächste Zeit wird lehren, ob die Willenskraft der Besonneneren unter den Abgeordneten stark genug sein wird, um auch ferner dem Drängen der Parteileidenschaft zu widerstehen, und ob deshalb von den weiteren Arbeiten des Hauses noch Früchte für das Land zu erhoffen sind.

Bis jetzt ist die Hoffnung dazu nur gering; denn in den beiden Hauptsachen, in Betreff der endlichen gesetzlichen Feststellung der Militairfrage und in Betreff des Staatshaushalts lassen die vorläufigen Anzeichen besorgen, daß jede Verständigung aufs Neue von der Hand gewiesen werden soll.

Die Regierung des Königs hat es an ernsten und gewissenhaften Mahnungen auch in letzter Zeit nicht fehlen lassen: möchten dieselben nicht vergeblich gewesen sein!

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(279) Das Erforderniß von Päßen für Reisende nach den Nordamerikanischen Vereinigten Staaten betr.

Nach einer von dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten mir mitgetheilten Verordnung der Regierung der Nordamerikanischen Vereinigten Staaten vom 17. December v. J. ist das Erforderniß von Päßen für alle Reisenden, welches im Jahre 1862 aufgehoben worden war, in der Art wieder angeordnet worden,

daß alle Fremde, mit Ausnahme derjenigen Einwanderer, die zur See direct in einem Hafen der Vereinigten Staaten landen, mit einem Heimathspasse versehen sein müssen, welcher von einem diplomatischen oder Consular-Agenten der Vereinigten Staaten visirt worden ist.

Berlin, den 21. März 1865.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: v. Klützow.

Digitized by Google

(280) Die Aufhebung des Verbots der Zeitschrift „l'Europe" betr.

Das mittelst Bekanntmachung vom 23. November v. J. ausgesprochene Verbot des Debits der in Frankfurt a. M. erscheinenden Zeitschrift „l'Europe" wird hierdurch wieder aufgehoben.

Berlin, den 31. März 1865.

Der Minister des Innern.
Gr. Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(281) Polizei-Verordnung bezüglich der Halle-Casseler Eisenbahn.

Indem wir zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß auf Antrag des Directorii der Magdeburg Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft das Befahren der im Ausbau begriffenen Halle-Casseler Eisenbahn mit Arbeits- (Materialien-) Zügen je nach dem Fortschritte der Bauausführung von uns genehmigt ist, verordnen wir unter Aufhebung der unter dem 12. December 1864 erlassenen Polizei-Verordnung (Amtsblatt pro 1864 Stück 53. S. 287.) auf Grund der §§. 6. 11. und 12. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang des Kreises Merseburg, des Saalkreises, des Mansfelder Seekreises und des Kreises Sangerhausen folgendes:

§. 1. Das Planum der Halle-Casseler Eisenbahn, die dazugehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken ꝛc. dürfen nicht beschädigt und außer den Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmt sind, nicht betreten oder behütet werden.

§. 2. Das eigenmächtige Eröffnen, sowie das Passiren der geschlossenen Barrièren und sonstigen Einfriedigungen ist untersagt.

§. 3. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und schweren Gegenständen, darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§. 4. Die Benutzung der nur zum Privatgebrauch für die Eigenthümer der von der Bahn durchschnittenen Grundstücke bestimmten Uebergänge durch Andere ist untersagt.

§. 5. Sin die Ueberfahrten resp. Uebergänge geschlossen, so müssen Fuhrwerke, Reiter, Pferde, Treiber und Viehherden auf den die Bahn kreuzenden Wegen in der durch Markpfähle bezeichneten Entfernung vor den Verschluß-Barrièren das Wiedereröffnen derselben abwarten.

§. 6. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, insofern nicht nach bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe eintritt, mit einer Geldbuße bis zu zehn Thalern geahndet.

Merseburg, den 16. März 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(282) Die von dem Geh. Commerzienrath Boltze in Salzmünde gegründete Arbeiter-Bildungsanstalt betr.

Der Geheime Commerzienrath Herr Boltze in Salzmünde hat in dem nahe bei Salzmünde belegenen Dorfe Quillschina eine Arbeiter-Bildungsanstalt gegründet, welche den Zweck hat, tüchtige, zuverlässige Arbeiter heranzubilden, die Zöglinge zu ordentlichen, gesitteten und gottesfürchtigen Menschen zu erziehen, in Schulkenntnissen fortzubilden und vor übeln Gewohnheiten und Ausschweifungen zu bewahren.

In derselben finden arme, aber körperlich und geistig gesunde Knaben, welche bereits eingesegnet sind, unentgeltlich Aufnahme, jedoch werden vorzugsweise vater- und elternlose Waisen berücksichtigt.

Die Beschäftigung der Zöglinge erfolgt im Sommer hauptsächlich in der Landwirthschaft und in der Ziegelei, im Winter aber in der Zuckerfabrik; auch hat sich der Herr Gründer der Anstalt vorbehalten, vorzüglich befähigten und fleißigen Zöglingen andere, ihren Neigungen entsprechende Beschäftigungen und Handwerke erlernen zu lassen, so daß sie sich zu Schmieden, Stellmachern, Tischlern, Böttchern, Bäckern, Mahl-, Oel- und Schneidemüllern, Schiffern, Schiffbauern, Zimmerleuten, Maurern, Schlossern, Maschinenwärtern, Korbmachern, Bergleuten, Gärtnern und dergleichen Beschäftigungen, wie sie jetzt und in Zukunft in den verschiedenen Geschäftszweigen desselben ausgeübt werden, ausbilden können.

Die Anstalt gewährt den Zöglingen:

A. während ihres Aufenthalts in derselben freie Wohnung, Heizung, Licht, Schlafstelle, zweckmäßige vollständige Bekleidung, gesunde und hinreichende Beköstigung, unentgeltliche ärztliche Hülfe, Arznei und Pflege in Krankheitsfällen, eine auf die Schulkenntnisse weiter bauende Unterweisung im Lesen, Schreiben, Rechnen, Singen und, wenn es rathsam scheint, auch noch in andern Gegenständen,

B. bei ihrer Entlassung, welche nach 6 Jahren erfolgt, sofern nicht besondere Umstände solche

Digitized by Google

früher nöthig machen, eine vollständige Bekleidung und zur dereinstigen Begründung eines eigenen Hausstandes eine angemessene, dem Aufenthalte des Zöglings in der Anstalt entsprechende Geldsumme.

Die Herren Geistlichen und Ortsvorstände, insbesondere aber die Vormünder armer verwaiseter Knaben werden auf diese wohlthätige Anstalt mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß gegenwärtig mehrere Stellen in derselben unbesetzt sind und Gesuche um Aufnahme in dieselbe bei dem obengenannten Herrn Gründer der Anstalt selbst oder dessen Bruder, Herrn Factor Boltze in Salzmünde angebracht werden können, nach erfolgter Aufnahme-Zusicherung aber bei der Zuführung des Zöglings

1) dessen Confirmationsschein,
2) ein Gesundheitsattest,
3) der Impfschein,
4) ein Führungsattest von Seiten der Ortsbehörde,
5) eine vollständige Sonntags- und eine dergleichen Arbeitskleidung für mindestens das erste Vierteljahr mitzubringen ist.

Merseburg, den 20. März 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(283) Polizei-Verordnung, den Transport von Pflügen und Eggen auf Chausseen und öffentlichen Straßen betr.

Da die Instandhaltung der Chausseen und ausgebauten öffentlichen Straßen durch das noch häufig vorkommende Schleppen der Pflüge und Eggen auf zwei gabelförmig verbundenen, mit ihren untern zugeschärften Enden unmittelbar auf den Boden hinschleifenden Bäumen beeinträchtigt wird, so verordnen wir auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11. März 1850 für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks folgendes:

Auf den Chausseen und auf den in der Fahrbahn befestigten öffentlichen Straßen dürfen Pflüge und Eggen in der vorbezeichneten, oder in einer ähnlichen Art nicht geschleppt, sondern nur auf gewöhnlichen Wagen und Schlitten, oder vermittelst besonderer kleiner Fuhrwerke transportirt werden, deren Gestelle vorn entweder auf einem Paar mindestens 9 Zoll hoher und 2 Zoll im Kranze breiter Vorderräder, oder auf den beiden Rädern des Pfluges selbst, und hinten entweder auf ebenfalls zwei Hinterrädern von gleichen Dimensionen, oder auf nur einem Hinterrade von mindestens 9 Zoll Höhe und 4 Zoll Kranzbreite, oder auch auf einem kleinen Schlitten ruhen, dessen Kufen unter sich und mit der Straßenrichtung gleichlaufend, vorn mindestens 9 Zoll hoch aufwärts gebogen und so weit sie den Boden berühren, mindestens 2½ Fuß lang und 4 Zoll breit sind.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung, welche am 15. September 1865 in Kraft tritt, werden mit einer Geldbuße bis zu 10 Thlr. bestraft.

Merseburg, den 28. März 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(284) Den Schluß der Renten-Uebernahme auf die Provinzial-Rentenbank zu Magdeburg pro 1. April 1865 betr.

Die Uebernahme von Renten auf die hiesige Provinzial-Rentenbank pro 1. April c. ist jetzt geschlossen und es sind die Berechtigten und Verpflichteten von der erfolgten Uebernahme in jedem einzelnen Falle, mit Angabe des Rezesses und des übernommenen Rentenbetrages, von uns benachrichtigt worden.

Aus den bis jetzt etwa noch abgeschlossenen Rezessen, wegen welcher eine derartige Benachrichtigung an die Berechtigten und Verpflichteten von uns nicht ergangen ist, kann die Renten-Uebernahme auf die Rentenbank zum 1 April c nicht mehr stattfinden; die in diesen Rezessen stipulirten Renten sind vielmehr, nach den Vorschriften der §§. 15 bis 17. des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850, bis auf Weiteres von den Verpflichteten an die Berechtigten zu entrichten.

Wegen Aushändigung der Abfindungen für die zum 1. April c. auf die Rentenbank übernommenen Renten von Privaten wird dem Berechtigten die diesseits vorbehaltene nähere Eröffnung noch im Laufe des Monats April c. zugehen.

Anlangend die Abfindung aus solchen Rezessen, nach welchen die Ablösung der Renten mittelst Capitalzahlung durch Vermittelung der Staatskasse und der Rentenbank erfolgt, so können dieselben erst dann ausgehändigt werden, wenn die Ablösungs-Capitalien wirklich bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen eingezahlt sind und uns dies durch die Königlichen Regierungen mitgetheilt worden ist.

Ueber den Zeitpunkt der Verabfolgung auch dieser Abfindungen wird jedem Berechtigten eine besondere Benachrichtigung von uns seiner Zeit gleichfalls zugehen.

Magdeburg, den 27. März 1865.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Digitized by Google

(285) Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich
die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder
die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 Thlr. bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . .	1 „	2 „
für größere Entfernungen	2 „	4 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Wohlfeilheit und der Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:
bis 25 Thlr. überhaupt 1 Sgr.,
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 2 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Halle, den 3. Februar 1865. Königliche Ober-Postdirection.

(286) Die Beschaffung der Königlichen Postcourswagen im Wege der Submission betr.

Die Beschaffung der Königlichen Postcourswagen für den Bezirk der Ober-Postdirection Halle soll im Wege der Submission anderweit verdungen werden.

Qualificirte Wagenfabrikanten, welche die erforderliche Garantie bieten können und an dem Submissions-Verfahren sich betheiligen wollen, werden eingeladen, ihre auf sämmtliche Postwagen-Gattungen ausgedehnten Preisofferten in versiegelten, auf der Adresse mit der Bemerkung: „Submission auf Königliche Postwagen" bezeichneten frankirten Briefen bis spätestens **zum 24. April d. J., Vormittags 9 Uhr,** an die hiesige Königliche Ober-Postdirection, in deren Registratur die Submissions-Bedingungen an den Wochentagen in den Stunden von 8 bis 1 Uhr Mittags und von 4 bis 7 Uhr Nachmittags eingesehen werden können, abzugeben.

An dem bezeichneten Tage um 10 Uhr Vormittags wird die Eröffnung der Offerten erfolgen, bei welcher die Submittenten anwesend sein können. In dem Termine selbst werden Anerbietungen nicht mehr entgegen genommen.

Die Submissions-Bedingungen werden auf Verlangen auch gegen Copialien mitgetheilt.

Halle, den 11. März 1865. Der Ober-Postdirector. Strahl.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(287) Provinzial-Städte-Feuer-Societäts-Angelegenheiten betr.

Summarische Uebersicht
der Einnahmen und Ausgaben bei der Provinzial-Städte-Feuer-Societät der Provinz Sachsen für das Jahr 1864.

Einnahme.
a) Versicherungs-Summe von den Gebäuden der Klasse

	I. Thaler.	II. Thaler.	III. Thaler.	IV. Thaler.	V. Thaler.	Summa. Thaler.
I. Semester	14,663,165	11,040,720	35,566,530	10,216,605	6,325,120	77,812,140
II. „	15,204,935	11,490,315	35,994,815	10,277,920	6,249,075	79,217,060

Google

b) Ausgeschriebene Beiträge von den Gebäuden der Klasse

	I.			II.			III.			IV.			V.			Summa.		
	Thlr.	sg.	pf.	Thlr.	sg.	pf.	Thlr.	sg.	pf.	Thlr.	sg.	pf.	Thlr.	sg.	pf.	Thlr.	sg.	pf.
I. Semester	5,175	4	—	6,610	14	10	35,722	9	10	12,101	7	4	10,182	19	—	69,791	25	—
II. „	6,164	16	6	7,876	6	6	41,320	21	6	13,919	29	10	11,481	29	6	80,763	13	10

NB. Im I. Semester 1864 betrug der Beitragssatz 2 Sgr. 11 Pf. und
im II. „ „ 3 Sgr. 4 Pf. pro 100 Thlr. Concurrenzsumme.

c) Sonstige Einnahmen an Capitalzinsen ꝛc.	1,807	27	3
d) Rest-Einnahme und Bestand aus voriger Rechnung . . .	84.920	4	1
Summa aller Einnahmen . .	237,283	10	2

Ausgabe.

a) Für Brandschäden an Gebäuden der Klasse

	I.			II.			III.			IV.			V.			Summa.		
	Thlr.	sg.	pf.	Thlr.	sg.	pf.	Thlr.	sg.	pf.	Thlr.	sg.	pf.	Thlr.	sg.	pf.	Thlr.	sg.	pf.
Total-Schäden	—	—	—	6,990	—	—	24,420	—	—	21,175	—	—	17,145	—	—	69,730	—	—
Partial-Schäden	4,729	—	6	12,336	28	5	19,634	5	4	16,342	4	—	8,896	5	1	61,938	13	4

b) Für beschädigte Mauern, Planken und sonstige Einfriedigungen	878	4	10
c) An Prämien und Beihülfen zur Anschaffung und Instandsetzung von Löschgeräthen .	2,000	—	—
d) An Gebühren für Abschätzungen und Tax-Revisionen	646	25	6
e) An Administrationskosten	1,538	29	9
f) An Tantième für Einziehung der Societäts-Beiträge	3,009	19	8
g) An Remuneration der Magistrate für die Bearbeitung der Provinzial-Städte-Feuer-Societäts-Angelegenheiten	4,432	27	6
h) Zur Anlegung von Activ-Capitalien	—	—	—
i) Extraordinaire Ausgaben	651	8	3
k) Vorschuß aus voriger Rechnung	23,249	3	10
Summa aller Ausgaben . .	168,075	12	8

NB. Total abgebrannt sind 165 Gebäude,
partiell beschädigt . . 386 „

Abschluß.

Wenn von der obigen Total-Summe der Einnahme von	237,283	10	2
die vorstehende Summe aller Ausgaben von	168.075	12	8
abgezogen wird, so ergiebt sich ein Dispositions-Quantum von	69,207	27	6

Merseburg, den 20. März 1865. Die Provinzial-Städte-Feuer-Societäts-Direction.

Hypothekensachen.

(288) Die Hypothekentabelle der Pauline Eulau geborenen Gruneberg zu Pödelist über $1\frac{1}{10}$ Acker Holz, als die Hälfte von einem Fünftheil von 11 Acker Holz am Bergersberge in der Flur Pödelist — conf. Bekanntmachung vom 26. September 1864, Amtsblatt Nr. 45. — ist in das Hypothekenbuch übertragen und daher der Erwerb neuer Hypothekenrechte lediglich nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts, der allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen.

Naumburg, den 16. Januar 1865. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

(289) Die Hypothekentabellen über

1) das der Pfarre zu Langenreichenbach gehörige, in der Flur Probsthain gelegene Grundstück, Planstück Nr. 79. der Karte von 16 Morgen 70 QRuthen, 2) die der Schule zu Probsthain gehörigen, in dasiger Flur belegenen Grundstücke, Planstück Nr. 64. der Karte von 1 Morgen 90 QRuthen und Planstück Nr. 75. von 3 Morgen 41 QRuthen,

— conf. Bekanntmachung vom 26. September 1864, Amtsblatt Nr. 45. — sind in das Hypothekenbuch übertragen und ist der Erwerb neuer Hypothekenrechte lediglich nach den allgemeinen Landesgesetzen zu beurtheilen. Schildau, den 10. Februar 1865. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(290) Die Hypothekentabelle über das dem Mühlenbesitzer Johann Wilhelm Biering und dessen

Ehefrau Pauline Louise geb. Scommodau zu Wernsdorf gehörige, in der Flur Aupitz belegene Grundstück: ½ Acker Feld in der Meisitzmark Nr. 1035. des Flurbuchs, ist in das Hypothekenbuch übertragen und ist der Erwerb neuer Hypothekenrechte nunmehr nach den allgemein geltenden Landesgesetzen zu beurtheilen.

Hohenmölsen, den 11. Februar 1865. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(291) Die Tabelle über das dem Handarbeiter Martin Lorenz gehörige Ochsenhirtenhaus zu Mochau — conf. Bekanntmachung vom 20. September 1864 Nr. 1048. — ist in das Hypothekenbuch übertragen und daher der Erwerb neuer Hypothekenrechte lediglich nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts, der allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen.

Wittenberg, den 11. Februar 1865. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

(292) Die Tabelle über die Bockwindmühle des Müllermeisters Christian Höhne zu Iserbegka — conf. Bekanntmachung vom 17. September 1864 Nr. 1047. — ist in das Hypothekenbuch übertragen und daher der Erwerb neuer Hypothekenrechte lediglich nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts, der allgemeinen Gerichts- und der Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen.

Wittenberg, den 18. Februar 1865. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

(293) Die Hypothekentabelle über das dem Landwirth Gustav Julius Gneist zu Döhlen gehörige, in dasiger Flur belegene Feldstück Nr. 305. des Flurbuchs, 44 QRth. Tempelgarten, ist aufgestellt und kann innerhalb 2 Monaten, vom Erscheinen dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei uns eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen sind unzulässig.

Lützen, den 14. Februar 1865. Königliche Kreisgerichts-Commission, II. Bezirks.

(294) Die Hypothekrntabelle über das von uns im 48. Stücke des vorjährigen Regierungs-Amtsblattes sub Nr. 1096. bezeichnete Grundstück ist in das Hypothekenbuch eingetragen und wird der Erwerb neuer Hypothekenrechte nunmehr nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts und der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt werden.

Herzberg, den 15. Februar 1865. Königliche Kreisgerichts-Commission II.

(295) Die Hypothekentabelle über das zu Dietrichsroda unter Nr. 24. des Katasters belegene Hirtenhaus mit Zubehör, der Gemeinde daselbst gehörig, ist aufgestellt und kann innerhalb zwei Monaten, vom 8. Tage nach Insertion dieser Bekanntmachung, in unserer Registratur eingesehen werden. Etwaige spätere Erinnerungen dagegen müssen unberücksichtigt bleiben.

Eckartsberga, den 19. Februar 1865. Königliche Kreisgerichts-Commission.

Patente für Kunsterfindungen betr.

(296) Dem Ingenieur R. **Block** in Berlin ist unter dem 13. März 1865 ein Patent auf einen nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachteten Sicherheitsverschluß für Gasleitungsröhren, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(297) Das dem Kaufmann C. F. **Wappenhans** zu Berlin unter dem 12. Juni 1863 ertheilte Patent auf mechanische Vorrichtungen zum Zerkleinern und Zertheilen von Thon zu Ziegeln ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

(298) Der Pfarrer **Heydemann** zu Memleben in der Diöces Eckartsberga wird Michaelis d. J. in den Ruhestand treten. Die Einkünfte der dadurch zur Erledigung kommenden Stelle, welche unter Privat-Patronat steht, betragen einschließlich des auf 340 Thlr. jährlich normirten Emeritengehalts ca. 1000 Thlr. Die Parochie hat eine Kirche und eine Schule.

(299) Die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle in Schlölen in der Diöces Lissen ist durch das Ableben des Pfarrers, Propstes **Harnisch** vacant geworden. Wegen Wiederbesetzung der Stelle ist bereits Bestimmung getroffen.

---

(300) Dem ordentlichen Lehrer am Gymnasium zu Zeitz, Dr. **Bech**, ist der Oberlehrertitel verliehen worden.

---

(301) Der Regierungs-Assessor **Eilers** ist bei dem Regierungs-Collegio zu Merseburg eingetreten.

(302) Der seitherige Civil-Supernumerar Adolph Carl **Winkler** ist zum Kreis-Secretair bei bei dem Königlichen Landrathsamte zu Querfurt ernannt worden.

Digitized by Google

(303) Der Forstmeister **v. Kalitsch** ist an Stelle des nach Bromberg versetzten Forstmeisters **Dreger** an die Königliche Regierung zu Merseburg versetzt worden.

(304) Vom 1. April c. ab ist die Verwaltung der Forstinspection Merseburg III. mit den Oberförstereien Doberschütz, Falkenberg, Sitzenrode, Söllichau und Tornau dem Forstmeister **Lichtenfels** und der Forstinspection Merseburg I. mit den Oberförstereien Annaburg, Elsterwerda, Hohenbucko, Liebenwerda, Thiergarten und Züllsdorf dem Forstmeister **v. Kalitsch** übertragen.

(305) Für die im Unterforste Cosilenzien (Ziegram) der Oberförsterei Liebenwerda einzurichtende Torfgräberei ist der Gasthausbesitzer Wilhelm **Görlich** zu Cosilenzien als Untererheber bestellt.

---

(306) 1) Versetzt sind: der Postsecretair **Tetzner** von Rawicz nach Halle, der Postkassencontrolleur **Schrader** von Halle nach Posen als commissarischer Postinspector, der Ober-Postsecretair **Kühl** von Düsseldorf nach Halle als commissarischer Postkassencontrolleur, der Posterpediteur und Steuerreceptor **Werner** von Wettin nach Buckau, die Posterpedienten **Schneemann** von Naumburg a. d. S. nach Iserlohn, **Elschner** von Bitterfeld nach Bochum, **Böhme** von Bitterfeld nach Elberfeld, **Büchner** von Zeitz nach Cöln, **Griebel** von Halle nach Essen, der Wagenmeister **Bode** von Sachsenburg als Packbote nach Sangerhausen und der Packbote **Postel** von Sangerhausen als Wagenmeister nach Sachsenburg.

2) Ernannt und bestätigt sind: der Postsecretair **Behne** in Halle zum Postcommissar, die Posterpedienten-Anwärter **Gericke** in Herzberg und **Grohmann** in Halle als Posterpedienten, der Posterpedient **Bode** in Alsleben als Vorsteher der dortigen Posterpedition, der Posterpedienten-Anwärter **Meyer** in Halle als Posterpedient, der invalide Wachtmeister **Boße** als Posterpediteur in Wettin, der Gasthofsbesitzer **Ackermann** in Polleben als Posterpediteur daselbst, der inval. Unteroffizier **Röder** als Packbote in Halle, der inval. Gefreite **Schön** als Packbote in Halle, der inval. Gefreite **Dewes** als Packbote in Querfurt, der inval. Gefreite **Zwernemann** als Packetbesteller in Eilenburg, der inval. Unteroffizier **Apel** als Packetbesteller in Zeitz, der frühere Postillon **Peßler** als Wagenmeistergehülfe in Halle, der frühere Postillon **Schulze** als Wagenmeistergehülfe in Halle, der inval. Gemeine **Schmidt** als Landbriefträger in Eilenburg.

3) Freiwillig ausgeschieden: der Packbote **Junker** in Halle.

4) Pensionirt: der Briefträger **Henn** in Halle.

5) Gestorben: der Eisenbahn-Postconducteur **Eilenberg** in Halle.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Merseburg.

Stück 15.

Ausgegeben zu Merseburg am 15. April 1865.

(397) Das 10. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben am 7. April 1865, enthält unter:

Nr. 6036. Allerhöchster Erlaß vom 13. Februar 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Margonin bis zur Grenze des Kreises Chodziesen, in der Richtung auf Wongrowiec, Regierungsbezirk Bromberg.

Nr. 6037. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Chodziesener Kreises im Betrage von 80,000 Thalern. Vom 13. Februar 1865.

Nr. 6038. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Stallupönener Kreises im Betrage von 25,000 Thalern. Vom 13. Februar 1865.

Nr. 6039. Allerhöchster Erlaß vom 27. Februar 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Wittlich im Regierungsbezirk Trier nach Uerzig an der Mosel.

Nr. 6040. Allerhöchster Erlaß vom 6. März 1865, betreffend die Genehmigung des Tarifs, nach welchem die Schifffahrtsabgaben in der Stadt Ueckermünde zu entrichten sind.

Nr. 6041. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Aenderung der Firma der in Eschweiler bestehenden „Drahtfabrik-Compagnie" in „Eschweiler Actien-Drahtfabrik-Compagnie", sowie des Statuts vom 16. Februar 1865. Vom 23. März 1865.

Nr. 6042. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 28. März 1865, betreffend die Uebereinkunft zwischen Preußen und dem Landgrafenthum Hessen wegen Verhütung und Bestrafung der Forst-, wie der Feld-, Jagd-, Fischerei- und der an Baumpflanzungen, an Staatsstraßen, Eisenbahnen, an Vicinalwegen und an Wasserbauanlagen vorkommenden Frevel und Polizei-Uebertretungen.

XII.

Warum die Wahlen von Gemeindebeamten öfter nicht bestätigt werden können.

Es wird der Regierung jetzt oft zum Vorwurf gemacht, daß sie es mit der Bestätigung der Bürgermeister und Rathsmänner so streng nehme: in den Zeitungen werden alle Fälle, wo ein Gemeindebeamter nicht bestätigt worden, aus dem ganzen Preußischen Staate emsig zusammengetragen, und damit das Verfahren der Regierung dabei recht unbillig und willkürlich erscheine, wird Jeder, den sie nicht bestätigt hat, ohne Weiteres als ein in jeder Hinsicht vortrefflicher Mann geschildert.

Jüngst ist nun die Sache auch im Abgeordnetenhause zur Sprache gekommen: es waren da mehrere Beschwerden über verweigerte Bestätigungen eingegangen, und die Abgeordneten wollten der Regierung ohne Weiteres das auf dem Gesetz beruhende Recht der Bestätigung überhaupt entziehen, was jedoch glücklicher Weise nicht geschehen kann, wenn nicht außer dem Herrenhause auch noch die Regierung selbst zustimmt.

Bei dieser Gelegenheit setzte nun der Minister des Innern Graf zu Eulenburg auseinander, warum die Regierung jenes Recht zum Heile des Staats und der Gemeinden selber haben müsse und warum sie in den letzten Jahren öfter als früher die Wahlen nicht bestätigen konnte und durfte.

Der Minister wies nach, daß die Aufsicht der Staatsbehörden über die Gemeinden durchaus nothwendig sei, weil sonst die Kraft der Regierung leicht gelähmt werden könne, wenn sie in den städtischen Behörden, welche in den Gemeinden die Gesetze und die Anordnungen der Regierung durchzuführen haben, keine Unterstützung finde. Alle Rechtslehrer stimmen, sagte er, darin überein, daß die Regierung das Aufsichtsrecht haben müsse, und in allen fremden Gemeindegesetzen, ebenso wie in Preußen, sei der Regierung das Recht der Bestätigung oder Nichtbestätigung der Gemeindebeamten gegeben.

Nun aber wird gesagt: die Regierung mache von ihrer Befugniß nicht den richtigen Gebrauch, sondern sie mißbrauche ihr Recht.

Digitized by Google

Darauf antwortet der Minister: die Regierung habe doppelte Veranlassung gehabt, von diesem Rechte umfangreichen Gebrauch zu machen, weil sie nicht blos in ihrem Interesse handelte, sondern im Interesse der Communen selbst. Es kann für die Commune keine größere Gefahr geben, als wenn sie einer politischen Parteiherrschaft unterworfen wird.

Grade die Parteileute, welche jetzt die Regierung wegen des Gebrauchs des Bestätigungsrechts anklagen, sind es gewesen, welche die Regierung dazu genöthigt haben.

Bis in die Mitte des Jahres 1863, sagte der Minister weiter, hat die Regierung den Wahlen der Commune wenig Aufmerksamkeit geschenkt, sie hat nur darauf gesehen, daß die Gewählten wohlgesinnte, anständige, mit den communalen Verhältnissen bekannte Leute waren, sie ist aber wenig in den Fall gekommen, die Bestätigung zu versagen. Von dem Augenblick an, wo die Fortschrittspartei beschlossen hatte, die politische Bewegung in die Communen und damit in das Land zu werfen, und wo sie sich die Magistrate und Stadtverordneten ausgesucht hatte, um ihre Werkzeuge zu werden, da gab man das Zeichen für die Herrschaft der politischen Parteien über die Städte. Von diesem Augenblicke an will ich Ihnen sagen, was vorgegangen ist. Sie (von der Fortschrittspartei) haben, wenn es zu Wahlen kam, nicht mehr gefragt, ist der Mann mit den städtischen Verhältnissen bekannt, hat er Zeit, Verständniß und guten Willen? Sondern Sie haben gefragt, zu welcher Partei gehört der Mann, kann er gut wühlen, ist er ein Mensch, der unter Umständen seine Parteiansicht mit Gewalt zur Geltung bringen kann, hat er den gehörigen Anhang. Dann wollen wir ihn wählen. Sie haben sehr tüchtige Communalbeamte, die sich in ihrer Dienstzeit glänzend bewährt hatten, blos deshalb nicht wiedergewählt, weil die politischen Ansichten derselben nicht die Ihrer Partei waren. Wenn die Regierung die Wahlen nicht bestätigt hatte, so sind Sie nicht auf einen andern zurückgegangen, der bei gleicher Befähigung der Regierung möglicherweise genehm gewesen wäre, sondern Sie haben denselben oder einen noch schärferen Parteimann gewählt; Sie haben gezeigt, daß es Ihnen nicht auf die Befähigung ankam, sondern darauf, Ihre Parteistellung bis auf den letzten Punkt hin zu behaupten. Einem solchen Treiben gegenüber ist die Regierung ganz nothwendig dahin gedrängt worden, zu sagen: „Nein, das führt zum Ruin der Communen, und mit dem Ruin der Communen zum Ruin des Staats.“ Die Regierung hat das Gesetz zu Hülfe genommen und hat gesagt: „Nein!“ und zwar wesentlich aus politischen Gründen; politische Gründe hatten Sie dazu bestimmt auf die Wahlen einzuwirken in einem Sinne, wie es nicht zu dulden war, und politische Gründe haben die Regierung bestimmt, von ihrem Recht Gebrauch zu machen und zu sagen: „Nein!“

Es ist der Regierung nicht beigekommen, etwa zu verlangen, daß nur Leute von ihrer eigenen politischen Ansicht in die Communalämter gewählt würden.

„Daran haben wir nun und nimmermehr gedacht, und die Beispiele aller größern Städte, in welchen in der letzten Zeit Wahlen vorgekommen sind, zeigen, daß nicht ein einziger Beamter der Richtung bestätigt worden ist, der wir angehören, sondern daß verständige, keiner scharfen Parteirichtung angehörige, von gutem Willen beseelte Leute ohne Weiteres bestätigt worden sind. Wenn die Stadtverordneten vernünftige Leute vorschlagen, so werde ich sie mit Vergnügen bestätigen, ob sie zu meiner Farbe gehören oder nicht; aber sie sollen nicht den Hader hineinwerfen, da, wo Ruhe und Friede war; die Communen sollen nicht, wo es sich um ihr geistiges und materielles Wohl handelt, für dessen Wahrung sie bis dahin sehr wohl die Leute herausfanden, diese jetzt ausstoßen, damit sie Politikern Platz machen. Sie sollen nicht ihre ganzen Behörden so organisiren, daß sie nichts sind, wie Wahlcomités für das nächste Abgeordnetenhaus. Dahin haben sie es getrieben und dem will ich entgegentreten, das ist die Absicht der Regierung. Ich beschäftige mich mit diesen Sachen im höchsten Grade ungern, es ist eine sehr unangenehme Angelegenheit, sich mit der Persönlichkeit eines sonst ehrenwerthen Mannes in dieser Weise zu beschäftigen, es ist aber falsch, wenn Sie etwa sagen, ich schlage die Wahllisten auf und sehe nur nach, wie der Mann gestimmt hat. Das thue ich auch, es ist aber nicht der einzige, nicht der entscheidende Umstand, um sich ein Urtheil über den Gewählten zu bilden. Ich frage nicht danach: ist er ein Altliberaler? hat er so und so gewählt? sondern ich frage einfach: wie ist sein Verhalten? Wird er in der Commune besänftigend und ausgleichend wirken, oder wird er ein Wühler sein? Wenn ich aber aus den Nachforschungen ersehe: er wird agitiren, dann ist meine Arbeit sehr leicht, und es wird mir sehr leicht, dem Könige dann zu sagen: bestätigen Euer Majestät ihn nicht. Das halte ich nicht nur für ein Recht, sondern auch für eine Pflicht gegen den Staat und die Gemeinde. Keine Regierung, sie möge sein welche sie will, wird in schwierigen aufgeregten Zeiten anders handeln, als daß sie diejenigen Gesetzesbestimmungen in Anwendung bringt, die grade für einen solchen Fall anzuwenden sind.“

„Diese Bestimmungen des Gesetzes kann und wird sich die Regierung auch nicht nehmen lassen. Sie

können einem Feldherrn, der irgendwo sich verschanzt hat, keinen Vorwurf daraus machen, wenn er die vorgefundenen Schanzen vertheidigt. Greifen Sie uns in der Front an, aber verdenken Sie es uns nicht, wenn wir unsere Position zu halten suchen. Sie ist wichtig. Sie ist vor Allem zu wichtig, um jemals in Ihre Hände kommen zu dürfen."

Dies sind die Worte des Ministers des Innern. Jeder Patriot wird erkennen, daß auch in dieser Sache die Regierung nicht anders handeln kann, als sie es thut, und Jeder, dem es mit dem Wohle der Gemeinden wirklich Ernst ist, wird der Regierung dazu helfen, das unselige Parteitreiben wieder aus dem Gemeindeleben zu entfernen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(308) Anstellungsanerbieten für die Kronprinz-Stiftung.

3tes Verzeichniß der Anstellungsanerbieten, welche von Privaten 2c. für die Kronprinz-Stiftung gemacht worden sind.

92) Magistrat zu Nordenburg, Kreis Gerdauen, Regierungsbezirk Königsberg, ein Polizeihülfsdiener und Executor, 90 Thlr. jährliches Gehalt, Dienstwohnung und die gesetzlichen Executionsgebühren.

93) Herr Dr. Beheim-Schwarzbach, Director des Pädagogiums zu Ostrowo bei Filehne, 3 Aufsichtsbeamten; die Bewerber müssen streng sittlichen Characters, mit einigen Schulkenntnissen ausgestattet und möglichst aus der Zahl der Oberfeuerwerker, Feldwebel oder Unteroffiziere sein, je 100 Thlr. jährliches Gehalt und völlig freie Station (Essen, Wohnung, Bedienung, Heizung und Licht).

94) Herr W. Gotthardt, Besitzer einer Maschinenbauanstalt zu Brieg i. Schl., ein Portier und Güterverwalter, welcher lesen, schreiben und rechnen kann, auch moralisch und streng rechtlich ist.

95) Herr Gutsbesitzer Löbbecke zu Mahnsdorf, Kreis Halberstadt, ein Nachtwächter auf dem Gutshofe, 45 Thlr. jährlicher Lohn, freie Wohnung, Feuerung und Beköstigung.

96) Patent-Krinolinenfabrik hierselbst, Oranienstraße Nr. 122., wünscht einen Invaliden zu beschäftigen; wünschenswerth ist, wenn der Bewerber Schlosser oder Klempner wäre, kann wöchentlich 2 Thlr. verdienen.

97) Landrathsamt zu Sprottau, ein Chaussee-Zolleinnehmer; die Bewerber müssen im Schreiben und in der Führung einfacher Rechnungen gut bewandert sein und eine Caution von 50 Thlr. erlegen, die Anstellung erfolgt gegen 3monatliche Kündigung, außer freier Wohnung mit Garten, 120 Thlr. Gehalt und etwa 25 Thlr. Tantieme, noch 15 Thlr. Oelgeld jährlich.

98) Herr Professor Maas hierselbst, Behrenstraße Nr. 24., erbietet sich diejenigen Invaliden, welche den rechten Arm verloren haben, im Schön- und Schnellschreiben mit der linken Hand unentgeltlich zu unterrichten, so daß die Betreffenden in den Stand gesetzt würden, dadurch ihr Fortkommen zu finden.

99) Herr Gutsbesitzer v. Schlichtegroll zu Engelswacht bei Bahnhof Miltzow in Neu-Vorpommern, ein Nachtwächter auf seinem Gute, womit am Tage nur sehr geringe Dienstleistungen verbunden sind, neben völlig freier Beköstigung und Wohnung 3 Thlr. monatlich Lohn.

Berlin, den 29. März 1865.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen.

(309) Die Wiederherbeischaffung abhanden gekommener Banknoten à 50 Thlr. vom Jahre 1846 betr.

1000 Thaler Belohnung.

Von den alten gelben Banknoten zu 50 Thlr. vom Jahre 1846 ist bei der Hauptbankkasse eine bedeutende Summe auf eine bis jetzt noch nicht aufgeklärte Weise abhanden gekommen.

Die fraglichen Noten sind schon vor Jahren außer Circulation gesetzt, und haben wir das Publikum wiederholt vor deren Annahme gewarnt. Der Eingangs erwähnte Vorfall veranlaßt uns aber, diese Warnung nochmals zu wiederholen, und knüpfen wir hieran die ergebene Bitte, beim Vorkommen jeder solcher Note sich den Präsentanten genau zu merken und der nächsten Bankanstalt oder der Polizeibehörde von dem Vorfall sofort Anzeige zu machen.

Eine Belohnung von 1000 Thalern wird demjenigen zugesichert, der die Entdeckung des Thäters und Wiederherbeischaffung des abhanden gekommenen Gutes herbeiführt.

Berlin, den 8. April 1865. Königl. Preuß. Hauptbank-Directorium.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(310) Ausreichung der Zinscoupons Ser. IV. zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1853 und der Zinscoupons Ser. III. zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1857.

Die neuen Coupons Ser. IV. Nr. 1. bis 8. über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. April 1865 bis dahin 1869 nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1853 und die denselben Zeitraum umfassenden Zinscoupons Ser. III. Nr. 1. bis 8. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staats Anleihe vom Jahre 1857 werden vom 1. März d. J ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92. unten rechts, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr. mit Ausnahme der Sonn und Festtage und der Kassenrevisionstage ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der gedachten Controlle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs Hauptkassen bezogen werden Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 22. October 1860 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Königliche Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die gedachten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist demnächst bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind. Die Documente sind in diesem Falle an die Controlle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (resp. Schuldverschreibungen) der Staats-Anleihe von 1853 (1857) zum Empfange neuer Coupons. Werth ..... Thlr."

Mit dem 1. November d. J. hört diese Portofreiheit auf, die Rücksendung erfolgt nur bis zu diesem Zeitpunkt portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen, oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung von Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 17. Februar 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Besitzer von Schuldverschreibungen der obengedachten beiden Anleihen diese Papiere in doppelt aufzustellenden Nachweisungen zu verzeichnen und letztere nebst den Talons — die Schuldverschreibungen selbst behält der Inhaber zurück — an die hiesige Regierungs-Hauptkasse einzureichen, im Uebrigen aber unsere Bekanntmachung vom 26. Mai 1863 (Amtsblatt pro 1863 Seite 124. 161. und 185.) zu beachten haben.

Merseburg, den 22. Februar 1865. Königliche Regierung.

(311) Die Communalisirung der wüsten Mark Klingenhain im Kreise Torgau betr.

Auf Grund des §. 1. des Gesetzes, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen vom 14. April 1856, ist die im Kreise Torgau zwischen den zum Königreich Sachsen gehörigen Feldmarken Klingenhain, Laas und Cavertitz und der zum diesseitigen Gemeindebezirke Schirmenitz gehörigen Mark Hilbersdorf belegene wüste Mark Klingenhain mit einer Gesammtfläche von 861 Morgen 88 QR. und den darauf befindlichen Etablissements dem Gemeindebezirke Paußnitz einverleibt worden.

Merseburg, den 31. März 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

(312) Die Portofreiheit bei Einsendung der durch die Ortserheber ꝛc. erhobenen Grund- und Gebäudesteuerbeträge an die Staatskassen betr.

Höhern Orts ist den Einsendungen der nicht allein durch die Gemeinde-Erheber, sondern auch der durch die Inhaber der selbstständigen Gutsbezirke und ebenso der durch die zu besonderen Grundsteuer-Erhebungsbezirken gewählten Ortserheber erhobenen Grund- und Gebäudesteuerbeträge an die Königlichen Staatskassen die Portofreiheit mit Anwendung des Rubrums „Herrschaftliche Grundsteuerbeträge" resp. „Herrschaftliche Gebäudesteuerbeträge" zugestanden worden.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, überlassen wir den Ortserhebern ꝛc. von dieser ihnen zugestandenen Portofreiheit bei Uebersendung der qu. Steuerbeträge an die betreffende Kreiskasse Gebrauch zu machen.

Wenn die Sendungen in Brief- oder Paquetform geschehen, so sind dieselben entweder mit einem öffentlichen Siegel zu verschließen und die Portofreiheitsvermerke von den Absendern, den Bestimmungen in §. 43. des Portofreiheits-Regulativs vom 3. Februar 1862 (Amtsblatt de 1862 Seite 95. seq.) gemäß, zu beglaubigen, oder in so weit die bezeichneten Absender mit einem Dienstsiegel nicht versehen sind, ist unter dem Portofreiheits-Rubrum eigenhändige Namensunterschrift und Angabe des dienstlichen Charakters hinzuzufügen.

Schließlich wird noch auf das in der Bekanntmachung der Königlichen Ober-Postdirection in Halle vom 3. Februar d. J. (Amtsblatt Seite 43. Nr. 103) enthaltene Verfahren in Betreff der Uebermittelung von Einsendungen unter und bis 50 Thlr. aufmerksam gemacht, mit dem Bemerken, daß bei dem Gebrauch der Postanweisungen die Erfordernisse wegen des portofreien Rubrums und dessen Beglaubigung ebenfalls als maßgebend erachtet werden, während ein Abdruck des Dienstsiegels in Siegellack auf den Postanweisungen nicht erwünscht ist, daher, wenn selbiger nicht durch farbigen Dienststempel erfolgen kann, von einem solchen Abdruck abgestanden wird.

Merseburg, den 6. April 1865.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(313) Die Controlirung der Auslooſungen deponirter Werthpapiere betr.

Alle in unserm Departement wohnhaften Vormünder und Curatoren, für deren Pflegebefohlen Staatspapiere, Renten- oder Pfandbriefe, Actien und ähnliche Werthpapiere in gerichtlichen Depositorien verwahrt werden, sowie alle sonstige Deposital-Interessenten, welche bei der Deposital-Verwaltung von dergleichen Documenten für ihre eigene Person betheiligt sind, werden hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß sie verpflichtet sind, selbst ein wachsames Auge auf die in neuerer Zeit häufig vorkommenden und aus den Bekanntmachungen in öffentlichen Blättern ersichtlichen Auslooſungen, Kündigungen, oder Convertirungen solcher Papiere, ingleichen auf die Beschaffung der Zinscoupons und deren Umsatz zu richten, und daß sie bei eigener Verantwortung die entsprechenden Anträge wegen der Realisirung oder der sonst erforderlichen Maßregeln in Betreff derjenigen Documente, bei denen ihre Pflegebefohlenen oder sie selbst interessiren, an das Gericht zu stellen haben.

Naumburg, den 24. Februar 1857.

Königliches Appellationsgericht.

Vorstehendes Publicandum wird hierdurch wiederholt in Erinnerung gebracht.

Naumburg, den 30. März 1865.

Königliches Appellationsgericht.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(314) Ausgelooſte Obligationen der Societät zur Regulirung der Unstrut von Bretleben bis Nebra.

Bei Auslooſung der zum 1. Juli 1865 einzulösenden Obligationen der Societät zur Regulirung der Unstrut von Bretleben bis Nebra sind folgende Nummern:

Litt. B. Nr. 43. 255. à 500 Thlr.	=	1000 Thlr.,
„ C. Nr. 22. 126. à 200 Thlr.	=	400 „
„ D. Nr. 82. 234. à 100 Thlr.	=	200 „
„ E. Nr. 23. 134. 171. 190. à 50 Thlr. . . .	=	200 „
	Summa	1800 Thlr.,

gezogen worden. Die Inhaber dieser Obligationen werden aufgefordert, diese mit den dazu gehörigen Coupons am 1. Juli 1865 bei der Societätskasse zu Artern einzureichen und dagegen die Capitalien nebst den

Digitized by Google

bis dahin fälligen Zinsen in Empfang zu nehmen, mit dem Bemerken, daß die Verzinsung der ausgelooften Obligationen mit dem 1. Juli 1865 aufhört.

Merseburg, den 19. December 1864.

Der Königl. Commissarius für die Societät zur Regulirung der Unstrut von Bretleben bis Nebra, Regierungsrath Lentz.

(315) Die Bestellung von Beamten für die Societät zur Regulirung der Unstrut betr.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die Societät zur Regulirung der Unstrut von Bretleben bis Nebra

1) der Techniker **Ibrügger** zu Artern zum interimistischen Rendanten,
2) der Arbeiter Friedrich **Unbenannt** daselbst zum Executor

bestellt worden sind.

Merseburg, den 6. April 1865.

Der Königl. Commissarius für die Societät zur Regulirung der Unstrut von Bretleben bis Nebra. Lentz, Regierungsrath.

(316) Die Resultate der Verwaltung der ritterschaftl. Feuer-Societät des Fürstenthums Halberstadt auf die 4 letzten Geschäftsjahre betr.

Nach Vorschrift des §. 62. der Statuten — Gesetz-Sammlung de 1845 Nr. 39. — werden die Resultate der Verwaltung und zwar in Bezug auf die 4 letzten Geschäftsjahre den Interessenten in Folgendem zur Kenntniß gebracht.

Im Geschäftsjahre 1860 sind versichert gewesen:

	zum vollen Beitrage	zu ½ Beitrag	zu ⅒ Beitrag
	3,701,345 Thlr.,	190,355 Thlr.,	65,590 Thlr.
Diese Summen haben sich erhöht 1861 . .	3,922,190 "	192,165 "	65,590 "
1862 . .	3,991,595 "	203,555 "	66,215 "
1863 . .	4,115,705 "	206,205 "	65,225 "
1864 . .	4,168,555 "	207,160 "	66,215 "

Zur Deckung der Entschädigungen für vorgekommene Brandschäden und der Verwaltungs- und Nebenkosten sind an Beiträgen gezahlt:

im Jahre 1861 70 Pf. pro 100 Thlr. zum vollen Beitrage,
14 " " 100 " zu ⅕ Beitrag,
7 " " 100 " zu $\frac{1}{10}$ Beitrag.

In den Jahren 1862 bis 1864 sind keine Hebungen nöthig gewesen.

Die Ausgaben der Gesellschaft haben betragen:

1. im Jahre	2. für Brandentschädigungen.	3. für Nebenkosten.	4. für Büreaukosten.	5. Tantième des Rendanten.	6. Bemerkungen.
1861	7041 Thlr. 20 Sgr. — Pf	42 Thlr.	150 Thlr.	236 Thlr. 26 Sgr. 9 Pf.	Zu Colonne 3. Nebenkosten erwachsen durch Zahlung von Diäten der Baubeamten, welche die durch Brand angerichteten Schäden abschätzen, durch Spritzenprämien ꝛc.
1862	1075 " — " — "	16 "	150 "	— " — " — "	
1863	71 " 27 " 4 "	22 "	150 "	11 " 11 " 7 "	
1864	565 " — " — "	34 "	150 "	6 " — " — "	

In den letzten 42 Jahren sind zur Deckung der vorgekommenen Feuerschäden, der Neben- und Verwaltungskosten pro 100 Thlr. Versicherungssumme jährlich im Durchschnitt 2 Sgr. $5\frac{3}{42}$ Pf. nöthig gewesen.

Stötterlingenburg, den 27. März 1865.

Die Direction der ritterschaftlichen Feuer-Societät des Fürstenthums Halberstadt.

Personal-Chronik.

(317) Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Heiligenstadt in der Diöces gleiches Namens ist der bisherige Predigtamts-Candidat Dr. Heinrich Wilhelm **Rathmann** ernannt und bestätigt worden.

(318) Die unter Königlichem Patronate stehende Diaconatstelle in Gerbstedt mit dem Pastorate des Dorfes Zabenstedt, welches eine Kirche und eine Schule hat, ist durch die Beförderung des Diacons **Reinhardt** vacant geworden. Das Einkommen ist auf 1030 Thlr. angegeben.

(319) Durch den am 1. October d. J. erfolgenden Eintritt des Pastors **Westphal** in den Ruhestand wird die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle zu Höwisch in der Ephorie Seehausen i. A. vacant. Dieselbe gewährt nach Abzug des Emeritengehalts ein Einkommen von jährlich 703 Thlr. 17 Sgr. 1 Pf. Zur Parochie gehören 3 Kirchen und 3 Schulen.

Digitized by Google

(320) Die erledigte Predigerstelle an der reformirten Burgkirche zu Wettin in der reformirten Diöces Halle ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Licentiaten David Theodor August Marc-André **Hupfeld** verliehen worden.

(321) Zu der erledigten evangelischen dritten Diaconatstelle an der Stadtpfarrkirche zu Wittenberg ist der bisherige Predigtamts-Candidat Carl Friedrich Wilhelm August **Lentz** berufen und bestätigt worden.

(322) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Audenhain in der Diöces Torgau ist dem bisherigen Diaconus in Großthiemig, Friedrich August Ferdinand Adolph **Boye**, verliehen worden.

---

(323) Die Schul- und Küsterstelle in Hohenroda, Ephorie Delitzsch, Privat-Patronats, ist durch die anderweite Berufung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

(324) Die unter Königlichem Patronate stehende zweite Lehrer- und Organistenstelle zu Giebichenstein, 2. Landephorie Halle, kommt durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung.

(325) Die unter Privat-Patronate stehende Schul- und Küsterstelle zu Volkstedt, Ephorie Eisleben, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung gekommen.

(326) Die unter Privat-Patronat stehende zweite Mädchenlehrerstelle zu Schlieben ist durch Ausscheiden ihres bisherigen Inhabers aus seinem Amte zur Erledigung gekommen.

(327) Der forstversorgungsberechtigte Jäger **Lehmann** ist vom 1. April d. J. ab auf der Försterstelle zu Paupitzsch in der Oberförsterei Zockeritz definitiv zum Königlichen Förster bestätigt.

---

(328) Dem Appellationsgerichtsrath **v. Frantzius** ist der rothe Adler-Orden 4. Klasse verliehen.

Die Referendarien **Eggert, Eigendorf, v. Horn** und **Schulze** sind zu Gerichts-Assessoren, sowie die Auscultatoren **Herrmann** und **Kunad** zu Referendarien ernannt.

Die Referendarien **Bartsch** und **Polenz**, bisher bei dem Appellationsgericht zu Breslau, **Liebaldt**, bisher bei dem Appellationsgericht zu Glogau, und der Auscultator Graf **v. Hohenthal**, bisher bei dem Kammergericht zu Berlin, sind in das Departement Naumburg übergetreten.

Dem Kreisgerichtsdirector **Filter** in Eisleben ist der rothe Adler-Orden 3. Klasse mit der Schleife und dem Staatsanwalt **Schrader** in Sangerhausen der rothe Adler-Orden 4. Klasse verliehen.

Der Kreisgerichtsrath **Haake** in Roßla ist gestorben, der Kreisgerichtsrath **Ilberg** in Belgern vom 1. Juli c. an mit Pension in den Ruhestand und der Kreisrichter **Ehrhardt** zu Sömmerda an das Kreisgericht zu Zeitz versetzt.

Die Büreau-Assistenten **Lehmann** zu Delitzsch und **Linse** in Erfurt sind zu Kreisgerichts-Secretairen, Ersterer bei dem Kreisgericht zu Delitzsch und Letzterer bei dem Kreisgerichte zu Eisleben mit der Function bei den Gerichts-Commissionen zu Hettstedt, ernannt.

Zu Büreau-Assistenten sind befördert die Büreau-Diätarien **Hennig** in Bitterfeld bei dem Kreisgericht zu Delitzsch ohne Veränderung seines Wohnorts, **Kaps** in Herzberg bei dem Kreisgericht zu Wittenberg mit der Function bei der Gerichts-Commission in Jessen und **Schrappe** in Delitzsch bei dem Kreisgerichte daselbst.

Der Kreisgerichtskanzlist **Enderlein** in Liebenwerda ist an das Kreisgericht zu Zeitz versetzt und an dessen Stelle der bisherige Hülfsbote und Hülfsschreiber **Fischer** in Schleuditz zum Kanzlisten bei dem Kreisgerichte in Liebenwerda ernannt.

Der Kreisgerichts-Botenmeister **Ulrich** in Torgau und der Gerichtsbote **Kohl** in Cönnern sind gestorben.

Der Gerichtsbote **Nöse** in Eisleben ist seines Amtes entsetzt, der Gerichtsbote **Kahle** in Zeitz an die Gerichts-Commission zu Wiehe versetzt und der bisherige Hülfsbote **Blume** in Cönnern definitiv bei der Gerichts-Commission in Löbejün angestellt.

(329) Im Mansfelder Seekreise sind auf die Periode 1865 bis mit 1867 zu Schiedsmännern resp. Stellvertretern gewählt und verpflichtet worden:

1) für den I. Landbezirk der Agent **Hartmann** in Dorf Alsleben zum Schiedsmann, der Schulze **Wittsack** daselbst zum Stellvertreter;
2) für den II. Landbezirk der Gastwirth **Hintze** in Strenz-Naundorf zum Schiedsmann, der Gutsbesitzer **Lehnig** daselbst zum Stellvertreter;
3) für den III. Landbezirk der Schulze **Dietz** in Friedeburg zum Schiedsmann;
4) für den IV. Landbezirk der Privatsecretair **Gäbelein** in Helligenthal zum Schiedsmann, der Kaufmann **Dittmar** daselbst zum Stellvertreter;

Digitized by Google

5) für den V. Landbezirk der Gutsbesitzer **Höhndorf** in Helbra zum Schiedsmann, der Schulze **Sellmer** daselbst zum Stellvertreter;
6) für den VI. Landbezirk der Gastwirth **Ackermann** in Polleben zum Schiedsmann, der Anspänner **Hochheim** daselbst zum Stellvertreter;
7) für den VII. Landbezirk der Schulze **Ackermann** in Dederstedt zum Schiedsmann, der Gastwirth **Kleindienst** daselbst zum Stellvertreter;
8) für den VIII. Landbezirk der Schulze **Hulbe** in Schochwitz zum Schiedsmann, der Schulze **Otto** in Gorsleben zum Stellvertreter;
9) für den IX. Landbezirk der Schulze **Tänzer** in Helfta zum Schiedsmann, der Gutsbesitzer **Bedau** daselbst zum Stellvertreter;
10) für den X. Landbezirk der Ziegeleibesitzer **Knäusel** in Hornburg zum Schiedsmann, der Gutsbesitzer **Holtze** daselbst zum Stellvertreter;
11) für den XI. Landbezirk der Gutsbesitzer **Giltemann** in Höhnstedt zum Schiedsmann, der Rittergutsbesitzer **Otto** daselbst zum Stellvertreter;
12) für den XII. Landbezirk der Rittergutsbesitzer, Amtmann **Roloff** zu Erdeborn zum Schiedsmann, der Rittergutsbesitzer, Amtmann **Ebeling** daselbst zum Stellvertreter;
13) für den XIII. Landbezirk der Rittergutsbesitzer, Amtmann **Koch** in Bennstedt zum Schiedsmann, der Schulze **Staudtmeister** daselbst zum Stellvertreter;
14) für den XIV. Landbezirk der Gutsbesitzer **Vogel** in Teutschenthal zum Schiedsmann, der Schulze **Becker** daselbst zum Stellvertreter;
15) für den XV. Landbezirk der Schulze **Bachran** in Steuden zum Schiedsmann, der Steuereinnehmer **Hempel** daselbst zum Stellvertreter;
16) für den XVI. Landbezirk der Gutsbesitzer **Schild** in Stedten zum Schiedsmann, der Schöppe **Böttger** daselbst zum Stellvertreter.

(330) Für die Stadt Jessen ist der Bürgermeister **Heinsdorf** daselbst zum Schiedsmann und der Senator **Mechsner** zu dessen Stellvertreter gewählt und verpflichtet worden.

---

(331) Der Rechtsanwalt Dr. **Schulze** zu Nordhausen ist gestorben.

---

(332) **Frankfurt a. d. O.-Leipziger Chaussee.**

In Gemäßheit der Bestimmungen in den §§. 26. 27. und 28. des Allerhöchst bestätigten Statuts vom 19. April 1854 laden wir die geehrten Mitglieder der Gesellschaft zu der **am 5. Mai d. J., früh 9 Uhr,** im Köhlerschen Lokale im großen Hain allhier stattfindenden ordentlichen General-Versammlung hiermit ein.

Lübben, den 5. April 1865.

Das Directorium der Frankfurt a. d. O.-Leipziger Chausseebau-Gesellschaft.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 16.

Ausgegeben zu Merseburg am 22. April 1865.

XIII.
Die Erfahrungen des letzten Krieges und das Abgeordnetenhaus.

In Kurzem werden die Berathungen über die Militairfrage im Landtage wiederum beginnen; doch ist wenig Hoffnung vorhanden, daß dieselben zu dem vom Könige und vom Lande ersehnten Frieden führen werden; denn in dem Vorberichte, welcher darüber erstattet worden ist, wird es wieder schlechthin so gehalten, wie in den früheren Jahren, das heißt der alte leidige Streit wird ganz mit den alten Vorwürfen und Vorwänden wieder erneuert, ganz als wäre das verflossene glorreiche Jahr für Preußen und sein treffliches Heer gar nicht dagewesen.

Unser König durfte sich in der Thronrede vor drei Monaten in hochherzigem Vertrauen so aussprechen:

„Nach einer halbhundertjährigen, nur durch ehrenvolle Kriegszüge von kürzerer Dauer unterbrochenen Friedensperiode haben sich die Ausbildung und Mannszucht Meines Heeres, die Zweckmäßigkeit seiner Verfassung und seiner Ausrüstung in dem vorjährigen durch Ungunst der Witterung und durch den tapfern Widerstand des Feindes denkwürdigen Kriege glänzend bewährt. Es ist der jetzigen Organisation des Heeres zu verdanken, daß der Krieg geführt werden konnte, ohne die Erwerbs- und Familien-Verhältnisse der Bevölkerung durch Aufbietung der Landwehr zu beeinträchtigen. Nach solchen Erfahrungen ist es um so mehr Meine landesherrliche Pflicht, die bestehenden Einrichtungen aufrecht zu erhalten und auf der gegebenen Grundlage zu höherer Vollkommenheit auszubilden. Ich darf erwarten, daß beide Häuser des Landtages Mich in der Erfüllung dieser Pflicht durch ihre verfassungsmäßige Mitwirkung unterstützen werden."

Aber diese Königliche Erwartung scheint Seitens des Abgeordnetenhauses nicht in Erfüllung zu gehen.

Wenn man den Bericht der Militaircommission des Hauses liest, so ist es, als wäre der ruhmvolle Krieg an den Abgeordneten völlig spurlos vorübergegangen. Sonst gilt es doch überall, daß man die Dinge am besten aus der Erfahrung kennen lerne, aber für die Militairfrage scheint das nicht zu gelten.

Durch die Erfahrungen des letzten Jahres hat Gott zu unserem Lande so laut und vernehmlich gesprochen, daß es fast nicht möglich war, seine Mahnungen zu überhören und doch scheinen dieselben im Abgeordnetenhause bereits vergessen und verklungen zu sein.

Da ist unter Anderem ein Punkt, der für das Land von größter Wichtigkeit ist, und über den das letzte Jahr so deutliche Thatsachen und Erfahrungen gebracht hat, daß man sie mit Händen greifen kann; aber in jener Commission ist darauf nicht das mindeste Gewicht gelegt worden. Die Schonung der älteren Landwehrleute nämlich, welche ja eine der Hauptabsichten unsers Königs bei den neuen Heereseinrichtungen war, ist während des letzten Krieges schon zur vollen und erfreulichen Wahrheit geworden. Der Kriegs-Minister machte bemerklich, daß schon zu jenem Kriege von verhältnißmäßig geringer Ausdehnung bei der alten Einrichtung des Heeres im Ganzen über 26,000 Mann mehr hätten einberufen werden müssen, als jetzt, daß aber namentlich 12,484 ältere Familienväter verschont werden konnten und daß ferner den einzelnen Kreisen 37,452 Thaler Familien-Unterstützung monatlich und 384,480 Thaler Kosten für die Landwehrpferde erspart worden sind.

Das sind gewiß Vortheile, die man nicht gering schätzen darf. Nicht blos jene älteren Klassen der Landwehr selber, welche sonst hätten von Haus und Hof ziehen müssen, nun aber ungestört ihrem Berufe und ihrer Familie leben konnten, sondern mit ihnen alle besonnen und ruhig denkenden Leute im Lande werden die Weisheit und Wohlthätigkeit der neuen Einrichtung dankbar erkennen.

Und ebenso hat sich das Werk unsers Königs in allen anderen Punkten glänzend bewährt, wie von den Sachkundigen aller Länder durchweg anerkannt wird.

Gewiß hatte der König Recht, an diese glänzende Bewährung des Heeres die Hoffnung zu knüpfen, daß das Abgeordnetenhaus die Hand dazu bieten würde, die neuen Einrichtungen dauernd zu befestigen.

Digitized by Google

Mit dem Könige würde das Land es tief beklagen, wenn diese Hoffnung, wie es leider scheint, wieder vereitelt werden sollte.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(333) Die Erledigung der Bekanntmachung vom 8. April c. wegen Wiederherbeischaffung abhanden gekommener Banknoten à 50 Thlr. betr.

Wir bringen zur öffentlichen Kenntniß, daß der Dieb der nach unserer Bekanntmachung vom 8. d. M. bei der Haupt-Bankkasse abhanden gekommenen alten gelben Banknoten à 50 Thlr. ergriffen ist und es daher beim Vorkommen einer Banknote der gedachten Gattung einer Anzeige bei der nächsten Bankanstalt oder der Polizeibehörde nicht mehr bedarf.

Berlin, den 13. April 1865.

Königl. Preuß. Haupt-Bankdirectorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(334) Die im Ostertermine 1865 zu Merseburg ausgelooften Steuer-Credit-Kassenscheine betr.

Bei der heute erfolgten Verloosung der im Jahre 1764, sowie der anstatt der frühern unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Credit-Kassenscheine sind nachstehende Nummern, deren Realisirung im Michaelistermine 1865 erfolgen soll, gezogen worden:

1) von den Steuer-Credit-Kassenscheinen aus dem Jahre 1764

von Lit. A. à 1000 Thaler:

Nr. 168. 406. 407. 424. 1457. 1946. 1953. 2204. 2323. 2330. 2356. 2515. 2835. 2930. 3073. 3114. 3156. 3354. 3570. 3915. 4409. 5043. 5520. 5780 5881. 6226. 6596. 6706 7225. 7494. 7571. 7685. 7904. 8030. 8087. 8198. 8777. 9083. 9161. 9451. 9487. 9650. 9871. 10289. 10328. 10557. 10959. 12253. 13093. 13260. 13624. 14013. 14110. 14344. 14462. 14527.;

von Lit. B. à. 500 Thaler:

Nr. 544. 1328. 1330. 1414. 1653. 1768. 1786. 2413. 2474. 3063. 3456. 3551. 3843. 4337. 4644. 4763. 4896. 5151. 5233. 5273. 5528. 5816. 6004. 6048. 6083. 6330. 6343. 6746. 7313. 7528. 7850.;

von Lit. D. à 100 Thaler:

Nr. 80. 172. 850. 909. 1040. 1221. 1852. 1963. 2154. 2896. 2913. 2982. 3288. 3627. 3687. 4706. 4933. 5144. 5149. 5178. 5686. 6353.

2) von den Steuer-Credit-Kassenscheinen aus dem Jahre 1836

von Lit. A. à 1000 Thaler:

Nr. 25. 52. 124. 129. 227. 279.;

von Lit. B. à 500 Thaler:

Nr. 106. 109.;

von Lit. C. à 200 Thaler:

Nr. 68. 84. 138.;

von Lit. D. à 100 Thaler:

Nr. 52.

Außerdem wurden von den unverzinslichen Kammer-Credit-Kassenscheinen Lit. E. à 47 Thlr. die Scheine Nr. 3173. 3240. 3584. 4379. 4381. 4791. 4850. und 4852. zur Zahlung im Michaelistermine 1865 ausgesetzt.

Die Inhaber der vorverzeichneten verlooften und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden hierdurch aufgefordert, die Capitalien gegen Rückgabe der Scheine und der zu den verzinslichen Scheinen gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Michaelistermins 1865, wo die Verzinsung der jetzt ausgelooften Steuer-Credit-Kassenscheine aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse zu erheben.

Merseburg, den 11. April 1865.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden,
der Regierungs-Präsident Rothe.

(335) Die Verhängung von Geldstrafen gegen die in Privatkohlengruben beschäftigten Arbeiter betr.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß das für die Arbeiter der in den ehemals Königl. Sächsischen Landestheilen der Provinz Sachsen belegenen Privatkohlengruben unterm 14. December 1846 erlassene

Digitized by Google

Disciplinar-Reglement von Seiten der Grubenbesitzer und den Vertretern derselben noch jetzt vielfach zur Verhängung von Geldstrafen gegen ihre Arbeiter angewendet wird. Um diesem Mißbrauche abzuhelfen und die Betheiligten vor den für sie im Falle von Streitigkeiten daraus entstehenden Nachtheilen zu schützen, machen wir hierdurch noch besonders darauf aufmerksam, daß das bezeichnete Disciplinar-Reglement durch das Gesetz vom 21. Mai 1860, die Aufsicht der Bergbehörden über den Bergbau und das Verhältniß der Bergarbeiter betreffend, aufgehoben ist, und von Seiten der Grubenbesitzer oder ihrer Beamten Geldstrafen gegen die Arbeiter nur noch auf Grund von Arbeitsordnungen, welche gemäß §. 3. dieses Gesetzes und Art. II. der zu dessen Ausführung ertheilten Instruction erlassen sind, verhängt und eingezogen werden dürfen

Halle, den 6. April 1865. Königliches Ober-Bergamt.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(336) Ausgelooste Obligationen des Mansfelder Seekreises.

Bei der heute stattgehabten Ausloosung von 2575 Thlr. und resp. 850 Thlr. Kreisobligationen des Mansfelder Seekreises sind folgende Nummern gezogen worden:

I. von der ersten Ausgabe vom Jahre 1856:

Litt. A. à 1000 Thlr. Nr. 26.,
" B. à 500 Thlr. Nr. 33.,
" C. à 200 Thlr. Nr. 9. und 188.,
" D. à 100 Thlr. Nr. 27. 101. 286. und 287.,
" E. à 25 Thlr. Nr. 9. 18. 22. 121. 163. 284. 328. 402. 417. 477. 482.;

II. von der zweiten Ausgabe vom Jahre 1863:

Litt. B. à 500 Thlr. Nr. 20.,
" C. à 200 Thlr. Nr. 55.,
" D. à 100 Thlr. Nr. 95.,
" E. à 25 Thlr. Nr. 31. und 110.

Diese Obligationen werden den Inhabern zur baaren Rückzahlung am 1. Juli 1865 mit der Aufforderung gekündigt, die Capitalbeträge derselben gegen Rückgabe der Obligationen in coursfähigem Zustande bei der Kreischaussee-Baukasse zu Eisleben in Empfang zu nehmen.

Mit den Obligationen de anno 1856 sind die dazu gehörigen Zinscoupons Ser. II. Nr. 6. bis incl. 10. nebst Talons und mit den de anno 1863 die dazu gehörigen Zinscoupons Ser. I. Nr. 5. bis incl. 10. nebst Talons zurückzugeben, da die Verzinsung vom 1. Juli 1865 ab aufhört. Die Beträge für fehlende, unentgeldlich mit abzuliefernde Zinscoupons werden vom Capital gekürzt werden.

Hierbei wird zugleich bemerkt, daß von den am 29. November 1862 zur Rückzahlung am 1. Juli 1863 gekündigten Obligationen

Litt. D. à 100 Thlr. Nr. 340. und 351.,
" E. à 25 Thlr. Nr. 480,

und von den am 2. December v. J. zur Rückzahlung am 1. Juli 1864 gekündigten Obligationen

Litt. C. à 200 Thlr. Nr. 80.,
" D. à 100 Thlr. Nr. 46. 176.,
" E. à 25 Thlr. Nr. 315. und 401.

noch nicht abgehoben sind und daher deren Abhebung zur Vermeidung fernerer Zinsenverluste hierdurch in Erinnerung gebracht.

Eisleben, den 2. December 1864.

Die ständische Commission für den Chausseebau im Mansfelder Seekreise.

(337) Ausgelooste Deichobligationen des Wittenberger Deichverbandes pro 1. Juli 1865.

In Gemäßheit der durch die Allerhöchsten Cabinets-Ordres vom 21. August 1852 und vom 23. Juni 1854 dem Wittenberger Deichverbande verliehenen Privilegien zur Ausgabe von Deichobligationen im Gesammtbetrage von 180,000 Thlr. hat durch die dazu gewählte Commission des Deichamts die Ausloosung der auf das Jahr 1865 zu kündigenden und zu amortisirenden Deichobligationen im Betrage von 2425 Thlr. stattgefunden.

Nachstehende Nummern der Deichobligationen sind bei dieser Ausloosung gezogen worden:

von der I. Abtheilung: Littr. A. Nr. 63. 95. à 500 Thlr.,
" B. Nr. 64. 100. 111. 173. à 100 Thlr.,
" C. Nr. 16. 173. à 25 Thlr.;

Digitized by Google

von der II. Abtheilung: Littr. D. Nr. 166. à 500 Thlr.,
" E. Nr. 216. 298. 364. 396. à 100 Thlr.,
" F. Nr. 236. 270. 445. à 25 Thlr.

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe und gleichzeitig die gedachten Obligationen auf Grund des §. 2. der Allerhöchst verliehenen Privilegien hiermit kündige, fordere ich die Inhaber derselben auf, die ausgelooften Deichobligationen am 1. Juli 1865 der Kasse des Wittenberger Deichverbandes zu Pretzsch nebst Coupons zu präsentiren, worauf deren Einlösung erfolgen wird.

In Bezug auf die Präclusiv-Bestimmungen, wonach ausgelooste oder gekündigte Deichobligationen, deren Betrag in dem festgesetzten Termine nicht erhoben wird, innerhalb der nächsten 10 Jahre auch in spätern Terminen zur Einlösung präsentirt werden können, dann aber keine Zinsen mehr tragen und nach Verfluß von 10 Jahren nach ihrer Fälligkeit ihren Werth ganz verlieren, beziehe ich mich auf §. 5. der Allerhöchsten Privilegien, welcher jeder Obligation beigedruckt ist.

Wittenberg, den 4. Januar 1865. Der Landrath und Deichhauptmann. v. Jagow.

Personal-Chronik.

(338) Die Verwaltung der Superintendentur der Diöces Brehna ist an Stelle des erkrankten Superintendentur-Vicars **Kleeberg** in Beyersdorf dem Pfarrer **Kretschel** zu Quetz interimistisch übertragen worden.

(339) Die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 337 Thlr. verbundene Pfarrstelle an St. Laurentii in Calbe a. d. S. ist durch die Versetzung des Pfarrers **Dufft** vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 2 Schulen mit 4 Klassen.

(340) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Kirchedlau mit Dornitz in der Diöces Cönnern ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten und Rector zu Hettstedt, Carl Gottlieb Ferdinand **Richter**, verliehen worden.

(341) Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Ranis in der Diöces Ziegenrück ist der bisherige Predigtamts-Candidat Albert Hermann **Busch** berufen und bestätigt worden.

(342) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Eigenrieden in der Diöces Mühlhausen ist der bisherige Predigtamts-Candidat August Friedrich Ludwig **Lemme** berufen und bestätigt worden.

(343) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Frauenwald in der Diöces Schleusingen ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Günther Carl Gustav **Pape** verliehen worden.

(344) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Tuchheim in der Diöces Ziesar ist der bisherige Pastor in Neuwerbig, Gustav **Kläber**, berufen und bestätigt worden.

---

(345) Dem Bürgermeister **Junderer** zu Freyburg ist die Führung der Polizei-Anwaltschaft für den Gesammtbezirk der dasigen Königlichen Kreisgerichts-Commission vom 1. Mai c. ab übertragen worden.

(346) Der invalide Vice-Wachtmeister **Trommler** vom 12. Husaren-Regimente ist als Regierungsbote angestellt worden.

---

(347) Mit Pension ausgeschieden: Steueraufseher **Henschel** in Halle.

Befördert: Thorcontroleur **Gerlach** in Weißenfels zum Steuereinnehmer in Schlieben.

Versetzt: Ober-Steuercontroleur **Brink** von Wernigerode nach Naumburg, Grenzaufseher **Sänger** von Pfalzdorf (Rheinprovinz) als Steueraufseher nach Halle, Grenzaufseher **Eichner** von Berlinchen (Brandenburg) als Steueraufseher nach Weißenfels, Steueraufseher **Förster** von Athensleben nach Merseburg.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 17.

Ausgegeben zu Merseburg am 29. April 1865.

(348) Das 11. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben am 13. April 1865, enthält unter:

Nr. 6043. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Gumbinnen zum Betrage von 60,000 Thalern. Vom 6. März 1865.

Nr. 6044. Statut für die Genossenschaft zur Entwässerung des Thurbruches, Kreis Soldin. Vom 13. März 1865.

Nr. 6045. Statut der Entwässerungsgenossenschaft von Rogasen im Regierungsbezirk Posen. Vom 13. März 1865.

Nr. 6046. Bekanntmachung der von beiden Häusern des Landtages ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 27. Januar 1862 (Gesetz-Samml. S. 33.), betreffend die durch die Einführung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches nöthig gewordene Ergänzung der Gesetze über die gerichtlichen Gebühren und Kosten. Vom 18. März 1865.

Das 12. Stück, ausgegeben am 15. April 1865:

Nr. 6047. Gesetz wegen Berechnung der Steuer für die Bereitung von Zucker aus getrockneten Rüben. Vom 25. März 1865.

Nr. 6048. Gesetz, betreffend einige Bestimmungen über Rechtsgeschäfte im Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitstein. Vom 27. März 1865.

Nr. 6049. Gesetz, betreffend die Regulirung der Schlesischen Zehntverfassung. Vom 10. April 1865.

Nr. 6050. Allerhöchster Erlaß vom 6. März 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Lublinitz über Koschentin nach Ludwigsthal, im Kreise Lublinitz, Regierungsbezirk Oppeln.

Nr. 6051. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lublinitzer Kreises im Betrage von 20,000 Thalern. Vom 6. März 1865.

Nr. 6052. Allerhöchster Erlaß vom 13. März 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Halberstadt-Mindener Staatsstraße bei Hornburg, im Regierungsbezirk Magdeburg, bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Achim.

XIV.
Denkmäler Preußischen Kriegsruhms.

Am 18. April, als dem ersten Gedenktage der Erstürmung der Düppeler Schanzen, durch welche Preußens Kriegsheer neuen unvergänglichen Ruhm errungen hat, ist durch Se. Majestät den König in Berlin der Grundstein zu dem Denkmal gelegt worden, welches jene Thaten verherrlichen soll. An den folgenden Tagen ist durch den Prinzen Friedrich Karl, welcher die Preußischen Truppen in jenen Ruhmestagen führte und durch den General Herwarth von Bittenfeld, welcher den denkwürdigen Uebergang der Preußen nach der Insel Alsen leitete, die Grundsteinlegung zu den Denkmälern vollzogen worden, welche nach des Königs Willen auf den Höhen von Düppel und auf Alsen errichtet werden sollen.

Mit den Grundsteinen sind nach alter Sitte Urkunden versenkt worden, welche von dem Anlaß und der Absicht der Denkmäler Kunde geben.

Die Urkunde für das Denkmal in Berlin lautet:

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., thun kund und fügen zu wissen, daß Wir beschlossen haben, zum bleibenden Gedächtniß an die Thaten Unseres Heeres in dem im verflossenen Jahre gegen Dänemark geführten Kriege, in Unserer Haupt- und Residenzstadt Berlin aus den Trophäen (Siegeszeichen) dieses Feldzugs ein Monument errichten zu lassen. Wir haben diesen Krieg in Gemeinschaft mit Unserem erhabenen Verbündeten, dem Kaiser von Oesterreich, unternommen, eingedenk Unseres Berufs, Deutsches Recht und Deutsche Ehre zu schirmen. Gott hat uns in der Erfüllung Unserer Pflicht

Digitized by Google

gnädig beigestanden; er hat den Geist Unseres Volks wach werden lassen in der Erinnerung an die Heldenthaten seiner Väter.

Deutschlands Nordmarken sind durch die Siege Unseres Heeres wieder Deutsch und verbürgen die Zukunft Unserer jungen Flotte, die ihre Feuerprobe ehrenvoll bestanden hat. Was Preußens Schwert befreit hat, wird Preußens Schwert mit Gottes Hülfe auch schützen. Wir opfern heute mit Unserem Volk Gott Dank und bezahlen dem Höchsten Unsere Gelübde, heute am 18. April im Jahre des Heils 1865, heute in dieser Stunde, wo vor Jahresfrist Unsere Armee unter dem Oberbefehl Unseres bewährten und tapfern General-Feldmarschalls Grafen von Wrangel, unter specieller Leitung des commandirenden Generals Prinzen Friedrich Karl von Preußen, im Beisein der Prinzen Unseres Königlichen Hauses, in muthigem Sturm die letzten Bollwerke des Feindes auf Deutschem Festland nahm, wo Preußens Söhne, dem Ruf ihres Königs folgend, ihre Treue mit ihrem Blute besiegelten. Wir werden den Gefallenen auf dem Schauplatz ihres Ruhms, auf dem Boden, den sie mit ihrem Blute gewinnen halfen, Denkmäler ihres Heldenmuthes setzen lassen; hier aber legen Wir heute, in Gemeinschaft mit der Königin, Unserer Gemahlin, umgeben von Unserem reich gesegneten Königlichen Hause, von Unseren Generalen, welche die Armee geführt und ihr in Tapferkeit vorgeleuchtet, von Offizieren und Mannschaften aller Truppentheile, welche am Kriege Theil nahmen, von den Räthen unserer Krone, den Grundstein zu einem Denkmal, welches den kommenden Geschlechtern bezeugen soll, wie in Unserem Volke auch nach langem Frieden der Geist seiner Väter lebte, wie Unser Heer, das Volk in Waffen, muthig und wohlgeübt, die ererbte kriegerische Tüchtigkeit in Zucht und Ordnung bewährend, zu Wasser und zu Lande die Ungunst der Elemente und den tapfern Widerstand der Feinde überwunden hat, dem König die Treue haltend bis in den Tod."

Die Urkunde für das Denkmal bei Düppel enthält Folgendes:

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc., haben befohlen, am 21. April im Jahre des Heils 1865 den Grundstein zu einem Denkmal bei Düppel zum Gedächtniß der Erstürmung der Düppeler Schanzen durch Unsere Armee zu legen. Wir hatten mit Unserem erhabenen Verbündeten, dem Kaiser von Oesterreich, mit dem Königreich Dänemark Krieg führen müssen, damit den Elb-Herzogthümern ihr lange vorenthaltenes und verkümmertes Recht an Deutschland und Deutschland sein Recht an ihnen endlich zu Theil werde. Nach langem Frieden, mit dem Gott Unser Vaterland begnadigt hatte, riefen Wir einen Theil Unseres Heeres zu den Waffen. Mitten im Winter, unter der größten Ungunst der Elemente zogen Unsere Truppen in die Nordmarken Deutschlands, unter den Fittichen des Preußischen Adlers. Er schwebte über ihnen bei dem ersten Kampfe vor Missunde; er führte sie bei dem Uebergang über die Schlei bei Arnis; um ihn schaarten sie sich bei der Belagerung der Düppeler Schanzen. Hier bewährte sich die Vortrefflichkeit Unserer Geschütze und die Sicherheit der sie bedienenden Mannschaften, die Mannszucht Unseres Heeres in der Beschwerlichkeit des Lagerlebens, der kriegerische Gemeingeist, der Offiziere und Mannschaften Unsrer Armee zu wohlgeordneter Einheit verbindet, und schließlich die heldenmüthige Tapferkeit, mit welcher der Sturmangriff auf die Schanzen durchgeführt wurde. Unter Führung des Prinzen Friedrich Karl von Preußen besiegelten die Söhne Unseres Volkes mit ihrem Herzblut den Sieg, den Preußens Schwert für Deutschlands Recht und Ehre erfocht. Ihnen, die ihr Leben für ihre Brüder ließen, widmen Wir das Denkmal, dessen Grundstein Wir am 21. d. M. legen lassen, um Zeugniß zu geben von der Dankbarkeit des Vaterlandes und von Unserem Entschlusse, der Grabstätte Unserer heldenmüthigen Krieger mit Gottes Hülfe auch für fernere Zeiten den Schutz Preußischer Waffen zu sichern."

Die Urkunde für das Denkmal auf Alsen endlich:

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc., thun hierdurch kund und fügen zu wissen: Im Fortgang des für Deutschlands Recht gegen Dänemark im vergangenen Jahre von Uns, im Vereine mit Unserem erhabenen Verbündeten, geführten Kriegs hat Gottes Hand Uns die Ziele gesteckt; die Eroberung von Alsen hat dem Kriege ein Ende gemacht, hat Deutschland sein Recht verschafft. Unser Heer hat über die Wogen des Meeres hinüber sein Schwert in die Reihen des Feindes getragen, Preußens Fahnen an dem Inselstrand der Ostsee aufgepflanzt und dem reichen Kranz Preußischen Kriegsruhms neue unverwelkliche Blätter beigefügt. Das danken Wir den Abtheilungen Unseres Heeres, welche unter dem Oberbefehl des Generals der Kavallerie Prinzen Friedrich Karl und unter Commando des Generals der Infanterie Herwarth von Bittenfeld hier siegreich stritten, und haben deshalb befohlen, auf dem Schauplatz ihres Ruhmes den tapferen Gefallenen ein Denkmal zu errichten, um den Dank des Vaterlandes zu verkünden und das Andenken der Gefallenen zu ehren, deren Heldenmuth in den Erinnerungen Unserer Krieger leben wird, wenn Sie die Frucht jenes Sieges einst mit dem Schwerte zu schützen haben."

So lauten die Urkunden, welche der Nachwelt den Ruhm der Preußischen Waffen verkünden sollen.

Digitized by Google

Mit dem Gedächtniß jener Helden aber wird auch der Ruhm unsers Königs leben, dem es zu danken ist, daß Preußens Heer nach einer langen Zeit des Friedens völlig bereit und schlagfertig war, um mit voller Zuversicht hinauszuziehen und jene Erfolge zu erringen, auf welche das ganze Volk mit freudigem Stolz blicken kann und durch welche Preußens Stellung unter den Völkern mächtig erhöht ist.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(349) Aufhebung des Verbots der deutschen Allgemeinen Zeitung.

Das mittelst Bekanntmachung vom 30. November v. J. ausgesprochene Verbot des Debits der in Leipzig erscheinenden „Deutschen Allgemeinen Zeitung" wird hierdurch wieder aufgehoben.

Berlin, den 15. April 1865.

Der Minister des Innern.
Gr. Eulenburg.

(350) Den Ankauf von Remonten pro 1865 betr.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Merseburg und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 29. Mai in Luckau,	den 3. Juni in Pretzsch,
„ 1. Juni in Torgau,	„ 7. „ „ Aken.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen stempelpflichtige Quittung baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 29. März 1865.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remontewesen.

(351) Anstellungsanerbieten für die Kronprinz-Stiftung.

4tes Verzeichniß der Anstellungsanerbieten, welche fernerhin von Privaten für die Kronprinz Stiftung gemacht worden sind.

100) Herr E. Schultz, Inhaber des Dienstmanns-Instituts zu Saarbrücken, 1 Inspector des Instituts, 10 Thlr. monatlich Gehalt, freie Kost, Logis, sowie Aussicht auf Gehaltserhöhung und Tantieme.

101) Herr Dr. E. Lewinstein, Dirigent des maison de santé zu Neu-Schöneberg bei Berlin, wünscht zum 15. d. M. 1 Portier, 1 Badediener, 1 Krankendiener, 1 Tischdiener, sämmtliche Stellen sind nicht zu anstrengend, je mit 36 Thlr. jährlich Lohn, vollständiger Beköstigung, Wohnung und Livéerock, außerdem je eine Nebenrevenue von 50—100 Thlr. pro Jahr.

102) Graf v. Schwerin zu Ziethen, wünscht 1 Invaliden, welcher täglich 2mal die Milch nach Anclam zu fahren und dort auszufahren hat, 4 Thlr. monatlich bei völlig freier Station und Beköstigung.

Von den bisher angebotenen Stellen sind die lfde Nr. 12. 89. und 91. (cfr. Militair-Wochenblatt resp. vom 28. Januar und 18. März d. J.) aufgeführten besetzt.

Berlin, den 10. April 1865.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen.

(352) Die Anfertigung und Aufbewahrung besonderer Kriegs-Stammlisten betr.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß es nothwendig ist, die dienstlichen und persönlichen Verhältnisse derjenigen Militairpersonen, welche an einem Feldzuge Theil genommen haben, mit besonderer Sorgfalt festzustellen, um sowohl im öffentlichen wie im persönlichen Interesse der Betheiligten sich für spätere Zeiten eine genaue Auskunft über diese Verhältnisse zu sichern. Zu diesem Zwecke ist die Anlegung besonderer Kriegs-Stammlisten für den Dänischen Krieg des vorigen Jahres als nothwendig erkannt worden, und werden über die Anfertigung und Aufbewahrung dieser Listen, unter Berücksichtigung der von den betreffenden Königlichen General-Commandos diesfalls erstatteten gutachtlichen Berichte, die nachfolgenden Bestimmungen getroffen und selbige unter dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diejenigen Theilnehmer

Digitized by Google

an dem Feldzuge, welche die ihnen jetzt dargebotene Gelegenheit, sich von der Richtigkeit der Aufzeichnungen über ihre Personen zu überzeugen, nicht wahrnehmen, es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie nach der Feststellung und dem Abschlusse der Kriegs-Stammlisten mit ihren Angaben nicht mehr gehört werden, sondern die über sie aufgenommenen Nationale auch ohne ihre Unterschrift als maßgebend angenommen werden.

1) Sämmtliche Stäbe, Truppentheile, Administrationen und Feld-Lazarethe,*) welche an dem Dänischen Kriege 1864 Theil genommen haben, haben nach dem in der Anlage beigefügten Schema besondere Kriegs-Stammlisten anzufertigen.

2) In die Kriegs-Stammlisten sind sämmtliche Combattanten und Nichtcombattanten der Rangstufen vom Oberfeuerwerker und Feldwebel 2c. abwärts einzutragen, welche den betreffenden Stäben, Truppentheilen, Administrationen und Feld-Lazarethen vom Zeitpunkte ihrer Mobilmachung bis zur Demobilmachung angehört haben.

3) Ein Verzeichniß dieser Stäbe 2c, nach Corpsbezirken gesondert, wird vom Kriegs-Ministerium aufgestellt und den Königlichen General-Commandos übersandt werden. Letztere werden hiernach die Arbeit der Anfertigung den einzelnen Truppentheilen und Behörden auftragen.

4) Behufs Revision und Feststellung der von den Compagnien, Escadrons 2c. anzufertigenden Kriegs-Stammlisten sind bei den Truppen besondere Commissionen zu bilden. Die näheren Anordnungen über die Zusammensetzung dieser Commissionen bleiben den Königlichen General-Commandos überlassen; ebenso bleiben denselben diejenigen Anordnungen überlassen, welche hinsichtlich der Anfertigung, Revision und Feststellung der Kriegs-Stammlisten der Stäbe, Administrationen und Feld-Lazarethe erforderlich sind.

5) Die Anfertigung der Listen des Ober-Commandos der alliirten Armee wird vom General-Commando des 3. Armee-Corps einem derjenigen Offiziere des Corps, welche bei dem Stabe des Ober-Commandos commandirt waren, übertragen.

6) Alle Correspondenzen, welche zum Zwecke der genauen und vollständigen Anfertigung der Kriegs-Stammlisten zwischen den verschiedenen Truppen 2c. und Behörden nothwendig werden, sind thunlichst durch einfache Fragebogen zu erledigen: links die Frage, rechts die Antwort.

7) Nach stattgefundener Revision der angefertigten Listen durch die damit beauftragten Commissionen oder einzelnen Personen (cfr. ad 4.) sind zunächst den Landwehr-Bataillonen, in deren Bezirke Mannschaften entlassen sind, die in den Stammlisten verzeichnet stehen, nachträglich vollständige Ueberweisungs-Nationale der Entlassenen nach dem Schema der Kriegs-Stammlisten und dem Inhalt der letztern entsprechend mitzutheilen, und zwar für jeden einzelnen Mann auf einem besonderen Blatte, die einzelnen Blätter jedoch nach einem beigefügten Namens- und Nummer-Verzeichniß geordnet.

Diese Mittheilungen haben sich auch auf die als Invalide resp. als unbrauchbar entlassenen Mannschaften zu erstrecken.

Die Nationale inzwischen verzogener Mannschaften haben die Landwehr-Bataillone originaliter den Verzogenen nachzusenden und dies in dem Namens- und Nummer-Verzeichniß zu bemerken.

8) Die Ueberweisungs-Nationale werden demnächst bei den Control-Versammlungen den Mannschaften zur Durchsicht eingehändigt, von ihnen zur Anerkennung der Richtigkeit unterzeichnet und sogleich zurückgegeben. Sind Einwendungen gegen die Richtigkeit zu machen, so werden dieselben auf der Rückseite des Nationals notirt. Das National wird in diesem Falle von dem betreffenden Manne erst unterzeichnet, nachdem die erforderlichen Aufklärungen bei dem Truppentheil 2c. durch die Revisions-Commissionen stattgefunden haben. Die Nationale, sowohl die unterzeichneten, als die nicht unterzeichneten, gelangen, nach dem Namens- und Nummer-Verzeichniß geordnet, nach den Control-Versammlungen durch die Landwehr-Bataillone, ohne Verzug an die Truppen 2c. zurück.

9) Den mit Urlaub aus ihren Bezirken abwesenden Leuten sind die Nationale mit schriftlicher Aufforderung der Unterzeichnung resp. Geltendmachung ihrer Einwendungen zuzustellen. Wo dies nicht ausführbar ist, wird in dem National ein entsprechender Vermerk hierüber gemacht.

10) Die Invaliden resp. als unbrauchbar entlassene Mannschaften, welche bei den Control-Versammlungen oder zu ärztlichen Superrevisionen nicht mehr erscheinen, sind durch Vermittelung der Ortsbehörden zur Anerkennung der Richtigkeit ihrer Nationale zu veranlassen.

11) Die noch bei den Truppentheilen 2c. anwesenden Mannschaften, welche in den Kriegs-Stammlisten verzeichnet stehen, sind von den Revisions-Commissionen vorzufordern, mit den Angaben der Kriegs-

*) Die Feldlazarethe nur rücksichtlich ihres Personals, nicht der in denselben behandelten Kranken, welche zu den Truppen 2c. gehören und dort eingetragen werden.

Digitized by Google

Stammlisten durch Vorlegung zur eigenen Einsicht resp. durch Vorlesen bekannt zu machen und, nachdem etwaige Einwendungen aufgeklärt und die erforderlichen Berichtigungen veranlaßt worden sind, zur protocollarischen Anerkennung der geschehenen Bekanntmachung und des richtigen Befundes der Listen zu veranlassen.

12) Sobald die Rationale von den Landwehr-Bataillonen (cfr. ad 8.) an die Revisions-Commissionen zurückgelangt und die Einwendungen gegen die Richtigkeit derselben beseitigt sind, auch die Protocolle von den noch bei den Truppen befindlichen Mannschaften vollständig vorliegen, schreiten die Revisions-Commissionen zur definitiven Feststellung und zum Abschluß der Listen. Die einzelnen Listen erhalten demnächst auf ihrem Titelblatt die Bescheinigung:

Revidirt, festgestellt und abgeschlossen.

Ort, Datum. Firma der Revisions-Behörde.

13) Nach diesem Abschlusse der Kriegs-Stammlisten dürfen keinerlei Veränderungen mehr in denselben vorgenommen werden. Dieselben gelten vielmehr hinsichtlich aller in ihnen verzeichneten Thatsachen als authentische Urkunden, denen gegenüber alle anderen Beweismittel nur insofern Gültigkeit haben, als sie mit jenen nicht im Widerspruch stehen.

14) Die abgeschlossenen Kriegs-Stammlisten werden von den Revisions-Commissionen unter Beifügung der Rationale (cfr. ad 8.) und der Protocolle (cfr. ad 9.) zur Aufbewahrung eingereicht.

15) Die Aufbewahrung der Kriegs-Stammlisten übernehmen:

a) von den Stäben: die General-Commandos,

b) von sämmtlichen Truppen: die Regiments-Commandos und die mit denselben in gleichem Verhältniß stehenden Commando-Behörden, bei den Jägern und Pionieren die Bataillone,

c) von sämmtlichen Administrationen: die Train-Bataillone,

d) von den Lazarethen: die Corps-Intendanturen.

16) Bei künftig eintretenden Mobilmachungen werden die Kriegs-Stammlisten von den aufbewahrenden Behörden den stellvertretenden Stäben resp. den Commandos der Ersatztruppen besonders überliefert.

17) Am 1. Januar 1867 senden die General-Commandos dem Kriegs-Ministerium das ihnen mitgetheilte Verzeichniß (cfr. ad 3.) der Stäbe, Truppen, Administrationen und Feld-Lazarethe mit der Anzeige vervollständigt zurück, daß resp. ob die Kriegs-Stammlisten zur Aufbewahrung richtig eingeliefert sind und wo dieselben sich befinden.

18) Diese Nachweisungen sollen demnächst im Militair-Wochenblatt und den Amtsblättern veröffentlicht werden, wonach dann alle Rückfragen über einzelne Personen ꝛc. in Zukunft ohne Umwege an die betreffenden Stellen zu richten sind.

Berlin, den 3. April 1865.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

Schema.

Kriegs-Stammliste

der

..ten Compagnie (Escadron) des ..ten Regiments

für

den Krieg gegen Dänemark 1864.

Die Namen des Compagnie-(Escadron-)Chefs und der Offiziere, welche während des Krieges bei der Compagnie (Escadron) gestanden haben, sind hier zu vermerken.

Datum und Ort der Mobilmachung.
Desgl. der Demobilmachung.

Attest
der Revisions-Commission.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Charge.	Vor- und Zuname.	Geburts- 1) Tag, 2a) Ort, b) Kreis, c) Reg. Bezirk.	Größe, Zoll, Strich.	Religion.	Profession.	Verheirathet, seit wann.	Kinder, Söhne, Töchter.	Dienstverhältnisse. Truppentheil, Compagnie oder Eskadron.	Erläuterungen.	Summa der Dienstjahre. Jahr. M. Tg.
										(Hier ist zu einzutragen:)	
										1) Ausgehoben oder freiwillig eingetreten aus dem Kreise N.	Als Gemeiner oder Gefreiter.
									nte Kompagnie.	2) Tag des Diensteintritts.	
									nte Kompagnie.	3) Beförderungen u. Versetzung.	
										4) Entlassung zur Reserve.	
									nte Kompagnie.	5) Wiedereintritt.	Als Unteroffiicier.
										6) Art des Ausscheidens resp. der Entlassung:	
										a) durch Tod. geblieben, wo und wann, an seinen Wunden gestorben, wo und wann.	Als Feldwebel.
										b) als (temporair) Halb- oder Ganzinvalide, theilweise, größtentheils u. gänzlich erwerbsunfähig, mit welchen Invaliden-Benefizien; als dienstunbrauchbar.	
										c) zur Landwehr, Reserve oder beurlaubt auf unbestimmte Zeit.	
										Sa. Summarum	— — —
		Beispielsweise.								Ausgehoben aus dem Kreise Angermünde.	Die Dienstzeit wird ohne Doppelrechn. der Feldzüge berechnet.
1	Unteroffiicier.	Wilhelm Schultz.	8. October 1836. Boitzenburg Kreis Templin, Reg. Bez. Potsdam.	6" 1"'	Ev.	Tischler.	ja seit 1. Mai 1863.	1 Sohn.	4 Brd. Jft. Rg. Nr. 24	15. October 1860 eingestellt .	Als Gem.
									2. Kompagnie.	1. November 1862 Gefreiter .	u. Gefreit.
									4. Comp. des nt. Rgts.	1. August 1863 versetzt . . .	2 11 15
										1. October 1863	Unteroffic.
										1. Novbr. 1863 zur Res. entlassen	— 1 —
									8. Brdbg. Inf. Rgt. Nr. 64. 7. Comp.	1. Decbr. 1863 bei der Mobilmachung eingezogen aus dem Bezirk des 2. Bat. 24. Ldw. Reg Nr. 24.	
										10. Septbr. 1864 als Ganzinvalid und größtentheils erwerbsunfähig, mit dem Civil-Versorgungsschein und der Invaliden-Pension der 2. Klasse von 4 Thlr. monatlich entlassen. . .	— 9 10
											— 10 10

Aufenthaltsort nach der Entlassung unter Angabe des Kreises und Reg. Bezirks.	Mitgemachte Gefechte. Bemerkenswerthe Leistungen. Erhaltene Belobigungen.	Orden und Ehrenzeichen. (1) Militair-Dienstkreuz. 2) Militair-Ehrenzeichen I. Klasse. 3) Militair-Ehrenzeichen II. Klasse. (Fremde Orden roth Bei welcher Gelegenheit erworben.)	Dienstauszeichnungen und Denkmünzen. 1) Dienstauszeichnung I., II. u. III. Klasse. 2) Kriegsdenkmünze pro 1864. 3) Düppelkreuz. 4) Alsenkreuz.	Verwundet, wo, schwer oder leicht, resp. an welchen Körpertheilen, ob durch Kugel, Säbel oder Lanzenstich. Amputirt. Im Lazareth behandelt, wo und wie lange.	Krankheiten während des mobilen Zustandes. In welchen Lazarethen behandelt, wo und wie lange.	Commandos und besondere Dienst-Verhältnisse. Kriegsgefangenschaft, ob dieselbe dem Betheiligten zum Vorwurf gereicht.	Führung und Bestrafungen Versetzung in die II Klasse des Soldatenstandes und Rehabilitirung.	Bemerkungen. Hier ist zu bemerken, welche Mannschaften beim Abschluß der Listen sich noch bei dem Truppentheil befinden.
Berlin.	Gefecht bei Missunde. Sturm auf Düppel Uebergang auf Alsen. Zeichnete sich beim Sturm auf die Düppeler Schanzen durch entschlossene und umsichtige Führung einer Schützen Abtheilung aus. Wurde laut Allerh. Cab. Ordre vom 4. Mai 1864 belobt.	Militair Ehrenzeich. II. Klasse für Alsen.	Kriegsdenkmünze pro 1864. Düppelkreuz. Alsenkreuz.	Schwer verwundet, auf Alsen durch Gewehrschuß am rechten Oberarm. V. 28 Juni b. 10. August 1864 im Lazareth zu Ulderup.	Faulfisches Fieber vom 3. März bis 1. April 1864 im Garnison Lazareth zu Spandau.			

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(353) Verordnung wegen Heilighaltung der Sonn- und kirchlichen Fest- und Feiertage.

Nachdem zum Zwecke der Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei Uebertretung der polizeilichen Bestimmungen über die äußere Heilighaltung der kirchlichen Sonn-, Fest- und Feiertage in der Provinz Sachsen eine Verständigung der Regierungen dieser Provinz über den Erlaß gleichmäßiger Anordnungen stattgefunden hat, bestimmen wir hiermit unter Aufhebung unserer Verordnung vom 29. März 1852 wegen Heilighaltung der Sonn- und kirchlichen Fest- und Feiertage (Amtsblatt pro 1852 Seite 132.) über denselben Gegenstand auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 Folgendes:

§. 1. Am Vorabend der nachgenannten kirchlichen Fest- und Feiertage:

Weihnachten, Ostern, Pfingsten, allgemeiner Buß- und Bettag, Jahrestag, dem Andenken der Verstorbenen gewidmet,

und an den Tagen selbst der nachbezeichneten, ernster Feier gewidmeter Zeit:

an den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttagen, am allgemeinen Buß- und Bettag, am Jahrestag, dem Andenken der Verstorbenen gewidmet, am Aschermittwoch und während der ganzen Charwoche

sollen keine Bälle und ähnliche Lustbarkeiten stattfinden.

§. 2. An keinem Sonn- oder kirchlichen Fest- und Feiertage darf während des Vor- und Nachmittags-Gottesdienstes an öffentlichen Orten, es sei im Freien oder in geschlossenen Räumen, Musik gemacht werden. Oeffentliche Concerte dürfen auch vor dem Beginne des Vormittagsgottesdienstes nicht stattfinden.

§. 3. An allen Sonn- oder kirchlichen Fest- und Feiertagen müssen während des Gottesdienstes alle gesellschaftliche Zusammenkünfte und Vergnügungen an öffentlichen Orten, wie auch geräuschvolle Belustigungen in Privatwohnungen und Privatgärten gänzlich unterbleiben.

Auch Kunst- und andere Schauausstellungen müssen während des Gottesdienstes geschlossen bleiben.

§. 4. Tanzmusiken und Belustigungen, welche des Sonnabends Abends an öffentlichen Orten stattfinden, müssen, selbst wenn sie polizeilich gestattet worden, in der Regel um 10 Uhr des Abends geschlossen werden.

Während der Fastenzeit, mit Ausnahme des Tages der Mitfasten, d. i. des vierten Mittwochs nach Fastnacht, sind Maskenbälle nicht gestattet.

Aus Veranlassung von Kindtaufen und Hochzeitsfesten auf dem Lande, welche an Sonntagen gehalten werden, dürfen Tanzlustbarkeiten in den Wirthshäusern und Schenken nicht ohne besondere Erlaubniß des Landraths veranstaltet werden.

§. 5. Herrschaften, Fabrikherrn und sonstige Arbeitgeber, sowie selbstständige Gewerbetreibende müssen dem Gesinde, den Arbeitern, den Gesellen, Gehülfen und Lehrlingen die nöthige Zeit zur Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes lassen.

§. 6. An Sonn- oder kirchlichen Fest- und Feiertagen darf in amtlichen Geschäften in und außerhalb der Amtsstellen nicht verhandelt werden, nur in dringenden Fällen sind einzelne Ausnahmen gestattet.

§. 7. Handwerkszusammenkünfte sollen am Bußtage, am Ersten Festtage zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten, am Charfreitage und am Tage der Todtenfeier gar nicht, an Sonn- und andern Festtagen erst nach 4 Uhr Nachmittags gehalten werden. Gemeindeversammlungen sind nach beendetem Gottesdienste statthaft.

§. 8. Während der Stunden des Gottesdienstes ist aller gewerblicher Verkehr, mit Ausnahme des Verkaufs von Medicamenten in den Apotheken, untersagt, und es bleiben daher, so lange der Gottesdienst dauert, sämmtliche andere Läden verschlossen.

Die in unmittelbarer Nähe der Kirchen etwa befindlichen Mühlen müssen angehalten werden und es darf auch in anderen Mühlen keine Abfertigung der Mahlgäste oder Versendung und Einbringung von Mahlgut stattfinden.

Es ist untersagt, an Sonn- und kirchlichen Fest- und Feiertagen Waaren oder den Verkauf gewisser Waaren ankündigender Gegenstände vor den Läden oder in Schaukasten und Fenstern auszuhängen oder auszustellen.

Die in den Schaufenstern der Uhrmacher angeschrobenen oder sonst befestigten sogenannten Normal-Uhren sind davon ausgenommen.

§. 9. Auszahlung des Lohnes an Tagarbeiter und Handwerker während der Stunden des Gottesdienstes ist untersagt.

Digitized by Google

§. 10. Das Aus- und Eintreiben des Viehes während der Stunden des Gottesdienstes ist untersagt.

§. 11. An keinem Sonn-, kirchlichen Fest- und Feiertage dürfen öffentliche Arbeiten oder solche gewerbliche Beschäftigungen vorgenommen werden, welche mit auffallendem Geräusche nach Außen verbunden sind.

Oeffentliche Aufzüge, mit Ausnahme der kirchlichen, dürfen erst nach beendigtem Nachmittagsgottesdienst stattfinden.

In wieweit für einzelne Orte in den Sonntags-Frühstunden Marktverkehr mit Fleisch und sonstigen Victualien, sowie auf Jahr- und Weihnachtsmärkten außer den Stunden des öffentlichen Gottesdienstes nachzulassen ist, bleibt besonderen Bestimmungen vorbehalten.

§. 12. Alle Feld-, Wiesen- und Waldarbeiten an kirchlichen Sonn-, Fest- und Feiertagen sind untersagt.

Nur in Nothfällen und zur Zeit der Ernte und Saat der verschiedenen Fruchtgattungen kann, wenn ungünstige Witterung die Feldarbeit und das Einsammeln verhindert hat und daher jede günstige Witterung benutzt werden muß, beim Eintreten der letzteren an einem Sonn-, Fest- oder Feiertage die Arbeit oder das Einbringen durch die Ortsobrigkeit, jedoch immer erst nach beendigtem Vormittagsgottesdienste ausnahmsweise gestattet werden. Das Waschen und Bearbeiten des Flachses, ingleichen die Schafschur können, sofern eine Verschiebung auf den nächsten Tag nicht ohne Schaden geschehen kann, als Arbeiten der Noth zwar an Sonn- und Feiertagen vorgenommen und fortgesetzt werden; es ist dabei aber darauf zu halten, daß die Arbeit während des Gottesdienstes ruhe und störendes Geräusch möglichst vermieden werde.

§. 13. Die Abhaltung von Treibjagden an Sonn-, Fest- und Feiertagen ist gänzlich verboten. Auch in anderer Weise darf die Jagd erst nach beendigtem Nachmittagsgottesdienste ausgeübt werden.

§. 14. Auctionen und Licitationen aller Art dürfen an Sonn-, Fest- und Feiertagen weder im Freien noch in Höfen oder Häusern abgehalten werden.

§. 15. Die Polizeibehörden haben mit Strenge darauf zu halten, daß der öffentliche Gottesdienst in den Kirchen gegen jede Störung von Außen geschützt werde.

§. 16. In Orten, wo mehrere Kirchen vorhanden sind, und mithin ein Zweifel über die Zeit und Dauer des öffentlichen Gottesdienstes eintreten könnte, ist von der Polizeibehörde nach Rücksprache mit den betreffenden Pfarrern halbjährlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, zu welcher Zeit der Gottesdienst im Allgemeinen beginnt und endet. Diese Zeitbestimmung ist für die in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Verbote maßgebend.

§ 17. An solchen Orten, wo Religionsverwandte verschiedener Confessionen wohnen, darf zwar kein Einwohner gehindert werden, seinen Berufsgeschäften an alleinigen Festtagen der anderen Confessionsverwandten nachzugehen, doch bleibt es den Polizeibehörden vorbehalten, auch den Schutz anderer Confessionsverwandten an deren eigenthümlichen Festtagen anzuordnen.

§. 18. An denjenigen Tagen, in welchen die gottesdienstliche Feier auf einen halben Tag beschränkt ist, den sogenannten halben Festtagen, kommen die Strafbestimmungen wegen Enthaltung von der Berufsarbeit nicht in Anwendung.

§. 19. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen, soweit sie polizeilicher Natur sind, ziehen in Gemäßheit des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (§. 11.) Geldstrafe bis zum Betrage von 10 Thalern nach sich, insofern nicht eine härtere Geldbuße bis zu 50 Thalern oder Gefängniß bis zu 6 Wochen wegen Störung der Feier der Sonn- und Festtage nach §. 340. Nr. 8. des neuen Strafgesetzbuches eintritt.

Merseburg, den 19. Mai 1854. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(351) Den von dem deutschen Hülfsverein in Paris beabsichtigten Debit von Loosen innerhalb der Preuß. Monarchie betr.

Von des Königs Majestät ist die von dem deutschen Hülfsverein in Paris nachgesuchte Zulassung des Debits von Loosen innerhalb der Preußischen Monarchie für diejenige Lotterie, welche Behufs Beschaffung der zur Gründung eines deutschen Krankenhauses in Paris noch fehlenden Summen daselbst beabsichtigt wird, Allerhöchst genehmigt worden.

Indem wir solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, veranlassen wir die uns untergebenen Polizeibehörden, dem Absatze und dem Vertriebe der Loose zu dem in Rede stehenden Unternehmen überall kein Hinderniß in den Weg zu legen.

Merseburg, den 16. April 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(352) Die Erledigung der Kreiswundarztstelle des Sangerhäuser Kreises betr.

Die Kreiswundarztstelle des Kreises Sangerhausen ist durch den Tod des Kreiswundarztes Ehrhardt

Digitized by Google

zu Wallhausen erledigt. Zur Wiederbesetzung derselben fordern wir qualificirte Bewerber auf, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse und eines ausführlichen Lebenslaufs binnen 4 Wochen bei uns zu melden.

Merseburg, den 26. April 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(336) Bekanntmachung der Grenzen des für den Königlichen Fiskus bei Voigtstedt reservirten Braunkohlenfeldes.

Um der Einlegung unzulässiger Muthungen vorzubeugen, werden nachstehend die Grenzen des für den Königlichen Fiskus bei Voigtstedt reservirten Braunkohlenfeldes, wie solche auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 14. Juli 1862 durch Urkunde vom 7. August desselben Jahres von uns festgestellt worden sind, mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß der Riß in unserer Registratur eingesehen werden kann.

Das Feld wird begrenzt:

gegen Westen durch die Landesgrenze des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt von der Unstrut oberhalb Schönfeld ab bis zur ehemaligen Sangerhäuser Amts- beziehungsweise Edersleber Flurgrenze,

gegen Norden durch die ehemalige Sangerhäuser Amts- beziehungsweise Edersleber und Ober-Röblingener Flurgrenze bis an die kleine Helme,

gegen Osten durch die kleine Helme von dem vorbezeichneten Punkte ab bis zu ihrer Einmündung in die Unstrut oberhalb Kalbsrieth,

gegen Süden durch die Unstrut von der Einmündung der kleinen Helme ab bis zur Landesgrenze des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt oberhalb Schönfeld.

Halle, den 19. April 1865. Königliches Ober-Bergamt.

(337) Die Umwandlung der Thorwärterei am Königsthore in Torgau in eine Thorcontrole mit Hebebefugniß betr.

Vom 1. Juni d. J. ab wird in Folge höherer Genehmigung vom 28. März c. III. 6192. die Thorwärterei am Königsthore in Torgau in eine Thorcontrole mit der Hebebefugniß des Leipziger und Königsthores umgewandelt und ändert sich dabei der §. 89. des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs für Torgau vom 24. November 1846 dahin, daß schlachtsteuerpflichtige Gegenstände in Mengen bis zu 1 Ctr. und mahlsteuerpflichtige Gegenstände, wenn das Gewicht derselben 2 Ctr. nicht übersteigt, beim Eingange in das Königsthor nach erfolgter Revision und gegen Erlegung der Eingangssteuer daselbst schließliche Abfertigung erhalten.

Magdeburg, den 12. April 1865.

Für den Provinzial-Steuerdirector: der Ober-Regierungsrath Olberg.

(338) Die Umwandlung der Thorwärterei am Elsterthore in Wittenberg in eine Thorcontrole betr.

In Folge Genehmigung des Königlichen Finanz-Ministeriums werden die Bestimmungen der §§. 4. 8. und 9. des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs für die Stadt Wittenberg vom 10. Juni 1844 und der Bekanntmachung vom 3. November 1859 dahin abgeändert und erweitert, daß vom 1. Juni d. J. ab die Thorwärterei am Elsterthore in Wittenberg in eine Thorcontrole umgewandelt wird und daselbst mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände in Mengen bis zu 1 Centner einschließlich nach erfolgter Revision und Verwiegung gegen Erlegung der Eingangssteuer schließliche Abfertigung erhalten.

Magdeburg, den 19. April 1865

Für den Provinzial-Steuerdirector: der Ober-Regierungsrath Olberg.

(339) Aufforderung versorgungsberechtigter Militairpersonen zur Meldung für contractliche Stellen bei der Postverwaltung.

Versorgungsberechtigte Militairpersonen, welche eine Anstellung, beziehentlich eine remuneratorische Beschäftigung im Landbriefträgerdienste zu erhalten wünschen, oder zur Uebernahme contractlicher Stellen als Packetträger, Postfußboten oder Briefkastenträger geneigt sind, womit je nach dem Umfange der Leistungen eine Besoldung, beziehentlich eine Remuneration oder Löhnung bis 150 Thlr. jährlich verbunden ist, werden aufgefordert, schriftlich oder mündlich unter Vorlegung des Civil-Versorgungsscheines und der Führungs-Atteste bei der hiesigen Ober-Postdirection sich zu melden, um nach befundener Qualification notirt und bei eintretenden Vacanzen berücksichtigt zu werden.

Es wird hierbei ausdrücklich bemerkt, daß die Bewerber durch Uebernahme einer Landbriefträgerstelle oder einer der oben bezeichneten contractlichen Stellen in ihren Ansprüchen auf Anstellung in den besser dotirten Post-Unterbeamtenstellen durchaus nicht beeinträchtigt werden.

Halle, den 12. April 1865. Königliche Ober-Postdirection.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(360) Die Benutzung der Räume des Königl. Lagerhauses in Berlin während des bevorstehenden Wollmarktes betr.

Die betreffenden bedeckten Räume und Höfe des hiesigen Königlichen Lagerhauses können, wie bisher,

Digitized by Google

auch während des diesjährigen hiesigen Wollmarktes zum Lagern von Wolle unter den bisherigen Bedingungen benutzt werden.

Der Verwalter dieses Gebäudes, Registrator Wildt, wird die schriftlichen oder mündlichen Meldungen dazu in unserem Dienstlokale, Niederwallstraße Nr. 39. hieselbst, während der gewöhnlichen Dienststunden entgegennehmen.

Die Bestellungen sollen in der Reihenfolge, wie sie eingehen, verzeichnet und die vorhandenen Lagerplätze demnächst örtlich nachgewiesen werden.

Berlin, den 5. April 1865. Königliche Ministerial-Baucommission.

(361) Verpachtung der Brückgeld-Einnahme zu Wittenberg.

Die Einnahme des Brückgeldes von der Elbbrücke zu Wittenberg soll vom 1. Juli d. J. ab öffentlich meistbietend verpachtet werden, und laden wir Pachtlustige zu dem auf den **8. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr,** in unserm Geschäftslocal angesetzten Licitationstermine mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungsbedingungen bei dem unterzeichneten Haupt-Steuer-Amte und bei der zu verpachtenden Hebestelle eingesehen werden können. Wer zum Bieten zugelassen werden will, hat vorab eine Bietungs-Caution von 500 Thlr. bei uns zu deponiren.

Wittenberg, den 18. April 1865. Königliches Haupt-Steuer-Amt.

(362) Aufforderung zur Anmeldung der Ansprüche auf Entschädigung für die neu eingeführte Gebäudesteuer.

Diejenigen Gebäude-Eigenthümer des Merseburger Kreises, welche einen Anspruch auf Entschädigung für die seit dem 1. Januar d. J. neu eingeführte Gebäudesteuer zu haben glauben, werden hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 6 Wochen vom Tage der Ausgabe dieses Blattes an in meinem Büreau anzumelden.

Im hiesigen Kreise haben nur diejenigen Eigenthümer von Gebäuden einen gesetzlichen Entschädigungsanspruch, welche bisher auf Grund eines speciellen Rechtstitels (Privilegium oder Vertrag) von Entrichtung der verfassungsmäßigen Haus- oder Grundsteuer befreit geblieben waren, (§. 21. zu 4. des Ges. vom 21. Mai 1861 betr. die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer) wogegen die übrigen Bestimmungen des §. 21. des Ges. vom 21. Mai 1861 hier keine Anwendung finden, weil die daselbst sub 1.—3. bezeichneten Fälle hier nicht vorkommen.

Auch wird darauf besonders aufmerksam gemacht, daß im Bereiche des ehemaligen Stifts Merseburg Verjährung nicht als ein den Entschädigungsanspruch begründender specieller Rechtstitel anzuerkennen ist, weil die alte Stift Merseburgische Grundsteuer-Verfassung die Begründung der Steuerfreiheit durch Verjährung ausdrücklich ausschließt.

Jede Anmeldung eines Entschädigungs-Anspruchs muß enthalten

1) die genaue Bezeichnung des Gebäudes, für welches der Entschädigungs-Anspruch geltend gemacht wird, nach seiner örtlichen Lage und Qualität, sowie nach dem Hypothekenbuche;
2) den Namen, Vornamen und Stand des gegenwärtigen Eigenthümers;
3) den von dem Gebäude bisher etwa an Grundsteuer entrichteten Betrag;
4) die Nummer, unter welcher das Gebäude in der Gebäudesteuer-Veranlagungs-Nachweisung des betr. Orts verzeichnet ist;
5) den Betrag der vom 1. Januar d. J. auferlegten neuen Gebäudesteuer;
6) die Bezeichnung des speciellen Rechtstitels, insbesondere des Privilegiums, des lästigen Vertrags oder den sonstigen Urkunden, durch welche der Anspruch auf Steuerfreiheit ausdrücklich verliehen ist.

Die zu 6 bezeichneten Urkunden sind gleichzeitig im Original vorzulegen; event. ist der Ort, wo letzteres sich befindet, und der Inhalt der Urkunde so genau zu bezeichnen, daß ihre sofortige Herbeischaffung ohne Weiterungen erfolgen kann.

Unvollständige Anmeldungen werden auf Kosten des betr. Gebäude-Eigenthümers durch Herbeischaffung der fehlenden Unterlagen vervollständigt; soweit dies nicht gelingt, ist die Zurückweisung der bezüglichen Ansprüche als unsubstantiirt resp beweislos zu gewärtigen.

Entschädigungs-Ansprüchen, welche nicht bis zu dem bezeichneten Endtermin angemeldet werden, wird die Berücksichtigung und Anerkennung seitens der fiscalischen Behörden versagt werden.

Nur diejenigen Hauseigenthümer, welche ihre Ansprüche bereits in Folge früher erlassener Aufforderung angemeldet haben und darauf ohne Bescheid geblieben sind, haben die Anmeldung nicht zu wiederholen, da eine weitere Prüfung derselben von Amtswegen eintritt, wogegen in Betreff derjenigen früher erfolgten Anmeldungen, die sich schon jetzt als unbegründet ergeben haben, besondere abweisende Bescheide von der Königl. Regierung ertheilt sind.

Digitized by Google

Die Entschädigung, welche gewährt wird, sofern ein Antrag für begründet erachtet wird, besteht in dem Zwanzigfachen Betrage desjenigen Jahresbetrags, mit welchem die betreffenden Gebäude, wenn ihnen nicht die Freiheit von der bisherigen Grundsteuer zugestanden hätte, zu der letzteren nach der früheren Grundsteuer Verfassung herangezogen sein würden; sofern der solchergestalt zu berechnende Grundsteuerbetrag aber den Betrag der vom 1. Januar d. J. zu entrichtenden neuen Gebäudesteuer übersteigt, in dem 20fachen Betrage des letzteren Betrags.

In beiden Fällen wird dieser Betrag vom 1. Januar d. J. an mit 5 % verzinst.

Merseburg, den 27. März 1865. Der Königliche Landrath Weidlich.

Personal-Chronik.

(363) Der bisherige Kreissecretair Dr. **Seidler** in Torgau ist zum Secretair bei dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium zu Magdeburg ernannt worden.

---

(364) Zu der erledigten evangelischen Oberpfarrstelle an St. Wenzel zu Naumburg in der Diöces Naumburg ist der bisherige Archidiaconus an genannter Kirche, Friedrich August **Wenkel**, berufen und bestätigt worden. Patron der dadurch vacant werdenden, mit einem Einkommen von 902 Thlr. verbundenen Archidiaconatstelle an gedachter Kirche ist der Magistrat in Naumburg.

(365) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Wildenhain mit Mockrehna in der Diöces Torgau ist dem bisherigen Pfarrer in Bretleben, Diöces Heldrungen, Ernst Rudolph **Hoche**, verliehen worden.

---

(366) Die bis dahin von dem Bürgermeister **Förster** verwaltete Forstkasse Rothehaus zu Gräfenhainchen ist dem bisherigen Forstreceptor **Günther** daselbst vom 1. April c. ab interimistisch übertragen.

(367) Den Domainenpächtern, Oberamtmann Adalbert **Lüttich** in Wimmelburg, August Ferdinand **Wagner** in Petersberg und Heinrich **Bartels** in Giebichenstein ist von des Königs Majestät der Charakter als Königlicher Amtsrath Allergnädigst verliehen worden.

---

(368) Zu Schiedsmännern resp. Stellvertretern sind gewählt und verpflichtet worden:

a) für die Stadt Cönnern der Kaufmann **Alsleben** daselbst zum Schiedsmann,

b) für die Stadt Löbejün der bisherige Schiedsmann, Rathmann **Riesch** zum Schiedsmann, der bisherige Stellvertreter, Posthalter **Jänicke** zum Stellvertreter,

c) für den Bezirk Reideburg im Saalkreise der Königliche Forstmeister a. D. **v. Werder** auf Sagisdorf zum Schiedsmann, der Rittergutspächter **Rusche** in Reideburg zum Stellvertreter.

---

(369) Der Staatsanwalt **Wendt** in Pr. Stargardt ist vom 1. Juli d. J. ab als Staatsanwalt an die Kreisgerichte zu Nordhausen und Worbis, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Nordhausen, versetzt.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung
Gedruckt bei L. Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsbogen pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 18.

Ausgegeben zu Merseburg am 6. Mai 1865.

XV.

Die Erweiterung der Preußischen Seemacht.

Die Regierung hat dem Landtage jüngst eine Vorlage gemacht, bei welcher es sich um eine der wichtigsten und folgenreichsten Aufgaben Preußens handelt.

Schon seit langer Zeit war es als eines der dringendsten Bedürfnisse erkannt worden, daß Preußens Macht zur See, wenn auch nicht in demselben Maaße wie unser Landheer, doch den Kräften Preußens gemäß entwickelt werde. Im letzten dänischen Kriege zumal wurde es aufs Neue als ein großer Mangel und Nachtheil empfunden, daß wir Dänemark gegenüber unseren Seehandel nicht ausreichend zu schützen vermochten und daß Preußen die Erfolge, welche seine Waffen zu Lande errungen, auf dem Meere nicht mit der Schnelligkeit zu verfolgen im Stande war, wie es bei einer einigermaßen entwickelten Seemacht der Fall gewesen wäre.

Unsere Regierung hat es daher schon während des Krieges als ihre Pflicht erkannt, mit der Vergrößerung unserer Seemacht rasch und kräftig vorzugehen, soweit es die vorhandenen Mittel irgend gestatteten; gleich nach Beendigung des Krieges aber hat sie einen vollständigen Plan aufgestellt, nach welchem unsere Marine im Verlauf von etwa zwölf Jahren zu einer achtunggebietenden Macht entwickelt werden soll.

Bei der Vorlegung dieses Plans sind die Beweggründe und Absichten, welche die Regierung dabei leiten, ausführlich dargelegt worden. Aus dem wichtigen Schriftstück sind folgende allgemeine Andeutungen hervorzuheben.

Preußen darf nicht länger zögern, in die Reihe der Seemächte einzutreten, um den Seehandel Preußens und Deutschlands zu schützen und um für alle Zukunft seinen Einfluß in den Europäischen Angelegenheiten, auch solchen Ländern gegenüber, welche nur zur See erreichbar sind, geltend machen zu können.

Die Aufgabe unserer künftigen Seemacht wird in Folgendem bestehen:

1) Schutz des aufstrebenden Seehandels Preußens und Deutschlands auf allen Meeren und Erweiterung der Rechte und Verbindungen desselben;
2) Vertheidigung der vaterländischen Küsten und Häfen an der Ost- und Nordsee;
3) Entwickelung der eigenen Kraft zum Angriff, nicht blos zur Störung des feindlichen Seehandels, sondern auch zum Angriff feindlicher Flotten, Küsten und Häfen.

Für jetzt würden jedoch weder die Finanzkräfte noch die Stärke der seemännischen Bevölkerung Preußens ausreichen, um eine Marine herzustellen, welche jene Aufgabe in allen Theilen gegen eine Seemacht ersten Ranges durchzuführen im Stande wäre. Hierzu würde Preußen nach der Bundesgenossenschaft einer andern Seemacht bedürfen. Deshalb hat die Regierung in ihrem Plane nur die Gründung einer solchen Marine ins Auge gefaßt: mit welcher jene Aufgabe, Seemächten zweiten und geringeren Ranges gegenüber, zu erfüllen möglich wird.

Vor Allem müssen dabei diejenigen Seemächte in Betracht kommen, deren Küsten mit den unsrigen ein und dasselbe Meer begrenzen und deren geographische Lage ihnen besondere Vortheile auf diesem Meere in die Hand gegeben hat.

Um jenen Marinen, auch wenn sie vereint sind, die Spitze bieten zu können muß die Preußische einen Achtung gebietenden Standpunkt unter den Seemächten zweiten Ranges einnehmen.

Eine Preußische Marine, welche dies nicht vollständig vermag, wäre eine nicht blos nutzlose, sondern bedenkliche, ja gefährliche Einrichtung, eine tadelswerthe Verschwendung unserer Kräfte.

Hiernach wird wie der Umfang, so auch die Zusammensetzung der Preußischen Marine zu bestimmen sein. Sämmtliche Flotten Europas sind entsprechend den erwähnten Aufgaben aus drei Hauptarten von Schiffen zusammengesetzt:

1) Die erste besteht aus Schiffen, welche bestimmt sind, gegen den Feind die hohe See zu behaupten

Google

und ihn dort mit Erfolg anzugreifen. Diese Abtheilung besteht gegenwärtig fast durchweg bei allen Marinen aus Panzerfregatten.

2) Die zweite Klasse umfaßt Fahrzeuge, welche sowohl zur Vertheidigung der eigenen Küsten und Häfen, als auch, im Verein mit der ersten Klasse, zum Angriff auf feindliche Küstenbefestigungen geeignet sind. Die früher zu dieser Klasse zählenden hölzernen Kanonenboote und Bombenschaluppen sind allmälig durch schwimmende Panzerbatterien und durch kleinere gepanzerte Fahrzeuge ersetzt worden.

3) Die dritte Klasse besteht aus Schiffen, welche zum Schutz des Handels auf offener See, zur Aufbringung von feindlichen Kreuzern und Kauffahrern, zur Bedeckung von Handelsflottillen, zum Dienste auf den wichtigsten Handelspunkten bestimmt sind, und welche durch ihre Beständigkeit die Schiffe der ersten Klasse in der Seeschlacht zu unterstützen vermögen. Diese Klasse besteht noch gegenwärtig aus hölzernen Fregatten und Korvetten. Hierzu kommen noch als zwei Nebenklassen:

4) die Avisos, welche hauptsächlich der Schlachtflotte beigegeben werden zum Depechendienst, zur Beobachtung des Feindes, zur Verbindung mit den eigenen Häfen, zum Schleppen beschädigter Schiffe, zur Beförderung von Verwundeten in die Lazarethe und dergleichen;

5) die Transportschiffe um beim Angriff feindlicher Küsten oder zum Schutze von Kolonien Landungstruppen überzuführen und den eigenen Kriegsschiffen, wo sie auch sein mögen, Munition, Proviant, Kohlen und andere Vorräthe zuzuführen.

Allen diesen Bedürfnissen entsprechend, mit Beachtung der Naturbeschaffenheit der vaterländischen Küsten und Häfen und der daran stoßenden Gewässer, hat die Regierung ihren Plan in Betreff der Stärke und Zusammensetzung der künftigen Preußischen Marine im Einzelnen entworfen und in Vorschlag gebracht.

Das durch den Plan gesteckte Ziel baldmöglichst zu erreichen, hält die Regierung allerdings für sehr wünschenswerth, doch erkennt sie zugleich an, daß damit nur nach dem Maaße der finanziellen Mittel vorgeschritten werden kann.

Die dringendsten und alsbald zu befriedigenden Bedürfnisse sind die schleunige Herstellung gesicherter Hafeneinrichtungen, sowie die Verstärkung der Flotte in dem Umfange, daß Preußens und Deutschlands Küsten und Handel den Angriffen sonst schwächerer Gegner zur See nicht ferner schutzlos preisgegeben seien.

Zu dem Zwecke muß einerseits unser Seehafen im Jadebusen kräftig fortgebauet und befestigt, andererseits aber auf die schleunigste Herstellung eines tüchtigen Kriegshafens in der Ostsee Bedacht genommen werden. Außerdem ist, neben dem Fortbau hölzerner Schiffe, die schleunigste Beschaffung von Panzerfregatten eine unerläßliche Nothwendigkeit. Endlich haben die gemachten Erfahrungen die Dringlichkeit der Beschaffung schwerer gezogener Geschütze von Gußstahl in Stelle der jetzt vorhandenen von Gußeisen für unsere Flotte ergeben.

Was die Anlegung eines Kriegshafens an der Preußischen Ostseeküste anlangt, so kann hierauf vorläufig verzichtet werden, weil Preußen gegenwärtig im Besitze des trefflichen Kieler Hafens in der Ostsee ist und zu bleiben gedenkt, in welchem sich alle für die Zwecke der Preußischen Flotte geeignete Marineanlagen ohne bedeutenden Zeitverlust herstellen lassen.

Mit der Herstellung dieser Anlagen muß sogleich vorgegangen werden, weil die Wehrhaftigkeit Preußens zur See die Beschleunigung des Baues einiger Panzerfregatten, als Kern der eigentlichen Schlachtflotte, unumgänglich erforderlich macht, für diese aber ein hinlänglich tiefer und sicherer Hafen unerläßlich ist.

Zur Befriedigung dieser dringendsten Bedürfnisse, für welche, wenn die Kriegsmarine überhaupt ihrem Ziele näher geführt werden soll, innerhalb der nächsten sechs Jahre gesorgt werden muß, hat die Regierung von dem Landtage die Genehmigung einer Anleihe erbeten, welche jedoch nur nach dem Maaße des wirklich eintretenden Bedarfs und insoweit die laufenden Einnahmen des Staats nicht ausreichen, aufgenommen werden soll.

Wenn es der Landesvertretung mit der Sache der Preußischen Flotte, mit dem Schutze unsers Handels, mit Preußens Wehrhaftigkeit zur See und mit unserer Machtstellung unter den Völkern wirklich Ernst ist, so wird sie der Regierung ihre Zustimmung und Mitwirkung zu dem hochwichtigen Werke nicht versagen können.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(370) Den Schutz und die Hegung der nützlichen Vögel im Interesse der Land- und Forstwirthschaft betr.

Im Verlage der Allgemeinen Deutschen Verlagsanstalt in Berlin, Kronenstraße Nr. 42, ist unter dem

Digitized by Google

Titel: „Die Hegung der Höhlenbrüter" eine Schrift des inzwischen verstorbenen Dr. Gloger erschienen, welche mit Rücksicht darauf, daß der Schutz und die Hegung der nützlichen Vögel im Interesse der Land- und Forstwirthschaft als ein so überaus wichtiges Mittel zur Vorbeugung und Verminderung der Insecten-Schäden erscheint, die allgemeinste Beachtung verdient.

Das Exemplar dieser Schrift, welche bereits im Ressort der Königlichen Forstverwaltung eine weite Verbreitung gefunden hat und auch durch das Wochenblatt der Annalen der Landwirthschaft empfohlen worden ist, kostet 10 Sgr., jedoch wird dieselbe bei Abnahme größerer Partieen mit 25 % Rabatt abgelassen.

Indem wir auf die große Nützlichkeit der genannten Schrift hierdurch aufmerksam machen, bemerken wir, daß in derselben Verlagsanstalt noch zwei andere empfehlenswerthe Schriften des Dr. Gloger erschienen sind, nämlich: „Die nützlichsten Freunde der Land- und Forstwirthschaft unter den Thieren", Ladenpreis 7½ Sgr. und „Kleine Ermahnungen zum Schutze nützlicher Thiere", Ladenpreis 3 Sgr., welche bei Abnahme größerer Partien mit 30 % Rabatt abgelassen werden.

Merseburg, den 26. April 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(371) Beihülfe zur Einrichtung und Melioration bäuerlicher Wirthschaften in der Provinz Sachsen.

Im landwirthschaftlichen Interesse bringen wir hierdurch die nachstehende Bekanntmachung des landwirthschaftlichen Central-Vereins der Provinz Sachsen zur allgemeinen Kenntniß.

Merseburg, den 22. April 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Direction des Centralvereins ist schon seit längerer Zeit bemüht gewesen, eine geeignete sachverständige Persönlichkeit zu gewinnen für die Aufgabe, den kleineren Wirthen, welche dies wünschen, beizustehen in Einrichtung zweckmäßiger Wirthschaftspläne; wie ein solcher Beirath sich namentlich für den Zeitpunkt wünschenswerth macht, wenn nach eben vollendeter Separation das arrondirte Besitzthum einer möglichst zweckmäßigen Organisation in Fruchtfolge und Bewirthschaftung entgegengeführt werden soll.

Es ist jetzt gelungen, hierfür den früheren Domainenpächter, Herrn Amtmann Clement in Erfurt zu gewinnen, und damit eine Persönlichkeit, in welcher sich die gesuchten Eigenschaften: sowohl die erforderliche in langjähriger Erfahrung gewonnene Sachkenntniß, wie Neigung und Wärme für die gemeinnützige Aufgabe, in erfreulichem Maße vereinigt zeigen.

Demzufolge hat die Direction mit Herrn Clement einen Vertrag vereinbart, zufolge welchem der Genannte seine Beihülfe für die Regulirung vorzugsweise der separirten bäuerlichen Wirthschaften, sowie für Ausführung von Meliorationen zur Verfügung stellt.

Indem wir diesen Vertrag, welcher sich zugleich über die wesentlichen Einzelnheiten der in Rede stehenden Wirksamkeit ausspricht, nachstehend zur öffentlichen Kenntniß bringen, ersuchen wir die Interessenten, welche die hierdurch vermittelte Beihülfe in Anspruch nehmen wollen, sich deshalb unmittelbar mit Herrn Clement (wohnhaft Nr. 139. neben der Thomaskirche in Erfurt) in Verbindung zu setzen, wie wir zugleich aufmerksam machen auf eine kleine Schrift des Letztern: „Grundsätze, nach welchen die separirten Grundstücke einzurichten sind," die binnen Kurzem von der Buchhandlung von Otto Hendel in Halle a. d. S. zum Preise von einigen Silbergroschen zu beziehen sein wird.

Hundisburg, den 5. April 1865.

Die Direction des landwirthschaftlichen Centralvereins der Provinz Sachsen ꝛc.

Vertrag zwischen der Direction des landwirthschaftlichen Centralvereins der Provinz Sachsen ꝛc. und Herrn Amtmann Clement zu Erfurt.

§. 1. Der Amtmann J. Clement tritt am 1. April 1865 in die Thätigkeit eines landwirthschaftlichen Commissarius und bewirkt im Auftrage der Direction des landwirthschaftlichen Centralvereins der Provinz Sachsen vorzugsweise die Regulirung der separirten bäuerlichen Wirthschaften. Insbesondere wird derselbe die Einrichtung der Feldbetriebspläne, nach Maßgabe der lokalen Boden- und sonstigen Verhältnisse, regeln und feststellen und dabei die Ausführung aller nützlichen und zeitgemäßen Meliorationen und Culturen — als z. B. Mergeln, Drainiren, Ent- und Bewässerung der Wiesen ꝛc., sowie auch die Einführung zweckmäßiger Maschinen und Geräthe — in den Gemeinden durch Wort und That in Anregung zu bringen suchen.

§. 2. Die Vornahme der Regulirungsarbeiten geschieht in der Reihenfolge nach der Zeit, in der die Anträge gestellt sind. Letztere sind Seitens der Landwirthe unmittelbar bei Herrn Clement einzureichen.

§. 3. Die aufgestellten Feldbetriebspläne und sonstige zur neuen Wirthschaftsorganisation gehörigen Arbeiten werden von Herrn Clement der Direction des Centralvereins zur Prüfung und Controlle vorgelegt.

§. 4. Herr Clement hat der Direction des Centralvereins alle Monate einen Bericht über seine Thätigkeit einzureichen.

Digitized by Google

§. 5. Herr Clement erhält von der Direction des Centralvereins ein jährliches festes Gehalt. Es soll durch diese, Seitens Sr. Excellenz des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten aus Staatsfonds gewährte Beihülfe Herr Clement unter andern in den Stand gesetzt werden, seine Diäten und Reisekosten, welche er von den bäuerlichen Wirthen erheben darf, auf einen mäßigen Satz zu stellen.

§. 6. Die kleinen Besitzer resp. die bäuerlichen Interessenten haben, zufolge der nach §. 5. ermöglichten Unterstützung der Wirksamkeit des Herrn Clement, durchschnittlich nur die Hälfte der, für die Special-Commissarien festgesetzten Diäten-Ansätze und Reisegelder zu zahlen.

(372) Die Entdeckung eines Baumfrevels betr.

In der Nacht vom 16. zum 17. d. M. sind in der Strecke von Station 0,47 bis Station 0,76 der Dürrenberger Chaussee 57 Stück zur fiskalischen Baumpflanzung gehörige junge veredelte Süßkirschbäume frevelhaft umgebrochen worden.

Wer den Thäter anzeigt oder Thatsachen angiebt, die zu seiner Entdeckung und Bestrafung führen, erhält eine Belohnung von **Fünf und Zwanzig Thalern** hiermit zugesichert.

Merseburg, den 28. April 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(373) Veräußerung eines Theiles der Domaine Husen betr.

Von der im diesseitigen Regierungsbezirke, dem Kreise Büren, belegenen Königl. Domaine Husen, welche von der Domaine Dalheim aus bewirthschaftet ist, soll ein Theil von 421 Morgen 111 Ruthen Acker und 39 Morgen 165 Ruthen Wiesen alternativ in einzelnen Theilen und im Ganzen öffentlich meistbietend verkauft werden, und ist hierzu ein Termin auf **den 23. Mai c., Vormittags 9 Uhr**, in dem Vorwerkshause Husen bei Lichtenau vor dem Herrn Ober-Regierungsrath Osterroth angesetzt.

Die Veräußerungs-Bedingungen, der Veräußerungsplan und die Karte können bei dem Amtsrath Engelbrecht in Dalheim eingesehen werden, auch wird derselbe bei der Besichtigung der Ländereien hülfreiche Hand leisten und die erforderliche Auskunft ertheilen.

Jeder Kaufliebhaber muß auf Erfordern unseres Commissarius zum Nachweise seiner Zahlungsfähigkeit den zehnten Theil des Gebotes baar oder in inländischen öffentlichen Papieren nach dem Courswerth bei der Domainen-Administrationskasse Dalheim deponiren.

Die allgemeinen Veräußerungs-Bedingungen können in unserer Domainen-Registratur eingesehen und von derselben auf Erfordern mitgetheilt werden.

Die Wahl unter den drei Bestbietenden und die Bestimmung über den Zuschlag bleibt dem Königlichen Finanz-Ministerium vorbehalten und sind bis zur Entscheidung des letzteren die Bestbietenden an ihre Gebote gebunden.

Minden, den 22. April 1865. Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Personal-Chronik.

(374) Dem bisherigen Districts-Steuercontroleur **Henßen** sind unter Beilegung des Amtscharacters „Ober-Geometer" die Geschäfte des Vorstehers des Grund- und Gebäudesteuer-Büreaus der Königlichen Regierung zu Merseburg und dem bisherigen General-Commissions-Diätarius **Nitzsche** die Functionen des Secretairs dieses Büreaus übertragen worden.

(375) Der invalide Sergeant **Just** ist als Aufwärter bei der Regierungs-Hauptkasse angestellt worden.

(376) Dem Kreiswegeaufseher **Ziegler** zu Merseburg ist die erledigte Floßvorsteherstelle zu Schladebach verliehen worden.

(377) Die Schul- und Küsterstelle in Staupitz, Ephorie Torgau, Königlichen Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 19.

Ausgegeben zu Merseburg am 13. Mai 1865.

(378) Das 13. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben am 25. April 1865, enthält unter:

Nr. 6053. Gesetz, betreffend die Aufhebung der Landesordnung der gefürsteten Grafschaft Henneberg vom 1. Januar 1539, nebst der Verordnung des Herzogs Moritz Wilhelm vom 12. Juni 1704 und der Henneberger Vormundschaftsordnung vom 28. April 1801. Vom 31. März 1865.

Nr. 6054. Allerhöchster Erlaß vom 3. November 1862, betreffend die Anwendung des Expropriationsrechts auf die zur Ausführung der directen Eisenbahn von Cüstrin nach Berlin erforderlichen Grundstücke.

Nr. 6055. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rösseler Kreises im Betrage von 20,000 Thalern. Vom 6. März 1865.

Nr. 6056. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Pr. Eylauer Kreises im Betrage van 80,000 Thalern. Vom 13. März 1865.

Nr. 6057. Verordnung, betreffend eine Aenderung des §. 28. des Revidirten Reglements für die Feuer-Societät des platten Landes des Herzogthums Sachsen vom 21. August 1863. Vom 20. März 1865.

Das 14. Stück, ausgegeben am 28. April 1865:

Nr. 6058. Statut des Verbandes zur Regulirung der Gräben in den Seeländereien von Remkersleben und Domersleben, Kreis Wanzleben, Regierungsbezirk Magdeburg. Vom 27. März 1865.

Nr. 6059. Statut des Aufhalt-Glauchower Deichverbandes. Vom 27. März 1865.

Das 15. Stück, ausgegeben am 5. Mai 1865:

Nr. 6060. Gesetz über den Zolltarif. Vom 1. Mai 1865.

Das 16. Stück, ausgegeben am 5. Mai 1865:

Nr. 6061. Gesetz wegen Aufhebung der Steuer von dem im Lande erzeugten Wein. Vom 15. April 1865.

Nr. 6062. Vertrag zwischen Preußen und Braunschweig, betreffend den Betriebswechsel auf der Altenbeken-Kreiensener Eisenbahn. Vom 31. Januar 1865.

Nr. 6063. Allerhöchster Erlaß vom 3. April 1865, betreffend zwei Abänderungen der Statuten der ständischen Darlehnskasse für die Provinz Schlesien.

Nr. 6064. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend die Uebereinkunft zwischen Preußen und dem Großherzogthum Oldenburg wegen Verhütung und Bestrafung von Forst- und anderen Freveln und Polizei-Uebertretungen. Vom 23. April 1865.

XVI.

Rede des Kriegs-Ministers über unsere Heereseinrichtungen.

Das Abgeordnetenhaus hat soeben wieder über das von der Regierung vorgelegte Militairgesetz berathen. Der Kriegs-Minister v. Roon legte dabei die Absichten der Regierung nochmals ausführlich dar.

Der Wunsch der Regierung auf die endliche Beilegung des langjährigen Streits wurde von dem Minister von Neuem auf das Dringenste ausgesprochen. Er sagte: nur das Parteiwesen könne an der Fortsetzung des Streites Gefallen finden, der Regierung aber liege daran, die Wunden zu heilen; denn durch die Fortdauer der Zwistigkeiten werde Preußens Thatkraft und Machtstellung nicht gefördert. Die Regierung halte ein kräftiges Handeln für Preußens Aufgabe, deshalb müsse sie wünschen, daß der innere Streit ein Ende nehme. Er erinnerte daran, daß der eigentliche Zwiespalt erst im Herbst 1862 entstanden sei, als das Abgeordnetenhaus beschloß, die Kosten der Heereseinrichtungen einfach zu streichen, obgleich sie für den größten Theil des Jahres schon verausgabt waren und obgleich das Haus selbst die Aufhebung jener Einrichtungen weder verlangte, noch für möglich hielt. Seitdem dieser Beschluß des Hauses gefaßt war, dessen Ausführung eben rein unmöglich war, seitdem brennt der Zwiespalt.

Digitized by Google

Nun verlange man, die Regierung solle dem Hause Concessionen oder Zugeständnisse machen: das könne aber die Regierung nicht, insoweit es sich dabei um unberechtigte Forderungen handle. Wenn sie Einrichtungen aufgeben wollte, welche zum Heile des Landes unbedingt nothwendig sind, so würde sie eine Pflichtverletzung begehen; sie würde unsittlich handeln, wenn sie etwas zugestehen wollte, was nach ihrer Ueberzeugung dem Lande schädlich ist. So weit es thunlich erschienen, sei die Regierung dem Hause bereits entgegengekommen. Wenn ihr aber zugemuthet werde, ihre Zustimmung noch zu gewissen Abänderungen zu geben, so könne sie dies, insoweit dabei die Grundlagen der jetzigen Heereseinrichtungen in Kraft bleiben, vielleicht noch in Erwägung ziehen, aber nur dann, wenn sich um solchen Preis die Mehrheit des Hauses bereit erkläre, das Gesetz anzunehmen und wenn somit die Gewißheit gewonnen würde, den Streit wirklich zu beendigen und die Wunde zu heilen. Sonst hätten alle Zugeständnisse keinen Zweck und keine Bedeutung.

Die Nothwendigkeit eines starken Heeres für Preußen wies der Kriegs-Minister mit Rücksicht auf Preußens Beruf und Aufgaben nach. Man spreche so viel von Preußens Deutschem Beruf: Preußen sei der natürliche Beschützer der nationalen Unabhängigkeit und Macht. Nur Preußen könne diesen Beruf erfüllen, die Mittelstaaten seien dazu nicht fähig; gegen die benachbarten großen Militairmächte helfe die sogenannte Volksbegeisterung nicht, wenn nicht auch eine kräftige Militairmacht zu Gebote stehe. Wenn aber Preußen auch um seiner selbst willen Deutschland schützen und schirmen soll, so müsse man ihm die nöthige Heeresstärke dazu bewilligen. Wer Preußen unfähig mache, jenen Deutschen Beruf zu erfüllen, der versündige sich an Preußen und an Deutschland. Freilich müßte Preußen dabei auch auf Deutschland rechnen können, aber dazu müßten die übrigen deutschen Staaten sich erst militairisch ebenbürtig, Schulter an Schulter mit uns stellen können. Wäre es so, dann könnte Preußen mit Deutschland vereint ganz Europa in die Schranken fordern. Leider aber sei es bisher nicht so. Unser König habe bisher vergeblich Alles gethan, um die Militairverhältnisse des deutschen Bundes zu verbessern. Brüderlich haben wir Alles an unsere Bundesgenossen mitgetheilt, was Preußische Erfindsamkeit und Preußisches Streben errungen haben: unsere Deutschen Bundesgenossen habe unsere gezogenen Geschütze, zum Theil unsere Zündnadelgewehre. Aber ihre gesammte Wehrverfassung entspreche dem Bedürfnisse Deutschlands nicht. So lange dies nicht der Fall sei, müssen Preußens Wehrkräfte ergänzen, was dem übrigen Deutschland mangelt.

Die Regierung verlange aber für unsere Wehrkraft durchaus nichts Unerschwingliches: sie verlange etwa einen Mann aufs Hundert der ganzen Bevölkerung. Einen solchen Anspruch habe das Land selbst in den schweren Jahren unmittelbar nach dem Freiheitskriege ertragen, als es von dem langen Kampfe erschöpft und ausgesogen war. Wie sollte man behaupten, daß das gegenwärtige, Gott Lob in Wohlstand blühende Land einer solchen Leistung nicht fähig sei?

Man möge auf Nordamerika blicken, wo mann genöthigt gewesen ist, um den Aufstand im Süden zu bezwingen, in Zeit von zwei Jahren viele Tausend Millionen auszugeben: dies wäre nicht nöthig gewesen, wenn man dort von Hause aus ein wohlgeschultes stehendes Heer gehabt hätte.

Die Verdrängung der Landwehr sei ein Haupteinwand gegen die jetzigen Heereseinrichtungen — aber mit Unrecht. Nach den Absichten der Regierung bleibe die Landwehr ein wichtiger Theil des Heeres, der auch im Kriegsfalle erhebliche Dienste leisten werde, aber nur wenn die Nothwendigkeit dazu eintrete. Die frühere Stellung der Landwehr sei durch die erfolglosen Quälereien im Frieden, durch das in der langen gesegneten Friedenszeit immer mehr hervortretende Interesse der Landwehrleute für Haus und Hof, für Weib und Kind, für Familie und Erwerb allmälig abgeschwächt worden. Die Zahl der Verheiratheten sei in der Landwehr immer größer geworden: deshalb könne man auch die jetzige Landwehr nicht mit der von 1813 vergleichen, welche großentheils aus jungen Leuten bestand, die weder Haus und Hof, noch Weib und Kind hatten. Der jetzige Landwehrmann mache wohl allenfalls die kurzen Uebungen gern mit, aber es sei ihm unbequem und störend, im 28., 29., 30. Jahre nochmals völlig Soldat zu werden: dies solle bei der neuen Einrichtung nur in der äußersten Noth geschehen. Die Eiferer für die Landwehr sprechen nur immer von einer Verletzung der Rechte der Landwehr; die Regierung aber habe nur die Erleichterung der Pflichten der Landwehr als ihre Aufgabe bei der Reorganisation betrachtet. — Sie habe damit dem Lande einen wesentlichen Dienst erweisen wollen. Wie sehr dies der Fall, das könne man schon aus den zahllosen Gesuchen um Zurückstellung bei jeder Landwehrübung erkennen.

Der Eifer für militairisches Leben und für militairische Thaten können eben in gewissen Jahren und Verhältnissen nicht mehr so groß sein. Man möge daher nicht immer der Regierung den Vorwurf machen: sie habe das altehrwürdige Institut der Landwehr vernichtet: daran habe die Regierung nicht gedacht, sondern sie habe der Landwehr nur ihre naturgemäße Stellung angewiesen. Die Landwehr soll fortan eine

Digitized by Google

Stellung erhalten, die ihren Altersverhältnissen und ihren bürgerlichen Interessen entspreche. Das sei der Wunsch der Regierung. Es sollen die jüngeren Brüder zuerst ihre Haut zu Markte tragen, bevor die Familienväter an die Reihe kommen, bevor sie das Letzte einsetzen für die Rettung und die Unabhängigkeit des Vaterlands.

Schließlich faßte der Kriegs-Minister die Absichten der Regierung bei den neuen Heereseinrichtungen noch einmal in folgenden Worten zusammen:

„Die Regierung will die allgemeine Dienstverpflichtung um drei Jahre kürzen; die Regierung will die Verpflichtung für den Waffendienst im Kriege von 12 auf 7 Jahre vermindern; die Regierung will die wirthschaftlichen Kräfte des Landes schonen, indem sie die Besitzenden, die steuerzahlenden Familienväter von Leistungen zu befreien strebt, die die Einzelinteressen stören; sie will die gesetzlichen Verpflichtungen endlich wesentlich mindern, die den Communen und Kreisen obliegen. Das ist die Wahrheit; so steht es!“

Die Mahnungen des Krieg-Ministers waren jedoch im Abgeordnetenhause wiederum vergeblich.

Das Haus hat die Vorlage der Regierung wiederum einfach abgelehnt.

Dagegen hat sich die Mehrheit des Hauses über eigene Vorschläge für die Einrichtung des Heeres keineswegs geeinigt und ausgesprochen. Ein Vorschlag, der in wohlgemeinter Absicht von einzelnen Abgeordneten gemacht wurde, fand nur bei einem kleinen Theile des Hauses Zustimmung, so daß derselbe nicht als Grundlage der Verständigung dienen konnte.

Die Regierung aber wird es sicherlich auch jetzt für ihre heilige Pflicht erkennen, die Einrichtungen, welche der König zum Segen des Landes getroffen hat und welche sich in dem jüngsten Kriege so glänzend bewährt haben, in der Hoffnung und Zuversicht auf eine künftige vollständige Verständigung im Interesse Preußens und Deutschlands aufrecht zu erhalten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(379) Den Ankauf von Remonten pro 1865 betr.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Merseburg und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 29. Mai in Luckau,	den 3. Juni in Pretzsch,
„ 1. Juni in Torgau,	„ 7. „ „ Aken.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen stempelpflichtige Quittung baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 29. März 1865.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remontewesen.

(380) Anstellungsanerbieten für die Kronprinz-Stiftung.

5tes Verzeichniß der Anstellungsanerbieten, welche fernerhin von Privaten für die Kronprinz-Stiftung gemacht worden sind.

103) Herr Dr. E. Levinstein, Dirigent des maison de santé in Neu-Schöneberg bei Berlin, 1 Dampfmaschinenwärterstelle, zur sofortigen Besetzung, 120 Thlr. jährliches Gehalt und freie Station.

Die bisher angebotenen Stellen lfde Nr. 2. 12. 14. 30. 76. 77. 79. 84. 89. 91. und 2 Stellen lfde Nr. 101. sind besetzt.

Berlin, den 24. April 1865.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(381) Die Rückgabe der von C. G. Hommel in Weißenfels bestellten Caution wegen des Geschäftsbetriebes zur Beförderung von Auswanderern nach Nordamerika betr.

Der als Agent zur Beförderung von Auswanderern für den Schiffsmakler Hermann Danelsberg, F. W. Bödekers Nachfolger in Bremen, bestellte Lotterie-Collecteur C. G. Hommel in Weißenfels hat diese Agentur niedergelegt und die Rückzahlung der von ihm bestellten Caution beantragt. Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige Ansprüche gegen den ꝛc. Hommel aus dessen Geschäftsführung als Agent zur Beförderung von Auswanderern bis zum 15. Mai 1866 bei uns angemeldet und spätestens bis zum 15. November 1866 bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Naumburg zur Entscheidung anhängig gemacht werden müssen.

Wird innerhalb der ersten Frist ein Anspruch nicht angemeldet, oder wird innerhalb der zweiten Frist nicht gehörigen Orts auf Entscheidung angetragen, so erfolgt die Rückgabe der Caution an den Empfangsberechtigten.

Merseburg, den 2. Mai 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(382) Die Concessionirung der „Moguntia" — vormals Rheinschifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft — in Mainz betr.

In der Beilage ist die Concession der unter der Firma „Moguntia" — vormals Rheinschifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft — in Mainz domicilirten Actiengesellschaft zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten nebst den Statuten dieser Gesellschaft abgedruckt.

Merseburg, den 6. Mai 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(383) Veräußerung eines Theiles der Domaine Husen betr.

Von der im diesseitigen Regierungsbezirke, dem Kreise Büren, belegenen Königl. Domaine Husen, welche von der Domaine Dalheim aus bewirthschaftet ist, soll ein Theil von 421 Morgen 111 Ruthen Acker und 39 Morgen 165 Ruthen Wiesen alternativ in einzelnen Theilen und im Ganzen öffentlich meistbietend verkauft werden, und ist hierzu ein Termin auf **den 23. Mai c., Vormittags 9 Uhr,** in dem Vorwerkshause Husen bei Lichtenau vor dem Herrn Ober-Regierungsrath Osterroth angesetzt.

Die Veräußerungs-Bedingungen, der Veräußerungsplan und die Karte können bei dem Amtsrath Engelbrecht in Dalheim eingesehen werden, auch wird derselbe bei der Besichtigung der Ländereien hülfreiche Hand leisten und die erforderliche Auskunft ertheilen.

Jeder Kaufliebhaber muß auf Erfordern unseres Commissarius zum Nachweise seiner Zahlungsfähigkeit den zehnten Theil des Gebotes baar oder in inländischen öffentlichen Papieren nach dem Courswerth bei der Domainen-Administrationskasse Dalheim deponiren.

Die allgemeinen Veräußerungs-Bedingungen können in unserer Domainen-Registratur eingesehen und von derselben auf Erfordern mitgetheilt werden.

Die Wahl unter den drei Bestbietenden und die Bestimmung über den Zuschlag bleibt dem Königlichen Finanz-Ministerium vorbehalten und sind bis zur Entscheidung des letzteren die Bestbietenden an ihre Gebote gebunden.

Minden, den 22. April 1865. Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(384) Die Einsendung der Funde von Münzen und andern antiquarisch der Erhaltung werthen Gegenständen an die Königl. Museen betr.

Häufig kommt der Fall vor, und mit dem täglich mehr erleichterten Verkehre immer häufiger, daß Funde von Münzen und andern antiquarisch der Erhaltung werthen Gegenständen gleich bei ihrer Auffindung zerstreut oder an die nächsten Unterhändler verkauft werden, um dann nicht selten, wenn die Hoffnung auf größeren Gewinn getäuscht ward, oder die Furcht, von dem Eigenthümer des Bodens in Anspruch genommen zu werden, erwacht, in den Schmelztiegel zu wandern, und so, ganz abgesehen von der Ergänzung der Sammlungen, der wissenschaftlichen Verwerthung für die Archäologie und Vaterlandskunde entzogen zu werden.

Um diesem Uebelstande, soviel von meiner Seite geschehen kann, abzuhelfen, erkläre ich hiermit, daß die Finder bei Einsendung des Fundes an die Königlichen Museen mit Sicherheit darauf rechnen können, jedenfalls den vollen Metallwerth und nach Maßgabe der Bedeutung und Seltenheit der Gegenstände einen angemessenen, höheren Werth zu erhalten, welcher nach erfolgter Einigung sofort ausgezahlt wird.

Digitized by Google

Wenn öffentliche Sammlungen der Provinz die Mittel haben, den Ankauf des Fundes in einem gegebenen Falle zu sichern, so werde ich gegen dieselben gern zurücktreten, und in diesem Falle nur wünschen, der allgemeinen Uebersicht wegen eine Notiz über denselben zu erhalten.

Berlin, den 8. April 1865. Der Generaldirector der Königlichen Museen. v. Olfers.

(385) Ausgelooste Obligationen der Societät zur Regulirung der Unstrut von Bretleben bis Nebra.

Bei Ausloosung der zum 1. Juli 1865 einzulösenden Obligationen der Societät zur Regulirung der Unstrut von Bretleben bis Nebra sind folgende Nummern:

Litt. B. Nr. 43. 255. à 500 Thlr.	=	1000 Thlr.,
" C. Nr. 22. 126. à 200 Thlr.	=	400 "
" D Nr. 82. 234. à 100 Thlr.	=	200 "
" E. Nr. 23. 134. 171. 190. à 50 Thlr. . . .	=	200 "
	Summa	1800 Thlr.,

gezogen worden. Die Inhaber dieser Obligationen werden aufgefordert, diese mit den dazu gehörigen Coupons am 1. Juli 1865 bei der Societätskasse zu Artern einzureichen und dagegen die Capitalien nebst den bis dahin fälligen Zinsen in Empfang zu nehmen, mit dem Bemerken, daß die Verzinsung der ausgelooften Obligationen mit dem 1. Juli 1865 aufhört.

Merseburg, den 19. December 1864.

Der Königl. Commissarius für die Societät zur Regulirung der Unstrut von Bretleben bis Nebra,
Regierungsrath Lentz.

Personal-Chronik.

(386) Sr. Majestät der König haben geruhet, dem Rittergutspächter H. **Kersten** zu Oberwiederstedt den Charakter eines Oekonomieraths beizulegen.

---

(387) Von dem Königlichen Consistorio der Provinz Sachsen sind im I. Quartale d. J. die Candidaten der Theologie:

1) Franz Hermann **Cunz**, gebürtig aus Eisleben, 2) Friedrich Adolph Julius **Gorges**, geb. aus Schackensleben, 3) Adolph Gustav **Henze**, geb. aus Dommitzsch, 4) Wilhelm Emil **Schirlitz**, geb. aus Staßfurth, 5) Carl August Otto **Spigaht**, geb. aus Halle, 6) Hermann Friedrich Ludwig **Anz**, geb. aus Marienwerder, 7) Carl Julius **Finger**, geb. aus Schweinitz, 8) Adolph Hermann **Jäger**, geb. aus Ribbensdorf, 9) Ernst Rudolph Nathanael **Kallenbach**, geb. aus Hörsingen, 10) August Eduard **Kannegießer**, geb. aus Hettstedt, 11) Carl Gottlieb Clemens **Könnecke**, geb. aus Croppenstedt, 12) Friedrich August Hermann **Kunze**, geb. aus Zeppernick, 13) Georg Jacob Wilhelm **Bodenstein**, geb. aus Treffurt, 14) Carl Friedrich **Clemens**, geb. aus Stendal, 15) Ernst Ferdinand **Dietrich**, geb. aus Zahna, 16) Gottwalt Emil **Karo**, geb. aus Merseburg, 17) Curt Carl Moritz **Scharf**, geb. aus Schkortleben,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Zeugnissen versehen worden.

(388) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Lagendorf in der Diöces Salzwedel ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Rector Gottlieb Friedrich Theodor **Krause** berufen und bestätigt worden.

(389) Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Sülldorf in der Diöces Egeln ist durch das Ableben des Pfarrers **Cäsar** vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

(390) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Güsen in der Diöces Burg, ist dem bisherigen Pastor Karl Friedrich **Schüttel** in Garlipp verliehen worden.

(391) Durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privat-Patronat stehende, mit einem Jahreseinkommen von 743 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf. verbundene Pfarrstelle in Neuwerbig, zu welcher 3 Kirchen und 2 Schulen gehören, vacant geworden. Die Präsentation eines Amtsnachfolgers ist bereits erfolgt.

(392) Die erledigte evangelische Frühpredigerstelle an der Hauptkirche zu Suhl ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Albert Ulrich Friedrich Wilhelm **Teickner** verliehen worden.

(393) Die unter Privat-Patronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 304 Thlr. verbundene Diaconatstelle in Großthiemig. Diöces Elsterwerda, ist durch die Versetzung des Diaconus **Bove** vacant geworden. Die Parochie besteht aus 2 Dörfern mit einer Kirche und 2 Schulen.

(394) Das unter Königlichem Patronate stehende Diaconat an St Nicolai zu Eisleben wird durch die Emeritirung des Diaconus **Krienitz** am 1. October d J. vacant werden. Das Einkommen desselben beträgt nach Abzug des Emeritengehalts 691 Thlr.

Digitized by Google

(395) Der bisherige Kammergerichts-Auscultator Graf **v. Seckendorff** ist zum Regierungs-Referendarius bei der Königlichen Regierung zu Merseburg ernannt worden.

(396) Die einstweilige Verwaltung der erledigten katholischen Pfarrstelle zu Naumburg a. d. S. ist von dem Herrn Bischof von Paderborn dem bisherigen Missionspfarrer Joseph **Rochell** zu Zeitz übertragen worden.

(397) Die Administration der katholischen Missionspfarrstelle zu Zeitz ist von dem Herrn Bischofe zu Paderborn dem bisherigen Schulvikar zu Meschede, Heinrich **Hundt** übertragen worden.

(398) Die Elementarlehrerstelle an der Stadtschule zu Schönewalde, Ephorie Herzberg, Privat-Patronats, ist durch die Beförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

(399) Der Königliche Förster **Kraft** zu Uebigau in der Oberförsterei Liebenwerda tritt am 1. Juli d. J. in den Ruhestand und der bisherige Hülfsaufseher **Schladitz** zu Annaburg ist an seine Stelle zum Königlichen Förster ernannt.

---

(400) Im Kreise Liebenwerda sind zu Schiedsmännern resp. Stellvertretern gewählt und verpflichtet worden:

für den I. Landbezirk, bestehend aus den Ortschaften Altenau, Boragk, Borschütz mit Schwedtz, Fichtenberg mit Rittergut und Gaitzschhäuser, der Königliche Domainenpächter **Schulze** in Borschütz zum Schiedsmann, der Hufengutsbesitzer **Kunert** in Fichtenberg zum Stellvertreter;

für den II. Landbezirk, bestehend aus den Ortschaften Brottewitz, Burxdorf, Güldenstern mit Wendisch-Borschütz, Köttlitz, Martinskirchen mit Rittergut und Weinberge bei Mühlberg, der Restgutsbesitzer und Schenkwirth **Weidner** in Brottewitz zum Schiedsmann, der Gutsbesitzer **Troisch** daselbst zum Stellvertreter;

für den III. Landbezirk, bestehend aus den Ortschaften Altbelgern, Coßdorf, Langenrieth, Lehndorf und Wenzendorf, der Gutsbesitzer **Neuther** in Coßdorf zum Schiedsmann, der Gutsbesitzer **Reinecke** in Lehndorf zum Stellvertreter;

für den IV. Landbezirk, bestehend aus den Ortschaften Altlönnewitz, Blumberg, Kötten, Neulönnewitz, Packisch, Stehla und Tauschwitz, der Gutsbesitzer **Hempel** in Stehla zum Schiedsmann, der Ortsrichter **Trosse** daselbst zum Stellvertreter;

für den V. Landbezirk, bestehend aus den Ortschaften Cölsa, Falkenberg mit Rittergut und Vorwerk Kiebitz, Schmerkendorf mit Rittergut und Vorwerk Grassau, der Gutsbesitzer **Kürsten** in Grassau zum Schiedsmann, der Gutsbesitzer **Purfürst** in Cölsa zum Stellvertreter;

für den VI. Landbezirk, bestehend aus den Ortschaften Bomsdorf, Drasdo, Langennaundorf, München, Uebigau II. Theils, Wiederau mit Rittergut, der Ortsrichter **Heinrich** in Langennaundorf zum Schiedsmann, der Großgärtner **Lutze** daselbst zum Stellvertreter;

für den VII. Landbezirk, bestehend aus den Ortschaften, Beyersdorf, Bönitz, Kauxdorf, Marxdorf, Soxdorf und Zinsdorf, der Gutsbesitzer und Gerichtsschöppe Richtitz in Bönitz zum Schiedsmann, der Gutsbesitzer und Gerichtsschöppe **Fischer** daselbst zum Stellvertreter;

für den VIII. Landbezirk, bestehend aus den Ortschaften Freiwinkel, Lausitz, Stadtwinkel und Zobersdorf, der Häusler und Gerichtsschöppe **Fiering** in Freiwinkel zum Schiedsmann, der Ortsrichter **Kodisch** in Stadtwinkel zum Stellvertreter;

für den IX. Landbezirk, bestehend aus den Ortschaften Cossilenzien, Crödeln und Möglenz, der Ortsrichter **Theile** in Möglenz zum Schiedsmann, der Neuhäusler **Uthmann** daselbst zum Stellvertreter;

für den X Landbezirk, bestehend aus den Ortschaften Beutersitz, Domsdorf, Neumühl, Rothstein, Prestewitz, Wildgrube und Winkel, der 2 Hüfner **Herrmann** in Winkel zum Schiedsmann, der Ortsrichter **Schumann** in Beutersitz zum Stellvertreter;

für den XI. Landbezirk, bestehend aus den Ortschaften Maasdorf, Thalberg und Theisa, der Gastwirth **Wildau** in Maasdorf zum Schiedsmann, der Halbhüfner **Schönherr** daselbst zum Stellvertreter;

für den XII Landbezirk, bestehend aus den Ortschaften, Dobra, Weinberge und Zeischa, der Mühlenbesitzer **Beyer** in Dobra zum Schiedsmann, der Hüfner **Walther** daselbst zum Stellvertreter;

für den XIII. Landbezirk, bestehend aus den Ortschaften Dichätzchen, Prieschka, Reichenhain und Würdenhain, der Gerichtsschöppe **Haasemann** in Prieschka zum Schiedsmann, der Schmiedemeister **Wilke** daselbst zum Stellvertreter;

für den XIV. Landbezirk, bestehend aus den Ortschaften Heyda, Saathain und Stolzenhain, der Rittergutsbesitzer **Delius** in Saathain zum Schiedsmann, der Hüfner **Dreißig** daselbst zum Stellvertreter;

für den XV. Landbezirk, bestehend aus den Ortschaften Biehla, Domaine Elsterwerda, Kotzschka und Krauschütz, der Domainenpächter **Müller** auf der Domaine Elsterwerda zum Schiedsmann, der Ortsrichter **Richter** in Kotzschka zum Stellvertreter;

für den XVI. Landbezirk, bestehend aus den Ortschaften Merzdorf, Prösen, Seiffertsmühl und Wainsdorf, der Gastwirth **Hofmann** in Merzdorf zum Schiedsmann, der Häusler **Wilhelm** daselbst zum Stellvertreter;

für den XVII. Landbezirk, bestehend aus den Ortschaften Döllingen, Dreska, Kabla und Kraupa, der Schenkwirth **Heinemann** in Kraupa zum Schiedsmann, der Mühlenbesitzer **Schemmel** daselbst zum Stellvertreter;

für den XVIII. Landbezirk, Hohenleipisch, der Töpfermeister **Edlich** in Hohenleipisch zum Schiedsmann, der Töpfermeister **Ludwig** daselbst zum Stellvertreter;

für den XIX. Landbezirk, Plessa, der Ortsrichter **Hummel** in Plessa zum Schiedsmann, der Ortsrichter **Wude** daselbst zum Stellvertreter;

für den XX. Landbezirk, Gröden, der ¾ Hüfner **Kunze** in Gröden zum Schiedsmann, der ¼ Hüfner **Obenaus** daselbst zum Stellvertreter;

für den XXI. Landbezirk, Hirschfeld, der Ortsrichter **Linge** in Hirschfeld zum Schiedsmann, der Häusler **Lange** daselbst zum Stellvertreter;

für den XXII. Landbezirk, Großthiemig, der Gastwirth **Hoffmann** in Großthiemig zum Schiedsmann, der Ortsrichter **Trobisch** daselbst zum Stellvertreter;

für den XXIII. Landbezirk, bestehend aus den Ortschaften Frauwalde, Großkmehlen und Kleinkmehlen, der Häusler **Rühle** in Großkmehlen zum Schiedsmann, der Erbrichter **Naumann** daselbst zum Stellvertreter;

für den XXIV. Landbezirk, Gorden, der Gerichtsschöppe **Müller** in Gorden zum Schiedsmann, der Gerichtsschöppe **Hempel** daselbst zum Stellvertreter;

für den XXV. Landbezirk, bestehend aus den Ortschaften Grünewalde und Kleinleipisch, der Leinwebermeister **Kupfer** in Grünewalde zum Schiedsmann, der Schenkwirth **Zillmann** daselbst zum Stellvertreter;

für den XXVI. Landbezirk, bestehend aus den Ortschaften Bockwitz und Lauchhammer, der Knappschafts-Kassenrendant **Koch** in Lauchhammer zum Schiedsmann, der Bäckermeister **Schmidtchen** in Bockwitz zum Stellvertreter;

für den XXVII. Landbezirk, bestehend aus den Ortschaften Dolstheida, Mückenberg und Naundorf, der Zimmermeister **Pompsch** zu Mückenberg zum Schiedsmann, der Kaufmann **Welschke** daselbst zum Stellvertreter;

für die Stadt Uebigau der Großerbennahrungsbesitzer und Schmiedemeister **Koch** in Uebigau zum Schiedsmann, der Tischler- und Glasermeister **Schmidt** daselbst zum Stellvertreter.

(401) Im Kreise Eckartsberga sind auf die Periode vom 1. Januar 1865 bis dahin 1868 zu Schiedsmännern resp. Stellvertretern gewählt und verpflichtet worden:

für die Stadt Bibra der Kaufmann **Werther** zum Schiedsmann, der Färbermeister **Ehrhardt** zum Stellvertreter;

für die Stadt Eckartsberga der Bürgermeister **Mühlberg** zum Schiedsmann, der bisherige Stellvertreter, Magistrats-Assessor **Kurze** zum Stellvertreter;

für die Stadt Heldrungen der bisherige Schiedsmann, Bürgermeister **Börner** zum Schiedsmann, der Stadtverordnete, Oekonom **Scharffe** zum Stellvertreter;

für die Stadt Cölleda der bisherige Schiedsmann, Polizeiamtmann und Bürgermeister **Gottlöber** zum Schiedsmann, der bisherige Stellvertreter, Kaufmann **Bretschneider** zum Stellvertreter;

für die Stadt Wiehe der Stadtverordnete und Gerbermeister **Pilepp** zum Schiedsmann, der Maurermeister **Voigt** zum Stellvertreter;

für den I. Landbezirk, Büchel, der Oekonom **Spangenberg** in Griesstedt zum Schiedsmann, der Schulze **Löser** in Gorsleben zum Stellvertreter;

für den II. Landbezirk, Braunsroda, der Oekonom **Krüger** in Reinsdorf zum Schiedsmann, der bisherige Schiedsmann, Anspänner **Steckelberg** in Bretleben zum Stellvertreter;

für den III. Landbezirk, Oermsdorf, der bisherige Schiedsmann, Schulze **Weise** in Oermsdorf zum Schiedsmann, der Schulze **Schnuphase** in Stöbten zum Stellvertreter;

Digitized by Google

für den IV. Landbezirk, Bachra, der bisherige Schiedsmann, Schulze **Canzler** in Schafau zum Schiedsmann, der bisherige Stellvertreter, Schulze **Künzler** in Rothenberga zum Stellvertreter;
für den V. Landbezirk, Donndorf, der bisherige Schiedsmann, Schulze **Sachse** in Donndorf zum Schiedsmann, der Anspänner **Münzenberg** daselbst zum Stellvertreter;
für den VI. Landbezirk, Bernsdorf, der bisherige Schiedsmann, Oekonom **Tröbs** in Saubach zum Schiedsmann, der Gerichtsschöppe **Lippold** in Saubach zum Stellvertreter;
für den VII. Landbezirk, Frankrode, der bisherige Schiedsmann, Gerichtsschöppe **Rabe** in Pleismar zum Schiedsmann, der bisherige Stellvertreter, Schulze **Pröpsch** in Klosterhäseler zum Stellvertreter;
für den VIII Landbezirk Auerstedt, der bisherige Stellvertreter, Oekonom **Bauer** in Herrengosserstedt zum Schiedsmann, der Schmiedemeister **Dietrich** in Burgholzhausen zum Stellvertreter;
für den IX. Landbezirk, Bilzingsleben, der bisherige Schiedsmann, Oekonom **Müller** in Bilzingsleben zum Schiedsmann, der Oekonom **Krieg** daselbst zum Stellvertreter;
für den X. Landbezirk, Cannawurf, der Oekonom **Otto** in Cannawurf zum Schiedsmann, der Gerichtsschöppe **Lieban** daselbst zum Stellvertreter;
für den XI. Landbezirk Altbeichlingen, der Schulze **Stein** zu Schloßbeichlingen zum Schiedsmann, der bisherige Schiedsmann, Schulze **Reifenstein** in Altbeichlingen zum Stellvertreter;
für den XII. Landbezirk, Backleben, der bisherige Schiedsmann, Schulze **Pfau** in Ostramondra zum Schiedsmann, der Schulze **Uschmann** in Großmonra zum Stellvertreter;
für den XIII. Landbezirk, Allerstedt, der bisherige Stellvertreter, Schulze **Schmidt** in Allerstedt zum Stellvertreter;
für den XIV. Landbezirk, Harras, der Rentier **Blumschein** in Ober-Heldrungen zum Schiedsmann, der Anspänner **Koch** daselbst zum Stellvertreter;
für den XV. Landbezirk, Borgau, der bisherige Stellvertreter, Einwohner **Weilepp** in Kalbitz zum Schiedsmann, der Schulze **Tänzer** in Braunsrode zum Stellvertreter;
für den XVI Landbezirk Burgheßler, der bisherige Schiedsmann, Schulze **Rudolph** in Burgheßler zum Schiedsmann, der bisherige Stellvertreter, Gerichtsschöppe **Kleine** in Dietrichsroda zum Stellvertreter.

---

(402) Der Geheime Justiz- und Appellationsgerichtsrath **Herzog** und der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath **Weydemann** zu Halberstadt, sowie der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath **Schröder** zu Bleicherode sind gestorben.

Hierzu eine Beilage ad Nr. 382.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 20.

Ausgegeben zu Merseburg am 20. Mai 1865.

XVII.

Schleswig-Holstein in Preußen.

Die Regierung hat dem Landtage so eben die Rechnung über die Kosten des letzten Krieges und damit zugleich eine Denkschrift über den bisherigen Verlauf der Schleswig-Holsteinschen Angelegenheit und über Preußens jetzige Stellung zu derselben vorgelegt.

In dieser Schrift wird zuerst dargelegt, warum die Regierung es von vorn herein für zweckmäßig gehalten, die Sache in Gemeinschaft mit Oesterreich anzugreifen, nicht, wie das Abgeordnetenhaus verlangte, mit dem deutschen Bunde ohne Uebereinstimmung Oesterreichs und lediglich zu Gunsten des Erbprinzen von Augustenburg, dessen Recht nicht nachgewiesen war. Hätte Preußen diesen Weg betreten, so lag die Gefahr nahe, daß alle auswärtigen Mächte sich mit Oesterreich gegen uns vereinigten. Unsere Regierung war entschlossen, zu Gunsten der deutschen Sache das Aeußerste zu erlangen, was nach den gesammten politischen Verhältnissen erreichbar schien, ohne aber einen Bruch mit ganz Europa herbeizuführen; sie trat deshalb in ein freies und vertrauensvolles Einverständniß mit Oesterreich über den einzuschlagenden Weg. Nachdem der Versuch, den deutschen Bund an dem gemeinsamen Vorgehen zu betheiligen, gescheitert war, nahmen Preußen und Oesterreich die Sache selbstständig in die Hand.

Das Haus der Abgeordneten versagte seine Mitwirkung zu dem Vorgehen der Regierung und erklärte auf den Antrag der Abgeordneten Schultze und v. Carlowitz: in Erwägung, daß die Preußisch-Oesterreichische Politik kein anderes Ergebniß haben könne, als die Herzogthümer abermals Dänemark zu überliefern und daß die angedrohte Vergewaltigung den wohlberechtigten Widerstand der übrigen Deutschen Staaten und damit den Bürgerkrieg in Deutschland herausfordern — mit allen ihm zu Gebote stehenden gesetzlichen Mitteln dieser Politik entgegentreten zu wollen.

Die Regierung konnte dennoch nicht schwanken, auszuführen, was sie für Recht und nothwendig erkannt hatte. Sie war sich der Pflicht bewußt, für Deutschlands nationale Interessen einzustehen, sie hielt es zumal für eine Ehrenpflicht Preußens, die in den Jahren 1848 und 1849 erfolglos unternommene Aufgabe für Schleswig-Holstein nunmehr kräftig durchzuführen.

Der glückliche und erfolgreiche Verlauf des Krieges ist bekannt.

Das Gegentheil von dem, was das Haus der Abgeordneten besorgt und verkündet hatte, trat ein. Am 30. October wurde der Wiener Friede unterzeichnet: Preußen und Oesterreich verblieben durch das Recht der Eroberung im Besitze der Herzogthümer und der König von Dänemark trat alle seine Rechte auf Schleswig, Holstein und Lauenburg ausdrücklich an den König von Preußen und den Kaiser von Oesterreich ab.

Indem es sich nunmehr weiter darum handelte, eine feste Ordnung der Dinge in den Herzogthümern herbeizuführen, behielt die Preußische Regierung *einestheils* diejenigen Zwecke fest im Auge, die sie mit den Waffen verfolgt hatte: Befestigung des Friedens durch einen gerechten und haltbaren Zustand, dauernden Schutz der Herzogthümer gegen eine Wiederkehr fremder Bedrückung und Sicherung Deutschlands in seinen Nordmarken. Die Regierung aber hatte *zweitens* die Pflicht, das *Preußische Interesse* zu wahren in seinem ganzen Umfange, soweit es mit dem Deutschen zusammenfällt, und sofern es durch die besonderen Verhältnisse des Preußischen Staates und durch unsere Eigenschaft als kriegführender Theil bestimmt wird. Die Gerechtigkeit gegen alle diejenigen, welche Ansprüche an die Herzogthümer zu haben glauben und gegen Preußen, welches Blut und Schätze geopfert hatte, gebot eine gründliche Prüfung der Augustenburgischen, der Oldenburgischen und der Brandenburgischen Erbrechte.

Eine Entscheidung blos aus Gründen des Rechts ist unmöglich; denn jeder der alten Erbansprüche erstreckt sich vermuthlich *nur auf einzelne Stücke* der Herzogthümer *nicht auf das Ganze*. eine Zerstückelung oder Theilung derselben aber stände im Widerspruch mit ihren eigenen und den deutschen Interessen und mit den Wünschen und Bedürfnissen der Bevölkerung.

Digitized by Google

Oesterreich schlug nun im November v. J. vor, die erworbenen Rechte an den Erbprinzen von Augustenburg abzutreten, vorbehaltlich der nachträglichen Prüfung etwaiger anderweitiger Rechte.

Preußen dagegen verlangte vor jeder weiteren Entscheidung die sorgfältige Prüfung aller Ansprüche, der oldenburgischen und brandenburgischen, ebenso wie der augustenburgischen. Vornehmlich aber machte unsere Regierung geltend, daß die staatlichen und wirthschaftlichen Verhältnisse Preußens an der künftigen Gestaltung der Herzogthümer wesentlich betheiligt seien und daß die Preußische Regierung es dem eigenen Lande schuldig sei, Bürgschaften dafür zu gewinnen, daß die Achtung dieser Interessen nicht von dem zweifelhaften guten Willen des künftigen Landesherrn, von der Stimmung der Stände, von dem Spiel der Parteien abhängig bleibe.

In einer Depesche vom 22 Februar d. J. legte unsere Regierung in bestimmterer Weise diejenigen Forderungen dar, welche Preußen unter allen Umständen an den künftigen Schleswig-Holsteinschen Staat machen müsse.

In dieser Depesche heißt es: Die Herzogthümer bilden einerseits bei ihrer geographischen Lage und den politischen Verhältnissen einen sehr ausgesetzten Angriffs- und Vertheidigungspunkt für das gesammte Norddeutschland und für Preußen insbesondere; andererseits würden sie in einer gesonderten militairischen Stellung nicht im Stande sein, sich selbst zu schützen. Preußen wird daher immer ihren Schutz und ihre Vertheidigung übernehmen müssen, und wenn es so weit gehende Verpflichtungen und die dafür erforderlichen Opfer auf sich nehmen soll, so muß es auch die Mittel erhalten, diese Verpflichtungen in wirksamer Weise jederzeit erfüllen zu können. Dazu gehört, daß die in Schleswig vorhandenen Streitkräfte und militairischen Einrichtungen in einem engen Zusammenhang mit dem Preußischen sich befinden, daß dieses Herzogthum, in militairischer Beziehung, einen Theil unseres eigenen Vertheidigungssystems bilde, und wir daher in der Lage seien, einem ersten Angriff schon dort nachhaltig zu widerstehen und ein Festsetzen des Feindes daselbst zu verhindern.

Folgendes sind in Kürze die Forderungen, welche unsere Regierung zu solchem Zwecke stellte:

„Der neu zu gründende Staat Schleswig-Holstein schließt ein ewiges und unauflösliches Schutz- und Trutz-Bündniß mit Preußen, vermöge dessen letzteres sich zum Schutze und zur Vertheidigung der Herzogthümer gegen jeden feindlichen Angriff verpflichtet, Schleswig-Holstein dagegen dem Könige von Preußen die gesammte Wehrkraft beider Herzogthümer zur Verfügung stellt, um sie innerhalb der Preußischen Armee und Flotte zum Schutze beider Länder und ihrer Interessen zu verwenden.

Die Dienstpflicht und die Stärke der zu der Preußischen Armee und Flotte von Schleswig-Holstein zu stellenden Mannschaften wird nach den in Preußen geltenden Bestimmungen festgestellt. Dieselben Grundsätze wie für das Landheer treten Behufs gemeinsamer Vertheidigung zur See, auch für die Marine in Kraft. Die auszuhebenden Mannschaften werden auf der angemessen zu verstärkenden Preußischen Flotte ausgebildet und auf dieser gleich den Preußischen Unterthanen zu Kriegs- und Friedenszwecken verwendet.

Diese Flotte ist in allen Schleswig-Holsteinschen Gewässern zu freier Bewegung und zur Stationirung von Kriegsschiffen abgabenfrei berechtigt.

Auch steht der Preußischen Regierung Behufs der wirksamen Ausübung des Küstenschutzes, die Controle über das Lootsen-, Betonnungs- und Küsten-Erleuchtungswesen an der Ost- und Nordsee zu.

Die Preußische Regierung behält sich vor, in Gemeinschaft mit der Oesterreichischen dem deutschen Bunde den Vorschlag zu machen, Rendsburg zu einer Bundesfestung zu erheben, und die etwaige Regierung des neuen Staates giebt im Voraus ihre Einwilligung hierzu. Bis zur Herstellung und Ausführung dieser Einrichtung bleibt Rendsburg von Preußen besetzt.

Die Verpflichtung zum Schutze der Herzogthümer und die Lage, in welcher Schleswig fremden Angriffen ausgesetzt ist, machen für Preußen Behufs wirksamer Anlage von Befestigungen, den directen Besitz von Grund und Boden nothwendig, welcher zu diesem Behuf mit vollem Souverainetätsrecht an Preußen abzutreten ist.

Diese Abtretungen werden mindestens begreifen:

1) zum Schutze von Nord-Schleswig: die Stadt Sonderburg mit einem entsprechenden Gebiete auf beiden Seiten des Alsen-Sundes, und das zur Anlage und Befestigung eines Kriegshafens im Hjörup-Haff erforderliche Gebiet auf Alsen.

Behufs Anlegung eines Preußischen Kriegshafens in der Kieler Bucht:

2) die Feste Friedrichsort nebst entsprechendem Gebiet,

3) an den beiden Mündungen des Nord-Ostsee-Kanals das für die Anlage von Befestigungen und Kriegshäfen erforderliche Gebiet.

Digitized by Google

Weiter verlangt Preußen das Oberaufsichtsrecht über den anzulegenden Nord-Ostsee-Kanal, als die Verbindungsstraße für die Preußische Kriegsmarine in der Nord- und Ostsee.

Schleswig-Holstein soll ferner dem Zollverein und für immer dem Preußischen Zollsystem beitreten.

Endlich soll das Post- und Telegraphenwesen der Herzogthümer eng mit dem Preußischen verschmolzen werden.

Alle vorstehenden Bedingungen müssen sichergestellt sein, ehe die Herzogthümer dem künftigen Herrscher übergeben werden dürfen. Kommen die Bedingungen nicht zur Ausführung, so tritt Preußen in die ihm aus dem Wiener Frieden zustehenden Rechte wieder ein und behält sich die Geltendmachung aller ihm sonst in Betreff der Herzogthümer zuständigen Ansprüche vor.

Hierüber sagte die Depesche vom 22. Februar noch ausdrücklich: Es ist selbstverständlich, daß die gegenwärtige Besetzung der Herzogthümer fortdauert, bis die neuen Einrichtungen in allen wesentlichen Stücken ausgeführt worden sind, da wir die Erfüllung unserer Forderungen nicht von der Willkür oder von zufälligen Hindernissen, auf welche sie nachträglich stoßen könnten, abhängig machen können. Eine spätere Nichterfüllung würde alle unsere Rechte, welche wir nur unter dieser Bedingung aufgeben können, wieder ins Leben treten lassen.

Die Oesterreichische Regierung hat diesen Forderungen Preußens bisher nicht zugestimmt: die Verhandlungen darüber ruhen einstweilen.

Die Regierung spricht in der Denkschrift schließlich die Zuversicht aus, daß der Gang, welchen sie in den Verhandlungen verfolgt habe, mit der öffentlichen Meinung des Landes übereinstimmen. Ein enger Anschluß der Herzogthümer an Preußen wird im Volke allseitig gefordert und erwartet, die wirkliche Einverleibung lebhaft gewünscht. Die Regierung ist der Ueberzeugung, daß die letztere Lösung an sich die zweckmäßigste wäre, nicht nur für Preußen, sondern auch für Deutschland und für die Herzogthümer selbst; aber sie verkennt nicht, daß sie für Preußen mit großen finanziellen Opfern in Betreff der Kriegskosten und der Staatsschulden verbunden sein würde, und sie hält dieselbe nicht in dem Maße durch das Staatsinteresse für geboten, daß ihre Durchführung unter allen Umständen und ohne Rücksicht auf die Erhaltung des Friedens erstrebt werden müßte.

Dagegen glaubt die Regierung, an denjenigen Bedingungen unter allen Umständen festhalten zu sollen, zu deren Aufstellung Preußen aus der Pflicht zum militairischen Schutz der Herzogthümer, wie des eigenen Landes und zur Entwickelung der deutschen Wehrkraft zur See die Berechtigung schöpft. So lange bis die auf diesem Gebiete für Preußen nothwendigen Einrichtungen zweifellos sicher gestellt sind, muß der einstweilige Zustand in den Herzogthümern und mit demselben die militairische Besetzung fortdauern, und die Regierung ist der Zustimmung des Landes gewiß, wenn sie ihren Besitz in den Herzogthümern bis dahin aufrecht erhält.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(403) Anstellungsanerbieten für die Kronprinz-Stiftung.

6tes Verzeichniß der Anstellungsanerbieten, welche fernerhin für die Kronprinz-Stiftung gemacht worden sind.

104) Königliches Hüttenamt zu Eisenspalter bei Neustadt E/W., Kreis Ober-Barnim, 1 unverheiratheter Aufseher zur vorübergehenden Beschäftigung mit Abnahme und Notirung von Materialien, 15 bis 17½ Sgr. Tagelohn und Obdach.

105) Herr Gutsbesitzer und Majoratsherr v. Arnim zu Suckow, Kreis Templin, 1 zu Johanni zu besetzende Polizeidienerstelle, außer freier Wohnung, Gartenland, 4 Klftrn Brennholz und 34 Thlr. Gehalt jährlich, noch 18 Scheffel Roggen, 6 Scheffel Gerste, 2 Scheffel Erbsen, 1 Scheffel Buchweizen, ½ Scheffel Salz, 1 Märzschaf ohne Fell, 140 QRuthen Kartoffelland, ca. 5 Thlr. Boten- und Executionsgebühren und alle 2 Jahr einen neuen Dienstrock nebst Mütze.

Berlin, den 1. Mai 1865.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(404) Die Errichtung einer französischen Consular-Agentur in Magdeburg betr.

In der Stadt Magdeburg ist eine französische Consular-Agentur errichtet und der Kaufmann Jean Marie Comte hierselbst zum französischen Vice-Consul in Magdeburg ernannt worden, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 3. Mai 1865. Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. v. Witzleben.

Google

(405) Anerkennung der Löschhülfe bei einem Waldbrande in der Oberförsterei Heldrungen.

Bei einem am 23. v. M. in der Oberförsterei Heldrungen vorgefallenen Waldbrande haben die Gemeinden Burgwenden und Hauteroda unter Führung des Schulzen Grünewald und des Forstaufseher Völker durch rasche und umsichtige Löschhülfe dem Gefahr drohenden Umsichgreifen des Brandes erfolgreich Einhalt gethan. Unter Anerkennung und mit der Aufforderung zur Nacheiferung wird dies lobenswerthe Verhalten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 9. Mai 1865.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(406) Die Einzahlung der Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds pro 1. Mai 1865/66 betr.

Sämmtliche Theilnehmer an dem Domainen-Feuerschäden-Versicherungs-Vereine im hiesigen Regierungsbezirke werden auf Grund des Regulativs vom 28. April 1826 §. 20. und unserer Circular-Verfügung vom 11. October 1844 (Nr. 17937. III.) hierdurch aufgefordert, ihre fixirten Beiträge für das Societäts-Jahr pro 1. Mai 1865 bis dahin 1866 von den nach Maßgabe der in ihren Händen befindlichen Katastern und Recapitulationen versicherten Gesammtwerths-Beträge der Gebäude und zwar:

der ersten Klasse mit Zwei Silbergroschen von jedem Hundert Thaler,
der zweiten Klasse mit Drei Silbergroschen von jedem Hundert Thaler

sofort und die Erhöhung dieses Beitrags mit

Einen Silbergroschen von jedem Hundert der ersten Klasse und
Einen Silbergroschen sechs Pfennige von jedem Hundert Thaler der zweiten Klasse

bis längstens den 1. December d. J. an unsere Hauptkasse bei Vermeidung der Execution einzuzahlen.

Merseburg, den 13. Mai 1865.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Personal-Chronik.

(407) Die erledigte evangelische Pfarrstelle an St. Laurentii zu Groß-Quenstedt in der Diöces Halberstadt ist dem bisherigen Pfarrer zu Hoppenstedt in der Diöces Osterwieck, Hermann **Unger**, verliehen worden.

(408) Der bisherige Cantor **Lahse** ist zum Organisten und der bisherige Lehrer **Liebing** zum Cantor an der St. Marienkirche in Weißenfels ernannt und bestätigt worden.

---

(409) Die Schulstelle in Wainsdorf, Ephorie Elsterwerda, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

(410) Der forstversorgungsberechtigte Sergeant **Herrmann** ist vom 1. Juli d. J. ab für die Försterstelle zu Kraupa zum Königlichen Förster ernannt.

---

(411) Gestorben: Steuererheber **Wilhelm** in Annaburg.

Mit Pension ausgeschieden: Steueramts-Assistent **Diederich** in Zeitz.

Versetzt: Steueramts-Assistent **Angermann** von Eilenburg nach Zeitz, Steueramts-Assistent **Rosenfeld** von Hohengandern als Factorei-Assistent nach Halle, Steueraufseher **Zachow** von Oeste nach Gr. Ammensleben.

---

(412) Der Generaldirector der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen hat die interimistische Verwaltung des Kreis-Feuer-Societäts-Directoramts für den Kreis Bitterfeld dem Landrathsamtsverweser, Königlichen Regierungs-Assessor Herrn **v. Seydewitz** zu Bitterfeld übertragen.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Furk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 21.

Ausgegeben zu Merseburg am 27 Mai 1865.

(413) Das 17 Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben am 11. Mai 1865, enthält unter:

Nr. 6065. Allerhöchster Erlaß vom 27. März 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Beeskow-Storkow in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Grenze der Kreise Lübben und Beeskow-Storkow innerhalb des letzteren Kreises des Regierungsbezirks Potsdam bis zum Anschluß an die Frankfurt-Leipziger Chaussee bei der Stadt Beeskow.

Nr. 6066. Allerhöchster Erlaß vom 3. April 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Major a. D. von Tiele-Winkler auf Michowitz im Kreise Beuthen zu dem von demselben beabsichtigten Bau einer Chaussee vom Zollhause Ober-Lagiewnik durch das Dorf gleichen Namens und die Colonie Brzezina bis zum Anschluß an die Gleiwitz-Königshütter Chaussee bei Lipine.

Nr. 6067. Allerhöchster Erlaß vom 3. April 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Münsterbusch über Büsbach, Dorf und Breinigerheide nach Cornelimünster im Regierungsbezirk Aachen.

Nr. 6068. Allerhöchster Erlaß vom 10 April 1865, betreffend die Ermäßigung des in dem Hafen von Pillau zu entrichtenden Hafengeldes.

Nr. 6069. Allerhöchster Erlaß vom 10. April 1865, betreffend den Tarif zur Erhebung der Schifffahrts-Abgaben in der Stadt Königsberg.

Nr. 6070. Privilegium wegen Ausgabe von 6,000,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft. Vom 12. April 1865.

Das 18. Stück, ausgegeben am 13. Mai 1865:

Nr. 6071. Allerhöchster Erlaß vom 6. März 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung mehrerer Chausseen im Kreise Rastenburg, Regierungsbezirk Königsberg.

Nr. 6072. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rastenburger Kreises im Betrage von 263,200 Thalern. Vom 6. März 1865.

Nr. 6073. Statut für den Marienwalde-Alt-Lausker Deichverband. Vom 10. April 1865.

Das 19. Stück, ausgegeben am 17. Mai 1865:

Nr. 6074. Vertrag zwischen Preußen und Oldenburg, betreffend die weitere Entwickelung der durch den Vertrag vom 20. Juli 1853 (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1854 S. 65. ff.) begründeten Verhältnisse. Vom 16. Februar 1864.

Nr. 6075. Bekanntmachung, betreffend die von beiden Häusern des Landtages ertheilte Genehmigung zu der Verordnung vom 25. April 1864 wegen zeitweiser Herabsetzung der Hafenabgaben für ausländische Schiffe. Vom 13. April 1865.

Nr. 6076. Allerhöchster Erlaß vom 24. April 1865, betreffend die Herstellung und Benutzung einer Locomotiv-Eisenbahn für Kohlentransporte von der Zeche Hammelsbeck bei Mülheim a. d. Ruhr zum Anschlusse an die Witten-Duisburger Eisenbahn.

Nr. 6077. Allerhöchster Erlaß vom 24. April 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis- resp. Gemeinde-Chaussee von Trarbach an der Mosel das rechte Moselufer abwärts bis zur Lutzerath-Gödenrother Bezirksstraße bei Zell.

Nr. 6078. Allerhöchster Erlaß vom 1. Mai 1865, betreffend die Einsetzung einer Königlichen Commission für den Bau der Heppens-Oldenburger Eisenbahn.

Digitized by Google

XVIII.

Die Jubelfeier der Rheinlande.

Die Preußische Rheinprovinz hat soeben mit dem König und dem Königlichen Hause das Fest ihrer funfzigjährigen Vereinigung mit der Preußischen Monarchie gefeiert, ein Fest so rein und ungetrübt, so begeistert und erhebend, daß das ganze Vaterland mit inniger Freude daran Theil nehmen darf.

Was der Jubelfeier ihre Größe und ihre Bedeutung verliehen, das war nicht der Glanz der festlichen Veranstaltungen, sondern das wahrhaft erhebende patriotische Bewußtsein, welches alle Herzen erfüllte und in allen Aeußerungen begeistert wiederklang, das Bewußtsein des Segens, des Glückes und Gedeihens, welche unseren Rheinlanden durch die Vereinigung mit Preußen unter der väterlich vorsorglichen und weisen Regierung unserer Fürsten erblüht sind.

Jeder Rückblick auf die funfzig Jahre der Vereinigung ließ ein Bild wahrhaftigen und ächten Fortschritts auf allen Gebieten des Volkswohls erkennen, wie er in solcher Ausdehnung selten einem Lande zu Theil geworden ist.

Darum mußte jeder Versuch, die Festesfreude auch dort durch die Regungen des Parteiwesens zu verkümmern an jenem freudigen und dankbaren Bewußtsein scheitern, welches das ganze Volk so mächtig und so tief durchdrang, daß schließlich alle Stimmen einmüthig davon Zeugniß ablegten: wie Großes Gott durch die Verbindung mit Preußen an den Rheinlanden gethan.

Selbst Solche, denen es bei ihrer Stellung inmitten einer mißvergnügten Partei schwer werden mochte, in den Freudenruf einzustimmen, konnten doch nicht umhin, der Wahrheit die Ehre zu geben und jenen reichen Segen und Fortschritt offen anzuerkennen. Bei der Erinnerung an das Jahr 1815 und an die damalige Huldigung ruft eine jener Stimmen in gerechter Anerkennung aus:

„Seitdem sind funfzig Jahre ins Meer der Ewigkeit dahingeflossen, die für unsere Provinz Jahre des Segens gewesen sind und sicher haben die Bewohner derselben Ursache, Gott ihren Dank für das zahllose Gute, das ihnen in dieser Zeit zu Theil geworden ist, darzubringen. Wir halten unsere Zustände keineswegs für vollkommen, sondern wissen recht gut, was uns zu wünschen übrig bleibt, aber an einem solchen Tage gebührt es sich, seinen Blick auf das bestehende Gute zu richten und der Vergleich zwischen Jetzt und Damals bietet uns sicher Grund genug, um mit Befriedigung und Dank auf die Gegenwart zu blicken und der Zukunft mit Hoffnung und Vertrauen entgegen zu sehen."

Nach einer Schilderung alles dessen, was in den letzten Jahren für den Fortschritt und die Entwickelung der Rheinlande geschehen, wird dann von Neuem darauf hingewiesen, „daß die letzten funfzig Jahre für die Rheinprovinz voller Segnungen gewesen sind und daß wir vollen Grund haben, der Vorsehung dafür zu danken, daß die Rheinprovinz gerade mit Preußen, dem mächtigsten deutschen Staate, vereinigt worden ist, der dazu berufen ist, das Schwert Deutschlands zu sein, wie er das erst noch im vorigen Jahre an den Tagen von Düppel und Alsen so glänzend bewährt hat, auf die jeder Preuße mit Stolz blickt, und die Unabhängigkeit unsers weitern Vaterlandes nöthigenfalls nach Westen und Osten zu sichern.

So möge denn dieses Jubiläum für uns Alle ein Tag der Freude und unseres Dankes gegen die Vorsehung sein, welche unser Geschick so väterlich geleitet hat."

So lautet der Festgruß eines rheinischen Fortschrittsblattes.

Mit vollem Recht durfte dann bei der neuen Huldigung in Aachen der Landtags-Marschall der rheinischen Provinzialstände der Freude und dem Danke der gesammten Bevölkerung den begeistertsten Ausdruck geben. Indem er auf die Zustände vor 1815 und auf die jetzigen Zustände hinwies, sagte er: Einöden seien zu lachenden Fluren geworden, arme Dörfer zu blühenden Fabrikstädten, die Hauptstadt des Rheinlandes, damals eine veramte Grenzstadt, wetteifere mit den größten und reichsten Städten des deutschen Vaterlandes. Der Dom von Köln hätte durch die Unfähigkeit von Jahrhunderten dagestanden wie die Anklage einer verderbten Zeit, und heute sei er, fast vollendet, dem christlichen Gottesdienste übergeben. Die Wasserstraßen, damals gehemmt und gefesselt, seien jetzt frei, Eisenbahnen seien entstanden nach allen Himmelsgegenden und wetteiferten mit dem Strom. Zoll- und Handelsverträge seien abgeschlossen worden; der Handel, damals unbedeutend, rechne jetzt nach Millionen. Herrliche Bauwerke seien entstanden, die gleichsam mit eisernen Banden die verschiedenen Landestheile zusammenhalten. Und neben dem materiellen Aufschwunge sei auch der geistige nicht zurückgeblieben, Lehranstalten und Schulen aller Art seien gegründet, und was der König Friedrich Wilhelm III. am 5. April 1815 versprochen, die Religion zu schützen und zu achten, sei im vollsten Maße erfüllt; heute sei die Religion bei uns freier als in irgend einem andern Lande. Ein funfzigjähriger Friede habe die Nation nicht entnervt, die Wehrkraft sei fortgebildet worden, 1864 habe es glorreich gezeigt: Düppel und Alsen stehen ebenbürtig neben Waterloo und Ligny."

Digitized by Google

Der Redner forderte die Versammlung auf, mit ihm in den Dank gegen das Königliche Herrscherhaus einzustimmen, daß es weit hinaus in alle Lande kund werde: „die Treue, welche die Vorfahren gelobt, wollen auch wir halten."

Auf dieses neue Gelöbniß der Treue erwiederte Se. Majestät der König Folgendes:

„Es ist ein erhebendes Bewußtsein, einen ganzen Landestheil in einem Gefühle vereint zu wissen, um der Vorsehung Dank darzubringen für eine glückliche Vergangenheit. Seit einem halben Jahrhundert ist eine Rheinprovinz entstanden, in sich aus den verschiedensten Theilen vereint, vereint mit dem seit Jahrhunderten bestehenden Preußischen Staate. Was aus dieser Vereinigung für diese Provinz Großes, Erhebendes, Glückliches entsprossen ist, zeigt sich nach allen Richtungen den beobachtenden Blicken. Der Dank dafür gebührt Meinen heimgegangenen Königlichen Vorgängern. Ich aber danke der Provinz für Alles, was sie mir in Gefühl und Gesinnung heute festlich darbringt. Meine Königliche Aufgabe wird es bleiben, die glücklichen Zustände dieser Landestheile zu fördern. Möge ein vertrauensvolles Band uns für jetzt und für alle Zukunft umschließen und über Preußen Gottes segnende Hand walten!"

In Köln, wo die Feier besonders der Grundsteinlegung des Denkmals für König Friedrich Wilhelm III. galt, brachte der Ober-Bürgermeister der Stadt beim Festmahle ein begeistertes Hoch auf die Königlichen Gäste aus: Die Rheinlande, sagte er, hätten nie eine größere Veranlassung gehabt, ein frohes Fest zu feiern, als gegenwärtig, wo es der vor funfzig Jahren stattgefundenen Vereinigung mit einem großen, kräftigen Staate unter edlen und festen Fürsten gelte. Auch vor funfzig Jahren habe das rheinische Volk denselben deutschen Kern gehabt, aber seitdem sei es erstarkt, sein deutsches Bewußtsein habe sich gehoben; emporgeblüht sei Industrie und Handel, Kunst und Wissenschaft, kirchliches und Gemeindeleben unter Preußens glorreichem Scepter. Dem Könige, der nach dem Ausspruche seines hohen Sohnes das köstlichste Kleinod, den Frieden, im Schweiße seines Angesichts dem Volke errungen, werde heute ein ehernes Standbild gegründet, zum unvergänglichen Gedenkzeichen der Anhänglichkeit und Treue der Rheinprovinz. Erneuern wir demnach jetzt nach funfzig Jahren dieses Gelöbniß im Bewußtsein, daß die große Saat, die Friedrich Wilhelm III. gesäet, von den edlen Söhnen des Königs gepflegt, daß sein Werk von ihnen fortgeführt werde. Wilhelm I. sei der würdige Erbe jener großen Zeit. Und eine Landesmutter habe Preußen, deren großer Geist und fühlendes Herz überall hin sich wende, wo Thränen zu trocknen sind, wo Gutes zu fördern ist. Freuen wir uns, daß auch die Mitglieder des Königlichen Hauses in den Fußtapfen ihrer Ahnherrn rühmlich vorangehen. Und nun gestatten mir Eure Majestäten dem Ausdruck der innigsten Anhänglichkeit Worte zu leihen. Damit brachte der Herr Oberbürgermeister dem Könige, der Königin und dem Königlichen Hause ein Hoch, in welches die Versammlung begeistert einstimmte.

Se. Majestät der König dankte der Versammlung mit folgenden Worten:

„Nachdem die Klänge des Jubels vorüber sind, fordere Ich Sie auf, an diesem wichtigen Tage still des Königs zu gedenken, dem sie heute ein ehrendes Standbild gesetzt haben. Leeren Sie deshalb still mit Mir das Glas auf das Andenken des Heldenkönigs, der heimgegangen ist. Er hat Großes geschaffen, aber mit Seinem Sinn für das Einfache würde Er solche Feierlichkeit zurückgewiesen haben. Wir aber dürfen eine solche Feier anstellen. Dafür danke Ich Ihnen, daß die Provinz bald nach Seinem Hinscheiden den Vorsatz faßte, Ihm ein Denkmal zu setzen. Diese Dankbarkeit fühlte auch sein Nachfolger, der in Seine Fußtapfen trat. Ich werde den Dank, den Sie Mir entgegengebracht haben, im Herzen bewahren, und alle Zukunft wird Mir zeigen, daß diese Stunde eine Stunde der Erhebung gewesen ist. Deshalb trinke Ich auf das Wohl der Stadt Köln, der Rheinprovinz und des gesammten Preußischen Vaterlandes."

Der schöne Verlauf des rheinischen Jubelfestes, die einmüthige Begeisterung und die wahrhaft herzliche Gemeinschaft zwischen Fürst und Volk, welche dort hervorgetreten, dürfen in Wahrheit dem gesammten Preußischen Volke eine neue Bürgschaft dafür sein, daß über Preußen Gottes segnende Hand waltet.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(414) Die diesjährige Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut zu Droyßig betr.

In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Droyßig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg beginnt im September d. J. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht.

Der Cursus dauert drei Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königlichen Commission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualificationszeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und in höheren Töchterschulen.

Digitized by Google

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen.

Sodann sollen sie theoretisch und practisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungsmethode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchter-Pensionat lehrend und erziehend beschäftigt werden. Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt.

Der Unterricht in der Geschichte, Litteratur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung, weshalb jede Verflachung zu vermeiden und in die nothwendige Vertiefuug des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Thalern jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medicin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen.

Ermäßigung oder Erlaß der Pension kann nicht stattfinden.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zum 10. Juli d. J. unmittelbar an mich einzureichen. Denselben ist beizufügen:

1) der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Aufzunehmenden das 17. Lebensjahr erreicht haben müssen.
2) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führuug; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe des Regulativs vom 2. October 1854 auszusprechen.
3) Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrberufs hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährduug für ihre Gesundheit übernehmen zu können.
4) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Thalern jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll.
5) Ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgaug der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist.
6) Die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugnisse.
7) Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Director oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichtsanstalt, oder bei einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und ein Zeugniß desselben über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Litteratur, sowie in den Realgegenständen beizubringen. Diesem Zeugniß sind die schriftlich angefertigten und censirten Prüfungsarbeiten beizufügen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt.

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungsanstalt zu Droyßig eine Gelegenheit finden, die auch weniger wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10. bis 16. Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Director Kritzinger in Droyßig anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Dieses Programm lautet:

In Verbindung mit dem zu Droyßig von des Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht

gestifteten evangelischen Lehrerinnen-Seminar und der Bildungs-Anstalt für Gouvernanten, ist eine Erziehungs-Anstalt für evangelische Töchter höherer Stände eingerichtet worden.

Die vereinigten Schul- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Königlich Preußischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in Berlin.

Die Erziehungs-Anstalt für Töchter ist auf höchstens 50 Stellen berechnet.

Aufgenommen können werden evangelische Kinder vom 10. bis 16. Lebensjahre.

Die Aufnahme findet in der Regel zu Ostern und Anfang Octobers eines jeden Jahres statt. Ausnahmen sind in dazu geeigneten Fällen zulässig. Der Abgang eines Zöglings ist ein Vierteljahr vorher der Seminar-Direction anzuzeigen.

Bei der Anmeldung ist ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand des Kindes beizubringen, in welchem namentlich bescheinigt wird, daß das Kind nicht an Krämpfen leidet, sowie die natürlichen Blattern überstanden hat, oder mit Schutzblattern geimpft ist.

Das Pensionsgeld beträgt, ärztliche Behandlung und Medicin in Krankheitsfällen eingeschlossen, jährlich 205 Thaler Preuß. Courant, die in vierteljährlichen Raten praenumerando zu zahlen sind. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Zahlung der Pension. Besonders berechnet wird nur die Besorgung der Leibwäsche; Bett und Bettwäsche wird von der Anstalt geliefert.

Die Kinder wohnen, in Familiengruppen vertheilt, unter steter Aufsicht des Lehrerpersonals und der Gouvernanten in dem zweckmäßig eingerichteten, frei gelegenen Anstaltsgebäude.

Der Flecken Droyßig liegt im Kreise Weißenfels, Regierungsbezirk Merseburg, Provinz Sachsen, nahe bei Zeitz. Der Ort ist in 2 bis 3 Stunden von den Eisenbahn-Stationen Weißenfels und Naumburg, sowie von Zeitz in einer Stunde zu erreichen.

Die Hügelkette, welche hier beginnt und sich weiterhin zum Thüringer Walde erhebt, ist mit fruchtbaren, üppigen Feldern und reichem Laubwalde bedeckt und von dem nahen, lieblichen Elsterthale durchschnitten. Die Luft ist rein und stärkend, die Gesundheitsverhältnisse des Orts sind überhaupt günstig.

Der Garten der Anstalt, der Fürstliche Schloßpark, sowie die unmittelbar an die Anstalt sich anschließenden Waldpartien, eine stundenlange Linden-Allee, ein für das Institut eingerichtetes Flußbad, Turnübungen, verbunden mit der ländlichen Stille, bieten der körperlichen Entwickelung jede wünschenswerthe Unterstützung. Aerztliche Hülfe wird von dem im Orte wohnenden Anstalts-Arzte geleistet.

Die Bespeisung in der Anstalt ist überall einfach und reichlich.

Das Pensionat, wie die übrigen Erziehungs- und Schulanstalten in Droyßig, verfolgen eine entschieden evangelisch-christliche Richtung.

Die in demselben durch Erziehung und Unterricht angestrebte Bildung soll die eigenthümlichen Bedürfnisse des weiblichen Gemüths- und Geisteslebens mit aller Umsicht berücksichtigen, und darum und zugleich in die reiche Sphäre des weiblichen Berufs für das Reich Gottes, wie er im Leben der Gegenwart immer klarer hervortritt, einführen. Nicht der Schein der Wissenschaft, noch die glänzende, inhaltslose Form, nicht ein abstractes oder weichliches, den heiligen Ordnungen Gottes entfremdetes Leben soll angestrebt werden, sondern eine bei aller Berücksichtigung der Schranken der weiblichen Natur gründliche Bildung, und ein Leben, welches in einer aus innerer Wahrheit hervorblühenden edlen Form lebenskräftig und opferfähig an Familie, Vaterland und Kirche mit klarer Erkenntniß, mit warmer, dankbarer Liebe sich anschließt, und in deren Arbeit und Förderung mit freudiger Hingabe eingeht. So wird diese Bildung, wie hoch sie auch das Gute in dem Fremden achtet und sich aneignet, in ihrem innersten Wesen eine deutsche bleiben und die Tradition des edlen deutschen Frauencharacters in Tiefe, Innigkeit, Einfachheit und Thatkraft bewahren; sie wird sich auf das weibliche Maaß beschränken und doch nach dem Worte des Apostels: „Alles ist Euer" aus allen Gebieten das gewähren, was das weibliche innere und äußere Leben haben, schmücken und verklären kann.

Die Erziehung, auf dem Worte Gottes sicher ruhend, soll das ganze Leben des Kindes von dem innersten Gemüth aus in den Kreis der Heiligung ziehen, ihm eine Gehülfin zur Erlangung eines kindlichen, freudigen und frommen Geistes werden.

Dieses Bestreben findet seine Unterlage und Pflege theils in den gemeinsamen Morgen- und Abend-Andachten; theils in der Unterweisung im Worte Gottes; theils in der Beaufsichtigung und Leitung, die in demselben Sinne von den Lehrerinnen und Gouvernanten geübt wird; theils in den Gottesdiensten, an denen die Anstalten Theil nehmen.

Dazu wird die reiche und heilsame Uebung treten, welche das gemeinsame Leben der Zöglinge fordert und mit sich bringt.

Digitized by Google

Der gesammte Unterricht wird so ertheilt werden, daß er zugleich die Zucht des Geistes an dem ganzen Menschen üben kann.

Die kleine Zahl der Zöglinge, wie die Fülle der erziehenden Kräfte gestatten es, etwaigen Verirrungen und Einseitigkeiten vorzubeugen, wie sie wohl sonst bei einer Anstaltserziehung hervortreten. Es soll hier die einzelne Persönlichkeit in ihrer eigenthümlichen Entwickelung volle Aufmerksamkeit und Berücksichtigung finden, wie das elterliche Haus sie übt, zugleich aber auch das Bewußtsein der Gemeinschaft geweckt und gestärkt werden.

Die äußere Haltung und Gestaltung des Lebens soll wahr und einfach sein und die Sitte derjenigen gleichen, die von der edlen deutschen Familie dargestellt wird.

Diese Rücksicht wird auch bei der Erholung und bei der Heiterkeit der jugendlichen Spiele maßgebend sein.

Die Kleidung ist möglichst einfach zu halten. Die Turnübungen machen auch einen Turnanzug nöthig, der indeß am hiesigen Orte leicht beschafft werden kann. Sämmtliche Wäsche ꝛc muß gezeichnet sein. An Servietten ist ½ Dutzend, an Handtüchern ebensoviel mitzubringen.

Was den Unterricht betrifft, so soll sich derselbe von den ersten Elementarstufen bis zu dem Ziel einer wohleingerichteten höheren Töchterschule erstrecken. Daß in Auswahl und Behandlung des Unterrichtsstoffes wissenschaftliches Scheinwesen ebenso ausgeschlossen ist, wie der christlichen Unterweisung überall eine maßgebende Stellung eingeräumt wird, erhellt aus dem früher Gesagten.

Die herzliche, klare Aneignung des Heils in Christo Jesu, wie sie dem Kinde in der heiligen Taufe versiegelt ist, bleibt der oberste Zweck des Religions-Unterrichts.

In der biblischen Geschichte sollen die Führungen Gottes mit den einzelnen bedeutungsvollen Personen, seine Leitung mit dem ganzen auserwählten Volke und die Entwickelung des Reiches Gottes dem Kinde anschaulich, gegenwärtig gemacht, und sicher angeeignet werden, und indem sie von demselben innerlich mit durchlebt werden, ihm zur Erkenntniß des eigenen Herzens und Lebens, zur Erfassung der gleichen Gnade und zur gleich treuen Nachfolge in Gehorsam und Selbstverleugnung der dankbaren Liebe verhelfen.

In das kirchliche Bekenntniß wird durch den Unterricht nach dem Lutherischen Catechismus eingeführt, der durch den Confirmanden-Unterricht und durch die Einsegnung von dem Ortsgeistlichen vollendet werden kann.

Die Beziehungen zur äußeren und inneren Mission werden nicht fehlen, so daß nach allen Seiten hin ein lebendig christlich-kirchliches Bewußtsein und Gemeindeleben angebahnt wird.

Der Unterricht, besonders in der vaterländischen Geschichte und Litteratur, soll in die lebendige Herzens- und Geistesgemeinschaft mit Fürst und Volk, mit dem Vaterlande und seinen Gütern, mit seiner Vergangenheit und Gegenwart einführen. Vorzugsweise sollen die Schätze der Litteratur, in dem Lichte des Evangeliums betrachtet, und nach dem Bedürfnisse der weiblichen Eigenthümlichkeit ausgewählt und behandelt, den Töchtern ein reicher Quell von Erquickung, Läuterung und Kräftigung für Geist, Gemüth und Geschmack werden.

In ähnlicher Weise soll dem ganzen weiblichen Wesen der Unterricht im Gesange und Klavierspiel dienen. Derselbe wird einen integrirenden Theil des Gesammt-Unterrichts bilden.

In der englischen und französischen Sprache und Litteratur soll fehlerfreier schriftlicher Ausdruck und Verständniß der prosaischen, sowie der leichteren poetischen Stücke unter allen Umständen erreicht werden. Dazu kommt die Conversation in beiden Sprachen. Der Unterricht wird durch National-Lehrerinnen mit besorgt.

Alle übrigen Unterrichtsfächer werden eine angemessene Vertretung finden.

Die Anmeldungen zur Aufnahme von Töchtern in die Erziehungsanstalt zu Droyßig sind stets portofrei an die Seminardirection zu richten; von Seiten derselben wird auch die Correspondenz über die Zöglinge mit den Angehörigen derselben unterhalten werden.

Berlin, den 8. Mai 1865.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

(415) Den Wegfall der Uebergangs-Abgabe von dem in Bayern ꝛc. erzeugten Traubenmost und Wein, vom 1. Juli c. ab, betr.

Nach den unter den Zollvereins-Staaten getroffenen Verabredungen, welche die Zustimmung beider Häuser des Landtages erhalten haben, soll von dem Zeitpunkte ab, mit welchem der unter den Zollvereins-Staaten vereinbarte neue Zolltarif in Wirksamkeit tritt, von dem in Bayern, Würtemberg, Baden, dem

Großherzogthume Hessen, Nassau und im Gebiete der freien Stadt Frankfurt a. M. erzeugten Traubenmost und Wein eine Uebergangsabgabe nicht ferner erhoben werden. Da der neue durch die Gesetzsammlung bekannt gemachte Zolltarif vom 1. Mai 1865 (Gesetz-Sammlung Seite 209) vom 1. Juli d. J. ab in Wirksamkeit tritt, so wird die Erhebung der Uebergangs-Abgabe, welche bisher für Traubenmost mit 20 Sgr. und für Wein mit 25 Sgr. für den Centner erhoben worden ist, von dem gedachten Zeitpunkte ab eingestellt werden.

Berlin, den 8. Mai 1865.

Der Finanz-Minister.
von Bodelschwingh.

(416) Den Ankauf von Remonten pro 1865 betr.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Merseburg und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 29. Mai in Luckau,	den 3. Juni in Pretzsch,
" 1. Juni in Torgau,	" 7. " " Aken.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen stempelpflichtige Quittung baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 29. März 1865.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remontewesen.

(417) Anstellungsanerbieten für die Kronprinz-Stiftung.

7tes Verzeichniß der Anstellungsanerbieten, welche fernerhin für die Kronprinz-Stiftung gemacht worden sind, mit dem Bemerken, daß die früher unter lfde. Nr. 87. und 97 aufgeführten Stellen neuerdings besetzt worden sind.

107) Königl. Hüttenamt zu Eisenspalterei bei Neustadt E. W., Kreis Ober-Barnim; 1 Platzmeisterstelle; der Bewerber muß geschickt zur Notizführung, Führung von Lagerbüchern und unter 40 Jahr alt sein, 17 Thlr. Gehalt monatlich und freie Wohnung.

108) Gemeinde zu Alt-Staßfurth, Kreis Calbe, 1 Gemeindediener und Executor, 140 Thlr. Gehalt jährlich, außerdem eine durch die Execution der Steuern ꝛc. entstehende Nebeneinnahme.

109) Bei Herrn Kaufmann Herz in Berlin, Dorotheenstraße Nr. 1 im Comtoir zu erfragen, 1 Stelle in der Fabrik zu Wittenberge, Station der Berlin-Hamburger Bahn, 15 Thlr. monatlich Gehalt, freie Wohnung und Licht.

Berlin, den 13. Mai 1865.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(418) Ausreichung der Zinscoupons Ser. IV. zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1853 und der Zinscoupons Ser. III. zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1857.

Die neuen Coupons Ser. IV. Nr. 1. bis 8. über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. April 1865 bis dahin 1869 nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1853 und die denselben Zeitraum umfassenden Zinscoupons Ser. III. Nr. 1. bis 8. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1857 werden vom 1. März d. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92. unten rechts, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der gedachten Controlle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 22. October 1860 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbeschei-

nigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Königliche Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat denselben die gedachten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist demnächst bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind. Die Documente sind in diesem Falle an die Controlle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (resp. Schuldverschreibungen) der Staats-Anleihe von 1853 (1857) zum Empfange neuer Coupons. Werth ..... Thlr."

Mit dem 1. November d. J. hört diese Portofreiheit auf, die Rücksendung erfolgt nur bis zu diesem Zeitpunkt portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen, oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung von Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 17. Februar 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Besitzer von Schuldverschreibungen der obengedachten beiden Anleihen diese Papiere in doppelt aufzustellenden Nachweisungen zu verzeichnen und letztere nebst den Talons — die Schuldverschreibungen selbst behält der Inhaber zurück — an die hiesige Regierungs-Hauptkasse einzureichen, im Uebrigen aber unsere Bekanntmachung vom 26. Mai 1863 (Amtsblatt pro 1863 Seite 124. 161. und 185.) zu beachten haben.

Merseburg, den 22. Februar 1865. Königliche Regierung.

(419) Die Anlegung neuer Stroh- und Schindeldächer betr.

Nach Vorschrift unserer Amtsblattsverordnungen vom 24. März 1817, vom 4. December 1822 und vom 27. December 1839 darf in den Städten und Vorstädten, sowie auf dem platten Lande des vormals sächsischen Theils unseres Verwaltungsbezirks die Anlegung neuer Stroh- und Schindeldächer nur im Falle einer wirklichen Unmöglichkeit der Anschaffung von Ziegeln gestattet werden, auch sollen bei allen Hauptreparaturen, zu welchen nach der Amtsblatts-Verordnung vom 6. März 1843 der polizeiliche Bauconsens erforderlich ist, die vorhandenen Stroh- resp. Schindeldächer in Wegfall kommen, sofern nicht durch die Verhältnisse eine andere Bedachung unmöglich gemacht wird.

Da diese Vorschriften nicht genügend befolgt werden, so weisen wir sämmtliche Polizeibehörden in den vormals sächsischen Landestheilen des Regierungsbezirks hiermit an, die polizeiliche Erlaubniß zu Neubauten und Hauptreparaturen nur dann zu ertheilen, wenn die obigen Voraussetzungen vorhanden sind und Uebertretungen des ertheilten Bauconsenses mit allen gesetzlich zustehenden Mitteln zu ahnden.

Hinsichtlich der altpreußischen Theile unseres Bezirks wird in dem durch unsere Verordnung vom 18. September 1818 eingeschärften unbedingten Verbote der Stroh- und Schindelbedachung hierdurch nichts geändert. Merseburg, den 7. Mai 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(420) Verzeichniß der Ortschaften im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Naumburg.

Wir haben ein alphabetisches Verzeichniß sämmtlicher Ortschaften unsres Departements, mit Angabe der landräthlichen Kreise und der Gerichte, zu welchen sie gehören, amtlich anfertigen und drucken lassen.

Dasselbe ist für den Preis von 10 Sgr. vom Buch- und Steindrucker A. Rietz hierselbst zu beziehen.

Naumburg, den 8. Mai 1865. Königliches Appellations-Gericht.

Digitized by Google

(421) Die Ergebnisse der Volkszählung vom 3. December 1864.

Die nachstehende Tabelle enthält die nunmehr bei der Königlichen Regierung zu Merseburg zusammengestellten Hauptergebnisse der allgemeinen Volkszählung vom 3 December 1864.

Bei dem allgemeinen Interesse, welches diese Ergebnisse und ihre Vergleichung mit der vorhergehenden Zählung der Bevölkerung für Jedermann hat, ist in dieser Tabelle die Seelenzahl für jede Stadt, sowie für das platte Land in jedem Kreise des Regierungsbezirks nicht nur nach der Zählung vom 3. December 1864 sondern auch nach der nächst vorhergegangenen Zählung vom 3. December 1861 und die Differenz zwischen beiden Zählungen angegeben

Nr.	Benennung der Ortschaften.	Zählung von		Mithin 1864	
		1861.	1864.	mehr.	weniger.
	I. Kreis Bitterfeld.				
1	Bitterfeld	4261	4527	266	—
2	Brehna	2027	2159	132	—
3	Düben	2264	2246	—	18
4	Gräfenhainichen	3057	3025	—	32
5	Zörbig	3456	3519	63	—
	Summa	15065	15476	461	50
	Plattes Land	32254	32608	354	—
	Summa des Kreises	47319	48084	815	50
				765	—
	II. Kreis Delitzsch.				
1	Delitzsch	6960	7630	670	—
2	Eilenburg	10381	10384	3	—
3	Landsberg	1248	1350	102	—
	Summa	18589	19364	775	—
	Plattes Land	37960	38485	525	—
	Summa des Kreises	56549	57849	1300	—
	III. Kreis Eckartsberga.				
1	Bibra	1548	1553	5	—
2	Cölleda	3548	3511	—	37
3	Eckartsberga	1905	1901	—	4
4	Heldrungen	1939	2014	75	—
5	Wiehe	2103	2175	72	—
	Summa	11043	11154	152	41
	Plattes Land	28771	28884	113	—
	Summa des Kreises	39814	40038	265	41
				224	—
	IV. Kreis Liebenwerda.				
1	Elsterwerda	1772	1787	15	—
2	Liebenwerda	2590	2555	—	35
3	Mühlberg	3453	3443	—	10
4	Ortrand	1506	1488	—	18
5	Uebigau	1519	1500	—	19
6	Wahrenbrück	824	815	—	9
	Summa	11664	11588	15	91
	Plattes Land	30284	31584	1300	—
	Summa des Kreises	41948	43172	1315	91
				1224	—

Nr.	Benennung der Ortschaften.	Zählung von		Mithin 1864	
		1861.	1864.	mehr.	weniger.
	V. Gebirgskreis Mansfeld				
1	Ermsleben	2933	3070	137	—
2	Hettstedt	4496	4713	217	—
3	Leimbach	1079	1172	93	—
4	Mansfeld	1710	1706	—	4
	Summa	10218	10661	447	4
	Plattes Land	29817	30681	864	—
	Summa des Kreises	40035	41342	1311	4
				1307	—
	VI. Seekreis Mansfeld.				
1	Alsleben	3001	3078	77	—
2	Eisleben	11031	11750	719	—
3	Gerbstedt	2416	2496	80	—
4	Schraplau	1331	1416	85	—
	Summa	17779	18740	961	—
	Plattes Land	40307	43303	2996	—
	Summa des Kreises	58086	62043	3957	—
	VII. Kreis Merseburg.				
1	Lauchstedt	1723	1768	45	—
2	Lützen	2709	2782	73	—
3	Merseburg	11832	12350	518	—
4	Schafstedt	2322	2406	84	—
5	Schkeuditz	3509	3830	321	—
	Summa	22095	23136	1041	—
	Plattes Land	38770	39934	1164	—
	Summa des Kreises	60865	63070	2205	—
	VIII. Kreis Naumburg.				
1	Naumburg	13921	14419	498	—
	Plattes Land	11133	11370	237	—
	Summa des Kreises	25054	25789	735	—
	IX. Kreis Querfurt.				
1	Freyburg	2774	2807	33	—
2	Laucha	1783	1829	46	—
3	Mücheln	1372	1378	6	—
4	Nebra	2402	2609	207	—
5	Querfurt	4282	4355	73	—
	Summa	12613	12978	365	—
	Plattes Land	38875	39445	570	—
	Summa des Kreises	51488	52423	935	—

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Ortschaften.	Zählung von 1861.	Zählung von 1864.	Mithin 1864 mehr.	Mithin 1864 weniger.
	X. Saalkreis.				
1	Cönnern	3857	4035	178	—
2	Löbejün	3497	3554	57	—
3	Wettin	3808	3899	91	—
	Summa	11162	11488	326	—
	Plattes Land	46209	47751	1542	—
	Summa des Kreises	57371	59239	1868	—
	XI. Stadt Halle				
1	Halle	41507	45729	4222	—
	Summa p. s				
	XII. Kreis Sangerhausen				
1	Artern	4213	4103	—	110
2	Heringen	2387	2441	54	—
3	Kelbra	1224	1269	45	—
4	Sangerhausen	7207	7804	597	—
5	Stolberg	2721	2659	—	62
	Summa	17752	18276	696	172
	Plattes Land	45205	46910	1705	—
	Summa des Kreises	62957	65186	2401	172
				2229	—
	XIII. Kreis Schweinitz.				
1	Herzberg	3953	4095	142	—
2	Jessen	2519	2492	—	27
3	Schlieben	1811	1841	30	—
4	Schönewalde	1203	1254	51	—
5	Schweinitz	1452	1404	—	48
6	Seyda	1521	1625	104	—
	Summa	12459	12711	327	75
	Plattes Land	27717	28266	549	—
	Summa des Kreises	40176	40977	876	75
				801	—
	XIV. Kreis Torgau.				
1	Belgern	3227	3253	26	—
2	Dommitzsch	2014	2056	42	—
3	Prettin	1743	1733	—	10
4	Schildau	1481	1577	96	—
5	Torgau	7243	7419	176	—
	Summa	15708	16038	340	10
	Plattes Land	37705	37649	—	56
	Summa des Kreises	53413	53687	340	66
				274	—

Nr.	Benennung der Ortschaften.	Zählung von 1861	Zählung von 1864	Mithin 1864 mehr.	Mithin 1864 weniger.
	XV. Kreis Weißenfels.				
1	Hohenmölsen	2024	2301	277	—
2	Osterfeld	1558	1625	67	—
3	Schkölen	2079	2164	85	—
4	Stößen	1165	1222	57	—
5	Teuchern	2494	2704	210	—
6	Weißenfels	10760	11896	1136	—
	Summa	20080	21912	1832	—
	Plattes Land	36165	37803	1638	—
	Summa des Kreises	56245	59715	3470	—
	XVI. Kreis Wittenberg				
1	Kemberg	3177	3154	—	23
2	Pretzsch	1708	1692	—	16
3	Schmiedeberg	2732	2665	—	67
4	Wittenberg	10029	10026	—	3
5	Zahna	2354	2391	37	—
	Summa	20000	9928	37	109
	Plattes Land	29332	29767	435	—
	Summa des Kreises	49332	49695	472	109
				363	—
	XVII. Kreis Zeitz.				
1	Zeitz	13584	14193	609	—
	Plattes Land	24535	24851	316	—
	Summa des Kreises	38119	39044	925	—
	Summa der Städte	285239	297791	12552	—
	Summa des platten Landes	535039	549291	14252	—
	Summa der Städte und des platten Landes des Reg. Bez. Merseburg.	820278	847082	26804	—

Merseburg, den 1. April 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(422) **Polizei-Verordnung zum Schutz des regulirten sog. Schweinitzer Fließes.**

Zum Schutz des regulirten s. g. Schweinitzer Fließes wird auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, Gesetzsammlung Seite 265, verordnet was folgt:

§. 1. Das Fließ und seine Böschungen dürfen nur von den Mitgliedern der Schaucommission, dem

bestellten Aufseher, den Gras- und Weidepächtern und sonstigen Nutzungsberechtigten, sowie deren Arbeitern befahren, resp. betreten werden.

§. 2. Brücken und Stege über das Fließ dürfen nur mit Genehmigung der Schaucommission angelegt werden. Von jedem beabsichtigten Neubau oder Veränderung einer bereits bestehenden Brücke oder eines Steiges über das Fließ muß dem Schaudirector vor der Ausführung Nachricht gegeben werden.

§. 3. In das Fließ dürfen keine Fischkasten gelegt und ebenso dürfen darin keine Fischwehre oder Krebsfänge angebracht werden. Das Flachsrösten im Fließe ist nur in ganz dringenden Fällen, jedoch nur mit Genehmigung der Schaucommission und des Königl. Landraths zulässig. Tritt ein solcher Fall ein, so hat die Schaucommission die nöthigen Anordnungen zu treffen, dabei zu erwägen, daß etwa nöthig werdende Vorfluth dadurch nicht gestört wird. Sonstige Anlagen, welche dem Abfluß des Wassers hinderlich sind, dürfen in dem Fließe nicht angebracht werden.

§. 4. Das Waschen der Schafe im Fließe ist gestattet; doch müssen dabei Beschädigungen des Fließes und der Weidenanlagen vermieden werden. Kommen Beschädigungen aber dessen ungeachtet vor, so sind die Kosten der Wiederbeseitigung derselben von dem betreffenden Contravenienten zu tragen.

In jedem Falle ist vorher dem Schaudirector Anzeige zu erstatten, damit derselbe den Aufseher mit Instruction versehen kann.

§. 5. Das Weidevieh muß von den Böschungen, Uferrändern und Bords des Fließes stets soweit entfernt gehalten werden, daß Beschädigungen daran nicht stattfinden können.

§. 6. Bei Nutzung der Weiden in dem Fließe dürfen keine abgeschnittenen Zweige und Stämme in dasselbe geworfen werden.

§. 7. Uebertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung ziehen, außer der Verpflichtung zum etwaigen Schadenersatz, eine Strafe von 10 Sgr. bis 5 Thlr. nach sich.

Merseburg, den 12. Mai 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(423) Verleihung eines Braunkohlen-Bergwerks.

Durch Urkunde vom heutigen Tage ist das Braunkohlen-Bergwerk Bismark II. bei Müllerdorf im Mansfelder Seekreise, Bergrevier westlich Halle, mit 1 Fundgrube und 1135 Maaßen gevierten Feldes an den Gutsbesitzer A. Brause zu Dederstedt verliehen worden.

Halle, den 4. Mai 1865. Königliches Ober-Bergamt.

(424) Verleihung des Braunkohlen-Bergwerks „Vertrauen" bei Halle.

Durch Urkunde vom heutigen Tage ist das Braunkohlen-Bergwerk Vertrauen bei Halle im Stadtkreise Halle, Bergrevier westlich Halle, mit 1 Fundgrube und 1200 Maaßen gevierten Feldes an den Gasthofsbesitzer C. Gruneberg zu Halle verliehen worden.

Halle, den 11. Mai 1865. Königliches Ober-Bergamt.

(425) Eine Abänderung des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs für die Stadt Zeitz betr.

Zu größerer Bequemlichkeit des Publikums hat der Herr Generaldirector der Steuern durch Rescript vom 8. v. M. genehmigt, daß Transporte mahl- oder schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände bis zu einem Maximalgewichte von 25 Pfd. beim Eingange in die Stadt Zeitz durch das Wendische Thor von der an diesem bestehenden Thorwärterei nach den Dienststunden des Steueramtes sowie zu anderer Tageszeit auf Verlangen der Einbringer, statt nach dem Steueramte zu der Thorcontrole am Kalkthore behufs ihrer schließlichen Abfertigung gewiesen werden dürfen.

Zu dem Ende erleiden das Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativ für Zeitz vom 5. Januar 1853 (Amtsblatt de 1853 Stück 7.) und die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 28. November 1857 Abänderungen dahin, daß

1) für die fraglichen Abfertigungen die Weberstraße als Steuerstraße in der Richtung vom Wendischen zum Kalkthore eröffnet wird und
2) daß die Thorwärterei am Wendischen Thore die oben gedachten Abfertigungen zum Kalkthore innerhalb der §. 12. des Regulativs bezeichneten Stunden gewährt.

Magdeburg, den 17. Mai 1865.

Für den Provinzial-Steuer-Director: Der Ober-Regierungsrath Olberg.

(426) Die Auslooſung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das Halbjahr 1. April bis ult. Septbr 1865 betr.

In dem am 9. d. M. zur Auslooſung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende

Halbjahr 1. April bis ult. September 1865 in Gemäßheit des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgelooſt worden:

1) Litera A. à 1000 Thlr., 45 Stück, nämlich:

Nr. 237. 439 443 1074 1302. 1723. 2091. 2602. 2644. 2723. 2807. 2941. 2967. 3324. 3329. 3372. 3374. 3502. 3504. 3921. 3979. 4229. 4360. 4399 4435. 4460. 4564. 4570. 4939. 4945. 5073. 5162. 5411. 5584. 5596. 5723. 5810. 6033. 6238. 6308. 6369. 6437. 6563. 6676. 7073.;

2) Litera B. à 500 Thlr., 12 Stück, nämlich:

Nr. 142. 178. 201. 762. 845. 1203. 1257. 1462. 1670. 1860. 1885. 1902.;

3) Litera C. à 100 Thlr., 57 Stück, nämlich:

Nr. 65. 71. 421. 510. 612. 673. 1492 1573. 2018. 2172. 2474. 2778. 2817. 2879. 3385. 3441. 3470. 3746. 4171. 4319. 4323. 4390 4439 4542. 4558. 4606. 4755. 4818. 4998. 5086. 5254. 5344. 5413. 5823. 5824. 5831. 5860. 5910. 6060. 6375 6423. 6439. 6702. 6748. 6793. 6894. 7243. 7295. 7407. 7538. 7571. 7719. 7743. 7781. 7994. 9127. 9244.;

4) Litera D. à 25 Thlr., 53 Stück, nämlich:

Nr. 45 327. 509. 555. 563. 680. 777. 880. 1176. 1569. 1624. 1994 2000 2077. 2297. 2404. 2695. 2702. 2888. 3010. 3163. 3338. 3587. 3755 3850. 4202. 4352. 4785. 4985. 5135. 5200. 5240 5447. 5564 5647. 5746. 5790. 5970. 6176. 6208. 6255. 6371. 6420. 6629. 6804. 7065. 7247. 7418. 7476. 7647. 7761. 7884. 8044.;

5) Litera E. à 10 Thlr., 29 Stück, nämlich:

Nr. 12,500. bis 12,528.

Die Zahlung der Beträge derſelben erfolgt **vom 19. September 1865** ab durch die Kaſſe der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierſelbſt, in den Vormittagsſtunden von 9 bis 12 Uhr gegen Zurücklieferung der ausgelooſten Rentenbriefe in coursfähigem Zuſtande und Quittungsleiſtung nach einem bei der Kaſſe in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorſtehend aufgeführten ausgelooſten Rentenbriefe iſt auch bis auf Weiteres geſtattet, dieſelben mit der Poſt an unſere Rentenbankkaſſe einzuſenden und die Ueberſendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Koſten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachſtehender Form ausgeſtellten Quittung zu beantragen:

Quittung.

Die Valuta der nachſtehend verzeichneten ausgelooſten Rentenbriefe, nämlich:

1) Lit. ..... Nr. ..... à ..... Thlr. mit ... Stück Coupons.
2) ꝛc. ꝛc.

mit zuſammen

(buchſtäblich) ..... Thalern,

von der Königlichen Rentenbankkaſſe in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, beſcheinigt durch dieſe Quittung.

..... den ..ten ..... 186 ..

N. N.

Mit dem 30. September 1865 hört die weitere Verzinſung der gedachten Rentenbriefe auf; daher müſſen mit dieſen die dazu gehörigen Zinscoupons Serie II. Nr. 15. und 16. unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derſelben vom Capitale zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgelooſten Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 19. September 1865 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Zugleich werden die Inhaber folgender, bereits in früheren Terminen ausgelooſten Rentenbriefe Lit. A. bis D., welche bisher nicht realiſirt ſind, nämlich:

a) pro 1. April 1859: Lit. C. Nr. 5079.;
b) pro 1. October 1859: Lit. C. Nr. 2939. 3690.;
c) pro 1. April 1860: Lit. C. Nr. 1599.;
d) pro 1. October 1860: Lit. C. Nr. 3148.;
e) pro 1. April 1861: Lit. A. Nr. 1448., Lit. B. Nr. 1216., Lit. C. Nr. 255. 3906. 8313., Lit. D. Nr. 2526. 2734. 3199. 5545. 6515.;
f) pro 1. October 1861: Lit. A. Nr. 912., Lit. C. Nr. 1007. 6188., Lit. D. Nr. 2525. 2655. 3855. 5605. 7017. 7417.;
g) pro 1. April 1862: Lit. C. Nr. 1609. 6673. 8509., Lit. D. Nr. 1245.;

Digitized by Google

h) pro 1. October 1862: Lit. C. Nr. 324. 6382. 7328., Lit. D. Nr. 129. 238. 1273. 4495. 6090;
i) pro 1. April 1863: Lit. A. Nr. 4735. 6083. 6916., Lit. B. Nr. 964. 1255., Lit. C. Nr. 2066. 3640. 3898 5745. 7996. 8336., Lit D Nr. 2849. 4144. 4217. 5760;
k) pro 1. October 1863: Lit. A. Nr. 896 1441. 1691. 1909. 2238. 4377. 5969., Lit. B. Nr. 1739., Lit. C. Nr. 2891. 3419. 4759. 4934. 5378. 6524. 7577. 8851., Lit. D. Nr. 173. 1116 1608. 2355. 2894. 3654. 4922. 6112. 6442. 6531. 7063.;
l) pro 1. April 1864: Lit. A. Nr. 2906. 4733. 5502., Lit. B. Nr. 1523. 1553., Lit. C. Nr. 2741. 3288. 3371. 5053. 6018. 6682. 7037. 8647. 8699., Lit. D. Nr. 283. 1763. 2241. 2559. 2775. 3949. 6037. 6899. 7248.;
m) pro 1. October 1864: Lit. A. Nr. 1431. 2291., Lit. B. Nr. 244. 370. 1054. 1768, Lit. C. Nr. 1057. 1218. 2606. 5933. 6281. 6384. 6994. 7182. 7523. 8449 8982. 9012., Lit. D. Nr. 1291. 2553. 3374. 3504. 4976. 5342. 5422 6007. 6202. 6532.;
n) pro 1. April 1865: Lit. A. Nr. 1035. 1921. 4503. 5354. 5477. 5672. 5785. 5920., Lit. B. Nr. 253 859. 1430. 1535, Lit. C. Nr. 743. 841. 1686. 2690. 3526. 3583. 4139. 4182. 4826. 5193. 5577. 6284. 6642. 6681. 6858. 7558. 7694. 7870. 7907. 9233., Lit. D. Nr 823. 957. 997. 1604. 2137. 2545. 2619. 3203. 4137. 5641. 5759. 6305. 6414. 6508. 6519. 6626. 6735. 6870. 6981. 7268. 7398. 7631. 7893..

hierdurch erinnert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung des Betrages zu präsentiren

Eine gleiche Erinnerung ergeht an diejenigen, welche noch Rentenbriefe der Provinz Sachsen Lit. E. à 10 Thlr. unter den Nummern 1. bis einschließlich 12,499. inne haben, da diese in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgelooft worden sind.

Magdeburg, den 11. Mai 1865.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

(427) Ausgelooste Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungskasse pro term. 2. Januar 1866.

In dem am 9. d. M. zur Auslooſung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse für das Halbjahr vom 1. Juli bis ult. December 1865 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen ausgelooſt worden:

1) von Lit. A. à 3½ %: a) zu 500 Thlr. Nr. 147. 338. 510.,
   b) zu 300 Thlr. Nr. 174.,
   c) zu 25 Thlr. Nr. 135. 152. 695;
2) von Lit. B. à 4 %: a) zu 500 Thlr. Nr. 72. 125. 519. 713. 1467. 2495. 2597. 3662. 3855.,
   b) zu 200 Thlr. N. 943,
   c) zu 100 Thlr. Nr. 1045. 1243. 1725. 2057. 2352. 2765. 2890. 3219.,
   d) zu 50 Thlr. Nr. 1288. 2632. 4334,
   e) zu 25 Thlr. Nr. 932. 1309.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 2. Januar 1866 ab je nach der Wahl der Interessenten entweder

1) durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Zurücklieferung der ausgelooſten Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande oder
2) durch die Königliche Kreiskasse zu Heiligenstadt binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 1. Januar 1866 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf.

Indem wir die Inhaber der ausgelooſten Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 2. Januar 1866 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Kassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in frühern Terminen ausgelooſten, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar von folgenden Auslooſungsterminen:

a) 1. Juli 1863: à 4 % Nr. 1437. zu 300 Thlr., Nr. 3849. zu 100 Thlr.,

Digitized by Google

b) 1. Januar 1864: à 4 % Nr. 2696. 3152. zu 500 Thlr., Nr. 2917. zu 25 Thlr.,
c) 1. Juli 1864: à 4 % Nr. 3697. zu 100 Thlr.,
d) 1. Januar 1865: à 3½ % Nr. 509. zu 500 Thlr., Nr. 658. zu 25 Thlr., à 4 % Nr. 1399. zu zu 500 Thlr., Nr. 1468. zu 200 Thlr, Nr. 2663. zu 50 Thlr., Nr. 3539. zu 25 Thlr.,

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Magdeburg, den 11. Mai 1865.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(428) Die Benutzung der Räume des Königl. Lagerhauses in Berlin während des bevorstehenden Wollmarktes betr.

Die betreffenden bedeckten Räume und Höfe des hiesigen Königlichen Lagerhauses können, wie bisher, auch während des diesjährigen hiesigen Wollmarktes zum Lagern von Wolle unter den bisherigen Bedingungen benutzt werden.

Der Verwalter dieses Gebäudes, Registrator Wildt, wird die schriftlichen oder mündlichen Meldungen dazu in unserem Dienstlokale, Niederwallstraße Nr. 39. hieselbst, während der gewöhnlichen Dienststunden entgegennehmen.

Die Bestellungen sollen in der Reihenfolge, wie sie eingehen, verzeichnet und die vorhandenen Lagerplätze demnächst örtlich nachgewiesen werden.

Berlin, den 5. April 1865.

Königliche Ministerial-Baucommission.

(429) Das Departements-Ersatzgeschäft im Bezirke der 16. Infanterie-Brigade.

Behufs Abhaltung des diesjährigen Departements-Ersatz-Geschäfts tritt die unterzeichnete Commission an folgenden Tagen zusammen:

am 16. Juni c. in Cölleda (Kreis Eckartsberga),
am 19. Juni c. in Naumburg,
am 20. Juni c. in Zeitz,
am 21. und 22. Juni c. in Weißenfels,
am 23. nnd 24. Juni c. in Merseburg,
am 26. und 27. Juni c. in Delitzsch,
am 29. Juni c. in Torgau,
am 30. Juni c. in Liebenwerda,
am 3. Juli c. in Herzberg (Kreis Schweinitz),
am 5. Juli c. in Wittenberg.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß den Ortsbehörden die näheren Bestimmungen über die Reihenfolge der Vorführung der Militairpflichtigen Seitens der Königlichen Landrathsämter zugehen werden.

Erfurt und Merseburg, den 20. Mai 1865.

Königliche Departements-Ersatz-Commission im Bezirke der 16. Infanterie-Brigade.

(430) Ausgelooste Obligationen des Mansfelder Seekreises.

Bei der heute stattgehabten Ausloosung von 2575 Thlr. und resp. 850 Thlr. Kreisobligationen des Mansfelder Seekreises sind folgende Nummern gezogen worden:

I. von der ersten Ausgabe vom Jahre 1856:

Litt. A. à 1000 Thlr. Nr. 26,
" B. à 500 Thlr. Nr. 33.,
" C. à 200 Thlr. Nr. 9. und 188.,
" D. à 100 Thlr. Nr. 27. 101. 286. und 287.,
" E. à 25 Thlr. Nr. 9. 18. 22. 121. 163. 284. 328. 402. 417. 477. 482.;

II. von der zweiten Ausgabe vom Jahre 1863:

Litt. B. à 500 Thlr. Nr. 20.,
" C. à 200 Thlr. Nr. 55.,
" D. à 100 Thlr. Nr. 95.,
" E. à 25 Thlr. Nr. 31. und 110.

Diese Obligationen werden den Inhabern zur baaren Rückzahlung am 1. Juli 1865 mit der Aufforderung

derung gekündigt, die Capitalbeträge derselben gegen Rückgabe der Obligationen in coursfähigem Zustande bei der Kreischaussee-Baukasse zu Eisleben in Empfang zu nehmen.

Mit den Obligationen do anno 1856 sind die dazu gehörigen Zinscoupons Ser. II. Nr. 6. bis incl. 10. nebst Talons und mit den de anno 1863 die dazu gehörigen Zinscoupons Ser. I. Nr. 5. bis incl. 10. nebst Talons zurückzugeben, da die Verzinsung vom 1. Juli 1865 ab aufhört. Die Beträge für fehlende, unentgeldlich mit abzuliefernde Zinscoupons werden vom Capital gekürzt werden.

Hierbei wird zugleich bemerkt, daß von den am 29. November 1862 zur Rückzahlung am 1. Juli 1863 gekündigten Obligationen

Litt. D. à 100 Thlr. Nr. 340. und 351.,
" E. à 25 Thlr. Nr. 480,

und von den am 2. December v. J. zur Rückzahlung am 1. Juli 1864 gekündigten Obligationen

Litt. C. à 200 Thlr. Nr. 80.,
" D. à 100 Thlr. Nr. 46. 176.,
" E. à 25 Thlr. Nr. 315. und 401.

noch nicht abgehoben sind und daher deren Abhebung zur Vermeidung fernerer Zinsenverluste hierdurch in Erinnerung gebracht.

Eisleben, den 2. December 1864.

Die ständische Commission für den Chausseebau im Mansfelder Seekreise.

(431) Ausgelooste Deichobligationen des Wittenberger Deichverbandes pro 1. Juli 1865.

In Gemäßheit der durch die Allerhöchsten Cabinets-Ordres vom 21. August 1852 und vom 23. Juni 1854 dem Wittenberger Deichverbande verliehenen Privilegien zur Ausgabe von Deichobligationen im Gesammtbetrage von 180,000 Thlr. hat durch die dazu gewählte Commission des Deichamts die Ausloosung der auf das Jahr 1865 zu kündigenden und zu amortisirenden Deichobligationen im Betrage von 2425 Thlr. stattgefunden.

Nachstehende Nummern der Deichobligationen sind bei dieser Ausloosung gezogen worden:

von der I. Abtheilung: Littr. A. Nr. 63. 95. à 500 Thlr.,
" B. Nr. 64. 100. 111. 173. à 100 Thlr.,
" C. Nr. 16. 173. à 25 Thlr.;

von der II. Abtheilung: Littr. D. Nr. 166. à 500 Thlr.,
" E. Nr. 216. 298. 364. 396. à 100 Thlr.,
" F. Nr. 236. 270. 445. à 25 Thlr.

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe und gleichzeitig die gedachten Obligationen auf Grund des §. 2. der Allerhöchst verliehenen Privilegien hiermit kündige, fordere ich die Inhaber derselben auf, die ausgelooften Deichobligationen am 1. Juli 1865 der Kasse des Wittenberger Deichverbandes zu Pretzsch nebst Coupons zu präsentiren, worauf deren Einlösung erfolgen wird.

In Bezug auf die Präclusiv-Bestimmungen, wonach ausgelooste oder gekündigte Deichobligationen, deren Betrag in dem festgesetzten Termine nicht erhoben wird, innerhalb der nächsten 10 Jahre auch in spätern Terminen zur Einlösung präsentirt werden können, dann aber keine Zinsen mehr tragen und nach Verfluß von 10 Jahren nach ihrer Fälligkeit ihren Werth ganz verlieren, beziehe ich mich auf §. 5. der Allerhöchsten Privilegien, welcher jeder Obligation beigedruckt ist.

Wittenberg, den 4. Januar 1865. Der Landrath und Deichhauptmann. v. Jagow.

Personal-Chronik.

(432) Die unter Königlichem Patronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von ca. 1000 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Bretleben in der Diöces Heldrungen ist durch die Versetzung des Pfarrers **Hoche** vacant geworden. Die Parochie hat 1 Kirche, 1 Kapelle und 1 Schule mit zwei Klassen.

(433) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Ritteburg in der Diöces Artern ist dem bisherigen Pfarrer in Tauhardt, Diöces Eckartsberga, Carl Julius **Weilepp** verliehen worden.

(434) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Oehna mit Gölsdorf und Zellendorf in der Diöces Seyda ist dem bisherigen Divisions-Prediger in Torgau, Dr. Franz Ehrhard **Holberg**, verliehen worden.

(435) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Geußnitz mit Loitzsch, in der Diöces Zeitz, ist dem bisherigen Pfarrer in Elsterwerda, Ferdinand Ludwig **Mohr**, vrliehen worden.

Digitized by Google

(436) Die durch den Abgang des Professors Dr. **Scheele** zur Erledigung gekommene Stelle eines geistlichen Inspectors und Convictsvorstehers am Pädagogium des Klosters Unser Lieben Frauen zu Magdeburg ist dem Pastor Ernst Ferdinand **Bäßler** in Meseberg unter gleichzeitiger Ernennung zum Conventualen und Professor verliehen worden.

---

(437) Die Schul- und Küsterstelle in Oetzsch, Ephorie Lützen, Privatpatronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt.

---

(438) Die Referendarien **Ninne, Brandenburg, Röhß** und **Breyther** sind zu Gerichts-Assessor ernannt worden.

Versetzt sind aus dem Departement Naumburg: der Gerichts-Assessor **Schulze** in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau, der Gerichts-Assessor **Giebel** an das Landgericht in Elberfeld, der Gerichts-Assessor **Brandenburg** in den Bezirk des Appellationsgerichts in Greifswald und der Referendar **Oesterreich** in den Bezirk des Ostpreuß. Tribunals in Königsberg; wogegen der Referendarius **Rostock** aus dem Departement des Kammergerichts in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg übernommen ist.

Dem Referendarius **Zunderer**, sowie dem Auscultator Freiherrn **v. Werthern** ist, und zwar Ersterem Behufs Uebernahme eines städtischen Amts, und Letzterem Behufs Eintritts in den Königlichen Militairdienst, die erbetene Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Der Auscultator Dr. jur. **Istrich** ist zum Referendarius ernannt.

Der Appellationsgerichts-Secretair, Rechnungsrath **Leidholdt** ist gestorben.

Dem Kreisgerichts-Secretair **Hebel** in Merseburg ist der rothe Adlerorden 4. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen.

Der Büreau-Diätar **Richter** in Zeitz ist als Büreau-Assistent bei dem Kreisgericht in Erfurt angestellt.

Versetzt sind: der Gerichtsbote **Riese** in Halle als Bote, Exekutor und Gefangenwärter an die Gerichts-Commission in Cönnern, der Gerichtsbote **Köhler** in Wittenberg ebenfalls als Bote, Executor und Gefangenwärter an die Gerichts-Commission in Kemberg und der Gerichtsbote und Gefangenenwärter **Türk** in Kemberg als Bote und Executor an das Kreisgericht in Wittenberg.

Dem Hülfsboten **Schade** in Wettin ist die Stelle eines Boten, Executors und Gefangenenwärters bei der Gerichts-Commission daselbst definitiv übertragen worden.

(439) Für den Bezirk Osmünde im Saalkreise ist der bisherige Schiedsmann, Schöppe **Beil** in Gröbers, von Neuem als Schiedsmann gewählt und verpflichtet worden.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 22.

Ausgegeben zu Merseburg am 3. Juni 1865.

(440) Das 20. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben am 26. Mai 1865, enthält unter:

Nr. 6079. Gesetz, betreffend die Anlage von Eisenbahnen in den Hohenzollernschen Landen. Vom 1. Mai 1865.

Nr. 6080. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Mühlhausen, Regierungsbezirk Erfurt, zum Betrage von 97,000 Thalern. Vom 10. April 1865.

Nr. 6081. Allerhöchster Erlaß vom 24. April 1865, betreffend die Ausdehnung der Bestimmungen im §. 11. des Regulativs über die Befähigung zu den höheren Aemtern der Verwaltung vom 14. Februar 1846 hinsichtlich der bei der Regierung zu Sigmaringen angenommenen Referendarien auf das Fach der directen Steuern, sowie auf ständische und Communalsachen.

Nr. 6082. Statut für die Genossenschaft zur Senkung des Pielburg-Sees und der damit in Verbindung stehenden Gewässer im Kreise Neustettin. Vom 1. Mai 1865.

Nr. 6083. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Feuerversicherungs-Actiengesellschaft für Deutschland „Adler" zu Berlin," mit dem Sitze zu Berlin errichteten Actiengesellschaft. Vom 18. Mai 1865.

XIX.

Die Fürsorge der Regierung für die Ausdehnung des Preußischen Handels.

Selten war es einer Regierung vergönnt, so viel für die Anknüpfung neuer Handelsverbindungen und dadurch für den Aufschwung von Handel und Wandel zu wirken, wie unserer jetzigen Regierung. Ein Blick auf die letzten Jahre läßt eine rastlose Thätigkeit der Regierung für die Erhaltung, Wiederaufrichtung und Befestigung unserer alten Handelsbeziehungen und für die Erweiterung derselben nach allen Seiten hin erkennen.

Die Grundlage aller dieser Thätigkeit bildet der deutsche Zollverein, jene segensreiche Schöpfung des hochseligen Königs Friedrich Wilhelm III., durch welche der größte Theil der deutschen Staaten zu einem gemeinsamen Handels- und Zollgebiet vereinigt worden ist.

Der gegenwärtigen Regierung ist das schwierige Werk gelungen, neue hochwichtige Wege für unsern Handel zu eröffnen, ohne jene frühere Grundlage durch den Widerspruch anderer deutschen Staaten erschüttern zu lassen.

Preußen hatte im Jahre 1862 in der Hoffnung auf die Zustimmung des Zollvereins einen Handelsvertrag mit Frankreich abgeschlossen, welcher unserm Gewerbebetrieb und Handel den größten Vortheil zu bringen verspricht.

Ein Theil der Zollvereins-Regierungen aber, besonders Baiern und andere süddeutsche Regierungen, wollten von dem Vertrage mit Frankreich Nichts wissen, verlangten vielmehr, daß Deutschland vor jeder solchen Verbindung zuvörderst mit Oesterreich in eine enge Zolleinigung trete. Da nun der zwölfjährige Zeitraum, für welchen der Zollverein jedes Mal geschlossen wird, mit diesem Jahre abläuft, so droheten jene Staaten, aus dem Zollverein auszutreten, wenn Preußen auf dem französischen Handelsvertrage bestehen wolle.

Unsere Regierung war jedoch überzeugt, daß sie den französischen Vertrag ohne den schwersten Schaden für Gewerbe und Verkehr des eigenen Landes nicht aufgeben könne; sie war deshalb entschlossen, es nöthigen Falls auf den Rücktritt jener süddeutschen Staaten vom Zollverein ankommen zu lassen. Doch hegte sie andererseits die zuversichtliche Ueberzeugung, daß es bei festem und unerschütterlichem Verharren auf dem betretenen Wege gelingen werde, den Zollverein in seiner ganzen früheren Ausdehnung auch im Zusammenhange mit der französischen Handelsverbindung aufrecht zu erhalten.

Was aber Oesterreich betrifft, so war unsere Regierung von jeher, vollends aber in Folge des Bündnisses, in welches sie Behufs der Schleswig-Holsteinischen Sache mit der Oesterreichischen Regierung getreten

war, durchaus geneigt, die möglichste Erleichterung des Verkehrs zwischen beiden deutschen Staaten herbeizuführen; von einer wirklichen vollständigen Zolleinigung jedoch, wie sie die süddeutschen Staaten wünschten, konnte fürerst nicht die Rede sein, weil Oesterreich in seiner Handelspolitik bisher Grundsätze festhält, welche mit den freisinnigen Grundlagen der Preußischen und Zollvereins-Politik im entschiedenen Widerspruche stehen. Ferner mußte unsere Regierung vor jeder sonstigen Verhandlung darauf bestehen, daß vor Allem der Bestand des Zollvereins und die Ausführung des französischen Handelsvertrags gesichert würden.

In allen diesen Beziehungen sind die Pläne und Absichten unserer Regierung durchaus zur Erfüllung gelangt.

Der Widerstand der Gegner Preußens im Zollverein wurde Schritt vor Schritt gebrochen. Indem unsere Regierung sich entschlossen zeigte, den französischen Handelsvertrag nöthigen Falls im Verein mit einem Theile der früheren deutschen Zollgenossen durchzuführen, und indem sie zur Neubegründung des Zollvereins mit denjenigen Staaten, welche ihr treu geblieben waren, vorschritt, setzte sie es durch, daß auch die widerstrebenden Staaten einer nach dem andern, durch ihr eigenes Interesse getrieben, zu der alten Verbindung wieder zurückkehrten.

Sobald aber der Zollverein auf seinen neuen Grundlagen gesichert war, bot Preußen bereitwillig die Hand dazu, auch mit Oesterreich in eine möglichst enge und ersprießliche Handelsverbindung zu treten. Die Grundlage dieser Verhandlungen konnte natürlich nur die sein, welche Preußen durch den französischen Handelsvertrag und durch den neu aufgerichteten Zollverein gewonnen hatte. Es wurde zuerst von vielen Seiten bezweifelt, daß es möglich sein werde, auf solcher Grundlage zu einer Verständigung mit Oesterreich über erhebliche Erleichterungen des Verkehrs zu gelangen, da die dortigen Wünsche weit darüber hinaus auf die Anbahnung einer baldigen Zolleinigung gerichtet waren. Durch den ernsten und bundesfreundlichen Willen beider Regierungen aber ist es gelungen, einen neuen Handelsvertrag zu Stande zu bringen, welcher die mannichfachsten und ersprießlichsten Veränderungen der gegenseitigen Handelsbeziehungen herbeiführt, während die volle Zolleinigung der Zukunft vorbehalten bleibt. Auf Oesterreichs Wunsch ist in dem Vertrage zwar ausdrücklich erwähnt, daß zu solchem Zwecke später neue Verhandlungen stattfinden sollen; doch ist irgend eine bindende Verpflichtung zur Herbeiführung der Zolleinigung zu einem bestimmten Zeitpunkte nicht eingegangen, mithin die völlig freie Selbstbestimmung Preußens und des Zollvereins in dieser Beziehung gewahrt worden.

So konnte es denn nicht fehlen, daß der Vertrag mit Oesterreich ebenso, wie die erneuerten Zollvereinsverträge auch die volle Zustimmung und Genehmigung der Landesvertretung erhielten. Dieselben sollen bereits zum 1. Juli d. J. in Kraft treten.

Aber auch nach anderen Seiten ist die Preußische Regierung unausgesetzt bemüht gewesen, durch neue Verträge mit dem Auslande den Handel in Preußen und Deutschland zu fördern.

Die Verhandlungen mit Belgien sind bereits zu einem erfreulichen Abschluß gediehen; ein Gleiches ist in Bezug auf England in nächste Aussicht zu nehmen. Eine nähere Verbindung mit Italien würde gleichfalls große Vortheile für die Belebung der Handelsinteressen darbieten; Verhandlungen zwischen Italien und dem Zollverein finden freilich zur Zeit darin ein Hinderniß, daß mehrere Zollvereinsstaaten das neue Königreich Italien noch nicht anerkannt haben, doch hat die Preußische Regierung zur Beseitigung dieser Schwierigkeiten die Verhandlungen mit Italien einerseits und mit den Zollvereins-Regierungen andererseits selbstständig in die Hand genommen.

Aus den erwähnten Thatsachen ergiebt sich, welch regen Eifer die Regierung der Ausdehnung und Hebung des Handels und Gewerbfleißes in Preußen widmet. Die Stellung, welche Preußen dem Auslande gegenüber in letzter Zeit gewonnen hat, kommt jenen Bemühungen wirksam zu Hülfe.

Dank dieser Fürsorge für die Wohlfahrt des Landes haben die gewerblichen Verhältnisse und der allgemeine Wohlstand einen mächtigen Aufschwung genommen. Dies wird, Falls nicht unerwartete Ereignisse hemmend dazwischentreten, auf Grund aller jener vortheilhaften neuen Verbindungen in den nächsten Jahren gewiß in noch höherem Maße der Fall sein.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(441) Nachtrag zum allgemeinen Markscheider-Reglement vom 25. Februar 1856 und zu den Vorschriften für die Prüfung der Markscheider von demselben Tage.

Nachdem sich das Bedürfniß herausgestellt hat, das allgemeine Markscheider-Reglement vom 25. Fe-

Digitized by Google

bruar 1856, sowie die Vorschriften zur Prüfung der Markscheider von demselben Tage in einigen Punkten abzuändern, beziehungsweise zu ergänzen, bestimme ich hierdurch, was folgt:

A. In Ansehung des allgemeinen Markscheider-Reglements.

Art. 1. Die im §. 11. enthaltene Beschränkung wird aufgehoben.

Art 2. (Zu §. 15) Bei Nivellements in der Grube unter Anwendung des Gradbogens darf die Höhendifferenz nicht über drei Zoll auf 100 Lachtern Länge betragen.

Wird mit dem Theodoliten gearbeitet, so ist bei einer Linie von 100 Lachter Länge an ihrem Endpunkte eine seitliche Abweichung von nicht mehr als fünf Zoll zu gestatten.

Art. 3. (Zu §. 24.) Der unter Nr. 12. bei Nivellements mit hydrostatischen Instrumenten über Tage, wenn die Längen nicht gemessen werden, bestimmte Gebührensatz von drei Silbergroschen ist in Zukunft für jede Station zu berechnen.

Für die Messungen mit dem Theodoliten und dem Nivellirinstrumente treten folgende Gebührensätze hinzu:

13)

A. Unter Tage.

a) Für die nöthigenfalls mehrere Male zu repetirenden Winkelbestimmungen, für Fixirung der Festpunkte, sämmtliche Berechnungen, Eintragung der Observationen und Berechnungen in die Observationsbücher und für Auftragung der einzelnen Stations- und Fixpunkte auf die Fundamentalrisse und die Reinzeichnung, für jede Theodolitstation 15 Sgr.

Findet eine dauernde Festlegung der Stationspunkte nicht statt, so beträgt der Satz für die Station 10 Sgr.

b) Für eine nach der besten Methode mittelst Maaßstäben ganz sorgfältig auszuführende Längenmessung und für eine Controlmessung, nöthigenfalls unter Benutzung des Gradbogens, mit gleichzeitiger Aufnahme der Gebirgsschichten, des Fallens und der Mächtigkeit der Lagerstätten, der Störungen, der Strecken und dergl. nebst den erforderlichen Karttirungen und Beschreibungen auf den Fundamentalrissen und der Reinzeichnung für je 10 Ltr. 12 Sgr.

Besteht der Zweck der Messung nur in der Ermittelung der Länge (wie z. B. bei Durchschlagsangaben), so beträgt der Satz für je 10 Ltr. 8 Sgr.

c) Für Nivellements mit dem Luftblasenniveau einschließlich Berechnung ꝛc., sowie einschließlich der Controlmessung für jede Station 8 Sgr.

B. Ueber Tage.

a) Bei Polygonmessungen für die Observirung der Winkel und für sämmtliche Berechnungen, Karttirungen, Eintragungen u. s. w., für jede Station 10 Sgr.

b) Für 10 Lachter doppelt gemessene Länge 2½ Sgr.

c) Bei Triangulationen, für das jedesmalige Anvisiren eines Punktes und Ablesen der Nonien 2½ Sgr.

Die Auswahl der Dreieckspunkte für die Triangulationen, die Berechnung der Dreiecke bez. der Coordinaten nebst der erforderlichen Kartirung wird nach Diäten bezahlt.

14) Beim Gebrauch des Stativ-Compasses, sowie des Brathuhn'schen Visir-Instruments gelten die unter Nr. 1. und 2. der Taxe für das Ziehen mit dem gewöhnlichen Markscheiderzeuge festgestellten Sätze.

Eine Erhöhung auf das 1½fache tritt ein, wenn bei dem Brathuhn'schen Instrumente die verschärfte Methode des Observirens angewendet wird.

15) Der Gebührensatz von 8 Sgr. für 10 Lachter gemessener Länge gilt auch für den Braunsdorff'schen (Lindig'schen) Stativcompaß, einerlei, ob dabei der Gradbogen angewendet worden ist oder nicht. Es ist gestattet, die Stationslängen bis zu 20 Lachter auszudehnen.

Art. 4. (Zu §. 31.) Für das Beziehen der Risse mit Netzlinien wird in Zukunft auf je 100 QZoll Fläche: wenn die Entfernung der Linie 1 Zoll beträgt, 2 Sgr.,
wenn die Entfernung 2 Zoll beträgt, 1½ Sgr.
vergütet. Bei der Berechnung der bezeichneten Fläche bleibt der nur mit Netzlinien bezogene Theil außer Ansatz; jedoch werden Titel und Maaßstab eingerechnet. —

Copien in verjüngtem Maaßstabe sind künftig nach dem Maaßstabe des Originals und zwar so zu berechnen, daß den bestehenden Sätzen ein Viertel zugesetzt wird.

Das Copiren auf Oelpapier oder durchsichtiger Leinwand wird mit einem Drittel des Satzes für das Copiren auf Zeichnenpapier berechnet.

B. In Ansehung der Prüfungsvorschriften.

In §. 10. sub b. ist nach den Worten „in der ebenen Geometrie" einzuschalten: und Stereometrie.

Digitized by Google

C. Allgemeine Bestimmungen.

Dem Gesetze vom 10. Juni 1861 über die Competenz der Ober-Bergämter (G. S. S. 425.) gemäß, treten an die Stelle der Bergämter überall die Ober-Bergämter.

Berlin, den 26. April 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Gr. v. Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(442) Die Erledigung der Kreis-Thierarztstelle des Liebenwerdaer Kreises betr.

Die Kreis-Thierarztstelle des Liebenwerdaer Kreises ist erledigt. Qualificirte Thierärzte werden aufgefordert, ihre Bewerbung unter Beifügung ihrer Atteste und eines ausführlichen Lebenslaufs binnen 4 Wochen einzureichen.

Merseburg, den 28. April 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(443) Errichtung einer Bezirksabdeckerei zu Halle.

In der Stadt Halle ist eine Bezirksabdeckerei errichtet und der Abdecker Franz Xaver Schnellinger zum Bezirksabdecker bestellt worden.

§. 1. Der Abdeckereibezirk des 2c. Schnellinger umfaßt:

I. die Gesammtstadt Halle und deren Feldmark;

II. folgende Dorfschaften:

1) Böllberg mit der Rabeninsel, 2) Wörmlitz, 3) Beesen mit der Broihanschenke und dem Dreierhäuschen, 4) Ammendorf, 5) Büschdorf, 6) Freiensfelde, 7) Diemitz, 8) Reideburg mit Burg, Capellenende, Sagisdorf und Crondorf, 9) Trotha, 10) Giebichenstein mit Wittekind, 11) Cröllwitz, 12) Dölau, 13) Vorwerk und Rittergut Gimritz, 14) Nietleben;

III. alle zwischen diesen Dorfschaften und der Stadt Halle gelegenen Chausseehäuser und einzelnen Etablissements.

Ausgeschlossen von dem Abdeckereibezirke bleiben die zum Polizeikreise von Halle gehörigen Dörfer Passendorf und Angersdorf.

§. 2. Der Bezirksabdecker hat die Verpflichtung:

1) herrenloses, krankes und ansteckender Krankheiten verdächtiges Vieh nach Anweisung der betreffenden Polizei-Verwaltung aufzunehmen, zu verpflegen und zu beaufsichtigen, bis die polizeiliche Anweisung zur Rückgabe an den Eigenthümer oder zur Tödtung erfolgt.

Er muß zu diesem Behufe auf der Abdeckerei besondere Ställe und Geräthe für die wirklich kranken, für die blos verdächtigen und für die gesunden Thiere mit den von der Polizei-Verwaltung zu bestimmenden Einrichtungen anlegen und unterhalten;

2) das Einfangen herrenloser, oder nicht vorschriftsmäßig mit Marke, Knüppel oder Beißkorb versehener Hunde jederzeit nach polizeilicher Anweisung entweder selbst oder durch einen hierzu brauchbaren Gehülfen zu bewirken und über die eingefangenen oder an ihn abgelieferten Hunde nach polizeilich zu bestimmendem Schema ein Buch zu führen, welches eine Controlle nach Art der Unterbringung möglich macht;

3) die ungesäumte Fortschaffung alles krepirten, die Tödtung und Fortschaffung alles abständig gewordenen Viehes aus den Ställen auf den Antrag der Eigenthümer oder von den Straßen, Plätzen, Feldern und öffentlichen Wegen auf Erfordern der betreffenden Polizei-Verwaltung, ebenso die Vernichtung oder Beseitigung von Geschirr und Geräth, welche mit Thieren, die einer ansteckenden Krankheit erlagen oder verdächtig waren, in Berührung kamen, resp. der Abgänge und des Düngers solcher Thiere unverweilt zu bewirken, wenn und insoweit ihm dies polizeilich übertragen wird.

§. 3. Durch die Uebertragung des Abdeckereibezirks erhält der Bezirksabdecker nicht das Recht, die Viehbesitzer in der gesetzlichen Befugniß zum eigenen Abledern ihres Viehes zu beschränken und steht ihm dieserhalb kein Widerspruchsrecht oder Entschädigungsanspruch zu.

§. 4. Der Bezirksabdecker erhält resp. als Entschädigung für Tödtung, Transport, Abfuhre und Verscharren:

1) von Viehstücken, welche ihm zur Ausnutzung nicht überlassen werden können, d. h. die mit der Haut verscharrt werden müssen:

A. Betreffs der Stadt Halle und der Ortschaften Diemitz, Freiensfelde, Trotha, Giebichenstein und Wittekind, Cröllwitz, Gimritz, Böllberg und Nietleben, resp. der dazwischen gelegenen Etablissements:

Digitized by Google

a) für ein Pferd, eine Kuh und einen Ochsen 20 Sgr.,
b) für kleineres Vieh jeder Art 10 Sgr.,

B. Betreffs der Ortschaften Büschdorf, Reideburg, Burg, Capellenende, Sagisdorf, Crondorf, Dölau, Wörmlitz, Beesen und Ammendorf, resp. der dazwischen gelegenen Etablissements:
a) für ein Pferd, einen Ochsen und eine Kuh 1 Thlr.,
b) für kleineres Vieh jeder Art 15 Sgr.;

2) bei Thieren, welche nicht getödtet, sondern den Eigenthümern zurückgegeben werden:
A. für das Einfangen resp. Abholen nach der Abdeckerei pro Stück 15 Sgr.,
B. für Aufbewahrung und Fütterung:
a) eines Pferdes, Ochsen oder einer Kuh pro Tag 10 Sgr.,
b) kleineren Viehes jeder Art 2 Sgr. 6 Pf.;

3) bei Thieren, hinsichtlich deren weder die Verscharrung mit der Haut noch die Rückgabe an den Eigenthümer polizeilich angeordnet wird, hat der Bezirksabdecker keinerlei Entschädigung für Einfangen, Abholen, Aufbewahren, Füttern, Tödten und Verscharren zu fordern, weil diese durch Ueberlassung der Haut und sonstiger Nutzungen gewährt wird.

Merseburg, den 13. Mai 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(444) Polizei-Verordnung wegen des Abledern von Vieh im Abdeckereibezirke Halle.

Auf Grund der §§. 11. und 12. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und unter Bezugnahme auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom heutigen Tage, betreffend die Regulirung des Abdeckereiwesens im Polizeibezirke Halle wird hierdurch Folgendes verordnet:

Die Bewohner der im Abdeckereibezirke Halle belegenen, in der Amtsblatts-Bekanntmachung vom heutigen Tage aufgeführten Ortschaften und Einzeletablissements dürfen bei Vermeidung einer Geldbuße bis zu Zehn Thalern, insofern sie von dem ihnen gesetzlich zustehenden Rechte zum eigenen Abledern ihres Viehes keinen Gebrauch machen, sich hierzu nur des Bezirksabdeckers bedienen.

Merseburg, den 13. Mai 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(445) Anerkennung einer verdienstlichen Handlungsweise des Maurermeisters Jost in Liebenwerda.

Bei dem diesjährigen Hochwasser der Schwarzen Elster hat der Maurermeister Jost in Liebenwerda durch Thätigkeit in der Deichvertheidigung sich ausgezeichnet und um die Stadt Liebenwerda und die umliegende Landschaft besonders verdient gemacht, indem es seinen unermüdlichen Anstrengungen mit zu verdanken ist, daß ein Dammbruch, welcher nicht nur die Stadt Liebenwerda, sondern auch eine ausgedehnte Landschaft mit Ueberschwemmung bedrohete, glücklich abgewendet wurde. Wir nehmen gern Veranlassung, diese verdienstliche Handlungsweise des Maurermeisters Jost hierdurch öffentlich anzuerkennen und zur Nacheiferung zu empfehlen.

Merseburg, den 20. Mai 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(446) Die bei der Kaiserlich Russischen Gesandtschaft in Berlin für Visirung eines Passes und für Legalisation einer Urkunde zu entrichtende Gebühr betr.

Seitens der Kaiserlich Russischen Regierung ist die Anordnung getroffen worden, daß in gleicher Weise, wie bei den Consulaten zu Königsberg, Memel, Danzig und Stettin, vom 1. Mai d. J. ab auch bei der Kaiserlich Russischen Gesandtschaft in Berlin für die Visirung eines Passes eine Gebühr von 15 Sgr. und für die Legalisation einer Urkunde 1 Thlr. zu entrichten ist.

Wir bringen solches mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß, daß fortan bei allen an das Paß-Büreau des Ministeriums des Innern in Berlin gerichteten Gesuchen um Vermittelung der Paßvisirung Seitens der Kaiserlich Russischen Gesandtschaft der vorangegebene Betrag der Visagebühr, sei es baar, sei es durch Postanweisung, mit einzusenden ist, damit Weiterungen und Verzögerungen vermieden werden.

Merseburg, den 25. Mai 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(447) Das Rechnungswesen in den ländlichen Gemeinden, insbesondere die Abnahme der Jahres-Rechnungen betr.

Es kommt häufig vor daß die Rechnungslegung der Schulzen oder anderer Verwalter der Gemeindekasse in ländlichen Gemeinden von Gemeindemitgliedern angegriffen wird, nachdem schon längst die betreffenden Gemeinderechnungen ordnungsmäßig abgenommen und von der Gemeindeversammlung dechargirt, die den Beschwerden zum Grunde liegenden Thatsachen aber dergestalt verdunkelt sind, daß darauf keine Erörterungen mehr gegründet werden können. Es ist daher unerläßlich, daß Erinnerungen gegen die Gemeinderechnungen, wenngleich die Rechnungsführer durch die ertheilte Decharge von der Vertretung unredlicher

Handlungen und später entdeckter Rechnungsfehler nach §. 145. ff. Tit. 14. Thl. I. des Allgemeinen Landrechts nicht befreit sind, in den zu ihrer Prüfung bestimmten Gemeindeversammlungen erhoben und vor der Abnahme zur Erörterung gebracht werden, wenn darauf im Verwaltungsverfahren Rücksicht genommen werden soll.

Da die Untersuchung der später angebrachten Erinnerungen im Verwaltungswege fruchtlos ist, so machen wir darauf aufmerksam, daß dergleichen nachträgliche Beschwerden lediglich zur Verfolgung im Rechtswege verwiesen werden müssen.

Die Ortsvorstände haben dies den Gemeindemitgliedern in versammelter Gemeinde bekannt zu machen und fortan nach dieser Vorschrift zu verfahren. Zugleich werden die Herren Landräthe beauftragt, die Befolgung der wegen des Rechnungswesens in den ländlichen Gemeinden ergangenen Anweisungen in Erinnerung zu bringen, sorgfältig zu überwachen und insbesondere darauf zu halten, daß die Jahresrechnungen nach vorheriger vierzehntägiger Offenlegung in einer dazu vorschriftsmäßig berufenen Gemeinde-Versammlung regelmäßig vorgelegt, geprüft und nach Erledigung der etwaigen Erinnerungen mit einer ausdrücklichen Abnahme-Erklärung versehen werden.

Merseburg, den 26. Mai 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(118) Die Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig betr.

Zu Anfang September d. J. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnen-Beruf ausbilden wollen.

Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist zweijährig.

Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grund des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Gelegenheit erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden.

Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen.

Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grund des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie für ärztliche Pflege und Medicin wird eine in monatlichen Raten voraus zu zahlende Pension von 65 Thalern jährlich entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension.

Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahr des Aufenthalts ab gewährt werden.

Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierung, resp. des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums in Berlin, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit.

Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens zum 15. Juni bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungsbezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. October d. J. nicht unter 17 Jahre alt sein darf.
2) Ein Zeugniß eines Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an anderen die Ausübung des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung so weit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen.
3) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin; ein eben solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft.
4) Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift.

Digitized by Google

5) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thalern jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten.

Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. October 1854 für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspiele, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Berlin, den 6. Mai 1865.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Vorprüfung der Bewerberinnen aus dem diesseitigen Regierungsbezirke von dem Herrn Consistorialrath Frobenius am Montag den 19. Juni c, von Vormittag 8 Uhr an, in dem Sessionszimmer der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung abgehalten werden wird.

Die Bewerberinnen haben sich am 18. Juni c., Abends 6 Uhr, bei dem Herrn Consistorialrath Frobenius hierselbst zu melden.

Merseburg, den 24. Mai 1865.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

(**449**) Vernichtung ausgelooster Rentenbriefe der Provinz Sachsen.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Magdeburg, den 9. Mai 1865.

In Gemäßheit der §§. 46. bis 48. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden diejenigen ausgelooften Rentenbriefe der Provinz Sachsen, welche nach den von der Königlichen Direction der Rentenbank zu den Acten gegebenen Verzeichnissen gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

42 Stück	zu 1000 Thlr.	= 42,000 Thlr.,	45 Stück	zu 25 Thlr.	= 1,125 Thlr.,
11 „	„ 500 „	= 5,500 „	43 „	„ 10 „	= 430 „
47 „	„ 100 „	= 4,700 „			

überhaupt Drei und Funfzig Tausend Sieben Hundert Fünf und Funfzig Thaler nebst 876 Stück Zinscoupons in Gegenwart der Unterzeichneten heute durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Friedrich Adolph Damm, Justizrath und Notarius.
W. v. Nathusius, } als Abgeordnete des Provinzial-Landtags.
L. F. Kricheldorff, }
Brenning, Commissar der Rentenbank.

wird nach Vorschrift des §. 48. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 12. Mai 1865.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

(**450**) Vernichtung ausgelooster Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungskasse.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Magdeburg, den 9. Mai 1865.

In Gemäßheit der §§. 46. bis 48. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden diejenigen ausgelooften Schuldverschreibungen der mit der Königlichen Rentenbank für die Provinz Sachsen vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse, welche nach dem von der Königlichen Rentenbank-Direction zu den Acten gegebenen Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben sind und zwar:

I. à 3½ %:

2 Stück	zu 500 Thlr.	= 1,000 Thlr.,
1 „	„ 200 „	= 200 „

II. à 4 %:

5 Stück	zu 500 Thlr.	= 2,500 Thlr.,
1 „	„ 400 „	= 400 „
4 „	„ 100 „	= 400 „
2 „	„ 50 „	= 100 „

Digitized by Google

überhaupt Vier Tausend Sechs Hundert Thaler nebst 18 Stück Coupons in Gegenwart der Unterzeichneten heute durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Friedrich Adolph Damm, Justizrath und Notarius.
W. v. Nathusius, L. F. Kricheldorff, als Abgeordnete des Provinzial-Landtags.
Brenning, Commissar der Rentenbank.

wird nach Vorschrift des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 12. Mai 1865.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(451) Das Departements-Ersatzgeschäft im Bezirke der 14. Infanterie-Brigade.

Die diesjährige Ersatz-Aushebung für das stehende Heer wird im Bezirke der 14. Infanterie-Brigade in den dazu bestimmten Lokalen wie folgt abgehalten werden:

Donnerstag	den	1.	Juni,	Morgens	9	Uhr, in Bitterfeld,
Freitag	"	2.	"	"	8	" " "
Sonnabend	"	3.	"	"	9	" " Halle,
Dienstag	"	6.	"	"	8	" " "
Mittwoch	"	7.	"	"	9	" " Giebichenstein,
Donnerstag	"	8.	"	"	8	" " "
Freitag	"	9.	"	"	9	" " Eisleben,
Sonnabend	"	10.	"	"	8	" " "
Dienstag	"	13.	"	"	9	" " Mansfeld,
Mittwoch	"	14.	"	"	8	" " "

Magdeburg und Merseburg, den 16./19. Mai 1865.

Königl. Departements-Ersatz-Commission im Bezirke der 14. Infanterie-Brigade, Reg. Bez. Merseburg.

(452) Das Departements-Ersatzgeschäft im Bezirke der 15. Infanterie-Brigade.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die unterzeichnete Departements-Ersatz-Commission Behufs Abhaltung des diesjährigen Departements-Ersatzgeschäfts

am 26. und 27. Juli in Sangerhausen,
am 28. und 29. Juli in Querfurt

zusammentreten wird.

Erfurt und Merseburg, den 25./29. Mai 1865.

Königl. Departements-Ersatz-Commission im Bezirk der 15. Infanterie-Brigade, Reg. Bez. Merseburg.

---

(453) Preußische Renten-Versicherungsanstalt.

Dem Bürgermeister a. D. Herrn **Träger** in Herzberg bei Torgau ist eine Agentur unserer Anstalt übertragen.

Berlin, den 17. Mai 1865. Direction der Preußischen Renten-Versicherungsanstalt.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Merseburg.

Stück 23.

Ausgegeben zu Merseburg am 10. Juni 1865.

XX.

Rede des Minister-Präsidenten von Bismark bei der Berathung der Marine-Vorlage.

Die Vorlage wegen Gründung und Erweiterung einer Preußischen Seemacht ist im Abgeordnetenhause abgelehnt worden.

Als diese Vorlage zuerst bekannt wurde, da ging durch das ganze Preußische Vaterland das Gefühl, daß die Landesvertretung in dieser Sache den Absichten der Regierung gewiß entgegenkommen werde. Man hielt es geradezu für unmöglich, das dies nicht geschehe; denn die Herstellung einer kräftigen Seemacht ist eine der dringendsten und zugleich eine der volksthümlichsten Aufgaben Preußens.

Das Abgeordnetenhaus hat jedoch auf die Forderung der Regierung mit einem bloßen „Nein" geantwortet, ohne seinerseits anderweitige Vorschläge für die Befriedigung des allgemein anerkannten Bedürfnisses zu machen, — ja ohne eine ausdrückliche Kundgebung der Sympathie für das wichtige Unternehmen.

Die Gründe zur Ablehnung der Regierungs-Vorlage waren im Wesentlichen folgende: das Mißtrauen gegen die auswärtige Politik der Regierung, — der Zweifel, ob Kiel, welches die Regierung als wichtigsten Kriegshafen einrichten und befestigen will, dauernd für Preußen gewonnen werde, — ferner der Wunsch, daß nicht eine Preußische, sondern eine deutsche Flotte errichtet werde, — endlich und vor Allem der Wille des Abgeordnetenhauses, der Regierung überhaupt und zu keinem Zwecke, möchte er auch noch so nützlich sein, neue Mittel zu bewilligen, so lange die Regierung nicht das Budgetrecht des Abgeordnetenhauses, so wie dieses es auslegt, anerkenne.

Alle diese Gründe hat der Minister-Präsident von Bismark in ausführlicher Rede zurückgewiesen.

Was das Mißtrauen gegen die Politik der Regierung betrifft, so versicherte der Minister, daß dasselbe schwinden würde, wenn die Regierung sich über ihre Absichten und Ziele in der auswärtigen Politik jeder Zeit unumwunden aussprechen könnte, was jedoch bei Verhandlungen mit fremden Mächten ohne Schaden für das eigene Land nicht angehe. „Könnten wir, sagte er, uns rechtzeitig klar im Voraus über alle Pläne der Zukunft Ihnen gegenüber aussprechen, ich glaube, Sie würden mehr davon billigen, als Sie bisher zu thun sich getrauten. Hätten wir Ihnen vor ein und einem halben Jahre hier offen darlegen können, welchen Zielen wir zustreben, ich glaube, Sie würden so viel nicht dagegen eingewendet haben. Sie sind der Meinung, wir hätten unsere Ziele und unsere Bestrebungen, vom Strome getrieben, geändert. Es giebt jedoch Protokolle, aus denen Ihnen in Zukunft beweisbar sein wird, daß wir seit dem December 1863 unsere Ziele nicht gewechselt haben. Könnten wir auch jetzt Ihnen die Wahrscheinlichkeiten, die wir haben, unsere Politik in den Herzogthümern durchzuführen, die Wege, auf denen wir dies zu erreichen gedenken, mit derjenigen Klarheit auseinandersetzen, mit der ich Sr. Majestät dem Könige gegenüber im Stande bin, sie zu entwickeln; ich glaube, Sie würden in der Heftigkeit Ihrer Opposition gegen das, was wir treiben, einigermaßen nachlassen. Aber wenn Sie in die diplomatischen Geschäfte eingeweihter wären, Sie würden uns nicht drängen, Meinungen zu äußern, die aus politischen Gründen besser unausgesprochen bleiben."

In Betreff der Flottenfrage selbst sagte der Minister-Präsident:

„Es hat wohl keine Frage die öffentliche Meinung in Deutschland in den letzten 20 Jahren so einstimmig interessirt, wie gerade die Flottenfrage. Wir haben gesehen, daß die Vereine, die Presse, die Landtage ihren Sympathien Ausdruck gaben, diese Sympathien haben sich in Sammlung von verhältnißmäßig recht bedeutenden Beträgen bethätigt. Den Regierungen, der conservativen Partei wurden Vorwürfe gemacht über die Langsamkeit und über die Kargheit, mit der in dieser Richtung vorgegangen würde; es waren besonders die liberalen Parteien, die dabei thätig waren. Wir glaubten deshalb, Ihnen eine rechte Freude mit dieser Vorlage zu machen." Nun ist aber mit einem Male das Interesse an der Sache erloschen. Preußen, heißt es, sei zu schwach, um diese Last allein zu tragen; wir sollen die übrigen deutschen Staaten

Digitized by Google

erst mitheranziehen, bis dahin aber soll auch der preußische Handel den ihm zugedachten Schutz entbehren. Es ist jedoch äußerst schwierig, die deutschen Staaten zu einem Abkommen zu bewegen, sie durch Ueberredung dahin zu bringen, daß sie mehr leisten, als bisher. Die Sonderinteressen sind in Deutschland stärker, als der Gemeinsinn. Man läßt sich gern schützen, aber zahlt nicht gern. Das geschickteste und gescheidteste Ministerium würde daher jene Forderung nicht erfüllen können. Wer hätte glauben mögen, daß der Ehrgeiz der liberalen Partei für Preußens Flotte so tief herabgesunken sei, uns blos auf die andern deutschen Staaten zu verweisen! Man hätte bei den Grundsätzen, welche die Fortschrittspartei sonst immer kund giebt, erwarten müssen, daß ihr die Forderungen der Regierung noch nicht weit genug gingen, daß sie den Wunsch haben würde, unsere Seemacht noch bestimmter und schneller zu fördern. Statt dessen wird auf die übrigen deutschen Staaten verwiesen, welche schon einmal die deutsche Flotte preisgaben und öffentlich verauctioniren ließen."

Gegen den Zweifel, ob es gelingen werde, Kiel dauernd für Preußen zu erwerben sagte der Minister-Präsident etwa Folgendes:

„Wir besitzen in den Herzogthümern mehr als Kiel; wir besitzen die volle Herrschaft in den Herzogthümern in Gemeinschaft mit Oesterreich und ich wüßte nicht, wer uns dieses Pfand nehmen könnte anders, als höchstens durch einen für Preußen unglücklichen Krieg. Unser Besitz ist ein gemeinsamer — das ist wahr — mit Oesterreich. Nichtsdestoweniger ist er ein Besitz, für dessen Aufgebung wir berechtigt sein würden, unsere Bedingungen zu stellen. Eine dieser Bedingungen, und zwar eine der ganz unerläßlichen, ohne deren Erfüllung wir diesen Besitz nicht aufgeben wollen, ist das künftige alleinige Eigenthum des Kieler Hafens für Preußen.

Wir dürfen die Hoffnung hegen, die von uns gestellten Bedingungen auf friedlichem Wege verwirklicht zu sehen. Die Bedingungen sind bekannt. Wir fordern nichts als die Möglichkeit, Deutschland zur See wehrhaft zu machen in dem Umfange, in dem uns dies mit den Mitteln der Herzogthümer erlaubt sein wird, wir fordern ferner, um nicht Düppel noch einmal belagern und stürmen zu müssen, diejenige Sicherheit, die die Hülfsquellen der Herzogthümer geben können. Angesichts der Rechte, die sich in unseren Händen und in denen Oesterreichs befinden, und die unantastbar sind, so lange nicht einem Andern gelingt, ein besseres Recht, als das auf uns übergegangene des Königs Christian IX. von Dänemark, nachzuweisen, Angesichts der Rechte, welche in voller Souveränetät von uns und Oesterreich besessen werden, sehe ich nicht ein, wie uns die schließliche Erfüllnng unserer Bedingungen entgehen sollte, sobald wir nur nicht die Geduld verlieren, sondern ruhig abwarten, ob sich Jemand findet, der es unternimmt, Düppel zu belagern, wenn die Preußen darin sind. Herzog von Schleswig-Holstein und Lauenburg sind Sr. Majestät der König und Sr. Majestät der Kaiser von Oesterreich auf Grund der erwähnten Berechtigung. Die Landesherrn beabsichtigen, die Stände ihrer Herzogthümer demnächst zu berufen, um mit ihnen zu unterhandeln. Wir wollen sie nicht vergewaltigen, aber auch uns nicht vergewaltigen lassen; wir wollen mit ihnen unterhandeln. Kommen wir und Oesterreich mit ihnen zu friedlicher Verständigung in der Sache, so wird dies ein allerseits und auch für Preußen erwünschtes Ergebniß sein; gelingt es nicht, so werden keine Beschlüsse, keine Proclamationen der Stände, kein einseitiges Vorgehen im Stande sein, Preußen aus den Herzogthümern heraus zu maßregeln."

Die Gegner der Regierung bestreiten die Befähignng der Minister, die Sache zu einem guten Ende zu führen, und behaupten, auch die bisherigen Erfolge der Regierung seien nur der Richtung des öffentlichen Geistes und der Zustimmung des Landtags zur Loslösung der Herzogthümer von Dänemark zu danken.

Und doch ist von einer Zustimmung des Abgeordnetenhauses zu irgend etwas, was die Regierung gethan, nichts erinnerlich.

Das Haus hat auch im vorigen Jahre eine Anleihe verweigert. Ist etwa dadurch Düppel und Alsen erobert worden. Dann freilich könnte man auch wähnen, daß die Verweigerung der jetzigen Anleiheforderung der Weg sei, um eine Flotte zu Wege zu bringen! Die Regierung hätte, wenn der Landtag ihr mit der Entschlossenheit beigestanden hätte, die von dem Preußischen Patriotismus erwartet werden mußte, vielleicht mehr erreicht; das ist möglich. Aber der Landtag hat seinen Beistand verweigert. Und doch ist das, was der Landtag damals als das Ideal, als das Höchste, was erstrebt werden müsse, bezeichnete, — das ist jetzt für die Preußische Regierung das Allermindeste, was erreicht werden soll und muß. Das, was die Fortschrittspartei vor anderthalb Jahren als Höchstes hinstellte, das kann die Regierung jetzt in einer Viertelstunde ins Werk setzen: einen unabhängigen Schleswig-Holsteinschen Staat (mit einem eigenen Herzog) sogar mit einigen mäßigen, der Regierung aber nicht genügenden Vortheilen für Preußen, — es bedarf nur einer Erklärung, die in einer Viertelstunde aufgesetzt werden kann und ein solcher Staat wäre fertig.

Die Regierung aber verlangt Mehr für Preußen.

Zum Schluß wandte sich der Minister-Präsident gegen die Behauptung, daß das Abgeordnetenhaus neue Bewilligungen versagen müsse, um zunächst sein Budgetrecht zu wahren. Er wies nach, daß das Haus als sein vermeintliches Recht Dinge verlange, welche schnurstrakts gegen die Verfassung seien, und daß dasselbe durch sein Verhalten den Staat zum Stillstand bringe und das Gemeinwesen schädige. Damit werde es jedoch sicher nicht gelingen, dem Königthum das Scepter aus der Hand zu winden, noch auch der Verfassung die erforderliche Festigkeit und weitere Ausbildung zu geben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden

(454) Die Einlösung der am 1. Juli 1865 fälligen Zinscoupons von Staatsschuld-Verschreibungen betr.

Die am 1. Juli d. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856 und 1859 und der Neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94., schon vom 16. Juni d. J. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassen-Revisionstage, gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen werden diese Coupons vom 20. Juni ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet und es muß ihnen ein, die **Stückzahl und den Betrag** der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 29. Mai 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(455) Die Auszahlung der am 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1856 u. 1859.

Die Beträge der durch unsere Bekanntmachung vom 14. December v. J. zur Auszahlung am 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1856 und der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94., schon vom 16. Juni d. J. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, in Empfang genommen werden.

Bei den Regierungs-Hauptkassen können diese Schuldverschreibungen vom 20. Juni ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingereicht werden.

Berlin, den 29. Mai 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(456) Den Vertrieb von Loosen innerhalb der Preußischen Monarchie für die Ausspielung von Kunstgegenständen Behufs Beschaffung der Fonds zum Bau protestantischer Kirchen in Salzburg betr.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 11. Januar d. J. zu der von dem Central-Comité für den Bau protestantischer Kirchen in Salzburg nachgesuchten Zulassung des Debits von Loosen innerhalb der Preußischen Monarchie für diejenige Ausspielung freiwillig beigesteuerter Kunstgegenstände, welche in Weimar Behufs Beschaffung der erforderlichen Baufonds beabsichtigt wird, Allerhöchst Ihre Genehmigung zu ertheilen geruht.

Indem wir solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die uns untergebenen Polizeibehörden hiermit an, dafür Sorge zu tragen, daß dem Absatze und Vertriebe der Loose zu dem in Rede stehenden Unternehmen überall kein Hinderniß in den Weg gelegt werde.

Merseburg, den 30. Mai 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(457) Ausgelooste Teubitz-Kötzschauer gewerkschaftliche Obligationen pro term. 1. Juli c.

Bei der am heutigen Tage stattgehabten Ausloosung Teubitz-Kötzschauer gewerkschaftlicher Obligationen ist die zur jährlichen Schuldentilgung ausgesetzte Rate von 3000 Thlr. ungetheilt verlooft und sind von den noch im Umlauf befindlichen Schuldocumenten die Folgenden

litt. A. Nr. 88. 154. 205. 242. 249. 296. 351. 361. 375. 396. 568. 667. 672. 707. und 714.,
litt. B. Nr. 20. 89. 121. 148. 154. 232. 373. 427. 437. 481. 600. 618. 654. 660. 697. 723. 798. 883. 892. 968. 986. 1011. 1114. 1207. 1221. 1232. 1238. 1265. 1422. und 1443.

gezogen worden, deren Besitzer wir in Folge dessen auffordern, diese Obligationen Behufs planmäßiger Realisirung vom 1. Juli c ab bei dem Banquierhause Frege et Comp. hierselbst zu präsentiren.

Digitized by Google

Gleichzeitig wurden die inzwischen von den Gläubigern gegen Empfangnahme der Valuta retrahirten Obligationen

litt. A. Nr. 150. 169. 222. 255. 256. 260. 368. 399. 404. 416. 441. 489. 550. 552. 601. u. 696.,
litt. B. Nr. 5. 51. 114. 135. 206. 247. 290. 445. 467. 576. 645. 653. 694. 726. 749. 782. 811. 910. 947. 970. 994. 1015. 1085. 1098. 1111. 1155. 1189. 1235. 1286. 1331. und 1347.

nebst zugehörigen Talons und Coupons vorschriftsmäßig vernichtet.

Leipzig, den 24. Mai 1865.

Die Schuldentilgungs-Commission für die gewerkschaftlichen Salzbergwerke bei Teuditz und Kötzschau.

Personal-Chronik.

(458) Durch den Tod des Pfarrers **Helfer** ist die Pfarrstelle zu Altranstedt in der Ephorie Lützen, welche unter Privat-Patronat steht und ein Einkommen von 955 Thlr. hat, zur Erledigung gekommen. Zur Parochie gehören drei Kirchen und drei Schulen.

(459) Durch die Beförderung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königl. Patronate stehende, mit einem nach Abzug des Emeritengehalts noch 517 Thlr. 12 Sgr. 8 Pf. betragenden Jahreseinkommen verbundene Pfarrstelle zu Garlipp in der Ephorie Stendal vacant geworden. Zur Parochie gehören 4 Kirchen und 3 Schulen.

(460) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Klein-Werther in der Diöces Salza ist der bisherige Pfarrer an St. Jacobi in Nordhausen, Carl Friedrich Wilhelm **Wagner**, berufen und bestätigt worden.

(461) Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Hoppenstedt in der Diöces Osterwieck mit dem unter Privat-Patronat stehenden Filiale Suderode, welche nach Abzug des Emeritengehalts ein jährliches Einkommen von 442 Thlr. 25 Sgr. 4 Pf. gewährt, ist durch die Versetzung des Pfarrers **Unger** vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

(462) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Schwerstedt in der Diöces Weißensee ist dem bisherigen Pfarrer Johann Christoph **Eyle** in Mühlhausen verliehen worden.

(463) Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Gebesee in der Diöces Weißensee ist der bisherige Diaconus und Rector in Bleicherode, Alcuin Bernhard **Schierlitz**, berufen und bestätigt worden.

(464) Zu der erledigten Küster- und Registratorstelle an der Stadt- und Pfarrkirche zu Wittenberg ist der bisherige Magistrats-Registrator Johann Gottlob **Seidel** berufen und bestätigt worden.

---

(465) Der Kreisthierarzt **Roloff** ist zum Kreisthierarzt für den Stadtkreis Halle, den Mansfelder Seekreis und den Saalkreis unter Anweisung des Wohnsitzes in der Stadt Halle ernannt worden.

(466) Die Rector- und erste Knabenlehrerstelle in Gräfenhainichen, Ephorie Bitterfeld, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

(467) Die Rectorstelle an der Stadtschule zu Wettin, II. Landephorie Halle, Privat-Patronats, kommt durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung.

(468) Die Cantor- und 2. Lehrerstelle zu Cönnern, Privat-Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt.

(469) Die Schul- und Küsterstelle in Reinharz, Ephorie Kemberg, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

(470) Die unter Privat-Patronat stehende Schulstelle zu Burgheßler, Ephorie Eckartsberga, ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt.

(471) Die erledigte Controleurstelle bei der vereinigten Kreis- und General-Commissionskasse zu Merseburg ist dem seitherigen General-Commissions-Diätarius **Gerber** verliehen worden.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 24.

Ausgegeben zu Merseburg am 17. Juni 1865.

(472) Das 21. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben am 8. Juni 1865, enthält unter:

Nr. 6084. Handels-Vertrag zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins und Frankreich. Vom 2. August 1862.

Nr. 6085. Schifffahrts-Vertrag zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins und Frankreich. Vom 2. August 1862.

Nr. 6086. Uebereinkunft zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins und Frankreich, betreffend die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen. Vom 2. August 1862.

Nr. 6087. Uebereinkunft zwischen Preußen und Frankreich wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst. Vom 2. August 1862.

Nr. 6088. Allerhöchster Erlaß vom 8. Mai 1865, betreffend die Anlage einer für Pferdebetrieb einzurichtenden Eisenbahn von dem Walzwerke Thiery aîné & Michel Thiery, sowie von den Anlagen der Kohlengewerkschaft Meiderich nach der Haltestelle Meiderich der Ruhrorter Zweigbahn.

Das 22. Stück, ausgegeben am 8. Juni 1865:

Nr. 6089. Gesetz, betreffend den Ansatz der Gerichtskosten für Nachlaßregulirungen. Vom 1. Mai 1865.

Nr. 6090. Allerhöchster Erlaß vom 1. Mai 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Wittstock über das Stift Heiligengrabe nach Pritzwalk, im Kreise Ostpriegnitz, Regierungsbezirk Potsdam.

Nr. 6091. Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Cottbus zum Betrage von 200,000 Thalern. Vom 8. Mai 1865.

Nr. 6092. Concessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Pasewalk über Straßburg nach der Landesgrenze zum Anschluß an die Mecklenburger Friedrich-Franz-Bahn. Vom 25. Mai 1865.

Nr. 6093. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung von Abänderungen zu §. 18. des unterm 28. Mai 1853 Allerhöchst bestätigten Statuts der „Aachener Rückversicherungs-Gesellschaft". Vom 25. Mai 1865.

XXI.

Das Abgeordnetenhaus und die Preußische Armee.

Das Abgeordnetenhaus hat von Neuem die gesammten Ausgaben für die neuen Heereseinrichtungen verweigert.

Ehe es zur schließlichen Entscheidung darüber kam, nahm der Kriegs-Minister v. Roon das Wort, um sich Namens der Regierung über die Bedeutung des bevorstehenden Beschlusses auszusprechen.

Er bemerkte zuvörderst, daß es nicht seine Absicht sei, von Neuem die Gründe für die neuen Einrichtungen des Heeres darzulegen. Worte seien genug gewechselt. Die Regierung gebe sich nicht der Täuschung hin, daß sie die Beschlüsse des Hauses durch ihren Einspruch ändern oder aufhalten könne, — sie halte es jedoch für ihre Pflicht, vor dem Lande auf das Klarste auszusprechen, wohin diese Beschlüsse, wenn sie wirklich zur Ausführung gelangten, führen müßten.

Erstens würde dadurch der Bestand und die Gesammteinrichtung unserer Armee aufs Tiefste zerrüttet; zweitens würden damit, zumal im gegenwärtigen Augenblicke, die wesentlichsten und höchsten Interessen des Throns und des Vaterlandes preisgegeben, denn die Zerrüttung der jüngst mit neuen Siegesehren geschmückten Armee sei gleichbedeutend mit Preußens Erniedrigung und mit dem Verzicht auf Preußens politischen Beruf.

Eben deshalb sei es für die Regierung des Königs gradezu unmöglich, zu der Verstümmelung des Militair-Budgets und damit zu der Verstümmelung der Armee ihre Zustimmung zu geben.

Digitized by Google

Freilich werde Niemand im Hause die bewußte Absicht zugestehen, durch seine Beschlüsse das Gewicht des Preußischen Namens verringern, die Landesvertheidigung schädigen, die politische Unabhängigkeit und damit zugleich die erworbenen Güter und das materielle Wohlsein unseres Volkes gefährden zu wollen. Man dürfe daher wohl annehmen, daß die Abgeordneten selbst ihren Beschlüssen die erwähnten schweren Nachtheile nicht beimessen.

Wenn es jedoch nur dieser Irrthum, diese Unkenntniß wäre, welche die Abgeordneten zu den gefährlichen Beschlüssen verleiteten, wenn sie nicht noch durch andere Triebfedern bewegt würden, so müßte man doch erwarten, daß sie die sachlichen Gründe des Kriegs-Ministers, und mehr noch daß die Stimme des ersten und erfahrensten Soldaten der Armee, des Königs, welcher die neuen Einrichtungen ausdrücklich für sein eigenstes Werk erklärt hat, gebührend berücksichtigten. Diese Rücksichtnahme finde aber bei den Beschlüssen nicht Statt; diese seien vielmehr im Widerspruch mit Allem, was Erfahrung und Sachkunde an die Hand geben, — sie gefährden und schädigen die theuersten Interessen des Vaterlandes.

Deshalb, fuhr der Minister fort, ist man zu dem Schluß berechtigt, daß das Verhalten des Hauses, — wie es einzelne hervorragende Mitglieder der sogenannten Fortschrittspartei auch laut und offen eingestanden haben, — durch andere, nicht zur Sache gehörige Gründe, durch Gründe des Parteiwesens und der Parteizwecke hervorgerufen ist.

Es werden wohl Bedenken wegen der Kosten vorgeschützt; aber dem gegenüber ist in überzeugender Weise dargethan, daß die Reorganisation der Armee dem mit Gottes Hülfe erblühten Lande und jedem Einzelnen verhältnißmäßig weniger kostet, als beispielsweise die Armee von 1820 dem durch Feindesdruck ausgesogenen und erschöpften Lande; daß Preußens Armee absolut und relativ erheblich weniger kostet, als die irgend einer andern Europäischen Großmacht.

Man spricht ferner von sogenannten volkswirthschaftlichen Nachtheilen der verstärkten Armee. Aber es ist ebenso unwiderleglich erwiesen, daß diese Verstärkung im Vergleich mit der des Jahres 1858 nur ein Mehr von 10 Köpfen auf die Quadratmeile, d. h. auf durchschnittlich je 3900 Staatseinwohner, beträgt, daß sie, im Vergleich mit den Jahren nach dem Pariser Frieden, aber nur 2½ auf das Tausend der Bevölkerung hinter der damaligen Heeresstärke zurückbleibt und daß auch diese damalige, verhältnißmäßig höhere Armeestärke dessenungeachtet den volkswirthschaftlichen Aufschwung des Landes nicht verhindert hat.

Endlich wird noch behauptet, die jetzige Heeresformation sei mit den Landesgesetzen unvereinbar. Dies steht jedoch in Widerspruch mit dem Votum des Abgeordnetenhauses vom 31. Mai 1861, durch welches ausdrücklich anerkannt wurde, daß die geschehene Verwendung des damaligen außerordentlichen Credits den Gesetzen nicht widerspreche. Diese Anerkennung bezieht sich aber direct auf die Gesetzlichkeit der jetzt in Frage stehenden Neuformation des Heeres; denn eben zu dieser — und zu nichts Anderm — hatte jene Verwendung stattgefunden.

Nach allem diesem drängt sich der Regierung die Ueberzeugung auf, daß die geltend gemachten finanziellen, volkswirthschaftlichen und gesetzlichen Bedenken nur die Vorwände bilden für politische Bestrebungen, denen die Regierung mit allen verfügbaren Mitteln und Kräften entgegenzutreten nicht nur das Recht, sondern auch die unabweisbare Pflicht hat. Die Regierung darf daher auch nicht anstehen, diesen Sachverhalt entschieden festzustellen und dem Abgeordnetenhause die Verantwortlichkeit für alle gemeinschädlichen Folgen zuzuweisen, die aus einem Beschlusse erwachsen müssen, welcher die lebenskräftige Gestaltung der Armee wesentlich zu beeinträchtigen droht und dessen Ausführung deshalb nicht zugelassen werden kann.

Diese offene und kräftige Aussprache des Kriegs-Ministers vermochte jedoch nicht den verhängnißvollen Beschluß zu hindern.

Das Abgeordnetenhaus verlangte von Neuem den Wegfall aller Kosten der Reorganisation: eine Forderung, welche, wie Jedermann weiß, nicht ausgeführt werden kann, ohne daß sofort die Hälfte der Preußischen Regimenter aufgelöst und Preußen „wehrlos, das heißt ehrlos" gemacht würde.

Indem das Haus mit klarem Bewußtsein diesen völlig unausführbaren Beschluß faßte, machte es das Zustandekommen des Budget-Gesetzes auch in diesem Jahre wieder zur Unmöglichkeit: dem Hause allein fällt daher die Schuld und Verantwortung des weiteren sogenannten budgetlosen Zustandes zu.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(473) Anstellungsanerbieten für die Kronprinz-Stiftung.

Für die Kronprinz-Stiftung ist fernerhin folgendes Anstellungsanerbieten gemacht worden:

Digitized by Google

110) Herr Polizei-Präsident und Landrath v. Gerhardt in Magdeburg, 1 Wächterstelle bei dem Roßbach-Denkmal bei Gr. Kayna, Kreis Weißenfels, zum 1. Juli c. zu besetzen, 100 Thlr. jährliches Gehalt, freie kleine Wohnung und Nutznießung von 2 Morgen Land.

Berlin, den 29. Mai 1865.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(474) Die Verwaltung der Provinzial-Hülfskasse von Sachsen betr.

Mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 16. Januar d. J. bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Provinzial-Schul-Secretair Dr. **Seidler** hierselbst definitiv zum Rendanten der Provinzial-Hülfskasse von Sachsen und der damit verbundenen Nebenfonds ernannt und von demselben heute die gesammte Verwaltung der betreffenden Kassen übernommen worden ist.

Magdeburg, den 9. Juni 1865.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. v. Witzleben.

(475) Polizei-Verordnung wegen des innerhalb des Regierungsbezirks Merseburg belegenen Theils der Eisenbahnstrecke von Halle nach Cassel.

Das nachstehende, in Ausführung der §§. 23. und 24. des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 für die Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger, die Berlin-Anhaltische, die Magdeburg-Halberstädter und die Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn und deren Zweigbahnen erlassene, durch unser Amtsblatt 1859 Seite 1. veröffentlichte Bahnpolizei-Reglement mit Einschluß des zu demselben erlassenen, durch unser Amtsblatt 1860 Seite 93. unter dem 29. März 1860 veröffentlichten Nachtrags wird von uns mit Genehmigung des Königlichen Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten für den innerhalb unseres Verwaltungsbezirkes belegenen Theil der Eisenbahnstrecke von Halle nach Cassel als Polizei-Verordnung auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 unter Wiederaufhebung unserer vorläufigen Polizei-Verordnung vom 16. März 1865 (Amtsblatt de 1865 Stück 14. S. 121.) hierdurch publicirt.

Bahnpolizei-Reglement.

I. Von den Bahnpolizei-Beamten.

§. 1. Jede der vorgenannten Eisenbahn-Verwaltungen ist verpflichtet, einen Betriebsdirector anzustellen, welcher für die Ausführung aller durch dieses Reglement vorgeschriebenen oder sonst angeordneten Maßregeln zur Sicherung des Betriebes persönlich verantwortlich ist.

Vor der Anstellung des Betriebsdirectors ist dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten die dazu ausersehene Person anzuzeigen, damit zuvor von deren gehöriger Qualification Kenntniß genommen werde.

§. 2. Außer dem Betriebsdirector sind zur Ausübung der Bahnpolizei unter ihrer Verantwortlichkeit berufen und verpflichtet:

der Betriebsinspector resp. der Amtsgehülfe des Betriebsdirectors,
die Abtheilungs-Baumeister,
die Bahnmeister,
die Bahnwärter und Brückenwärter,
die Bahnhofs-Inspectoren,
die Bahnhofs-Aufseher,
die Perronbiener,
die Weichensteller,
die Nachtwächter,
die Zugführer, Packmeister und Schaffner, und
die Assistenten und Stellvertreter der vorbezeichneten Beamten.

Allen diesen Beamten, welche in der zur Sicherung des Betriebes erforderlichen Anzahl angestellt werden müssen, sind von der Eisenbahn-Verwaltung über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältniß schriftliche oder gedruckte, der Genehmigung des Königlichen Eisenbahn-Commissariats unterliegende Instructionen zu ertheilen.

§. 3. Alle zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen Beamten müssen mindestens 21 Jahr alt und unbescholtenen Rufs sein, lesen und schreiben können und die sonst zu ihrem besonderen Dienst erforderlichen Eigenschaften besitzen.

Digitized by Google

§. 4. Die Bahnpolizei-Beamten werden von der competenten Polizeibehörde vereidet. Sie treten alsdann in Beziehung auf die ihnen bei ihrer Anstellung übertragenen Dienstverrichtungen dem Publikum gegenüber in die Rechte der öffentlichen Polizeibeamten und müssen bei Ausübung ihres Dienstes die, von der Eisenbahndirection unter Genehmigung des Handels-Ministers zu bestimmende Uniform ihrer Charge, resp. das festgestellte Dienstabzeichen tragen, oder mit einer Legitimation versehen sein.

§. 5. Die Amtswirksamkeit der Bahnpolizei-Beamten erstreckt sich ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz auf die ganze Bahn und die dazu gehörigen Anlagen und außerhalb der Eisenbahn und deren Anlagen noch so weit, als solches zur Handhabung und Aufrechthaltung der für den Eisenbahnbetrieb erlassenen Polizei-Verordnungen erforderlich ist.

§. 6. Die Bahnpolizei-Beamten haben dem Publikum gegenüber ein besonnenes, anständiges und, soweit die Erfüllung der ihnen auferlegten Dienstpflichten es zuläßt, möglichst rücksichtsvolles Benehmen zu beobachten und sich insbesondere jedes herrischen und unfreundlichen Auftretens zu enthalten. Unziemlichkeiten sind von ihren Vorgesetzten streng zu rügen und nöthigenfalls durch Ordnungsstrafen zu ahnden. Diejenigen Bahnpolizei-Beamten, welche sich als zur Ausübung ihres Dienstes ungeeignet zeigen, müssen sofort von der Verrichtung polizeilicher Functionen entfernt werden.

Die Bahnverwaltung ist verbunden, über jeden Bahnpolizei-Beamten Personalacten anzulegen und fortzuführen.

§. 7. Sämmtliche Polizei-Beamten sind verpflichtet, auf Erfordern der Bahnpolizei-Beamten die letzteren in der Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen.

Ebenso sind die Bahnpolizei-Beamten verbunden, den übrigen Polizei-Beamten innerhalb des im §. 5. bezeichneten Gebietes bei der Ausübung ihres Dienstes Hülfe zu leisten, soweit dies der Umfang ihrer Amtswirksamkeit und die den Bahnbeamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

II. Bestimmungen für das Publikum.

§. 8. Die Eisenbahn-Reisenden müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Eisenbahn-Verwaltung Behufs Aufrechthaltung der Ordnung bei der Beförderung der Personen und Sachen getroffen werden und haben den dienstlichen Aufforderungen der mit Uniform resp. Dienstabzeichen versehenen, oder eine besondere Legitimation führenden Bahnpolizei-Beamten (§. 4.) unweigerlich Folge zu leisten.

§. 9. Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen dürfen vom Publikum nicht betreten werden. Das Ueberschreiten der Bahn ist nur an den, zu Ueberfahrten oder Uebergängen bestimmten Stellen gestattet, so lange die letzteren nicht durch Barrièren oder Einfriedigungen verschlossen sind, und ist dabei jeder unnöthige Verzug zu vermeiden. Das eigenmächtige Eröffnen oder Ueberschreiten der Barrièren und sonstigen Einfriedigungen ist untersagt.

§. 10. Mit Ausnahme des Chefs der Militair- und Polizei-Behörden, die am Orte des Bahnhofes ihren Sitz haben, und der in Ausübung ihres Dienstes erscheinenden Polizei-, Steuer- und Postbeamten darf Niemand ohne Erlaubnißkarte die Bahnhöfe und die dazu gehörigen Gebäude außerhalb derjenigen Räume betreten, welche ihrer Bestimmung nach dem Publikum geöffnet sind. Die Festungs-Commandanten, Fortifications-Offiziere und Fortifications-Beamten, welche durch ihre Uniform als solche kenntlich sind, stehen den Militair- und Polizei-Chefs insofern gleich, als es ihnen gestattet ist, den Bahnkörper und die Bahnhöfe innerhalb des Festungs-Rayons zu betreten.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder von daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren.

Die Ueberwachung der Ordnung auch auf diesen Vorplätzen steht, soweit dies den Verkehr mit Reisenden und deren Gepäck betrifft, den Bahnpolizei-Beamten zu, sofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften Anderes bestimmen.

§. 11. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und andern Geräthen, sowie von Baumstämmen und dergl. darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh ist derjenige verantwortlich, welcher die ihm obliegende Aufsicht über dasselbe vernachlässigt.

§. 12. Privat-Uebergänge dürfen nur von den Berechtigten unter den besonders vorgeschriebenen Bedingungen benutzt werden.

§. 13. So lange die Ueberfahrten geschlossen sind, müssen Fuhrwerke, Reiter, Pferdetreiber und Viehheerden auf den die Bahn kreuzenden Wegen in der durch Pfähle markirten Entfernung von den Verschlußbarrièren das Wiedereröffnen derselben abwarten. Dasselbe gilt für den Fall, daß die an den mit Zugbarrièren versehenen Uebergängen angebrachten Glocken ertönen.

Digitized by Google

Fußgänger dürfen sich in beiden Fällen den Barrièren zwar nähern, dieselben aber nicht berühren.

§. 14. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen oder sonstigen hindernden Gegenständen auf das Planum der Bahn sind verboten; ebenso die Erregung falschen Allarms, Nachahmung von Signalen; Verstellung von Ausweiche-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme jeder den Betrieb störender Handlung.

§. 15. Es ist verboten, feuergefährliche und solche Gegenstände, wodurch andere Transportgegenstände oder die Transportmittel selbst beschädigt werden könnten, in den Personen- oder Gepäckwagen mitzuführen, oder in den Güterwagen ohne Anzeige zu versenden. Rücksichtlich der Versendung von Chemikalien finden die Verordnungen vom 27. September 1846 und 29. März 1848 mit den dieselben ergänzenden besondern Bestimmungen Anwendung.

§. 16. Geladene Gewehre dürfen unter keinerlei Umständen mitgenommen werden. Die Schaffner sind befugt, vor dem Einsteigen die von den Reisenden geführten Schießgewehre zu untersuchen.

§. 17. Das Tabackrauchen in andern Wagenklagen oder Coupés, als denjenigen, in welchen dasselbe nach den, von der Bahn-Verwaltung getroffenen Anordnungen gestattet wird, ist verboten.

§. 18. Hunde und andere Thiere dürfen Reisende in den Personenwagen nicht mit sich führen, ebensowenig solche Gepäckstücke, durch welche die Mitreisenden belästigt werden.

§. 19. Trunkene Personen dürfen zum Mitfahren nicht zugelassen werden. Sind solche unbemerkt in die Wagen gelangt, so werden sie aus diesen ausgewiesen. Ein Gleiches findet Statt, wenn sie in den Versammlungssälen oder auf den Bahnhöfen betroffen werden. Dergleichen Personen haben keinen Anspruch auf Ersatz des etwa gezahlten Fahrgeldes.

§. 20. Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen der Bahnpolizei-Beamten nicht fügt, oder sich unanständig benimmt, wird gleichfalls zurückgewiesen und ohne Anspruch auf den Ersatz des bezahlten Fahrgeldes von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen.

§. 21. Personen, welche sichtlich krank oder solche, welche durch ihre Nachbarschaft den Mitreisenden augenscheinlich lästig werden würden, dürfen nur dann zur Mitfahrt zugelassen werden, wenn ein besonderes Coupé für sie genommen wird, oder alle Reisenden in dem betreffenden Coupé sich für die Mitnahme erklären.

§. 22. Wer den Verboten der §§. 9. bis 18 zuwiderhandelt, verfällt in eine polizeiliche Strafe bis zu 10 Thlr. Geld, sofern nicht nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen, namentlich nach den §§. 294 bis 298 einschließlich des Strafgesetzbuchs vom 4. April 1851 eine härtere Strafe stattfindet.

§. 23. Die zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen und verpflichteten Eisenbahnbeamten (§. 1. und 2.) sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, welcher unbekannt ist und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, oder letztern Falls nicht eine der angedrohten Strafe entsprechende angemessene Kaution erlegt, zu verhaften, wenn er bei der Ausführung der strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird. Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Kautionsbestellung der sofortigen Verhaftung nicht entziehen. Jeder Verhaftete ist ungesäumt an die nächste Polizeibehörde abzuliefern.

§. 24. Im Falle einer Verhaftung ist den Bahnpolizeibeamten gestattet, die verhafteten Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonal in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizeibeamte eine mit seinem Namen und seiner Dienstqualität bezeichnete Verhaftungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Contraventions-Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an welchem die Contravention stattfand, jedenfalls aber innerhalb 24 Stunden nach der Feststellung einer Uebertretung an die competente Polizeibehörde eingesendet werden muß.

III. Zustand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn.

§. 25. Die Bahn muß fortwährend in einem solchen baulichen Zustande erhalten werden, daß dieselbe ohne Gefahr und, ausgenommen die in Reparatur befindlichen Strecken, mit der durch dieses Reglement (§. 51.) festgestellten größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden kann.

Diejenigen Strecken, welche nicht mit der größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden dürfen, sind als solche durch bestimmte, vom Zuge aus von Weitem sichtbare Signale zu bezeichnen.

§. 26. Veränderungen in den Constructionsverhältnissen der Bahn dürfen ohne vorherige Genehmigung des Königlichen Eisenbahn-Commissariats nicht vorgenommen werden.

§. 27. Die zur Befahrung dienenden Bahnstrecken müssen fortwährend in solcher Breite freigehalten werden, daß Gegenstände, deren Oberfläche nicht mehr als einen Fuß über den Schienen erhöhet sind, min-

Google

destens 5 Fuß 3 Zoll, alle höhern Gegenstände mindestens 6½ Fuß von der Mittellinie des nächsten Geleises Abstand haben.

§. 28. Es sind Vorkehrungen zu treffen, daß der richtige Stand der beweglichen Brücken und der Weichen, welche nicht zu den Bahnhöfen gehören, in einer Entfernung von 1000 Fuß zu erkennen ist. Solche Weichen müssen, so lange sie nicht bewacht sind, verschlossen gehalten werden. Bei beweglichen Brücken muß dies Signal durch den Mechanismus zum Schließen der Brücke selbstthätig gegeben werden.

§. 29. In Hauptgeleisen für durchgehende Züge sind Drehscheiben und Schiebebühnen mit versenkten Geleisen unzulässig.

§. 30. Einfriedigungen der Bahn müssen da angelegt werden, wo die gewöhnliche Bahnbewachung nicht ausreicht, um Menschen oder Vieh vom Betreten der Bahn abzuhalten.

Die Wegeübergänge in gleicher Ebene mit der Bahn sind mit leicht sichtbaren Barrièren in mindestens 12 Fuß Entfernung von der Mitte des nächsten Geleises zu versehen, und an den Zugbarrièren genügend große Glocken anzubringen, die zum Ertönen gebracht werden, wenn die Barrièren geschlossen werden sollen.

Auch jede Zugbarrière muß mit der Hand geöffnet und geschlossen werden können.

Wenn öffentliche Wege unmittelbar neben der Eisenbahn in gleicher Ebene mit derselben oder höher angelegt sind, so wird zwischen Weg und Eisenbahn die Anlage von Schutzwehren erforderlich, als welche auch Gräben mit Seitenaufwurf anzusehen sind.

§. 31. Die Bahn muß so lange bewacht werden, als noch Züge oder einzelne Locomotiven auf derselben zu erwarten stehen.

Mindestens fünf Minuten vor dem Eintreffen des Zuges werden die Barrièren der Wegübergänge geschlossen. Ausnahmen in unmittelbarer Nähe der Bahnhöfe werden von der Direction besonders festgesetzt.

Privat- und Feldwege, welche nicht besonders bewacht sind, sollen verschlossen gehalten, dem Eigenthümer soll aber ein Schlüssel dazu gestattet werden. Der Wärter muß die Barrièren solcher Wegübergänge, wenn er sie unverschlossen findet, zehn Minuten vor dem erwarteten Eintreffen des Zuges schließen.

Zehn Minuten vor dem erwarteten Eintreffen des Zuges dürfen Viehherden nicht mehr über die Bahn getrieben werden.

Es müssen solche Einrichtungen getroffen werden, daß den Wärtern die Ankunft der Züge mindestens 10 Minuten vorher bekannt wird.

Wegübergänge in gleicher Ebene mit der Bahn müssen bei Chausseen und stark befahrenen Communalstraßen im Dunkeln so lange beleuchtet werden, als die Barrièren geschlossen sind. Auf den Bahnhöfen sind mindestens ½ Stunde vor und ½ Stunde nach der Ankunft der Züge die Perrons und Anfahrten zu erleuchten. An jedem Morgen muß jede Bahnstrecke, bevor der erste Zug darüber geht, außerdem während des Tages mindestens 3mal, und während der Nacht da, wo es nach Bestimmung des Königlichen Eisenbahn-Commissariats thunlich, kurz vor jedem Zuge genau nachgesehen und alle etwaigen Hindernisse der Fahrt entfernt, resp. die nöthigen Anstalten zur Sicherung der Fahrten getroffen werden.

Ausnahmen können unter Genehmigung des Königlichen Eisenbahn-Commissariats besonderer Umstände wegen durch die Direction bestimmt werden.

§. 32. Die Bahn ist mit Abtheilungs-Zeichen zu versehen, welche vom Zuge aus deutlich zu erkennen sind und Entfernungen von ganzen und $\frac{1}{100}$ Meilen angeben. Ebenso sind an den Wechselpunkten der Gefälle Pfähle aufzustellen, an deren steigend oder fallend oder horizontal angeordneten Armen die Neigungen der Bahn durch Angabe der Verhältnisse der Höhen zu den Längen, nebst der Länge der betreffenden Bahnstrecken, deutlich erkennbar zu bezeichnen sind.

Ferner sind beim Einmünden von Geleisen in einander Markirpfähle aufzustellen, welche die Grenzen anzeigen, bis zu welchen in jedem Bahngeleise Fahrzeuge aufgestellt werden können, ohne den Durchgang auf den andern zu hindern.

Auch muß die Bahn mit entsprechenden optischen und electromagnetischen Telegraphen versehen sein.

IV. Die Einrichtung und der Zustand der Betriebsmittel.

§. 33. Die Betriebsmittel müssen fortwährend in einem solchen Zustande erhalten werden, daß die Fahrten mit der größten zulässigen Geschwindigkeit ohne Gefahr stattfinden können. Veränderungen in den hinsichtlich der Sicherheit des Betriebes und des Ueberganges auf andere Bahnen wesentlichen Constructionsverhältnissen der Fahrzeuge dürfen ohne vorherige Genehmigung des Königlichen Eisenbahn-Commissariats nicht vorgenommen werden. Fahrzeuge fremder Bahnen dürfen auf die diesseitigen Eisenbahnen nur zugelassen werden, wenn sie den für die Letztern hier vorgeschriebenen Bestimmungen über Einrichtung und Zustand entsprechen.

Digitized by Google

§. 34. Locomotiven dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie der im Regulativ über die Anlage und den Gebrauch der Dampfmaschinen und Dampfkessel vom 6. September 1848 vorgeschriebenen technisch-polizeilichen Prüfung unterworfen und als sicher befunden worden sind. Die bei der Revision als zulässig erkannte Dampfspannung ist am Stande des Locomotivführers sichtlich auf der Maschine zu bezeichnen, auch der Name des Fabrikanten nebst der Nummer der Locomotive an geeigneter Stelle anzubringen. In den Locomotivschuppen der Hauptstationen und den größeren Werkstätten sind offene, hinreichend hohe Quecksilbermanometer so anzubringen, daß der Dampfraum jeder geheizten Locomotive durch ein kurzes Ansatzrohr damit verbunden werden kann. Auch muß jede Locomotive selbst mit einem guten, den Dampfdruck richtig anzeigenden Manometer versehen sein.

§. 35. Es ist ein Verzeichniß über den von jeder Maschine zurückgelegten Weg zu führen, nach welchem periodische Prüfungen dieser Maschinen erfolgen. Bei ganz neuen Maschinen oder solchen, die wenigstens neue Kessel haben, darf der zurückgelegte Weg bis zur Probe 10,000 Meilen, bei den übrigen Maschinen höchstens 8000 Meilen betragen. Sobald diese Länge durchlaufen, mindestens aber in einem Zeitraum von 3 Jahren, sowie nach jeder größeren Kesselreparatur, ist der Dampfkessel blos zu legen und in entsprechender Weise auf das Ein- und Einhalbfache des gestatteten Dampfdruckes zu probiren. Kessel, welche bei dieser Probe ihre Form ändern, dürfen nicht wieder in Gebrauch genommen werden.

Ueber diese Untersuchungen, mit welchen zugleich eine Prüfung aller Maschinentheile zu verbinden ist, werden regelmäßig Verhandlungen aufgenommen, in denen die Ergebnisse zu verzeichnen, und welche dem Königlichen Eisenbahn-Commissariate auf Erfordern vorzulegen sind.

Jede Locomotive muß mit Bahnräumern, mit einer Dampfpfeife, mit der zur Speisung des Kessels und den zu der jederzeitigen Erkennung des Wasserstandes zweckdienlichen Vorrichtungen und wenigstens mit zwei Sicherheitsventilen versehen sein, von welchen das eine so eingerichtet sein muß, daß die Belastung desselben nicht über das bestimmte Maaß gesteigert werden kann. Ebenso müssen sämmtliche Locomotiven mit den wirksamsten Vorkehrungen zur Vorbeugung des Auswurfs von Funken versehen, auch die für diesen Zweck erfundenen und bewährten Verbesserungen sofort eingeführt werden.

§. 36. Der mit der Locomotive verbundene Tender muß mit kräftigen Schraubenbremsen, welche auf beiden Seiten des Tenders unmittelbar, zum Mindesten auf die Vorder- und Hinderräder, wirken, versehen sein, deren Handhaben dem Stande des Heizers so nahe liegen, daß sie von demselben aus leicht angezogen werden können.

§. 37. Alle in fahrplanmäßigen Zügen gehende Wagen sollen auf Federn ruhen und auf beiden Seiten mit Buffern versehen sein. Bei Personenwagen, sowie bei sechs- und achträdrigen Güterwagen, müssen die Buffer und Zughaken auf beiden Seiten elastisch sein. Bei vierrädrigen Güterwagen muß dies wenigstens auf einer Seite der Fall sein. Alle Räder, welche in Locomotivzügen gehen, müssen schmiedeiserne Radreifen haben, welche bei Locomotiv- und Tenderrädern nicht unter $\frac{7}{8}$, bei Wagenrädern nicht unter $\frac{3}{4}$ Zoll stark sein dürfen. Am Ende jedes Wagens müssen je zwei Sicherheitsketten angebracht werden. Dieselben dürfen nur so lang sein, daß sie beim freien Herabhängen noch zwei Zoll über der Oberfläche der Schienen bleiben.

§. 38. In jedem Zuge müssen so viele kräftig wirkende Bremsvorrichtungen vorhanden sein, daß bei Neigungen der Bahn, die nicht stärker als im Verhältniß von 1 : 240 sind, in den Personenzügen der fünfte in den Güterzügen der achte Theil sämmtlicher Räderpaare gehemmt werden kann. Bei stärkeren Neigungen bis zu 1 : 100 muß in Personenzügen der vierte, in Güterzügen der siebente Theil sämmtlicher Räderpaare gehemmt werden können.

Als eine kräftige Bremsvorrichtung ist diejenige zu betrachten, durch welche die Räder festgestellt werden können, wenn der beladene Wagen langsam auf der Bahn fortgezogen wird. Minder kräftige Bremsen müssen in doppelter Zahl vorhanden sein. Bei stärkeren Neigungen als 1 zu 300 muß der letzte Wagen in jedem Zuge ein Bremswagen sein.

§. 39. Die Personenwagen sind während der Fahrten im Dunkeln im Innern angemessen zu erleuchten. Sie müssen von den Passagieren geöffnet werden können, jedoch nur von Außen. Jede Thür soll mit einem doppelten Verschluß versehen sein, worunter ein Vorreiber sich befinden muß.

§. 40. Alle mit leicht feuerfangenden Gegenständen beladenen Güterwagen müssen mit einer sicheren Bedeckung versehen sein.

§. 41. Auf jeder Güterstation soll, wenn nicht durch eine andere Einrichtung der Zweck ebenso sicher erreicht wird, eine Vorrichtung aufgestellt sein, vermittelst welcher die Form der Ladung nach Höhe und Breite dergestalt geregelt wird, daß in den verschiedenen Durchfahrten ein Anstoßen derselben nicht stattfinden kann.

Digitized by Google

§. 42. An jedem Wagen ist die Eisenbahn-Gesellschaft, der er angehört, ferner das eigene Gewicht desselben einschließlich der Achsen und Räder, und bei Güterwagen auch dasjenige Gewicht, womit er beladen werden darf, sichtbar und dauerhaft zu bezeichnen.

§. 43. Die Direction ist zur reglementsmäßigen Revision der Transportwagen, wobei die Untertheile auseinander zu nehmen sind, nach Maßgabe des von jedem einzelnen Wagen zurückgelegten Weges verpflichtet. Sie muß über diese Revisionen in solcher Art Register führen, daß daraus jederzeit ersichtlich ist, wann die letzte Revision stattgefunden, wie sich der Zustand ergeben hat und welche Reparaturen vorgenommen sind. Jeder Wagen muß deshalb mit einer Ordnungsnummer bezeichnet, auch muß an demselben der Tag der letzten Revision bemerkt werden.

Die Direction soll die Länge des Weges, nach dessen Zurücklegung, oder den Zeitraum, nach dessen Ablauf jeder Wagen zu revidiren ist, bestimmen. Dieser Weg darf aber nicht über 2500 bis 3000 Meilen und beziehungsweise der Zwischenraum von einer Revision zur andern nicht über ein Jahr betragen, auch wenn die innerhalb dieses Zeitraums durchlaufene Meilenzahl weniger als 3000 Meilen beträgt.

V. Maßregeln zur Sicherung des Betriebes.

§. 44. Die Direction muß beim Betriebe alle Einrichtungen treffen, welche nach bewährten Erfahrungen zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlich sind. Sie hat für die Anstellung zuverlässiger und tüchtiger Maschinenmeister, Locomotivführer und Heizer Sorge zu tragen.

Hinsichtlich der Qualification der Locomotivführer und Heizer wird insbesondere bestimmt, daß Erstere mindestens ein Jahr lang in einer mechanischen Werkstatt gearbeitet und nach einer mindestens einjährigen Lehrzeit eine, von dem Maschinenmeister in Gegenwart des Betriebsdirectors abzuhaltende Prüfung bestanden haben, und daß Letztere mit der Einrichtung und Handhabung der Locomotiven wenigstens insoweit vertraut sein müssen, um dieselben erforderlichen Falls stillstellen zu können.

§. 45. Auf jeder Station, die nicht blos Haltestelle ist, soll eine große, mit Schlagwerk versehene, nach Sonnenuntergang während der Dienstzeit erleuchtete, und von dem Zugange, sowie von dem Perron aus sichtbare Uhr vorhanden sein. Sämmtliche Uhren müssen übereinstimmend nach der Berliner Akademie-Uhr unter Berücksichtigung der feststehenden Differenz der Ortszeit, gegen mittlere Berliner Zeit dergestalt regulirt werden, daß sie an jedem Orte die mittlere Zeit desselben zeigen. Nach diesen Uhren ist der Betrieb zu regeln.

Die Zugführer die Locomotivführer und die Bahnwärter müssen im Dienste beständig eine Uhr bei sich tragen, welche nach einer bestimmten, von der Verwaltung ein für allemal festzusetzenden Normaluhr regulirt ist.

§. 46. Auf doppelgeleisigen Bahnstrecken sollen die Züge immer das von der Richtung des Zuges rechts liegende Geleise befahren. Diese Ordnung muß strenge aufrecht erhalten werden, und kann als Ausnahme nur der Fall gelten, wenn eine Hülfsmaschine von der Station gerufen worden, nach welcher der Zug bestimmt ist, und wenn es außer Zweifel ist, daß der Zug, welcher Hülfe verlangt, ein ankommender ist und anhält.

Auf eingeleisigen und nur mit Doppelstrecken zum Ausweichen versehenen Eisenbahnen fährt immer derjenige Zug in das Nebengleis, welcher dieses rechter Hand hat, während der andere Zug auf dem Hauptgleise bleibt.

Für die Doppelstrecken in den Stationen sind Abweichungen hiervon unter Verantwortlichkeit des Vorstehers der Station zulässig.

§. 47. Das Schieben der Züge durch Locomotiven, wenn keine arbeitende Maschine sich an der Spitze des Zuges befindet, ist verboten.

Nur in Nothfällen, wenn die zugführende Maschine dienstunfähig geworden ist und die Hülfsmaschine nicht vor den Zug gelangen kann, sowie auf den Bahnhöfen ist ein Fortschieben des Zuges unter der ausdrücklichen Bedingung gestattet, daß dabei die Geschwindigkeit von 16 Minuten auf die Meile nicht überschritten werden darf. In ähnlicher Art ist auch die gelegentliche Fortschaffung von Arbeitswagen statthaft.

Befindet sich aber eine arbeitende Maschine an der Spitze des Zuges, so ist das Schieben einer Hülfs-Locomotive gestattet:

a) zur Ingangbringung der Züge in den Stationen;
b) bei Hülfeleistung bis zur nächsten dazu geeigneten Ausweichestelle, wo die Maschine an die Spitze des Zuges gestellt werden muß.

Auch in diesen Fällen darf die Geschwindigkeit von 16 Minuten auf die Meile nicht überschritten werden.

§. 48. Die gleichzeitige Anwendung zweier Maschinen vor einem Zuge ist nur als Ausnahme gestat-

Digitized by Google

tet. Wenn eine solche Ausnahme in Folge von Witterungsverhältnissen oder wegen Schwere des Zuges nothwendig wird, so ist die Anordnung so zu treffen, daß die Locomotive mit größeren Triebrädern, oder, wenn diese gleich sind, die kräftigere Maschine an die Spitze des Zuges gestellt wird und den Zug führt, die andere Maschine aber nur in dem erforderlichen Maaße Hülfe leistet.

Von zwei Maschinen geführte Züge dürfen niemals mit Schnellzugs-Geschwindigkeit befördert werden.

Der Tender der vorderen und der Vordertheil der folgenden Maschine müssen durch eine fest angebrachte Kuppelung verbunden sein.

In keinem Zuge dürfen sich über 180, und in keinem Zuge, mit welchem auch Personen befördert werden, über 150 Achsen befinden. Größere Züge sind jedesmal zu theilen.

§. 49. Der Tender darf der Locomotive in der Regel nicht vorangehen. Ausnahmsweise kann dies nur stattfinden, wenn eine Hülfslocomotive nach einem unterwegs liegen gebliebenen Zuge entsendet wird, resp. bei Fahrten mit Güterzugs-Geschwindigkeit, wenn die Reserve- oder Vorspann-Maschine von einer Station zurückkehrt, woselbst sich keine Drehscheibe befindet; ferner bei Arbeitszügen, Bahnrevisionen, Probefahrten mit leerer Maschine, auf den Bahnhöfen und beim Einpumpen von Wasser in den Locomotivkessel.

In dem zuerst erwähnten Falle muß außer dem Maschinisten und dem Heizer ein besonderer Wächter, der mit der Bedeutung der Signale und Handhabung der Bremse genau bekannt ist, auf dem Tender angestellt werden.

§. 50. Kein fahrplanmäßiger Zug, mit dem auch Personen befördert werden, darf vor der, im Fahrplane angegebenen Zeit vom Bahnhofe abfahren. Die Abfahrt darf nicht erfolgen, bevor alle Wagenthüren geschlossen sind und die für die Abfahrt bestimmten Signale, wohin auch das Abläuten mit einer helltönenden, auf dem Perron anzubringenden Glocke gehört, gegeben sind.

Wenn mehre Züge nach einander von einer Station nach derselben Richtung abfahren, so dürfen Personenzüge den Güterzügen erst 10 Minuten, Güterzüge den Personenzügen erst 5 Minuten nach Abfahrt des vorangehenden Zuges folgen. Nähern sich die Züge auf kürzere Zeiträume als 5 Minuten, so muß dies von den Bahnwärtern durch das Signal zum Langsamfahren dem nachfolgenden Zuge kund gegeben werden.

§. 51. Durch die genehmigten Fahrpläne werden die Durchschnittsfahrgeschwindigkeiten zwischen den einzelnen Stationen für die verschiedenen Züge bestimmt. Die Verwaltungen haben hiernach die zur Sicherung des Betriebes erforderlichen Anordnungen zu treffen, durch welche eine angemessene Zeitvertheilung und die zulässige größte Fahrgeschwindigkeit für die einzelnen Bahnstrecken nach Maßgabe der Localverhältnisse festgestellt wird.

Auf den Zeitverlust beim An- und Abfahren und Passiren von Stationen, auf denen nicht gehalten wird, ist gehörig Rücksicht zu nehmen.

Die nachstehend bezeichneten Maximal-Geschwindigkeiten, nämlich:

a) bei den Courier- und Schnellzügen, sowie bei den Zügen der Höchsten und Allerhöchsten Herrschaften 6 Minuten pro Meile,
b) bei den Personenzügen 8 Minuten pro Meile,
c) bei den Güterzügen 13 Minuten pro Meile,

dürfen auf keiner Strecke, selbst nicht bei den allergünstigsten Verhältnissen überschritten werden.

Langsamer muß gefahren werden:

1) wenn Menschen, Thiere oder andere Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden;
2) beim Uebergang über Drehbrücken, Drehscheiben und Ausweichungen,
3) auf den in Ausbesserung befindlichen Strecken, und
4) wenn das Langsamfahren von dem Bahnwärter signalisirt wird.

In allen diesen Fällen muß so langsam gefahren werden, als die Umstände zur Vorbeugung einer möglichen Gefahr es erfordern.

§. 52. Bei der Einfahrt in Stationen, als Hauptbahnen in Zweigbahnen und umgekehrt, sowie überhaupt auf dem Uebergange aus einem Gleise in das andere, muß so langsam gefahren werden, daß der Zug auf eine Länge von 300 Fuß zum Stillstand gebracht werden kann. Nähern sich zwei Züge von verschiedenen Seiten einem solchen Punkte, so müssen beide so lange anhalten, bis der Wärter das Zeichen giebt, für welchen von ihnen die Durchfahrt frei ist.

Drehbrücken dürfen überhaupt nur passirt werden, wenn dem Locomotivführer an bestimmter Stelle von dem Brückenwärter zugerufen ist: „die Brücke ist in Ordnung."

§. 53. Bei Courier-, Schnell- und Extrazügen, bei denen die im §. 51. angegebene höchste Fahr-

Digitized by Google

geschwindigkeit zur Anwendung kommen soll, müssen sich die Betriebsmittel in einem vorzugsweise tüchtigen Zustande befinden. Außerdem müssen:

a) sämmtliche Wagen doppelte elastische Buffer haben;

b) die Fahrzeuge unter sich, sowie mit dem Tender so fest gekuppelt sein, daß sämmtliche Zug- und Bufferfedern etwas angespannt sind;

c) die in §. 38 dieses Reglements vorgeschriebene Zahl der Bremsen muß in einemjeden derartigen Zuge um eine vermehrt werden,

d) in einem solchen Zuge dürfen nicht mehr als höchstens 30 Wagenachsen befördert werden;

e) achträdrige Wagen dürfen in dergleichen Zügen nicht eingestellt werden.

§. 54. Verlorne Zeit darf durch Vermehrung der Geschwindigkeit über die durch dieses Reglement vorgeschriebenen Grenzen hinaus nicht eingebracht werden. Jeder Zugführer ist mit einem Stundenzettel zu versehen, in welchem die Dauer der Fahrten von einem Haltepunkte zum andern genau verzeichnet worden. Locomotivführer, welche nach Ausweis dieses Stundenzettels schneller, als nach §§. 51. und 52. gestattet ist, gefahren haben, werden bestraft.

§. 55. Die Courier- und Schnellzüge, sowie die Extrazüge der Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften haben Behufs besonders pünktlicher Beförderung überall den Vorrang vor den andern Zügen. Für dieselben dürfen nur Betriebsmittel der vorzüglichsten Beschaffenheit benutzt werden.

Bei geringer Personenfrequenz dürfen zwar einzelne Wagen mit Eilgut in die Schnellzüge eingestellt werden, die Belastung derselben darf jedoch nur $\frac{2}{3}$ der normalmäßigen Ladungsfähigkeit betragen.

§. 56. Die Beförderung von Gütern mit den Personenzügen ist nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

a) das Auf- und Abladen von Gütern, ebenso wie das An- und Abschieben von Güterwagen darf niemals Veranlassung zur Verlängerung des Aufenthalts auf den Stationen sein.

b) die Mitnahme von Güterwagen darf eine Verlängerung der planmäßigen Fahrzeit nicht herbeiführen.

c) die Passagiere der Personenzüge dürfen durch die Mitbeförderung von Gütern in keiner Weise belästigt werden.

d) Wagen mit unelastischen Zug- und Stoßvorrichtungen dürfen in Personenzüge nicht eingestellt werden.

§. 57. Wenn es im Interesse des Localverkehrs wünschenswerth erscheint, können mit den Güterzügen auch einige Personenwagen befördert werden; jedoch darf durch diese gelegentliche Mitbeförderung von Personen der Güterverkehr nicht beeinträchtigt werden nnd insbesondere darf deshalb keine Beschleunigung der Güterzüge eintreten.

Die drei nächsten vor und hinter den Personenwagen befindlichen Güterwagen müssen auf beiden Seiten mit elastischen Stoß- und Zugapparaten versehen und unter sich, wie mit den Personenwagen fest verkuppelt sein.

§. 58. Bei Bildung eines jeden Zuges muß sorgfältig darauf gehalten werden, daß sich die §. 38. vorgeschriebene Anzahl Bremsen in selbigen befinden und daß letztere im Wesentlichen gleichmäßig vertheilt sind.

Bevor ein Zug die Station verläßt, ist derselbe zu revidiren und darauf zu achten, daß die Wagen unter sich und der Tender mit dem nächstfolgenden Wagen fest verkuppelt, die Sicherheitsketten eingehangen, die Wagen gleichmäßig belastet und die nöthigen Fahrsignale und Laternen angebracht sind.

In den Personen- und in den gemischten Zügen müssen die Zughaken soweit zusammengezogen sein, daß die Federbuffer sich berühren.

§. 59. In jedem Zuge, mit welchem Personen befördert werden, muß wenigstens ein mäßig belasteter Wagen ohne Passagiere zunächst auf den Tender folgen. Jeder Zug soll diejenigen Geräthschaften mit sich führen, vermittelst welcher während der Fahrt bei vorkommenden Brüchen und andern Unfällen die erforderliche Hülfe geleistet und die Weiterfahrt des Zuges gesichert werden kann.

§. 60. Extrazüge dürfen nur gestattet werden, wenn durch dieselben der Gang der regelmäßigen Züge nicht gestört wird und die Benachrichtigung, daß ein Extrazug kommen werde, durch die ganze betreffende Bahnstrecke allen Wärtern und allen Stationsvorständen zugegangen ist.

§. 61. Arbeitszüge oder einzelne Locomotiven, außer den in Nothfällen herbeigerufenen, dürfen nur auf Anordnung des Betriebsdirectors oder der Betriebsinspectoren innerhalb der ihnen zur Verwaltung überwiesenen Bahnstrecken auf der Bahn befördert werden. Den Führern ist ausdrücklich die Bahnstrecke und der Zeitraum zu bezeichnen, für welche die Fahrt gestattet ist; auch müssen wenigstens die Vorsteher der beiden angrenzenden Stationen von der Bewegung solcher Arbeitszüge oder Locomotiven Kenntniß erhalten.

Digitized by Google

Mindestens eine Viertelstunde vor der fahrplanmäßigen Ankunft der regelmäßigen oder der angesagten Extrazüge muß das betreffende Bahngleis von Arbeitszügen, einzelnen Locomotiven und Wagen geräumt sein.

Alle Arbeitszüge werden gleich den regelmäßigen Zügen signalisirt. Auch müssen außer den Bewegungen, welche die Locomotiven auf und dicht bei den Bahnhöfen zum Einnehmen von Wasser und zur Vermehrung der Dämpfe machen, alle Bewegungen von Locomotiven auf der Bahn gehörig signalisirt werden.

Wegekreuzungen dürfen von den Führern solcher Maschinen nur langsam und mit der Bremse in der Hand durchfahren werden, wenn die Barrièren nicht geschlossen sind.

Nächtliche Arbeitszüge sind ebenso zu beleuchten, wie die übrigen regelmäßigen Züge.

Das Befahren der Bahn mit Draisinen ist nur unter Begleitung eines verantwortlichen Beamten und nach vorheriger Benachrichtigung der betreffenden Bahnhofsvorstände statthaft.

§. 62. Schneepflüge oder Wagen zur Brechung des Glatteises dürfen nicht vor die Locomotive fahrplanmäßiger Züge gestellt werden. Wo das Bedürfniß eintritt, werden diese Schneepflüge oder Wagen dem Zuge mit besonderer Maschine vorangeschickt.

§. 63. Ohne Erlaubniß der dazu bevollmächtigten Beamten darf außer dem Locomotivführer und Heizer, dem Bahnmeister und der Tenderwache Niemand auf der Locomotive mitfahren.

§. 64. Bei Locomotiven soll, so lange sie vor dem Zuge halten oder auf den Bahnhöfen in Ruhe stehen, der Regulator geschlossen, die Steuerung in Ruhe gesetzt und die Tenderbremse angezogen sein. Dabei muß die Locomotive stets unter specieller Aufsicht stehen.

§. 65. Jede im Dunkeln sich bewegende Locomotive muß an ihrem Vordertheil mit 2 weitleuchtenden Laternen und jeder im Dunkeln fahrende Personenzug mindestens mit 4 außerhalb der Wagen angebrachten brennenden Laternen versehen sein.

Am Schlusse jedes im Dunkeln fahrenden Zuges ist ein helles nach hinten, sowie ein dem Locomotivführer und dem Zugpersonale sichtbares, nach vorn leuchtendes Laternensignal anzubringen.

Geht ausnahmsweise der Tender dem Zuge voran, so ist statt der Locomotive der Tender mit 2 brennenden Laternen zu versehen.

§. 66. Die Bahnwärter müssen dem herannahnden Zuge folgende Signale geben können:

1) Die Bahn ist fahrbar;
2) langsam fahren;
3) stillhalten.

§. 67. Die Zugführer, Schaffner und Bremser müssen das Signal zum Halten geben können.

§. 68. Die Locomotivführer müssen folgende Signale geben können:

1) Achtung geben,
2) Bremsen anziehen;
3) Bremsen loslassen.

§. 69. Der Dienst mit dem electromagnetischen Telegraphen wird nach besonderer Instruction gehandhabt; es müssen durch denselben Depeschen von Station zu Station gegeben und die sämmtlichen Wärter zwischen je zwei Stationen von dem Abgange der Züge benachrichtigt werden können. Außerdem muß von Wärter zu Wärter nach beiden Richtungen die Bahn entlang das Signal gegeben werden können:

der Zug ist von der nächsten Station abgegangen.

Zum Herbeirufen von Hülfslocomotiven müssen die Züge mit portativen Apparaten versehen sein, resp. müssen in den Wärterbuden verschließbare Apparate zu diesem Zwecke aufgestellt sein.

§. 70. Jeder Zug, welchem ein anderer, nicht in den Fahrplan aufgenommener Zug in kurzer Zeit folgen soll, muß mit einem Signal versehen sein, welches die Bahnwärter, die Arbeiter und die in Seitenbahnen haltenden Züge davon benachrichtigt, um die nöthigen Einrichtungen danach treffen zu können. (§. 50.)

§. 71. An der Drehachse der Ausweichestellung in den Hauptgleisen müssen solche Zeichen angebracht werden, daß sowohl bei Tage, als im Dunkeln zu erkennen ist, ob das richtige Gleise für den ankommenden Zug geöffnet steht. Vor der Ankunft und auf den Endstationen auch vor der Abfahrt eines jeden Zuges ist nachzusehen, ob die Bahngleise, welche derselbe auf der Station zu durchlaufen hat, frei und die betreffenden Weichen richtig gestellt sind.

§. 72. Es müssen solche Einrichtungen getroffen werden, daß eine allezeit sichere Communication zwischen dem Zugführer und dem Maschinisten, sowie den Schaffnern und Bremsern stattfindet. Zu diesem Zwecke soll bei allen Zügen eine mit der Dampfpfeife der Locomotive verbundene Zugleine angebracht sein, welche bei Personenzügen über den ganzen Zug, bei combinirten Zügen mindestens über alle Personenwagen hinweggehen und bei Güterzügen mindestens bis zum wachthabenden Fahrbeamten geführt sein muß.

Digitized by Google

§. 73. Wenn es zweifelhaft ist, ob ein gegebenes Signal erkannt und weiter gegeben ist, muß der Wärter in der Richtung, wohin dasselbe gehen soll, zum nächsten Wärter laufen und das Nöthige mündlich bestellen.

Bei Unfällen und wenn sonst Züge aus irgend einer Veranlassung auf der Bahn stehen bleiben oder halten müssen, die fahrplanmäßig ihren Lauf fortzusetzen hätten, müssen in der Richtung, aus welcher andere Züge sich möglicherweise nähern könnten, sichere Maßregeln getroffen werden, durch welche solche Züge zeitig genug von dem Ort des Unfalles in Kenntniß gesetzt werden.

§. 74. Den Weichenstellern vor der Einfahrt in größere Stationen und an den Zweigbahnen, sowie an den auf freier Bahn gelegenen Ausweichungen, ebenso den Locomotivführern, Heizern und Bremsern dürfen Nebengeschäfte während ihres Dienstes nicht aufgetragen oder gestattet werden.

§. 75. Schaffner und Bremser, welche den Dienst haben, dürfen während der Fahrt nicht in verdeckten Wagen Platz nehmen, sondern müssen zur wirksamen Beaufsichtigung des Zuges und Erkennung der Signale außerhalb derselben in entsprechender Art postirt werden.

VI. Aufsicht über die Bahnpolizei.

§. 76. Außer den sonst zuständigen Behörden liegt dem Königlichen Eisenbahn-Commissariat die Aufsicht über die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen ob. Dasselbe kann gegen die im §. 2. genannten Personen, mit Ausnahme des Betriebsdirectors, sowie gegen Locomotivführer und Heizer, Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 10 Thalern verhängen.

Die Festsetzung höherer Strafen bleibt dem Königlichen Handels-Ministerium vorbehalten. Diese Ordnungsstrafen fließen zu den bei den einzelnen Bahn-Verwaltungen bestehenden Beamten-Pensions- und Unterstützungskassen.

Das Königliche Eisenbahn-Commissariat hat ferner bei Beschwerden gegen die Verfügungen der Eisenbahn-Direction in bahnpolizeilichen Angelegenheiten als vorgesetzte Instanz Entscheidung zu treffen, gegen welche der Recurs an das Königliche Handels-Ministerium zulässig.

§. 77. Das Königliche Eisenbahn-Commissariat ist befugt, bei erheblichen Dienstvernachlässigungen oder groben Pflichtverletzungen die Entfernung der Bahnpolizei-Beamten aus ihren polizeilichen Functionen, sowie der Locomotivführer und Heizer von dem Dienste bei der Maschine zu verlangen.

In solchen Fällen kann das Königliche Eisenbahn-Commissariat die sofortige Suspension vom Dienste anordnen.

§. 78. Es bleibt vorbehalten, die Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements mit Rücksicht auf die Ergebnisse weiterer Erfahrungen abzuändern und zu ergänzen.

Nachtrag.

§. 79. Mit Geldbuße bis zu 10 Thalern oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßigem Gefängniß wird bestraft:

1) wer, nachdem das Abfahrtssignal gegeben ist und die Eisenbahnfahrzeuge in Bewegung gesetzt sind, in diese Fahrzeuge einsteigt oder einzusteigen versucht oder dabei Hülfe leistet,
2) wer, während der Zug sich in Bewegung befindet, eigenmächtig die Wagenthüren öffnet oder aussteigt oder auszusteigen versucht.

Merseburg, den 1. Juni 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(476) Verordnung, betreffend die Publication und Gültigkeit der Polizei-Verordnungen.

In Gemäßheit des §. 5. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, nach welchem die Bezirksregierungen über die Art der Verkündigung der ortspolizeilichen Vorschriften (Polizei-Verordnungen), sowie über die Formen, von deren Beobachtung die Gültigkeit derselben abhängt, die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen haben, verordnen wir unter Aufhebung unserer Amtsblatts-Verordnungen vom 10. Mai 1840 und 18. August 1850 (Amtsblatt pro 1840 Stück 20. und Amtsblatt pro 1850 Stück 34.) für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks folgendes:

Die Gültigkeit einer ortspolizeilichen Vorschrift (Polizei-Verordnung) ist bedingt

1) durch ausdrückliche Bezugnahme auf den §. 5. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850,
2) durch ausdrückliche Erwähnung der Genehmigung der Bezirks-Regierung, wenn die Strafandrohung in Gemäßheit des §. 5. a. a. O. Absatz 1. und 2. den Betrag von 3 Thlr. übersteigt,
3a) durch Abdruck in den für die landräthlichen Kreise, resp. den Polizeikreis der Stadt Halle, zu amtlichen Bekanntmachungen bestimmten Blättern,

Digitized by Google

b) in solchen Fällen, in denen es sich nur um eine bestimmte Lokalität, z. B. einen Weg, eine öffentliche Anlage, einen einzelnen Platz handelt, durch Aufstellen oder Anheften einer die Polizei-Verordnung enthaltenden Tafel.

Die rechtsverbindliche Kraft der Polizei-Verordnungen tritt ein:

in den Fällen zu 3a. mit dem dritten Tage nach Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Blatt an dem Orte, wo es erscheint, ausgegeben ist,

in den Fällen zu 3b. mit dem auf das Aufstellen resp. Anheften der Tafel folgenden Tage.

In den Fällen zu 3a. sind die bisher üblich gewesenen Arten der Verkündigung:

öffentlicher Ausruf oder Anschlag der Polizei-Verordnung an den von den Ortspolizeibehörden zu amtlichen Bekanntmachungen bestimmten und den Gemeinden bekannt gemachten Orten,

und außerdem auf dem platten Lande:

Vorlesen der Polizei-Verordnung durch den Ortsschulzen in der Gemeinde-Versammlung,

von den Ortspolizeibehörden nach wie vor zur Anwendung zu bringen, ohne daß jedoch die Gültigkeit der Polizei-Verordnungen davon abhängig ist.

Diese Verordnung tritt mit **dem 1. August d. J.** in Kraft.

Merseburg, den 8. Juni 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(477) Die Conzessionirung der „Deutschen Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit" in Ludwigshafen am Rhein betr.

In der Beilage ist die Concession der unter der Firma: „Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit" in Ludwigshafen am Rhein domicilirten, auf Gegenseitigkeit beruhenden Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten nebst den Statuten dieser Gesellschaft abgedruckt.

Merseburg, den 9. Juni 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(478) Gerichtsferien im Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg.

Nach der allgemeinen Ferien-Ordnung vom 16. April 1850 (Justiz-Ministerialblatt Seite 129.) werden bei dem unterzeichneten Appellationsgerichte sowohl, als auch bei den zu dessen Departement gehörigen Kreisgerichten und Gerichts-Commissionen in der Zeit vom 21. Juli bis 31. August c. Ferien stattfinden.

Während dieser Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auch auf die Decretur und die Abhaltung der Termine; dagegen werden die noch vor Beginn der Ferien beschlossenen Erkenntnisse und erlassenen Verfügungen auch während der Ferien erledigt werden.

Schleunige Gesuche sind als solche zu begründen und als „Feriensache" zu bezeichnen. Gehen andere Gesuche ein, so hat das Gericht keine Verpflichtung, dieselben während der Ferien zu erledigen.

Indem wir Vorstehendes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir Jedermann auf, seine bei den Gerichten anzubringenden Anträge während der Ferien auf diejenigen Angelegenheiten zu beschränken, welche einer Beschleunigung bedürfen; insbesondere haben auch in den bereits anhängigen, nicht schleunigen Sachen die Parteien und Rechtsanwälte sich während der Ferien aller Anträge und Gesuche zu enthalten. Naumburg, den 6. Juni 1865. Königliches Appellationsgericht.

(479) Die Anmeldung der diesjährigen Tabackspflanzungen betr.

Nach der Bestimmung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29. März 1828 — Gesetz-Sammlung de 1828 Seite 39. — §. 5. ist jeder Inhaber einer mit Taback bepflanzten Ackerfläche von sechs und mehr Quadratruthen Größe verpflichtet, vor Ablauf des Monats Juli jeden Jahres der Steuerbehörde die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Preußischen Morgen und Quadratruthen genau und wahrhaft gegen eine von dieser Behörde zu ertheilende Bescheinigung schriftlich oder mündlich anzumelden.

Zur Vermeidung der gesetzlichen Folgen einer Anmeldungs-Versäumniß mache ich die Bewohner der Provinz Sachsen, welche im laufenden Jahre Tabacksbau zu betreiben beabsichtigen, auf die obige gesetzliche Anmeldungs-Verpflichtung mit dem Hinzufügen hierdurch aufmerksam, daß in den Fällen, wo die Ländereien ausnahmsweise erst nach Ablauf des Monats Juli in diesem Jahre mit Taback bepflanzt werden sollten, die Declaration bei Vermeidung der Defraudationsstrafe jedenfalls vor dem Beginne der Anpflanzung erfolgen muß.

Magdeburg, den 6. Juni 1865.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuerdirector. v. Jordan.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(480) Aufforderung zur Anmeldung der Gebäudesteuer-Entschädigungsansprüche im Liebenwerdaer Kreise.

Diejenigen Gebäude-Eigenthümer des Liebenwerdaer Kreises, welche einen Anspruch auf Entschädigung für die seit dem 1. Januar d. J. neu eingeführte Gebäudesteuer zu haben glauben, werden hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 6 Wochen vom Tage der Ausgabe dieses Blattes an in dem Büreau des unterzeichneten Landrathsamtes anzumelden.

Da die im § 21. des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 sub 1—3. bezeichneten Fälle hier nicht vorkommen, so haben im hiesigen Kreise nur die Eigenthümer von solchen Gebäuden einen gesetzlichen Anspruch auf Entschädigung, welche bisher auf Grund eines speciellen Rechtstitels (Privilegium, Vertrag) von Entrichtung der verfassungsmäßigen Haus- resp. Grundsteuer befreit waren, und welche, wenn sie nicht diese Befreiung genossen hätten, nach der altsächsischen Grundsteuer-Verfassung entweder ganz allein oder doch nur mit einem Hausgarten bis zu einem Morgen Größe zusammen in einem Steuersatze zur Grundsteuer zu veranlagen gewesen wären. Sofern ein bisher steuerfreies Haus aber mit anderen pertinentialiter dazu gehörigen Grundstücken zusammen besessen wird, so daß dasselbe mit diesen zusammen nur mit einem ungetheilten Steuersatze nach der altsächsischen Grundsteuer-Verfassung zu belegen gewesen sein würde; so kann für die Aufhebung einer solchen Befreiung eine Entschädigung nicht auf Grund des §. 21. zu 4. des Gebäudesteuer-Gesetzes, sondern nach dem Grundsteuer-Entschädigungs-Gesetz vom 21. Mai 1861 beansprucht und bei dem Ausführungs-Commissar des Grundsteuer-Entschädigungs-Gesetzes angemeldet werden.

Jede in dem landräthlichen Büreau angebrachte Anmeldung eines Entschädigungsanspruchs muß enthalten:

1) die genaue Bezeichnung des Gebäudes, für welches der Entschädigungsanspruch geltend gemacht wird;
2) den Namen, Vornamen und Stand des gegenwärtigen Eigenthümers;
3) den von dem Gebäude bisher etwa an Grundsteuer entrichteten Betrag;
4) die Nummer, unter welcher das Gebäude in der Gebäudesteuer-Veranlagungs-Nachweisung des betreffenden Orts verzeichnet ist;
5) den Betrag der vom 1. Januar d. J. auferlegten neuen Gebäudesteuer;
6) die Bezeichnung des speciellen Rechtstitels, insbesondere des Privilegiums, des Vertrages oder der sonstigen Urkunden, durch welche der Anspruch auf Steuerfreiheit ausdrücklich verliehen ist, und auf welche der Anspruch gestützt wird.

Die zu 6. bezeichneten Urkunden sind gleichzeitig im Original vorzulegen, event. ist der Ort, wo letztere sich befinden, und der Inhalt der Urkunden so genau zu bezeichnen, daß ihre sofortige Herbeischaffung ohne Weiterungen erfolgen kann.

Unvollständige Anmeldungen werden auf Kosten des betr. Gebäude-Eigenthümers durch Herbeischaffung der fehlenden Unterlagen vervollständigt; soweit dies nicht gelingt, ist die Zurückweisung der bezüglichen Anträge als unsubstantiirt resp. beweislos zu gewärtigen.

Entschädigungsansprüchen, welche nicht bis zu dem bezeichneten Endtermin angemeldet werden, wird die Berücksichtigung und Anerkennung Seitens der fiskalischen Behörden versagt werden.

Nur diejenigen Hauseigenthümer, welche ihre Ansprüche bereits in Folge früher erlassener Aufforderung angemeldet haben und ohne Bescheid darauf geblieben sind, haben die Anmeldung nicht zu wiederholen, da eine weitere Prüfung und Berücksichtigung derselben von Amtswegen eintritt, wogegen auf die früher erfolgten Anmeldungen, welche sich nicht als begründet ergeben haben, besondere abweisende Bescheide von der Königlichen Regierung ertheilt sind.

Die Entschädigung, welche auf begründete Anträge gewährt wird, besteht in dem Zwanzigfachen des Jahresbetrages, mit welchem das betreffende Gebäude, wenn ihm nicht die Steuerfreiheit zugestanden hätte, nach der früheren Grundsteuer veranlagt gewesen sein würde; sofern der solchergestalt zu berechnende Grundsteuerbetrag aber den Betrag der seit dem 1. Januar d. J. zu entrichtenden Gebäudesteuer übersteigt, in dem Zwanzigfachen des letztern Betrages.

In beiden Fällen wird dieser Betrag vom 1. Januar d. J. an mit 5 ℊ verzinst.

Liebenwerda, den 1. Juni 1865. Der Königliche Landrath. v. Schaper.

(481) Die Auslosung Leipziger Stadtschuldscheine der Anleihen vom 1. Juli 1850 und 1. Juli 1856 betr.

Bei der heute öffentlich erfolgten Auslosung von Capitalscheinen der hiesigen Stadtanleihen vom 1. Juli 1850 und 1. Juli 1856 sind

Digitized by Google

von der ersteren die in Serie 6. enthaltenen Nummern
Lit. A. à 500 Thlr. Nr. 26. 27. 28. 29. 30.,
" B. à 100 Thlr. Nr. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90.,
" C. à 50 Thlr. Nr. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120.;

von der letzteren die Nummern
51. 383. 584. 588. 659. 766. 782. 1021. 1047. 1158. 1200. 1382. 1402. 1404. 1569. 1587. 1673. 1682. 1879. 1925. 2033. 2039. 2072. 2116. 2589. 2609. 2830. 2904. 2993. 2999. 3223. 3252. 3312. 3475. 3480. 3490. 3970. 4032. 4051. 4155. 4273. 4634. 4639. 4680. 4728. 4898. 5043. 5080. 5085. 5115. 5405. 5465. 5519. 5588. 5646. 5850. 5857. 6063. 6116. 6174. 6291. 6442. 6449. 6529. 6606. 6658. 6701. 6716. 6787. 6798. 6870. 6921. 6922. 6934. 7044. 7186. 7299. 7340. 7346. 7504. 7617. 7649. 7662. 7665. 7803. 7951. 8205. 8299. 8331. 8491. 8564. 8631. 8723. 8830. 9068. 9107. 9222. 9274. 9301. 9512. 9520. 9532. 9564. 9587. 9588. 9651. 9837. 9843. 9876. 10179. 10278. 10407. 10431. 10599. 10625. 10868. 11034. 11064. 11347. 11358. 11599. 11630. 11711. 12248. 12444.

gezogen worden, deren Nominalbeträge sammt den davon bis Ende December d. J. laufenden Zinsen mit Ablauf dieses Zinstermines, gegen Rückgabe der Capitalscheine nebst dazu gehörenden Talons und Coupons, an die Inhaber derselben bei unserer Einnahmestube ausgezahlt werden sollen.

Wir fordern daher die Letzteren auf, die gedachten Capitalbeträge und Zinsen zu Ende des Monats December d. J. in Empfang zu nehmen. Im Falle der Nichterhebung des Capitales werden die etwa auf spätere Termine erhobenen, mithin ohne Verpflichtung gezahlten Zinsen davon am Capitale bei dessen späterer Erhebung gekürzt werden.

Zugleich werden die Inhaber der in früheren Terminen ausgelooften und zahlbar gewordenen Obligationen

a) bezüglich der Anleihe des Jahres 1850:
Ser. 63. Lit. A. Nr. 313.,
" 89. " A. " 445.,
" 29. " B. " 431. 432.,
" 68. " B. " 1006.,
" 89. " B. " 1332.,
" 29. " C. " 570. 574. 579.,
" 89. " C. " 1773.;

b) bezüglich der Anleihe des Jahres 1856:
Nr. 18. 518. 531. 551. 856. 1395. 2792. 3509. 5102. 5165. 5635. 5792. 5801. 5817. 6018. 6045. 6047. 6054. 6199. 6202. 6315. 6483. 6558. 6581. 6589. 6590. 6599. 6640. 6708. 6765. 7746. 7965. 7990. 8151. 8177. 8199. 8218. 8245. 8542. 10079. 10081. 10268. 10305. 10785. 11017. 12337. 12394. 12469.

wiederholt aufgefordert, ihre Capitalbeträge, zu Vermeidung fernerer Zinsenverluste, ohne längere Säumniß in Empfang zu nehmen.

Leipzig, den 30. Mai 1865.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Seidemann, Stadtkassirer.

Personal-Chronik.

(482) Der Pfarrer **Knoch** zu Bühne in der Diöces Osterwieck wird am 1. Juli d. J. in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende, unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Bühne mit Rimbeck gewährt nach Abzug des Emeritengehalts ein jährliches Einkommen von 724 Thlr. Die Parochie hat 2 Kirchen und 2 Schulen.

(483) In die vacante Hülfspredigerstelle zu Buckau mit Fermersleben ist der Predigtamts-Candidat Franz Hermann **Cunz** berufen worden.

(484) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Eichstedt mit Baumgarten in der Diöces Stendal ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Rector in Erxleben, Gotthilf Rudolph **Rötger**, berufen und bestätigt worden.

(485) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Rehfeld mit Cölln in der Diöces Herzberg ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten und Rector zu Schkeuditz, Gustav Julius **Hildebrandt**, verliehen worden.

Digitized by Google

(486) Die Pfarrstelle Königlichen Patronats zu Meseberg in der Ephorie Wolmirstedt ist durch Versetzung ihres Inhabers vacant geworden. Es ist bei derselben eine Kirche und eine Schule.

(487) Die Wahrnehmung der katholischen Missionspfarre Sangerhausen ist von dem Herrn Bischofe zu Paderborn dem Seminarpriester Joseph **Bergmann** aus Wehrden übertragen worden.

(488) Die Wahrnehmung der katholischen Missionspfarre zu Wittenberg ist von dem Herrn Bischofe zu Paderborn dem Geistlichen Anton **Püttmann**, früher in Sömmerda, übertragen worden.

(489) Die unter Königl. Patronat stehende Schul- und Küsterstelle zu Rahnsdorf, Ephorie Zahna, kommt durch die freiwillige Emeritirung ihres bisherigen Inhabers zum 1. October c. zur Erledigung.

(490) Für den Bezirk Großleinungen im Mansfelder Gebirgskreise ist der bisherige Schiedsmann **Günther** von Neuem als Schiedsmann und der Rentier **Würzbach** in Großleinungen zu dessen Stellvertreter gewählt und verpflichtet worden.

(491) Für den Bezirk Brachstedt im Saalkreise ist der Anspänner **Kohl** in Harsdorf zum Schiedsmann gewählt und verpflichtet worden.

(492) Den Rechtsanwalten und Notaren **Lohrmann** hier und **Reinecke** in Oschersleben ist der Character als Justizrath verliehen worden.

Der Kreisrichter **Kortum** zu Gröningen ist vom 15. Juni d. J. ab zum Rechtsanwalte bei dem Kreisgerichte zu Halberstadt und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt mit Anweisung seines Wohnsitzes in Halberstadt ernannt.

(493) Der Proviantmeister **Kröcher** in Weißenfels ist zum Proviantamt in Glatz, der Proviant-Amts-Controleur **Heinsdorf** von Posen als Reserve-Magazin-Rendant nach Weißenfels und der Depot-Magazin-Verwalter **Jacobi** in Schmiedeberg nach Auflösung des Magazins daselbst zur Depot-Magazin-Verwaltung in Schneidemühl versetzt.

Hierzu eine Beilage ad Nr. 477.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 25.

Ausgegeben zu Merseburg am 24. Juni 1865.

(494) Rede, mit welcher der Präsident des Königlichen Staats-Ministeriums die diesmalige Landtags-Session am 17. Juni geschlossen hat.

Erlauchte, edle und geehrte Herren von beiden Häusern des Landtages!

Des Königs Majestät haben mir den Auftrag zu ertheilen geruht, die Sitzungen der beiden Häuser des Landtages der Monarchie in Allerhöchstihrem Namen zu schließen.

In der abgelaufenen Sitzungsperiode verdankt das Land dem Zusammenwirken des Landtages mit der Regierung die Erneuerung des deutschen Zollvereins, den Abschluß der Zollverträge mit Frankreich und Oesterreich, mit England und Belgien, das neue Berggesetz, die Regulirung der schlesischen Zehntverfassung, die bessere Versorgung der Militair-Invaliden, die Eisenbahn-Anlagen an der Jade, in der Eifel und in Thüringen, sowie eine Anzahl anderer nützlicher und heilsamer Gesetze.

Aber zu vollen und durchgreifenden Resultaten hätte das Zusammenwirken der Volksvertretung mit der Regierung nur dann führen können, wenn, auch den politischen Meinungskämpfen gegenüber, das Wohl des Vaterlandes oberstes Gesetz und höchste Richtschnur für alle Parteien geblieben wäre. So ist es nicht gewesen. Die deutlich ausgesprochene Absicht der Mehrheit des Abgeordnetenhauses, den gegenwärtigen Rathgebern der Krone Schwierigkeiten zu bereiten, hat zur Verwerfung der Wege-Ordnung, des Bankgesetzes, des Gesetzes zur Förderung der Eisenbahn-Anlagen in Ostpreußen und dadurch zur Schädigung des materiellen Wohls des Landes geführt.

Durch die Verwerfung des Militairgesetzes hat die unter der Mitwirkung früherer Landtage in das Leben gerufene und durch die kriegerischen Ereignisse des vorigen Jahres bewährte neue Heereseinrichtung, unter Gefährdung der äußeren Sicherheit des Landes, aufs Neue in Frage gestellt werden sollen. Das Haus der Abgeordneten versagt der Regierung die Mittel zur Herstellung einer den gegenwärtigen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechenden Kriegesflotte; es versagt ihr den von ihm verlangten Beistand zur Gewinnung der Früchte der mit so vielem, theuren Blute errungenen Siege des verflossenen Jahres. Ja, es hat sich von den glänzenden Thaten und Erfolgen der Armee losgesagt, indem es wie früher die geforderte Anleihe, so jetzt die nachträgliche Genehmigung der verausgabten Kriegskosten verweigert hat.

Das Staatshaushaltsgesetz, dessen Zustandekommen nach Art. 62. und 99. der Verfassungs-Urkunde von dem Zusammenwirken aller bei der Gesetzgebung betheiligten Factoren erwartet wird, ist auch in diesem Jahre an der Weigerung des Abgeordnetenhauses, die zur Aufrechthaltung des Heerwesens unerläßlichen Mittel zu bewilligen, gescheitert.

Das Abgeordnetenhaus hat Forderungen verweigert, welche die Staatsregierung stellen mußte; es hat Beschlüsse gefaßt, welche die Regierung nicht ausführen kann. Statt mit der ersehnten Verständigung schließt die Sitzung abermals unter dem Eindruck gegenseitiger Entfremdung der zum Zusammenwirken berufenen Kräfte.

Sr. Majestät Regierung hat nur ein Ziel im Auge: die Wahrung der Rechte und der Ehre des Königs und des Landes, sowie sie verbrieft sind, sowie sie neben einander bestehen können und müssen. Dem Lande ist nicht gedient, wenn seine gewählten Vertreter die Hand nach Rechten ausstrecken, die ihre gesetzliche Stellung im Verfassungsleben ihnen versagt. Nur wenn sie diese Stellung dazu benutzen, mitzuarbeiten an dem von unseren Fürsten begonnenen und bisher durchgeführten Werke, Preußen, unter starken Königen, groß und glücklich zu machen, nur dann werden sie das Mandat erfüllen, welches des Königs Unterthanen in ihre Hände legen.

Die Regierung Seiner Majestät ist bestrebt, das in gleichem Sinne ihr ertheilte Mandat ihres Königlichen Herrn nach Kräften auszuführen. Sie wird, unbeirrt durch feindseligen und maßlosen Widerstand in Rede und Schrift, stark im Bewußtsein ihres guten Rechts und guten Willens, den geordneten Gang der öffentlichen Angelegenheiten aufrecht erhalten und die Interessen des Landes nach Außen wie nach Innen

Digitized by Google

kräftigst vertreten. Sie lebt der Zuversicht, daß der Weg, den sie bisher inne gehalten, ein gerechter und heilsamer gewesen ist, und daß der Tag nicht mehr fern sein kann, an welchem die Nation, wie bereits durch Tausende aus freier Bewegung kund gewordener Stimmen geschehen, so auch durch den Mund ihrer geordneten Vertreter ihrem Königlichen Herrn Dank und Anerkennung aussprechen werde.

Dem Herrenhause habe ich im Namen Sr. Majestät Allerhöchstdessen Dank für die auch in dieser Session bewiesene Treue und Hingebung zu sagen.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs erkläre ich hiermit die Sitzung der beiden Häuser des Landtages für geschlossen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(495) Die 12te Verloosung der Staats-Anleihe von 1856 und die 6te der fünfprozentigen Staats-Anleihe von 1859 betr.

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ procentigen Preuß. Staats-Anleihe von 1856 und der fünfprocentigen Preuß. Staatsanleihe von 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Januar k. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar k. J. fälligen Zins-Coupons nebst Talons in Empfang zu nehmen sind.

Die Einreichung der Schuldverschreibungen nebst Zubehör kann behufs deren Einlösung auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen geschehen, die dann die betreffenden Dokumente hier zur Prüfung vorlegen und nach deren Rückempfang nach kurzer Frist die Auszahlung besorgen werden.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen. Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der gedachten beiden Staatsanleihen, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 14. Dezember v. J. stattgehabten) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 14. December v. J. ausgelooften und zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunalkassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt. Berlin, den 8 Juni 1865.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(496) Die Regulirung der Flur- resp. Gemeindebezirksgrenze zwischen der Stadt Halle a. d. S. und dem Dorfe Giebichenstein betr.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 29. August 1863 (Amtsblatt pro 1863 S. 208.) sind auf Grund des §. 2. Absatz 4. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 mit Allerhöchster Genehmigung vom 29. April d. J. die nachbenannten zwischen der Stadt Halle a. d. S. und dem Dorfe Giebichenstein gelegenen Grundstücke:

1) die den mittleren Theil der Besitzung des Zimmermeisters Kreye in den sogenannten „Bockshörnern" bildende frühere Domainenwiese,
2) der an der Westgrenze dieser Besitzung liegende Amtsziegeleiteich der Domaine Giebichenstein,
3) die Halle-Giebichensteiner Straße, von ihrem Austritt aus dem Halleschen Stadtbezirke vorlängs des Kreyeschen und v. Seckendorffschen Besitzthums bis zur nordwestlichen Ecke des letzteren,

von dem Guts- und Gemeinde-Verbande von Giebichenstein, welchem die gedachten Grundstücke bisher angehört haben, abgetrennt und dem Bezirk der Stadt Halle zugeschlagen worden.

Ferner sind die gegenwärtig zu keinem Gemeinde-Verbande gehörigen übrigen Theile der erwähnten Kreyeschen Besitzung, sowie der längs der Nordgrenze der letzteren hinlaufende Mühlweg auf Grund des §. 2. Absatz 2. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 durch Verfügung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 16. Mai d. J. mit dem Stadtbezirke Halle vereinigt worden.

Merseburg, den 8. Juni 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

(497) Berichtigung zu Nr. 152. im Stück 9. des diesjährigen Amtsblatts.

Die im 9. Stücke des diesjährigen Amtsblattes Seite 72. u. ff. unter Nr. 152. abgedruckte Allerhöchste Verordnung, betreffend die Abänderung und Erläuterung der Concessions-Urkunde vom 28. März 1836 für die Grafen zu Stolberg-Stolberg und Stolberg-Roßla vom 31. December v. J. enthält folgende Druckfehler:

1) Art. V. zweite Zeile muß es statt
„in dem zum deutschen Bunde gehörigen und mit demselben in Frieden lebenden Staate"
heißen:
„in jedem zum deutschen Bunde gehörigen und mit demselben in Frieden lebenden Staate";
2) Art. X. unter a. muß es statt
„die Besitzungen der Grafen zu Stolberg-Stolberg"
heißen:
„die Besitzungen des Grafen zu Stolberg-Stolberg";
3) Art. XIX. muß es statt
„die Allerhöchsten Ordres vom 3. Januar 1855 und 15. August 1845"
heißen:
„die Allerhöchsten Ordres vom 3. Januar und 11. August 1845".

Merseburg, den 16. Juni 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(498) Ausgelooste Rentenbankscheine der Herzoglich Sächsischen Landrentenbank zu Altenburg.

Am nächstbevorstehenden 30. September dieses Jahres sollen die nachverzeichneten, von uns ausgefertigten und bei der heute stattgehabten Ziehung zur Amortisation ausgelooften Rentebankscheine durch baare Zahlung ihres Betrags eingelöst werden:

A. vierprocentige Rentebankscheine à 500 Thlr.

Lit. B. a. Nr. 23. 28. 86. 102. 128. 200. 233 270. 281. 317. 335. 361. 365. 378. 423. 451. 817. 847. 852. 882. 883. 997. 1128. 1164. 1181. 1190. 1226. 1471. 1540. 1615. 1616. 1644. 1718. 1756. 1769. 1835. 1896. 1919. 1935. 1954. 2075. 2137. 2143. 2152. 2193. 2244.,

Lit. C a. Nr. 8. 18. 27. 29. 90. 213. 234. 263. 381. 385. 679. 752. 898. 1024. 1029. 1354. 1397. 1447. 1477. 1496. 1503. 1540. 1675. 1695. 1703. 1866. 1929. 2062.

B. vierprocentige Rentebankscheine à 100 Thlr.

Lit. B. Nr. 36. 144 235. 378. 404. 416. 422. 423; 486. 509. 512. 619. 704. 718. 735. 782. 793. 863 864. 869. 997. 1010. 1032. 1038. 1052. 1058. 1175. 1200. 1353. 1359. 1383. 1503. 1570. 1789 1846. 1968. 1981. 1992. 1994. 2041. 2122. 2152. 2167. 2168.,

Lit C. Nr. 80. 302. 338. 365. 411. 424. 477. 490. 571. 713. 735. 784. 831. 1097. 1138. 1167. 1239. 1265. 1317.,

C. vierprocentige Rentebankscheine à 25 Thlr.

Lit. B. b. Nr. 180. 266. 271. 296. 361. 452. 560. 622. 638. 746. 876. 963. 1055. 1075. 1076. 1109. 1131. 1146. 1151. 1171. 1227. 1228. 1302. 1421. 1493. 1548. 1568. 1586. 1620. 1690. 1697. 1744. 1801,

Lit C. c. Nr. 70. 97. 120. 170. 174. 201. 248. 291. 377. 466. 637. 876. 902. 983. 985. 1063.

D. 3½procentige Rentebankscheine à 25 Thlr.

Nr. 207. 291. 304. 365. 469. 480. 494 509. 543. 603. 680. 788. 825. 945. 967. 1012. 1113. 1218. 1284. 1331. 1346. 1366. 1484. 1643. 1705. 1737. 1802. 1806 1838. 1867. 2068. 2125. 2154. 2181. 2187. 2254. 2257. 2324. 2392. 2394. 2493. 2513. 2514. 2515. 2538. 2551. 2614. 2700. 2741. 2783. 2797. 2813. 2856. 2874. 2907. 2913. 2919. 2924. 2977. 3060. 3213. 3413. 3547. 3576. 3628. 3659. 3682. 3749. 3785. 3797. 3876. 4081. 4135. 4148. 4248. 4441. 4650. 4696. 4716. 4922. 5023. 5044. 5133. 5145. 5263. 5278.

Es werden daher die Inhaber der vorbezeichneten Rentebankscheine hiermit aufgefordert, die darin verschriebenen Capitalbeträge am 30. September 1865 gegen Rückgabe dieser Scheine nebst zugehörigen Talons und Coupons bei der Landrentenbankkasse hier in Empfang zu nehmen.

Auf Verlangen wird die Zahlung auch schon von jetzt an mit Zinsen bis zum Zahlungstage geleistet.

Zugleich werden die Besitzer der nachverzeichneten, bereits früher ausgelooften, bis jetzt aber nicht zur Einlösung präsentirten Rentebankscheine, als:

Digitized by Google

a) von den vierprozentigen Rentebankscheinen à 500 Thlr.
Lit. B. a. Nr. 1240. 1680., Lit. C. a. Nr. 758. 1576.,
b) von den vierprozentigen Rentebankscheinen à 100 Thlr.
Lit. B. Nr. 83. 134. 221. 368. 414. 666. 957. 1150. 1218. 1633 1978.,
c) von den vierprozentigen Rentebankscheinen à 25 Thlr.
Lit. B. b. Nr. 55. 98. 113. 549. 1500. 1503., Lit. C. c. Nr. 14. 161.,
d) von 3½ prozentigen Rentebankscheinen à 25 Thlr.
Nr. 646. 793. 795. 2102. 2264. 2271. 2900. 3964. 4340.

hiermit nochmals an die Erhebung dieser Beträge erinnert.

Altenburg, den 2 Juni 1865.

Direction der Herzoglich Sächsischen Landesbank als Landrentenbank.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch den betheiligten geistlichen Instituten des diesseitigen Bezirks zur Beachtung mitgetheilt.

Merseburg, den 17. Juni 1865.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

(499) Die Geschäfte des Ausführungs-Commissarius Behufs der Grundsteuer-Entschädigungs-Ansprüche und der landesüblichen Grundsteuer in den Kreisen Eckartsberga ꝛc. betr.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung im Amtsblatt, Stück 9. Seite 81. sub Nr. 162. pro 1865 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Geschäfte eines Ausführungs-Commissarius Behufs der Grundsteuer-Entschädigungs-Ansprüche und der landesüblichen Grundsteuer auch in den sub 3. der obigen Bekanntmachung bezeichneten Bezirken dem Herrn Gerichts-Assessor Rothe hierselbst neben den gedachten Geschäften in den sub 4. ibidem bezeichneten Bezirken übertragen worden sind.

Merseburg, den 14. Juni 1864.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(500) Den zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins und Frankreich unterm 2. August 1862 abgeschlossenen Handelsvertrag betr.

Nach dem Art. 26. des im 21. Stück der Gesetz-Sammlung von diesem Jahre abgedruckten Handelsvertrags mit Frankreich vom 2. August 1862, welcher mit dem 1. Juli d. J. in Wirksamkeit tritt, können französische Fabrikanten und Kaufleute, sowie ihre reisenden Diener, welche in Frankreich in einer dieser Eigenschaften gehörig patentirt sind, im Zollvereine, ohne dafür einer Gewerbesteuer zu unterliegen, Einkäufe für das von ihnen betriebene Geschäft machen und mit oder ohne Proben Bestellungen suchen, ohne jedoch Waaren mit sich herumzuführen. Eben so soll es in Frankreich mit den Fabrikanten und Kaufleuten aus den Staaten des Zollvereins und deren reisenden Dienern gehalten werden.

In Betreff der Ausführung dieser Vereinbarung ist mit Frankreich verabredet, daß, um der vorgedachten Gewerbesteuerfreiheit theilhaftig zu werden, die französischen Handlungsreisenden mit einem dem nachstehenden Muster I. entsprechenden Gewerbesteuer-Certificat und die Handlungsreisenden, welche einem Zollvereinsstaat angehören, mit einem Legitimationsschein versehen sein müssen, welcher für die Fabrikanten und Kaufleute nach dem nachstehenden Muster A., für die reisenden Diener nach dem nachstehenden Muster B. auszustellen ist. Diese Bescheinigungen sind während des Kalenderjahrs gültig, für welches sie ausgestellt sind. Sie müssen die Personal-Beschreibung und die Unterschrift des Inhabers enthalten und mit dem Siegel der Behörde, von welcher sie ausgestellt sind, versehen sein.

Gegen Vorzeigung dieser Bescheinigungen erhalten die Handlungsreisenden, nachdem ihre Identität anerkannt ist, von der zuständigen Behörde des anderen Staates einen Gewerbeschein und zwar in den Staaten des Zollvereins nach dem Muster C., in Frankreich dem Muster II. Die französischen Handlungsreisenden sind verpflichtet, in jedem Staate des Zollvereins, welchen sie ihrer Geschäfte wegen bereisen, sich mit einem besonderen Gewerbeschein nach dem Muster C. zu versehen, ohne jedoch dieserhalb anderen Förmlichkeiten oder Gebühren unterworfen zu sein, als denjenigen, welche den Unterthanen der Zollvereinsstaaten, die wegen ihrer Geschäfte in diesen Staaten reisen, auferlegt sind.

In Frankreich erfolgt die Ausfertigung des Gewerbesteuer-Certificats nach dem Muster I. durch die Empfänger der directen Steuern, die des Patentes (Gewerbescheines) nach dem Muster II. durch die Präfecten. Die Legitimationen A. und B. für die Preußischen Staatsangehörigen und die Gewerbescheine C. für die französischen Unterthanen sind durch

1) die sämmtlichen landräthlichen Aemter,

Digitized by Google

2) die Magistrate in den Städten Delitzsch, Eilenburg, Eisleben, Halle, Merseburg, Naumburg, Torgau, Weißenfels, Wittenberg und Zeitz

auszufertigen.

Indem wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, beauftragen wir zugleich die benannten Behörden, vom 1. Juli c. ab dem Vorstehenden gemäß zu verfahren.

Merseburg, den 17. Juni 1865.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

No. I.

Empire Français.

Département de . . . . . .
Commune de . . . . . .

Certificat de patente
valable pour l'année mil huit cent . . . . . .

Le Receveur des contributions directes, etc. au bureau de . . . . . certifie, que le Sieur N. . . . . demeurant à . . . . . est imposé sous le No. . . . . au rôle de patentes de la commune de . . . . . ou a fait sa déclaration des patentes, aux fins de pouvoir exercer pendant l'année courante, la profession de

en son propre nom, ... ou . . . . . sous la raison sociale de . . . . . Le présent certificat a été délivré au dit Sieur N . . . . . pour obtenir la patente nécessaire dans les États du Zollverein.

Fait à le 18

Signalement et signature du patenté.

Le Receveur.

(L. S.)

No. II.

Empire Français.

Département de . . . . . .
Commune de . . . . . .

Patente
valable pour l'année mil huit cent . . . . . .

Le . . . . . (préfet du département de . . . . . .) vu l'acte de légitimation produit par le Sieur N . . . . . demeurant à . . . . . lequel lui a été délivré par l'autorité competente à . . . . . (État du Zollverein) le . . . . . dernier constatant que le dit Sieur N . . . . . y est patenté comme exerçant la profession de

Délivré au dit Sieur N . . . . . la présente patente pour l'autoriser à se livrer en France et en Algérie, aux achats, ainsi qu' à la vente sur échantillons ou sur commande des marchandises de son commerce ou industrie, mentionnée ci—dessus.

Le porteur de la présente patente ne pourra toutefois colporter avec lui que des échantillons et nullement des marchandises. Il lui est également interdit de prendre des commissions autres que pour son propre compte ou, suivant le cas, pour la maison de commerce qu' il représente.

Fait à le 18

Signalement et signature du patenté.

Le Préfet.

(L. S.)

Formular A.

Dem N., welcher als (Wollfabrikant) in N. (wohnhaft / ansässig) ist, wird hierdurch Behufs seiner Gewerbe-Legitimation bei den einschlägigen französischen Behörden bescheinigt, daß er für sein vorgedachtes Gewerbe im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat.

Dies Zeugniß ist gültig auf . . . . . Monat.

Ort. Datum. Firma der Behörde.

Personalbeschreibung und Unterschrift des Reisenden.

Digitized by Google

Formular B.

Dem N., welcher als Handlungs-Commis in Diensten des zu N. . . . . etablirten Handelshauses (oder der Fabrik) des Herrn N. steht, wird hierdurch, Behufs seiner Gewerbe-Legitimation bei den einschlägigen französischen Behörden bescheinigt, daß das ebengedachte Handelshaus (die ebengedachte Fabrikanstalt) für seinen (ihren) Gewerbebetrieb im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat.

Dies Zeugniß ist gültig auf . . . . . Monat.

Personalbeschreibung und Unterschrift des Reisenden.

Formular C.

Dem Herrn N., Fabrik-Inhaber zu N. (oder Handels-Reisenden in Diensten des N. zu N.) wird hierdurch, auf den Grund des beigebrachten, von der französischen Behörde unterm . .ten . . . . . ausgefertigten Gewerbe-Legitimations-Zeugnisses, die Befugniß ertheilt: in den (Königlich Preußischen) Landen für das von ihm (seinem obengedachten Prinzipal) betriebene Geschäft Waarenbestellungen aufzusuchen und Waaren-Ankäufe zu machen.

Derselbe darf jedoch von den Waaren, auf welche er Bestellung suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber darf er gar nicht mit sich herumführen, letztere muß er vielmehr frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern lassen.

Nicht minder ist ihm verboten, Commissionen für andere als seine eigene (seines vorgedachten Prinzipals) Rechnung aufzusuchen.

Gegenwärtige Ermächtigung ist gültig auf die Dauer von . . . . Monaten, also bis zum . . . . . .

Ort. Datum. Firma der Behörde.

Personalbeschreibung und Unterschrift des Reisenden.

---

(501) Das Waaren-Verzeichniß zu dem vom 1. Juli c. ab gültigen Vereinszolltarife betr.

Mit Bezugnahme auf den §. 14. des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß das unter den Staaten des Zollvereins vereinbarte amtliche Waaren-Verzeichniß zu dem vom 1. Juli d. J. ab gültigen Vereinszolltarife erschienen ist und dasselbe nicht nur bei den Amtsstellen eingesehen, sondern auch im Wege des Buchhandels von der v. Deckerschen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei in Berlin zu dem Preise von 20 Sgr. für das Exemplar bezogen werden kann.

Magdeburg, den 12. Juni 1865. Für den Provinzial-Steuerdirector: Hirsch.

(502) Die Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das Halbjahr 1. April bis ult. Septbr. 1865 betr.

In dem am 9. d. M. zur Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr 1. April bis ult. September 1865 in Gemäßheit des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgelooft worden:

1) Litera A. à 1000 Thlr., 45 Stück, nämlich:

Nr. 237. 439. 443. 1074. 1302. 1723. 2091. 2602. 2644. 2723. 2807. 2941. 2967. 3324. 3329. 3372. 3374. 3502. 3504. 3921. 3979. 4229. 4360. 4399. 4435. 4460. 4564. 4570. 4939. 4945. 5073. 5162. 5411. 5584. 5596. 5723. 5810. 6033. 6238. 6308. 6369. 6437. 6563. 6676. 7073.;

2) Litera B. à 500 Thlr., 12 Stück, nämlich:

Nr. 142. 178. 201. 762. 845. 1203. 1257. 1462. 1670. 1860. 1885. 1902.;

3) Litera C. à 100 Thlr., 57 Stück, nämlich:

Nr. 65. 71. 421. 510. 612. 673. 1492. 1573. 2018. 2172. 2474. 2778. 2817. 2879. 3385. 3441. 3470. 3746. 4171. 4319. 4323. 4390. 4439. 4542. 4558. 4606. 4755. 4818. 4998. 5086. 5254. 5344. 5413. 5823. 5824. 5831. 5860. 5910. 6060. 6375. 6423. 6439. 6702. 6748. 6793. 6894. 7243. 7295. 7407. 7538. 7571. 7719. 7743. 7781. 7994. 9127. 9244.;

4) Litera D. à 25 Thlr., 53 Stück, nämlich:

Nr. 45. 327. 509. 555. 563. 680. 777. 880. 1176. 1569. 1624. 1994. 2000. 2077. 2297. 2404. 2695. 2702. 2888. 3010. 3163. 3338. 3587. 3755. 3850. 4202. 4352. 4785. 4985. 5135. 5200. 5240. 5447. 5564. 5647. 5746. 5790. 5970. 6176. 6208. 6255. 6371. 6420. 6629. 6804. 7065. 7247. 7418. 7476. 7647. 7761. 7834. 8044.;

5) Litera E. à 10 Thlr., 29 Stück, nämlich:

Nr. 12,500. bis 12,528.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt **vom 19. September 1865** ab durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr gegen

Digitized by Google

Zurücklieferung der ausgelooſten Rentenbriefe in coursfähigem Zuſtande und Quittungsleiſtung nach einem bei der Kaſſe in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorſtehend aufgeführten ausgelooſten Rentenbriefe iſt auch bis auf Weiteres geſtattet, dieſelben mit der Poſt an unſere Rentenbankkaſſe einzuſenden und die Ueberſendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Koſten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachſtehender Form ausgeſtellten Quittung zu beantragen:

Quittung.

Die Valuta der nachſtehend verzeichneten ausgelooſten Rentenbriefe, nämlich:

1) Lit. ..... Nr. ..... à ..... Thlr. mit ... Stück Coupons.
2) ꝛc. ꝛc.

mit zuſammen

(buchſtäblich) ..... Thalern,

von der Königlichen Rentenbankkaſſe in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, beſcheinigt durch dieſe Quittung.

..... den ..ten ..... 186 ..

N. N.

Mit dem 30. September 1865 hört die weitere Verzinſung der gedachten Rentenbriefe auf; daher müſſen mit dieſen die dazu gehörigen Zinscoupons Serie II. Nr. 15. und 16. unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derſelben vom Capitale zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgelooſten Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 19. September 1865 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Zugleich werden die Inhaber folgender, bereits in früheren Terminen ausgelooſten Rentenbriefe Lit. A. bis D., welche bisher nicht realiſirt ſind, nämlich:

a) pro 1. April 1859: Lit. C. Nr. 5079.;
b) pro 1. October 1859: Lit. C. Nr. 2939. 3690.;
c) pro 1. April 1860: Lit. C. Nr. 1599.;
d) pro 1. October 1860: Lit. C. Nr. 3148.;
e) pro 1. April 1861: Lit. A. Nr. 1448., Lit. B. Nr. 1216., Lit. C. Nr. 255. 3906. 8313., Lit. D. Nr. 2526. 2734. 3199. 5545. 6515.;
f) pro 1. October 1861: Lit. A. Nr. 912., Lit. C. Nr. 1007. 6188., Lit. D. Nr. 2525. 2655. 3855. 5605. 7017. 7417.;
g) pro 1. April 1862: Lit. C. Nr. 1609. 6673. 8509., Lit. D. Nr. 1245.;
h) pro 1. October 1862: Lit. C. Nr. 324. 6382. 7328., Lit. D. Nr. 129. 238. 1273. 4495. 6090.;
i) pro 1. April 1863: Lit. A. Nr. 4735. 6083. 6916., Lit. B. Nr. 964. 1255., Lit. C. Nr. 2066. 3640. 3898. 5745. 7996. 8336., Lit. D. Nr. 2849. 4144. 4217. 5760.;
k) pro 1. October 1863: Lit. A. Nr. 896. 1441. 1691. 1909. 2238. 4377. 5969., Lit. B. Nr. 1739., Lit. C. Nr. 2891. 3419. 4759. 4934. 5378. 6524. 7577. 8851., Lit. D. Nr. 173. 1116. 1608. 2355. 2894. 3654. 4922. 6112. 6442. 6531. 7063.;
l) pro 1. April 1864: Lit. A. Nr. 2906. 4733. 5502., Lit. B. Nr. 1523. 1553., Lit. C. Nr. 2741. 3288. 3371. 5053. 6018. 6682. 7037. 8647. 8699., Lit. D. Nr. 283. 1763. 2241. 2559. 2775. 3949. 6037. 6899. 7248.;
m) pro 1. October 1864: Lit. A. Nr. 1431. 2291., Lit. B. Nr. 244. 370. 1054. 1768., Lit. C. Nr. 1057. 1218. 2606. 5933. 6281. 6384. 6994. 7182. 7523. 8449. 8982. 9012., Lit. D. Nr. 1291. 2553. 3374. 3504. 4976. 5342. 5422. 6007. 6202. 6532.;
n) pro 1. April 1865: Lit. A. Nr. 1035. 1921. 4503. 5354. 5477. 5672. 5785. 5920., Lit. B. Nr. 253. 859. 1430. 1535., Lit. C. Nr. 743. 841. 1686. 2690. 3526. 3583. 4139. 4182. 4826. 5193. 5577. 6284. 6642. 6681. 6858. 7558. 7694. 7870. 7907. 9233., Lit. D. Nr. 823. 957. 997. 1604. 2137. 2545. 2619. 3203. 4137. 5641. 5759. 6305. 6414. 6508. 6519. 6626. 6735. 6870. 6981. 7268. 7398. 7631. 7893..

hierdurch erinnert, dieſelben unſerer Kaſſe zur Zahlung des Betrages zu präſentiren

Eine gleiche Erinnerung ergeht an diejenigen, welche noch Rentenbriefe der Provinz Sachſen Lit. E. à 10 Thlr. unter den Nummern 1. bis einſchließlich 12,499. inne haben, da dieſe in früheren Terminen bereits ſämmtlich ausgelooſt worden ſind.

Magdeburg, den 11. Mai 1865.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachſen.

Digitized by Google

(503) Ausgelooste Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungskasse pro term. 2. Januar 1866.

In dem am 9. d. M. zur Auslooſung von Schuldverſchreibungen der mit der hieſigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldſchen Tilgungskaſſe für das Halbjahr vom 1. Juli bis ult. December 1865 hierſelbſt abgehaltenen Termine ſind folgende Schuldverſchreibungen ausgelooſt worden:

1) von Lit. A. à 3½ %: a) zu 500 Thlr. Nr. 147. 338. 510.,
   b) zu 300 Thlr. Nr. 174.,
   c) zu 25 Thlr. Nr. 135. 152. 695.;
2) von Lit. B. à 4 %: a) zu 500 Thlr. Nr. 72. 125. 519. 713. 1467. 2495. 2597. 3662. 3855.,
   b) zu 200 Thlr. N. 943.,
   c) zu 100 Thlr. Nr. 1045. 1243. 1725. 2057. 2352. 2765. 2890. 3219.,
   d) zu 50 Thlr. Nr. 1288. 2632. 4334.,
   e) zu 25 Thlr. Nr. 932. 1309.

Die Zahlung der Beträge derſelben erfolgt vom 2. Januar 1866 ab je nach der Wahl der Intereſſenten entweder

1) durch die Kaſſe der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierſelbſt, in den Vormittagsſtunden von 9 bis 12 Uhr ſofort gegen Zurücklieferung der ausgelooſten Schuldverſchreibungen im coursfähigen Zuſtande oder
2) durch die Königliche Kreiskaſſe zu Heiligenſtadt binnen 10 Tagen nach der an dieſelbe im coursfähigen Zuſtande bewirkten Uebergabe der Schuldverſchreibungen gegen Rückgabe der von der Kreiskaſſe darüber einſtweilen auszuſtellenden Empfangsbeſcheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag iſt außerdem von dem Präſentanten der Schuldverſchreibung nach einem bei der Kaſſe in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leiſten.

Mit dem 1. Januar 1866 hört die weitere Verzinſung der gedachten Schuldverſchreibungen auf.

Indem wir die Inhaber der ausgelooſten Schuldverſchreibungen hierdurch auffordern, vom 2. Januar 1866 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Kaſſen ſich auf eine Ueberſendung des Geldbetrages an Privatperſonen mit der Poſt nicht einlaſſen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in frühern Terminen ausgelooſten, aber noch nicht realiſirten Schuldverſchreibungen und zwar von folgenden Auslooſungsterminen:

a) 1. Juli 1863: à 4 % Nr. 1437. zu 300 Thlr., Nr. 3849. zu 100 Thlr.,
b) 1. Januar 1864: à 4 % Nr. 2696. 3152. zu 500 Thlr., Nr. 2917. zu 25 Thlr.,
c) 1. Juli 1864: à 4 % Nr. 3697. zu 100 Thlr.,
d) 1. Januar 1865: à 3½ % Nr. 509. zu 500 Thlr., Nr. 658. zu 25 Thlr., à 4 % Nr. 1399. zu zu 500 Thlr., Nr. 1468. zu 200 Thlr., Nr. 2663. zu 50 Thlr., Nr. 3539. zu 25 Thlr.,

hierdurch auf, dieſelben bei unſerer Rentenbankkaſſe hierſelbſt oder bei der Kreiskaſſe in Heiligenſtadt zur Zahlung des Betrages zu präſentiren.

Magdeburg, den 11. Mai 1865.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachſen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(504) Aufforderung zur Anmeldung der Gebäudeſteuer-Entſchädigungsanſprüche im Delitzſcher Kreiſe.

Diejenigen Gebäude-Eigenthümer des Delitzſcher Kreiſes, welche einen Anſpruch auf Entſchädigung für die ſeit dem 1. Januar d. J. neu eingeführte Gebäudeſteuer zu haben glauben, werden hierdurch aufgefordert, ihre Anſprüche binnen 6 Wochen vom Tage der Ausgabe dieſes Blattes an in dem Büreau des unterzeichneten Landrathsamts anzumelden.

Da die im §. 21. des Gebäudeſteuer-Geſetzes vom 21. Mai 1861 sub 1—3 bezeichneten Fälle hier nicht vorkommen, ſo haben im hieſigen Kreiſe nur Eigenthümer von ſolchen Gebäuden einen geſetzlichen Anſpruch auf Entſchädigung, welche bisher auf Grund eines ſpeciellen Rechtstitels (Privilegium, Vertrag) von Entrichtung der verfaſſungsmäßigen Haus- resp. Grundſteuer befreit waren, und welche, wenn ſie nicht dieſe Befreiung genoſſen hätten, nach der altſächſiſchen Grundſteuer-Verfaſſung entweder ganz allein, oder doch nur mit einem Hausgarten bis zu einem Morgen Größe zuſammen in einem Steuerſatze zur Grundſteuer zu veranlagen geweſen wären. Sofern ein bisher ſteuerfreies Haus aber mit andern pertinentialiter dazu gehörigen Grundſtücken zuſammen beſeſſen wird, ſo daß daſſelbe mit dieſem zuſammen nur mit einem ungetheilten Steuerſatz nach der altſächſiſchen Grundſteuer-Verfaſſung zu belegen geweſen ſein

würde, so kann für die Aufhebung einer solchen Befreiung eine Entschädigung nicht auf Grund des §. 21. zu 4. des Gebäudesteuer-Gesetzes, sondern nach dem GrundsteuerEntschädigungs-Gesetz vom 21. Mai 1861 beansprucht und bei dem Ausführungs-Commissar des Grundsteuer-Entschädigungs-Gesetzes angemeldet werden.

Jede in dem landräthlichen Büreau angebrachte Anmeldung eines Entschädigungs-Anspruchs muß enthalten:

1) die genaue Bezeichnung des Gebäudes, für welches der Entschädigungs-Anspruch geltend gemacht wird;
2) den Namen, Vornamen und Stand des gegenwärtigen Eigenthümers;
3) den von dem Gebäude bisher etwa an Grundsteuer entrichteten Betrag;
4) die Nummer, unter welcher das Gebäude und der Gebäudesteuer-Veranlagungs-Nachweisung des betr. Orts verzeichnet ist;
5) den Betrag der vom 1. Januar d. J. auferlegten neuen Gebäudesteuer;
6) die Bezeichnung des speziellen Rechtstitels, insbesondere des Privilegiums, des Vertrags oder der sonstigen Urkunden, durch welche der Anspruch auf Steuerfreiheit ausdrücklich verliehen ist, und auf welche der Anspruch gestützt wird.

Die zu 6. bezeichneten Urkunden sind gleichzeitig im Original vorzulegen, event. ist der Ort, wo letzteres sich befindet, und der Inhalt der Urkunde so genau zu bezeichnen, daß ihre sofortige Herbeischaffung ohne Weiterungen erfolgen kann.

Unvollständige Anmeldungen werden auf Kosten des betr. Gebäude-Eigenthümers durch Herbeischaffung der fehlenden Unterlagen vervollständigt, soweit dies nicht gelingt, ist die Zurückweisung der bezüglichen Anträge als unsubstantiirt resp. beweislos zu gewärtigen.

Entschädigungs-Ansprüche, welche nicht bis zu dem bezeichneten Endtermin angemeldet werden, wird die Berücksichtigung und Anerkennung seitens der fiskalischen Behörden versagt werden.

Nur diejenigen Hauseigenthümer, welche ihre Ansprüche bereits in Folge früher erlassener Aufforderung angemeldet haben und ohne Bescheid darauf geblieben sind, haben die Anmeldung nicht zu wiederholen, da eine weitere Prüfung und Berücksichtigung derselben von Amtswegen eintritt, wogegen auf die früher erfolgten Anmeldungen, welche sich nicht als begründet ergeben haben, besondere abweisende Bescheide von der Königlichen Regierung ertheilt sind.

Die Entschädigung, welche auf begründete Anträge gewährt wird, besteht in dem Zwanzigfachen des Jahresbetrages, mit welchem das betr. Gebäude, wenn ihm nicht die Steuerfreiheit zugestanden hätte, nach der früheren Grundsteuer veranlagt gewesen sein würde, sofern der solchergestalt zu berechnende Grundsteuerbetrag aber den Betrag der seit dem 1. Januar d. J. zu entrichtenden Gebäudesteuer übersteigt, in dem Zwanzigfachen des letztern Betrages.

In beiden Fällen wird dieser Betrag vom 1. Januar d. J. an mit 5 % verzinst.

Delitzsch, den 30. Mai 1865.

Der Königliche Landrath.

(505) Aufforderung zur Anmeldung der Gebäudesteuer-Entschädigungsansprüche im Bitterfelder Kreise.

Diejenigen Gebäude-Eigenthümer des Bitterfelder Kreises, welche einen Anspruch auf Entschädigung für die seit dem 1. Januar d. J. neu eingeführte Gebäudesteuer zu haben glauben, werden hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 6 Wochen vom Tage der Ausgabe dieses Blattes an in dem Büreau des unterzeichneten Landrathsamtes anzumelden.

Da die im §. 21. des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 sub 1—3. bezeichneten Fälle hier nicht vorkommen, so haben im hiesigen Kreise nur die Eigenthümer von solchen Gebäuden einen gesetzlichen Anspruch auf Entschädigung, welche bisher auf Grund eines speciellen Rechtstitels (Privilegium, Vertrag) von Entrichtung der verfassungsmäßigen Haus- resp. Grundsteuer befreit waren, und welche, wenn sie nicht diese Befreiung genossen hätten, nach der altsächsischen Grundsteuer-Verfassung entweder ganz allein oder doch nur mit einem Hausgarten bis zu einem Morgen Größe zusammen in einem Steuersatze zur Grundsteuer zu veranlagen gewesen wären. Sofern ein bisher steuerfreies Haus aber mit anderen pertinentialiter dazu gehörigen Grundstücken zusammen besessen wird, so daß dasselbe mit diesen zusammen nur mit einem ungetheilten Steuersatze nach der altsächsischen Grundsteuer-Verfassung zu belegen gewesen sein würde; so kann für die Aufhebung einer solchen Befreiung eine Entschädigung nicht auf Grund des §. 21. zu 4. des Gebäudesteuer-Gesetzes, sondern nach dem Grundsteuer-Entschädigungs-Gesetz vom 21. Mai 1861 beansprucht und bei dem Ausführungs-Commissar des Grundsteuer-Entschädigungs-Gesetzes angemeldet werden.

Jede in dem landräthlichen Büreau angebrachte Anmeldung eines Entschädigungsanspruchs muß enthalten

1) die genaue Bezeichnung des Gebäudes, für welches der Entschädigungsanspruch geltend gemacht wird;

2) den Namen, Vornamen und Stand des gegenwärtigen Eigenthümers;
3) den von dem Gebäude bisher etwa an Grundsteuer entrichteten Betrag;
4) die Nummer, unter welcher das Gebäude in der Gebäudesteuer-Veranlagungs-Nachweisung des betreffenden Orts verzeichnet ist;
5) den Betrag der vom 1. Januar d. J. auferlegten neuen Gebäudesteuer;
6) die Bezeichnung des speciellen Rechtstitels, insbesondere des Privilegiums, des Vertrages oder der sonstigen Urkunden, durch welche der Anspruch auf Steuerfreiheit ausdrücklich verliehen ist, und auf welche der Anspruch gestützt wird.

Die zu 6. bezeichneten Urkunden sind gleichzeitig im Original vorzulegen, event. ist der Ort, wo letzteres sich befindet, und der Inhalt der Urkunden so genau zu bezeichnen, daß ihre sofortige Herbeischaffung ohne Weiterungen erfolgen kann.

Unvollständige Anmeldungen werden auf Kosten des betr. Gebäude-Eigenthümers durch Herbeischaffung der fehlenden Unterlagen vervollständigt; soweit dies nicht gelingt, ist die Zurückweisung der bezüglichen Anträge als unsubstantiirt resp. beweislos zu gewärtigen.

Entschädigungsansprüchen, welche nicht bis zu dem bezeichneten Endtermin angemeldet werden, wird die Berücksichtigung und Anerkennung Seitens der fiskalischen Behörden versagt werden.

Nur diejenigen Hauseigenthümer, welche ihre Ansprüche bereits in Folge früher erlassener Aufforderung angemeldet haben und ohne Bescheid darauf geblieben sind, haben die Anmeldung nicht zu wiederholen, da eine weitere Prüfung und Berücksichtigung derselben von Amtswegen eintritt, wogegen auf die früher erfolgten Anmeldungen, welche sich nicht als begründet ergeben haben, besondere abweisende Bescheide von der Königlichen Regierung ertheilt sind.

Die Entschädigung, welche auf begründete Anträge gewährt wird, besteht in dem Zwanzigfachen des Jahresbetrages, mit welchem das betreffende Gebäude, wenn ihm nicht die Steuerfreiheit zugestanden hätte, nach der früheren Grundsteuer veranlagt gewesen sein würde; sofern der solchergestalt zu berechnende Grundsteuerbetrag aber den Betrag der seit dem 1. Januar d. J. zu entrichtenden Gebäudesteuer übersteigt, in dem Zwanzigfachen des letztern Betrages.

In beiden Fällen wird dieser Betrag vom 1. Januar d. J. an mit 5 % verzinst.

Bitterfeld, den 6. Juni 1865. Der Königliche Landrath.

Patente für Kunsterfindungen betr.

(506) Dem Pianoforte-Fabrikanten J. P. **Lindner** in Stralsund ist unter dem 20. April 1865 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Stimmvorrichtung für Pianofortes, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(507) Das dem Königlichen Berg-Assessor **Althans** zu Berlin unter dem 10. September 1863 ertheilte Patent auf einen durch eine Dampfstrahlpumpe betriebenen Condensations- und Evacuirungs-Apparat in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben worden.

(508) Das dem Kaufmann Carl Eduard **Stengel** in Zwickau unter dem 9. October 1863 ertheilte Patent auf einen mittelst Gases aus Brennmaterial jeder Art zu beheizenden Ofen zum Brennen von Porzellan und anderen Thonwaaren, soweit derselbe nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ist aufgehoben.

(509) Den Maschinen-Fabrikanten Wilhelm **Schlüter** und Emil **Maybaum** in Berlin ist unter dem 22. April c. ein Patent auf ein durch Zeichnung, Modell und Beschreibung erläutertes, für neu und eigenthümlich erachtetes Mundstück für Ziegelpreß-Maschinen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Mittel zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(510) Dem Uhrmacher M. **Levin** in Berlin ist unter dem 25. April 1865 ein Patent auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete tragbare Unruhuhr, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(511) Dem Instrumentenmacher Chr. F. **Geißler** zu Berlin ist unter dem 25. April 1865 ein Patent auf ein Maximum-Thermometer, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

(512) Das dem Kaufmann J. H. F. **Prillwitz** in Berlin unter dem 10. October 1863 ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Apparat zur Gewinnung von Zucker aus Melassen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben worden.

(513) Dem Mechaniker H. **Brandes** in der Gebers und Schmidtschen Appretur-Anstalt zu Leschwitz bei Görlitz und dem Maschinenfabrik- und Eisengießereibesitzer Carl **Körner** zu Görlitz ist unter dem 17. Mai 1865 ein Patent auf eine in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erachtete Tuchrähm- und Trockenmaschine, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(514) Dem Carl **Schreiber** zu Crombach bei Siegen ist unter dem 19. Mai 1865 ein Patent auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Mikrometer-Einrichtung an Theodolithen zur Ablesung der Minuten und Secunden beim Horizontalkreise in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile des Instruments zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(515) Der Firma F. Edmund **Thode** und **Knoop** zu Dresden ist unter dem 19. Mai 1865 ein Patent auf die durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Construction von Hinterladungs-Schießgewehren, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Anwendung der bekannten Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(516) Dem Schlossermeister August **Garau** zu Berlin ist unter dem 23. Mai d. J. ein Patent auf eine Sicherheitsvorrichtung an Kassenschlössern in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(517) Dem Civil-Ingenieur Wilhelm **Parje** zu Offenbach a. Main ist unter dem 23. Mai 1865 ein Patent auf eine mechanische Vorrichtung zum Waschen von Leimleder in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

(518) Durch die Emeritirung des Pfarrers **Schlemmer** wird die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Morl in der zweiten Landephorie Halle Michaelis d. J. vacant werden. Das Einkommen derselben beträgt nach Abzug des Emeritengehalts c. 950 Thlr. Die Parochie hat eine Kirche und eine Schule.

(519) Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Thamsbrück in der Diöces Langensalza ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Hülfsprediger Georg August Rudolph **Busch** berufen und bestätigt worden.

(520) Zu der evangelischen Pfarr-Adjunctur zu Brachstedt mit Eismannsdorf in der II. Halleschen Landdiöces ist der bisherige Predigtamts-Candidat Friedrich Martin **Weber** berufen und bestätigt worden.

---

(521) Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Regierungs-Kanzlei-Secretair **Küchenmeister** zu seinem 50jährigen Dienstjubiläum das allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

(522) Dem Bürgermeister **Engelberg** zu Schildau ist die Führung der Polizei-Anwaltschaft für den Gesammtbezirk der dasigen Königlichen Kreisgerichts-Commission vom 1. Juli c. ab übertragen worden.

(523) Die unter Königlichem Patronate stehende Rectorstelle an der Stadtschule zu Ortrand, Ephorie Elsterwerda, kommt mit dem 1. October c. durch das Ausscheiden ihres bisherigen Inhabers aus seinem Amte zur Erledigung.

(524) Die Schul- und Küsterstelle zu Wörblitz, Ephorie Torgau, Königlichen Patronats, kommt mit dem 1. October d. J. durch freiwillige Emeritirung ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung.

(525) Die erste Lehrer- und Küster-Substitutenstelle in Staritz, Ephorie Belgern, Königlichen Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

(526) Der Förster **Dathe** zu Torfhaus in der Oberförsterei Doberschütz ist vom 1. October c. ab pensionirt und der bisherige forstversorgungsberechtigte Hülfsaufseher **Schubert** zum Königlichen Förster daselbst ernannt worden.

Digitized by Google

seine Zustimmung zu diesen unausführbaren Beschlüssen des Abgeordnetenhauses, und es konnte somit eine Verständigung über den Staatshaushalt weder unter den beiden Häusern noch mit der Regierung erreicht werden. Es würde auch zu nichts geholfen haben, wenn die Regierung etwa die Verhandlungen noch fortgesetzt hätte; denn aus den Reden und Beschlüssen des Abgeordnetenhauses ging deutlich hervor, daß dasselbe zu einer Verständigung mit dem von Sr. Majestät dem König eingesetzten Ministerium die Hand nicht bieten wollte.

Der König hat sich daher genöthigt gesehen, die Sitzung des Landtags nach einer Dauer von fünf Monaten zu schließen, ohne daß der Hauptzweck der Berufung, die gesetzliche Feststellung des Staatshaushalts für das laufende Jahr erreicht werden konnte.

Demzufolge ist die Regierung auch in diesem Jahre genöthigt, die Staatsverwaltung ohne ein eigentliches Etatsgesetz nach Pflicht und Gewissen und nach den Bedürfnissen des Landeswohls fortzuführen, wie sie es in den drei letzten Jahren zum offenbaren Segen des Landes gethan hat.

So sehr jedoch die Regierung auch in dieser Zeit die Staatsgelder mit der strengsten Gewissenhaftigkeit, ja mit verdoppelter Sparsamkeit verwaltet und sich in vielen Beziehungen eine weit größere Beschränkung auferlegt hat, als wenn das Budgetgesetz wirklich zu Stande gekommen wäre, so ist doch von ihren Widersachern vielfach die Meinung verbreitet worden, als handelten die Minister während der sogenannten „budgetlosen" Zeit nur nach Belieben und Willkür.

Um solchen irrthümlichen Auffassungen zu begegnen, ist im Herrenhause bei den letzten Berathungen der Antrag gestellt worden:

die Regierung möge die Ausgaben, welche zur heilsamen Fortführung der Staatsverwaltung und für Preußens unerläßliche Aufgaben erforderlich sind — als Norm und Vorschrift für die Behörden zusammenstellen und diese wie auch die Staatseinnahmen für das Jahr 1865 zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Als Grund dieses Antrags wurde nicht etwa der Zweifel angeführt, als ob die Finanzverwaltung nicht auch ohnedies streng geordnet sei, im Gegentheil wurde im Herrenhause ausdrücklich anerkannt: „die Finanzverwaltung ist eine musterhafte, sie hat das Licht der Oeffentlichkeit nicht zu scheuen, das wissen wir Alle, das weiß Jeder, welcher der Sache näher steht, schon der Name unsers jetzigen Finanz-Ministers ist Bürge dafür, daß niemals über die Grenzen strenger Sparsamkeit hinweggegangen wird."

Der Grund des Antrags war aber der, all dem Reden der Parteileute von „budgetlosem Regiment", all der Verwirrung, welche dadurch unter den Unkundigen angerichtet wird, ein Ziel zu setzen.

Der Finanz-Minister v. Bodelschwingh sprach sich nun über den Antrag folgendermaßen aus:

„Die Regierung hat auch in der sogenannten budgetlosen Zeit der Vorjahre sich stets die Frage vorlegen müssen, nach welchen Bestimmungen sie die Einnahmen und Ausgaben führen wolle, und sie hat nie anders, als auf Grund reiflich erwogener Grundsätze und Beschlüsse, nachdem dieselben die Genehmigung Sr. Majestät des Königs erhalten hatten, hausgehalten. Der vorliegende Antrag will also, daß die Regierung, was sie schon bisher gethan und worüber sie auch kein Geheimniß gegenüber der Landesvertretung beobachtet hat, auch ferner thue, gleichzeitig aber eine entsprechende Veröffentlichung eintreten lasse. Ich glaube, daß dies geschehen kann, daß nämlich das Staats-Ministerium, sobald die Session geschlossen, durch einen Beschluß die Einnahmen und die daraus zu leistenden Ausgaben zusammenstellt, — wobei die Beschlüsse beider Häuser natürlich in reiflichste Erwägung zu ziehen sind — und daß es, sobald Seine Majestät der König diese von der Regierung aufgestellten Verwaltungsnormen genehmigt hat, damit auch in einer genügenden Weise an die Oeffentlichkeit tritt, damit nicht der Glaube, wenn er irgendwo vorhanden sein sollte, als verfahre die Regierung nach Belieben von einem Jahr zum andern, ernstlich Platz greifen könne."

So wird denn die Regierung die Bestimmungen, nach welchen die Finanz-Verwaltung im Jahre 1865 geführt werden soll, in nächster Zeit veröffentlichen und auch hierdurch dem Lande die volle Gewißheit und Beruhigung über eine streng geordnete und gewissenhafte Landesverwaltung gewähren.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(331) Die Communalisirung zweier Grundstücke bei Burg und Radewell im Saalkreise betr.

Auf Grund des §. 1. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen vom 14. April 1856 ist

1) das im Saalkreise innerhalb des fiskalischen sogenannten Burgholzes bei Burg in der Aue belegene,

früher dem Anspänner Friedrich Lindner und dessen Ehefrau geborenen Rudloff in Radewell gehörige, durch den Tausch-Vertrag vom $\frac{20.\text{ Februar}}{21.\text{ März}}$ 1863 aber in den Besitz des Königlichen Fiskus übergegangene Grundstück von 173 □Ruthen Fläche von dem Gemeindebezirke Burg abgetrennt und dem selbstständigen fiskalischen Forstbezirke der Oberförsterei Schkeuditz zugeschlagen, dagegen

2) die gleichfalls im Saalkreise an der Ostseite des fiskalischen sogenannten Eckerholzes und im Anschlusse an die Feldmark Radewell belegene, früher fiskalische, jetzt den oben genannten Lindnerschen Eheleuten in Radewell gehörige Grundstücks-Parzelle von 1 Morgen 13 □Ruthen Fläche von dem Forstbezirke der Oberförsterei Schkeuditz abgetrennt und dem Gemeindebezirke Radewell einverleibt worden.

Merseburg, den 17. Juni 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(532) Die Uebereinkunft zwischen Preußen und Frankreich vom 2. August 1862 wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betr.

Die zwischen Preußen und Frankreich wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst unter dem 2. August 1862 abgeschlossene Uebereinkunft (Gesetz-Sammlung für die Königl. Preuß. Staaten 1865 S. 486. ff.) wird mit dem 1. Juli d. J. in Kraft treten.

Auf Grund der Artikel 3. und 6. der gedachten Uebereinkunft wird bei dem Königlichen Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten die kostenfreie Eintragung derjenigen zum ersten Mal in Frankreich erschienenen und noch nicht zum Gemeingut gewordenen Bücher, Karten, Kupferstiche, Stiche anderer Art, Lithographien und musikalischen Werke bewirkt werden, welche zu diesem Zweck von den französischen Urhebern, deren gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern entweder bei dem Ministerium selbst oder bei der Königlichen Botschaft in Paris schriftlich angemeldet werden. Die betreffende Anmeldung muß enthalten:

bei Büchern und musikalischen Werken:

den Titel des Werks mit Angabe des Urhebers, beziehungsweise des Uebersetzers, des Verlegers, des Orts und der Zeit des Erscheinens, der Anzahl der Bände und der Bogen, der etwa beigegebenen Tafeln, des Formats, eventuell auch des an der Spitze des Werks vermerkten Vorbehalts des Uebersetzungsrechts;

bei Karten, Kupferstichen, Stichen anderer Art und Lithographien:

die Bezeichnung des Gegenstandes der Darstellung und die Bezeichnung der Reproductionsart, mit Angabe des Urhebers des Originalwerks, des Urhebers der Reproduction, des Druckers, des Verlegers, des Orts und der Zeit des Erscheinens, sowie der Dimensionen des Formats.

Bei der Angabe der Namen ist die vollkommenste Deutlichkeit zu beobachten.

Den Betheiligten wird auf ihr Verlangen eine urkundliche Bescheinigung über die erfolgte Eintragung ertheilt werden, wofür die gesetzliche Stempelabgabe im Betrag von 15 Silbergroschen zu entrichten ist.

Die von Französischen Urhebern, ihren gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern hier angemeldeten und eingetragenen Werke werden im Leipziger Buchhändler-Börsenblatt regelmäßig bekannt gemacht werden.

Den Preußischen Verlegern und Sortimentshändlern, welche französische noch nicht zum Gemeingut gewordene Werke in Abdrücken, Nachbildungen ꝛc. veröffentlicht oder letztere zum Vertrieb übernommen haben, wird auf Grund der im Artikel 12. der Uebereinkunft vom 2. August 1862 getroffenen Abrede zur Erleichterung eines künftigen Nachweises der Rechtmäßigkeit der betreffenden Publicationen anheimgegeben, bis zum 1. October d. J. diese Vervielfältigungen bei ihrer Ortspolizeibehörde anzumelden. Dieselbe wird, wenn sie sich von der Richtigkeit der gemachten Angaben überzeugt hat, die angemeldeten Exemplare von Büchern, musikalischen und artistischen Werken auf Verlangen mit einem Stempel versehen.

Den Verlegern bleibt es überlassen, ob sie statt sofortiger Stempelung der gesammten Auflage es vorziehen, daß bei der Ortspolizeibehörde ein Conto über die nachweislich noch auf ihrem Lager befindlichen Exemplare eines jeden von ihnen vervielfältigten, zuerst in Frankreich erschienenen Werks angelegt und die nach Bedürfniß auf ihren Antrag allmählich abgestempelte Zahl von Exemplaren auf dem Conto gelöscht werde.

Was die in der Publication begriffenen Werke betrifft, so haben die Preußischen Verleger von Vervielfältigungen ursprünglich in Frankreich erschienenen Werke innerhalb der ersten 10 Tage nach dem Eintritt der Wirksamkeit der Uebereinkunft ein Exemplar aller erschienenen Bände oder Lieferungen nebst einer Declaration über die Stärke der Auflage jedes Bandes oder jeder Lieferung (eventuell in verschiedenen Ausgaben) bei dem Ministerium des Innern zu Paris oder bei der Kanzlei der Kaiserlich Französischen Botschaft in Berlin niederzulegen. Auch von den künftig erscheinenden Bänden oder Lieferungen muß, bevor sie in den Handel kommen, eine gleiche Niederlegung eines Exemplars bewirkt sein. Die späteren Bände oder Lieferungen dürfen in keiner stärkeren Auflage erscheinen als die bisher erschienenen.

Den Inhabern von Clichés, Holzstöcken und gestochenen Platten aller Art, sowie von lithographischen

Steinen zu nicht autorisirten Vervielfältigungen französischer Werke wird anheimgegeben, dieselben bis zum 1. October d. J. bei ihrer Ortspolizeibehörde anzumelden, welche sie einregistriren und eine Bescheinigung über die erfolgte Registrirung ertheilen wird. Die von den einregistrirten Clichés ꝛc. genommenen Abdrücke können bis zum 30. Juni 1869 eine Stempelung erhalten.

Die zur Vervollständigung gedruckter Bände erforderlichen Abdrücke geben dem ursprünglichen Herausgeber kein Recht auf Entschädigung.

In Frankreich veröffentlichte und daselbst gestempelte nicht autorisirte Vervielfältigungen solcher Preußischer Werke, die noch nicht Gemeingut geworden sind, dürfen nicht ohne Genehmigung des Preußischen Autors und Verlegers in Preußen feil gehalten werden.

Berlin, den 19. Juni 1865.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

v. Mühler.

Vorstehendes Rescript wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 20. Juni 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(533) Die Errichtung einer fünften Apotheke in Halle betr.

Mit Genehmigung des Königlichen Ober-Präsidiums wird von uns die Concurrenz für eine in der Stadt Halle — auf dem Neumarkte daselbst — zu errichtende fünfte Apotheke hierdurch eröffnet.

Befähigte Bewerber werden aufgefordert, unter Vorlegung der in unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 7. December 1840 (Stück 46.) genannten Zeugnisse ꝛc. ihre Gesuche innerhalb sechs Wochen bei uns einzureichen.

Merseburg, den 20. Juni 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(534) Die Gültigkeit der von dem academischen Senat der Universität zu Jena zur Verheirathung der Academiker ausgefertigten Trauscheine betr.

Die Gemeindebehörden zu Jena haben zufolge eines mit der dasigen Universität abgeschlossenen Vertrags auf das Recht, die Erlaubniß zur Verheirathung der Academiker und zur Aufnahme ihrer Ehefrauen in den Gemeindeverband zu ertheilen, verzichtet und die Wahrung der polizeilichen Interessen lediglich dem academischen Senat der gedachten Universität überlassen.

Hiernach sind die von dem academischen Senat der Universität Jena zur Verheirathung der Academiker ausgefertigten Trauscheine als gültig anzusehen.

Merseburg, den 23. Juni 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(535) Die Verpachtung der Königl. Domaine Helfta nebst Vorwerk Bischoffrode betr.

Die im Mansfelder Seekreise an der Halle-Nordhäuser Chaussee und der im Bau begriffenen Halle-Casseler Eisenbahn belegene, $\frac{1}{3}$ Meile von Eisleben und 4 Meilen von Halle entfernte Königliche Domaine Helfta nebst Vorwerk Bischoffrode soll von Johannis 1866 bis Johannis 1884 im Wege des öffentlichen Ausgebots anderweit verpachtet werden. Zu dieser Pachtung gehören

a) zur Domaine Helfta:

2231	Morgen	5,00	QRthn. Acker,
67	"	46,00	" Wiesen,
83	"	103,50	" bepflanzter Anger,
119	"	27,00	" raumer Anger,
58	"	69,00	" Gärten,
9	"	113,00	" Hof- und Baustellen,
10	"	28,00	" Unland,
2579	Morgen	32,11	QRthn. in Sa.;

b) zum Vorwerke Bischoffrode:

923	Morgen	22	QRthn. Acker,
14	"	122	" bepflanzter Anger,
44	"	1	" raumer Anger,
18	"	142	" Holzungen,
7	"	121	" Gärten,
3	"	83	" Hof- und Baustellen,
34	"	69	" Wege und Triften,
1046	Morgen	20	QRthn. in Sa.

Digitized by Google

Das Pachtgelder-Minimum beträgt 16,500 Thlr. und ist zur Uebernahme der Pachtung überhaupt ein disponibles Vermögen von 65,000 Thlr. erforderlich.

Den Licitationstermin haben wir auf **den 23. August d. J., Vormittags 10 Uhr**, vor dem Herrn Regierungsrath Lentz in dem Sessionszimmer der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung anberaumt, zu welchem wir Pachtbewerber mit dem Bemerken einladen, daß dieselben vor der Licitation den Nachweis ihrer Qualification als Landwirth und des zur Uebernahme der Pachtung erforderlichen disponibelen Vermögens zu führen haben.

Die Verpachtungsbedingungen, Regeln der Licitation, Karten und Vermessungsregister können, mit Ausnahme der Sonntage, täglich sowohl in unserer Domainen-Registratur, als auch auf der Domaine Helfta eingesehen werden und sind wir bereit, Abschrift der speciellen Pachtbedingungen, sowie Exemplare der gedruckten allgemeinen Bedingungen auf desfallsigen besonderen Antrag gegen Erstattung der Copialien und Druckkosten zu ertheilen.

Pachtlustige, welche die Domaine nebst Vorwerk und die dazu gehörigen Ländereien in Augenschein nehmen wollen, haben sich an den Domainenpächter, Herrn Oberamtmann v. Dötinchem in Helfta zu wenden.

Merseburg, den 16. Juni 1865.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(536) Die Verlegung des Wohnsitzes des Fortschreibungsbeamten für den Mansfelder Gebirgskreis, Spitzner, betr.

Unter Bezugnahme auf die im 13. Stück des diesjährigen Amtsblatts Seite 114. Nr. 259. befindliche Bekanntmachung vom 29. März d. J. bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß der Fortschreibungsbeamte für den Mansfelder Gebirgskreis, Spitzner, seinen Wohnsitz von Hettstedt nach Mansfeld verlegt hat.

Merseburg, den 24. Juni 1865.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(537) Die Gerichtsferien im Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt betr.

Mit Bezug auf die Ferien-Ordnung vom 16. April 1850 wird hiermit bekannt gemacht, daß während der vom 21. Juli bis zum 1. September d. J. stattfindenden Gerichtsferien der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auf die Decretur und die Abhaltung der Termine bei dem unterzeichneten Appellationsgerichte und den Gerichten erster Instanz ruht, und daß schleunige Gesuche als solche begründet und als „Feriensache" bezeichnet werden müssen. In den nicht schleunigen Sachen haben die Parteien und Rechtsanwälte während der Ferien sich aller Anträge und Gesuche zu enthalten.

Halberstadt, den 20. Juni 1865.

Königliches Appellationsgericht.

(538) Den Nachtrag zu dem amtlichen Waarenverzeichnisse des neuen Zolltarifs betr.

Die in dem Zoll- und Handels-Vertrage zwischen dem Zollvereine und Oesterreich vom 11. April d. J. verabredeten Zollerleichterungen, welche vom 1. Juli d. J. ab mit dem neuen Zolltarife zugleich in Kraft treten, haben mehrfache Abänderungen des amtlichen Waarenverzeichnisses nothwendig gemacht.

Letztere sind in einem Nachtrage zusammengestellt, welcher nicht nur bei den Amtsstellen eingesehen, sondern auch im Wege des Buchhandels von der v. Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei in Berlin zu dem Preise von 2 Sgr. für das Exemplar bezogen werden kann.

Magdeburg, den 24. Juni 1865.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuerdirector. v. Jordan.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(539) Pferde-Auction in Repitz bei Torgau.

Donnerstag **den 13. Juli d. J., von Vormittags 9 Uhr ab**, sollen auf dem Königlichen Gestüthofe zu Repitz bei Torgau einige zwanzig ältere Hengste und Stuten öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung und unter den im Termin bekannt zu machenden Bedingungen verkauft werden.

Das Nähere über die Abstammung ꝛc. dieser Pferde wird aus den mit dem 10. Juli c sowohl in Repitz als hier in Graditz zur Empfangnahme bereit liegenden Listen zu ersehen sein.

Graditz, den 15. Juni 1865.

Königliche Gestütdirection.

(540) Aufforderung zur Anmeldung der Gebäudesteuer-Entschädigungsansprüche im Wittenberger Kreise.

Diejenigen Gebäude-Eigenthümer des Wittenberger Kreises, welche einen Anspruch auf Entschädigung für die seit dem 1. Januar d. J. neu eingeführte Gebäudesteuer zu haben glauben, werden

hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 6 Wochen vom Tage der Ausgabe dieses Blattes an in dem Büreau des unterzeichneten Landrathsamtes anzumelden.

Da die im §. 21. des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 sub 1—3. bezeichneten Fälle hier nicht vorkommen, so haben im hiesigen Kreise nur die Eigenthümer von solchen Gebäuden einen gesetzlichen Anspruch auf Entschädigung, welche bisher auf Grund eines speciellen Rechtstitels (Privilegium, Vertrag) von Entrichtung der verfassungsmäßigen Haus- resp. Grundsteuer befreit waren, und welche, wenn sie nicht diese Befreiung genossen hätten, nach der altsächsischen Grundsteuer-Verfassung entweder ganz allein oder doch nur mit einem Hausgarten bis zu einem Morgen Größe zusammen in einem Steuersatze zur Grundsteuer zu veranlagen gewesen wären. Sofern ein bisher steuerfreies Haus aber mit anderen pertinentialiter dazu gehörigen Grundstücken zusammen besessen wird, so daß dasselbe mit diesen zusammen nur mit einem ungetheilten Steuersatze nach der altsächsischen Grundsteuer-Verfassung zu belegen gewesen sein würde, so kann für die Aufhebung einer solchen Befreiung eine Entschädigung nicht auf Grund des §. 21. zu 4. des Gebäudesteuer-Gesetzes, sondern nach dem Grundsteuer-Entschädigungs-Gesetz vom 21. Mai 1861 beansprucht und bei dem Ausführungs-Commissar des Grundsteuer-Entschädigungs-Gesetzes angemeldet werden.

Jede in dem landräthlichen Büreau angebrachte Anmeldung eines Entschädigungsanspruchs muß enthalten:

1) die genaue Bezeichnung des Gebäudes, für welches der Entschädigungsanspruch geltend gemacht wird;
2) den Namen, Vornamen und Stand des gegenwärtigen Eigenthümers;
3) den von dem Gebäude bisher etwa an Grundsteuer entrichteten Betrag;
4) die Nummer, unter welcher das Gebäude in der Gebäudesteuer-Veranlagungs-Nachweisung des betreffenden Orts verzeichnet ist;
5) den Betrag der vom 1. Januar d. J. auferlegten neuen Gebäudesteuer;
6) die Bezeichnung des speciellen Rechtstitels, insbesondere des Privilegiums, des Vertrages oder der sonstigen Urkunden, durch welche der Anspruch auf Steuerfreiheit ausdrücklich verliehen ist, und auf welche der Anspruch gestützt wird.

Die zu 6. bezeichneten Urkunden sind gleichzeitig im Original vorzulegen, event. ist der Ort, wo letzteres sich befindet, und der Inhalt der Urkunden so genau zu bezeichnen, daß ihre sofortige Herbeischaffung ohne Weiterungen erfolgen kann.

Unvollständige Anmeldungen werden auf Kosten des betr. Gebäude-Eigenthümers durch Herbeischaffung der fehlenden Unterlagen vervollständigt; soweit dies nicht gelingt, ist die Zurückweisung der bezüglichen Anträge als unsubstantiirt resp. beweislos zu gewärtigen.

Entschädigungsansprüchen, welche nicht bis zu dem bezeichneten Endtermin angemeldet werden, wird die Berücksichtigung und Anerkennung Seitens der fiskalischen Behörden versagt werden.

Nur diejenigen Hauseigenthümer, welche ihre Ansprüche bereits in Folge früher erlassener Aufforderung angemeldet haben und ohne Bescheid darauf geblieben sind, haben die Anmeldung nicht zu wiederholen, da eine weitere Prüfung und Berücksichtigung derselben von Amtswegen eintritt, wogegen auf die früher erfolgten Anmeldungen, welche sich nicht als begründet ergeben haben, besondere abweisende Bescheide von der Königlichen Regierung ertheilt sind.

Die Entschädigung, welche auf begründete Anträge gewährt wird, besteht in dem Zwanzigfachen des Jahresbetrages, mit welchem das betreffende Gebäude, wenn ihm nicht die Steuerfreiheit zugestanden hätte, nach der früheren Grundsteuer veranlagt gewesen sein würde; sofern der solchergestalt zu berechnende Grundsteuerbetrag aber den Betrag der seit dem 1. Januar d. J. zu entrichtenden Gebäudesteuer übersteigt, in dem Zwanzigfachen des letztern Betrages.

In beiden Fällen wird dieser Betrag vom 1. Januar d. J. an mit 5 % verzinst.

Wittenberg, den 13. Juni 1865.

Der Landrath.

Hypothekensachen.

(541) Die Hypothekentabelle über das früher von der hiesigen Commun besessene, jetzt der verehel. Buchbindermeister Kriege, Christiane Henriette geb. Richter zugehörige, in der Altstadt Mühlberg belegene ehemalige Mädchen-Schulhaus ist in das Hypothekenbuch übertragen. Es treten daher von jetzt ab rücksichtlich dieses Grundstücks beim Erwerb neuer Hypothekenrechte die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung ein.

Mühlberg, den 28. Januar 1865.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

(542) Das in unserer im 45. Stück des vorjährigen Amtsblatts pag. 249. Nr. 1042. enthaltenen

Bekanntmachung vom 6. September v. J. näher bezeichnete Grundstück des Handarbeiters Gottlob Oecknigk zu Polzen: eine Parzelle von 18 QRuthen aus der Sandgrube Nr. 71. der Karte im Dorfe Polzen, ist in das Hypothekenbuch übertragen. Es wird nunmehr der Erwerb neuer Hypothekenrechte an diesem Grundstück lediglich nach dem Allgemeinen Landrechte, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt werden.

Herzberg, den 28. Januar 1865. Königliche Kreisgerichts-Commission I.

(543) Die Hypothekentabelle über das dem Gottlieb Ernst Prater zu Cauerwitz gehörige Grundstück in Ilenbacher Flur ist fertig und kann innerhalb zweier Monate in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen dagegen nicht mehr zu machen.

Osterfeld, den 13. Februar 1865. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(544) Die Uebertragung der Hypothekentabellen über die in unserer Bekanntmachung vom 17. October 1864 (Stück 49. des Amtsblatts) erwähnten Grundstücke des Gottlieb Wilhelm Boblenz, des Johann Gottlieb Tunze und der verehelichten Auguste Dorothee Fuhrmann gebornen Zöllner, Backlebener Flur, sowie der verehelichten Hanne Sabine Wilhelmine Clara Schäfer gebornen Schmidt in Bachraer Flur, ist erfolgt und sind neue Hypothekenrechte nunmehr nur nach den allgemein geltenden Landesgesetzen daran zu erwerben. Colleda, den 16. Februar 1865. Königliche Kreisgerichts Commission I.

(545) Die Hypothekentabelle über 19 QRuthen Nr. 195. der Karte I. Section in Flur Freyburg, dem Cantorat daselbst gehörig, ist fertig und kann während zweier Monate, vom 8. Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung ab gerechnet, in unserm Büreau eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen sind unzulässig.

Freyburg, den 16. Februar 1865. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(546) Die Hypothekentabelle über das Planstück Nr. 591. der Karte I. Section, 20 QRuthen Freyburger Flur, dem Baccalaureat daselbst gehörig, ist fertig und kann innerhalb zweier Monate, vom 8. Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung ab gerechnet, in unserm Büreau eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen sind unzulässig.

Freyburg a. d. U., den 16. Februar 1865. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(547) Die Hypothekentabelle über das Planstück Nr. 590. der Karte I. Section in Freybunger Flur, der Stadtcomme (Kämmeret) daselbst gehörig, ist fertig und kann innerhalb zweier Monate, vom 8. Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung ab gerechnet, in unserm Büreau eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen sind unzulässig.

Freyburg a. d. U., den 16. Februar 1865. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(548) Die Hypothekentabelle über 25 QRuthen I. Section in Flur Freyburg Nr. 592. der Karte, der dritten Mädchenlehrerstelle daselbst gehörig, ist fertig und kann während zweier Monate, vom 8. Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung ab gerechnet, in unserm Büreau eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen sind unzulässig.

Freyburg a. d. U., den 16. Februar 1865. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(549) Die Hypothekentabelle über das dem Karl Friedrich Hahnemann gehörige, zu Saaleck unter Nr. 10. des Brandkatasters belegene Wohnhaus mit Zubehör ist aufgestellt und kann innerhalb zweier Monate, vom 8. Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung ab gerechnet, in unserer Registratur eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen sind unzulässig.

Naumburg, den 6. März 1865. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

(550) Die Hypothekentabelle über das Wiesengrundstück Littr. W. Nr. 15. in der sogenannten Ragöser Lache von 21 QRuthen Größe, Fol Nr. 41. ad 27. des Hypothekenbuchs der Mark Ragösen hat nach unserer Bekanntmachung vom 26. September 1864 (Amtsblatt pro 1864 Nr. 46. S. 253.) die gesetzliche Zeit ausgelegen und ist nunmehr in das Hypothekenbuch übertragen, weshalb der Erwerb neuer Hypothekenrechte an diesem Grundstück fortan lediglich nach den gesetzlichen Vorschriften beurtheilt werden wird.

Torgau, den 20. März 1865. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

(551) Die Hypothekentabelle über das Wohnhaus Nr. 112. cat. zu Großcorbetha, dem Christian Brückner daselbst gehörig, ist fertig und kann innerhalb zweier Monate, vom 8. Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung im Amtsblatte an, in unserm Büreau eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen sind unzulässig.

Weißenfels, den 27. März 1865. Königliche Kreisgerichts-Commission, III. Bezirks.

Personal-Chronik.

(552) Durch die Versetzung des Pfarrers **Mohr** ist die unter Königlichem Patronate stehende

Digitized by Google

Pfarrstelle der Landparochie Elsterwerda mit einem jährlichen Einkommen von c. 490 Thlr. vacant geworden. Zur Parochie gehören 3 Kirchen und 4 Schulen.

(553) Durch die Beförderung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privat-Patronat stehende, mit einem Jahreseinkommen von 489 Thlr. 14 Sgr. 6 Pf. verbundene Pfarrstelle zu St. Georgii et Martini in Mühlhausen vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

(554) Durch den Eintritt des Pastors **Richter** in den Ruhestand ist die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle zu Henningsleben in der Diöcese Langensalza am 1. Mai c. vacant geworden. Ueber dieselbe ist bereits disponirt.

(555) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu St. Bonifacii in Sömmerda, Diöces Erfurt, ist der bisherige Pfarrer an der St. Petrikirche ebendaselbst, Johann Christian Karl **Dreyße**, berufen und bestätigt worden.

(556) Die neu errichtete evangelische Hülfspredigerstelle in der Parochie Söllichau, Diöces Eilenburg, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Friedrich Wilhelm Hermann **Beyer** verliehen worden.

(557) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Frienstedt in der Diöces Erfurt ist der bisherige Pfarrvicar in Altenbergen, Carl Gustav Friedrich August **Knauer**, berufen und bestätigt worden.

(558) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Immekath in der Diöces Elötze ist dem bisherigen Prediger **Hilgenfeld** zu Petersdorf bei Templin verliehen worden.

---

(559) Dem Bürgermeister **Koberstein** zu Schraplau ist die Führung der Polizei-Anwaltschaft für den dasigen Gerichtstagsbezirk vom 1. Juli c. ab übertragen worden.

(560) Der Ortsrichter **Thielemann** zu Ammelgoßwitz ist zum stellvertretenden Deichhauptmann des Plotha-Ammelgoßwitzer Deichverbandes erwählt und bestätigt worden.

(561) Die unter Privat-Patronat stehende Schul- und Küsterstelle zu Stolzenhain, Ephorie Elsterwerda, kommt durch die Emeritirung ihres bisherigen Inhabers zu Ende d. J. zur Erledigung.

---

(562) Es sind befördert worden: die Postsecretaire **Gürtler** in Wittenberg, **Ziegert** in Zeitz, **Freyberg**, **Sauerland** und **Werner** in Halle zu Postcommissarien.

Es sind angestellt und bestätigt: der Major a. D. **v. Kronhelm** als Postdirector in Eisleben, die Postassistenten **Müller** und **Hultzsch** als Postsecretair in Halle, **Liebmann**, Posterpeditionsgehülfe, **Baltin**, **Pfützenreuter**, **Rolle**, **Berger**, **Faber** und **Nücken** als Posterpedienten resp. in Halle, Eisleben und Weißenfels, **Grosch**, inv. Sergeant als Posterpedient in Torgau, **Herrmann**, ehemaliger Gendarm, als Posterpediteur in Schweinitz, **Steuer** jun. als Posterpediteur in Crossen, **Vieweger**, Posterpeditionsgehülfe, als Posterpediteur in Dürrenberg, **Müller**, inv. Feldwebel, als Post-Büreaudiener in Naumburg, **Röder**, inv. Unteroffizier, als Postbüreaudiener in Halle, **Klinge**, inv. Sergeant, als Postbüreaudiener in Halle.

Es sind versetzt: **Harcks**, Postsecretair, von Halle nach Perleberg, die Posterpedienten **Neuhaus** von Eisleben nach Hettstedt, **Springer** von Weißenfels nach Altona, **Schneemann** von Iserlohn nach Naumburg, **Baltin** von Halle nach Iserlohn und **Zeidler** von Sangerhausen nach Halle, **Weppner**, Packbote, von Delitzsch nach Halle als Briefträger, **Reichenbach**, Postbegleiter, von Merseburg nach Halle als Büreaudiener, **Suder**, Packbote, von Halle nach Merseburg als Postbegleiter.

Es sind freiwillig ausgeschieden: die Posterpediteure **Steuer** sen. in Crossen und **Sasse** in Dürrenberg.

Es sind gestorben: der Posterpediteur **Kunert** in Schlieben, der Eisenbahn-Postconducteur **Wolff** in Halle und der Postbüreaudiener **Keiling** in Halle.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Furk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 27.

Ausgegeben zu Merseburg am 8. Juli 1865.

(568) Das 25. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben am 29. Juni 1865, enthält unter:

Nr. 6107. Handels- und Zollvertrag zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins und Oesterreich. Vom 11. April 1865.

Nr. 6108. Allerhöchster Erlaß vom 29. Mai 1865, betreffend die Anwendung der in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 ergangenen Vorschriften über die Expropriation auf die im Anschlusse an die Ostbahn und als Theil derselben für Rechnung des Staats auszuführende Eisenbahn von Danzig nach Neufahrwasser.

Nr. 6109. Bekanntmachung über den Beitritt der Landgräflich Hessischen Regierung zu der Uebereinkunft zwischen Preußen und mehreren anderen Deutschen Regierungen d. d. Eisenach, den 11. Juli 1853 wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staatsangehörigen. Vom 5. Juni 1865.

Nr. 6110. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Essener gemeinnützige Actiengesellschaft" mit dem Sitze zu Essen errichteten Actiengesellschaft. Vom 7. Juni 1865.

Das 26. Stück, ausgegeben am 29. Juni 1865:

Nr. 6111. Allerhöchster Erlaß vom 8. Mai 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Schrimm bis zur Schrodaer Kreisgrenze in der Richtung auf Santomysl, im Regierungsbezirk Posen.

Nr. 6112. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis Obligationen des Schrimmer Kreises im Betrage von 25,000 Thalern. Vom 8. Mai 1865.

Nr. 6113. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Friedländer Kreises im Betrage von 30,000 Thalern. Vom 8. Mai 1865.

Nr. 6114. Allerhöchster Erlaß vom 22. Mai 1865, betreffend die Heranziehung der im sogenannten Pelpliner und im sogenannten Lieffauer Außendeich belegenen neu eingedeichten Grundstücke zu den Deichlasten der Damm-Commune des Marienburger großen Werders.

Nr. 6115. Allerhöchster Erlaß vom 5. Juni 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Warendorf-Lippborger Chaussee bei Westkirchen, im Kreise Warendorf, Regierungsbezirk Münster, über Ostenfelde und Landgemeinde Oelde nach der Stadt Oelde und dem dortigen Bahnhofe der Cöln-Mindener Eisenbahn an die Landgemeinden Westkirchen, Ostenfelde und Oelde.

XXIII.

Die Forderungen des Abgeordnetenhauses.

Die Schlußrede, mit welcher der Präsident des Königlichen Staats-Ministeriums Namens Sr. Majestät des Königs den Landtag entlassen hat, spricht das lebhafte Bedauern der Regierung aus, daß auch diese Session die wünschenswerthen Ergebnisse und Erfolge nicht gebracht habe.

Durch die Verwerfung der Wegeordnung, des Bankgesetzes, des Gesetzes zur Förderung der Eisenbahn-Anlagen ist das Wohl des Landes geschädigt worden.

Durch die Verwerfung des Militairgesetzes hat die neue Heereseinrichtung, welche unter Mitwirkung früherer Landtage ins Leben gerufen und durch die kriegerischen Ereignisse des vorigen Jahres bewährt ist, unter Gefährdung der äußeren Sicherheit des Landes, aufs Neue in Frage gestellt werden sollen. Das Haus der Abgeordneten versagt der Regierung die Mittel zur Herstellung einer den gegenwärtigen Verhältnissen und Bedürfnissen ensprechenden Kriegsflotte; es versagt ihr den von ihm verlangten Beistand zur Gewinnung der Früchte der mit so vielem, theuren Blute errungenen Siege des verflossenen

Google

Jahres. Ja, es hat sich von den glänzenden Thaten und Erfolgen der Armee losgesagt, indem es wie früher die geforderte Anleihe, so jetzt die nachträgliche Genehmigung der verausgabten Kriegskosten verweigert hat.

Das Staatshaushaltsgesetz, dessen Zustandekommen nach Art. 62. und 99. der Verfassungs-Urkunde von dem Zusammenwirken aller bei der Gesetzgebung betheiligten Factoren erwartet wird, ist auch in diesem Jahre an der Weigerung des Abgeordnetenhauses, die zur Aufrechterhaltung des Heerwesens unerläßlichen Mittel zu bewilligen, gescheitert.

Das Abgeordnetenhaus hat Forderungen verweigert, welche die Staatsregierung stellen mußte; es hat Beschlüsse gefaßt, welche die Regierung nicht ausführen kann. Statt mit der ersehnten Verständigung schließt die Sitzung abermals unter dem Eindruck gegenseitiger Entfremdung der zum Zusammenwirken berufenen Kräfte.

Dies sind die beklagenswerthen Ergebnisse der jüngsten Session, wie die Schlußrede des Minister-Präsidenten sie schildert. Der Grund aber, weshalb es von Neuem so gekommen ist, wird in der Rede klar und bestimmt bezeichnet: die Thätigkeit des Abgeordnetenhauses kann keine guten Früchte bringen, wenn sie nicht darauf gerichtet ist, die Rechte des Königs und des Landes, so wie sie in der Verfassung verbrieft sind, so wie sie neben einander bestehen können und müssen, zu wahren, wenn vielmehr die Vertreter des Landes ihre Hand nach Rechten ausstrecken, welche die Verfassung ihnen versagt.

Bei allen jenen bedenklichen Thaten des Abgeordnetenhauses wird als Grund immer und immer wieder „das Budgetrecht" des Hauses vorgeschoben: so lange die Regierung den Abgeordneten nicht ihr volles Budgetrecht gewähre, müsse das Haus jede Mitwirkung selbst zu nützlichen und dringend wünschenswerthen Unternehmungen versagen.

Das „Budgetrecht" aber, welches das Haus in Anspruch nimmt, ist ein völlig anderes, als dasjenige, welches die Verfassung festgestellt hat.

Die Verfassung bestimmt klar und deutlich:

„Zu jedem Gesetze ist die Uebereinstimmung des Königs und beider Häuser des Landtags erforderlich."

Dies gilt mithin auch für das Staatshaushalts-Gesetz.

Im Widerspruch mit dieser unzweifelhaften Forderung der Verfassung behauptet die Mehrheit des Abgeordnetenhauses, daß das Haus auch für sich allein in jeder Beziehung endgültige Bestimmungen über den Staatshaushalt treffen könne, und daß die Regierung an jeden Beschluß des Abgeordnetenhauses in Staatshaushaltssachen ohne Weiteres und unbedingt gebunden sei.

Diesen verfassungswidrigen Anspruch weist die Regierung mit vollem Recht zurück.

In einer der neulichen Verhandlungen des Abgeordnetenhauses sprach sich der Minister-Präsident v. Bismark über das vermeintliche Budgetrecht des Hauses und über die ganze Stellung desselben zur Verfassung folgendermaßen aus:

„Was versteht das Abgeordnetenhaus unter seinem Budgetrecht? Die Frage müssen wir uns klar machen. Das Haus verlangt in Wahrheit nicht die Geltung der Verfassung, sondern eine Aenderung mehrerer Artikel der Verfassung. Wenn das Budgetrecht so verwirklicht werden soll, wie die Abgeordneten es verstehen, so müßte der Art. 62 der Verfassung geändert werden, der da lautet: „Die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetz erforderlich." Es müßte von dieser allgemeinen Bestimmung das Budgetgesetz ausdrücklich ausgenommen sein, es müßte gesagt werden: „Die Entscheidung über das Budgetgesetz steht allein dem Hause der Abgeordneten zu. Seine Entscheidung ist maßgebend; König und Herrenhaus müssen sich ihr fügen, sobald die Entscheidung feststeht."

Es ist ein anderer Artikel, worin es heißt: „Dem Könige steht die vollziehende Gewalt zu; er ernennt und entläßt die Minister." Hier würden die Abgeordneten den Zusatz verlangen: „Die vollziehende Gewalt steht ihm zu, er darf sie aber nicht im Widerspruch mit den Wünschen und Ansichten des Hauses der Abgeordneten ausüben; er darf sich auch nur solche Minister halten, die das Vertrauen des Abgeordnetenhauses haben. Besitzen sie dies nicht, so kann ihnen das Vertrauen des Königs nichts nützen. Er muß sie entlassen."

Aber auch diese Verfassungs-Aenderung würde für die Absichten des Hauses noch nicht genügen.

In einem andern Artikel ist gesagt: „Die richterlichen Behörden sind unabhängig und keiner andern Autorität unterworfen." Es müßte, um den Abgeordneten zu genügen, hinzugesetzt werden: „sie unterliegen der Censur und dem Urtheile des Hauses der Abgeordneten.

Mit der Preußischen Verfassung, wie sie in ihren Artikeln vor uns liegt, können

die Abgeordneten ihre Ziele nicht erreichen. Sie versuchen diese Aenderungen dadurch zu erzwingen, daß sie zu Zwecken, deren Nützlichkeit sie an und für sich nicht bestreiten können, ihre Mitwirkung versagen, die Staatsmaschine, so viel an ihnen liegt, zum Stillstand bringen, ja, in Sachen der auswärtigen Politik das Gemeinwesen schädigen, so weit sie es innerhalb ihrer Befugnisse vermögen — und das Alles, um einen Druck auf die Krone auszuüben, daß sie ihre Minister entlasse, daß sie jene Auffassung des Budgetrechts annehme. Die Vertreter des Landes kommen dadurch genau in die Lage der falschen Mutter im Urtheil Salomonis, die lieber will, daß das Kind zu Grunde gehe, als daß damit anders, als nach ihrem Willen geschehe." —

Der Minister-Präsident beklagte schließlich, daß die Landesvertretung in solcher Gesinnung zu keiner anderen Haltung gelange, als zu einer kraft- und thatlosen Verneinung. So wenig es ihr gelingen werde, dadurch etwa dem Königthum das Scepter aus der Hand zu winden, ebenso wenig sei es der Weg, um unseren verfassungsmäßigen Einrichtungen diejenige Festigkeit und weitere Ausbildung zu geben, deren sie bedürfen.

Die Schlußrede deutet dagegen den Weg an, auf welchem allein die Vertreter des Landes den ihnen von den Unterthanen des Königs ertheilten Auftrag erfüllen können, nämlich indem sie ihre Stellung dazu benutzen:

mitzuarbeiten an dem von unseren Fürsten begonnenen und bisher durchgeführte Werke, **Preußen unter starken Königen groß und glücklich zu machen.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(564) Die Ausgabe neuer Noten der Preußischen Bank zu 100 Thaler betr.

In Stelle der jetzt umlaufenden Noten der Preußischen Bank zu 100 Thaler sollen andere von demselben Betrage ausgegeben werden, deren Beschreibung wir nachstehend zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Berlin, den 1. Juli 1865. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

Beschreibung der neuen Noten der Preußischen Bank à 100 Thaler vom 19. December 1864.

Die neuen Noten der Preußischen Bank à 100 Thaler sind $5\frac{1}{8}$ Zoll lang und $4\frac{2}{5}$ Zoll hoch. Das zu ihrer Herstellung verwendete weiße Hanfpapier zeigt in natürlichen Wasserzeichen die Zahl 100 und die Buchstaben H. B. D., außerdem aber ein dunkel erscheinendes künstliches Wasserzeichen, welches aus Guillochen besteht, in der Mitte die Bubstaben T H L R und an den 4 Ecken in geschlossenen Feldern die Werthbezeichnung „100" enthält.

Die von einem weißen Rande eingefaßte Schauseite zeigt links das große Königliche Wappen, darunter den Controle-Stempel mit heraldischem Adler und der Umschrift K. Immed: Comm: z. Contr: d. Banknoten, umgeben von einem verzierten Rande, in welchem die Werthbezeichnung „100" „hundert" sich vielfach wiederholt. Neben beiden ist auf guillochirtem, aus verschlungenen feinen Linien bestehendem Grunde, welcher oben am Rande mit der Bezeichnung „Preussische Banknote", in der Mitte mit einer großen „100" versehen ist, der Text in folgenden Worten enthalten:

Ein Hundert Thaler

zahlt die Haupt-Bank-Kasse in Berlin ohne Legitimations-Prüfung dem Einlieferer dieser Banknote, welche bei allen Staats-Kassen statt baaren Geldes und Kassen-Anweisungen angenommen wird.

Berlin, den 19. December 1864.

Haupt-Bank-Directorium.

Dechend. Schmidt. Kühnemann. Boese.
Herrmann. von Koenen.

Unter dem Controle-Stempel stehen die Namen der Mitglieder der Controle-Commission: Costenoble. Ed. Conrad. — Dehnicke. Die Kehrseite ist durch eine Verzierung in Form eines Charnierbandes in zwei Hälften getheilt, welche die in Relief-Manier ausgeführten einander zugewendeten Köpfe einer Minerva mit Helm in Medaillons auf hellerem Grunde, umgeben von je 8 Köpfen derselben Minerva in kleinerem Maaßstabe zeigen.

Zwischen den kleineren Köpfen befindet sich mehrfach die römische Zahl C (centum) in verschlungener

Digitized by Google

Form. Der Grund wird durch feine eng an einander liegende Linien gebildet, und enthält in blauer Farbe oben I. litt.: A. (B. C. oder D.) und die fortlaufende Nummer, unten dagegen die Strafandrohung gegen Nachbildung in dreifacher Wiederholung, links in gewöhnlicher, rechts in Spiegelschrift, endlich das Wort ausgefertigt und neben dem letzteren den mit Dinte geschriebenen Namen des Ausfertigungs-Beamten.

Schau- und Kehrseite sind mit Ausnahme des oben erwähnten Blaudrucks durch Schwarzdruck in verschiedenen Nuancen hergestellt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(565) Die Communalisirung der wüsten Mark Docklitz im Saalkreise betr.

Auf Grund des §. 1. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen vom 14. April 1856 sind von der im Saalkreise zwischen den Feldmarken Rabatz, Braschwitz, Plößnitz, Rosenfeld und Hohenthurm belegenen wüsten Mark Docklitz, welche bisher einem Gemeindebezirk noch nicht angehört hat,

I. der an der Halle-Berliner Chaussee liegende fiskalische Steinbruch, sowie die Pläne Nr. 1. 2a. 2b. 2c. 3. 4a. 4b. 20. 21. 22a. 22b. und 23. bis 26. der Separationskarte der Mark Docklitz dem Gemeindebezirke Hohenthurm,

II. das Königliche Chausseewärterhaus mit Zubehör, sowie die Pläne Nr. 5. bis 11. und 16. bis 19. dem Gemeindebezirke Rabatz,

III. die Pläne Nr. 12. bis 15. 27. 29. 31. bis 35. dem Gemeindebezirke Braschwitz.

IV. die Pläne Nr. 42. und 43. dem Gemeindebezirke Plößnitz und

V. die Pläne Nr. 28. 30. und 36. bis 41. dem Gemeindebezirke Rosenfeld

einverleibt worden.

Merseburg, den 18. Juni 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(566) Die Communalisirung der wüsten Mark Boragk im Kreise Torgau betr.

Auf Grund der Bestimmungen im §. 1. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen vom 14. April 1856 ist die im Kreise Torgau zwischen den Feldmarken Beckwitz, Bennewitz, Mehderitzsch und der Mark Treptitz belegene wüste Mark Boragk, mit Ausnahme des Planstücks Nr. 12. der Separationskarte, welches bereits dem Gemeindebezirke von Bennewitz angehört, dem Gemeindebezirke von Mehderitzsch zugeschlagen worden.

Merseburg, den 24. Juni 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(567) Die diesjährigen Wahlfähigkeits-Prüfungen beim Schullehrer-Seminar in Elsterwerda betr.

Der Anfang der diesjährigen Wahlfähigkeits-Prüfungen beim Schullehrer-Seminar in Elsterwerda ist auf den 6. October c. festgesetzt worden.

Die außerhalb des Seminars Elsterwerda vorbereiteten, im Wittenberger, Torgauer, Bitterfelder, Schweinitzer und Liebenwerdaer Kreise wohnhaften Schulamts-Aspiranten haben sich am 6. October, Abends 6 Uhr, die Predigtamts-Candidaten und sonstigen Literaten am 11. October, Abends 6 Uhr, und die zur abermaligen Prüfung einberufenen Lehrer am 12. October, Mittags 12 Uhr, bei dem Seminardirector Materne zu melden.

Merseburg, den 28. Juni 1865.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

(568) Die Aushändigung der endgültigen Quittungen über die an die Provinzial-Rentenbank eingezahlten Ablösungs-Capitalien betr.

Die von uns bescheinigten Quittungen unserer Rentenbankkasse über die zum 31. März d. J. gekündigten und eingezahlten Ablösungs-Capitalien sind den zuständigen Königlichen Kreiskassen zugefertigt worden mit dem Auftrage, dieselben den Empfangsberechtigten gegen Rückgabe der Interims-Quittungen, unter welchen der Empfang der endgültigen Quittungen bescheinigt sein muß, auszuhändigen.

Wir benachrichtigen hiervon die Interessenten mit der Aufforderung, die gedachten Quittungen bei der betreffenden Kreiskasse spätestens bis zum 1. September d. J. zur Vermeidung der sonst nöthig werdenden Insinuation der Quittungen und Rückforderung der Interims-Quittungen, sowie der ihnen daraus erwachsenden Kosten in Empfang zu nehmen.

Magdeburg, den 22. Juni 1865.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(569) Aufforderung zur Anmeldung der Gebäudesteuer-Entschädigungsansprüche im Schweinitzer Kreise.

Diejenigen Gebäude-Eigenthümer des Schweinitzer Kreises, welche einen Anspruch auf Entschädigung für die seit dem 1. Januar d. J. neu eingeführte Gebäudesteuer zu haben glauben, werden hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 6 Wochen vom Tage der Ausgabe dieses Blattes an in meinem Büreau anzumelden.

Da die im §. 21. des Gebäudesteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 sub 1—3 bezeichneten Fälle hier nicht vorkommen, so haben im hiesigen Kreise nur die Eigenthümer von solchen Gebäuden einen gesetzlichen Anspruch auf Entschädigung, welche bisher auf Grund eines speciellen Rechtstitels (Privilegium, Vertrag) von Entrichtung der verfassungsmäßigen Haus- resp. Grundsteuer befreit waren, und welche, wenn sie nicht diese Befreiung genossen hätten, nach der altsächsischen Grundsteuer-Verfassung entweder ganz allein, oder doch nur mit einem Hausgarten bis zu einem Morgen Größe zusammen in einem Steuersatze zur Grundsteuer zu veranlagen gewesen wären. Sofern ein bisher steuerfreies Haus aber mit andern pertinentialiter dazu gehörigen Grundstücken zusammen besessen wird, so daß dasselbe mit diesem zusammen nur mit einem ungetheilten Steuersatz nach der altsächsischen Grundsteuer-Verfassung zu belegen gewesen sein würde, so kann für die Aufhebung einer solchen Befreiung eine Entschädigung nicht auf Grund des §. 21. zu 4. des Gebäudesteuer-Gesetzes, sondern nach dem GrundsteuerEntschädigungs-Gesetz vom 21. Mai 1861 beansprucht und bei dem Ausführungs-Commissar des Grundsteuer-Entschädigungs-Gesetzes angemeldet werden.

Jede in dem landräthlichen Büreau angebrachte Anmeldung eines Entschädigungsanspruchs muß enthalten:

1) die genaue Bezeichnung des Gebäudes, für welches der Entschädigungs-Anspruch geltend gemacht wird;
2) den Namen, Vornamen und Stand des gegenwärtigen Eigenthümers;
3) den von dem Gebäude bisher etwa an Grundsteuer entrichteten Betrag;
4) die Nummer, unter welcher das Gebäude in der Gebäudesteuer-Veranlagungs-Nachweisung des betr. Orts verzeichnet ist;
5) den Betrag der vom 1. Januar d. J. auferlegten neuen Gebäudesteuer;
6) die Bezeichnung des speziellen Rechtstitels, insbesondere des Privilegiums, des Vertrags oder der sonstigen Urkunden, durch welche der Anspruch auf Steuerfreiheit ausdrücklich verliehen ist, und auf welche der Anspruch gestützt wird.

Die zu 6 bezeichneten Urkunden sind gleichzeitig im Original vorzulegen, event. ist der Ort, wo letzteres sich befindet, und der Inhalt der Urkunde so genau zu bezeichnen, daß ihre sofortige Herbeischaffung ohne Weiterungen erfolgen kann.

Unvollständige Anmeldungen werden auf Kosten des betr. Gebäude-Eigenthümers durch Herbeischaffung der fehlenden Unterlagen vervollständigt; soweit dies nicht gelingt, ist die Zurückweisung der bezüglichen Anträge als unsubstantiirt resp. beweislos zu gewärtigen.

Entschädigungs-Ansprüche, welche nicht bis zu dem bezeichneten Endtermin angemeldet werden, wird die Berücksichtigung und Anerkennung seitens der fiskalischen Behörden versagt werden.

Nur diejenigen Hauseigenthümer, welche ihre Ansprüche bereits in Folge früher erlassener Aufforderung angemeldet haben und ohne Bescheid darauf geblieben sind, haben die Anmeldung nicht zu wiederholen, da eine weitere Prüfung und Berücksichtigung derselben von Amtswegen eintritt, wogegen auf die früher erfolgten Anmeldungen, welche sich nicht als begründet ergeben haben, besondere abweisende Bescheide von der Königlichen Regierung ertheilt sind.

Die Entschädigung, welche auf begründete Anträge gewährt wird, besteht in dem Zwanzigfachen des Jahresbetrages, mit welchem das betr. Gebäude, wenn ihm nicht die Steuerfreiheit zugestanden hätte, nach der früheren Grundsteuer veranlagt gewesen sein würde, sofern der solchergestalt zu berechnende Grundsteuerbetrag aber den Betrag der seit dem 1. Januar d. J. zu entrichtenden Gebäudesteuer übersteigt, in dem Zwanzigfachen des letztern Betrages.

In beiden Fällen wird dieser Betrag vom 1. Januar d. J. an mit 5 % verzinst.

Herzberg, den 13. Juni 1865.

Der Königliche Landrath.

(570) Aufforderung zur Anmeldung der Gebäudesteuer-Entschädigungsansprüche im Weißenfelser Kreise.

Diejenigen Gebäude-Eigenthümer des Weißenfelser Kreises, welche einen Anspruch auf Entschädigung für die seit dem 1. Januar d. J. neu eingeführte Gebäudesteuer zu haben glauben, werden

Digitized by Google

hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 6 Wochen vom Tage der Ausgabe dieses Blattes an in dem Büreau des unterzeichneten Landrathsamtes anzumelden.

Da die im §. 21. des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 sub 1—3. bezeichneten Fälle hier nicht vorkommen, so haben im hiesigen Kreise nur die Eigenthümer von solchen Gebäuden einen gesetzlichen Anspruch auf Entschädigung, welche bisher auf Grund eines speciellen Rechtstitels (Privilegium, Vertrag) von Entrichtung der verfassungsmäßigen Haus- resp. Grundsteuer befreit waren, und welche, wenn sie nicht diese Befreiung genossen hätten, nach der altsächsischen Grundsteuer-Verfassung entweder ganz allein oder doch nur mit einem Hausgarten bis zu einem Morgen Größe zusammen in einem Steuersatze zur Grundsteuer zu veranlagen gewesen wären. Sofern ein bisher steuerfreies Haus aber mit anderen pertinentialiter dazu gehörigen Grundstücken zusammen besessen wird, so daß dasselbe mit diesen zusammen nur mit einem ungetheilten Steuersatze nach der altsächsischen Grundsteuer-Verfassung zu belegen gewesen sein würde, so kann für die Aufhebung einer solchen Befreiung eine Entschädigung nicht auf Grund des §. 21. zu 4. des Gebäudesteuer-Gesetzes, sondern nach dem Grundsteuer-Entschädigungs-Gesetz vom 21. Mai 1861 beansprucht und bei dem Ausführungs-Commissar des Grundsteuer-Entschädigungs-Gesetzes angemeldet werden.

Jede in dem landräthlichen Büreau angebrachte Anmeldung eines Entschädigungsanspruchs muß enthalten:

1) die genaue Bezeichnung des Gebäudes, für welches der Entschädigungsanspruch geltend gemacht wird;
2) den Namen, Vornamen und Stand des gegenwärtigen Eigenthümers;
3) den von dem Gebäude bisher etwa an Grundsteuer entrichteten Betrag;
4) die Nummer, unter welcher das Gebäude in der Gebäudesteuer-Veranlagungs-Nachweisung des betreffenden Orts verzeichnet ist;
5) den Betrag der vom 1. Januar d. J. auferlegten neuen Gebäudesteuer;
6) die Bezeichnung des speciellen Rechtstitels, insbesondere des Privilegiums, des Vertrages oder der sonstigen Urkunden, durch welche der Anspruch auf Steuerfreiheit ausdrücklich verliehen ist, und auf welche der Anspruch gestützt wird.

Die zu 6. bezeichneten Urkunden sind gleichzeitig im Original vorzulegen, event. ist der Ort, wo letzteres sich befindet, und der Inhalt der Urkunden so genau zu bezeichnen, daß ihre sofortige Herbeischaffung ohne Weiterungen erfolgen kann.

Unvollständige Anmeldungen werden auf Kosten des betr. Gebäude-Eigenthümers durch Herbeischaffung der fehlenden Unterlagen vervollständigt; soweit dies nicht gelingt, ist die Zurückweisung der bezüglichen Anträge als unsubstantiirt resp. beweislos zu gewärtigen.

Entschädigungsansprüchen, welche nicht bis zu dem bezeichneten Endtermin angemeldet werden, wird die Berücksichtigung und Anerkennung Seitens der fiskalischen Behörden versagt werden.

Nur diejenigen Hauseigenthümer, welche ihre Ansprüche bereits in Folge früher erlassener Aufforderung angemeldet haben und ohne Bescheid darauf geblieben sind, haben die Anmeldung nicht zu wiederholen, da eine weitere Prüfung und Berücksichtigung derselben von Amtswegen eintritt, wogegen auf die früher erfolgten Anmeldungen, welche sich nicht als begründet ergeben haben, besondere abweisende Bescheide von der Königlichen Regierung ertheilt sind.

Die Entschädigung, welche auf begründete Anträge gewährt wird, besteht in dem Zwanzigfachen des Jahresbetrages, mit welchem das betreffende Gebäude, wenn ihm nicht die Steuerfreiheit zugestanden hätte, nach der früheren Grundsteuer veranlagt gewesen sein würde; sofern der solchergestalt zu berechnende Grundsteuerbetrag aber den Betrag der seit dem 1. Januar d. J. zu entrichtenden Gebäudesteuer übersteigt, in dem Zwanzigfachen des letztern Betrages.

In beiden Fällen wird dieser Betrag vom 1. Januar d. J. an mit 5 % verzinst.

Weißenfels, den 28. Juni 1865. Der Königliche Landrath. v. Wurmb.

(571) Pferde-Auction in Repitz bei Torgau.

Donnerstag **den 13. Juli d. J., von Vormittags 9 Uhr ab**, sollen auf dem Königlichen Gestüthofe zu Repitz bei Torgau einige zwanzig ältere Hengste und Stuten öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung und unter den im Termin bekannt zu machenden Bedingungen verkauft werden.

Das Nähere über die Abstammung ꝛc. dieser Pferde wird aus den mit dem 10. Juli c sowohl in Repitz als hier in Graditz zur Empfangnahme bereit liegenden Listen zu ersehen sein.

Graditz, den 15. Juni 1865. Königliche Gestütdirection.

(572) Pferde-Auction im Königlichen Hauptgestüt Trakehnen.

Sonnabend **den 5. August c., von Vormittags 10 Uhr ab**, werden hierselbst circa

Digitized by Google

100 überzählige Gestütspferde, bestehend aus Landbeschälern, Mutterstuten, welche von Hauptbeschälern gedeckt sind, 4jährigen Hengsten und Stuten und einigen jüngeren Fohlen, meistbietend gegen Baarzahlung verkauft werden.

Sämmtliche 4jährige und älteren Pferde sind mehr oder weniger geritten.

Vom 29. Juli bis 3. August werden excl. Sonntag von Morgens 8½ bis 11½ Uhr die sämmtlichen Pferde auf Wunsch gezeigt. Die Courierzüge halten in Trakehnen. Für Personen-Beförderung von und zum Bahnhofe wird an diesen Tagen und Stunden gesorgt sein.

Trakehnen, den 4. Juni 1865. Der Landstallmeister.

(573) Weidenheeger-Verpachtung.

Die Weiden- und Grasnutzung auf dem zur Königlichen Oberförsterei Sitzenroda gehörigen, bei der Stadt Belgern belegenen sogenannten Döhnerheger soll auf einen sechsjährigen, mit dem 1. October d. J. beginnenden Zeitraum öffentlich an den Meistbietenden unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen verpachtet werden. Zu dieser Verpachtung ist Termin auf Sonnabend **den 8. Juli d. J., Morgens 10 Uhr,** im Gasthause zum goldnen Faß in Sitzenroda anberaumt.

Sitzenroda, den 19. Juni 1865. Königliche Oberförsterei.

(574) Ausgelooste Eislebener Stadtobligationen.

Bei der heute stattgehabten Ausloosung von 400 Thlr Eislebener Stadtobligationen der auf Grund Allerhöchsten Privilegii vom 12. Februar 1862 aufgenommenen Anleihe sind folgende Nummern gezogen worden:

Littr. B. Nr. 31. 76. 144. und 185. à 100 Thlr.

Diese Obligationen werden den Inhabern zur baaren Rückzahlung am 31. December d. J. mit der Aufforderung gekündigt, die Capitalbeträge derselben, gegen Rückgabe der Obligationen in coursfähigem Zustande, bei unserer Kämmereikasse in Empfang zu nehmen.

Mit den Obligationen sind die dazu gehörigen Zincoupons Serie I. Nr. 7. bis incl. Nr. 10. nebst Talon zurückzugeben, da die Verzinsung vom 1. Januar 1866 ab aufhört. Die Beträge für fehlende Zins-Coupons werden vom Capitalbetrage gekürzt.

Hierbei wird zugleich bemerkt, daß pro 1863

die Obligationen Littr. C. Nr. 41. 42. 43. 44. 45. 46. und 47. à 50 Thlr.

und pro 1864

die Obligationen Littr. C. Nr. 94. 95. 96. 97. 98. 99. und 100. à 50 Thlr.

statt der Ausloosung aus freier Hand zur Tilgung erworben worden sind.

Eisleben, den 27. Juni 1865. Der Magistrat.

Hypothekensachen.

(575) Die Hypothekentabelle über das Planstück Nr. 196. I. Section in Flur Freyburg an 19 QRuthen, dem Diaconat daselbst gehörig, ist fertig und kann innerhalb zweier Monate, vom 8. Tage nach Erscheinen dieser Bekanntmachung ab gerechnet, in unserem Büreau eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen sind unzulässig.

Freyburg, den 16. Februar 1865. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(576) Die Hypothekentabelle über das der Stadtcommune hierselbst gehörige Gemeinde-Armenhaus nebst Gartenfleck in Liebenwerda ist fertig und liegt in der Registratur des unterzeichneten Gerichts zur Einsicht jedes Betheiligten bereit und soll, wenn dagegen innerhalb zweier Monate Erinnerungen nicht angebracht werden, in das Hypothekenbuch übertragen werden. Auf spätere Erinnerungen wird keine Rücksicht genommen. Liebenwerda, den 2. März 1865. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

(577) Die Hypothekentabelle bezüglich der im Dorfe Kösen gelegenen Grundstücke des Kaufmanns Ludwig Jürgens an: 1) einem an das Wohnhaus Nr. 128. angrenzenden Rasenfleckchen von ca. 1,4 QRuthen, 2) einer unterhalb jenes Wohnhauses gelegenen Saaluferfläche von 2 QRuthen, kann innerhalb zweier Monate, vom 8. Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung ab, in unserer Registratur eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen sind unzulässig.

Naumburg, den 8. März 1865. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

(578) Die Hypothekentabelle über die in unserer Bekanntmachung vom 1. April v. J. Nr. 620. des Königl. Regierungs-Amtsblatts Nr. 28. beschriebenen, der brauberechtigten Bürgerschaft zu Schkölen gehörigen Grundstücke in der Flur Schkölen, als:

1) am Kämmeritzer Wege die drei Teiche, 2) vor der Stadt am Teiche der sogenannte Anger, 3) der

Google

sogenannte Schindgraben, 4) die Trift am Kämmeritzer Wege nebst Ständern um die drei daselbst befindlichen Teiche,

sind in das Hypothekenbuch übertragen und können neue Hypothekenrechte nunmehr nur noch nach dem Allgemeinen Landrecht und der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt werden.

Naumburg, den 1. April 1865. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

(579) Die Hypothekentabelle über das im Dorfe Linda belegene, von Friedrich Wendt auf einem von der Gemeinde Linda erkauften Stück Lande von 30 QRuthen aus dem Planstück Nr. 139. Sect. II. der Karte von Linda erbaute Wohnhaus ist fertig und kann innerhalb der vom 8. Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung ab laufenden 2monatlichen Frist in der Registratur des unterzeichneten Gerichts eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen gegen die Tabelle nicht mehr zulässig.

Schweinitz, den 20. März 1865. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(580) Die Hypothekentabelle über das von dem Kutscher Friedrich Schmidt auf einer von der Gemeinde Neuerstadt erkauften Parzelle Land von 14 QRuthen erbaute Wohnhaus ist fertig und liegt in der Registratur des unterzeichneten Gerichts zur Einsicht jedes Betheiligten bereit und soll, wenn dagegen innerhalb zweier Monate Erinnerungen nicht angebracht werden, in das Hypothekenbuch übertragen werden. Auf spätere Erinnerungen wird keine Rücksicht genommen.

Schweinitz, den 16. April 1865. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(581) Die Hypothekentabelle über das in unserer Bekanntmachung vom 25. November 1864 Nr. 215. des 11. Stück des Regierungs-Amtsblatts verzeichnete, der verehelichte Quitzsch, Johanne Christiane geb. Wittenberger zu Aupitz gehörige, in der Flur Aupitz belegene Gartenfleck von circa ½ Morgen Flächengehalt, der sogenannte Feldgarten hinter den Gärten Nr. 432. des Flurbuchs, ist in das Hypothekenbuch übertragen und können neue Hypothekenrechte nunmehr nur nach dem allgemeinen Landrechte und der Hypotheken-Ordnung beurtheilt werden.

Hohenmölsen, den 24. März 1865. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(582) Der in unserer Bekanntmachung vom 21. Januar c. (Nr. 263. des Amtsblatts Nr. 13. Seite 117.) genannte Besitzer des Hauses Merzdorf Nr. 67. heißt nicht Tonnert, sondern Tennert und wird demgemäß jene Bekanntmachung hierdurch berichtigt.

Elsterwerda, den 6. April 1865. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(583) Die Hypothekentabelle über folgendes, dem Einwohner Johann Gottlieb Kriependorf zu Mallendorf gehöriges Grundstück: etwa 25 QRuthen Garten in der Dorfverzäunung von Mallendorf, ist aufgestellt und kann innerhalb 2 Monaten, vom 8. Tage nach Insertion dieser Bekanntmachung, in unserer Registratur eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen müssen unberücksichtigt bleiben.

Eckartsberga, den 9. April 1865. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(584) Die in unserer Bekanntmachung vom 10. November 1864, abgedruckt im 49. Stück des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Merseburg pro 1864 bezeichnete Hypothekentabelle über Grundstücke der Geschwister Braune zu Hohlstedt in der Flur Tilleda ist in das Hypothekenbuch übertragen worden, es können daher neue Hypothekenrechte an diesen Grundstücken nur nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung erworben werden.

Kelbra, den 13. April 1865. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(585) Die Hypothekentabelle über einen Garten und zwar ⅔ aus ½ Garten im Grunde, Flurbuch Nr. 794 b. c. Plennschützer Flur, der Wittwe Johanne Susanne Busch geborne Taubert zu Plotha gehörig, ist fertig und kann innerhalb 2 Monaten nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung in unserm Büreau Zimmer Nr. 8. eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen sind unzulässig.

Weißenfels, den 25. April 1865. Königliche Kreisgerichts-Commission, II. Bezirks.

(586) Für das Haus Nr. 101. zu Stangerode ist ein Hypothekenfolium angelegt, was unter Hinweis auf §. 10. der Verordnung vom 16. Juni 1820 bekannt gemacht wird.

Hettstedt, den 8. April 1865. Königliche Kreisgerichts-Commission II.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 28.

Ausgegeben zu Merseburg am 15. Juli 1865.

XXIV.

Die Preußische Rechtspflege.

Unter den Staatseinrichtungen, welche wir dem weisen, landesväterlichen Walten guter Fürsten in Preußen verdanken, nimmt die gewissenhafte und treue Rechtspflege eine der vorzüglichsten Stellen ein. Die Zuversicht zur Unparteilichkeit der Gerichte, welche den Müller von Sanssouci, als der große König ihn zum Verkauf seiner Mühle nöthigen wollte, das berühmte Wort sprechen ließ: „es giebt ein Kammergericht in Berlin", — diese Zuversicht lebt im Preußischen Volke fort; die gerechte, unparteiische Rechtspflege ist ein Gegenstand des Stolzes und des Ruhmes für Preußen geblieben.

Seither galt es unter allen Parteien als ein schweres Vergehen, den Glauben an die Gerechtigkeit unserer Gerichte anzutasten: es war als ein fester Grundsatz anerkannt, daß vor der Entscheidung des Richters jeder Widerspruch verstummen müsse: nicht etwa, daß man die einzelnen Richter für unfehlbar hielt, aber man wußte, daß Preußische Gerichte streng nach Pflicht und Gewissen, nach ihrer wirklichen Ueberzeugung und nach ernster Auslegung des Gesetzes urtheilen.

In den neuesten Verhandlungen des Abgeordnetenhauses ist jedoch zum ersten Male der Versuch gemacht worden, dieses Vertrauen zu erschüttern. Auch jetzt freilich hat man nicht behauptet, daß in den zahlreichsten und gewöhnlichsten Fällen der Rechtspflege, in den Fragen über Mein und Dein, sowie in den Civilsachen überhaupt, noch auch in den meisten Criminalfällen die Richter anders als nach ihrem Gewissen urtheilen; in Bezug auf die politischen Prozesse aber sind die höchsten Gerichtshöfe des Landes von einzelnen Abgeordneten angeklagt worden, als ob sie ihre Urtheile nicht nach Pflicht und Gewissen, sondern der Staatsregierung zu Liebe fällten.

Es ist ja leider nothwendig, daß in Zeiten politischer Aufregung und Leidenschaft die Strafgerichte vielfach gegen die Ausschreitungen des Parteitreibens vorgehen. Unser Strafgesetzbuch enthält klare und ernste Bestimmungen zum Schutze der Staatseinrichtungen gegen die Willkür und den Uebermuth des Parteieifers, und es versteht sich von selbst, daß je mehr in gewissen Zeiten die Parteien versuchen, die Schranken des Gesetzes zu überschreiten, desto ernster die Aufgabe und Pflicht der Strafgerichte wird, dem Gesetze überall Geltung zu verschaffen.

Wenn dann in Zeiten des politischen Kampfes einzelne Parteimänner durch ihre Thaten der strengen Ahndung des Gesetzes verfallen, so ist es wohl erklärlich, daß auch die Genossen ihrer Bestrebungen durch die Entscheidungen des Strafrichters unangenehm berührt werden; aber es ist wiederum nur eine weitere Folge der Parteierregung, wenn sie diese Urtheile der vermeintlichen Willkür der Richter zuschreiben, statt dem Willen des Gesetzes und den Forderungen der staatlichen Ordnung.

Es ist ja gewiß eine thörichte Meinung, daß alte und bewährte Richter, welche sonst ihre Ehre darein setzen, in allen Dingen lediglich nach Recht und Pflicht, ohne Ansehen der Person zu entscheiden, grade in einer Beziehung ihr Gewissen gefangen geben sollten. Sicherlich aber sind die Parteileute, welche durch ihr Verhalten das Urtheil des Strafrichters auf sich ziehen, sowie ihre politischen Genossen grade am wenigsten dazu geeignet, ein unbefangenes und richtiges Urtheil über die Richter selbst zu fällen.

So hat es denn durchaus keine sittliche Bedeutung, wenn einzelne Abgeordnete, welche selbst zu den leidenschaftlichsten Parteileuten gehören, darüber Klage führen, daß die höchsten Gerichte in Preußen in politischen Dingen angeblich parteiisch verfahren: es folgt daraus nur das Eine, daß nämlich jene Gerichte die Gesetze vielfach anders auslegen, als es den Parteileuten lieb ist, gegen welche diese Gesetze gemacht sind. Jene Abgeordnete sind eben selbst Partei und es gilt gegen sie der einfache Satz: man kann nicht Richter sein in der eigenen Sache.

Die ungebührlichen Reden einzelner Abgeordneten haben denn auch theils schon im Abgeordnetenhause selbst, theils im Herrenhause die nöthige Erwiderung und Zurückweisung erfahren.

Digitized by Google

Besonders hat einer der ältesten und geachtetsten Preußischen Richter, der Vice-Präsident des Ober-Tribunals Götze, ein Mann, welcher durch gereifte Wissenschaft ebenso, wie durch Gottesfurcht und sittlichen Ernst ausgezeichnet ist, seine gewichtige Stimme gegen jene leichtfertigen Vorwürfe erhoben und die Ehre der Preußischen Rechtspflege in ernster Weise gewahrt.

Derselbe sprach sich über das Verhalten der Abgeordneten und über die Preußischen Gerichte etwa folgendermaßen aus:

„Wohin soll es führen, wenn alle wichtigen Einrichtungen, worauf nach göttlicher und menschlicher Ordnung im Lande die Zustände beruhen, den Unterthanen Sr. Majestät, dem Lande und selbst dem Auslande gegenüber fortwährend verdächtigt werden; wenn man alle festen Grundlagen, auf denen diese Zustände beruhen, und der Sache nach auch fest und sicher ruhen, wenn man diese Grundlagen fortwährend zu untergraben sucht, wenn fortwährend die höchsten Räthe Sr. Majestät des Königs als Männer bezeichnet werden, denen nicht zu trauen sei, die wissentlich die Verfassung des Landes in böser Absicht zu verletzen suchten. Bisher ging ein Schreck durch Alle und es trat sofort eine Rüge ein, sobald die altbewährte und altberühmte Unparteilichkeit der Gerichte angegriffen wurde, jetzt nun auf einmal werden in der schroffsten Weise offen, laut und ungerügt Beschuldigungen gegen die Obergerichte und namentlich gegen das höchste Gericht vorgebracht, die den Thatbestand schwerer Vergehen, ja mit schweren Strafen belegter Verbrechen enthalten, — ich frage, wohin soll das führen? Ich bin nun über 52 Jahre im Königlichen Justizdienste und meine Laufbahn ist der Art gewesen, daß ich die vollste und reichlichste Gelegenheit gehabt habe, die Zustände unserer Justizverwaltung sehr genau kennen zu lernen. Mir ist es eine Freude, ein Zeugniß abzulegen — ich weiß nicht, ob mir noch lange Zeit dazu beschieden sein würde, es auszusprechen — ein Zeugniß für unsere Justizverwaltung. Unsere Justizverwaltung ist seit den letzten 20 bis 30 Jahren in einen ungleich besseren Zustand gekommen gegen früher; sie hat gewonnen an Einsicht, an Sorgfalt der Arbeit, an Genauigkeit, an Tüchtigkeit des Urtheils, an Gleichmäßigkeit der Auffassung. Alles Menschliche hat natürlich seine Unvollkommenheiten. Es ist nur Einer, der in alle Tiefen hinein gerecht richten kann und der wird uns Richter auch einmal richten. Aber ich bezeuge, daß das Land große Ursache hat, mit Dank den verbesserten Zustand der Gerichte anzuerkennen. Ein großer Theil dieses Dankes hat sich zu richten an die Herren Justiz-Minister, welche die Leitung der Verwaltung hatten, obgleich sie mit der Rechtssprechung selbst nichts zu thun hatten. Diesen Herren, wie überhaupt den Herrn Ministern, werden jetzt fortwährend Vorwürfe über die Art der Stellenbesetzungen gemacht. Alles läuft aber darauf hinaus, daß die Herren bei der Besetzung der Stellen den Männern, zu denen sie vorzugsweise Vertrauen haben, den Vorzug geben vor denen, welchen Sie ein gleiches Vertrauen nicht meinen zuwenden zu können. Wie sonderbar ist der Vorwurf! Wo ist jemals ein Ministerium gewesen, welches anders gehandelt hat, und wie kann man das rügen, was meines Erachtens jeder Minister nach seiner Ueberzeugung, ja nach seiner Pflicht thun muß. Was nun die Gerichte betrifft, so sind denselben, namentlich aber dem Ober-Tribunal, die ungeheuerlichsten Vorwürfe gemacht worden. Man könnte die Ansicht aufstellen, es habe selbst seine gute Seite, daß die Beschuldigungen und die Aeußerungen bis zu diesen Ungeheuerlichkeiten hingegangen sind, an die kein irgend unbefangener Mann, und kein Mann, der irgendwie die Sache kennt, auch nur entfernt glauben kann und glaubt. Sollte irgend Jemand wirklich daran glauben, daß die bejahrten und zum Theil hochbejahrten Männer im Tribunal, nach einem langen ehrenvollen Leben, Männer, die bei ihrem schweren Berufe sich der allgemeinsten Hochachtung erfreuen, daß diese Männer nun auf einmal in neuster Zeit zusammensitzen und darüber berathen, wie sie in sündhafter und böswilliger Absicht die Gesetze verdrehen können? Ich würde glauben und die hochgeehrten Herren werden es wohl mit mir annehmen, daß ich zuviel thäte, wenn ich noch irgend ein Wort darüber sagte. — Die Gerichte sind dazu da, daß sie Recht und Gerechtigkeit nach bestem Wissen und Gewissen verwalten, daß sie Zucht, Recht und Ordnung im Lande aufrecht erhalten. Thun sie das fest und treu, so kann man sich nicht wundern, wenn sie bei denjenigen Leuten Mißstimmungen erregen, deren Bestrebungen dadurch durchkreuzt werden. Das berührt die Gerichte wenig oder gar nicht. Sie sind das gewohnt. Das alte Ober-Tribunal aber wird, man mache sich keine Sorge, festbleiben wie bisher. Ist erst der Taumel vorüber, der jetzt durch das Land zieht, so wird man dem Gericht um so mehr Dank wissen, wenn man es ebenso treu und fest, ebenso gerecht und tüchtig, immer noch auf dem guten alten Standpunkte wiederfindet."

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(387) Den am 2. October c. in der Königl. Central-Turnanstalt zu Berlin beginnenden Cursus für Civil-Eleven betr.

Am 2. October d. J. wird in der Königlichen Central-Turnanstalt hierselbst wiederum ein sechsmonatlicher Cursus für Civil-Eleven beginnen.

Zu demselben können außer solchen Schulmännern, denen der Turnunterricht an Gymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen und an Schullehrer-Seminarien übertragen werden soll, auch solche Elementarlehrer zugelassen werden, welche dazu geeignet sind, für die Ausbreitung des Turnens in weiteren Kreisen thätig zu sein.

Der gesammte Unterricht in der Anstalt wird unentgeltlich ertheilt und können in dazu geeigneten Fällen auch einzelnen Eleven Unterstützungen gewährt werden.

Die Anmeldungen zum Eintritt sind an die betreffenden Königlichen Provinzial-Schulcollegien, resp. Regierungen vor dem 5. August d. J. zu richten und ist denselben ein ärztliches Zeugniß beizufügen, daß der Körperzustand und die Gesundheitsbeschaffenheit des Bewerbers die Ausbildung im Turnen gestattet.

Berlin, den 7. Juli 1865.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(388) Die Unzulässigkeit der Anträge auf Erhöhung der ursprünglich concessionirten Dampfspannung in einem Dampfkessel betr.

Mehrere zu meiner Entscheidung gelangte Specialfälle haben Veranlassung zur Erörterung der Frage gegeben:

ob es zulässig sei, zu gestatten, daß ein im Betriebe befindlicher oder gewesener Dampfkessel, sei es nach vorausgegangener Reparatur resp. Verstärkung mittelst Anker und Bolzen ꝛc. oder ohne eine solche, auf Grund einer nochmals vorzunehmenden Druckprobe mittelst Wassers, mit einer höheren, als der bei seiner Concessionirung festgestellten höchsten Dampfspannung betrieben werde.

Diese Frage ist zu verneinen.

Nach der Bestimmung im §. 13. des Regulativs über die Anlage von Dampfkesseln vom 31. August 1861 ist die Bestimmung der Stärke des Materials und der ganzen Construction der Dampfkessel den Verfertigern der letzteren bei eigener Verantwortlichkeit überlassen. Es ist hiernach vorauszusetzen, daß der Kesselverfertiger beim Bau eines Dampfkessels die Blechstärke und Construction desselben nach Maßgabe der beabsichtigten Dampfspannung und der Güte des ihm zu Gebote stehenden Materials, unter Berücksichtigung aller sonstigen Bedingungen, nach rationellen Grundsätzen und bestem Wissen bemessen und anordnen wird. Es liegt ferner kein Grund zu der Annahme vor, daß bei dem Antrage auf polizeiliche Genehmigung zur Anlegung eines Kessels eine geringere, als die von dem Verfertiger beabsichtigte höchste Dampfspannung angegeben werde. Es folgt hieraus, daß eine wesentliche Voraussetzung für den gefahrlosen Betrieb des Kessels nur so lange vorhanden, und daß insbesondere der Verfertiger für die Angemessenheit der Stärke des Materials und der gewählten Construction nur so lange verantwortlich zu machen ist, als die Dampfspannung, für welche der Kessel concessionirt ist, nicht überschritten wird.

Die im §. 14. des Regulativs vom 31. August 1861 angeordnete Prüfung der Dampfkessel mittelst Wassers hat lediglich den Zweck, die gute und dichte Zusammenfügung des Kessels festzustellen. Sie ist weder geeignet, noch dazu bestimmt, die dauernde Widerstandsfähigkeit des Kessels gegen einen bestimmten Dampfdruck in verläßlicher Weise zu constatiren. In der That hat die Erfahrung gelehrt, daß auch solche Kessel, welche in ihren Blechstärken offenbar zu schwach waren, der Prüfung mittelst einer Wasserdruckpumpe mit dem zwei- und mehrfachen Betrage des dem Druck der beabsichtigten Dampfspannung entsprechenden Gewichts widerstanden, ohne eine wahrnehmbare Veränderung ihrer Form zu zeigen.

Die durch den Nachtrag zu dem Regulativ vom 1. December v. J. herbeigeführte Abänderung in der Bestimmung des §. 14. dieses Regulativs ist hiernach für die Beurtheilung der Höhe der zulässigen Dampfspannung in Dampfkesseln, welche vor dem 1. December v. J. concessionirt worden sind, von keinem Einflusse. Es würde vollkommen unzulässig sein, darum, weil das für die Druckprobe maßgebende Gewicht um ein Drittheil ermäßigt worden ist, in den älteren Dampfkesseln die zulässige Dampfspannung um den entsprechenden Betrag zu erhöhen.

Die Erhöhung der ursprünglich gestatteten Dampfspannung wird besonders in denjenigen Fällen häufig

Digitized by Google

beantragt, wenn ältere Dampfkessel durch theilweise Erneuerung der Kesselbleche einer größeren Reparatur unterworfen, oder durch Einziehen von Ankern, Bolzen u. s. w. verstärkt worden sind. Mit Rücksicht auf die inzwischen erfolgte Abnutzung der älteren Kesseltheile ist auch in diesen Fällen die Erhöhung der ursprünglichen Dampfspannung auf Grund einer wiederholten Druckprobe nicht zu gestatten, gleichviel ob die Reparatur, beziehungsweise Verstärkung von dem ersten Verfertiger des Kessels oder von einem andern Fabrikanten ausgeführt worden ist.

Die Königliche Regierung wird hiernach angewiesen, alle Anträge, welche auf Erhöhung der ursprünglich concessionirten Dampfspannung in einem Dampfkessel gerichtet sind, abzulehnen.

Berlin, den 20. Juni 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Itzenplitz.

Vorstehendes Rescript wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 4. Juli 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(589) Gerichtsferien im Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg.

Nach der allgemeinen Ferien-Ordnung vom 16. April 1850 (Justiz-Ministerialblatt Seite 129.) werden bei dem unterzeichneten Appellationsgerichte sowohl, als auch bei den zu dessen Departement gehörigen Kreisgerichten und Gerichts-Commissionen in der Zeit vom 21. Juli bis 31. August c. Ferien stattfinden.

Während dieser Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auch auf die Decretur und die Abhaltung der Termine; dagegen werden die noch vor Beginn der Ferien beschlossenen Erkenntnisse und erlassenen Verfügungen auch während der Ferien erledigt werden.

Schleunige Gesuche sind als solche zu begründen und als „Feriensache" zu bezeichnen. Gehen andere Gesuche ein, so hat das Gericht keine Verpflichtung, dieselben während der Ferien zu erledigen.

Indem wir Vorstehendes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir Jedermann auf, seine bei den Gerichten anzubringenden Anträge während der Ferien auf diejenigen Angelegenheiten zu beschränken, welche einer Beschleunigung bedürfen; insbesondere haben auch in den bereits anhängigen, nicht schleunigen Sachen die Parteien und Rechtsanwälte sich während der Ferien aller Anträge und Gesuche zu enthalten. Naumburg, den 6. Juni 1865. Königliches Appellationsgericht.

(590) Die Zahlung von Gerichtskosten betr.

Nach den bei den Gerichten unseres Departements bestehenden Einrichtungen werden die zu den Justizkassen fließenden Kosten und Kostenvorschüsse entweder

1) durch Postvorschuß oder
2) sofort bei Aushändigung des Zahlungsbefehls von den insinuirenden Boten eingezogen, oder es werden
3) die Schuldner zur unmittelbaren Zahlung an die Salarien- und Sportelkassen aufgefordert.

Wird dem Zahlungsbefehle nicht Folge geleistet, so erfolgt

4) die Einziehung durch die Gerichtsexecutoren im Wege der Execution.

Die Zahlungs-Mandate zu 2. und 3. enthalten deutliche Anweisungen darüber, an wen die Zahlung geleistet werden soll.

Die Gerichtseingesessenen werden daher aufgefordert, alle derartige Zahlungsbefehle genau zu lesen und demgemäß insbesondere solche Kostenbeträge und Strafgelder, welche unmittelbar zur Kasse eingefordert worden, nicht an die Gerichtsboten zu zahlen, indem Letztere zu deren Empfangnahme nicht ermächtigt sind und für den Fall eines von denselben verschuldeten Verlustes die Kassen ohne Weiteres die nochmalige Zahlung von den Debenten verlangen können und müssen.

Die executivische Beitreibung der Kosten ꝛc. — zu 4. oben — erfolgt selbstverständlich lediglich durch die Executoren; nur haben die Debenten darauf zu sehen, daß die Executoren ihnen darüber gedruckte Quittungen ausstellen.

Naumburg, den 7. Juli 1865. Königliches Appellationsgericht.

(591) Dienststunden bei der Posterpedition in Schlieben.

Bei der Posterpedition in Schlieben sind die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum seit dem 1. Juni c. wie folgt festgesetzt worden:

zu allen Jahreszeiten von 8 bis 11 Uhr Vormittags, von 5 bis 8 Uhr Nachmittags.

An den Sonntagen bleibt der Annahme- und Ausgabedienst von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nach-

Digitized by Google

mittags, an den gesetzlichen Festtagen, sowie am Geburtstage Sr. Majestät des Königs von 9 bis 11 Uhr Vormittags geschlossen. Das Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt.

Halle, den 3. Juli 1865. Königliche Ober-Postdirection.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(392) Aufforderung zur Anmeldung der Gebäudesteuer-Entschädigungsansprüche im Torgauer Kreise.

Diejenigen Gebäude-Eigenthümer des Torgauer Kreises, welche einen Anspruch auf Entschädigung für die seit dem 1. Januar d. J. neu eingeführte Gebäudesteuer zu haben glauben, werden hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 6 Wochen vom Tage der Ausgabe dieses Blattes an in meinem Büreau anzumelden.

Da die im §. 21. des Gebäudesteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 sub 1—3 bezeichneten Fälle hier nicht vorkommen, so haben im hiesigen Kreise nur die Eigenthümer von solchen Gebäuden einen gesetzlichen Anspruch auf Entschädigung, welche bisher auf Grund eines speciellen Rechtstitels (Privilegium, Vertrag) von Entrichtung der verfassungsmäßigen Haus- resp. Grundsteuer befreit waren, und welche, wenn sie nicht diese Befreiung genossen hätten, nach der altsächsischen Grundsteuer-Verfassung entweder ganz allein, oder doch nur mit einem Hausgarten bis zu einem Morgen Größe zusammen in einem Steuersatze zur Grundsteuer zu veranlagen gewesen wären. Sofern ein bisher steuerfreies Haus aber mit andern pertinentialiter dazu gehörigen Grundstücken zusammen besessen wird, so daß dasselbe mit diesen zusammen nur mit einem ungetheilten Steuersatz nach der altsächsischen Grundsteuer-Verfassung zu belegen gewesen sein würde, so kann für die Aufhebung einer solchen Befreiung eine Entschädigung nicht auf Grund des §. 21. zu 4. des Gebäudesteuer-Gesetzes, sondern nach dem GrundsteuerEntschädigungs-Gesetz vom 21. Mai 1861 beansprucht und bei dem Ausführungs-Commissar des Grundsteuer-Entschädigungs-Gesetzes angemeldet werden.

Jede in dem landräthlichen Büreau angebrachte Anmeldung eines Entschädigungsanspruchs muß enthalten:

1) die genaue Bezeichnung des Gebäudes, für welches der Entschädigungs-Anspruch geltend gemacht wird;
2) den Namen, Vornamen und Stand des gegenwärtigen Eigenthümers;
3) den von dem Gebäude bisher etwa an Grundsteuer entrichteten Betrag;
4) die Nummer, unter welcher das Gebäude in der Gebäudesteuer Veranlagungs-Nachweisung des betr. Orts verzeichnet ist;
5) den Betrag der vom 1. Januar d. J. auferlegten neuen Gebäudesteuer;
6) die Bezeichnung des speziellen Rechtstitels, insbesondere des Privilegiums, des Vertrags oder der sonstigen Urkunden, durch welche der Anspruch auf Steuerfreiheit ausdrücklich verliehen ist, und auf welche der Anspruch gestützt wird.

Die zu 6 bezeichneten Urkunden sind gleichzeitig im Original vorzulegen, event. ist der Ort, wo letzteres sich befindet, und der Inhalt der Urkunde so genau zu bezeichnen, daß ihre sofortige Herbeischaffung ohne Weiterungen erfolgen kann.

Unvollständige Anmeldungen werden auf Kosten des betr. Gebäude-Eigenthümers durch Herbeischaffung der fehlenden Unterlagen vervollständigt; soweit dies nicht gelingt, ist die Zurückweisung der bezüglichen Anträge als unsubstantiirt resp. beweislos zu gewärtigen.

Entschädigungs-Ansprüche, welche nicht bis zu dem bezeichneten Endtermin angemeldet werden, wird die Berücksichtigung und Anerkennung seitens der fiskalischen Behörden versagt werden.

Nur diejenigen Hauseigenthümer, welche ihre Ansprüche bereits in Folge früher erlassener Aufforderung angemeldet haben und ohne Bescheid darauf geblieben sind, haben die Anmeldung nicht zu wiederholen, da eine weitere Prüfung und Berücksichtigung derselben von Amtswegen eintritt, wogegen auf die früher erfolgten Anmeldungen, welche sich nicht als begründet ergeben haben, besondere abweisende Bescheide von der Königlichen Regierung ertheilt sind.

Die Entschädigung, welche auf begründete Anträge gewährt wird, besteht in dem Zwanzigfachen des Jahresbetrages, mit welchem das betr. Gebäude, wenn ihm nicht die Steuerfreiheit zugestanden hätte, nach der früheren Grundsteuer veranlagt gewesen sein würde, sofern der solchergestalt zu berechnende Grundsteuerbetrag aber den Betrag der seit dem 1. Januar d. J. zu entrichtenden Gebäudesteuer übersteigt, in dem Zwanzigfachen des letztern Betrages.

In beiden Fällen wird dieser Betrag vom 1. Januar d. J. an mit 5 % verzinst.

Torgau, den 19. Juni 1865. Der Königliche Landrath. G. v. Seydewitz.

Digitized by Google

(593) Aufforderung zur Anmeldung der Gebäudesteuer-Entschädigungsansprüche im Eckartsbergaer Kreise.

Diejenigen Gebäude-Eigenthümer des Eckartsbergaer Kreises, welche einen Anspruch auf Entschädigung für die seit dem 1. Januar d. J. neu eingeführte Gebäudesteuer zu haben glauben, werden hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 6 Wochen vom Tage der Ausgabe dieses Blattes an in dem Büreau des unterzeichneten Landrathsamtes anzumelden.

Da die im §. 21. des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 sub 1—3. bezeichneten Fälle hier nicht vorkommen, so haben im hiesigen Kreise nur die Eigenthümer von solchen Gebäuden einen gesetzlichen Anspruch auf Entschädigung, welche bisher auf Grund eines speciellen Rechtstitels (Privilegium, Vertrag) von Entrichtung der verfassungsmäßigen Haus- resp. Grundsteuer befreit waren, und welche, wenn sie nicht diese Befreiung genossen hätten, nach der früheren Grundsteuer-Verfassung entweder ganz allein oder doch nur mit einem Hausgarten bis zu einem Morgen Größe zusammen in einem Steuersatze zur Grundsteuer zu veranlagen gewesen wären. Sofern ein bisher steuerfreies Haus aber mit anderen pertinentialiter dazu gehörigen Grundstücken zusammen besessen wird, so daß dasselbe mit diesen zusammen nur mit einem ungetheilten Steuersatze nach der früheren Grundsteuer-Verfassung zu belegen gewesen sein würde, so kann für die Aufhebung einer solchen Befreiung eine Entschädigung nicht auf Grund des §. 21. zu 4. des Gebäudesteuer-Gesetzes, sondern nach dem Grundsteuer-Entschädigungs-Gesetz vom 21. Mai 1861 beansprucht und bei dem Ausführungs-Commissar des Grundsteuer-Entschädigungs-Gesetzes angemeldet werden.

Jede in dem landräthlichen Büreau angebrachte Anmeldung eines Entschädigungsanspruchs muß enthalten:

1) die genaue Bezeichnung des Gebäudes, für welches der Entschädigungsanspruch geltend gemacht wird;
2) den Namen, Vornamen und Stand des gegenwärtigen Eigenthümers;
3) den von dem Gebäude bisher etwa an Grundsteuer entrichteten Betrag;
4) die Nummer, unter welcher das Gebäude in der Gebäudesteuer-Veranlagungs-Nachweisung des betreffenden Orts verzeichnet ist;
5) den Betrag der vom 1. Januar d. J. auferlegten neuen Gebäudesteuer;
6) die Bezeichnung des speciellen Rechtstitels, insbesondere des Privilegiums, des Vertrages oder der sonstigen Urkunden, durch welche der Anspruch auf Steuerfreiheit ausdrücklich verliehen ist, und auf welche der Anspruch gestützt wird.

Die zu 6. bezeichneten Urkunden sind gleichzeitig im Original vorzulegen, event. ist der Ort, wo letzteres sich befindet, und der Inhalt der Urkunden so genau zu bezeichnen, daß ihre sofortige Herbeischaffung ohne Weiterungen erfolgen kann.

Unvollständige Anmeldungen werden auf Kosten des betr. Gebäude-Eigenthümers durch Herbeischaffung der fehlenden Unterlagen vervollständigt; soweit dies nicht gelingt, ist die Zurückweisung der bezüglichen Anträge als unsubstantiirt resp. beweislos zu gewärtigen.

Entschädigungsansprüchen, welche nicht bis zu dem bezeichneten Endtermin angemeldet werden, wird die Berücksichtigung und Anerkennung Seitens der fiskalischen Behörden versagt werden.

Nur diejenigen Hauseigenthümer, welche ihre Ansprüche bereits in Folge früher erlassener Aufforderung angemeldet haben und ohne Bescheid darauf geblieben sind, haben die Anmeldung nicht zu wiederholen, da eine weitere Prüfung und Berücksichtigung derselben von Amtswegen eintritt, wogegen auf die früher erfolgten Anmeldungen, welche sich nicht als begründet ergeben haben, besondere abweisende Bescheide von der Königlichen Regierung ertheilt sind.

Die Entschädigung, welche auf begründete Anträge gewährt wird, besteht in dem Zwanzigfachen des Jahresbetrages, mit welchem das betreffende Gebäude, wenn ihm nicht die Steuerfreiheit zugestanden hätte, nach der früheren Grundsteuer veranlagt gewesen sein würde; sofern der solchergestalt zu berechnende Grundsteuerbetrag aber den Betrag der seit dem 1. Januar d. J. zu entrichtenden Gebäudesteuer übersteigt, in dem Zwanzigfachen des letztern Betrages.

In beiden Fällen wird dieser Betrag vom 1. Januar d. J. an mit 5 % verzinst.

Eölleda, den 3. Juli 1865. Der Königliche Landrath. v. Münchhausen.

(594) Aufforderung zur Anmeldung der Gebäudesteuer-Entschädigungsansprüche im Mansfelder Gebirgskreise.

Diejenigen Gebäudeeigenthümer des Mansfelder Gebirgskreises, welche einen Anspruch auf Entschädigung für die seit dem 1. Januar d. J. neu aufgelegte Gebäudesteuer zu haben glauben, werden hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 6 Wochen, vom Tage der Ausgabe dieses Blattes an, in meinem Büreau anzumelden.

Digitized by Google

Da die im §. 21. sub 1—3. des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 bezeichneten Fälle im hiesigen Kreise nicht vorkommen, so haben hier nur die Eigenthümer von solchen Gebäuden einen gesetzlichen Anspruch auf Entschädigung, welche bisher auf Grund eines speciellen Rechtstitels (Privilegium, Vertrag) von Entrichtung der verfassungsmäßigen Haus- resp. Grundsteuer befreit waren.

Jede in meinem Büreau angebrachte Anmeldung eines Entschädigungsanspruchs muß enthalten:

1) die genaue Bezeichnung des Gebäudes, für welches der Entschädigungsanspruch geltend gemacht wird;
2) den Namen, Vornamen und Stand des gegenwärtigen Eigenthümers;
3) den von dem Gebäude bisher etwa an Grundsteuer entrichteten Betrag;
4) die Nummer, unter welcher das Gebäude in der Gebäudesteuer-Veranlagungs-Nachweisung des betr. Orts verzeichnet ist;
5) den Betrag der vom 1. Januar d. J. auferlegten neuen Gebäudesteuer;
6) die Bezeichnung des speciellen Rechtstitels, insbesondere des Privilegiums, des Vertrags oder der sonstigen Urkunden, durch welche der Anspruch auf Steuerfreiheit ausdrücklich verliehen ist und auf welche der Anspruch gestützt wird.

Die zu 6. bezeichneten Urkunden sind gleichzeitig im Original vorzulegen, event. ist der Ort, wo letzteres sich befindet, und der Inhalt der Urkunde so genau zu bezeichnen, daß ihre sofortige Herbeischaffung ohne Weiterungen erfolgen kann.

Unvollständige Anmeldungen werden auf Kosten des betr. Gebäude Eigenthümers durch Herbeischaffung der fehlenden Unterlagen vervollständigt; soweit dies nicht gelingt, ist die Zurückweisung der bezüglichen Anträge als unsubstantiirt resp. beweislos zu gewärtigen.

Entschädigungsansprüchen, welche nicht bis zu dem bezeichneten Endtermine angemeldet worden, wird die Berücksichtigung und Anerkennung Seitens der fiskalischen Behörden versagt werden.

Die Entschädigung, welche auf begründete Anträge gewährt wird, besteht in dem Zwanzigfachen des Jahresbetrages, mit welchem das betr. Gebäude, wenn ihm nicht die Steuerfreiheit zugestanden hätte, nach der früheren Grundsteuer veranlagt gewesen sein würde; sofern der solchergestalt zu berechnende Grundsteuerbetrag aber den Betrag der seit dem 1. Januar d. J. zu entrichtenden Gebäudesteuer übersteigt, in dem Zwanzigfachen des letzteren Betrages.

In beiden Fällen wird dieser Betrag vom 1. Januar d. J. an mit 5 % verzinst.

Hettstedt, den 6. Juli 1865. Der Königliche Landrath. v. Hardenberg.

Hypothekensachen.

(595) Die Hypothekentabelle über folgendes, dem Professor Dr. Andreas Jacobi zu Pforta gehörige Grundstück: einen Flächenraum von 153 QRuthen nebst der dazu gehörigen Stacketeinfriedigung, der ehemalige Schäfereigarten zu Kösen, ist fertig und kann innerhalb zweier Monate, vom 8. Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung ab gerechnet, in unserer Registratur eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen sind ungültig.

Naumburg, den 25. März 1865. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

(596) Der Inhalt der Hypothekentabelle über das Pferdehirtenhaus in Bergwitz — cf. Bekanntmachung vom 27. December 1864, Amtsblatt Nr. 234. — ist in das Hypothekenbuch übertragen und der Erwerb neuer Hypothekenrechte daher lediglich nach den allgemeinen Gesetzen zu beurtheilen.

Kemberg, den 1. April 1865. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(597) Die Hypothekentabelle über das zu Heldrungen sub Nr. 247. des Brandkatasters belegene Wohnhaus nebst Zubehör des Rentiers Wilhelm Walter, welcher dasselbe auf einem von der evangelischen Oberpfarre in Heldrungen erworbenen, von dieser lt. Magistrats-Attests vom 6. September 1864 länger als 44 Jahre ruhig und ungestört besessenen Grundstück von 1 Morgen 113 QRuthen am Bornthalswässerchen, neu erbaut hat, ist aufgestellt und kann innerhalb 2 Monaten, vom 8. Tage der Insertion dieser Bekanntmachung, in unserer Registratur eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen sind unzulässig.

Heldrungen, den 12. Mai 1865. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(598) Die Hypothekentabelle über das im Dorfe Schönewerda belegene, auf einer Parzelle des dortigen Gemeindeangers neu erbaute, Nr. 84. katastrirte Wohnhaus des Friedrich Herrmann Clausing und dessen Ehefrau Helene geborene Hartlepp ist aufgestellt und kann von den Interessenten binnen 2 Monaten in unserm Hypothekenbüreau eingesehen werden. Späterhin sind Erinnerungen dagegen nicht mehr zulässig.

Querfurt, den 30. April 1865. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

(599) Die Hypothekentabelle über das im Dorfe Schönewerda belegene, auf einer Parzelle des dor-

Digitized by Google

tigen Gemeinde-Angers neu erbaute, Nr. 364. kataſtrirte Wohnhaus des Hildebert Rülke und deſſen Ehefrau Thereſe geborene Nolze iſt aufgeſtellt und kann binnen 2 Monaten von den Intereſſenten in unſerm Hypothekenbüreau eingeſehen werden. Späterhin ſind Erinnerungen dagegen nicht mehr zuläſſig.

Querfurt, den 30. April 1865. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

(600) Die Hypothekentabelle über das zu Schönewerda belegene, auf einer Parzelle des dortigen Gemeinde-Angers neu erbaute, Nr. 85. kataſtrirte Wohnhaus des Samuel Siebeck und deſſen Ehefrau Johanne geborene Schulze iſt aufgeſtellt und kann binnen 2 Monaten von den Intereſſenten in unſerm Hypothekenbüreau eingeſehen werden. Späterhin ſind Erinnerungen dagegen nicht mehr zuläſſig.

Querfurt, den 30. April 1865. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

(601) Die Hypothekentabelle über das auf einer Parzelle des Gemeinde-Angers zu Schönewerda neu erbaute, sub Nr. 341. kataſtrirte Wohnhaus des Schmiedemeiſters Chriſtian Wilhelm Dauer daſelbſt iſt aufgeſtellt und kann von den Intereſſenten binnen 2 Monaten in unſerm Hypothekenbüreau eingeſehen werden. Späterhin ſind Erinnerungen dagegen nicht mehr zuläſſig.

Querfurt, den 30. April 1865. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

(602) Die Hypothekentabellen in unſerer Bekanntmachung vom 1. December 1864, Amtsblatt pro 1865 Stück 12. Nr. 230. Seite 109., ſind in das Hypothekenbuch übertragen und iſt daher der Erwerb neuer Hypothekenrechte nach den Beſtimmungen des allgemeinen Landrechts, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen.

Schlieben, den 7. Juni 1865. Königliche Kreisgerichts-Commiſſion.

Perſonal-Chronik.

(603) Durch die Beförderung ihres bisherigen Inhabers iſt die unter Privat-Patronat ſtehende, mit einem Jahreseinkommen von 225 Thlr. verbundene Hülfspredigerſtelle zu Crölpa in der Ephorie Ziegenrück vacant geworden.

(604) Durch die Verſetzung ihres bisherigen Inhabers iſt die unter Privat-Patronat ſtehende, mit einem jährlichen Einkommen von 632 Thlr. 10 Sgr. 7 Pf. verbundene Pfarrſtelle zu St. Jacobi in Nordhauſen vacant geworden. Zur Parochie gehört 1 Kirche.

(605) Zu der erledigten evangeliſchen Pfarrſtelle zu Groß-Germersleben in der Diöces Wanzleben iſt der bisherige Pfarrer in Naundorf, Diöces Cönnern, Carl Auguſt **Graßhoff**, berufen und beſtätigt worden.

(606) Die erledigte evangeliſche Diaconatſtelle zu Bleicherode in der Diöces gleiches Namens iſt dem bisherigen Predigtamts-Candidaten und Rector in Wettin, Carl Chriſtian Wilhelm **Goßrau**, verliehen worden.

(607) Die erledigte evangeliſche Pfarrſtelle zu Söllichau mit Schwemſal, Tornau und Durchwehna in der Diöces Eilenburg iſt dem bisherigen Pfarrer in Breitenfelde, Diöces Gardelegen, Johann Andreas Gottfried **Ebeling**, verliehen worden.

(608) Zu der evangeliſchen Pfarradjunctur zu Trebnitz in der Diöces Cönnern iſt der bisherige Predigtamts-Candidat Eugen Richard **Friedrich** berufen und beſtätigt worden.

---

(609) Des Königs Majeſtät haben Allergnädigſt geruht, dem Kanzleirath **König** zu ſeinem 50jährigen Dienſtjubiläum den rothen Adler-Orden 4. Klaſſe zu verleihen.

(610) Die unter Privat-Patronat ſtehende Schul- und Küſterſtelle zu Kleinpörthen, Ephorie Zeitz, iſt durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt.

(611) Die Schulſtelle in Schmerz, Ephorie Bitterfeld, Privat-Patronats, iſt durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

(612) Die Förſterſtelle zu Neuſorgefeld in der Oberförſterei Hohenbucko iſt dem bisherigen forſtverſorgungsberechtigten Jäger **Rabe** unter Ernennung zum Förſter definitiv verliehen.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Furk in Merſeburg.

(Inſertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 29.

Ausgegeben zu Merseburg am 22. Juli 1865.

(613) Das 27. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben am 7. Juli 1865, enthält unter:

Nr. 6116. Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend. Vom 16. Mai 1865.

Nr. 6117. Allerhöchster Erlaß vom 22. Mai 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee zur Verbindung der Städte Neisse und Münsterberg in der Richtung von Kamnig über Gauers, Kolonie Tschiltsch, Mahlendorf und Perschkenstein bis zur Neisse-Grottkauer Kreisgrenze.

Nr. 6118. Allerhöchster Erlaß vom 31. Mai 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Königsberg, Regierungsbezirk Frankfurt, von Güstebiese nach Bärwalde, an den Kreis Königsberg.

Nr. 6119. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Bromberg zum Betrage von 100,000 Rthlrn. Vom 31. Mai 1865.

Das 28. Stück, ausgegeben am 8. Juli 1865:

Nr. 6120. Gesetz, betreffend die Gerichtsbarkeit der Konsuln. Vom 29. Juni 1865.

Nr. 6121. Statut für die Entwässerungs-Genossenschaft zu Trzebiatkow im Kreise Bütow. Vom 31. Mai 1865.

Das 29. Stück, ausgegeben am 12. Juli 1865:

Nr. 6122. Allerhöchster Erlaß vom 5. Juni 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Werne, im Kreise Lüdinghausen, Regierungsbezirks Münster, nach Camen, im Kreise Hamm, Regierungsbezirks Arnsberg, an die Stadtgemeinde Werne.

Nr. 6123. Statut der Genossenschaft für die Melioration der Niederung oberhalb der Mühle zu Kiaczyn im Kreise Samter und Posen. Vom 20. Juni 1865.

Nr. 6124. Bekanntmachung, betreffend die Fortdauer der mit der Großherzoglich Hessischen Regierung geschlossenen Uebereinkunft vom 4./19. Juni 1841 wegen wechselseitiger Vollstreckbarkeit der in dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln und in der Provinz Rheinhessen ergehenden Civilurtheile. Vom 4. Juli 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(614) Anstellungsanerbieten für die Kronprinz-Stiftung.

Nachstehende Anstellungsanerbieten, welche fernerhin für die Kronprinz-Stiftung gemacht worden sind, werden hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß neuerdings die unter den laufenden Nummern 7. 104. 107. 108. und 109. aufgeführten Stellen besetzt worden sind.

115) Director der Zuckerfabrik zu Jerxheim im Herzogthum Braunschweig, Herr Bergmann, eine Portier- resp. Comtoirdienerstelle, der Bewerber darf nicht verheirathet sein, 3—3½ Thlr. Lohn wöchentlich nebst freier Schlafstelle.

116) Königl. Lieutenant und Rittergutspächter Herr O. Roth zu Neu-Gattersleben bei Calbe a. d. S., eine Feldhüterstelle, 72 Thlr. Lohn jährlich, außerdem vollständig freie Station und besondere Gratificationen für tüchtige Leistungen.

Berlin, den 3. Juli 1865.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(615) Das Verfahren bei Besetzung der Gemeinde- und Instituten-Forstbeamtenstellen betr.

Nachdem durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 23. September v. J. und das Regulativ vom 1. December 1864 über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Corps das gesammte Forstversorgungswesen, unter Herabsetzung der Jäger-Dienstzeit auf 12 Jahre neu geordnet ist, bedarf auch das Verfahren bei Besetzung der Gemeinde- und Instituten-Forstbeamtenstellen einer anderweiten Regelung.

Wir setzen daher den Circular-Erlaß vom 20. August 1858 (Ministerialblatt Seite 184.) hierdurch außer Kraft und bestimmen, daß vorbehaltlich der ausgedehnteren Befugnisse der Königlichen Regierungen rücksichtlich der Besetzung und Dotation der Communal- und Instituten-Forststellen innerhalb des Gültigkeits-Bereichs der Allerhöchsten Verordnung vom 24. December 1816 (Gesetz-Sammlung für 1817 Seite 57.) fortan folgende Vorschriften zu befolgen sind:

I. Um controliren zu können, daß die Rechte der Forstversorgungsberechtigten bei allen dazu geeigneten ommunal- und Instituten-Forststellen und in jedem einzelnen Erledigungsfalle gehörig berücksichtigt werden, hat

1) die Königliche Regierung von allen Communal- und Instituten-Forststellen Ihres Bezirks auf Grund der darüber von den Gemeinde- 2c. Behörden einzufordernden Angaben eine Nachweisung aufstellen zu lassen, welche den Umfang des zu jeder Stelle gehörigen Forst-Areals, die Functionen des Stellen-Inhabers und sein gegenwärtiges, sowie, falls Normal-Etats für die Besoldungen aufgestellt sind, das hierdurch bestimmte Normal-Diensteinkommen der Stelle einschließlich etwaiger Emolumente und deren Geldwerth ersichtlich macht.
2) Die Communal- 2c. Behörden haben sowohl von jeder Veränderung in dem Einkommen einer Forststelle, als von dem Eingehen oder der neuen Creirung einer solchen der vorgesetzten Königlichen Regierung unaufgefordert und ungesäumt Anzeige zu machen.
3) Gleiche Anzeige ist von jeder Personal-Veränderung bei den Communal- und Instituten-Forststellen zu leisten, also ebensowohl von jeder eintretenden Vacanz, als von der Wiederbesetzung, und zwar von der letzteren, unter Angabe des dem künftigen Stellen-Inhaber bewilligten Diensteinkommens, nicht etwa erst dann, wenn der Neuberufene die Stelle angetreten hat, sondern sofort, nachdem über die Berufung Beschluß gefaßt ist.
4) Die Königliche Regierung ist ebenso befugt als verpflichtet, solchen Veränderungen des mit Communal- und Instituten-Forststellen verbundenen Einkommens, welche lediglich auf eine Umgehung der Vorschriften sub II. und III. abzielen, entgegen zu treten.
5) Uebrigens aber sind rücksichtlich der Befugnisse der Aufsichts-Behörden in Betreff der Besoldung der Communal- und Instituten-Forstbeamten lediglich die allgemeinen gesetzlichen und die etwa bestehenden ortsverfassungsmäßigen Vorschriften maßgebend.

II. Bei der Besetzung der Communal- und Instituten-Forststellen sind rücksichtlich der dazu zu wählenden Anwärter folgende Grundsätze zu beobachten:

1) Für diejenigen Stellen, mit denen ein Jahreseinkommen von mehr als 300 Thlr. einschließlich des Werths der Emolumente verbunden ist, oder für welche nach dem Anerkenntnisse der Königlichen Regierung (nachstehend sub 3.) trotz eines hinter jenem Betrage zurückbleibenden Einkommens eine höhere Qualification als die eines Königlichen Försters erforderlich ist, haben die Forstversorgungsberechtigten nur dann einen Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung, wenn sie die für die Stelle erforderliche Befähigung in gleichem Maße besitzen, als die übrigen Bewerber um dieselbe.
2) Auf diejenigen Stellen, welche ein jährliches Diensteinkommen von weniger als 120 Thlr. einschließlich des Werths etwaiger Emolumente gewähren, haben die Anwärter des Jäger-Corps keinen ausschließlichen Anspruch. Die Inhaber des Forstversorgungsscheins können aber bei Besetzung dieser Stellen mit den Inhabern des Civilversorgungsscheins concurriren und berücksichtigt werden, wenn sie erklären, durch Verleihung einer solchen Stelle ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen.

   Sofern sich zu solchen Stellen qualificirte Forstversorgungsberechtigte oder Reservejäger der Klasse A. melden, empfiehlt es sich, auf diese vorzugsweise Rücksicht zu nehmen, da sie die Befähigung besitzen, auf das Holzdiebstahlsgesetz vereidigt zu werden und die Befugniß zum Waffengebrauch zu erlangen.
3) Auf diejenigen Stellen, welche ein jährliches Diensteinkommen von 120 bis 300 Thlr. einschließlich

des Werths etwaiger Emolumente gewähren, steht den Militair-Anwärtern des Jäger-Corps ein ausschließlicher Anspruch zu (§. 1 des Regulativs vom 1. December 1864).

Ausnahmen in der Richtung, daß Forststellen mit einem Einkommen von nicht über 300 Thlr. als solche zu betrachten sind, deren Inhaber eine höhere Qualification als die eines Königlichen Försters haben müssen und die daher den Forstversorgungsberechtigten nicht ausschließlich zustehen, darf die Königliche Regierung zwar unter ganz besonderen Umständen gestatten, hat dann aber auch ebenso wie bei einer über 300 Thlr. hinausgehenden Dotation darauf zu halten, daß dergleichen Stellen wirklich mit höher qualificirten Forstbeamten besetzt werden.

III. Für die Besetzung der sub II. 3. bezeichneten, den Anwärtern des Jäger-Corps zustehenden Stellen sind folgende Bestimmungen maßgebend:

1) Diese Stellen zerfallen in 2 Klassen, je nach dem sie mindestens 220 Thlr. oder unter 220 Thlr. Jahreseinkommen gewähren.

a) Auf diejenigen Stellen, welche ein Jahreseinkommen von mindestens 220 Thlr. incl. des Werthes etwaiger Emolumente gewähren, haben ausschließlich Anspruch:

α) zunächst die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheins (welcher bis 1864 auf weißem, von da ab auf grünlichem Papier ausgefertigt wird), §. 26. des Regulativs vom 1. December 1864 und

β) nur in dem Falle, daß Anwärter dieser Klasse nicht vorhanden sind, die schon länger als 10 Jahre im Militair dienenden Reservejäger der Klasse A. I. und die Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins (welcher auf röthlichem Papier ausgefertigt wird, §. 43. des Regulativs vom 1. December 1864). Die Bewerber aus der Zahl der Reservejäger der Klasse A. I. müssen jedoch zurückstehen gegen solche Bewerber aus der Zahl der Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins, welche früher als jene in das Jäger-Corps eingetreten sind (§. 26. ibidem).

b) Auf diejenigen Stellen, welche ein Jahreseinkommen von unter 220 Thlr. incl. des Werths etwaiger Emolumente gewähren, haben ausschließlich Anspruch:

α) zunächst die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheins, wenn sie sich um eine solche Stelle mit der Erklärung bewerben, durch definitive Anstellung auf derselben ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen, nach diesen

β) die Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins, sowie die länger als 10 Jahre dienenden Reservejäger der Klasse A. I., letztere jedoch nur, wenn sie sich um eine solche Stelle mit der Erklärung bewerben, durch Anstellung auf derselben ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen, und sofern nicht Bewerber aus der Zahl der Inhaber des beschränken Forstversorgungsscheins concurriren, welche früher als sie in das Jäger-Corps eingetreten sind (§§. 26. 43. und 45. des Regulativs vom 1. December 1864).

2) Den Communal- und Instituten-Behörden bleibt es jedoch auch unbenommen, ihre Wahl auf bereits anderwärts definitiv angestellte Königliche, Communal- oder Instituten-Forstbeamte zu richten, soweit dieselben nach denjenigen Versorgungsansprüchen, auf Grund deren sie ihre bisherige definitive Anstellung erlangten, als für die zu besetzende Stelle berechtigt anerkannt werden können.

3) Die Communal- und Instituten-Behörden können sowohl Feststellung der Qualification der anzustellenden Anwärter, als auch einen der definitiven Anstellung vorhergehenden jedoch längstens einjährigen Probedienst beanspruchen, und zwar ganz nach denselben Vorschriften, welche in dieser Beziehung bei Anstellung ꝛc. der Anwärter des Jäger-Corps im Königlichen Forstdienste bestehen (§§. 24. 31. 32. 45. des Regulativs).

Hinsichtlich der Entlassung eines auf Probe angestellten Anwärters sind die Bestimmungen des §. 33. des Regulativs vom 1. December 1864 maßgebend.

4) Jede Erledigung einer Stelle im Communal- und Instituten-Forstdienste, auf welche nach Vorstehendem den Anwärtern des Jäger-Corps ein ausschließlicher Anspruch zusteht, ist durch Bekanntmachung im öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts der Königlichen Regierung und den in dem betreffenden Bezirke am meisten gelesenen Zeitungen resp. Communal- und Kreisblättern mit Angabe des Diensteinkommens und Stellung einer dreimonatlichen Frist, zur Kenntniß der Anwärter Behufs Bewerbung um dieselbe zu bringen (§ 44. des Regulativs). Eine Abschrift dieser Bekanntmachung ist von der betreffenden Communal- resp. Institutenbehörde br. m. sowohl der Königl. Regierung bei Erstattung der vorstehend unter I. 3. vorgeschriebenen Anzeige, als auch der Königlichen Inspection der Jäger und Schützen zur eventuellen weiteren Mittheilung an die berechtigten Anwärter unter dem portofreien Rubrum „Militair-Dienst-Sache" zu übersenden.

Digitized by Google

Betrifft die Bekanntmachung eine Stelle mit einem jährlichen Diensteinkommen von mindestens 220 Thlr. incl. des Werths der Emolumente, so hat die Königliche Regierung von den ältesten, auf Ihrer Anwärter-Liste verzeichneten Inhabern des unbeschränkten Forstversorgungs-Scheins, welche Sie für die Stelle geeignet erachtet, vier Anwärter aufzufordern, sich um die Stelle zu bewerben (§. 29. des Regulativs). Wird dieser Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so ist diese Unterlassung als Ablehnung einer offerirten Stelle zu behandeln und demgemäß wegen Absetzung von der Forstversorgungsliste das Erforderliche von der Königlichen Regierung zu veranlassen (§§. 30. und 34. des Regulativs). Uebrigens hat auch von jeder Ablehnung einer offerirten Stelle Seitens eines Forstversorgungsberechtigten die betreffende Communal- und Institutenbehörde der Königlichen Regierung Anzeige zu machen und letztere darauf wegen der Absetzung von der Forstversorgungsliste das Erforderliche wahrzunehmen (§§. 30. und 34. des Regulativs).

5) Unter den sich meldenden berechtigten Bewerbern, gegen deren Qualification kein begründeter Einwand sich erheben läßt, steht den Communal- und Institutenbehörden die freie Wahl dergestalt zu, daß sie bei Bewerbung mehrerer Klassen von Berechtigten (Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheins — Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins — und Reserve-Jäger der Klasse A. I. von 10 und mehrjähriger Dienstzeit) nur verpflichtet sind, einem aus derjenigen Klasse den Vorzug zu geben, welche vorstehend unter 1 a. und b. nach α. und β. als die näher berechtigte bezeichnet ist.

6) Von der getroffenen Wahl hat die Communal- und Institutenbehörde der Königlichen Regierung, wie sub I. 3. vorstehend angeordnet ist, sofort Anzeige zu machen, das Wahl-Protocoll beizufügen und dabei zugleich anzugeben, welche Anwärter jeder der vorbezeichneten 3 Klassen überhaupt sich beworben haben. Diejenigen Bewerber, aus deren Attesten resp. den etwa hinsichtlich derselben angestellten weiteren Recherchen eine mangelhafte dienstliche oder moralische Führung oder entschiedener Mangel an der erforderlichen forsttechnischen Qualification sich ergiebt, und gegen deren Anstellung deshalb gegründete Bedenken geltend gemacht werden können, sind von der Communal- und Institutenbehörde unter ausführlicher Darlegung der zur Kenntniß gekommenen Thatsachen und unter Beifügung des Forstversorgungsscheins der Königlichen Regierung besonders namhaft zu machen (§. 45. des Regulativs).

7) Sollte der Fall eintreten, daß sich berechtigte Anwärter mit der erforderlichen Geschäftsbildung auf die vorschriftsmäßig erfolgte Bekanntmachung innerhalb der auf mindestens drei Monate nach Publication derselben zu stellenden Frist nicht melden, und auch von der Königlichen Regierung oder der Inspection der Jäger und Schützen nicht zur Wahl gestellt werden, so sind etwaige Bewerbnngen jüngerer, auf Forstversorgung dienender Jäger sowohl der Klasse A. I. als A. 2. zu berücksichtigen (§. 45. des Regulativs). Die Besetzung einer Communal- oder Justituten-Forststelle mit einem Bewerber, welcher nicht zu den vorstehend unter 1. a. b. und 2. als berechtigt bezeichneten Anwärtern gehört, ist nur mit, durch die Königliche Regierung einzuholender, Genehmignng des Kriegsministeriums und des betreffenden Ressortministeriums zulässig.

8) Wegen der über die erfolgte Anstellung im Communal- resp. Instituten-Forstdienste der Inspection der Jäger und Schützen von der Königlichen Regierung einzureichenden Jahres-Nachweisungen ꝛc. wird auf die desfallsigen Vorschriften des Regulativs vom 1. December 1864 insbesondere auf den Inhalt der §§. 52. und 54. zur pünktlichen Nachachtung verwiesen.

Berlin, den 25. April 1865.

Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh. Der Kriegs-Minister. v. Roon. Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. v. Selchow.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: v. Klützow.

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird unter Bezugnahme auf unsere Circular-Verfügung vom 5. April c. I. E. 626. hierdurch zur Kenntniß der Magistrate und Instituts-Verwaltungen unseres Bezirks gebracht und wird denselben die genaueste Befolgung der ertheilten Vorschriften dabei zur Pflicht gemacht.

Merseburg, den 3. Juli 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(616) Die Benutzung der Eisenbahnen zum Transport von Verbrechern und Vagabonden betr.

Aus Anlaß eines neuerdings vorgekommenen Falles machen wir die Polizeibehörden unseres Verwaltungsbezirks darauf aufmerksam, daß die vor Erlaß der Ober-Präsidial-Instruction vom 14. März 1861 wegen Benutzung der Eisenbahnen zum Transport von Verbrechern und Vagabonden mit den betheiligten

Eisenbahn-Gesellschaften der Provinz getroffenen Vereinbarungen sich nur auf die Transporte an den ein für alle Mal bestimmten Tagen — Mittwoch — und mit den bestimmt bezeichneten Zügen beziehen.

Tritt aus irgend einer Veranlassung die Nothwendigkeit ein, einen solchen Transport an einem anderen Tage resp. mit einem anderen Zuge zu bewirken, so unterliegt daher die Frage, ob und unter welchen Bedingungen der Transport von der betreffenden Eisenbahn-Gesellschaft zu übernehmen ist, der jedesmaligen besonderen Vereinbarung zwischen letzterer und der betheiligten Polizeibehörde.

Merseburg, den 11. Juli 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(617) Die Verpachtung der Königl. Domaine Helfta nebst Vorwerk Bischoffrode betr.

Die im Mansfelder Seekreise an der Halle-Nordhäuser Chaussee und der im Bau begriffenen Halle-Casseler Eisenbahn belegene, ½ Meile von Eisleben und 4 Meilen von Halle entfernte Königliche Domaine Helfta nebst Vorwerk Bischoffrode soll von Johannis 1866 bis Johannis 1884 im Wege des öffentlichen Ausgebots anderweit verpachtet werden. Zu dieser Pachtung gehören

a) zur Domaine Helfta:

2231	Morgen	5,55	QRthn. Acker,
67	"	46,00	" Wiesen,
83	"	103,55	" bepflanzter Anger,
119	"	27,00	" raumer Anger,
58	"	69,00	" Gärten,
9	"	113,00	" Hof- und Baustellen,
10	"	28,00	" Unland,
2579	Morgen	32,11	QRthn. in Sa.;

b) zum Vorwerke Bischoffrode:

923	Morgen	22	QRthn. Acker,
14	"	122	" bepflanzter Anger,
44	"	1	" raumer Anger,
18	"	142	" Holzungen,
7	"	121	" Gärten,
3	"	83	" Hof- und Baustellen,
34	"	69	" Wege und Triften,
1046	Morgen	20	QRthn. in Sa.

Das Pachtgelder-Minimum beträgt 16,500 Thlr. und ist zur Uebernahme der Pachtung überhaupt ein disponibles Vermögen von 65,000 Thlr. erforderlich.

Den Licitationstermin haben wir auf **den 23. August d. J., Vormittags 10 Uhr**, vor dem Herrn Regierungsrath Leutz in dem Sessionszimmer der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung anberaumt, zu welchem wir Pachtbewerber mit dem Bemerken einladen, daß dieselben vor der Licitation den Nachweis ihrer Qualification als Landwirth und des zur Uebernahme der Pachtung erforderlichen disponibelen Vermögens zu führen haben.

Die Verpachtungsbedingungen, Regeln der Licitation, Karten und Vermessungsregister können, mit Ausnahme der Sonntage, täglich sowohl in unserer Domainen-Registratur, als auch auf der Domaine Helfta eingesehen werden und sind wir bereit, Abschrift der speciellen Pachtbedingungen, sowie Exemplare der gedruckten allgemeinen Bedingungen auf desfallsigen besonderen Antrag gegen Erstattung der Copialien und Druckkosten zu ertheilen.

Pachtlustige, welche die Domaine nebst Vorwerk und die dazu gehörigen Ländereien in Augenschein nehmen wollen, haben sich an den Domainenpächter, Herrn Oberamtmann v. Dötinchem in Helfta zu wenden.

Merseburg, den 16. Juni 1865. Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(618) Die Auslooſung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das Halbjahr 1. April bis ult. Septbr. 1865 betr.

In dem am 9. d. M. zur Auslooſung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr 1. April bis ult. September 1865 in Gemäßheit des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgelooſt worden:

1) Litera A. à 1000 Thlr., 45 Stück, nämlich:

Nr. 237. 439. 443. 1074. 1302. 1723. 2091. 2602. 2644. 2723. 2807. 2941. 2967. 3324. 3329.

Digitized by Google

3372. 3374. 3502. 3504. 3921. 3979. 4229. 4360. 4399. 4435. 4460. 4564. 4570. 4939. 4945. 5073. 5162. 5411. 5584. 5596. 5723. 5810. 6033. 6238. 6308. 6369. 6437. 6563. 6676. 7073.;

2) Litera B. à 500 Thlr., 12 Stück, nämlich:

Nr. 142. 178. 201. 762. 845. 1203. 1257. 1462. 1670. 1860. 1885. 1902.;

3) Litera C. à 100 Thlr., 57 Stück, nämlich:

Nr. 65. 71. 421. 510. 612. 673. 1492. 1573. 2018. 2172. 2474. 2778. 2817. 2879. 3385. 3441. 3470. 3746. 4171. 4319. 4323. 4390. 4439. 4542. 4558. 4606. 4755. 4818. 4998. 5086. 5254. 5344. 5413. 5823. 5824. 5831. 5860. 5910. 6060. 6375. 6423. 6439. 6702. 6748. 6793. 6894. 7243. 7295. 7407. 7538. 7571. 7719. 7743. 7781. 7994. 9127. 9244.;

4) Litera D. à 25 Thlr., 53 Stück, nämlich:

Nr. 45. 327. 509. 555. 563. 680. 777. 880. 1176. 1569. 1624. 1994. 2000. 2077. 2297. 2404. 2695. 2702. 2888. 3010. 3163. 3338. 3587. 3755. 3850. 4202. 4352. 4785. 4985. 5135. 5200. 5240. 5447. 5564. 5647. 5746. 5790. 5970. 6176. 6208. 6255. 6371. 6420. 6629. 6804. 7065. 7247. 7418. 7476. 7647. 7761. 7884. 8044.;

5) Litera E. à 10 Thlr., 29 Stück, nämlich:

Nr. 12,500. bis 12,528.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt **vom 19. September 1865** ab durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr gegen Zurücklieferung der ausgelooften Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten ausgelooften Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbankkasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen:

Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten ausgelooften Rentenbriefe, nämlich:

1) Lit. ..... Nr. ..... à ..... Thlr. mit ... Stück Coupons.
2) ꝛc. ꝛc.

mit zusammen

(buchstäblich) ..... Thalern,

von der Königlichen Rentenbankkasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung.

..... den ..ten ..... 186 ..

N. N.

Mit dem 30. September 1865 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf; daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons Sorie II. Nr. 15. und 16. unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgelooften Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 19. September 1865 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Zugleich werden die Inhaber folgender, bereits in früheren Terminen ausgelooften Rentenbriefe Lit. A. bis D., welche bisher nicht realisirt sind, nämlich:

a) pro 1. April 1859: Lit. C. Nr. 5079.;
b) pro 1. October 1859: Lit. C. Nr. 2939. 3690.;
c) pro 1. April 1860: Lit. C. Nr. 1599.;
d) pro 1. October 1860: Lit. C. Nr. 3148.;
e) pro 1. April 1861: Lit. A. Nr. 1448., Lit. B. Nr. 1216., Lit. C. Nr. 255. 3906. 8313., Lit. D. Nr. 2526. 2734. 3199. 5545. 6515.;
f) pro 1. October 1861: Lit. A. Nr. 912., Lit. C. Nr. 1007. 6188., Lit. D. Nr. 2525. 2655. 3855. 5605. 7017. 7417.;
g) pro 1. April 1862: Lit. C. Nr. 1609. 6673. 8509., Lit. D. Nr. 1245.;
h) pro 1. October 1862: Lit. C. Nr. 324. 6382. 7328., Lit. D. Nr. 129. 238. 1273. 4495. 6090.;
i) pro 1. April 1863: Lit. A. Nr. 4735. 6083. 6916., Lit. B. Nr. 964. 1255., Lit. C. Nr. 2066. 3640. 3898 5745. 7996. 8336., Lit. D. Nr. 2849. 4144. 4217. 5760.;
k) pro 1. October 1863: Lit. A. Nr. 896. 1441. 1691. 1909. 2238. 4377. 5969., Lit. B. Nr. 1739.,

Digitized by Google

Lit. C. Nr. 2891. 3419. 4759. 4934. 5378. 6524. 7577. 8851., Lit. D. Nr. 173. 1116. 1608. 2355. 2894. 3654. 4922. 6112. 6442. 6531. 7063.;

l) pro 1. April 1864: Lit. A. Nr. 2906. 4733. 5502., Lit. B. Nr. 1523. 1553., Lit. C. Nr. 2741. 3288. 3371. 5053. 6018. 6682. 7037. 8647. 8699., Lit. D. Nr. 283. 1763. 2241. 2559. 2775. 3949. 6037. 6899. 7248.;

m) pro 1. October 1864: Lit. A. Nr. 1431. 2291., Lit. B. Nr. 244. 370. 1054. 1768., Lit. C. Nr. 1057. 1218. 2606. 5933. 6281. 6384. 6994. 7182. 7523. 8449. 8982. 9012, Lit. D. Nr. 1291. 2553. 3374. 3504. 4976. 5342. 5422. 6007. 6202. 6532.;

n) pro 1. April 1865: Lit. A. Nr. 1035. 1921. 4503. 5354. 5477. 5672. 5785. 5920., Lit. B. Nr. 253. 859. 1430. 1535., Lit. C. Nr. 743. 841. 1686. 2690. 3526. 3583. 4139. 4182. 4826. 5193. 5577. 6284. 6642. 6681. 6858. 7558. 7694. 7870. 7907. 9233., Lit. D. Nr. 823. 957. 997. 1604. 2137. 2545. 2619. 3203. 4137. 5641. 5759. 6305. 6414. 6508. 6519. 6626. 6735. 6870. 6981. 7268. 7398. 7631. 7898.,

hierdurch erinnert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung des Betrages zu präsentiren

Eine gleiche Erinnerung ergeht an diejenigen, welche noch Rentenbriefe der Provinz Sachsen Lit. E. à 10 Thlr. unter den Nummern 1. bis einschließlich 12,499. inne haben, da diese in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgelooſt worden sind.

Magdeburg, den 11. Mai 1865.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

(619) Die Lieferung von Victualien zur Verpflegung der Truppen und von Bivouaksholz während der diesjährigen Herbstübungen des 4. Armee-Corps betr.

Zur Verpflegung der Truppen während der diesjährigen Herbstübungen sind als ungefährer Bedarf erforderlich und an folgenden Orten zu liefern:

		in Hohenmölsen	Bedra	Weißenfels	Merseburg	Halle	Salzmünde
Rindfleisch	Centner	171	200½	157⅓	418⅓	442	62
geräuchert. Speck	Centner	21	36 1/10	15¾	51	61 1/10	7¾
Kartoffeln	Wispel	11⅓	16	21⅓	44⅓	41⅓	5⅓
Erbsen	Scheffel à 86 Pfd.	60	103¼	45	146½	175¼	22
Salz	Centner	21⅓	27⅓	19	52	56½	7⅛
Kaffee	Centner	11⅓	14½	10 1/10	27¾	30 1/10	4⅛
Weich-Holz	Klafter	41	—	146¼	137½	87⅝	11⅝

Behufs Verdingung dieser Lieferungen werden Termine abgehalten werden:

1) in Halle auf dem Rathhause **am 1. August c., Vormittags 9 Uhr**, wegen der Lieferungen für Halle, Salzmünde und Merseburg,
2) in Weißenfels im Rathhause **am 2. August c., Vormittags 9 Uhr**, wegen der Lieferung für Hohenmölsen, Bedra und Weißenfels.

Die Lieferungs-Bedingungen sind zur Einsicht ausgelegt:

a) in Magdeburg in unserm Büreau hinter der Hauptwache Nr. 5.,
b) in Halle auf dem Rathhause,
c) in Weißenfels auf dem Rathhause und im Büreau der Reserve-Magazin-Rendantur,
d) in Merseburg im Geschäftslokal der Depot-Magazin-Verwaltung,
e) in Erfurt im Büreau des Proviantamts.

Die Submissionen sind rechtzeitig versiegelt einzureichen: wegen der sub 1. gedachten Lieferungen an den Magistrat zu Halle, wegen der sub 2. erwähnten Lieferungen an den Magistrat zu Weißenfels und auf der Adresse mit der Bezeichnung: „Submission auf Lieferung an Manöver-Verpflegungs-Bedürfnissen für die Truppen des 4. Armee Corps" zu versehen. Die Submissionen müssen bestimmt angeben:

a) für welchen der 6 Bedarfspunkte die Lieferung offerirt wird,
b) die Verpflegungsartikel, welche Submittent zu liefern gedenkt,
c) in Zahlen und Worten die Preise resp. pro Pfd. Rindfleisch oder Speck, resp. Salz, pro Pfd. Kaffee in gebrannten Bohnen und gemahlenen Kaffee, pro Wispel Kartoffeln, pro Scheffel Erbsen à 86 Pfd. und pro Klafter weiches Holz,

Digitized by Google

d) Vor- und Zunamen und Wohnort der Submittenten.

Die eingegangenen Submissionen werden an den genannten Tagen zur bezeichneten Stunde eröffnet und werden die Lieferungslustigen hierdurch aufgefordert, sich hierzu persönlich einzufinden.

Magdeburg, den 19. Juli 1865. Königliche Intendantur 4. Armee-Corps.

(620) Aufforderung versorgungsberechtigter Militairpersonen zur Meldung für contractliche Stellen bei der Postverwaltung.

Versorgungsberechtigte Militairpersonen, welche eine Anstellung, beziehentlich eine remuneratorische Beschäftigung im Landbriefträgerdienste zu erhalten wünschen, oder zur Uebernahme contractlicher Stellen als Packetträger, Postfußboten oder Briefkastenträger geneigt sind, womit je nach dem Umfange der Leistungen eine Besoldung, beziehentlich eine Remuneration oder Löhnung bis 150 Thlr. jährlich verbunden ist, werden aufgefordert, schriftlich oder mündlich unter Vorlegung des Civil-Versorgungsscheines und der Führungs-Atteste bei der hiesigen Ober-Postdirection sich zu melden, um nach befundener Qualification notirt und bei eintretenden Vacanzen berücksichtigt zu werden.

Es wird hierbei ausdrücklich bemerkt, daß die Bewerber durch Uebernahme einer Landbriefträgerstelle oder einer der oben bezeichneten contractlichen Stellen in ihren Ansprüchen auf Anstellung in den besser dotirten Post-Unterbeamtenstellen durchaus nicht beeinträchtigt werden.

Halle, den 10. Juli 1865. Königliche Ober-Postdirection.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(621) Aufforderung zur Anmeldung der Gebäudesteuer-Entschädigungsansprüche im Saalkreise und in der Stadt Halle.

Diejenigen Gebäude-Eigenthümer des Saalkreises und der Stadt Halle, welche einen Anspruch auf Entschädigung für die seit dem 1. Januar d. J. neu aufgelegte Gebäudesteuer zu haben glauben, werden hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 6 Wochen, vom Tage der Ausgabe dieses Blattes an, in meinem Büreau anzumelden.

Da die im §. 21. sub 1—3 des Gebäudesteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 bezeichneten Fälle im hiesigen Kreise nicht vorkommen, so haben hier nur die Eigenthümer von solchen Gebäuden einen gesetzlichen Anspruch auf Entschädigung, welche bisher auf Grund eines speciellen Rechtstitels (Privilegium, Vertrag) von Entrichtung der verfassungsmäßigen Haus- resp. Grundsteuer befreit waren.

Um den Werth der aufgehobenen Befreiung ermitteln resp. den Entschädigungsbetrag festsetzen zu können, ist es erforderlich, daß die Gebäude, für welche eine Entschädigung beantragt wird, nach der früheren Grundsteuer-Verfassung, wenn sie die Steuerfreiheit nicht genossen hätten, entweder für sich allein oder doch nur mit einem Hausgarten bis zu einem Morgen Größe zusammen in einem Steuersatze zur Grundsteuer zu veranlagen gewesen sein würden. Diese Bedingung trifft in den früher der westphälischen Grundsteuer unterworfenen Orten zu.

Dagegen kann in den ehemals kursächsischen Ortschaften für ein bisher steuerfreies Haus, welches mit anderen pertinentialiter dazu gehörigen Grundstücken zusammen besessen wird, und welches daher nach der altsächsischen Grundsteuer-Verfassung mit diesen zusammen nur mit einem ungetheilten Steuersatze zu belegen gewesen wäre, eine Entschädigung nicht auf Grund des §. 21. zu 4. des Gebäudesteuergesetzes, sondern nach dem Grundsteuer-Entschädigungsgesetz vom 21. Mai 1861 beansprucht werden, und wird deswegen bei dem Ausführungs-Commissar des Grundsteuer-Entschädigungsgesetzes anzumelden sein.

Jede in meinem Büreau angebrachte Anmeldung eines Entschädigungsanspruchs muß enthalten:

1) die genaue Bezeichnung des Gebäudes, für welches der Entschädigungs-Anspruch geltend gemacht wird;
2) den Namen, Vornamen und Stand des gegenwärtigen Eigenthümers;
3) den von dem Gebäude bisher etwa an Grundsteuer entrichteten Betrag;
4) die Nummer, unter welcher das Gebäude in der Gebäudesteuer-Veranlagungs-Nachweisung des betr. Orts verzeichnet ist;
5) den Betrag der vom 1. Januar d. J. auferlegten neuen Gebäudesteuer;
6) die Bezeichnung des speziellen Rechtstitels, insbesondere des Privilegiums, des Vertrags oder der sonstigen Urkunden, durch welche der Anspruch auf Steuerfreiheit ausdrücklich verliehen ist, und auf welche der Anspruch gestützt wird.

Die zu 6. bezeichneten Urkunden sind gleichzeitig im Original vorzulegen, event. ist der Ort, wo letztere sich befinden, und der Inhalt der Urkunden so genau zu bezeichnen, daß ihre sofortige Herbeischaffung ohne Weiterungen erfolgen kann.

Digitized by Google

Unvollständige Anmeldungen werden auf Kosten des betr. Gebäude-Eigenthümers durch Herbeischaffung der fehlenden Unterlagen vervollständigt; soweit dies nicht gelingt, ist die Zurückweisung der bezüglichen Anträge als unsubstantiirt resp. beweislos zu gewärtigen.

Entschädigungs-Ansprüchen, welche nicht bis zu dem bezeichneten Endtermin angemeldet werden, wird die Berücksichtigung und Anerkennung seitens der fiskalischen Behörden versagt werden.

Nur diejenigen Hauseigenthümer, welche ihre Ansprüche bereits in Folge früher erlassener Aufforderung angemeldet haben und ohne Bescheid darauf geblieben sind, haben die Anmeldung nicht zu wiederholen, da eine weitere Prüfung und Berücksichtigung derselben von Amtswegen eintritt, wogegen auf die früher erfolgten Anmeldungen, welche sich nicht als begründet ergeben haben, besondere abweisende Bescheide von der Königlichen Regierung ertheilt sind.

Die Entschädigung, welche auf begründete Anträge gewährt wird, besteht in dem Zwanzigfachen des Jahresbetrages, mit welchem das betr. Gebäude, wenn ihm nicht die Steuerfreiheit zugestanden hätte, nach der früheren Grundsteuer veranlagt gewesen sein würde, sofern der solchergestalt zu berechnende Grundsteuerbetrag aber den Betrag der seit dem 1. Januar d. J. zu entrichtenden Gebäudesteuer übersteigt, in dem Zwanzigfachen des letztern Betrages.

In beiden Fällen wird dieser Betrag vom 1. Januar d. J. an mit 5 % verzinst.

Halle, den 9. Juli 1865. Der Königliche Landrath des Saalkreises. C. v. Krosigk.

(622) Aufforderung zur Anmeldung der Gebäudesteuer-Entschädigungsansprüche im Mansfelder Seekreise.

Diejenigen Gebäudeeigenthümer des Mansfelder Seekreises, welche einen Anspruch auf Entschädigung für die seit dem 1. Januar d. J. neu aufgelegte Gebäudesteuer zu haben glauben, werden hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 6 Wochen, vom Tage der Ausgabe dieses Blattes an, in meinem Büreau anzumelden.

Da die im §. 21. sub 1—3. des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 bezeichneten Fälle im hiesigen Kreise nicht vorkommen, so haben hier nur die Eigenthümer von solchen Gebäuden einen gesetzlichen Anspruch auf Entschädigung, welche bisher auf Grund eines speciellen Rechtstitels (Privilegium, Vertrag) von Entrichtung der verfassungsmäßigen Haus- resp. Grundsteuer befreit waren.

Jede in meinem Büreau angebrachte Anmeldung eines Entschädigungsanspruchs muß enthalten:

1) die genaue Bezeichnung des Gebäudes, für welches der Entschädigungsanspruch geltend gemacht wird;
2) den Namen, Vornamen und Stand des gegenwärtigen Eigenthümers;
3) den von dem Gebäude bisher etwa an Grundsteuer entrichteten Betrag;
4) die Nummer, unter welcher das Gebäude in der Gebäudesteuer-Veranlagungs-Nachweisung des betr. Orts verzeichnet ist;
5) den Betrag der vom 1. Januar d. J. auferlegten neuen Gebäudesteuer;
6) die Bezeichnung des speciellen Rechtstitels, insbesondere des Privilegiums, des Vertrags oder der sonstigen Urkunden, durch welche der Anspruch auf Steuerfreiheit ausdrücklich verliehen ist und auf welche der Anspruch gestützt wird.

Die zu 6. bezeichneten Urkunden sind gleichzeitig im Original vorzulegen, event. ist der Ort, wo letzteres sich befindet, und der Inhalt der Urkunde so genau zu bezeichnen, daß ihre sofortige Herbeischaffung ohne Weiterungen erfolgen kann.

Unvollständige Anmeldungen werden auf Kosten des betr. Gebäude-Eigenthümers durch Herbeischaffung der fehlenden Unterlagen vervollständigt; soweit dies nicht gelingt, ist die Zurückweisung der bezüglichen Anträge als unsubstantiirt resp. beweislos zu gewärtigen.

Entschädigungsansprüchen, welche nicht bis zu dem bezeichneten Endtermine angemeldet werden, wird die Berücksichtigung und Anerkennung Seitens der fiskalischen Behörden versagt werden.

Die Entschädigung, welche auf begründete Anträge gewährt wird, besteht in dem Zwanzigfachen des Jahresbetrages, mit welchem das betr. Gebäude, wenn ihm nicht die Steuerfreiheit zugestanden hätte, nach der früheren Grundsteuer veranlagt gewesen sein würde; sofern der solchergestalt zu berechnende Grundsteuerbetrag aber den Betrag der seit dem 1. Januar d. J. zu entrichtenden Gebäudesteuer übersteigt, in dem Zwanzigfachen des letzteren Betrages.

In beiden Fällen wird dieser Betrag vom 1. Januar d. J. an mit 5 % verzinst.

Helmsdorf, den 8. Juli 1865. Der Königliche Landrath.

(623) Pferde-Auction im Königlichen Hauptgestüt Trakehnen.

Sonnabend **den 5. August c., von Vormittags 10 Uhr ab**, werden hierselbst circa 100 überzählige Gestütspferde, bestehend aus Landbeschälern, Mutterstuten, welche von Hauptbeschälern ge-

Digitized by Google

deckt sind, 4jährigen Hengsten und Stuten und einigen jüngeren Fohlen, meistbietend gegen Baarzahlung verkauft werden.

Sämmtliche 4jährige und älteren Pferde sind mehr oder weniger geritten.

Vom 29. Juli bis 3. August werden excl. Sonntag von Morgens 8½ bis 11½ Uhr die sämmtlichen Pferde auf Wunsch gezeigt. Die Courierzüge halten in Trakehnen. Für Personen-Beförderung von und zum Bahnhofe wird an diesen Tagen und Stunden gesorgt sein.

Trakehnen, den 4. Juni 1865. Der Landstallmeister.

(624) Das 41. Ausschreiben der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät betr.

Den Interessenten der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät wird hierdurch bekannt gemacht, daß heute das 41. Ausschreiben erlassen und zur Deckung der Ausgaben seit dem 1. Januar c. der Beitrag pro 100 Thlr. der Versicherungssumme festgesetzt worden ist auf:

in I. Klasse . . . . . 3 Sgr.,
" II. " . . . . . 4 "
" III. " . . . . . 10 "

Von den im I. Semester 1865 genehmigten Interimsversicherungen ist gleichfalls der volle Beitrag zum 41. Ausschreiben noch obigem Verhältniß zu entrichten, sowie außerdem die mit dem 1. Januar c. neu beigetretenen Interessenten pro 100 Thlr. ihrer Versicherungssumme 2 Sgr. Eintrittsgeld zu zahlen haben.

Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitragssumme und des Eintrittsgeldes wird durch die betreffende Kreisdirection repartirt und eingefordert werden und ist 4 Wochen nach der Insinuation des speciellen Ausschreibens an die betreffenden Recepturkassen der Societät in Preußischem Courant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten demnächst nach Abnahme der Societäts-Jahres-Rechnung durch einen Extract aus derselben in den Amtsblättern näher nachgewiesen werden.

Altenhausen, den 30. Juni 1865.

Der Generaldirector der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät. Graf v. d. Schulenburg.

Hypothekensachen.

(625) Die Hypothekentabelle über das in unserer Bekanntmachung vom 1. Januar 1865 Nr. 217. des Königlichen Regierungs-Amtsblatts Stück 11. beschriebene, dem Bauergutsbesitzer Friedrich August Möttig zu Eisdorf gehörige Ackerstück in Flur Eisdorf, Nr. 193. ½ Acker 40 QRuthen im Altdorfe, ist in das Hypothekenbuch übertragen und können neue Hypothekenrechte nunmehr nur nach dem allgemeinen Landrechte und der Hypotheken-Ordnung beurtheilt werden.

Lützen, den 27. Mai 1865. Königliche Kreisgerichts-Commission, II. Bezirks.

(626) Die Hypothekentabelle über eine von dem Bäckermeister Anton Laue von der Gemeinde Sandersdorf erworbene Parcelle: „ein Gemeindeplatz nördlich vom Dorfe Sandersdorf von ungefähr 35 QRuthen" ist aufgestellt und kann in unserer Registratur eingesehen werden. Es werden alle Diejenigen, welche Rechte darauf zu haben vermeinen, aufgefordert, ihre Einwendungen dagegen binnen hier und 2 Monaten anzubringen, widrigenfalls, nach Ablauf der Frist die Tabelle in das Hypothekenbuch von Sandersdorf übertragen werden wird.

Bitterfeld, den 4. Juni 1865. Königliche Kreisgerichts-Commission I.

(627) Die Hypothekentabelle über ½ Morgen von ½ Morgen Acker incl. eines kleinen Wiesenfleckes der verwittweten Dorothee Christiane Sauerzapfe geb. Hanke und deren Kinder zu Dankerode ist fertig und kann innerhalb zweier Monate in unserer Registratur eingesehen, auch können nur während dieser Zeit Erinnerungen dagegen angebracht werden.

Stolberg, den 9. Juni 1865.

Königlich Preußische und Gräflich Stolbergsche Kreisgerichts-Commission.

(628) Die Hypothekentabellen, welche nach unserer Bekanntmachung vom 22. Januar 1865 in dem Merseburger Regierungs-Amtsblatte pro 1865 Stück 13 die gesetzliche Zeit ausgelegen haben, sind nunmehr in die Hypothekenbücher übertragen und es wird der Erwerb neuer Hypothekenrechte lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Hypotheken-Ordnung beurtheilt.

Es sind ferner Tabellen über

I. Kleinungen: Handarbeiter Christoph Kaiser, Grundstück A. 1. (Wohnhaus Nr. 52).

II. Riethnordhausen: Charlotte Louise Rauschenbach, geb. Haase, Grundstück A. 1. (Wohnhaus Nr. 142).

Digitized by Google

III. Wallhausen: Maurermeister Franz Krieger, Grundstück A 1. (Wohnhaus Nr. 219.)
durch alle Rubriken fertig und können von den Interessenten innerhalb der zweimonatlichen Frist, welche vom 8. Tage der Einrückung dieser Bekanntmachung an gerechnet wird, in unserer Registratur eingesehen werden. Spätere Einwendungen können nicht berücksichtigt werden.

Sangerhausen, den 9. Juni 1865. Königl. Kreisgericht, II. Abtheilung.

Personal-Chronik.

(629) Von dem Königlichen Consistorio der Provinz Sachsen sind im II. Quartale d. J. die Candidaten der Theologie:

1) Carl Wilhelm Robert **Dittmar**, aus Magdeburg gebürtig, 2) Hermann Otto **Nietschmann**, aus Neuz gebürtig, 3) Carl Robert **Rudolph**, aus Pretzsch gebürtig, 4) Friedrich Wilhelm Carl **Schröter**, aus Magdeburg gebürtig, 5) Carl Wilhelm Ferdinand **Thiele**, aus Kl. Werther gebürtig, 6) Reinhold Wilhelm **Wetzel**, aus Röcken gebürtig, 7) Emil **Albertus**, aus Nordhausen gebürtig, 8) Julius Alwin Bruno **Bethmann**, aus Halle gebürtig, 9) Christian Friedrich Carl Theodor **Heinzelmann**, aus Salzwedel gebürtig, 10) Adolph Friedrich Heinrich **Hynitzsch**, aus Ermsleben gebürtig, 11) Friedrich Theodor **Meinhardt**, aus Eisleben gebürtig, 12) Gottlob Adolph **Weidlich**, aus Salfitz gebürtig,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Zeugnissen versehen worden.

(630) Die erledigte evangelische Diaconatstelle an der Schloß- und Domkirche zu Merseburg ist dem bisherigen Pfarrer in Droyßig, Diöces Lissen, Wilhelm Ferdinand Cölestin **Leuschner**, verliehen worden.

(631) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Tauhardt mit Kahlwinkel in der Diöces Eckartsberga ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten und Rector zu Gräfenhainichen, Johann Georg **Heun**, verliehen worden.

(632) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle an der Kirche Beatae Mariae virginis in valle zu Nordhausen ist der bisherige Predigtamts-Candidat Ferdinand Friedrich Gottlob Oscar **Weber** berufen und bestätigt worden.

(633) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Dalldorf in der Diöces Gröningen ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten und Rector in Gröningen, Karl Franz Hermann Otto **Voigtel**, verliehen worden.

---

(634) Dem Bürgermeister **Heinsdorff** zu Jessen ist die Führung der Polizei-Anwaltschaft für den Gesammtbezirk der dasigen Königlichen Kreisgerichts-Commissionen vom 1. August c. ab commissarisch übertragen.

(635) Der Baukunstbeflissene Gustav Adolph Siegbert **Steinberg** aus Königshütte ist zum Bauführer ernannt und unterm 11. Juli c. als solcher vereidigt worden

(636) Die Schul- und Küsterstelle in Weißenborn, Ephorie Lissen, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

---

(637) Dem Kreisgerichtsdirector **Horn** in Naumburg ist der Charakter als Geheimer Justizrath und dem Kreisgerichtsrath **Bothfeld** in Erfurt der rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife und dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen worden.

Der Kreisgerichtsrath **Herbst** in Weißenfels ist vom 1. Juli c. ab pensionirt.

Der Kreisrichter **Schaaff** in Zehdenick ist vom 1. Juli c. ab, unter widerruflicher Uebertragung der Function eines Abtheilungs-Dirigenten, an das Kreisgericht in Langensalza versetzt.

Zu Kreisrichtern sind ernannt: der Gerichts-Assessor **Ilberg** bei dem Kreisgericht in Torgau mit der Function an der Commission zu Belgern, und der Gerichts-Assessor **Blochmann** bei dem Kreisgericht in Eisleben mit der Function an der Commission II. Bezirks in Hettstedt.

Dem Gerichts-Assessor **Meißner** in Delitzsch ist in Folge seiner Wahl zum Bürgermeister der Stadt Schwedt a. d. O. die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Versetzt sind aus dem Departement Naumburg: die Gerichts-Assessoren **Röhß** und **Eigendorf** in den Bezirk des Appellationsgerichts in Halberstadt und der Referendarius **v. Könen** in den Bezirk des Kammergerichts.

Der Auscultator **v. Münchhausen** ist zum Referendarius ernannt und der Rechtscandidat **Kunckell** zum Auscultator angenommen worden.

Der Appellationsgerichts-Büreau-Assistent **Krippendorf** ist zum Appellationsgerichts Secretair und

Digitized by Google

Calculator und der Kreisgerichts-Secretair **Engelberg** in Naumburg zum Appellationsgerichts-Büreau-Assistenten ernannt.

Pensionirt sind: der Appellationsgerichts-Kanzlist, Kanzlei-Secretair **Donat**, vom 1. Juli c. ab, unter Verleihung des Characters als Kanzleirath (die Stelle wird nicht wieder besetzt), der Kanzlist **Bohne** bei dem Kreisgericht in Naumburg, ebenfalls vom 1. Juli c. ab, der Bote und Executor **Krämer** bei dem Kreisgericht in Erfurt vom 1. October c. ab, der Bote und Executor **Fickert** bei dem Kreisgericht in Naumburg, ebenfalls vom 1. October c. ab, sowie der Bote und Executor **Tretrop** bei dem Kreisgericht in Merseburg vom 1. September c. ab.

Der Bote und Executor **Lindner** bei den Gerichts-Commissionen in Lützen ist gestorben.

Angestellt sind als Boten und Executoren: der Hülfsbote **Schwuchow** bei dem Kreisgericht in Merseburg und der Hülfsbote **Flemming** bei dem Kreisgericht in Naumburg.

(638) Für den XIII. Landbezirk (Allerstedt) im Eckartsbergaer Kreise ist der bisherige Schiedsmann, Schulze **Bieling** in Memleben von Neuem zum Schiedsmann gewählt und verpflichtet worden.

(639) In der Stadt Mühlberg a. d. E. sind auf die Periode vom 1. Juni 1865 bis dahin 1868 der Kämmerer und Stadtsteuereinnehmer **Bertram** zum Schiedsmann und der bisherige Stellvertreter, Kaufmann **Baarz** zum Stellvertreter gewählt und als solche verpflichtet worden.

(640) Für die Stadt Querfurt sind und zwar für den ersten Bezirk der Kaufmann Albert **Müller** und für den zweiten Bezirk der Kaufmann **Nöser** zu Schiedsmännern, sowie die seitherigen Stellvertreter, Rentier **Nöhl** und Kaufmann **Birnstein** zu deren resp. Stellvertretern gewählt resp. wieder gewählt worden.

---

(641) Der Staatsanwalt **Drenkmann** in Berlin ist zum Rath bei dem Appellationsgerichte in Halberstadt und der bisherige Gerichts-Assessor **Jazdzewski** in Posen zum Rechtsanwalte bei dem Kreisgerichte in Nordhausen und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts in Halberstadt mit Anweisung seines Wohnsitzes in Bleicherode ernannt.

---

(642) Gestorben: Steueraufseher **Schröder** in Quenstedt.

Character-Verleihung: Ober-Steuercontroleur **v. Kriegstein** in Schmiedeberg und Ober-Steuercontroleur **v. Wedell** in Merseburg zu Steuer-Inspectoren ernannt.

Versetzt: Grenzaufseher **Diederich** von Warnow als Steueraufseher nach Halle, Chausseegelderheber **Tramm** von Wölpern als Steuererheber nach Loburg, Chausseegelderheber **Denhardt** von Beckwitz als Steuerheber in Annaburg.

Als etatsmäßige Beamte angestellt: Thorwärter **Knittel** in Wittenberg als Thorcontroleur daselbst, Thorwärter **Schwengler** in Torgau als Thorcontroleur daselbst.

Auf Kündigung angestellt: pens. Chausseeaufseher **Zimmermann** in Halle als Steuererheber in Mackenrode, pens. Strafanstalts-Oberaufseher **Jäger** in Torgau als Chausseegelderheben in Beckwitz, inv. Wachtmeister **Tetzlaff** in Genthin als Chausseegelderheber in Wölpern, pens. Gensdarm **Wettzel** in Crossen bei Zeitz als Chausseegelderheber in Gernstedt.

---

(643) Dem Gensdarmen **König** zu Delitzsch ist für seine besondere Dienstleistung bei Entdeckung eines Brandstifters eine Prämie von Zweihundert Thalern von dem Generaldirecter der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen bewilligt worden.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Merseburg.

Stück 30.

Ausgegeben zu Merseburg am 29. Juli 1865.

(644) Den Staatshaushalt für das Jahr 1865 betr.

Da es nicht gelungen ist, ein Gesetz über den Staatshaushalt des Jahres 1865 mit dem Landtage zu vereinbaren, so bestimme ich auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 4. Juli c., daß die hierbei zurückerfolgende Nachweisung der für das laufende Jahr zu erwartenden Staats-Einnahmen und der zu leistenden Ausgaben als Richtschnur für die Verwaltung dienen soll. Zugleich will Ich dem Marine-Minister hierdurch eine Summe bis zu 500,000 Thlr. zur Beschaffung von schweren Gußstahlgeschützen für die Flotte zur Verfügung stellen, über deren Verwendung resp. Verrechnung Mir von dem Marine- und dem Finanz-Minister am Schlusse dieses Jahres Bericht zu erstatten ist.

Diesen Erlaß nebst Anlage und den vorliegenden Bericht hat das Staats-Ministerium durch den Staats-Anzeiger zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Karlsbad, den 5. Juli 1865.

Wilhelm.

von Bismarck. von Bodelschwingh. von Roon. Graf von Itzenplitz. von Mühler.
Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

An das Staats-Ministerium.

Nach dem Ergebnisse der über den Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1865 in dem letzten Landtage stattgefundenen Verhandlungen ist das Staats-Ministerium leider wiederum nicht in der Lage, Ew. Königlichen Majestät ein Etatsgesetz zur Allerhöchsten Vollziehung überreichen zu können. Die von dem Hause der Abgeordneten beschlossenen Abänderungen des von der Staats-Regierung vorgelegten Etats-Entwurfs greifen vielfach so tief in die Verwaltung ein, daß mit Berücksichtigung derselben die Ausführung des Etats, ohne wichtige Staats-Interessen zu schädigen, nicht möglich ist, und das Herrenhaus sich veranlaßt gefunden hat, den Staatshaushalts-Etat, wie er aus den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses hervorgegangen ist, abzulehnen.

Das Staats-Ministerium hat bei dieser Sachlage in Erwägung ziehen müssen, nach welchen Normen im laufenden Jahre der Staatshaushalt zu führen sein wird, und verfehlt nicht, Ew. Königlichen Majestät in dem Nachstehenden seine desfallsigen Vorschläge zur Allergnädigsten Genehmigung zu unterbreiten.

Nach den Beschlüssen des Hauses der Abgeordneten sollen die im Entwurfe zum Staatshaushalts-Etat berechneten Einnahmen in einzelnen Ansätzen um . . . . . 1,303,410 Thlr.
erhöhet, in anderen dagegen um . . . . . 511,788 „
ermäßigt werden, so daß danach im Ganzen eine Erhöhung von . . . . . 791,622 Thlr.
eintreten würde.

Von diesen Einnahme-Erhöhungen treffen:

a) auf die Forst-Verwaltung, und speciell auf die Einnahme für Holz . . . . 547,000 „
b) auf die Verwaltung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen, und zwar:
auf die Bergwerke . . . . . 400,000 „
auf die Bergwerksabgaben und Steuern . . . . . 50,000 „
und auf den Erlös für Producten- und Materialien-Vorräthe der veräußerten Sayner Hütte . . . . . 230,000 „
c) auf Einnahmen von Privat-Eisenbahnen, bei welchen der Staat betheiligt ist . 76,410 „
Sind wie oben . . . 1,303,410 Thlr.

Die Einnahme-Ermäßigungen vertheilen sich:

Digitized by Google

a) auf die Steuer vom inländischen Weinbau mit	70,000 .
b) auf die Bergwerke und Hütten mit	420,357 .
und c) auf die eigenen Einnahmen der Militair-Verwaltung mit	21,431 .
Sind wie oben . . .	511,785 Thlr.

Alle diese Veränderungen in den Einnahme-Ansätzen des Etats-Entwurfes beruhen nach Inhalt der Verhandlungen der Budget-Commission des Abgeordnetenhauses im Wesentlichen darauf, daß bei Feststellung der bezeichneten Etatspositionen theils die Ergebnisse der Einnahme des Jahres 1864 mit zur Berechnung gezogen, theils Verhältnisse berücksichtigt worden sind, welche — wie der Verkauf der Saynerhütte nebst den dazu gehörigen Eisensteingruben bei Horhausen und die Aufhebung der Steuer vom inländischen Weinbau — erst nach Beginn des Etatsjahres und lange nach Aufstellung des Entwurfes zum Staatshaushalts-Etat eingetreten sind.

Diesem Verfahren stehen die ernstesten Bedenken entgegen.

Die Feststellung der Einnahmen in dem Entwurfe zum Staatshaushalts Etat geschieht nach feststehenden gleichmäßigen Grundsätzen, welche seit langen Jahren zur Anwendung gebracht und gebilligt worden sind, und welche sich im Interesse der Sicherheit der Finanz-Verwaltung bewährt haben. Dahin gehört namentlich, daß die ihrem Betrage nach nicht feststehenden Einnahmen nach dem Durchschnitts-Ertrage der vorhergehenden drei Jahre, soweit nicht besondere Umstände eine Abweichung rechtfertigen, in Ansatz gebracht werden, einerseits weil diese Einnahmen mannigfachen Schwankungen unterliegen, welche nur im Verlaufe mehrerer Jahre sich ausgleichen, andererseits weil dieselben den größten Theil der Staats-Einnahmen bilden und bei ihrer Veranschlagung daher mit um so größerer Vorsicht zu Werke gegangen werden muß.

Nach diesen Grundsätzen sind auch die Einnahmen in dem Entwurfe zum Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1865 veranschlagt worden. Da jedoch die Aufstellung dieses Etats bereits in der zweiten Hälfte des Jahres 1864 erfolgt ist und erfolgen mußte, so war es unmöglich, bei den Ansätzen desselben schon auf die erst zu Anfang des Jahres 1865 festgestellten Rechnungs Ergebnisse des Jahres 1864 und andere später eingetretene Veränderungen Rücksicht zu nehmen.

Es liegt in der Natur der Verhältnisse, daß in einem Staate, dessen Bedürfnisse einen Aufwand von über 150 Millionen Thaler erfordern, welche Summe in zahlreichen, in ihrem Ertrage von den verschiedenartigsten Umständen abhängigen Einnahmequellen ihre Deckung finden soll, sowohl die Einnahmen als auch die Ausgaben dem Wechsel unterliegen und daß nicht erst nach dem Abschlusse des Etats, sondern schon während der Aufstellung desselben manche Veränderungen in den Einrichtungen und Bedürfnissen des Staats eintreten, welche auf die Höhe der Einnahmen und Ausgaben einen größeren oder geringeren Einfluß üben, gleichwohl aber erst in dem nächsten Etat berücksichtigt werden können. Der Staatshaushalts-Etat kann daher sowohl in Einnahme, als auch in Ausgabe nur diejenigen Zustände darstellen, welche bei der Aufstellung desselben bekannt waren oder vorhergesehen werden konnten, und eben so kann die Prüfung der Einnahmen Seitens des Landtages auch nur von diesem Gesichtspunkte aus erfolgen, wie es auch bisher stets geschehen ist.

Wenn es hiernach schon an sich nicht ausführbar erscheint, die, seit dem Abschlusse des Entwurfs zum Staatshaushalts-Etat bis zur Berathung desselben im Landtage, eintretenden Veränderungen in den Einnahmen und Ausgaben sämmtlich nachträglich festzustellen und in den Etat aufzunehmen, so kann es ebensowenig für zulässig erachtet werden, willkürlich einzelne Einnahme-Ansätze herauszugreifen und nach abweichenden Grundsätzen festzustellen. Insbesondere muß dieses Verfahren bei den Betriebs-Verwaltungen — Forsten und Bergwerken ꝛc. — bedenklich erscheinen, weil bei diesen Verwaltungen nicht die Ueberschüsse, sondern die Brutto-Einnahmen in Ansatz gebracht werden und die Erhöhung der letzteren nothwendig eine entsprechende Erhöhung der Betriebsausgaben bedingt.

Aus diesen Gründen und weil die Erhaltung der Ordnung und Sicherheit in den Finanzen nur dann als verbürgt angesehen werden kann, wenn die Einnahmen so vorsichtig veranschlagt werden, daß auf das Eingehen derselben in ihrem Gesammtbetrage mit Zuverlässigkeit gerechnet werden darf, müssen wir uns dagegen erklären, daß in dem Einnahme-Voranschlage für das Jahr 1865 die von dem Hause der Abgeordneten beschlossenen Zu- und Absetzungen berücksichtigt werden. Die eintretenden Veränderungen gegen den Voranschlag werden seiner Zeit, wie bisher, in der über den Staatshaushalt zu legenden Rechnung nachgewiesen werden und durch dieselbe zur Kenntniß und Prüfung des Landtages gelangen.

Was die Ausgaben betrifft, so hat das Abgeordnetenhaus beschlossen, die von der Staats-Regierung in dem Etats-Entwurf beantragten Bewilligungen

Digitized by Google

im Ordinarium um . . . . . 7,760,281 Thlr.
und
im Extraordinarium um . . . . . 140,205 Thlr
zu ermäßigen, dagegen aber das Extraordinarium des Marine Etats um . . . . 1,100,000 Thlr zu erhöhen.

Nachdem das Herrenhaus den Etat, wie er aus den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses hervorgegangen ist, verworfen hat, und der Erlaß eines Etatsgesetzes unmöglich geworden ist, sieht die Staats-Regierung sich genöthigt, die sämmtlichen Ausgaben auf ihre eigene Verantwortlichkeit leisten zu lassen. Für dieselbe kann sonach bei der Frage, inwieweit die in dem Etat angesetzten Ausgaben flüssig zu machen sein werden, nur die Erwägung leitend sein, ob und inwieweit die Leistung der Ausgaben zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen des Staates, zur Erhaltung der bestehenden Staatseinrichtungen, zur ordnungsmäßigen Fortführung der Verwaltung und zur Förderung der Landeswohlfahrt erforderlich ist, zumal das Abgeordnetenhaus auch an seine zustimmenden Beschlüsse sich nicht für gebunden hält und solche daher einen Anhalt um so weniger überall gewähren, als dasselbe in diesem Jahre dazu übergegangen ist, auch solche dauernde Ausgaben zu versagen, welche von ihm früher wiederholt als nothwendig anerkannt und genehmigt worden sind.

Wenngleich nach unserer Ueberzeugung in den, dem Landtage vorgelegten Etat nach gewissenhafter und sorgfältiger Prüfung nur solche Ausgaben aufgenommen worden sind, welche unter die vorbezeichneten Gesichtspunkte fallen, so haben wir uns doch der Aufgabe nicht entziehen zu dürfen geglaubt, diejenigen Ausgaben, für welche das Abgeordnetenhaus seine Zustimmung ausdrücklich abgelehnt hat, rücksichtlich ihrer Nothwendigkeit von Neuem zu prüfen.

Wie vorgedacht, belaufen sich die derartigen Ausgaben im Ordinarium des Etats auf den Betrag von 7,760,281 Thlr., wovon 378,026 Thlr. in Betriebs-Ausgaben und 7,382,255 Thlr. in Staats-Verwaltungs-Ausgaben bestehen.

Von den Betriebs-Ausgaben treffen 373,026 Thlr. auf die Bergwerke und Hütten, und sind in Folge der Veräußerung der Sayner Hütte und der Eisensteingruben bei Horhausen für entbehrlich erachtet. Da nach unserer, oben ausgeführten Ansicht kein zureichender Grund vorhanden ist, die Einnahme dieser Werke im Betrage von 420,357 Thlrn. im Etat abzusetzen, so ist auch die gegenüberstehende Ausgabe beizubehalten. Die letztere wird, insoweit sie nicht erforderlich ist, in der Rechnung als erspart verrechnet werden. Der Restbetrag von 5000 Thlrn. ist von den sächlichen Verwaltungs-Ausgaben bei den Ober-Bergämtern abgesetzt und wird, durch Beschränkung dieser Ausgaben, erspart werden.

Die bei den Staats-Verwaltungsausgaben abgesetzten Beträge von zusammen 7,382,255 Thlr. bestehen:

a) in den Kosten der Armee-Reorganisation . . . . . 6,892,725 Thlr.
b) in den Geheimen Fonds für politische und höhere polizeiliche Zwecke . . . . . 66,000 „
c) in dem Fonds zu unvorhergesehenen Ausgaben (Haupt-Extraordinarium der General-Staatskasse) . . . . . 300,000 „
d) in den Besoldungen für 4 Brigadiers der Landgendarmerie . . . . . 6,558 „
und
e) in verschiedenen anderen kleineren Ausgaben von zusammen . . . . . 116,972 „
Sind wie vor . . . 7,382,255 Thlr.

In Betreff der Kosten der Armee-Reorganisation (zu a) welche seit dem Jahre 1862 von dem Abgeordnetenhause verweigert werden, dürfen wir uns auf die von Ew. Königlichen Majestät wiederholt gebilligte Erklärung beziehen, daß die Sicherheit des Landes und die Erhaltung seiner Machtstellung, die Aufrechterhaltung resp. Durchführung der in den Jahren 1860 und 1861 erfolgten inzwischen bewährten neuen Organisation der Armee unerläßlich erheischen.

Die verhältnißmäßig sehr geringen Mittel zu geheimen Ausgaben für politische und höhere polizeiliche Zwecke (zu b.), deren Bewilligung bis zum Jahre 1862 niemals versagt worden ist, sind zur heilsamen Fortführung der Verwaltung nothwendig und können nicht entbehrt werden.

Nicht weniger ist dies der Fall bezüglich des Haupt-Extraordinariums der General-Staatskasse (zu c.), welches die Bestimmung hat, sämmtliche im Etat nicht vorgesehene und zu den einzelnen Titeln desselben nicht gehörige Ausgaben im Bereiche der ganzen Staats-Verwaltung zu übernehmen. Während das Abgeordnetenhaus in dem besonderen Etat der Hohenzollerschen Lande den ganz gleichen Fonds bei einer Gesammtausgabe von 464,200 Fl. mit 3935 Fl., also mit 0,85 pCt. ohne Anstand genehmigt hat, ist von

Digitized by Google

demselben für die alten Lande bei einer Gesammtausgabe von 150,448,000 Thlr. dieser, 300,000 Thlr, also noch nicht 0,20 pCt. betragende Fonds aus dem Grunde von dem Etat abgesetzt worden, weil die unvorhergesehenen Ausgaben von dem Finanzminister ohne Bedenken auf seine Verantwortlichkeit geleistet und als Etats-Ueberschreitung nachgewiesen werden könnten. Dieser Grundsatz ist mit der Bestimmung des Etats, daß in demselben für alle Ausgaben die nöthigen Mittel vorgesehen werden sollen, um so weniger vereinbar, als erfahrungsmäßig unvorhergesehene Ausgaben in jedem Jahre vorkommen, weshalb denn auch ein Fonds zur Deckung derselben im Etat bisher noch niemals verweigert worden ist. Die Beibehaltung dieses Fonds halten wir daher ebenfalls für geboten.

Die unter d. gedachten 6558 Thlr. bestehen in Einkommensbezügen der Brigadiersstellen der 1., 2., 6. und 8. Gendarmerie-Brigade, welche von dem Abgeordnetenhause im Etat abgesetzt worden sind, weil dasselbe schon früher eine veränderte Organisation der Landgendarmerie beantragt habe und die erwähnten Stellen inzwischen zur Erledigung gekommen seien. Die Absetzung der letzteren verstößt geradezu gegen die noch in anerkannter Geltung bestehende Allerhöchste Verordnung über die anderweite Organisation der Landgendarmerie vom 30. December 1820 (Gesetz-Samml. de 1821 Seite 1.), in welcher im §. 3. wörtlich bestimmt ist:

> Das Corps der Gendarmerie theilt sich in 8 Brigaden und jede Brigade in 2 Abtheilungen. Jeder Brigade steht ein Brigadier vor.

Nach dieser Bestimmung war die Staatsregierung unzweifelhaft berechtigt, die erledigten Stellen wieder zu besetzen, zumal die Einkommensbezüge, welche in dem Etat für das Jahr 1865 für dieselben in Anspruch genommen sind, sich auf die Beträge beschränken, welche bereits der für das Jahr 1861 gesetzlich festgestellte Etat enthält. Der Beschluß des Abgeordnetenhauses verletzt demnach eine ausdrückliche Vorschrift des Gendarmerie-Edikts und ist zur Berücksichtigung nicht geeignet.

Die unter e bezeichnete Summe von 116,972 Thlr. besteht in einer großen Zahl kleinerer Ausgaben, von welchen nach sorgfältiger Prüfung der einzelnen Posten die Summe von 54,867 Thlr., größtentheils neue Besoldungen und Besoldungs-Erhöhungen, vorbehaltlich ihrer Wiederaufnahme in den nächsten Etat, für das laufende Jahr zurückgestellt werden sollen, und zwar:

bei dem Etat des	Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten mit	33,000 Thlr.
" " "	Finanz-Ministeriums mit	11,700 "
" " "	Justiz-Ministeriums mit	900 "
" " "	Ministeriums des Innern	4,508 "
" " "	Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten	2,100 "
" " "	Kriegs-Ministeriums	1,955 "
" " "	Marine-Ministeriums	704 "
	Sind wie vor . . .	54,867 "

Die übrigen 62,105 Thlr. dagegen sind nicht zu entbehren, theils weil sie Ausgaben zum Gegenstande haben, welche schon seit Jahren zahlbar sind, theils weil ihre Verwendung nach den obwaltenden Verhältnissen nicht zu vermeiden ist.

Hiernächst zu den Ausgaben im Extraordinarium übergehend, bemerken wir allerunterthänigst, daß von den abgesetzten Beträgen dem Ressort des Justiz-Ministeriums . . . . . 43,712 Thlr.

und

des Kriegsministeriums . . . . . 96,493 "

Sind . . . 140,205 Thlr.

angehören.

Die im Bereiche des Justiz-Ministeriums abgesetzten Summen bestehen in Baukosten für Gerichts- und Gefängnißgebäude, welche bereits im Bau begriffen oder vollendet sind, und deren Ausführung von dem Abgeordnetenhause früher nicht beanstandet worden ist. Da die Fortsetzung dieser Bauten und die Befriedigung der Unternehmer ohne Nachtheil für die Staatskasse nicht unterbleiben darf, so kann auf diese Etatsansätze nicht verzichtet werden, zumal der für die Nichtbewilligung angeführte Umstand, daß die Baukosten zum Theil vorschußweise aus bereiten Mitteln gezahlt worden seien, nicht geeignet ist, die Absetzung zu rechtfertigen, weil die Vorschüsse aus Fonds geleistet worden, welche zu andern Zwecken bestimmt sind und den Ersatz nicht entbehren können.

Von den im Ressort der Militair-Verwaltung verweigerten Beträgen von zusammen 96,493 Thlr. sind

zum Bau einer Kavallerie-Kaserne in Königsberg als erste Rate . . . . . 30,000 Thlr.

und

Digitized by Google

zum Bau eines Garnison-Lazareths in Jülich als erste Rate . . . . . 25,000 Thlr
bestimmt.

Obwohl diese Bauten dringend nöthig sind und nach Lage der Verhältnisse ausgeführt werden müssen, so erachten wir es doch für angänglich, die Ausführung im laufenden Jahre auszusetzen und diese Beträge mit dem Vorbehalte aufzugeben, dieselben in den nächsten Etat von Neuem aufnehmen zu lassen.

Die Verwendung der weiter abgesetzten 41,493 Thlr, bestehend in

9,000 Thlr. zum Wiederaufbau des abgebrannten Fourage-Magazins in Düsseldorf,
7,000 Thlr. zur ersten Einkleidung der den Unteroffizierschulen in Potsdam und Jülich hinzutretenden je 100 Zöglinge und
25,493 Thlr. als erste Rate zum Bau einer bombensicheren Kaserne in Saarlouis,

ist dagegen zur Befriedigung dieser unaufschieblichen Bedürfnisse nicht zu umgehen.

Nach diesen Vorschlägen haben wir die Einnahmen und Ausgaben, welche im Jahre 1865 resp. zu erwarten und zu leisten sein werden, in der ehrfurchtsvoll angeschlossenen Nachweisung anderweitig feststellen lassen, welche ergiebt, daß die Gesammt-Einnahmen . . . . . 150,714,031 Thlr.
die Ausgaben, und zwar:

an fortdauernden	142,475,142 Thlr.	
an einmaligen	8,124,022	
zusammen . .		150,599,164

betragen und daß demnach ein Ueberschuß von . . . . . 114,867 Thlr.
verbleibt.

Ew. Königliche Majestät bitten wir allerunterthänigst:

die vorbezeichnete Nachweisung als Richtschnur für die Verwaltung huldreichst genehmigen und gestatten zu wollen, daß dieselbe mit diesem Berichte durch den Staats-Anzeiger zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Anlangend endlich den Beschluß des Abgeordnetenhauses, das Extraordinarium des Marine-Etats um 1,100,000, nämlich um

300,000 Thlr. zur Verstärkung des Fonds für den Bau des Jahdehafens,
500,000 Thlr. zur Beschaffung einer Panzerfregatte
und
300,000 Thlr. zur Beschaffung von schweren Gußstahl-Geschützen für die Flotte,

zu erhöhen, so tragen wir Bedenken, Ew. Königlichen Majestät Genehmigung zur Verwendung dieser Summen zu erbitten. Wenn wir es auch tief beklagen, daß das Abgeordnetenhaus sich bewogen gefunden hat, seine Zustimmung zu der durch eine besondere Gesetzesvorlage für die Marine beantragten Anleihe von 10 Millionen Thaler zu versagen und daß dadurch die den Wünschen und den wahren Interessen des Landes entsprechende schnellere Entwickelung unserer Marine gehemmt wird, so glauben wir doch aus überwiegenden Gründen gegen die Ausführung des vorerwähnten Beschlusses uns aussprechen zu müssen.

Abgesehen davon, daß das Herrenhaus den von dem Abgeordnetenhause beschlossenen Etat abgelehnt hat, so ist auch in Betracht zu ziehen, daß selbst nach den Modificationen, welche wir vorstehend bezüglich der Ausgabe-Ansätze als zulässig bezeichnet haben, der Etat bei Weitem nicht die Mittel bietet, die gedachten 1,100,000 Thlr. zu decken, und daß die Initiative bei Geldbewilligungen, wie es in der Natur der Sache liegt und der bisher beobachteten Praxis entspricht, allein der Staats-Regierung vorbehalten bleiben muß.

Gleichwohl ist es nach unserer Auffassung unerläßlich, die Befriedigung einzelner unabweisbarer Bedürfnisse der Flotte nicht länger auszusetzen. Dahin sind zu rechnen, die Beschaffung einer Panzerfregatte und der nöthigen Anzahl von schweren Gußstahlkanonen. Da in dem Etat zum Neubau von Schiffen 750,000 Thlr. ausgesetzt sind, so wird es möglich sein, durch eine, allerdings unerwünschte Beschränkung des Baues hölzerner Schiffe von diesem Betrage eine angemessene Summe dazu disponibel zu stellen, um eine Panzerfregatte in Bestellung geben und die nöthige Anzahlung leisten zu können, indem wir annehmen, daß die für diesen Zweck weiter erforderlichen Mittel im nächsten Jahre flüssig zu machen sein werden.

Für Gußstahlgeschütze ist dagegen ein Etatsfonds nicht vorhanden. Nach erneuerter Erwägung des Bedürfnisses und im Hinblick auf die Interessen, welche Preußen in den Elbherzogthümern wahrzunehmen hat, haben wir indessen die Ueberzeugung gewonnen, daß es dringend geboten ist, mit der Beschaffung von Gußstahlgeschützen für die Flotte schleunigst vorzugehen, und letztere dadurch in den Stand zu setzen, ihrer Aufgabe als Kriegsflotte vollständiger als es jetzt möglich ist, zu genügen.

Digitized by Google

Ew. Königliche Majestät bitten wir daher allerunterthänigst:

für den gedachten Zweck dem Marine-Minister eine Summe bis zu 500,000 Thlr. huldreichst zur Verfügung zu stellen.

Ueber die Verwendung derselben wird Ew. Königlichen Majestät der Marine-Minister in Gemeinschaft mit dem Finanz-Minister am Schlusse dieses Jahres Rechenschaft abzulegen und der Letztere zugleich wegen Verrechnung des verwendeten Betrages Vorschläge zu machen nicht verfehlen.

Berlin, den 4. Juli 1865.

Das Staatsministerium.

(gez.) von Bismarck. von Bodelschwingh. von Roon. Graf Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow. Graf Eulenburg.

An
des Königs Majestät.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(645) Die Aufnahmeprüfung in dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Elsterwerda betr.

Die diesjährige Aufnahmeprüfung in dem Königlichen Schullehrer-Seminare zu Elsterwerda findet den 5. und 6. October a. c. statt.

Diejenigen jungen Leute, welche sich zu derselben zu stellen beabsichtigen, haben ihre Meldungen spätestens bis zum 1. September a. c. bei dem Seminardirector Materne in Elsterwerda einzureichen und folgende Schriftstücke beizufügen:

1) ein Taufzeugniß. Es wird hierbei bemerkt, daß der Anzumeldende das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben muß;
2) ein Zeugniß über die genossene Erziehung und Vorbildung für die Aufnahme in das Seminar;
3) ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über den bisherigen unbescholtenen Lebenswandel;
4) ein Zeugniß des Seelsorgers über ihre religiöse und sittliche Befähigung für die Wahl des Lehrerberufes und über ihr Leben in der kirchlichen Gemeinschaft;
5) eine von dem betreffenden Königlichen Landrathsamte oder dem Magistrate auszustellende Bescheinigung darüber, daß die Eltern oder der Vormund des Anzumeldenden im Stande und bereit sind, 50 Thlr. jährlich für denselben an Kostgeld während seines Aufenthalts im Seminar zu zahlen;
6) einen selbstverfaßten und selbstgeschriebenen Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang zu ersehen und auf die Entwickelung der Neigung für den Lehrerberuf zu schließen ist.

Die Anmeldungen sind portofrei einzusenden.

Die Angemeldeten haben, sofern sie von der Prüfung nicht besonders zurückgewiesen worden sind, eine besondere Vorladung nicht abzuwarten und sich am 4. October a. c., Mittags 12 Uhr, dem Seminardirector Materne persönlich vorzustellen.

Die ärztliche Untersuchung findet den 4. October durch den Anstaltsarzt statt.

Magdeburg, den 15. Juli 1865. Königliches Provinzial Schul-Collegium.

(646) Polizei-Verordnung zum Schutz der Unstrut-Regulirungsarbeiten bei Nebra.

Auf Grund der Schlußbestimmung im §. 35. des Allerhöchst genehmigten Statuts zur Regulirung der Unstrut von Bretleben bis Nebra vom 23. Februar 1857 (G. S. 1857 Seite 118. seq.), des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G. S. 1850 Seite 265. seq.) verordnen wir was folgt:

das unbefugte Betreten der Schleuse in dem Umfluthskanale bei Nebra,
das unbefugte Fahren, Reiten, Gehen und Hüten auf den Kanaldämmen und Vorländern und
das Baden und Fischen in dem gedachten Kanale

wird hiermit untersagt.

Wer diesem Verbote zuwiderhandelt soll mit einer Geldstrafe bis zum Betrage von 10 Thlr. belegt werden. Merseburg, den 18. Juli 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(647) Die Förderung der örtlichen Untersuchungen Behufs Aufnahme einer geognostischen Karte von der Provinz Sachsen betr.

Bei den örtlichen Untersuchungen Behufs Aufnahme einer geognostischen Karte von der Provinz Sachsen, werden die Herren Professor Dr. Beyrich aus Berlin, Hofrath Professor Dr. Schmidt zu Jena, Bergassessor Dr. Stein, Bergreferendarius Giebelhausen und Dr. H. Eck, welche sich zum Theil bereits in den zu untersuchenden Gegenden befinden, mitwirken.

In der Ueberzeugung, daß dieses interessante und gemeinnützige Vorhaben überall die verdiente Unter-

Digitized by Google

stützung finden werde, fordern wir die Eingesessenen des Regierungsbezirks insbesondere auf, den genannten Herren zur Erreichung ihres Zweckes das Betreten der Felder, insoweit davon ein Schaden für die Feldfrüchte nicht zu befürchten ist, sowie das Begehen der Privatwege und Hofräume zu gestatten überhaupt aber das Unternehmen nach Möglichkeit zu fördern.

Merseburg, den 30 Juli 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(618) Die Lieferung von Victualien zur Verpflegung der Truppen und von Bivouakholz während der diesjährigen Herbstübungen des 4. Armee-Corps betr.

Zur Verpflegung der Truppen während der diesjährigen Herbstübungen sind als ungefährer Bedarf erforderlich und an folgenden Orten zu liefern:

		in Hohenmölsen	Bedra	Weißenfels	Merseburg	Halle	Salzmünde
Rindfleisch	Centner	171	200½	157½	415⅓	442	62
geräuchert. Speck	Centner	21	36 1/10	15¾	51	61 1/10	7½
Kartoffeln	Wispel	11½	16	21½	44½	41½	5½
Erbsen	Scheffel à 86 Pfd.	60	103½	45	146½	175½	22
Salz	Centner	21½	27½	19	52	56½	7½
Kaffee	Centner	11½	14½	10 1/10	27½	30 1/10	4½
Weich-Holz	Klafter	41	—	146½	137½	87½	11½

Behufs Verdingung dieser Lieferungen werden Termine abgehalten werden:

1) in Halle auf dem Rathhause **am 1. August c., Vormittags 9 Uhr**, wegen der Lieferungen für Halle, Salzmünde und Merseburg,
2) in Weißenfels im Rathhause **am 2 August c., Vormittags 9 Uhr**, wegen der Lieferung für Hohenmölsen, Bedra und Weißenfels.

Die Lieferungs-Bedingungen sind zur Einsicht ausgelegt:

a) in Magdeburg in unserm Büreau hinter der Hauptwache Nr. 5.,
b) in Halle auf dem Rathhause,
c) in Weißenfels auf dem Rathhause und im Büreau der Reserve-Magazin Rendantur,
d) in Merseburg im Geschäftslokal der Depot-Magazin-Verwaltung,
e) in Erfurt im Büreau des Proviantamts.

Die Submissionen sind rechtzeitig versiegelt einzureichen: wegen der sub 1. gedachten Lieferungen an den Magistrat zu Halle, wegen der sub 2. erwähnten Lieferungen an den Magistrat zu Weißenfels und auf der Adresse mit der Bezeichnung: „Submission auf Lieferung an Manöver-Verpflegungs-Bedürfnissen für die Truppen des 4. Armee Corps" zu versehen. Die Submissionen müssen bestimmt angeben:

a) für welchen der 6 Bedarfspunkte die Lieferung offerirt wird,
b) die Verpflegungsartikel, welche Submittent zu liefern gedenkt,
c) in Zahlen und Worten die Preise resp. pro Pfd. Rindfleisch oder Speck, resp. Salz, pro Pfd. Kaffee in gebrannten Bohnen und gemahlenen Kaffee, pro Wispel Kartoffeln, pro Scheffel Erbsen à 86 Pfd. und pro Klafter weiches Holz,
d) Vor- und Zunamen und Wohnort der Submittenten.

Die eingegangenen Submissionen werden an den genannten Tagen zur bezeichneten Stunde eröffnet und werden die Lieferungslustigen hierdurch aufgefordert, sich hierzu persönlich einzufinden.

Magdeburg, den 19. Juli 1865. Königliche Intendantur 4. Armee-Corps.

(649) Ausgelooste Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungskasse pro term. 2. Januar 1866.

In dem am 9. d. M. zur Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse für das Halbjahr vom 1. Juli bis ult. December 1865 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen ausgelooft worden:

1) von Lit. A. à 3½ %: a) zu 500 Thlr. Nr. 147. 338. 510.,
b) zu 300 Thlr. Nr. 174.,
c) zu 25 Thlr. Nr. 135. 152. 695.;
2) von Lit. B. à 4 %: a) zu 500 Thlr. Nr. 72. 125. 519. 713. 1467. 2495. 2597. 3602. 3855.,
b) zu 200 Thlr. Nr. 943.,

Digitized by Google

c) zu 100 Thlr. Nr. 1045. 1243. 1725. 2057. 2352. 2765. 2890. 3219.,
d) zu 50 Thlr. Nr. 1288. 2632. 4334.,
e) zu 25 Thlr. Nr. 932. 1309.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 2. Januar 1866 ab je nach der Wahl der Interessenten entweder

1) durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Zurücklieferung der ausgelooften Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande oder
2) durch die Königliche Kreiskasse zu Heiligenstadt binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 1. Januar 1866 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf.

Indem wir die Inhaber der ausgelooften Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 2. Januar 1866 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Kassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in frühern Terminen ausgelooften, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar von folgenden Auslooſungsterminen:

a) 1. Juli 1863: à 4 % Nr. 1437. zu 300 Thlr., Nr. 3849. zu 100 Thlr.,
b) 1. Januar 1864: à 4 % Nr. 2696. 3152. zu 500 Thlr., Nr. 2917. zu 25 Thlr.,
c) 1. Juli 1864: à 4 % Nr. 3697. zu 100 Thlr.,
d) 1. Januar 1865: à 3½ % Nr. 509. zu 500 Thlr., Nr. 658. zu 25 Thlr., à 4 % Nr. 1399. zu zu 500 Thlr., Nr. 1468. zu 200 Thlr, Nr. 2663. zu 50 Thlr, Nr. 3539. zu 25 Thlr.,

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Magdeburg, den 11. Mai 1865.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(650) Weidenheeger-Verpachtung.

Die am 8. Juli d. J. abgegebenen Gebote auf die Weiden- und Grasnutzung in dem zur Königlichen Oberförsterei Sitzenroda gehörigen, bei der Stadt Belgern belegenen sogenannten Döhnerheeger haben die höhere Genehmigung nicht erhalten und es ist daher zur Verpachtung dieser Nutzungen auf einen sechsjährigen, mit dem 1. October d. J. beginnenden Zeitraum an den Meistbietenden ein öffentlicher Termin auf Sonnabend **den 12. August d. J., Vormittags 10 Uhr,** im Gasthause zum goldenen Faß hier anberaumt worden.

Sitzenroda, den 22. Juli 1865. Königliche Oberförsterei.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Furk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Merseburg.

Stück 31.

Ausgegeben zu Merseburg am 5. August 1865.

(651) Das 30. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben am 19. Juli 1865, enthält unter:

Nr. 6125. Allgemeines Berggesetz für die Preußischen Staaten. Vom 24. Juni 1865.

Das 31. Stück, ausgegeben am 24. Juli 1865:

Nr. 6126. Gesetz, betreffend die Uebersendung von Geld und geldwerthen Papieren aus den Depositorien an die Empfänger durch die Post. Vom 8. Juli 1865.

Nr. 6127. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Königsberger Landkreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 31. Mai 1865.

Nr. 6128. Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Greifswalder Kreises im Betrage von 18,000 Thalern. Vom 31. Mai 1865.

Nr. 6129. Allerhöchster Erlaß vom 14. Juni 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Chaussee von der Lippstadt-Rüthener Provinzialstraße in Hemmern, im Kreise Lippstadt, Regierungsbezirk Arnsberg, nach der Alme-Straße, im Kreise Büren, Regierungsbezirk Minden, an die Gemeinde Hemmern.

Nr. 6130. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Burg, Regierungsbezirks Magdeburg, zum Betrage von 90,000 Thalern. Vom 20. Juni 1865.

Nr. 6131. Allerhöchster Erlaß vom 20. Juni 1865, betreffend die Genehmigung zur Herstellung einer Eisenbahn von der Grube Meinertzhagen-Bleiberg bis zum Bahnhofe der Düren-Euskirchener Eisenbahn bei Mechernich.

Der Regierungsbezirk Merseburg in der Gegenwart und vor Funfzig Jahren.

I.

Gerade Funfzig Jahre sind verflossen seit die Landestheile, welche gegenwärtig den Regierungsbezirk Merseburg bilden Theils zuerst, Theils nach längerer Unterbrechung von Neuem unter Preußischer Herrschaft vereinigt wurden. — Nur wenigen ist es vergönnt, mit eigenen Augen und eigenem Verständniß einen so langen Zeitraum zu überschauen. — Es erscheint daher an der Zeit, mit einem Blicke auf die Vergangenheit die Zustände der Gegenwart in einigen der wichtigsten Beziehungen zu vergleichen und einzelne besonders hervortretende geschichtliche Thatsachen in die Erinnerung zurückzurufen.

Schon wenige Tage nach der Leipziger Schlacht wurde von den verbündeten Mächten für das Königreich Sachsen, das Herzogthum Altenburg und die Reußischen Lande durch Patent vom 22. October 1813 in der Person des Russischen General-Major Fürsten von Repnin ein Generalgouverneur eingesetzt, welchem die oberste Verwaltung aller Militair- und Civilangelegenheiten übertragen wurde. Der Generalgouverneur hatte bis zum 9. December 1813 seinen Sitz in Leipzig und von da ab in Dresden; seine Function dauerte bis zum 10. November 1814, an welchem Tage die Verwaltung des Königreichs Sachsen auf die Krone Preußen überging und dem Preußischen Staatsminister Freiherrn von der Reck und dem General-Major von Gaudi übertragen wurde. Das Preußische General-Gouvernement verwaltete das ganze Königreich Sachsen bis zur Ausführung des wegen Besitzergreifung der mit der Preußischen Monarchie vereinigten Antheile von Sachsen zu Wien unter dem 18. Mai 1815 abgeschlossenen Tractates. Die Besitzergreifung der an Preußen übergehenden Landestheile wurde am 28. Juni 1815 vollzogen, und der Sitz des General-Gouvernements in Folge dessen am 6. Juni 1815 nach Merseburg verlegt. Am 3. August 1815 wurde von den Ständen und den Repräsentanten der Stadt- und Landgemeinden der vormals Sächsischen Landestheile zu Merseburg die Huldigung feierlich vollzogen, und am 25. September desselben Jahres folgte in gleicher Weise die Huldigung der 1807 an das Königreich Westfalen abgetretenen Landestheile. Das General-Gouvernement wurde am 15. März 1816 aufgelöst und an demselben Tage hielt das Regierungs-Collegium, auf welches die Verwaltung überging, unter dem Vorsitz seines ersten Präsidenten, des Regie-

Google

rungs-Chef-Präsidenten von Schömberg seine erste Plenarsitzung. Die Bildung des Regierungsbezirks Merseburg erfolgte auf Grund der Königlichen Verordnung vom 30. April 1815, und seine Grenzen, seine Eintheilung und die Grundzüge der Verwaltungs-Organisation sind seit jener Zeit im Wesentlichen unverändert geblieben.

Den wesentlichsten Theil des Bezirkes bildeten die vom Königreich Sachsen im Wiener Frieden an die Krone Preußen abgetretenen Länder, von denen der bedeutendste und schönste Antheil, nämlich der Wittenberger oder Kurkreis, die an Preußen gekommenen Antheile des Meißnischen und Leipziger Kreises, sowie der Stifter Merseburg und Naumburg-Zeitz, der Thüringische Kreis mit Ausschluß der zum Regierungsbezirk Erfurt gelegten Aemter Weißensee, Langensalza und Tennstädt, die ehemals Querfurtischen Aemter Querfurt und Heldrungen, und die Grafschaften Stolberg-Stolberg und Stolberg-Roßla dem Regierungsbezirk Merseburg zugetheilt wurden. Von Altpreußischen, aber in Folge des Tilsiter Friedens seit 1807 dem Königreich Westfalen angehörigen Landestheilen, wurden dem Regierungsbezirk der schon von Friedrich Wilhelm dem großen Kurfürsten in Folge des Westfälischen Friedens erworbene, ehemals Magdeburgische Saalkreis mit Halle, das gleichzeitig erworbene ehemals Halberstädtische Kreisamt Ermsleben, das vom König Friedrich I. erworbene Amt Petersberg, sowie der 1780 der Krone Preußen zugefallene Antheil der Grafschaft Mansfeld zugewiesen. Außerdem wurden mit demselben der 1780 an Kursachsen gefallene, 1807 aber an das Königreich Westfalen abgetretene Theil der Grafschaft Mansfeld (nur die Stadt und das Amt Artern nebst Voigtstedt und Bornstädt waren Sächsisch geblieben) und die von Schwarzburg-Rudolstadt im Jahre 1815 erworbenen Aemter Kelbra und Heringen, vereinigt. In den Rechts- und Verwaltungsverhältnissen fanden in sich schon in den verschiedenen Theilen der die Hauptmasse des Regierungsbezirkes bildenden ehemals Sächsischen Länder, den ehemaligen Erblanden, den Stiftischen und den Altquerfurtischen Gebieten, und in noch höherem Grade zwischen diesen und den Altpreußischen und bezüglich westfälisch gewesenen Ländern wesentliche Verschiedenheiten. Bei der Eintheilung des Bezirks in 17 Kreise (incl. des Stadtkreises Halle) welche im wesentlichen die Grenzen der alten Amtsbezirke festhielt, konnten nicht überall die Grenzen der zu dem Bezirk zusammengeschmolzenen verschiedenen Landestheile innegehalten werden. Im Wesentlichen aber enthalten der Saalkreis, Halle und die beiden Mansfelder Kreise alle Alt-Preußischen Bestandtheile des Regierungsbezirks (nur Eisleben im Seekreis und der Gebirgskreis mit Ausschluß des Amtes Ermsleben war bis 1807 Sächsisch gewesen) und zugleich alle ehemals zum Königreich Westfalen gehörende Landestheile; alle übrigen Kreise dagegen, nur ehemals Sächsische Länder (nur mit Ausnahme der ehemals Schwarzburgischen Aemter Kelbra und Heringen im Sangerhäuser Kreise) und unter ihnen bildet das ehemalige Hochstift Merseburg den Kreis Merseburg, während das Gebiet des Hochstifts Naumburg-Zeitz den größten Theil der Kreise Zeitz und Naumburg ausmacht.

In den seit der großartigen Umwälzung der Staats- und Herrschafts-Verhältnisse, welche die gegenwärtigen Zustände dauernd begründete, nunmehr verflossenen funfzig Jahren sind durch Gesetzgebung und Verkehr die Grenzen der verschiedenen Gebiete verwischt und diese mit dem großen Preußischen Staatskörper verschmolzen worden.

Unter der milden Regierung weiser Fürsten und den Segnungen ununterbrochenen Friedens haben diese Landestheile ein halbes Jahrhundert voll reichen Gedeihens und vielseitiger Entwickelung durchlebt. Ein Rückblick auf die vergangene Zeit und ein Ueberschau der durchlaufenen Entwickelung scheint in solchem Zeitpunkt um so mehr geboten, als er zu richtiger Würdigung der Vergangenheit und zu besonnener Einsicht in die Zustände und Bedürfnisse der Gegenwart beizutragen geeignet ist.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(652) Die Ausführung der zwischen Preußen und Frankreich wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst unter dem 2. August 1862 abgeschlossenen Uebereinkunft betr.

Nachdem im 26. Stücke des Amtsblatts die von dem diesseitigen Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zur Ausführung des zwischen Preußen und Frankreich wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst unterm 2. August 1862 abgeschlossenen Uebereinkommens getroffenen Bestimmungen veröffentlicht worden sind, wird nachstehend die deshalb ergangene Kaiserlich Französische Verordnung vom 30. Juni 1865 gleichfalls zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 25. Juli 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Napoléon,

Par la grâce de Dieu et la volonté nationale, Empereur des Français,

A tous présents et à venir, salut:

Sur le rapport de notre ministre secrétaire d'Etat au département de l'intérieur;

Vu la Convention conclue le 2. août 1862, entre la France et la Prusse, pour la garantie réciproque de la propriété des oeuvres d'esprit et d'art, et notamment les articles 1, 12, 13 et 14;

Vu le décret du 28. mars 1852;

Notre conseil d'Etat entendu,

Avons décrété et décrétons ce que suit:

Article 1er. Immédiatement après la mise en vigueur de la Convention du 2. août 1862, il sera procédé, par le soins de notre ministre secrétaire d'Etat au département de l'intérieur, chez tous les libraires-éditeurs et imprimeurs, à l'inventaire de toutes les réimpressions d'ouvrages prussiens non tombés dans le domaine public, lesquelles ont été publiées ou étaient en cours de publication en France le 2. août 1862.

Art. 2. Dans un délai de trois mois, à dater du jour de la publication du présent règlement, sauf prolongation en cas d'impossibilité matérielle, il sera apposé gratuitement, par les délégués de notre ministre secrétaire d'Etat au departement de l'intérieur, un timbre uniforme sur tous les ouvrages inventoriés chez chaque libraire détaillant. Quant aux éditeurs, un compte leur sera ouvert au ministère de l'intérieur pour chaque ouvrage de propriété prussienne reproduit par eux, avec ou sans autorisation, et qui existe dans leurs magasins. L'apposition du timbre, pour chacune de ces reproductions, aura lieu sur la demande desdits éditeurs, au fur et à mesure de leurs besoins, jusq' à concurrence du nombre d'exemplaires portés à leur compte dans l'inventaire général mentionné à l'art. 1er du présent règlement.

Art. 3. Après l'expiration du délai mentionné à l'art. 2, pour l'apposition du timbre, toute réimpression non autorisée de livres prussiens, mise en vente ou expédiée par l'éditeur sera passible de saisie, si elle n'est pas revêtue du timbre. En ce qui regarde les détaillants, toute réimpression non autorisée et dépourvue de timbre, dont à partir de la même époque ils seront trouvés détenteurs, pourra être saisie et confisquée.

Art. 4. Toute contrefaçon, toute falsification ou tout usage frauduleux du timbre sera passible des peines portées par les articles 142 et 143 du code pénal.

Napoléon,

Durch die Gnade Gottes und den Willen der Nation Kaiser der Franzosen,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen unseren Gruß:

Auf den Bericht unseres Staats-Secretairs, Ministers des Innern,

Mit Rücksicht auf den unterm 2. August 1862 zur gegenseitigen Gewährleistung des Eigenthums der Werke des Geistes und der Kunst zwischen Frankreich und Preußen abgeschlossenen Vertrag, und insbesondere auf die Artikel 1, 12, 13 und 14;

Mit Rücksicht auf das Decret vom 28. März 1852,

Nach Anhörung unseres Staatsrathes,

Haben wir beschlossen und beschließen was folgt:

Artikel I. Nachdem der Vertrag vom 2. August 1862 in Kraft getreten, soll sofort durch unsern Staats-Secretair, Minister des Innern, bei allen Verlagsbuchhändlern und Druckern die Aufnahme eines Verzeichnisses aller neuen Abdrücke Preußischer nicht zum Gemeingut gewordener Werke veranlaßt werden, welche am 2. August 1862 in Frankreich erschienen waren oder deren Erscheinen vorbereitet wurde.

Art. II. Innerhalb einer dreimonatlichen Frist, vom Tage der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung an gerechnet, sollen, mit Vorbehalt einer Prolongation im Falle materieller Unmöglichkeit, durch die Abgeordneten unseres Staatssecretairs, Ministers des Innern, sämmtliche bei jedem Detailbuchhändler aufgezeichneten Werke kostenfrei mit einem gleichförmigen Stempel versehen werden. Was die Verleger betrifft, so wird denselben bei dem Ministerium des Innern für jedes Werk Preußischen Eigenthums, das sie mit oder ohne Genehmigung reproducirt haben und das sich auf ihrem Lager befindet, ein Conto eröffnet. Das Stempeln einer jeden dieser Reproductionen soll auf Antrag der gedachten Verleger nach Verhältniß ihres Bedarfs stattfinden bis zur Höhe der Anzahl von Exemplaren, welche in dem Generalverzeichniß, das Art. I. der gegenwärtigen Verordnung erwähnt worden, auf ihr Conto eingetragen sind.

Art. III. Nach Ablauf der Art. II. erwähnten Frist für das Stempeln soll jeder neue nicht autorisirte Abdruck Preußischer Bücher, der durch den Verleger zum Verkauf gestellt oder versendet worden, der Beschlagnahme unterworfen sein, wenn solcher nicht mit dem Stempel versehen ist. Was die Detailhändler betrifft, so soll jeder neue, nicht autorisirte und ungestempelte Abdruck, als dessen unrechtmäßige Besitzer sie von demselben Zeitpunkt an werden betroffen werden, mit Beschlag belegt und confiscirt werden können.

Art. IV. Jedes betrügliche Nachmachen, jede Fälschung oder jeder betrügliche Gebrauch des Stempels soll den Strafen verfallen, welche in den Artikeln 142. und 143. des Strafgesetzbuchs enthalten sind.

Google

Art. 5. En ce qui concerne les ouvrages qui étaient en cours de publication le 2. août 1862, les éditeurs français seront tenus, dans les dix jours qui suivront la mise en vigueur du traité, de faire le dépôt, au ministère des cultes, à Berlin, ou à la chancellerie de la légation prussienne, à Paris, d'un exemplaire de tous les volumes ou livraisons parus des ouvrages dont il s'agit. Ce dépôt sera accompagné d'une déclaration du nombre des exemplaires tirés pour chaque volume ou livraison, soit en une, soit en plusieurs éditions. Les volumes ou livraisons à paraître ne pourront être mis en vente qu'après que les conditions du dépôt et de l'apposition du timbre spécial auront été dûment remplies.

Dans aucun cas le tirage des volumes ou livraisons à paraître ne pourra dépasser le chiffre du tirage des volumes ou livraisons déjà parus.

Art. 6. Les clichés, bois et planches gravés de toute sorte, ainsi que les pierres lithographiques existant en magasin chez les éditeurs ou imprimeurs français, constituant une reproduction non autorisée de modèles prussiens, seront également inventoriés par les soins du département de l'intérieur. Ils ne pourront être utilisés que pendant quatre ans, à dater de la mise en vigueur de la Convention.

Art. 7. Les estampes, gravures ou lithographies, qu'elles soient isolées, qu'elles fassent partie de collections ou qu'elles appartiennent à des corps d'ouvrages, qui seront produites ou tirées à l'aide des clichés, bois ou planches gravés, ou pierres lithographiques, spécifiés dans l'article précédent, ne pourront être mises en vente qu'après avoir été revêtues du timbre spécial.

Les tirages d'épreuves nécessaires pour compléter les volumes imprimés ne donneront lieu à aucune indemnité au profit du propriétaire de l'édition originale.

Art. 8. L'importation de Prusse en France des ouvrages français réimprimés sans autorisation, qui auront été soumis à la formalité du timbre, ne pourra être effectuée qu'avec le consentement des auteurs et éditeurs français intéressés, ou lorsque l'ouvrage original sera tombé dans le domaine public.

Art. 9. Les livres d'importation licite venant de Prusse seront admis en France, conformément à l'art. 14 de la convention, tant à

Art. V. Was diejenigen Werke betrifft, deren Veröffentlichung am 2. August 1862 vorbereitet wurde, so sollen die französischen Verleger verpflichtet sein, innerhalb zehn Tage, nachdem der Vertrag in Kraft getreten ist, bei dem Cultus-Ministerium zu Berlin, oder bei der Kanzlei der Preußischen Gesandtschaft zu Paris, ein Exemplar von allen erschienenen Bänden oder Lieferungen der bezeichneten Werke zu deponiren. Mit dieser Hinterlegung muß gleichzeitig eine Erklärung abgegeben werden über die Anzahl der Exemplare, welche von jedem Band oder jeder Lieferung, bei einer oder mehreren Auflagen, abgezogen worden sind.

Die Bände oder Lieferungen, welche erst erscheinen sollen, können nur dann zum Verkauf gestellt werden, wenn zuvor die Bedingungen der Hinterlegung und der Aufdrückung des Specialstempels ordnungsmäßig erfüllt worden sind. In keinem Fall dürfen die abgezogenen Exemplare derjenigen Bände oder Lieferungen, welche erst erscheinen werden, die Ziffer der von den bereits erschienenen Bänden oder Lieferungen abgezogenen Exemplare übersteigen.

Art. VI. Die Gußabdrücke, die gestochenen Holz- und anderen Platten aller Art, sowie die Steinplatten für Lithographien, welche sich bei den französischen Verlegern oder Buchdruckern vorräthig finden und eine nicht genehmigte Reproduction Preußischer Muster ausmachen, werden gleichfalls durch die Vermittelung des Ministeriums des Innern verzeichnet werden. Dieselben können nur während vier Jahre, nachdem der Vertrag in Kraft getreten ist, benutzt werden.

Art. VII. Die Kupferstiche und Lithographien, sie mögen nur als einzelne bestehen, den Theil einer Sammlung bilden oder zu ganzen zusammenhangenden Werken gehören, welche mit Hülfe der Gußabdrücke, der gestochenen Holz- und anderen Platten oder mit Hülfe von Steinplatten für Lithographien, wie solche in dem vorhergehenden Artikel aufgeführt sind, hervorgebracht oder abgezogen worden, dürfen nur dann zum Verkauf gestellt werden, wenn sie zuvor mit dem Specialstempel versehen worden sind.

Die zur Vervollständigung der gedruckten Bände erforderlichen Probeabzüge sollen keine Veranlassung bieten zu einer Entschädigung für den Eigenthümer der Original-Ausgabe.

Art. VIII. Die Einfuhr aus Preußen nach Frankreich von Französischen, ohne Gehmigung wieder gedruckten Werken, welche der Stempelformalität unterworfen gewesen sein würden, kann nur stattfinden im Einverständniß mit den dabei betheiligten Französischen Autoren und Verlegern oder nachdem das Originalwerk zum Gemeingut geworden ist.

Art. IX. Diejenigen Bücher, welche in rechtmäßiger Weise aus Preußen zur Einfuhr kommen, werden in Frankreich zugelassen in Gemäßheit des Art.

l'entrée qu'au transit direct ou par entrepôt, savoir:

1o Les livres en langue française par le douanes de Forbach, Wissembourg et Saint-Louis;

Par les douanes suivantes, ouvertes en vertu du décret du 14. mars 1863, à toutes les productions littéraires et artistiques venant de l'étranger: Strasbourg, Bayonne, Marseille, Bastia, Lille, Valenciennes, le Havre, Bellegarde, Thionville, Saint-Nazaire, Nice, Pont-de-la-Caille, Chambéry, Saint-Michel, Pontarlier, Longwy, Givet, Béhobie, Bordeaux, Saint-Malo, Nantes, Granville, Dunkerque, Boulogne, Calais et Dieppe;

Et par les douanes d'Ajaccio et d'Hendaye, qui jouissent des mêmes prérogatives, en vertu des décrets des 7. novembre 1863 et 7. septembre 1864;

2o Les livres en toute autre langue que française, par les mêmes bureaux et, en outre, par les bureaux de Sarreguemines, Verrières-de-Joux, Perpignan (par le Perthus), le Perthus, Caen, Rouen et Apach.

Les livres déclarés à l'entrée pourront aussi être expédiés sur le ministère de l'intérieur (division de l'imprimerie et de la librairie) pour y subir les vérifications d'usage.

Art. 10. Les dispositions contenues dans les neuf articles qui précèdent sont applicables aux Etats allemands qui se sont appropriés, par voie d'accession, les stipulations du traité littéraire et artistique franco-prussien du 2. août 1862.

Art. 11. Nos ministres secrétaires d'Etat aux départements des affaires étrangères, des finances et de l'intérieur sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de l'exécution du présent décret.

Fait au palais des Tuileries, le 30. juin 1865.

Napoléon.

Par l'Empereur:

Le ministre de l'intérieur.

La Valette.

XIV. des Vertrags sowohl für den Eingang, als den directen Transit oder für die Lagerung, nämlich:

1) die Bücher in französischer Sprache durch die Zollämter zu Forbach, Wissembourg, St. Louis;

durch die nachstehenden, auf Grund des Decrets vom 14. März 1863 für alle literarischen und artistischen Erzeugnisse, welche aus dem Auslande kommen, eröffneten Zollämter: Strasburg, Bayonne, Marseille, Bastia, Lille, Valenciennes, le Havre, Bellegarde, Thionville, St. Nazaire, Nizza, Pont-de-la-Caille, Chambery, St. Michel, Pontarlier, Longwy, Givet, Béhobie, Bordeaux, St. Malo, Nantes, Granville, Dünkirchen, Boulogne, Calais und Dieppe;

durch die Zollämter zu Ajaccio und Hendaye, welche auf Grund der Decrete vom 7. November 1863 und 7. September 1864 dieselbe Prärogative genießen.

2) Die Bücher in jeder andern Sprache als die Französische durch dieselben Aemter und außerdem durch die Aemter zu: Sarreguemines, Verrières-de-Joux, Perpignan (über le Perthus), le Perthus, Caen, Rouen und Apach.

Die beim Eingang declarirten Bücher können auch an das Ministerium des Innern — Abtheilung für Druckerei und Buchhandel — expedirt werden, um dort in üblicher Weise verificirt zu werden.

Art. X. Die in den neun vorstehenden Artikeln enthaltenen Dispositionen finden ihre Anwendung auf die deutschen Staaten, welche, im Wege des Beitritts, die Stipulationen des Französisch-Preußischen literarisch und artistischen Vertrages vom 2. August 1862 angenommen haben.

Art. XI. Unsere Staatssecretaire, Minister der auswärtigen Angelegenheiten, der Finanzen und des Innern sind, ein jeder in so weit es ihn betrifft, mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets beauftragt.

Geschehen im Palast der Tullerien, den 30. Juni 1865.

Napoléon.

Im Namen des Kaisers:

Der Minister des Innern

La Valette.

(653) Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 Thlr. bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	1 „	2 „
für größere Entfernungen	2 „	4 „

Digitized by Google

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Wohlfeilheit und der Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt 1 Sgr.,

über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 2 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Halle, den 3. Februar 1865.

Königliche Ober-Postdirection.

(654) Die Verbesserungen der Schullehrer-Besoldungen im Regierungsbezirk Merseburg betr.

In nachstehender Uebersicht wird der Betrag, um welchen das jährliche Einkommen der Elementar-Lehrer im hiesigen Regierungsbezirke in dem Zeitraume von 1852 bis einschließlich 1864 in jeder Parochie verbessert worden ist, zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

	um		um		um
Artern	1108 Thlr.,	Halle (Stadt)	4918 Thlr.,	Naumburg	2755 Thlr.,
Belgern	193 "	Halle (I. Landephorie)	203 "	Pforta	110 "
Bitterfeld	1031 "	Halle (II. Landephorie)	423 "	Prettin	455 "
Brehna	714 "	Halle (ref. Ephorie)	176 "	Querfurt	1150 "
Clöden	228 "	Heldrungen	472 "	Sangerhausen	1047 "
Cönnern	1434 "	Herzberg	932 "	Schkeuditz	165 "
Delitzsch	933 "	Kemberg	356 "	Schlieben	201 "
Eckartsberga	1023 "	Lauchstedt	532 "	Schraplau	200 "
Eilenburg	1335 "	Liebenwerda	657 "	Seyda	387 "
Eisleben	1291 "	Liffen	1190 "	Torgau	1030 "
Elsterwerda	716 "	Lützen	213 "	Weißenfels	1298 "
Ermsleben	197 "	Mansfeld	584 "	Wittenberg	796 "
Freyburg	901 "	Merseburg (Stadt)	2679 "	Zahna	200 "
Gerbstedt	610 "	Merseburg (Landephor.)	300 "	Zeitz	3223 "
Gollme	369 "				

Es ist also in dem gedachten Zeitraum im Ganzen eine Verbesserung des jährlichen Einkommens um 38,735 Thlr. eingetreten.

Merseburg, den 18. Juli 1865.

Königliche Regierung,
Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

(655) Die Verpachtung der Königl. Domaine Helfta nebst Vorwerk Bischoffrode betr.

Die im Mansfelder Seekreise an der Halle-Nordhäuser Chaussee und der im Bau begriffenen Halle-Cassseler Eisenbahn belegene, ½ Meile von Eisleben und 4 Meilen von Halle entfernte Königliche Domaine Helfta nebst Vorwerk Bischoffrode soll von Johannis 1866 bis Johannis 1884 im Wege des öffentlichen Ausgebots anderweit verpachtet werden. Zu dieser Pachtung gehören

a) zur Domaine Helfta:

2231	Morgen	5,00	QRthn. Acker,
67	"	46,00	" Wiesen,
83	"	103,00	" bepflanzter Anger,
119	"	27,00	" raumer Anger,
58	"	69,00	" Gärten,
9	"	113,00	" Hof- und Baustellen,
10	"	28,00	" Unland,
2579	Morgen	32,11	QRthn. in Sa.;

Digitized by Google

b) zum Vorwerke Bischofsrode:

923	Morgen	22 QRthn.	Acker,
14	"	122 "	bepflanzter Anger,
44	"	1 "	raumer Anger,
18	"	142 "	Holzungen,
7	"	121 "	Gärten,
3	"	83 "	Hof- und Baustellen,
34	"	69 "	Wege und Triften,
1046	Morgen	20 QRthn.	in Sa.

Das Pachtgelder-Minimum beträgt 16,500 Thlr. und ist zur Uebernahme der Pachtung überhaupt ein disponibles Vermögen von 65,000 Thlr. erforderlich.

Den Licitationstermin haben wir auf **den 23. August d. J., Vormittags 10 Uhr**, vor dem Herrn Regierungsrath Lentz in dem Sessionszimmer der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung anberaumt, zu welchem wir Pachtbewerber mit dem Bemerken einladen, daß dieselben vor der Licitation den Nachweis ihrer Qualification als Landwirth und des zur Uebernahme der Pachtung erforderlichen disponibelen Vermögens zu führen haben.

Die Verpachtungsbedingungen, Regeln der Licitation, Karten und Vermessungsregister können, mit Ausnahme der Sonntage, täglich sowohl in unserer Domainen-Registratur, als auch auf der Domaine Helfta eingesehen werden und sind wir bereit, Abschrift der speciellen Pachtbedingungen, sowie Exemplare der gedruckten allgemeinen Bedingungen auf desfallsigen besonderen Antrag gegen Erstattung der Copialien und Druckkosten zu ertheilen.

Pachtlustige, welche die Domaine nebst Vorwerk und die dazu gehörigen Ländereien in Augenschein nehmen wollen, haben sich an den Domainenpächter, Herrn Oberamtmann v. Dötinchem in Helfta zu wenden.

Merseburg, den 16. Juni 1865.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(656) Aufforderung zur Anmeldung der Gebäudesteuer-Entschädigungsansprüche im Naumburger Kreise.

Diejenigen Gebäude-Eigenthümer des Naumburger Kreises, welche einen Anspruch auf Entschädigung für die seit dem 1. Januar d. J. neu eingeführte Gebäudesteuer zu haben glauben, werden hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 6 Wochen vom Tage der Ausgabe dieses Blattes an in dem Büreau des unterzeichneten Landrathsamtes anzumelden.

Da die im §. 21. des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 sub 1—3. bezeichneten Fälle hier nicht vorkommen, so haben im hiesigen Kreise nur die Eigenthümer von solchen Gebäuden einen gesetzlichen Anspruch auf Entschädigung, welche bisher auf Grund eines speciellen Rechtstitels (Privilegium, Vertrag) von Entrichtung der verfassungsmäßigen Haus- resp. Grundsteuer befreit waren, und welche, wenn sie nicht diese Befreiung genossen hätten, nach der altsächsischen Grundsteuer-Verfassung entweder ganz allein oder doch nur mit einem Hausgarten bis zu einem Morgen Größe zusammen in einem Steuersatze zur Grundsteuer zu veranlagen gewesen wären. Sofern ein bisher steuerfreies Haus aber mit anderen pertinentialiter dazu gehörigen Grundstücken zusammen besessen wird, so daß dasselbe mit diesen zusammen nur mit einem ungetheilten Steuersatze nach der altsächsischen Grundsteuer-Verfassung zu belegen gewesen sein würde, so kann für die Aufhebung einer solchen Befreiung eine Entschädigung nicht auf Grund des §. 21. zu 4. des Gebäudesteuer-Gesetzes, sondern nach dem Grundsteuer-Entschädigungs-Gesetz vom 21. Mai 1861 beansprucht und bei dem Ausführungs-Commissar des Grundsteuer-Entschädigungs-Gesetzes angemeldet werden.

Jede in dem landräthlichen Büreau angebrachte Anmeldung eines Entschädigungsanspruchs muß enthalten:

1) die genaue Bezeichnung des Gebäudes, für welches der Entschädigungsanspruch geltend gemacht wird;
2) den Namen, Vornamen und Stand des gegenwärtigen Eigenthümers;
3) den von dem Gebäude bisher etwa an Grundsteuer entrichteten Betrag;
4) die Nummer, unter welcher das Gebäude in der Gebäudesteuer-Veranlagungs-Nachweisung des betreffenden Orts verzeichnet ist;
5) den Betrag der vom 1. Januar d. J. auferlegten neuen Gebäudesteuer;
6) die Bezeichnung des speciellen Rechtstitels, insbesondere des Privilegiums, des Vertrages oder der sonstigen Urkunden, durch welche der Anspruch auf Steuerfreiheit ausdrücklich verliehen ist, und auf welche der Anspruch gestützt wird.

Google

Die zu 6. bezeichneten Urkunden sind gleichzeitig im Original vorzulegen, event. ist der Ort, wo letzteres sich befindet, und der Inhalt der Urkunden so genau zu bezeichnen, daß ihre sofortige Herbeischaffung ohne Weiterungen erfolgen kann.

Unvollständige Anmeldungen werden auf Kosten des betr. Gebäude-Eigenthümers durch Herbeischaffung der fehlenden Unterlagen vervollständigt; soweit dies nicht gelingt, ist die Zurückweisung der bezüglichen Anträge als unsubstantiirt resp. beweislos zu gewärtigen.

Entschädigungsansprüchen, welche nicht bis zu dem bezeichneten Endtermin angemeldet werden, wird die Berücksichtigung und Anerkennung Seitens der fiskalischen Behörden versagt werden.

Nur diejenigen Hauseigenthümer, welche ihre Ansprüche bereits in Folge früher erlassener Aufforderung angemeldet haben und ohne Bescheid darauf geblieben sind, haben die Anmeldung nicht zu wiederholen, da eine weitere Prüfung und Berücksichtigung derselben von Amtswegen eintritt, wogegen auf die früher erfolgten Anmeldungen, welche sich nicht als begründet ergeben haben, besondere abweisende Bescheide von der Königlichen Regierung ertheilt sind.

Die Entschädigung, welche auf begründete Anträge gewährt wird, besteht in dem Zwanzigfachen des Jahresbetrages, mit welchem das betreffende Gebäude, wenn ihm nicht die Steuerfreiheit zugestanden hätte, nach der früheren Grundsteuer veranlagt gewesen sein würde; sofern der solchergestalt zu berechnende Grundsteuerbetrag aber den Betrag der seit dem 1. Januar d. J. zu entrichtenden Gebäudesteuer übersteigt, in dem Zwanzigfachen des letztern Betrages.

In beiden Fällen wird dieser Betrag vom 1. Januar d. J. an mit 5 % verzinst.

Naumburg, den 10. Juni 1865.

Der Königliche Landrath, Geheime Regierungsrath Danneil.

(657) Weidenheeger-Verpachtung.

Die am 24. Juni c. abgegebenen Gebote auf die Weiden- und Grasnutzung in dem Heeger der Tautenburger Wiesen bei Kleinheringen haben die höhere Genehmigung nicht erhalten und soll daher diese Nutzung alternativ auf eine 6jährige und 12jährige, mit dem 1. October c. beginnende Pachtperiode **Montag den 21. August** c., **Vormittags 10 Uhr**, im Geschäftszimmer des Unterzeichneten nochmals an den Meistbietenden verpachtet werden.

Freiburg, den 30. Juli 1865. Der Oberförster. v. Rauchhaupt.

Personal-Chronik.

(658) Durch die Beförderung ihres bisherigen Inhabers ist die mit einem Jahreseinkommen von 631 Thlr. 6 Sgr. verbundene Pfarrstelle zu Breitenfelde in der Diöces Gardelegen vacant geworden. Zur Parochie gehören 3 Kirchen und 3 Schulen.

(659) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Steimke in der Diöces Clötze ist der bisherige Predigtamts-Candidat Oscar Nathanael **Jäger** berufen und bestätigt worden.

---

(660) Des Königs Majestät haben geruht, dem Ortsvorsteher **Biegler** zu Hohenkirchen im Kreise Zeitz das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

(661) Die unter Privat-Patronat stehende Schul- und Küsterstelle in Sausedlitz, Ephorie Delitzsch, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt.

(662) Dem Oberamtmann **Kunckell** zu Querfurt ist mit der anderweit bis Johannis 1883 übergebenen pachtweisen Benutzung der Königl. Domainen-Vorwerke Querfurt und Weidenbach gleichzeitig die gutsherrliche Polizei-Verwaltung über diese beiden Vorwerke und die mit dem Schloßvorwerk Querfurt verbundene Ortschaft Thaldorf übertragen worden.

---

(663) Der Intendantur-Secretariats-Assistent **Jung** von der Intendantur 4. Armee-Corps ist zu der des 6. Armee-Corps versetzt worden.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 32.

Ausgegeben zu Merseburg am 12. August 1865.

(661) Das 32. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben am 28. Juli 1865, enthält unter:

Nr. 6132. Gesetz, betreffend die Versorgung der Militair-Invaliden vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts, sowie die Unterstützung der Wittwen der im Kriege gebliebenen Militairpersonen desselben Ranges. Vom 6. Juli 1865.

Nr. 6133. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen II. Emission des Verbandes zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merxleben, in den Kreisen Mühlhausen und Langensalza, im Betrage von 65,000 Thalern. Vom 14. Juni 1865.

Nr. 6134. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend die Vereinbarung eines Zusatzvertrages zu den zwischen Preußen und Württemberg bezüglich der Hohenzollernschen Lande bestehenden Verträgen über die gegenseitigen Jurisdictions-Verhältnisse vom Jahre 1827. Vom 17. Juli 1865.

Das 33. Stück, ausgegeben am 3. August 1865:

Nr. 6135. Allerhöchster Erlaß vom 9. Juni 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee vom Gubener Thore zu Frankfurt a. d. O. bis zur Buschmühle an die zu diesem Zwecke zusammengetretene Actiengesellschaft.

Nr. 6136. Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft zum Betrage von 1,500,000 Thalern. Vom 1. Juli 1865.

Nr. 6137. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Chausseebau-Gesellschaft von Frankfurt a. d. O. bis zur Buschmühle" mit dem Sitze zu Frankfurt a. d. O. errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 14. Juli 1865.

Nr. 6138. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Bendorfer Gas-Actiengesellschaft" mit dem Sitze zu Bendorf errichteten Actiengesellschaft. Vom 14. Juli 1865.

Der Regierungsbezirk Merseburg in der Gegenwart und vor Funfzig Jahren.

II.

Der Regierungsbezirk Merseburg enthielt in der nach der Darstellung I. gebildeten Gestalt im Jahre 1816 nach damaliger Messung eine Fläche von etwas über 187 georgr. Quadratmeilen. Die Bevölkerung betrug nach der statistischen Aufnahme vom Jahre 1816 (für die Kreise Weißenfels und Naumburg, deren Grenzen nach 1816 noch verändert wurden, ist dabei die Zählung von 1817 und für den Kreis Sangerhausen bei dem Anfangs die Aemter Kelbra und Heringen nicht mitgezählt wurden, die Zählung von 1819 zu Grunde gelegt) 495702 Seelen. Die Bevölkerung war in 71 Städte, 7 Flecken, 1628 Dörfer und 592 einzelne Besitzungen vertheilt. Nach den neuesten Messungen enthält der Bezirk 188,70 Quadratmeilen. Die Bevölkerung beträgt nach der Zählung vom 3. December 1864 847,082 Seelen, welche in

70 Städten,
10 Flecken,
1655 Dörfer,
155 nicht im Anschluß von Dörfern gelegenen Gütern und Vorwerken,
37 Colonien und Weiler,
534 einzelne Etablissements, welche einen eigenen Ortsnamen führen (wie Mühlen ꝛc.),

wohnen. Im Laufe der Zeit ist eine nicht unerhebliche Anzahl neuer Etablissements entstanden. Im Wesentlichen sind die Wohnplätze der Bevölkerung nicht verändert und die Differenzen zwischen den Angaben von 1816 und 1864 liegen zum größeren Theil darin, daß bei den verschiedenen statistischen Aufnahmen öfter Städte als Flecken und Dörfer als einzelne Etablissements und umgekehrt gezählt, bezüglich abgesonderte Etablissements ohne Unterscheidung bei den Ortschaften mit aufgeführt wurden.

Die nachstehende Tabelle gewährt eine Uebersicht der Bevölkerung des Bezirkes und der verschiedenen Kreise in den Jahren 1816, 1840 und 1864, und giebt in den beiden letzten Spalten gleichzeitig die Dichtigkeit der Bevölkerung für die Jahre 1816 und 1864 an.

Digitized by Google

Kreis.	Fläche nach der neuesten Messung. geogr. QMeilen	Seelenzahl im Jahre 1816.	1840.	1864.	Auf einer QMeile lebten Menschen. 1816	1864
Bitterfeld	13,09	28,477	41,373	48,084	2176	3673
Delitzsch	14,09	34,977	47,808	57,849	2483	4106
Eckartsberga	10,38	27,078	36,662	40,038	2609	3857
Liebenwerda	14,53	25,688	33,484	43,172	1768	2971
Mansfelder Geb. Kreis	8,98	28,095	34,713	41,342	3128	4603
Mansfelder Seekreis	10,84	32,021	43,051	62,043	2954	5723
Merseburg	10,62	37,223	51,126	63,070	3505	5931
Naumburg	2,90	15,916	22,033	25,789	5490	8893
Querfurt	12,61	32,939	43,557	52,423	2612	4157
Saalkreis	9,62	29,027	40,126	59,239	3014	6152
Sangerhausen	14,02	43,412	53,719	65,186	3096	4650
Stadt Halle	0,17	19,136	28,149	45,729	—	—
Schweinitz	19,74	25,208	33,744	40,977	1277	2076
Torgau	17,66	34,850	48,265	53,687	1973	3040
Weißenfels	9,62	30,853	43,727	59,715	3241	6272
Wittenberg	15,46	28,116	41,657	49,695	1819	3214
Zeitz	4,62	22,686	32,241	39,044	5020	8637
Ganzer Reg. Bezirk	188,76	495,702	675,437	847,082	2626	4487

Im Jahre 1816 zählte der ganze Preußische Staat durchschnittlich 2030 Seelen auf der Quadratmeile. Der Regierungsbezirk Merseburg wurde damals an Dichtigkeit der Bevölkerung von 10 Regierungsbezirken, obenan Düsseldorf mit 6015 Seelen auf der Quadratmeile, sodann Köln, Aachen, Erfurt, Minden, Koblenz, Breslau, Arnsberg, Münster und Liegnitz, übertroffen, und nahm sonach die 11. Stelle ein. — Im Jahre 1858 behauptete er mit 4270 Seelen auf der Quadratmeile die 10. Stelle, indem der ganze Staat 3407 Seelen auf der Quadratmeile zählte und der Regierungsbezirk Merseburg nur von den Regierungsbezirken Düsseldorf (10807), Köln, Aachen, Breslau, Erfurt, Minden, Arnsberg, Koblenz und Oppeln an Dichtigkeit der Bevölkerung übertroffen wurde.

Die Vermehrung der Bevölkerung betrug im Regierungsbezirk von 1816 bis 1864 70,8 Procent, oder je 1000 Einwohner im Jahre 1816 hatten sich auf 1708 im Jahre 1864 vermehrt. — Die Zunahme der Bevölkerung war in der Mehrzahl der übrigen Regierungsbezirke eine relativ stärkere als im Regierungsbezirk Merseburg. Von 1816 bis 1858 (für 1864 ist eine Vergleichung noch nicht möglich), war die Bevölkerung des ganzen Staates um 70,2 Procent, die des Merseburger Bezirks nur um 64,1 Procent gewachsen, und 10 Bezirke, unter ihnen auch Magdeburg, Liegnitz, Erfurt, Aachen, zeigten eine schwächere, 14 Bezirke dagegen eine stärkere Zunahme, obenan Köslin, Marienwerder, Bromberg und Oppeln mit bezüglich 111, 104, 103 und 102 Procent — Aus der Thatsache, daß gerade weniger fruchtbare und weniger günstig gelegene Bezirke die stärkste Bevölkerungszunahme zeigten, läßt sich mit Recht folgern, daß die relativ weniger starke Zunahme im Regierungsbezirk Merseburg, welche derselbe mit einigen der schönsten und fruchtbarsten Bezirke theilt, keineswegs in weniger günstiger Entwickelung, sondern nur darin ihren Grund hat, daß hier schon 1816 ein weit höherer Wohlstand herrschte, und daher der Abstand zwischen den damaligen und jetzigen Zuständen weniger groß sein kann, als in jenen Gegenden, wo die Cultur in diesem Zeitraum überhaupt erst die ersten erheblichen Fortschritte machte.

Es ist nicht uninteressant, das Wachsthum der Bevölkerung in den verschiedenen Kreisen zu vergleichen. — Je 1000 Seelen der Bevölkerung im Jahre 1816 vermehrten sich bis zum Jahre 1864 im ganzen Regierungsbezirk auf 1708 Seelen

im Stadtkreis Halle auf 2389
" Saalkreis " 2041
" Mansfelder Seekreis " 1938
" Kreis Weißenfels " 1935
" " Wittenberg " 1768
" " Zeitz " 1739

im Kreis Merseburg auf 1695
" " Bitterfeld " 1689
" " Liebenwerda " 1681
" " Delitzsch " 1654
" " Schweinitz " 1626
" " Naumburg " 1620

Digitized by Google

im Kreis Querfurt	auf 1592	im Kreis Eckartsberga	auf 1478
„ „ Torgau	„ 1540	„ Mansfelder Geb. Kr.	„ 1472
„ „ Sangerhausen	„ 1501		

Eine starke Zunahme der Bevölkerung wird im Allgemeinen gewiß als ein Zeichen günstiger Erwerbsverhältnisse anzusehen sein; die Ursachen aber, welche sie fördern oder hemmen, wie z. B. natürliche Fruchtbarkeit oder Unfruchtbarkeit, Schätze des Bodens, Beschaffenheit der Verkehrswege u. s. w., sind so vielfältig und verschlungen, daß die Enträthselung der Ursachen, welche die so verschiedene Zunahme der Bevölkerung in den einzelnen Kreisen bewirkt haben, große Schwierigkeiten bietet und sich, so deutlich auch einige Punkte hervorzutreten scheinen, doch leicht in haltlose Conjecturen verliert.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(665) Die Communalisirung der wüsten Mark Eulenau im Kreise Torgau betr.

Auf Grund des §. 1. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen vom 14. April 1856 ist die im Kreise Torgau zwischen den Feldmarken Elsnig, Süptitz und Neiden belegene wüste Mark Eulenau mit Ausnahme der zu dem Freigute Drögnitz, resp. zur Erbpachtsschäferei in Süptitz gehörigen beiden Planstücke Nr. 108. und 109. der Separationskarte dem Gemeindebezirke Neiden zugeschlagen worden.

Merseburg, den 21. Juli 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(666) Die Einziehung von Herzoglich Sachsen-Gothaischen Kassenanweisungen betr.

Nach einer Mittheilung des Herzoglich Sächsischen Staats-Ministeriums zu Gotha sollen innerhalb drei Jahren, vom 12. September 1862 an gerechnet, die sämmtlichen auf Grund des Gesetzes vom 30. September 1847 ausgegebenen Herzoglich Sachsen-Gothaischen Kassenanweisungen bei der Staatskasse daselbst eingereicht und gegen baare Zahlung umgetauscht werden.

Der Schlußtermin für den Umtausch ist auf den 12. September 1865 bestimmt, mit dessen Ablauf die gedachten Kassenanweisungen völlig werthlos werden, worauf die Inhaber solcher Kassenanweisungen wiederholt aufmerksam gemacht werden. Zugleich werden die Herren Landräthe und übrigen Behörden beauftragt, für die genügende Verbreitung dieser Bekanntmachung in ihren Geschäftsbezirken Sorge zu tragen.

Merseburg, den 5. August 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(667) Den Aufgang der niederen Jagd betr.

Der Aufgang der niederen Jagd wird für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks auf den 24. August d. J. festgesetzt.

Merseburg, den 8. August 1865. Königliche Regierung.

(668) Die Ergänzungswahl für den Ehrenrath unter den Rechtsanwälten und Notaren im Obergerichts-Departement Naumburg betr.

Bei der in Gemäßheit der Vorschrift §. 22. der Verordnung vom 30. April 1847 (Gesetz-Sammlung Seite 200.) am 17. d. M. stattgefundenen Ergänzungswahl für den Ehrenrath unter den Rechtsanwälten und Notaren des hiesigen Obergerichts-Departements sind neu- resp. wieder gewählt worden:

A. als Mitglieder:

1) der Justizrath **Schuster** in Eisleben,
2) der Justizrath **Hadelich** in Erfurt,
3) der Rechtsanwalt und Notar **v. Bieren** in Halle,
4) der Rechtsanwalt und Notar **Panse** in Erfurt,
5) der Rechtsanwalt und Notar **Fiebiger** in Halle,
6) der Rechtsanwalt und Notar **Wetzel** in Merseburg,
7) der Justizrath **Wachsmuth** in Naumburg;

B. als Stellvertreter:

1) der Rechtsanwalt und Notar **Schumann** in Zeitz,
2) der Justizrath **Hempel** in Weißenfels,
3) der Rechtsanwalt und Notar **Löper** in Wittenberg,
4) der Rechtsanwalt und Notar **Polenz** in Naumburg.

Es besteht demnach der Ehrenrath für die nächsten drei Jahre aus folgenden Mitgliedern:

a) den oben sub A. genannten, ferner:

Digitized by Google

b) dem Justizrath **Bielitz** in Naumburg,
c) dem Justizrath **Götz** daselbst,
d) dem Justizrath **Fritsch** in Halle.

Die Stellvertreter sind:
a) die oben sub B. genannten und
b) der Justizrath **Franz** in Naumburg,
c) der Rechtsanwalt und Notar **Lorenz** in Zeitz.

Als Vorsitzender des Ehrenraths fungirt der als solcher am 17. December 1863 gewählte Justizrath **Bielitz** hierselbst.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Naumburg, den 29. Juli 1865.

Der erste Präsident des Königlichen Appellationsgerichts. Koch.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(669) Verpachtung der Chausseegeld-Erhebung zu Eutzsch.

Die Einnahme bei der Chausseegeld-Hebestelle zu Eutzsch bei Wittenberg soll vom 1. October c. ab öffentlich meistbietend verpachtet werden und laden wir Bietungslustige zu dem auf **den 22. August d. J., Vormittags 10 Uhr,** in dem Chausseegeld-Empfangslokale zu Eutzsch anberaumten Licitationstermine mit dem Bemerken ein, daß jeder Bietungslustige im Termine eine Caution von 100 Thlr. zu deponiren hat, und daß die Pachtbedingungen bei uns und bei der Chausseegeld-Hebestelle Eutzsch zur Einsicht offen liegen. Zu diesen Bedingungen gehört namentlich die, daß das jetzige Chausseehaus nicht mit verpachtet wird, sondern der Pächter ein geeignetes Erhebungslokal selbst zu beschaffen hat.

Wittenberg, den 5. August 1865. Königliches Haupt-Steueramt.

Hypothekensachen.

(670) Die in unserer Bekanntmachung vom 21. November v. J. (Amtsblatt pro 1864 Seite 102) beschriebene Hypothekentabelle über 2 Acker Holz das neue Herrenholz genannt auf dem Naumburger Berge in Zeuchfelder Flur, dem Gustav Heyer zu Roßbach gehörig, ist in das Hypothekenbuch eingetragen und der Erwerb neuer Hypothekenrechte an diesem Grundstück nunmehr lediglich nach den allgemein geltenden Landesgesetzen zu beurtheilen.

Freyburg, den 8. Juni 1865. Königl. Kreisgerichts-Commission.

(671) Die Hypothekentabelle über eine halbe Gerte Holz in der Zeuchfelder Gemeinde in Flur Zeuchfeld, der verehelichten Junker, Marie Christine geborne Wünsch zu Gröst gehörig, ist fertig und kann innerhalb zwei Monaten, vom 8. Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung ab gerechnet, in unserm Büreau eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen sind unzulässig.

Freyburg, den 15. Juni 1865. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(672) Die Hypothekentabelle über das Hirtenhaus zu Scheiplitz, welches bisher die politische Gemeinde daselbst besessen hat, ist aufgestellt und kann dieselbe innerhalb zwei Monaten, von den ersten acht Tagen des Abdrucks dieser Bekanntmachung im Amtsblatte ab gerechnet, in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen dagegen weiter nicht zulässig.

Naumburg, den 9. Juni 1865. Königl. Preuß. Kreisgericht, Zweite Abtheilung.

(673) Die Hypothekentabelle über $\frac{1}{32}$ Acker Holz in Leißlinger Flur in den Tannen, Flurbuch Nr. 2367 h., der Beate Amalie Busch gehörig, ist fertig und kann innerhalb 8 Wochen, nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung, in unserm Büreau Zimmer Nr. 8. eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen dagegen sind unzulässig.

Weißenfels, den 21. Juni 1865. Königliche Kreisgerichts-Commission, II. Bezirks.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 33.

Ausgegeben zu Merseburg am 19. August 1865.

(674) Das 34 Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben am 8. August 1865, enthält unter:

Nr. 6139. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Bromberger Kreises im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 20. Juni 1865.

Nr. 6140. Statut für den Dübener Deichverband. Vom 1. Juli 1865.

Nr. 6141. Allerhöchster Erlaß vom 8. Juli 1865, betreffend die Bestätigung des Reglements für den zur Unterstützung der emeritirten evangelischen Geistlichen der Provinz Westphalen zu bildenden Fonds.

Das 35. Stück, ausgegeben am 12. August 1865:

Nr. 6142. Gesetz, betreffend einige Abänderungen des Reglements für die Offizier-Wittwenkasse vom 3. März 1792. Vom 17. Juli 1865.

Der Regierungsbezirk Merseburg in der Gegenwart und vor Funfzig Jahren.

III.

Es ist nicht ohne Interesse, das verschiedene Verhalten der Bevölkerung der Städte und des platten Landes, deren Verhältniß je in den Kreisen des Bezirkes ein sehr verschiedenes ist, zu betrachten. Die 70 Städte des Regierungsbezirks, welche gegenwärtig als solche gezählt werden, hatten im Jahre 1816 eine Bevölkerung von 154,163, das platte Land dagegen 341,539 Seelen. — Im Jahre 1864 betrug die städtische Bevölkerung 297,791, die ländliche 549,291 Seelen. — Von der Gesammtbevölkerung des Bezirkes betrug demnach 1816 die städtische Bevölkerung 31,11 Procent, die ländliche 68,80 Procent, dagegen 1864 die städtische Bevölkerung 35,15 Procent, die ländliche nur noch 64,85 Procent. — In dem ganzen Zeitraum hat sich die städtische Bevölkerung um 93,1 Procent, die des platten Landes nur um 60,8 Procent vermehrt. In den einzelnen Kreisen vermehrte sich die Bevölkerung des platten Landes (also mit Ausschluß der Städte):

im Saalkreise	um 108,1	Procent,		im Kreise Naumburg	um 56,8	Procent,
„ Mansfelder Seekreise	„ 93	„		„ „ Querfurt	„ 54,6	„
„ Kreise Wittenberg	„ 79,3	„		„ „ Zeitz	„ 54,2	„
„ „ Weißenfels	„ 68,1	„		„ „ Torgau	„ 48,3	„
„ „ Bitterfeld	„ 67,4	„		„ „ Sangerhausen	„ 44,6	„
„ „ Liebenwerda	„ 67,1	„		„ Mansfelder Geb. Kr.	„ 44,2	„
„ „ Schweinitz	„ 58,6	„		„ Kreise Delitzsch	„ 44,2	„
„ „ Merseburg	„ 56,3	„		„ „ Eckartsberga	„ 38,9	„

Die Unterschiede der Vermehrung der Bevölkerung des platten Landes sind, wie vorstehende Zusammenstellung nachweist, nicht unerheblich, aber verhältnißmäßig gering sind sie im Vergleich mit den großen Differenzen des Bevölkerungszuwachses in den einzelnen Städten des Bezirkes. — Der Stärke des Zuwachses nach geordnet betrug die Vermehrung der Bevölkerung in den 48 Jahren von 1816 bis 1864 in:

	Einwohnerzahl in den Jahren 1816.	1864.	Zuwachs in Procenten seit 1816.		Einwohnerzahl in den Jahren 1816.	1864	Zuwachs in Procenten seit 1816.
Hohenmölsen	316	2,301	628,1	Weißenfels	5,045	11,896	135,7
Teuchern	656	2,704	312,2	Schkeuditz	1,682	3,830	127,7
Eilenburg	4,626	10,384	182,6	Lauchstedt	782	1,768	126,1
Nebra	1,000	2,609	160,9	Stößen	542	1,222	125,5
Delitzsch	3,021	7,630	152,6	Alsleben	1,373	3,078	124,2
Lützen	1,116	2,782	149,3	Bitterfeld	2,223	4,527	123,6
Halle	19,136	45,729	138,9	Cönnern	1,812	4,035	122,7

Digitized by Google

	Einwohnerzahl in den Jahren 1816.	1864.	Zuwachs in Procenten seit 1816.		Einwohnerzahl in den Jahren 1816.	1864.	Zuwachs in Procenten seit 1816.
Brehna	991	2,159	117,9	Leimbach	693	1,172	69,1
Zeitz	6,566	14,193	116,1	Kemberg	1,874	3,154	68,3
Schlölen	1,019	2,164	112,4	Naumburg	8,666	14,419	66,3
Landsberg	649	1,350	108	Belgern	1,963	3,253	65,7
Löbejün	1,715	3,554	107,2	Schildau	958	1,577	64,6
Herzberg	1,989	4,095	105,9	Ermsleben	1,878	3,070	63,5
Gräfenhainichen	1,471	2,665	105,6	Schönewalde	768	1,254	63,3
Osterfeld	794	1,625	104,2	Freyburg	1,740	2,807	61,3
Seyda	799	1,625	103,4	Wahrenbrück	507	815	60,7
Eisleben	5,919	11,750	98,5	Kelbra	790	1,269	60,5
Sangerhausen	3,961	7,804	97	Jessen	1,564	2,492	59,3
Cölleda	1,808	3,511	94,2	Schmiedeberg	1,688	2,665	57,9
Nebigau	779	1,500	92,6	Dommitzsch	1,319	2,056	55,9
Mücheln	718	1,378	91,9	Hettstedt	3,070	4,713	53,5
Artern	2,219	4,103	84,9	Wettin	2,554	3,899	52,7
Torgau	4,023	7,419	84,4	Mühlberg	2,293	3,443	50,2
Bibra	825	1,553	83,2	Querfurt	2,902	4,355	50,1
Zahna	1,305	2,391	83,2	Schweinitz	953	1,404	48,9
Wittenberg	5,501	10,026	82,2	Pretzsch	1,146	1,692	47,6
Merseburg	6,816	12,350	81,2	Mansfeld	1,174	1,706	45,3
Eckartsberga	976	1,901	80,6	Schlieben	1,310	1,841	40,5
Liebenwerda	1,422	2,555	79,7	Prettin	1,284	1,733	35
Schafstedt	1,365	2,406	76,3	Elsterwerda	932	1,787	31,1
Ortrand	854	1,488	74,2	Heringen	1,865	2,441	30,9
Laucha	1,061	1,829	72,4	Stolberg	2,127	2,659	25
Schraplau	828	1,416	71	Wiehe	1,456	2,175	22,6
Gerbstedt	1,464	2,496	70,5	Heldrungen	1,220	1,701	18,4
Zörbig	2,077	3,519	69,4	Düben	2,235	3,917	6,5

Es ergiebt sich hieraus, daß in der Mehrzahl der Städte (von Anfang bis incl. Schraplau) der Bevölkerungszuwachs den durchschnittlichen Zuwachs der gesammten Bevölkerung von 70,8 Procent überstiegen hat, in diese Kategorie fallen alle Städte mit mehr als 5000 Einwohnern, mit einziger Ausnahme von Naumburg. — In 10 Städten (von Gerbstedt bis incl. Freyburg), unter ihnen Naumburg, überstieg der Zuwachs wenigstens noch den durchschnittlichen Zuwachs der ländlichen Bevölkerung von 60,3 Procent und in 20 Städten (von Wahrenbrück bis zum Schluß) war derselbe geringer als bei der Bevölkerung des platten Landes. Unter diesen letzteren, offenbar zurückgebliebenen Städten sind nur vier, nämlich Hettstedt, Wettin, Mühlberg und Querfurt mit zwischen 3000 und 5000 Einwohnern. — Unter den 26 zuerst aufgeführten Städten (bis incl. Cölleda), in denen die Vermehrung den durchschnittlichen Zuwachs der städtischen Bevölkerung von 93,1 Procent überstieg, befinden sich alle größeren Städte über 5000 Einwohner mit Ausnahme von Torgau, Wittenberg, Merseburg und Naumburg, und die größere Hälfte aller Städte von 3—5000 Einwohnern. Es geht hieraus klar hervor, wie die Tendenz der Vermehrung in den größeren Städten im Durchschnitt stärker ist als in den kleineren. Auch bei einzelnen kleineren Ortschaften, wie z. B. Teuchern und Hohenmölsen, zeigt sich eine auffallende Vermehrung als Folge besonderer und zufälliger lokaler Verhältnisse, welche natürlich hier einen stärkeren Einfluß als bei größeren Städten üben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(675) Die Anerkennung der Invaliden zu den ihnen durch das Gesetz vom 6. Juli 1865 zugesicherten Pensionen betr.

Unter Bezugnahme auf das in der Gesetz-Sammlung unter Nr. 32. Seite 777. Jahrgang 1865 veröffentlichte Gesetz über die Versorgung der Militair-Invaliden, vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts, bringt das Kriegs-Ministerium hierdurch noch folgende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß, welche der sorgfältigen Beachtung aller dabei betheiligten Personen dringend empfohlen werden:

Digitized by Google

1) Den aus den Kriegen von 1806 bis 1815 herstammenden anerkannten Invaliden, welche bisher die Pension 1. Klasse ihrer Charge mit resp. 8 Thlr. (Feldwebel ꝛc.), 6 Thlr. (Sergeanten), 5 Thlr. (Unteroffiziere), 3 Thlr. 15 Sgr. (Gemeine) bezogen haben, steht vom 1. August d. J. ab die durch das Gesetz vom 6. Juli 1865 normirte höhere Pension von resp. 10 Thlr. (Feldwebeln), 8 Thlr. (Sergeanten), 7 Thlr. (Unteroffizieren) und 6 Thlr. (Gemeinen) zu.

Den betreffenden Invaliden wird diese Pension ohne ihr Zuthun angewiesen werden. Nur wenn der Eine oder Andere von ihnen hierbei irrthümlich übergangen sein sollte, so daß er am 1. October d. J. die erforderliche Berücksichtigung noch nicht gefunden hätte, würde derselbe sich an das Landwehr-Bataillons-Commando, in dessen Bezirk sein Wohnort liegt, zu wenden haben.

Eingaben dieserhalb, welche an andere Behörden, als die ebengenannten, gelangen, können nicht berücksichtigt werden.

2) Den aus den kriegerischen Ereignissen der Jahre 1848 und 1849 herstammenden Invaliden steht vom 1. August d. J. ab, statt der nach den älteren gesetzlichen Bestimmungen bezogenen geringeren Pension, die durch das Gesetz vom 6. Juli 1865 normirte höhere Pension, je nach ihrer Charge und nach der Pensionsklasse zu, für welche sie bisher anerkannt waren.

Die Invaliden dieser Kategorie haben sich ungesäumt schriftlich oder mündlich unter Vorlegung der in ihren Händen befindlichen Militairpapiere und ihres Quittungsbuches — bei dem Landwehr-Bataillons-Commandeur, in dessen Bezirk ihr Wohnort liegt, zu melden, damit das Erforderliche wegen Anweisung der ihnen zustehenden Gebührnisse veranlaßt werden kann. Meldungen an einer anderen Stelle als der hier vorgeschriebenen können nicht berücksichtigt werden.

3) Den Invaliden des Dänischen Krieges von 1864 stehen ebenfalls — statt der bisher nach dem Gesetze vom 4. Juni 1851 ihnen gewährten Pensionen — vom 1. August d. J. ab die durch das Gesetz vom 6. Juli 1865 normirten Pensionen zu; dieselben werden ihnen ohne ihr Zuthun angewiesen werden. Invalide, welche sich hierbei übergangen glauben und am 1. October d. J. noch nicht die ihnen nach dem neuen Gesetze zustehende höhere Pension sollten erhalten haben, haben sich an den Landwehr-Bataillons-Commandeur, in dessen Bezirk ihr Wohnort liegt, zu wenden. Meldungen an einer anderen, als der hier vorgeschriebenen Stelle, können nicht berücksicht werden.

4) Mit Ausnahme der vorstehend zu 1. bis 3. angegebenen Verhältnisse hat das Gesetz vom 6. Juli 1865 keine rückwirkende Kraft. Alle Invalide, welche, ohne einen Krieg mitgemacht zu haben, nach den älteren gesetzlichen Bestimmungen zu einer Pension anerkannt worden sind, haben daher jetzt und künftig keinen Anspruch auf die Erhöhung ihrer Pensionen und können hierauf gerichtete Anträge dieser Kategorie von Invaliden keine Berücksichtigung finden. Nur diejenigen unter ihnen, welche während des activen Militairdienstes an der contagiösen Augenkrankheit gelitten haben, und welche durch eine Verschlimmerung dieses Leidens in höherem Grade erwerbsunfähig sind, als sie es bei ihrer früheren Anerkennung als Invalide waren, können, wenn sie nicht etwa bereits die Blindenzulage beziehen, nach Abschnitt II. des Gesetzes vom 6. Juli 1865 zu den ihren Verhältnissen entsprechenden Pensionen und Zulagen anerkannt werden.

5) Das Gesetz vom 10. März 1863 (Gesetz-Sammlung pro 1863 Nr. 7. Seite 103.) ist vielfach dahin mißverstanden worden, daß in demselben allen Veteranen, welche an den Feldzügen von 1806 bis 1815 Theil genommen haben, eine Pension zugesichert sei. Dies ist nicht der Fall. Auf Invaliden-Pension haben nur diejenigen ehemaligen Soldaten Anspruch, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen als versorgungsberechtigte Invalide anerkannt worden sind. Das Gesetz vom 6. Juli 1865 hat hierin nichts geändert. Es können daher nach wie vor ehemalige Soldaten aus heimathlichen Verhältnissen her nur dann als Invalide anerkannt werden und zu einer Pension gelangen:

a) wenn sie sich im Besitze eines im Kriege erworbenen Preußischen Militair-Ehrenzeichens befinden (unter diesen Ehrenzeichen sind hier nur das eiserne Kreuz I. und II. Klasse, das Militair-Verdienstkreuz und das Militair-Ehrenzeichen I. und II. Klasse zu verstehen),
b) wenn sie vor dem Feinde verwundet sind,
c) wenn sie während des activen Dienstes an der contagiösen Augenkrankheit gelitten haben,
d) wenn sie bei Ausübung des Dienstes beschädigt worden sind. Eine solche Beschädigung kann jedoch nachträglich zur Begründung des Anspruches auf Anerkennung als Invalide nur geltend gemacht werden, wenn sie im Kriege erlitten worden ist.

Im Frieden erlittene Dienstbeschädigungen müssen, wenn sie einen Anspruch auf Versorgung als Invalide begründen sollen, vor der Entlassung aus dem activen Dienste festgestellt und innerhalb der Frist

von sechs Monaten nach der Entlassung aus demselben geltend gemacht werden. Bezugnahmen auf angeblich vor längerer Zeit im activen Dienste während des Friedens erlittene Beschädigungen können daher nicht berücksichtigt werden.

6) Für diejenigen Veteranen der Feldzüge 1806 bis 1815, welche nach den gesetzlichen, vorstehend in der Kürze angegebenen Bestimmungen zu einer Invaliden-Pension nicht anerkannt werden können, besteht nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 11. August 1852 und dem Gesetze vom 10. März 1863 der Veteranen-Unterstützungs-Fonds. Dieser Fonds wird nicht vom Kriegs-Ministerium, sondern vom Königlichen Ministerium des Innern verwaltet. Eingaben, welche sich auf die Gewährung von Unterstützungen aus demselben oder auf Beschwerden wegen Zurückweisung bereits eingereichter Unterstützungsgesuche dieser Art beziehen, sind nicht an die Militair-Behörden, sondern an die zuständigen Civilbehörden, d. h. an die Königlichen Landrathsämter, resp. an die Königlichen Regierungen und das Königliche Ministerium des Innern zu richten.

7) Durch die Nichtbeachtung der über das Invaliden-Versorgungswesen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ist im Laufe der letzten Jahre den Militair-Behörden eine Ueberlast meistens nutzloser Schreibereien aufgebürdet worden. Dem in dieser Beziehung bestandenen Mißbrauche kann fernerhin nicht stattgegeben werden. Die in der Heimath lebenden ehemaligen Soldaten, sowie diejenigen Personen, welche es übernehmen, für dergleichen Soldaten, Behufs Erlangung von Invaliden-Beneficien, Eingaben anzufertigen, haben daher die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Juli 1865, sowie den gegenwärtigen Erlaß genau zu beachten. Hierbei wird insbesondere noch darauf aufmerksam gemacht, daß alle Eingaben dieser Art zunächst an das Landwehr-Bataillon, in dessen Bezirk der betreffende Invalide wohnt, zu richten sind. Erst wenn hier der gewünschte Erfolg nicht erreicht worden ist, und der Antragsteller glaubt, aus sachlichen oder gesetzlichen Gründen bei dem ihm ertheilten Bescheide sich nicht beruhigen zu können, steht es ihm frei, sich der Reihe nach an das dem Landwehr-Bataillon vorgesetzte Brigade-Commando, ferner an das General-Commando und zuletzt an das Kriegs-Ministerium zu wenden. Jeder Eingabe an eine höhere Instanz sind die von den Vorinstanzen erhaltenen Bescheide in Urschrift beizufügen. Antragsteller, welche den hier bezeichneten Instanzenweg nicht innehalten, werden es sich selbst beizumessen haben, wenn ihnen entweder ein Bescheid gar nicht ertheilt wird, oder ihre Eingaben ihnen lediglich unter Verweisung auf den gegenwärtigen Erlaß zurückgegeben werden.

Die Eingaben der Antragsteller, sowie die Bescheide der Militair-Behörden in Invalidensachen sind portofrei. Die Eingaben müssen jedoch zu diesem Zweck mit der Bezeichnung:

„Invaliden-Versorgungs-Sache"

und mit dem Namen des Absenders auf dem Couvert versehen sein.

Die Portofreiheit kann denjenigen Invaliden nicht gestattet werden, welche, nachdem sie von allen Behörden ordnungsmäßig beschieden worden sind, sich zu einer unbegründeten Fortsetzung ihrer Gesuche veranlaßt finden.

Berlin, den 3. August 1865.

Kriegs-Ministerium.

(676) Das Vorkommen explosiver Producte unter den als Pikrinsäure oder Anilingelb bekannten gelben Farbstoffen betr.

In neuerer Zeit wird in der Färberei vielfach ein gelbes Pigment unter dem Namen Pikringelb oder Anilingelb verwendet, welches theils aus reiner Pikrin-Salpetersäure, größtentheils aber aus Präparaten besteht, in denen letztere als wesentlicher Bestandtheil sich befindet. Nach den bisherigen Wahrnehmungen ist dieser Farbstoff ein zu spontanen Entzündungen und Detonationen nicht geneigter Körper. Er wird deshalb ohne besondere Vorsichtsmaßregeln verpackt, versendet, mit anderen Artikeln zusammen gelagert, und in größeren Mengen in den Arbeits- und Verkaufslokalen vorräthig gehalten.

Die Annahme, daß alle Gattungen dieses Farbstoffs ungefährliche Körper sein, trifft jedoch nicht zu.

Ein unlängst in Berlin vorgekommener, von beklagenswerthen Folgen begleiteter Unglücksfall hat zu Ermittelungen Anlaß gegeben, als deren Ergebniß sich herausgestellt hat, daß unter den käuflichen, als Pikrinsäure oder Anilingelb bezeichneten gelben Pigmenten Producte vorkommen, welche leicht, schon durch einen bloßen Funken, entzündlich sind, mit ungemeiner Heftigkeit detoniren und wegen dieser Eigenschaften zu Unglücksfällen Veranlassung geben können.

Die angestellten Versuche haben ergeben, daß die an sich ungefährliche Pikrinsäure die explosiven Eigenschaften erhält durch Vereinigung mit Alkalien — Kali oder Natron — und daß das Präparat mit großer Gewalt detonirt, wenn auch nur ein Theil der Pikrinsäure durch eine der gedachten Basen neutralisirt wor-

Digitized by Google

den ist. Die Alkalien enthaltenden gelben Pikrinfarbstoffe sind von der reinen Pikrinsäure dadurch zu unterscheiden, daß die letztere in der Regel ausschließlich aus kleinen ausgebildeten Krystallen besteht, welche eine helle schwefelgelbe Farbe zeigen, während das gefährliche Pigment als ein feines Pulver von etwas dunklerer gelber Farbe erscheint.

Zur Vermeidung von Unglücksfällen wird das Publikum hierauf aufmerksam gemacht.

Berlin, den 28. Juli 1865.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. IV. Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(677) Die Gebühren für Vermessungs-Arbeiten Behufs Fortschreibung der Grundsteuerbücher betr.

Der im §. 3. der Fortschreibungsanweisung II. vom 17. Januar 1865 (Beilage zu Stück Nr. 9. des Amtsblattes pro 1865 Seite 78) bezeichnete Gebührentarif zur Bezahlung der Behufs der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten auszuführenden Vermessungsarbeiten, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 8. August 1865.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Vorläufiger Gebührentarif

zur Bezahlung der behufs Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten in den sechs östlichen Provinzen auszuführenden Vermessungsarbeiten.

Zur Bezahlung der gemäß der vorläufigen Anweisung für das Verfahren bei den Vermessungen behufs der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten in den sechs östlichen Provinzen vom 17. Januar 1865 zu bewirkenden geometrischen Arbeiten — soweit dieselben auf den Antrag der Grundeigenthümer oder von Amtswegen durch den Fortschreibungsbeamten ausgeführt werden, und zur vorschriftsmäßigen Feststellung ꝛc. der im §. 1. zu a bis g. der vorläufigen Anweisung für das Verfahren bei der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten vom 17. Januar 1865 näher bezeichneten Veränderungen erforderlich sind — wird nachstehender vorläufiger Gebührentarif, dessen jederzeitige Abänderung vorbehalten bleibt, festgestellt.

§. 1. a) Für die Anfertigung der erforderlichen Auszüge aus den Original-Gemarkungskarten (§§. 5. bis 9. der vorläufigen Anweisung für das Verfahren bei den Vermessungen behufs der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten vom 17. Januar 1865) können gezahlt werden für jeden Flächenabschnitt

1)	unter	5	Morgen	Flächeninhalt		1	Sgr,
2)	von	5	bis	10	Morgen Flächeninhalt	2	"
3)	"	10	"	20	" "	3	"
4)	"	20	"	30	" "	4	"
5)	"	30	"	40	" "	5	"
6)	"	40	"	50	" "	6	"

7) u. s. w. für die größern Flächenabschnitte von je 10 zu 10 Morgen an Flächeninhalt steigend je 1 Sgr. mehr.

b) Ist der Auszug in einem kleineren Maßstabe als 1:6000 gezeichnet, oder ist die Anzahl der verzeichneten Flächenabschnitte eine ungewöhnlich große, so sind die Gebühren zu a. der hierdurch herbeigeführten Erleichterung der Arbeit entsprechend zu ermäßigen.

c) Erreichen die nach den Sätzen zu a. berechneten Gebühren für die zu gleicher Zeit gezeichneten Flächenabschnitte einer und derselben Gemarkung zusammengenommen nicht den Betrag von 3 Sgr., so können dieselben, sofern zu dem diesfälligen Kartenauszuge ein besonderes Kartenblatt (§ 8, Nr. 2 zu a. b. a. a. O.) nothwendig verwendet werden muß, auf den genannten Betrag von 3 Sgr. im Ganzen erhöht werden.

d) Die Gebühren zu a werden nur für die wirklich der Fortschreibungsvermessung unterliegenden, in Spalte 9. der Vermessungsanmelde-Nachweisung (§. 6. a. a. O.) eingetragenen Flächenabschnitte berechnet, während für die nach der Bestimmung unter Nr. 5. im §. 8. a. a. O. mitzuverzeichnenden, benachbarten Flächenabschnitte eine besondere Entschädigung nicht gewährt wird.

e) In den Gebühren zu a. ist die Entschädigung für das Kartenpapier, das Einfassen desselben mit Band, ingleichen für das etwa erforderliche Uebertragen der Zeichnung in einen größeren Maßstab (Nr. 8. im §. 8. a. a. O.) für das etwa verlangte Beischreiben der Original-Vermessungszahlen aus den Feldbüchern, Supplementhandrissen früherer Jahre ꝛc., für die Ausführung der im dritten Absatz des §. 19. a.

Digitized by Google

a. O. bezeichneten und für sämmtliche mit der Anfertigung des Auszugs verbundenen sonstigen Arbeiten mitenthalten.

§. 2. a) Für die Vorbereitung und Ausführung der Vermessung an Ort und Stelle und für die Vervollständigung beziehungsweise Fertigstellung der Supplementskarte können gezahlt werden:

I. für jedes durch die aufgemessene Veränderung berührte, beziehungsweise neu entstandene Besitzstück,

A. wenn mit der Veränderung ein Eigenthumswechsel verbunden ist (Dismembration, Abzweigung, Grenzveränderung u. s. w.)

1)	bei Besitzstücken unter 5 Morgen Flächeninhalt	5 Sgr.
2)	" " von 5 bis 10 Morgen Flächeninhalt	7 "
3)	" " von 10 Morgen Flächeninhalt und mehr	10 "

B. wenn die Vermessung lediglich behufs Feststellung einer Bestandsveränderung (§. 1. zu b. bis g der Anweisung für das Verfahren bei der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten in den sechs östlichen Provinzen vom 17. Januar 1865) ausgeführt wird 5 "

II. für je Hundert Ruthen der behufs Aufnahme der Veränderung nothwendig zu messen gewesenen und wirklich gemessenen Construction- (Stations-) Linien

A.	in dem Falle zu I. A.	30 "
B.	in dem Falle zu I. B.	10 "

b. Findet die Naturaltheilung eines Grundstücks unter die Erben des bisherigen Besitzers statt, so können statt der Sätze zu a I. A. und a. II. A. ermäßigte Sätze, und zwar bis zum Betrage der Sätze zu a. I. B. und a. II B. herab gewährt werden.

c) Sind in einem Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder Grundsteuererhebungsbezirk zahlreiche Veränderungen aufzumessen, so ist nur ein den Umständen entsprechender Theil der zu a. beziehungsweise b. bezeichneten Gebühren zu zahlen.

d. Bei den Gebühren zu a. II. kommen die lediglich behufs Gewinnung der zur sachgemäßen Kartirung der Vermessungslinien erforderlichen Anschlüsse an feste Punkte oder behufs Erlangung sonstiger Kontrolmittel für die Richtigkeit der Messungsoperationen zu messen gewesenen Linien nicht zum Ansatz.

§. 3. a) Bedarf es behufs Feststellung der aufzunehmenden Veränderung einer örtlichen Vermessung nicht, können vielmehr die veränderten oder neu entstandenen Grenzlinien aus vorhandenen Karten, gegen deren Richtigkeit Bedenken nicht obwalten, entnommen werden, so sind statt der im §. 2. bezeichneten Gebühren nur zu zahlen:

für je Hundert Ruthen Länge der aus den vorhandenen Karten entnommenen veränderten oder neu entstandenen Grenzlinien 6 Sgr.

b) Die nach dem Satze zu a. zu berechnenden Gebühren dürfen niemals mehr betragen, als die Hälfte desjenigen Betrages, welcher sich ergeben würde, wenn die eingetragenen Grenzen an Ort und Stelle aufgemessen und darnach der Bezahlungssatz im §. 2. zu a. II. B. angewendet worden wäre. Würde dies der Fall sein, so sind jene Gebühren auf die Hälfte des letztgedachten Betrages zu ermäßigen.

§. 4. Für die Flächeninhaltsberechnung und die übrigen mit der Vermessung verbundenen Berechnungs- und Registerarbeiten können im Ganzen liquidirt werden:

für jeden wirklich berechneten und nothwendig zu berechnen gewesenen Flächenabschnitt 2 Sgr.

§. 5. a) Die Sätze der §§. 2. bis 4. finden Anwendung, wenn die aufzunehmenden Grenzen im Felde bereits vorhanden sind.

b) Ist dies nicht der Fall, sondern handelt es sich um eine Theilung (Dismembration, Abzweigung 2c.) welche nach einem gegebenen Flächen-Verhältniß erst im Felde ausgeführt werden soll, so kann zu den Gebühren im §. 2. zu a. I. A. und a. II. A., sowie im §. 4. ein Zuschlag bis zum Betrage von 50 Prozent derselben gewährt werden.

c) Der Zuschlag zu b. kann bis auf 100 Prozent der bezeichneten Gebühren erhöht werden, wenn behufs Erlangung des erforderlichen Genauigkeitsgrades vorab eine neue Aufmessung des betreffenden Besitzstücks, um darnach die vorzunehmende Theilung zu bewirken, ausgeführt werden muß. In einem solchen Falle dürfen jedoch die behufs der neuen Aufnahme gemessenen Konstructionslinien nicht zum Ansatz kommen (Vergl. §. 2. zu a II.)

d) Ein Zuschlag der zu b. und c. bezeichneten Art ist nicht zulässig, wenn die Theilung lediglich nach Verhältniß der Breiten des Besitzstücks, ohne Rücksicht auf das Flächenverhältniß der entstehenden Theilstücke erfolgt. In einem solchen Falle kann jedoch der Satz im §. 2. zu a. II. A. beziehungsweise zu b. für die bezüglichen Breitemessungen auf das Doppelte erhöht werden.

Digitized by Google

§. 6. Die bei Anwendung der Gebührensätze dieses Tarifs sich ergebenden Geldbeträge werden in jedem einzelnen Falle auf volle Silbergroschen abgerundet, dergestalt, daß ein halber Silbergroschen und mehr für einen ganzen, weniger als ein halber Silbergroschen dagegen gar nicht gerechnet, als Gebühren-Minimum in jedem einzelnen Falle aber der Betrag von 1 Silbergroschen angesehen wird.

§. 7. In den vorstehend festgestellten Gebührensätzen ist zugleich die Vergütung für alle mit Ausführung der bezüglichen Arbeiten verbundenen Auslagen, wie für Schriftwechsel, Reisekosten, Arbeits- (Kettenzieher-) und Botenlöhne, für Instrumente, Zeichenmaterialien u. s. w. mitenthalten.

§. 8. Die Sätze der §§. 2. und 5. beziehen sich auf die im gewöhnlichen Turnus von dem Fortschreibungsbeamten ausgeführten Vermessungen. Verursacht eine auf den Antrag der Betheiligten zu anderer Zeit bewirkte Vermessung dem Fortschreibungsbeamten erweislich einen besonderen Aufwand an Reisekosten, oder ist mit der Messung ein ungewöhnlicher Zeitverlust verknüpft, so kann außer den Gebühren noch eine mäßige, den obwaltenden Umständen entsprechende, besondere Entschädigung bewilligt werden

Der fragliche Antrag muß von den Betheiligten mündlich zu Protocoll oder schriftlich abgegeben, und aktenmäßig konstatirt sein.

Der Bemessung einer besonders festzusetzenden Entschädigung bei ungewöhnlichem Zeitverlust ist ein Diätensatz von höchstens 1⅔ Thlr. zu Grunde zu legen.

§. 9. Gegenwärtiger Tarif findet auf die Arbeiten behufs Anfertigung neuer Grundsteuerbücher ꝛc. aus Anlaß umfassender Veränderungen des Besitzstandes innerhalb eines Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder Grundsteuer-Erhebungsbezirks (§. 12. der vorläufigen Anweisung für das Verfahren bei der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten vom 17. Januar 1865) keine Anwendung.

Berlin, den 28. Juni 1865.

Der Finanz-Minister.
v. Bodelschwingh.

(678) Die Verlegung der Kasse des Königl. Steinkohlenbergwerks bei Wettin betr.

Die Kasse des Königlichen Steinkohlenbergwerks bei Wettin ist von dem dortigen Schachtberge nach der Stadt Wettin verlegt worden.

Halle, den 8. August 1865. Königliches Ober-Bergamt.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(679) Die Lieferung von Kopf- und Pflastersteinen zu den fiskalischen Straßenpflasterungsarbeiten während der Jahre 1866/1868 betr.

Der zu den fiskalischen Straßenpflasterungsarbeiten während der Jahre 1866, 1867 und 1868 erforderliche Bedarf an Kopfsteinen und rechteckig behauenen Pflastersteinen, welcher jährlich auf 300 Schachtruthen und 500 Quadratruthen angenommen werden kann, soll im Wege der Submission geliefert werden.

Zu diesem Behufe sind die Lieferungs-Bedingungen, nach welchen der Einreichung der Submissionen bis zum 22. k. M. entgegengesehen wird, in unserer Registratur zur Einsicht ausgelegt.

Von den Lieferungs-Bedingungen werden auf portofrei eingehende Anträge Abschriften gegen Zahlung der gewöhnlichen Copialien übersandt werden.

Berlin, den 9. August 1865. Königliche Ministerial-Bau-Commission.

(680) Aufforderung zur Anmeldung der Gebäudesteuer-Entschädigungsansprüche im Sangerhäuser Kreise und in den Grafschaften Stolberg-Stolberg und Stolberg-Roßla.

Diejenigen Gebäude-Eigenthümer des Sangerhäuser Kreises und der Grafschaften Stolberg-Stolberg und Stolberg-Roßla, welche einen Anspruch auf Entschädigung für die seit dem 1. Januar d. J. auferlegte Gebäudesteuer zu haben glauben, werden hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 6 Wochen, vom Tage der Ausgabe dieses Blattes an, in meinem Büreau anzumelden.

Die im §. 21. zu 1—3 des Gebäudesteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 bezeichneten Arten von Entschädigungsansprüchen kommen hier nicht vor.

Insbesondere gewährt der §. 21. zu 3. a. a. O. Entschädigungen für Aufhebung bisher bestandener Freiheit von Realservis (dem das in der Stadt Stolberg und umliegenden Ortschaften früher erhobene Miliz-Aequivalentgeld seiner Natur nach gleich steht) überhaupt nur in denjenigen Landestheilen, welche in dem Friedensschlusse vom Jahre 1807 bei dem Preußischen Staat verblieben sind.

Es haben demnach nur die Eigenthümer von solchen Gebäuden einen gesetzlichen Anspruch auf Entschädigung, welche bisher auf Grund eines speciellen, vom Staate oder einer solchen zur Ausübung des Be-

Digitized by Google

steuerungsrechts berufenen Person, in deren Rechte der Staat getreten ist, ertheilten Rechtstitels (Privilegium, Vertrag) von Entrichtung der verfassungsmäßigen Haus- resp. Grundsteuer ganz befreit waren (§. 21. zu 4. a. a. O.) und welche, wenn sie diese Befreiung nicht genossen hätten, nach der früheren Grundsteuer-Verfassung entweder ganz allein oder doch nur mit einem Hausgarten bis zu einem Morgen Größe zusammen in einem Steuersatze zur Grundsteuer zu veranlagen gewesen wären.

Ein solcher früher die Steuerfreiheit, jetzt die Entschädigung bedingender specieller Rechtstitel steht denjenigen Hauseigenthümern aber nicht zur Seite und müssen daher die Ansprüche derjenigen zurückgewiesen werden, deren Gebäude bisher gleich den anderen derselben Art oder desselben Orts lediglich auf Grund der früheren Steuerverfassung von allen Grund- resp. Haussteuern frei gewesen sind, oder von deren Gebäuden und Grundstücken zugleich ein ungeschiedener Steuersatz bisher entrichtet ist.

Jede in meinem Büreau angebrachte Anmeldung eines Gebäudesteuer-Entschädigungsanspruchs muß enthalten:

1) die genaue Bezeichnung des Gebäudes, für welches der Entschädigungs-Anspruch geltend gemacht wird;
2) den Namen, Vornamen und Stand des gegenwärtigen Eigenthümers;
3) den von dem Gebäude bisher etwa an Grundsteuer entrichteten Betrag;
4) die Nummer, unter welcher das Gebäude in der Gebäudesteuer-Veranlagungs-Nachweisung des betr. Orts verzeichnet ist;
5) den Betrag der vom 1. Januar d. J. auferlegten neuen Gebäudesteuer;
6) die Bezeichnung des speziellen Rechtstitels, insbesondere des Privilegiums, des Vertrags oder der sonstigen Urkunden, durch welche der Anspruch auf Steuerfreiheit ausdrücklich verliehen ist, und auf welche der Anspruch gestützt wird.

Die zu 6. bezeichneten Urkunden sind gleichzeitig im Original vorzulegen, event. ist der Ort, wo letzteres sich befindet, und der Inhalt der Urkunde so genau zu bezeichnen, daß ihre sofortige Herbeischaffung ohne Weiterungen erfolgen kann.

Unvollständige Anmeldungen werden auf Kosten des betr. Gebäude-Eigenthümers durch Herbeischaffung der fehlenden Unterlagen vervollständigt; soweit dies nicht gelingt, ist die Zurückweisung der bezüglichen Anträge als unsubstantiirt resp. beweislos zu gewärtigen.

Entschädigungs-Ansprüchen, welche nicht bis zu dem bezeichneten Endtermin angemeldet werden, wird die Berücksichtigung und Anerkennung seitens der fiskalischen Behörden versagt werden.

Nur diejenigen Hauseigenthümer, welche ihre Ansprüche bereits in Folge früher erlassener Aufforderung angemeldet haben und ohne Bescheid darauf geblieben sind, haben die Anmeldung nicht zu wiederholen, da eine weitere Prüfung und Berücksichtigung derselben von Amtswegen eintritt, wogegen auf die früher erfolgten Anmeldungen, welche sich nicht als begründet ergeben haben, besondere abweisende Bescheide von der Königlichen Regierung ertheilt sind.

Die Entschädigung, welche auf begründete Anträge gewährt wird, besteht in dem Zwanzigfachen des Jahresbetrages, mit welchem das betr. Gebäude, wenn ihm nicht die Steuerfreiheit zugestanden hätte, nach der früheren Grundsteuer veranlagt gewesen sein würde, sofern der solchergestalt zu berechnende Grundsteuerbetrag aber den Betrag der seit dem 1. Januar d. J. zu entrichtenden Gebäudesteuer übersteigt, in dem Zwanzigfachen des letztern Betrages.

In beiden Fällen wird dieser Betrag vom 1. Januar d. J. an mit 5 % verzinst.

Sangerhausen, den 7. August 1865. Der Königliche Landrath. v. Dötinchem.

(681) Vorlesungen bei der Königl. Preuß. landwirthschaftlichen Academie Poppelsdorf.

Das Winter-Semester beginnt am 16. October d. J., gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der specielle Lectionsplan für das Winterhalbjahr umfaßt folgende wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Landwirthschaftliche Betriebslehre. Düngerlehre: Director Dr. **Hartstein.**

Allgemeine Thierproductionslehre. Landwirthschaftliche Buchführung. Literatur der Landwirthschaft: Administrator C. **Freytag.**

Obstbaumzucht mit praktischen Demonstrationen: Garteninspector **Sinning.**

Forstbenutzung, Forstschutz und Taxation mit praktischen Erläuterungen. Jagd- und Fischereiwesen: Dr. **Bonhausen.**

Experimental-Physik: Dr. **Wüllner.**

Unorganische Experimental-Chemie. Chemie der Ackerkrume. Technologie. Chemisches Practikum im Laboratorium: Prof. Dr. M. **Freytag.**

Digitized by Google

Mineralogie und Geognosie: Dr. **Andrae.**
Allgemeine Botanik und Pflanzen-Anatomie. Pflanzenphysiologisches Practikum: Prof. Dr. **Sachs.**
Anatomisch-physiologische Uebersicht des Thierreichs: Prof. Dr. **Troschel.**
Naturwissenschaftliches Repetitorium: Versuchschemiker **Kleinen.**
Landwirthschaftliche Mechanik und Maschinenlehre. Landwirthschaftliche Baukunde. Zeichnen-Unterricht: Baumeister **Schubert.**
Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. **Kaufmann.**
Agrar-Gesetzgebung: Oberbergrath Prof. Dr. **Achenbach.**
Anatomie und Physiologie der Hausthiere. Aeußere Krankheiten der Hausthiere: Departements-Thierarzt **Schell.**

Außer den der Academie eigenen wissenschaftlichen und praktischen Lehrhülfsmitteln ist derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der reichhaltigen Sammlungen und Apparate der letzteren möglich gemacht. Zugleich bietet die enge Beziehung der Universität zur Academie den Studirenden Gelegenheit, auch noch andere für die allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Academie enthält die durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die landwirthschaftliche Academie Poppelsdorf". Auf Anfragen wegen Eintritts in die Academie wird der Unterzeichnete gern Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1865.

Der Director der landwirthschaftlichen Academie,
Geheimer Regierungsrath Dr. Hartstein.

Hypothekensachen.

(**682**) Die Hypothekentabelle über das in unserer Bekanntmachung vom 21. November pr., Stück Nr. 11. des Amtsblatts pro 1865, aufgeführte Grundstück ist in das betreffende Hypothekenbuch übertragen und es ist nunmehr der Erwerb neuer Hypothekenrechte rücksichtlich dieses Grundstücks lediglich nach den allgemein geltenden Landesgesetzen zu beurtheilen.

Merseburg, den 9. Juni 1865. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

(**683**) Die Hypothekentabelle des Landwirth Gustav Julius Gneist zu Döhlen über ein Tempelgarten Nr. 305. des Flurbuchs von 44 □Ruthen in Flur Döhlen (cfr. Bekanntmachung vom 14. Februar 1865, Amtsblatt Nr. 14.) ist in das Hypothekenbuch übertragen und daher der Erwerb neuer Hypothekenrechte lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts zu beurtheilen.

Lützen, den 17. Juni 1865. Königliche Kreisgerichts-Commission, II. Bezirks.

(**684**) Die Hypothekentabelle über die sub Nr. 119. des Kat. belegene Kirche St. Petri et Pauli zu Cannawurf, der Kirchengemeinde daselbst gehörig, ist aufgestellt und kann innerhalb zweier Monate, vom 8. Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung ab gerechnet, in unserm Büreau eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen sind unzulässig.

Heldrungen, den 2. Juli 1865. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(**685**) Die Hypothekentabelle über das in unserer Bekanntmachung vom 6. Juni v. J., Stück 31. des Amtsblatts, erwähnte Stück des sog. Klemmberges bei Weißenfels, dem Brauereibesitzer Rudolph Schmidt allhier gehörig, ist in das betreffende Hypothekenbuch übertragen und ist daher der Erwerb neuer Hypothekenrechte davon nunmehr nach den Vorschriften der Preußischen Gesetze zu beurtheilen.

Weißenfels, den 23. Juni 1865. Königliche Kreisgerichts-Commission, I. Bezirks.

(**686**) Die Hypothekentabelle über ¾ Gerte Holz im Gemeindeholze Zeuchfelder Flur, dem Gottfried Wölbling und dessen Tochter Wittwe Wünsch, Johanne Rosine geborne Wölbling zu Gröst gehörig, ist fertig und kann innerhalb zweier Monate, vom 8. Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung ab gerechnet, in unserm Büreau eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen sind unzulässig.

Freyburg a. d. U., den 29. Juni 1865. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(**687**) Die Hypothekentabelle über das in unserer Bekanntmachung vom 21. Januar 1865 (Nr. 263. des Amtsblatts Nr. 13. Seite 117.) resp. vom 6. April 1865 (Amtsblatt Nr. 27. Seite 234. Nr. 582.) bezeichnete, dem Schmiedemeister Gottlob Tennert in Merzdorf gehörige Wohnhaus Nr. 67. zu Merzdorf ist in das Hypothekenbuch übertragen und können neue Hypothekenrechte nunmehr nur nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung erworben werden.

Elsterwerda, den 12. Juli 1865. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(**688**) Die Hypothekentabelle über das in unserer Bekanntmachung vom 22. Januar c. — Amtsblatt St. 13. — beschriebene Wohnhaus des Ernst Friedrich Körner zu Pratitz ist in das Hypothekenbuch

Digitized by Google

übertragen und ist der Erwerb neuer Hypothekenrechte an diesem Grundstück nunmehr nach dem Allgemeinen Landrecht, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen.

Querfurt, den 3. Juli 1865. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

(689) Die nach unserer Bekanntmachung vom 30. November 1864 — Amtsblatt de ao. 1864 Stück 12. — über das Wohnhaus des Gottfried Elste zu Steigra Nr. 214. und 215 a. des Katasters aufgestellte Hypothekentabelle ist in das Hypothekenbuch übertragen und ist der Erwerb von Realrechten nunmehr nach dem Allgemeinen Landrecht, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen.

Querfurt, den 3. Juli 1865. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Patente für Kunsterfindungen betr.

(690) Dem Professor am Königlichen Gewerbe-Institut Robert Rudolph **Werner** in Berlin ist unter dem 8. Juni 1865 ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung an Dampfkesseln zur Befreiung des Dampfes von den mechanisch mit fortgerissenen Wassertheilchen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(691) Dem Büchsenmacher Carl August **Luck** in Suhl ist unter dem 9. Juni 1865 ein Patent auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung an Zündnadelgewehren, zum Einsetzen der Patrone am hintern Ende des Laufes, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(692) Dem Maschinen-Fabrikanten H. F. **Eckert** zu Berlin ist unter dem 8. Juni 1865 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Scheeren der Schafe, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(693) Dem Departements-Thierarzt **Erdt** in Cöslin ist unter dem 8. Juni 1865 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten und für neu und eigenthümlich erkannten Hufhobel, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(694) Dem Königlichen Ober-Telegraphen-Inspector Herrn **Ludewig** zu Cöln ist unter dem 26. Juni 1865 ein Patent auf einen telegraphischen Druckapparat in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(695) Den Waffenfabrikbesitzern **Spangenberg** und **Sauer** zu Suhl ist unter dem 7. Juli 1865 ein Patent auf eine, durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene Einrichtung an Hinterladungsgewehren zur Bewirkung des Verschlusses, in Verbindung mit einer selbstthätigen Sicherheitsvorrichtung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(696) Dem Kaufmann J. H. F. **Prillwitz** zu Berlin ist unter dem 7. Juli 1865 ein Patent auf eine Grabemaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(697) Dem Mechaniker J. **Bialon** (in Firma C. Hummel) in Berlin ist unter dem 22. Juli 1865 ein Patent auf die durch Zeichnungen und Beschreibungen erläuterte Verwendung und Zusammensetzung von mechanischen Hülfsmitteln zum Stellen und Andrücken der Druckwalzen an achtfarbigen Walzen-Druckmaschinen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(698) Dem Herrn Christian **Rudolph** zu Barmen ist unter dem 22. Juli 1865 ein Patent auf einen Baumkamm oder Oeffner in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erkannten Ausführung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(699) Dem Kaufmann J. H. F. **Prillwitz** in Berlin ist unter dem 29. Juli 1855 ein Patent auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Maschine zur Drahtflechterei, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränkrn, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

(700) Das dem Kaufmann J. H. F. **Prillwitz** in Berlin unter dem 18. December 1863 ertheilte Patent auf einen Pflug zur Bearbeitung des Bodens in den Weinbergen, soweit verselbe nach der beigebrachten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben worden.

(701) Das dem Kaufmann J. H. F. **Prillwitz** in Berlin unter dem 7. Januar 1864 ertheilte Patent auf eine Vorrichtung zum Reguliren der Wassermenge bei Kreiselrädern in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

(702) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Starsiedel in der Diöces Lützen ist dem bisherigen Hülfsgeistlichen in Sülldorf, Hermann Wilhelm August **Cäsar**, verliehen worden.

(703) Der Pfarrer **Sieckel** in Belleben in der Diöces Cönnern wird am 1. October d. J. in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende, unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle gewährt nach Abzug des Emeritengehalts ein jährliches Einkommen zwischen 800 und 900 Thlr. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

(704) Die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem Einkommen von 593 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Nauendorf in der Ephorie Cönnern ist durch Versetzung des bisherigen Pfarrers vacant geworden. Zur Parochie gehören eine Kirche und eine Schule. Die unter Privat-Patronat stehende filia vagans Merbitz, mit einer Kirche und einer Schule und 54 Thlr. jährlichen Einkommen, wird mit Nauendorf verbunden bleiben.

(705) Der Pfarrer **Kluge** zu Burgliebenau in der Landephorie Merseburg wird mit dem Schlusse dieses Jahres in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende Stelle, welche unter Königlichem Patronate steht, hat nach Abzug des Emeritengehaltes ein Einkommen von ungefähr 1000 Thalern. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

---

(706) Die unter Königlichem Patronat stehende Schul- und Küsterstelle zu Dornitz, Ephorie Cönnern, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt.

(707) Die unter Königlichem Patronat stehende Schul- und Küsterstelle in Großzschellbach, Ephorie Zeitz, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt.

(708) Die Cantor-, Organisten- und Knabenlehrerstelle zu Wahrenbrück, Ephorie Liebenwerda, Königlichen Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt.

(709) Eine Elementarlehrerstelle an den städtischen Schulanstalten zu Zeitz, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

(710) Die Schul- und Küsterstelle in Ihlewitz, Ephorie Gerbstädt, Königlichen Patronats, ist durch Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

---

(711) Der Kreisrichter **Schmidt** in Torgau ist unter widerruflicher Uebertragung der Function des Abtheilungsdirigenten an das Kreisgericht in Liebenwerda versetzt und der Gerichts-Assessor **Wandt** zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Suhl mit der Function an der Commission II. Bezirks in Schleusingen ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor **Fock** ist aus dem Departement des Appellationsgerichts in Naumburg in den Bezirk des Appellationsgerichts in Glogau versetzt, der Gerichts-Assessor **Gutsche** dagegen aus dem Bezirk des Kammergerichts in das Naumburger Departement übernommen.

Den Referendarien **Otte** und Friedrich Ernst **Richter**, sowie dem Auscultator Dr. jur. **Bernstein** ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Der Auscultator **Schulze** ist zum Referendarius ernannt und in den Bezirk des Appellationsgerichts in Arnsberg versetzt.

Der Rechtscandidat **Niewandt** ist zum Auscultator angenommen worden.

Der Büreau-Diätar **Schleiger** beim Appellationsgericht in Naumburg ist zum Büreau-Assistenten bei demselben ernannt worden.

Der Kreisgerichts-Secretair und Calculator, Rechnungsrath **Große** in Naumburg ist gestorben.

Dem Kreisgerichts-Secretair **Engelberg** in Schildau ist die in Folge seiner Wahl zum Bürgermeister der Stadt Schildau erbetene Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Digitized by Google

Der Kreisgerichts-Secretair **Berbig** in Elsterwerda ist an die Kreisgerichts-Commission in Schildau versetzt.

Zu Kreisgerichts-Secretairen sind befördert worden: der Büreau-Assistent **Heiligenstädt** in Eilenburg bei dem Kreisgericht in Liebenwerda mit der Function bei der Commission in Elsterwerda, die Büreau-Assistenten **Dörr** und **Kohlbach** in Naumburg bei dem Kreisgericht in Naumburg und der Büreau-Assistent Erdmann Franz **Hofmann** in Zeitz bei dem Kreisgericht in Zeitz.

Als Büreau-Assistenten sind angestellt worden: der Büreau-Diätar **Müller** in Düben bei dem Kreisgericht in Eilenburg, unter Beibehaltung seiner bisherigen Function bei der Commission in Düben, der Büreau-Diätar **Gengelbach** in Zeitz bei dem Kreisgericht in Zeitz, die Büreau-Diätarien **Brocke** in Alsleben und **Petzold** in Gerbstedt bei dem Kreisgericht in Eisleben unter Beibehaltung ihrer bisherigen Functionen bei den Commissionen in Alsleben resp. Gerbstedt, und der Büreau-Diätar **Märker** in Lützen bei dem Kreisgericht in Merseburg unter Beibehaltung seiner bisherigen Function bei den Commissionen in Lützen.

Der Kanzlist **Meyer** in Delitzsch ist an das Kreisgericht in Naumburg versetzt und der Appellationsgerichts-Kanzlei-Diätar **Voigt** in Naumburg als Kanzlist bei dem Kreisgericht in Delitzsch angestellt worden.

Der Bote und Executor **Lenke** bei dem Kreisgericht in Torgau ist zum ersten Gerichtsdiener bei demselben ernannt.

Der Bote und Executor **Schulze** bei der Gerichts-Commission in Wiehe ist unter Verleihung des allgemeinen Ehrenzeichens vom 1. November d. J. ab pensionirt.

Der Gefangenenwärter **Finke** bei dem Kreisgericht in Naumburg ist auf eigenen Antrag seiner genannten Stellung entlassen worden.

Die Hülfsboten **Kiel** in Elsterwerda und **Schnabel** in Herzberg sind zu Boten und Executoren bei dem Kreisgericht in Liebenwerda, und zwar Ersterer mit der Function bei der Commission in Elsterwerda und Letzterer mit der Function bei den Commissionen in Herzberg, ernannt worden.

---

(712) Die Secretariats-Aspiranten **Herrmann** vom 1. Magdeb. Infanterie-Regiment Nr. 26. und **Fahr** vom Magdeb. Füsilier-Regiment Nr. 36. sind als Secretariats-Assistenten bei der Intendantur 4. Armee-Corps angestellt worden.

---

(713) Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt.

An Stelle des Bürgermeisters a. D. Herrn **Träger** in Herzberg ist Herr Polizei-Secretair **Kaul** daselbst zum Agenten unsrer Anstalt bestellt.

Berlin den 26. Juli 1865. Direction der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Merseburg.

Stück 34.

Ausgegeben zu Merseburg am 26. August 1865.

(714) Das 36. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben am 17. August 1865, enthält unter:

Nr. 6143. Convention zwischen Preußen, Baden, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, dem Großherzogthum Hessen, dem Königreich Italien, den Niederlanden, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Württemberg, betreffend die Linderung des Looses der im Felddienste verwundeten Militairpersonen. Vom 22. August 1864.

Nr. 6144. Allerhöchster Erlaß vom 20. Juni 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Sensburg in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Nikolaiken bis zur Lötzener Kreisgrenze in der Richtung auf Rhein, im Regierungsbezirk Gumbinnen.

Nr. 6145. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Sensburger Kreises im Betrage von 25,000 Thalern. Vom 20. Juni 1865.

Nr. 6146. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung des Statuts der Actiengesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrication zu Stolberg und in Westphalen. Vom 30. Juli 1865.

Der Regierungsbezirk Merseburg in der Gegenwart und vor Funfzig Jahren.

IV.

Die Vermehrung der Bevölkerung war in dem Zeitraum von 1816 bis 1840 verhältnißmäßig stärker als in dem letztvergangenen Zeitraum von 1840 bis 64. — Während die Gesammtbevölkerung in den 24 Jahren von 1816 bis 1840 um 36,2 Procent wuchs, vermehrte sie sich in den 24 folgenden Jahren von 1840 bis 1864 nur um 25,4 Procent. — In den einzelnen Kreisen gestaltete sich dies verschieden; in der Mehrzahl war der Zuwachs in der zweiten Periode erheblich geringer als in der ersten, am bedeutendsten in den Kreisen Bitterfeld und Wittenberg, wo der Zuwachs in der zweiten Periode um 29 Procent, Torgau wo er um 27 Procent und Eckartsberga wo er um 24 Procent geringer war, als in der ersten. Nur der Stadtkreis Halle, der Mansfelder Seekreis und der Saalkreis machen eine Ausnahme, indem hier der Zuwachs der zweiten Periode den der ersten, und zwar in Halle um 15 Procent, im Seekreis um 10 Procent und im Saalkreise um 9 Procent übersteigt. In den Kreisen Liebenwerda, dem Mansfelder Gebirgskreis und im Kreise Weißenfels ist die Differenz zwischen der Vermehrung beider Perioden nur unbedeutend. — Bei der Bevölkerung des platten Landes allein findet im Ganzen das gleiche Verhältniß statt; während sie in der ersten Periode um 30,5 Procent wuchs, betrug die Zunahme in der zweiten Periode nur 23,2 Procent; nur die Kreise Liebenwerda, der Seekreis und der Saalkreis zeigen auch hier für die zweite Periode einen stärkeren Zuwachs als für die erste. Am Auffallendsten ist der Unterschied zwischen der Bevölkerungszunahme des ersten und des letzten der gedachten Zeiträume bei der städtischen Bevölkerung. Während die ganze städtische Bevölkerung bis 1840 um 48,8 Procent zunahm, war der Zuwachs von da bis 1864 nur 29,7 Procent. — Nur in 11 Städten war die Zunahme der zweiten Periode stärker als die der ersten und zwar in

Aisleben	um 21	Procent,		Eisleben	um 7	Procent,
Delitzsch	„ 17	„		Querfurt, Artern, Heringen	„ 6	„
Cönnern	„ 16	„		Hettstedt	„ 1	„
Halle	„ 15	„				
Zörbig	„ 12	„				
Ermsleben	„ 11	„				

In allen übrigen war sie geringer, in Düben, Stolberg, Pretzsch und Schmiedeberg hat die Bevölkerung sich sogar seit 1840 vermindert.

Die verschiedene Zunahme der Bevölkerung in beiden Zeiträumen wird auf den ersten Blick um so mehr auffallen, da jeder sich erinnert, daß der große Aufschwung, den Landwirthschaft, Gewerbe und Verkehr in der neuesten Zeit genommen haben, gerade in die letzten 20 Jahre fällt. Es ist indeß eine zu allen Zeiten und bei allen Nationen beobachtete Thatsache, daß die Zunahme der Bevölkerung nie stärker ist, als unmittelbar nach Beendigung langer Nothstände und vorhergehender Kriege, und in der That zeigt auch für unseren Bezirk die Periode von 1816 bis 1822 eine Stärke der Bevölkerungszunahme, welche später nicht wieder erreicht wurde. — Der große Aufschwung aller Gewerbe hat dagegen erst in neuester Zeit seine Wirkung auf die Vermehrung der Volkszahl geäußert, und im Allgemeinen bezeichnen die Gegenden und Orte, in denen die Vermehrung der Völkerung in der letzten Periode den der ersten Periode gleich blieb, oder sie überstieg, diejenigen Lokalitäten, welche durch natürlichen Reichthum, Lage an den großen Verkehrsstraßen, den Aufschwung einzelner Industriezweige oder die Anziehungskraft der Großstädte (Halle) in der Neuzeit wesentlich begünstigt waren.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(715) Die Verwaltung der Kronprinz-Stiftung betr.

Um mit dem 1. Januar 1866 die Gewährung von Renten in Stelle der bisher auf Zeit bewilligten laufenden und einmaligen Unterstützungen aus der Kronprinz-Stiftung eintreten lassen zu können, wird Nachstehendes bestimmt:

1) Gleichzeitig mit der Publikation gegenwärtigen Erlasses werden die Königlichen General-Commandos (mit Ausnahme des Königlichen General-Commandos des Garde-Corps*) namentliche Listen erhalten:

a) der Invaliden, welche bisher laufende Unterstützung aus der Kronprinz-Stiftung erhalten haben;
b) der aus der genannten Stiftung mit laufender Unterstützung versehenen Hinterbliebenen Gefallener,
c) derjenigen Invaliden, welche zur laufenden Unterstützung in Vorschlag gebracht worden sind, solche aber für jetzt nicht erhalten haben;
d) derjenigen Hinterbliebenen Gefallener, welche mit Anträgen hervorgetreten sind, bisher aber laufende Unterstützung nicht erhalten haben.

Diese Listen werden nach den Landwehr-Bataillons-Bezirken und Kreisen geordnet sein. Die Königlichen General-Commandos lassen dieselben durch die Brigaden an die Landwehr-Bataillone gelangen, welche letztere den landräthlichen, beziehungsweise städtischen Behörden nach Erforderniß Abschriften davon mitzutheilen haben.

2) Mit der Prüfung der Verhältnisse der in den Listen namhaft gemachten Personen und der Feststellung ihrer ferneren Unterstützungsbedürftigkeit werden die permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commissionen beauftragt. Dieselben haben sich, soweit es erforderlich und namentlich, soweit die Bereisungen der Herbst-Controll-Versammlungen seitens der Landwehr-Bataillons-Commandeure nicht Gelegenheit zur Anberaumung von Terminen behufs mündlicher Behandlung des Gegenstandes bieten, dieserhalb in schriftliche Verbindung mit einander zu setzen. — Ob in den künftigen Jahren die erforderlichen Verhandlungen bei Gelegenheit des Departements-Ersatz-Geschäfts stattfinden können, wird sich erst aus der Erfahrung ergeben und darüber seiner Zeit Bestimmung erfolgen.

Alle bezüglichen Anträge, Atteste und gutachtlichen Aeußerungen der betreffenden Ortsbehörden müssen in dem bezeichneten Termin den gedachten Commissionen vorgelegt werden. Die Einforderung dieser Schriftstücke liegt den Civil-Vorsitzenden der Commissionen ob, welche dieserhalb, sowie überhaupt hinsichtlich ihrer Betheiligung an dem durch gegenwärtigen Erlaß angeordneten Verfahren die erforderliche Anweisung von dem Herrn Minister des Innern erhalten werden.

3) Je nach dem Ergebniß der stattgefundenen Prüfung werden für die bisherigen Unterstützungs-Empfänger entweder Anträge auf Gewährung einer Rente aus den Mitteln der Stiftung für das Jahr 1866 formirt oder die Namen derselben in den sub 1. gedachten Listen a. und b. gestrichen. Ebenso werden diejenigen Personen in den Listen gestrichen, welche durch Verziehen in andere Kreise, durch Tod oder anderweitig in Abgang gekommen sind. — Die Unterstützungsanträge werden nach dem nachstehenden Formular A. für Invaliden und nach dem Formular B. für Hinterbliebene Gefallener aufgestellt. Für jeden Antrag ist ein besonderes Exemplar des bezüglichen Formulars zu verwenden. Die einzelnen Anträge werden von

*) Dem General-Commando des Garde-Corps werden die bezüglichen Listen nicht übersandt, weil die hier in Rede stehenden Angelegenheiten der Invaliden des Garde-Corps der Geschäftsvereinfachung wegen von den Provinzial-Landwehr-Bataillonen mit besorgt werden.

Digitized by Google

den Mitgliedern der Commission vollzogen und, den Listen a. und b. entsprechend, geordnet, mit welchen sie unter Beifügung der etwa sonst zugehörigen Schriftstücke von den Landwehr-Bataillonen durch die Brigaden an die Königlichen General-Commandos und von diesen am 20. November d. J. an das Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen, gelangen. Außerdem wird in römischen Ziffern die Reihenfolge, in welcher die Berücksichtigung der in einem Kreise resp. städtischen Bezirk vorhandenen Individuen — der Invaliden sowohl, als der Hinterbliebenen Gefallener — gewünscht wird, an der in den Formularen A. und B. bezeichneten Stelle angegeben. Diese Reihenfolge ist eine, durch beide Kategorien durchlaufende.

Bei einer Meinungsverschiedenheit der Commissions-Mitglieder über die Dringlichkeit der Unterstützungsanträge und die Reihenfolge derselben bleibt es jedem derselben überlassen, sein Urtheil hierüber besonders abzugeben.

4) In den Listen a. und b. werden außerdem von der Commission kreisweise Zugangs-Nachweisungen nachgetragen. In diese Zugangs-Nachweisungen werden diejenigen Personen aufgenommen, welche mit Unterstützungen aus anderen Kreisen zugezogen sind. Werden für diese Personen Rentenzahlungen aus der Stiftung für das Jahr 1866 beantragt, so sind die erforderlichen Anträge, wie sub 3. angegeben, der Liste beizufügen. Ferner werden in die Zugangs-Nachweisung diejenigen Individuen aufgenommen, welche bisher keine laufende Unterstützung erhalten haben, für welche die Rentenzahlung pro 1866 aber beantragt wird. Die erforderlichen Anträge sind in diesen Fällen nach den sub 3. gegebenen Vorschriften den Listen ebenfalls beizufügen. Soweit es sich hierbei um Invaliden handelt, sind den Listen außerdem die Abschriften der Invalidenliste, des ärztlichen Attestes und der Anerkennungs-Verfügung beizulegen, wobei jedoch bemerkt wird, daß für sämmtliche in den vorstehend sub 1. gedachten Listen a. und c. aufgeführte Invaliden die Listen nebst ärztlichen Attesten und Anerkennungs-Verfügungen der Abtheilung für das Invalidenwesen bereits vorliegen, und daher nicht weiter beizufügen sind. Die eventuelle Herbeischaffung dieser Abschriften ist Sache der Landwehr-Bataillone, und haben sich dieselben dieserhalb an die resp. General-Commandos zu wenden, von welchen die Anerkennung des betreffenden Invaliden zur Versorgungsberechtigung erfolgt ist.

5) Anträge auf Gewährung von laufenden oder einmaligen Unterstützungen für das Jahr 1865 können bis zu der Zeit, wo das sub 3. gedachte Prüfungs-Verfahren beendet sein wird, Seitens der Landwehr-Bataillone auf dem Instanzenwege an das Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen gelangen. Hiernach ändern sich in Ansehung der Anträge für Invaliden von jetzt ab die bezüglichen Festsetzungen in den diesseitigen Erlassen vom 14. Mai 1864 und 18. Januar d. J. (Militair-Wochenblatt Nr. 4. vom 28. Januar 1865) insofern, als nunmehr in solchen Fällen den Abschriften der Invalidenlisten, des ärztlichen Attestes und der Anerkennungs-Verfügung sogleich die von dem Landwehr-Bataillons-Commandeur und Landrath vollzogenen Anträge nach dem Formular A. nebst den etwa sonst vorhandenen, zur ausführlicheren Motivirung des Antrags dienenden Schriftstücke beizufügen sind.

6) In den künftigen Jahren findet zwar eine erneute Prüfung der Verhältnisse sämmtlicher mit Renten aus der Kronprinz-Stiftung bedachten Personen statt; mit Rücksicht auf den §. 8. des Statuts der Stiftung sind jedoch alsdann nur Ab- und Zugangs-Nachweisungen von den Kreis-Commissionen nach dem Schema der Liste a. und b. aufzustellen und auf dem sub 3. bezeichneten Wege zum 20. November jeden Jahres event. unter Beifügung der erforderlichen Anträge ꝛc. (conf. ad 4.) an das Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen, zu befördern.

7) Die Ansprüche, welche seit dem Bestehen der Kronprinz-Stiftung an dieselbe gemacht worden sind, haben einen erheblichen Umfang angenommen. In den künftigen Jahren wird der Jahresbetrag der Zinsen und des statutenmäßigen Amortisationsbetrages nicht überschritten werden dürfen; die Berücksichtigung der gestellten Anträge wird daher nur innerhalb dieser Grenze stattfinden können. Dagegen wird mit Rücksicht auf die gesetzlich eintretende Erhöhung der Invaliden-Pensionssätze es nicht erforderlich sein, an den im §. 7. des Statuts vorläufig normirten Sätzen der Rentenbeträge festzuhalten; der erforderliche Rentenbetrag wird vielmehr nach dem wirklichen Bedürfniß festgestellt werden. Zu diesem Zweck ist in der dazu bestimmten Kolonne der Formulare A. und B. die Höhe der beantragten Rente einzutragen. Der Maximalbetrag von 5 Thlr. monatlich darf nur in einzelnen ganz besonders dringenden Fällen überschritten werden.

Die Berücksichtigung aus den Mitteln der Stiftung wird sich auch ferner nur auf diejenigen Invaliden erstrecken können, welche nach ärztlichem Urtheil gänzlich oder größtentheils erwerbsunfähig sind. Alle Anträge, welche diese Bedingung nicht in sich schließen, werden, der begrenzten Mittel der Stiftung wegen, unberücksichtigt bleiben müssen. Hierdurch sollen jedoch solche Invaliden, welche zur Zeit ihrer Entlassung nur theilweise erwerbsunfähig waren, bei denen später jedoch nach ärztlichem Urtheile und nach glaubhafter

Digitized by Google

Bescheinigung der Ortsbehörde ein höherer Grad der Erwerbsunfähigkeit eingetreten ist, von den Wohlthaten der Stiftung nicht ausgeschlossen werden.

Von den hinterbliebenen Eltern und Geschwistern Gefallener werden nach §. 6 b. bb. des Statuts der Kronprinz-Stiftung nur diejenigen mit Rentenantheilen der Stiftung bedacht werden können, welche in dem Gefallenen erweislich ihren Ernährer im eigentlichen Sinne dieses Wortes verloren haben. Hinsichtlich der Höhe der Rentenbeträge gilt auch in Ansehung dieser Personen das vorher schon Gesagte.

8) Anerbietungen zur Privatanstellung von Invaliden des dänischen Krieges werden nach wie vor vom Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen, angenommen und durch das Militair-Wochenblatt, den Staatsanzeiger und die Amtsblätter bekannt gemacht werden. Die Bewerbungen der einzelnen Invaliden um dergleichen Anstellungen sind nicht, wie dies mehrfach irrthümlich geschehen, von den Landwehr-Bataillonen an das Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen, sondern direct an die resp. Stellenverleiher zu befördern.

9) Die Anträge, welche Invaliden oder die Hinterbliebenen Gefallener wegen Gewährung von Unterstützungen aus der Kronprinzstiftung einzubringen beabsichtigen, sind von jetzt ab nur an die sub 2. ge-

An

auf Gewährung einer Rente aus der Kronprinz-Stiftung

ntes Bataillon (N. N.) nten N. N. Landwehr-

1. Vor- und Zunamen.	2. Charge und Truppentheil, bei welchem der Invalide zuletzt gestanden.	3. Aufenthaltsort. Kreis. Regierungs-Bezirk.	4. Gewerbe 2c.	5. Höhe der Einnahmen an Pension, Zulagen, Unterstützungen 2c.	6. Ob der Invalide verheirathet ist und Kinder hat, event. in welchem Alter Frau und Kinder stehen.

An

auf Gewährung einer Rente aus der Kronprinz-Stiftung für N. N. Hinterbliebene

ntes Bataillon (N. N.) nten N. N. Landwehr-

1. a) Vor- und Zunamen, Charge u. Truppentheil des Gebliebenen oder Verstorbenen. b) Ort c) Datum d) Ursache } des Todes.	2. a) Vor- und Zunamen der zur Unterstützung vorgeschlagenen hinterbliebenen Person. b) Wohnung derselben.	3. Kinder resp. Geschwister des Gebliebenen oder Verstorbenen. Alter und Beschäftigung derselben.	4. Zur Alimentirung der Hinterbliebenen verpflichtete Verwandte.	5. Stand und Gewerbe, Alter, Gesundheitszustand und Grad der Erwerbsfähigkeit der zur Unterstützung vorgeschlagenen hinterbliebenen Person

Digitized by Google

dachten Commissionen, und zwar unter der Adresse des Civil-Mitgliedes derselben, zu richten. Die resp. Commissionen haben dieserhalb die erforderlichen öffentlichen Bekanntmachungen in ihrem Bereich zu erlassen. Das Kriegs-Ministerium wird sich mit der Prüfung von Gesuchen, welche die hier vorgeschriebene Instanz umgehen, ferner nicht befassen können.

10) Im Allgemeinen noch muß allen Behörden, welche die Unterstützungsanträge für Invalide oder Hinterbliebene einbringen oder denen nach Vorstehendem die Prüfung solcher Anträge obliegt, zur Pflicht gemacht werden, es sich stets zu vergegenwärtigen, daß eine gerechte und dem wirklichen Bedürfniß entsprechende Verwendung der Wohlthaten der Stiftung nur dann möglich ist, wenn in der Beurtheilung der Anträge überall nach denselben Grundsätzen und mit derselben Gewissenhaftigkeit verfahren wird; und ferner, daß die wohlmeinenden Absichten der Stiftung gänzlich verfehlt werden, wenn statt der Unterstützung wirklich verdienter und hülfsbedürftiger Personen, Leuten, eine ungerechtfertigte Berücksichtigung zu Theil wird, die vollkommen geeignet sind, sich aus eigenen Mitteln und aus eigenen Kräften zu erhalten.

Berlin, den 2. August 1865.

Kriegs-Ministerium.

A.

(Hier ist in römischer Ziffer die Reihenfolge zu bezeichnen, in welcher die Berücksichtigung der Vorgeschlagenen gewünscht wird.)

Antrag

für den N. N. Invaliden aus dem Feldzuge von 1864.

Regiments Nr. Kreis N. N.

7. Motivirung des Antrages durch genaue Angabe der Verhältnisse. Hier ist zu vermerken, in welchem Grade der Invalide resp. die Ehefrau erwerbsfähig sind, Vermögen, Schulden, Lasten, ob unterstützungspflichtige und vermögende oder von dem Invaliden zu unterstützende Angehörige vorhanden sind, Urtheil über Würdigkeit.	8. Die Unterstützung wird erachtet als: A dringend nothwendig.	B. nothwendig.	C. wünschenswerth.	vorgeschlagen in Höhe von monatlich	9. Bemerkungen.

B.

(Hier ist in römischer Ziffer die Reihenfolge zu bezeichnen, in welcher die Berücksichtigung der Vorgeschlagenen gewünscht wird.)

Antrag

eines im Kriege gegen Dänemark 1864 gefallenen (gestorbenen) Soldaten.

Regiments Nr. Kreis N. N.

6. Vermögen, Schulden, Lasten, Gehalt, Pension, Kinderpflege-Gelder 2c.	7. a) Ob der Gebliebene oder Verstorbene der einzige Ernährer der zur Unterstützung vorgeschlagenen Person gewesen; b) Ob letztere bei Lebzeiten von demselben bereits unterstützt worden oder c) anderweite Unterstützung zu erwarten hat.	8. Urtheil über Würdigkeit, Angabe sonstiger Motive des Antrags.	9. Die Unterstützung wird erachtet als: A. dringend nothwendig.	B. nothwendig	C. wünschenswerth.	vorgeschlagen in Höhe von monatlich	10. Bemerkungen.

Digitized by Google

(716) Anstellungsanerbieten für die Kronprinz-Stiftung.

Nachstehendes Anstellungsanerbieten, welches fernerhin für die Kronprinz-Stiftung gemacht worden ist, wird hierdurch veröffentlicht.

119) Direction des Militair-Knaben-Erziehungs-Instituts zu Schloß Annaburg, eine Hausmannsstelle; die Functionen sind ähnlich denen eines Kasernenwärters und erfordern einige körperliche Rüstigkeit; die Besetzung der Stelle erfolgt auf 6monatliche Kündigung; der Bewerber, der auch verheirathet sein kann, hat sich persönlich vorzustellen, 100 Thlr. Gehalt jährlich, freie Wohnung, Medicin, $5\frac{15}{120}$ Klaftern kiefern Holz, 17 Pfd. Lichte und freie Natural-Beköstigung, event. die Geldvergütigung dafür mit 42 Thlr. 19 Sgr. 4 Pf.

Berlin, den 15. August 1865.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen.

(717) Das Verbot der Allgemeinen Deutschen Arbeiter-Zeitung und der Deutschen Wehrzeitung betr.

Nachdem gegen die in Coburg erscheinende Allgemeine Deutsche Arbeiter-Zeitung und die daselbst erscheinende Deutsche Wehrzeitung auf Grund des §. 50. des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 gerichtlich auf Vernichtung erkannt worden ist, wird die fernere Verbreitung dieser beiden Zeitungen im Preußischen Staate auf Grund des §. 52. desselben Gesetzes und unter Hinweisung auf die im §. 53. daselbst angedrohten Strafen hierdurch verboten.

Berlin, den 10. August 1865.

Der Minister des Innern.
Gr. Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(718) Die Verlegung des Geschäftslokals des Königl. Consistoriums zu Magdeburg betr.

Das Geschäftslokal des Königlichen Consistoriums der Provinz Sachsen ist aus dem Gebäude Domplatz Nr. 3. nach dem Gebäude Domplatz Nr. 1. verlegt worden.

Magdeburg, den 7. August 1865.

Präsidium des Königlichen Consistorii der Provinz Sachsen.

(719) Die Veranlagung der Gewerbesteuer Klasse A. I. betr.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 9. Februar c. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Regierungs-Assessor **v. Helldorff** hier zum Commissar für Leitung des Veranlagungswerks in der Gewerbesteuerklasse A. I. ernannt ist.

Merseburg, den 19. August 1865. Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(720) Einen ins landesherrliche Freie gefallenen Feldestheil des Braunkohlenbergwerks Wilhelmine bei Döllnitz betr.

Durch Urkunde vom heutigen Tage ist die Verzichtleistung der Gewerken des Braunkohlenbergwerks Wilhelmine bei Döllnitz auf den rechts des Reideflusses belegenen, 1071⅛ Maaßen enthaltenden Theil des Grubenfeldes des genannten Bergwerks genehmigt und dieser Feldestheil als wiederum ins landesherrliche Freie gefallen, erklärt worden.

Halle, den 12. August 1865. Königliches Ober-Bergamt.

(721) Die Errichtung einer Salz-Factorei in Ilversgehofen betr.

Mit Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 11. December 1861 — Amtsblatt 1861 Nr. 52. — bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in Ilversgehofen am 1. September d. J. eine Salz-Factorei errichtet und von derselben loses Viehsalz und Viehsalzlecksteine zum Preise von 1 Thlr. resp. 1 Thlr. 18 Sgr. für die Tonne zu $378\frac{8}{10}$ Pfd. an Landwirthe und Viehbesitzer der Provinz Sachsen verkauft wird. Es ist jedoch die geringste an einen Käufer abzulassende Menge auf 1 Tonne festgesetzt.

Magdeburg, den 17. August 1865.

Für den Provinzial-Steuerdirector: der Ober-Regierungsrath Olberg.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(722) Die Verlegung des Septembertermins zur Prüfung der einjährigen Freiwilligen betr.

Der in unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 3. Januar c. — Amtsblatt 1865 Seite 4. — auf

Digitized by Google

den 20. September c. anberaumte Termin ist auf Mittwoch **den 27. September 1865** verlegt worden, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Merseburg, den 18. August 1865.

Departements-Prüfungs-Commission der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

(723) Aufforderung zur Anmeldung der Gebäudesteuer-Entschädigungsansprüche im Querfurter Kreise.

Diejenigen Gebäudeeigenthümer des Querfurter Kreises, welche einen Anspruch auf Entschädigung für die seit dem 1. Januar d. J. auferlegte Gebäudesteuer zu haben glauben, werden hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 6 Wochen, vom Tage der Ausgabe dieses Blattes an, in meinem Büreau anzumelden.

Die im §. 21. zu 1—3 des Gebäudesteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 bezeichneten Arten von Entschädigungsansprüchen kommen hier nicht vor.

Insbesondere gewährt der §. 21. zu 3. a. a. O. Entschädigung für Aufhebung bisher bestandener Freiheit von Realservis nur in den im Jahre 1807 bei der Preußischen Monarchie verbliebenen Landestheilen.

Es haben demnach nur die Eigenthümer von solchen Gebäuden einen gesetzlichen Anspruch auf Entschädigung, sofern diese Gebäude bisher auf Grund eines speciellen Rechtstitels (Vertrag, Privilegium), welches vom Staate oder doch einer solchen zur Ausübung des Besteuerungsrechts berufenen Person, in deren Rechte der Staat getreten war, ertheilt ist, von Entrichtung der verfassungsmäßigen Haus- resp. Grundsteuer ganz befreit waren (§ 21. zu 4. a. a. O.) und sofern diese Gebäude, wenn sie jene Befreiung nicht genossen hätten, nach der früheren Grundsteuer-Verfassung entweder ganz allein oder doch nur mit einem Hausgarten bis zu einem Morgen Größe zusammen in einem Steuersatze zur alten Grundsteuer zu veranlagen gewesen wären. Für Aufhebung der Befreiung eines mit anderen Grundstücken in einem Steuersatze veranlagten Gebäudes wird eine Entschädigung nicht auf Grund des §. 21. des Gebäudesteuer-Gesetzes, sondern nach dem Grundsteuer-Entschädigungs-Gesetz vom 21. Mai 1861 gewährt, und ist ein solcher Anspruch bei dem Ausführungs-Commissar für das Grundsteuer-Entschädigungs-Gesetz anzumelden.

Jede in meinem Büreau angebrachte Anmeldung eines Entschädigungsanspruchs muß enthalten:

1) die genaue Bezeichnung des Gebäudes, für welches der Entschädigungsanspruch geltend gemacht wird;
2) den Namen, Vornamen und Stand des gegenwärtigen Eigenthümers;
3) den von dem Gebäude bisher etwa an Grundsteuer entrichteten Betrag;
4) die Nummer, unter welcher das Gebäude in der Gebäudesteuer-Veranlagungs-Nachweisung des betr. Orts verzeichnet ist;
5) den Betrag der vom 1. Januar d. J. auferlegten neuen Gebäudesteuer;
6) die Bezeichnung des speciellen Rechtstitels, insbesondere des Privilegiums, des Vertrags oder der sonstigen Urkunden, durch welche der Anspruch auf Steuerfreiheit ausdrücklich verliehen ist und auf welche der Anspruch gestützt wird.

Die zu 6. bezeichneten Urkunden sind gleichzeitig im Original vorzulegen, event. ist der Ort, wo letzteres sich befindet, und der Inhalt der Urkunde so genau zu bezeichnen, daß ihre sofortige Herbeischaffung ohne Weiterungen erfolgen kann.

Unvollständige Anmeldungen werden auf Kosten des betr. Gebäude-Eigenthümers durch Herbeischaffung der fehlenden Unterlagen vervollständigt; soweit dies nicht gelingt, ist die Zurückweisung der bezüglichen Anträge als unsubstantiirt resp. beweislos zu gewärtigen.

Entschädigungsansprüchen, welche nicht bis zu dem bezeichneten Endtermine angemeldet werden, wird die Berücksichtigung und Anerkennung Seitens der fiskalischen Behörden versagt werden.

Nur diejenigen Hauseigenthümer, welche ihre Ansprüche bereits in Folge früher erlassener Aufforderung angemeldet haben und ohne Bescheid darauf geblieben sind, haben die Anmeldung nicht zu wiederholen, da eine weitere Prüfung und Berücksichtigung derselben von Amtswegen eintritt, wogegen auf die früher erfolgten Anmeldungen, welche sich nicht als begründet ergeben haben, besondere abweisende Bescheide von der Königlichen Regierung ertheilt sind.

Die Entschädigung, welche auf begründete Anträge gewährt wird, besteht in dem Zwanzigfachen des Jahresbetrages, mit welchem das betreffende Gebäude, wenn ihm nicht die Steuerfreiheit zugestanden hätte, nach der früheren Grundsteuer veranlagt gewesen sein würde; sofern der solchergestalt zu berechnende Grundsteuerbetrag aber den Betrag der seit dem 1. Januar d. J. zu entrichtenden Gebäudesteuer übersteigt, in dem Zwanzigfachen des letztern Betrages.

In beiden Fällen wird dieser Betrag vom 1. Januar d. J. an mit 5 % verzinst.

Querfurt, den 21. August 1865. Der Königliche Landrath. v. Schlieckmann.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

(724) Mittelst Allerhöchster Ordre vom 21. Juli d. J. sind die bisherigen Superintendentur-Vicare **Grohmann** zu Eckartsberga zum Superintendenten die Diöces Eckartsberga und **Schuchardt** zu Arendsee zum Superintendenten der Diöces Arendsee ernannt worden.

(725) Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle an der Barfüßerkirche zu Erfurt ist der bisherige Predigtamts-Candidat Heinrich **Winkler** berufen und bestätigt worden.

(726) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Bahrendorf in der Diöces Egeln, ist dem bisherigen geistlichen Inspector in Pforta, Professor Carl Eduard **Nieße**, verliehen worden.

(727) Mit der vacanten Hülfspredigerstelle in Crölpa, Diöces Ziegenrück, ist eine Hülfslehrerstelle verbunden. Das Einkommen beider Stellen zusammen beträgt ca. 300 Thlr.

---

(728) Der frühere Bürgermeister zu Herzberg, **Teßger**, ist am 1. August c. zum Bürgermeister in Uebigau erwählt und eingeführt worden.

(729) Der bisherige Stadtrath Friedrich Wilhelm Bernhard **Becker** in Halberstadt ist zum Bürgermeister in Zeitz erwählt und eingeführt worden.

(730) Der Candidat der Feldmeßkunst Friedrich Wilhelm **Saßenberg** aus Schlieben ist zum Feldmesser ernannt worden.

(731) Die unter Königl. Patronat stehende Schul- und Küsterstelle zu Bergwitz, Ephorie Kemberg, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt.

(732) Die Schul- und Küsterstelle in Weißenschirmbach, Ephorie Querfurt, Privat-Patronats, wird zu Michaeli d. J. durch freiwillige Emeritirung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

(733) Die unter Privat-Patronat stehende erste Lehrer- und Küsterstelle zu Trebitz, Ephorie Kemberg, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt.

(734) Die erste Lehrerstelle zu Klein-Wittenberg, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

---

(735) Der Kaufmann **Letz** in Cönnern ist zum Stellvertreter des Schiedsmanns für die Stadt Cönnern gewählt und verpflichtet worden.

---

(736) Dem Gensdarmen **Warenberg** zu Wittenberg ist für seine besondere Dienstleistung bei Ermittelung des Brandstifters des am 1. November 1863 zu Klein-Wittenberg stattgehabten Brandes eine Prämie von Zweihundert Thalern von dem Generaldirector der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen bewilligt worden.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Furk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 35.

Ausgegeben zu Merseburg am 2. September 1865.

(787) Das 37. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben am 23. August 1865, enthält unter:

Nr. 6147. Handelsvertrag zwischen dem Zollverein und Belgien. Vom 22. Mai 1865.

Nr. 6148. Handelsvertrag zwischen dem Zollverein und Großbritannien. Vom 30. Mai 1865.

Nr. 6149. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Warendorfer Gas-Actiengesellschaft" mit dem Sitze zu Warendorf errichteten Actiengesellschaft. Vom 29. Juli 1865.

Der Regierungsbezirk Merseburg in der Gegenwart und vor Funfzig Jahren.

V.

Die statistischen Tabellen, welche vom Jahre 1816 an, Anfangs alljährlich, später in jedem dritten Jahre, aufgenommen wurden, enthalten auch Angaben über das Alter und Geschlecht der gezählten Einwohner, und es ist nicht ohne Interesse, die Zusammensetzung der Bevölkerung dem Alter und Geschlecht nach in den Jahren 1816 und 1864 zu vergleichen.

	Summa der Bevölkerung	Männliche Bevölkerung.				Weibliche Bevölkerung.			
		Kinder unter 14 Jahren.	Zwischen dem 15. und 60. Jahre.	Alte über 60 Jahre.	Summa der männlichen Bevölkerung.	Kinder unter 14 Jahren.	Zwischen dem 15. und 60. Jahre.	Alte über 60 Jahre.	Summa der weiblichen Bevölkerung.
im J. 1816	485,531	82,514	131,061	18,504	232,077	84,321	150,947	18,186	253,454
im J. 1864	847,082	146,148	238,943	31,238	416,329	144,518	252,508	33,727	430,753

Werden die Summen für die hier aufgeführten Altersklassen und die Hauptsumme beider Geschlechter in Procenten der Gesammtbevölkerung für das betreffende Jahr ausgedrückt, so ergiebt sich nachstehende Zusammensetzung der Bevölkeruung.

Von der ganzen Bevölkerung waren Procente:

	Männliche				Weibliche			
	unter 14 Jahren.	Erwachsene vom 15. bis 60. Jahre.	Alte über 60 Jahr.	Männliche überhaupt	unter 14 Jahren.	Erwachsene vom 15. bis 60. Jahre.	Alte über 60 Jahr.	Weibliche überhaupt.
im Jahre 1816	16,99	27,00	3,81	47,81	17,37	31,08	3,74	52,20
im Jahre 1864	17,25	28,20	3,60	49,14	17,06	29,81	3,98	50,86

Aus beiden Tabellen erhellt, daß die Zusammensetzung der Bevölkerung den Altersklassen nach, wenn das Geschlecht unberücksichtigt bleibt, im Jahre 1816 fast genau dieselbe war, wie im Jahre 1864, denn in beiden Jahren waren 34,2 Procent der Gesammtbevölkerung Kinder unter 14 Jahr, 58,0 Procent Erwachsene bis zum vollendeten 60. Jahre und 7,8 Procent alte Leute über 60 Jahr. — Sehr erheblich ist dagegen der Unterschied der Zusammensetzung nach den Geschlechtern, denn im Jahre 1816 bildete die männliche Bevölkerung nur 47,81 Procent der Gesammtbevölkerung, gegen 49,14 Procent im Jahre 1864, und der Ausfall der männlichen Bevölkerung im Jahre 1816 fällt hauptsächlich in die Klasse der Erwachsenen zwischen 14 und 60 Jahren, welche 1816 nur 27 Procent, dagegen 1864 28,2 Procent der Bevölkerung bildeten. — In den meisten Ländern Europas hat die Zählung der Bevölkerung zu allen Zeiten ein mehr oder weniger bedeutendes Uebergewicht der weiblichen Bevölkerung, ähnlich dem auch noch 1864 in unserem Regierungsbezirk beobachteten, ergeben. — Die weit stärkere Differenz beider Geschlechter im Jahre 1816 weist dagegen deutlich auf den Einfluß der langen, diesem Jahre vorhergegangenen Kriege hin, welche unter der Klasse der waffenfähigen Männer gewaltig aufräumten. Die Vergleichung aller einzelnen Zählungsjahre vom 1816 bis 1864 ergiebt eine stetige Zunahme der relativen Stärke der männlichen Bevölkerung, so daß erst nach so langer Zeit das normale Verhältniß beider Geschlechter wieder hergestellt erscheint.

Digitized by Google

Es darf hierbei nicht unerwähnt bleiben, daß bei den hier gegebenen Zahlen die Militairbevölkerung sowohl im Jahre 1816 als 1864 nicht mit berechnet wurde, daß demnach in Wirklichkeit das Verhältniß des männlichen zum weiblichen Geschlecht sich um ein Weniges günstiger gestaltet. — Da die militairische Eintheilung des Landes mit der Verwaltungs-Eintheilung nicht übereinstimmt, und das in den einzelnen Bezirken garnisonirende Militair keineswegs seiner Aushebung nach dem Bezirke angehört oder der Bevölkerungsstärke derselben entspricht, so war es bei allen obigen Vergleichungen unmöglich, die Militairbevölkerung mit in Rechnung zu ziehen. — Das Verhältniß der ausgehobenen und bei der Militairbevölkerung gezählten Mannschaften hat sich indessen in dem ganzen Zeitraum nicht in dem Maße verändert, daß dadurch die Verhältnisse der oben gegebenen Zahlen und die aus ihnen abgeleiteten Schlüsse wesentlich alterirt werden könnten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(738) Die Anwendung der zusätzlichen polizeilichen Strafbestimmungen des Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840 auf einer regulirten fiskalischen Straße betr.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 6. April v. J. (Amtsblatt 1864 Seite 91.) bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß auf den 190 Ruthen langen, chausseemäßig ausgebauten Tract der Straße von der Saline Dürrenberg nach dem Eisenbahn-Haltepunkte bei Dürrenberg im Sinne der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 31. August 1832 (Gesetz-Sammlung 1832 Seite 214.) die zusätzlichen Strafbestimmungen sub 7. bis incl. 23. (mit Ausschluß der Nr. 20.) des Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840 (Gesetz-Sammlung 1840 Seite 98.) von jetzt ab Anwendung finden.

Merseburg, den 19. August 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(739) Die Schonung der Zuckerrübenfelder während des diesjährigen Herbstmanövers betr.

Die Besitzer von Zuckerrübenfeldern in dem für das diesjährige Herbstmanöver bestimmten Terrain werden hiermit aufgefordert, auf den Zuckerrübenfeldern rechtzeitig leicht erkennbare Warnungszeichen, z. B. Strohwische auf Stangen, aufzustellen, um durch dieselben das Publikum, welches sich voraussichtlich an den Manövertagen einfinden wird, auf die Zuckerrübenfelder aufmerksam zu machen. Wir können wohl die Hoffnung hegen, daß sich das Publikum durch diese Warnungszeichen von dem Betreten der Zuckerrübenfelder, durch welches den Besitzern große Nachtheile erwachsen würden, abhalten lassen wird, machen aber zugleich darauf aufmerksam, daß diejenigen, welche die Warnungszeichen wider Erwarten nicht respectiren sollten, von den zum Schutze der Felder commandirten Gensdarmen und Militairpersonen sofort werden arretirt und auf Grund des §. 347. Nr. 10. des Gesetzes, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1856, mit Geldstrafe bis zu 20 Thlr. oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bestraft werden.

Merseburg, den 29. August 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(740) Verpflichtungen der Grund- und Gebäude-Eigenthümer zur Anmeldung von Veränderungen zum Zweck der Fortschreibung.

Die Grund- und Gebäude-Eigenthümer werden zur Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile aus Versäumniß der ihnen durch die Grundsteuer-Gesetzgebung neu auferlegten Obliegenheiten auf die nachstehend zusammengestellten betreffenden Vorschriften

des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861, der Allerhöchsten Verordnung vom 12. December 1864, Extrabeilage zu Nr. 52. des Amtsblattes, und der vorläufigen Anweisungen vom 17. Januar d. J. für das Verfahren bei Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten und der Gebäudesteuerrollen,

besonders aufmerksam gemacht.

Um die Gebäudesteuerrollen, die Flurbücher, Mutterrollen und Karten bei der Gegenwart zu erhalten, müssen

I. in den Gebäudesteuerrollen

alle Veränderungen nachgetragen werden, welche dadurch entstehen, daß

a) in den Eigenthums-Verhältnissen ein Wechsel eintritt,
b) bisher steuerpflichtige Gebäude in die Klasse der steuerfreien oder
c) bisher steuerfreie Gebäude in die Klasse der steuerpflichtigen,
d) Gebäude durch Veränderung ihrer Bestimmung aus der im §. 5. zu 2. des Gesetzes bezeichneten Klasse in die im §. 5. zu 1. bezeichnete Gebäudeklasse oder

Digitized by Google

e) Gebäude durch Veränderung ihrer Bestimmung aus der im §. 5. zu 1. des Gesetzes bezeichneten Klasse in die im §. 5. zu 2. bezeichnete Gebäudeklasse übergehen,

f) besteuerte Gebäude durch Veränderung ihrer Substanz, namentlich durch das Aufbauen eines Stockwerkes oder durch Anbau eines Gebäudetheils an Nutzungswerth gewinnen oder

g) besteuerte Gebäude durch Veränderung ihrer Substanz, namentlich durch das Abnehmen eines Stockwerkes oder durch Abbrechen eines Gebäudetheiles an Nutzungswerth verlieren,

h) besteuerte Gebäude durch Vergrößerung der dazu gehörigen Hofräume oder der zur Gebäudesteuer veranlagten Hausgärten an Nutzungswerth gewinnen oder

i) besteuerte Gebäude durch gänzliche oder theilweise Abtrennung der Hofräume oder zur Gebäudesteuer mit veranlagten Hausgärten an Nutzungswerth verlieren,

k) Gebäude neu entstehen oder von Grund aus wieder aufgebaut werden oder

l) Gebäude gänzlich eingehen.

Zur Anmeldung der vorgedachten Veränderungen, sowie zur Beibringung der zur Berichtigung der Gebäudesteuerrollen erforderlichen Nachrichten sind die Eigenthümer oder Nutznießer der Gebäude verpflichtet.

Die Anmeldung muß erfolgen

1) bei den zu c. gedachten Veränderungen (Uebergang steuerfreier Gebäude in die Klasse der steuerpflichtigen)
innerhalb des Monats, in welchem die Gebäude die die Steuerfreiheit bedingenden Eigenschaft verloren haben,

2) bei den zu d. gedachten Veränderungen (Uebergang der Gebäude aus der im §. 5. zu 2. des Gesetzes in die §. 5. zu 1. bezeichnete Klasse)
binnen 3 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Veränderung eingetreten,

3) bei den zu f. h. und k. gedachten Veränderungen (Vergrößerung der Gebäude, Vergrößerung der Hofräume und Hausgärten, Neubau und totaler Wiederaufbau)
spätestens 3 Monate vor Ablauf des zweiten Kalenderjahres nach Ablauf desjenigen Kalenderjahres, in welchem die betreffende Vergrößerung stattgefunden hat oder die neu erbauten resp. von Grund aus wieder aufgebauten Gebäude bewohnbar resp. benutzbar geworden sind.

Unterlassung dieser Anmeldungen sub 1—3. zieht, wenn dadurch dem Staate Steuer vorenthalten ist, eine dem doppelten Betrage der vorenthaltenen Steuer gleich kommende Strafe, andernfalls Geldbuße von 10 Sgr. bis 5 Thlr. nach sich.

4) Für die Anmeldung der übrigen Veränderungen zu a. b. e. g. i. und l. ist eine bestimmte Frist nicht gestellt.

Bei unterlassener Anmeldung wird aber die seither erhobene Steuer von dem in der Rolle eingetragenen Eigenthümer — unter gleichzeitiger Mitverhaftung des neuen Eigenthümers im Fall des Eigenthumswechsels (vorstehend sub a.) — bis für den Monat einschließlich forterhoben, in welchem die Anzeige erfolgt.

Es sind anzuzeigen bei der Anmeldung der

zu b. gedachten Veränderungen diejenigen Verhältnisse, auf welche für die betreffenden Gebäude der Anspruch auf Steuerfreiheit gegründet wird, sowie der Zeitpunkt, mit welchem diese Verhältnisse eingetreten und von welchem ab die Freistellung der betreffenden Gebäude von der Gebäudesteuer beantragt wird;

zu c. gedachten Veränderungen die Verhältnisse, durch welche die betreffenden Gebäude die die Steuerfreiheit bedingenden Eigenschaften verloren haben, ferner der Monat, in welchem diese Verhältnisse eingetreten sind, sowie der Zweck, zu welchem die Gebäude gegenwärtig benutzt werden;

zu d. und e. gedachten Veränderungen die Bestimmung, welche die betreffenden Gebäude erhalten haben, der Monat, in welchem die Veränderungen in der Bestimmung eingetreten sind, und ob dabei eine Veränderung in der baulichen Beschaffenheit der Gebäude stattgefunden hat;

zu f. und g. gedachten Veränderungen, welche Veränderung in der Substanz stattgefunden hat und in welchem Monat (bei g.), beziehungsweise in welchem Jahre (zu f) sie vollendet gewesen ist;

zu h. und i. gedachten Veränderungen die nunmehrige ungefähre Ausdehnung des Hofraumes oder Hausgartens, in welchem Monat, beziehungsweise in welchem Jahre die Veränderung bewirkt worden ist, für welchen Zweck der zur Vergrößerung des Hofraums, beziehungsweise Hausgartens verwendete Grund und Boden bisher benutzt worden ist, beziehungsweise der bisher als Hofraum oder Hausgarten verwendete Grund und Boden nunmehr benutzt wird und unter welcher Nummer der Gemarkungskarte (Blatt und Abschnittsnummer) die betreffenden Grundstücke in das Flurbuch und die Grundsteuer-Mutterrolle eingetragen sind.

Digitized by Google

Bei der Anmeldung neu entstandener oder vom Grunde aus wieder aufgebauter Gebäude muß angegeben werden, für welchen Zweck dieselben benutzt und ob für dieselben Ansprüche auf Steuerfreiheit oder auf Besteuerung mit zwei vom Hundert des Nutzungswerthes erhoben werden.

Der Anmeldung ist eine Bescheinigung der Ortsbehörde darüber beizufügen, in welchem Kalenderjahre die betreffenden Gebäude bewohnbar, beziehungsweise benutzbar geworden sind.

Bei der Anmeldung neu entstandener Gebäude ist außerdem noch anzuzeigen, ob dieselben auf einer eventuell welcher mit Gebäuden bereits bestandenen Besitzung, ferner ob dieselben auf bisher bereits als Hofraum oder Hausgarten benutztem Grund und Boden errichtet worden sind.

Bei der zu I. gedachten Veränderungs-Anmeldung ist eine Bescheinigung der Ortsbehörde darüber vorzulegen, in welchem Monate das betreffende Gebäude, durch Brand, Ueberschwemmung oder sonstige Naturereignisse vollständig zerstört, beziehungsweise in welchem Monate der gänzliche Abbruch des Gebäudes vollendet worden ist und zu welchem Zweck die Baustelle verwendet wird, beziehungsweise verwendet werden soll.

II. In den Grundsteuerbüchern, beziehungsweise Karten

sind nachzutragen alle Veränderungen, welche dadurch entstehen, daß

a) in den Eigenthumsverhältnissen der Grundstücke ein Wechsel eintritt,
b) bisher grundsteuerfreie Grundstücke in die Klasse der grundsteuerpflichtigen, oder
c) bisher grundsteuerpflichtige Grundstücke in die Klasse der grundsteuerfreien,
d) bisher grundsteuerpflichtige oder von der Grundsteuer befreite Grundstücke mit Gebäuden besetzt oder als Hofräume oder Hausgärten mit Gebäuden verbunden werden,
e) bisher mit Gebäuden besetzte oder als Hofräume oder Hausgärten mit Gebäuden verbunden gewesene Grundstücke in die Klasse der grundsteuerpflichtigen, beziehungsweise der grundsteuerfreien Grundstücke übergehen,
f) besteuerungsfähige Ländereien neu entstehen, oder
g) bereits besteuerte untergehen, oder bleibend ertragsunfähig werden.

Die Grundeigenthümer oder die statt deren zur Entrichtung der Grundsteuer verbundenen Personen sind verpflichtet, die hiervor ad a. bis g gedachten Veränderungen anzuzeigen und die zur Berichtigung der Grundsteuerbücher und Karten erforderlichen Unterlagen beizubringen, widrigenfalls die Herbeischaffung der letztern auf ihre Kosten bewirkt wird. Bei erfolgter Anlegung neuer oder Veränderung vorhandener Eisenbahnen, Chausseen, Wege, Kanäle und dergl. mehr haben die Eigenthümer dieser Anlagen die Fortschreibungsmaterialien beizubringen.

Ist die Anzeige von dem Wechsel in dem Eigenthum (ad a.) nicht erfolgt, so ist der seitherige, beziehungsweise der in der Mutterrolle eingetragene Eigenthümer verpflichtet, die veranlagte Grundsteuer bis für den Monat einschließlich fortzuentrichten, in welchem die zur Fortschreibung und Berichtigung der Mutterrolle erforderliche Anzeige geschieht, ohne daß dadurch der neue Besitzer von der auch ihm obliegenden Verhaftung für die Grundsteuer entbunden wird.

Es sind anzuzeigen bei der Anmeldung der

zu b. gedachten Veränderungen diejenigen Verhältnisse, durch welche, und der Monat, in welchem die betreffenden Grundstücke, die die Befreiung von der Grundsteuer bedingenden Eigenschaften verloren haben;

zu c. gedachten Veränderungen diejenigen Verhältnisse, auf welche für die betreffenden Grundstücke der Anspruch auf Befreiung von der Grundsteuer gegründet wird, und der Monat, in welchem diese Verhältnisse eingetreten sind;

zu f. und g. gedachten Veränderungen diejenigen Umstände, unter welchen, und der Monat, in welchem die betreffenden Grundstücke neu entstanden oder untergegangen oder bleibend ertragsunfähig geworden sind.

Die Anmeldung der sämmtlichen ad I. a. bis l. und II. a. bis g. hiervor aufgeführten, in den Gebäudesteuerrollen, sowie der in den Grundsteuerbüchern, beziehungsweise Karten fortzuschreibenden Veränderungen muß bei dem Fortschreibungsbeamten mündlich zu Protocoll oder schriftlich erfolgen.

Der Fortschreibungsbeamte kann im Falle des Zweifels von den Anmeldenden die Beibringung eines Ausweises darüber verlangen, daß sie zu der Anmeldung legitimirt sind.

Lassen sich die Grund- und Gebäude-Eigenthümer bei der Anmeldung der Veränderungen oder bei den sonstigen Verhandlungen durch einen Bevollmächtigten vertreten, so muß die dieserhalb auszustellende Vollmacht, sofern sie keine Generalvollmacht ist, die vorzunehmende Handlung bestimmt ausdrücken, beziehungsweise die fortzuschreibenden Gebäude und Grundstücke bestimmt bezeichnen.

Ist die Vollmacht keine gerichtliche oder notarielle, so muß die Unterschrift des Vollmachtgebers von

einer öffentlichen Behörde oder von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Beamten unter Beidrücken des Dienstsiegels beglaubigt sein.

Bei der Anmeldung müssen diejenigen Grundstücke und Gebäude, bei denen Veränderungen vorgekommen sind, genau nach den Nummern des Flurbuchs und den Artikeln der Mutterrolle, beziehungsweise nach den laufenden Nummern der Gebäudesteuerrollen und den Buchstaben des Gebäudes hierin, welches beides in den im Besitze der Eigenthümer befindlichen Auszügen aus den Veranlagungs-Nachweisungen enthalten ist, oder doch so bezeichnet werden, daß ihre Identität festgestellt werden kann; außerdem ist Name, Vorname, Stand und Wohnort des Grund- oder Gebäude-Eigenthümers anzugeben.

Bei der mündlichen Anmeldung des in den Eigenthumsverhältnissen eines Grundstücks oder Gebäudes stattgefundenen Wechsels zu Protocoll hat der Erwerber entweder

gerichtliche oder notarielle Urkunden, welche nachweisen, daß das Eigenthum an dem fortzuschreibenden Grundstücke oder Gebäude von dem in der Mutterrolle oder Gebäudesteuerrolle eingetragenen Eigenthümers auf ihn, den Erwerber, übergegangen ist, oder

eine von einer öffentlichen Behörde oder einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Beamten unter Beidrücken des Dienstsiegels beglaubigte Erklärung des in der Mutterrolle oder Gebäudesteuerrolle eingetragenen Eigenthümers, daß er in die Fortschreibung des Grundstücks oder Gebäudes auf den Namen des Erwerbers willige, oder endlich

den in der Mutterrolle oder Gebäudesteuerrolle eingetragenen Eigenthümer Behufs Einwilligung in die Fortschreibung mit zur Stelle zu bringen.

Erfolgt die Anmeldung des Eigenthumswechsels schriftlich durch den Erwerber, so müssen der Anmeldung entweder die den Eigenthumsübergang nachweisenden Urkunden beigefügt, oder es muß die in der hiervor erwähnten Weise beglaubigte Einwilligung des in der Mutterrolle oder in der Gebäudesteuerrolle eingetragenen Eigenthümers in die Fortschreibung des Grundstücks oder Gebäudes auf den Erwerber beigebracht werden.

Merseburg, den 11. August 1865.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(741) Die Verleihung des Braunkohlen-Bergwerks Hermine Henriette betr.

Durch Urkunde vom heutigen Tage ist das Braunkohlen-Bergwerk Hermine Henriette bei Osendorf im Saalkreise, Bergrevier Oestlich Halle, mit 1 Fundgrube und 1067½ Maaßen gevierten Feldes an die Handlungsfirma Kühling & Reußner hierselbst verliehen worden.

Halle, den 15. August 1865.

Königliches Ober-Bergamt.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(742) Die Meldung zur Aufnahme in die Königl. Bau-Academie zu Berlin betr.

Nach §. 11. der Vorschriften für die Königliche Bau-Academie zu Berlin vom 18. März 1855 muß die Meldung zur Aufnahme in diese Anstalt bis zum 8. October c. schriftlich bei dem unterzeichneten Director erfolgen und die Befähigung zugleich durch Einreichung der in § 12. resp. 14 gedachter Vorschriften, sowie in dem Nachtrage vom 1. November 1859 geforderten Zeugnisse und Zeichnungen nachgewiesen werden.

Die Vorschriften vom 18. März 1855 sind bei dem Kanzleirath Röhl im Bau-Academiegebäude käuflich zu haben.

Berlin, den 21. August 1865.

Der Geheime Ober-Baurath und Director der Königl. Bau Academie. Busse.

(743) Vorlesungen bei der Königl. Preuß. landwirthschaftlichen Academie zu Waldau bei Königsberg i. Pr.

Verzeichniß der Vorlesungen, Uebungen und Demonstrationen im Winter-Semester 1865/66.

I. Ueber das Studium und Leben auf landwirthschaftlichen Academien im Anfange des Semesters: Director, Oekonomierath **Wagener.**

II. Volkswirthschaftslehre: Administrator Dr. Freiherr **v. d. Goltz.**

III. Landwirthschaftliche Disciplinen: landwirthschaftliche Betriebslehre, allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, Wollkunde, Demonstrationen in der Wollkunde: Director, Oekonomierath **Wagener;** Uebungen im Entwerfen von landwirthschaftlichen Ertragsanschlägen und Wirthschaftsplänen: Versuchsfeld-Dirigent **Pietrusky;** allgemeine Thier- und Rindviehzucht, landwirthschaftliche Buchführung, Demonstrationen in der Gutswirthschaft: Administrator Dr. Freiherr **v. d Goltz;** Pferdezucht:

Thierarzt **Neumann**; Düngerlehre II. Theil: Dr. **Heiden** privatim; Gartenbau: Institutgärtner **Strauß**.

IV. Forstwirthschaftliche Disciplinen: Forstwirthschaftslehre: Oberförster **Gebauer**.

V. Naturwissenschaftliche Disciplinen: unorganische Chemie, Physik, Uebungen im chemischen Laboratorium: Professor Dr. **Nitthausen**; Repetitorium in der unorganischen Chemie: Dr. **Heiden** privatim; landwirthschaftliche Mineralogie, Anatomie und Physiologie der Pflanzen, landwirthschaftliche Zoologie, Fortsetzung in der systematischen Botanik und Repitition über einzelne Kapitel aus allen Gebieten der Botanik: Professor Dr. **Körnicke**.

VI. Thierheilkunde: Anatomie und Phosiologie der Hausthiere, innere Krankheiten der Hausthiere: Thierarzt **Neumann**.

VII. Baukunde: landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister **Kinzel**.

VIII. Mathematische Disciplinen: theoretische Anleitung zum Feldmessen und Nivelliren: Baumeister **Kinzel**.

Das Winter-Semester beginnt am 15. October; das Studien-Honorar beträgt für 2 Jahre 100 Thlr. und kann im Falle der Bedürftigkeit ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Nähere Nachrichten über die Academie, deren Einrichtungen und Lehrhülfsmittel enthält der Mentzel-v. Lengerkesche landwirthschaftliche Kalender; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, über dieselbe weitere Auskunft zu ertheilen.

Waldau, im August 1865. Der Director, Königliche Oekonomierath L. Wagener.

(744) Vorlesungen bei der Königl. landwirthschaftlichen Academie Proskau in Schlesien.

Verzeichniß der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Erläuterungen bei der Königlichen landwirthschaftlichen Academie Proskau in Schlesien im Winter-Semester 1861/66. Beginn am 16. October.

I. Ueber das Studium und Leben an landwirthschaftlichen Academien, im Anfange des Semesters: Director, Landes-Oeconomierath **Settegast**.

II. Philosophische Propädeutik (Psychologie): Professor **Dr. Heinzel**.

III. Volkswirthschaftslehre: Regierungsassessor **Bentner**.

IV. Landwirthschaftliche Disciplinen:

A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre:

1) Landwirthschaftliche Betriebslehre: Director **Settegast**, 2) Uebungen im Entwerfen von landwirthschaftlichen Ertragsanschlägen und Wirthschaftsplänen: **Dr. Blomeyer**, 3) Landwirthschaftliche Buchführung: Rendant **Schneider**, 4) Anleitung zur Verschönerung der Landgüter: Garten-Inspector **Hannemann**.

B. Aus dem Gebiete der Productionslehre:

5) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau: Administrator **Leisewitz**, 6) Wiesenbau: Derselbe, 7) Specieller Pflanzenbau: Director **Settegast**, 8) Gemüse-, Hopfen- und Weinbau: Garten-Inspector **Hannemann**, 9) Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: **Dr. Blomeyer**, 10) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen: Administrator **Leisewitz** und **Dr. Blomeyer**, 11) Allgemeine Thierproductionslehre: **Dr. Blomeyer**, 12) Schafzucht und Wollkunde: Director **Settegast**, 13) Unterweisung im Classificiren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle: Derselbe, 14) Rindviehzucht: **Dr. Blomeyer**, 15) Pferdezucht: **Dr. Dammann**, 16) Schweinezucht: Derselbe, 17) Hufbeschlagkunde: Derselbe.

V. Forstwirthschaftliche Disciplinen: Forsttaxation und Forstbenutzung: Königl. Oberförster **Wagner**.

VI. Naturwissenschaftliche Disciplinen:

1) Unorganische Chemie: Professor **Dr. Krocker**, 2) Physik und Meteorologie: Derselbe, 3) Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium: Derselbe, 4) Analytische Chemie, privatim: **Dr. Dietrich**, 5) Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen: Professor **Dr. Heinzel**, 6) Physiologie der Hausthiere: **Dr. Hartmann**, 7) Anatomie der Hausthiere: **Dr. Dammann**, 8) Landwirthschaftliche Zoologie II. Theil (Wirbelthiere): **Dr. Hartmann**, 9) Mikroskopische Anatomie des thierischen und menschlichen Körpers: Derselbe, 10) Mineralogie: Derselbe.

VII. Thierheilkunde: Veterinär-klinische Demonstrationen: **Dr. Dammann**.

VIII. Baukunst: Landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister **Engel**.

IX. Mathematische Disciplin: Mechanik und Maschinenlehre: Derselbe.

Proskau, im August 1865. Der Director, Königliche Landes-Oeconomierath Settegast.

Digitized by Google

(745) Vorlesungen bei dem Königl. landwirthschaftlichen Institut der Universität Halle.

Das Winter-Semester 1865/66 beginnt am 20. October. Von den für das Winter-Semester 1865/66 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben.

a) In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Einleitung in das Studium der Landwirthschaft, allgemeine Ackerbaulehre, allgemeine und specielle Viehzuchtlehre: Prof. Dr. **Kühn.**

Nationalökonomie, erster oder allgemeiner Theil: Prof. Dr. **Schmoller.**

Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. **Anschütz.**

Experimental-Physik (mechanische Physik, Lehre vom Schall, der Electricität und dem Magnetismus): Prof. Dr. **Knoblauch.**

Experimental-Chemie, physiologische Chemie: Prof. Dr. **Heintz.**

Organische und Agriculturchemie, chemische Technologie mit Rücksicht auf landwirthschaftliche Gewerbe: Dr. **Siewert.**

Geologie und Bodenkunde: Prof. Dr. **Girard.**

Anatomie und Physiologie der Pflanzen, die Familien der Kryptogamischen Pflanzen: Prof. Dr. **von Schlechtendal.**

Allgemeine Naturgeschichte, Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere: Prof. Dr. **Giebel.**

Ueber Seuchen und ansteckende Krankheiten der landw. Hausthiere, über sporadische innere Krankheiten der Hausthiere, über Geburtshülfe bei landw. Hausthieren: Lector Kreisthierarzt Dr. **Roloff.**

Ueber die den Menschen und den Hausthieren feindlichen parasitischen Pflanzen und Thiere: Prof. Dr. **Vogel.**

Privatforstwissenschaftslehre, erster Theil (Standortslehre, Waldbau, Waldpflege, Waldbenutzung): Dr. **Ewald.**

Bauconstructionslehre und Kenntniß landwirthschaftlicher Bauwerke: Lector Bauinspector **Steinbeck.**

Technische Mechanik für Landwirthe: Dr. **Cornelius.**

b) In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Encyclopädie der Staatswissenschaft: Prof. Dr. **Schmoller.**

Die Lehre vom Staat, die Theorie der Bevölkerung: G. R. R. Prof. Dr. **Eisele n.**

Finanzwissenschaft, Geschichte der Nationalökonomie: Prof. Dr. **Eisenhart.**

Staatswissenschaftliche Uebungen: Prof. Dr. **Schmoller.**

Encyclopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft: Prof. Dr. **Göschen.**

Handels- und Wechselrecht: Prof. Dr. **Anschütz.**

Deutsches Staatsrecht: Prof. Dr. **Meyer.**

Preußisches Landrecht: G. J. R. Prof. Dr. **Witte.**

Logik: Prof. Dr. **Erdmann.**

Psychologie: Prof. Dr. **Schaller.**

Aesthetik mit besonderer Rücksicht auf die Literaturgeschichte: Prof. Dr. **Haym.**

Geschichte der Philosophie: Prof. Dr. **Erdmann, Schaller, Haym.**

Hauptpunkte der Religionsphilosophie: Prof. Dr. **Ulrici.**

Leben Jesu: Prof. Dr. **Beyschlag.**

Ueber die deutsche Literatur unter den Einflüssen der sogen. romantischen (Schlegel-Tieckschen) Schule: Prof. Dr. **Haym.**

Allgemeine Einleitung zum Studium der Geschichte: Prof. Dr. **Leo.**

Neuere Geschichte: Prof. Dr. **Dümmler.**

Neueste Geschichte: Dr. **Droysen.**

Englisch: Lector Dr. **Hollmann.**

Theoretische und praktische Uebungen.

Chemisch-analytische Uebungen und Untersuchungen im Laboratorium: Prof. Dr. **Heintz.**

Analytische Uebungen im chemischen Laboratorium: Dr. **Siewert.**

Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Abtheilung für Mathematik: Prof. Dr. **Rosenberger** und Prof. Dr. **Heine;** für Physik: Prof. Dr. **Knoblauch;** für Chemie: Prof. Dr. **Heintz;** für Zoologie: Prof. Dr. **Giebel;** für Botanik: Prof. Dr. **v. Schlechtendal;** für Mineralogie: Prof. Dr. **Girard;** für angewandte Naturkunde: Prof. Dr. **Kühn**

oogle

Landwirthschaftliches Conversatorium: Prof. Dr. **Kühn.**
Demonstrationen in der thierärztlichen Klinik: Dr. **Roloff.**

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Universitäts-Stallmeister **André.** Tanzkunst: Tanzmeister **Rocco.** Fechtkunst: Fechtmeister **Löbeling.**

Nähere Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität enthalten die durch jede Buchhandlung zu beziehenden „Mittheilungen des landwirthschaftl. Instituts der Universität Halle", Jahrgang 1863 und der in Kürze erscheinende Jahrgang 1865.

Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle, im August 1865. Dr. Julius Kühn,
ordentl. öffentl. Professor und Director des landwirthschaftl. Instituts an der Universität.

Personal-Chronik.

(746) Durch den Abgang des Diaconus **Lohmann** ist die Diaconatstelle in Cölleda, Diöces Heldrungen, vacant geworden. Das Einkommen dieser Stelle, deren Besetzung für diesmal dem Königlichen Consistorium überlassen ist, beträgt c. 630 Thlr.

---

(747) Die Schulstelle in Rödgen, Ephorie Brehna, Königlichen Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

(748) Dem Königlichen Förster **Schladitz** zu Seyda in der Oberförsterei Glücksburg ist höheren Orts das Ehrenkoppel von grünem Saffian mit dem Adlerschloß als Auszeichnung verliehen.

---

(749) Mit Pension in den Ruhestand getreten: der Steuerrath **Guischard** in Halle, der Haupt-Amts-Rendant, Rechnungsrath **Bonfeld** in Mühlberg, der Steuereinnehmer **Selter** in Schkeuditz.

Aus dem Dienste geschieden der Chausseegelderheber **Dieskau** in Braunschwende, der Chausseegeld-Erheber **Heiser** in Eutzsch und demnächst die Pachtung der Brückgeld-Erhebung in Wittenberg übernommen.

Aus dem Dienste entlassen: der Steueraufseher **Petit** in Naumburg.

Befördert: der Hauptamts-Controleur **Schellenberg** in Naumburg zum Hauptamts-Rendanten in Mühlberg, der Ober-Controleur **Stephany** in Halle zum Hauptamts-Controleur in Naumburg, der berittene Steueraufseher **Thiele** in Magdeburg zum Hauptamts-Assistenten in Halle, der Steueraufseher **Schüßler** in Halle zum Hauptamts-Assistenten daselbst.

Versetzt: der Ober-Steuerinspector, Regierungs-Assessor **Pochhammer** von Rheine (Westphalen) nach Halle, der Hauptamts-Assistent **Lobeck** in Halle als Steuereinnehmer in Schkeuditz, der Steuereinnehmer **Naundorf** von Eilenburg nach Aschersleben, der Steuereinnehmer **Ackelbein** von Torgau nach Eilenburg, der Hauptamts-Assistent **Bennecke** von Salzwedel als Steuereinnehmer nach Torgau, der Steuereinnehmer **Biermann** von Sachsenburg nach Schlieben, der Steuereinnehmer **Gerlach** von Schlieben nach Sachsenburg, der Brückgelderheber **Riedel** in Wittenberg als Steueraufseher nach Zeitz, der Steueraufseher **Lindemann** von Merseburg als berittener Grenzaufseher nach Pollitz, der Steueraufseher **Wolff** von Gr. Wanzleben nach Schmiedeberg, der Steueraufseher **Schmidt** von Zeitz nach Magdeburg, der Steueraufseher **Jendrowsky** von Zeitz nach Trier (Rheinprovinz), der Steueraufseher **Bachmann** von Cölleda nach Halle, der Steueraufseher **Koch** von Schwaneberg nach Cölleda, der Grenzaufseher **Nitzky** von Wittenberge (Brandenburg) als Steueraufseher nach Zeitz.

Auf Kündigung angestellt: der pensionirte Gensdarm **Schulz** in Straußfurt als Chausseegelderheber nach Braunschwende.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Merseburg.

Stück 36.

Ausgegeben zu Merseburg am 9. September 1865.

Der Regierungsbezirk Merseburg in der Gegenwart und vor Funfzig Jahren.

VI.

Seit dem Jahre 1816 werden alljährlich die hauptsächlich von den mit Führung der Kirchenbücher betrauten Geistlichen aufgestellten Nachrichten über die Geburten, Trauungen und Todesfälle für den ganzen Regierungsbezirk zusammengestellt. — Abgesehen von der großen Bedeutung, welche diese sog. Bevölkerungstabellen für administrative Zwecke haben, bieten sie auch ein durch seine Zuverlässigkeit ausgezeichnetes Material zu interessanten statistischen Vergleichungen. — Bei Beobachtung dieser Art ist es nothwendig, die durchschnittlichen Ergebnisse mehrerer Jahre zu vergleichen und bei den unten anzugebenden Zahlen sind daher die Ergebnisse der drei Jahre 1817, 1818 und 1819 denen der Jahre 1861, 1862 und 1863 gegenüber gestellt. — In dem Zeitraum 1817/1819 kamen durchschnittlich auf jedes Jahr 20,397 Geburten und 13,995 Sterbefälle, in dem Zeitraum von 1861/63 dagegen 33,119 Geburten und 21,300 Sterbefälle.

Die Zahl der Einwohner des Bezirks betrug in dem erstgedachten Zeitraum im Mittel der Volkszählungen von 1817 und 1820 510,675 und im letztgedachten im Mittel der Zählungen von 1861 und 1864 833,476. — Die Geburtsziffer war daher 1817/19 = 25,03, dagegen 1861/63 = 25,16, oder was dasselbe ist: 1817/19 kamen jährlich je 100 Geburten auf 2503 lebende Einwohner, dagegen 1861/63 erst auf 2516 Einwohner. — Dieses Ergebniß stimmt vollständig mit der schon früher erwähnten Thatsache überein, daß im Anfang der hinter uns liegenden 50 Jahre die Zunahme der Bevölkerung eine relativ stärkere war, als am Ende dieses Zeitraumes. — Dagegen hat sich die Sterblichkeit in sehr erfreulicher Weise verringert; 100 Sterbefälle kamen 1817/19 auf 3648 Seelen, 1861/63 erst auf 3912 Seelen, oder das durchschnittliche Lebensalter hat sich um mehr als 2¼ Jahr erhöht. — Die geringere Sterblichkeit der neuesten Zeit ist um so auffallender, da sie nicht in allen Altersklassen gleichmäßig abgenommen hat. — Von sämmtlichen Geborenen starben 1817/19 18,97 Procent vor Vollendung des 1. Lebensjahres, dagegen 1861/63 20,88 Procent. Unter den Verstorbenen waren 1817/19 13,48 Procent über 70 Jahr alt, 1861/63 dagegen nur 11,04 Procent. — Die Kindersterblichkeit war daher 1817/19 nicht so stark als 1861/63 und anderer Seits erreichte damals eine größere Zahl das Alter von mehr als 70 Jahren als gegenwärtig. — Es läßt sich fast mit Sicherheit annehmen, daß die größere Kindersterblichkeit der letzten Jahre in dem vorübergehenden Einfluß einiger in den Jahren 1861/63 stärker aufgetretenen Krankheiten, welche, wie z. B. die Halsbräune, viele Opfer in diesem zartesten Lebensalter forderten, ihren Grund hat. — Jedenfalls spricht der Umstand, daß trotzdem die Sterblichkeit im Ganzen sich verringert hat, dafür, daß die leibliche und namentlich die ärztliche Pflege sich verbessert hat, und die größere Kindersterblichkeit nicht in mangelhafteren Zuständen nach dieser Richtung hin ihre Ursache findet. Für die Verbesserung der leiblichen und ärztlichen Pflege spricht namentlich auch die Thatsache, daß 1817/19 von den Todesfällen des weiblichen Geschlechts 2,9 Procent, dagegen 1861/63 nur noch 2,4 Procent am Kindbett erfolgten. — Es ist neuerdings mehrfach beobachtet worden, daß bei zunehmendem Wohlstand und sonst günstigen Verhältnissen in neuerer Zeit weniger Personen ein hohes und sehr hohes Lebensalter erreichen, als in früheren Zeiten, obgleich im Ganzen das durchschnittliche Lebensalter sich verlängert, — und diese auch in unserem Bezirk sich ergebende Thatsache scheint daher in den Lebensverhältnissen der neueren Zeit ihre Ursache zu haben. Weniger günstig erscheinen die Resultate einer Vergleichung der unehelichen Geburten und der Selbstmorde. — In dem Zeitraume 1817/19 waren 9,68 Procent der Geburten uneheliche, 1861/63 dagegen 10,88 Procent, und von der Summe der Todesfälle waren 1817/19 nur 0,25 Procent Selbstmorde, 1861/63 dagegen 0,81 Procent.

Die Zunahme der Bevölkerung, welche, wie früher gezeigt wurde, in den einzelnen Kreisen und Ortschaften des Bezirkes eine sehr verschiedene gewesen ist, wird eines Theils durch den Ueberschuß der Geburten über die Todesfälle, anderen Theils durch die Zahl der zuziehenden und abziehenden Personen bedingt. —

Digitized by Google

Wenn hier auf die Geburts- und Sterblichkeitsverhältnisse der einzelnen Theile des Bezirkes nicht weiter eingegangen wird, so geschieht dies hauptsächlich deshalb, weil diese Verhältnisse für kleinere Kreise bereits durch zufällige, der Beobachtung sich entziehende Einflüsse in so hohem Grade alterirt werden können, daß es sehr mißlich scheint, aus den Resultaten Schlüsse ziehen zu wollen. — Gewiß ist es, daß die sehr starke Zunahme einzelner Kreise und Städte in hohem und meist in überwiegendem Grade durch den Zuzug aus anderen Gegenden hervorgerufen wird. — Leider fehlt jede Möglichkeit, diese Bewegung der Bevölkerung innerhalb des Bezirkes und innerhalb des Staates überhaupt in bestimmten Zahlen festzustellen. — Selbst die Auswanderung nach dem Auslande und die Einwanderung aus diesem unterliegt nur zum Theil einer Controlle, da die Auswanderungs-, bezüglich Einwanderungslisten, welche erst seit dem Jahre 1845 geführt werden, nur diejenigen Ausländer, welche als Preußen naturalisirt werden, und diejenigen Auswanderer, welche ausdrücklich aus dem Preußischen Unterthanenverbande entlassen werden, enthalten. — In den 18 Jahren von 1846 bis 1864 sind aus dem Regierungbezirk 20,948 Personen nach dem Auslande ausgewandert und im gleichen Zeitraum 7224 Personen eingewandert. — Es läßt sich indessen fast mit Sicherheit annehmen, daß der sich hieraus ergebende Verlust von 13,724 Seelen (in 18 Jahren) reichlich durch den Aufenthalt einer sehr großen Zahl nicht naturalisirter Ausländer im Bezirk aufgewogen wird. — Die Auswanderung nach dem Auslande beträgt sonach im Durchschnitt ca. 1100 Personen jährlich. — Die stärkste Auswanderung zeigten die Jahre 1851 bis 1855, die höchste Zahl wurde in dem Jahre 1853/54 mit 2159 erreicht. — In den 10 Jahren 1846 bis 1857 wanderten 12,566 Personen aus, und von diesen gingen

5490 nach anderen deutschen Staaten excl. Oestereich,
100 nach Oestereich,
19 nach der Schweiz, Frankreich, Italien, Spanien und Portugal,
14 nach Belgien und den Niederlanden,
12 nach Großbritannien,
20 nach Dänemark, Schweden und Norwegen,
11 nach Rußland und Polen,
6840 nach Nordamerika,
7 nach Mittel- und Südamerika,
10 nach den Donaufürstenthümern, Griechenland und dem Orient,
43 nach Australien.

Die Auswanderung nach Amerika war in den Jahren 1851 bis 1855 am stärksten, indem von 6441 Auswandernden 3863 nach Nordamerika gingen. — Neuerdings hat die Auswanderung über See sehr abgenommen. — Von den 3590 Personen, welche in den drei Jahren 1862 bis 1864 auswanderten, gingen nur 534 nach Nordamerika, dagegen 2980 nach deutschen Staaten excl. Oestereich.

Die Zahl der Eingewanderten ist in der neueren Zeit gestiegen. — Der jährliche Durchschnitt von fast genau 400 Einwanderern in dem 18jährigen Zeitraum von 1846 bis 1864 wird in den Jahren 1846 bis 1860 nur 4 mal um weniges, dagegen in den Jahren 1861 bis 1864 erheblich überstiegen, indem in diesen 4 Jahren zusammen die Zahl der Einwanderer 2090 betrug.

Zu den Einwanderern stellen die benachbarten Thüringischen Staaten und das Königreich Sachsen das stärkste Contingent, nächstdem die norddeutschen Staaten. — Die Einwanderung aus außerdeutschen Ländern ist unerheblich. — Von den in 18 Jahren eingewanderten 7224 Personen kamen

2169 aus norddeutschen Staaten (Hannover, Braunschweig, Kurhessen ꝛc.),
4569 aus Sachsen und den thüringischen Staaten,
151 aus Süddeutschland (Baiern, Würtemberg, Baden),
110 aus Oestereich,
26 aus der Schweiz, Frankreich, Italien, Spanien und Portugal,
3 aus Belgien und den Niederlanden,
6 aus Großbritannien,
47 aus Dänemark, Schweden und Norwegen,
28 aus Rußland und Polen,
115 aus Nordamerika und Australien.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden

(760) Die am 1. October 1865 fälligen Coupons von Staats-Schuldverschreibungen betr.

Die am 1. October d. J. fälligen Zinsen von Staatsschuldverschreibungen können vom 15. l. M. ab,

Digitized by Google

mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94. unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen werden diese Coupons vom 20. l. M. ab an jedem Wochentage, mit Ausnahme der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 29. August 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(751) Die zur Auszahlung am 1. October 1865 gekündigten Staats-Schuldverschreibungen betr.

Die Beträge der durch unsere Bekanntmachung vom 13. März d. J. zur Auszahlung am 1. October d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen von 1848, 1854, 1855 A., 1857 und 1859 können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94. unten links, schon vom 15. September ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, in Empfang genommen werden.

Bei den Regierungs-Hauptkassen können die gedachten Schuldverschreibungen Behufs ihrer Einlösung erst vom 20. September c. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingereicht werden.

Berlin, den 1. September 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(752) Den Handelsvertrag mit Belgien betr.

Nachdem durch die Belgische Gesetzgebung neuerdings alle von dem Königreiche Belgien in seinen neueren Handelsverträgen an einzelne Länder zugestandenen Abänderungen seines Zolltarifs verallgemeinert worden sind, ist es nicht weiter erforderlich, die nach Belgien bestimmten Waaren mit Ursprungs-Zeugnissen und mit beglaubigten Facturen zu versehen.

Mit Bezugnahme auf unsere Circular-Verfügung vom 27. Juni 1863 I. Lb. 1755. werden die Polizeibehörden und Handeltreibenden hiervon in Kenntniß gesetzt.

Merseburg, den 2. September 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(753) Concessionirung eines Markscheiders.

Dem Markscheider Carl Franz **Käferstein** ist die Concession zum selbstständigen Betriebe der Markscheiderarbeit im Verwaltungsbezirke des unterzeichneten Ober-Bergamts ertheilt worden. Derselbe wird seinen Wohnsitz vom 1. October d. J. an zu Guben nehmen.

Halle, den 31. August 1865. Königliches Ober-Bergamt.

Hypothekensachen.

(754) Die Hypothekenbelle über 1½ Acker Holz im Herrenholze Zeuchfelder Flur, dem Oekonomen Samuel Lützkendorf in Gröst gehörig, ist fertig und kann innerhalb zweier Monate, vom 8. Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung ab gerechnet, in unserm Büreau eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen sind unzulässig.

Freyburg a. d. U, den 29. Juni 1865. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(755) Die in unserer Bekanntmachung vom 28. Januar d. J., Amtsblatt Seite 117., beschriebene Hypothekentabelle über die der Superintendentur hierselbst gehörigen Grundstücke ist in das Hypothekenbuch übertragen und der Erwerb neuer Hypothekenrechte an diesen Grundstücken nunmehr lediglich nach den allgemein geltenden Landesgesetzen zu beurtheilen.

Freyburg a. d. U., den 9. Juli 1865. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(756) Die Hypothekentabelle über 1½ Acker Holz im Herrenholze Zeuchfelder Flur, dem Johann Andreas Krause zu Ebersroda gehörig, ist fertig und liegt während zweier Monate, vom 8. Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung ab gerechnet, in unserm Büreau zur Einsicht aus. Spätere Erinnerungen dagegen sind unzulässig.

Freyburg a. d. U., den 29. Juni 1865. Königliche Kreisgerichts-Commission.

Patente für Kunsterfindungen betr.

(757) Dem Ingenieur Joh. Jos. **Simons** zu Aachen ist unter dem 25. Juli 1865 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Führung der Eisenstäbe zwischen

mehreren Walzenpaaren auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(758) Dem Hüttendirector Eduard **Daelen** zu Lendersdorf bei Düren ist unter dem 4. August 1865 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte selbstthätige Vorrichtung zum Vorwärts- und Rückwärts-Walzen, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(759) Dem Fabrikbesitzer H. **Auft** in Liegnitz ist unter dem 5. August d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung, Leder zu dehnen und zu fetten, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Mittel zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(760) Dem E. **Freudenthal** und dem A. **Daelen** in Berlin ist unter dem 8. August 1865 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Cupolofen, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(761) Dem Civil-Ingenieur W. R. **Schürmann** zu Elberfeld ist unter dem 11. August 1865 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene mechanische Vorrichtung zum Zerschneiden von Stückzeugen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(762) Dem Gutsbesitzer Carl Friedrich **Schmeißer** zu Mückenburg ist unter dem 15. August 1865 ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung an Windmühlen zum Reguliren der Flügelbewegung, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(763) Dem J. **Wickfeldt** in Elbing ist unter dem 25. August d. J. ein Patent auf einen Strohschüttler in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(764) Das dem Maschinenfabrikbesitzer Wilhelm **Schmidt** in Berlin unter dem 9. Mai 1864 ertheilte Patent auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Jacquardmaschine in ihrer ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

(765) Das dem Ingenieur Lambert **Herlitschka** zu Barmen unter dem 26. Mai 1864 ertheilte Patent auf eine nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtete Webelade für Bandstühle, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile derselben, ist aufgehoben worden.

Personal-Chronik.

(766) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu St. Martini in Großgottern, Diöces Seebach, ist dem bisherigen Prediger **Burghardt** an der Strafanstalt zu Lichtenburg verliehen worden.

(767) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Schernikau mit dem Filiale Schönfeld in der Diöces Stendal ist der bisherige Predigtamts-Candidat Albert Conrad Hermann **Koch** in Hömisch berufen und bestätigt worden.

---

(768) Zum Vorsitzenden der Königlichen Prüfungs-Commission für Bauhandwerker in Zeitz ist der Bürgermeister **Becker** daselbst und zum Stellvertreter desselben der Magistrats-Assessor **Zeitschel** ernannt worden.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Furk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 37.

Ausgegeben zu Merseburg am 16. September 1865.

(769) Das 38. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben am 25. August 1865, enthält unter:

Nr. 6150. Gesetz wegen Aufhebung des Preußischen Landrechts vom Jahre 1721 und der Instruction für die Westpreußische Regierung vom 21. September 1773 in den jetzt zu der Provinz Pommern gehörenden vormals Westpreußischen Landestheilen. Vom 4. August 1865.

Nr. 6151. Privilegium wegen Ausgabe von 900,000 Thalern in vier ein halbprozentigen Prioritäts-Obligationen der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft, Behufs des Baues einer Eisenbahn von Pasewalk über Straßburg bis zur Preußisch-Mecklenburgischen Landesgrenze. Vom 18. Juli 1865.

Nr. 6152. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Trier im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 18. Juli 1865.

Nr. 6153. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von dem „Aplerbecker Actienverein für Bergbau" zu Dortmund wegen Abänderung des Gesellschaftsstatuts gefaßten Beschlüsse. Vom 12. August 1865.

Nr. 6154. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Preußische Lebensversicherungs-Actiengesellschaft" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Actiengesellschaft. Vom 13. August 1865.

Nr. 6155. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderungen der §§. 4. und 51. des Statuts der „Gladbacher Feuerversicherungs-Actiengesellschaft" zu Gladbach. Vom 13. August 1865.

Das 39. Stück, ausgegeben am 30. August 1865:

Nr. 6156. Allerhöchster Erlaß vom 11. Juli 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Bernstadt bis zur Ohlauer Kreisgrenze bei Wilhelminenort im Kreise Oels, Regierungsbezirk Breslau.

Nr. 6157. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Sensburger Kreises im Betrage von 15,000 Thalern. Vom 13. Juli 1865.

Nr. 6158. Allerhöchster Erlaß vom 26. Juli 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Polkwitz nach Parchau, zum Anschluß an die Hainau-Kotzenau-Parchau-Neusorger Chaussee, an die Stadtgemeinde Polkwitz im Regierungsbezirk Liegnitz.

Nr. 6159. Allerhöchster Erlaß vom 26. Juli 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Demmin, im Regierungsbezirk Stettin, durch den Kreis Grimmen, im Regierungsbezirk Stralsund, bis zur Landesgrenze bei Deven zum Anschluß an eine im Großherzogthum Mecklenburg zu erbauende Chaussee von Deven über Dargun nach Gnoien.

Nr. 6160. Allerhöchster Erlaß vom 26. Juli 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Neustadt a. d. W. im Kreise Pleschen nach Zerkow im Kreise Wreschen.

Der Regierungsbezirk Merseburg in der Gegenwart und vor Funfzig Jahren.

VII.

Eine vergleichende Darstellung der statistischen Verhältnisse des Grundeigenthums und vor allem des land- und forstwirthschaftlich benutzten Grundeigenthums ist für den Anfangs- und Endpunkt der hinter uns liegenden 50 Jahre nur in sehr unvollkommener Weise möglich. Zu Anfang dieses Jahrhunderts war nur ein sehr geringer Theil des Grund und Bodens einigermaßen zuverlässig vermessen. — Die bei der älteren Landaustheilung und den Steuerverhältnissen zu Grunde gelegten Acker- und Hufenmaße waren selbst innerhalb des Regierungsbezirks von sehr verschiedener Größe, und sehr viele Grundstücke waren theils

Digitized by Google

ar nicht in die Hufen- und Ackereintheilung gezogen, theils, mehr dem Ertrag als dem Flächeninhalt nach, nur so oberflächlich geschätzt, daß die angegebene Größe der Aecker oder Hufen auch nicht annähernd dem wirklichen Flächeninhalt entsprach. — Die Separationen haben zuerst eine wirkliche Vermessung des Grund und Bodens in größerem Umfange herbeigeführt, und auch diese war auf den nächstliegenden Zweck beschränkt, keine vollständige und allgemeine. Erst im Jahre 1849 wurde mit den statistischen Aufnahmen eine allgemeine Aufnahme der Flächenverhältnisse des Grundeigenthums durchgeführt. Diese und die späteren mehr und mehr berichtigten Aufnahmen leiden noch immer an sehr erheblichen Ungenauigkeiten, wie dies die Art der Sammlung und das Vorhandensein noch vieler unvermessener Flächen nicht anders erwarten lassen, und wie dies die soeben vollendete neue Grundsteuer-Veranlagung zur Genüge gezeigt hat, welche zum ersten Mal eine ganz vollständige, überall auf genauer Vermessung beruhende Uebersicht der Bodenverhältnisse gewährt.

Die Ordnung und Sichtung der durch die Grundsteuer-Veranlagung gewonnenen, in statistischer Hinsicht so äußerst werthvollen Resultate erfordert indessen so viel Mühe und Zeit, daß es gegenwärtig noch unmöglich ist, dieselben nach allen Richtungen hin zu benutzen. Wir sind demnach zur Zeit noch immer hauptsächlich auf die Angaben der statistischen Tabellen angewiesen, welche, wenn auch im Einzelnen nicht überall genau, doch im Großen und Ganzen ein zutreffendes Bild der Verhältnisse des Grundbesitzes gewähren.

Im Nachstehenden wird daher zunächst ein Ueberblick über die hauptsächlichsten statistischen Verhältnisse des Grundbesitzes nach den neuesten Aufnahmen gegeben werden, obwohl eine directe Vergleichung derselben mit den vor 50 Jahren vorhandenen Zuständen nicht ausführbar ist. Immerhin mag dieser Ueberblick dazu dienen, die einzelnen Momente der Entwickelung, welche weiterhin in bestimmten Zahlen fixirt werden können, richtiger zu würdigen.

Nach den Aufnahmen vom Jahre 1858 enthielt der Regierungsbezirk Merseburg eine Fläche von überhaupt 3,657,228 Morgen. Von dieser Fläche waren:

	Magdeburger Morgen.	Procent der Gesammtfläche.
Garten, Weinberge, Obstplantagen	59,806	1,63
Ackerland	2,300,201	62,89
Wiesen	257,201	7,03
Beständige Weide	105,540	2,88
Staats- und Privat-Waldungen	725,181	19,82
Zu anderen Productionszwecken dienendes Land (als Torfstiche, Steinbrüche, Bergwerke 2c.)	13,628	0,37
Fläche der Häuser und Höfe	51,408	1,40
Fläche der Wege und Gewässer aller Arten .	117,826	3,22
Unland, Sandfelder und Moräste	26,437	0,72
Summa	3,657,228	—

Die Vertheilung des gesammten hier aufgeführten Areals zwischen den Bezirken der Städte und den Fluren des platten Landes ergiebt sich aus nachstehender Tabelle:

	In den Bezirken der Städte		In den Fluren des platten Landes.	
	Mgd. Morg.	Procent der Gesammtfläche der Stadtbezirke	Mgd. Morgen.	Procent der Gesammtfläche des platt Landes.
Garten, Weinberge, Obstplantagen 2c. . . .	9,619	2,36	50,187	1,54
Ackerland	256,424	63,00	2,043,777	62,86
Wiesen	35,362	8,70	221,839	6,82
Beständige Weide	11,488	2,82	94,052	2,89
Waldungen	62,877	15,48	662,304	20,37
Zu anderen Productionszwecken dienendes Land	8,100	1,99	5,528	1,70
Fläche der Häuser und Höfe	9,535	2,34	41,873	1,28
Wege und Gewässer	10,497	2,58	107,329	3,30
Unland (Sandfelder 2c.)	2,136	0,52	24,301	0,74
Ganzes Areal	406,038	—	3,251,190	—

Von der ganzen angegebenen Fläche des Regierungsbezirks kommen hiernach 11,1 Procent auf die Stadtbezirke und 88,9 Procent auf das platte Land. — Auf einen Einwohner der Stadtbezirke (nach der Zählung von 1858) kommen 1,47 Morg. und auf einen Einwohner des platten Landes 6,22 Morg. Areal.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(770) Die Gültigkeit der vom academischen Senat der Universität zu Jena zur Verheirathung der Academiker ausgefertigten Trauscheine betr.

Mit Bezugnahme auf unsere Anweisung vom 6. April 1861, publicirt in den Königl. Regierungs-Amtsblättern des Jahres 1861 Nr. 17., die Trauung von Ausländern betreffend, benachrichtigen wir die evangelischen Geistlichen der Provinz Sachsen, daß nach einem Erlasse der Herren Minister der geistlichen Angelegenheiten und des Innern die Gemeindebehörden zu Jena zufolge eines mit der dortigen Universität geschlossenen Vertrages auf das Recht, die Erlaubniß zur Verheirathung der Academiker und zur Aufnahme ihrer Ehefrauen in den Gemeinde-Verband zu ertheilen, verzichtet und die Wahrung der polizeilichen Interessen lediglich dem academischen Senat der gedachten Universität überlassen haben, so daß die von dem letzteren zur Verheirathung der Academiker ausgefertigten Trauscheine von jetzt ab als gültige Atteste im Sinne des §. 1. des Gesetzes vom 13. März 1854 (Gesetz-Samml. S. 123.) anzusehen sind.

Die Herren Geistlichen haben vorkommenden Falls sich hiernach zu achten.

Magdeburg, den 31. August 1865. Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

(771) Die Einpfarrung des Oberförsterei-Etablissements Bräunrode zur evangelischen Parochie Bräunrode betr.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten wird hierdurch festgesetzt, daß vom Tage der Publication dieses Decretes ab das Oberförsterei-Etablissement Bräunrode nebst dem den Bewohnern desselben zum Nießbrauch eingeräumten Areal zur evangelischen Kirche und Parochie Bräunrode mit allen hieraus gesetzlich folgenden Rechten und Pflichten für eingepfarrt zu erachten.

Magdeburg, den 7. Juni 1865. Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Merseburg, den 30. Mai 1865. Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(772) Ausführung des Allgemeinen Berggesetzes.

Zur Ausführung des am 1. October d. J. in Kraft tretenden Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten vom 24. Juni d. J. (Gesetz-Sammlung Seite 705.) verordnen wir für unseren Verwaltungsbezirk was folgt:

I. Als Maßstab für die von dem Muther nach §. 17. des Gesetzes einzureichenden Situationsrisse und für diejenigen Risse, welche gemäß §. 215. des Gesetzes bei einem Antrage auf Feldesumwandlung oder Feldeserweiterung einzureichen sind, wird $\frac{1}{4000}$ der natürlichen Länge (80 Lachter = 1 Zoll) festgesetzt.

Für Consolidationsrisse (§. 42. des Gesetzes) ist derselbe Maßstab oder ein zu diesem in einem einfachen Verhältnisse ($\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ u. s. w.) stehender zu wählen.

Ferner empfehlen wir, alle genannten Risse so einzurichten, daß beim Anschauen derselben Norden nach oben gerichtet ist, die Schrift also von West nach Ost läuft, und daß mit Rücksicht auf die Anheftung an die Urkunden die Risse wo möglich in Einer ihrer beiden Dimensionen mit der Höhe eines Stempelbogens übereinstimmen.

II. Die regelmäßige Nachtragung des Grubenbildes (§. 72. des Gesetzes) muß bei jedem betriebenen Bergwerke mindestens einmal, bei unterirdisch bebauten Berwerken aber, welche das ganze Jahr hindurch im Betriebe stehen, mindestens zweimal in jedem Kalenderjahre erfolgen.

Der Königliche Revierbeamte kann bei einzelnen Bergwerken sowohl längere Fristen gestatten, als kürzere Zeiträume für die Nachtragung anordnen.

Eine Nachtragung muß jedesmal erfolgen, wenn der Betrieb eines Bergwerks auf länger als drei Monate eingestellt wird.

Halle, den 11. September 1865. Königliches Ober-Bergamt.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(773) Submission auf Lieferung imprägnirten Telegraphenstangen.

Die zur Unterhaltung der Telegraphenlinien des diesseitigen Bezirks für das Jahr 1866 erforderlichen 2000 Stück imprägnirten, nach einzelnen Stationen der Berlin-Anhaltischen, der Magdeburg-Leipziger, der

Digitized by Google

Thüringer und der Halle-Casseler Eisenbahn zu liefernden Telegraphenstangen sollen im Wege der Submission beschafft werden.

Etwaige Offerten haben sich nur auf kieferne mit Creosot imprägnirte Stangen zu erstrecken.

Die Stangen müssen im Wadel gefällt sein und muß seiner Zeit durch ein Attest der Ortsbehörde, in deren Bereich die Hölzer geschlagen wurden, die Zeit des Fällens nachgewiesen werden.

Die näheren Bedingungen sind in der Registratur der Königlichen Telegraphen-Direction zu Berlin, sowie in der Königlichen Telegraphen-Station hierselbst zur Einsicht ausgelegt und werden auch von der letzteren auf portofreien Antrag abschriftlich mitgetheilt.

Qualificirte Lieferanten werden aufgefordert, ihre Offerten unter der Aufschrift: „Submission auf Lieferung von Telegraphenstangen" bis **zum 3. October c.** an den Unterzeichneten portofrei einzusenden, in dessen Dienstzimmer am gedachten Tage 12 Uhr Mittags die Eröffnung der eingegangenen Lieferungs-Erbietungen in Gegenwart der etwa erschienenen Submittenten erfolgen soll.

Nachgebote werden nicht angenommen. Die Submittenten bleiben bis zum 30. October c. an ihre Offerten gebunden. Die Auswahl unter den drei Mindestfordernden wird vorbehalten.

Halle a. d. S., den 10. September 1865.

Der Königliche Ober-Telegraphen-Inspector. Bothe.

Personal-Chronik.

(774) Den practischen Aerzten Dr. **Böttger** jun. in Ermsleben, Dr. **Günther** in Jessen und Dr. **Triebel** in Merseburg ist in Anerkennung ihrer verdienstlichen Bemühungen um die Förderung des Impfwesens die silberne Impfmedaille verliehen worden; die Wundärzte **Sallmann** in Alsleben und **Finzelberg** in Schraplau haben aus gleichem Anlaß Impfprämien erhalten.

(775) Der forstversorgungsberechtigte Feldwebel **Stoltze** ist zum Königlichen Förster in Großjena in der Oberförsterei Pödelist ernannt.

---

(776) Der Kreisgerichtsdirector, Geheime Justizrath **Horn** in Naumburg und der Notar, Justizrath **Göschel** in Langensalza sind gestorben. Die Stelle des Letzteren wird nicht wieder besetzt.

Der Staatsanwalt Freiherr **v. Plotho** in Merseburg ist als Staatsanwalt an das Kammergericht und der Kreisrichter **Krackow** in Ziegenrück an das Kreisgericht in Torgau versetzt.

Dem Gerichts-Assessor **Stamm** ist die interimistische Verwaltung einer bei den Gerichts-Commissionen in Bleicherode (Departement Halberstadt) vacanten Richterstelle übertragen worden.

Der Referendarius **Rummel** ist aus dem Bezirk des Appellationsgerichts in Arnsberg in das Naumburger Departement zurückversetzt.

Der Rechtscandidat **Lenz** ist zum Auscultator angenommen worden.

Dem Kreisgerichts-Secretair **Mußbach** bei der Gerichts-Commission in Kelbra, welcher zum besoldeten Beigeordneten (zweiten Bürgermeister) der Stadt Neustadt bei Magdeburg erwählt worden, ist die Behufs Uebernahme dieser Stelle erbetene Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden. Zu der in Folge dessen bei der gedachten Gerichts-Commission erledigten Büreaubeamtenstelle steht dem Herrn Grafen zu Stolberg-Stolberg das Präsentationsrecht zu.

Der Bote und Executor **Zehl** bei den Gerichts-Commissionen in Cölleda ist vom 1. December c. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

---

(777) Der Büreau-Assistent **Dießner** in Ermsleben ist zum Kreisgerichts-Secretair bei dem Kreisgerichte zu Quedlinburg unter Beibehaltung seiner bisherigen Function bei der Gerichts-Commission in Ermsleben befördert. Dem Büreaugehülfen und Calculator **Keyser** in Aschersleben ist eine Büreau-Assistentenstelle bei dem Appellationsgerichte zu Halberstadt verliehen worden.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Furk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Merseburg.

Stück 38.

Ausgegeben zu Merseburg am 23. September 1865.

(778) Das 40. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben am 13. September 1865, enthält unter:

Nr. 6161. Gesetz, betreffend eine Aenderung des Gesetzes vom 14. September 1857 über den Gewerbebetrieb im Umherziehen in den Hohenzollernschen Landen. Vom 7. August 1865.

Nr. 6162. Gesetz, betreffend die der gemeinnützigen Actien-Baugesellschaft zu Königsberg i. Pr. zu bewilligende Sportel- und Stempelfreiheit. Vom 10. August 1865.

Nr. 6163. Allerhöchster Erlaß vom 12. August 1865, betreffend die Errichtung eines Handelsgerichts für die Kreise Barmen und Lennep mit dem Sitze in Barmen.

Nr. 6164. Allerhöchster Erlaß vom 14. August 1865, betreffend die Genehmigung zur Emission weiterer neuer Stammactien bis zum Betrage von drei Millionen Thaler Seitens der Rheinischen Eisenbahngesellschaft.

Nr. 6165. Statut der Wiesengenossenschaft im Oelbachthale, Bürgermeisterei Neukirchen, Kreises Solingen. Vom 14. August 1865.

Nr. 6166. Allerhöchster Erlaß vom 14. August 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Eisleben nach dem dortigen Bahnhofe der Halle-Nordhausener Eisenbahn.

Der Regierungsbezirk Merseburg in der Gegenwart und vor Funfzig Jahren.

VIII.

Das zu land- und forstwirthschaftlichen Zwecken nutzbare Areal ist in folgender Art in einzelne Besitzungen vertheilt.

	Zahl der Besitzungen.	Fläche der Besitzungen in Magdeb. Morgen.	Procent der Fläche des ganzen nutzbaren Areals.
Besitzungen von 600 Morgen und darüber . .	509	972,091	28,10
" " 300 bis 600 Morgen . . .	643	259,862	7,52
" " 30 bis 300 Morgen	18,824	1,708,059	49,54
" " 5 bis 30 Morgen	28,694	417,020	12,00
" unter 5 Morgen	40,223	90,897	2,63
Summa aller Besitzungen . .	88,893	3,447,929	100

Die Vertheilung der Besitzungen zwischen den Stadtbezirken und dem platten Lande erhellt aus folgender Tabelle:

	In den Feldmarken der Städte			In den Fluren des platten Landes		
	Zahl der Besitzungen	Fläche der Besitzungen in Magdeb. Morgen.	Procent der Gesammtfläche der städtischen Feldmarken.	Zahl der Besitzungen	Fläche der Besitzungen in Magdeb. Morgen.	Procent der Gesammtfläche des platten Landes.
Besitzungen von 600 Mrg. u. darüber	44	92,744	24,68	465	879,347	28,62
" " 300 bis 600 Mrg.	49	20,744	5,52	594	239,118	7,78
" " 30 bis 300 Mrg.	1,861	145,549	38,72	16,963	1,562,510	50,80
" " 5 bis 30 Mrg. .	6,513	84,388	22,45	22,181	332,632	10,82
" unter 5 Morgen . .	14 365	32,344	8,60	25,858	58,552	1,90
Summa aller Besitzungen	22,832	375,770	100,00	66,061	3,072,159	100,00

Google

Die nachstehenden Tabellen geben die Zusammensetzung des Areals der einzelnen Kreise des Bezirks nach den verschiedenen Culturarten und Besitzungen.

Kreis.	Gärten, Weinberg und Obstplantag. Morgen.	Ackerland. Morgen.	Wiesen. Morgen.	Beständige Weide. Morgen.	Wald. Morgen.	Zu andern Productions-Zwecken dienendes Land. Morgen.	Fläche der Häuser und Höfe. Morgen.	Wege und Gewässer. Morgen.	Unland, Sandfelder, Moräste Morgen.	Ganze Fläche. Morgen.
Bitterfeld	2780	145,411	18,526	2,095	85,174	876	4037	6,576	681	266,156
Delitzsch	3950	230,308	19,771	4,031	23,581	55	6293	7,218	373	295,580
Eckartsberga	2458	130,788	9,402	4,058	36,089	21	2559	14,691	717	200,783
Liebenwerda	3557	120,034	47,601	7,782	87,064	179	2198	6,763	2817	277,995
Mansf. Geb. Kr.	4416	99,553	6,607	5,645	64,439	514	2366	3,849	380	187,769
Mansf. Seekreis	5205	177,460	2,397	957	9,918	132	2370	5,390	736	204,565
Merseburg	3344	169,276	11,896	1,497	5,538	418	3184	5,670	372	201,195
Naumburg	2558	34,721	3,082	1,225	7,333	79	732	1,292	285	51,307
Querfurt	5480	186,775	7,240	9,901	29,777	736	4829	5,603	1382	251,723
Saalkreis	2844	161,135	4,802	2,220	5,204	258	2371	4,730	579	184,143
Sangerhausen	5448	128,069	21,107	15,823	79,368	278	3257	6,947	2275	262,572
Stadt Halle	194	7,341	360	70	—	1500	53	220	—	9·738
Schweinitz	3526	181,438	36,686	24,358	116,333	271	2886	8,910	3119	377,527
Torgau	4778	156,334	30,177	10,437	111,713	356	3056	14,502	3283	334,616
Weißenfels	3501	143,654	7,595	1,690	5,130	406	3666	5,346	203	171,191
Wittenberg	3703	169,275	23,382	12,745	45,501	7549	7571	20,119	9235	299,080
Zeitz	2064	58.629	6,570	1,006	13,019	Kann nicht angegeben werden.				81,288

Kreis.	Besitzungen: Von 600 Morgen und darüber		Von 300 bis 600 Morgen		Von 30 bis 300 Morgen		Von 5 bis 300 Morgen		Unter 5 Morgen	
	Zahl.	Fläche.	Zahl.	Fläche.	Zahl.	Fläche.	Zahl.	Fläche.	Zahl.	Fläche.
Bitterfeld	43	100,685	33	13,652	1186	107,725	1643	25,688	2391	6,236
Delitzsch	44	64,090	42	18,901	1810	175,379	1248	20,490	1269	2,781
Eckartsberga	37	54,697	19	8,741	1104	79,322	2075	34,638	2455	5,397
Liebenwerda	27	87,822	23	9,404	1550	142,816	1518	19,648	2737	6,348
Mansf. Geb. Kr.	34	88,514	23	10,176	612	48,922	1772	23,029	4693	10,019
Mansf. Seekreis	38	52,175	58	22,601	817	90,799	1989	22,778	2771	7,584
Merseburg	33	30,391	36	15,412	1613	108,880	2084	33,416	1425	3,452
Naumburg	5	7,221	3	1,461	368	23,169	1100	13,969	1832	3,099
Querfurt	31	53,079	25	9,482	1439	116,292	3165	54,172	3276	6,148
Saalkreis	32	37,609	44	17,301	974	98,265	1333	18,230	2729	4,800
Halle, Stadt	—	—	4	1,533	62	5,413	34	790	60	229
Sangerhausen	49	103,755	45	19,207	968	72,084	3050	42,337	4711	12,432
Schweinitz	42	94,847	112	45,371	1656	198,930	1272	18,643	1527	4,550
Torgau	48	129,479	23	8,937	1542	149,568	1505	21,220	2057	4,235
Wittenberg	16	14,680	32	13,196	1359	90,016	2712	37,658	2562	6,020
Weißenfels	23	40,379	108	39,046	1151	156,071	1032	15,702	1520	3,408
Zeitz	7	12,668	13	5,441	613	44,408	1162	14,612	2208	4,159

Die nachfolgende Tabelle giebt die Zusammensetzung des Areals der Kreise in procentischen Zahlen.

Digitized by Google

Kreis.	Von der Gesammtfläche waren Procent					Von der Fläche des land- und forstwirthschaftlich genutzten Areals waren Procent Besitzungen				
	Gärten.	Acker.	Wiese.	Weide.	Wald.	von 600 Morgen und darüber.	von 300 bis 600 Morgen.	von 30 bis 300 Morgen.	von 5 bis 30 Morgen.	unter 5 Morgen.
Bitterfeld	1,04	54,84	6,96	0,78	32,01	39,82	5,37	42,42	1,01	2,45
Delitzsch	1,33	77,93	6,69	1,38	7,98	22,76	6,71	62,25	7,27	0,93
Eckartsberga	1,22	65,12	4,88	2,02	17,98	29,93	4,78	43,42	18,95	2,95
Liebenwerda	1,28	43,18	17,13	2,80	31,83	33,01	3,53	53,88	7,38	2,28
Mansf. Geb. Kr.	2,35	53,04	3,52	3,00	34,33	49,01	5,63	27,09	12,74	5,54
Mansf. Seekreis	2,54	86,75	1,17	0,46	4,85	26,83	11,54	46,35	11,82	3,87
Merseburg	1,88	84,14	5,9	0,74	2,75	15,87	8,04	56,31	17,45	1,80
Naumburg	4,98	67,86	6,00	0,23	14,29	14,78	2,98	47,35	28,54	6,33
Querfurt	2,17	74,18	2,87	3,93	11,83	22,20	3,96	48,60	22,81	2,57
Saalkreis	1,54	87,51	2,60	1,20	2,82	21,34	9,81	55,77	10,35	2,73
Halle, Stadt	1,99	75,39	3,69	0,71	—	—	19,25	67,96	0,99	0,28
Sangerhausen	2,07	48,76	8,03	6,02	30,23	41,51	7,68	28,85	16,95	4,97
Schweinitz	0,93	48,05	9,71	6,45	30,81	26,18	12,52	54,90	5,14	1,25
Torgau	1,42	46,71	9,01	3,11	33,38	41,29	2,85	47,70	6,77	1,35
Weißenfels	1,62	83,93	4,43	0,98	2,99	15,86	15,33	61,27	6,16	1,33
Wittenberg	1,24	56,80	7,82	4,26	15,22	9,17	8,16	55,73	23,31	3,72
Zeitz	2,52	72,12	8,08	1,23	16,01	15,58	6,69	54,63	17,93	5,11

Der Grundbesitz der Krone bestand nach der Nachweisung vom Jahre 1860 aus 74 Domainen-Vorwerken mit 82,983 Morg. nutzbaren Areals, und aus 23 Oberförstereien mit 317,124 Morg. Wald; zusammen 400,107 Morgen. Er betrug demnach 10,9 Procent des gesammten Areals, und 11,6 Procent der Fläche aller land- und forstwirthschaftlich nutzbaren Grundstücke.

An auf den Kreistagen im ersten Stande vertretenen Rittergütern und Standesherrschaften enthielt der Bezirk nach den gleichzeitigen, allerdings nicht durchaus zuverlässigen Angaben 575 Güter mit zusammen 605,577 Morgen Areal, welche sonach 16,5 Procent der Gesammtfläche bildeten.

Zur Vergleichung ist es nicht ohne Interesse, aus den nachstehenden Tabellen die Zusammensetzung des Areals der 8 Provinzen des Preußischen Staates aus den verschiedenen Arten des Bodens und den Besitzungen von verschiedener Größe in procentischen Zahlen zu ersehen. Die Angaben sind den statistischen Aufnahmen von 1858 entnommen.

Der Antheil der einzelnen Culturarten an der Gesammtfläche betrug in Procenten:

In der Provinz	Gärten, Obstplantagen.	Weinland.	Ackerland	Wiesen.	beständige Weiden.	Wald.	Wasserflächen.	Hofräume und Gebäudeflächen.	öffentliche Wege 2c.
Preußen	1,23	—	45,50	9,84	16,92	17,12	6,48	0,41	2,50
Posen	1,46	0,01	52,25	7,24	14,22	20,67	1,17	0,48	2,50
Pommern	0,73	—	46,01	8,03	18,64	17,65	5,98	0,43	2,50
Schlesien	1,36	0,03	44,79	5,99	19,15	24,56	0,92	0,70	2,50
Brandenburg	0,99	0,03	42,22	8,57	12,99	29,95	1,92	0,53	2,50
Sachsen	1,13	0,03	55,00	6,88	15,41	17,87	0,72	0,66	2,50
Westphalen	1,37	—	40,08	7,07	21,31	26,12	0,26	0,68	3,13
Rheinprovinz	1,78	0,44	42,50	7,51	13,78	29,95	0,85	0,56	2,83
im ganzen Staate	1,23	0,05	45,57	7,97	16,46	22,43	2,88	0,53	2,58

Digitized by Google

Der Antheil aller Besitzungen von der unten aufgeführten Größe betrug von der gesammten Fläche des land- und forstwirthschaftlich benutzten Areals in Procenten:

In der Provinz	Besitzungen von 600 Morgen und darüber.	Besitzungen von 300 bis 600 Morgen.	Besitzungen von 30 bis 300 Morgen.	Besitzungen von 5 bis 50 Morgen.	Besitzungen unter 5 Morgen.
Preußen	43	8	44	4	1
Posen	57	5	32	5	1
Pommern	63	6	27	3	1
Schlesien	51	4	31	12	2
Brandenburg	50	6	38	5	1
Sachsen	30	8	48	11	3
Westphalen	17	8	56	15	4
Rheinprovinz	23	7	33	27	10
im ganzen Staate	44	6	35	9	3

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(779) Die 11. Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 betr.

Bei der heute öffentlich bewirkten 11. Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 sind die 22 Serien

70. 298. 338. 354. 429. 463. 522. 569. 600. 657. 693. 747. 790. 884. 928. 1114. 1127. 1178. 1246. 1267. 1310. 1337.

gezogen worden.

Die zu diesen Serien gehörigen 2200 Schuldverschreibungen und die für dieselben am 1. April k. J. zu zahlenden Prämien werden am 15. und 16. Januar k. J. ausgelooft werden.

Berlin, den 15. September 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(780) Die Communalisirung des ehemaligen Domainen-Erbpachtguts Berbisleben im Kreise Sangerhausen betr.

Auf Grund des §. 1. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen vom 14. April 1856 sind von dem ehemaligen Domainen-Erbpachtsgute Berbisleben bei Uthleben im ehemaligen Amte Heringen, Kreis Sangerhausen, die innerhalb der Feldmark Uthleben belegenen Theile, soweit dieselben nicht bereits zum Gemeindebezirke Uthleben gehören, und zwar:

das Domainengut mit seiner Hofstelle und seinen Gärten, sowie die Planstücke Nr. 236. der Karte von 279 Morgen 92 QR., Nr. 295. der Karte von 27 Morgen 4 QR. und Nr. 7. der Karte von 77 Morgen 74 QR.

dem Gemeindebezirke Uthleben zugeschlagen und gleichzeitig ist auf Grund der Bestimmungen im 2. Absatze des §. 2. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 der ebenfalls zu dem genannten Domainen-Erbpachtsgute gehörige, in der Feldmark Heringen belegene Abfindungsplan Nr. 265. von 3 Morgen 19 QRuthen Fläche mit dem Gemeindebezirke der Stadt Heringen vereinigt worden.

Merseburg, den 5. September 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(781) Verpachtung der Königlichen Domaine Papau.

Die im Kreise Thorn, 1 Meile von Culmsee, 4 Meilen von Thorn und 2 Meilen von Culm belegene Domaine Papau (bisher Papowo genannt) bestehend aus:

Hof- und Baustellen	17	Morgen	22	QRuthen,
Gärten	46	"	46	"
Acker	1574	"	53	"
Wiesen und Brüchern	287	"	111	"
Hütung	4	"	62	"
Wege und Gräben	39	"	166	"
Summa . .	1969	Morgen	100	QRuthen,

Digitized by Google

und dem unter dieser Fläche nicht mit begriffenen Papowoer See (jedoch ohne die Fischerei darin), soll auf 18 Jahre, nämlich vom 1. Juni 1866 bis Johannis 1884 meistbietend verpachtet werden. Es steht dazu Termin in unserm Conferenzzimmer vor dem Regierungsrath Braun auf **den 9. October c., Vormittags 11 Uhr**, an.

Die Verpachtungs-Bedingungen sind in unserer Registratur und bei dem Herrn Oberamtmann Hacker in Papau einzusehen. Der Letztere ist beauftragt, die Besichtigung der Domaine zu gestatten.

Das Pachtgelder-Minimum beträgt 4000 Thlr. Jeder Bieter hat sich — womöglich Tags zuvor — über den Besitz eines disponiblen Vermögens von 24,000 Thlr. bei dem oben genannten Departementsrath auszuweisen.

Marienwerder, den 31. August 1865. Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(782) Verpachtung der Königlichen Domaine Klein-Kamionken.

Die im Kreise Thorn, 2 Meilen von Thorn, 1½ Meile von Culmsee belegene Domaine Klein-Kamionken, bestehend aus:

Hof- und Baustellen	6	Morgen 163	QRuthen,
Gärten	47	" 103	"
Acker	1066	" 74	"
Wiesen und Brücher	446	" 148	"
Hütung	493	" 21	"
Unland	1	" 63	"
Wege und Gräben	57	" 12	"
Summa . .	2119	Morgen 44	QRuthen,

soll auf 18 Jahre, nämlich vom 1. Juni 1866 bis Johannis 1884, meistbietend verpachtet werden. Es steht dazu Termin in unserm Conferenzzimmer vor dem Regierungsrath Braun auf **den 23. October c., Vormittags 11 Uhr**, an.

Die Verpachtungs-Bedingungen sind in unserer Registratur und bei dem Pächter der Domaine, Herrn Oberamtmann Donner in Kamionken, einzusehen, welcher beauftragt ist, die Besichtigung der Domaine zu gestatten.

Das Pachtgelder-Minimum beträgt 2400 Thlr. Jeder Bieter hat sich — womöglich Tages zuvor — über den Besitz eines disponiblen Vermögens von 17,000 Thlr. bei dem genannten Departementsrath auszuweisen. Marienwerder, den 1. September 1865. Königliche Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(783) Veränderungen in den Bergrevieren Dürrenberg und Weißenfels.

Vom 1. October d. J. an ist die Verwaltung des Bergreviers Dürrenberg an Stelle des in den Ruhestand tretenden Bergrath Mehner dem Berginspector **Unger** übertragen worden. Zu derselben Zeit wird der Sitz des Revierbeamten des bisherigen Bergreviers Weißenfels nach Zeitz verlegt und es gehen die im Kreise Merseburg gelegenen Gruben des bisherigen Reviers Weißenfels und der nördliche Theil des Kreises Weißenfels an das Revier Dürrenberg über, so daß die Reviergrenzen folgende werden:

Das Bergrevier Zeitz (Revierbeamter Oberberggeschworner **Franke** zu Zeitz). Die Nordgrenze verläuft auf der Pegau-Hohenmölsener Straße von der Königlich Sächsischen Landesgrenze bis Hohenmölsen, dann am Rippach abwärts bis zum Einflusse des Nessabachs, an letzterem aufwärts bis zur Zeitz-Weißenfelser Chaussee, auf dieser entlang bis Weißenfels, sodann in bisheriger Weise an der Saale aufwärts bis zur Landesgrenze oberhalb Saaleck. Die Begrenzung gegen West, Süd und Ost bilden die Landesgrenzen gegen das Großherzogthum Weimar, Herzogthum Altenburg, Fürstenthum Reuß, Herzogthum Altenburg und Königreich Sachsen. Die südlich gelegenen Enclaven im Herzogthum Altenburg und Großherzogthum Weimar sind in das Revier eingeschlossen.

Das Bergrevier Dürrenberg (Revierbeamter Berginspector **Unger** zu Dürrenberg) wird begrenzt gegen Süd durch das Revier Zeitz in vorstehend angegebener Weise und im Uebrigen wie bisher durch Landesgrenzen, die Grenze des Regierungsbezirks Erfurt und die Reviere Eisleben, westlich Halle und östlich Halle.

Halle, den 18. September 1865. Königliches Ober-Bergamt.

(784) Die Ausreichung der VI. Serie Zinscoupons zu den Eichsfeldschen Schuldverschreibungen betr.

Die V. Serie Zinscoupons zu den ausgegebenen Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungskasse, soweit dieselben bis jetzt nicht ausgeloost sind, läuft mit dem 31. December d. J. ab.

Google

Nach §. 8. des Tilgungskassen-Reglements vom 9. April 1845 — Gesetz-Sammlung S. 410. — und §. 19. und 20. der Geschäfts-Anweisung für die vormalige Direction der Eichsfeldschen Tilgungskasse zu Heiligenstadt vom 7. Juni 1845 — Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Erfurt Nr. 43. — ist der Inhaber des letzten — vierten — Coupons der V. Serie zur Empfangnahme der nächstfolgenden Serie von Coupons berechtigt, wenn nicht dagegen vor dem Fälligkeitstermine desselben, 31. December c., vom Inhaber der Schuldverschreibung bei der jetzt von uns vertretenen Direction der Tilgungskasse Widerspruch erhoben worden ist.

Die Inhaber der letzten Coupons der V. Serie werden daher hierdurch aufgefordert, bei Realisirung der am 31. December d. J. fälligen Zinscoupons, welche bei unserer Rentenbankkasse oder bei einer der Königlichen Kreiskassen der Provinz Sachsen erfolgen kann, ein Verzeichniß derselben, wozu Formulare bei jeder dieser Kassen vom 1. November c. ab vorräthig sein werden, in duplo zu übergeben.

Die Königlichen Kreiskassen haben die Richtigkeit und Vollständigkeit der ihnen mit den Zinscoupons zugehenden Verzeichnisse nach den ebengedachten Formularen zu prüfen, dieselben event. vervollständigen zu lassen, demnächst das eine Exemplar, mit Interimsquittung versehen, den Interessen zurückzugeben, das andere aber mit den eingelösten Zinscoupons an die betreffende Regierungs-Hauptkasse einzusenden. Auf Grund dieser von den Regierungs-Hauptkassen hierher gelangenden Verzeichnisse werden wir dann die VI. Coupon-Serie an die bezügliche Kreiskasse, zur weitern Aushändigung an die Empfangsberechtigten, nach Maßgabe der jedem Verzeichnisse vorgedruckten allgemeinen Bemerkungen, übersenden.

Magdeburg, den 8. September 1865.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(785) Submission auf Lieferung imprägnirten Telegraphenstangen.

Die zur Unterhaltung der Telegraphenlinien des diesseitigen Bezirks für das Jahr 1866 erforderlichen 2000 Stück imprägnirten, nach einzelnen Stationen der Berlin-Anhaltischen, der Magdeburg-Leipziger, der Thüringer und der Halle-Cassseler Eisenbahn zu liefernden Telegraphenstangen sollen im Wege der Submission beschafft werden.

Etwaige Offerten haben sich nur auf lieferne mit Creosot imprägnirte Stangen zu erstrecken.

Die Stangen müssen im Wadel gefällt sein und muß seiner Zeit durch ein Attest der Ortsbehörde, in deren Bereich die Hölzer geschlagen wurden, die Zeit des Fällens nachgewiesen werden.

Die näheren Bedingungen sind in der Registratur der Königlichen Telegraphen-Direction zu Berlin, sowie in der Königlichen Telegraphen-Station hierselbst zur Einsicht ausgelegt und werden auch von der letzteren auf portofreien Antrag abschriftlich mitgetheilt.

Qualificirte Lieferanten werden aufgefordert, ihre Offerten unter der Aufschrift: „Submission auf Lieferung von Telegraphenstangen" bis **zum 3. October c.** an den Unterzeichneten portofrei einzusenden, in dessen Dienstzimmer am gedachten Tage 12 Uhr Mittags die Eröffnung der eingegangenen Lieferungs-Erbietungen in Gegenwart der etwa erschienenen Submittenten erfolgen soll.

Nachgebote werden nicht angenommen. Die Submittenten bleiben bis zum 30. October c. an ihre Offerten gebunden. Die Auswahl unter den drei Mindestfordernden wird vorbehalten.

Halle a. d. S., den 10. September 1865.

Der Königliche Ober-Telegraphen-Inspector. Bothe.

(786) Das Ausschreiben der Beiträge der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen pro I. Semester 1865 betr.

Von dem unterzeichneten Generaldirector der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen wird in Betreff des Ausschreibens der Beiträge pro I. Semester 1865 folgendes bekannt gemacht.

Der Directorialrath der Societät hat, wie ich bereits in dem letzten Ausschreiben (pro II. Semester pr.) bemerkt, zur Herbeiführung gleichmäßiger Feuer-Societäts-Beiträge in Gemäßheit der §§. 64. und 68. des revidirten Reglements vom 21. August 1863 beschlossen, daß dem Beitrags-Ausschreiben bis auf Weiteres der durchschnittliche Bedarf der Societät in den letzten zehn Jahren zu Grunde gelegt werden soll. Demgemäß habe ich für das I. Semester c. das Ausschreiben der Beiträge wiederum auf 11 Zwölftel des katastrirten Beitrags-Verhältnisses von 93,777 Thlr. 18 Sgr. mit 85,962 Thlr. 24 Sgr. festgesetzt und bringe dies hierdurch unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 1. October v. J. und mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Societäts-Behörden gern bereit sein werden, den Societätsgenossen über die Eigenthümlichkeiten und über die neuen Einrichtungen der Societät Auskunft zu ertheilen,

sowie etwaige Anzeigen über bauliche und sonstige Veränderungen, welche eine Abänderung des Beitrags-Verhältnisses zulässig machen, entgegen zu nehmen.

Die Feuer-Societäts-Beiträge sind innerhalb vier Wochen nach dem Erlaß der den Ortsbehörden durch die Herren Kreis-Feuer-Societäts-Directoren zugehenden Special-Ausschreiben abzuführen, und ist für ihre Einziehung den Ortseinnehmern von den Interessenten in Gemäßheit des §. 4. sub e. des revidirten Reglements eine Tantième zu gewähren, die ich auf 1½ ℊ oder 6 Pfennige von 1 Thaler Beitrag festgesetzt habe.

Zur Kenntnißnahme der Interessenten wird nachstehende

Allgemeine Uebersicht für das I. Semester 1865

beigegeben und bemerke ich hierbei, daß sub III. die Ausgaben für den am 1. Januar c. neu zugetretenen Kreis Nordhausen mitbegriffen, im Uebrigen aber dieser Kreis im Ausschreiben noch nicht berücksichtigt ist, da die Katastrirungsarbeiten noch nicht vollendet sind und für den Kreis Nordhausen daher seiner Zeit ein besonderes Beitrags-Ausschreiben erlassen werden wird.

I. Stand der Versicherung.

Der Abschluß des Hauptlagerbuchs ergiebt, daß die Versicherung pro I. Semester 1865 auf die Summe von 75,184,010 Thlr., also gegen das vorige Semester um 705,260 Thlr. gestiegen ist.

II. Brandschäden.

Von den im I. Semester 1865 zur Liquidation gekommenen 56 Brände sind 3 durch Blitz, 1 durch ermittelte vorsätzliche Brandstiftung, 22 muthmaßlich durch Brandstiftung, 3 durch fehlerhafte Bauart, 2 durch vorschriftswidrige Essen, 8 durch Verwahrlosung (wovon 4 durch Streichzündhölzchen), 14 muthmaßlich durch Verwahrlosung (wovon 2 durch Streichzündhölzchen) und 3 durch unermittelte Ursache veranlaßt worden.

Hierdurch wurden 124 Gebäudebesitzern 375 Versicherungs-Objecte vernichtet resp. beschädigt und zwar: 91 Wohnhäuser, 194 Ställe, Schuppen und Seitengebäude, 65 Scheunen, 13 Backhäuser, 3 Wassermühlen in 4 Nummern, 3 Oelmühlen in 4 Nummern, 1 Schneidemühle in 2 Nummern und 2 kirchliche Versicherungs-Objecte, und haben diese Beschädigungen der Societät einen Brand-Vergütigungs-Aufwand von 74,907 Thlr. 9 Sgr. 11 Pf. verursacht.

III. Aufwand.

74,907 Thlr. 9 Sgr. 11 Pf. Brandvergütungsgelder, 140 Thlr. 6 Sgr. 11 Pf. Kosten bei Brandschädenermittelungen, 1118 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. Taxationskosten, 150 Thlr. Druckkosten, 1000 Thlr. Prämien für Anschaffung von Feuerspritzen und für ausgezeichnete Löschhülfe, 100 Thlr. Prämien für Entdeckung von Brandstiftern, 450 Thlr. zu Bauunterstützungen an ärmere Societätsgenossen, 22 Thlr. 21 Sgr. 4 Pf. zurückerstattete Feuer-Societäts-Beiträge, 18 Sgr. 6 Pf. Prozeßkosten, 30 Thlr. 26 Sgr. 4 Pf. Diäten und Fuhrkosten, 419 Thlr. 10 Sgr. 11 Pf. Insgemein, 5860 Thlr. 22 Sgr. 4 Pf. Kosten der Einführung des revidirten Reglements, einschließlich des Aufwandes für die zugleich in mehrern Kreisen ausgeführte Taxrevision, 542 Thlr. 2 Sgr. 9 Pf. Kosten der Uebernahme des Kreises Nordhausen in den Societät-Verband, 3548 Thlr. 4 Sgr. 1 Pf. Gehalt der Beamten der Generaldirection nebst Hülfsarbeitern und der Kasse, 200 Thlr. Büreaukosten und 4669 Thlr. Gehalt an sämmtliche Kreisdirectoren und Versicherungs-Commissarien.

IV. Einnahme.

85,962 Thlr. 24 Sgr. Feuer-Societäts-Beiträge, 53 Thlr. 1 Sgr. 4 Pf. Einnahme aus Tit. I. der Rechnung (nachträgliche Feuer-Societäts-Beiträge pro 1864), 146 Thlr. 28 Sgr. 1 Pf. Einnahme aus Tit. III. A. der Rechnung (zurückerstattete Brand-Vergütungsgelder). Außerdem die pro I. Semester c. noch auszuschreibenden Feuer-Societäts-Beiträge des Kreises Nordhausen.

V. Reservefond der Societät.

91,100 Thlr. in Effecten und 41,421 Thlr. 18 Sgr. 5 Pf. baar, incl. 4063 Thlr. 8 Sgr. 1 Pf. übernommene Bestände der aufgelösten Feuer-Societät für die Grafschaft Hohnstein und vorbehaltlich der Berechnung nach Feststellung der definitiven Einnahmen.

Schließlich bemerke ich noch, daß in Gemäßheit des §. 71. des revidirten Reglements die Haupt-Ergebnisse der Jahresrechnungen der Societät nach der von dem Provinzial-Landtage ertheilten Decharge durch die Amtsblätter des Societätsbezirks bekannt gemacht werden.

Merseburg, den 28. August 1865.

Der Generaldirector der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen. v. Hülsen.

Digitized by Google

Patente für Kunsterfindungen betr.

(787) Dem Ober-Ingenieur und Dirigenten der städtischen Gasanstalt zu Breslau, F. **Lehmann** daselbst, ist unter dem 28. August 1865 ein Patent auf einen Gaserzeugungsofen, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(788) Dem Mechaniker Eduard **Wensch** in Berlin ist unter dem 1. September 1865 ein Patent auf ein Schlagwerk für electromagnetische Pendeluhren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(789) Das dem Maschinenfabrikanten Friedrich Wilhelm **Thiele** zu Frankfurt a. M. unter dem 26. Mai 1864 ertheilte Patent auf ein locomobiles Sägegatter in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben worden.

(790) Das dem Maschinenfabrikanten Heinrich Bernhard **Heß** in Leipzig unter dem 29. Juni 1864 ertheilte Patent auf eine in Beschreibung und Zeichnung dargelegte Einrichtung an Nähmaschinen zur Umschaltung der Bewegungsrichtung des Stoffschiebers, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile, ist aufgehoben worden.

(791) Das dem Mechaniker Hermann Adalbert **Baumgärtel** in Chemnitz im Königreich Sachsen unter dem 9. April 1864 ertheilte Patent auf eine Vorrichtung an Wagenthüren zur Verhütung des Einklemmens der Kleidungsstücke, sowie der Beschädigung der Fahrenden, in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

(792) Die Verwaltung des durch die Berufung des Superintendenten **v. Rechenberg** nach Dessau erledigten Ephoralamtes zu Halberstadt ist dem Oberpfarrer **Görne** in Derenburg vom 1. October c. ab interimistisch übertragen worden.

(793) Die erledigte evangelische Diaconatstelle an der St. Nicolai-Kirche zu Eisleben ist dem bisherigen Pfarrer in Langenroda, Friedrich Ewald Ludwig **Stier** verliehen worden.

(794) Die zur Verleihung der Königlichen Regierung in Merseburg stehende, mit einem Jahres-Einkommen von 700 Thlr. incl. Dienstwohnung verbundene Pfarrstelle an der Strafanstalt zu Lichtenburg ist durch die Beförderung ihres bisherigen Inhabers vacant geworden.

---

(795) Für den VI. Landbezirk des Wittenberger Kreises ist der Chausseegelderheber **Huth** in Radis zum Schiedsmann gewählt und verpflichtet worden.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 39.

Ausgegeben zu Merseburg am 30. September 1865.

(796) Allerhöchste Anerkennung der guten Aufnahme ꝛc., welche die Truppen während der diesjährigen großen Herbstübungen auf den Märschen und in den Cantonnements gefunden haben.

Die nachstehende wörtlich also lautende Allerhöchste Ordre Sr. Majestät des Königs:

Der commandirende General des 4. Armee-Corps hat Mir die vorzügliche gute Aufnahme und Verpflegung, welche die betreffenden Truppentheile während der diesjährigen großen Herbstübungen auf den Märschen sowohl, als in den Cantonnements gefunden haben, sowie das gute Einvernehmen, welches zwischen Soldaten und Ortseinwohnern während der ganzen Dauer der Uebungen bestanden hat, gerühmt. Ich habe dies von wahrem Patriotismus zeugende Verhalten mit besonderem Wohlgefallen vernommen und beauftrage Sie hierdurch, den betreffenden Kreisen resp. Ortschaften Meine Anerkennung hierüber auszusprechen und dies öffentlich bekannt zu machen.

Merseburg, den 23. September 1865.

Wilhelm.

An den Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen, Wirklichen Geheimen Rath v. Witzleben.

ermangele ich nicht hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Merseburg, den 23. September 1865.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. v. Witzleben.

Der Regierungsbezirk Merseburg in der Gegenwart und vor funfzig Jahren.

IX.

Leider ist es aus den schon früher erwähnten Ursachen unmöglich, den Zustand des Grundbesitzes vor funfzig Jahren in ähnlicher Weise, wie es im Vorstehenden für die Gegenwart geschehen ist, zu fixiren. Die Unmöglichkeit einer Vergleichung ist um so mehr zu bedauern, da seit Jahrhunderten kein Zeitraum eine so durchgreifende Umgestaltung aller Verhältnisse des Grundbesitzes gebracht hat, als der der letzten 50 Jahre. — Die Vertheilung des Grundbesitzes, die Organisation der ganzen, die Grundlage aller staatlichen Einrichtungen bildenden Verhältnisse des Grundeigenthums waren im Anfang dieses Jahrhunderts im Wesentlichen noch dieselben wie im funfzehnten und sechszehnten Jahrhundert. — Ein bedeutender Theil der einzelnen Gemarkungen war im Besitz der ganzen Genossenschaft oder der ehemals allein vollberechtigten Hof- und Hufenbesitzer, und wurde gemeinsam meist als Wald oder als Weide genutzt. — Als Rest der in ältester Vorzeit wahrscheinlich in noch weiterem Umfange bestandenen gemeinsamen Wirthschaft hatte sich die gemeinsame Hutung der Flurgenossen, zugleich mit und neben den Weideberechtigungen bevorrechteter Güter (Rittergüter, Domainen ꝛc.), und als nothwendige Consequenz davon ein strenger Flurzwang erhalten. Die bestehenden Lehens- und Unterthänigkeitsverhältnisse, die auf dem größten Theil des Grundbesitzes haftenden Reallasten und die bestehende Steuerverfassung beschränkten den freien Verkehr mit Grundbesitz im höchsten Grade. — Der größte Theil des Grundbesitzes bestand aus geschlossenen untheilbaren Gütern, und auch die in den westlichen Kreisen des Bezirks in erheblicher Menge vorhandenen sogenannten „walzenden" oder „Adelgrundstücke" waren nicht unbedingt theilbar und dem freien Verkehr überlassen.

Die Preußische Gesetzgebung hat nun, theils sofort nach der Neubegründung der Preußischen Herrschaft in den hiesigen Landestheilen, theils allmählig im Laufe der hinter uns liegenden funfzig Jahre, diese ganzen Verhältnisse des Grundbesitzes den Bedürfnissen der Zeit und der veränderten Bewirthschaftung des Bodens entsprechend in durchgreifendster Weise umgestaltet. — Der vollständig freie Verkehr mit dem Grundeigenthum, und die unbeschränkte Theilbarkeit des Grundbesitzes ist hergestellt worden. — Durch die zu diesem Zweck bestellten Auseinandersetzungsbehörden sind, bis auf wenige Reste (und in einer sehr geringen Zahl von Fluren sind die Separationen noch nicht im Gange oder noch nicht vollendet) die gemeinschaftlich besessenen und benutzten Grundstücke, soweit sie nicht als wirkliches Eigenthum der Gemeinden anerkannt

Digitized by Google

wurden, unter die Interessenten vertheilt, die Waldgemeinschaften aufgehoben, die auf den Grundstücken haftenden Realservituten beseitigt worden.

Die große Masse der Reallasten, der Frohnden, Lehnen, Zehnten u. s. w. ist abgelöst und endlich durch Zusammenlegung der in Folge der alten Landaustheilung allmählig zersplitterten Grundstücke der einzelnen Besitzungen die Möglichkeit einer intensiveren, den Anforderungen der fortgeschrittenen Landwirthschaft entsprechenden Wirthschaft gewährt worden. — Diese große Reform der Agrarverhältnisse hat in dem gleichen Zeitalter fast in ganz Deutschland und in vielen der angrenzenden Länder stattgefunden. Preußen ist den meisten als Beispiel vorangegangen, und hat diese gewaltige Umgestaltung mit weiser Ruhe und strenger Gesetzmäßigkeit vollbracht und mit den Anforderungen der Gerechtigkeit gegen alle Betheiligte soweit vereinigt, wie dies bei so durchgreifenden Reformen möglich ist.

Von den Thatsachen, die in den letzten Menschenaltern in so durchgreifender Weise die gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse umgestaltet haben, ist diese großartige Reform der Agrarverhältnisse eine der bedeutendsten und folgereichsten. — Daß so tiefgehende Umwälzungen zeitweise von einzelnen und lokalen Uebelständen begleitet sind, liegt in der Natur der Sache, daß aber dieses jetzt dem Abschluß nahe Werk im Großen und Ganzen ein äußerst segensreiches ist, daß der Aufschwung des Wohlstandes, die Fortschritte auf vielen Gebieten sehr wesentlich ihm zu danken sind, dies wird kein Unbefangener verkennen. Die Veränderung der Verhältnisse des Grundeigenthums, welche die Agrargesetzgebung theils zur Folge hatte, theils unmittelbar in unserem Regierungsbezirk herbeiführte, sollen nachstehend, soweit möglich, in einigen bestimmten Zahlenangaben fixirt werden.

Der freie Verkehr mit Grundbesitz und die unbeschränkte Theilbarkeit desselben hat (soweit nicht in einzelnen Fällen Hindernisse privatrechtlicher Natur, z. B. Fideicomisse ꝛc., vorhanden waren) in unserem Regierungsbezirk seit nunmehr funfzig Jahren bestanden. Die Resultate des freien Verkehrs für die Vertheilung des Besitzes lassen sich einigermassen aus den statistischen Aufnahmen ersehen, welche im Jahre 1859 auf Antrag des Herrenhauses über den Bestand an spannfähigen bäuerlichen Wirthschaften und dessen Veränderung seit 1816 bewirkt wurden. — Unter spannfähigen Nahrungen werden dabei alle diejenigen bäuerlichen Besitzungen verstanden, welche mit einem landüblichen Gespann (auch Kuhgespann) bewirthschaftet werden. Sie umfassen demnach im wesentlichen die Besitzungen aller derjenigen Eigenthümer, welche lediglich vom Betrieb der Landwirthschaft auf eigenem Grund und Boden sich ernähren; eine Fläche von 20 Morgen ist im Allgemeinen die unterste Grenze. Als Gegensätze stehen diesen spannfähigen bäuerlichen Nahrungen die größeren nicht bäuerlichen Besitzungen (Rittergüter, Domainen, Staatsforsten, Güter der Kirchen, Stiftungen, Corporationen u. s. w.) und anderer Seits die nicht mit einem Gespann bewirthschafteten Kleinstellen gegenüber. Die Aufnahmen bezogen sich nur auf das platte Land, also nicht auf die Fluren der Städte. Die Fläche der spannfähigen Güter hat außer durch den freien Verkehr auch durch die Separationen und Ablösungen erhebliche Aenderungen erlitten; um die Wirkungen des freien Verkehrs ungetrübt vor anderen Einflüssen darzustellen, bedurfte es der Fiction, als ob diese lediglich durch die Agrargesetze veranlaßten Aenderungen bereits vor 1816 eingetreten seien; die nachfolgenden Zahlen sind daher mit Rücksicht auf diese Fiction berechnet.

In Verbindung mit den oben benutzten Zahlen der statistischen Aufnahme über die vorhandenen Grundbesitzungen von 1859 ergiebt sich nun, daß im Regierungsbezirke im Jahre 1816 die Zahl von 19,875 spannfähigen bäuerlichen Stellen mit 1,634,014 Morgen Areal, im Jahre 1859 dagegen 19,045 Stellen mit 1,608,591 Morgen Areal existirten. Die Zahl der spannfähigen Nahrungen hatte sich demnach um 830 oder 4,21 Procent vermindert, die durchschnittliche Größe betrug 1816 82,2 Morgen, im Jahre 1859 dagegen 84,4 Morgen.

Wird die Fläche berücksichtigt, welche die spannfähigen Nahrungen an die nicht bäuerlichen Besitzungen und die Kleinstellen in Folge des freien Verkehrs abtraten und umgekehrt von diesen erhielten, so ergiebt sich für die Jahre 1816 und 1859 folgende Vertheilung der land- und forstwirthschaftlich nutzbaren Fläche des platten Landes.

	Im Jahre 1816		Im Jahre 1859	
	Fläche des Areals in Morgen.	Procent des ganzen Areals.	Fläche des Areals in Morgen.	Procent des ganzen Areals.
Größere und nicht bäuerliche Besitzungen . .	1,192 062	38,2	1,208,292	39,2
Spannfähige bäuerliche Besitzungen	1,634.014	53,2	1,608,591	52,4
Nicht spannfähige Kleinstellen	246,083	8,0	255,276	8,2

Digitized by Google

Diese Zusammenstellung enthält allerdings insofern einen Fehler, als dabei die nicht zu ermittelnde Fläche unberücksichtigt blieb, welche von den größeren nicht bäuerlichen Besitzungen an nicht spannfähige Kleinstellen und umgekehrt abgetreten wurde. Es läßt sich indessen mit Bestimmtheit annehmen, daß das Resultat sich dadurch nur unwesentlich ändern würde.

Im Einzelnen sind im ganzen Bezirk von den 19,875 spannfähigen Nahrungen, welche im Jahre 1816 bestanden, 2182 in Folge der freien Theilbarkeit des Grund und Bodens mit in Summa 127,908 Morgen Fläche eingegangen, dagegen 2243 mit 69,702 Morgen neu entstanden; außerdem wurden 660 Nahrungen mit 34,931 Morgen mit anderen spannfähigen bäuerlichen Nahrungen und 231 mit 18,671 Morgen mit nicht bäuerlichen (größeren) Gütern vereinigt. — In den einzelnen Kreisen war das Ergebniß des freien Verkehrs ein verschiedenes, wie nachstehende Tabelle ergiebt:

Im Kreis	Zahl der spannfähigen bäuerlichen Nahrungen			Fläche der spannfähigen bäuerlichen Nahrungen			Die Differenz der Fläche Colonne 6) war entstanden durch Erwerbung (+) oder Verlust (—)	
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
	im Jahre		Zunahme + Abnahme —	im Jahre		Zunahme + Abnahme —	im Verkehr mit kleinen nicht spannfähigen Nahrungen.	im Verkehr mit größeren und nicht bäuerlichen Besitzungen.
	1816.	1859.		1816.	1859.			
Merseburg	717	734	+ 17	60,402	66,554	+ 6152	+ 6949	— 797
Naumburg	451	464	+ 13	21,008	22,835	+ 1827	+ 1667	+ 160
Zeitz	856	777	— 79	54,345	55,014	+ 669	+ 821	— 152
Mansf. Geb. Kr.	618	626	+ 8	40,712	42,726	+ 2014	+ 741	+ 1273
Mansf. Seekreis	815	691	— 124	92,229	94,836	+ 2607	+ 4738	— 2131
Querfurt	837	807	— 30	68,490	75,322	+ 6832	+ 7852	— 1020
Weißenfels	1502	1337	— 165	59,713	61,600	+ 1887	+ 2527	— 640
Eckartsberga	1540	1561	+ 21	68,939	69,309	+ 370	+ 1378	— 1008
Sangerhausen	1264	1413	+ 149	62,838	63,132	+ 294	+ 776	— 482
Saalkreis	1386	1156	— 230	105,927	103,023	— 2904	— 414	— 2490
Wittenberg	1070	1074	+ 4	175,224	167,828	— 7606	— 8389	+ 783
Schweinitz	1757	1725	— 32	222,830	213,012	— 9818	— 7254	— 2564
Liebenwerda	1626	1634	+ 8	156,739	148,315	— 8478	— 7500	— 978
Bitterfeld	1425	1307	— 118	103,593	97,145	— 6448	— 3375	— 3073
Delitzsch	2378	2159	— 219	183,775	177,543	— 6232	— 2860	— 3372
Torgau	1633	1580	— 53	157,004	150,370	— 6634	— 6850	+ 216
Ganzer Bezirk	19,875	19,045	— 830	1,634,014	1,608,591	— 25,423	— 9193	— 16,230

Die größeren und nicht bäuerlichen Besitzungen haben nach Ausweis dieser Tabelle nur in vier Kreisen (dem Mansfelder Gebirgskreis und den Kreisen Naumburg, Wittenberg und Torgau) zu Gunsten der spannfähigen bäuerlichen Nahrungen an Terrain unerheblich verloren; in allen anderen dagegen erheblich gewonnen. Wir werden nicht irren, wenn wir dies hauptsächlich der Consolidation vieler Bauergüter mit größeren Besitzungen zuschreiben, welche wesentlich durch die für viele Rittergüter gebotene Nothwendigkeit die empfangenen Ablösungs-Capitalien zu verwenden, begünstigt wurde.

In den vier Elbkreisen und den Kreisen Bitterfeld und Delitzsch haben die spannfähigen Nahrungen eine sehr erhebliche Fläche an die kleineren nicht spannfähigen Nahrungen abgetreten. Es sind dies gerade diejenigen Kreise, in denen bisher der ganz geschlossene Besitz überwog, und in Folge dessen bei der eingetretenen starken Vermehrung der Bevölkerung die meisten Dismembrationen und Gründung von neuen Ansiedelungen und kleinen Nahrungen statt fanden.

In allen anderen Kreisen (mit Ausschluß des Saalkreises) wo erheblicher walzender Besitz vorhanden war, hat sich die Fläche der spannfähigen Nahrungen auf Kosten der kleinen Stellen vergrößert. — Im Saalkreise scheinen der Ankauf bäuerlicher Nahrungen durch Rittergüter und größere Wirthschaften einer Seits, und die durch die dort außerordentlich starke Vermehrung der Bevölkerung begünstigte Gründung vieler kleinen Besitzungen anderer Seits gleichzeitig auf die Verringerung der spannfähigen Nahrungen gewirkt zu haben.

Digitized by Google

Erwägt man, daß außer der offenbaren Zuname der Fläche der größeren und nicht bäuerlichen Besitzungen, in vielen Kreisen die bäuerlichen spannfähigen Nahrungen nicht nur an Fläche zugenommen sondern auch gleichzeitig an Zahl abgenommen haben, so erhellt deutlich, daß im Bezirk neben der Neigung zur Dismembration (in den Elb- und Muldenkreisen) auch die Neigung zur Consolidation sich geltend macht, welche in den höheren Netto-Erträgen, welche größere Güter bei intensiver und namentlich mit Industriezweigen verbundener Wirthschaft zu gewähren pflegen, ihre Erklärung findet.

Leider fehlen alle Unterlagen für ähnliche Beobachtungen in den Feldmarken der Städte; es läßt sich wohl annehmen, daß in vielen städtischen Fluren die Neigung zur Zerstückelung des Bodens überwiegt, obwohl in einzelnen Fällen (wie z. B. der Flur der Stadt Halle, wo fast alle kleineren Wirthschaften verschwunden sind) sich das Gegentheil zeigt. Es ist nicht ohne Interesse schließlich in einer kurzen Tabelle die Hauptergebnisse des freien Verkehrs mit Grund und Boden in den Provinzen des Staates gegeneinander zu stellen.

In der Provinz	Anzahl der spannfähigen bäuerlichen Nahrungen			Fläche der spannfähigen bäuerlichen Nahrungen			Von der verlorenen Fläche wurde abgegeben an	
	im Jahre 1859.	Abnahme seit 1816.	Abnahme in Procenten	im Jahre 1859. Morgen.	Abnahme seit 1816. Morgen.	Abnahme in Procenten	nicht spannfähige Kleinstellen.	nicht bäuerliche und größere Besitzungen.
Pommern (excl. d. R.-B. Stralsund)	19,793	1704	7,97	2,601,760	303,801	10,13	180,776	123,025
Preußen	82,837	1920	2,27	10,104,887	358,696	3,51	224,459	134,237
Posen	48,008	208	0,43	3,374,536	153,944	4,44	129,753	24,191
Schlesien	69,303	852	1,22	4,091,847	438,582	9,34	372,305	66,277
Brandenburg	49,652	2196	4,29	5,427,869	272,243	4,83	202,850	69,393
Sachsen	39,229	2183	5,32	3,907,084	117,887	3,06	87,474	30,413
Westphalen	35,915	810	2,25	3,990,450	116,398	3,20	95,274	21,124
Summa	344,737	9873	2,80	33,498,433	1,761,641	5,11	1,292,981	468,660

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(797) Die Verloosung der Staats-Anleihen aus den Jahren 1848, 1854, 1855 A., 1857 und 1859 betr.

In der am heutigen Tage in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ procentigen Preußischen Staats-Anleihen der Jahre 1848, 1854, 1855 A. 1857 und 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Capitalbeträge vom 1. April k. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassenrevisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94., gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. April k. J. fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Zubehör denselben einzureichen, welche sie hier zur Prüfung vorlegen und ihre Auszahlung nach dem Rückempfang besorgen werden.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Capitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der Anleihen aus den Jahren 1848, 1852, 1853, 1854. 1855 A., 1857 und 1859, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 13. März d. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Capitalien erinnert.

In Betreff der am 13. März d. J. ausgelooften und zum 1. October d. J. gekündigten Schuldver-

Digitized by Google

schreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Communalkassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt. Berlin, den 14. September 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(798) Aufforderung zur Meldung für evangelische Pfarr- und Hülfspredigerstellen innerhalb der Provinz Posen.

Da in kurzer Zeit eine größere Anzahl von evangelischen Pfarr- und Hülfspredigerstellen innerhalb der Provinz Posen zu besetzen ist, für welche die Zahl der vorhandenen Predigtamts-Candidaten in unserer Provinz nicht zureicht; so veranlassen wir hierdurch Bewerber aus andern Provinzen, welche uns eine besonders gute Qualification durch die einzureichenden Zeugnisse nachzuweisen vermögen, sich baldmöglichst bei uns zu melden.

Posen, den 13. September 1865. Königliches Consistorium der Provinz Posen.

(799) Die Ueberfüllung der Anwärterlisten für die unteren Stellen des Forstdienstes betr.

Auf Grund des §. 28. des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Corps vom 1. December 1864 werden wegen Ueberfüllung der Anwärterlisten bei den Königlichen Regierungen zu Stettin, Cöslin, Oppeln, Potsdam, Frankfurt, Magdeburg und Merseburg bis auf Weiteres neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger insoweit ausgeschlossen, daß bei den genannten Regierungen nur die Meldungen solcher, im laufenden Kalenderjahre den Forstversorgungsschein erhaltenden Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirke derjenigen der vorgenannten Regierungen, bei welcher sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungsscheins im Königlichen Forstdienste bereits beschäftigt sind.

Vorstehendes hat die Königliche Regierung schleunigst durch Ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 10. September 1865.

Der Finanz-Minister.
v. Bodelschwingh.

Wird zur Kenntniß aller Forstversorgungsberechtigten gebracht, welche zur Zeit in den Königlichen Forsten unseres Bezirks noch nicht beschäftigt sind.

Merseburg, den 19. September 1865. Königliche Regierung.

(800) Den neuen Lehrcursus bei der Provinzial-Gewerbeschule in Halle betr.

Auf der insbesondere zur gründlichen Vorbildung von Bauhandwerkern, Maschinenbauern und Chemikern eingerichteten Provinzial-Gewerbeschule zu Halle a. d. S. beginnt mit dem Monate October d. J. ein neuer zweijähriger Lehrcursus.

Gegenstände des Unterrichts sind:

A. In der Unterklasse: Planimetrie, Arithmetik, practisches Rechnen, Physik, Chemie, Freihandzeichnen, Linearzeichnen;

B. In der Oberklasse: Stereometrie, Trigonometrie mit Feldmessen, beschreibende Geometrie, Lehre von den Kegelschnitten, Arithmetik, practisches Rechnen, Mechanik, Physik, Chemie mit praktischen Uebungen im Laboratorium, Mineralogie, Bauconstructionslehre, Maschinenlehre, Freihandzeichnen und Modelliren in Thon, Linearzeichnen.

Am Schlusse jedes Schuljahres in der zweiten Hälfte des Monats August findet eine Abiturienten-Prüfung statt. Das hierbei erlangte Zeugniß der Reife begründet die Befugniß zur Aufnahme in das Königliche Gewerbe-Institut in Berlin, insofern den übrigen Anforderungen Genüge geleistet wird und die Berechtigung zum einjährigen Militairdienst, sobald für einen bestimmten Zeitpunkt die Aufnahme in das Königliche Gewerbe-Institut zugesichert wird.

Das Zeugniß der Reife befreit ferner von der Ablegung des mündlichen Theils der Meisterprüfung bei den Bauhandwerken der Zimmerleute, Maurer, Steinhauer, Schiefer- und Ziegeldecker, Mühlenbauer und Brunnenbauer.

Endlich kann die Gesellenprüfung bei sämmtlichen Handwerken ausnahmsweise schon nach einjähriger Lehrzeit und ebenso die Meisterprüfung schon nach Ablauf eines Jahres seit der Entlassung aus dem Lehrlingsverhältniß stattfinden, wenn der Examinand durch den Besuch der Provinzial-Gewerbeschule die zu dem beabsichtigten Gewerbebetrieb erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat.

Digitized by Google

Das Schulgeld beträgt vierteljährlich vier Thaler.

Der neue Lehrcursus beginnt Donnerstag den 5. October c. nach einer am Tage vorher vorzunehmenden Prüfung der Angemeldeten.

Die Anmeldungen zur Aufnahme geschehen schriftlich oder mündlich bei dem Director der Provinzial-Gewerbeschule Herrn Dr. Schrader in Halle, Breitenstraße Nr. 16., in den Tagen vom 2. und 3. October c. Der Aufzunehmende muß mindestens 14 Jahre alt sein, eine leserliche Handschrift schreiben, ein ihm vorgetragenes einfaches Thema mündlich und schriftlich ohne wesentliche Verstöße wiederzugeben im Stande sein und Uebung im practischen Rechnen und Zeichnen besitzen.

Bei der Anmeldung ist

1) eine Erlaubniß-Bescheinigung der Eltern resp. Vormünder, falls diese die Anmeldung nicht selbst bewirken,
2) ein Zeugniß der von dem Angemeldeten früher besuchten Schule,
3) ein Sittenzeugniß der Ortsbehörde vorzulegen und sind
4) die Zeugnisse über die etwa schon erfolgte practische Ausbildung und über die Führung des Angemeldeten während dieser practischen Thätigkeit beizubringen.

Merseburg, den 18. September 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(801) Die von C. Döhl herausgegebene Schrift über das Transportwesen des Preußischen Staats betr.

Der Königliche Polizeibeamte C. Döhl hat im vorigen Jahre im Verlage von J. Guttentag in Berlin eine Schrift unter dem Titel: „Das Transportwesen des Preußischen Staates, oder die General-Transport-Instruction vom 16. September 1816 nebst ihren Ergänzungen und Erläuterungen, sowie in ihren Beziehungen zum Auslande", nach amtlichen Quellen mit Commentar herausgegeben, auf welche Schrift die Polizeibehörden unseres Verwaltungsbezirks hierdurch aufmerksam gemacht werden.

Merseburg, den 22. September 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(802) Verpachtung der Königlichen Domaine Papau.

Die im Kreise Thorn, 1 Meile von Culmsee, 4 Meilen von Thorn und 2 Meilen von Culm belegene Domaine Papau (bisher Papowo genannt) bestehend aus:

Hof- und Baustellen	17	Morgen	22	□Ruthen,
Gärten	46	"	46	"
Acker	1574	"	53	"
Wiesen und Brüchern	287	"	111	"
Hütung	4	"	62	"
Wege und Gräben	39	"	166	"
Summa	1969	Morgen	100	□Ruthen,

und dem unter dieser Fläche nicht mit begriffenen Papowoer See (jedoch ohne die Fischerei darin), soll auf 18 Jahre, nämlich vom 1. Juni 1866 bis Johannis 1884 meistbietend verpachtet werden. Es steht dazu Termin in unserm Conferenzzimmer vor dem Regierungsrath Braun auf **den 9. October c., Vormittags 11 Uhr**, an.

Die Verpachtungs-Bedingungen sind in unserer Registratur und bei dem Herrn Oberamtmann Hacker in Papau einzusehen. Der Letztere ist beauftragt, die Besichtigung der Domaine zu gestatten.

Das Pachtgelder-Minimum beträgt 4000 Thlr. Jeder Bieter hat sich — womöglich Tags zuvor — über den Besitz eines disponiblen Vermögens von 24,000 Thlr. bei dem oben genannten Departementsrath auszuweisen.

Marienwerder, den 31. August 1865. Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(803) Verpachtung der Königlichen Domaine Klein-Kamionken.

Die im Kreise Thorn, 2 Meilen von Thorn, 1½ Meile von Culmsee belegene Domaine Klein-Kamionken, bestehend aus:

Hof- und Baustellen	6	Morgen	163	□Ruthen,
Gärten	47	"	103	"
Acker	1066	"	74	"
Wiesen und Brücher	446	"	148	"
Hütung	493	"	21	"
Unland	1	"	63	"
Wege und Gräben	57	"	12	"
Summa	2119	Morgen	44	□Ruthen,

Digitized by Google

soll auf 18 Jahre, nämlich vom 1. Juni 1866 bis Johannis 1884, meistbietend verpachtet werden. Es steht dazu Termin in unserm Conferenzzimmer vor dem Regierungsrath Braun auf **den 23. October c., Vormittags 11 Uhr,** an.

Die Verpachtungs-Bedingungen sind in unserer Registratur und bei dem Pächter der Domaine, Herrn Oberamtmann Donner in Kamionken, einzusehen, welcher beauftragt ist, die Besichtigung der Domaine zu gestatten.

Das Pachtgelder-Minimum beträgt 2400 Thlr. Jeder Bieter hat sich — womöglich Tages zuvor — über den Besitz eines disponiblen Vermögens von 17,000 Thlr. bei dem genannten Departementsrath auszuweisen. Marienwerder, den 1. September 1865.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(804) Verpachtung der Domaine Roggenhausen im Kreise Graudenz.

Die im Kreise Graudenz, 2 Meilen von Graudenz und 1 Meile von Lessen belegene Domaine Roggenhausen, bestehend aus:

Hof- und Baustellen	15	Morgen	31 QRuthen,
Gärten	44	"	93 "
Acker	1848	"	81 "
Wiesen	197	"	91 "
Paroven und Abhänge	284	"	156 "
Gräben und Gewässer	46	"	98 "
Wege und Unland	36	"	82 "
Summa	2473	Morgen	92 QRuthen,
und das darin belegene Land des ehemaligen Unterkruges mit	15	"	176 "
Summa	2489	Morgen	88 QRuthen,

soll auf 18 Jahre, nämlich vom 1. Juni 1866 bis Johannis 1884, meistbietend verpachtet werden. Es steht dazu ein Termin in unserm Conferenzzimmer vor dem Regierungsrath Braun auf **den 8. November c., Vormittags 11 Uhr,** an.

Die Verpachtungsbedingungen sind in unserer Registratur und bei dem Pächter der Domaine, Herrn Amtsrath v. Kries zu Roggenhausen, einzusehen, welcher beauftragt ist, die Besichtigung der Domaine zu gestatten. Das Pachtgelder-Minimum beträgt 5000 Thlr. Jeder Bieter hat sich — womöglich Tags zuvor — über den Besitz eines disponiblen Vermögens von 30,000 Thlr. bei dem genannten Departementsrath auszuweisen.

Marienwerder, den 13. September 1865.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(805) Die Lieferung von leinen und baumwollen Geweben betr.

Das hiesige Institut bedarf pro 1866 circa

1) 1250 Ellen ⅞ br. ungebleichten Futtercallicot,
2) 800 " ⅞ " Callicot zu Unterhosen,
3) 2500 " ⅞ " rothgestreiften Callicot zu Hemden resp. Hausleinwand zu Hemden,
4) 2750 " ⅞ " graue Leinwand zu Sommeranzügen,
5) 370 " 1¼ " Hausleinwand zu Bettlaken,
6) 400 Stück ½ " 2 Ellen lange Handtücher von weißem Zwillich,
7) 250 Ellen ⅞ " grauen Zwillich zu Matratzen,
8) 600 Stück (¾ Ellen im Quadrat) blaukar. Taschentücher.

Submissions-Offerten — unter Vorbehalt der Auswahl — werden bis **zum 15. October c., Vormittags 9 Uhr,** in versiegelten mit „Leinwandslieferung" bezeichneten Briefen hier angenommen. Später eingehende Anerbietungen aber unberücksichtigt gelassen.

Schloß Annaburg (1 Meile von der Eisenbahnstation Holzdorf), den 19. September 1865.

Die Direction des Militair-Knaben-Erziehungs-Instituts.

(806) Ausgelooste Obligationen der Gasbeleuchtungs-Anleihe der Stadt Halle pro 1. April 1866.

Bei der auf Grund des festgestellten Tilgungsplanes heute bewirkten Auslosung sind nachfolgende, zur Gasbeleuchtungs-Anleihe der Stadt Halle gehörige Stadt-Obligationen à 100 Thlr.:

Digitized by Google

25. 41. 61. 62. 70. 126. 129. 161. 190. 230. 242. 251. 252. 256. 284. 290. 294. 323. 344. 350. 362. 368. 376. 403. 439. 484. 500. 511. 515 539. 610. 653. 658. 660. 679. 701. 702. 705. 706. 780. 793. 795. 814. 827. 836. 838. 862. 901. 911. 927. 929. 950. 960. 982. 990. 1022. 1023. 1028. 1039. 1072. 1083. 1084. 1134. 1190. 1250. 1255. 1326. 1348. 1363. 1367. 1374. 1386. 1396. 1480. 1492. 1494. 1507. 1511. 1557. 1576. 1577. 1605. 1625. 1626. 1630. 1641. 1660. 1672. 1682. 1712. 1726. 1745. 1793. 1855. 1925. 1926. 1933. 1939. 1966. 1974.

gezogen. Wir fordern die Inhaber derselben auf, dieselben am 1. April 1866, mit welchem Tage ihre Verzinsung aufhört, bei der Kasse der Gasanstalt hierselbst zu präsentiren.

Von den bereits früher ausgelooften Obligationen sind die Nummern 867. 1754., deren Verzinsung am 1. April 1863, 1107. 1229. 1232., deren Verzinsung den 1. April 1864, 26. 37. 39. 51. 287. 292. 1086. 1407. 1954., deren Verzinsung am 1. April c. aufgehört hat, von deren derzeitigen uns unbekannten Inhabern noch einzulösen. Der Betrag fehlender Coupons wird am Capital gekürzt.

Halle, den 21. September 1865. Curatorium der Gasanstalt.

(807) Den öffentlichen Verkauf von Drucksachen betr.

Die überschüssigen Stücke der Amtsblätter und öffentlichen Anzeiger, zum größten Theile aus ganzen Bogen bestehend, circa 5 Centner, sollen in Partien von ½ und ¼ Centner **am 2. October d. J. — Montag — Nachmittag 4 Uhr**, im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung hierselbst auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung gegen sofortige baare Bezahlung als Makulatur verkauft werden.

Merseburg, den 29. September 1865. Königliche Regierungs-Amtsblatts-Redaction.

Personal-Chronik.

(808) Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruhet, dem Provinzial-Archivar **v. Mülverstedt** in Magdeburg den Character als Archivrath zu verleihen.

(809) Durch das Ableben des Pfarrers **Hörnlein** ist die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Osmünde in der ersten Landephorie Halle vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 2 Schulen.

---

(810) Des Königs Majestät haben geruht, dem Oberbürgermeister **v. Voß** in Halle die Befugniß zum Tragen der goldenen Amtskette, zugleich im Sinne einer der Stadt Halle für das Amt ihres Ersten Bürgermeisters dauernd gewährten Berechtigung, in Gnaden zu verleihen.

(811) Dem Magistrats-Assessor **Otte** zu Merseburg ist die Führung der Polizei-Anwaltschaft für den Gesammtbezirk des dasigen Königlichen Kreisgerichts vom 1. October c. ab übertragen worden.

(812) An Stelle des verstorbenen Klempnermeister Ludwig **Knoke** zu Wittenberg ist dessen Sohn, der Klempnermeister Anton **Knoke** daselbst als Sachverständiger bei dem Eichungsamte zu Wittenberg ernannt worden.

(813) Die Cantor- und Mädchenlehrerstelle an der Stadtschule zu Bibra, Ephorie Eckartsberga, Königlichen Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

(814) Die unter Privat-Patronat stehende Schulstelle in Großmöhlau, Ephorie Bitterfeld, wird durch Ausscheiden ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Hierzu eine Beilage ad Nr. 797.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Merseburg.

Stück 40.

Ausgegeben zu Merseburg am 30. October 1865.

(815) Das 41. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben am 26. September 1865, enthält unter:

Nr. 6167. Allerhöchster Erlaß vom 7. August 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Gardelegen des Regierungsbezirks Magdeburg von Gardelegen über Weteritz, Jerchel und durch die Feldmark Jeseritz bis zur Herzoglich Braunschweigischen Grenze in der Richtung nach Calvörde.

Nr. 6168. Allerhöchster Erlaß vom 14. August 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Lasdehnen im Kreise Pillkallen bis zur Ragniter Kreisgrenze zum Anschluß an die Chaussee von Tussainen an der Tilsit-Gumbinnener Staatsstraße über Lobellen bis zur Pillkallener Kreisgrenze.

Nr. 6169. Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pillkallener Kreises im Betrage von 30,300 Thalern. Vom 14. August 1865.

Nr. 6170. Bestätigungs- und Concessions-Urkunde für den zwischen der Actiengesellschaft der Preußisch-Niederländischen Verbindungsbahn einerseits und der Bergisch-Märkischen und Rheinischen Eisenbahngesellschaft andererseits unter dem 16. März 1865 abgeschlossenen Vertrag bezüglich der Eisenbahnen von Viersen und Kempen nach der Preußisch-Niederländischen Landesgrenze bei Venlo, beziehungsweise für den Bau und Betrieb der letztgenannten Bahn an die Rheinische Eisenbahngesellschaft. Vom 15. August 1865.

Nr. 6171. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Elberfelder gemeinnützige Actienbaugesellschaft" mit dem Sitze zu Elberfeld errichteten Actiengesellschaft. Vom 23. August 1865.

Nr. 6172. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung des Artikel 40. des Statuts der Kölnischen Feuer-Versicherungsgesellschaft. Vom 26. August 1865.

Nr. 6173. Bestätigungs-Urkunde, betreffend den dritten Nachtrag zum Statute der Neisse-Brieger Eisenbahngesellschaft. Vom 30. August 1865.

Nr. 6174. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der „Wittener Gasactiengesellschaft" wegen Abänderung des Gesellschaftsstatuts gefaßten Beschlüsse. Vom 2. September 1865.

Das 42. Stück, ausgegeben am 29. September 1865:

Nr. 6175. Vertrag zwischen Preußen und Württemberg über Herstellung von Eisenbahnverbindungen zwischen Hohenzollern und Württemberg. Vom 3. März 1865.

Nr. 6176. Vertrag zwischen Preußen und Baden über Herstellung von Eisenbahnverbindungen zwischen Hohenzollern nnd Baden. Vom 3. März 1865.

Nr. 6177. Bekanntmachung, betreffend die Anwendung des Gesetzes vom 1. Mai 1865, betreffend die Anlage von Eisenbahnen in den Hohenzollernschen Landen (Gesetz-Samml. vom Jahre 1865 S. 317. ff.), auf die von der Königlich Württembergischen und von der Großherzoglich Badischen Regierung in den Hohenzollernschen Landen zu erbauenden Eisenbahnen. Vom 23. September 1865.

Nr. 6178. Allerhöchster Erlaß vom 7. August 1865, betreffend die Auflösung der bisherigen General-Commission zu Stendal und die Ueberweisung der Auseinandersetzungsgeschäfte im Regierungsbezirk Magdeburg an die General-Commission zu Merseburg.

XXV.

Die Erbhuldigung in Lauenburg.

Das Preußische Königshaus hat seinen Ländern eine neue Erwerbung hinzugefügt: das Herzogthum Lauenburg steht seit dem 15. September unter dem Scepter des Königs von Preußen.

Lauenburg gehörte in alten Zeiten zu den Ländern des großen sächsischen Fürstenhauses. Die Familie

seiner eigenen Herzöge erloſch jedoch im Jahre 1689 und das Land wurde damals von dem Herzog von Braunſchweig in Beſitz genommen.

Schon einmal hatte das Herzogthum Lauenburg an Preußen fallen ſollen. Als nämlich nach dem Sturz des Kaiſers Napoleon der Länderbeſitz in Europa durch die Friedensverhandlungen in Wien neu geordnet wurde, da erhielt Preußen auch Lauenburg. Der Beſitz wurde aber damals nicht angetreten; Preußen tauſchte vielmehr ſtatt Lauenburgs das ſeit langer Zeit begehrte Neu-Vorpommern ein, welches kurz vorher von Seiten Schwedens für Norwegen an Dänemark abgetreten war.

So war denn Lauenburg ſeit 1813 im Beſitze des Königs von Dänemark. Das Herzogthum wurde jedoch nicht mit den übrigen däniſchen Landen vereinigt, ſondern behielt ſeine alte ſtändiſche Verfaſſung. Noch im Jahre 1853 wurden durch einen beſondern Königlichen Erlaß die Rechte und die Verfaſſung Lauenburgs aufs Neue feſtgeſtellt; vornehmlich das Recht auf eine eigene ſtändiſche Vertretung, auf die Zuſtimmung der Stände bei Ausſchreibung neuer Steuern und jeder ſonſtigen Veränderung im Steuerweſen, auf die Zuziehung der Stände bei dem Erlaß neuer oder der Abänderung beſtehender Geſetze, endlich das Petitionsrecht der Stände.

Die ſtändiſche Vertretung, die Lauenburgiſche Ritter- und Landſchaft beſteht aus dem Erb-Landmarſchall, zwei von der Ritter- und Landſchaft ſelbſt auf Lebenszeit gewählten Landräthen und aus 15 gewählten Abgeordneten, und zwar 5 Vertretern der Ritterſchaft, 5 Abgeordneten der drei Städte (Ratzeburg, Lauenburg und Mölln) und 5 Vertretern des bäuerlichen Grundbeſitzes.

Die Verfaſſung und die Rechte des Herzogthums Lauenburg ſind von der däniſchen Regierung während des ganzen Verlaufs der däniſchen Herrſchaft jederzeit geachtet und gewahrt worden, ſo daß weder die Lauenburgiſche Bevölkerung noch der deutſche Bund in Betreff Lauenburgs Beſchwerden ähnlicher Art zu erheben hatte, wie in Betreff Schleswig-Holſteins. Auch wegen des Beſitzrechts der däniſchen Krone an Lauenburg konnte bei dem Tode des letzten Königs von Dänemark keinerlei Zweifel entſtehen; denn Lauenburg war nicht durch beſtrittenes Erbrecht, ſondern eben durch den unzweifelhaft zu Recht beſtehenden Vertrag von 1815 an die däniſche Krone gekommen.

Als nun die Streitigkeiten des deutſchen Bundes mit Dänemark und in weiterer Folge der Krieg der deutſchen Großmächte gegen die däniſche Monarchie ausbrach, da handelte es ſich zunächſt nicht um Lauenburg, ſondern lediglich um Schleswig-Holſtein. Nach dem Verlauf des Krieges aber, nachdem für die Befreiung Schleswig-Holſteins von der Fremdherrſchaft immer größere Opfer gebracht worden, ſah ſich die Regierung unſeres Königs veranlaßt, den ſchließlichen vollſtändigen Sieg der deutſchen Waffen dazu zu benutzen, alle deutſchen Beſitzungen Dänemarks mit einem Male für Deutſchland wiederzugewinnen und mit Schleswig Holſtein zugleich auch Lauenburg von Dänemark zurückzuverlangen.

Im vorjährigen Frieden von Wien trat der König von Dänemark in der That nicht blos Schleswig-Holſtein, um welches der Krieg geführt worden, ſondern auch das Herzogthum Lauenburg an den Kaiſer von Oeſterreich und an den König von Preußen ab.

Kaum war dieſe Abtretung erfolgt, ſo wandte ſich die Landesvertretung von Lauenburg an unſeren König mit der Bitte, dahin wirken zu wollen, daß das Land als ein eigenes deutſches Herzogthum und unter Beibehaltung ſeiner bisherigen Landesverfaſſung mit der Krone Preußen vereinigt werde.

Der König nahm dieſen Wunſch der Lauenburgiſchen Bevölkerung als ein Zeichen entgegenkommenden Vertrauens huldvoll auf und verſprach, bei den weiteren Verhandlungen mit dem Kaiſer von Oeſterreich für die Erfüllung deſſelben zu wirken. Dank dem bereitwilligen Entgegenkommen Oeſterreichs iſt dieſe Erfüllung ſchon nach kurzer Zeit eingetreten: bei den jüngſten Verhandlungen in Gaſtein iſt das Schickſal Lauenburgs nach dem Wunſche der dortigen Bevölkerung und nach dem Wunſche Preußens entſchieden worden. Während über Schleswig Holſtein eine endgültige Beſtimmung noch nicht getroffen werden konnte, iſt das Herzogthum Lauenburg von dem Kaiſer von Oeſterreich für eine Geldentſchädigung alsbald dem König von Preußen zum alleinigen Beſitz überlaſſen worden.

Auf Grund dieſer Abtretung fand zunächſt am 15. September d. J. die feierliche Beſitzergreifung von Lauenburg durch den dazu von Sr. Majeſtät dem König beſtellten Kommiſſarius, den Staats-Miniſter Grafen Arnim-Boytzenburg ſtatt.

Das Königliche Patent, welches bei der Beſitzergreifung verkündet wurde, lautet wie folgt:

„Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. thun hiermit Jedermann kund und zu wiſſen:

Nachdem Se. Majeſtät der König Chriſtian IX. von Dänemark in dem zu Wien am 30. October

1864 abgeschlossenen Friedenstractat Seine Rechte an das Herzogthum Lauenburg an Uns und Se. Majestät den Kaiser von Oesterreich gemeinschaftlich abgetreten; und nachdem Se. Majestät der Kaiser Franz Joseph I. von Oesterreich Seinen Antheil an diesen Rechten durch die am 14. August d. J. zu Gastein verabredete und am 20. desselben Monats zu Salzburg zwischen Uns abgeschlossene Vereinbarung Uns überlassen hat: so nehmen Wir, in Erfüllung des von der Lauenburgischen Landes-Vertretung ausgesprochenen Wunsches, dieses Herzogthum in Kraft des gegenwärtigen Patents mit allen Rechten der Landeshoheit und Oberherrlichkeit in Besitz, fügen Unseren Titeln den eines Herzogs von Lauenburg bei und wollen, daß das Herzogthum Lauenburg in Unserem Königlichen Hause nach den für die Erbfolge in der Krone Preußen bestehenden Grundsätzen vererben soll. Wir entbieten allen Einwohnern des Herzogthums Unseren landesväterlichen Gruß, und gebieten ihnen, Uns fortan als ihren rechtmäßigen Landesherrn anzuerkennen, Uns und Unseren Nachfolgern den Eid der Treue zu leisten und Unseren Gesetzen und Anordnungen nachzuleben, wogegen Wir sie Unseres landesherrlichen Schutzes versichern und versprechen, daß Wir sie gerecht regieren, das Land und seine Bewohner bei ihren wohlerworbenen Rechten schützen und Unsere landesväterliche Fürsorge auf die Wohlfahrt derselben richten wollen.

Zu Unserem Minister für Lauenburg haben Wir Unsern Minister-Präsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, von Bismarck-Schönhausen, ernannt, und demselben befohlen, die Regierung nach Maßgabe der im Herzogthum bestehenden Gesetze und Landesordnungen zu führen, wollen auch alle Beamte des Herzogthums, nachdem Uns dieselben den Eid der Treue geleistet haben werden, in ihren Anstellungen bestätigen und belassen.

Wir beauftragen Unseren Staatsminister Grafen von Arnim-Boytzenburg, von dem Herzogthum Lauenburg hiernach in Unserem Namen und Auftrag Besitz zu ergreifen, die obersten Behörden des Landes in Eid und Pflicht für Uns zu nehmen und ihnen den Auftrag zur Vereidigung der übrigen Beamten zu ertheilen, indem Wir die Erbhuldigung des Landes bis zu dem Zeitpunkt vorbehalten, wo es Uns möglich sein wird, dieselbe in eigener Person entgegen zu nehmen.

So geschehen Berlin, den 13. September 1865.

Wilhelm Rex.

v. Bismarck."

Während dieses Königliche Patent im Regierungsgebäude zu Ratzeburg verlesen und die Lauenburgischen Beamten für den König von Preußen als Herzog von Lauenburg in Eid und Pflicht genommen wurden, waren draußen die Preußischen Fahnen aufgezogen und die Preußischen Wappen angeschlagen worden, unter lauten Freudenbezeugungen der Bevölkerung.

Gleich nach erfolgter Besitzergreifung aber wandte sich die Ritter- und Landschaft mit der Bitte an den König, daß derselbe bald auch persönlich die Huldigung des Landes entgegennehmen möge. Se. Maj. hat diesem Gesuche huldreich gewillfahrt.

Am 25. September begab sich Se. Majestät zur Erbhuldigung nach dem Herzogthum Lauenburg.

An der Grenze des Landes, in Büchen, wurde der König von einer Deputation der Stände empfangen, deren Führer folgende herzliche Worte an Se. Majestät richtete:

„Majestät! Willkommen im Lande Lauenburg! Lauenburg sehnt sich nach einem Herrscher; es wünschte längst in den ruhigen Hafen einzulaufen. Die Lauenburger sind biedere, treue Unterthanen, die in guten und bösen Tagen zu ihrem Herrscher halten. Wir danken Gott und freuen uns, daß ein Deutscher Fürst unser Herrscher ist. Wir danken Gott und freuen uns, daß der König von Preußen unser Herzog ist, denn Preußen ist der Hort Deutschlands; seine geregelte Macht schützt unser deutsches Recht und deutsches Wesen bis weit über die eigenen Grenzen hinaus. Wir danken Gott und freuen uns, daß König Wilhelm unser allergnädigster Herzog und Herr sein will. Wir haben Ew. Majestät Königswort, uns gerecht nach Landessitte und Landesrecht regieren zu wollen; das genügt uns; wir halten es heilig; wir vertrauen fest darauf. Majestät, so danken wir Gott und so freuen wir uns. Wir bitten aber auch den lebendigen Gott; er wolle gnädigst Ew. Königl. Majestät schirmen und segnen, das ganze Königliche Haus; er wolle Preußen, von einem edlen Volke bewohnt, segnen und das nunmehr fest mit ihm durch den Landesvater verbundene Lauenburg. Preußens Glück ist Lauenburgs Glück, Preußens Wehr Lauenburgs Wehr. So segne Gott Ew. Majestät beim Eintritt in Lauenburg. Se. Majestät der König Wilhelm I. von Preußen lebe hoch!" 2c.

Se. Majestät der König erwiederte darauf Folgendes:

„Ich freue mich, nachdem ungewöhnliche Verhältnisse uns zusammengeführt, mich zum ersten Male in Ihrer Mitte zu befinden und zwar früher, als ich es erwarten konnte, seitdem Ihre Vertreter mir

Digitized by Google

den Wunsch danach ausgesprochen hatten. Ich komme mit vollem Vertrauen ihnen entgegen und freue mich der Worte, aus denen ich vernommen, daß auch Sie Vertrauen in mich und meine Regierung setzen! Das verspricht Glück für die Zukunft, und es ist mir eine gute Vorbedeutung, daß die Vereinigung Ihres schönen Landes mit Preußen in dasselbe Jahr fällt, wo vier Provinzen mir gedankt, daß die Verheißungen, welche meine glorreichen Vorfahren ihnen zur Zeit ihrer Vereinigung mit unserem, jetzt gemeinschaftlichen Vaterlande gegeben, so vollständig erfüllt worden sind. Die Blüthe, Wohlhabenheit und Zufriedenheit dieser Provinzen läßt mich mit um so größerer Zuversicht zu Ihnen kommen, als ich Ihnen den besten Willen für Ihr Wohl entgegentrage. Möge dies auch eine gute Vorbedeutung für Sie sein!"

Die feierliche Erbhuldigung fand am 26. September in der St. Petrikirche zu Ratzeburg statt. Se. Majestät der König und Se. Königliche Hoheit der Kronprinz, begleitet von dem Minister für Lauenburg Grafen Bismarck und zahlreichem glänzenden Gefolge wurde am Eingang der Kirche unter dem Geläute aller Glocken von dem ersten Geistlichen des Landes, dem Superintendenten Brömel empfangen und zu dem gegenüber dem Altar errichteten Throne geführt. Neben dem Throne rechts nahm der Kronprinz, links der Graf Bismarck Platz, weiterhin auf beiden Seiten die Ritter- und Landschaft, die Generale, hohen Beamten und Würdenträger.

Der Gesang des Liedes: „Allein Gott in der Höh' sei Ehr'", leitete die Feierlichkeit ein, worauf der Superintendent die Festrede über den Text 1. Petri 2, 13—16 hielt: „Seid Unterthan aller menschlichen Ordnung, um des Herrn Willen, es sei dem Könige, als dem Obersten, oder den Hauptleuten als den Gesandten von ihm zur Vergeltung über die Uebelthäter und zum Lobe der Frommen." Er theilte seine Rede in drei Theile, in das Bekenntniß, daß es den Lauenburgern schwer geworden sei, sich an den Gedanken einer neuen Herrschaft zu gewöhnen, weil die bisherige Herrschaft gütig und mild gegen sie gewesen sei, in die Versicherung, daß eben deswegen, weil die Lauenburger nicht rasch zu anderen Gefühlen überzugehen verständen, sie es auch ernst mit dem zu leistenden Erbhuldigungseide meinen würden, dankte, daß der König versprochen, die wohlerworbenen Rechte jedes Einzelnen im Lande zu wahren und ermahnte, daß Rechte und ihre Ausübung nicht denkbar wären ohne Pflichten und deren gewissenhafte Erfüllung; endlich aber schilderte er die Wichtigkeit des nun zu leistenden Eides in dem durchgeführten Vergleich desselben mit einem Anker, der auch nicht für gutes Wetter und gute Zeit, sondern für Ungewitter und böse Tage vorhanden sei, damit es dann etwas gäbe, woran man sich halten könne.

Nach dem Gesang zweier Verse des Liedes: „Komm heil'ger Geist" nahm der Minister für Lauenburg Graf Bismarck Namens Sr. Majestät des Königs die Erbhuldigung der Ritter- und Landschaft entgegen. Die Eidesformel, welche der Minister verlas, lautete wie folgt:

„Ihr sollt schwören zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eid und thun eine rechte Erbhuldigung dem Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Wilhelm, Könige von Preußen und Herzoge von Lauenburg, Eurem Allergnädigsten Herzoge als Eurem rechtmäßigen Landesherrn und Erbherzoge und dem gesammten Königlichen Hause in der bestimmten Successions-Ordnung zu allen Zeiten treu, gehorsam, gewärtig und unterthänig zu sein, Höchstdero Bestes nach Vermögen zu fördern, Schaden und Nachtheil aber abzuwenden, und Euch überhaupt so zu verhalten, wie es treuen Unterthanen gegen ihren rechtmäßigen Landesherrn überall eignet und gebühret."

Nachdem der Minister die anwesenden Mitglieder der Ritter- und Landschaft gefragt, ob sie gesonnen wären, diese „rechte Erbhuldigung" zu thun, trat zuerst der Erblandmarschall v. Bülow vor den Thron und leistete mit erhobener Stimme und zum Schwur ausgestreckten Fingern, nach Vorlesung des vollständigen Titels der Könige von Preußen, in seinem Namen und Namens des Lauenburgischen Landes den Eid, worauf alle einzelnen zur Eidesleistung Berufenen nach einander ebenfalls vor den Thron traten und die verpflichtende Endformel des Eides so lange wiederholten, bis Alle persönlich geschworen hatten. Se. Majestät der König nahm diese Huldigung auf dem Thron stehend an.

Mit dem Schlußverse des Liedes: „Komm heil'ger Geist", mit Gebet und Segen endete die Feier.

Am Nachmittage gaben die Stände dem neuen Landesherrn ein Festmahl, bei welchem der Erblandmarschall von Bülow einen Trinkspruch auf das Wohl des Königs ausbrachte, in welchem er sagte: die Lauenburger hätten dem Könige erst heute gehuldigt, ihre Herzen aber gehörten ihm schon lange.

Der König trank darauf mit folgenden Worten auf das Wohl seines neuen Landes:

„Ich erhebe mein Glas, um es auf das dauernde Wohl meines Herzogthums Lauenburg zu leeren. Sie haben heute mir an heiliger Stätte das Gelübde der Treue geleistet, aber dort auch Worte gehört, die mir aus der Seele gesprochen waren. Es wurde gesagt, daß Sie sich nicht leicht an

Digitized by Google

den Gedanken gewöhnt, einem anderen Herrn anzugehören, denn Sie sind von Ihrer früheren Regierung mit Liebe und Freundlichkeit behandelt worden; aber die Verkettung der Dinge hat es gefügt, daß Sie, nachdem der Uebergang geknüpft ist, — mich jetzt freudig als Ihren Landesherrn begrüßen. Als ein schönes Pfand für das zukünftige Verhältniß zwischen uns sehe ich die Freudigkeit an, die mir hier überall entgegentritt. Ich trinke also auf das Wohl meines Herzogthums Lauenburg, seiner Bewohner und der hier anwesenden Vertreter derselben."

Am 27. September besuchte Se. Majestät auf der Rückkehr nach Berlin noch die beiden anderen Städte des Landes, Lauenburg und Mölln.

Die allgemeinen und herzlichen Freudenbezeigungen, welche den Monarchen auf seiner Reise durch das neu erworbene Land begleiteten, geben in Wahrheit ein schönes Pfand dafür, daß die Lauenburgische Bevölkerung dem König von Preußen mit dem vollen Vertrauen entgegenkommt, welches die Regierung der Hohenzollernschen Fürsten seit Jahrhunderten bei allen Völkern ihres fort und fort wachsenden Reichs gefunden und in so hohem Maaße gerechtfertigt hat.

Gott segne auch ferner Preußen und sein Königshaus, Gott segne Lauenburg im innigen Verbande mit Preußen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(816) Allerhöchste Gnadenbezeigungen.

Des Königs Majestät haben aus Anlaß Allerhöchst Ihrer Anwesenheit in der Provinz Sachsen nachfolgende Allerhöchste Gnadenbezeigungen, als:

den Titel und Rang eines Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrathes: dem Regierungs-Präsidenten **v. Vignau** in Erfurt;

den Charakter als Wirklicher Geheimer Ober-Justizrath: dem Ersten Präsidenten des Appellationsgerichtes zu Magdeburg, **v. Gerlach**;

den Rang eines Rathes zweiter Klasse: dem Präsidenten der General-Commission in Merseburg, Freiherrn **v. Reibnitz**;

den Charakter als Geheimer Regierungsrath: dem Regierungs- und Schulrath Dr. **Trinkler** und dem Regierungsrath Dr. **Schulz**, beide in Magdeburg;

den Charakter als Geheimer Rechnungsrath: dem Steuerrath a. D. **Guischard** in Halle a./S.;

den Charakter als Rechnungsrath: dem Kreis-Steuereinnehmer **Pfeiffer** zu Salzwedel, dem Kreis-Steuereinnehmer **v. Dossow** in Halberstadt, dem Universitäts-Kassenrendanten, früheren Strafanstalts-Inspector **Solle** zu Halle a./S.;

den Charakter als Oekonomierath: dem Rittergutsbesitzer **Schimmelschmidt** zu Gräfendorf, Kreis Ziegenrück;

den Charakter als Sanitätsrath: dem Kreisphysikus Dr. **Kanzler** zu Delitzsch;

den Charakter als Kanzleirath: dem Consistorial-Secretair **Klapproth** in Magdeburg, dem Regierungs-Secretair **Werkmeister** in Merseburg, dem Regierungs-Secretair **Rostock** in Merseburg,

zu verleihen geruhet, was ich hiermit im höheren Auftrage zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Merseburg, den 17. September 1865.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. v. Witzleben.

(817) Die im Michaelistermine 1865 zu Merseburg ausgelooften Steuer-Credit-Kassenscheine betr.

Bei der heute erfolgten Verloosung der im Jahre 1764, sowie der anstatt der frühern unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Credit-Kassenscheine, sind nachstehende Nummern, deren Realisirung im Ostertermine 1866 erfolgen soll, gezogen worden:

1) von den Steuer-Credit-Kassenscheinen aus dem Jahre 1764

von Lit. A. à 1000 Thaler:

Nr. 720. 1606. 1696. 1856. 2019. 2658. 2865. 3258. 3621. 3729. 3807. 3951. 4473. 4752. 4789. 4824. 4979. 4989. 5805. 5647. 5662. 5699. 5707. 6058. 6160. 6304. 6383. 6890. 6895. 6942. 7515. 8124. 8478. 8935. 8964. 9356 9418. 9520. 9738. 10141. 10281. 10394. 10437. 11018. 11265. 11414. 11453. 11782. 11825 12130. 13079. 13544. 13688. 13857. 13938. 14400. 14538.,

von Lit. B. à 500 Thaler:

Nr. 411. 537. 1558. 1849. 1859. 2276. 2280. 2560. 2627. 3293. 3397. 3582. 3849. 3891. 3990.

4000. 4103. 4362. 4508. 4633. 4652. 4833. 4873. 5444. 5589. 5690. 6137. 6264. 7000. 7111. 7732.,

von Lit. D. à 100 Thaler:

Nr. 132. 388. 581. 637. 689. 912. 1546. 2025. 2106. 2346. 2486. 3460. 3732. 4303. 4467. 5212. 5830. 5838. 5916. 6236. 6378. 6430. 6473.;

2) von den Steuer-Credit-Kassenscheinen aus dem Jahre 1836

von Lit. A. à 1000 Thaler:

Nr. 2. 108. 254. 275. 282. 288.,

von Lit. B. à 500 Thaler:

Nr. 54. 68.,

von Lit. C. à 200 Thaler:

Nr. 8. 54. 85. 165.

Außerdem wurden von den unverzinslichen Kammer-Credit-Kassenscheinen Lit. E. à 47 Thaler die Scheine Nr. 4864. 4905. 5917. 6255. 6533. und 7040. zur Zahlung im Ostertermine 1866 ausgesetzt.

Die Inhaber der vorverzeichneten verlooften, resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden aufgefordert, die Capitalien gegen Rückgabe der Scheine und der zu den verzinslichen Scheinen gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Ostertermins 1866, wo die Verzinsung der jetzt ausgelooften Steuer-Credit-Kassenscheine aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse zu erheben.

Aus den früheren Verlosungen sind nachverzeichnete Steuer-Credit-Kassenscheine:

aus dem Jahre 1764

Lit. A. à 1000 Thaler:

Nr. 3049. 3705. 6652. 10354. 11812. 12376. und 14402.,

Lit. B. à 500 Thaler:

Nr. 641. 1188. 2408. 2786. 4707. 5433. 6308. 6589. 6595. 7090. 7122. 7557. 7575. und 7771.,

Lit. D. à 100 Thaler:

Nr. 472. 514. 808. 1104. 1941. 1949. 2055. 2094. 2952. 3616. 4000. 5249. und 6482.;

aus dem Jahre 1836

Lit. B. à 500 Thaler:

Nr. 95.,

Lit. C. à 200 Thaler:

Nr. 147.,

bis jetzt noch nicht zur Einlösung präsentirt.

Die Besitzer derselben werden zur Vermeidung fernerer Zinsenverluste an die baldige Abhebung der Capitalbeträge erinnert.

Merseburg, den 29. September 1865.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden:
der Regierungs-Präsident Rothe.

(818) Die provisorische Bestimmung über die Gewährung von Grundsteuer-Remissionen wegen Feldschäden durch Hagelschlag, Ueberschwemmungen ꝛc. betr.

Im §. 8. des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 ist die Bestimmung darüber, in welcher Art und unter welchen Voraussetzungen steuerpflichtigen Grundeigenthümern bei Unglücksfällen Remissionen zu bewilligen sind, dem über die definitive Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuer zu erlassenden Gesetze vorbehalten worden.

Obwohl nicht zu bezweifeln ist, daß das vorbehaltene Gesetz die Bewilligung von Grundsteuer-Remissionen genehmigen wird, so liegt doch einstweilen und bis zum Erlaß desselben eine gesetzliche Nothwendigkeit zur Gewährung derselben nicht vor, da die seither bestandenen Remissions-Reglements mit der nach §. 11. des oben allegirten Grundsteuergesetzes erfolgten Beseitigung der früheren Grundsteuersysteme gesetzlich aufgehoben worden sind.

Aus Billigkeitsgründen soll jedoch nach Anordnung des Königlichen Finanz-Ministeriums schon jetzt den betreffenden Grundsteuerpflichtigen bei etwa vorkommenden Unglücksfällen die beabsichtigte Erleichterung zu Theil werden, indem angenommen werden darf, daß den über den fraglichen Gegenstand durch das vorerwähnte Gesetz zu treffenden besonderen Vorschriften rückwirkende Kraft auf die inzwischen etwa eintretenden Remissionsfälle beigelegt werden wird.

Digitized by Google

Dem Vorstehenden gemäß sind daher höhern Orts die nachstehenden Grundsätze bestimmt worden, nach welchen einstweilen bei Bewilligung von Grundsteuer-Remissionen verfahren werden soll:

1) die Remission darf jedenfalls nur in dem gänzlichen oder theilweisen Nachlaß der zu entrichtenden jährlichen Grundsteuer bestehen und muß von weiter gehenden Unterstützungen zur Erhaltung der Prästationsfähigkeit der Steuerpflichtigen, wie sie nach den älteren Grundsteuer-Verfassungen in einzelnen Landestheilen seither stattgefunden haben, ganz abgesehen werden.

2) Als Remissionsgründe können nur solche Unglücksfälle anerkannt werden, welche den steuerbaren Ertrag der Liegenschaften (cfr. §. 2. der Allgemeinen Grundsätze bei Abschätzung des Reinertrages der Liegenschaften, Ges. S. pro 1861 Seite 312.) unmittelbar betreffen. Da bei Ermittelung dieses Reinertrages die Kosten der Erbauung und Unterhaltung der Gebäude, sowie der Anschaffung, Unterhaltung und Ergänzung der sämmtlichen Inventarienstücke in Abrechnung gekommen sind, so bleibt der steuerbare Ertrag durch den Verlust der Gebäude oder Inventarienstücke unberührt. Unglücksfälle an den Gebäuden oder Inventarienstücken begründen daher keinen Anspruch auf Remission.

3) Solche Unglücksfälle, welche schon innerhalb des Bereichs der gewöhnlichen Wechselfälle der Bewirthschaftung — sei es im Allgemeinen oder in gewissen Bezirken — liegen und aus diesem Grunde bei Ermittelung des Reinertrages bereits in Anschlag gebracht worden sind, dürfen überhaupt nicht in Betracht kommen.

4) Der Anspruch auf Remission wird hiernach nur als begründet anerkannt werden dürfen, wenn einem Grundsteuerpflichtigen durch Ueberschwemmung, Wasserschaden, Hagelschlag oder andere Naturereignisse (Sturm, Mäusefraß u. a.) die Feldfrüchte ganz oder theilweise und zwar mindestens mit einem Drittheil desjenigen Ertrages, welcher erfahrungsmäßig im mittleren Durchschnitt erwartet werden durfte, verloren gegangen sind.

Bei der desfälligen Feststellung des Schadens sind die sämmtlichen, den betreffenden Grundsteuerpflichtigen innerhalb eines und desselben Gemeinde- oder selbstständigen Guts- beziehungsweise Grundsteuer-Erhebungsbezirks gehörigen Grundstücke mit ihren Erträgen zur Berechnung zu ziehen.

Da, wie oben hervorgehoben, hierbei nur der Rohertrag, wie er in dem betreffenden Jahre durchschnittlich von Grundstücken derselben Kulturart und Klasse zu erwarten gewesen ist, in Betracht gezogen werden darf, so folgt hieraus zugleich, daß auf die höheren Erträge, welche der gegenwärtige Besitzer oder Nutznießer nach der Art und Weise seiner persönlichen Bewirthschaftung erzielt haben würde, keine Rücksicht genommen werden darf.

5) Bei Unglücksfällen, welche die bereits eingescheuerte Erndte betreffen, sind mit Rücksicht auf die Möglichkeit der Versicherung der letzteren, sowie auf die Schwierigkeiten, welche die Feststellung des Thatbestandes in solchen Fällen findet, Remissionen einstweilen nicht zu bewilligen.

6) Beträgt der erlittene Verlust $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{2}{3}$ oder mehr als $\frac{2}{3}$ der Erndte (oben zu 4.), so ist beziehungsweise $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{2}{3}$ oder der ganze Betrag der Jahressteuer der nach Nr. 4. Absatz 2. in Betracht zu ziehenden Grundstücke zu erlassen.

Die Erlaßgesuche sind spätestens binnen 3 Tagen nach dem stattgefundenen Unglücksfalle beim Kreis-Landrathe einzureichen, welcher sodann die Prüfung des Schadens einer, aus dem Fortschreibungsbeamten und zwei von ihm zu ernennenden Sachverständigen bestehenden Abschätzungs-Commission überträgt und stellt die letztern nach den oben zu 1. bis 6. ertheilten Vorschriften durch örtliche Besichtigung fest, ob ein solcher Erlaß überhaupt zulässig ist und in welchem Umfange derselbe bewilligt werden kann.

Auf Grund der örtlichen Untersuchung, von welcher die beschädigten Grundsteuerpflichtigen vorher in Kenntniß gesetzt werden, und nach Einsicht der Grundsteuerbücher und Karten wird von der Commission eine Nachweisung nach dem nachfolgenden Schema angefertigt und über das Resultat der Abschätzung eine Verhandlung aufgenommen.

Der Fortschreibungsbeamte hat die letztere nebst der vollzogenen Nachweisung dem Kreis-Landrath vorzulegen, welcher dieselbe unter Eintragung seines Gutachtens in Spalte 21. uns einreicht. Findet sich bei Prüfung derselben Nichts zu erinnern, so wird der Erlaß von uns angewiesen. Die Erlaßanweisungen dagegen werden demnächst dem Landrathe und von diesem durch den Fortschreibungsbeamten dem Steuer-Erheber zugestellt, welcher mit den Betheiligten am nächsten Hebetage abrechnet und dieselben quittiren läßt.

Kosten für Besichtigung der Schäden fallen den Calamitosen nicht zur Last, vielmehr werden selbige auf die Staatskasse angewiesen.

Merseburg, den 26. September 1865.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

Regierungsbezirk N. N.
Kreis N. N.
Gemeindebezirk N. N.

Nach
des in Vorschlag gebrachten Grundsteuernachlasses für die am 2. August 1865

Laufende Nr.	Des Beschädigten Name, Vorname Stand und Wohnort.	Der sämmtlichen Grundstücke, welche der Beschädigte (Sp. 2.) in dem Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder Grundsteuererhebungs-Bezirk besitzt: Seite und Zeile der Hebe-rolle.	Artikel der Mut-terrolle	Flächen-inhalt. Morg. Dez.	Rein-ertrag. Thlr. Dez.	Jahres-betrag der Grund steuer. Thlr. Sg. Pf.	Bezeichnung der beschädigten: Gemar-kung	Nummer des: Kar-ten blat tes.	Flä-chenab-schnitts	Kultur-art.	Klasse.
1.	2.	3	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11	12.
1	Eberhardt, Anton Josef, Bauer zu Buchhain	⅞	3	144 98	362 46	28 29 11	Buchhain	1	110/5.	Acker.	5
									11.	desgl.	4
									49 a	desgl.	4
									49 b.		5
									49 c.		3
									65 a.	desgl.	2
									65 b.		3
									65 c.		4
2	Rosenberg, Karl Heinrich, Handelsmann zu Buchhain	⅞	6	26 62	87 15	6 29 2	Buchhain	1	103/2a	Acker	2
									103/2 c		3
3	u. s. w.										

(819) Den Taxpreis der Blutegel betr.

Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. October d. J. bis ult. März k. J. auf 2 Sgr. festgesetzt worden.

Merseburg, den 1. October 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(820) Verpachtung der Domaine Roggenhausen im Kreise Graudenz.

Die im Kreise Graudenz, 2 Meilen von Graudenz und 1 Meile von Lessen belegene Domaine Roggenhausen, bestehend aus:

Hof- und Baustellen	15	Morgen	31 QRuthen,
Gärten	44	"	93 "
Acker	1848	"	81 "
Wiesen	197	"	91 "
Paroven und Abhänge	284	"	156 "
Gräben und Gewässer	46	"	98 "
Wege und Unland	36	"	82 "
Summa	2473	Morgen	92 QRuthen,
und das darin belegene Land des ehemaligen Unterkruges mit	15	"	176 "
Summa	2489	Morgen	88 QRuthen,

Digitized by Google

Steuerjahr 1866.

weisung
durch Hagelschlag (Wasserschäden u. s. w.) beschädigten Grundsteuerpflichtigen.

Grundstücke.		Verhältniß des Verlustes zum Bruttoertrage der beschädigten Grundstücke (Spalte 8. bis 14.)	Nach demselben Verhältniß Verlust am Reinertrage in Spalte 14.		Verhältniß zwischen den Beträgen in Spalte 6. und 17.	Erlaßvorschlag der Abschätzungs-Commission.		Gutachten des Landraths	Erlaßbewilligung der Regierung	Empfangsbescheinigung des Steuerpflichtigen
Flächeninhalt.	Reinertrag.		im Einzelnen.	im Ganzen		nach dem Verhältnisse des Verlustes zum Bruttoertrag sämmtlicher Grundstücke des Beschädigten (Sp. 3. bis 7.)	Betrag der zu erlassenden Grundsteuer.			
Morg. Dez.	Thlr. Sgr. Pf.		Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.			Thlr. Sgr. Pf.		Thlr. Sgr. Pf.	
13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
6 62	9 25	1/4	9 25						9 20 —	
1 67	3 67	1/4	3 67					Einverstanden.		
13 01	28 62	1/2	14 31							
12 60	17 64	1/2	8 82							
10 22	30 66	1/2	15 33							
5 14	20 56	3/4	13 71							
17 43	52 29	3/4	34 86							
26 52	58 34	2/3	38 89	138 84	38/100.	1/3	9 20 —			
5 30	21 20	1/3	7 07							
2 78	8 34	1/3	2 78	9 85	11/100.	0	Nichts.	Einverstanden.	Nichts.	
						Seite 1.				

soll auf 18 Jahre, nämlich vom 1. Juni 1866 bis Johannis 1884, meistbietend verpachtet werden. Es steht dazu ein Termin in unserm Conferenzzimmer vor dem Regierungsrath Braun auf **den 8. November c., Vormittags 11 Uhr**, an.

Die Verpachtungsbedingungen sind in unserer Registratur und bei dem Pächter der Domaine, Herrn Amtsrath v. Kries zu Roggenhausen, einzusehen, welcher beauftragt ist, die Besichtigung der Domaine zu gestatten. Das Pachtgelder-Minimum beträgt 5000 Thlr. Jeder Bieter hat sich — womöglich Tags zuvor — über den Besitz eines disponiblen Vermögens von 30,000 Thlr. bei dem genannten Departementsrath auszuweisen.

Marienwerder, den 13. September 1865.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(821) Verpachtung der Domainen-Vorwerke Clempenow und Bittersberg.

Die Domainen-Vorwerke Clempenow und Bittersberg im Kreise Demmin an der Chaussee belegen, von der Stadt Demmin circa 3, von der Stadt Anclam circa 4 Meilen entfernt, mit einem Areale von 1937 Morgen 121½ QRuthen, worunter circa 1382 Morgen Acker und 278 Morgen Wiesen, sollen, nebst der Fischerei in der Tollensee vorlängs der Feldmarken Clempenow und Bittersberg, auf die 18 Jahre, von Johannis 1866 bis dahin 1884, meistbietend verpachtet werden.

Digitized by Google

Das Pachtgelder-Minimum ist auf 5700 Thlr. und die Pachtcaution auf 1900 Thlr. festgesetzt.

Zur Uebernahme der Pachtung ist ein disponibles Vermögen von 26,000 Thlr. erforderlich.

Zu dem auf Mittwoch **den 22. November d. J., Vormittags 11 Uhr**, in unserem Plenar-Sessionszimmer hierselbst anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß der Entwurf zum Pachtvertrage und die Licitationsregeln sowohl in unserer Domainen-Registratur, als bei dem Königlichen Domainenpächter Berlin in Clempenow, welcher die Besichtigung der Vorwerke nach zuvoriger Meldung bei ihm gestatten wird, eingesehen werden können.

Stettin, den 23. September 1865.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(822) Den Verkauf von Viehsalz betr.

Auf Veranlassung des Königlichen Finanz-Ministerii soll das aus gemahlenem Steinsalze bereitete Viehsalz bei den Königlichen Salzniederlagen

I. im Regierungsbezirk Erfurt:

1) zu Bleicherode, 2) zu Dingelstedt, 3) zu Ershausen, 4) zu Gerbershausen, 5) zu Heiligenstadt, 6) zu Langensalza, 7) zu Mühlhausen, 8) zu Nordhausen, 9) zu Treffurt, 10) zu Weißenborn, 11) zu Weißensee, 12) zu Worbis;

II. im Regierungsbezirk Merseburg:

1) zu Cölleda, 2) zu Crossen, 3) zu Eckartsberga, 4) zu Hohenmölsen, 5) zu Kösen, 6) zu Lützen, 7) zu Merseburg, 8) zu Naumburg, 9) zu Weißenfels, 10) zu Wiehe, 11) zu Zeitz;

III. im Regierungsbezirk Magdeburg:

1) zu Egeln, 2) zu Erxleben, 3) zu Gr. Oschersleben, 4) zu Halberstadt, 5) zu Hornburg, 6) zu Morsleben, 7) zu Osterwieck, 8) zu Quedlinburg, 9) zu Salzwedel, 10) zu Tangermünde, 11) zu Wanzleben und 12) zu Wernigerode,

vom 1. October d. J. ab **unverpackt**, sofern bis dahin das in verpacktem Zustande noch vorhandene derartige Salz zum Preise von 4 Thlr. für die Tonne abgesetzt sein wird, zu einem weiter ermäßigten Preise, welcher aus dem in jedem Verkaufslokale ausgehängten Tarife ersichtlich ist, verkauft werden.

Dies wird unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 11. December 1861 in Nr. 52. des Amtsblatts de 1861 hierdurch zur Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 20. September 1865.

Für den Provinzial-Steuerdirector: der Ober-Regierungsrath Olberg.

(823) Den Schluß der Rentenübernahme auf die Provinzial-Rentenbank zu Magdeburg pro 1. October 1865.

Die Uebernahme von Renten auf die hiesige Provinzial-Rentenbank pro 1. October c ist jetzt geschlossen und es sind die Berechtigten und Verpflichteten von der erfolgten Uebernahme in jedem einzelnen Falle, mit Angabe des Recesses und des übernommenen Rentenbetrages von uns benachrichtigt worden.

Aus den bis jetzt etwa noch abgeschlossenen Recessen, wegen welcher eine derartige Benachrichtigung an die Berechtigten und Verpflichteten von uns nicht ergangen ist, kann die Rentenübernahme auf die Rentenbank zum 1. October c. nicht mehr stattfinden; die in diesen Recessen stipulirten Renten sind vielmehr, nach den Vorschriften der §§ 15. bis 17. des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850, bis auf Weiteres von den Verpflichteten an die Berechtigten zu entrichten.

Wegen Aushändigung der Abfindungen für die zum 1. October c auf die Rentenbank übernommenen Renten von Privaten wird den Berechtigten die diesseits vorbehaltene nähere Eröffnung noch im Laufe des Monats October c. zugehen.

Anlangend die Abfindung aus solchen Recessen, nach welchen die Ablösung der Renten mittelst Capitalzahlung durch Vermittelung der Staatskasse und der Rentenbank erfolgt, so können dieselben erst dann ausgehändigt werden, wenn die Ablösungs-Kapitalien wirklich bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen eingezahlt sind und uns dies durch die Königlichen Regierungen mitgetheilt worden ist.

Ueber den Zeitpunkt der Verabfolgung auch dieser Abfindungen wird jedem Berechtigten eine besondere Benachrichtigung von uns seiner Zeit gleichfalls zugehen.

Magdeburg, den 25. September 1865

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

(824) Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, **unter Garantie**, bietet sich

die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 Thlr. bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . .	1 „	2 „
für größere Entfernungen	2 „	4 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Wohlfeilheit und der Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:
bis 25 Thlr. überhaupt 1 Sgr.,
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 2 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Halle, den 3. Februar 1865. Königliche Ober-Postdirection.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(825) Ausgelooste Eislebener Stadtobligationen.

Bei der heute stattgehabten Ausloosung von 400 Thlr. Eislebener Stadtobligationen der auf Grund Allerhöchsten Privilegii vom 12. Februar 1862 aufgenommenen Anleihe sind folgende Nummern gezogen worden:

Littr. B. Nr. 31. 76. 144. und 185. à 100 Thlr.

Diese Obligationen werden den Inhabern zur baaren Rückzahlung am 31. December d. J. mit der Aufforderung gekündigt, die Capitalbeträge derselben, gegen Rückgabe der Obligationen in courssähigem Zustande, bei unserer Kämmereikasse in Empfang zu nehmen.

Mit den Obligationen sind die dazu gehörigen Zincoupons Serie I. Nr. 7. bis incl. Nr. 10. nebst Talon zurückzugeben, da die Verzinsung vom 1. Januar 1866 ab aufhört. Die Beträge für fehlende Zins-Coupons werden vom Capitalbetrage gekürzt.

Hierbei wird zugleich bemerkt, daß pro 1863

die Obligationen Littr. C. Nr. 41. 42. 43. 44. 45. 46. und 47. à 50 Thlr.

und pro 1864

die Obligationen Littr. C. Nr. 94. 95. 96. 97. 98. 99. und 100. à 50 Thlr.

statt der Ausloosung aus freier Hand zur Tilgung erworben worden sind.

Eisleben, den 27. Juni 1865. Der Magistrat.

(826) Ausgelooste Obligationen der Gasbeleuchtungs-Anleihe der Stadt Halle pro 1. April 1866.

Bei der auf Grund des festgestellten Tilgungsplanes heute bewirkten Ausloosung sind nachfolgende, zur Gasbeleuchtungs-Anleihe der Stadt Halle gehörige Stadt-Obligationen à 100 Thlr.:

25. 41. 61. 62. 70. 126. 129. 161. 190. 230. 242. 251. 252. 256. 284. 290. 294. 323. 344. 350. 362. 368. 376. 403. 439. 484. 500. 511. 515. 589. 610. 653. 658. 660. 679. 701. 702. 705. 706. 780. 793. 795. 814. 827. 836. 838. 862. 901. 911. 927. 929. 950. 960. 982. 990. 1022. 1023. 1028. 1039. 1072. 1083. 1084. 1134. 1190. 1250. 1255. 1326. 1348. 1363. 1367. 1374. 1386. 1396. 1480. 1492. 1494. 1507. 1511. 1557. 1576. 1577. 1605. 1625. 1626. 1630. 1641. 1660. 1672. 1682. 1712. 1726. 1745. 1793. 1855. 1925. 1926. 1933. 1939. 1966. 1974.

gezogen. Wir fordern die Inhaber derselben auf, dieselben am 1. April 1866, mit welchem Tage ihre Verzinsung aufhört, bei der Kasse der Gasanstalt hierselbst zu präsentiren.

Digitized by Google

Von den bereits früher ausgelooſten Obligationen ſind die Nummern 867. 1754., deren Verzinſung am 1. April 1863, 1107. 1229. 1232., deren Verzinſung den 1. April 1864, 26. 37 39. 51. 287. 292. 1086. 1407. 1954., deren Verzinſung am 1. April c. aufgehört hat, von deren derzeitigen uns unbekannten Inhabern noch einzulöſen. Der Betrag fehlender Coupons wird am Capital gekürzt.

Halle, den 21. September 1865. Curatorium der Gasanſtalt.

Perſonal-Chronik.

(827) Durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers iſt die unter Privatpatronat ſtehende, mit einem jährlichen Einkommen von 599 Thlr. 27 Sgr. 3 Pf. verbundene Pfarrſtelle zu Uhrleben in der Diöces Sundhauſen vacant geworden. Ueber dieſelbe iſt bereits disponirt.

(828) Zu der erledigten evangeliſchen Pfarr- und Propſtſtelle zu Schkölen, in der Diöces Liſſen, iſt der bisherige Diaconus in Schkölen und Paſtor in Schorgula, Karl Herold **Moſer**, berufen und beſtätigt worden.

(829) Die unter Königlichem Patronat ſtehende, mit einem Jahreseinkommen von 793 Thlr. 15 Sgr. verbundene Oberpredigerſtelle in Jerichow iſt durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 fünfklaſſige Schule.

(830) Die erledigte evangeliſche Pfarrſtelle zu Bühne mit Nimbeck, in der Diöces Oſterwieck, iſt dem bisherigen Diaconus in Gefell, Diöces Ziegenrück, Carl Louis Wilhelm **Braun**, verliehen worden.

(831) Die erledigte evangeliſche Pfarrſtelle zu Hoppenſtedt reſp. Suderode, in der Diöces Oſterwieck, iſt dem bisherigen Hülfsprediger in Barleben, Karl Eduard Heinrich Friedrich **Begrich**, verliehen worden.

(832) Zu der erledigten evangeliſchen Pfarrſtelle zu Memleben, in der Diöces Eckartsberga, iſt der bisherige Adjunct und Prediger an der Landesſchule in Pforta, Hermann **Kletſchke**, berufen und beſtätigt worden.

(833) An der Realſchule der Franckeſchen Stiftungen zu Halle iſt dem Oberlehrer Dr. **Naſemann** der Profeſſortitel und dem erſten ordentlichen Lehrer **Hölzke** der Oberlehrertitel verliehen worden.

(834) Die durch den Abgang des Kaſſenſchreibers **Schneider** bei der Landesſchule Pforta vacant gewordene Kaſſenſchreiberſtelle iſt dem bisherigen Privat-Secretair Albert Herrmann **Dietze** zu Naumburg verliehen worden.

---

(835) Der ſeitherige Civil-Supernumerar Wilhelm Julius **Kuntze** iſt zum Kreis-Secretair bei dem Königlichen Landrathsamte zu Torgau ernannt worden.

(836) Der Thierarzt erſter Klaſſe **Holzendorff** zu Buk iſt zum Kreis-Thierarzte für den Liebenwerdaer Kreis unter Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Mühlberg ernannt worden.

(837) Die proviſoriſche Verwaltung der katholiſchen Pfarre zu Torgau iſt nach Beförderung des ſeitherigen Pfarrverweſers **Schonlau** dem Kaplan Johann **Neuſtich** zu Dingelſtädt übertragen worden.

---

(838) Für den Landbezirk Morl im Saalkreiſe iſt der Schulze **Strumpf** in Möderau zum Schiedsmann gewählt und verpflichtet worden.

(839) Der Kaufmann und Stadtverordnete **Knabe** in Seyda iſt zum Stellvertreter des Schiedsmanns für die Stadt Seyda gewählt und verpflichtet worden.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Furk in Merſeburg.

(Inſertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 41.

Ausgegeben zu Merseburg am 14. October 1865.

(840) Das 43. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben am 2. October 1865, enthält unter:

Nr. 6179. Fischerei-Ordnung für den Regierungsbezirk Stralsund. Vom 30. August 1865.

Nr. 6180. Allerhöchster Erlaß vom 2. September 1865, betreffend die Convertirung der von der Societät zur Regulirung der Gewässer im nördlichen Theile des Kreises Lübbecke emittirten Obligationen.

Das 44. Stück, ausgegeben am 4. October 1865:

Nr. 6181. Genehmigungs- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den mit der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft unter dem 10. August 1865 abgeschlossenen Vertrag, sowie die auf Grund desselben beschlossenen Statutnachträge. Vom 13. September 1865.

Nr. 6182. Bekanntmachung, betreffend die unterm 5. September 1865 erfolgte Allerhöchste Genehmigung der von der „Bergbau-Actiengesellschaft Hellweg" zu Unna wegen Abänderung der Gesellschaftsstatuten und Aufstellung eines Statutnachtrages gefaßten Beschlüsse. Vom 18. September 1865.

Nr. 6183. Bekanntmachung der unterm 11. September 1865 erfolgten Allerhöchsten Genehmigung der von der „Bergbaugesellschaft Vereinigte Westphalia" zu Dortmund beschlossenen Statutänderungen. Vom 18. September 1865.

XXVI.
Die Uebereinkunft von Gastein.

Durch den Wiener Frieden vom 30. October 1864 waren die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg Seitens des Königs von Dänemark an den Kaiser von Oesterreich und an den König von Preußen zu freier Verfügung abgetreten worden.

Nachdem somit das Ziel des glorreich geführten Krieges, die Befreiung der Herzogthümer von der dänischen Herrschaft im weitesten Umfange erreicht war, trat die Frage hervor, was aus den für Deutschland wiedergewonnenen Ländern werden sollte, namentlich welche Herrschaft in Schleswig-Holstein einzusetzen sei.

Die österreichische Regierung schlug bald nach dem Abschluß des Friedens vor, den Erbprinzen von Augustenburg, dessen Ansprüche in Holstein von einem großen Theile der dortigen Bevölkerung als rechtsgültig angesehen werden, als selbstständigen Herzog einzusetzen, alle anderweitigen Rechtsansprüche aber erst hinterher zu prüfen.

Die preußische Regierung erklärte dagegen, daß sie in eine Abtretung der Herzogthümer an irgend einen anderen Herrscher nicht eher willigen würde, als bis einerseits eine sorgfältige Prüfung aller vermeintlichen Rechtsansprüche stattgefunden habe, andererseits und vor Allem aber, bis volle Bürgschaft dafür gewährt sei, daß das preußische Interesse an den Herzogthümern in seinem ganzen Umfange zur Anerkennung und Geltung gelange und nicht etwa von dem zweifelhaften guten Willen eines künftigen Landesherrn, von der Stimmung der Stände, von dem Spiele der Parteien abhängig bleibe.

Jene Bürgschaften, welche Preußen unter allen Umständen verlangte, ehe die Herzogthümer etwa einem andern Herrscher übergeben werden dürften, wurden in der bekannten preußischen Depesche vom 22. Februar d. J. bestimmter dargelegt: sie bezogen sich vornehmlich auf den engen Anschluß Schleswig-Holsteins an Preußen in Bezug auf Heer und Flotte, auf die Abtretung von Grund und Boden zur Anlage von Befestigungen, auf die Vereinigung Schleswig-Holsteins mit dem Zollverein, — endlich auf die Verbindung des Post- und Telegraphenwesens in den Herzogthümern mit dem preußischen.

Da die österreichische Regierung diesen Forderungen Preußens zunächst nicht zustimmen zu können glaubte, so war die Möglichkeit der Einsetzung irgend einer anderen Herrschaft in Schleswig und Holstein fürs Erste beseitigt, und die Regierung des Landes mußte bis auf Weiteres von den beiden Mächten, denen die Herrschaft von Dänemark abgetreten war, fortgeführt werden.

In dieser gemeinschaftlichen Regierung traten jedoch mancherlei Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten

hervor, besonders weil die beiderseitigen Civil-Commissarien in einzelnen wichtigen Beziehungen ganz verschiedenen Auffassungen folgten. Unter den Schwankungen aber, welche hierdurch verursacht wurden, litt das Ansehen der beiden Regierungen ebenso wie die Verwaltung der Herzogthümer selbst. Die preußische Regierung drang daher auf eine anderweite festere Regelung der einstweiligen Regierungs-Verhältnisse.

Die deshalb gepflogenen Verhandlungen führten zu der Uebereinkunft von Gastein.

Das Wesen des Gasteiner Vertrages besteht darin, daß der Kaiser von Oesterreich und der König von Preußen ihre Regierungsgewalt in den beiden Herzogthümern Schleswig und Holstein nicht mehr durch eine gemeinschaftliche Behörde ausüben wollen, sondern die Ausübung ihrer gemeinsamen Rechte einstweilen untereinander getheilt haben.

Das Recht eines jeden der beiden Fürsten an der Gesammtheit beider Herzogthümer soll, wie vorweg ausdrücklich bestimmt ist, durchaus fortbestehen, aber die thatsächliche Verwaltung ist bis auf Weiteres so getheilt, daß Preußen allein in Schleswig, Oesterreich allein in Holstein die Regierung zu führen hat.

Hiernach waltet Preußen fortan völlig selbstständig und ohne jede Beschränkung im Herzogthum Schleswig: unsere Regierung kann daher auch alle diejenigen Einrichtungen, militairischen und maritimen Anlagen, Befestigungen, Hafenbauten und dergleichen, welche sie im deutschen und im preußischen Interesse für nothwendig erachtet, in ganz Schleswig, also bei Düppel, auf der Insel Alsen, bei Friedrichsort, ungesäumt und nach völlig freiem Ermessen ausführen.

Oesterreich hat sich in Bezug auf die Anordnungen in Schleswig keinerlei Mitwirkung vorbehalten.

Dagegen soll Holstein fortan unter Oesterreichs alleiniger Verwaltung stehen, — nur mit dem Unterschiede, daß Preußen auch jetzt schon seine Stellung und seinen Einfluß an allen denjenigen Punkten Holsteins, wo es im militairischen und maritimen Interesse erforderlich ist, festgehalten und für die Zukunft gesichert hat, — daß ferner alle Einrichtungen, welche für einen gewerblichen Zusammenhang von ganz Schleswig-Holstein mit Preußen von Wichtigkeit sind, schon jetzt zur Ausführung bestimmt sind.

Was zuvörderst die militairischen Einrichtungen in Holstein betrifft, so kündigt die Uebereinkunft von Gastein die Absicht der beiden Mächte an, die Herstellung einer deutschen Flotte beim deutschen Bunde in Antrag zu bringen und für dieselbe den Hafen von Kiel als Bundeshafen zu bestimmen. Wenn diese Absicht ausgeführt würde, so ginge damit einer der höchsten Wünsche Preußens für die Entwickelung der deutschen Wehrkraft in Erfüllung. Vergeblich hat Preußen bisher die übrigen deutschen Staaten zur Gründung einer deutschen Flotte zu bestimmen gesucht; es ist daher sehr erfreulich, daß Oesterreich jetzt einen gemeinsamen Antrag mit Preußen stellen will. Da jedoch die Ausführung des nationalen Plans noch im weiten Felde ist, so bestimmt die Uebereinkunft von Gastein weiter, daß bis zu jener Ausführung die Preußischen Schiffe ebenso wie die Oesterreichischen den Hafen von Kiel benutzen können, — das Kommando und die Polizei über denselben soll aber schon jetzt (obwohl er in Holstein liegt) nicht von Oesterreich sondern von Preußen geführt werden.

Ferner ist Preußen das Recht gewahrt, auch schon während der einstweiligen Theilung der Regierung alle ihm nöthig erscheinenden Befestigungen und Marine-Einrichtungen auch auf der Holsteinschen Seite der Kieler Bucht auszuführen. Dieselben sollen unter preußischem Kommando stehen; die zur Besatzung erforderlichen preußischen Marine-Truppen und Mannschaften können in Kiel einquartiert werden.

Außer dem Hafen von Kiel hatte Preußen für die Zwecke seiner Seemacht und des gesammten deutschen Seehandels sein Augenmerk besonders auf die Ausführung eines großen Kanals gerichtet, welcher die Nordsee mit der Ostsee verbinden soll und zu dessen Anlegung bereits wichtige Vorbereitungen getroffen sind. Dieser Kanal soll ganz Holstein durchschneiden, fällt also eigentlich in das einstweilige Machtgebiet Oesterreichs. In der Uebereinkunft von Gastein ist jedoch ausdrücklich festgesetzt, daß Preußen das Recht habe, den Nordostsee-Kanal in Holstein anzulegen, und zwar soll Preußen ganz selbstständig die Richtung und Ausdehnung des Kanals bestimmen, die nöthigen Grundstücke dazu erwerben können, den Bau leiten und die volle Aufsicht über den Kanal üben.

So ist denn Alles, was Preußen für seine maritime Stellung in den Herzogthümern von jeher als nothwendig bezeichnet hatte, auch in Holstein erreicht und gesichert.

Was die sonstige militairische Machtstellung zum Schutze der Herzogthümer und Deutschlands betrifft, so beruht dieselbe vornehmlich auf den weiter vorgeschobenen Punkten in Schleswig, auf dem Besitz

Digitized by Google

von Düppel und Alsen, welche Preußen, wie oben erwähnt, ganz nach seinem Ermessen benutzen und verwerthen kann.

In Bezug auf Holstein hatte Preußen in den bekannten Februar-Forderungen nur beantragt, daß Rendsburg zur deutschen Bundesfestung erhoben werde. Dasselbe nimmt die Uebereinkunft von Gastein in Aussicht. Einstweilen soll die Garnison aus österreichischen und preußischen Truppen bestehen und das Kommando jährlich zwischen Preußen und Oesterreich abwechseln.

Um Preußens militairische Stellung vollends zu sichern sind endlich für unsere Truppen noch zwei Militairstraßen durch Holstein vorbehalten, die eine von Lübeck nach Kiel, die andere von Hamburg nach Rendsburg. Außerdem hat sich Preußen das Recht vorbehalten, auch während der österreichischen Verwaltung von Holstein eigene preußische Posten auf jenen beiden Straßen gehen zu lassen, einen eigenen Telegraphen nach Rendsburg und Kiel zu halten, sowie eine Eisenbahn durch Holstein von Lübeck nach Kiel anzulegen.

Endlich ist durch den Vertrag von Gastein auch die enge Verbindung Holsteins mit Preußen in Bezug auf Handel und Wandel gesichert, indem bestimmt ist, daß Holstein mit Schleswig auch schon während der Theilung der Verwaltung dem preußisch-deutschen Zollvereine beitreten soll.

Während auf diese Weise die Verhältnisse der Herzogthümer Schleswig-Holstein einstweilen und vorbehaltlich weiterer Verständigung geregelt sind, ist dagegen das Schicksal Lauenburgs alsbald entgültig entschieden worden: der Kaiser von Oesterreich hat auf seine im Wiener Frieden erworbenen Rechte auf Lauenburg gegen eine Geldentschädigung verzichtet und das Herzogthum dem König von Preußen zum alleinigen Besitz überlassen.

Dies ist der Inhalt des Gasteiner Vertrags.

Durch denselben sind nur eben die Verhältnisse Lauenburgs vollständig zur Entscheidung gebracht und diese Entscheidung entspricht durchaus den Wünschen Preußens.

Aber auch bei der vorläufigen Regelung der Schleswig-Holsteinschen Verhältnisse sind alle die Gesichtspunkte, welche Preußen in Betreff seiner eigenen Stellung zu den Herzogthümern von vorn herein geltend gemacht hat, namentlich die Nothwendigkeit einer engen Verbindung der Herzogthümer in Preußen in militairischer, maritimer und gewerblicher Beziehung durchweg zur Anerkennung gelangt.

Das preußische Volk wird daher mit Befriedigung auf die vorläufigen Festsetzungen in Gastein blicken und in denselben ein neues Unterpfand für die schließliche Lösung der Herzogthümerfrage in Uebereinstimmung mit den Wünschen und Interessen Preußens finden.

---

(841) Allerhöchste Ordre, die Gleichstellung der Gymnasien resp. Gelehrtenschulen in Schleswig-Holstein mit Preußischen Gymnasien und Realschulen 1. Ordnung hinsichtlich des Eintritts in das Preußische Heer betr.

Auf Ihren Vortrag genehmige Ich im Verfolg und in Erweiterung Meiner Ordre vom 7. März d. J. hierdurch, daß den Schülern

der Domschule zu Schleswig,
der Gelehrtenschule zu Flensburg,
der Gelehrtenschule zu Hadersleben,
der Gelehrtenschule zu Kiel,
der Gelehrtenschule zu Ploen,
der Gelehrtenschule zu Glückstadt,
der Gelehrtenschule zu Moldorf,
des Realgymnasiums zu Rendsburg und
des Gymnasiums Christianäum zu Altona,

insofern sie sich zum Eintritt in das Preußische Heer melden, dieselben Begünstigungen zugestanden werden, welche der Besuch Preußischer Gymnasien und Realschulen 1. Ordnung hinsichtlich des Militairdienstes zur Folge hat. Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 16. September 1865.

(gez.) **Wilhelm.**
(gez.) v. Roon.

An den Kriegs- und Marine-Minister.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(842) Die Aufhebung des durch die Bekanntmachung vom 12. Februar 1863 erlassenen Verbots der Ausfuhr von Schwefel, Blei und Salpeter nach dem Königreiche Polen betr.

Durch die Bekanntmachung vom 28. Februar d. J. ist das durch die Bekanntmachung vom 12. Februar 1863 erlassene Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen und Kriegsmunition über die Grenze gegen Rußland und das Königreich Polen hinsichtlich des Bleies, Schwefels und Salpeters in Bezug auf die Grenze gegen Rußland aufgehoben worden. Diese Aufhebung des früheren Verbotes wird nunmehr, auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 13. d. M., auf die Grenze gegen das Königreich Polen ausgedehnt, dergestalt, daß künftig die Ausfuhr und Durchfuhr von Blei, Schwefel und Salpeter auch über die Grenze gegen das Königreich Polen gestattet ist. Soweit das durch die Bekanntmachung vom 12. Februar 1863 erlassene Verbot nicht durch die gegenwärtige Bekanntmachung und die Bekanntmachung vom 28. Februar 1865 aufgehoben ist, bleibt es auch ferner in Kraft.

Berlin, den 26. September 1865.

Der Finanz-Minister.
v. Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(843) Die Anfertigung der von den Geistlichen alljährlich an die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden einzureichenden Geburtslisten betr.

Nach §. 30. der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 (cf. Beilage zu Nr. 15. des Amtsblattes pro 1859 der Königlichen Regierung zu Magdeburg und zu Nr. 14. ejsd. a. der Königlichen Regierungen zu Merseburg und Erfurt) haben die Geistlichen zum 15. Januar jeden Jahres an die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden Geburtslisten einzureichen, in welche auf Grund der geführten Kirchenbücher, nach dem der Instruction beigefügten Schema 2., das Datum der Geburt sämmtlicher Personen männlichen Geschlechts ihrer Gemeinden — auch der bereits verstorbenen — welche in dem begonnenen Kalenderjahre das 17. Lebensjahr vollenden, einzutragen ist. In diesen Listen sind auch der Regel nach die bis zum Tage der Einreichung derselben vorgekommenen Sterbefälle der darin benannten Personen in die dafür bestimmte Colonne und außerdem am Schlusse der Liste, unter Abtheilung B des Schema 2., die seit Einreichung der letzten Geburtsliste vorgekommenen Sterbefälle derjenigen Personen aufzunehmen, welche in einer der Geburtslisten der vorhergehenden 7 Jahrgänge aufgeführt stehen.

Bei der letzten Revision dieser Listen ist bemerkt worden, daß dieselben nicht immer genau nach den im §. 30. der bezeichneten Instruction gegebenen Anweisungen aufgestellt worden sind, indem beispielsweise die Rubrik: ob der Militairpflichtige lebt oder verstorben ist? nicht mit dem betreffenden Vermerk „lebt" oder „verstorben" ausgefüllt worden ist, auch vielfach die durch das Schema 2. vorgeschriebene Titelschrift und der Bescheinigungsvermerk gefehlt haben.

In Folge dieser Wahrnehmungen sind wir veranlaßt, die Herren Geistlichen der Provinz daran zu erinnern, daß sie bei Anfertigung der Behufs der Berichtigung der Stammrollen jährlich einzureichenden Listen mit der größten Sorgfalt und genau nach den dafür gegebenen Vorschriften zu verfahren haben.

Magdeburg, den 30. September 1865. Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

(844) Prämie für die Entdeckung des Beschädigers der Verzäunungen und Pflanzungen in dem Reviere der Oberförsterei Doberschütz.

Am 19. v. M. oder Tags vorher sind von den Verzäunungen der Pflanzungen auf der Cultur im Jagen 56. der Königlichen Oberförsterei Doberschütz theilweise die Springel, auch junge Eichenpflanzen in größerer Zahl muthwillig herausgerissen. Zu gleicher Zeit brannte im Jagen 63 c. der genannten Oberförsterei auf circa 2 □Ruthen die Bodendecke, während ein zweites Feuer fast zu eben derselben Zeit im Jagen 62 c. der Oberförsterei Doberschütz gelöscht werden mußte.

Allem Anscheine nach rühren sowohl die Beschädigungen der Verzäunungen und Pflanzen, als auch die beiden Feuer von ruchloser Hand her, weshalb wir hierdurch demjenigen, dessen Anzeige zur Entdeckung und Ueberführung des Thäters verhilft, eine Prämie von zwanzig Thalern zusagen.

Merseburg, den 5. October 1865. Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(845) Den Ehrenrath unter den Rechtsanwälten und Notarien im Departement Halberstadt betr.

Der Ehrenrath der Rechtsanwälte und Notarien für den Bezirk des hiesigen Appellationsgerichts ist in

Digitized by Google

der heute stattgehabten General-Versammlung für die Zeit vom 18. October d. J. bis dahin 1868 in Gemäßheit der §§. 22. und 25. der Verordnung vom 30. April 1847 neu constituirt worden.

Mitglieder desselben sind:

der Geheime Justizrath **Krüger**, die Justizräthe **Pflaume, Lohrmann** und **Genzmer**, der Rechtsanwalt **Orlop** in Halberstadt, der Justizrath **Mende** und der Rechtsanwalt **Schellwien** in Quedlinburg und der Rechtsanwalt **Theilkuhl** in Wernigerode.

Stellvertreter sind:

der Rechtsanwalt **Kortum** II. und der Rechtsanwalt **Stegemann** in Halberstadt, der Justizrath **Reinecke** in Oschersleben, die Justizräthe **Hadlich** und **Goslich** in Aschersleben und der Rechtsanwalt **Haushalter** in Wernigerode.

Zum Vorsitzenden des Ehrenraths ist der Geheime Justizrath **Krüger** und zu dessen Stellvertreter der Justizrath **Pflaume** hier gewählt worden.

Halberstadt, den 2. October 1865. Präsidium des Königlichen Appellationsgerichts.

(846) Die Dienststunden bei der Posterpedition in Salzmünde betr.

Die Dienststunden bei der Posterpedition in Salzmünde für den Verkehr mit dem Publikum sind von jetzt ab wie folgt anderweit festgesetzt worden.

Im Sommer wie im Winter:

a) an Wochentagen: von 8 bis 12 Uhr Vormittags und von 1 bis 5 Uhr Nachmittags;
b) an Sonntagen: von 8 bis 9 Uhr Vormittags, von 11 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 3½ Uhr Nachmittags;
c) an Festtagen, die nicht auf einen Sonntag fallen, sowie am Geburtstage Sr. Majestät des Königs: von 8 bis 9 Uhr Vormittags, von 11 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags.

Das correspondirende Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt.

Halle, den 29. September 1865. Königliche Ober-Postdirection.

(847) Die Aufhebung der Posterpedition in Langenbogen und die Errichtung einer solchen auf dem Bahnhofe zu Oberröblingen betr.

Die im Dorfe Langenbogen bestandene Posterpedition ist ultimo August c. aufgehoben worden, dagegen ist auf dem Bahnhofe zu Oberröblingen (im Mansfelder Seekreise) mit dem 1. d. M. eine Posterpedition 2. Klasse in Wirksamkeit getreten.

Die Dienststunden der Posterpedition in Oberröblingen (Bahnhof) für den Verkehr mit dem Publikum sind wie folgt festgesetzt worden:

I. im Sommerhalbjahre, d. i. vom 1. April bis ult. September:
von 7 bis 12 Uhr Vormittags und von 3 bis 7 Uhr Nachmittags;
II. im Winterhalbjahre, d. i. vom 1. October bis ult. März:
von 8 bis 12 Uhr Vormittags und von 3 bis 7 Uhr Nachmittags.

An den Sonntagen ruht der Annahme- und Ausgabedienst von 9 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags und an Festtagen, welche auf Wochentage fallen, sowie am Geburtstage Sr. Majestät des Königs, von 9 bis 11 Uhr Vormittags und 3 bis 5 Uhr Nachmittags.

Das betheiligte Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt.

Halle, den 30. September 1865. Königliche Ober-Postdirection.

(848) Den Verkauf ausrangirter Postwagen betr.

Montag **den 16. October c., Vormittags 11 Uhr**, sollen auf dem hiesigen Posthofe 3 viersitzige ausrangirte Postwagen und 1 sechssitziger Postwagen unter den im Verkaufstermine näher bekannt zu machenden Bedingungen öffentlich meistbietend versteigert werden, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Halle, den 4. October 1865. Königliche Ober-Postdirection.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(849) Die Lieferung von Wäschestücken ꝛc. für die Garnison-Anstalten des Corps-Bereichs 4. Armee-Corps.

Die Lieferung nachbenannter Wäschestücke ꝛc. für die Garnison-Anstalten unseres Corps-Bereichs, als:

55 feine Bettdecken-Ueberzüge,	64 feine Bettlaken,
62 - Kopfpolster-Ueberzüge,	135 - Handtücher,

Digitized by Google

1271 blaubunte ordinaire Bettdecken-Ueberzüge,
1642 " " Kopfpolster-Ueberzüge,
105 weiße " Bettdecken-Ueberzüge,
138 " " Kopfpolster-Ueberzüge,
1987 ordinaire Bettlaken,
7538 " Handtücher,
159 wollene Decken,
425 Leibstrohsäcke,
927 Kopfpolstersäcke,
219 ungefutterte Krankenröcke,
84 mit Parchent gefutterte Krankenröcke,
350 ungefutterte Krankenhosen,
58 mit Parchent gefutterte Krankenhosen,
220 Paar wollene Socken,
163 " baumwollene Socken,
225 weiße baumwollene Halstücher,
5 Badebettlaken,
14 Badehemden,

soll dem Mindestfordernden übertragen werden.

Die Lieferungs-Bedingungen und Proben können in den Geschäftslokalen der Königlichen Garnison-Verwaltung und des Königlichen Garnison-Lazareths hierselbst eingesehen werden.

Versiegelte Offerten für sämmtliche oder einzelne der erwähnten Gegenstände, welche mit der Aufschrift „Wäsche-Lieferungs-Submission" zu versehen sind, werden bis **zum 20. d. M.** in unserm Büreaulokal angenommen und daselbst an diesem Tage in dem um 11 Uhr Vormittags beginnenden und um 12 Uhr zu schließenden Termin in Gegenwart etwa anwesender Submittenten oder deren legitimirten Stellvertreter eröffnet werden. In den vorberegten Offerten bleibt von den betreffenden Submittenten auch noch genau anzugeben, wie viel Wäschestücke sie zu den offerirten Preisen, außer dem vorstehend angegebenen Bedarf für den diesseitigen Corpsbereich, etwa noch für andere Armee-Corps an die hiesigen Wäschedepots einzuliefern bereit sind, wobei bemerkt wird, daß die Kosten des Transports der für andere Armee-Corps gelieferten Wäschestücke von den Einlieferungspunkten nach den Verwendungsorten nicht von dem Lieferanten zu tragen sind. Magdeburg, den 3. October 1865. Königliche Intendantur des 4. Armee-Corps.

(850) Die Lieferung des Brod-Bedarfs für die Garnison in Zeitz betr.

In Zeitz wird auf dem Rathhause durch den Reserve-Magazin-Rendanten Heinsdorf **am 27. October c., Vormittags 10 Uhr**, ein Submissionstermin abgehalten werden wegen Verdingung der Lieferung und directen Verabreichung des Brodbedarfs für dasige Garnison pro 1866, welcher p. p. 9000 Stück Brode à 5½ Pfd. beträgt.

Die der Verdingung zum Grunde liegenden Bedingungen sind im Büreau des Magistrats zu Zeitz zur Einsicht ausgelegt.

Qualificirte und cautionsfähige Unternehmer werden aufgefordert, ihre Offerten versiegelt dem erwähnten Magistrate zu übergeben, welcher sie dem genannten Commissar am 27. October c. vor der bezeichneten Stunde behändigen wird.

Diese Offerten sind auf der Adresse mit der Bezeichnung „Submission auf die Lieferung von Brod für die Garnison Zeitz pro 1866" zu versehen und müssen angeben:

a) den Preis pro Brod à 5½ Pfd.,
b) Vor- und Zunamen und Wohnort des Submittenten.

Die Unternehmen haben sich ferner zu dem obengedachten Termine persönlich und pünktlich einzufinden.
Magdeburg, den 7. October 1865. Königliche Intendantur des 4. Armee-Corps.

(851) Die Lieferung des Brod- und Fourage-Bedarfs für die Garnison in Halle betr.

In Halle wird auf dem Rathhause durch den Intendanturrath Walter **am 28. October c., Vormittags 10 Uhr**, ein Submissionstermin abgehalten werden wegen Verdingung der Lieferung und directen Verabreichung des Brod- und Fourage-Bedarfs für dasige Garnison pro 1866, welcher Bedarf p. p. 100,000 Stück Brode à 5½ Pfd., 652 Ctr. Hafer, 320 Ctr. Heu und 588 Ctr. Stroh betragen wird.

Die der Verdingung zum Grunde liegenden Bedingungen sind im Büreau des Magistrats zu Halle zur Einsicht ausgelegt.

Qualificirte und cautionsfällige Unternehmer werden aufgefordert, ihre Offerten versiegelt dem erwähnten Magistrate zu übergeben, welcher sie dem genannten Commissar am 28. October c. vor der bezeichneten Stunde behändigen wird.

Es sind besondere Offerten wegen der Brod-Lieferung und besondere wegen der Fourage-Lieferung auszufertigen und auf der Adresse mit der Bezeichnung zu versehen: „Submission auf die Lieferung von Brod (oder von Fourage) für die Garnison Halle pro 1866" und müssen ferner dieselben angeben:

a) den Preis pro Brod à 5½ Pfd. resp. pro Centner Hafer, Centner Heu, Centner Stroh,
b) Vor- und Zunamen und Wohnort des Submittenten.

Die Unternehmer haben sich ferner zu dem anberaumten Termine persönlich und pünktlich einzufinden.
Magdeburg, den 7. October 1865. Königliche Intendantur des 4. Armee-Corps.

Google

(852) Die Lieferung des Brod-Bedarfs für die Garnison in Eisleben betr.

In Eisleben wird auf dem Rathhause durch den Intendanturrath Walter **am 30. October c., Vormittags 10 Uhr**, ein Submissionstermin abgehalten werden wegen Verdingung der Lieferung und directen Verabreichung des Brod-Bedarfs für dasige Garnison pro 1866, welcher Bedarf p. p. 3300 Stück Brode à 5½ Pfd. beträgt.

Die der Verdingung zum Grunde liegenden Bedingungen sind im Büreau des Magistrats zu Eisleben zur Einsicht ausgelegt.

Qualificirte und cautionsfähige Unternehmer werden aufgefordert, ihre Offerten versiegelt dem erwähnten Magistrate zu übergeben, welcher sie dem genannten Commissar am 30. October c. vor der bezeichneten Stunde behändigen wird.

Diese Offerten sind auf der Adresse mit der Bezeichnung „Submission auf die Lieferung von Brod für die Garnison Eisleben pro 1866" zu versehen und müssen angeben:

a) den Preis pro Brod à 5½ Pfd.,
b) Vor- und Zuname und Wohnort des Submittenten.

Die Unternehmer haben sich ferner zu dem obengedachten Termine persönlich und pünktlich einzufinden.

Magdeburg, den 7. October 1865. Königliche Intendantur des 4. Armee-Corps.

(853) Die Lieferung des Brod- und Fourage-Bedarfs für die Garnison in Sangerhausen betr.

In Sangerhausen wird auf dem Rathhause durch den Intendanturrath Walter **am 31. October c., Vormittags 10 Uhr**, ein Submissionstermin abgehalten werden wegen Verdingung der Lieferung und directen Verabreichung des Brod- und Fourage-Bedarfs für dasige Garnison pro 1866, welcher Bedarf p. p. 49,000 Stück Brode à 5½ Pfd., 192 Ctr. Hafer, 128 Ctr. Heu und 179 Ctr. Stroh betragen wird.

Die der Verdingung zum Grunde liegenden Bedingungen sind im Büreau des Magistrats zu Sangerhausen zur Einsicht ausgelegt.

Qualificirte und cautionsfähige Unternehmer werden aufgefordert, ihre Offerten versiegelt dem erwähnten Magistrate zu übergeben, welcher sie dem genannten Commissar am 31. October c. vor der bezeichneten Stunde behändigen wird.

Es sind besondere Offerten wegen der Brod-Lieferung und besondere wegen der Fourage-Lieferung auszufertigen und auf der Adresse mit der Bezeichnung zu versehen: „Submission auf die Lieferung von Brod (oder von Fourage) für die Garnison Sangerhausen pro 1866" und müssen ferner dieselben angeben:

a) den Preis pro Brod à 5½ Pfd. resp. pro Centner Hafer, Centner Heu, Centner Stroh,
b) Vor- und Zuname und Wohnort des Submittenten.

Die Unternehmer haben sich ferner zu dem anberaumten Termine persönlich und pünktlich einzufinden.

Magdeburg, den 7. October 1865. Königliche Intendantur des 4. Armee-Corps.

(854) Die Lieferung des Brod-Bedarfs für die Garnison in Düben betr.

In Düben wird auf dem Rathhause durch den Intendanturrath Walter **am 2. November c., Vormittags 10 Uhr**, ein Submissionstermin abgehalten werden wegen Verdingung der Lieferung und directen Verabreichung des Brod-Bedarfs für dasige Garnison pro 1866, welcher Bedarf p. p. 30,000 Stück Brode à 5½ Pfd. beträgt.

Die der Verdingung zum Grunde liegenden Bedingungen sind im Büreau des Magistrats zu Düben zur Einsicht ausgelegt.

Qualificirte und cautionsfähige Unternehmer werden aufgefordert, ihre Offerten versiegelt dem erwähnten Magistrate zu übergeben, welcher sie dem genannten Commissar am 2. November c. vor der bezeichneten Stunde behändigen wird.

Diese Offerten sind auf der Adresse mit der Bezeichnung „Submission auf die Lieferung von Brod für die Garnison Düben pro 1866" zu versehen und müssen angeben:

a) den Preis pro Brod à 5½ Pfd.,
b) Vor- und Zuname und Wohnort des Submittenten.

Die Unternehmer haben sich ferner zu dem obengedachten Termine persönlich und pünktlich einzufinden.

Magdeburg, den 7. October 1865. Königliche Intendantur des 4. Armee-Corps.

Personal-Chronik.

(855) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Elversdorf in der Diöces Tangermünde ist dem bisherigen Hülfsprediger **Rauch** zu Mötzlich bei Halle a. d. S. verliehen worden.

Digitized by Google

(856) Der Superintendent **Oelze** in Zichtau ist auf seinen Wunsch von Michaelis c. ab von der Verwaltung der Ephorie Gardelegen entbunden und letztere dem Pastor **Cäsar** in Kaethen provisorisch übertragen worden.

(857) Durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Hornsömmern in der Diöces Sundhausen vacant geworden. Das Einkommen dieser Stelle ist für jetzt auf 718 Thlr., nach Ablauf von drei Jahren aber auf circa 770 Thlr. zu veranschlagen. Zur Parochie gehören eine Kirche und eine Schule.

(858) Zu der erledigten evangelischen Oberpfarrstelle zu Eilenburg in der Diöces Eilenburg ist der bisherige Superintendentur-Vicar und Pfarrer in Quetz, Gotthilf Traugott **Kretzschel**, berufen und bestätigt worden.

(859) Die unter Privat-Patronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 424 Thlr. verbundene Pfarrstelle in Langenroda, Diöces Artern, ist durch die Versetzung des Pfarrers **Stier** vacant geworden. Zur Parochie gehören eine Kirche und eine Schule.

(860) Durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem Einkommen von 664 Thlr. 8 Sgr. 9 Pf. jährlich verbundene Pfarrstelle zu Obergebra in der Diöces Bleicherode vacant geworden. Zur Parochie gehören zwei Kirchen und zwei Schulen.

(861) An der Landesschule zu Pforta ist der Professor Dr. **Jacobi** mit dem 1. October c. in den Ruhestand getreten.

---

(862) Dem Bürgermeister **Jahr** zu Hettstedt ist die Führung der Polizei-Anwaltschaft für den Gesammtbezirk der dortigen Königlichen Kreisgerichts-Commission vom 1. November c. ab übertragen worden.

(863) Der landräthliche Expedient Carl Ludwig Gustav **Müller** in Hettstedt ist als Bürgermeister der Stadt Leimbach bestätigt worden.

(864) Die unter Königlichem Patronat stehende Schul- und Küsterstelle zu Cölsa, Ephorie Herzberg, ist durch die freiwillige Emeritirung ihres bisherigen Inhabers vom 1. October d. J. ab erledigt.

(865) Die Schul- und Küsterstelle in Harras, Ephorie Heldrungen, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

(866) Die Schul- und Küsterstelle in Großwangen, Ephorie Querfurt, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

(867) Die unter Königlichem Patronat stehende Schul- und Küsterstelle zu Theißen, Ephorie Lissen, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt.

(868) Die sechste Lehrerstelle an der Stadtschule zu Cönnern, Privat-Patronats, ist durch Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

---

(869) Der Rechtsanwalt und Notar **Wunderlich** in Nordhausen ist gestorben.

Berichtigung. Seite 327. der zuerst gedruckten 2000 Exemplare des vorhergehenden Amtsblatts — Stück 40. — muß es heißen: Ausgegeben zu Merseburg am 7. (nicht 30.) October 1865.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Merseburg.

Stück 42.

Ausgegeben zu Merseburg am 21. October 1865.

(870) Das 45. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben am 6. October 1865, enthält unter:

Nr. 6184. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Düsseldorf III. Serie im Betrage von 200,000 Thalern. Vom 7. August 1865.

Nr. 6185. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Meseritzer Kreises im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 15. August 1865.

Nr. 6186. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen II. Serie der Genossenschaft für die Melioration der Erftniederung zu Bedburg im Regierungsbezirk Cöln im Betrage von 80,000 Thalern. Vom 1. September 1865.

Nr. 6187. Allerhöchster Erlaß vom 2. September 1865, betreffend die Außerkrafttretung des Reglements vom 4 August 1812 (Amtsblatt der Regierung zu Breslau S. 451. ff.) für diejenigen, welche den Klodnitz-Kanal befahren.

Das 46. Stück, ausgegeben am 9. October 1865:

Nr. 6188. Gesetz, betreffend die Pensionsberechtigung der Gemeinde-Forstbeamten in der Rheinprovinz. Vom 11. September 1865.

Nr. 6189. Allerhöchster Erlaß vom 30. August 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Beuthen, Regierungsbezirk Oppeln, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Tarnowitz im Kreise Beuthen nach Boniowitz im Tost-Gleiwitzer Kreise, zum Anschlusse an die Beuthen-Peiskretschamer Staatsstraße.

Nr. 6190. Statut des Jancwitz-Schwoitscher Deichverbandes. Vom 1. September 1865.

Nr. 6191. Statut des Barteln-Scheitniger Deichverbandes. Vom 1. September 1865.

Das 47. Stück, ausgegeben am 12. October 1865:

Nr. 6192. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Kreises Cottbus im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 30. August 1865.

Nr. 6193. Statut des Sommer-Deichverbandes Mehrum im Kreise Duisburg. Vom 1. September 1865.

Nr. 6194. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Bochum, Regierungsbezirk Arnsberg, im Betrage von 74,500 Thalern. Vom 2. September 1865.

Nr. 6195. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 27. Mai 1865, betreffend eine Uebereinkunft zwischen der Königlich Preußischen und der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung wegen gegenseitiger Bestrafung der Nachahmung von amtlichen Siegeln ꝛc. ꝛc. Vom 23. September 1865.

Nr. 6196. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 18. Juni 1865, betreffend eine Uebereinkunft zwischen der Königlich Preußischen und der Fürstlich Liechtensteinischen Regierung wegen gegenseitiger Bestrafung der Nachahmung von amtlichen Siegeln ꝛc. ꝛc. Vom 23. September 1865.

XXVII.

Die Erfolge der preußischen Politik und das Abgeordnetenhaus.

An den glücklichen Erfolgen der preußischen Politik in der Schleswig-Holsteinschen Angelegenheit hat das Abgeordnetenhaus zum lebhaften Bedauern der Regierung keinen Antheil haben wollen; daſſelbe hat jede Betheiligung, jede Verantwortung, mithin auch jedes Verdienst in Bezug auf das ruhmreiche und sieggekrönte Vorgehen Preußens bis zum letzten Augenblicke bestimmt von der Hand gewiesen.

Jetzt nun, wo die hocherfreulichen Erfolge für Preußen täglich klarer und handgreiflicher hervortreten, wird freilich hier und da behauptet: die Regierung habe solche Erfolge nur dadurch erzielt, daß sie wider ihre eigene Meinung und Absicht schließlich die Forderungen des Abgeordnetenhauses erfüllt habe. Daß dies jedoch eine grobe Täuschung ist, erkennt man sofort, wenn man auf die wirklich vom Abgeordnetenhause gefaßten Beschlüsse zurückblickt.

Die Mehrheit des Abgeordnetenhauses wollte allerdings die Befreiung Schleswig Holsteins, — aber um dieselbe zu erreichen, sollte Preußen sich den Beschlüssen der Bundesversammlung in Frankfurt unterordnen, im Verein mit den Mittel- und Kleinstaaten Deutschlands vorgehen und vor allen Dingen den Erbprinzen von Augustenburg gleich als Herrn von Schleswig-Holstein anerkennen und einsetzen. Dies hatte das Haus bereits in einer Adresse vom 18. December 1863 ausgesprochen. Weil die Regierung aber so nicht handeln wollte, sondern eine Hoffnung des Gelingens nur in dem gemeinsamen Handeln mit Oesterreich erblickte, so faßte das Abgeordnetenhaus am 22. Januar 1864 folgenden Beschluß:

da Preußen in Gemeinschaft mit Oesterreich die Schleswig-Holsteinsche Sache (als Großmacht) in die eigene Hand nimmt, —

da Preußen damit von Deutschland abfällt und seine Großmachtstellung mißbraucht, —

da diese preußisch-österreichische Politik kein anderes Ergebniß haben kann, als die Herzogthümer abermals an Dänemark zu überliefern, —

da diese Politik den wohlberechtigten Widerstand der übrigen deutschen Staaten und damit den Bürgerkrieg in Deutschland herausfordert, —

erklärt das Haus der Abgeordneten, daß es mit allen ihm zu Gebote stehenden gesetzlichen Mitteln dieser Politik entgegentreten werde.

Dies ist der letzte Beschluß, in welchem das Abgeordnetenhaus seine Stellung in der Schleswig-Holsteinschen Sache ausgesprochen hat. Später hat das Haus sogar die Kriegskosten und die Mittel zur Vermehrung der preußischen Flotte verweigert, ohne jedoch weder bei dieser noch bei irgend einer anderen Gelegenheit in einem Mehrheitsbeschluß noch einmal eine bestimmte Meinung über die wichtige Frage auszusprechen.

Da hiernach obiger Beschluß allein bis zum heutigen Tage Auskunft über die Auffassungen des Abgeordnetenhauses giebt, so kann man nur nach den damaligen Aussprüchen beurtheilen, ob die Regierung ihre Erfolge wirklich auf dem von der Mehrheit des Hauses empfohlenen Wege erreicht habe.

Es wäre nun gradezu Verblendung, dies behaupten zu wollen.

Das Abgeordnetenhaus mag seine Gründe zu jenem Beschlusse gehabt haben, — der Hauptgrund war, wie es selbst klar ausgesprochen, der Mangel an Vertrauen zu dem guten Willen der Regierung in der Schleswig-Holsteinschen Sache. Nachdem sich aber dieser gute Wille durch die That und durch die erfreulichsten Erfolge bewährt hat, wäre es eine Ehrenpflicht, nachträglich zu bekennen, daß man sich über die Absichten der Regierung getäuscht hatte, und zugleich anzuerkennen, daß die Wege, auf denen der Sieg und der Siegespreis errungen worden, nicht dieselben waren, welche das Abgeordnetenhaus empfohlen hatte.

Es ist ja ganz offenbar, daß die Regierung in jedem Stücke das Gegentheil von dem gethan hat, was das Abgeordnetenhaus beantragt hatte und daß nur so die glücklichen Erfolge errungen werden konnten.

Das Abgeordnetenhaus wollte, daß Preußen im Verein mit den kleineren deutschen Staaten handele, — die Regierung hielt es für erfolgreicher im Verein mit Oesterreich vorzugehen; —

das Abgeordnetenhaus wollte, daß nach dem Beschlusse des Bundes blos Holstein in Besitz genommen würde, — die Regierung dehnte die Besitzergreifung alsbald auch auf Schleswig aus und sicherte dadurch das Gelingen; —

das Abgeordnetenhaus wollte, daß Preußen sich sofort von den europäischen Verträgen lossage, wodurch die Einmischung der fremden Mächte gleich beim Beginn herbeigeführt worden wäre, — die Regierung sagte sich von den Verträgen erst los, als sie ganz Schleswig und Holstein in den Händen hatte und eine Einmischung des Auslandes nicht mehr so gefährlich war; —

das Abgeordnetenhaus wollte, daß Preußen vor allen Dingen den Erbprinzen von Augustenburg einsetze, ohne daß von irgend einer Sicherung preußischer Interessen die Rede war, — die Regierung hat den Prinzen nicht eingesetzt, ist weit davon entfernt, die Ansprüche desselben anzuerkennen und ist entschlossen, keine Lösung der Frage zu dulden, bei welcher nicht der innige Anschluß der Herzogthümer an Preußen vollauf gesichert ist. Inzwischen ist Lauenburg bereits mit der preußischen Krone vereinigt, für Schleswig-Holstein aber sind schon unter der einstweiligen gemeinschaftlichen Regierung Preußens und Oesterreichs die Einleitungen zur vollständigen Erfüllung der preußischen Forderungen getroffen.

Wenn man diese Erfolge der Regierungspolitik mit dem letzten Beschlusse des Abgeordnetenhauses vergleicht, wie sollte da irgend ein Ehrenmann zu behaupten wagen, daß es die Politik des Abgeordnetenhauses gewesen sei, welche zur Ausführung gelangt ist. Es ist im Gegentheile völlig klar und unzweifelhaft, daß die Regierung die Vortheile für Preußen nur errungen hat, weil sie

den entgegengesetzten Weg, als den, welchen das Abgeordnetenhaus wollte, unbeirrt und fest verfolgt hat.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(871) Das Verbot der „Neuen Frankfurter Zeitung" betr.

Nachdem gegen die in Frankfurt a. M. erscheinende „Neue Frankfurter Zeitung" wiederholt rechtskräftige, auf Vernichtung lautende Erkenntnisse gemäß §. 50. des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 ergangen sind, wird auf Grund des § 52 desselben Gesetzes die fernere Verbreitung der genannten Zeitung im Preußischen Staate unter Hinweisung auf die im §. 53. a. a. O. angeordneten Strafen verboten.

Berlin, den 10. October 1865.

Der Minister des Innern.
Gr. Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(872) Die Verwahrung der Kirchengelder betr.

Nach den gesetzlichen Vorschriften im §. 624. und folg. Tit. 11. Th. II. Allgem. Landr. sollen die der Kirche gehörigen Gelder, Schuldinstrumente und andere Urkunden von den Kirchenvorstehern in einem sicheren Kasten dergestalt unter 2 verschiedenen Schlössern verwahrt werden, daß keiner ohne den anderen zum Gelde gelangen kann. Da es noch häufig vorkommt, daß die Kirchenkasten nur mit einem Schlosse versehen sind, zu welchem der Kirchenrendant oder der Pfarrer allein den Schlüssel in Händen hat, so erinnern wir daran, daß die Kirchenkasten überall, wo dies noch nicht der Fall ist, vorschriftsmäßig mit 2 verschiedenen Schlössern und Schlüsseln versehen werden müssen, deren einen der erste Vorsteher und den anderen der zweite Kirchenvorsteher in Händen behält und daß Abweichungen von dieser Regel die Kirchenvorsteher zur solidarischen persönlichen Vertretung etwaiger Verluste haftbar machen.

Merseburg, den 6. October 1865.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(873) Verpachtung der Domainen-Vorwerke Clempenow und Bittersberg.

Die Domainen-Vorwerke Clempenow und Bittersberg im Kreise Demmin an der Chaussee belegen, von der Stadt Demmin circa 3, von der Stadt Anclam circa 4 Meilen entfernt, mit einem Areale von 1937 Morgen 121½ QRuthen, worunter circa 1382 Morgen Acker und 278 Morgen Wiesen, sollen, nebst der Fischerei in der Tollensee vorlängs der Feldmarken Clempenow und Bittersberg, auf die 18 Jahre, von Johannis 1866 bis dahin 1884, meistbietend verpachtet werden.

Das Pachtgelder-Minimum ist auf 5700 Thlr. und die Pachtcaution auf 1900 Thlr. festgesetzt.

Zur Uebernahme der Pachtung ist ein disponibles Vermögen von 26,000 Thlr. erforderlich.

Zu dem auf Mittwoch **den 22. November d. J., Vormittags 11 Uhr**, in unserem Plenar-Sessionszimmer hierselbst anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß der Entwurf zum Pachtvertrage und die Licitationsregeln sowohl in unserer Domainen-Registratur, als bei dem Königlichen Domainenpächter Berlin in Clempenow, welcher die Besichtigung der Vorwerke nach zuvoriger Meldung bei ihm gestatten wird, eingesehen werden können.

Stettin, den 23. September 1865.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(874) Die Lieferung des Brod-Bedarfs für die Garnison in Zeitz betr.

In Zeitz wird auf dem Rathhause durch den Reserve-Magazin-Rendanten Heinsdorf **am 27. October c., Vormittags 10 Uhr**, ein Submissionstermin abgehalten werden wegen Verdingung der Lieferung und directen Verabreichung des Brodbedarfs für dasige Garnison pro 1866, welcher p. p. 9000 Stück Brode à 5½ Pfd. beträgt.

Die der Verdingung zum Grunde liegenden Bedingungen sind im Büreau des Magistrats zu Zeitz zur Einsicht ausgelegt.

Qualificirte und cautionsfähige Unternehmer werden aufgefordert, ihre Offerten versiegelt dem erwähnten Magistrate zu übergeben, welcher sie dem genannten Commissar am 27. October c. vor der bezeichneten Stunde behändigen wird.

Digitized by Google

Diese Offerten sind auf der Adresse mit der Bezeichnung „Submission auf die Lieferung von Brod für die Garnison Zeitz pro 1866" zu versehen und müssen angeben:

a) den Preis pro Brod à 5½ Pfd.,
b) Vor- und Zunamen und Wohnort des Submittenten.

Die Unternehmen haben sich ferner zu dem obengedachten Termine persönlich und pünktlich einzufinden.

Magdeburg, den 7. October 1865. Königliche Intendantur des 4. Armee-Corps.

(875) Die Lieferung des Brod- und Fourage-Bedarfs für die Garnison in Halle betr.

In Halle wird auf dem Rathhause durch den Intendanturrath Walter **am 28. October c., Vormittags 10 Uhr**, ein Submissionstermin abgehalten werden wegen Verdingung der Lieferung und directen Verabreichung des Brod- und Fourage-Bedarfs für dasige Garnison pro 1866, welcher Bedarf p. p. 100,000 Stück Brode à 5½ Pfd., 652 Ctr. Hafer, 320 Ctr. Heu und 588 Ctr. Stroh betragen wird.

Die der Verdingung zum Grunde liegenden Bedingungen sind im Büreau des Magistrats zu Halle zur Einsicht ausgelegt.

Qualificirte und cautionsfällige Unternehmer werden aufgefordert, ihre Offerten versiegelt dem erwähnten Magistrate zu übergeben, welcher sie dem genannten Commissar am 28. October c. vor der bezeichneten Stunde behändigen wird.

Es sind besondere Offerten wegen der Brod-Lieferung und besondere wegen der Fourage-Lieferung auszufertigen und auf der Adresse mit der Bezeichnung zu versehen: „Submission auf die Lieferung von Brod (oder von Fourage) für die Garnison Halle pro 1866" und müssen ferner dieselben angeben:

a) den Preis pro Brod à 5½ Pfd. resp. pro Centner Hafer, Centner Heu, Centner Stroh,
b) Vor- und Zunamen und Wohnort des Submittenten.

Die Unternehmer haben sich ferner zu dem anberaumten Termine persönlich und pünktlich einzufinden.

Magdeburg, den 7. October 1865. Königliche Intendantur des 4. Armee-Corps.

(876) Die Lieferung des Brod-Bedarfs für die Garnison in Eisleben betr.

In Eisleben wird auf dem Rathhause durch den Intendanturrath Walter **am 30. October c., Vormittags 10 Uhr**, ein Submissionstermin abgehalten werden wegen Verdingung der Lieferung und directen Verabreichung des Brod-Bedarfs für dasige Garnison pro 1866, welcher Bedarf p. p. 3300 Stück Brode à 5½ Pfd. beträgt.

Die der Verdingung zum Grunde liegenden Bedingungen sind im Büreau des Magistrats zu Eisleben zur Einsicht ausgelegt.

Qualificirte und cautionsfähige Unternehmer werden aufgefordert, ihre Offerten versiegelt dem erwähnten Magistrate zu übergeben, welcher sie dem genannten Commissar am 30. October c. vor der bezeichneten Stunde behändigen wird.

Diese Offerten sind auf der Adresse mit der Bezeichnung „Submission auf die Lieferung von Brod für die Garnison Eisleben pro 1866" zu versehen und müssen angeben:

a) den Preis pro Brod à 5½ Pfd.,
b) Vor- und Zuname und Wohnort des Submittenten.

Die Unternehmer haben sich ferner zu dem obengedachten Termine persönlich und pünktlich einzufinden.

Magdeburg, den 7. October 1865. Königliche Intendantur des 4. Armee-Corps.

(877) Die Lieferung des Brod- und Fourage-Bedarfs für die Garnison in Sangerhausen betr.

In Sangerhausen wird auf dem Rathhause durch den Intendanturrath Walter **am 31. October c., Vormittags 10 Uhr**, ein Submissionstermin abgehalten werden wegen Verdingung der Lieferung und directen Verabreichung des Brod- und Fourage-Bedarfs für dasige Garnison pro 1866, welcher Bedarf p. p. 49,000 Stück Brode à 5½ Pfd., 192 Ctr. Hafer, 128 Ctr. Heu und 179 Ctr. Stroh betragen wird.

Die der Verdingung zum Grunde liegenden Bedingungen sind im Büreau des Magistrats zu Sangerhausen zur Einsicht ausgelegt.

Qualificirte und cautionsfähige Unternehmer werden aufgefordert, ihre Offerten versiegelt dem erwähnten Magistrate zu übergeben, welcher sie dem genannten Commissar am 31. October c. vor der bezeichneten Stunde behändigen wird.

Es sind besondere Offerten wegen der Brod-Lieferung und besondere wegen der Fourage-Lieferung auszufertigen und auf der Adresse mit der Bezeichnung zu versehen: „Submission auf die Lieferung von Brod (oder von Fourage) für die Garnison Sangerhausen pro 1866" und müssen ferner dieselben angeben:

Google

a) den Preis pro Brod à 5½ Pfd. resp. pro Centner Hafer, Centner Heu, Centner Stroh,
b) Vor- und Zuname und Wohnort des Submittenten.

Die Unternehmer haben sich ferner zu dem anberaumten Termine persönlich und pünktlich einzufinden.

Magdeburg, den 7. October 1865. Königliche Intendantur des 4. Armee-Corps.

(878) Die Lieferung des Brod-Bedarfs für die Garnison in Düben betr.

In Düben wird auf dem Rathhause durch den Intendanturrath Walter **am 2. November c., Vormittags 10 Uhr,** ein Submissionstermin abgehalten werden wegen Verdingung der Lieferung und directen Verabreichung des Brod-Bedarfs für dasige Garnison pro 1866, welcher Bedarf p p. 30,000 Stück Brode à 5½ Pfd. beträgt.

Die der Verdingung zum Grunde liegenden Bedingungen sind im Büreau des Magistrats zu Düben zur Einsicht ausgelegt.

Qualificirte und cautionsfähige Unternehmer werden aufgefordert, ihre Offerten versiegelt dem erwähnten Magistrate zu übergeben, welcher sie dem genannten Commissar am 2. November c. vor der bezeichneten Stunde behändigen wird.

Diese Offerten sind auf der Adresse mit der Bezeichnung „Submission auf die Lieferung von Brod für die Garnison Düben pro 1866" zu versehen und müssen angeben:

a) den Preis pro Brod à 5½ Pfd.,
b) Vor- und Zuname und Wohnort des Submittenten.

Die Unternehmer haben sich ferner zu dem obengedachten Termine persönlich und pünktlich einzufinden.

Magdeburg, den 7. October 1865. Königliche Intendantur des 4. Armee-Corps.

Personal-Chronik.

(879) Seine Majestät der König haben bei Allerhöchst Ihrer Anwesenheit in der Provinz Sachsen Allergnädigst zu verleihen geruht:

den rothen Adler-Orden 1. Klasse mit Eichenlaub:

dem Wirklichen Geheimen Rath und Dompropst **v. Krosigk** in Merseburg;

den rothen Adler-Orden 1. Klasse:

dem Wirklichen Geheimen Rath Grafen **v. Zech-Burkersrode** auf Goseck im Kreise Querfurt;

den Stern zum rothen Adler-Orden 2. Klasse mit Eichenlaub:

dem Curator der Universität zu Halle und Ober-Präsidenten a. D. **v. Beurmann;**

den rothen Adler-Orden 2. Klasse mit Eichenlaub:

dem Regierungs-Präsidenten **Rothe** in Merseburg,
dem Schloßhauptmann und Kammerherrn Freiherrn **v. Friesen** auf Rammelburg im Mansf. Geb. Kreise,
dem Landrath **v. Kerßenbrok** auf Helmsdorf im Mansfelder Seekreise,
dem Landrath **v. Münchhausen** auf Steinburg im Eckartsbergaer Kreise;

den rothen Adler-Orden 2. Klasse:

dem Herzoglich Altenburgschen Präsidenten a. D. und Wirklichen Geheimen Rath Freiherrn **v. Seckendorff** auf Wuitz im Kreise Zeitz;

den rothen Adler-Orden 3. Klasse mit der Schleife:

dem Amtsrath und Domainenpächter **Lucke** in Bleesern, Kreis Wittenberg,
dem Geheimen Medicinalrath und Professor Dr. **Blasius** in Halle,
dem Consistorial- und Schulrath **Frobenius** in Merseburg,
dem Landrath **Weidlich** daselbst und
dem Domdechanten **v. Rabenau** in Naumburg;

den rothen Adler-Orden 3. Klasse:

dem Erbkämmerer und Kammerherrn Grafen **von der Schulenburg-Heßler** auf Vitzenburg, Kreis Querfurt;

den rothen Adler-Orden 4. Klasse:

dem Kanzleirath und Regierungs-Secretair **Francke** in Merseburg,
dem Regierungsrath **Lentz** daselbst,
dem Regierungsrath **v. Jakrzewski** daselbst,
dem Domainen-Rentmeister und Kreis-Steuereinnehmer **Kayser** in Zeitz,
dem evangelischen Pfarrer **Hindorf** in Beyernaumburg, Kreis Sangerhausen,

Digitized by Google

dem Superintendenten **Schirlitz** in Querfurt,
dem Superintendenten **Voigt** in Zahne,
dem Professor Dr. **Weber** in Halle,
dem Pfarrer **Zahn** in Giebichenstein bei Halle,
dem General-Director der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen **v. Hülsen** in Merseburg,
dem Landrath **v. Wurmb** in Weißenfels,
dem Landrath **v. Rauchhaupt** in Delitzsch,
dem Justizrath und Stadtverordneten-Vorsteher **Fritsch** in Halle,
dem Bürgermeister **Dörffling** in Pretzsch,
dem Bürgermeister **Germann** in Elsterwerda,
dem Rittmeister Freiherrn **Thilo v. Werthern** auf Frohndorf, Kreis Eckartsberga,
dem Grafen **v. Helldorff** auf Wohlmirstädt, Kreis Eckartsberga,
dem Freiherrn **Eller v. Eberstein** auf Mohrungen und Horla, Kreis Sangerhausen,
dem Bau-Inspector Treuding in Merseburg;

den Königlichen Kronen-Orden 2. Klasse:

dem Kammerherrn Grafen **v. Hohenthal** auf Dölkau, Kreis Merseburg;

den Königlichen Kronen-Orden 3. Klasse:

dem Hofrath und Regierungs-Secretair **Gasch** in Merseburg,
dem Major a. D. und Rittergutsbesitzer **v. Rauchhaupt** in Halle,
dem Kreisdeputirten **v. Ludwiger** auf Reuden, Kreis Bitterfeld;

den Königlichen Kronen-Orden 4. Klasse:

dem Ingenieur der Gräflich Einsiedelschen Eisenwerke **Buschbeck** in Lauchhammer, Kreis Liebenwerda,
dem Rittergutsbesitzer **Garke** auf Wittgendorf, Kreis Zeitz,
dem Kreisdeputirten **Koch** auf Bennstedt im Mansfelder Seekreise,
dem Rittmeister a. D. und Kreisdeputirten **Eckhardt** auf Zwiesigko, Kreis Schweinitz,
dem Beigeordneten **Karlstein** in Merseburg und
dem Dom-Organisten und Musikdirector **Engel** daselbst;

das Allgemeine Ehrenzeichen:

dem Regierungsboten **Kötteritz** in Merseburg,
dem Förster **Tietze** in Söllichau, Kreis Bitterfeld,
dem Buhnenmeister **Walther** in Merseburg,
dem Schullehrer und Küster **Lorenz** in Teuditz, Kreis Merseburg,
dem Schullehrer und Küster **Oehme** in Reideburg im Saalkreise,
dem Inspector bei der städtischen Arbeitsanstalt in Halle, **Hänert**,
dem Ortsschulzen **Leibnitz** in Pomnitz, Kreis Naumburg,
dem Bäckermeister und Stadtverordneten-Vorsteher **Sachse** in Freyburg,
dem Ortsschulzen **Zahnert** in Saubach, Kreis Eckartsberga,
dem Ortsschulzen **Laue** in Queis, Kreis Delitzsch,
dem Ortsvorsteher **Steinbach** zu Grana, Kreis Zeitz,
dem Erbrichtergutsbesitzer **Göhlsdorf** in Zellendorf, Kreis Schweinitz,
dem Ortsrichter **Pleffe** in Mockritz, Kreis Torgau,
dem Ortsrichter **Möbius** in Reinsdorf, Kreis Wittenberg,
dem Ortsrichter **Huth** in Holzweißig, Kreis Bitterfeld,
dem Ersten Gendarmerie-Wachtmeister **Apitz** in Merseburg,
dem Fußgendarmen **Röser** in Wiehe.

---

(880) An Stelle des mit dem 1. Januar k. J. aus seinem seitherigen Amte scheidenden Archiv-Secretairs Dr. **Jacobs** ist der Dr der Philosophie **Janicke** zu Berlin zum Archiv-Secretair bei dem Provinzial-Archiv zu Magdeburg ernannt worden.

(881) Von dem Königlichen Consistorio der Provinz Sachsen sind im 3. Quartale d. J. die Candidaten der Theologie:

1) Dr. Friedrich Wilhelm Richard **Bärwinkel**, gebürtig aus Dalmin, 2) Oscar Hugo **Bräuning**, gb. aus Calbe a. d. S., 3) Fürchtegott Gustav Hugo **Gaudig**, geb. aus Halle a. d. S., 4) Ernst Otto **Haase**, geb. aus Zeitz, 5) Gottfried Albert August Leopold **Liebrecht**, geb. aus Seehausen i. A.,

Digitized by Google

6) Carl Richard Woldemar **Oehme**, geb. aus Tiefensee, 7) Wilhelm August **Riedel**, geb. aus Neuhaldensleben, 8) Carl Christian **Brüggemann**, geb. aus Gr. Rottmersleben, 9) Friedrich Alexander Eberhard **Dransfeld**, geb. aus Klinke, 10) Carl Heinrich Wilhelm Emil **Greiling**, geb. aus Nachterstädt, 11) Adolph Wilhelm Anton Friedrich **Hermes**, geb. aus Salzwedel, 12) Bruno Cäcilius Constantin **Hoffmann**, geb. aus Bitterfeld, 13) Hermann **Meister**, geb. aus Alterstedt,

pro ministerio geprüft und mit Wählfähigkeitsatteſten verſehen worden. Außerdem erhielt das Wahlfähigkeitszeugniß der am 4. October 1864 pro ministerio geprüfte Candidat Carl Friedrich Reinhold **Simon**, geb. aus Hackpfüffel.

(**882**) Durch Reſignation des bisherigen Inhabers iſt die zweite Predigerſtelle an der St. Ulrichs-Gemeinde zu Magdeburg, welche unter dem Patronate des Magiſtrats daſelbſt ſteht, vacant geworden. Die Einkünfte der erledigten Stelle betragen gegen 1000 Thaler.

(**883**) Zu der erledigten evangeliſchen Pfarrſtelle zu Harras in der Diöces Heldrungen iſt der bisherige Predigtamts-Candidat Carl Theodor **Freygang** berufen und beſtätigt worden.

(**884**) Die erledigte evangeliſche Pfarrſtelle zu Huy-Neinſtedt in der Diöces Anderbeck iſt dem Predigtamts-Candidaten Ernſt Hermann Heinrich **Jabel** verliehen worden.

(**885**) Zu der erledigten evangeliſchen Pfarrſtelle zu Groß-Schierſtedt in der Diöces Aſchersleben iſt der bisherige Prediger in Halberſtadt, Carl Albrecht **Uhl**, berufen und beſtätigt worden.

(**886**) Der bisherige Oberlehrer Dr. **Münſcher** am Gymnaſium zu Guben iſt als vierter Oberlehrer an das Gymnaſium zu Torgau berufen worden.

(**887**) Der Regierungsrath **Meß** iſt von Magdeburg zu dem Regierungs-Collegio zu Merſeburg verſetzt worden.

(**888**) Die erſte Mädchenlehrer- und Organiſtenſtelle zu Belgern, Privat-Patronats, iſt durch Ausſcheiden ihres bisherigen Inhabers erledigt.

(**889**) Seine Majeſtät der König haben bei Allerhöchſt Ihrer Anweſenheit in der Provinz Sachſen nachſtehenden Juſtizbeamten des Naumburger Departements Orden reſp. Ehrenzeichen zu verleihen geruht und zwar:

dem Erſten Appellationsgerichts-Präſidenten **Koch** in Naumburg den Stern zum rothen Adler-Orden II. Klaſſe mit Eichenlaub; dem Ober-Staatsanwalt **Gropius** daſelbſt den rothen Adler-Orden III. Klaſſe mit der Schleife; dem Kreisgerichts-Director **Lampugnani** in Delitzſch den rothen Adler-Orden IV. Klaſſe; dem Appellationsgerichtsrath **Pinder** in Naumburg das Ritterkreuz des Königlichen Hausordens von Hohenzollern; ſowie dem Gerichtsboten und Executor **Schirrmann** bei dem Kreisgericht in Wittenberg und dem Gerichtsboten und Executor **Schulze** bei dem Kreisgericht in Naumburg das allgemeine Ehrenzeichen.

Der bisherige Kreisgerichtsrath **Pazſchke** in Delitzſch iſt zum Director des Kreisgerichts in Sprottau ernannt.

Der Staatsanwalt **Steinkopff** in Naumburg iſt als Staatsanwalt an die Kreisgerichte in Merſeburg und Querfurt, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Merſeburg, verſetzt worden.

Aus dem Naumburger Departement ſind verſetzt: der Gerichts-Aſſeſſor **Jacob** in Halle a. d. S. an das Landgericht in Cöln und der Gerichts-Aſſeſſor **Förſtemann** daſelbſt in den Bezirk des Appellationsgerichts in Marienwerder.

Die Auſcultatoren **v. Stumpfeld** und **Gieſecke** ſind — und zwar erſterer auf ſeinen Antrag Behufs Uebertritts zur Verwaltungspartie — aus dem Juſtizdienſte entlaſſen worden.

Der Kreisgerichts-Secretair **Holberg** in Zeitz iſt vom 1. Januar 1866 ab penſionirt.

Der Büreau-Aſſiſtent **Schneider** in Heringen iſt zum Secretair bei dem Kreisgericht in Sangerhauſen, unter Beibehaltung ſeiner bisherigen Function bei der Commiſſion in Heringen ernannt.

Der Büreau-Aſſiſtent **Preuß** in Erfurt iſt geſtorben und der Büreau-Aſſiſtent **Bähr** in Cölleda vom 1. Januar 1866 ab penſionirt.

Als Büreau-Aſſiſtenten ſind angeſtellt: der Büreau-Diätar **Sielaff** in Löbejün bei dem Kreisgericht in Halle, der Büreau-Diätar **Wuſterhauſen** in Heldrungen bei dem Kreisgericht in Naumburg und der Büreau-Diätar **Hoffmann** in Kelbra bei dem Kreisgericht in Sangerhauſen, ſämmtlich unter Beibehaltung ihrer bisherigen Functionen bei den Commiſſionen reſp. in Löbejün, Heldrungen und Kelbra.

Google

Der Bote **Frisch** bei dem Apellationsgericht in Naumburg ist gestorben und an dessen Stelle der invalide Gensdarm **Rothenburg** zum Appellationsgerichtsboten ernannt worden.

Der Bote, Executor und Gefangenwärter **Dorguth** bei den Gerichts-Commissionen in Weißenfels (Kreisgericht Naumburg) ist vom 1. October c. ab pensionirt und der Gerichtsbote **Gerhardt** in Stolberg als Bote, Executor und Gefangenwärter an die Gerichts-Commissionen in Weißenfels versetzt. Zu der in Folge der Versetzung des ꝛc. Gerhardt bei der Gerichts-Commission in Stolberg erledigten Unterbeamtenstelle steht dem Herrn Grafen zu Stolberg-Stolberg das Präsentationsrecht zu.

Als Boten und Executoren sind angestellt: der Hülfsbote **Poßner** in Eckartsberga bei dem Kreisgericht in Naumburg mit der Function bei der Commission in Eckartsberga, der Hülfsbote **Seifert** in Eisleben bei dem Kreisgericht in Eisleben und der Hülfsbote **Diedrich** in Merseburg bei dem Kreisgericht in Merseburg.

(890) Die bisherigen Schiedsmänner für die Stadt Sangerhausen, Amtsrichter a. D. **Steinacker** und Geiststiftspächter **Rothmaler** sind als solche von Neuem gewählt und verpflichtet worden.

---

(891) Versetzt: der Ober-Steuercontroleur **Werner** von Weißenfels nach Berlin, der berittene Steueraufseher **Pfeilschmidt** von Delitzsch als Fußsteueraufseher nach Salzwedel, der Steueraufseher **Heße** von Gröningen nach Mücheln, der Steueraufseher **Ganzer** von Torgau nach Mücheln, der Steueraufseher **Hoffmann** von Merseburg nach Mücheln, der Steueraufseher **Thal** von Abbenrode nach Torgau, der Steueraufseher **Hasenkamp** von Wallwitz nach Weißenfels, der Steueraufseher **Riechers** von Wittenberg nach Weißenfels, der Steueraufseher **Koppe** von Schlanstedt nach Weißenfels, der Steueraufseher **Leibel** von Gerwisch nach Wittenberg, der Steueraufseher **Hebenstreit** von Düsseldorf (Rheinprovinz) nach Merseburg, der berittene Grenzaufseher **Voigt** von St. Vith (Rheinprovinz) als berittener Steueraufseher nach Delitzsch, der Grenzaufseher **Schmidt** von Losenrade (Provinz Sachsen) als Steueraufseher nach Merseburg, der Grenzaufseher **Sanow** von Anclam (Prov. Pommern) als Steueraufseher nach Halle, der Grenzaufseher **Adam** von Greifswald (Prov. Pommern) als Steueraufseher nach Halle, der Grenzaufseher **Vogel** von Grimmen (Prov. Pommern) aus Steueraufseher nach Halle, der Grenzaufseher **Wuthenau** von Heinrichswalde (Prov. Pommern) als Steueraufseher nach Halle, der Grenzaufseher **Nitsche** von Wendisch-Warnow (Reg. Bez. Potsdam) als Steueraufseher nach Wallwitz, der Grenzaufseher **Meyer** von Wahrenberg als Steueraufseher nach Naumburg.

Neu angestellt: der Supernumerar **Bertram** in Magdeburg als Steueraufseher in Zeitz.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 43.

Ausgegeben zu Merseburg am 28. October 1865.

(892) Das 48. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben am 16. October 1865, enthält unter:

Nr. 6197. Gesetz, betreffend die Beförderung im Umherziehen aufgekaufter Gegenstände und die Aufhebung des Verbotes, Gewerbescheine zum Suchen von Bestellungen auf Edelsteine u. s. w. zu ertheilen. Vom 13. September 1865.

Nr. 6198. Allerhöchster Erlaß vom 11. September 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Groß-Strehlitz im Regierungsbezirk Oppeln für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Salesche, im Kreise Groß-Strehlitz, nach Schlawentschütz, im Kreise Cosel.

Nr. 6199. Allerhöchster Erlaß vom 13. September 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der heiligen Meerbrücke im Kreise Tecklenburg, Regierungsbezirk Münster, über Hopsten bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Schapen und Freren im Königreich Hannover.

Nr. 6200. Allerhöchster Erlaß vom 13. September 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Darkehmen im Regierungsbezirk Gumbinnen für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von der Kraupischkehmen-Darkehmener Staats-Chaussee bei Kallnen bis zur Gumbinnener Kreisgrenze in der Richtung auf Nemmersdorf.

XXVIII.
Die Jubelfeier in Westfalen.

So eben ist das letzte der Jubelfeste begangen worden, durch welche die im Jahre 1815 für Preußen gewonnenen oder wiedergewonnenen Landestheile dem Könige ihren freudigen Dank und ihre erneuerten Huldigungen dargebracht haben.

Fünf der Provinzen des Preußischen Staates haben nach einander Antheil gehabt an der Festfreude dieses Jubeljahrs.

Die Rheinlande eröffneten im Monat Mai die Reihe mit den begeisterten Festen in Aachen und Köln.

Es folgten die Ober- und Nieder-Lausitz, welche durch feierliche Deputationen an Se. Majestät den König und durch patriotische Stiftungen ihrem Danke Ausdruck verliehen.

Im Monat Juni nahm der König sodann die Huldigungen von Neuvorpommern und Rügen in Stralsund entgegen.

In der Provinz Posen ist das Gedächtniß der Vereinigung mit Preußen nach dem Wunsche des Königs zwar nicht durch allgemeine Festlichkeiten begangen worden, weil unter den Nachwirkungen der polnischen Ereignisse der letzten Jahre die Betheiligung der Bevölkerung nicht hätte eine gleichmäßig freudige sein können. Doch ist auch dort eine Erinnerungsfeier in engerem Kreise veranstaltet und zugleich die Errichtung eines Denkmals für König Friedrich Wilhelm III. beschlossen worden.

Die sächsischen Landestheile, welche im Jahre 1815 zu Preußen kamen, haben dem Könige bei Gelegenheit der jüngsten großen Manöver die Huldigung ihres Dankes und ihre erneuten Gelübde dargebracht.

Am 18. October endlich, dem Gedächtnißtage der Völkerschlacht bei Leipzig, einem der schönsten Ehrentage Preußens und Deutschlands, hat die Provinz Westfalen die Reihe der vaterländischen Dankfeste beschlossen.

Se. Majestät der König mit seiner erlauchten Gemahlin, Königin Augusta, der Kronprinz und die Kronprinzessin, die Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses und mit ihnen eine Anzahl der höchsten Würdenträger des Staats hatten sich nach Münster begeben, um an der Gedenkfeier Theil zu nehmen.

Die Stände Westfalens, die Bevölkerung in Stadt und Land hatten gewetteifert, dem Könige einen

freudig n und begeisterten Empfang zu bereiten und gaben durch ihre Haltung Zeugniß von den Gefühlen dankbarer Verehrung, welche auch diese Provinz der landesväterlichen Regierung unserer Fürsten zollt.

Die Huldigungsfeier wurde am Morgen des 18. durch festliches Glockengeläute in allen Kirchen verkündet. Viele Tausende von Menschen, die von nah und fern herbeigeeilt waren, um an den Huldigungen für das geliebte Herrscherpaar Theil zu nehmen, durchströmten die herrlich geschmückten Straßen der Stadt.

Ihre Majestäten der König und die Königin wohnten mit dem gesammten Königlichen Hofe um 10 Uhr dem Gottesdienste in der evangelischen Kirche bei, gleichzeitig fand im Dome eine feierliche Andacht für die katholischen Mitglieder der Stände statt.

Gegen 12 Uhr versammelten sich die Deputirten der Kreise, Aemter und Städte, die Mitglieder des Provinzial-Landtags, der Ritterschaft und der Behörden, die Geistlichkeit und die Veteranen vor dem Regierungsgebäude und begaben sich in feierlichem Aufzuge vor das Schloß. Vor demselben war eine große Tribüne errichtet und mit Fahnen, Laubwerk u. s. w. reich geschmückt, auf der Höhe derselben der Königliche Thron.

Auf der Freitreppe, welche zu der Tribüne führte, nahmen die Standesherren und die Generalität, die Minister und die Ober-Präsidenten von Westfalen und der Rheinprovinz, die Bischöfe und der General-Superintendent, oben in der Nähe des Throns der Landtags-Marschall und die Inhaber der Westfälischen Erbämter Platz.

Sobald Ihre Majestäten und die Prinzen aus dem Schlosse auf die Tribüne traten, stimmte der Sängerchor einen Festgesang an. Nach demselben trat der Landtags-Marschall Graf von Westfalen vor und hielt Namens der Stände der Provinz folgende Ansprache an Ihre Majestäten:

„Ew. Majestät haben die hohe Gnade gehabt, mit Ihrer Majestät der Königin und dem gesammten Königlichen Hause die heutige Jubelfeier Ihrer getreuen Westfalen durch Allerhöchstihre persönliche Gegenwart zu verherrlichen, und es ist vor Allem der allerunterthänigste Dank, den ich Ew. Majestät im Namen der ganzen Provinz hiefür auszusprechen habe. Diese Jubelfeier, die wir heute schon nach einem nur funfzigjährigen Zeitabschnitt begehen, ist aber eine in allen Herzen um so tiefer gefühlte, als noch Mancher unter uns weilt, der als Jüngling die Befreiungskriege mitgekämpft und der Erbhuldigung eingedenk ist, die wir an dieser Stelle Ew. Majestät Hochseligem Herrn Vater, dem in Gott ruhenden Könige Friedrich Wilhelm III. glorreichen Andenkens, geleistet; mit der Vereinigung und Wiedervereinigung unseres engeren Vaterlandes in Ew. Majestät Monarchie feierten damals unsere Väter gleichzeitig mit ganz Deutschland dessen Wiedergeburt aus tiefster Erniedrigung und grenzenlosestem Elende, und da die göttliche Vorsehung solche Zustände über Einzelne, wie über ganze Völker nur als gerechte Strafe verhängt, so dürfen auch wir uns nicht verhehlen, daß auch wir ohne eigenes Verschulden nie eine solche Erniedrigung hätten erfahren können.

Wenn wir hier zusammenstehen, um die Rückkehr unter ein väterliches Regiment — dessen Segnungen wir während eines halben Jahrhunderts nun dankend genießen — zu feiern, dann, Ew. Majestät geziemt es wohl dem ernsten Sinne des Westfalen, daß er nicht etwa ausbricht in ungemessenen Jubel über eine glücklich überstandene Vergangenheit, sondern daß er vielmehr, eingedenk dieser Vergangenheit, feierlich gelobt, mit echtem deutschen Sinn für Wahrheit und Recht, an angestammter Sitte und Gesinnung, und damit auch nur um so fester an Ew. Majestät und an Ew. Majestät Königlichem Hause als seinem angestammten Herrscher von Gottes Gnaden in gottesfürchtiger Treue und Ergebenheit zu halten bis in den Tod.

Und damit, Landsleute, die Ihr Euch als die Vertreter der einzelnen Landestheile und Kreise zu dieser feierlichen Handlung hier eingefunden habt, fordere ich Euch auf, die Erbhuldigung hiermit feierlich wiederholend, mit mir einzustimmen in den freudigen Ruf: „Gott segene und erhalte unser erhabenes Herrscherpaar! Hoch lebe König Wilhelm! Hoch lebe die Königin Augusta! Hoch und abermals hoch und nochmals hoch!“

Ein lang andauernder begeisterter Hochruf ertönte von allen auf dem Platze Versammelten.

Se. Majestät der König dankte dem Redner in folgenden, mit Bewegung gesprochenen Worten:

„Mit Dank gegen die Vorsehung nehme Ich die erneuerten Gelöbnisse der Treue und Ergebenheit der Provinz Westfalen entgegen, wie sie mir soeben dargebracht worden sind. Diese Gelöbnisse wurzeln in dem Gefühle der Dankbarkeit für die Segnungen, welche die väterlichen Regierungen Meines Königlichen Vaters und Bruders über diesen Landestheil ergossen haben. Diesen Dank an deren Statt entgegenzunehmen zu sollen, gewährt Mir eine hohe Genugthuung. Die heutige Feier reihet sich an die gleiche dreier anderer Provinzen an, die, wie Westfalen, nach einer verhängnißvollen Trennung mit Preußen

wieder vereinigt wurden oder neu hinzutraten. So schließt denn mit heute an einem in so vieler Hinsicht bedeutungsvollen Tage die Jubelfeier fast der Hälfte der Monarchie für die Wohlfahrt, das Gedeihen und Aufblühen dieser Landestheile nach einer 50jährigen Vereinigung unter Preußens Scepter. Der Blick auf Westfalens Gefilde giebt Zeugniß von den Fortschritten, die ein 50jähriger Friede ermöglichte. Und da, wo dieser Friede auf kurze Zeit unterbrochen wurde, gaben Westfalens Söhne Zeugniß, daß sie in Heldenmuth und Hingebung ihren Vorältern gleich waren und durch glorreichen Sieg neuen Ruhm an Preußens Fahnen hefteten. Möge die Gesinnung, die sie Mir heute kund giebt, eine glückliche Vorbedeutung sein, daß nach einem abermaligen halben Jahrhundert gleiche Wohlfahrt und gleiche Treue in Westfalen angetroffen werde! Das walte Gott!"

Nach Beendigung der feierlichen Handlung geruhete Seine Majestät sich die Deputationen der Kreise und der Gemeinden, sowie der Behörden vorstellen zu lassen und zahlreiche Ergebenheits-Adressen der Kreise ꝛc. entgegenzunehmen.

Nachmittags 4 Uhr fand zu Ehren der Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften ein Festmahl statt. Bei demselben wurde von dem Vice-Landtagsmarschall, Wirklichen Geheimen Rathe, Regierungs Präsidenten v. Holzbrinck folgender Trinkspruch auf Se. Majestät den König ausgebracht:

„Es ist ein bedeutungsvoller Tag, der uns heute vergönnt hat, vor Ew. Königlichen Majestät mit dankerfülltem Herzen die Huldigung zu wiederholen, welche unsere Väter vor 50 Jahren Allerhöchst Dero Herrn Vaters Majestät, König Friedrich Wilhelm dem Dritten, ruhmreichen Andenkens, darbrachten. Gottes Segen hat sichtbar auf dem Lande gewaltet. Unter dem Schirm des preußischen Adlers, unter der gerechten und weisen Regierung geliebter Könige haben die Segnungen des Friedens sich in ungeahnter Fülle über die Gauen der rothen Erde verbreitet. Die alten, dem glorreichen Scepter der Hohenzollern seit Jahrhunderten untergebenen Landestheile sind mit den neu erworbenen Gebieten zu lebensvoller Einheit zusammengewachsen. Die Vortheile, welche die Angehörigkeit an einen größten Staat und ein ausgedehntes Handelsgebiet gewähren, haben die Entwickelung aller Hülfsquellen des Landes gefördert. Auf dem Gebiete der materiellen Interessen geben die gesegneten Fluren des Landmannes, das Aufblühen des Bergbaues, der Gewerbthätigkeit und des Handels, sowie die glänzende Erweiterung der Communicationsanstalten Zeugniß für die Erfolge dieser Thätigkeit. Kaum vermag die Dampfkraft auf den Eisenstraßen die Masse der Güter zu bewälligen, welche Bergbau und Industrie denselben zuführen. Noch erfreulicher sind die Resultate der Regsamkeit auf dem höheren geistigen Gebiete. Das Wiedererstehen der alten Dome — die Pflege der edelsten Güter der Menschheit in Kunst und Wissenschaft, in Schule und Kirche — haben Erfolge erzielt, in welchen Westfalen hinter keinem andern Lande zurücksteht. Diese Thatsachen sprechen den Dank, den wir nächst Gott unseren erhabenen Königen verschulden, beredeter aus, als Worte vermöchten. Zwar ist auch uns der Kampf der Geister und Parteien, der unsere Zeit bewegt, nicht erspart geblieben. Aber wir wissen, daß ohne Kampf kein Sieg errungen wird. Wir blicken mit Vertrauen in die Zukunft, weil wir auf unsern König vertrauen. Wir glauben an den hohen Beruf unseres Vaterlandes. Wie es unseren Vätern vergönnt war, unter Ew. Majestät ruhmreichen Vätern die Treue zu bewähren, so durften auch jetzt die Söhne Westfalens mitringen um den Lorbeerkranz, den Düppel und Alsen um die Stirn unseres Königlichen Kriegsherrn geschlungen haben. So geloben wir in Gehorsam, Treue und Liebe zu halten, was unsere Väter versprochen und vertrauen, daß unsere Söhne in stets frischer Treue den alten Wahlspruch bewähren werden:

„Mit Gott für König und Vaterland"

und nimmer des Dankes vergessen, welchen Ew. Königlichen Majestät wir verschulden. Geruhen Ew. Majestät mir huldreichst zu gestatten, das Wort auszusprechen, welches heute in allen Marken des Westfalenlandes jubend wiederklingt:

„Seine Majestät, unser allergnädigster König und Herr, unser glorreicher, geliebter König, lebe hoch!"

So wie diese Worte in den Herzen der Festgenossen freudigen Wiederhall fanden, so stimmt gewiß das ganze preußische Volk in die herzlichen Wünsche und Gelübde für den König ein.

Se. Majestät hat es jüngst als eine gute Vorbedeutung bezeichnet, daß die Vereinigung Lauenburgs mit Preußen in dasselbe Jahr fällt, wo vier Provinzen ihm gedankt, daß die Verheißungen, welche Seine glorreichen Vorfahren ihnen zur Zeit ihrer Vereinigung mit Preußen gegeben, so vollständig erfüllt worden seien.

Die Blüthe, Wohlhabenheit und Zufriedenheit dieser Provinzen, sowie die hoffnungsvolle Entwickelung, welche Preußens Macht und Stellung jüngst von Neuem erfahren haben, lassen das preußische Volk mit Dank in die Vergangenheit, mit Vertrauen und Zuversicht in die Zukunft blicken.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(893) Die Steuervergütung für ausgeführten Rübenzucker betr.

Die der Rübenzuckersteuer entsprechende Vergütung, welche nach der Bekanntmachung vom 2. Juli 1861 für ausgeführten Rübenzucker gewährt wird, ist durch eine Verabredung unter den Regierungen der Zollvereinsstaaten, welche die Zustimmung beider Häuser des Landtages erhalten hat, in ihrem Betrage dergestalt erhöht worden, daß sie vom 1. September 1866 ab bis auf Weiteres mit folgenden Beträgen gewährt werden soll:

für Rohzucker und Farin mit 2 Thlr. 26 Sgr., für Brot-, Hut- und Kandiszucker, sowie für gestoßenen (gemahlenen) Brot- und Hutzucker mit 3 Thlr. 15 Sgr.

für den Centner. Bei den übrigen Bestimmungen, welche in Bezug auf die Gewährung der Vergütung ergangen sind, behält es auch ferner sein Bewenden.

Berlin, den 9. October 1865.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: v. Pommer-Esche.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(894) Aufforderung versorgungsberechtigter Militairpersonen zur Meldung für contractliche Stellen bei der Postverwaltung.

Versorgungsberechtigte Militairpersonen, welche eine Anstellung, beziehentlich eine remuneratorische Beschäftigung im Landbriefträger- oder Packetträgerdienste zu erhalten wünschen, oder zur Uebernahme contractlicher Stellen als Postfußboten oder Briefkastenträger geneigt sind, womit je nach dem Umfange der Leistungen eine Besoldung, beziehentlich eine Remuneration oder Löhnung bis 150 Thlr. jährlich verbunden ist, werden aufgefordert, schriftlich oder mündlich unter Vorlegung des Civil-Versorgungsscheines und der Führungs-Atteste bei der hiesigen Ober-Postdirection sich zu melden, um nach befundener Qualification notirt und bei eintretenden Vacanzen berücksichtigt zu werden.

Es wird hierbei ausdrücklich bemerkt, daß die Bewerber durch Uebernahme einer Landbriefträgerstelle oder einer der oben bezeichneten contractlichen Stellen in ihren Ansprüchen auf Anstellung in den besser dotirten Post-Unterbeamtenstellen durchaus nicht beeinträchtigt werden.

Halle, den 13. October 1865. Königliche Ober-Postdirection.

(895) Dienststunden bei der Posterpedition in Schkeuditz.

Die Dienststunden der Posterpedition in Schkeuditz sind wie folgt:

1) im Sommerhalbjahr (vom 1. April bis letzten September) von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags,
2) im Winterhalbjahr (vom 1. October bis letzten Mai) von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags,
3) zu allen Jahreszeiten von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends,

festgesetzt worden.

An den Sonntagen fallen die Dienststunden von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags aus.

An solchen gesetzlichen Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen, ferner am Geburtstage Sr. Majestät des Königs ist das Büreau von 9 bis 11 Uhr Vormittags und von 1 bis 3 Uhr Nachmittags geschlossen. Halle, den 17. October 1865. Königliche Ober-Postdirection.

(896) Dienststunden bei der Posterpedition in Schraplau.

Der bisherige Schluß der Dienststunden bei der Posterpedition in Schraplau für die Nachmittagszeit (8 Uhr) tritt von jetzt ab bereits um 7 Uhr Abends ein.

Halle, den 19. October 1865. Königliche Ober-Postdirection.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(897) Die Neuwahl dreier Curatoren der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungskasse betr.

Die geehrten Interessenten der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungskasse werden hierdurch ergebenst benachrichtigt, daß zum Ersatze der reglementsmäßig ausscheidenden Mitglieder unsers Curatoriums und deren Stellvertreter zum 1. Januar 1866 nach Vorschrift des §. 23. lit. d. bis g. unsers Reglements vom 3. September 1836 Neuwahlen dreier Curatoren und dreier Stellvertreter zu vollziehen sind. Zu diesem Behuf werden wir die erforderlichen Wahlzettel den geehrten Interessenten bei Ausreichung der Beitragsquittungen in dem mit dem 1. December d. J. beginnenden Zahlungs-Termin zugehen lassen. Berlin, den 8. October 1865.

Direction der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungskasse.

Google

Hypothekensachen.

(898) Die Hypothekentabelle über das zu Dietrichsroda unter Nr. 24. des Katasters belegene Hirtenhaus mit Zubehör, der Gemeinde daselbst gehörig — conf. Bekanntmachung vom 19. Februar 1865 in Nr. 14. dieses Jahrgangs — ist in das Hypothekenbuch übertragen und daher der Erwerb neuer Hypothekenrechte lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen.

Eckartsberga, den 8. Juli 1865. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(899) Die Hypothekentabelle über den dem Maurer Johann Heinrich Kober und dessen Ehefrau geb. Ringleb in Dittichenrode gehörigen ½ Acker Land Nr. 368. Dittichenröder Flur ist aufgestellt und können Erinnerungen dagegen innerhalb 2 Monaten, vom 8. Tage der Einrückung dieser Bekanntmachung ab, bei uns angebracht werden, wogegen spätere Erinnerungen unberücksichtigt bleiben müssen.

Roßla, den 16. Juli 1865.

Königl. Preuß. und Gräflich Stolberg. Kreisgerichts-Commission.

(900) Die Hypothekentabelle über das dem Friedrich August Ockert zu Uebigau gehörige Grundstück in Uebigauer Flur: Planstück Nr. 376 der Karte von 1 Morgen 39 QRuthen, ist fertig und liegt in der Registratur des unterzeichneten Gerichts zur Einsicht jedes Betheiligten bereit und soll, wenn dagegen innerhalb zweier Monate Erinnerungen nicht angebracht werden, in das Hypothekenbuch übertragen werden. Auf spätere Erinnerungen wird keine Rücksicht genommen.

Liebenwerda, den 18. Juli 1865. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

(901) Die Hypothekentabelle über das in der Flur Naumburg belegene Grundstück von 35 QRuthen 5 QFuß längs des Buchholzes und an die verlassene Jenaische Straße stoßend, dem Kaufmann Karl Ferdinand Doerweg zu Hamburg gehörig, ist fertig und kann innerhalb zweier Monate, vom 8. Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung ab gerechnet, in unserer Registratur eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen sind unzulässig.

Naumburg, den 19. Juli 1865. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

(902) Die Hypothekentabelle über folgende, vom Cantorat zu Schkölen durch Verjährung erworbene, in der Flur Schkölen belegene Grundstücke, als:

1) ein Stück Feld am Flößbache neben den Gärten und Daniel Schützen, drei Berliner Metzen Aussaat haltend, 2) ein Stückchen Feld auf dem alten Kirchhofe neben des Probsts sogenannten Weinberge und des Organists Stückchen Feld,

ist aufgestellt und kann dieselbe innerhalb zwei Monaten, von den ersten acht Tagen des Abdrucks dieser Bekanntmachung im Amtsblatte ab gerechnet, in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen dagegen nicht weiter zulässig.

Naumburg, den 12. August 1865. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

(903) Die Hypothekentabelle über folgende, von der Probstei in Schkölen durch Verjährung erworbene, in der Stadt und Flur Schkölen belegene Grundstücke, als:

A. 1) das zu Schkölen hinter dem Rathhause unter Nr. 13. belegene Wohnhaus mit Zubehör, B. 1) ein Stück Feld linker Hand nach Grabsdorf zu, in drei Arten getheilt, 140 Berliner Scheffel Aussaat haltend, 2) ein Stück Feld nach Grabsdorf zu rechter Hand, 16 Berliner Scheffel, 3) ein Stück Feld am Steinbruch rechter Hand nach Grabsdorf, 10 Berliner Scheffel, 4) ein Stück Feld die Pokenei genannt, 73 Berliner Scheffel, 5) ein Stück Feld im Kieferngrunde, der Länge lang 16 Berliner Scheffel, 6) ein Stück Feld im Kieferngrunde, das lange Stück, 8 Berliner Scheffel, 7) ein Stück Feld, der Ochsenkopf, 10 Berliner Scheffel, 8) ein Stück Feld am Grabsdorfer Wege am Probsteiholze, 10 Berliner Scheffel, 9) ein Stück Feld am Grabsdorfer Wege linker Hand, das Bäumchen genannt, 8 Berliner Scheffel, 10) ein Stück Feld, der alte Kirchhof am Probsteiholze, 8 Berliner Scheffel, 11) ein Stück Feld, die Leimgrube, nahe an der Stadt, 4 Berliner Scheffel, 12) ein Stück Feld in der Aue bei der Stadt, 2 Berliner Scheffel, 13) ein Stück dergl., der alte Weinberg, 2 Berliner Scheffel, 14) eine Wiese bei der Kämpfmühle, 1 Acker groß, 15) die Mittelwiese neben den Meyhenschen Wiesen, 1½ Acker groß, 16) das Probsteiholz bei der Stadt, 17) der sogenannte Kirchgarten, 18) ein Küchengarten beim Hause, 19) der Auegarten, 20) ein Fleckchen Obstbäume beim alten Weinberge, 21) der sogenannte lange Rain, neben dem Diaconusfelde gelegen und an das Rittergutsfeld stoßend, nach der Morgenseite, 16 Berliner Scheffel Aussaat groß,

ist aufgestellt und kann dieselbe innerhalb zwei Monaten, von den ersten acht Tagen des Abdrucks dieser

Bekanntmachung im Amtsblatte ab gerechnet, in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen dagegen nicht weiter zulässig.

Naumburg, den 12. August 1865. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

(904) Die Hypothekentabelle über folgende, von der Kirchengemeinde zu Schkölen durch Verjährung erworbene, in der Stadt und Flur Schkölen belegenen Grundstücke, als:

1) das zu Schkölen belegene, sub Nr. 3. katastrirte Wohnhaus mit Zubehör, 2) der Kirchhof oder der Gottesacker zu Schkölen, 3) ein Stück Feld auf dem sogenannten alten Kirchhofe neben dem Grundstücke des Cantors,

ist aufgestellt und kann dieselbe innerhalb zwei Monaten, von den ersten acht Tagen des Abdrucks dieser Bekanntmachung im Amtsblatte ab gerechnet, in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen dagegen nicht weiter zulässig.

Naumburg, den 12. August 1865. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

(905) Die Hypothekentabelle über folgende, vom Diaconat zu Schkölen durch Verjährung erworbene, in der Stadt und Flur Schkölen belegene Grundstücke, als:

A. 1) das zu Schkölen in der Mönchsgasse neben dem Böttchermeister Friedrich Steinschen Hause belegene, unter Nr. 37. katastrirte Wohnhaus mit Zubehör, B. 1) ein Stück Feld im Kieferngrunde neben Ritterguts- und Probsteifelde belegen, 4 Berliner Scheffel Aussaat haltend, 2) ein größeres Stück Feld linker Hand an dem nach Grabsdorf zu führenden Wege, etwa 20 Dresdener Scheffel Aussaat haltend, 3) eine Wiese bei der Oelmühle nebst einem daran befindlichen Stückchen Grabeland und neben den Schkölener und den Meyhenschen Rittergutsgrundstücken belegen, 4) der Badergarten, unterhalb des Kirchbergs belegen,

ist aufgestellt und kann dieselbe innerhalb zwei Monaten, von den ersten acht Tagen des Abdrucks dieser Bekanntmachung im Amtsblatte ab gerechnet, in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen dagegen nicht weiter zulässig.

Naumburg, den 12. August 1865. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

(906) Die Hypothekentabelle über das im Dorfe Schönewerda belegene, auf einer Parzelle des Gemeindeangers daselbst neu erbaute Wohnhaus des Andreas Clausing und dessen Ehefrau Caroline geborne Eichroth Nr. 342. des Katasters ist aufgestellt und kann binnen 2 Monaten von den Interessenten in unserm Hypothekenbüreau eingesehen werden. Späterhin sind Erinnerungen dagegen nicht mehr zulässig.

Querfurt, den 22. Juli 1865. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

(907) Die Hypothekentabelle über 1 Morgen Land vor dem Münchenberge in Hainscher Flur, welchen der Handelsmann Wilhelm Bormann zu Dankerode besage Kaufs vom 20. November 1860 von der Wittwe Kaiser gebornen Liebau erworben, ist fertig und können Erinnerungen dagegen innerhalb zweier Monate bei uns angebracht werden, wogegen spätere Erinnerungen unberücksichtigt bleiben müssen.

Stolberg, den 31. August 1865. Königliche und Gräfliche Kreisgerichts-Commission.

(908) Die Hypothekentabelle über die von dem Handarbeiter Gottlieb Bernstein in Naundorf erworbene, mit einem Hause bebaute Parzelle von 6 Ruthen 5 Fuß Länge, 3 Ruthen 6 Fuß Breite im Norden und 2 Ruthen 6 Fuß Breite im Süden in der Flur Naundorf aus der nach Annaburg zu führenden Trift der Gemeinde Naundorf ist fertig und kann von den Interessenten innerhalb zweier Monate, vom 8. Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung im Amtsblatte an, in unserer Registratur eingesehen werden. Spätere Erinnerungen sind unzulässig.

Prettin, den 6. September 1865. Königliche Kreisgerichts-Commission.

Patente für Kunsterfindungen betr.

(909) Dem Spinnereidirector L. **Prüßmann** zu Eisenach ist unter dem 28. August 1865 ein Patent auf eine Sicherheits-Vorrichtung für Dampfkessel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(910) Der Firma **Spitz u. Levy** in Cöln ist unter dem 8. September 1865 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, als neu und eigenthümlich erachtete Maschine zum Anfertigen der Wickel zu Hutstumpen aus Wolle und gemischten Materialien, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(911) Der Firma **Spitz u. Levy** in Cöln ist unter dem 8. September 1865 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Maschine zum Filzen und Walken von Hutstumpen aus Wolle und gemischtem Material, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

(912) Dem Fabrikdirector Carl **Schneichel** zu Burtscheid bei Aachen ist unter dem 9. September 1865 ein Patent auf eine Wollspinnmaschine, soweit sie für neu und eigenthümlich erachtet worden, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(913) Dem Maschinen-Fabrikanten Valentin **Ketzer** und dem Chaussee-Inspector Gustav **Lehmann** zu Chemnitz ist unter dem 13. September d. J. ein Patent auf eine Bespannungs-Vorrichtung für Straßenwalzen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(914) Dem Civil-Ingenieur Franz **Windhausen** zu Braunschweig und dem Kaufmann Eduard Heinson **Hnch** ebendaselbst ist unter dem 13. September 1865 ein Patent auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannte atmosphärisch-kalorische Niederdruckmaschine, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(915) Das dem Maschinen-Fabrikanten Richard **Hartmann** in Chemnitz unter dem 3. November 1862 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung an Streich- oder Krempelmaschinen für Wolle zur besseren Verarbeitung des Materials, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

(916) Die Verwaltung der Superintendentur der Diöces Brehna ist an Stelle des als Oberpfarrer nach Eilenburg berufenen Superintendentur-Vicars **Kretschel** dem Pfarrer **Bahr** zu Stumsdorf interimistisch übertragen worden.

(917) Durch die Berufung des Diaconus **Moser** in das Pfarramt zu Schkölen ist die Diaconatstelle in Schkölen mit dem Pfarramte zu Schorgula in der Diöces Lissen vacant geworden. Das Einkommen der Stelle, welche unter Privat-Patronat steht, ist auf 920 Thlr. angegeben.

(918) Die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle zu Quetz in der Diöces Brehna ist durch die Versetzung des Pfarrers **Kretschel** vacant geworden. Das Einkommen der Stelle ist auf 1066 Thlr. angegeben. Die Parochie hat eine Kirche und eine Schule.

(919) Durch die Beförderung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem Jahreseinkommen von 311 Thlr. 22 Sgr. 2 Pf. verbundene Diaconatstelle zu Gefell in der Diöces Ziegenrück vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und eine 4klassige Schule. Ueber diese Stelle ist bereits disponirt.

(920) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Viernau in der Diöces Suhl ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Ferdinand Heinrich Martin **Guericke** verliehen worden.

(921) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Henningsleben in der Diöces Langensalza ist der bisherige Predigtamts-Candidat Georg Wilhelm **Bodenstein** berufen und bestätigt worden.

(922) Die erledigte evangelische Diaconatstelle zu Wahrenbrück mit Bönitz, Schadewitz, Schilda und Trebitz in der Diöces Liebenwerda ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Johannes Franz Waldemar **Wilke** verliehen worden.

(923) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Neuwerbig in der Diöces Ziesar ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Rector **Böhme** in Görzke berufen und bestätigt worden.

(924) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Sollstedt in der Diöces Mühlhausen ist der bisherige Predigtamts-Candidat Heinrich Julius **Block** berufen und bestätigt worden.

(925) Die erledigte evangelische Pfarrstelle an St. Laurentii in der Bernburger und Schloßvorstadt zu Calbe a. d. S. in der Diöces Calbe ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Heinrich August Hugo **Eckolt** verliehen worden.

(926) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Altranstedt mit Gr. Lehna und Oetzsch in der Diöces Lützen ist der bisherige Predigtamts-Candidat Gustav Albert **Saran** berufen und bestätigt worden.

(927) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Breitenfelde in der Diöces Beetzendorf ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Conrector in Gardelegen, Eduard **Schleiff**, berufen und bestätigt worden.

(928) Durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Pechau in der Ephorie Cracau vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

---

(929) Der bisherige ordentliche Lehrer am Königlichen Domgymnasium zu Magdeburg, Dr. Carl

Gustav Adolf **Siegfried**, ist zum 6. Professor und zweiten Geistlichen an der Landesschule Pforta ernannt worden.

(**930**) Die bisher von dem Strafanstalts-Rendanten **Solle** verwaltete Königliche Forst- und Domainen-Receptur zu Halle ist vom 16. October c. ab dem seitherigen Forsthülfsaufseher **Troitzsch** interimistisch übertragen worden.

(**931**) Die Schulstelle in Coßweda, Ephorie Lissen, Privat-Patronats, ist durch Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

(**932**) Die unter Königlichem Patronat stehende Schul- und Küsterstelle zu Roßbach, Ephorie Freyburg, kommt durch Ausscheiden ihres bisherigen Inhabers aus seinem Amte Ende d. J. zur Erledigung.

(**933**) Im Kreise Delitzsch sind zu Schiedsmännern resp. Stellvertretern für die nächsten drei Jahre gewählt und verpflichtet worden:

für den I. Landbezirk: der bisherige Schiedsmann, Ortsschulze **Laue** in Queis zum Schiedsmann, der bisherige Stellvertreter, Gutsbesitzer **Hybusch** daselbst zum Stellvertreter;

für den II. Landbezirk: der bisherige Stellvertreter, Ortsschulze **Hempel** in Reinsdorf zum Schiedsmann, der Ortsschulze **Götze** in Schwätz zum Stellvertreter;

für den III. Landbezirk: der Ortsschulze **Wirth** in Schweditz zum Schiedsmann, der Handelsmann **Burkhardt** daselbst zum Stellvertreter;

für den IV. Landbezirk: der bisherige Schiedsmann, Ortsschulze **Schmidt** in Spröda zum Schiedsmann, der bisherige Stellvertreter, Ortsschulze **Franz** in Benndorf zum Stellvertreter;

für den V. Landbezirk: der bisherige Schiedsmann, Ortsschulze **Hauptmann** in Zschortau zum Schiedsmann, der bisherige Stellvertreter, Ortsschulze **Petzold** in Selben zum Stellvertreter;

für den VI. Landbezirk: der bisherige Schiedsmann, Förster **Morgenstern** in Naschkau zum Schiedsmann, der Schulze **Kirchhof** in Roitzsch-Jora zum Stellvertreter;

für den VII. Landbezirk: der bisherige Schiedsmann, Ortsschulze **Jentzsch** in Kleincrostitz zum Schiedsmann, der bisherige Stellvertreter, Ortsschulze **Döring** in Lindenhain zum Stellvertreter;

für den VIII. Landbezirk: der Förster **Hilliger** in Hohenprießnitz zum Schiedsmann, der bisherige Stellvertreter, Schulze **Rackwitz** in Krippehna zum Stellvertreter;

für den IX. Landbezirk: der bisherige Schiedsmann, Gutsbesitzer **Lehner** in Jesewitz zum Schiedsmann, der bisherige Stellvertreter, Gutsbesitzer **Erxleben** in Weltewitz zum Stellvertreter;

für den X. Landbezirk: der bishrige Schiedsmann, Ortsschulze **Geißler** in Sprotta zum Schiedsmann, der bisherige Stellvertreter, Ortsschulze **Fritzsche** in Mörtitz zum Stellvertreter.

(**934**) **Neue in 23 Staaten patentirte billige Glockenaufhängung.**

Die Vortheile, welche Ihre neue Methode der Glockenaufhängung gewähren, haben unsere Erwartungen weit übertroffen. Das Anziehen und Läuten der Glocken bedarf nur einer ganz geringen Zugkraft; der Schall ist voller und stärker und die Glockenstühle, welche früher nicht zu befestigen waren, erleiden gar keine Erschütterung mehr. Wir können deshalb diese Methode allen Kirchenvorständen sehr empfehlen.

Pfalzdorf bei Cleve, den 14. Februar 1865. Das Presbyterium der Westgemeinde.

Prospect und Ausführungsatteste ertheilt franco der Patentinhaber

Kreisbaumeister Ritter zu Trier.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 44.

Ausgegeben zu Merseburg am 4. November 1865.

XXIX.

Die Luisen-Stiftung.

König Friedrich Wilhelm III. stiftete am 3 August 1814 für Frauen und Jungfrauen, welche sich durch aufopfernde Thätigkeit für die Sache des Vaterlandes während der Befreiungskriege ausgezeichnet hatten, einen Orden, welchen er zum Andenken an seine zu früh dahingeschiedene edle Gemahlin den Luisen-Orden nannte.

Die Stiftungs-Urkunde begann mit folgenden Worten:

„Als die Männer Unserer tapferen Heere für das Vaterland bluteten, fanden sie in der pflegenden Sorgfalt der Frauen Labsal und Linderung. Glaube und Hoffnung gab den Müttern und Töchtern des Landes die Kraft, die Besorgniß um die Ihrigen, die mit dem Feinde kämpften, und den Schmerz um die Verlorenen, durch ausdauernde Thätigkeit für die Sache des Vaterlandes zu stillen. Unmöglich ist es, diese Handlungen des stillen Verdienstes bei Allen öffentlich zu ehren, die ihr Leben damit schmückten; aber Wir finden es gerecht, denjenigen unter ihnen eine Auszeichnung zu verleihen, deren Verdienst besonders anerkannt ist. Wir verordnen daher hierdurch Folgendes:

Die gedachte Auszeichnung soll unter dem bedeutungsvollen Namen: Luisen-Orden, in einem kleinen schwarz emaillirten goldenen Kreuz bestehen. Das himmelblau emaillirte runde Schild in der Mitte des Kreuzes hat auf der Außenseite den Buchstaben L. und um denselben einen Sternenkranz; — auf der Rückseite die Jahreszahlen $\frac{1813}{1814}$.

Dieser Orden wird an dem weißen Bande des eisernen Kreuzes mit einer Schleife auf der linken Brust getragen."

Zur Auswahl der Frauen und Jungfrauen wurde ein Ordens-Kapitel unter dem Vorsitz der Prinzessin Wilhelm eingesetzt. Nach dem Tode derselben trat Ihre Majestät die Königin Wittwe Elisabeth an ihre Stelle.

Während der Luisen-Orden nach dieser Stiftungs-Urkunde bisher nur für aufopfernde Thaten aus der Zeit der Befreiungskriege verliehen werden konnte, haben die Ereignisse des vorigen Jahres, die Selbstverleugnung und Hingebung, welche Frauen und Jungfrauen auch während des Krieges gegen Dänemark wiederum in reichstem Maaße bewährt haben, Se. Majestät den König bewogen, aus demselben Geiste heraus, welcher den Orden stiften ließ, jetzt eine Erweiterung desselben eintreten zu lassen.

Die neue Urkunde ist von Sr. Majestät am 30. October d. J., an dem Tage, an welchem im vorigen Jahre ein ehrenvoller Friede den glorreichen Feldzug krönte, vollzogen worden.

Nach derselben zerfällt der Luisen-Orden fortan in zwei Abtheilungen.

Für die erste Abtheilung bleibt die Urkunde vom 3. August 1814 die unveränderte Grundlage: besonders hervorragende Verdienste von Frauen und Jungfrauen um die pflegende Sorgfalt für verwundete und erkrankte Krieger sollen auch ferner der Grund der Verleihung sein.

Die zweite Abtheilung wird an Frauen und Jungfrauen verliehen, die in edler Selbstverleugnung ein ehrenvolles Vorbild liefern, nicht blos durch ausgezeichnete Verdienste um die Krankenpflege überhaupt, auch wenn sie dieselbe zum Lebensberuf erwählt haben, sondern auch durch andere hochherzige und aufopfernd menschenfreundliche verdienstvolle Handlungen im Kriege und in Friedenszeiten, — namentlich auch an solche, welche in vollster Uneigennützigkeit und reinster Nächstenliebe durch Leistungen oder Sammlungen für Bedürfnisse der im Felde stehenden Truppen, deren Angehörigen, sowie der Hinterbliebenen der im Felde Gefallenen, Hervorragendes gethan oder bei besonderen Unglücksfällen, Nothständen, bei Epidemien und anderen Landes Kalamitäten sich vorzugsweise und erfolgreich ausgezeichnet und ihren patriotischen Sinn bewährt haben.

Die Decoration der zweiten Abtheilung zerfällt in zwei Klassen.

Digitized by Google

Die erste Klasse besteht in einem schwarz emaillirten silbernen Kreuz, — ähnlich dem goldenen des bisherigen Luisen-Ordens. Zu außerordentlicher persönlicher Auszeichnung soll das Kreuz erster Klasse mit einer goldenen oder silbernen Krone verliehen werden.

Die zweite Klasse besteht in einem Kreuze in Silber mit dem Emaille-Medaillon des bisherigen Luisen-Ordens.

Die Kreuze beider Klassen werden an einer Schleife des Bandes des Königlichen Hausordens von Hohenzollern getragen.

Für die zweite Abtheilung des Ordens soll ein besonderes Kapitel aus Damen dieser Abtheilung gebildet werden, dessen Vorsitz Ihre Majestät die Königin Augusta führen wird, während Ihre Majestät die Königin Wittwe Elisabeth das Protectorat des Ordens in Bezug auf die erste Abtheilung auch in der jetzigen erweiterten Gestalt beibehält.

Des Königs Willen ist, daß Verdienste um das Vaterland auch vom Vaterlande in Ehren gehalten werden.

Der Geist der Demuth und Selbstverleugnung freilich, aus dem jene Verdienste entspringen, sucht nicht Ehren und Auszeichnungen vor der Welt, doch wird die ehrende Anerkennung, welche der König Namens des Vaterlandes zollt, dem patriotischen Sinn zur freudigen Genugthuung gereichen und weite Kreise zur lebendigen Nacheifrung jener verdienstlichen Thätigkeit anregen helfen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(935) Die Abgaben von Tabacksblättern und Tabackefabrikaten sowie von Bier beim Uebergange aus einem Vereinsstaate in den anderen betr.

Nach dem Vertrage vom 16. Mai 1865, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend (Gesetz-Samml. S. 641) Artikel 11. unter Nr. II. §§. 2 und 5. sollen

1) Versendungen vereinsländischer unbearbeiteter Tabackeblätter, wenn sie in Mengen von 10 Pfund oder weniger als Proben aus einem Vereinsstaate in den anderen, oder aus einem Steuergebiete in das andere mit der Post übergeben, von den Uebergangs-Abgaben und damit auch von der Begleitung mit zoll- und steueramtlichen Bezettelungen freigelassen,
2) die Uebergangs-Abgaben von Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten mit 20 Sgr., sowie von Bier mit 7 Sgr. 6 Pf. in diesen Beträgen nicht mehr von dem Centner des früheren Preußischen Landesgewichts, sondern von dem Centner des gegenwärtig in Preußen bestehenden Landesgewichts erhoben werden.

Diese Verabredungen kommen vom 1. Januar 1866 ab zur Anwendung. Demgemäß sind die erforderlichen Anordnungen getroffen worden.

Berlin, den 10. October 1865.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: v. Pommer-Esche.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(936) Empfehlung einer von dem Geh. Medicinalrath Dr. Müller herausgegebenen Schrift über die Behandlung Verunglückter.

Im Verlage der Enslinschen Buchhandlung in Berlin (Friedrichsstraße Nr. 70.) ist eine von dem Geheimen Medicinalrath Dr. Müller im Auftrage des dortigen Polizei-Präsidiums herausgegebene Schrift: „Die Behandlung der Verunglückten" in Tableauform erschienen, welche sich mit Rücksicht auf die darin enthaltenen sachgemäßen Vorschriften für Behandlung Verunglückter vor Erlangung ärztlicher Hülfe zur allgemeinen Verbreitung und Beachtung empfiehlt.

Indem wir das Publikum auf diese Schrift aufmerksam machen und die Anschaffung derselben empfehlen, bemerken wir im Betreff der Bezugs-Bedingungen, daß

bei einzelnen Exemplaren das Stück . . . . . 6 Sgr.,
„ 24 „ „ „ . . . . . 5 „
„ 50 „ und darüber das Stück . 4 „

kostet und daß die Zusendung bei frankirter Einsendung des Betrags (am einfachsten durch Postanweisung) gleichfalls portofrei erfolgt.

Merseburg, den 24. October 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

(937) Verpachtung der Domainen-Vorwerke Clempenow und Bittersberg.

Die Domainen-Vorwerke Clempenow und Bittersberg im Kreise Demmin an der Chaussee belegen, von der Stadt Demmin circa 3, von der Stadt Anclam circa 4 Meilen entfernt, mit einem Areale von 1937 Morgen 121½ QRuthen, worunter circa 1382 Morgen Acker und 278 Morgen Wiesen, sollen, nebst der Fischerei in der Tollensee vorlängs der Feldmarken Clempenow und Bittersberg, auf die 18 Jahre, von Johannis 1866 bis dahin 1884, meistbietend verpachtet werden.

Das Pachtgelder-Minimum ist auf 5700 Thlr. und die Pachtcaution auf 1900 Thlr. festgesetzt.

Zur Uebernahme der Pachtung ist ein disponibles Vermögen von 26,000 Thlr. erforderlich.

Zu dem auf Mittwoch **den 22. November d. J., Vormittags 11 Uhr**, in unserem Plenar-Sessionszimmer hierselbst anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß der Entwurf zum Pachtvertrage und die Licitationsregeln sowohl in unserer Domainen-Registratur, als bei dem Königlichen Domainenpächter Berlin in Clempenow, welcher die Besichtigung der Vorwerke nach zuvoriger Meldung bei ihm gestatten wird, eingesehen werden können.

Stettin, den 23. September 1865.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(938) Verwaltung der Bergpolizei auf den fiskalischen Bergwerken und Salinen.

Auf Grund des §. 188. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni d. J. hat der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten verordnet, daß die fiskalischen Bergwerke, Aufbereitungsanstalten und Salinen, wie bisher, von den Bezirken der Königlichen Bergrevierbeamten ausgenommen bleiben, und daß jedes dieser Werke ein eigenes Revier bilde.

Demgemäß liegt die Wahrnehmung der Revierbeamtengeschäfte, insbesondere die Handhabung der Bergpolizei ob:

für die fiskalischen Steinkohlenbergwerke bei Wettin und Löbejün dem Berginspector **Wagner** zu Wettin,
für die Saline Dürrenberg dem Salinendirektor, Bergrath **Bischof** I. zu Dürrenberg,
für die zur Saline Dürrenberg gehörigen Braunkohlenbergwerke dem Berginspector **Unger** zu Dürrenberg,
für die Saline Artern dem Salinendirector, Bergrath **Wapler** zu Artern,
für die zur Saline Artern gehörigen Braunkohlenbergwerke dem Bergrath **Leist** zu Eisleben,
für die fiskalische Saline zu Halle und die fiskalischen Braunkohlenbergwerke bei Zscherben und Langenbogen dem Berg- und Salineninspector (dessen Stelle zur Zeit erledigt ist) zu Halle,
für die Saline Schönebeck nebst Gradirwerk Elmen dem Salinendirector, Bergrath **Lindig** zu Schönebeck,
für die fiskalischen Braunkohlenbergwerke bei Eggersdorf, Brumby und Altenweddingen dem Bergreferendar **Müller** zu Schönebeck (commissarisch),
für die zur Verarbeitung, Magazinirung und Verladung des Steinsalzes dienenden Anlagen des Salzwerks zu Staßfurt dem Salzwerksdirector, Bergrath **Bischof** II. zu Staßfurt,
für das Salzwerk zu Staßfurt, mit Ausschluß der vorbenannten Anlagen, und für das fiskalische Braunkohlenbergwerk bei Löderburg dem Berginspector **Pinno** zu Staßfurt,
für das Salzwerk bei Erfurt dem Berginspector **Busse** zu Erfurt.

Halle, den 30. October 1865.

Königliches Ober-Bergamt.

(939) Die Ausreichung der VI. Serie Zinscoupons zu den Eichsfeldschen Schuldverschreibungen betr.

Die V. Serie Zinscoupons zu den ausgegebenen Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungskasse, soweit dieselben bis jetzt nicht ausgelooft sind, läuft mit dem 31. December d. J. ab.

Nach §. 8. des Tilgungskassen-Reglements vom 9. April 1845 — Gesetz-Sammlung S. 410. — und §. 19 und 20 der Geschäfts-Anweisung für die vormalige Direction der Eichsfeldschen Tilgungskasse zu Heiligenstadt vom 7. Juni 1845 — Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Erfurt Nr. 43. — ist der Inhaber des letzten — vierten — Coupons der V. Serie zur Empfangnahme der nächstfolgenden Serie von Coupons berechtigt, wenn nicht dagegen vor dem Fälligkeitstermine desselben, 31. December c, vom Inhaber der Schuldverschreibung bei der jetzt von uns vertretenen Direction der Tilgungskasse Widerspruch erhoben worden ist.

Die Inhaber der letzten Coupons der V. Serie werden daher hierdurch aufgefordert, bei Realisirung der am 31. December d. J. fälligen Zinscoupons, welche bei unserer Rentenbankkasse oder bei einer der Königlichen Kreiskassen der Provinz Sachsen erfolgen kann, ein Verzeichniß derselben, wozu Formulare bei jeder dieser Kassen vom 1. November c. ab vorräthig sein werden, in duplo zu übergeben.

Die Königlichen Kreiskassen haben die Richtigkeit und Vollständigkeit der ihnen mit den Zinscoupons

Digitized by Google

zugehenden Verzeichnisse nach den ebengedachten Formularen zu prüfen, dieselben event. vervollständigen zu lassen, demnächst das eine Exemplar, mit Interimsquittung versehen, den Interessen zurückzugeben, das andere aber mit den eingelösten Zinscoupons an die betreffende Regierungs-Hauptkasse einzusenden. Auf Grund dieser von den Regierungs-Hauptkassen hierher gelangenden Verzeichnisse werden wir dann die VI. Coupon-Serie an die bezügliche Kreiskasse, zur weitern Aushändigung an die Empfangsberechtigten, nach Maßgabe der jedem Verzeichnisse vorgedruckten allgemeinen Bemerkungen, übersenden.

Magdeburg, den 8. September 1865.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

(940) Die Anbringung eines Briefkastens am Hauptwagen der Torgau-Wittenberger Personenpost betr.

Der Hauptwagen der Torgau-Wittenberger Personenpost wird binnen Kurzem an der Rückseite mit einem Briefkasten versehen werden, dessen Anbringung den Zweck hat, dem Publikum die Annehmlichkeit zu gewähren, noch bis zum Augenblicke des Abganges resp. Durchganges dieser Post, mit derselben Briefe absenden zu können. Die Stelle des Wagens, an welcher dieser Briefkasten sich befindet, wird durch die Bezeichnung „Briefkasten" ersichtlich gemacht werden.

In diesen Briefkasten dürfen alle diejenigen Briefe ebenso wenig gelegt werden, deren Niederlegung in die bei den Lokal-Postanstalten befindlichen Briefkasten nicht angänglich ist.

Das Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt.

Halle, den 28. October 1865. Königliche Ober-Postdirection.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(941) Gewerbesalz-Bedarf betr.

Diejenigen Gewerbetreibenden unseres Bezirks, welche zum Bezuge von Gewerbesalz zu ermäßigtem Preise berechtigt sind, werden hierdurch aufgefordert, ihren Bedarf an Gewerbesalz für das künftige Jahr bis zum 5. November d. J. bei uns schriftlich anzumelden.

Halle, den 25. October 1865. Königliches Haupt-Steueramt.

(942) Die für die Beschädigung der Telegraphenanlagen durch das Strafgesetzbuch festgesetzten Strafen betr.

Die längs Chausseen und andern Landstraßen geführten Telegraphenleitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittels Steinwürfe ꝛc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphenanstalten verhindert oder gestört wird, so machen wir hierdurch auf die, durch die nachstehend abgedruckten §§. des Strafgesetzbuches für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen aufmerksam. Gleichzeitig bemerken wir hierbei, daß demjenigen, welcher die Thäter muthwilliger oder sonst absichtlicher Beschädigungen an den Telegraphenleitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thlr. in jedem einzelnen Falle gezahlt werden.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

„**§. 296.** Wer gegen eine Telegraphenanstalt des Staates oder einer Eisenbahngesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und sonstigen Zubehörungen der Telegraphenanlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphenanlage, die Verhinderung der bei der Telegraphenanlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

§. 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphenanstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren.

§. 298. Wer gegen eine Telegraphenanstalt des Staates oder einer Eisenbahngesellschaft fahrlässigerweise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Berlin, den 19. Februar 1865. Königliche Telegraphendirection.

Digitized by Google

(918) Magdeburgische Land-Feuer-Societäts-Angelegenheiten betr.

Extract

aus der 20. Rechnung der Hauptkasse der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät.
Vom 1. Januar bis ultimo December 1864.

Nr.	Einnahme.						Rthl.	Sgr.	Pf.
1	An Bestand incl. 177,500 Thlr. in Activis						180,700	11	3
2	An Zinsen von belegten Capitalien, nach Abzug der gezahlten Zinsen von Bank-Anlehen						5,887	22	—
3	An Beiträgen.								
	a) Reste aus früheren Ausschreiben	2,313	Thlr.	25	Sgr.	4 Pf.			
	b) Beiträge zum 38. und 39. Ausschreiben	194,750	"	26	"	8 "			
	c) Eintrittsgelder der neuen Interessenten	371	"	5	"	6 "	197,435	27	6
	Anmerkung. Die Beiträge vom 40. Ausschreiben vom 31. December 1864 können erst in der Rechnung pro 1865 in Einnahme erscheinen.								
4	An zufälligen Einnahmen						871	13	10
						Summa	384,895	14	7
	Ausgabe.								
1	An Brandentschädigungen und dazu gehörigen Nebenkosten.								
	a) Indemnisation.								
	1) Für Brandschäden aus früheren Jahren	24,107	Thlr.	23	Sgr.	— Pf.			
	2) Für dergleichen aus dem Jahre 1864	113,851	"	16	"	— "			
	b) Prämien für Spritzen und sonstige Löschhülfe	3,963	"	—	"	— "			
	c) Diäten und Reisekosten wegen der Untersuchung	698	"	20	"	— "			
	d) Taxationskosten wegen brandbeschädigter und resp. wieder aufgebauter Gebäude	223	"	14	"	— "	142,844	13	—
	An Indemnisation ist zu zahlen geblieben bis ult. December 1864 44,333 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf.								
2	An Prämien für Entdeckung von Brandstiftern						5	—	—
3	An Bonificationen auf neue Feuerspritzen						1,217	15	8
4	An Verwaltungskosten.								
	a) Fixirtes Gehalt und Pension	11,671	Thlr.	2	Sgr.	6 Pf.			
	b) Gehalt und Emolumente der Kreisrendanten	2,602	"	28	"	— "			
	c) Revisions- und Abschätzungskosten wegen der Versicherung resp. neuer Aufnahme ꝛc.	7,515	"	25	"	11 "			
	d) Büreaukosten, Druckkosten, Reisekosten, Porto, Copialien ꝛc.	3,084	"	14	"	3 "			
	e) Gerichts- und Prozeßkosten	—	"	—	"	— "	24,874	10	8
5	Für Bauten, Utensilien, Lasten und Abgaben						88	26	6
6	An zufälligen Ausgaben, Niederschlagungen ꝛc.						1,005	—	5
						Summa	170,035	6	3
	Abschluß.								
	Die Einnahme beträgt						384,895	14	7
	Die Ausgabe beträgt						170,035	6	3
	Bleibt Bestand incl. 207,500 Thlr. in Activis						214,860	8	4
	Bemerkungen.								
Die Gesammt-Versicherungssumme pro 1864 betrug:									
a) Immobiliar	in 1ster Klasse					15,379,150 Thlr.			
	in 2ter "					45,754,150 "			
	in 3ter "					12,668,925 "	73,802,225	—	—
b) Mobiliar (im II. Semester)							815 453	—	—
						Summa	74,617,678	—	—

Digitized by Google

		Thlr.	Sgr.	Pf.
Die Summe, von welcher die Beiträge zu leisten waren, betrug:				
a) Immobiliar in 1ster Klasse . . . . . 14,861,750 Thlr.				
in 2ter " . . . . . 45,540,250 "				
in 3ter " . . . . . 12,667,937½ "		73,069,937	15	—
b) Mobiliar (auf die 1. Gebäudeklasse reducirt)		1 045 050	—	—
Summa . .		74,114 987	15	—
Sämmtliche im Jahre 1864 ins Soll gestellte Ausgaben beliefen sich auf		179,873	9	5
Hierunter befinden sich an Brandentschädigungen:				
a) beim Immobiliar . . . . . 147,789 Thlr. 4 Sgr. 2 Pf.				
b) " Mobiliar . . . . . 52 " 15 " — "		147,841	19	2
Zur Deckung sämmtlicher Soll-Ausgaben sind die Beiträge zum 39. und 40. Ausschreiben vom 30. Juni und 31. December auf resp.:				
in 1ster Klasse . . 3 Sgr. und 2 Sgr.,				
in 2ter " . . 4 " " 2⅔ "				
in 3ter " . . 10 " " 6⅔ "				
pro Hundert Thaler der obigen resp. Beitrags-Summe festgesetzt worden, wodurch im Ganzen (incl 696 Thlr. 21 Sgr. Mobiliar-Beiträge des II. Semesters) einkommen mußten		197,044	8	1

Die Zahl der verschiedenen Brandschäden, für welche im Jahre 1864 die Indemnisation ꝛc. in Soll-Ausgabe gestellt worden, betrug: 150 beim Immobiliar und 1 beim Mobiliar, zusammen 151 Brände.

Magdeburg, den 1. October 1865. Fleischmann, General-Rendant.

Vorstehender Extract wird hierdurch in Gemäßheit des §. 10. des Societäts-Reglements vom 28. April 1843 zur Kenntniß der betreffenden Interessenten gebracht.

Der Generaldirector der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät. Graf von der Schulenburg.

(944) Eröffnung von Telegraphen-Stationen in Artern und Querfurt.

Zu Artern und Querfurt werden am 1. November Telegraphen-Stationen mit beschränktem Tagesdienste (cfr. §. 4. des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.

Berlin, den 24. October 1865. Königliche Telegraphendirection.

Hypothekensachen.

(945) Die Hypothekentabelle über eine wüste Stätte in Flur Sachsenburg Nr. 41. des Flurbuchs, dem Oekonom Johann Andreas Wilhelm Blaße zu Sachsenburg gehörig, ist aufgestellt und kann innerhalb zweier Monate, vom 8. Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung ab gerechnet, in unserem Büreau eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen sind unzulässig.

Heldrungen, den 10. September 1865. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(946) Die Hypothekentabelle über das der Frau Caroline Henriette Schröter geb. Schäfer zu Hemmleben gehörige, in der Flur Gorsleben belegene Grundstück: ¼ Acker 1 Striek unter dem Gewende Nr. 1913, ist aufgestellt und kann innerhalb zweier Monate, vom 8. Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung ab gerechnet, in unserer Registratur eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen sind unzulässig.

Heldrungen, den 25 September 1865. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(947) Die Hypothekentabelle über den in unserer Bekanntmachung vom 25. August 1865 (Amtsblatt Nr. 27. 1865 Seite 234 Nr. 585) verzeichnete, der verehelichten Johanne Susanne Bach geborne Taubert zu Plotha gehörigen Garten im Grunde Nr. 794 b.c. des Flurbuchs in Plennschützer Flur ist in das Hypothekenbuch übertragen worden und es können daher neue Hypothekenrechte an diesem Grundstücke nunmehr nur nach dem Allgemeinen Landrechte, der Gerichts- und Hypotheken Ordnung beurtheilt werden.

Weißenfels, den 13. September 1865. Königliche Kreisgerichts-Commission, II Bezirks.

(948) Die Hypothekentabelle über das Wohnhaus Nr. 112. cat. zu Großcorbetha Vol. III. pag. 335. des Hypothekenbuchs von Großcorbetha (cfr. unsere Bekanntmachung vom 27. März 1865, Amtsblatt pro 1865 Nr. 26. Seite 225) ist nunmehr in das Hypothekenbuch übertragen, der Erwerb neuer Hypothekenrechte an diesem Grundstück ist deshalb fortan lediglich nach den Vorschriften des Landrechts und der Gerichts- sowie der Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen.

Weißenfels, den 8. September 1865. Königliche Kreisgerichts-Commission, III. Bezirks.

(949) Die Hypothekentabelle über ½ Acker Wiese in den Dürrwiesen in Keutzschener Flur Nr. 397. des Flurbuchs, der Kirche zu Keutzschen gehörig, ist fertig und kann innerhalb zweier Monate, vom achten Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung ab gerechnet, in unserm Büreau eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen sind unzulässig.

Hohenmölsen, den 14. September 1865. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(950) Die Hypothekentabelle über das von der Stadtcommune Ortrand an den Spinnereibesitzer Friedrich August Wünsche daselbst laut Vertrags vom $\frac{24. \text{ November } 1864}{6. \text{ Mai } 1865}$ verkaufte walzende Grundstück: das sog Kunstpfeiferstück von 1 Morgen 6 QRuthen Acker und Wiese, ist aufgestellt und sind Erinnerungen dagegen binnen 2 Monaten bei uns anzumelden.

Elsterwerda, den 15. September 1865. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(951) Die Hypothekentabelle über das der hiesigen Stadtcommune gehörige alte Armenhaus nebst Gartenfleck ist nach Inhalt unserer Bekanntmachung vom 2. März d. J — Amtsblatt Nr 27 — in das Hypothekenbuch übertragen worden und können daher neue Hypothekenrechte an diesem Grundstück nur nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts, der Gerichts- und Hypotheken Ordnung erworben werden.

Liebenwerda, den 16 September 1865. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

(952) Die in unserer Bekanntmachung vom 16. Februar d. J, Amtsblatt Seite 225, beschriebene Hypothekentabelle über 19 QRuthen Land Nr. 195. der Karte I. Section Freyburger Flur, dem Cantorat hierselbst gehörig, ist in das Hypothekenbuch eingetragen und der Erwerb neuer Hypothekenrechte an diesem Grundstück nunmehr lediglich nach den allgemein geltenden Landesgesetzen zu beurtheilen.

Freyburg, den 18. September 1865. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(953) Die in unserer Bekanntmachung vom 16. Februar c. (Amtsblatt Seite 225) beschriebene Hypothekentabelle über das Planstück Nr. 590. der Karte I. Section an 19 QRuthen in Freyburger Flur, der Stadtcommune (Kämmerei) daselbst gehörig, ist in das Hypothekenbuch übertragen und der Erwerb neuer Hypothekenrechte an diesem Grundstück nunmehr lediglich nach den allgemein geltenden Landesgesetzen zu beurtheilen.

Freyburg, den 18 September 1865. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(954) Die in unserer Bekanntmachung vom 16. Februar d. J, Amtsblatt Seite 225., beschriebene Hypothekentabelle über das Planstück Nr. 591. der Karte I. Section, 20 QRuthen Freyburger Flur, dem Baccalaureat daselbst gehörig, ist in das Hypothekenbuch eingetragen und der Erwerb neuer Hypothekenrechte an diesem Grundstücke nunmehr lediglich nach den allgemein geltenden Landesgesetzen zu beurtheilen.

Freyburg, den 18 September 1865. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(955) Die in unserer Bekanntmachung vom 16. Februar d. J., Amtsblatt Seite 233, beschriebene Hypothekentabelle über das Planstück Nr. 196. I. Section in hiesiger Flur an 19 QRuthen ist in das Hypothekenbuch übertragen und der Erwerb neuer Hypothekenrechte an diesem Grundstück nunmehr lediglich nach den allgemein geltenden Landesgesetzen zu erwerben.

Freyburg, den 18. September 1865. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(956) Die in unserer Bekanntmachung vom 16. Februar d. J., Amtsblatt Seite 225., beschriebene Hypothekentabelle über 25 QRuthen Land I. Section in Flur Freyburg Nr. 592. der Karte, der 3. Mädchenlehrerstelle hier gehörig, ist in das Hypothekenbuch übertragen und der Erwerb neuer Hypothekenrechte an diesem Grundstück nunmehr lediglich nach den allgemein geltenden Landesgesetzen zu beurtheilen.

Freyburg, den 18. September 1865. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(957) Die Hypothekentabellen über folgende Grundstücke:

1) ein Stück Stadtmauer, 36½ Fuß lang, 24¼ Fuß hoch und 4 Fuß stark, des Schuhmachermeisters Franz Karl Rothe in Merseburg, 2) in Flur Trebnitz: a) 7¼ Acker 40 Ruthen Nr. 734. des Flurbuchs, das heilige Land, b) 2 Acker 40 Ruthen Nr. 710 ibid, das heilige Land, c) 15¼ Acker 6 Ruthen Nr. 689., die Wiesen an der Saale, d) 1¼ Acker 38 Ruthen Nr. 723., das heilige Land, der Pfarre zu Trebnitz, 3) das Schulhaus der Schulgemeinde Trebnitz,

sind entworfen und können innerhalb zweier Monate, vom 8. Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung, in unserer Hypotheken-Registratur eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen werden unberücksichtigt bleiben. Merseburg, den 9. September 1865. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

(958) Die Hypothekentabelle über eine von dem Bäckermeister Laue von der Gemeinde Sandersdorf erworbene Parzelle von circa 35 QRuthen hat vorschriftsmäßig ausgelegen und ist nunmehr in das Hypothekenbuch von Sandersdorf übertragen worden. Demzufolge wird der Erwerb neuer Hypothekenrechte

Digitized by Google

lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Hypotheken-Ordnung beurtheilt. Bitterfeld, den 17. September 1865. Königliche Kreisgerichts-Commission I.

(959) Die in unserer Bekanntmachung vom 29. Juni 1864 im 34. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Merseburg pro 1864 unter Nr. 3. bezeichneten Hypothekentabelle, als: ein in Tilledaer Flur neben dem Schmiedemeister Börner belegenes Stück Land von 15¾ Quruthen, früher dem Steinhauer August Probst, jetzt dem Schneidermeister Friedrich zu Tilleda gehörig, ist in das Hypothekenbuch übertragen. Neue Hypothekenrechte an dem Grundstücke dieses Folii können nunmehr nur nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung erworben werden.

Kelbra, den 23 September 1865. Königliche und Gräfl. Kreisgerichts-Commission.

(960) Die Hypothekentabellen, welche nach unserer Bekanntmachung vom 9 Juni 1865 in dem Merseburger Regierungs-Amtsblatte pro 1865 (Stück 29.) die gesetzliche Zeit ausgelegen haben, sind nunmehr in die Hypothekenbücher übertragen und es wird der Erwerb neuer Hypothekenrechte lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Hypotheken-Ordnung beurtheilt.

Es sind ferner Tabellen über:

I Oberröblinger Flur: Schullehrer Karl Gottlob Oettler, Grundstück Nr. 4. Titelblatt B. der Tabelle,

II Lengefelder Flur: Bergmann Johann Gottfried Krieg zu Wettelrode, Grundstück Nr. 6. des Titelblatts B. der Tabelle,

durch alle drei Rubriken fertig und können von den Interessenten innerhalb der zweimonatlichen Frist, welche vom 8. Tage der Einrückung dieser Bekanntmachung an gerechnet wird, in unserer Registratur eingesehen werden. Spätere Einwendungen können nicht berücksichtigt werden.

Sangerhausen, den 10. October 1865. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Personal-Chronik.

(961) Die erledigte Pfarr- und Propsteistelle in Clöden, Diöces Clöden, ist dem bisherigen Pfarrer und Superintendenten in Artern, Dr. Carl Rudolph Constantin **Scharf**, verliehen worden.

(962) Die durch das Ableben des Superintendenten Dr. **Sickel** in Gr Rosenburg vacant gewordene Superintendentur-Verwaltung der Diöces Calbe a. d. S. ist dem Pfarrer **Bodenburg** zu Schwarz einstweilen übertragen worden.

(963) Durch das Ableben des Küsters **Bosse** ist die unter Königlichem Patronate stehende Küsterstelle an der Domkirche zu Halberstadt vacant geworden. Das Einkommen derselben ist auf 502 Thlr. angegeben.

(964) Dem Lehrer Hermann **Felber** zu Gröbers bei Halle ist die Stelle eines Uebungslehrers an dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Eisleben verliehen worden.

---

(965) Zum Vorsitzenden der Königlichen Prüfungs-Commission für Bauhandwerker zu Merseburg ist der Magistrats-Assessor **Otte** ernannt worden.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 45.

Ausgegeben zu Merseburg am 11. November 1865.

XXX

Die Sparsamkeit der arbeitenden Klassen.

„Spare in der Zeit, auf daß du habest in der Noth!" Dies ist eine Weisheit, welche zwar auf den Gassen und in dem Munde des Volkes zu finden sein mag, doch noch lange nicht genugsam in den Häusern und in den Herzen des Volkes wohnt und lebendig wirkt. Mehren sich doch grade in unserer Zeit von Tage zu Tage die Versuchungen und Anfechtungen, welche uns davon ablenken, „zu sparen in der Zeit". Und häufen sich doch andererseits die Gefahren und Unfälle des menschlichen Daseins und Besitzes, welche uns an das dringende Bedürfniß mahnen sollten, „zu haben in der Noth."

Man sagt nun freilich: von dem größten Theile des Volks, von den arbeitenden Klassen, dürfe man Ersparnisse nicht verlangen. Denn der gewöhnliche Arbeiter sei im Durchschnitt auf einen so niedrigen Verdienst beschränkt, daß er beim besten Willen kaum mehr als die Nothdurft des Augenblicks bestreiten, und daß er eben deshalb gar nichts, oder nichts, was der Mühe werth wäre, sparen könne.

So sprechen Viele, und die meisten Arbeiter sprechen erst recht so, tragen aber alltäglich ihre Groschen in die Schänke und leben an so manchen Festtagen, Jahrmärkten und Kirmessen weit über ihre Kräfte. Bloße Moral dagegen zu predigen, hilft wenig. Dagegen hat das gute Beispiel und der Segen, der darauf ruhet, schon oft zur Nacheiferung geholfen.

Eine unserer Regierungen hat nun kürzlich eines der Beispiele erfolgreicher Sparsamkeit, wie sie hier und da in den Fabriken durch den Einfluß und die Unterstützung wohlmeinender und braver Fabrikherren gefördert werden, zur Aufmunterung anderer Arbeiter und Arbeiterfreunde öffentlich bekannt gemacht.

Wiewohl ähnliche Beispiele gewiß auch in anderen Bezirken vorliegen, so möge doch der Vorgang, wie er dort mitgetheilt ist, hier eine Stelle finden:

Im Jahre 1854 beschlossen die Herren Gevers und Schmidt zu Görlitz für ihre, in der Nähe der dortigen Stadt zu Leschwitz belegene Tuchfabrik eine besondere Sparkasse zu gründen. Diese Einrichtung beruht auf folgenden Grundsätzen.

Alle Arbeiter und Arbeiterinnen, welche in der Fabrik eine dauernde Beschäftigung gegen Bezahlung erhalten, sind nach der ihnen gestellten Annahmebedingung verpflichtet, dieser Sparkasse beizutreten und zu derselben allwöchentlich gewisse Spar-Einlagen zu geben. Ueber die Höhe der Einlagen haben sie sich in der zweiten Woche ihrer Beschäftigung gegen den Rechnungsführer auszusprechen. Bei dem Ausbleiben dieser Erklärung wird angenommen, daß sie den nachfolgend bestimmten niedrigsten Betrag als Ersparniß niederlegen wollen. Der niedrigste Wochenbeitrag zur Sparkasse muß in einem Silbergroschen von je vollen 15 Sgr Wochenlohn bestehen. Ein höherer Beitrag ist zu jeder Zeit gestattet. Die Einzahlung der Beiträge erfolgt durch Abzüge vom Wochenlohn. Ein jeder Einzahler erhält unter der für ihn bestimmten Nummer ein Sparkassenbuch, in welches die im Laufe eines Monats stattgefundenen Einlagen am 1. des folgenden Monats, sowie die Rückzahlungen eingetragen werden. Der Verlust eines solchen Sparkassenbuchs wird mit 5 Sgr. zu Gunsten der Fabrikkrankenkasse bestraft, das Guthaben jedoch auch ohne dasselbe an den Einleger oder dessen Erben gezahlt.

Die Sparkasse verzinset die bei ihr eingezahlten Beiträge und die angesammelten Zinsen zu 6⅔ Procent, d. h. einen jeden vollen Thaler mit 2 Sgr. jährlich, vom ersten Tage des Monats nach der Einzahlung. Am Schlusse des Jahres werden die Zinsen den Einlegern zum Capitalbetrage gutgeschrieben oder auch nach ihrer Wahl baar ausgezahlt.

Die zwangsweise Einziehung der Sparbeiträge fällt weg, wenn der Arbeiter wegen Krankheit oder aus anderen Ursachen entweder gar keinen Wochenlohn, oder um ¼ weniger, als bisher, bezieht. Wenn der Fall eintritt, daß die Fabrik wegen Hauptreparaturen eine Woche oder länger eingestellt wird, so berichtigen die Fabrikherren selbst aus eigenen Mitteln für die Wochen, wo der Arbeiter nichts verdient, den niedrigsten Sparkassenbeitrag von $\frac{1}{15}$ des Wochenlohnes.

Digitized by Google

Wenn der Arbeiter aus der Fabrik ausscheidet, so erhält er sofort sein ganzes Guthaben nebst Zinsen. Theilweise Auszahlungen der Ersparnisse treten ein, wenn ein besonderes Bedürfniß (bei eintretenden Unfällen, Behufs Schuldentilgung, zu wirthschaftlichen Anschaffungen, Grundankäufen ꝛc.) hierfür nachgewiesen wird.

Werden die vorstehenden Bedingungen von den Fabrikbesitzern geändert, so kann jeder Einzahler sein Guthaben nach 8tägiger Kündigung zurücknehmen.

Die durch Einrichtung und Verwaltung der Sparkasse entstehenden Kosten tragen die Fabrikherren.

Dieselben leisten für die Sicherheit der Sparkasse mit ihrem gesammten Vermögen Bürgschaft.

Die bisherigen Ergebnisse dieser Sparkassen-Einrichtung stellen sich nun folgendermaßen:

Es wurden eingezahlt im Jahre 1854 — 530 Thlr., 1855 — 686 Thlr., 1856 — 820 Thlr., 1857 — 1284 Thlr., 1858 — 1421 Thlr., 1859 — 1405 Thlr., 1860 — 1602 Thlr., 1861 — 1694 Thlr., 1862 — 2213 Thlr., 1863 — 3718 Thlr., 1864 — 3487 Thlr., zusammen in eilf Jahren 18,680 Thlr. Zurückgenommen wurden überhaupt 13,085 Thlr. Am 1. Januar 1865 betrug der (aus Einlagen und Zinsen gebildete) Bestand 7063 Thlr. Der Jahresbetrag der Einzahlungen ist seit dem Jahre 1854 auf das Sechsfache gestiegen, während sich die Zahl der Einleger nur von 91 auf 137 vermehrt hat. Der Anwachs der Gesammteinzahlungen ist also zum weitaus überwiegendsten Theile eine Wirkung erhöhter Einlagen der einzelnen Sparer, und wenn die Letzteren auch möglicher Weise in ihrer Sparfähigkeit durch Verbesserung der Löhne im gewissen Maße unterstützt sein mögen, so ist doch der Hauptsache nach die Steigerung der Ersparnisse ein vollgiltiges Zeugniß gestiegener Sparsamkeit. Dies tritt am deutlichsten hervor, wenn man sich vergegenwärtigt, wie die Einlagen nach und nach zu immer höheren Wochen-Ersparnissen heraufgerückt sind. Im Jahre 1854 zahlten von den vorhandenen 91 Einlegern

31	Arbeiter	1	Sgr. wöchentlich,
20	„	2	„ „
6	„	2½	„ „
9	„	3	„ „
3	„	4	„ „

Seit dem Jahre 1859 ist aber Niemand mehr, welcher sich bei so geringen Sparpfennigen begnügte, sondern 5 Sgr. ist das Minimum der Wocheneinlagen. Gleicherweise ist das Maximum gestiegen. Im Jahre 1854 war 10 Sgr. die höchste Wocheneinzahlung und diese leisteten nur 3 Arbeiter. Im Jahre 1864 finden wir dagegen unter den 137 Einlegern, beispielsweise, 25 mit 10 Sgr., 48 mit 15 Sgr., 7 mit 20 Sgr., 4 mit 45 Sgr., 1 mit 60 Sgr. durchschnittlicher Wochenersparniß. Die Löhne sind für eine Fabrik in der Nähe einer größeren, gewerbethätigen Stadt sehr mäßig. Durchschnittlich beträgt der niedrigste Wochenlohn 1 Thlr. 10 Sgr., der mittlere 2 Thlr., der höchste 3 Thlr. Nur besonders geschickte, der Fabrik schon längere Zeit angehörende Arbeiter verdienen über 3 Thlr. pro Woche. Die Summe des Wochenlohns beträgt gegenwärtig rund 330 Thlr. und die Spareinlagen belaufen sich wöchentlich auf 66 Thlr., oder 20 % vom Wochenlohne. Nach der eben gedachten Vorschrift der Fabrik Ordnung muß mindestens $\frac{1}{15}$ gespart werden; es wird aber durchschnittlich $\frac{1}{5}$ des Lohnes gespart. Einzelne Arbeiter legen über 50 %, ja bis 60 % ihrer Lohneinnahme zurück. Selbst für jene sich in besserer Lage befindenden Leute etwas ganz Außerordentliches. Der Zwang hat aufgehört, Zwang zu sein; er ist nur noch der äußere Anstoß zum Erwecken des Spartriebes, welcher sich sodann aus eigener Kraft und Freiheit bis nach einem Ziele fortbewegt, welches über alle Erwartung hinausgeht. Der Geist ist es, der diese wackern Leute treibt, der Geist, den ihnen die väterlich ernst wohlwollende Gesinnung der trefflichen Arbeitgeber einflößt; der Geist des Beispiels ihrer Mitarbeiter; der Geist, welcher diesen ganzen Verein leitender und dienender Kräfte beherrscht und beseelt, und dem sich der Einzelne gar nicht entziehen kann. Wird der neu eintretende Arbeiter nach der Höhe der Wocheneinlage, welche er zu sparen gedenkt, gefragt, so schämt er sich, weniger zu nennen, als der unsparsamste seiner Genossen zurücklegt. Oft aber steigert der eingetretene Arbeiter schon nach wenigen Monaten seine Einlage freiwillig so hoch, daß man sich gestehen muß: „er kann nicht mehr, ohne zu darben."

Es liegt auf der Hand, wie sehr es dem eigenen Vortheile der Arbeitgeber entspricht, die Arbeiter wirthschaftlich und dadurch sittlich gehoben zu sehen.

Die Fabrikbesitzer in obigem Beispiele thuen Zweierlei, was bisher nicht viele Ihresgleichen gethan haben mögen. Einmal machen sie ein bestimmtes Sparsystem zum Gesetz ihrer Arbeiter; dann — und hierin scheinen sie fast ohne Beispiel dazustehen — belohnen sie die Sparsamkeit ihrer Arbeiter durch einen sehr hohen Zinssatz von 6⅔ % und durch unentgeltliche Besorgung der ganzen Kassenverwaltung.

Möchten recht viele Arbeitgeber dem Beispiele folgen und die Arbeiter überall mit gleicher Bereitwilligkeit und Hingebung die ihnen dargebotene Gelegenheit benutzen.

Wie bei anderen Aufgaben des sittlichen Lebens, so ist es auch hier vornehmlich nur der erste Schritt,

welcher schwer fällt. Die erste Sparkassen-Anlage, — man sollte kaum glauben, welchen Einfluß sie ausübt. Sie verleibt dem ersparten Groschen eine magnetische Kraft, welche immer von Neuem Groschen und Pfennige nach sich zieht. Mit der ersten Einlage ist mancher böse Hang schon halb besiegt und damit für ein glückliches Ziel fast Alles erreicht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(966) Die Abfindung derjenigen forstversorgungsberechtigten Jäger, für welche der Forstversorgungsschein vor dem 14. Novbr. 1864 ausgefertigt worden ist, durch Gewährung der Invaliden-Pension 4. Klasse ihrer militairischen Charge, betr.

Um das Uebermaaß der forstversorgungsberechtigten Anwärter thunlichst zu vermindern, ist durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 14. November v. J. genehmigt worden, daß denjenigen forstversorgungsberechtigten Jägern, für welche der Forstversorgungsschein vor dem 14. November v. J. ausgefertigt worden ist, gegen Verzichtleistung auf den Forstversorgungsanspruch eine Abfindung durch Gewährung der Invaliden-Pension 4. Klasse ihrer militairischen Charge bewilligt werden kann.

Den Anwärtern, welche diese Abfindung zu erhalten wünschen, kann außerdem, wenn ihre moralische Führung untadelhaft ist, auf ihren Wunsch statt des abzugebenden unbeschränkten Forstversorgungsscheins ein beschränkter ertheilt werden, welcher dem Inhaber die Befähigung gewährt, auf das Holzdiebstahlsgesetz vereidigt zu werden, die Befugniß zum Waffengebrauche bei Ausübung des Forst- und Jagdschutzdienstes auch der Privatforst- und Jagdbesitzer zu erlangen und noch auf solchen Forststellen angestellt zu werden, zu denen mit dem unbeschränkten Forstversorgungsscheine versehene Anwärter nicht vorhanden sind. Siehe §§. 43 bis 47. des Regulativs vom 1. December 1864.

Die Gewährung dieser Abfindung ist jedoch nur zulässig, wenn sie vor Ablauf desjenigen Termins, an welchem die Forstversorgungsberechtigung nach den desfallsigen Bestimmungen von selbst erlischt und jedenfalls noch vor dem 1. April 1868 bei der Inspection der Jäger und Schützen von dem Anwärter nachgesucht wird.

Die älteren forstversorgungsberechtigten Jäger, welche keine zuverlässige Aussicht haben, noch vor Vollendung desjenigen Lebensalters, mit welchem die Absetzung von der Forstversorgungsliste eintritt, und die Anstellungsberechtigung erlischt zur definitiven oder probeweisen Anstellung auf einer als Versorgung geltenden Königlichen oder Communal-Försterstelle zu gelangen, namentlich auch diejenigen, welche im Communal- oder Privatdienste oder auf Königlichen Waldwärterstellen ein Unterkommen bereits gefunden haben oder zu erlangen hoffen können, werden auf diese Abfindung besonders aufmerksam gemacht, indem ihnen hierdurch die Gelegenheit geboten wird, die nachtheiligen Folgen wenigstens theilweise von sich abzuwenden, welche ihnen erwachsen werden, wenn sie nach Vorschrift der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 5. November 1857 mit Ablauf des betreffenden, d. h. bei den nach 20jähriger Dienstzeit zur Forstversorgung anerkannten Anwärtern des 50., bei den nach 19 bis 15jähriger Dienstzeit Anerkannten des 45. Lebensjahres, sofern sie alsdann noch nicht versorgt sind, wegen Ueberschreitung des für die Anstellung zulässigen Alters, von der Forstversorgungsliste abgesetzt werden müssen, in welchem Falle ihnen, nur wenn sie die Verzögerung ihrer Anstellung nicht selbst verschuldet haben, unter den desfallsigen Bedingungen allein noch der Civilversorgungsschein an Stelle des Forstversorgungsscheins, aber keine Militairpension zu Theil werden kann.

Die Königliche Regierung hat diese Verfügung durch Ihr Amtsblatt und durch die Kreisblätter baldigst zu veröffentlichen. Berlin, den 27. September 1865.

Der Finanz Minister. Der Kriegs-Minister.
Im Auftrage: v. Bodelschwingh. In Vertretung: v. Gliszczinski.

An die Königliche Regierung zu Merseburg.

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird hierdurch zur Kenntniß der betreffenden Forstversorgungsberechtigten gebracht. Merseburg, den 24 October 1865. Königliche Regierung.

(967) Die Verpachtung des Domainen-Vorwerks Kühndorf betr.

Das jetzt vollständig separirte Domainen-Vorwerk Kühndorf im Kreise Schleusingen an der Chaussee belegen, von der Kreisstadt Schleusingen 5 Meilen, von der Stadt Meiningen und der Werrabahn ½ Meilen entfernt, mit einem Areale von 1002 Morgen 155 □Ruthen, worunter 556 Morgen Acker, ca 186 Morgen Wiesen und 231 Morgen Hütung, soll auf die 18 Jahre von Johannis 1866 bis dahin 1884 meistbietend verpachtet werden. Das Pachtgelder-Minimum ist auf 2000 Thlr. und die Pachtcaution auf 700 Thlr. festgesetzt. Zur Uebernahme der Pachtung ist ein disponibles Vermögen von 15,000 Thlr. erforderlich. Zu dem auf Mittwoch **den 6. December d. J., Vormittags 11 Uhr**, in unserm Sessionszimmer hierselbst anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß der Entwurf zum Pachtvertrage und die Licitationsregeln sowohl in unserer Domainen-

Registratur, als bei dem Königlichen Oberamtmann Heinrichshofen in Kühndorf, welcher die Besichtigung des Vorwerks nach zuvoriger Meldung bei ihm gestatten wird, eingesehen werden können.

Erfurt, den 1. November 1865. Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(968) Salz-Licitation.

Das im Laufe d. J. in der hiesigen pfännerschaftlichen Saline bei der Siedung und sonst entstandene unreine sogenannte schwarze Salz, ein Vorrath von etwa 80 Tonnen à 378,5 Pfd., soll in Partien von je zwei Tonnen im Wege des Meistgebots verwerthet werden. Hierauf reflectirende Landwirthe und Gewerbetreibende der unten bezeichneten Kathegorie werden daher hierdurch aufgefordert, zu dem auf Mittwoch **den 29. November c., Vormittags 9 Uhr,** zu dem vorbezeichneten Zwecke anberaumten Licitationstermine im Lokale der hiesigen Salzfactorei zur Abgabe ihrer Gebote zu erscheinen.

Eine Probe dieses Salzes liegt im Amtslokale der Salzfactorei zur etwaigen vorherigen Ansicht bereit und wird daselbst auch etwa gewünschte weitere Auskunft ertheilt.

Das qu. schwarze Salz darf nur für folgende Gewerbetreibende, nämlich:

1) zur Soda- und Glaubersalzfabrication, 2) zur Glasbereitung, 3) zur Papierfabrication, 4) für Eisenhütten zum Frischen des Eisens, 5) für Feilenfabriken zum Härten der Feilen, 6) für Tuchfabriken zum Schwarzfärben und Entfetten der Schaafwolle, 7) für Kattunfabriken, 8) für Färbereien, 9) für Schnellbleichereien, 10) für Farbefabriken, 11) für Steingut- und Steinzeugfabriken (nicht Töpfer) zur Anfertigung der Glasur, 12) für Häutehändler zum Einsalzen der zur Aufbewahrung bestimmten Häute, 13) für Schiffbauer zur Sättigung von Schiffsbauholz und zur Ausfütterung neuer Schiffe, 14) für Poudrettanstalten und Fabriken zur Herstellung künstlichen Düngers, 15) für Seifensiedereien, 16) für Gerbereien und endlich 17) für Landwirthe zur Düngung der Aecker,

verwendet werden, und haben daher die im Termin erscheinenden Licitanten den Nachweis zu führen, daß sie eins der vorbezeichneten Gewerbe betreiben.

Halle, den 25. October 1865. Königliches Haupt-Steueramt.

(969) Das in der Dübener Deichsache aufgestellte Deich-Kataster betr.

Nachdem des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Cabinets Ordre vom 1. Juli d. J. das Statut für den Dübener Deichverband Allerhöchst vollzogen haben und dasselbe in Nr. 34. der diesjährigen Gesetz-Sammlung abgedruckt worden, ist das Deichkataster aufgestellt und unter dem heutigen Datum dem Magistrat in Düben, den Besitzern der betheiligten Rittergüter und den Ortsvorständen der betheiligten Gemeinden extractweise mitgetheilt. Zugleich wird hierdurch bekannt gemacht, daß dieses Kataster beim unterzeichneten Commissarius und den Ortsvorständen eingesehen und Beschwerden dagegen binnen vier Wochen präclusivischer Frist, vom Tage der Insinuation ab gerechnet, beim Commissarius angebracht werden können. Diese Beschwerden dürfen jedoch nicht in einer allgemeinen Unzufriedenheits-Erklärung bestehen. Sie müssen vielmehr ganz speciell das Grundstück und die Ursache der Beschwerde angeben, auch müssen die Briefe portofrei sein und darauf Straße und Hausnummer der Wohnung des Addressaten angegeben sein.

Berlin, Potsdamer Straße 38., den 24. October 1865. Der Regierungsrath v. Funck.

(970) Das Nachtrags-Kataster in der Crannichau-Polbitzer Deichsache betr.

Zur Erledigung der Streitigkeiten zwischen dem Deichamte des Crannichau-Polbitzer Deichverbandes und den Ufer-Adjacenten von Crannichau bis Wesnig über die Aufbringung der Kosten der Uferdeckung hat auf Beschluß des Deichamts und Anordnung der Königlichen Regierung ein Nachtrags-Kataster aufgestellt werden müssen. Dasselbe ist dem Deichamte und den betheiligten Gütern und Ortsvorständen in Abschrift zugefertigt. Es kann bei denselben und dem Unterzeichneten eingesehen und binnen vier Wochen Beschwerden dagegen bei dem Letzteren angebracht werden. Die desfallsigen Briefe müssen jedoch portofrei gemacht und dabei die Wohnung des Unterzeichneten nach Straße und Hausnummer angegeben werden. Später eingehende Beschwerden werden nicht berücksichtigt.

Berlin, Potsdamer Straße 38., den 27. October 1865. Der Regierungsrath v. Funck.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 46.

Ausgegeben zu Merseburg am 18. November 1865.

(971) Das 49. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben am 31. October 1865, enthält unter:

Nr. 6201. Urkunde, betreffend die Erweiterung des durch Urkunde vom 3. August 1814 gestifteten Luisen-Ordens. Vom 30. October 1865.

Nr. 6202. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 25. September 1865, betreffend den zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Sächsischen Regierung am 1. September 1864 vollzogenen Rezeß über die Aufbringung der Parochiallasten in den Oberlausitzer gemischten Grenzparochieen Nieda und Königswartha. Vom 8. October 1865.

Der Regierungsbezirk Merseburg in der Gegenwart und vor Funfzig Jahren.

X.

Es wurde oben bereits angedeutet, daß bei den vorstehenden Zahlen, in der Absicht die Resultate des freien Verkehrs unbeeinflußt von anderen mit wirkenden Factoren darzustellen, die durch die Agrargesetzgebung veranlaßten Flächenveränderungen schon bei den Zahlen für das Jahr 1816 berücksichtigt wurden.

Die durch die Separationen und Ablösungen erst nach 1816 herbeigeführte Zunahme oder Abnahme der Fläche wurde zu diesem Ende durch Ab- oder Zurechnung bei dem wirklichen Bestand des Jahres 1816 ganz so berücksichtigt, als ob sie bereits vor diesem Jahre Statt gefunden habe. — Wird der ohne diese Correctur berechnete, effective Bestand des Jahres 1816 mit dem von 1859 verglichen, so ergeben sich wesentlich veränderte Resultate. — Die Agrargesetzgebung hat in den verschiedenen Provinzen (für die einzelnen Regierungsbezirke und Kreise fehlen leider die Zusammenstellungen) auf die Fläche der spannfähigen Bauergüter verschieden gewirkt, indem in einigen die Abtretung von Land behufs der Eigenthums- und Dienstregulirungen, in anderen die Theilung der vorhandenen gemeinsamen Grundstücke eine vorwiegende Wirkung äußerte. Die Wirkungen, welche die Agrargesetze zusammen mit dem freien Verkehr seit 1816 gehabt haben, ergiebt folgende Tabelle:

In der Provinz	Spannfähige Nahrungen waren im Jahre 1816		Spannfähige Nahrungen waren im Jahre 1859		Die Zahl der spannfähigen Nahrungen hat sich vermindert		Die Fläche derselben hat sich vermehrt (+) oder vermindert (—) um	
	Zahl	Fläche. Morgen.	Zahl	Fläche.	um	in Proc.	Morgen.	Procent.
Pommern (excl. R. B. Stralsund)	21,371	2,996,764	19,793	2,601,760	1578	7,38	— 395,004	—13,18
Preußen	84,517	10,176,410	82,837	10,104,887	1680	1,98	— 71,523	— 0,70
Posen	48,151	3,459,678	48,008	3,374,536	143	0,29	— 85,142	— 2,46
Schlesien	69,592	4,692,880	69,303	4,091,847	289	0,41	— 601,033	—12,80
Brandenburg	51,073	5,631,171	49,652	5,427,869	1421	2,78	— 203,302	— 3,61
Sachsen	40,976	3,839,255	39,229	3,907,084	1747	4,26	+ 67,829	+ 1,76
Westphalen	35,927	3,629,573	35,915	3,990,450	12	0,03	+ 360,877	+ 9,94
	351,607	34,425,731	344,737	33,498,433	6870	1,95	— 927,298	— 2,69

In der Provinz Sachsen haben die spannfähigen Nahrungen bis 1859 durch Separationen (Theilung gemeinschaftlicher Flächen) einen Zuwachs von 199,247 Morgen und durch Ablösungen einen solchen von 8501 Morgen erhalten, dagegen in Folge von Eigenthums- und Dienstregulirungen 15,346 und in Folge von Separationen 5315 Morgen Fläche verloren. — Es sind dies zugleich die einzigen zur Zeit disponiblen Zahlen, welche einen Anhalt über die Fläche der Ländereien gewähren, welche in Folge der Agrargesetze unter Private vertheilt wurden.

Eine sehr bedeutende und wirthschaftlich höchst folgenreiche Umwälzung der Verhältnisse des Grundbe-

Digitized by Google

sitzes haben die Agrargesetze durch die Aufhebung und Ablösung der Reallasten herbeigeführt. — Ein bedeutender Theil der auf den Rusticalgrundstücken haftenden und hauptsächlich aus dem Gutsherrlichen- und Unterthänigkeits-Verhältniß entsprungenen Lasten ist von der Gesetzgebung ohne Entgeld aufgehoben worden; über ihren Umfang fehlt daher jeder Nachweis. — Die Hauptmasse der auf dem Grundbesitz haftenden, und aus den älteren Eigenthums- und Wirthschaftsverhältnissen herstammenden Dienste, Zehnten und sonstigen Natural- und Geldabgaben ist abgelöst, und zwar zum großen Theil mit Hülfe der Provinzial-Rentenbank. — Von den Privaten als Berechtigten zustehenden Reallasten sind nur noch unbedeutende Reste übrig; und die den Geistlichen und Schulinstituten zustehenden Reallasten sind ebenfalls zum Theil abgelöst, zum Theil in feste Geld- oder Roggenrenten verwandelt oder in dieser Umwandlung begriffen.

Die Zahl und die Bedeutung der durch die General-Commission bis zum Schluß des Jahres 1864 vermittelten Ablösungen ist aus nachstehender Tabelle ersichtlich:

Kreis.	Zahl der Dienst- und Abgabe-Pflichtigen, welche abgelöst haben.	Bei den Regulirungen und Ablösungen sind: an Diensten aufgehoben		folgende Entschädigungen festgestellt:			
		Spanndienste Tage.	Handdienste Tage.	Capital Thaler.	Geldrente Thaler.	Roggenrnt Scheffel.	Land Morgen.
1) Bitterfeld	6,952	3,328	6,356	76,417	15,690	307	438
2) Delitzsch	9,643	4,467	34,835	67,337	21,124	991	556
3) Eckartsberga	15,793	2,155	12,878	208,021	49,044	987	171
4) Liebenwerda	6,776	18,249	20,979	166,193	14,943	1765	1367
5) Mansfelder G. K.	13,251	4,205	10,893	453,565	17,014	4	1183
6) Mansfelder Seekr.	12,109	2,300	3,358	345,734	28,779	305	151
7) Merseburg	17,884	2,937	8,904	199,433	25,056	787	593
8) Naumburg	6,363	760	3,158	97,278	4,246	498	150
9) Querfurt	28,210	9,912	14,737	231,167	40,322	377	421
10) Saalkreis m. Halle	5,400	996	1,959	274,279	4,452	211	106
11) Sangerhausen	23,800	2,939	8,132	215,563	36,417	2114	164
12) Schweinitz	4,771	48,101	57,802	154,741	20,544	2489	2773
13) Torgau	4,256	20,682	3,337	74,135	11,702	748	108
14) Weißenfels	20,347	4,028	8,985	288,277	18,361	1579	216
15) Wittenberg	3,916	10,935	11,607	62,402	11,010	2640	751
16) Zeitz	9,782	2,335	5,232	135,103	9,175	1410	173
Ganzer Reg. Bezirk	190,453	138,329	213,152	3,049,645	327,879	17212	9321

Wird die als Entschädigung festgesetzte Rente, und zwar die Roggenrente nach dem 24jährigen Martini-Durchschnittspreis von 1837 bis 1860 zu 57½ Sgr. für den Scheffel berechnet, mit 25 capitalisirt, und der Morgen Landes zu 50 Pf. veranschlagt, so ergiebt sich, daß die abgelösten Lasten einen Capitalwerth von 12,533,820 Thaler repräsentirten.

Um die großartige Bedeutung der Agrargesetze ins Licht zu stellen, sei hier bemerkt, daß durch die General-Commissionen im ganzen Preußischen Staate bis zum Schluß des Jahres 1864 — 83247 Eigenthümer mit einer Fläche ihrer Grundstücke von 5,511,009 Morgen neu regulirt wurden (in der Provinz Sachsen gab es keine zu regulirenden Eigenthümer). Die Zahl der Dienst- und Abgabenpflichtigen, welche abgelöst haben, betrug 1,285,767, und es wurden 6,342,332 Spanndiensttage und 23,527,758 Handdiensttage abgelöst. An Entschädigungen für abgelöste Reallasten wurden 37,809,579 Thaler Capital, 5,476,663 Thaler Geldrente, an Getreiderente 310,434 Scheffel Roggen und 10,633 Scheffel Weizen, Gerste und Hafer und an Land, 1,645,291 Morgen festgestellt. Wird die Entschädigung in derselben Weise wie oben für den Merseburger Regierungsbezirk zu Capital berechnet (und der Morgen Landes zu dem geringen Satz von 30 Pf. veranschlagt) so ergiebt sich als Entschädigungscapital für die abgelösten Dienste und Lasten die ungeheure Summe von 238,400,009 Thaler.

Am unmittelbarsten und auf die durchgreifendste Weise wurden die wirthschaftlichen Verhältnisse durch die Separationen umgestaltet, bei welchen die zweckmäßige Zusammenlegung der Grundstücke gleichzeitig mit der Theilung der Gemeinheiten und der Befreiung der Grundstücke von den aufhaftenden Hütungs-, Holz- und Streuservituten verbunden wurden. Der Umfang der bis zum Schluß des Jahres 1864 vollendeten Gemeinheitstheilungen resp. Separationen erhellt aus nachstehender Tabelle:

Digitized by Google

Im Kreise	Zahl der betheiligten Besitzer.	Fläche der separirten Grundstücke. Morgen.	Im Kreise	Zahl der betheiligten Besitzer.	Fläche der separirten Grundstücke. Morgen.
Bitterfeld	16,623	236,963	Saalkreis mit Halle	11,473	191,917
Delitzsch	14,289	278,889	Sangerhausen	37,942	257,152
Eckartsberga	22,687	281,185	Schweinitz	16,109	422,663
Liebenwerda	18,769	310,197	Torgau	15,541	242,498
Mansfelder Geb. Kr.	20,035	152,031	Weißenfels	18,469	175,325
Mansfelder Seekreis	18,574	236,231	Wittenberg	10,618	309,471
Merseburg	20,645	230,911	Zeitz	5,764	69,929
Naumburg	5,209	43,422	im ganzen R.B. Merseb.	279,061	3,706,417
Querfurt	26,314	267,633	im ganzen Staate	1,571,818	59,149,626

Da viele Grundstücke dem Separationsverfahren wiederholt unterlagen, und anderer Seits viele bereits hutfreie und arrondirte Grundstücke demselben gar nicht unterlagen, so kann eine Vergleichung der vorstehenden Zahlen mit der bekannten Gesammtfläche des Areals kein Resultat geben. Das Separationswerk ist indessen im Regierungsbezirk Merseburg seinem Abschluß nahe. — Ein nicht geringer Theil seines Werthes liegt auch darin, daß es abgesehen von der zweckmäßigen wirthschaftlichen Zusammenlegung und von der Servitutbefreiung der Grundstücke, überall die Durchführung wesentlicher Meliorationen, wie zweckmäßige Wegelegung, Ent- und Bewässerung der Gründstücke u. s. w. ermöglicht hat. — Es ist gewiß, daß die Durchführung dieses großen Werkes einen enormen Aufwand an Capital und Arbeit gekostet hat und noch kostet, aber ebenso gewiß ist es, daß sich derselbe in dem großartigen Fortschritt der Landeskultur schon jetzt reichlich gelohnt hat.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(972) Nachtrag zu den Vorschriften über Prüfung der Markscheider vom 25. Februar 1856.

Im §. 1. der Vorschriften wird das erste und zweite Alinea folgendermaßen abgeändert:

„Zum Nachweis der Schulbildung ist beizubringen:

a) entweder ein Zeugniß der Reife für die erste Klasse eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung,

b) oder die Bescheinigung der Reife zum Abgange aus der ersten Klasse einer Realschule zweiter Ordnung, welcher die Befugniß, Abiturientenzeugnisse auszustellen, beigelegt ist."

Berlin, den 31. October 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Graf von Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(973) Die Erledigung von fünf Stellen in dem Candidaten-Convicte zu Magdeburg betr.

In dem mit dem Pädagogium zum Kloster Unser Lieben Frauen hier verbundenen Candidaten-Convicte, welcher die Ausbildung junger Theologen für das Gymnasiallehreramt zum Zweck hat, sind zum Osterermine 1866 fünf Stellen erledigt.

Meldungen sind in Gemäßheit des im 51. Stück des Merseburger Amtsblattes vom 21. December 1861 veröffentlichten Statutes unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse an den Geistlichen Inspector, Professor Bäßler hierselbst zu richten.

Magdeburg, den 4. November 1865. Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

(974) Preis-Verzeichniß der Königl. Landesbaumschule bei Potsdam.

Von der Königlichen Landesbaumschule zu Sans-Souci bei Potsdam ist das Preis-Verzeichniß der in- und ausländischen Wald-, Obst- und Schmuckbäume, sowie Zier- und Obststräucher, welche aus der gedachten Anstalt zu beziehen sind, für das Jahr 1865/66 erschienen.

Dasselbe kann bei den Landrathsämtern unseres Verwaltungsbezirks eingesehen werden.

Merseburg, den 5. November 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Google

(975) Eine Bezirksveränderung zwischen dem Gemeindebezirke Zeischa und dem fiskalischen Forstbezirke der Oberförsterei Liebenwerda betr.

Auf Grund der Bestimmungen im 4. Absatze des §. 1. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen vom 14. April 1856 sind

1) die bei der Separation der Feldmark Zeischa im Kreise Liebenwerda für den Kaufmann Lemser in Liebenwerda resp. den Mühlenbesitzer Müller in Prieschka ausgewiesenen, durch Tausch in fiskalischen Besitz übergegangenen beiden Landpläne Nr. 131. und 132. der Separationskarte von zusammen 211 Morgen 39 QRuthen Fläche von dem Gemeindebezirke Zeischa abgetrennt und dem selbstständigen Gutsbezirke der Königlichen Oberförsterei Liebenwerda zugeschlagen, dagegen
2) die dafür von dem fiskalischen sogenannten Römerhaidchen an Lemser und Müller abgetretenen beiden Grundstücke von zusammen 43 Morgen 150 QRuthen Fläche von dem Bezirke der Oberförsterei Liebenwerda abgetrennt und mit dem Gemeindebezirke Zeischa vereinigt worden.

Merseburg, den 7. November 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(976) Die Verpachtung des Domainen-Vorwerks Kühndorf betr.

Das jetzt vollständig separirte Domainen-Vorwerk Kühndorf im Kreise Schleusingen an der Chaussee belegen, von der Kreisstadt Schleusingen 5 Meilen, von der Stadt Meiningen und der Werrabahn ½ Meilen entfernt, mit einem Areale von 1002 Morgen 155 QRuthen, worunter 556 Morgen Acker, ca. 186 Morgen Wiesen und 231 Morgen Hütung, soll auf die 18 Jahre von Johannis 1866 bis dahin 1884 meistbietend verpachtet werden. Das Pachtgelder-Minimum ist auf 2000 Thlr. und die Pachtcaution auf 700 Thlr. festgesetzt. Zur Uebernahme der Pachtung ist ein disponibles Vermögen von 15,000 Thlr. erforderlich. Zu dem auf Mittwoch **den 6. December d. J., Vormittags 11 Uhr**, in unserm Sessionszimmer hierselbst anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß der Entwurf zum Pachtvertrage und die Licitationsregeln sowohl in unserer Domainen-Registratur, als bei dem Königlichen Oberamtmann Heinrichshofen in Kühndorf, welcher die Besichtigung des Vorwerks nach zuvoriger Meldung bei ihm gestatten wird, eingesehen werden können.

Erfurt, den 1. November 1865. Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(977) Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich
die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder
die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 Thlr. bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . .	1 „	2 „
für größere Entfernungen	2 „	4 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Wohlfeilheit und der Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:
bis 25 Thlr. überhaupt 1 Sgr.,
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 2 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Halle, den 3. Februar 1865. Königliche Ober-Postdirection.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(978) Salz-Licitation.

Das im Laufe d. J. in der hiesigen pfännerschaftlichen Saline bei der Siedung und sonst entstandene unreine sogenannte schwarze Salz, ein Vorrath von etwa 80 Tonnen à 378,5 Pfd., soll in Partien von je zwei Tonnen im Wege des Meistgebots verwerthet werden. Hierauf reflectirende Landwirthe und Gewerbetreibende der unten bezeichneten Kathegorie werden daher hierdurch aufgefordert, zu dem auf Mittwoch **den 29. November c., Vormittags 9 Uhr,** zu dem vorbezeichneten Zwecke anberaumten Licitationstermine im Lokale der hiesigen Salzfactorei zur Abgabe ihrer Gebote zu erscheinen.

Eine Probe dieses Salzes liegt im Amtslokale der Salzfactorei zur etwaigen vorherigen Ansicht bereit und wird daselbst auch etwa gewünschte weitere Auskunft ertheilt.

Das qu. schwarze Salz darf nur für folgende Gewerbetreibende, nämlich:

1) zur Soda- und Glaubersalzfabrication, 2) zur Glasbereitung, 3) zur Papierfabrication, 4) für Eisenhütten zum Frischen des Eisens, 5) für Feilenfabriken zum Härten der Feilen, 6) für Tuchfabriken zum Schwarzfärben und Entfetten der Schaafwolle, 7) für Kattunfabriken, 8) für Färbereien, 9) für Schnellbleichereien, 10) für Farbefabriken, 11) für Steingut- und Steinzeugfabriken (nicht Töpfer) zur Anfertigung der Glasur, 12) für Häutehändler zum Einsalzen der zur Aufbewahrung bestimmten Häute, 13) für Schiffbauer zur Sättigung von Schiffsbauholz und zur Ausfütterung neuer Schiffe, 14) für Poudrettanstalten und Fabriken zur Herstellung künstlichen Düngers, 15) für Seifensiedereien, 16) für Gerbereien und endlich 17) für Landwirthe zur Düngung der Aecker,

verwendet werden, und haben daher die im Termin erscheinenden Licitanten den Nachweis zu führen, daß sie eins der vorbezeichneten Gewerbe betreiben.

Halle, den 25. October 1865. Königliches Haupt-Steueramt.

(979) Verpachtung der Chausseegeld-Einnahme bei der Hebestelle zu Trajuhn.

Die Einnahme des Chausseegeldes bei der Hebestelle zu Trajuhn auf der Berlin-Kasseler Straße soll vom 1. März k. J. ab anderweit öffentlich meistbietend verpachtet werden und laden wir Pachtlustige zu dem auf **den 2. December d. J., Vormittags 10 Uhr,** in unserem Geschäftslokale angesetzten Licitationstermine mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen bei uns und bei der Chausseegeld-Hebestelle Trajuhn zur Einsicht ausliegen.

Wittenberg, den 9. November 1865. Königliches Haupt-Steueramt.

(980) Ausgelooste Elster-Obligationen pro term. 1. Juli 1866.

Von den Elster-Obligationen sind am 7. d. M. nachstehende Nummern ausgeloost:

3 Stück Litt. A. à 500 Thaler: Nr. 25. 39. 47. = 1500 Thaler.

21 Stück Litt. B. à 100 Thaler: Nr. 33. 71. 142. 144. 168. 169. 197. 210. 499. 778. 939. 1041. 1044. 1123. 1202. 1209. 1249. 1295. 1333. 1443. 1491. = 2100 Thaler,

26 Stück Litt. C. à 25 Thaler: Nr. 58. 141. 149. 256. 259. 356. 519. 585. 751. 804. 810. 841. 883. 924. 967. 1006. 1133. 1215. 1291. 1585. 1593. 1617. 1737. 1809. 1863. 1931. = 650 Thaler,

Litt A. = 1500 Thaler,
" B. = 2100 "
" C. = 650 "

zusammen 4250 Thaler.

Diese Obligationen werden hierdurch den Inhabern dergestalt gekündigt, daß sie am 1. Juli 1866 eingelöst werden. Mit diesem Tage hört ihre Verzinsung auf und werden sie am 1. Juli 1876 werthlos. Die Bezahlung des Nominalwerths erfolgt bei der Hauptkasse des Elster-Verbandes in Liebenwerda und den Specialkassen in Senftenberg, Ruhland, Herzberg und Torgau. Die Inhaber wollen sie zu diesem Zwecke mit den Zinsscheinen Serie III. Nr. 3. bis 12. einschließlich und dem Talon einer dieser Kassen übergeben oder portofrei einsenden. Jeder fehlende Zinsschein wird von dem Capitalbetrage in Abzug gebracht.

Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß von den früher gekündigten Obligationen nachstehende bis jetzt nicht präsentirt sind:

Ausloosung vom 6. November 1862 Litt C. Nr. 220,
Ausloosung vom 25. November 1863 Litt. B. Nr. 235.

Jene wird seit dem 1. Juli 1863, diese seit dem 1. Juli 1864 nicht mehr verzinst, jene am 1. Juli 1873, diese am 1. Juli 1874 werthlos.

Berlin, den 10. November 1865.

Der Vorstand des Verbandes zur Regulirung der Schwarzen Elster.

Digitized by Google

Hypothekensachen.

(981) Die im 26. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Merseburg unter Nr. 549. Seite 225. bekannt gemachte Hypothekentabelle über das dem Karl Friedrich Hahnemann zu Saaleck zugehörige Wohnhaus zu Saaleck Nr. 10. des Brandkatasters mit Zubehör ist in das Hypothekenbuch übertragen worden und wird nun der Erwerb neuer Hypothekenrechte an dem gedachten Grundstück lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt. Naumburg, den 12. September 1865. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

(982) Die Hypothekentabelle über nachstehende, der Pfarre zu Keutzschen gehörige, in der Flur Keutzschen belegenen Grundstücke:

1) 3 1/8 Acker Feld an der Nödlitzer Hohle Nr. 494. Flurbuchs, 2) 1/2 Acker Feld, der Kirschberg, Nr. 486. Flurbuchs, 3) 7/8 Acker Feld auf dem Thonberge Nr. 478. Flurbuchs, 4) 1/8 Acker Feld daselbst Nr. 438. Flurbuchs, 5) 1/16 Acker Feld und Wiese auf dem Katzenberge Nr. 330. Flurbuchs, 6) 7/16 Acker Feld und Wiese ebendaselbst Nr. 329. Flurbuchs, 7) 1 Acker Feld auf dem gelben Berge Nr. 282. Flurbuchs, 8) 1/2 Acker Feld an den Zwetschenbergen Nr. 256. Flurbuchs, 9) 1 1/2 Acker Feld in der Hinterflur Nr. 216. Flurbuchs, 10) 2 Acker Feld daselbst Nr. 155. Flurbuchs, 11) 2 Acker Feld in der Mittelflur Nr. 84. Flurbuchs. 12) 1 3/8 Acker Feld in der Mittelflur Nr. 75. Flurbuchs, 13) 4 Acker Feld in der Vorderflur Nr. 44. Flurbuchs, 14) 1 7/8 Acker Feld am Mölsener Wege, die Scheibecke genannt, Nr. 31. Flurbuchs, 15) 1/4 Acker Wiese in den nassen Wiesen Nr. 515. Flurbuchs, 16) 1/16 Acker Wiese auf den runden Wiesen Nr. 420. Flurbuchs, 17) 1/16 Acker Wiese in den Triftwiesen Nr. 358. des Flurbuchs, 18) 1/8 Acker Wiese in den Dürrwiesen Nr. 380. des Flurbuchs, 19) 1 Acker Feld in der Hinterflur Nr. 139. Flurbuchs, ist fertig und kann innerhalb zweier Monate, vom achten Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung ab gerechnet, in unserm Büreau eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen sind unzulässig.

Hohenmölsen, den 8. October 1865. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(983) Die Hypothekentabelle über das der verehelichten Höhndorf, Marie geborne Fix gehörige, unter Nr. 187. zu Mücheln vor dem Oelberge gelegene Wohnhaus ist fertig und liegt während 2 Monaten, vom Erscheinen dieser Bekanntmachung ab gerechnet, in unserer Registratur zur Erinnerung aus.

Mücheln, den 16. October 1865. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(984) Die für Sr. Erlaucht den regierenden Grafen Karl Martin zu Stolberg-Roßla aufgestellte Hypothekentabelle über das zu Görsbach unter Nr. 140. gelegene Backhaus nebst Zubehör, ein Pertinenzstück des v. Bielaschen Ritterguts zu Berga, ist fertig und kann nach 8 Tagen von Einrückung dieser Bekanntmachung während zweier Monate in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen gegen die Hypothekentabelle nicht mehr zulässig.

Heringen, den 23. October 1865. Königl. und Gräfl. Kreisgerichts-Commission.

(985) Die in unserer Bekanntmachung vom 29. Juni d. J. (Amtsblatt S. 283.) beschriebene Hypothekentabelle über 2/3 Gerte Holz im Gemeindeholze Zeuchfelder Flur, dem Gottfried Wölbling und dessen Tochter Wittwe Wünsch, Johanne Rosine geborne Wölbling zu Gröst gehörig, ist in das Hypothekenbuch übertragen und der Erwerb neuer Hypothekenrechte an diesem Grundstücke nunmehr lediglich nach den allgemein geltenden Landesgesetzen zu beurtheilen.

Freyburg a. d. U., den 4. November 1865. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(986) Die Hypothekentabelle über das in unserer Bekanntmachung vom 9. April c. Nr. 583. des 27. Stückes des Regierungs-Amtsblattes pro 1865 beschriebene, dem Oekonomen Johann Gottlieb Kriependorf zu Mallendorf gehörige Gartenfleck von etwa 25 ORuthen in der Dorfverzäunung von Mallendorf ist in das Hypothekenbuch übertragen worden und können neue Hypothekenrechte nunmehr nur nach dem Allgemeinen Landrechte und der Hypotheken-Ordnung beurtheilt werden.

Eckartsberga, den 7. November 1865. Königliche Kreisgerichts-Commission.

Patente für Kunsterfindungen betr.

(987) Der Firma **Siemens** und **Halske** in Berlin ist unter dem 6. October d. J. ein Patent auf einen als neu und eigenthümlich erkannten Control-Apparat für Brennereien zur Bestimmung des im Branntwein enthaltenen absoluten Alkohols in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(988) Das dem Techniker August **Schön** in Ruhrort unter dem 21. Juli 1864 ertheilte Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Kurbelvorrichtung zur Umgehung der todten Punkte in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben worden.

(989) Das dem Maschinen-Fabrikanten J. **Pintus** in Brandenburg a. H. unter dem 24. Juni 1864 ertheilte Patent auf eine Radial-Dreschmaschine in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile, ist aufgehoben worden.

Personal-Chronik.

(990) Des Königs Majestät haben allergnädigst geruht, dem Superintendenten a. D., Pfarrer **Schmidt** zu Eilsleben zu seinem 50jährigen Amtsjubiläo den rothen Adler-Orden 3. Klasse mit der Schleife zu verleihen.

(991) Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle an der St. Johanniskirche zu Werben in der Diöces gleiches Namens ist der bisherige Predigtamts-Candidat Carl August **Lüders** berufen und bestätigt worden.

(992) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Belleben in der Diöces Cönnern ist der bisherige Prediger in Dorf Alsleben, Friedrich Ferdinand **Bergk**, berufen und bestätigt worden.

(993) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Zinna mit Welsau in der Diöces Torgau ist dem bisherigen Pfarrer und Superintendenten in Lützen, Georg Friedrich Christian **Bauerfeind**, verliehen worden.

(994) Die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle an St. Spiritus zu Halberstadt, deren Einkommen auf 295 Thlr. angegeben wird, ist durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers vacant geworden.

(995) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Hötwisch in der Diöces Seehausen i/A. ist der bisherige Predigtamts-Candidat Ludwig Otto **Grünheide** berufen und bestätigt worden.

(996) Zu der erledigten evangelischen Archidiaconatstelle an St. Wenzel zu Naumburg in der Diöces Naumburg ist der bisherige Archidiaconus in Suhl, Julius Hermann **Härter**, berufen und bestätigt worden.

---

(997) Der Regierungsrath **Endell** ist in das Regierungs-Collegium zu Merseburg eingetreten.

(998) Der Bürgermeister Alexander **Dörffling** in Pretzsch ist auf die fernere zwölfjährige Wahl-Periode vom 12. Juli 1866 bis dahin 1878 wieder gewählt und bestätigt worden.

(999) Die Schul- und Küsterstelle in Nettgenstedt, Ephorie Heldrungen, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

(1000) Die Schulstelle in Gröbers, I. Landephorie Halle, Königlichen Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

(1001) Die Schul- und Küsterstelle in Zemnick, Ephorie Seyda, Königlichen Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

(1002) Dem Kreisgerichtsrath **Richter** in Delitzsch sind die Functionen des Abtheilungs-Dirigenten bei dem Kreisgericht daselbst übertragen worden.

Der Kreisrichter **Frantz** in Seyda ist an das Kreisgericht in Delitzsch versetzt.

Zu Kreisrichtern sind ernannt: der Gerichts-Assessor **Böhr** bei dem Kreisgericht in Liebenwerda, mit der Function an der Gerichts-Commission des II. Bezirks in Herzberg, und der Gerichts-Assessor **Eichel** bei dem Kreisgericht in Sangerhausen, mit der Function als Gerichts-Commissarius in Roßla.

Der Referendarius **Reich** ist zum Gerichts-Assessor ernannt worden.

Der Referendarius **v. Düring** ist aus dem Departement des Appellationsgerichts in Naumburg in den Bezirk des Kammergerichts versetzt.

Zu Referendarien sind befördert: der Auscultator **v. Raumer**, bisher bei dem Kammergericht, der Auscultator **Schmidt**, bisher bei dem Appellationsgericht in Magdeburg und der Auscultator **Schwabe**. Die beiden Ersteren sind zugleich in das Naumburger Departement versetzt worden.

Der Rechtscandidat Heinrich Graf **v. Beust** ist als Auscultator angenommen.

Dem Kreisgerichts-Salarienkassen-Rendanten, Rechnungsrath **Schartow** in Merseburg ist der rothe Adler-Orden 4. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen worden.

Der Kreisgerichts-Secretair **Rinckleben** in Herzberg ist gestorben.

Der Büreau-Assistent **Krause** in Cölleda ist zum Secretair bei dem Kreisgericht in Naumburg, unter Beibehaltung seiner bisherigen Function bei den Commissionen in Cölleda, und der Büreau-Assistent **Möbest** in Artern zum Secretair bei dem Kreisgericht in Sangerhausen, unter Beibehaltung seiner bisherigen Function bei der Commission in Artern, ernannt.

Google

Als Büreau-Assistenten sind angestellt: die Büreau-Diätarien **Frönicke** in Suhl und **Pömpner** in Wittenberg, beide bei dem Kreisgericht in Naumburg und zwar Ersterer mit der Function bei der Commission in Eckartsberga und Letzterer mit der Function bei der Commission des II. Bezirks in Cölleda.

Der Bote und Executor **Wartmann** bei den Gerichts-Commissionen in Herzberg ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

Dem Hülfsboten **Knauf** in Freyburg ist die Stelle eines Boten und Executors bei dem Kreisgericht in Naumburg, mit der Function bei der Commission in Freyburg, definitiv übertragen worden.

(1003) Für den dritten Bezirk in der Stadt Eilenburg ist an Stelle des nach einem entfernteren Stadttheile verzogenen Schiedsmannes **Fehmel** der Zimmermeister **Pötzsch** auf die Zeit bis zum Schluß des Jahres 1866 zum Schiedsmann gewählt und verpflichtet worden.

(1004) Für den III. Bezirk in der Stadt Merseburg ist der bisherige Schiedsmann, Justitiar a. D. **Pönicke** auf die nächsten 3 Jahre zum Schiedsmann wieder gewählt und verpflichtet worden.

(1005) Es sind bestätigt und angestellt: der Postkassen-Controlleur **Lehmann** als Postinspector und der Ober-Postsecretair **Kühl** als Postkassen-Controlleur für den Bezirk der Ober-Postdirection Halle, der inv. Feldwebel **Berger** in Delitzsch und die Posterpedientenanwärter **Schaffert** und **Leidenroth** in Halle, **Glück** in Sangerhausen und **Grasenack** in Wittenberg als Posterpedienten, der Steuereinnehmer **Biermann** in Schlieben, der Kaufmann **Sickert** in Gehofen und **Wagner** in Riestädt, sowie der Gutsbesitzer **Winkelmann** in Straach als Posterpediteure, der inv. Sergeant **Seifert** in Halle und inv. Gefreite **Herrmann** in Torgau als Briefträger, der inv. Gefreite **Binroth** in Sangerhausen als Briefträgergehülfe, der inv. Sergeant **Günsch** in Halle, inv. Husar **Rietdorf** in Delitzsch, inv. Unteroffizier **Weber** in Zeitz und inv. Musketier **Kautzleben** in Eisleben als Postbüreaudiener, der inv. Gemeine **Hennig** in Hettstädt, inv. Postillon **König** in Artern und inv. Sergeant **Thronicker** in Eilenburg als Briefträger- und Wagenmeistergehülfen, der Postsecretair **Axt** in Halle ist zum Ober-Postsecretair ernannt.

Es sind versetzt: **Lehmann**, Bezirks-Postinspector von Halle nach Cottbus als c. Postdirector, **Lehmann**, Bezirks-Postkassen-Controlleur von Breslau nach Halle als Bezirks-Postinspector, die Posterpedienten **Hesse** von Sangerhausen nach Artern. **Böhme** von Elberfeld nach Bitterfeld, **Kühme** von Artern nach Halle und **Pleßke** von Querfurt nach Halle, der Posterpediteur **Zwiebel** von Lüderitz nach Osterfeld.

Es sind freiwillig ausgeschieden: der Posterpediteur **Arnold** in Langenbogen in Folge der Aufhebung der Posterpedition und der Postbüreaudiener **Röder** in Halle.

Der Posterpediteur **Siegmund** in Osterfeld ist aus dem Postdienste entlassen und der Posterpedient **Reinhardt** in Halle ist gestorben.

(1006) Der Registratur-Assistent **Scharf** von der Intendantur 4. Armee-Corps ist zur Dienstleistung beim Königlichen Kriegs-Ministerium commandirt worden.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 47.

Ausgegeben zu Merseburg am 25. November 1865.

Der Regierungsbezirk Merseburg in der Gegenwart und vor Funfzig Jahren.

XI.

Der Culturzustand eines Landes prägt sich in keinem andern Gegenstande so augenfällig aus, wie in der Zahl und Beschaffenheit der Gebäude, welche den verschiedenen menschlichen Zwecken dienen. Nur da, wo eine blühende Volkswirthschaft sich in stetigem Fortschreiten befindet und der Ueberschuß der Erträge über die nothwendigsten Lebensbedürfnisse die Aufsammlung von Ersparnissen gestattet, wird das große Capital vermehrt, welches in den Gebäuden unbeweglich mit Grund und Boden verbunden ist. Unsere statistischen Aufnahmen geben allerdings zunächst nur über die im Laufe der Zeit in der Zahl der Gebäude eingetretenen Aenderungen Auskunft; während die so bedeutenden Aenderungen in der Beschaffenheit der Gebäude nicht in gleicher Weise in bestimmten Zahlenangaben festgestellt werden können.

Bei den Zählungen werden zunächst die „öffentlichen Gebäude" im Gegensatz zu den Privatgebäuden unterschieden; d. h. diejenigen Gebäude, welche ganz oder vorwiegend zu öffentlichen Zwecken dienen, wie z. B. Kirchen, Schulen, Krankenhäuser, Gefängnisse, Gerichtsgebäude u. s. w. Unter den übrigen sogenannten Privatgebäuden werden drei Kategorien, nämlich: 1) Wohnhäuser, 2) Fabrikgebäude, Mühlen, Magazine u. s. w., also vorwiegend gewerblichen Zwecken dienende Bauten, und endlich 3) die zum Betrieb der Landwirthschaft bestimmten Ställe, Scheunen und Schuppen unterschieden. Die nachstehende Tabelle weist den Bestand an Gebäuden für die Jahre 1819 und 1864 nach

Namen der Kreise.	1819.					1864.				
		Privatgebäude.					Privatgebäude.			
	Oeffentliche Gebäude.	Wohnhäuser.	Fabriken, Mühlen ꝛc.	Ställe, Scheunen und Schuppen.	Summa aller Gebäude.	Oeffentliche Gebäude.	Wohnhäuser.	Fabriken, Mühlen ꝛc.	Ställe, Scheunen und Schuppen.	Summa aller Gebäude.
Bitterfeld	365	5172	165	7942	13644	353	6715	360	12359	19787
Delitzsch	406	6084	223	9648	16361	455	7117	411	15101	23084
Eckartsberga	414	5422	240	6950	13026	372	6707	175	11677	18931
Liebenwerda	305	4458	216	7854	12833	345	6579	299	12534	19757
Mansf. Geb. Kr.	197	5019	69	4889	10174	216	6758	163	11477	18614
Mansf. Seekreis	258	5554	122	5532	11466	335	7600	227	11528	19690
Merseburg	528	6337	250	8810	15925	523	7636	272	15662	24093
Naumburg	245	2458	136	2368	5207	244	2913	87	4501	7745
Querfurt	512	6628	241	8277	15658	496	7701	280	13617	22094
Saalkreis	360	4924	57	6758	12099	498	6819	316	12189	19822
Stadt Halle	121	2152	38	209	2520	117	2360	368	2013	5858
Sangerhausen	467	7278	190	9906	17841	562	10016	246	19684	30508
Schweinitz	622	4391	183	7743	12939	424	5737	206	12312	18679
Torgau	493	5274	188	6992	12947	541	7242	345	12350	20478
Wittenberg	415	4157	228	5510	10310	371	5800	237	11342	17750
Weißenfels	443	5646	181	7864	14134	485	6857	503	12280	20130
Zeitz	321	3403	107	4743	8574	226	4185	147	7303	11861
Ganzer Bezirk	6472	84357	2834	111995	205658	6363	105742	4647	196929	313681
und zwar in den Städten	1374	22669	542	22295	46880	1436	28608	1504	45982	77530
auf dem platten Lande	5098	61688	2292	89700	158778	5127	80134	3143	152947	241351

Google

Die Zahl der Gebäude überhaupt hat hiernach in diesem fast funfzigjährigen Zeitraum um 55,1 Procent, oder um mehr als die Hälfte zugenommen, und diese Vermehrung war in den Städten, wo sie 65,4 Procent betrug, etwas stärker als auf dem platten Lande, wo die Gebäude nur um 52,0 Procent zunahmen. — Der Zuwachs bei den verschiedenen Kategorien von Gebäuden war nicht gleichmäßig, die Zunahme betrug in Procenten bei:

	öffentlichen Gebäuden.	Privat-Wohnhäusern.	Fabrikgebäuden, Mühlen ꝛc	Ställen, Scheunen und Schuppen.
in den Städten	4,5	26,2	177,5	106,2
auf dem platten Lande . .	0,6	29,4	37,1	70,5
im ganzen Regierungsbezirk	1,4	28,9	64,0	77,6

Es erhellt hieraus, wie naturgemäß von der Bevölkerung die zunächst disponiblen Mittel zur Vermehrung der zum Betrieb von Landwirthschaft und Gewerbe nöthigen Baulichkeiten verwendet werden, wie dann an die Vermehrung der Wohnungsräume für die wachsende Bevölkerung gegangen und zuletzt erst auf Herstellung der den öffentlichen Zwecken und höheren Interessen dienenden Gebäude Bedacht genommen wird.

Die Vertheilung der Gebäude auf dem ganzen Gebiet zeigt ziemlich dieselben Verhältnisse, wie die Vertheilung der Bevölkerung, wie denn beispielsweise im Jahre 1864 im Kreise Weißenfels bei einer sehr starken Bevölkerung von 6272 Seelen auf der Quadratmeile 2119 Gebäude, und zwar 51 öffentliche Gebäude, 721 Privatwohnhäuser, 53 Fabriken, Mühlen u. s. w. und 1292 Ställen, Scheunen und Schuppen auf die Quadratmeile kommen, während der schwächer bevölkerte Schweinitzer Kreis mit durchschnittlich 2076 Seelen auf der Quadratmeile auf der gleichen Fläche nur 943 Gebäude, und zwar 21 öffentliche Gebäude, 291 Privatwohnhäuser, 10 Fabriken, Mühlen u. s. w. und 625 Ställe, Scheunen und Schuppen zählt. — Man möchte daher den Schluß für gerechtfertigt halten, daß die Vermehrung der Gebäude mit der Zunahme der Bevölkerung gleiche Verhältnisse zeigen müsse; die nachstehende Tabelle zeigt indeß, daß dies nicht ganz zutrifft.

Namen der Kreise.	Vom Jahre 1816 resp. 1819 bis zum Jahre 1864 betrug die Zunahme		
	der Bevölkerung Procent.	der Gebäude überhaupt Procent.	der Wohnhäuser allein Procent.
Stadt Halle	138,0	90,3	9,8
Saalkreis	104,1	71,7	38,6
Mansfelder Seekreis	93,8	71,8	40,1
Weißenfels	93,6	42,6	21,4
Wittenberg	76,8	72,2	39,4
Zeitz	73,0	38,3	22,0
Merseburg	69,6	51,3	20,6
Bitterfeld	68,0	45,0	30,0
Liebenwerda	68,1	53,0	51,0
Delitzsch	65,4	41,1	17,0
Schweinitz	62,6	44,4	30,8
Naumburg	62,0	48,7	18,8
Querfurt	59,2	41,2	16,1
Torgau	54,0	58,2	37,4
Sangerhausen	50,1	71,0	37,6
Eckartsberga	47,3	45,4	23,7
Mansfelder Gebirgskr.	47,2	83,0	34,6
im ganzen Bezirk	70,8	55,1	28,9
in den Städten	93,1	65,4	26,3
auf dem Lande	60,0	52,0	29,0

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(1007) Die Eröffnung des Landtags der Provinz Sachsen betr.

Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Ordre vom 16. d. M. die Einberufung des Landtags der Provinz Sachsen nach Merseburg auf **den 3. December d. J.** anzuordnen und den Herrn Grafen **Botho zu Stolberg-Wernigerode** zum Landtags-Marschall und den Herrn Landrath **v. Münchhausen** zu Cölleda zu dessen Stellvertreter, sowie den Unterzeichneten zum Landtags-Commissarius zu ernennen geruht.

Die Eröffnung des Provinzial-Landtages wird an dem bezeichneten Tage in dem Ständehause zu Merseburg nach vorangegangenem Gottesdienste in der Schloß- und Domkirche daselbst stattfinden.

Magdeburg, den 19. November 1865.

Der Landtags-Commissarius,
Ober-Präsident der Provinz Sachsen v. Witzleben.

(1008) Tarif zur Erhebung des Chausseegeldes für 1½ Meile auf der Frankfurt a. d. O.-Leipziger Actien-Chaussee an der Hebestelle bei Naundorf.

Nachdem der Bau der Actien-Chaussee von Frankfurt a. d. O. nach Leipzig im diesseitigen Regierungsbezirke bis zur Stadt Schlieben vollendet ist, wird von jetzt ab an der Hebestelle bei Naundorf das Chausseegeld für 1½ Meile, nach jeder Richtung hin, nach folgendem Tarife erhoben.

Tarif
zur Erhebung des Chausseegeldes für 1½ Meile auf der Actien-Chaussee von Frankfurt a. d. O. nach Leipzig an der Hebestelle bei Naundorf.

An Chausseegeld wird entrichtet:

A. vom Fuhrwerk einschließlich der Schlitten,

I. zum Fortschaffen von Personen, als: Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets u. s. w., für jedes Zugthier . . . . . 1 Sgr. 6 Pf.,

II. zum Fortschaffen von Lasten:

1) von beladenen, d. h. von solchen, worauf sich außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens 3 Tage an andern Gegenständen mehr als zwei Zentner befinden, für jedes Zugthier . . . . . 1 Sgr. 6 P.,

2) von unbeladenen:

a) Frachtwagen, für jedes Zugthier . . . . . 1 Sgr.,

b) gewöhnlichem Landfuhrwerk und Schlitten, für jedes Zugthier . . . . . 6 Pf.

B. von unangespannten Thieren:

I. von jedem Pferde, Maulthiere oder Maulesel mit oder ohne Reiter oder Last . . . . 6 Pf.,

II. von jedem Stück Rindvieh oder Esel . . . . . 3 Pf.,

III. von je 5 Fohlen, Kälbern, Schaafen, Lämmern, Schweinen, Ziegen . . . . . 3 Pf.

Weniger als fünf der vorstehend zu III. gedachten Thiere sind frei.

Befreiungen.

Chausseegeld wird nicht erhoben:

1) von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses oder den Königlichen Gestüten angehören;

2) von Armeefuhrwerken und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt, von Pferden, welche von Officieren oder in deren Kategorie stehenden Militairbeamten im Dienst und in Dienstuniform geritten werden, ingleichen von den unangespannten etatsmäßigen Dienstpferden der Officiere, wenn dieselben zu dienstlichen Zwecken die Officiere begleiten oder besonders geführt werden, jedoch im letzteren Falle nur, sofern die Führer sich durch die von der Regierung ausgestellte Marschroute oder durch die von der oberen Militairbehörde ertheilte Ordre ausweisen;

3) von Fuhrwerken und Thieren, deren mit Freikarten versehene öffentliche Beamte auf Dienstreisen innerhalb ihrer Geschäftsbezirke oder Pfarrer bei Amtsverrichtungen innerhalb ihrer Parochie sich bedienen;

4) von ordinairen Posten, einschließlich der Schnell-, Cariol- und Reitposten nebst Beiwagen, ingleichen von öffentlichen Courieren und Estafetten und von allen von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferden;

5) von Fuhrwerken und Thieren, mittelst deren Transporte für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen, von Vorspannfuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich

als solche durch die Bescheinigung der Ortsbehörde, ingleichen von Lieferungsfuhren, ebenfalls auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;

6) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeine-Hülfsfuhren, von Armen- und Arrestantenfuhren;

7) a. von Fuhren mit thierischem Dünger (Stalldünger, Mist);

b. von Wirthschaftsvieh und von Bestellungs- und Erntefuhren, einschließlich der Fuhren mit Asche, Gyps, Kalk u. s. w. zur Düngung in der Gemeinde- oder Gutsfeldmark, wo die Hebestelle liegt, sowie von und zu den in dieser Feldmark belegenen Grundstücken oder Weiden auswärtiger Besitzer;

c. von Fuhren mit Baumaterialien zum eigenen Bedarf und mit Brennmaterialien zum eigenen Heizungs- und gewöhnlichen landwirthschaftlichen Bedarf — einschließlich desjenigen für die mit der Landwirthschaft verbundenen Brau- und Brennereien, insofern diese Bau- und Brennmaterialien-Fuhren mit eigenem Gespann oder durch Frohndienste verrichtet werden — in der Gemeine- oder Gutsfeldmark, wo die Hebestelle liegt;

8) von Kirchen- und Leichenfuhren innerhalb der Parochie;

9) von Fuhrwerken, die Chausseebaumaterialien anfahren, sofern nicht durch den Minister der Finanzen und des Handels Ausnahmen angeordnet werden.

Zugleich werden die zusätzlichen Strafbestimmungen zum Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 (Gesetz-Sammlung Seite 97.) auf die ganze 1½ meilige Hebestrecke der Barriere Naundorf für anwendbar erklärt. Merseburg, den 27. October 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(1009) Polizei-Verordnung zum Schutze des regulirten sogen. Schönewalder Fließes.

Zum Schutze des regulirten sogen. Schönewalder Fließes wird auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges. Samml. Seite 265.) verordnet, was folgt:

§. 1. Das Fließ und seine Böschungen dürfen nur von den Mitgliedern der Schau-Commission, dem bestellten Aufseher, den Gras- und Weidepächtern und sonstigen Nutzungsberechtigten, sowie deren Arbeitern befahren resp. betreten werden.

§. 2. Brücken und Stege über das Fließ dürfen nur mit Genehmigung der Schau-Commission angelegt werden. Von jedem beabsichtigten Neubau, resp. von jeder Veränderung einer bereits bestehenden Brücke oder eines Steges über das Fließ muß dem Schaudirector vor der Ausführung Nachricht gegeben werden.

§. 3. In das Fließ dürfen keine Fischkasten gelegt und ebenso dürfen darin keine Fischwehre oder Krebsfänge angebracht werden. Das Flachsrösten im Fließe ist nur in dringenden Fällen mit Genehmigung der Schau-Commission und des Königlichen Landraths zulässig. Tritt ein solcher Fall ein, so hat die Schau Commission die nöthigen Anordnungen zu treffen, dabei aber zu erwägen, daß etwa nöthig werdende Wasserfluth dadurch nicht gestört wird. Sonstige Anlagen, welche dem Abfluß des Wassers hinderlich sind, dürfen in dem Fließe nicht angebracht werden.

§. 4. Das Waschen der Schafe im Fließe ist gestattet; doch müssen dabei Beschädigungen des Fließes und der Weidenanlagen vermieden werden. In jedem Falle ist vorher dem Schaudirector Anzeige zu erstatten, damit derselbe den Aufseher mit Instruction versehen kann.

§. 5. Das Weidevieh muß von den Böschungen, Uferrändern und Bords des Fließes stets so weit entfernt gehalten werden, daß Beschädigungen daran nicht stattfinden können.

§. 6. Bei Benutzung der Weiden in dem Fließe dürfen keine abgeschnittenen Zweige und Stämme in dasselbe geworfen werden.

§. 7. Uebertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung ziehen, außer der Verpflichtung zum etwaigen Schadenersatz, eine Strafe von 10 Sgr. bis 5 Thlr. nach sich.

Merseburg, den 11. November 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(1010) Polizei-Verordnung zum Schutze der Fischerei.

Auf Grund des §. 11. sequ. der Verordnung vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung wird hierdurch für den Umfang des Regierungsbezirks Merseburg Folgendes verordnet:

§. 1. Die Fischerei in öffentlichen und solchen Privatgewässern, in welchen der Fischfang verschiedenen Berechtigten zusteht oder welche mit fischhaltigen Gewässern, in denen Andere zur Ausübung der Fischerei berechtigt sind, dergestalt in Verbindung stehen, daß die Fische aus dem einen in das andere frei übertreten können, ist den nachstehenden polizeilichen Bestimmungen unterworfen.

§. 2. Jede, den Zug der Fische auf irgend eine Art störende Verstellung oder Sperrung in den §. 1. bezeichneten Gewässern, wohin namentlich die Anlage von Lachswehren und Aalfängen gehört, ist fortan verboten, wenn dieselbe nicht entweder auf eine ausdrückliche Concession der Regierung oder auf eine besondere Berechtigung sich gründet.

Digitized by Google

Einrichtungen der vorgedachten Art müssen auch in den letztgedachten Fällen der Erhaltung und Vermehrung der Fische entsprechend hergestellt werden, widrigenfalls solche unstatthaft sind.

Ueber die Zulässigkeit der Anlage hat die betreffende Polizeibehörde unter Zuziehung Sachverständiger zu befinden. Die Bestimmungen dieses §. 2. finden auch Anwendung, wenn und wo jene Gewässer (§. 1.) in Brüchen, Wiesen-Niederungen u. s. w. über- oder austreten.

§. 3. Jede den Fischen schädliche Verunreinigung der §. 1. gedachten fischhaltenden Gewässer ist von den Polizeibehörden zu verbieten, falls nicht nachweisbare Privatrechte entgegenstehen.

§. 4. Fischereiberechtigte Gemeinden und andere Corporationen, insofern sie nicht die Befugniß zur Ausübung der Fischereigerechtigkeit durch ihre Mitglieder besonders erworben haben, sind verpflichtet, dieselbe ganz oder in angemessenen Districten einzelnen, dazu geeigneten und zuverlässigen Personen zu übertragen. Darüber, ob jene Personen die erforderlichen Eigenschaften besitzen, entscheidet im Zweifel die Polizeibehörde.

§. 5. Der Fischfang darf nur auf solche Art und mit solchem Gezeuge betrieben werden, welches der Erhaltung und Vermehrung des Fischbestandes nicht nachtheilig ist. Hierüber zu entscheiden, steht der Polizeibehörde unter Zuziehung Sachverständiger zu. Allgemein verboten ist jedoch:

1) das Nachtfischen mit Leuchten, Schragen, Schaben oder Schiefern, Fließ- und Treibegarn oder Klebenetzen, namentlich die Fischerei mit Latten und Schwederichen, welche die Müller einzuhängen pflegen;
2) das Einlegen der Gebündel, der Gebrauch der Streich- oder Kratzhamen, desgleichen alle Querdter und die Einwerfung von Gekörn zur Betäubung der Fische mit betäubenden Ingredienzien, sowie das Tollkeulen der Fische unter dem Eise;
3) das Speerstechen und Schießen der Fische.

§. 6. Die Maschen der zum Fischfange anzuwendenden Netze sollen und zwar im nassen Zustande wenigstens 8 Preußische Linien an jeder Seite halten. Bei dem Stintfange ist der Gebrauch noch enger gemaschter Säcke an den Flügeln der Netze gestattet. Für Gründlinge und Igelei sind Netze zu 2 Linien gemascht von Bartholomäi bis zum 1. April erlaubt.

Dagegen sollen da, wo die sogenannte Stellfischerei mit Reusen betrieben wird, die Maschen derselben wenigstens 3 Zoll lang und 3 Zoll breit sein. Netze, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, sind verboten.

§. 7. Die Fischerei auf unausgewachsene und auf laichende Fische ist verboten. Werden solche Fische mit anderen gefangen, so sind dieselben sofort in das nächste geeignete Wasser zurückzubringen. In gleicher Weise ist mit der Fischbrut und dem Fischsaamen zu verfahren, welche in Lachen, die im Sommer auszutrocknen pflegen, und in ausgetretenem Wasser vorgefunden werden.

Die Laich- und Schonzeit für die verschiedenen Fischgattungen wird wie folgt festgesetzt. Dieselbe umfaßt:

1) für Lachse, Hechte, Zander, Barse und Kaulbarse die Monate März und April,
2) für Barben, Dickfische, Rappen, Zährten, Elritzen, Aalraupen die Monate Mai und Juni,
   für Karpfen, Schleien und Karauschen die Monate Mai, Juni und August,
3) für Blanden, Brassen, Welse die Monate Juni und Juli,
4) für Forellen die Monate September, October, November und December,
5) für Krebse und Schmerlen die Monate September bis April incl.

Der Regierung bleibt vorbehalten, in gewissen Jahren wegen zeitigen Eintritts der warmen Jahreszeit Abänderungen der vorstehenden Laich- und Schonzeiten ausnahmsweise festzusetzen.

§. 8. Während der Laich- und Schonzeit dürfen die betreffenden Fischgattungen weder zu Markte gebracht noch anderweit zum Verkauf gestellt werden.

Auch außer der Laich- und Schonzeit dürfen die nachfolgenden Fischarten nur zum Verkauf gestellt werden, wenn die Fische die hier angegebene Länge haben, nämlich:

1) Aale	13 Pr. Zoll,	10) Zährten	6 Pr. Zoll,
2) Blanden, Dickfisch oder Bratfisch oder Döbel und Giesen . . .	6 " "	11) Hechte und Zander	9 " "
3) Barben	8 " "	12) Rappen	8 " "
4) Barse	4 " "	13) Aalraupen . . .	5 " "
5) Bleie oder Brassen	7 " "	14) Wels	9 " "
6) Karpfen	12 " "	15) Lachse	18 " "
7) Karauschen	5 " "	16) Lachskinder . . .	10 " "
8) Kaulbarse	3 " "	17) Forellen	6 " "
9) Schleien	5 " "	18) Krebse	4 " "

§. 9. Wer die Verbotsbestimmungen dieser Verordnung in §§. 2. 5. 6. 7. und 8. übertritt oder

den Anordnungen und Entscheidungen der Polizeibehörden im Falle des §. 2. 3. 4. und 5. der Verordnung zuwiderhandelt, verfällt für jeden Contraventionsfall in eine Polizeistrafe von 10 Sgr. bis 10 Thlr.

Außerdem werden die vorschriftswidrigen Fischgeräthe und Anlagen (§§ 2. 3. 5. und 6) und die gegen das Verbot gefangenen oder zum Verkauf gestellten Fische (§. 7. und 8.) polizeilich unbrauchbar gemacht, beziehungsweise beseitigt.

Merseburg, den 21. October 1855. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Indem wir vorstehende Verordnung in Erinnerung bringen, beauftragen wir sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirks, die Befolgung der Fischeret-Ordnung streng zu überwachen, namentlich auch darauf zu achten, daß während der bestimmten Laich- und Schonzeit die betreffenden Fischgattungen nicht zu Markte gebracht, noch anderweit zum Verkauf gestellt, etwaige Zuwiderhandlungen aber unnachsichtlich verfolgt und die Contravenienten zur Untersuchung gezogen werden. Die betreffenden Polizeibeamten sind deshalb anzuhalten, die Fischmärkte und überhaupt alle Verkaufsstellen, an welchen Fische feilgehalten werden, regelmäßig zu diesem Zweck zu revidiren. Zugleich wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auch die Buhnenmeister und Stromaufseher an der Elbe, Saale, Unstrut, Mulde und Schwarzen Elster angewiesen worden sind, die genaue Befolgung dieser Verordnung zu überwachen.

Merseburg, den 13. November 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(1011) Die in Folge des Handelsvertrags zwischen den Zollvereinsstaaten und der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung vom 11. April c. für die Zeit vom 1. Januar 1866 eintretende Verkehrs-Erleichterung betr.

Nach den zwischen den Regierungen der Zollvereinsstaaten und der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung zum Artikel 18. des Handels- und Zollvertrages vom 11. April d. J. getroffenen Verabredungen können Gewerbtreibende, welche in dem Gebiete des Oesterreichischen Staats Waarenankäufe machen oder Waarenbestellungen suchen, hierzu abgabenfrei auf Grund von Gewerbelegitimationskarten vom 1. Januar 1866 ab zugelassen werden; jedoch ist diese abgabenfreie Zulassung nur solchen Handelsreisenden zugestanden, welche entweder für ihre eigene Rechnung oder für Rechnung Eines Hauses, in dessen Dienst sie als Handlungscommis stehen, Geschäfte machen wollen.

Die Ausfertigung solcher Legitimationskarten kann im diesseitigen Regierungsbezirke bei folgenden Behörden:

1) bei sämmtlichen Landrathsämtern und
2) bei den Magistraten in den Städten Delitzsch, Eilenburg, Eisleben, Halle, Merseburg, Naumburg, Torgau, Weißenfels, Wittenberg und Zeitz

in Antrag gebracht werden.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß die betreffenden Behörder mit der erforderlichen Anweisung versehen sind.

Merseburg, den 18. November 1865. Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(1012) Die Verpachtung des Domainen-Vorwerks Kühndorf betr.

Das jetzt vollständig separirte Domainen-Vorwerk Kühndorf im Kreise Schleusingen an der Chaussee belegen, von der Kreisstadt Schleusingen 5 Meilen, von der Stadt Meiningen und der Werrabahn ½ Meilen entfernt, mit einem Areale von 1002 Morgen 155 QRuthen, worunter 556 Morgen Acker, ca. 186 Morgen Wiesen und 231 Morgen Hütung, soll auf die 18 Jahre von Johannis 1866 bis dahin 1884 meistbietend verpachtet werden. Das Pachtgelder-Minimum ist auf 2000 Thlr. und die Pachtcaution auf 700 Thlr. festgesetzt. Zur Uebernahme der Pachtung ist ein disponibles Vermögen von 15,000 Thlr. erforderlich. Zu dem auf Mittwoch **den 6. December d. J., Vormittags 11 Uhr**, in unserm Sessionszimmer hierselbst anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß der Entwurf zum Pachtvertrage und die Licitationsregeln sowohl in unserer Domainen-Registratur, als bei dem Königlichen Oberamtmann Heinrichshofen in Kühndorf, welcher die Besichtigung des Vorwerks nach zuvoriger Meldung bei ihm gestatten wird, eingesehen werden können.

Erfurt, den 1. November 1865. Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(1013) Auslooſung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das Halbjahr 1. October 1865 bis ult. März 1866.

In dem am 7. d. M. zur Auslooſung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr 1. October 1865 bis ult. März 1866 in Gemäßheit des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgelooſt worden:

Digitized by Google

1) Litera A. à 1000 Thlr., 44 Stück, nämlich:
Nr. 86. 218. 535. 643. 892. 1093. 1278. 1742. 1779. 1812. 2043. 2177. 2523. 2540. 2639. 3196. 3237. 3304. 3517. 3907. 4063. 4307. 4467. 4705. 4802. 4875. 5152. 5301. 5344. 5550. 5780. 5906. 5958. 6134. 6373. 6446. 6447. 6454. 6487. 6627. 6636. 6720. 6921. 7059;

2) Litera B. à 500 Thlr., 12 Stück, nämlich:
Nr. 305. 397. 792. 1047. 1173. 1235. 1323. 1362. 1527. 1698. 1777. 1900.;

3) Litera C. à 100 Thlr., 55 Stück, nämlich:
Nr. 22. 213. 442. 604. 750. 994. 1165. 1246. 1455. 1610. 1969. 2260. 2293. 2433. 2537. 2809. 2861. 3043. 3395. 3816. 4039. 4298. 4470. 4504. 4646. 4680. 5068. 5146. 5805. 5963. 6017. 6121. 6225. 6520. 6548. 6797. 6895. 7006. 7078. 7343. 7468. 7672. 7850. 7887. 8083. 8132. 8419. 8460. 8467. 8626. 8712. 8726. 9155. 9211. 9266.;

4) Litera D. à 25 Thlr., 35 Stück, nämlich:
Nr. 35. 97. 169. 319. 899. 1498. 1617. 1634. 1745. 2326. 2407. 2493. 2513. 2692. 3091. 3507. 4004. 4084. 4568. 4646. 4705. 4740. 4889. 5402. 5430. 5769. 5859. 6273. 6380. 6967. 6970. 7130. 7302. 7436. 7969.;

5) Litera E. à 10 Thlr., 17 Stück, nämlich:
Nr. 12,529. bis 12,545.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt **vom 19. März 1866** ab durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr gegen Zurücklieferung der ausgelooften Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten ausgelooften Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbankkasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen:

Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten ausgelooften Rentenbriefe, nämlich:
1) Lit. ..... Nr. ..... à ..... Thlr. Capital.
2) ꝛc. ꝛc.
mit zusammen
(buchstäblich) ..... Thalern,
von der Königlichen Rentenbankkasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung.

..... den ..ten ..... 186..

N. N.

Mit dem 31. März 1866 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf; daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons Serie II. Nr. 16. unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgelooften Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 19. März 1866 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Für die Inhaber von Rentenbriefen der Provinz Sachsen Lit. E. à 10 Thlr. bemerken wir noch, daß von letzteren die Nummern 1. bis einschließlich 12528 in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgelooft worden sind.

Magdeburg, den 8. November 1865.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

(1014) Ausgelooste Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungskasse pro term. 1. Juli 1866.

In dem am 7. d. M. zur Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse für das Halbjahr 1. Januar bis ult. Juni 1866 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen ausgelooft worden:

1) von Lit. A. à 3½ %: a) zu 500 Thlr. Nr. 316. 417. 556. 588.,
b) zu 100 Thlr. Nr. 51.,
c) zu 25 Thlr. Nr. 437. 449. 473.;

2) von Lit. B. à 4 %: a) zu 500 Thlr. Nr. 167. 341. 480. 720. 1861. 2309. 2575. 2610. 3038. 3154.,

Digitized by Google

b) zu 300 Thlr. Nr. 726.,
c) zu 100 Thlr. Nr. 828. 1762. 2622. 2901. 3367. 4139. 4307.,
d) zu 50 Thlr. Nr. 745. 886. 2465.,
e) zu 25 Thlr. Nr. 503. 2225. 2667.

Die Zahlung der Beträge derselben und der halbjährigen Zinsen pro 1. Januar bis ult. Juni 1866 erfolgt vom 1. Juli 1866 ab je nach der Wahl der Interessenten entweder

1) durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Zurücklieferung der ausgelooften Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande oder
2) durch die Königliche Kreiskasse zu Heiligenstadt binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 1. Juli 1866 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen, welche bis ult. 1865 mit Zinscoupons versehen sind, auf, und werden daher zu denselben neue Zinscoupons vom Jahre 1866 ab nicht ausgereicht werden.

Indem wir die Inhaber der ausgelooften Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 1. Juli 1866 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Kassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in frühern Terminen ausgelooften, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar von folgenden Auslooſungsterminen:

a) 1. Juli 1863: à 4 % Nr. 1437. zu 300 Thlr., Nr. 3849. zu 100 Thlr.,
b) 1. Januar 1864: à 4 % Nr. 2696. 3152. zu 500 Thlr.,
c) 1. Juli 1864: à 4 % Nr. 3697. zu 100 Thlr.,
d) 1. Januar 1865: à 3½ % Nr. 509. zu 500 Thlr., Nr. 658. zu 25 Thlr., à 4 % Nr. 1399. zu 500 Thlr., Nr. 1468. zu 200 Thlr., Nr. 2663. zu 50 Thlr., Nr. 3539. zu 25 Thlr.,
e) 1. Juli 1865: à 3½ % Nr. 343. zu 500 Thlr., Nr. 630. zu 50 Thlr., Nr. 364. zu 25 Thlr., à 4 % Nr. 1465. zu 500 Thlr., Nr. 1478. 2175. 2551. zu 100 Thlr., Nr. 752. 1822. 2099. 3988. zu 50 Thlr., Nr. 911. zu 25 Thlr.,

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Magdeburg, den 8. November 1865.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 48.

Ausgegeben zu Merseburg am 2. December 1865.

(1015) Das 50. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben am 11. November 1865, enthält unter:

Nr. 6203. Gesetz, betreffend die Errichtung und Erhaltung von Marksteinen Behufs der zur Legung eines trigonometrischen Netzes über die sechs östlichen Provinzen der Monarchie zu bestimmenden trigonometrischen Punkte. Vom 7. October 1865.

Nr. 6204. Vertrag zwischen Preußen und Oesterreich wegen Legalisirung der von öffentlichen Behörden ausgestellten oder beglaubigten Urkunden. Vom 4. September 1865.

Nr. 6205. Allerhöchster Erlaß vom 8. September 1865, betreffend die Einführung des Schiedsmanns-Instituts in einigen Kreisen der Provinz Westphalen.

Nr. 6206. Privilegium wegen Emission von 4½ procentigen Prioritäts-Obligationen III. Emission der Rheinischen Eisenbahngesellschaft zum Betrage von drei Millionen Thaler. Vom 3. October 1865.

Nr. 6207. Allerhöchster Erlaß vom 3. October 1865, betreffend die Convertirung der vom Crossener Deichverbande nach dem Privilegium vom 20. April 1857 (Gesetz-Sammlung für 1857 S. 441.) ausgegebenen und noch umlaufenden fünfprocentigen Obligationen.

Das 51. Stück, ausgegeben am 16. November 1865:

Nr. 6208. Statut für die Societät der Grundbesitzer im Nuthethal oberhalb der Trebbiner Schleuse, Regierungsbezirk Potsdam. Vom 24. October 1865.

Nr. 6209. Allerhöchster Erlaß vom 30. October 1865, betreffend die Genehmigung des Statuts des für die Ober- und Niederlausitz zu gründenden Creditinstituts.

XXXI.

Ein Fest in Schleswig.

Im Herzogthum Schleswig, welches auf Grund der Uebereinkunft von Gastein unter ausschließlicher preußischer Verwaltung steht, tritt in Folge der sorgsamen, allseitigen Förderung der Landesinteressen und der öffentlichen Wohlfahrt von Tag zu Tag entschiedener ein festes Vertrauen und eine dankbare Zuneigung zu Preußen hervor. Namentlich trägt das ebenso wohlwollende und männlich offene, wie feste Auftreten des preußischen Gouverneurs, Generals v. Manteuffel viel dazu bei, die vertrauensvolle Hingebung der Bevölkerung an die preußische Regierung lebhaft zu befördern.

Ein Fest, welches dem Gouverneur jüngst in der volkreichsten und durch bürgerlichen Verkehr bedeutendsten Stadt des Herzogthums, in Flensburg gegeben wurde, liefert den Beweis, wie günstig die Stimmung der Bevölkerung sich bereits entwickelt hat.

Eine Deputation des Magistrats hatte sich nach Sonderburg, wo der Gouverneur weilte, begeben, um denselben zu einem Festmahl einzuladen, an welchem etwa 80 Personen Theil nahmen. Der Saal war mit der Büste Sr. Majestät des Königs und mit Preußischen und Schleswig-Holsteinschen Fahnen geschmückt.

Der Bürgermeister Funcke brachte bei dem Mahle ein Hoch auf den König mit folgenden Worten aus:

„Wenn wir hier in festlicher Angelegenheit versammelt sind, so geziemt es sich, daß wir zuerst dessen gedenken, dem wir vor Allem zu danken haben, daß wir überhaupt in dieser Weise ein Fest feiern können. Jeder unter uns weiß es, daß es der eigenste feste Entschluß Sr. Majestät des Königs von Preußen gewesen, welcher die Befreiung des ganzen ungetheilten Schleswig-Holstein gegen den Willen der nicht Deutschen Mächte Europas durchgeführt hat. Se. Majestät König Wilhelm I. sprach das Königliche Wort aus, daß kein Fuß breit Deutschen Landes Deutschland entfremdet werden solle. Möge des Himmels Segen über Preußens erhabenem Herrscher walten und seine Tage verlängern, auf daß es ihm gelinge, das große Werk, nach welchem ein Jahrtausend vergeblich gerungen, durchzuführen, das Werk der Einigung, der staatlichen Kraft des ganzen Deutschlands von der Königsau bis zu den Alpen in Einer starken Hand. Geben wir, meine Herren, Ausdruck dem Gefühl der Dankbarkeit für eine große That,

Digitized by Google

die That unserer Befreiung, des Vertrauens auf das Königliche Wort, der Hoffnung auf die Durchführung eines erhabenen Wortes, indem Sie einstimmen in den Ruf: Hoch lebe Sr. Majestät König Wilhelm der Erste!"

(Se. Majestät der König wurde von diesem Toaste telegraphisch in Kenntniß gesetzt. Als Rückantwort ging folgendes Telegramm ein: „Seine Majestät der König befiehlt mir, dem Magistrate und der Bürgerschaft von Flensburg den Allerhöchsten Dank für das eben erhaltene Telegramm auszudrücken. Graf Bismark.")

Der Harbesvogt Matthiessen brachte die Gesundheit des Gouverneurs aus. Er sagte:

„Auf den erhabenen Herrscher folgt wohl für das Gefühl Aller Anwesenden zunächst und unmittelbar der hochgestellte Vertreter desselben in diesem Lande. Ich bin überzeugt, aus dem Munde und Herzen aller Anwesenden aus dem Bürgerstande zu reden, wenn ich ein Hoch ausbringe auf den Herrn Gouverneur, als auf den Mann, welcher seit langen Jahren im Rathe seines Königs hochgeehrt und durch Thatkraft, wie durch Einsicht ausgezeichnet, während der kurzen Zeit seines Wirkens hier im Lande gezeigt hat, daß er Wohlwollen mit Festigkeit, Festigkeit mit Wohlwollen zu vereinigen weiß, daß er es versteht, neben der schuldigen Hochachtung zugleich die persönliche Zuneigung der Einwohner zu gewinnen und von dem wir vertrauensvoll erwarten, daß er, sowie er allhier seinen König vertritt, auch am Hofe seines Königs und bei seiner Königlichen Regierung die Interessen unseres Landes vertreten werde. Se. Excellenz der Herr Gouverneur, Generallieutenant Freiherr v. Manteuffel lebe hoch!"

Der Preußischen Armee wurde dann von dem Bürger Petersen ein Hoch gebracht. Derselbe sagte:

„Unsere jüngste Vergangenheit birgt eine solche Menge großer, bedeutungsvoller und folgenschwerer Ereignisse für dieses Land und uns selbst, daß wir zunächst an sie denken müssen, wenn wir am heutigen Abend eine Anzahl Männer unter uns sehen, die an den großen Thaten dieser Vergangenheit einen glänzenden Antheil genommen haben, die unter dem Rauschen der Schwingen des mächtigen Preußischen Adlers bei uns eingezogen sind. Noch sehen wir die freudig mit klingendem Spiel und flatternden kugelzerfetzten Fahnen heranziehenden Schaaren, noch dröhnt in unseren Ohren der dumpfe Schall der Kanonen von Düppel und Alsen, noch widerhallt in unserm Herzen der Jubelruf todesmuthiger Krieger, die kein Wall und keine geheimnißvolle Meerestiefe in ihrem Siegeslaufe hemmen konnte, noch denken wir mit Wehmuth Derer, die wie ein General v. Raven oder ein Pionier Klinke für unsere Sache den Heldentod fanden, und segnen die Vorsehung, die das edle Leben Derer bewahrte, die mit gleicher Kühnheit und Todesverachtung der Gefahr trotzten. M. H, mit dem Gefühl dankbarer Freude begrüßen wir als Gäste unter uns diejenigen, die an dieser Vergangenheit solchen Theil genommen und deren Waffenbrüder, die jetzt mit ihnen berufen sind zum Schutz des Landes, daß die Adler Preußens und Oesterreichs dem Deutschen Volke wiedergewonnen haben. Mit Vertrauen sehen wir Sie als Wächter des Deutschen Namens und der Deutschen Ehre an den Grenzmarken dieses Landes stehen, daß Sie mit Ihrem Herzblut getränkt und erkämpft haben; mit gleichem Vertrauen erwarten wir, daß unter Ihrem Schutz uns die Segnungen einer friedlichen Entwickelung im Innern zu Theil werden und nach Außen hin eine kräftige Brustwehr aufgeworfen ist, die solche Stützen hat, und der Zukunft blicken wir entgegen mit dem ruhigen Bewußtsein, daß ruhmsvoll zu Ende geführt werde, was ruhmvoll begonnen ward. M. H. Bringen Sie mit mir ein dreimal donnerndes Hoch unsern Gästen des heutigen Abends: Den Vertretern der Preußischen Armee und der Landesregierung."

Der Gouverneur dankte in herzlichen Worten Namens der preußischen Armee und fügte dann hinzu:

„Sie haben das Wohl der Preußischen Armee getrunken. Unsere tapferen Oesterreichischen Bundesgenossen haben dicht an den Thoren Flensburgs ihr Blut vergossen, im Verein mit der Preußischen Armee die Freiheit der Herzogthümer erkämpft und auch ihre Verwundeten haben treue Pflege in den Mauern Flensburgs gefunden. Ich trinke auf das Wohl der braven Oesterreichischen Armee." (Die Musik spielte nach diesem Toast die Oesterreichische Volkshymne.)

Der Gouverneur erinnerte ferner daran, daß der Tag, an welchem das Fest gefeiert wurde, der Geburtstag der Kronprinzessin von Preußen sei und brachte ein freudiges Hoch auf Ihre Königliche Hoheit aus.

Ein Bürger Flensburgs ließ den Minister-Präsidenten Grafen Bismarck mit den Worten leben: „Er liebe die Halben nicht, dem ganzen Manne Grafen Bismarck gelte sein Hoch."

Zum Schluß brachte der Gouverneur ein Hoch auf Schleswig-Holstein aus und die Musik spielte das Lied „Schleswig-Holstein meerumschlungen."

Digitized by Google

Das Fest in seinem schönen Verlauf ist eines der vielen Anzeichen, daß die preußische Verwaltung in Schleswig auf dem besten Wege ist, dasjenige zu erreichen, was der Gouverneur bei seinem Antritt als das Ziel seines Strebens bezeichnete: die Beruhigung des von Parteiungen zerrissenen Landes und die Aufklärung desselben über seine wahren Interessen.

Je mehr dies in Schleswig gelingt, desto mehr wird es auch über Schleswig hinaus auf Holstein wirken, dessen baldige und volle Wiedervereinigung mit Schleswig unter einer Regierung das Ziel alles Strebens für Schleswig-Holstein bleiben muß.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(1016) Die Sperrung der Unstrutschleuse bei Wendelstein betr.

Die Unstrutschleuse bei Wendelstein ist wegen nothwendiger Reparatur auf die Zeit vom 1. bis 10. December c. für die Schifffahrt gesperrt.

Merseburg, den 27. November 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(1017) Die Handelskammer in Halle betr.

Bei der am 19. October d. J. stattgehabten Neuwahl ist aus dem Handelsstande zu Eilenburg der Fabrikant F. A. **Mitscherlich** zum Mitgliede der Handelskammer für Halle, die Saalörter und Eilenburg wieder gewählt und ist diese Wahl durch Ober-Präsidialerlaß vom 15. d. M. bestätigt worden.

Merseburg, den 27. November 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(1018) Vernichtung ausgelooster Rentenbriefe der Provinz Sachsen.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Magdeburg, den 7. November 1865.

In Gemäßheit der §§. 46. bis 48. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden diejenigen ausgelooften Rentenbriefe der Provinz Sachsen, welche nach den von der Königlichen Direction der Rentenbank zu den Acten gegebenen Verzeichnissen gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

48	Stück zu	1000 Thlr.	= 48,000 Thlr.,	43 Stück zu 25 Thlr.	= 1,075 Thlr.,
10	„ „	500 „	= 5,000 „	60 „ „ 10 „	= 600 „
60	„ „	100 „	= 6,000 „		

überhaupt Sechzig Tausend Sechs Hundert Fünf und Siebenzig Thaler nebst 793 Stück Zinscoupons in Gegenwart der Unterzeichneten heute durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Friedrich Adolph Damm, Justizrath und Notarius.
W. v. Nathusius, Kricheldorf, als Abgeordnete des Provinzial-Landtags.
Brenning, als Commissar der Rentenbank.

wird nach Vorschrift des §. 48. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 8. November 1865.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

(1019) Vernichtung ausgelooster Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungskasse.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Magdeburg, den 7. November 1865.

In Gemäßheit der §§. 46. bis 48. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden diejenigen ausgelooften Schuldverschreibungen der mit der Königlichen Rentenbank für die Provinz Sachsen vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse, welche nach dem von der Königlichen Rentenbank-Direction zu den Acten gegebenen Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben sind und zwar:

I. à 3½ %:				II. à 4 %:			
4	Stück zu	500 Thlr.	= 2,000 Thlr.,	10	Stück zu	500 Thlr.	= 5,000 Thlr.,
1	„ „	50 „	= 50 „	6	„ „	100 „	= 600 „
1	„ „	25 „	= 25 „	3	„ „	50 „	= 150 „
				3	„ „	25 „	= 75 „

Digitized by Google

überhaupt Sieben Tausend Neun Hundert Thaler nebst 30 Stück Coupons in Gegenwart der Unterzeichneten heute durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Friedrich Adolph Damm, Justizrath und Notarius.
W. v. Nathusius, Kricheldorff, } als Abgeordnete des Provinzial-Landtags.
Brenning, als Commissar der Rentenbank.

wird nach Vorschrift des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 8. November 1865.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

(1020) Die Dienststunden bei der Posterpedition auf dem Bahnhofe zu Rackwitz (Kreis Delitzsch) betr.

Am 1. November c. ist auf dem Bahnhofe zu Rackwitz (Kreis Delitzsch) eine Posterpedition II. Klasse in Wirksamkeit getreten. Die Dienststunden für die neu errichtete Postanstalt im Verkehr mit dem Publikum sind wie folgt festgesetzt worden:

1) an den Wochentagen von 8 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags und von 4 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Abends,
2) an den Sonntagen von 8 bis 9 Uhr Morgens und von 5 bis 7 Uhr Abends,
3) an den Festtagen, die nicht auf einen Sonntag fallen, sowie am Geburtstage Seiner Majestät des Königs von 8 bis 9 Uhr Morgens, von 11 bis 12 Uhr Mittags und von 5 bis 7 Uhr Abends.

Das Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt.

Halle, den 25. November 1865. Königliche Ober-Postdirection.

(1021) Die Dienststunden bei der Posterpedition in Löbnitz bei Bitterfeld betr.

Am 1. November c. ist in dem Orte Löbnitz bei Bitterfeld eine Posterpedition II. Klasse in Wirksamkeit getreten. Die Dienststunden bei dieser neu errichteten Postanstalt für den Verkehr mit dem Publikum sind wie folgt festgesetzt worden:

1) im Sommer-Halbjahr, d. i. vom 1. April bis ult. September, von 7 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags,
2) im Winter-Halbjahr, d. i. vom 1. October bis ult. März, von 8 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags,
3) zu allen Jahreszeiten von 4 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Abends.

An Sonntagen bleibt das Büreau von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags, an den gesetzlichen Festtagen dagegen, welche nicht auf einen Sonntag fallen, sowie am Geburtstage Seiner Majestät des Königs, von 9 bis 11 Uhr Vormittags geschlossen.

Das Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt.

Halle, den 18. November 1865. Königliche Ober-Postdirection.

Personal-Chronik.

(1022) Der zum Oberpfarrer und Propst in Clöden berufene Superintendent Dr. **Scharf** in Artern ist zum Superintendenten der Diöces Clöden ernannt worden.

(1023) Durch die Versetzung des Oberpfarrers und Superintendenten **Scharf** zu Artern werden die von demselben verwalteten Aemter vacant werden. Zur Parochie gehören eine Kirche und zwei Schulen.

(1024) Die Schulstelle in Modelwitz, Ephorie Schkeuditz, Königlichen Patronats, ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt.

(1025) Die Schulstelle in Peißen, Ephorie Lützen, Königlichen Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

(1026) Die Schul- und Küsterstelle in Weischütz, Ephorie Freyburg, Königlichen Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Merseburg.

Stück 49.

Ausgegeben zu Merseburg am 9. December 1865.

(1027) Das 52. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben am 18. November 1865, enthält unter:

Nr. 6210. Verordnung, betreffend die definitive Erledigung der Vorbehalte wegen Bildung der Verbände des alten und des befestigten Grundbesitzes — Landschafts-Bezirke — und wegen Wahl der Seitens dieser Verbände und der Provinzial-Verbände der Grafen zu präsentirenden Mitglieder des Herrenhauses. Vom 10. November 1865.

Nr. 6211. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Actiengesellschaft für Gasbeleuchtung zu Soest" mit dem Sitze zu Soest im Regierungsbezirke Arnsberg errichteten Actiengesellschaft. Vom 10. November 1865.

Das 53. Stück, ausgegeben am 2. December 1865:

Nr. 6212. Allerhöchster Erlaß vom 11. Juli 1865, betreffend die Genehmigung zur Erweiterung des Unternehmens der Oppeln-Tarnowitzer Eisenbahngesellschaft und die Bewilligung des Expropriationsrechts für die neuen Anlagen.

Nr. 6213. Concessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Oppeln-Tarnowitzer Eisenbahngesellschaft, betreffend verschiedene Erweiterungen ihres Unternehmens und einen Nachtrag zu ihrem Gesellschaftsstatut. Vom 13. November 1865.

Nr. 6214. Verordnung, betreffend den ordentlichen persönlichen Gerichtsstand der abgesandten Preußischen Consulatsbeamten. Vom 13. November 1865.

Nr. 6215. Allerhöchster Erlaß vom 13. November 1865, betreffend den Erlaß der herkömmlichen Prinzessinnensteuer bei der Vermählung der Prinzessin Alexandrine Königlichen Hoheit.

Der Regierungsbezirk Merseburg in der Gegenwart und vor Funfzig Jahren.

XII.

Die Zunahme der Gebäude überhaupt steht hiernach mit der Zunahme der Bevölkerung noch einigermaßen im Einklang, obwohl einzelne starke Abweichungen (so in den Kreisen Weißenfels, Sangerhausen und im Gebirgskreise) vorkommen. Die Vermehrung der Wohnhäuser dagegen, bei denen man am ehesten eine Uebereinstimmung mit dem Bevölkerungszuwachs annehmen sollte, entspricht dem letzteren durchaus nicht. — In der Stadt Halle, wo die Bevölkerung die stärkste Zunahme zeigt, ist die Zunahme der Wohnhäuser am schwächsten. Diese Erscheinung wird erklärlich, wenn man bedenkt, daß die wachsende Bevölkerung überall zunächst das gesteigerte Wohnungsbedürfniß durch größeres Zusammendrängen und bessere Ausnutzung der Räume bereits vorhandener Baulichkeiten zu befriedigen sucht, und erst nach Vermehrung der zum Betrieb von Landwirthschaft und Gewerben nöthigen Bauten, zur Erbauung von Wohnhäusern schreitet; — und daß die Zahl der Gebäude keineswegs einen richtigen Ausdruck für die Größe der nutzbaren Wohnungsräume abgiebt. — Der Raum für die wachsende Bevölkerung kann durch Vergrößerung und Umbau vorhandener Gebäude und Errichtung weniger aber sehr geräumiger neuer Häuser geschafft werden — so ist's in Halle und wahrscheinlich an allen Orten, wo die Bevölkerung sich um einen Mittelpunkt zusammendrängt und die Bauplätze einen hohen Werth haben. — In anderen Gegenden baut die wachsende Arbeiterbevölkerung sich in vielen kleinen Etablissements an (Kreis Sangerhausen, Gebirgskreis) und die dadurch entstehende Vermehrung der Baulichkeiten ist in Gegenden, wo die Entstehung eines zahlreicheren Arbeiterstandes neben dem früher allein vorhandenen Bauerstande mit völlig geschlossenem Grundbesitz erst in die neueste Zeit fällt (wie in den Kreisen Torgau, Wittenberg, Liebenwerda, Schweinitz), weit stärker, als in den Kreisen, wo schon seit Jahrhunderten wälzender Besitz und damit viele Kleinstellen existirten (Querfurt, Eckartsberga, Naumburg).

Ließe sich der Werth der 1819 vorhandenen Gebäude mit dem jetzigen vergleichen, so würde sich eine weit größere Uebereinstimmung mit dem Zuwachs der Bevölkerung ergeben. — Es fehlt zwar aus jener

Digitized by Google

Zeit nicht an Angaben über den Gebäudewerth, da schon damals alle Gebäude in den öffentlichen Feuer-Societäten versichert waren, aber gerade für die neuere Zeit ist die gleiche Angabe unmöglich, da die vielen neben den öffentlichen Societäten bestehenden Privat-Versicherungs-Gesellschaften ihre Versicherungssumme nicht nach Kreisen und Bezirken zusammenstellen, und die Zusammenstellung einer Versicherungsstatistik in dieser Art die zur Zeit vorhandenen Kräfte übersteigt. Es muß daher zur Zeit auf die äußerst interessanten Einblicke in die Vermehrung des Nationalwohlstandes verzichtet werden, welche eine vollkommnere Statistik des Versicherungswesens künftig gewähren wird. — Unzweifelhaft bleibt auch nach dem schon vorliegenden statistischen Material die Thatsache, daß die Wohngebäude sich nicht in gleichem Verhältniß wie die anderen Zwecken dienenden Baulichkeiten, und nicht in gleicher Stärke wie die Bevölkerung vermehrt haben.

Auf ein Wohnhaus kommen durchschnittlich Bewohner:

Kreis.	1819	1864	Kreis.	1819	1864	Kreis.	1819	1864
Bitterfeld	5,8	7,1	Naumburg	6,6	8,2	Wittenberg	6,9	8,5
Delitzsch	5,8	8,1	Querfurt	5,1	6,8	Weißenfels	5,7	8,6
Eckartsberga	5,2	5,9	Saalkreis	5,8	8,6	Zeitz	6,8	9,3
Liebenwerda	5,7	6,5	Stadt Halle	11,5	19,2	im ganzen Bezirk	6,1	7,7
Mansf. Geb. Kr.	5,7	6,1	Sangerhausen	5,9	6,5	in den Städten	7,2	10,4
Mansf. Seekreis	6,1	8,1	Schweinitz	5,9	7,1	auf dem Lande	5,7	6,8
Merseburg	6,2	8,2	Torgau	6,5	7,4			

Diese Tabelle zeigt, daß die Bevölkerung sich jetzt mit wenigerem Wohnungsraum als früher begnügen muß; ein Schluß, der auch durch den Umstand, daß die neu entstandenen Gebäude die früheren meist an Größe übertreffen, nicht entkräftet, und durch die vielfach vorhandene Wohnungsnoth und die steigenden Miethspreise bestätigt wird. — Vorzüglich die ärmeren Klassen der Bevölkerung haben hier und da unter den daraus hervorgehenden Uebelständen zu leiden, welche überall als die unvermeidlichen Begleiter einer schnellen Entwicklung und Vermehrung der Bevölkerung und des Wohlstandes erscheinen.

Ist die Statistik auch nicht im Stande, mit ihren trockenen Zahlen ein völlig zutreffendes Bild von den wirthschaftlichen Fortschritten zu geben, so werden dieselben Jedem auf das Lebhafteste einleuchten, der mit Aufmerksamkeit den Baustand unserer Städte und Dörfer an Ort und Stelle betrachtet, — der die Riesenbauten der Neuzeit für industrielle und Verkehrszwecke mit den unbedeutenden Bauten ähnlicher Art aus älterer Zeit vergleicht, und die Regsamkeit bemerkt, mit welcher Neues geschaffen und an Stelle der alten überall größere und wohl ohne Ausnahme auch bessere und dauerhaftere Bauten gesetzt werden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(1028) Die Ersatzleistung für präcludirte Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche Behufs der Ersatzleistung an die Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92., oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen. Da dessen ungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präclusivtermins an uns, die Controlle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokalkassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Controlle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 21. April 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(1029) Das Allerhöchste Propositions-Decret an die zum Landtage der Provinz Sachsen versammelten Stände betr.

Das nachstehende Allerhöchste Propositions-Decret an die zum XVIII. Landtage der Provinz Sachsen hier versammelten Stände vom 16. v. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 4. December 1865.

Der Königliche Landtags-Commissarius,
Ober-Präsident der Provinz Sachsen. v. Witzleben.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

entbieten Unseren zum Provinzial-Landtage außerordentlich einberufenen getreuen Ständen der Provinz Sachsen Unsern gnädigsten Gruß, und lassen ihnen folgende Propositionen zur Berathung und Erledigung zugehen:

1) Nach der Bestimmung des §. 6. des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, sollen die durch Ausführung der Veranlagung entstehenden Kosten, soweit sie auf die beiden westlichen Provinzen treffen, von diesen, soweit sie auf die sechs östlichen Provinzen treffen, von den letzteren aufgebracht, einstweilen aber sämmtlich aus der Staatskasse vorgeschossen und derselben nach Vollendung des Abschätzungswerkes in mäßigen Raten allmälig wieder zugeführt werden. Das Abschätzungswerk ist nunmehr beendigt. Die durch die Ausführung des letzteren entstandenen Kosten sind festgestellt und nach dem Maßstab der neu regulirten Grundsteuer unter Festhaltung der durch das Gesetz bestimmten Trennung zwischen den beiden westlichen und den sechs östlichen Provinzen dahin vertheilt worden, daß die Provinz Sachsen mit Ausschluß der Kreise Osterburg, Stendal, Gardelegen und Salzwedel die Summe von 1,236,012 Thlr. 28 Sgr. 11 Pf. der Staatskasse zu erstatten hat.

   Den getreuen Ständen lassen Wir die diesen Gegenstand betreffende und die dabei in Betracht kommenden Fragen näher erläuternde Denkschrift mit der Aufforderung zufertigen, unter Vorbehalt Unserer Genehmigung, über die Art und Weise Beschluß zu fassen, wie die hiernach der Provinz zur Last fallende Summe, innerhalb eines zehnjährigen Zeitraums vom 1. Januar 1866 ab, von der ersteren aufgebracht und der Staatskasse erstattet werden soll.

2) Zu den der Provinz angehörigen Bezirks-Commissionen für die klassificirte Einkommensteuer haben Unsere getreuen Stände neue Mitglieder und Stellvertreter in Gemäßheit des §. 24. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 zu wählen. Hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Bezirks-Commissionen zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter, sowie hinsichtlich der übrigen bei den Wahlen zu beobachtenden Momente bewendet es bei den Vorschriften, nach welchen die früheren diesfälligen Wahlen stattgefunden haben, und werden Unsern getreuen Ständen die Nachweisungen der einkommensteuerpflichtigen Einwohner der einzelnen Bezirke durch Unsern Commissarius mitgetheilt werden.

3) Unsere getreuen Stände werden ferner, soweit es nöthig, die Wahl des Ausschusses in Gemäßheit des §. 5. Nr. 2. des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 unter angemessener Betheiligung der einzelnen Stände zu bewirken haben.

   In Betreff der laufenden ständischen Verwaltung wird Unser Commissarius die etwa nöthigen Mittheilungen an Unsere getreuen Stände machen.

Die Dauer des Provinzial-Landtages haben Wir auf 8 Tage bestimmt.

Wir bleiben Unsern getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 16. November 1865.

Wilhelm.

v. Bismarck. v. Bodelschwingh. v. Roon. Graf v. Itzenplitz.
v. Mühler. Graf zur Lippe. v. Selchow. Graf Eulenburg.

An die zum Provinzial-Landtage der Provinz Sachsen versammelten Stände.

(1030) Die Communalisirung des in Privatbesitz übergegangenen Restheils des ehemals fiskalischen sogen. Beutersitzer Busches betr.

Auf Grund der Bestimmungen im 4. Absatz des §. 1. des Gesetzes über die Landgemeine-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen vom 14. April 1856 ist der von dem Rendanten Krauth zu Schloß-Beichlingen laut Vertrags vom 30. October resp. 27. November 1863 käuflich erworbene ehemals fiskalische Resttheil des sogenannten Beutersitzer Busches im Kreise Liebenwerda mit einer Gesammtfläche von 127 Morgen 172 QRuthen von dem selbstständigen fiskalischen Forstbezirke der Oberförsterei Liebenwerda abgetrennt und dem Gemeindebezirke Beutersitz zugeschlagen worden.

Merseburg, den 18. November 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(1031) Die Communalisirung mehrerer Besitzungen in resp. bei Bornstedt im Kreise Sangerhausen betr.

Auf Grund des §. 1. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen vom 14. April 1856 sind folgende, bisher einem bestimmten Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke noch nicht zugehörig gewesenen Besitzungen im Kreise Sangerhausen, als:

1) der Gasthof des Anton Helm im Dorfe Bornstedt mit dazu gehörigen 5½ Morgen Land in dasiger Flur,

2) die sogenannte Obermühle mit 10 Morgen Land, dem Ferdinand Macketanz gehörig, und
3) die im Besitze des Carl Bauer befindliche sogenannte Untermühle mit einem Areal von 14 Morgen,

dem Gemeindebezirke Bornstedt zugeschlagen worden.

Merseburg, den 24. November 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(1032) Die Vereinigung der Gemeinde Külzschau mit der Stadt Eilenburg betr.

Durch Allerhöchste Ordre vom 2. August d. J. ist auf Grund der Bestimmungen im §. 2. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des §. 1. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassung in den sechs östlichen Provinzen vom 14. April 1856 die Vereinigung der Gemeinde Külzschau im Kreise Delitzsch mit dem Communalverbande der Stadt Eilenburg unter den Maßgaben der getroffenen statutarischen Vereinbarung vom 29. September resp. 31. October 1863 genehmigt worden.

Merseburg, den 24. November 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(1033) Die Vereinigung mehrerer fiskalischen Grundstücke in den Fluren Dölau, Lieskau, Cröllwitz, Nietleben und Lettin mit dem fiskalischen Forstbezirke der Oberförsterei Schkeuditz betr.

Auf Grund der Bestimmungen im 4. Absatz des §. 1. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen vom 14. April 1856 sind folgende bei Gelegenheit der Separationen dem Königlichen Forstfiskus überwiesene, im Anschlusse an die fiskalische Dölauer Haide im Saalkreise belegene Grundstücke und zwar:

173,00	Morgen	Holz aus Dölauer Flur,
8,20	„	Acker aus Lieskauer Flur,
49,70	„	Holz aus Cröllwitzer Flur,
94,20	„	Holz aus Nietlebener Flur,
56,20	„	Holz und Acker aus Lettiner Flur,
381,30	Morgen	zusammen,

von den Bezirken der genannten Gemeinden abgetrennt und mit dem selbstständigen fiskalischen Forstbezirke der Oberförsterei Schkeuditz vereinigt worden.

Merseburg, den 29. November 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(1034) Die Verwaltung des Fonds der allgemeinen Unterstützungsanstalt für evangelische Schullehrer-Wittwen und Waisen pro 1864 betr.

Die Rechnung über die Verwaltung des Fonds der allgemeinen Unterstützungsanstalt für evangelische Schullehrer-Wittwen und Waisen unsers Verwaltungsbezirks ist für das Jahr 1864 abgelegt und nach vorgängiger Revision für richtig befunden worden.

Die finanziellen Verhältnisse der Anstalt waren am Schlusse des Jahres 1864 folgende:

I. Die Einnahme des Jahres 1864 bestand in:

1) baarem Bestande aus dem Jahre 1863	228	Thlr.	16	Sgr.	3	Pf.,
2) Resteinnahme	69	„	20	„	—	„
3) eingegangenen Activ-Capitalien	18,860	„	25	„	—	„
4) Zinsen von Activ-Capitalien	4,137	„	7	„	6	„
5) Antrittsgeldern	128	„	—	„	—	„
6) laufenden Beiträgen von Mitgliedern	3,735	„	—	„	—	„
7) Strafgeldern	—	„	—	„	—	„
8) Schenkungen und Vermächtnissen	—	„	—	„	—	„
9) Zuschüssen aus andern Fonds	36	„	—	„	—	„
10) Collectengeldern	235	„	25	„	2	„
Summa der Einnahme	27,431	Thlr.	3	Sgr.	11	Pf.

II. Die Ausgabe des Jahres 1864 bestand in:

1) rückständigen Provisionen der Wittwen und Waisen	151	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.,
2) Verwaltungskosten	169	„	20	„	3	„
3) currenten Provisionen der Wittwen und Waisen	4 174	„	12	„	—	„
4) Anlegung von Activ-Capitalien	22,944	„	27	„	2	„
5) Insgemein	—	„	15	„	—	„
Summa der Ausgabe	27,440	Thlr.	14	Sgr.	5	Pf.
Die Einnahme beträgt	27,431	„	3	„	11	„
mithin ist Ende 1864 ein Vorschuß von			9	Thlr.	10	Sgr. 6 Pf. erforderlich gewesen.

Das Capital-Vermögen der Anstalt betrug am Schlusse des Jahres 1863 . . . . 113,850 Thlr.
Hiervon sind im Laufe des Jahres 1864
a) an 3½ procentigen Staatsschuldscheinen . . . . . 20,000 Thlr.
nach dem Courswerthe verkauft,
b) an 4½ procentigen Staatspapieren . . . . . 300 „
nach dem Nominalwerthe und
c) an Hypotheken-Capitalien . . . . . 500 „
zurückgezahlt worden,
zusammen also . . 20,800 Thlr.
in Abgang gekommen und nur . . . . . 93,050 Thlr.
im Bestande verblieben.
Diesen sind jedoch bis zum Schlusse des Jahres 1864
a) an 4 procentigen Staatspapieren nach dem Nominalwerthe . . 5,100 Thlr.,
b) an 4½ procentigen Hypotheken-Capitalien . . . . . 18,000 „
zusammen . . 23,100 „
zugetreten, wodurch sich der Bestand der Activ-Capitalien bis Ende des Jahres 1864 auf 116,150 Thlr. erhöhet hat.

Merseburg, den 2. December 1865.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(1035) Errichtung einer besondern Schule für Schkölen betr.

Der bisherige Schulverband zwischen den Gemeinden Thronitz und Schkölen ist aufgelöst und für letzteren Ort eine besondere Schule errichtet, deren Besetzung erfolgen soll. Die Stelle ist Privat Patronats.

Merseburg, den 24. November 1865.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(1036) Die Untervertheilung der Grundsteuer betr.

In der Bekanntmachung vom 21. December pr. ad 5. (Amtsblatt pro 1864 Extrablatt zu Stück 52. S. 7.) ist darauf hingewiesen, daß die Untervertheilung der Grundsteuersummen auf die einzelnen Liegenschaften in den Gemeindebezirken in Gemäßheit der Amtsblatts-Verordnung vom 12. December pr. eine nur vorläufige ist und daß Einwendungen gegen die Ergebnisse derselben, abgesehen von den Anträgen auf Beseitigung etwaiger Rechnungs- und ähnlicher Fehler, einstweilen nicht gestattet sind.

Trotzdem sind vielfache Beschwerden über diese nur vorläufige Untervertheilung eingegangen und sehen wir uns deshalb veranlaßt, die gedachte Bekanntmachung in Erinnerung zu bringen und namentlich hervorzuheben, daß die Untervertheilung erst durch das im § 8. des Gesetzes vom 21. Mai 1861 vorbehaltene besondere Gesetz und durch das in letzterem anzuordnende Reclamationsverfahren ihren definitiven Abschluß erhalten wird.

Der Entwurf dieses Gesetzes wird den beiden Häusern des Landtags bei ihrem nächst bevorstehenden Zusammentritt zur verfassungsmäßigen Genehmigung vorgelegt werden und darf daher die Einleitung des gedachten Reclamationsverfahrens binnen wenigen Monaten mit Sicherheit in Aussicht genommen werden.

Das Gesetz wird auch eine Ausgleichung der bisher innerhalb der einzelnen Gemeinden gegen die Ergebnisse der definitiven Untervertheilung für die einzelnen Liegenschaften zu viel resp. zu wenig gezahlten Beträge anordnen und somit dafür Sorge tragen, daß die etwaigen Mängel der provisorischen Untervertheilung für die einzelnen Grundbesitzer auch in Bezug auf die Zeit bis zur definitiven Untervertheilung ohne Nachtheil bleiben.

Merseburg, den 29. November 1865.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern Domainen und Forsten.

(1037) Die Waaren-Controlle im Binnenlande betr.

Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 8. December 1860, Amtsblatt Seite 377, betreffend die Waaren-Controlle im Binnenlande, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch den Erlaß des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 12. d. M. von jetzt ab jene Controlle auch in Beziehung auf den Verkehr mit Branntwein für die ganze Provinz Sachsen bis auf Weiteres aufgehoben ist.

Magdeburg, den 25. November 1865.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuerdirector. v. Jordan.

Digitized by Google

(1038) Die Aufgabe der Päckereien mit Weihnachts-Sendungen betr.

Erfahrungsmäßig tritt während der Weihnachtszeit eine sehr bedeutende Steigerung des Postpäckerei-Verkehrs ein. Zwar werden Seitens der Postbehörden die umfassendsten Maßregeln getroffen, um die ordnungsmäßige Expedition der außerordentlich zahlreichen Packetsendungen sicherzustellen; das Publikum ist indeß im Stande, auch seiner Seits dazu beizutragen, daß jener ungewöhnlich steigende Verkehr pünktlich bewältigt werde, sobald nicht der überwiegend größte Theil jener Sendungen erst in den letzten Tagen bei den Posten zusammentrifft.

Es ergeht deshalb an die Versender das Ersuchen, die Aufgabe der Päckereien mit Weihnachts-Sendungen nicht auf die letzten Tage und die äußersten Fristen hinauszurücken, vielmehr im eigenen Interesse und zur Förderung des Gesammt-Verkehrs auf eine angemessen frühzeitigere Absendung jener Päckereien Bedacht zu nehmen.

Zugleich wird empfohlen, daß die Signatur und der Name des Bestimmungsorts auf den Packeten recht deutlich und unzweideutig angegeben und etwaige ältere Signaturen, welche sich noch auf der Emballage befinden sollten, von derselben entfernt oder wenigstens unkenntlich gemacht werden.

Halle, den 30. November 1865. Der Ober-Postdirector. Strahl.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(1039) **Höhere Knabenschule in Kelbra.**

Die Unterselecta unserer höheren Knabenschule ist in das zweite Semester eingetreten. Mit Befriedigung blicken wir auf die überaus günstigen Erfolge zurück, welche das junge Institut in kräftigem Aufblühen bis jetzt schon erzielt hat, Erfolge, welche unsere ursprünglichen Erwartungen nach jeder Seite hin übertreffen und zu den besten Hoffnungen für die Zukunft berechtigt haben.

Schon jetzt tritt aufs Dringendste das Bedürfniß hervor, die planmäßig in Aussicht gestellte obere Klasse (Oberselecta) zu Ostern k. J. einzurichten. In dieser Klasse soll die Ausbildung für Untertertia, in unserer Unterselecta die Ausbildung für Oberquinta eines Preußischen Gymnasiums oder für die beziehungsweise auf gleicher Stufe stehenden Klassen einer Realschule erzielt werden.

Zu den bereits gepflegten Lehrgegenständen treten in der Oberselecta noch griechische Sprache und Geometrie hinzu. Arbeitstunden für die Schüler unter specieller Aufsicht eines Lehrers gehören zum Lectionsplane.

Zu näherer mündlich oder brieflich erforderter Auskunft sind wir gern bereit.

Kelbra, den 30. November 1865. Der Magistrat.

(1040) **Lehrerstelle an der höheren Knabenschule zu Kelbra.**

Die Stelle eines Ordinarius für die obere Klasse (Oberselecta) unserer höheren Knabenschule soll zu Ostern k. J. durch einen Philologen oder Theologen besetzt werden. Jährliches Gehalt 600 Thlr. — Meldungen sind bis zum 20. k. M. bei uns einzureichen.

Kelbra, den 30. November 1865. Der Magistrat.

Personal-Chronik.

(1041) Die Superintendetur-Verwaltung der Diöces Lützen ist einstweilen dem Diaconus **Puppendick** in Lützen übertragen worden.

(1042) Die Verwaltung der Superintendentur Artern ist einstweilen dem Diaconus **Sickel** in Artern übertragen worden.

(1043) Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Groß-Osterhausen in der Diöces Querfurt, deren Einkommen auf 1124 Thlr. angegeben worden, ist durch das Ableben des Pfarrers **Große** vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen, 1 Kapelle und 2 Schulen.

(1044) Die unter Privat-Patronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 734 Thlr. verbundene Prädicantenstelle in Dorf Alsleben, Diöces Cönnern, ist durch die Versetzung des Predigers **Bergk** vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

(1045) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Groß- und Kleinuhrleben in der Diöces Sundhausen ist der bisherige Frühprediger an der Predigerkirche in Erfurt, August Ludwig Wilhelm **Peiser**, berufen und bestätigt worden.

(1046) Der Predigtamts-Candidat Karl Ludwig Ferdinand Justin **Kromphardt** ist als Hülfsgeistlicher an der Corrections- und Landarmenanstalt zu Zeitz berufen und bestätigt worden.

Digitized by Google

(1047) Die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle zu Wackersleben in der Diöces Eilsleben ist durch das Ableben des Pfarrers **Meier** vacant geworden.

(1048) Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle in Lützen, welche ein jährliches Einkommen von 939 Thlr. gewährt, ist durch die Versetzung des Pfarrers und Superintendenten **Bauerfeind** vacant geworden.

(1049) Der Predigtamts-Candidat Franz Karl Albert **Mellin** aus Zschepplin ist zum Hülfsgeistlichen der Parochie Bahrendorf ernannt worden.

(1050) Durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronat stehende Archidiaconatstelle zu Suhl, mit welcher ein jährliches Einkommen von 496 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf. verbunden, vacant geworden.

(1051) Die erledigte evangelische Pfarrste zu Bretleben in der Diöces Heldrungen ist dem bisherigen Pfarrer zu Brachwitz in der zweiten Halleschen Landdiöces, Friedrich Gustav Adolph **Trömer**, verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene, unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Brachwitz hat ein Einkommen von 662 Thlr. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 2 Schulen.

(1052) Durch das Ableben des Unterküsters **Brandt** ist die Unterküsterstelle an St. Moritz in Halberstadt, mit welcher eine jährliche Einnahme von ca. 160 Thlr. verbunden, vacant geworden. Die Wahl des Unterküsters erfolgt durch den Gemeinde-Kirchenrath der St. Moritz-Gemeinde.

(1053) Die Schulstelle zu Marxdorf, Ephorie Liebenwerda, Privat-Patronats, ist durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

(1054) Die Schulstelle in Frauwalde, Ephorie Elsterwerda, Königlichen Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

(1055) Für den V. Landbezirk im Liebenwerdaer Kreise ist der Schenkwirth **Lehmann** in Schmerkendorf zum Schiedsmann und der Ortsrichter **Lehmann** ebendaselbst zu dessen Stellvertreter auf den Zeitraum bis zum 31. December 1867 gewählt und verpflichtet worden.

(1056) In der Stadt Halle a. d. S. sind zu Schiedsmännern auf die nächsten drei Jahre wieder gewählt und verpflichtet worden: für den IV. Bezirk der Schornsteinfegermeister **Mangold**, für den X. Bezirk der Fabrikbesitzer **Preßler**.

(1057) Der Kreisrichter **Kosegarten** zu Aschersleben ist vom 1. Januar 1866 ab zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte in Nordhausen und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt mit Anweisung seines Wohnsitzes in Nordhausen ernannt worden.

(1058) Bei dem Oberbergamt zu Halle ist dem Oberbergrath **Ottilia** der rothe Adlerorden 4. Klasse verliehen.

Der Oberbergamts-Secretair **Erfmann** ist zum Rendanten und der Oberbergamts-Secretair **Kühne** zum Controleur und Buchhalter bei der Oberbergamtskasse ernannt.

Dem Oberbergrath **Fleckser** sind die Geschäfte des Dirigenten und dem Oberbergamts-Secretair **Nehmiz** die des Secretairs beim Königlichen Thalamte zu Halle übertragen.

Der Hütteninspector z. D. **Erhardt** zu Messingwerk und der Berginspector, Bergmeister **Mehner** zu Dürrenberg sind pensionirt, dem Letzteren ist der Charakter als Bergrath beigelegt.

Der Salinenassessor **Klemm** zu Artern, der Berggeschworne **Knauth** zu Halle, der Thalssecretair, Kanzleirath **Nehmiz** und der Berg- und Salineninspector, Bergassessor **Oemler** daselbst, sind gestorben.

Versetzt sind der Berginspector **Leist** zu Saarbrücken unter Verleihung des Charakters als Bergrath als Revierbeamter nach Eisleben, der Berginspector **Unger** von Schönebeck als Berginspector und Revierbeamter nach Dürrenberg, der Berggeschworne **Preßler**, bisher zu Eisleben, nach Aschersleben, der Berggeschworne **Schrader** von Aschersleben nach Essen, der Berggeschworne, Bergassessor **v. Dücker** von Bochum nach Fürstenwalde, der Berggeschworne **Knibbe** von Fürstenwalde nach Bochum und der Schichtmeister **Camps** von Wettin an die Königliche Salinenverwaltung zu Halle.

Der Bergrath **Bischof** zu Staßfurt ist zum Salzwerksdirector und der Bergassessor **Pinno** daselbst zum Berginspector ernannt. Der Hütteninspector **Förster** zu Eisenspalterei ist zum Hüttenwerksdirector und der Berginspector, Bergassessor **Riedner** zu Rüdersdorf ist zum Bergwerksdirector ernannt. Dem Bergmeister **v. Minnigerode** zu Halberstadt ist der Charakter als Bergrath verliehen und den Ober-

berggeschwornen **Franke** zu Zeitz und **Spengler** zu Groß-Kamsdorf, sowie den Berggeschwornen **Kühne** zu Schönebeck und **Knibbe**, jetzt zu Bochum, der Charakter als Bergmeister beigelegt.

Der Büreau-Assistent **Steinert** zu Wettin ist zum Schichtmeister befördert worden.

Die Bergexspectanten **Scheffler**, **Keferstein**, **Giebelhausen**, **Lichtenfels**, **Hiltrop**, **Driesemann** und **Fickler** sind zu Bergreferendarien und die Bergexspectanten **Bräuning**, **Brathuhn** und **Zimmermann** zu Bergeleven ernannt.

(1059) Der Intendantur-Secretair **Kathe** von der Intendantur des 4. Armee-Corps ist zur Dienstleistung bei der Königlichen Ober-Rechnungskammer commandirt worden.

(1060) Der Intendanturrath **Metzger** von der Intendantur 4. Armee-Corps ist zur Intendantur 3. Armee-Corps versetzt worden.

(1061) Der Intendantur-Secretariats-Assistent **Göbel** von der Intendantur des 6. Armee-Corps ist zur Intendantur des 4. Armee-Corps versetzt worden.

(1062) Gestorben: Steueraufseher **Breder** in Ermsleben, Steueraufseher **Lehmann** in Cönnern.

Mit Pension in den Ruhestand getreten: Steuereinnehmer **Deistel** in Osterfeld.

Aus dem Dienste geschieden: Thorwärter **Jagemann** in Naumburg.

Befördert: Steueraufseher **Riemer** in Berlin zum Steuereinnehmer in Osterfeld.

Versetzt: Ober-Grenzcontroleur **Just** von Geilenkirchen (Rheinprovinz) als Ober-Steuercontroleur nach Weißenfels, Steueraufseher **Müller** von Sömmerda nach Artern, Steueraufseher **Kaufmann** von Neugattersleben nach Artern, Steueraufseher **Feiling** von Gröbers nach Gr. Rosenburg, Steueraufseher **Werth** von Brachstedt nach Gröbers, Steueraufseher **Hederich** von Holleben nach Brachstedt, Steueraufseher **Frede** von Adendorf (Oeste) nach Holleben (Benkendorf), Steueraufseher **Trillhaase** von Reubeesen nach Sudenburg, der Steueraufseher **Sempell** von Holleben (Benkendorf) nach Reubeesen, Grenzaufseher **Schulz** von Rheinsberg (Brandenburg) als Steueraufseher nach Roitzsch, Grenzaufseher **Hendrich** von Zehdenick (Brandenburg) als Steueraufseher nach Holleben (Benkendorf), Grenzaufseher **Adam** von Horbach (Rhein) als Steueraufseher nach Artern, Thorcontroleur **Schulze** in Zeitz als Steueraufseher in Magdeburg, Hauptamtsdiener **Drechsler** in Mühlberg als Grenzaufseher nach Wahrenberg, Gewichtsetzer **Berge** in Wittenberg als Steueraufseher nach Roitzsch, Thorwärter **Lehmann** in Weißenfels als Thorcontroleur in Zeitz, Gewichtsetzer **Schulze** in Torgau als Hauptamtsdiener in Mühlberg, Thorwärter **Gleichmann** in Weißenfels als Gewichtsetzer nach Wittenberg.

Neu angestellt: inv. Lazareth-Rev. Aufseher **Freitag** in Düben als Steueraufseher in Roitzsch.

Auf Kündigung angestellt: inv. Feldwebel **Dockhorn** in Torgau als Chausseegelderheber in Ebendorf, inv. Sergeant **Schüler** in Seegrehna als Thorwärter in Weißenfels, pens. Gensdarm und Gefangenenaufseher **Lindner** in Baumholder (Rheinprovinz) als Thorwärter in Naumburg.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Merseburg.

Stück 50.

Ausgegeben zu Merseburg am 16. December 1865.

(1063) Das 54. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben am 5. December 1865, enthält unter:

Nr. 6216. Allerhöchster Erlaß vom 14. October 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Gahlen, Gartrop, Bühl, Hünxe, Bruckhausen und Bucholtwelmen im Kreise Duisburg zum chausseemäßigen Ausbau der Wegestrecken 1) von Dorsten über Gahlen und Hünxe nach Dinslaken, 2) von Gahlen nach Kirchhellen und 3) von Hünxe bis zur Cöln-Arnheimer Staatsstraße auf Wesel.

Nr. 6217. Allerhöchster Erlaß vom 30. October 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Kelberg an der Coblenz-Lütticher Bezirksstraße über Bongard, Borler und Rohn, im Regierungsbezirk Coblenz, in der Richtung auf Ahrdorf an der Mayen-Blankenheimer Bezirksstraße, im Regierungsbezirk Aachen, an die Gemeinden Kelberg, Bongard, Borler und Rohn.

Nr. 6218. Statut des Ruppichterother Wiesenverbandes im Sieg-Kreise des Regierungsbezirks Cöln. Vom 6. November 1865.

Nr. 6219. Allerhöchster Erlaß vom 6. November 1865, betreffend die Verlegung des Termins zum Zusammentritt der Prüfungscommission für Rheinschiffer.

Der Regierungsbezirk Merseburg in der Gegenwart und vor Funfzig Jahren.

XIII.

In einer Reihe früherer Aufsätze wurden die Veränderungen dargelegt, welche die Bevölkerung und das Grundeigenthum, diese ersten Grundlagen der Statistik, im Laufe der letzten Funfzig Jahre erfahren haben. Im Nachstehenden sollen in kurzen Zügen die großen Veränderungen und Fortschritte gezeichnet werden, welche in diesem Zeitraum die wichtigsten Zweige der Erwerbsthätigkeit betrafen. — Wir beschäftigen uns billig zunächst mit der Landwirthschaft, der Bebauung des Bodens im weitesten Sinne, diesem Wichtigsten, ja man kann mit Recht sagen, dieser Grundlage aller Gewerbe. —

Nach der Gewerbetabelle vom Jahre 1861 wurde in unserem Regierungsbezirk die Landwirthschaft als Hauptgewerbe von 30291 Eigenthümern und 493 Pächtern, als Nebengewerbe von 17661 Eigenthümern und 689 Pächtern, überhaupt von 49134 Unternehmern mit 205189 Frauen und Kindern betrieben. — An Hülfspersonal und Gesinde waren bei der Landwirthschaft 1371 Verwalter und Aufseher, 777 Wirthschafterinnen, 20143 Knechte und Jungen, 23128 Mägde und 23990 männliche und 25179 weibliche Tagelöhner, zusammen 94598 Personen beschäftigt. Die Zahl der nicht mit beschäftigten Angehörigen (Frauen und Kinder) des landwirthschaftlichen Hülfspersonals kann nicht angegeben werden, — die Landwirthschaft beschäftigte resp. ernährte sonach, mit Ausschluß der ebengedachten unermittelten Zahl der Angehörigen des Hülfspersonals, zusammen 348921 Personen, oder 41,9 Procent der Gesammtbevölkerung. — Es ist nicht möglich, diesen Zahlen bestimmte Zahlen aus dem Jahre 1816 gegenüber zu stellen, da die damaligen Aufnahmen über die verschiedenen Betriebszweige theils sehr unvollkommen, theils nach anderen Gesichtspunkten geordnet waren. Es läßt sich jedoch mit ziemlicher Gewißheit annehmen, daß die landwirthschaftliche Bevölkerung in Vergleich zu der mit anderen Gewerbszweigen beschäftigten sich um etwas verringert hat. — Wird die landwirthschaftliche Bevölkerung in der Art, wie sie eben für den Regierungsbezirk Merseburg aufgeführt wurde, in den verschiedenen Provinzen des Staates mit deren Gesammtbevölkerung verglichen, so ergiebt sich, daß sie im Jahre 1861

in der Provinz	Preußen	50,8	Procent der Gesammtbevölkerung,
" " "	Posen	47,9	" " "
" " "	Pommern	42,6	" " "
" " "	Brandenburg	35,9	" " "

Digitized by Google

in der Provinz	Schlesien	50,3	Procent der Gesammtbevölkerung,
" "	Sachsen	40,8	" " "
" "	Westphalen	49,4	" " "
" "	Rheinprovinz	44,0	" " "

im ganzen Staate 45,4 Procent der Gesammtbevölkerung betrug.

Es erhellt hieraus, daß die landwirthschaftliche Bevölkerung in der Provinz Sachsen einen geringeren Theil der Bevölkerung bildet, als in allen übrigen Provinzen, indem der geringe Procentsatz der Provinz Brandenburg ersichtlich nur durch Einrechnung der großen Volkszahl von Berlin verursacht wird. Es würde sehr falsch sein, aus diesem Umstand auf eine geringere Bedeutung der Entwickelung der Landwirthschaft in unserer Provinz schließen zu wollen, denn die Provinz Sachsen dürfte im Großen und Ganzen gerade in dieser Beziehung unter allen Provinzen eine hervorragende Stelle einnehmen. Es geht daraus nur hervor, daß eine blühende Landwirthschaft die solideste Grundlage einer lebhaften Gewerbsthätigkeit und einer blühenden Industrie bildet. —

Es liegt in der Natur des landwirthschaftlichen Betriebes, daß seine Fortschritte langsam wenn auch stetig sind, und weniger in die Augen fallen, als diejenigen der Industrie, deren großartige Anlagen sich für Jeden augenfällig in wenigeren Orten concentriren. —

Immerhin würde für einem kundigen Beobachter, der den Zustand der Gegenwart mit dem vor Funfzig Jahren unmittelbar vergleichen könnte, der gewaltige Fortschritt selbst in dem äußeren Ansehen des Landes ersichtlich sein. — Der Liebhaber der Romantik würde freilich manches schöne Wäldchen und manchen malerischen, zwischen Busch und Baumgruppen sich hinschlängelnden Weg am Feld- und Wiesenrande vermissen, und der Jäger manch schöner Gelegenheit zur Enten- und Becassinenjagd vergeblich suchen, der praktische Landwirth aber wird mit Bewunderung die gewaltige Culturarbeit ermessen, welche eine regsame Bevölkerung in noch nicht zwei Menschenaltern vollbracht hat.

Sehr bedeutend ist die Fläche der Ländereien, welche in diesem Zeitraume der Cultur gewonnen wurden, theils durch Uebermachung bisher öde liegenden oder nur beweideter Grundstücke, theils auch durch zweckmäßigere Zusammenlegung der Grundstücke bei den nunmehr fast im ganzen Bezirk durchgeführten Separationen. — Es sei hier beispielsweise nur der Thatsache gedacht, daß in einer bedeutenden Flur des benachbarten Erfurter Bezirks (Großengottern mit 6000 Morgen Areal), wo allerdings eine hier nur selten in solchem Grade vorkommende Zersplitterung der Grundstücke vorlag, allein durch Wegfall der Furchen und Grenzraine eine Fläche von ca. 320 Morgen gewonnen wurde. — Im Ganzen ist die Fläche des Ackers auf Kosten von Wald, Wiese und Weide erheblich gewachsen. Es ist bereits früher bemerkt, daß wir bei dem bisherigen Mangel einer irgend zuverlässigen Agrarstatistik leider außer Stande sind, diese Veränderungen in bestimmten Zahlen darzustellen.

Die Ausrodung einer nicht unerheblichen Waldfläche, welche unzweifelhaft im Laufe der letzten Funfzig Jahre erfolgt ist, ist vielleicht die am wenigsten erfreuliche Seite des Bildes. Gewiß hat der Ackerbau mit Recht manche Forstfläche in Besitz genommen, auf welcher durch die Feldwirthschaft dauernd höhere Erträge als durch die Holzzucht zu erzielen sind; wir besitzen noch genug natürlichen Holzboden, um in dieser Hinsicht Befürchtungen hegen zu müssen. Aber ebenso sicher ist die Ausrodung mancher Forstfläche durch das Geldbedürfniß des jeweiligen Besitzers, oder durch Theilung bisher gemeinschaftlich besessener Waldflächen verursacht worden, ohne Rücksicht auf den dauernden Bodenertrag und ohne daß die Wiederaufforstung in gehörigem Maße erfolgt ist. Doch bei alle dem ist auch in der Forstwirthschaft im Ganzen der Fortschritt nicht zu verkennen. — Die Grundsätze rationeller Forstcultur haben erst im Laufe der beiden letzten Menschenalter vollen Eingang gefunden, und bei den langen Perioden der Waldwirthschaft können ihre Segnungen im vollen Umfange erst künftigen Geschlechtern zu Gute kommen. Das Beispiel der vorzüglichen Forstwirthschaft in unsern Staatswaldungen hat in der Forstwirthschaft auch der kleineren Privatbesitzer fortwährend sich mehrende Nachahmung gefunden, und an vielen Stellen ist selbst mit Aufforstung schon seit Jahrhunderten öde liegender Ländereien ein hoffnungsvoller Anfang gemacht worden. —

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(1064) Die Aufhebung der in einigen Kreisen des Reg. Bezirks Merseburg bestehenden Salzverbrauchs-Controlle betr.

Die in einigen Kreisen des Regierungsbezirks Merseburg zur Zeit bestehende Salzverbrauchs-Controlle wird vom 1. Januar 1866 ab bis auf Weiteres aufgehoben.

Ich bringe dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bewohner der betref-

Digitized by Google

senden Kreise fortan nicht verpflichtet sind, ihren Salzbedarf aus einer bestimmten Preußischen Salzverkaufsstelle zu entnehmen. Dagegen bleibt die Einführung von fremdem Salz verboten und es verfällt derjenige, welcher ohne Erlaubniß des Finanz-Ministeriums Salz oder Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, vom Auslande einbringt, in die Strafe der Contrebande.

Berlin, den 30. November 1865.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: v. Pommer-Esche.

(1065) Die zur Auszahlung am 2. Januar 1866 gekündigten Staatsschuldverschreibungen betr.

Die Beträge der durch unsere Bekanntmachung vom 8. Juni d. J. zur Auszahlung am 2. Januar k. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1856 und der 5procentigen Staatsanleihe von 1859 können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94., schon vom 15. d. M. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, in Empfang genommen werden.

Bei den Regierungs-Hauptkassen können diese Schuldverschreibungen vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingereicht werden.

Berlin, den 1. December 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(1066) Die Einlösung der am 2. Januar 1866 fälligen Zinscoupons von Staatsschulden-Documenten betr.

Die am 2. Januar k. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856 und 1859 und der Neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94., schon vom 15. d. M ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen werden diese Coupons vom 20. d. M., mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 1. December 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(1067) Die Communalisirung zweier Grundstücke zwischen Serbitz und Zaasch im Kreise Delitzsch betr.

Auf Grund des §. 1. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen vom 14. April 1856 sind die zwischen den Gemeinden Serbitz und Zaasch im Kreise Delitzsch bisher streitig gewesenen, den Gutsbesitzern Carl Heinze und Johann Friedrich Horn in Serbitz gehörigen beiden Plänstücke (Nr. 1. resp. 34. der Separationskarte) der Feldmark Zaasch dem Gemeindebezirke Serbitz zugeschlagen worden. Merseburg, den 30. November 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(1068) Polizei-Verordnung.

Zum Schutze der Deiche des Mensdorf-Laussiger Mulde-Deichverbandes, dessen Statut am 15. August 1855 (Ges. Samml. 1855 Seite 602.) Allerhöchst verlautbart ist, wird auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges. Samml. Seite 265.) Nachstehendes verordnet:

Das unbefugte Betreten der Deichböschungen und Deichkronen im Mensdorf-Laussiger Deichverbande wird hierdurch bei Zehn Silbergroschen Geld- oder im Unvermögensfalle verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe verboten. Eltern, Vormünder und Dienstherrschaften, welche die in ihrer Gewalt und unter ihrer Aufsicht befindlichen Personen von dem Betreten der Dammböschungen abzuhalten wissentlich unterlassen, haben eine gleiche Strafe verwirkt.

Merseburg, den 6. December 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(1069) Tarife zur Erhebung des Chausseegeldes auf der Sangerhausen-Wippra-Meisdorfer Kreis-Chaussee an der Hebestelle vor der Stadt Wippra und an der Hebestelle zu Braunschwende.

Nachdem der Bau der Sangerhausen-Wippra-Meisdorfer Kreis-Chaussee von der Sangerhausener Kreisgrenze bis zur Herzoglich Anhaltischen Landesgrenze an dem Syne-Bache vollendet ist, wird von jetzt ab an der Hebestelle vor der Stadt Wippra bis auf Weiteres das Chausseegeld für ½ Meile, nach jeder Richtung hin, und an der Hebestelle zu Braunschwende das Chausseegeld für 1 Meile, nach jeder Richtung hin, nach folgenden Tarifen erhoben.

Digitized by Google

I. Tarif
zur Erhebung des Chausseegeldes für ½ Meile auf der Sangerhausen-Wippra-Meisdorfer Kreis-Chaussee an der Hebestelle vor der Stadt Wippra.

An Chausseegeld wird entrichtet:

A. vom Fuhrwerk einschließlich der Schlitten,
- I. zum Fortschaffen der Personen, als: Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets u. s. w., für jedes Zugthier . . . . . 6 Pf.,
- II. zum Fortschaffen von Lasten:
  - 1) von beladenen, d. h. von solchen, worauf sich außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens 3 Tage an andern Gegenständen mehr als zwei Zentner befinden, für jedes Zugthier . . . . . 6 Pf.,
  - 2) von unbeladenen:
    - a) Frachtwagen, für jedes Zugthier . . . . . 4 Pf.,
    - b) gewöhnlichem Landfuhrwerk und Schlitten, für jedes Zugthier . . . . . 2 Pf,

B. von unangespannten Thieren:
- I. von jedem Pferde, Maulthiere oder Maulesel mit oder ohne Reiter oder Last . . . . 2 Pf.,
- II. von jedem Stück Rindvieh oder Esel . . . . . 1 Pf.,
- III. von je 5 Fohlen, Kälbern, Schaafen, Lämmern, Schweinen, Ziegen . . . . . 1 Pf.

Weniger als fünf der vorstehend zu III. gedachten Thiere sind frei.

II. Tarif
zur Erhebung des Chausseegeldes für 1 Meile auf der Sangerhausen-Wippra-Meisdorfer Kreis-Chaussee an der Hebestelle zu Braunschwende.

An Chausseegeld wird entrichtet:

A. vom Fuhrwerk einschließlich der Schlitten,
- I. zum Fortschaffen von Personen, als: Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets u. s. w., für jedes Zugthier . . . . . 1 Sgr.,
- II. zum Fortschaffen von Lasten:
  - 1) von beladenen, d. h. von solchen, worauf sich außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens 3 Tage an andern Gegenständen mehr als zwei Zentner befinden, für jedes Zugthier . . . . . 1 Sgr.,
  - 2) von unbeladenen:
    - a) Frachtwagen, für jedes Zugthier . . . . . 8 Pf.,
    - b) gewöhnlichem Landfuhrwerk und Schlitten, für jedes Zugthier . . . . . 4 Pf.

B. von unangespannten Thieren:
- I. von jedem Pferde, Maulthiere oder Maulesel mit oder ohne Reiter oder Last . . . . 4 Pf.,
- II. von jedem Stück Rindvieh oder Esel . . . . . 2 Pf.,
- III. von je 5 Fohlen, Kälbern, Schaafen, Lämmern, Schweinen, Ziegen . . . . . 2 Pf.

Weniger als fünf der vorstehend zu III. gedachten Thiere sind frei.

Befreiungen ad I. und II.

Chausseegeld wird nicht erhoben:

1) von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses oder den Königlichen Gestüten angehören;

2) von Armeefuhrwerken und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt, von Pferden, welche von Officieren oder in deren Kategorie stehenden Militairbeamten im Dienst und in Dienstuniform geritten werden, ingleichen von den unangespannten etatsmäßigen Dienstpferden der Officiere, wenn dieselben zu dienstlichen Zwecken die Officiere begleiten oder besonders geführt werden, jedoch im letzteren Falle nur, sofern die Führer sich durch die von der Regierung ausgestellte Marschroute oder durch die von der oberen Militairbehörde ertheilte Ordre ausweisen;

3) von Fuhrwerken und Thieren, deren mit Freikarten versehene öffentliche Beamte auf Dienstreisen innerhalb ihrer Geschäftsbezirke oder Pfarrer bei Amtsverrichtungen innerhalb ihrer Parochie sich bedienen;

4) von ordinairen Posten, einschließlich der Schnell-, Cariol- und Reitposten nebst Beiwagen, ingleichen von öffentlichen Courieren und Estafetten und von allen von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferden;

Digitized by Google

5) von Fuhrwerken und Thieren, mittelst deren Transporte für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen, von Vorspannfuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch die Bescheinigung der Ortsbehörde, ingleichen von Lieferungsfuhren, ebenfalls auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;
6) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeine-Hülfsfuhren, von Armen- und Arrestantenfuhren;
7) a. von Fuhren mit thierischem Dünger (Stalldünger, Mist);
b. von Wirthschaftsvieh und von Bestellungs- und Erntefuhren, einschließlich der Fuhren mit Asche, Gyps, Kalk u. s. w. zur Düngung in der Gemeinde- oder Gutsfeldmark, wo die Hebestelle liegt, sowie von und zu den in dieser Feldmark belegenen Grundstücken oder Weiden auswärtiger Besitzer;
c. von Fuhren mit Baumaterialien zum eigenen Bedarf und mit Brennmaterialien zum eigenen Heizungs- und gewöhnlichen landwirthschaftlichen Bedarf — einschließlich desjenigen für die mit der Landwirthschaft verbundenen Brau- und Brennereien, insofern diese Bau- und Brennmaterialien-Fuhren mit eigenem Gespann oder durch Frohndienste verrichtet werden — in der Gemeine- oder Gutsfeldmark, wo die Hebestelle liegt;
8) von Kirchen- und Leichenfuhren innerhalb der Parochie;
9) von Fuhrwerken, die Chausseebaumaterialien anfahren, sofern nicht durch den Minister der Finanzen und des Handels Ausnahmen angeordnet werden.

Zugleich werden die zusätzlichen Strafbestimmungen zum Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 (Gesetz-Sammlung Seite 97.), sowie die Amtsblatts-Verordnung vom 28. März 1865 (Amtsblatt 1865 Seite 122.), betreffend den Transport von Pflügen und Eggen auf Chausseen und öffentlichen Straßen, auf die ganze ½ meilige Hebestrecke der Barriere vor der Stadt Wippra, sowie auf die ganze 1 meilige Hebestrecke der Barriere Braunschwende, für anwendbar erklärt.

Merseburg, den 9. December 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(1070) Jurisdictions-Veränderung.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß mit Genehmigung des Herrn Justiz-Ministers die im landräthlichen Kreise Torgau belegene Mark Lacuth von dem Bezirke der Kreisgerichts-Commission in Prettin abgetrennt und dem Bezirke der Kreisgerichts-Commission in Dommitzsch zugelegt worden ist.

Naumburg, den 2. December 1865. Königliches Appellationsgericht.

(1071) Die Abänderung des Ortsregulativs für Halle betr.

Höherer Anordnung zufolge bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der §. 26. des Ortsregulativs für Halle vom 24. September 1842 vom 1. Januar 1866 ab außer Kraft gesetzt werden und an dessen Stelle folgende Bestimmung treten soll:

„Ueber weniger als ein Viertel Centner und mehr als vierzig Centner Getreide wird ein Mahlschein nicht ausgefertigt. Wer gleichzeitig mehr als drei Centner zur Mühle bringt, kann nach seiner Wahl einen oder mehrere Mahlscheine nehmen, jedoch im letzteren Falle jeden einzelnen Mahlschein nicht über weniger als drei Centner."

Magdeburg, den 5. December 1865.

Für den Provinzial-Steuerdirector: der Ober-Regierungsrath Olberg.

(1072) Die Abänderung des Ortsregulativs für Merseburg betr.

Höherer Anordnung zufolge bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der §. 25. des Ortsregulativs für Merseburg vom 16. Juni 1844 vom 1. Januar 1866 ab außer Kraft gesetzt werden und an dessen Stelle folgende Bestimmung treten soll:

„Ueber weniger als ein Viertel Centner und mehr als vierzig Centner Getreide wird ein Mahlschein nicht ausgefertigt. Wer gleichzeitig mehr als drei Centner zur Mühle bringt, kann nach seiner Wahl einen oder mehrere Mahlscheine nehmen, jedoch im letzteren Falle jeden einzelnen Mahlschein nicht über weniger als drei Centner."

Magdeburg, den 5. December 1865.

Für den Provinzial-Steuerdirector: der Ober-Regierungsrath Olberg.

(1073) Die erhöhte Hebebefugniß der Thorcontrolle am Königsthore zu Halle betr.

Höherer Bestimmung zufolge wird der Thorcontrolle am Königsthore zu Halle vom 1. Januar 1866 ab eine bis zu zehn Centner einschließlich erhöhte Hebebefugniß für eingehende mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände beigelegt. Ich bringe dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß hierdurch

der §. 107. des Ortsregulativs für Halle vom 24. September 1842 und meine Bekanntmachung vom 8. Juni 1861 (Amtsblatt Seite 159.) entsprechend abgeändert wird.

Magdeburg, den 5. December 1865.

Für den Provinzial-Steuerdirector: der Ober-Regierungsrath Olberg.

(1074) Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides pro 1865 betr.

Die für den Regierungsbezirk Merseburg festgesetzten Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides pro 1865 werden unter Hinweis auf den Schlußsatz des §. 3. des Gesetzes vom 15. April 1857, betreffend die Ablösung der den geistlichen 2c. Instituten zustehenden Reallasten, durch die beigefügte Nachweisung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 8. December 1865.

Königliche General-Commission.

Nachweisung

der Durchschnitts-Getreide-Marktpreise, welche in den bedeutendsten Städten des Regierungsbezirks Merseburg resp. in den in Folge des Gesetzes vom 2. März 1850 festgesetzten Normal-Marktorten in denjenigen 15 Tagen des Jahres 1865, in deren Mitte der Martinitag fällt, stattgefunden haben.

Nr.	Haupt- und resp. Normal-Marktorte.	Für den Preußischen Scheffel											
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
		rtl.	Sgr.	₰	rtl.	Sgr.	₰	rtl.	Sgr.	₰	rtl.	Sgr.	₰
	A. Im Regierungsbezirk Merseburg.												
1	Bitterfeld	2	13	9	2	—	6	1	13	3	1	1	7
2	Cölleda	2	7	—	1	25	—	1	15	—	1	1	3
3	Delitzsch	2	17	8	2	3	9	1	13	8	1	3	—
4	Eisleben	2	10	—	2	—	—	1	22	6	1	3	9
5	Halle	2	17	11	2	—	5	1	18	—	1	3	2
6	Herzberg	2	10	—	1	23	9	1	15	—	1	—	—
7	Hettstedt	2	11	4	1	29	6	1	17	4	1	4	3
8	Liebenwerda	2	5	—	1	22	3	1	7	6	—	27	6
9	Merseburg	2	18	9	2	1	6	1	18	2	1	1	2
10	Naumburg	2	14	6	2	—	5	1	18	5	1	—	6
11	Querfurt	2	12	11	1	29	7	1	15	10	1	1	8
12	Saugerhausen	2	7	6	2	1	3	1	7	6	1	—	6
13	Torgau	2	11	7	1	26	1	1	15	2	—	28	6
14	Weißenfels	2	13	10	2	1	—	1	16	4	—	28	8
15	Wittenberg	2	12	3	1	25	3	1	16	3	1	—	3
16	Zeitz	2	10	9	2	1	4	1	15	4	1	1	1
	B. In anderen Regierungsbezirken.												
1	Nordhausen	2	11	6	2	1	6	1	20	—	1	1	9
2	Quedlinburg	2	13	6	2	5	3	1	19	5	1	3	2

(1075) Die Ausreichung der VI. Serie Zinscoupons zu den Eichsfeldschen Schuldverschreibungen betr.

Die V. Serie Zinscoupons zu den ausgegebenen Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungskasse, soweit dieselben bis jetzt nicht ausgelooft sind, läuft mit dem 31. December d. J. ab.

Nach §. 8. des Tilgungskassen-Reglements vom 9. April 1845 — Gesetz-Sammlung S. 410. — und §. 19. und 20. der Geschäfts-Anweisung für die vormalige Direction der Eichsfeldschen Tilgungskasse zu Heiligenstadt vom 7. Juni 1845 — Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Erfurt Nr. 43. — ist der Inhaber des letzten — vierten — Coupons der V. Serie zur Empfangnahme der nächstfolgenden Serie von Coupons berechtigt, wenn nicht dagegen vor dem Fälligkeitstermine desselben, 31. December c., vom Inhaber der Schuldverschreibung bei der jetzt von uns vertretenen Direction der Tilgungskasse Widerspruch erhoben worden ist.

Die Inhaber der letzten Coupons der V. Serie werden daher hierdurch aufgefordert, bei Realisirung der am 31. December d. J. fälligen Zinscoupons, welche bei unserer Rentenbankkasse oder bei einer der Königlichen Kreiskassen der Provinz Sachsen erfolgen kann, ein Verzeichniß derselben, wozu Formulare bei jeder dieser Kassen vom 1. November c. ab vorräthig sein werden, in duplo zu übergeben.

Die Königlichen Kreiskassen haben die Richtigkeit und Vollständigkeit der ihnen mit den Zinscoupons zugehenden Verzeichnisse nach den ebengedachten Formularen zu prüfen, dieselben event. vervollständigen zu lassen, demnächst das eine Exemplar, mit Interimsquittung versehen, den Interessenten zurückzugeben, das andere aber mit den eingelösten Zinscoupons an die betreffende Regierungs-Hauptkasse einzusenden. Auf Grund dieser von den Regierungs-Hauptkassen hierher gelangenden Verzeichnisse werden wir dann die VI. Coupon-Serie an die bezügliche Kreiskasse, zur weitern Aushändigung an die Empfangsberechtigten, nach Maßgabe der jedem Verzeichnisse vorgedruckten allgemeinen Bemerkungen, übersenden.

Magdeburg, den 8. September 1865.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

(1076) Die Aufgabe der Päckereien mit Weihnachts-Sendungen betr.

Erfahrungsmäßig tritt während der Weihnachtszeit eine sehr bedeutende Steigerung des Postpäckerei-Verkehrs ein. Zwar werden Seitens der Postbehörden die umfassendsten Maßregeln getroffen, um die ordnungsmäßige Expedition der außerordentlich zahlreichen Packetsendungen sicherzustellen; das Publikum ist indeß im Stande, auch seiner Seits dazu beizutragen, daß jener ungewöhnlich steigende Verkehr pünktlich bewältigt werde, sobald nicht der überwiegend größte Theil jener Sendungen erst in den letzten Tagen bei den Posten zusammentrifft.

Es ergeht deshalb an die Versender das Ersuchen, die Aufgabe der Päckereien mit Weihnachts-Sendungen nicht auf die letzten Tage und die äußersten Fristen hinauszurücken, vielmehr im eigenen Interesse und zur Förderung des Gesammt-Verkehrs auf eine angemessen frühzeitigere Absendung jener Päckereien Bedacht zu nehmen.

Zugleich wird empfohlen, daß die Signatur und der Name des Bestimmungsorts auf den Packeten recht deutlich und unzweideutig angegeben und etwaige ältere Signaturen, welche sich noch auf der Emballage befinden sollten, von derselben entfernt oder wenigstens unkenntlich gemacht werden.

Halle, den 30. November 1865. Der Ober-Postdirector. Strahl.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(1077) Die Ausloosung von Kriegsschuldscheinen der Stadt Torgau pro 1865 betr.

Von den planmäßig zu amortisirenden Kriegsschuldscheinen hiesiger Stadt sind pro 1865 folgende Nummern ausgelooſt worden:

1) Litt. A. Nr. 1. 89. 100. 137. 184. 191. 222. 240. 281. 288. 347. 412. 446. 459. 462. 531. 555. 558. 560. 633. 658. 659. 692. = 23 Stück à 100 Thlr.,
2) Litt. B. Nr. 41 b. 66 a. 84 b. 102 b. 181 a. 185 a. = 6 Stück à 50 Thlr.

Indem wir diese Obligationen hiermit kündigen, fordern wir deren Inhaber auf, die Valuta nebst fälligen Zinsen gegen Rückgabe der Scheine und Coupons am 2. Juli 1866 bei unserer Stadthauptkasse in Empfang zu nehmen, wobei wir bemerken, daß eine Verzinsung nur bis zu dem gedachten Termine stattfindet.

Torgau, den 6. December 1865. Der Magistrat.

Personal-Chronik.

(1078) Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruhet, dem Superintendenten a. D. und Oberpfarrer **Döring** in Sandau aus Anlaß seines begangenen 50jährigen Dienstjubiläums den rothen Adler-Orden 4. Klasse zu verleihen.

(1079) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Sülldorf in der Diöces Egeln ist dem bisherigen Pfarrer in Gunsleben, Johann Christian **Färber**, verliehen worden.

(1080) Durch den Eintritt ihres bisherigen Inhabers in den Ruhestand wird die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle zu Jarchau in der Ephorie Tangermünde mit dem 1. April fut. vacant. Ueber die Wiederbesetzung derselben ist bereits disponirt.

(1081) Die zweite Lehrerstelle an der Schule zu Pressel, Ephorie Eilenburg, Königlichen Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

(1082) Der Kreisrichter **Krönig** in Kemberg ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Herford und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts in Paderborn, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Herford, ernannt.

Digitized by Google

Zu Kreisrichtern sind ernannt: der Gerichts-Assessor **Fettback** bei dem Kreisgericht in Naumburg mit der Function an der Commission I. Bezirks in Weißenfels, und der Gerichts-Assessor **Lüders** bei dem Kreisgericht in Wittenberg mit der Function an der Commission in Schweinitz.

Dem Gerichts-Assessor **Hemme**, zur Zeit in Magdeburg, ist die erbetene Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Versetzt sind: der Gerichts-Assessor **Breslau** aus dem Departement des Appellationsgerichts in Naumburg in den Bezirk des Appellationsgerichts in Posen, der Gerichts-Assessor **Reich** aus demselben Departement in den Bezirk des Appellationsgerichts in Cöslin, dagegen der Gerichts-Assessor **Hassert** aus dem Departement des Kammergerichts in dasjenige des Appellationsgerichts in Naumburg.

Die Referendarien **Wegner, Hochheimer, Käbler, Walther** und **Uhde**, Letzterer bisher bei dem Appellationsgericht in Halberstadt, sind zu Gerichts-Assessoren ernannt und der ꝛc. Uhde ist gleichzeitig in das Naumburger Departement versetzt.

Der Referendarius **Stoltenburg** ist aus dem Bezirke des Appellationsgerichts in Glogau und der Referendarius **Schaumburg** aus demjenigen des Appellationsgerichts in Paderborn in das Departement des Appellationsgerichts in Naumburg übernommen.

Der Referendarius **Schmeitzer** ist gestorben.

Die Rechtscandidaten Friedrich Otto **Leue** und Felix Gotthard Otto **Schröder** sind bei dem Appellationsgericht in Naumburg als Auscultatoren angenommen worden.

Der Appellationsgerichts-Kanzlist, Kanzlei-Secretair **Schneider** in Naumburg ist gestorben.

Der Kreisgerichts-Secretair **Morgenroth** in Nebra ist an das Kreisgericht in Zeitz versetzt.

Der Büreau-Assistent **Stange** in Querfurt ist zum Secretair bei dem Kreisgericht daselbst ernannt.

Als Büreau-Assistenten sind angestellt: der Büreau-Diätar **Austen** in Suhl bei dem Kreisgericht in Erfurt und der Büreau-Diätar **Nembe** in Sangerhausen bei dem Kreisgericht in Querfurt mit der Function an der Commission in Nebra.

Der Bote und Kastellan **Melle** bei dem Kreisgericht in Naumburg ist gestorben und der Bote, Executor und Gefangenenwärter **Blume** in Löbejün als Bote und Executor an das Kreisgericht in Halle versetzt.

(1083) Der Intendantur-Secretariats-Assistent **Stolte** von der Intendantur des Garde-Corps ist der Intendantur 4. Armee-Corps überwiesen worden.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 51.

Ausgegeben zu Merseburg am 23. December 1865.

(1084) Das 55. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben am 14. December 1865, enthält unter:

Nr. 6220. Allerhöchster Erlaß vom 23. October 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Falkenberg bis an die Neissebrücke bei Koppitz, im Kreise Falkenberg, Regierungsbezirk Oppeln, unter Benutzung der von Falkenberg bis in die Nähe von Jatzdorf bereits bestehenden Chaussee.

Nr. 6221. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Oels im Betrage von 80,000 Thalern. Vom 30. October 1865.

Nr. 6222. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Kreises Bomst im Betrage von 49,000 Thalern. Vom 30. October 1865.

Nr. 6223. Allerhöchster Erlaß vom 30. October 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Kempen, im Regierungsbezirk Düsseldorf, über Wachtendonk, Wankum und Herongen nach Venlo, an die Gemeinden Kempen, Schmalbroich, Wachtendonk, Wankum und Herongen.

Nr. 6224. Allerhöchster Erlaß vom 30. October 1865, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines Chausseegeldes an den Grafen zu Stolberg-Wernigerode auf der von ihm in der Grafschaft Wernigerode, im Regierungsbezirk Magdeburg, ausgebauten Chaussee von Ilsenburg über Veckenstedt nach Schmatzfeld.

Nr. 6225. Allerhöchster Erlaß vom 27. November 1865, betreffend die Abänderung der §§. 15. 43 b. und 73. des Reglements für die Feuer-Societät der Ostpreußischen Landschaft vom 30. December 1837.

Nr. 6226. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Bojanowo-Punitzer Chausseebaugesellschaft wegen theilweiser Amortisation der Actien gefaßten Beschlüsse. Vom 29. November 1865.

Nr. 6227. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau beschlossenen vierten Nachtrages zu dem Gesellschaftsstatut. Vom 29. November 1865.

Nr. 6228. Allerhöchster Erlaß vom 4. December 1865, betreffend die künftige Anstellung und Abfindung der Beamten des landschaftlichen Creditvereins der Provinz Posen.

Nr. 6229. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Maschinenbau-Actien-Gesellschaft „Vulkan" in Stettin am 14. October 1865 beschlossenen Abänderungen ihres Gesellschaftsstatuts. Vom 4. December 1865.

Der Regierungsbezirk Merseburg in der Gegenwart und vor Funfzig Jahren.

XIV.

Von höchster Bedeutung ist der Aufwand an Capital und Arbeit, welcher für Melioration der Ländereien durch Legung zweckmäßiger Culturwege, Entwässerung und Beschaffung von Vorfluth und Eindeichung der fließenden Gewässer gemacht wurde. Obenan stehen in dieser Beziehung die Arbeiten, welche durch die Separationen veranlaßt und möglich gemacht wurden. Da die Kosten dieser Arbeiten (sog. Separations-Nebenkosten) nur zum Theil bei öffentlichen Kassen zur Berechnung kamen, ist es nicht möglich, die Summe derselben anzugeben; es läßt sich indeß kaum bezweifeln, daß die Summe dieser vielen kleineren Meliorationen, welche bei jedem Gange durch eine separirte Flur vor Augen liegen, sowohl hinsichtlich ihrer Kosten als hinsichtlich der Fläche der Ländereien, denen sie zu Gute kamen, noch weit bedeutender ist, als die Summe der großartigen Landes-Meliorationen, welche namentlich in einigen der größeren Flußniederungen des Bezirkes durchgeführt wurden.

Digitized by Google

Diese letztgedachten größeren Meliorationswerke wurden sämmtlich im Laufe der letzten funfzehn Jahre (die Eindeichung der Elbe begann im Jahre 1851) durch Bildung größerer Genossenschaften der betheiligten Grundbesitzer, unter Staatsaufsicht, und zum Theil unter Beihülfe des Staates durchgeführt. Es waren dieses vor allen die großartige Eindeichung des Elbstromes, die Eindeichung eines Theiles der Mulde und die zum Theil mit Eindeichung verbundene Regulirung der Unstrut von Bretleben bis Nebra, der schwarzen Elster und eines Nebenflusses derselben, der Cremitz.

Die nachstehende Tabelle wird über die wichtigsten Verhältnisse dieser Unternehmungen Auskunft geben.

Bezeichnung der Meliorations-Genossenschaften.	Fläche der meliorirten Grundstücke in Morgen.	Kosten der Melioration. Thlr.	Vorschuß des Staates zu den Kosten. Thlr.
A. Elbdeichverbande, zerfallend in den			
1) Plotha-Ammelgostewitzer Deichverband .	4,172	50,630	6,000
2) Döbeltitzer " .	1,489	19,238	10,000
3) Cranichau-Polbitzer " .	13,522	133,485	24,845
4) Dommitzscher " .	818	7,978	—
5) Dommitzscher Hüfner-Deichverband . .	344	5,130	—
6) Wittenberger Deichverband	55,615	236,845	50,050
7) Mühlberger "	6,126	51,073	7,000
8) Brottewitz-Tristewitzer Deichverband . .	15,837	98,372	8,206
9) Graditzer " . .	5,428	22,495	3,206
10) Dautschen-Schützberger " . .	56,787	185,706	3,400
Summa . .	160,138	810,952	112,707
B. Muldedeichverbände:			
1) Mensdorf-Lausiger Verband	2,923	12,593	—
2) Brösa-Poucher "	1,585	die Arbeiten wurden von den	
3) Döbern-Bitterfelder "	4,480	Betheiligten selbst ausgeführt.	
Summa . .	8,988	—	—
C. Regulirung der Cremitz	23,912	32,147	—
D. Regulirung der schwarzen Elster	99,182	810,919	237,000
E. Regulirung der Unstrut	19,123	400,000	10,000

Durch die in dieser Nachweisung aufgeführten Genossenschaften wurden im Ganzen 311,343 Morgen Land vor Ueberschwemmung gesichert oder entwässert, und der jetzt bereits zu etwa ¼ gedeckte Aufwand betrug, ausschließlich der bei einem Theil der Muldeeindeichung von den Betheiligten unmittelbar getragenen Kosten, zusammen 2,066,611 Thaler, wozu von Seiten des Staates 359,707 Thlr. an Vorschüssen gewährt wurden. — Bei den Elb- und Mulde-Deichverbänden wurde vorzüglich durch ein geordnetes Deichsystem den fast jährlich wiederkehrenden verheerenden Ueberschwemmungen vorgebeugt. — Bei den Regulirungen der Cremitz, Elster und Unstrut wurde neben dem Schutz gegen Ueberfluthung, namentlich gegen die der Heuerndte so gefährlichen Sommerwasser, auch die Möglichkeit der Entwässerung weiter sumpfiger Niederungen, welche zum Theil nur einen geringen Heuertrag gewährten, bezweckt, und durch Normalisirung und Geradelegung des Flußbettes, sowie theilweise Eindeichung erreicht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(1085) Die 13te Verloosung der Staats-Anleihe von 1856 und die 7te der fünfprocentigen Staats-Anleihe von 1859 betr.

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ procentigen Preußischen Staats-Anleihe von 1856 und der fünfprocentigen Preußischen Staats-Anleihe von 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Capitalbeträge vom 1. Juli k. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassenrevisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94., gegen Quittung und Rückgabe der Schuld

verschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli k. J. fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Zubehör denselben einzureichen, welche sie hier zur Prüfung vorlegen und ihre Auszahlung nach dem Rückempfange besorgen werden.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Capitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der gedachten beiden Staats-Anleihen, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 8. Juni d. J. stattgehabten) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Capitalien erinnert.

In Betreff der am 8. Juni d. J. ausgelooften und zum 2. Januar k. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Communalkassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 8. December 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(1086) Die Concessionirung der Baseler Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Basel betr.

In der Beilage ist die Concession der unter der Firma: „Baseler Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Basel" domicilirten Gesellschaft zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preuß. Staaten nebst den Statuten dieser Gesellschaft abgedruckt.

Merseburg, den 12. December 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(1087) Die Errichtung der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft in Halle a. d. S. betr.

Indem Ich auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 18. April d. J. dem zurückfolgenden Statute der in Halle a. d. S. zu errichtenden Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft Meine Genehmigung ertheile und Sie ermächtige, die Bestätigung desselben auszusprechen, will Ich zugleich der gedachten Gesellschaft, in Gemäßheit des §. 20. des Statuts, die zur Erwerbung von Liegenschaften und zur Belegung von Capitalien auf eigenen Namen erforderlichen Corporationsrechte in Gnaden verleihen, und überlasse Ihnen nunmehr, das weiter Erforderliche zu verfügen.

Potsdam, den 26. April 1854.

Friedrich Wilhelm.

Simons. v. Westphalen.

An die Minister der Justiz und des Innern.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 15. December 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(1088) Die Einlieferung von Briefpostsendungen ꝛc. bei der Posterpedition auf dem Bahnhofe zu Halle betr.

Vom 26. December d. J. wird das Büreau der Posterpedition auf dem Bahnhofe zu Halle dem Publikum zur Einlieferung von Briefpostsendungen, Ankauf von Freimarken und Franco-Couverts, sowie zur Abholung von Zeitungen geöffnet sein:

a) an den Wochentagen: vom 1. April bis ult. September von 7 Uhr Morgens, vom 1. October bis ult. März von 8 Uhr Morgens bis 2 Uhr Nachmittags und von 3 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends;

b) an Sonntagen: von 7 (8) Uhr Morgens bis 9 Uhr Vormittags und von 5 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends;

c) an gesetzlichen Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen, und am Geburtstage Sr. Majestät des Königs: von 7 (8) bis 9 Uhr Morgens, von 11 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags und von 3 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

Das Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt.

Halle, den 14. December 1865. Königliche Ober-Postdirection.

Google

(1089) Die Resultate der Sparkassen-Verwaltungen im Regierungsbezirk Merseburg pro 1864 betr.

Nachstehend werden die Haupt-Ergebnisse des Geschäftsbetriebes der Sparkassen im hiesigen Regierungsbezirke pro 1864 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Lfde Nr.	Namen der Städte resp. Kreise.	Zeit der Errichtung der Sparkasse	Betrag der Einlagen am Schlusse des Jahres 1863. Rthl. Sgr. Pf.	Zuwachs während des J. 1864 a. durch neue Einlagen. Rthl. Sgr. Pf.	Zuwachs während des J. 1864 b. durch Zuschreibung v. Zinsen Rthl. Sgr. Pf.	Ausgaben im Jahre 1864 für zurückgenommene Einlagen. Rthl. Sgr. Pf.	Betrag der Einlagen nach dem Abschlusse pro 1864 Rthl. Sgr. Pf.	Bestand des Reserve-Fonds. Rthl. Sgr. Pf.
1	Artern	1./1. 43	51,475 19 7	18,058 — 3	1,226 21 11	15,401 23 6	55,358 18 3	6,286 2 10
2	Belgern	1./4. 61	36,378 10 4	20,946 5 4	529 13 4	9,503 29 2	48,349 29 10	628 3 4
3	Bitterfeld, Kreis	1./1. 43	629,782 20 6	174,369 22 2	16,480 29 8	167,115 17 8	653,517 24 8	39,402 14 5
4	Cölleda, Kr. Eckartsberga	1./7. 57	77,878 19 10	23,640 4 —	1,978 27 8	22,884 24 8	80,612 26 10	3,437 9 4
5	Delitzsch, Stadt	1./10. 48	829,265 12 7	535,258 16 3	20,167 26 8	541,217 26 —	843,473 29 6	42,437 19 7
6	Delitzsch, Kreis	1./7. 58	200,550 24 7	131,592 5 2	5,131 23 11	104,503 25 3	232,770 28 5	3,723 25 2
7	Düben	1./10. 64	— — —	3,571 17 8	13 11 11	— — —	3,584 29 7	— — —
8	Eilenburg	3./11. 43	499,868 3 3	200,504 19 2	13,196 13 10	169,089 25 10	544,479 10 5	43,014 8 3
9	Eisleben	1./6. 43	64,902 20 —	20,932 2 —	1,855 27 3	15,929 26 3	71,760 23 —	11,201 17 10
10	Halle, Stadt	1./5. 57	439,956 21 1	242,858 — —	4,198 20 10	209,729 24 8	477,283 17 3	26,506 29 11
11	Halle, Saalkreis	8./1. 46	474,580 26 8	267,419 — —	16,273 5 4	245,364 26 8	512,908 5 4	37,664 1 8
12	Herzberg, Kreis Schweinitz	1./8. 37	647,633 15 9	108,818 5 3	14,901 9 —	107,526 — 10	663,826 29 2	64,000 — —
13	Hettstedt	2./12. 57	24,807 5 —	10,948 4 10	766 13 2	7,957 20 —	28,564 3 —	683 19 10
14	Laucha	1./10. 64	— — —	750 — —	— — —	— — —	750 — —	— — —
15	Lauchstädt	1./7. 58	4,278 15 8	4,742 9 —	83 10 —	3,079 17 1	6,024 17 7	71 12 10
16	Liebenwerda, Kreis	20./8. 56	187,309 15 6	42,577 — 11	3,874 12 9	47,283 22 10	186,477 6 4	4,517 14 9
17	Lützen	1./7. 46	226,689 27 6	62,794 7 4	5,186 21 9	66,807 7 7	227,863 19 —	13,913 17 —
18	Merseburg	1./3. 35	638,246 22 5	158,130 20 4	13,254 29 9	152,217 18 10	657,414 23 8	66,337 8 9
19	Naumburg	1./8. 39	319,958 4 9	102,961 21 —	9,739 3 6	99,283 9 1	333,375 20 2	62,443 4 7
20	Querfurt, Stadt	8./1. 62	37,155 22 8	18,574 19 9	669 9 1	21,109 21 8	35,289 29 10	469 4 —
21	Querfurt, Kreis	4./11. 55	225,334 6 4	85,476 10 11	5,479 6 5	87,446 13 6	228,843 10 2	10,514 18 11
22	Sangerhausen	1./1. 47	454,025 14 10	227,576 9 10	15,114 23 7	133,130 16 3	563,586 2 —	17,730 4 3
23	Schildau	1./1. 63	8,693 9 6	3,734 12 5	115 23 1	3,368 16 5	9,174 28 7	176 12 —
24	Schkeuditz	1./10. 56	66,577 29 1	63,292 21 2	1,884 25 3	37,192 16 7	94,562 28 11	3,876 6 —
25	Schmiedeberg	1./7. 52	178,964 19 10	74,528 20 3	4,127 29 10	56,644 7 1	200,977 2 10	9,551 13 —
26	Torgau	1./2. 38	930,133 13 5	288,928 2 2	15,755 17 7	279,788 22 11	955,028 10 3	51,605 8 5
27	Weißenfels, Stadt	1./1. 25	268,992 10 6	95,708 6 5	7,440 20 10	71,493 25 4	300,647 12 5	28,032 7 2
28	Weißenfels, Kreis	15./11. 58	134,769 3 10	70,460 3 6	2,868 — 3	59,911 12 4	148,185 25 3	2,574 5 —
29	Wittenberg	1./1. 24	339,304 25 9	88,974 1 2	8,720 27 6	87,412 24 —	349,587 — 5	26,667 17 11
30	Zeitz	21./7. 28	559,860 27 8	111,527 3 2	16,106 12 1	96,608 11 5	590,886 1 6	53,433 20 10
		Summa	8,557,375 18 5	3,259,653 1 5	207,143 7 9	2,919,004 25 5	9,105,167 4 2	630,919 27 7

Digitized by Google

(1090) Die Umwandlung der Steuerreceptur zu Landsberg in ein Unter-Steueramt betr.

Der Herr General-Director der Steuern hat mittelst Rescripts vom 1. d. M. III. 25,353. angeordnet, daß die derzeitige Steuerreceptur zu Landsberg bei Halle vom 1. Januar k. J. ab in ein Unter-Steueramt umgewandelt werde, was hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Magdeburg, den 8. December 1865.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuerdirector. v. Jordan.

(1091) Die Aushändigung der endgültigen Quittungen über die an die Provinzial-Rentenbank eingezahlten Ablösungs-Capitalien betr.

Die von uns bescheinigten Quittungen unserer Rentenbankkasse über die zum 30. September d. J. gekündigten und eingezahlten Ablösungs-Capitalien sind den zuständigen Königlichen Kreiskassen zugefertigt worden mit dem Auftrage, dieselben den Empfangsberechtigten gegen Rückgabe der Interims-Quittungen, unter welchen der Empfang der endgültigen Quittungen bescheinigt sein muß, auszuhändigen.

Wir benachrichtigen hiervon die Interessenten mit der Aufforderung, die gedachten Quittungen bei der betreffenden Kreiskasse spätestens bis zum 25. Februar k. J. zur Vermeidung der sonst nöthig werdenden Insinuation der Quittungen und Rückforderung der Interims-Quittungen, sowie der ihnen daraus erwachsenden Kosten, in Empfang zu nehmen.

Magdeburg, den 6. December 1865.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

(1092) Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das Halbjahr 1. October 1865 bis ult. März 1866.

In dem am 7. d. M. zur Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr 1. October 1865 bis ult. März 1866 in Gemäßheit des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgelooft worden:

1) Litera A. à 1000 Thlr., 44 Stück, nämlich:

Nr. 86. 218. 535. 643. 892. 1093. 1278. 1742. 1779. 1812. 2043. 2177. 2523. 2540. 2639. 3196. 3237. 3304. 3517. 3907. 4063. 4307. 4467. 4705. 4802. 4875. 5152. 5301. 5344. 5550. 5780. 5906. 5958. 6134. 6373. 6446. 6447. 6454. 6487. 6627. 6636. 6720. 6921. 7059.;

2) Litera B. à 500 Thlr., 12 Stück, nämlich:

Nr. 305. 397. 792. 1047. 1173. 1235. 1323. 1362. 1527. 1698. 1777. 1900.;

3) Litera C. à 100 Thlr., 55 Stück, nämlich:

Nr. 22. 213. 442. 604. 750. 994. 1165. 1246. 1455. 1610. 1969. 2260. 2293. 2433. 2537. 2809. 2861. 3043. 3395. 3816. 4039. 4298. 4470. 4504. 4646. 4680. 5068. 5146. 5805. 5963. 6017. 6121. 6225. 6520. 6548. 6797. 6895. 7006. 7078. 7343. 7468. 7672. 7850. 7887. 8083. 8132. 8419. 8460. 8467. 8626. 8712. 8726. 9155. 9211. 9266.;

4) Litera D. à 25 Thlr., 35 Stück, nämlich:

Nr. 35. 97. 169. 319. 899. 1498. 1617. 1634. 1745. 2326. 2407. 2493. 2513. 2692. 3091. 3507. 4004. 4084. 4568. 4646. 4705. 4740. 4889. 5402. 5430. 5769. 5859. 6273. 6380. 6967. 6970. 7130. 7302. 7436. 7969.;

5) Litera E. à 10 Thlr., 17 Stück, nämlich:

Nr. 12,529. bis 12,545.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt **vom 19. März 1866** ab durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr gegen Zurücklieferung der ausgelooften Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten ausgelooften Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbankkasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen:

Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten ausgelooften Rentenbriefe, nämlich:

1) Lit. ..... Nr. ..... à ..... Thlr. Capital.
2) " " " "

mit zusammen

(buchstäblich) ..... Thalern,

Digitized by Google

von der Königlichen Rentenbankkasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung.

..... den ..ten ..... 186 ..

N. N.

Mit dem 31. März 1866 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf; daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons Serie II. Nr. 16. unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgelooften Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 19. März 1866 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Für die Inhaber von Rentenbriefen der Provinz Sachsen Lit. E à 10 Thlr. bemerken wir noch, daß von letzteren die Nummern 1. bis einschließlich 12528 in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgelooft worden sind.

Magdeburg, den 8. November 1865.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

(1093) Ausgelooste Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungskasse pro term. 1. Juli 1866.

In dem am 7. d. M. zur Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse für das Halbjahr 1. Januar bis ult. Juni 1866 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen ausgelooft worden:

1) von Lit. A. à 3½ %: a) zu 500 Thlr. Nr. 316. 417. 556. 588.,
   b) zu 100 Thlr. Nr. 51.,
   c) zu 25 Thlr. Nr. 437. 449. 473.;
2) von Lit. B. à 4 %: a) zu 500 Thlr. Nr. 167. 341. 480. 720. 1861. 2309. 2575. 2610. 3038. 3154.,
   b) zu 300 Thlr. Nr. 726,
   c) zu 100 Thlr. Nr. 828. 1762. 2622. 2901. 3367. 4139. 4307.,
   d) zu 50 Thlr. Nr. 745. 886. 2465.,
   e) zu 25 Thlr. Nr. 503. 2225. 2667.

Die Zahlung der Beträge derselben und der halbjährigen Zinsen pro 1. Januar bis ult. Juni 1866 erfolgt vom 1. Juli 1866 ab je nach der Wahl der Interessenten entweder

1) durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Zurücklieferung der ausgelooften Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande oder
2) durch die Königliche Kreiskasse zu Heiligenstadt binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 1. Juli 1866 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen, welche bis ult. 1865 mit Zinscoupons versehen sind, auf, und werden daher zu denselben neue Zinscoupons vom Jahre 1866 ab nicht ausgereicht werden.

Indem wir die Inhaber der ausgelooften Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 1. Juli 1866 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Kassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in frühern Terminen ausgelooften, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar von folgenden Ausloosungsterminen:

a) 1. Juli 1863: à 4 % Nr. 1437. zu 300 Thlr., Nr. 3849. zu 100 Thlr.,
b) 1. Januar 1864: à 4 % Nr. 2696. 3152. zu 500 Thlr.,
c) 1. Juli 1864: à 4 % Nr. 3697. zu 100 Thlr.,
d) 1. Januar 1865: à 3½ % Nr. 509. zu 500 Thlr., Nr. 658. zu 25 Thlr., à 4 % Nr. 1399. zu 500 Thlr., Nr. 1468. zu 200 Thlr, Nr. 2663. zu 50 Thlr., Nr. 3539. zu 25 Thlr.,
e) 1. Juli 1865: à 3½ % Nr. 343. zu 500 Thlr., Nr. 630. zu 50 Thlr., Nr. 364. zu 25 Thlr., à 4 % Nr. 1465. zu 500 Thlr., Nr. 1478. 2175. 2551. zu 100 Thlr., Nr. 752. 1822. 2099. 3988. zu 50 Thlr., Nr. 911. zu 25 Thlr.,

Digitized by Google

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Magdeburg, den 8. November 1865.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(1094) Ausgelooste Obligationen der Societät zur Regulirung der Unstrut von Bretleben bis Nebra pro term. 1. Juli 1866.

Bei Ausloosung der zum 1. Juli 1866 einzulösenden Obligationen der Societät zur Regulirung der Unstrut von Bretleben bis Nebra sind folgende Nummern: Litt. B. Nr. 114. 241. à 500 Thlr. = 1000 Thlr., Litt. C. Nr. 173. 176. à 200 Thlr. = 400 Thlr., Litt D. Nr. 131. 237. à 100 Thlr. = 200 Thlr., Litt. E. Nr. 10. 11. 14. 121. 186. à 50 Thlr. = 250 Thlr., in Summa 1850 Thlr., gezogen worden. Die Inhaber dieser Obligationen werden aufgefordert, diese mit den dazu gehörigen Coupons am 1. Juli 1866 bei der Societätskasse in Artern einzureichen und dagegen die Capitalien nebst den bis dahin fälligen Zinsen in Empfang zu nehmen, mit dem Bemerken, daß die Verzinsung der ausgelooften Obligationen mit dem 30. Juni 1866 aufhört.

Merseburg, den 12. December 1865.

Der Königliche Commissarius für die Societät zur Regulirung der Unstrut von Bretleben bis Nebra, Regierungsrath Lentz.

(1095) Ausgelooste Obligationen der Stadt Zeitz pro 1. Juli 1866.

Von den auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom 2. August 1858 emittirten Stadt-Obligationen wurden gestern folgende Nummern planmäßig ausgelooft:

zu 200 Thlr. Litt. A. Nr. 1.,
" 100 " " B. " 7. und 136.,
" 40 " " C. " 24. 30. 45. 210.,
" 20 " " D. " 232. 251. 335. 336. 386. 398.

Wir kündigen diese Beträge dergestalt, daß sie am 1. Juli 1866 gegen Rückgabe der Obligationen nebst Talons und Coupons in unserer Stadthauptkasse gezahlt werden.

Von diesem Tage ab hört die Verzinsung auf.

Zeitz, den 14. December 1865.

Der Magistrat.

Patente für Kunsterfindungen betr.

(1096) Dem Ingenieur Leopold **Lewald** zu Breslau ist unter dem 18. November 1865 ein Patent auf einen nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannten Apparat zum Wassermessen auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(1097) Dem Ingenieur J. C. R. **Jähns** in Berlin ist unter dem 5. December 1865 ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung an Kippregeln zum Messen von Höhenwinkeln in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Art der Ausführung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(1098) Dem Techniker Anton **Funk** und den Fabrikbesitzern und Hoflieferanten Sr. Majestät des Königs Emil **Becker** und Hermann **Hoffbauer** zu Berlin ist unter dem 6. December 1865 ein Patent auf einen durch Modell nachgewiesenen mechanischen Webstuhl für Teppiche, soweit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(1099) Das dem Ingenieur August **Schulz** zu Buckau bei Magdeburg unter dem 15. Juli 1864 ertheilte Patent auf eine hydraulische Presse, insoweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ist aufgehoben.

(1100) Das dem Ingenieur Hermann **Simon** zu Gotha unter dem 26. Juli 1864 ertheilte Patent auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Instrument zum Zeichnen konvergenter Linien und Kreisbogen, in deren Mittelpunkt jene Linien zusammenlaufen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ist aufgehoben.

(1101) Das dem Agenten Max **Wirth** in Frankfurt a. M. unter dem 11. August 1864 ertheilte Patent auf ein durch Zeichnungen und Beschreibung erläutertes Verfahren, Tafelglas herzustellen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben worden.

Personal-Chronik.

(1102) Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruhet, dem Superintendenten **Reimmann** in Salzwedel den rothen Adler-Orden IV. Klasse zu verleihen.

(1103) Der Pfarrer **Müller** zu Irxleben, Diöces Barleben, wird Ostern k. J. in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende Pfarrstelle steht unter Königlichem Patronate. Zur Parochie gehören eine Kirche und eine Schule.

(1104) Der Pfarrer **Ermisch** in Beyern, Diöces Herzberg, wird ult. d. J. in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende, unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle in Beyern gewährt nach Abzug des Emeritengehalts ein jährliches Einkommen von 400 Thlr. — Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

(1105) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Südgröningen in der Diöces Gröningen ist dem früheren Diaconus in Cölleda, Adolph Christian Rudolph **Lohmann**, verliehen worden.

(1106) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Meseberg in der Diöces Wolmirstedt ist dem bisherigen Oberpfarrer und Superintendenten in Langensalza, Karl August Friedrich **Hahn**, verliehen worden.

(1107) Den Pächtern der der Landesschule zu Pforta gehörigen Güter Memleben und Hechendorf, **Jacobs** und **Stapf**, ist der Character als Königlicher Ober-Amtmann verliehen worden.

(1108) Die vierte Lehrerstelle an der Stadtschule zu Eckartsberga, Privat-Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt.

(1109) Die unter Privat-Patronat stehende Schul- und Küsterstelle zu Paschwitz, Ephorie Eilenburg, kommt durch freiwillige Emeritirung ihres bisherigen Inhabers mit dem 1. April 1866 zur Erledigung.

(1110) Der Bürgermeister **Müller** in Leimbach ist zum Schiedsmann für die Stadt Leimbach gewählt und verpflichtet worden.

(1111) Befördert: beritt. Steueraufseher **Leister** in Schildau zum Steuereinnehmer in Mahlwinkel, Steueraufseher **Schliephack** in Magdeburg zum Steueramts-Assistenten in Zeitz.

Versetzt: Ober-Steuercontrolleur **Nürnberg** von Herzberg nach Burg, Hauptamts-Assistent **Gueinzius** von Wittenberg nach Magdeburg, ber. Steueraufseher **Zühlsdorf** von Torgau nach Schildau, Steueraufseher **Förster** von Merseburg als ber. Steueraufseher nach Torgau, Steueraufseher **Günther** von Sudenburg nach Merseburg.

Auf Kündigung angestellt: pens. Gensdarm **Glöhden** in Elsterwerda als Chausseegelderheber in Beuern, pens. Correctionsanstalts-Werkmeister **Lindner** in Zeitz als Chausseegelderheber in Helmsdorf, inv. Sergeant **Wisch** in Rathenow als Thorwärter in Weißenfels.

Hierzu zwei Beilagen ad Nr. 1085. und 1086.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Merseburg.
Stück 52.

Ausgegeben zu Merseburg am 30. December 1865.

(1112) Das 56. Stück der **Gesetz-Sammlung**, ausgegeben am 19. December 1865, enthält unter:
Nr. 6230. Allerhöchster Erlaß vom 27. November 1865, betreffend die Verlängerung des Privilegiums der Cölnischen Privatbank.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(1113) Die Suspension der der deutschen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Ludwigshafen ertheilten Concession betr.

Mit Bezug auf meinen Erlaß vom 6. März c. benachrichtige ich die Königliche Regierung, daß die deutsche Feuer-Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen am Rhein die Erklärung abgegeben hat, von der ihr an demselben Tage ertheilten Concession mit Vorbehalt der Abwickelung der auf Grund derselben in Preußen eingegangenen Geschäfte vorerst keinen weitern Gebrauch machen zu wollen. Diese Erklärung ist mit dem Bemerken von mir genehmigt worden, daß die etwaige Wiederbenutzung der Concession nur mit meiner ausdrücklichen Genehmigung erfolgen darf.

Berlin, den 13. December 1865.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Sulzer.

Vorstehendes Ministerial-Rescript wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Concession und Statuten dieser Gesellschaft in dem 24. Stück des diesjährigen Amtsblattes veröffentlicht sind.

Merseburg, den 19. December 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(1114) Die Concessionirung der Frankfurter Glas-Versicherungs-Gesellschaft in Frankfurt a. M. betr.

In der Beilage ist die Concession der unter der Firma: „Frankfurter Glas-Versicherungs-Gesellschaft" in Frankfurt a. M. domicilirten Actien-Gesellschaft zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten nebst den Statuten dieser Gesellschaft abgedruckt.

Merseburg, den 19. December 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(1115) Die neue Arzneitaxe für das Jahr 1866.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat für das Jahr 1866 eine neue Arzneitaxe ausarbeiten lassen, welche in allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. zu beziehen ist.

Merseburg, den 23. December 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(1116) Die Erhebung der Braumalzsteuer in der Stadt Zeitz betr.

Nachdem des Herrn Finanz-Ministers Excellenz mittelst Erlasses vom 14. d. M. genehmigt hat, daß vom 1. Januar k. J. ab in der Stadt Zeitz die Braumalzsteuer im Wege der Mahlsteuer erhoben werde, wird das zu dem Ende erlassene Regulativ mit höherer Genehmigung nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 18. December 1865.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuerdirector. v. Jordan.

Regulativ
für die Erhebung und Controlirung der Braumalzsteuer in Zeitz im Wege der Mahlsteuer.

Nachdem es für zulässig erachtet worden, zur Erleichterung und Vereinfachung der Braumalzsteuer-Controle in der Stadt Zeitz die Steuer von dem für die Bierbrauerei zur Verwendung kommenden Braumalze in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17. August 1831 als Mahlsteuer erheben zu lassen, auch von sämmtlichen betheiligten Bierbrauern diese Einrichtung gewünscht wird, so sollen mit Ge-

Digitized by Google

nehmigung des Königlichen Finanz-Ministerii die folgenden Bestimmungen vom 1. Januar 1866 ab zur Anwendung kommen.

§. 1. Die Erhebung der Braumalzsteuer als Mahlsteuer findet nur von demjenigen Braumalze statt, welches innerhalb der Stadt zur Verwendung kommt.

Die aus dieser Einrichtung hervorgehende Erleichterung in der Braustener-Controle bleibt daher auch auf die innerhalb dieses Bezirks betriebenen Brauereien beschränkt.

§. 2. Die Steuererhebung von Braumalzschroot erfolgt lediglich nach denjenigen Formen und Bestimmungen, welche das Gesetz vom 30. Mai 1820 und das Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativ für Zeitz vom 5. Januar 1853 (cfr. Extrablatt zum 7. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung in Merseburg de 1853) für die Entrichtung der Mahlsteuer, nebst den später dazu ergangenen Verfügungen enthält, oder welche künftig deshalb ergehen sollten, mit der Maßgabe jedoch, daß nur bei der steueramtlichen Hebestelle, nicht aber bei den Thorexpeditionen, dergleichen Erhebungen bewirkt werden können.

§. 3. Von den nach diesen Vorschriften zur Entrichtung der Braumalzsteuer im Wege der Mahlsteuer für jetzt berechtigten drei Brauerei-Inhabern dürfen das Braumalz nur, und zwar der Brauereibesitzer Schneider ausschließlich, auf der Hanfmühle zu Zeitz, die beiden andern aber (Hiller und Schuhmann) unter Befolgung der in dem besondern Regulative vom heutigen Tage enthaltenen Bestimmungen auf ihren Malzbrech-Maschinen schrooten. Dabei gelten namentlich die Vorschriften des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs vom 5. Januar 1853 in den §§. 11. 21. 22. 25. bis incl. 32 und 46.

§. 4 Ausnahmsweise kann das Steueramt zu Zeitz auf gehörig motivirte Anträge das Verfertigen des Braumalzschrootes auch auf andern Mühlen, als auf der Hanfmühle und auf den Malzbrechmaschinen (§. 3.) nachlassen, wenn Mühlenbauten, Frost, zu hohes oder zu kleines Wasser, oder andere außerordentliche Umstände die Verarbeitung des Braumalzes auf jenen Anlagen nicht gestatten, und sind alsdann, soweit für die Benutzung solcher Mühlen durch das Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativ besondere Vorschriften gegeben worden, diese zu befolgen.

§. 5. Von Malz und Malzschroot zu andern Zwecken, als zum Bierbrauen wird die Braustener im Wege der Mahlsteuer nur dann nicht erhoben, wenn:

a) das Malz vor der Abfertigung zur Mühle mindestens zum vierten Theile mit ungemalzten Roggenkörnern vermischt, oder das von außerhalb eingehende Malzschroot mindestens zum vierten Theile mit Schroot aus ungemalztem Roggen vermischt, in die Stadt eingeführt wird; aber auch ohne solche Mischung, wenn

b) das Malzschroot für Branntwein-Brennereien bestimmt ist, welche ausschließlich Kartoffeln verarbeiten, jedoch vorbehaltlich der desfallsigen, eintretenden Falls besonders vorzuschreibenden Controle-Maaßregeln.

Geht von außerhalb Malzschroot ein, welches nach der Bestimmung unter a gemischt sein soll, dessen Mischung aber überhaupt oder in dem vorgeschriebenen Verhältnisse zweifelhaft sein sollte, so haben die Beamten sich zu überzeugen: daß solches nicht zum Brauen verwendet werde und zu diesem Behuf dessen Verbleib zu controliren.

§. 6. So lange dieses Regulativ in Kraft bleibt, ruht die gewöhnliche Braustener-Controle und es bleiben die Brauer, auf welche dasselbe Anwendung findet, von der Verpflichtung befreit, die Verwendung des Malzschrootes zum Brauen, d. h. die einzelnen Gebräude und den beabsichtigten Bierzug anzumelden und die Einmaischungen nur in bestimmten Stunden vorzunehmen; dagegen dauert die Verpflichtung zu einer deutlichen Bezeichnung der Geräthe, eine vorschriftsmäßige Waage nebst Gewichten zu halten und die zur Brauerei benutzten Räume und Geräthe, sowie die damit vorgehenden Veränderungen der Steuer-Behörde anzumelden (§§. 27 und 28 der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819) auch sämmtliche Schriften und Bücher, welche sich bestimmungsmäßig in dem Braulocale befinden sollen, an dem dazu bestimmten Orte aufzubewahren, unverändert fort.

Ebenso darf die Aufbewahrung des Malzschrootes nur nach Maaßgabe des §. 1. der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 10. Januar 1824. an dem ein für allemal dazu bestimmten Orte geschehen.

Auch wird in Bezug auf die Controle des Malzschrootes beim gemeinschaftlichen Betriebe der Brauerei und Brennerei an den Bestimmungen zu 3 der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 10. Januar 1824. durch die oben zugestandene Erleichterung nichts geändert.

Revisionen der Brauereien und der Orte, wo das Braumalzschroot aufbewahrt wird, sind jederzeit zulässig und die Brauer verpflichtet, den revidirenden Beamten über den Brauereibetrieb die verlangte Auskunft zur Stelle vollständig zu geben, auch auf Erfordern die Steuer-Quittungen über das vorräthige oder im Verbrauen begriffene Malzschroot vorzulegen

Digitized by Google

§. 7. Defraudationen der Braufteuer werden in Gemäßheit der Cabinets-Ordre vom 17. Auguft 1831 lediglich nach den Strafbeftimmungen des Gefetzes über die Mahlfteuer vom 30. Mai 1820 beurtheilt.

Daffelbe gilt für alle fonftigen Zuwiderhandlungen gegen die vorftehenden Beftimmungen. Defraudationen ziehen daher auch die Confiscation des Malzes oder des Schrootes, woran fie verfucht worden, nach fich und geben außerdem der Verwaltungsbehörde die Befugniß, neben der hier angeordneten Verfteuerungsweife, die durch die Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 und die Cabinets-Ordre vom 10. Januar 1824 angeordneten Controle-Maaßregeln eintreten zu laffen.

§. 8. Dieſes Regulativ kann von der Steuer-Verwaltung zu jeder Zeit geändert, ergänzt oder zurückgenommen werden.

Magdeburg, den 18. December 1865.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuerdirector. v. Jordan.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(1117) Ausgelooſte Kreisobligationen des Mansfelder Seekreiſes pro term. 1. Juli 1866.

Bei der heute bewirkten Ausloofung von 2700 Thlr. und reſp. 900 Thlr. Kreisobligationen des Mansfelder Seekreiſes ſind folgende Nummern gezogen worden:

I. von der erſten Ausgabe vom Jahre 1856:

Litt. A. à 1000 Thlr. Nr. 12.,
- B. à 500 Thlr. Nr. 52.,
- C. à 200 Thlr. Nr. 66. und 102.,
- D. à 100 Thlr. Nr. 76. 190. 201. und 211.,
- E. à 25 Thlr. Nr. 13. 67. 72. 79. 127. 133. 137. 148. 252. 309. 310. 337. 354. 400. 470. 491.;

II. von der zweiten Ausgabe vom Jahre 1863:

Litt. B. à 500 Thlr. Nr. 13.,
- C. à 200 Thlr. Nr. 46.,
- D. à 100 Thlr. Nr. 73.,
- E. à 25 Thlr. Nr. 65. 91. 122. und 127.

Dieſe Obligationen werden den Inhabern hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, die Capitalbeträge am 1. Juli 1866 gegen Rückgabe der Obligationen in coursfähigem Zuſtande bei der Kreis-Chauſſee-Baukaſſe in Eisleben in Empfang zu nehmen.

Da die Verzinſung derſelben vom 1. Juli 1866 ab aufhört, ſo ſind mit den Obligationen vom Jahre 1856 die Zinscoupons Ser. II. Nr. 8. 9. und 10. nebſt Talons und mit den Obligationen vom Jahre 1863 die Zinscoupons Ser. I. Nr. 7. bis incl. 10. nebſt Talons zurückzugeben. Für etwa fehlende, unentgeldlich mit abzuliefernde Coupons werden die Zinsbeträge vom Capital gekürzt werden.

Hierbei wird zugleich bemerkt, daß die Capitalbeträge folgender, ſchon früher zur Ausloofung gekommener Obligationen de anno 1856 noch nicht abgehoben ſind:

Litt. D. à 100 Thlr. Nr. 340. und 351., } am 1. Juli 1863,
- E. à 25 Thlr. Nr. 480., }
- C. à 200 Thlr. Nr. 80., }
- D. à 100 Thlr. Nr. 46., } am 1. Juli 1864 und
- E. à 25 Thlr. Nr. 401., }
- C. à 200 Thlr. Nr. 88., }
- D. à 100 Thlr. Nr. 101., } am 1. Juli 1865 verfallen.
- E. à 25 Thlr. Nr. 328. 417. 477., }

Deren ſchleunige Abhebung wird daher zur Vermeidung fernern Verluſts an Zinſen hierdurch in Erinnerung gebracht.

Helmsdorf, den 21. December 1865.

Die ſtändiſche Commiſſion für den Chauſſeebau im Mansfelder Seekreiſe.
v. Kerßenbrok. Hirſch. Werner. J. G. Boltze. Böttger.

Hypothekenſachen.

(1118) Die in unſerer Bekanntmachung vom 21. Juni d. J. (Amtsblatt pro 1865 Seite 274. Nr. 673.) beſchriebene Hypothekentabelle über ½ Acker Holz in Leißlinger Flur in den Tannen, Flurbuch Nr. 2367 b., der Beate Amalie Buſch gehörig, iſt in das Hypothekenbuch übertragen, weshalb beim Er-

Digitized by Google

werbe neuer Hypothekenrechte an diesem Grundstücke von jetzt ab die Vorschriften der allgemeinen Landesgesetze eintreten.

Weißenfels, den 19. October 1865. Königliche Kreisgerichts-Commission, II. Bezirks.

(1119) Die Hypothekentabelle über das jetzt der Johanne Christiane Therkorn geborenen Zeise zu Kösen zugehörige, im Dorfe Kösen an der Hinterfront des Wohnhauses, die Bergschmiede genannt, und in der Nähe des Schachtes daselbst gelegene Gartengrundstück von 18 QRuthen Fläche mit Einschluß der Einfriedigung, ist entworfen und kann innerhalb zweier Monate, vom achten Tage nach dem Druck dieser Bekanntmachung, bei uns eingesehen werden. Erinnerungen dagegen sind innerhalb dieser Frist anzubringen, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden können.

Naumburg, den 21. October 1865. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

(1120) Die Hypothekentabelle über das in unserer Bekanntmachung vom 25. März d. J. Nr. 595. des Königlichen Regierungs-Amtsblatts Stück Nr. 28. beschriebene, dem Professor Dr. Andreas Jacobi gehörige Grundstück von 153 QRuthen nebst der dazu gehörigen Stacketeinfriedigung, der ehemalige Schäfereigarten zu Kösen, ist in das Hypothekenbuch übertragen und können neue Hypothekenrechte nunmehr nur nach dem allgemeinen Landrecht und der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt werden.

Naumburg, den 8. November 1865. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

(1121) Die in unserer Bekanntmachung vom 15. Juni d. J. (Amtsblatt Seite 274.) beschriebene Hypothekentabelle über ½ Gerte Holz in der Zeuchfelder Gemeinde Zeuchfelder Flur, der verehel. Junker, Marie Christine geb. Wünsch in Gröst gehörig, ist in das Hypothekenbuch eingetragen und der Erwerb neuer Hypothekenrechte an diesem Grundstücke nunmehr lediglich nach den allgemein geltenden Landesgesetzen zu beurtheilen. Freyburg, den 16. November 1865. Königliche Kreisgerichts-Commission.

Personal-Chronik.

(1122) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Plessa mit Dreska, Krauva und Kahla in der Diöces Elsterwerda ist dem bisherigen Hülfsprediger in Roitzsch, Gustav Adlph **Rambeau**, verliehen worden.

(1123) Der Bürgermeister August Heinrich Friedrich Emil **Schrecker** zu Eilenburg ist der von der dasigen Stadtverordneten-Versammlung getroffenen Wiederwahl gemäß in gleicher Eigenschaft auf Lebenszeit Allerhöchst bestätigt worden.

(1124) Die Schul- und Küster-Substitutenstelle in Röcken, Ephorie Lützen, Königlichen Patronats, ist durch Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

(1125) Der Vorstand der Garnison-Verwaltung zu Magdeburg, Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspector **Werner** ist in gleicher Eigenschaft zur Garnison-Verwaltung in Trier versetzt und seine Stelle dem Garnison-Verwaltungs-Director **Heinicke**, bisher in Luxemburg, verliehen.

Der Vorstand der Garnison-Verwaltung zu Erfurt, Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspector **Erdmann** ist in gleicher Eigenschaft zur Garnison-Verwaltung in Coblenz versetzt und die Wahrnehmung seiner Stelle dem bisherigen Ober-Lazareth-Inspector **Schneider** in Breslau übertragen.

Hierzu eine Beilage ad Nr. 1114.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei L. Jurk in Merseburg.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. und für Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.)

Digitized by Google

Register

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Merseburg

auf das Jahr 1865.

I. Chronologische Uebersicht

der Gesetze, Verordnungen, resp. Bekanntmachungen.

Nota. Die alljährlich wiederkehrenden Ausschreiben und Bekanntmachungen verschiedener Beitrags-Zahlungen und der Termine zur Aufnahme oder zum Eintritt in Lehr- rc. Anstalten, ingleichen die Bekanntmachungen der Ersatz-Aushebungs-Geschäfte, wegen der ausgelooften und amortisirten Werthpapiere, der Chausseegeld-Tarife, der Domainen-Verpachtungen, der Dominial-Ablösungen, der Einrichtung von Post-Expeditionen und dergl. andere, sind in Abschnitt II. zu suchen.

Datum.	Inhalt.	Seite.
1854.		
19. Mai	Regier. Verord. wegen Heilighaltung der Sonn- und kirchlichen Fest- und Feiertage	146
1859.		
29. Januar	Bekanntm., die bei der Aufnahme in die Königl. allgem. Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu beobachtenden Förmlichkeiten betr.	17
1863.		
21. April	Bekanntm., die Ersatzleistung für die präcludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine von 1848 betr.	37. 396
1864.		
21. Novbr.	Statut der Kronprinzstiftung und	
1. Decbr.	Allerhöchste Genehmigungs-Ordre dazu	57
15. "	Bekanntm. der Dienststunden bei der Königl. Salzfactorei in Dürrenberg	6
23. "	Bekanntm. der bei den Ablösungen für den Zeitraum von Martini 1864 bis 1865 zur Anwendung kommenden Durchschnitts-Marktpreise aus den letzten 24 Jahren	1
23. "	Desgl. der Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides pro 1864	4
24. "	Min. Verordn. zur Verlängerung des Verbots der Ausfuhr von Waffen und Munitionsgegenständen über die Preuß. Grenze nach Gallizien vom 9. August 1864	1
24. "	Bekanntm., die Eintheilung des Oberbergamts-Districts Halle in Bergreviere betr. .	9
31. "	Allerh. Verordn., betr. die Abänderung und Erläuterung der Concessions-Urkunde vom 28. März 1836 für die Grafen zu Stolberg-Stolberg und Stolberg-Roßla . .	72
1865.		
1. Januar	Minist. Bekanntm., die Eröffnung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie betr.	1
2. "	Bekanntm., die Ausgabe der Arznei-Taxe pro 1865 betr.	4
2. "	Bekanntm., die Pflegegeldersätze für die Zöglinge der Friedrich-Wilhelms-Provinzial-Blindenanstalt zu Barby betr.	17
3. "	Bekanntm., die Anmeldung u. Prüfung der Freiwilligen zum einj. Militairdienst betr.	4
3. "	Bekanntm., die Einberuf. der Meistbetheil. der Preuß. Bank zu einer Gen. Versamml. betr.	7
4. "	Bekanntm., das Ausscheiden mehrer Ortschaften aus dem Societätsverbande der Feuer-Societät des platten Landes des Herzogthums Sachsen betr.	9

Datum.	Inhalt.	Seite.
5/22. April	Bekanntm., die Bestellung eines sachverständigen Beistands zur Einrichtung und Melioration bäuerlicher Wirthschaften in der Provinz Sachsen betr.	149b
6. •	Bekanntm., die Portofreiheit der durch die Ortserheber ꝛc. erhobenen Grund- und Gebäudesteuerbeträge bei deren Einsendung an die Staatskassen betr.	131
6. •	Bekanntm., die Verhängung von Geldstrafen gegen die in Privat-Kohlengruben beschäftigten Arbeiter betr.	136
8. •	Bekanntm., die Wiederherbeischaffung abhanden gekommener Banknoten à 50 Thlr. vom Jahre 1846 betr., und Warung vor Annahme solcher Noten	129
8. •	Bekanntm., die Einsendung aufgefundener alten Münzen und anderer antiquarisch der Erhaltung werthen Gegenstände an die Königlichen Museen betr.	154
12. •	Bekanntm., die Umwandelung der Thorwärterei am Königsthore in Torgau in eine Thorcontrole mit Hebebefugniß betr.	148a
13. •	Bekanntm., die Erledigung der Bekanntmachung vom 8. April wegen abhanden gekommener Banknoten betr.	136
15. •	Min. Erlaß, die Aufhebuug des Debit-Verbots der „Deutschen Allg. Zeitung" betr.	141
16. •	Bekanntm., die Zulassung des Debits von Loosen zu der von dem deutschen Hülfsverein in Paris beabsichtigten Lotterie betr.	147a
19. •	Bekanntm. der Grenzen des für den Kgl. Fiscus reserv. Braunkohlenfeldes bei Voigtstedt	148a
19. •	Bekanntm., die Umwandelung der Thorwärterei am Elsterthore in Wittenberg in eine Thorcontrole betr.	148a
25. •	Min. Verordn., das Verfahren bei Besetzung der Gemeinde- und Instituten-Forstbeamtenstellen betr.	244
26. •	Bekanntm., die Erledigung der Kreiswundarztstelle des Kreises Sangerhausen betr.	147a
26. •	Bekanntm., den Schutz und die Hegung der nützlichen Vögel im Interesse der Land- und Forstwirthschaft betr.	148b
26. •	Min. Erlaß als Nachtrag zum allgem. Markscheider-Reglement vom 25. Febr. 1856 und zu den Vorschriften für die Prüfuug der Markscheider von demselben Tage	180
28. •	Bekanntm., die Entdeckung eines Baumfrevels betr.	150b
28. •	Bekanntm., die Erledigung der Kreisthierarztstelle in Liebenwerda betr.	182
2. Mai.	Bekanntm., die Rückgabe einer Caution des Agenten C. G. Hommel in Weißenfels betr.	154
3. •	Bekanntm., die Errichtung einer französischen Consular-Agentur in Magdeburg betr.	161
6. •	Bekanntm., die Concession und die Statuten der „Moguntia" — vormals Rheinschifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft — in Mainz betr.	154
7. •	Reg. Verordn. gegen die Anlegung neuer Stroh- und Schindeldächer	170
8. •	Bekanntm., den Wegfall der Uebergangs-Abgabe von dem in den süddeutschen Zollvereinsstaaten erzeugten Traubenmost und Wein betr.	168
9. •	Bekanntm. zur Anerkenn. der Löschhülfe bei einem Waldbrande in der Oberf. Heldrungen	
12. •	Polizei-Verordn. zum Schutze des regulirten sogenannten Schweinitzer Fließes	162
13. •	Bekanntm., die Errichtung einer Bezirksabdeckerei in Halle betr.	172
13. •	Pol. Verordn. gegen das unbefugte Abledern von Vieh im Abdeckereibezirke Halle	182
17. •	Bekanntm., eine Abänd. des Mahl- und Schlachtsteuer-Regul. f. d. Stadt Zeitz betr.	183
20. •	Bekanntm. zur Anerkennung der Thätigkeit des Maurermeisters Jost in Liebenwerda beim Hochwasser der schwarzen Elster	183
25. •	Bekanntm., die bei der Kaiserlich Russischen Gesandtschaft in Berlin für Visirung eines Passes und für Legalisation einer Urkunde zu entrichtende Gebühr betr.	183
26. •	Bekanntm., das Rechnungswesen in den ländlichen Gemeinden, insbesondere die Abnahme der Jahres-Rechnungen betr.	183

Digitized by Google

Datum.	Inhalt.	Seite.
30. Mai	Bekanntm., die Zulassung des Debits von Loosen in Preußen betr., für die Ausspielung von Kunstgegenständen Behufs Beschaffung der Fonds zum Bau protestantischer Kirchen in Salzburg	189
30. Mai	Bekanntm., die Einpfarrung des Oberförsterei-Etablissements Bräunrode zur evangelischen Parochie Bräunrode betr.	309
7. Juni		
1. "	Bahn-Polizeireglement für den innerhalb des Regierungsbezirks Merseburg belegenen Theil der Eisenbahn von Halle nach Cassel	193
6. "	Bekanntm., die Anmeldung der Tabackspflanzungen pro 1865 betr.	203
8. "	Reg. Verordn. über die Art der Verkündigung und über die sonstigen Bedingungen für die Gültigkeit ortspolizeilicher Vorschriften (Polizei-Verordnungen)	202
8. "	Bekanntm., die Regulirung der Flur- resp. Gemeindebezirksgrenze zwischen der Stadt Halle a. d. Saale und dem Dorfe Giebichenstein betr.	208
9. "	Bekanntm., die Verwaltung der Provinzial-Hülfskasse von Sachsen betr.	193
9. "	Bekanntm., die Concession und die Statuten der „Deutschen Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit" in Ludwigshafen a. R. betr.	203
12. "	Bekanntm., das Waaren-Verzeichniß zu dem vom 1. Juli 1865 ab gültigen Vereinszolltarife betr.	212
14. "	Bekanntm., die Geschäfte des Ausführungs-Commissarius Behufs Ermittelung der Grundsteuer-Entschädigungs-Ansprüche ꝛc. in den Kreisen Eckartsberga ꝛc. betr. .	210
16. "	Berichtigung zur Allerhöchsten Verordnung vom 31. December 1864	209
17. "	Reg. Verordn. zur Ausführung des zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins und Frankreich unterm 2. August 1862 abgeschlossenen Handelsvertrags in Betreff der gegenseitigen Zulassung von Handlungsreisenden ꝛc. . .	210
19. "	Min. Verordn., die Uebereinkunft zwischen Preußen und Frankreich vom 2. August 1862 wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betr.	221
20. "	Bekanntm., die Errichtung einer fünften Apotheke in Halle betr.	222
20. "	Min. Erlaß, die Unzulässigkeit der Anträge auf Erhöhung der ursprünglich concessionirten Dampfspannung in einem Dampfkessel betr.	237
23. "	Bekanntm., die Gültigkeit der von dem academischen Senat der Universität Jena zur Verheirathung der Academiker ausgefertigten Trauscheine betr.	222
24. "	Bekanntm., den Wohnsitz der Fortschreibungsbeamten für den Mansf. Gebirgskr. betr.	223
24. "	Bekanntm., einen Nachtrag zum amtl. Waarenverzeichnisse zum neuen Zolltarife betr.	223
28. "	Vorläufiger Gebührentarif zur Bezahlung der Behufs Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten auszuführenden Vermessungsarbeiten	279
1. Juli	Bekanntm., die Ausgabe neuer Noten der Preußischen Bank zu 100 Thlrn. betr., und deren Beschreibung	229
4. "	Immed. Bericht des Königl. Staats-Ministeriums und	
5. "	Allerh. Erlaß darauf, den Staatshaushalt pro 1865 betr.	255
7. "	Bekanntm., die Zahl. der zu den Gerichtskassen fließ. Kosten und Kostenvorsch. bet.	238
11. "	Bekanntm., die Benutzung der Eisenbahnen zum Transport von Verbrechern und Vagabonden betr.	246
18. "	Pol. Verordn. zum Schutze der Unstrut-Regulirungs-Arbeiten bei Nebra . . .	260
25. "	Bekanntm. der Kaiserlich Französischen Verordnung vom 30. Juni 1865 zur Ausführung der zwischen Preußen und Frankreich unterm 2. August 1862 abgeschlossenen Uebereinkunft wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst	264
28. "	Bekanntm., die Gefahr von Explosionen bei den als Pikrin- oder Anilingelb vorkommenden gelben Farbestoffen betr.	278

Digitized by Google

Datum.	Inhalt.	Seite.
6. December	Pol. Verordn. zum Schutze der Deiche des Mensdorf-Laussiger Mulde-Deichverbandes	405
8. "	Bekanntm. der Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides pro 1865 . . .	408
8. "	Bekanntm., die Umwandelung der Steuer-Receptur zu Landsberg in ein Unter-Steueramt betr.	415
12. "	Bekanntm., die Concession und die Statuten der „Baseler Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Basel" betr.	413
13/19. "	Bekanntm., die Suspension der der deutschen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Ludwigshafen a/Rh. ertheilten Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen betr..	419
15. "	Bekanntm. der Allerh. Bestätigungs-Ordre vom 26. April 1854 für die Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft Iduna in Halle a. d. S. .	413
18. "	Bekanntm. und Regulativ, die Erhebung der Braumalzsteuer in der Stadt Zeitz betr.	419
19. "	Bekanntm., die Concession und die Statuten der „Frankfurter Glas-Versicherungs-Gesellschaft" in Frankfurt a. M. betr.	419
23. "	Bekanntm., die Ausgabe der neuen Arznei-Taxe pro 1866 betr.	419

II. Alphabetisches Sachregister.

A.

Abdeckerei-Bezirk — s. Halle — auch Pol. Ver.
Abfohlungs-Tabellen — s. Graditz.
Abgeordneten-Haus — s. Landtag — auch Leit-Artikel.
Ablösungen von Reallasten in Gemäßheit der Gesetze vom 2. März 1850 und 19. März 1860, Bekanntm. der dabei im Reg. Bezirke Merseburg zum Grunde zu legenden Normalpreise nach S. 110.
Altenburg — s. Rentenbankscheine.
Amtsblatts-Register. die Herausgabe desselben pro 1865 betr. 22, 26, 34.
Anilin-Gelb — s. Explosionen.
Antiquitäten, namentlich alte Münzen — s. Funde.
Anwärter-Listen für die unteren Stellen des Forstdienstes; die Ueberfüllung derselben und die einstweilige Ausschließung weiterer Notirungen betr. 323 — s. auch Jäger.
Arbeiter in Privatkohlengruben, die Verhängung von Geldstrafen gegen solche Seitens der Grubenbesitzer oder Verwalter betr. 136.
Arbeiter-Bildungsanstalt, Boltzesche — s. Quillschina.
Arbeiter-Zeitung, Allgem. Deutsche in Coburg — s. Verbot.
Artern — s. Telegraphen-Stationen.
Arznei-Taxe, die Ausgabe einer neuen betr. pro 1865 4. pro 1866 419, Berichtigung eines Druckfehlers in der ersteren und Erläuterung dazu 80.
Auction — s. Pferde-Auction — auch Verkauf.
Ausfuhr von Waffen, Munition ꝛc. — s. Verbot
Ausländer, deren Verheirathung in Preußen — s. Baiern — auch Jena.
Ausstellung von Garten-Erzeugnissen — s. Erfurt.

B.

Bäche, deren Verunreinig — s. Fabriken.
Bahn-Polizei-Reglement für die Halle-Casseler Eisenbahn auf der innerhalb des Reg. Bezirks Merseburg belegenen Strecke 193.
Baiern, Königreich, die Namen derjenigen Behörden desselben betr., welche zur Ausstellung der Eheconsense, wie solche von Ausländern zur Eheschließung in Preußen beigebracht werden müssen, befugt sind 75.
Bank, Preuß., die Bestimmungen über die Zuziehung der Bankantheils-Eigner zur Versammlung der Meistbetheiligten ꝛc. betr. 25, Einberufung der Meistbetheiligten zu einer (außerordentlichen) General-Versammlung 7. zur ordentlichen dergl. 63.
Banknoten, Preuß., alte v. J. 1846 zu 50 Thlr., das Abhandenkommen solcher betr., Warnung vor deren Annahme und Belohnung für die Wiederherbeischaffung 129, die Erledigung vorstehender Bekanntmachung betr. 136.

Digitized by Google

Banknoten, die Ausgabe neuer zu 100 Thlr. und deren Beschreibung betr. 229.
Barby, die Pflegegelderſätze für die Zöglinge der Friedrich-Wilhelms-Provinz. Blindenanſtalt betr. 17.
Baſeler Transport-Verſicherungs-Geſellſchaft in Baſel — ſ. Conceſſion.
Bau-Academie, Königl. in Berlin, den Eintritt von Studirenden des Baufaches bei derſelben betr., welche die Prüfungen für den Preuß. Staatsdienſt nicht ablegen wollen, zum Oſtertermine 88, die Meldungen zur Aufnahme in dieſelbe betr. zum Michaelistermine 299.
Baumpflanzungen an Wegen und Baumſchulen — ſ. Communications-Wege.
Bedeckungs-Reſultate — ſ. Gradiz.
Belgien, den Wegfall der in Folge des Handelsvertrags vom Jahre 1863 vorgeſchriebenen Urſprungs-Zeugniſſe für die dahin beſtimmten Waaren betr. 305.
Belohnung, die Ausſetzung einer ſolchen betr. für die Ermittelung der Urheber mehrerer Diebſtähle 52, für die Entdeckung des Beſchädigers der fiscaliſchen Baumpflanzungen an der Dürrenberger Chauſſee 150b, desgl. des Urhebers mehrerer Beſchädigungen in dem Reviere der Oberförſterei Doberſchütz 342 — ſ. auch Prämie.
Berg-Geſetz, Allgem. vom 24. Juni 1865, Ober-Bergamts-Verordnung zur Ausführung deſſelben in Betreff des Maßſtabes und der Form der einzureichenden Situations- ꝛc. Riſſe 309.
Berg-Hypotheken-Angelegenheiten, die Eingaben und Geſuche, ſowie die Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in ſolchen betr. 33.
Berg-Polizei, die Verwaltung derſelben auf den fiscaliſchen Bergwerken und Salinen betr. 365.
Berg-Reviere, die Eintheilung und Verwaltung derſelben im Diſtrict des Königl. Oberbergamts zu Halle betr. 9, Veränderungen in demſelben bezüglich der Reviere Dürrenberg und Weißenfels (jetzt Zeitz) 315.
Berlin — ſ. Bau-Academie — Central-Turnanſtalt — Lagerhaus — Lieferungen.
Beſchäl-Stationen — ſ. Gradiz.
Bier, die von ſolchem beim Uebergange aus einem Zollvereinsſtaate in den andern vom Jahre 1866 ab zu erhebenden Abgaben betr. 364.
Blutegel, den Taxpreis derſelben betr. für das Sommer-Halbjahr 1865 114, für das Winter-Halbjahr 1865/66 334.
Bräunrode, die Einpfarrung des Oberförſterei-Etabliſſements daſelbſt in die evangeliſche Parochie gleichen Namens 309.
Branntwein — ſ. Waaren-Controlle
Braumalz-Steuer — ſ. Zeitz.
Braunkohlen-Bergwerke, die Verleihung reſp. Vereinigung ſolcher oder auch deren Zurückfall in das landesherrliche Freie betr., als: Auguſte bei Schwittersdorf 32, Bismark II. bei Müllerdorf 173, Hermine Henriette bei Oſendorf 299, Vertrauen bei Halle 173, Vereinigte Victoria Nr. III. bei Stedten 43, Wilhelmine bei Döllnitz 292.
Braunkohlenfeld, die Grenzen des für den Königl. Fiscus bei Voigtſtedt reſervirten betr. 148a.
Braunſchwenda — ſ. Chauſſeegeld-Erhebung.
Briefe mit Geld- oder Werthinhalt — ſ. Geld-Sendungen.
Briefkaſten, die Anbringung eines ſolchen am Hauptwagen der Torgau-Wittenberger Perſonenpoſt und deſſen Benutzung betr. 366.

C.

Candidaten der Theologie ſind pro minist. geprüft und mit Wahlfähigkeits-Zeugniſſen verſehen 45, 155, 253, 352/3.
Candidaten-Convict — ſ. Magdeburg.
Caution des C. G. Hommel in Weißenfels als Agenten zur Beförderung von Auswanderern nach Nordamerika, die Zurückzahlung derſelben betr. 154.
Central-Turnanſtalt, Königl. in Berlin, den Beginn eines Curſus für Civil-Eleven bei derſelben und die Anmeldungen dazu betr. 237.
Character-Verleihungen 155, 326, 331, 418.
Chauſſeen den Transport von Pflügen und Eggen auf denſelben betr. — ſ. Pol. Verordn.
Chauſſeegeld-Erhebung und Tarif für dieſelbe; auf der Frankfurt a. d. O.-Leipziger Actien-Chauſſee an der interim. Hebeſtelle im Gaſthauſe zu Doberſchütz 79, auf derſelben Chauſſee an der Hebeſtelle bei Naundorf 385, auf der Sangerhauſen-Wippra-Meisdorfer Kreis-Chauſſee an den Hebeſtellen vor der Stadt Wippra und zu Braunſchwenda 405.
Chauſſeegeld-Tarif vom 29. Februar 1840, die Anwendung der zuſätzlichen polizeilichen Strafbeſtimmungen zu demſelben auf eine regulirte fiscaliſche Straße betr. 296.
Communaliſirung gemeindefreier Grundſtücke ꝛc. betr. im Kreiſe Bitterfeld der Reſtgrundſtücke des frühern Domainen-Vorwerks Görſchlitz 96, im Kreiſe Delitzſch zweier Grundſtücke zwiſchen Serbitz und Zaaſch 405, im Saalkreiſe der wüſten Mark Docklitz 230, im Kreiſe Sangerhauſen des ehemal. Dom. Erbpachtgutes Berbisleben 314, mehrerer Beſitzungen in reſp. bei Bornſtedt 397, im Kreiſe Torgau der wüſten Marken Boraak 230, Eulenau 273, Klingenhain 130 — ſ. auch Vereinigung.
Communalweſen, ländliches in den ſechs öſtlichen Provinzen des Staates, Empfehlung einer Druckſchrift über daſſelbe von Geiſeler 41.
Communications-Wege, wiederholte Bekanntmachung und Einſchärfung der Verordnungen wegen

Bepflanzung derselben mit Bäumen resp. wegen Anlegung von Baumschulen zu diesem Zwecke vom 2. März resp. 9. Juli 1862 64.
Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen und Statuten der Baseler Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Basel 413, der Frankfurter Glas-Versicherungs-Gesellschaft in Frankfurt a. M. 419, der Actien-Gesellschaft „Moguntia" — vormals Rheinschifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft — in Mainz 154, — s. auch Deutsche Feuer-Versicherungs-Gesellsch. — auch Ultrajectum.
Concessions-Urkunde für die Grafen zu Stolberg-Stolberg und Stolberg-Roßla vom 28. März 1836, Allerh. Verordn. vom 31. December 1864 wegen Abänderung derselben 72, Berichtigung dazu 209.
Confirmationsscheine, lithographirte, deren Verkauf betr. 102, 110.
Consistorium, Königl. in Magdeburg, die Verlegung des Geschäftslocals desselben betr. 292.
Consular-Agentur, französische — s. Magdeburg.
Crannichau-Polbitzer Deich-Verband — s. Deich-Kataster.

D.

Dachungen — s. Stroh- und Schindeldächer.
Dampfkessel, die Unzulässigkeit einer spätern Erhöhung der ursprünglich concessionirten Dampfspannung in solchen betr., welche bereits im Betriebe sind, oder gewesen sind 237.
Darlehns-Kassenscheine, Preuß. von 1848 — s. Kassenanweisungen.
Deich-Kataster, die Aufstellung und Auslegung desselben betr. für den Dübener Deichverband 374. desgl. eines Nachtrags-Katasters für den Crannichau-Polbitzer Deichverband 374.
Deich-Vertheidigung beim Hochwasser der Schwarzen Elster, Anerkennung der Thätigkeit des Maurermeisters Jost in Liebenwerda 183.
Deutsche Allgem. Zeitung in Leipzig — s. Verbot.
Deutsche Feuer-Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit in Ludwigshafen a./Rh., die Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen und die Statuten für dieselbe betr. 203, die einstweilige Zurücknahme dieser Concession betr. 419.
Dienst-Correspondenz, portofreie — s. Postwesen.
Dingelstedt — s. Hauscollecte.
Doberschütz — s. Chausseegeld-Erhebung.
Domainen-Feuerschäden-Fonds, die Einzahlung der fixirten Beiträge zu demselben pro I. Mai 1865/66 betr. 162.
Droyßig, die Aufnahme von Schülerinnen betr. in das dasige evangelische Gouvernanten-Institut und Pensionat für evangel. Töchter höherer Stände 165. in das dasige evangel. Lehrerinnen-Seminar 154.
Dübener Deichverband — s. Deich-Kataster.
Dürrenberg, die Dienststunden bei der Königl. Salzfactorei daselbst betr. 6.
Durchschnitts-Marktpreise des Getreides aus den letzten 24 Jahren, wie sie bei den Ablösungen im Reg. Bezirke für das Jahr von Martini 1864 bis 1865 in Anwendung kommen 1 — s. auch Martini-Durchschnitts-Marktpreise.

E.

Ehe-Consense für Ausländer — s. Baiern — auch Jena.
Ehrenrath — s. Rechtsanwälte.
Ehrenzeichen — s. Ordens-Verleihungen.
Eichsfeldsche Tilgungskasse, ausgelooste und gekündigte Schuldverschreibungen derselben betr. pro I. Sem. 1865 12, pro II. Sem. 1865 175, 214, 261 pro I. Sem. 1866 389, 416; die Vernichtung der ausgelooften und bezahlten Schuldverschreibungen betr. 185, 393, die Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. VI. zu den Schuldverschreibungen derselben betr. 315, 365, 408.
Eisenbahn von Halle nach Cassel — s. Bahn-Polizei-Reglement — auch Transport.
Eisleben, ausgelooste und gekündigte Stadt-Obligationen betr. pro 1865 233, 337 — s. auch Schullehrer-Seminarien.
Elster, Schwarze, ausgelooste und gekündigte Obligationen des Verbandes zur Regulirung derselben betr. pro 1866 379.
Elsterwerda — s. Schullehrer-Seminarien.
Erfurt, die daselbst in Verbindung mit dem zweiten Congreß deutscher Gärtner, Botaniker und Gartenfreunde stattfindende Ausstellung von Garten-Erzeugnissen betr. 30, 50, 77.
Ertrunkene — s. Scheintodt.
L'Europe, Zeitschrift aus Frankfurt a. M. — s. Verbot.
Explosionen, Hinweisung auf die Gefahr durch solche bei mehreren als gelbe Farbestoffe (Pikrin- oder Anilingelb) vorkommenden Pikrinsäure-Verbindungen 278.

F.

Fabriken und andere gewerbliche Anlagen, Bekanntmachung gegen die Ableitung von Wasser, welches mit schädlichen oder unreinen Substanzen vermischt ist, in Bäche und Flüsse ꝛc. 80.
Ferien — s. Gerichtsferien — Schulferien.
Fest- und Feiertage, kirchliche, deren Heilighaltung — s. Pol. Verordn.
Feuer-Societät, ritterschaftliche des Fürstenthums Halberstadt, die Wahl des Rendanten für dieselbe betr. 75, Uebersicht der Verwaltungs-Resultate der

Digitized by Google

Societät pro 1861/64 132 — s. auch Land-Feuer-Societät — Magdeburger Land-Feuer-Societät — Provinzial-Städte-Feuer-Societät.
Fischerei-Ordnung vom 21. October 1855, erneute Publikation und Anweisung an die Polizeibehörden zur strengen Aufrechterhaltung derselben 386.
Flüsse, deren Verunreinigung — s. Fabriken.
Flur-Beschädigungen durch Hagelschlag, Ueberschwemmungen ꝛc. — s. Grundsteuer.
Forst-Beamte — s. Forstdienst — auch Anwärterlisten.
Forst-Dienst, das ministerielle Regulativ über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die untern Stellen desselben vom 1. December 1864. namentlich die Annahme, Ausbildung ꝛc. der Forstlehrlinge danach betr. 38, Min. Verordn. über das Verfahren bei Besetzung der Gemeinde- und Instituten-Forstbeamten-Stellen nach jenem Regulative 244.
Forst-Inspectionen, eine anderweite Eintheilung und Verwaltung derselben im Reg. Bez. betr. 126.
Forst-Lehrlinge — s. Forstdienst.
Forst-Versorgungsberechtigung — s. Jäger — auch Forstdienst.
Fortschreibungs-Beamte für die Grund- und Gebäudesteuer-Verwaltung, die Anstellung und die Geschäfte derselben betr. 114, vorläufiger Gebührentarif für die von denselben Behufs Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten auszuführenden Vermessungsarbeiten 279 — s. auch Mansfelder Gebirgskreis.
Frankfurt a. d. O.-Leipziger Chausseebau-Gesellschaft Einladung der Mitglieder zur Generalversamml. 134.
Frankfurter Glas-Versicher. Gesellschaft in Frankfurt a. M. — s. Concession.
Frankreich — s. Handelsvertrag — auch Uebereinkunft.
Freiwillige zum einjährigen Militairdienste, die Anmeldung und Prüfung derselben betr. pro 1865 4, Verlegung des September-Prüfungstermins 292.
Friedrich-Wilhelms-Provinzial-Blindenanstalt — s. Barby.
Funde von Münzen und anderen antiquarisch der Erhaltung werthen Gegenständen, die Einsendung solcher an die Königl. Museen betr. 154.

G.

Gebäudesteuer, Aufforderung zur Anmeldung der Entschädigungsansprüche für dieselbe in den Kreisen: Bitterfeld 205, Delitzsch 214, Eckartsberga 240, Liebenwerda 204, Mansfeld (Gebirgskreis)-240, Mansfeld (Seekreis) 251, Merseburg 149a, Naumburg 269, Querfurt 293, im Saalkreise und in der Stadt Halle 250, Sangerhausen mit den Grafschaften Stolberg-Stolberg und Stolberg-Roßla 281, Schweinitz 231, Torgau 239, Weißenfels 231, Wittenberg 223 — s. auch Grundsteuer — Grund- und Gebäudesteuer.
Gebühren, die Entrichtung solcher für Visirung von Pässen und für Legalisirung von Urkunden durch die Kaiserlich Russische Gesandtschaft in Berlin 183.
Gebühren-Tarif — s. Fortschreibungsbeamte.
Geburts-Listen zu den Militair-Stammrollen, Anweisung an die Geistlichen wegen sorgfältiger Aufstellung derselben 342.
Gefangene, die unverkürzte Ablieferung der denselben gehörigen, bei Einleitung des Transports nach einer Strafanstalt den Transporteuren übergebenen baaren Gelder an jene Anstalt betr. 114.
Geld-Sendungen durch die Post in Briefen und Packeten oder mittelst Postanweisung 43, 123, 267, 336, 378.
Gemeinde-Forstbeamte — s. Forstdienst.
Gemeinde-Rechnungswesen — s. Landgemeinden.
Geognostische Karte von der Provinz Sachsen, die Behufs Aufnahme einer solchen nothwendigen örtlichen Untersuchungen und deren möglichste Förderung betr. 260.
Gerichts-Ferien pro 1865 betr. im Appellationsgerichtsbezirke Halberstadt 223, Naumburg 203, 238.
Gerichts-Kosten und Kostenvorschüsse, genaue Beachtung der Anweisungen für die Einzahlung derselben betr. 238.
Gesandtschaft, Kaiserlich Russische in Berlin — s. Gebühren.
Gesetz-Sammlung, allgemeiner Inhalt derselben

Nr.	5978	bis	5981	Stück 47	de 1864	S. 36
•	5982	•	5990	• 48 u. 49	• •	• 7
•	5991	•	6002	• 1 u. 2	• 1865	• 29
•	6003	•	6009	• 3 u. 4	• •	• 48
•	6010	•	6019	• 5	• •	• 56
•	6020	•	6023	• 6	• •	• 83
•	6024	•	6031	• 7 u. 8	• •	• 111
•	6032	•	6035	• 9	• •	• 119
•	6036	•	6042	• 10	• •	• 127
•	6043	•	6052	• 11 u. 12	• •	• 139
•	6053	•	6064	• 13 b. 16	• •	• 151
•	6065	•	6078	• 17 b. 19	• •	• 163
•	6079	•	6083	• 20	• •	• 179
•	6084	•	6093	• 21 u. 22	• •	• 191
•	6094	•	6106	• 23 • 24	• •	• 219
•	6107	•	6115	• 25 • 26	• •	• 227
•	6116	•	6124	• 27 b. 29	• •	• 243
•	6125	•	6131	• 30 u. 31	• •	• 263
•	6132	•	6138	• 32 • 33	• •	• 271
•	6139	•	6142	• 34 • 35	• •	• 275
•	6143	•	6146	• 36	• •	• 287
•	6147	•	6149	• 37	• •	• 295
•	6150	•	6160	• 38 u. 39	• •	• 307

Nr. 6161 bis 6166 Stück 40 de 1865 S. 311
• 6167 • 6178 • 41 u. 42 • • • 327
• 6179 • 6183 • 43 • 44 • • • 339
• 6184 • 6196 • 45 b. 47 • • • 347
• 6197 • 6200 • 48 • • • 355
• 6201 • 6202 • 49 • • • 375
• 6203 • 6209 • 50 u. 51 • • • 391
• 6210 • 6215 • 52 • 53 • • • 395
• 6216 • 6219 • 54 • • • 403
• 6220 • 6229 • 55 • • • 411
• 6230 56 • • • 419

Gewässer deren Verunreinigung — s. Fabriken.

Gewerbe-Salzbedarf, die Anmeldung desselben pro 1866 betr. 366.

Gewerbe-Legitimation zu Waarenankäufen und zum Aufsuchen von Waarenbestellungen im Umherziehen — s. Handelsvertrag — auch Oesterreich.

Gewerbe-Steuer-Veranlagung in Klasse AI., die Ernennung des Bezirks-Commissars für dieselbe 53, anderweit 292.

Giebichenstein — s. Ortsstatut — auch Vereinigung.

Glocken-Aufhängung, die Vortheile der neuen patentirten Methode des Kreisbaumeisters Ritter in Trier betr. 362.

Gradiz, Landgestüt, die Besetzung der Beschäl-Stationen im Regierungs-Bezirke pro 1865 betr. 44, Auszüge aus den Bedeckungs- resp. Abfohlungs-Tabellen pro 1863/64 97/99 — s. auch Pferde-Auction.

Gruben-Arbeiter — s. Arbeiter.

Grundsteuer, die Berufung der Ausführungs-Commissarien Behufs Ermittelung der Entschädigungsansprüche 2c. für die bisher befreiten oder bevorzugten Grundstücke und resp. die Eintheilnng der Bezirke betr. 46, 81, eine Veränderung dazu 210. — Berichtigung von Druckfehlern in der Nachweisung der pro 1865 festgestellten Grundsteuersummen 53. — provisorische Bestimmungen über die Gewährung von Remissionen auf dieselbe wegen Feldschäden durch Hagelschlag, Ueberschwemmungen 2c., sowie über die Behandlung der desfallsigen Anträge 332. — Hinweisung auf die nur provisorisch erfolgte Untervertheilung der Steuer und die noch zu erwartende Einleitung des Reclamationsverfahrens 399.

Grund- und Gebäudesteuer, das Verfahren bei Erhebung derselben, sowie bei der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten resp. der Gebäudesteuerrollen betr. 43, specielle vorläufige ministerielle Anweisungen darüber vom 17. Januar 1865, sowie vorläufige Geschäftsanweisung für die Fortschreibungsbeamten von demselben Tage nach Seite 82, die Verpflichtungen der Grund- und Gebäude-Eigenthümer zur Anmeldung aller Veränderungen zum Zwecke der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten resp. der Gebäudesteuerrollen 296, die Portofreiheit der durch die Ortserheber 2c. eingenommenen Beträge bei deren Einsendung an die Staatskasse betr. 131 — s. auch Fortschreibungsbeamte.

Grund- und Gebäudesteuer-Büreau der Königl. Regierung, die Anstellungen in demselben betr. 150b.

Gymnasien resp. Gelehrtenschulen in Schleswig-Holstein, die Gleichstellung derselben mit Preuß. Gymnasien und Realschulen 1. Ordnung hinsichtlich des Eintritts der Schüler in das Preuß. Heer 341.

H.

Halberstadt — s. Feuer-Societät.

Halle a. d. S., die Verleihung des Rechts zum Tragen der goldenen Amtskette für den Ersten Bürgermeister daselbst betr. 326, Concurrenz-Ausschreiben wegen Errichtung einer fünften Apotheke daselbst 222, die Errichtung einer Bezirks-Abdeckerei daselbst, den Bezirk derselben, sowie die Pflichten und Rechte des Bezirksabdeckers betr. 182, die Abänderungen des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs für die dasige Stadt betr. bezüglich der Hebebefugniß der Expeditionen am Königsthore 407 und am Leipziger Thore 88, bezüglich der Getreide-Quantitäten, über welche Mahlscheine ertheilt werden 407, ausgelooste und gekündigte Obligationen der städtischen Gasbeleuchtungs-Anleihe betr. pro 1866 325, 337, die Vorlesungen 2c. beim Königl. landwirthschaftlichen Institute der dasigen Universität betr. 91. 301. — s. auch Berg-Hypotheken-Angel. — Bergreviere — Handelskammer — Iduna — Pol. Verordn. — Post-Expeditionen — Prov. Gewerbeschule — Vereinigung.

Halle-Casseler Eisenbahn — s. Bahn-Pol. Regl. — auch Pol. Verordn.

Handelskammer in Halle a. d. S., das Resultat der Ergänzungswahlen der Mitglieder und Stellvertreter für dieselbe betr. 37, 393.

Handels-Vertrag zwischen den Staaten des deutschen Zoll- 2c. Vereins und Frankreich vom 2. August 1862, die Ausführung desselben in Bezug auf die gegenseitige steuerfreie Zulassung von Handelsreisenden 2c. zum Waarenankauf und zum Aufsuchen von Waarenbestellungen 210 — s. auch Belgien — Oesterreich.

Haus-Collecte zur Begründung einer evangelischen Kirche in Dingelstedt und eines evangel. Bethauses in Peuschen 63.

Heldrungen, die Auflösung der vereinigten Rentamts- und Forstkasse, sowie die künftige Verwaltung der Forstkasse und Domainen-Receptur daselbst betr. 25 — s. auch Waldbrand.

Herbst-Uebungen, große des IV. Armee-Corps pro 1865, die Lieferung von Victualien zur Verpflegung

Digitized by Google

der Truppen, sowie von Bivouaksholz 249, 261, die Schonung der im Manöver-Terrain belegenen und mit Warnungszeichen zu versehenden Zuckerrübenfelder 296, Allerhöchste Anerkennung der guten Aufnahme ꝛc., welche die Truppen auf den Märschen und in den Cantonnements gefunden haben 319.
Höhnstedt, die Armenstiftung des Gutsbesitzers Carl Wilhelm Dorenberg daselbst betr. 17.
Hommel, C. G., Agent in Weißenfels — s. Caution.
Hypotheken-Tabellen über Grundstücke, deren Anlegung resp. Uebertragung in das Hypothekenbuch von Aupitz 102, 124/5, 234, Bachra 225, Backleben 225, Balgstedt 109, Bedra 102, 283, Berga 101, Bergwitz 109, 241, Cannawurf 283, Dankerode 252, Dietrichsroda 125, 359, Dittichenrode 359, Döhlen 125, 283, Edersleben 117, 252, Eisdorf 102, 252, Frankenhain 109, 242, Freyburg 117, 225, 233, 305, 369, Görsbach 380, Gorsleben 368, Großcorbetha 225, 368, Hain 360, Heldrungen 241, Herrmannsacker 102, Herzberg 117, Iserbegka 125, Katharinenrieth 109, Kelbra 101, Keutzschen 369, 380, Kleinlauchstädt 102, Kleinungen 252, 370, Kleinwittenberg 109, Kösen 233, 241, 422, Langengrassau 109, 242, Leißling 274, 421, Lengefeld 117, 370, Liebenwerda 233, 369, Linda 234, Mallendorf 234, 380, Merseburg 369, Merzdorf 117, 234, 283, Mochau 125, Mücheln 380, Mühlberg 224, Naumburg 359, Naundorf 360, Neuerstadt 234, Nißmitz 117, 305, Oberröblingen 370, Ortrand 369, Plennschütz 234, 368, Pödelist 124, Polzen 224/5, Pretitz 117, 283, Probsthain 124, Ragösen 225, Riethnordhausen 117, 252, 370, Saaleck 225, 380, Sachsenburg 368, Sandersdorf 252, 369, Scheiplitz 274, Schkölen 233, 359, 360, Schleberode 109, Schönewerda 241, 242, 360, Sotterhausen 117, Spielberg 108, Stangerode 234, Steigra 108, 284, Stolzenhain 101, Tilleda 101, 234, 370, Trebnitz 369, Uebigau 359, Uichteritz 117, Utenbach 225, Uthleben 108, Wallhausen 117, 253, 370, Wartha 102, Weißenfels 283, Wickerode 117, Zeuchfeld 102, 274, 283, 305, 380, 422, Zscheiplitz 117, 305.

J.

Jäger, forstversorgungsberechtigte, für welche der Forstversorgungsschein vor dem 14. November 1864 ausgefertigt worden ist, die event. Abfindung derselben für Aufgabe ihrer Berechtigung durch Gewährung der Invaliden-Pension 4. Klasse ihrer militairischen Charge 373 — s. auch Forstdienst — Anwärterlisten.
Jagd, niedere, deren Aufgang pro 1865 273.
Iduna, Lebens-Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft in Halle a. d. S., nachträgliche Bekanntm. der Allerh. Bestätigung derselben vom 26. April 1854 413.
Jena, die Gültigkeit der von dem academischen Senat der dasigen Universität zur Verheirathung der Academiker ausgefertigten Trauscheine 222, 309.
Ilversgehofen, die Errichtung einer Salzfactorei daselbst und den Verkauf von Viehsalz und Viehsalzlecksteinen bei derselben 292.
Impfwesen, die Verleihung der silbernen Medaille, resp. von Prämien für Bemühungen um Förderung desselben 310.
Instituten-Forstbeamte — s. Forstdienst.
Invaliden-Pension — s. Militair-Invaliden — auch Jäger.
Jost, Maurermeister in Liebenwerda — s. Deichvertheidigung.
Jurisdiction, eine Veränderung derselben über die Mark Lacuth im Kreise Torgau 407.

K.

Karte der Provinz Sachsen — s. geognostische Karte.
Kassenanweisungen, präcludirte Preußische von 1835 und Darlehnskassenscheine von 1848, die nachträgliche Ersatzleistung für solche 37, 396.
— Herzogl. Sachsen-Gothaische, deren Einziehung resp. Umtausch bis zum 12. September 1865 273.
Kelbra, die Errichtung einer höheren Knabenschule daselbst als Vorbildungsanstalt für Gymnasium u. Realschule, die Aufnahme-Bedingungen und die Vortheile derselben 101, die bereits nothwendig gewordene Erweiterung der Anstalt 400, Aufruf von Bewerbern für die 3. Lehrerstelle an derselben 101, desgl. für die Ordinariusstelle an der oberen Klasse 400.
Kinder, außereheliche, deren Legitimation — s. Vaterschaft.
Kirchen, die vorschriftsmäßige Verwahrung der denselben gehörigen Gelder, Documente ꝛc. unter doppeltem Verschluß 349.
Kirchenbauten in Dingelstedt und Peuschen — s. Hauscollecte — desgl. in Salzburg — s. Lotterie.
Kirchenbuchs-Nachrichten, Bitte um Mittheilung solcher über den Tod eines Joh. oder Hanß Friedr. Weise und dessen Ehefrau 110.
Kirchner-, Küster-, Organisten- ꝛc. Stellen, deren Erledigung resp. Besetzung zu Halberstadt 370, 401, Torgau 26, Weißenfels 162, Wittenberg 190 — s. auch Schul- u. Küsterstellen.
Kohlengruben — s. Braunkohlen-Bergwerke — auch Arbeiter.
Kreis-Boniteure — s. Personal-Veränderungen.
Kreis-Feuer-Societäts-Directoren resp. Stellvertreter derselben, die Bestellung solcher 54, 110, 162.
Kreis-Secretaire, die Ernennung solcher 125, 338.
Kreis-Thierarztstellen, die Erledigung resp. Besetzung

solcher für die Kreise: Halle ꝛc. 190, Liebenwerda 182, 338.
Kreis-Wundarztstelle, die Erledigung derselben für den Kreis Sangerhausen 147 a.
Kriegs-Stammlisten, besondere über die dienstlichen und persönlichen Verhältnisse derjenigen Militairpersonen, welche an einem Feldzuge Theil genommen haben, die Anfertigung u. Aufbewahrung derselben 141.
Kronprinz-Stiftung für die Hinterbliebenen der gefallenen, resp. für die erwerbsunfähig gewordenen Krieger, Statut der Stiftung und Allerh. Genehmigungs-Ordre dazu 57, Kriegs-Minist. Bekanntm. dazu 58, Uebersicht über den Stand des Stiftungs-Fonds 59, Verzeichniß der für die Stiftung eingegangenen Anstellungsanerbieten 60, weitere dergl. 105, 129, 141, 153, 161, 169, 192, 243, 292, Minist. Verordn. über die Verwaltung der Stiftung vom 1. Januar 1866 ab, namentlich über die Vorschläge wegen Bewilligung von Renten aus derselben und die Prüfung der desfallsigen Anträge 288.
Külzschau, Gemeinde — s. Vereinigung.
Kunst, den Schutz des Eigenthums an Werken derselben — s. Uebereinkunft.

L.

Lagerhaus, Königl. in Berlin, die Benutzung der Räume desselben zur Lagerung von Wolle während des dasigen Wollmarktes 148 a, 176.
Landeck, Curort in Schlesien, die Gründung einer Militair-Badeanstalt für verwundete und kranke Militairs daselbst 32.
Landes-Baumschule, Königl. zu Sans-Souci bei Potsdam, das neue Preisverzeichniß derselben pro 1865, 66 377.
Landescultur-Gesetzgebung der Preuß. Staaten, Programm der für dieselbe von dem Königl. Revisions-Collegium für Landesculturſachen herausgegebenen Zeitschrift 8.
Landes-Verweisungen — s. Sachsen.
Land-Feuer-Societät des Herzogsthums Sachsen, das Ausscheiden mehrer Ortschaften aus dem Societäts-Verbande bleibt einstweilen noch ausgesetzt 9, die Resultate der Kassenabschlüsse pro 1862 und 1863 65, Beitrags-Ausschreiben u. allgem. Verwaltungs-Uebersicht der Societät pro II. Sem. 1864 115, pro I Sem. 1865 316.
Landgemeinden, das Rechnungswesen derselben, namentlich die rechtzeitige Anbringung etwaiger Beschwerden darüber vor Abnahme der bezüglichen Jahresrechnungen 183.
Landsberg bei Halle, die Umwandlung der dasigen Steuer-Receptur in ein Unter-Steueramt 415.
Landtag der Monarchie, die Einberufung und Eröffnung der beiden Häuser desselben 1, Thronrede Sr. Majestät des Königs bei der Eröffnung am 14. Januar 1865 15, Erklärungen der Minister in den Verhandlungen beider Häuser 27, Erklärungen des Finanz-Ministers im Abgeordnetenhause 103, Rede des Kriegs-Minister über unsere Heereseinrichtungen 151, Rede des Minister-Präsidenten v. Bismarck bei Berathung der Marine-Vorlage 187, Rede, mit welcher der Präsident des Königl. Staats-Ministeriums die Landtags-Session am 17. Juni 1865 geschlossen hat 207 — s. auch Leit-Artikel — Provinzial-Landtag.
Landwirthschaft, die Anstellung eines Commissarius des landwirthschaftlichen Central-Vereins der Provinz Sachsen als sachverständigen Beistand der Besitzer bei Einrichtung oder Regulirung bäuerlicher Wirthschaften, sowie bei Ausführung von Meliorationen 149 b.
Langenbogen, die Aufhebung der daselbst bestandenen Postexpedition 343.
Leipzig, ausgelooste und gekündigte Stadtschuldscheine der Anleihen von 1850 u. 1856 pro 1865 204
Leit-Artikel: der Weg zur Verständigung und zum inneren Frieden 23, von dem Budget oder Staatshaushaltsgesetz 35, die neuen Heereseinrichtungen und die Dienstpflicht 47, die Dienstzeit in Preußen und in anderen Staaten 55, Verfassungstreue 67, die Störung unseres Verfassungslebens 83, die Einmischung der Politik in Gemeinde-Angelegenheiten 95, kann das Heer in Preußen vermindert werden? 111, das Abgeordnetenhaus und das Wohl des Landes 119, warum die Wahlen von Gemeindebeamten öfter nicht bestätigt werden können 127, die Erfahrungen des letzten Krieges und das Abgeordnetenhaus 135, Denkmäler Preußischen Kriegsruhms 139, die Erweiterung der Preußischen Seemacht 147 b, Schleswig-Holstein in Preußen 159, die Jubelfeier der Rheinlande 164, die Fürsorge der Regierung für die Ausdehnung des Preußischen Handels 179, das Abgeordnetenhaus und die Preußische Armee 191, die Regierung und der Staatshaushalt 219, die Forderungen des Abgeordnetenhauses 227, die Preußische Rechtspflege 235, die Erbhuldigung in Lauenburg 327, die Uebereinkunft von Gastein 339, die Erfolge der Preußischen Politik und das Abgeordnetenhaus 347, die Jubelfeier in Westfalen 355, die Louisen-Stiftung 363, die Sparsamkeit der arbeitenden Klassen 371, ein Fest in Schleswig 391 — s. auch Landtag.
Lieferungen, deren Verdingung, als: der erforderlichen neuen Postwagen für den Ober-Postdirections-Bezirk Halle 107, 123, von Kopf- und Pflastersteinen zu den fiskalischen Straßenpflasterungsarbeiten in Berlin pro 1866/68 281, von imprägnirten Telegraphenstangen für den Inspectionsbezirk Halle 309,

Digitized by Google

316, von Leinen- und Baumwollengeweben für das Militair-Knaben-Erziehungs-Institut zu Schloß Annaburg 325, von Wäschestücken ꝛc. für die Garnisonanstalten im Bereiche des IV. Armee-Corps 343, des Brod- und resp. Fourage-Bedarfs für die Garnisonen in Düben 345, 351, Eisleben 345, 350, Halle 344, 350, Sangerhausen 345, 350, Zeitz 344, 349 — s. auch Herbstübungen.
Litteratur-Erzeugnisse, den Schutz des Eigenthums an solchen betr. — s. Uebereinkunft.
Löbnitz bei Bitterfeld — s. Postexpeditionen.
Lotterien, ausländische, die gesetzlichen Strafbestimmungen gegen das Spielen in solchen, die nicht in Preußen besonders zugelassen sind 51, die Zulassung des Loose-Debits in Preußen für die Lotterie des deutschen Hülfsvereins in Paris zur Gründung eines deutschen Krankenhauses daselbst 147a, desgl. für die in Weimar beabsichtigte Ausspielung von Kunstgegenständen Behufs Beschaffung der Fonds zum Bau protestantischer Kirchen in Salzburg 189.

M.

Magdeburg, die Errichtung einer französischen Consular-Agentur daselbst 161, vacante Stellen in dem mit dem Pädagogium zum Kloster Unser Lieben Frauen daselbst verbundenen Candidaten-Convicte 377 — s. auch Consistorium — Prov. Hülfskasse.
Magdeburgische Land-Feuer-Societät, 40. Beitrags-Ausschreiben derselben (pro II Sem. 1864) 21, 41. dergl. (pro I. Sem. 1865) 252, Extract aus der 20. Rechnung der Soc. Hauptkasse pro 1864 367.
Mahl- und Schlachtsteuer — s. Halle — Merseburg — Torgau — Wittenberg — Zeitz.
Mansfelder Gebirgskreis, den Wohnsitz des für den Kreis angestellten Fortschreibungsbeamten 223.
— Seekreis, ausgelooste und gekündigte Kreis-Obligationen desselben pro 1865 107, 137, 176, pro 1866 421.
Markscheider, die Concessionirung eines solchen 305.
Markscheider-Reglement, allgem. vom 25. Februar 1856, Nachtrag zu demselben und zu den Vorschriften für die Prüfung der Markscheider von demselben Tage 150, anderweiter Nachtrag zu letzteren Vorschriften 377.
Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides im Regier. Bezirke pro 1864 1, 4, pro 1865 408.
Mensdorf-Lausiger Mulde-Deichverband — siehe Polizei-Verordnung.
Merseburg, Regier. Bezirk, Darstellung der Verhältnisse desselben in der Gegenwart und vor 50 Jahren: die Preuß. Besitznahme der verschiedenen Landestheile und die Zusammensetzung des Bezirks 263, Flächen-, Wohnorts- und Bevölkerungsverhältnisse 271, 275, 287, 295, Geburts- u. Sterblichkeitsverhältnisse, Ein- und Auswanderungen 303, Verhältnisse des Grundeigenthums und die Vertheilung desselben nach Bonität, Culturart und Besitz 307, 311, 319, die Wirkungen der Separationen und Ablösungen 375, Wohnungsverhältnisse 383, 395, Erwerbsverhältnisse 403, Landes-Meliorationen 411.
— Stadt, eine Abänderung des Mahl- u. Schlachtsteuer-Regulativs für dieselbe betr., bezüglich der Getreide-Quantitäten, über welche Mahlscheine ertheilt werden 407.
Meuschauer Saalwehr — s. Polizei-Verordnung.
Militair-Bade-Anstalt — s. Landeck.
Militairdienst, Begünstigungen für den Eintritt in denselben — s. Gymnasien.
Militair-Ersatz-Aushebungen, den Termin für dieselben pro 1865 in den Bezirken der 14. und 15. Infant. Brigade 186, der 16. Infant. Brigade 176.
Militair-Invaliden vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts, Minist. Verordn. wegen Anerkennung derselben zur Versorgung nach dem Gesetze vom 6. Juli 1865 und wegen Gewährung der danach den Betreffenden zugesicherten Pensionen 276 — s. auch Jäger
Militair-Manöver — s. Herbstübungen.
Militair-Personen, Aufforderungen an versorgungsberechtigte zur Meldung für contractliche Stellen bei der Postverwaltung 12, 113a, 250, 358.
Mobilmachungs-Pferde — s. Pferde-Musterungen.
Moguntia — vormals Rheinschifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft — in Mainz — s. Concession.
Most (Traubenmost) — s. Uebergangsabgabe.
Münzen — s. Funde

N.

Naundorf — s. Chausseegeld-Erhebung.
Neue Frankfurter Zeitung — s. Verbot.
Nordamerika, Reisen nach den Vereinigten Staaten daselbst — s. Pässe.
Normal-Preise — s. Ablösungen.

O.

Oberröblingen — s. Post-Expedition.
Oesterreich, die abgabenfreie Zulassung von Gewerbetreibenden und Handelsreisenden aus den Zollvereinsstaaten zu Waarenankäufen und zum Aufsuchen von Waarenbestellungen daselbst auf Grund von Gewerbelegitimationskarten in Folge des Handels- und Zollvertrags vom 11. April 1865 388.
Ordens- ꝛc. Verleihungen 6, 46, 217, 242, 253, 270, 286, 351, 352, 353, 381, 401, 409, 418.
Ortschafts-Verzeichniß, die Herausgabe eines solchen

Digitized by Google

für das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg 170.
Orts-Polizei-Verordnungen, deren Gültigkeit betr. — s. Verordn.
Ortsstatutarische Bestimmungen für den Gemeindebezirk Giebichenstein in Betreff der Gesellen- und Fabrikarbeiter-Verbindungen, sowie der gewerblichen Unterstützungskassen daselbst 86.

P.

Pässe, deren Erforderniß für Reisende nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika 120, Visirung solcher nach Rußland — s. Gebühren.
Paris, Gründung eines deutschen Krankenhauses daselbst — s. Lotterie.
Pensionen — s. Militair-Invaliden.
Personal-Veränderungen bei den Auseinandersetzungs-Behörden 110, 331, bei der Bergverwaltung 46, 401, 402, bei der Domainenverwaltung 150a, 270, 362, bei der Floßverwaltung 150b, bei der Forstverwaltung 66, 126, 133, 150a, 156, 162, 217, 242, 302, 310, 362, bei den Gymnasien und Seminarien 54, 92, 125, 178, 338, 346, 353, 361/2, 370, bei der Justizverwaltung 14, 54, 92, 93, 110, 133, 134, 150a, 158, 178, 206, 218, 253, 254, 285, 286, 310, 331, 346, 353. 354. 381, 382, 401, 409, 410, bei den Kreisboniteuren 34, bei der Militairverwaltung 206, 270, 286, 382, 402, 410, 422, bei der Postverwaltung 126, 226, 382, beim Provinzialarchiv 326, 352, bei der Regierung 6, 26, 66, 110, 125, 138, 150b, 156, 331, 353, 381, bei der indirecten Steuerverwaltung 22, 94, 110, 138, 162, 218, 254, 302, 331, 354, 402, 418, bei der Unterrichtsverwaltung 150a, 331, 338.
Peuschen, Errichtung eines evangel. Bethauses das. — s. Hauscollecte.
Pfarr-, Diaconat ꝛc. Stellen sind erledigt resp. besetzt zu Abbenrode 6, Alsleben, Dorf, 400, Altendambach mit Hirschbach 26, Altranstädt mit Großlehna und Oetzsch 190, 361, Artern 394, Audenhain 133, Bahrendorf 53, 294, Bedra 34, Belleben 285, 381, Beyern 418, Bleicherode (Diac.) 242, Brachstedt mit Eismannsdorf (Pfarr-Adjunct) 217, Brachwitz 401, Breitenfelde 270, 361, Bretleben 177, 401, Buch 6, Buckau (Hülfspred. St.) mit Fermersleben 205, Bühne mit Rimbeck 205, 338, Burgholzhausen 34, Burgliebenau 285, Calbe a. d. S. 138, 361, Chrüden mit Vielbaum 45, Clöden 21, 370, Cölleda (Diac.) 302, Crölpa (Hülfspred. St.) 242, 294, Dalldorf 253, Dannigkow 92, Dobbrun 26, Eichstedt mit Baumgarten 26, 205, Eigenrieden 138, Eilenburg 346, Eisleben (Diac.) 155, 318, Elsterwerda, Landparochie, 225/6, Elversdorf 109, 345, Erfurt (Diac.) 294, Fienstedt mit Trebitz, Gödewitz und Pfützenthal 109, Frauenwald 138, Freyburg (Diac.) mit Zscheiplitz 34, Frienstedt 226, Garlipp 190, Gebesee (Diac.) 92, 190, Gesell (Diac.) 361, Gerbstedt 109, (Diac.) mit Zabenstedt 132, Geußnitz mit Loitzsch 26, 177, Großcamsdorf 6, Großgermersleben 242, Großgottern 306, Groß-Osterhausen 400, Großquenstedt 162, Groß-Schierstedt 353 Großthiemig (Diac.) 155, Groß- und Klein-Uhrleben 400, Güsen 155, Halberstadt 381, Harras 92, 353, Heiligenstadt (Diac.) 132, Heinrichs 6, Henningsleben 226, 361, Höwisch 132, 381, Hoppenstedt mit Suderode 190, 338, Hornburg 21, Hornsömmern 346, Huy-Neinstedt 353, Jarchau 409, Jerichow 338, Immekath 226, Irxleben 418, Kirchedlau mit Dornitz 138, Klein-Beuster 14, Kleinwerther 92, 190, Lagendorf 155, Langenroda 346, Lichtenburg, Strafanstalt, 318, Lützen 401, Magdeburg 353, Markwerben mit Obschütz 45, Memleben 125, 338, Merseburg (Diac. an der Domkirche) 253, Meseberg 206, 418, Morl 217, Mühlhausen 6, 226, Naundorf mit Merbitz 285, Naumburg (Pfarrst. an St. Wenzel 26, 150a, (Archidiac. an derselben) 150a, 381, (kath. Pfarrst.) 156, Neuwerbig 155, 361, Nordhausen 242, 253, Obergebra 346, Oehna mit Gölsdorf und Zellendorf 177, Osmünde 326, Pechau 361, Plessa mit Dreska, Kraupa und Kahla 422, Quetz 361, Ranis (Diac.) 6, 138, Rehfeld mit Cölsa 205, Ritteburg 177, Samswegen 66, Sangerhausen (kath. Miss. Pfarre) 206, Schernickau mit Schönfeld 306, Schkölen 125, 338, (Diac.) mit Schorgula 361, Schnellmannshausen 109, Schönstedt 14, Schwerstedt 190, Söllichau mit Schwemsal, Tornau und Durchwehna 242, Hülfspred. St. 226, Sömmerda 226, Sollstedt 45, 361, Starsiedel 118, 285, Steimke 45, 270, Südgröningen 418, Sülldorf 155, 409, Suhl 155, (Archidiac.) 401, Tangermünde (Diac.) mit Miltern 66, Tastungen 109, Tauhardt mit Kahlwinkel 253, Teuchern 26, Thale 53, Thamsbrück 217, Torgau (kath. Pfarrst.) 338, Trebnitz (Pfarradjunct) 242, Tuchheim 6, 138, Uhrleben 338, Viernau 109, 361, Wackersleben 401, Wahrenbrück (Diac.) mit Bönitz, Schadewitz, Schilda und Trebitz 361, Werben (Diac.) 381, Wettin, reform. Burgkirche, 133, Wildenhain mit Mockrehna 150a, Wittenberg (3. Diac. St.) 133, (kath. Miss. Pfarre) 206, Zahna (Diac.) 34, Zeitz (Diac. an St. Michael) mit Raßberg 109, (kath. Miss. Pfarre) 156, (Hülfspred. St. an der Correct. Anstalt) 400, Zinna mit Welsau 381 — s. auch Posen.
Pferde-Auction im Königl. Ober-Marstallgebäude zu Berlin 88, 100, auf dem Gestüthofe zu Repitz

Digitized by Google

223, 232, im Königlichen Hauptgestüt Trakehnen 232 251.
Pferde-Musterungen zur Ermittelung der für die Armee brauchbaren Pferde, welche bei eintretender Mobilmachung durch Landlieferungen herbeizuschaffen sind, die Vornahme solcher Musterungen von 6 zu 6 Jahren, zum ersten Male im Frühjahre 1865 betr. 113.
Pikrin-Gelb resp. Pikrin-Säure — s. Explosionen.
Pocken-Epidemie während des Jahres 1864, Hinweisung auf dieselbe und auf die Nothwendigkeit der Schutzpocken-Impfung 85.
Polizei-Anwaltschaften, die Führung solcher 138, 217, 226, 253, 326, 346.
Polizei-Verordnung gegen das zeitweilige Befahren des Meuschauer Saalwehres mit Holzflößen 87, gegen die Verpackung von Schnupftaback in bleihaltigen Hüllen 107, zum Schutze der im Bau begriffenen Halle-Casseler Eisenbahn gegen Beschädigungen und zur Verhütung von Unglücksfällen beim Arbeitsbetriebe auf derselben 121, den Transport von Pflügen und Eggen auf Chausseen und öffentlichen Straßen betr. 122, über die äußere Heilighaltung der Sonn- und kirchlichen Fest- und Feiertage 146, zum Schutze des regulirten sogen. Schweinitzer Fließes 172, gegen das unbefugte Abledern von Vieh im Abdeckereibezirke Halle 183, zum Schutze der Unstrut-Regulirungsarbeiten bei Nebra 260, zum Schutze des regulirten sogen. Schönewalder Fließes 386, zum Schutze der Deiche des Mensdorf-Laußiger Mulde-Deichverbands 405, — s. auch Bahnpolizei-Reglement — Fischerei-Ordnung — Verordnung.
Polizei-Verwaltung, gutsherrliche des Domainen-Amts Querfurt, deren Führung 270.
Poppelsdorf bei Bonn, die Vorlesungen bei der Kgl. landwirthsch. Academie daselbst betr. 44, 282.
Portofreiheit — s. Grund- und Gebäudesteuer — auch Postwesen.
Posen, Provinz, Aufforderung zur Meldung für vacante evangelische Pfarr- und Hülfsprediger-Stellen daselbst 323.
Post-Anweisungen — s. Geldsendungen.
Post-Expeditionen, die Errichtung solcher und resp. die Dienststunden bei denselben betr. zu Halle a. d. S. (Bahnhof) 413, Löbnitz bei Bitterfeld 394, Oberröblingen, Bahnhof 343, Rackwitz, (Kreis Delitzsch), Bahnhof 394, Salzmünde 343, Schkeuditz 358, Schlieben 238, Schraplau 358.
Post-Packereien mit Weihnachts-Sendungen, die möglichst zeitige Einlieferung derselben 400, 409.
Postwagen — s. Lieferungen — auch Verkauf.
Post-Wesen, Abänderung des Reglements vom 21. December 1860 zu dem Gesetze über dasselbe vom 5. Juni 1852 betr. den Wegfall der Gebühr für die Beförderung portofreier Dienst-Correspondenzen durch die Landbriefträger vom Lande nach der zugehörigen Post-Station 7.
Prämie, die erfolgte Bewilligung einer solchen für die Entdeckung eines Brandstifters 52, desgl. 254, desgl. 294 — s. auch Belohnung.
Proskau in Schlesien, die Vorlesungen ꝛc. bei der Kgl. landwirthschaftlichen Academie daselbst betr. 300.
Provinzial-Blindenanstalt — s. Barby.
Provinzial-Gewerbeschule zu Halle a. d. S., den neuen Lehr-Cursus bei derselben und die Aufnahme dazu 323.
Provinzial-Hülfskasse in Magdeburg, den Vorsitz bei der Direction derselben pro 1865, sowie die Verwaltung der Rendantengeschäfte 25, die fernere Gültigkeit des Zins-Regulativs vom 4. März 1857 und die resp. Ermäßigung des Zinsfußes bei derselben pro 1865 32, die definitive Besetzung der Rendantur der Kasse 193.
Provinzial-Landtag, Sächsischer, die Einberufung und Eröffnung desselben zum 3. December 1865 385, Allerhöchstes Propositions-Decret für denselben vom 16. Novbr. 1865 39⅞.
Provinzial-Rentenbank, Sächsische, den Schluß der Renten-Uebernahme auf dieselbe pro 1. April 1865 122, pro 1. October 1865 336, die Aushändigung der endgültigen Quittungen über eingezahlte Ablösungs-Kapitalien à term. 31. März 1865 230, à term. 30. September 1865 415.
Provinzial-Städte-Feuer-Societät, Sächsische, summarische Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben bei derselben pro 1864 123.
Prüfung — s. Freiwillige — auch Schullehrer-Seminarien.
Prüfungs-Commissionen für Bauhandwerker, den Vorsitz bei einigen derselben 306, 370.

Q.

Querfurt — s. Polizei-Verwaltung — auch Telegraphen-Stationen.
Quillschina, Dorf, die daselbst von dem Geh. Commerzien-Rath Boltze in Salzmünde gegründete Arbeiter-Bildungs-Anstalt, den Zweck und die Vortheile derselben, sowie die Aufnahme-Bedingungen 121.
Quittungen über die an die Provinzial-Rentenbank eingezahlten Ablösungs-Kapitalien — s. Provinz.-Rentenbank.

R.

Rackwitz, Bahnhof (im Kreise Delitzsch) — s. Post-Expeditionen.
Reallasten — s. Ablösungen.
Rechtsanwalte, die Neubildung des Ehrenraths unter den Rechtsanwalten, beim Königl. Ober-Tri-

Digitized by Google

bunal 30, in den Departements der Appellations-Gerichte zu Naumburg 273, Halberstadt 342.
Remonten, den Ankauf derselben pro 1865 betr. 141, 153, 169.
Rentenbank-Scheine, ausgelooſete und gekündigte der Herzogl. Sächſ. Landrentenbank zu Altenburg 209.
Rentenbriefe der Provinz Sachſen, ausgelooſete und gekündigte, für das Winter-Halbjahr 1864/65. 11. für das Sommer-Halbjahr 1865. 173, 212, 247, für das Winter-Halbjahr 1665/66. 388, 415, die Vernichtung der ausgelooſeten und bezahlten Rentenbriefe 185, 393.
Renten-Verſicherungs-Anſtalt, Preußiſche in Berlin, die Beſtellung eines Agenten derſelben in Herzberg 186, 286.
Roßla, Grafen zu Stolberg-Roßla — ſ. Conceſſ. Urkunde.
Rübenzucker, die Steuervergütung für ſolchen bei Ausführung über die Grenzen des Zollvereins 358.

S.

Sachſen, Königreich, die Uebernahme der nach demſelben auszuweiſenden Perſonen Seitens des Sächſiſchen Gerichtsamts zu Strehla 87.
Sachſen, Provinz. — ſ. Geognoſtiſche Karte.
Salinen, fiscaliſche — ſ. Berg-Polizei.
Salz — ſ. Viehſalz — auch Verkauf — Gewerbe-Salz.
Salzburg — ſ. Lotterie.
Salz-Factorei — ſ. Ilversgehoven.
Salzmünde — ſ. Poſt-Expeditionen.
Salzverbrauchs-Controlle, die Aufhebung derſelben in denjenigen Kreiſen des Regierungs-Bezirks Merſeburg, wo ſolche noch beſteht 404.
Sammlungen und patriotiſche Gaben für die mobilen Truppen in Schleswig, ſummariſche Ueberſicht des Haupt-Ergebniſſes derſelben aus den einzelnen Kreiſen des Regierungs-Bezirks 86.
Scheintodt, ein neues Verfahren zur Rettung Ertrunkener von demſelben 42 ſ. auch Verunglückte.
Schiedsmänner, die Wirkſamkeit derſelben pro 1864 im Appellationsgerichts-Bezirke Halberſtadt 88, Naumburg 115.
Schkeuditz — ſ. Poſt-Expeditionen.
Schkölen, Dorf, die Abtrennung deſſelben von dem Schulverbande mit Thronitz und die Errichtung einer beſonderen Schule daſelbſt 399.
Schleswig, patriotiſche Gaben für die mobilen Truppen daſelbſt — ſ. Sammlungen.
Schleswig-Holſtein — ſ. Gymnaſien auch Leit-Artikel.
Schlieben — ſ. Poſt-Expeditionen.
Schnupftaback, deſſen Verpackung — ſ. Polizei-Verordnung.
Schönewalder Fließ — ſ. Pol. Verordn.
Schraplau — ſ. Poſt-Expeditionen.
Schul-Ferien, zuläſſige auf dem platten Lande, Reg.-Verordn. über deren Eintritt und Dauer 80.
Schullehrer-Beſoldungen, ſummariſche Ueberſicht der erzielten Verbeſſerungen in den einzelnen Regierungs-Bezirken des Staats während der 12 Jahre 1852/63 106, desgl. für die einzelnen Ephorien des Regier.-Bez. Merſeburg auf die Jahre 1852/64 268.
Schullehrer-Seminarien, die Abgangs- und Wahlfähigkeits- und reſp. die Aufnahme-Prüfungen zu Eisleben 49, 52, Elſterwerda 230, 260, Weißenfels 42, 64.
Schullehrer, Wittwen und Waiſen — ſ. Unterſtützungs-Anſtalt.
Schul- und Küſter- ꝛc. Stellen ſind erledigt zu Belgern 110, 353, Bergwitz 294, Bibra 326, Burgheßler 190, Cölſa 346, Cönnern 190, 346, Coßweda 362, Dietrichsroda 22, Dornitz 285, Eckartsberga 418, Frauwalde 401, Giebichenſtein 133, Gräfenhainichen (Rect.) 190, Gröbers 381, Großgeſtewitz 54, Großmöhlau 326, Großwangen 346, Großwig 6, Großſchellbach 285, Harras 346, Hohenroda 133, Ihlewitz 285, Kleinpörthen 242, Kleinwittenberg 294, Köſen (Rect.) 22, Köſſuln 34, Mahitzſchen 92, Marxdorf 401, Merbitz 6, Modelwitz 394, Neiden 66, Oetſch 178, Ortrand (Rect.) 217, Paſchwitz 418, Peißen 394, Plodda 92, Preſſel 409, Proſchwitz 22, Rahnsdorf 206, Reinharz 190, Rettgenſtedt 381, Röcken 422, Rödgen 302, Roßbach 362, Sauſedlitz 270, Schlieben 133, Schmerz 242, Schönewalde 156, Sitzenrode 92, Stariz 217, Staupitz 150 b., Stolzenhain 226, Theißen 346, Trebitz 294, Tröbsdorf 92, Volkſtedt 133, Wahrenbrück 285, Wainsdorf 162, Weiſchütz 394, Weißenborn 253, Weißenſchirmbach 294, Wennungen 6, Wettin (Rect.) 190, Wörblitz 217, Zeitz 285, Zemnick 381 — ſ. auch Kirchner- ꝛc. Stellen.
Schutzpocken-Impfung — ſ. Pocken-Epidemie.
Schweinitzer Fließ — ſ. Pol.-Verordn.
Sonntage, deren Heilighaltung — ſ. Pol.-Verordn.
Sparkaſſen, Ueberſicht der Verwaltungs-Reſultate derſelben im Regier.-Bezirke pro 1864 414.
Staats-Anleihen, Preußiſche, die Ausreichung neuer Zinscoupons und Talons Ser. IV. zu den Schuldverſchreibungen der Anleihe v. J. 1853 und Ser. III. zu den der Anleihe v. J. 1857 76, 130 169.
— Preußiſche, ausgelooſete und gekündigte Schuldverſchreibungen der 4½ %gen Anleihen von 1848, 1854, 1855 A., 1857 u. 1859 pro 1. October 1865 113, pro 1. April 1866 322, desgl. der 4% reſp 5%gen Anleihen von 1856 reſp. 1859, pro 2. Jan. 1866 208, pro 1. Juli 1866 412, die Auszahlung der gekündigten Schuldverſchreibungen zum 1. April 1865 85, zum 1. Juli 1865

Digitized by Google

189, zum 1. Octbr. 1865 305, zum 2. Januar 1866 405. — s. auch Staats-Prämien-Anleihe — Staatsschuld-Verschreibungen.

Staats-Haushalt für das Jahr 1865, Immed. Bericht des Staats-Ministeriums wegen Feststellung der Einnahmen und Ausgaben für das Jahr und Allerh. Genehmigungs-Ordre darauf 255.

Staats-Papiere, Liste der aufgerufenen und pro 1864 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen, für welche neue Documente ausgefertigt sind 37 — s. auch Werth-Papiere.

Staats-Prämien-Anleihe, Preuß. v. J. 1855., die Auszahlung der zum 1. April 1865 gekündigten Schuldverschreibungen derselben 85, die 11. Serien-Verloosung derselben für das Jahr 1866 314.

Staats-Schuldverschreibungen, Preuß., die Auszahlung der fälligen Zinsen von solchen zum 1. April 1865 85, zum 1. Juli 1865 189, zum 1. Oktbr. 1865 304, zum 2. Januar 1866 405.

Stammlisten — s. Kriegs-Stammlisten.

Statistik des Regierungs-Bezirks — s. Merseburg — auch Volkszählung.

Stempelmarken, Minist.-Bestimmungen über Verwendung solcher zu stempelpflichtigen Schriftstücken, A. welche nicht unter öffentlicher Autorität abgefaßt werden 68; B. welche unter öffentlicher Autorität ausgefertigt werden, oder zu welchen öffentliche Behörden und Beamte den Stempel beizubringen von Amts wegen verpflichtet sind 71.

Steuer- und Kammer-Credit-Kassenscheine, Merseburger v. J. 1764 und 1836 ausgelooste und gekündigte zum Michaelistermine 1865 136, zum Ostertermine 1866 331.

Steuer-Vergütung — s. Rübenzucker.

Stolberg-Stolberg und Stolberg-Roßla, Grafenhäuser — s. Concess.-Urkunde.

Straf-Anstalten — s. Gefangene.

Straßen, auf welche die Chaussee-Polizei-Strafbestimmungen Anwendung finden — s. Chausseegeld-Tarif — s. auch Polizei-Verordnung.

Strehla, Uebernahme-Station bei Landesverweisungen — s. Sachsen.

Stroh- und Schindeldachungen, die allmälige Beseitigung der noch vorhandenen und das gegen Anlegung neuer dergl. bestehende Verbot 170.

Superintendenturen, die Besetzung resp. interimistische Verwaltung solcher 6, 138, 294, 318, 346, 361, 370, 394, 400.

T.

Tabacks-Blätter und Fabrikate, die von solchen beim Uebergange aus einem Zollvereins-Staate in den anderen ferner zu erhebenden Abgaben 364.

Tabacks-Pflanzungen, die Anmeldung derselben zur Steuer pro 1865 203.

Telegraphen-Anlagen, die gesetzlichen Strafen für die Beschädigung derselben betr. 100, 366 — s. auch Lieferungen.

Telegraphen-Stationen, die Eröffnung solcher in Artern und Querfurt 368.

Teuditz-Kötzschauer Salinengewerkschaft, ausgelooste und gekündigte Obligationen pro 1865 189.

Thronrede — s. Landtag.

Torgau, die Umwandelung der Thorwärterei am dasigen Königsthore in eine Thorcontrole mit Hebefugniß 148a, ausgelooste und gekündigte städtische Kriegsschuldscheine pro 1865 409.

Transport von Verbrechern und Vagabonden auf der Eisenbahn, die Nicht-Anwendung der darüber ergangenen Ober-Präsidial-Instruction vom 14. März 1861 auf außergewöhnliche Transporte 246. — s. auch Gefangene.

Transport-Wesen des Preußischen Staats, Empfehlung einer Druckschrift von C. Döhl 324.

Traubenmost — s. Uebergangsabgabe.

Trauscheine, die für Ausländer erforderlichen zur Eheschließung in Preußen — s. Jena — auch Baiern.

U.

Uebereinkunft zwischen Preußen und Frankreich vom 2. August 1862, wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst, die zur Ausführung derselben namentlich in Bezug auf Anmeldung und Verzeichnung der betr. Bücher ꝛc. ergangenen Verordnungen in Preußen 221, in Frankreich 264.

Uebergangs-Abgabe, den Wegfall der bisher erhobenen von dem in Baiern, Würtemberg, Baden, Hessen, Nassau und Frankfurt a. M. erzeugten Wein und Traubenmost 168 — s. auch Tabacksblätter und Fabrikate — Bier.

Ultrajectum, Allgemeine Feuer- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Zeist, die Zurücknahme der derselben ertheilten Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen 105.

Unstrut-Regulirungsarbeiten bei Nebra — s. Polizei-Verordnung.

Unstrut-Regulirungs-Societät, die ausgelooseten und gekündigten Obligationen derselben pro 1865 100, 131, 155, pro 1866 417, die Anstellung von Beamten der Societät 132.

Unterstützungs-Anstalt, allgem. für evangelische Schullehrer-Wittwen und Waisen im Regier.-Bezirke, Uebersicht der Verwaltungsresultate der Anstalt pro 1864 398.

Unterstützungs-Kassen, gewerbliche im Gemeindebez. Giebichenstein — s. Ortsstatut. Bestimmungen.

Digitized by Google

Urkunden deren Legalisation zum Gebrauch in Rußland — s. Gebühren.
Ursprungs-Zeugnisse, deren Wegfall für die nach Belgien bestimmten Waaren 305.

V.

Vaterschaft außerehelicher Kinder, deren Anerkennung vor den Geistlichen und die von letzteren darüber aufzunehmenden Erklärungen 49.
Verbot der Ausfuhr von Waffen und Munitionsgegenständen über die Preußische Grenze nach Gallizien 1, theilweise Aufhebung des Verbots in Bezug auf die Grenze gegen Rußland und Polen 85, 342.
Verbot der ferneren Verbreitung mehrerer außerpreußischen Zeitschriften in Preußen, als der in Coburg erscheinenden „Allgem. Deutschen Arbeiter-Zeitung" und der „Deutschen Wehr-Zeitung" 292, der „Neuen Frankfurter Zeitung" 349, Aufhebung des gleichen Verbots für die in Frankfurt a. M. erscheinende Zeitschrift „L'Europe" 121, für die in Leipzig erscheinende „Deutsche Allgem. Zeitung" 141.
Verbrecher- und Vagabonden-Transport — s. Transport — auch Gefangene.
Vereinigung einzelner Grundstücke ꝛc. mit anderen Bezirken betr., als mehrerer aus fiscalischem in Privat-Besitz und umgekehrt übergegangenen Grundstücke mit dem Gemeindebezirke Beutersitz 397, mit dem Gemeindebezirke Bratenbach resp. dem fiscalischen Forstbezirke Gossera 52, mit dem Gemeindebezirke Radewell resp. dem fiscalischen Forstbezirke Schkeuditz 220, mit dem Gemeindebezirke Zeischa resp. dem fiscalischen Forstbezirke Liebenwerda 378, der Gemeinde Külzschau mit der Stadt Eilenburg 398, mehrerer vom Guts- resp. Gemeindebezirke Giebichenstein abgetrennten Grundstücke mit dem Gemeindebezirke der Stadt Halle 208, eines von dem Bezirke des Ritterguts Kötzschau abgetrennten Grundstücks mit dem dasigen Gemeindebezirke 114, mehrerer von den Gemeindebezirken Dölau, Lieskau, Cröllwitz, Lettin und Nietleben abgetrennten fiscalischen Grundstücke mit dem Forstbezirke Schkeuditz 398 — s. auch Communalisirung.
Verkauf, den öffentlich meistbietenden, eines Theiles der Domaine Husen im Kreise Büren 150 b., 154, von Maculatur im Regier.-Amtsblatts-Büreau zu Merseburg 326, ausrangirter Postwagen in Halle 343, des Vorraths an sogenanntem schwarzen Salze auf der pfännerschaftlichen Saline zu Halle 20, 25, 33, von dergl. anderweit 374, 379.
Vermessungs-Gebühren — s. Fortschreibungsbeamte.
Verordnung über die Art der Verkündigung ortspolizeilicher Vorschriften (Polizei-Verordnungen), sowie über die Formen, von deren Beobachtung die Gültigkeit jener abhängt 202.
Verpachtung, öffentliche der Brückgeld-Einnahme an der Elbbrücke bei Wittenberg 149a, der Chausseegeld-Einnahme an den Hebestellen zu Eutzsch 274, Trajuhn 379, der Domainen Vorwerke Clempenow und Bittersberg, Kr. Demmin, 335, 349, 365, Helsta mit Vorwerk Bischoffrode 222, 247, 268, Klein-Kamionken, Kr. Thorn, 315, 324, Vorwerk Kühndorf, Kr. Schleusingen, 373, 378, 388, Papau, Kr. Thorn, 314, 324, Roggenhausen, Kr. Graudenz, 325, 334, des der Landesschule Pforta gehörigen Gutes Fränkenau 13, 33, 82, des Stiftsgutes Pehritzsch bei Eilenburg 30, 76, der Weiden- und Grasnutzung auf dem fiskalischen sog. Döhnerheeger bei Belgern 233, auf demselben anderweit 262, auf dem Tautenburger Wiesenheger bei Kleinheringen 270.
Verunglückte, Empfehlung einer Schrift des Geh. Med. Raths Dr. Müller über die Behandlung solcher 364.
Vieh, das unbefugte Abledern des gefallenen — s. Pol. Verordn.
Viehsalz, den Verkauf und namentlich den Preis sowie die Verkaufsstellen desselben 336 — s. auch Ilversgehofen.
Vögel, Hinweisung auf den Nutzen und die Nothwendigkeit eines gehörigen Schutzes resp. einer Hegung derselben im Interesse der Land und Forstwirthschaft unter Empfehlung mehrerer Schriften des Dr. Gloger über diesen Gegenstand 148b.
Voigtstedt — s. Braunkohlenfeld.
Volkszählung vom 3. December 1864, das Ergebniß derselben in den einzelnen Städten und Kreisen des Reg. Bez. betr. 171.

W.

Waaren-Controlle im Binnenlande, die Aufhebung derselben für den Verkehr mit Branntwein 399.
Waaren-Verzeichniß, amtliches zu dem in den Zollvereins-Staaten vom 1. Juli 1865 ab gültigen Vereins-Zolltarife, die Herausgabe dieses Verzeichnisses betr. 212, desgl. eines Nachtrags dazu 223.
Waldau bei Königsberg i./Pr., die Vorlesungen ꝛc. bei der Königl. landwirthschaftlichen Academie das. für das Sommer-Semester 1865 90, für das Winter-Semester 1865/6 299.
Waldbrand in dem Reviere der Oberförsterei Heldrungen, Anerkennung der dabei von den Gemeinden Burgwenden und Hauterode geleisteten Löschhülfe 162.
Wege — s. Communicationswege — auch Straßen.
Wehrzeitung, Deutsche in Coburg — s. Verbot.
Weihnachts-Sendungen — s. Postpäckereien.
Wein — s. Uebergangsabgabe.

Digitized by Google

Weißenfels — s. Schullehrer-Seminarien.
Wendelstein, die Sperrung der Unstrut-Schleuse daselbst 393.
Werth-Papiere, die im gerichtlichen Depositum befindlichen sind bezüglich vorkommender Auslooſungen ꝛc. Seitens der Intereſſenten, Vormünder ꝛc. zu controliren 131.
Wettin, die Verlegung der Kaſſe des Königl. Steinkohlenbergwerks daſelbſt 281.
Wippra — ſ. Chauſſeegeld-Erhebung.
Wirthſchafts-Einrichtung oder Regulirung — ſ. Landwirthſchaft.
Wittenberg, die Umwandlung der Thorwärterei am daſigen Elſterthore in eine Thorcontrole mit Hebebefugniß 148a.
Wittenberger Deichverband, ausgelooſte und gekündigte Obligationen pro 1865 13, 108, 137, 177.
Wittwen-Penſions- und Unterſtützungskaſſe, Berliner allgemeine, die Neuwahl dreier Curatoren und Stellvertreter zum 1. Januar 1866 betr. 358.
Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt, Königl. allgemeine, die für die Aufnahme geltenden und bei den desfallſigen Anträgen zu beachtenden Beſtimmungen 17.

3.

Zeitſchrift für Landescultur-Geſetzgebung — ſ. Landescultur.
Zeitſchriften, außerpreußiſche — ſ. Verbot.
Zeitz, Stadt, eine Abänderung des Mahl- und Schlachtſteuer-Regulativs für dieſelbe in Bezug auf die Einbringung von Gegenſtänden durch das Wendiſche Thor daſelbſt 173, die Erhebung der Braumalzſteuer daſelbſt als Mahlſteuer und das neue Regulativ darüber 419, ausgelooſte und gekündigte Stadtobligationen daſelbſt pro 1865 107, pro 1866 417.
Zins-Coupons — ſ. Staatsſchuldverſchreibungen — Staats-Prämien-Anleihe — Staats-Anleihe — auch Eichsfeldſche Tilgungskaſſe.
Zinsfuß und Zinsregulativ — ſ. Provinzial-Hülfskaſſe.
Zoll-Tarif — ſ. Waaren-Verzeichniß.
Zuckerrüben-Felder, deren Schonung — ſ. Herbſtübungen.

III. Regiſter zur Perſonal-Chronik.

a) der Beamten, Geiſtlichen, Lehrer ꝛc.

NB. † bedeutet „geſtorben."

A.

Ackelbein, Steuereinnehmer, 302.
Ackermann, Ober-Steuercontroleur, 94.
— Poſtexpediteur, 126.
Adam, Steueraufſeher, 354.
— desgl., 402.
Albertus, cand. theol., 253.
v. Alvensleben, Geh. Bergrath, † 46.
Angermann, Steueramtsaſſiſtent, 162.
Anz, cand. theol., 155.
Apel, desgl., 45.
— Packetbeſteller, 126.
Apitz, Gendarmerie-Wachtmeiſter 352.
Arnold, Poſtexpediteur a. D., 382.
Auſten, Kreisger. Büreau-Aſſiſt., 410.
Axt, Ober-Poſtſecretair 382.

B.

Bachmann, Steueraufſeher, 302.
Bähr, Kreisger. Büreau-Aſſiſt., 353.
Bärwinkel, cand. theol., 352.
Bäßler, Profeſſor, 178.
Bahr, Sup. Vicar, 361.
Baltin, Poſtexpedient, 226.
Bartels, Amtsrath, 150a.
Bartſch, Ger. Referendar, 133.
Bauerfeind, Pfarrer, 381. 401.
Bech, Dr., Gymnaſial-Oberlehrer, 125.
Becker, Bürgermeiſter, 294, Vorſitzender der Bauhandwerker-Prüfungs-Commiſſion 306.
Begrich, Pfarrer, 338.
Behne, Poſtcommiſſar, 126.
Bennecke, Steuereinnehmer, 302.
Berbig, Kreisgerichts-Secretair, 286.
Berent, Vermeſſungs-Reviſ., Fortſchreibungsbeamt. 115.
Berge, Steueraufſeher, 402.
Berger, Poſtexpedient, 226, 382.
Bergk, Pfarrer, 381, 400.
Bergmann, kath. Miſſions-Pfarrer, 206.
Bernſtein, Dr. jur., Auſcultator, 285.
Bertram, Steueraufſeher, 354.
Bethge, Grenzaufſeher, 22.
— Pfarrer, 26.

Bethmann, cand. theol., 253.
v. Beurmann, Ober-Präsident a. D. und Universitäts-Curator, 351.
v. Beust, Graf, Auscultator, 381.
Beyer I, Thorwärter, 94.
— Hülfsprediger, 226.
Biegler, Ortsvorsteher, 270.
Biemann, Haupt-Steueramtsdiener, 22.
Biermann, Steuereinnehmer, 302, Postexpediteur, 382.
Bilke, Schulinspector, 54.
Billeb, cand. theol., 45.
Bindewald, Rechtsanwalt und Notar, 218.
Binroth, Briefträgergehülfe, 382.
Bischof, Salzwerks-Director, 401.
Bischoff, Kreisgerichts-Kanzlist, † 93.
Blasius, Dr., Geh. Med. Rath und Professor, 351.
Blochmann, Kreisrichter, 253.
Block, Pfarrer, 361.
Blume, Ger. Bote und Executor, 133, 410.
Blumner, Pfarrer, 6.
Boche, Postexpeditions-Vorsteher, 126.
Bode, Packbote, 126.
Bodenburg, Sup. Vicar, 370.
Bodenstein, cand. theol., 155, Pfarrer, 361.
Böhme, Postexpedient, 126, 382.
— Pfarrer, 361.
Böhr, Kreisrichter, 381.
Bölcke, Ger. Referendar, 92.
Völke, Kreisger. Secretair, † 54.
Böttger, jun., Dr. med., 310.
Bohne, Kreisger. Kanzlist, 254.
Bolze, Bergrath, 46.
Bonfeld, Haupt-Steueramts-Rendant, Rechnungsrath, 302.
Borkenhagen, Haupt-Steueramts-Assistent, 218.
Bosse, Postexpediteur, 126.
— Küster, † 370.
Bothfeld, Kreisgerichtsrath, 253.
Boye, Pfarrer, 133, 155.
Bräuning, desgl., 109.
— cand. theol., 352.
— Bergeleve, 402.
Brandenburg, Ger. Assessor, 178.
Brandt, Unterküster, † 401.
Brathuhn, Bergeleve, 402.
Braun, F. W., Pfarrer, 14.
— C. L. W., desgl., 338.
Breder, Steueraufseher, † 402.
Breslau, Ger. Assessor, 410.
Breyther, desgl. 178.
Brink, Ober-Steuercontroleur, 138.
Brocke, Kreisger. Büreau-Assistent, 286.
Brüggemann, cand. theol., 353.
Büchner, Postexpedient, 126.
Bühl, Kreisger. Büreau-Assist., 218.
Burghardt, Pfarrer, 306.
Busch, A. H., Diaconus, 138.
— G. A. R., desgl., 217.
— Chausseegelderheber, 218.
Buschbeck, Eisenwerks-Ingenieur, 352.

C.

Cäsar, Pfarrer, † 155.
— Pfarrer, 285.
— Pastor, Sup. Vicar, 346.
Camps, Schichtmeister, 401.
Carssow, Kanzleirath, 110.
Christiani, Kreisger. Secretair, Kanzlei-Direct. 218.
Clausing, Grenzaufseher, 110.
Clemens, cand. theol., 155.
Clement, Amtmann, landschaftlicher Commissar., 149b.
Corsep, Kreisrichter, 14.
Cunz, cand. theol., 155, Hülfsprediger, 205.

D.

Dähne, Dr., Ger. Referendar, 218.
Danneil, Landrath und Geh. Reg. Rath, Kreis-Feuer-Soc.-Director, 54.
Darsow, Kreisboniteur, 34.
Dathe, Förster, 217.
Deistel, Steuereinnehmer, 402.
Denhardt, Steuerheber, 254.
Dewes, Packbote, 126.
Diederich, Steueramts-Assist. 162.
— Steueraufseher, 254.
Diedrich, Ger. Bote und Executor, 354.
v. Diepenbroick-Grüter, Freiherr, Geh. Reg. Rath, 66.
Dieskau, Chausseegelderheber, 302.
Dießner, Kreisger. Secretair, 310.
Diethold, Pastor extraord., 6.
Dietrich, cand. theol., 155.
— Appell. Ger. Secretair, † 218.
Dietze, Kassenschreiber, 338.
Dihle, cand. theol., 45.
Dittmar, desgl., 253.
Dockhorn, Chausseegelderheber, 402.
Dörffling, Bürgermeister, 352, 381.
Döring, Sup. a. D. und Oberpfarrer, 409.
Dörr, Kreisger. Secretair, 286.
Dolcius, Dr., Kreisphysikus und Sanitätsrath, 46.
Donat, Kanzleirath, 254.
Donath, Kreisger. Secretair und Kanzleidirector, 218.
Dorguth, Gerichtsbote, Executor und Gefangenwärter, 354.
v. Dossow, Kreissteuereinnehmer, Rechnungsrath, 331.
Dransfeld, cand. theol., 353.
Drechsler, Grenzaufseher, 402.
Dreger, Forstmeister, 126.

Digitized by Google

Drenkmann, Appell. Ger. Rath, 254.
Dreyse, Pfarrer, 226.
Driesemann, Bergreferendar, 402.
v. Dücker, Bergassessor und Berggeschw., 401.
Dübring, Ger. Referendar, 218.
v. Düring, desgl., 381.
Dufft, Pfarrer, 109, 138.

E.

Ebeling, Pfarrer, 242.
Ebers, Geh. Bergrath, 46.
Eckhardt, Rittmeister a. D. und Kreisdep., 352.
Eckolt, Pfarrer, 361.
Eggert, Gerichtsbote, 14.
— Ger. Assessor, 133.
Ehrhardt, Kreisrichter, 133.
— Kreisgerichtsrath, 218.
Eichel, Kreisrichter, 381.
Eigendorf, Gerichtsassessor, 133, 253.
Eichner, Steueraufseher, 138.
Eilenberg, Eisenbahnpostconducteur, † 126.
Eilers, Reg. Assessor, 125.
Eller v. Eberstein, Freiherr, 352.
Elschner, Posterpedient, 126.
Endell, Reg Rath, 381.
Enderlein, Kreisger. Canzlist, 133.
Engel, Musikdirector und Domorganist, 352.
Engelberg, Bürgermeister, Pol. Anwalt, 217.
— Appell. Ger. Büreau-Assistent, 254.
— Kreisger. Secretair, 285.
Erdmann, Garnison-Verw. Ober-Inspector, 422.
Erfmann, Oberbergamts-Kassenrendant, 401.
Ehrhardt, Hütten-Inspector a. D., 401.
Ermisch, Gerichtsbote, 93.
— Pfarrer, 418.
Eyle, desgl., 190.

F.

Faber, Posterpedient 226.
Färber, Pfarrer 409.
Fahr, Intendant. Secretariats-Assistent 286.
Feiling, Steueraufseher 402.
Felber, Seminar-Uebungslehrer 370.
Fettback, Kreisrichter 410.
Fickert, Ger. Bote und Executor 254.
Fickler, Berg-Referendar 402.
Filter, Kreisger. Director 133.
Finger, **cand. theol.** 155.
Finke, Gefangenwärter 286.
Finzelberg, Wundarzt 310.
Fischer, Steueraufseher 22.
— Kreisger. Kanzlist 133.
Flamme, Chausseeaufseher 46.
Fleckser, Ober-Bergrath, 46, Thalamts-Dirigent 401.
Fleischhauer, Gerichtsbote 93.
Flemming, Ger. Bote und Executor 254.
Fock, Ger. Assessor 218, 285.
Förstemann, desgl. 353.
Förster, Steueraufseher 138 beritt. St. 418.
— Bürgermeister 150 a.
— Hüttenwerks-Director 401.
Francke, Kanzleirath und Regier. Secretair 351.
Franke, Ober-Berggeschw., Bergmeister 402.
v. Frantzius, Appel. Ger. Rath 133.
Franz, Kreisrichter 381.
Frede, Steueraufseher 402.
Freitag, desgl. 402.
Freund, Haupt-Steueramts-Assist. 110.
Freyberg, Postcommissar 226.
Freygang, Pfarrer 353.
Friedersdorff, Rechnungsrath 46.
Friedrich, Pfarradjunct 242.
v. Friesen, Freih., Kammerh. u. Schloßhauptm. 351.
Frisch, Appell. Ger. Bote, † 354.
Fritsch, Justizrath u. Stadtverordn. Vorsteher 352.
Frobenius, Consistorial- u. Schulrath 351.
Frönicke, Kreisger. Büreau-Assist., 328.

G.

Galli, Rechtsanw. u. Notar, Justizrath 218.
Ganzer, Steueraufseher 354.
Garke, Rittergutsbesitzer 352.
Gasch, Hofrath und Regier. Secretair 352.
Gaudig, **cand. theol.** 352.
Gehrmann, Steueraufseher 94.
Geneolac, desgl. 218.
Gengelbach, Kreisger. Büreau-Assist. 286.
Genthe, Feldmesser, Fortschreibungsbeamter 115.
Georgi, **cand. theol** 15.
Gerber, Gen. Commiss. Kassen-Controleur 190.
Gerhardt, Ger. Bote, Executor u. Gefangenw. 354.
Gericke, Posterpedient 126.
Gerlach, Appell. Gerichts-Präsident, Wirklicher Geh. Ober-Justizrath 331.
Gerlach, Steuereinnehmer 138, 302.
Germann, Bürgermeister 352.
Geswei, Ger. Bote 14.
Giebel, Ger. Assessor 178.
Giebelhausen, Berg-Referendar 402.
Giesecke, Auscultator 353.
Gleichmann, Gewichtsetzer 402.
Gleißner, Förster 66.
Glöbden, Chausseegelderheber 418.
Glück, Posterpedient 382.
Godigkeit, Bauführer 34.
Göbel, Intendant. Secretariats-Assistent, 402.
Göcking, Rechtsanw. u. Notar 92.
Gödel, Chausseegelderheber 218.

Digitized by Google

Göhlsdorf, Erbrichtergutsbes. 352.
Görlich, Torfgräberei-Untererheber 126.
Görne, Oberpfarrer, Superint. Vicar 318.
Görnemann, Vermessungs-Revis., Fortschreibungsbeamter 114.
Göschel, Justizrath, † 310.
Gorges, cand. theol. 155.
Goßrau, Diaconus 242.
Gräfe, Ger. Assessor 14.
Grasenack, Postexpedient 382.
Graßhoff, Pfarrer 242.
Greiling, cand. theol. 353.
Griebel, Postexpedient 126.
Grobe, Ger. Assessor 14.
Größler, Appel. Ger. Secretair 218.
Grohmann, Postexpedient 126.
— Superintendent 294.
Gropius, Ober-Staatsanwalt 353.
Grosch, Postexpedient 226.
Große, Rechnungsrath, † 285.
— Pfarrer, † 400.
Grünheide, Pfarrer 381.
Grumbach, Prem. Lieut., Anstalts-Director 118.
Grunow, Ober-Bergrath 46.
Gueinzius, Haupt-Steueramts-Assist. 418.
Günsch, Post-Büreaudiener 382.
Günther, interim. Forstkassen-Rendant 150 a.
— Dr. med. 310.
— Steueraufseher 418.
Guericke, Pfarrer 361.
Gürtler, Postcommissar 226.
Guischard. Steuerrath a.D. Geh. Rechnungsr. 302, 331.
Gutsche, Ger. Assessor 285.

H.

Haack, Ger. Bote 14.
Haacke, Kreisrichter 54.
Haake, Kreisger. Rath, † 133.
Haase, cand. theol. 352.
Hänert, Anstalts-Inspector 352.
Härter, Archidiaconus 381.
Hahn, Pfarrer 410.
Hammer, Oberpfarrer 26.
Handrick, Dr., Oberlehrer 54.
Harcks, Postsecretair 226.
Harnisch, Propst und Pfarrer, † 125.
Haselich, Kreisger. Büreau-Assistent 218.
Hasenkamp, Steueraufseher 354.
Hassert, Ger. Assessor 410.
Haaßler, Kreisger. Secretair, † 218.
Haupt, Seminar-Director 54.
Hebel, Kreisger. Secretair 178.
Hebenstreit, Steueraufseher 354.
Hedenich, desgl. 94, 402.
Heiligenstädt, Kreisger. Secretair 286.
Heinicke, Garnison-Verwalt.-Director 422.
Hinsdorf, Reserve-Mag. Rendant, 206.
Heinsdorff, Bürgermeister, Polizei-Anwalt 253.
Heinzelmann, cand. theol. 253.
Heiser, Brückengeld-Erheber 302.
Helfer, Pfarrer, † 190.
v. Helldorff, Graf 352.
Hemme, Ger. Assessor 410.
Hendrich, Steueraufseher 402.
Henn, Briefträger 126.
Hennecke, Pfarrer 66.
Hennig, Kreisger. Büreau-Assistent 133.
— Briefträger und Wagenmstr. Gehülfe 382.
Henschel, Steueraufseher 138.
Henßen, Ober-Geometer 150 b.
Hentschel, Diaconus 34.
Henze, cand. theol. 155.
Herbst, Kreisger. Rath 253.
Hermes, cand. theol. 353.
Herrmann, Pfarrer 6.
— Regier. Hauptkassen-Kassirer 26.
— Ger. Referendar 133.
— Förster 162.
— Postexpediteur 226.
— Intendant. Secretariats-Assist. 286.
— Briefträger 382.
Herzog, Geh. Justizrath 46 † 158.
Hesse, Steueraufseher 354.
— Postexpedient 382.
Heun, Pfarrer 253.
Heydemann, desgl. 125.
Heydrich, Rechtsanw. u. Notar, Justizrath 218.
Heyner, Steueraufseher 94.
Hildebrandt, Pfarrer 205.
Hilgenfeld, desgl. 226.
Hiltrop, Berg-Referendar 402.
v. Hinckeldey, Ger. Assessor u. Bergwerks-Justitiar 46.
Hindorf, Pfarrer 351.
Hoche, desgl. 150 a., 177.
Hochheim, desgl. † 118.
Hochheimer, Ger. Assessor 410.
Hölzke, Oberlehrer 338.
Höning, Steueraufseher, † 218.
Hörnlein, Pfarrer, † 326.
Hoffmann, cand. theol. 353.
— Kreisger. Büreau-Assist. 353.
— Steueraufseher 354.
Hoffmeister, Förster 66.
Hofmann, Kreisger. Secretair 286.
v. Hohenthal, Graf, Auscultator 133.
— Graf, Kammerherr 352.
Holberg, Dr. Pfarrer 177.
— Kreisger. Secretair 353.

Digitized by Google

v. Holly u. Wonientzitz, Auscultator 54.
Holzendorf, Kreis-Thierarzt, 338.
Hoppe, cand. theol., 45.
v. Horn, Ger. Assessor, 133.
Horn, Kreisg. Director, Geh. Justizrath, 253, †.
Hube, Ober-Geometer, Fortschreibungsbeamter, 1
v. Hülsen, Gen. Feuer-Soc. Director, 352.
Hultzsch, Postsecretair, 226.
Hundertmark, Feldmesser, Fortschreibungsbeamter, 5.
Hundt, Missions-Pfarrer, 156.
Huth, Ortsrichter, 352.
Hynitzsch, cand. theol., 253.

J.

Jackert, Superintendent, 6.
Jacob, Ger. Assessor, 14, 353.
— Ober-Grenzcontroleur, 110.
Jacobi, Depot. Magazin-Verwalter, 206.
— Dr., Professor, 346.
Jacobs, Dr., Archiv-Secretair, 352.
— Ober-Amtmann, 418.
Jäger, A. H., cand. theol., 155.
— Chausseegelderheber, 254.
— O. R., Pfarrer, 270.
Jagemann, Thorwärter, 402.
Jahr, Bürgermeister, Polizei-Anwalt, 346.
Janicke, Dr. Archiv-Secretair, 352.
Jazdzewski, Rechtsanwalt und Notar, 254.
Ibrügger, Societäts-Rendant, 132.
Jendrowsky, Steueraufseher, 302.
Ilberg, Kreisger. Rath, 133.
— Kreisrichter, 253.
Istrich, Dr. jur., Ger. Referendar, 178.
Jung, Intendant. Secretariats-Assist., 270.
Junker, Packbote, 126.
Just, Reg. Hauptkassen-Aufwärter, 150 b.
— Ober-Steuercontroleur, 402.

K.

Käferstein, Markscheider, 305.
Kähler, Ger. Assessor, 410.
Kahle, Ger. Bote, 133.
v. Kalitsch, Forstmeister, 126.
Kallenbach, cand. theol., 155.
Kannegießer, Forst- und Dom.-Unter-Recepts, 25.
— cand. theol., 155.
Kanzler, Dr. med. Kreisphys. Sanitätsrath 331.
Kaps, Kreisger. Büreau-Assist., 133.
Karlstein, Beigeordneter, 352.
Karo, cand. theol., 155.
Kathe, Intendantur-Secretair, 402.
Kaufmann, Steueraufseher, 402.
Kaul, Pol. Secretair, Agent der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt, 286.
Kauzleben, Post-Büreaudiener, 382.
Kayser, Dom.-Rentm. u. Kreis-Steuereinnehmer, 351.
Keferstein, Berg-Referendar, 402.
Kelling, Post-Büreaudiener, † 226.
v. Kerßenbrok, Landrath, 351.
Kersten, Oekonomierath, 155.
Keyser, Appell. Ger. Büreau-Assistent, 310.
Kiel, Gerichts-Bote u. Executor, 286.
Kilz, Förster, 66.
Kläber, Pfarrer, 138.
Klapproth, Consist. Secretair, Kanzleirath, 331.
Kleeberg, Superint. Vicar, 138.
Klemm, Salinen-Assessor, † 401.
Klepsche, Pfarrer, 338.
Klinge, Postbüreaudiener, 226.
Klöpper, Auscultator, 54.
Kluge, Pfarrer, 285.
Knauer, desgl., 226.
Knauf, Ger. Bote und Executor, 382.
Knauth, Berggeschwornter, † 401.
Knibbe, Berggeschw. 401, Bergmeister, 402.
Knittel, Thorcontroleur, 254.
Knoch, Pfarrer, 205.
Knocke, Ludwig, Klempnermstr., † 326.
— Anton, desgl. Sachverständiger bei dem Eichungsamte, 316.
— Koberstein, Bürgermeister, Polizei-Anwalt, 220.
Koch, Steueraufseher, 302.
— Pfarrer, 306.
— Kreisdeputirter, 352.
— Apell. Ger. Präsident, 353.
Köhler, Dr., Pfarrer, 6.
— Ger. Bote, Executor u. Gefangenwärter, 178.
v. Könen, Kammerger. Referendar, 253.
König, Ger. Assessor, 92.
— Kanzleirath, 242.
— Gendarm, 254.
— Briefträger und Wagenmstr. Gehülfe, 382.
Könnecke, cand. theol., 155.
Kötteritz, Regier. Bote, 352.
Kohl, Ger. Bote, † 133.
Kohlbach, Kreisger. Secretair, 286.
Kolligs, Staatsanwalt, † 110.
Koppe, Steueraufseher, 354.
Kortum, Rechtsanwalt u. Notar, 206.
Kosegarten, desgl., 401.
Krackow, Kreisrichter, 310.
Krämer, Ger. Bote u. Executor, 254.
Kraft, Förster, 156.
Kramer, Steueraufseher, † 94.
Krause, Pfarrer, 6.
— G. F. Th., desgl., 155.
— Kreisger. Secretair, 381.
Krauße, Kreisrichter, 218.
Kretschel, Pfarrer, Superint. Vicar, 138, Oberpfarrer, 346, 361.
v. Kriegstein, Steuer-Inspektor, 284.

Digitized by Google

Krienitz, Diaconus, 155.
Krippendorf, Appell. Ger. Secret. u. Calculat., 253.
Kröcher, Proviantmeister, 206.
Krönig, Rechtsanwalt u. Notar, 409.
Kromphardt, Hülfsgeistlicher, 400.
v. Kronhelm, Major a. D., Postdirector, 226.
v. Krosigk, Wirkl. Geh. Rath u. Dompropst, 351.
Küchenmeister, Regier. Kanzlei-Secret., 217.
Kückenthal, Vermess. Revisor, Fortschreibungsb. 115.
Kühl, Postkassen-Controleur, 126, 382.
Kühme, Postexpedient, 382.
Kühne, Ober-Bergamts-Kassen-Controleur und Buchhalter, 401.
Kühne, Berggeschw., Bergmeister, 402.
Küstner, Kreisger. Büreau-Assist., 54.
Kunad, Ker. Referendar, 133.
Kunckell, Auscultator, 253.
— Oberamtmann, Polizeiverw., 270.
Kunert, Postexpediteur, † 226.
Kunze, cand. theol., 155.
— Kreis-Secretair, 338.

L.

Lahse, Organist, 162.
Lampugnani, Kreisger. Director, 353.
Laue, Ortsschulze, 352.
Laymann, Rechtsanwalt u. Notar 14.
Lehmann, Thorwärter, 94, Thorcontroleur, 402.
— Förster, 133.
— Kreisger. Secretair, 133.
— Bezirks-Postinspector, 382.
— Post-Director, 382.
— Steueraufseher, † 402.
Leibel, Steueraufseher, 354.
Leibnitz, Ortsschulze, 352.
Leidenroth, Postexpedient, 382.
Leidholdt, Rechnungsrath, † 178.
Leißring, Rechtsanwalt u. Notar, 14.
Leist, Bergrath u. Revierbeamter, 401.
Leister, Steuereinnehmer, 418.
Lemme, Pfarrer, 138.
Lenke, Gerichtsdiener, 286.
Lentz, Diaconus, 133.
— Regier. Rath, 351.
Lenz, Auscultator, 310.
Lessing, Kreisger. Rath, † 218.
Leue, Steuereinnehmer, † 22.
— Auscultator, 410.
Leuschner, Diaconus, 253.
Lichtenfels, Forstmeister, 120.
— Berg-Referendar, 402.
Liebaldt, Ger. Referendar, 133.
Liebhold, cand. theol., 45.
Liebing, Cantor, 162.
Liebmann, Postexpedient, 226.
Lie[illegible], cand. theol., 352.
Lie[illegible] Hüttenfactor, 46.
Lin[illegible]nn, Kreisrichter, 14.
— [illegible] Grenzaufseher, 302.
Lind[illegible] Bergrath, 46.
Lind[illegible] Gerichtsbote u. Executor, † 254.
— [illegible]wärter, 402.
— [illegible]seegelderheber, 418.
Lin[illegible] Thorcontroleur, 218.
Linse, [illegible]isger.-Secretair, 133.
Lobeck[illegible] Steuereinnehmer, 302.
Lohm[illegible] Diaconus, 302, Pfarrer, 418.
Lohrm[illegible] Rechtsanw. u. Notar, Justizrath, 206.
Loren[illegible] Schullehrer u. Küster, 352.
Lucke, [illegible]tsrath, 351.
Ludwi[illegible] Pfarrer, 109.
v. Lu[illegible]ger, Kreisdeputirter, 352.
Lüders[illegible] Diaconus, 381.
— Kr[illegible]chter, 410.
Lüttich[illegible]mtsrath, 150a.

M.

Märker[illegible] Kreisger. Büreau-Assistent, 286.
Marc-A[illegible]re Hupfeld, reformirter Prediger, 133.
Martiu[illegible] Kreisrichter, 54.
Mehner[illegible] Bergrath, 401.
Meier, [illegible]arrer, † 401.
Meinha[illegible] cand. theol., 253.
Meißner[illegible] Ger. Assessor, 253.
Meister, [illegible]and. theol., 353.
Melle, [illegible]richtsbote, † 410.
Mellin, [illegible]ilfsgeistlicher, 401.
Mertens[illegible] Staatsanwaltsgehülfe, 14.
Meß, R[illegible] Rath, 353.
Metzger, [illegible]ntendantur-Rath, 402.
Meyer, [illegible]isger. Kanzlist, 286.
— Steueraufseher, 354.
Michaelis, Ger. Referendar, 14.
v. Minck[illegible]tz, Oberförster, 46.
v. Minni[illegible]rode, Bergrath, 401.
Möbest, [illegible]eisger. Secretair, 381.
Möbius, [illegible]rtsrichter, 352.
Mohr, P[illegible]rrer, 177, 225.
Morgenro[illegible], Kreisger. Secretair, 410.
Moser, P[illegible]rrer und Propst, 338, 361.
Müller, [illegible]arrer, 6.
— Gerichtsbote, 14.
— Pfarrer, 34.
— Förster, 66.
— Feldmesser, 118.
— Postsecretair, 226.
— Postbüreaudiener, 226.
— Kreisger. Büreau-Assistent, 286.
— Bürgermeister, 316.
— Steueraufseher, 402.

Digitized by Google

Müller, Pfarrer, 418.
v. Mulverstedt, Archivrath, 326.
v. Münchhausen, Ger. Referendar, 253.
— Landrath, 351.
Münde, Kreisger. Büreau-Assistent, † 93.
Münscher, Dr., Gymnasial-Oberlehrer, 353.
Mußbach, Kreisger. Secretair, 310.

N.

Naseмann, Dr., Professor, 338.
Nathler, Ausführungs-Commissar in Grueuer-Entschädigungs-Angelegenheiten, 46, 81.
Naundarf, Steuereinnehmer, 302.
Nehmitz, Thatamts-Secretair, Kanzleirath, †.
Nezler, Gerichtsbote, 14.
Neuhaus, Posterpedient, 226.
Neumann, Steueraufseher, 218.
Neuslich, kathol. Pfarrer, 338.
Niedner, Bergwerks-Director, 401.
Niemann, Pfarrer, 53.
Niese, Professor, Pfarrer, 294.
Nietschmann, cand. theol., 253.
Niewandt, Rechtsanwalt und Notar, 54.
— Auscultator, 285.
Nitzsche, Steueraufseher, 354.
Nitzky, desgl., 302.
Nitzsche, Katasier-Secretair, 150b.
Nordtmeyer, Bau-Inspector, 46.
Nücken, Posterpedient, 226.
Nürnberg, Ober-Steuercontroleur, 418.

O.

Oberfeld, Seminarlehrer, 92.
Oehme, Schullehrer und Küster, 352.
— cand. theol., 353.
Oelze, Superintendent, 346.
Oelzen, Kreisgerichtsrath, 54.
Oemler, Berg- und Salinen-Inspector, † 91.
Oesterreich, Ger. Referendar, 92, 178.
d'Orville v. Löwenclau, Freiherr, Kreisger. Rath, 218.
Otte, Ger. Referendar, 285, Magistrats-Assessor, Polizei-Anwalt, 326, Vorsitzender der Königl. Prüfungs-Commission für Bauhandwerker, 70.
Ottilia, Oberbergrath, 401.

P.

Pape, Pfarrer, 138.
Patzschke, Kreisgerichts-Director, 353.
Peifer, Pfarrer, 400.
Peßler, Wageumstr. Gehülfe, 126.
Peters, Pfarrer, 26.
Petit, Steueraufseher, 302.
Petzold, Kreisger. Büreau-Assistent, 286.
Pfeiffer, Kreis-Steuereinnehmer, Rechnungsrath, 331.
Pfeilschmidt, Steueraufseher, 354.
Pfützenreuter, Posterpedient, 226.
Pliarick, Ger. Referendar, 218.
Pinter, Appell. Ger. Rath, 353.
Pinno, Berg-Inspector, 401.
Plesch, Rechtsanwalt und Notar, 14.
Plesse, Ortsrichter, 352.
Pleßke, Posterpedient, 382.
v. Plotho, Freiherr, Staatsanwalt, 310.
Pochhammer, Ober-Steuer-Inspector und Regierungs-Assessor, 302.
Pömpner, Kreisgerichts-Büreau-Assistent, 382.
Polenz, Ger. Referendar, 133.
Poßner, Gerichtsbote und Executor, 354.
Postel, Wagenmeister, 126.
Poyda, Pfarrer, 26.
Preßler, Berggeschworner, 401.
Preuß, Kreisger. Büreau-Assistent, † 353.
Püttmann, kath. Missionspfarrer, 206.
Puppendick, Diaconus, Sup. Vicar, 400.

R.

Rabe, Förster, 242.
v. Rabenau, Domdechant, 351.
Rambeau, Pfarrer, 422.
Rammstedt, Kreisger. Salarien- und Depositalkassen-Rendant, Rechnungsrath, 218.
Rathmann, Diaconus, 132.
Rauch Pfarrer, 345.
v. Rauchhaupt, Landrath, 352.
— Major a. D. und Rittergutsbesitzer, 352.
v. Raumer, Ger. Referendar, 381.
Rauschenfels, Pastor, † 45.
v. Rechenberg, Superintendent, 318.
v. Reibnitz, Gen. Commissions Präsident, 331.
Reich, Ger. Assessor, 381, 410.
Reichenbach, Post-Büreaudiener, 226.
Reimmann, Superintendent, 418.
Reinecke, Rechtsanwalt und Notar, Justizrath, 206.
Reinhardt, Steueraufseher, 94.
— Oberpfarrer, 109, 132.
— Posterpedient, † 382.
Rembe, Kreisger. Büreau-Assistent, 410.
Reuter, Reg. Secretair, 110.
Reyher, Posterpedient, 126.
Richter, cand. theol., 45.
— Dr., Adjunct, 92.
— Ober-Steuercontroleur, 94.
— Pfarrer, 138.
— Kreisger. Büreau-Assistent, 178.
— Pastor, 226.
— Ger. Referendar, 285.
— Kreisger. Rath, 381.
Riechers, Steueraufseher, 354.
Riedel, desgl., 302.
— cand. theol., 353.
Riemer, Steuereinnehmer, 402.
Riese, Gerichtsbote, Executor u. Gefangenwärter, 178

Google

Rietdorf, Post-Büreaudiener, 382.
Rinck, Schichtmeister und Secretair, 46.
Rinckleben, Kreisger. Secretair, † 381.
Rinne, Ger. Assessor, 178.
Rochell, kath. Pfarrer, 156.
Röder, Packbote, 126, Post-Büreaudiener, 226, 382.
Röhß, Ger. Assessor, 178, 253.
Römer, Vermessungsrevisor, Fortschreibungsbeamt. 114.
Röse, Gerichtsbote, 133.
Röser, Fußgendarm, 352.
Rötger, Ober-Grenzcontroleur, 94.
— Pfarrer, 205.
Rohland, Steueraufseher, 94.
v. Rohr, Strafanstaltsdirector, 46.
Rolle, Posterpedient, 226.
Roloff, Kreisthierarzt, 119.
Roscher, Kreisger. Büreau-Assistent, 93.
Rosenfeld, Factorei-Assistent, 162.
Rostock, Ger. Referendar, 178.
— Reg. Secretair, Kanzleirath, 331.
Rothe, Ger. Assessor, Ausführungs-Commissar in Grundsteuer-Entschädigungs-Angelegenheiten, 46, 82, 210.
— Reg. Präsident, 351.
Rothenburg, Appell. Ger. Bote, 354.
Rother, Kreisger. Secretair, † 93.
Rudolph, cand. theol., 253.
Ruffmann, Vermessungs-Revisor, Fortschreibungs-Beamter, 114.
Rummel, Ger. Referendar, 92, 310.
Rust, interim. Forstrendant, 25.

S.

Sachse, Bäckermstr. und Stadtverordn. Vorst. 352.
Sänger, Steueraufseher, 138.
Sallmann, Wundarzt, 310.
Sander, Amtmann, stellvertretender Kreis-Feuer-Societ. Director 110.
Sanow, Steueraufseher, 354.
Saran. Pfarrer, 361.
Sasse, Posterpediteur, 226.
Sassenberg, Feldmesser, 291.
Sauerland, Postcommissar, 226.
Schaaf, beritt. Steueraufseher, 22.
Schaaff, Kreisrichter, 253.
Schad, Ausführungs-Commiss. in Grundsteuer-Entschäd. Angelegenheiten, 46, 81.
Schade, Ger. Bote, Executor u. Gefangenw., 178.
Schaffert, Posterpedient, 382.
Scharf, cand. theol., 155.
— Dr., Pfarrer u. Propst, 370, 394.
— Intendantur-Registr. Assist., 382.
Schartow, Rechnungsrath und Kreisgen. Salarienkassen-Rendant, 381.
Schaumburg, Ger. Referendar, 410.
Sch Rechtsanw. u. Notar, † 54.
Sche Dr., Professor, 178.
Sche Berg-Referendar, 402.
Scheerg, Haupt-Steueramts-Rendant, 302.
Sche Steueraufseher, 218.
Schi Diaconus, 109.
Schie desgl., 190.
Schil Ober-Steuercontroleur, 94.
Schinschmidt, Rittergutsbes., Oekonomierath, 331.
Schin, Gerichtsbote u. Executor, 218.
Schirl card. theol., 155.
— Sintendent, 352.
Schirun, Ger. Bote u. Executor, 353.
Schlal Förster, 156.
— de, 302.
Schlei Pfarrer, 361.
Schlei Appell. Ger. Büreau-Assist., 285.
Schlem, Pfarrer, 217.
Schlieck, Steueramts-Assist., 418.
Schlon Tribunals-Rath, 14.
Schmei, Regier. Botenmeister, 46.
Schmei, Ger. Referendar, † 410.
Schmid Salzamts-Büreau-Assist, 46.
— Rechanw. u. Notar, 54.
— Landbriefträger, 126.
— Kreichter, 285.
— Steraufseher, 302.
— desg 354.
— Superintendent a. D. u. Pfarrer, 381.
— Ger Referendar, 381.
Schmutz Kreisrichter, 14.
Schnabe Ger. Bote u. Executor, 286.
Schneeman, Posterpedient, 126, 226.
Schneide Pfarrer, 34.
— Kassenschreiber, 338.
— Kreisrichts-Secretair, 353.
— Kanzl-Secretair. † 410.
— Garn Verw. Vorsteher, 422.
Schoch, kgler. Hauptkassen-Assistent, 26.
Schön, Packbote, 126.
Schönbrot, Kreisbomteur, 34.
Schombuz, Ger. Botenmstr., 54.
Schonlau kath. Pfarrverweser, 338.
Schrader, Steueraufseher, 94.
— Commissar. Post-Inspector, 126.
— Staatanwalt, 133.
— Berggeschworner, 401.
Schrappe, Kreisger. Büreau-Assist., 133.
Schrecker, Vermess. Rev., Fortschreibungsb. 115.
— Bürgermeister, 422.
Schröder, Justizrath, † 158.
— Steueraufseher, † 254.
— Auscultator, 410.
Schröter, cand. theol., 253.
Schubert, Förster, 217.

Digitized by Google

Schuchardt, Superintendent, 294.
Schüler, Thorwärter, 402.
Schüßler, Haupt-Steueramts-Assist., 302.
Schüttel, Pfarrer, 155.
v. d. Schulenburg-Heßler, Graf, Erbk. u. Kh., 351.
Schultze, Vermess. Rev. Fortschreibungsb., 114.
Schulz, Chausseegelderheber, 302.
— Geh. Regier. Rath, 331.
— Steueraufseher, 402.
Schulze, Kirchner, 26.
— Pfarrer, 45, 92.
— Wagenmstr. Geh., 126.
— Ger. Assessor, 133, 178.
— Dr., Rechtsanwalt, † 134.
— Ger. Referendar, 285.
— Gerichtsbote und Executor, 286, 353.
— Steueraufseher, 402.
— Haupt-Steueramtsdiener, 402.
Schwabe, Gerichts-Referendar, 381.
Schwarze, desgl., † 92.
Schweinitz, Sup. und Propst, † 21.
Schwengler, Thorcontroleur, 254.
Schwuchow, Ger. Bote und Executor, 254.
v. Seckendorf, Graf, Reg. Ref., 156.
— Freih., Herz. Altenb. W. Geh. R. u. Präs. a. D., 351.
v. Seebach, Kreisger. Rath, 218.
Seidel, Küster und Registrator, 190.
Seidler, Dr., Pr. Schulsecr. 150a. Rnd. d. Pr. Hülfsl., 193.
Seifert, Gerichtsbote und Executor, 354.
— Briefträger, 382.
Selter, Steuereinnehmer, 302.
Semmelroth, Fußgendarm, 46.
Sempell, Steueraufseher, 402.
v. Seidewitz, Landramtsverw., int. Kr. F. Soc. Dir., 162.
Sickel, Pfarrer, 285.
— Dr., Sup., † 370.
— Diaconus, Sup. Vicar, 400.
Sickert, Posterpediteur, 382.
Siegfried, Dr., Professor und Prediger, 362.
Siegmund, Posterpediteur, 382.
Sielaff, Kreisgerichts-Büreau-Assistent, 353.
Siemens, Oberpfarrer, 21.
Silber, Feldmesser, Fortschreibungsbeamter, 114.
Simon, cand. theol., 353.
Solle, Universitäts Kassenrendant, Rechn. R., 331, 362.
Souchon, Steuer-Inspector, 218.
Spengler, Bergmeister, 402.
Spigath, cand. theol., 155.
Spitzner, Feldmesser, Fortschreibungsbeamter, 115.
Springer, Posterpedient, 226.
Stamm, Ger. Assessor, 310.
Stange, Kreisger. Secretair, 410.
Stapf, Oberamtmann, 418.
Steffenhagen, Regier. Hauptkassen-Buchhalter, 26.
Steinbach, Ortsvorsteher, 352.
Steinberg, Bauführer, 253.
Steinert, Schichtmeister, 402.
Steinkopff, Staatsanwalt, 353.
Stephan, Ausführungs-Commiss. in Grundsteuer-Entschäd. Angel., 46, 82.
Stephan, Chausseegelderheber, 94.
Stephany, Haupt-Steueramts-Controleur, 302.
Sternagel II., Bergamts-Büreau-Assist. 46.
Steuer, jun., Posterpediteur, 226.
— sen., desgl., 226.
Stier, Diaconus, 318, 346.
Stolte, Intendant. Secretariats-Assist., 410.
Stoltenburg, Ger. Referendar, 410.
Stolze, Förster, 310.
Strauß. cand. theol., 45.
v. Strombeck, Kreisrichter, 14.
Strube, Feldmesser, Fortschreibungsbeamter, 114.
v. Stumpfeld, Auscultator, 353.
Suder, Postbegleiter, 226.

T.

Teickner, Frühprediger, 155.
Tetzlaff, Chausseegelderheber, 254.
Tetzner, Post-Secretair, 126.
Teutloff, Ger. Bote, 93.
Thal, Steueraufseher, 354.
v. Thermann, Dr. jur., Ger. Assessor, 54.
Thiele, cand. theol., 253.
— Haupt-Steueramts-Assist., 302.
Thielemann, Ortsrichter, stellvertr. Deichhauptm. 226.
Thier, Kreisger. Büreau-Assist., 14.
Thilo, Dr., Oberlehrer, 54.
Thümel, Kreisger. Rath, 218.
Thusius, cand. theol., 45.
Tietze, Förster, 352.
Träger, Agent, 186, 286, Bürgermeister, 294.
Tramm, Steuererheber, 254.
Tretrop, Ger. Bote u. Executor, 254.
Treuding, Bau-Inspector, 352.
Triebel, Dr. med., 310.
Trillhaase, Steueraufseher, 402.
Trinkler, Dr., Geh. Regier. u. Schulrath, 331.
Trömer, Pfarrer, 401.
Troitzsch, interim. Forst- u. Domain. Receptor, 362.
Trommler, Regier. Bote, 138.
Tronicker, Briefträger u. Wagemstr. Gehülfe, 382.
Türk. Ger. Bote u. Executor, 178.

U.

Uhde, Ger. Assessor, 410.
Uhl, Pfarrer, 353.
Ullrich, Schullehrer, 46.
— Haupt-Steueramts-Controleur, 94.
— Kreisger. Botenmstr., † 133.
Unbenannt, Executor, 132.
Unger, Pfarrer, 162, 190.

Digitized by Google

Unger, Berg-Inspector, 401.
Urbich, Dr., Pfarrer, 92.

V.

Vieweger, Posterpediteur, 226.
v. Viegnau, Reg. Präsident, Wirkl. Geh. Ober-Reg. Rath, 331.
Völcker, Kreisbauinspector, 34.
Vogel, Steueraufseher, 354.
Voigt, Kreisger. Kanzlist, 286.
— Superintendent, 352.
— beritt. Steueraufseher, 354.
Voigtel, Otto, cand. theol., 45, Pfarrer, 253.
— Friedr. cand. theol., 45.
Vollmer, Steueraufseher, 110.
v. Voß, Oberbürgermeister, 326.

W.

Wagner, Amtsrath, 150 a.
— Pfarrer, 190.
— Posterpediteur, 382.
Wahrenberg, beritt. Gendarm, 46. 294.
Walter, Diaconus, 34.
Walther, Bubaenmeister, 352.
— Ger. Assessor, 410.
Wandt, Kreisrichter, 285.
Wapler, Bergrath, 46.
Wartmann, Ger. Bote u. Executor, 382.
Weber, Pfarradjunct, 217,
— Pfarrer, 253.
— Dr., Professor, 352.
— Post-Büreaudiener, 382.
v. Wedell, Steuer-Inspector, 254.
Wegner, Ger. Assessor, 410.
Weidermann, Auscultator, 218.
Weidlich, cand. theol., 253.
— Landrath, 351.
Weilepp, Pfarrer, 177.
Weiße, Gutsbes., stellvertr. Kreis-Feuer-Soc. Director, 54.
Wendt, Staatsanwalt, 150 a.
Wenkel, Oberpfarrer, 150 a.
Wenzel, Kreisger. Büreau-Assist. 14.
Weppner, Briefträger, 226.
Werkmeister, Regier. Secretair, Kanzleirath, 331.
Werner, Posterpediteur u. Steuerreceptor, 126.
— Postcommissar, 226.
— Ober-Steuercontroleur, 354.
— Garnison-Verw. Ober-Inspector, 422.
Wernicke, Kreisger. Rath, 218.
Werth, Steueraufseher, 402.
v. Werthern, Freiherr, Regier. Referendar, 6.
— Freiherr, Auscultator, 178.
— Freiherr, Rittmeister, 352.
Westphal, Pastor, 132.
Wetzel, Chausseegelderheber, 254.
Wetzel, cand. theol., 253.
Weydemann, Justizrath, † 158.
Wiebecke, Ger. Referendar, 54.
Wilhelm, Steuererheber, † 162.
Wilke, Diaconus, 361.
Winkelmann, Posterpediteur, 382.
Winkler, Kreis-Secretair, 125.
— Diaconus, 294.
Wipprecht, Pfarrer, † 53.
Wisch, Thorwärter, 418.
Wohlfarth, Vermess. Revis. Fortschreibungsgeb. 114.
Wohlthat, Gymnasial-Lehrer, 92.
Wolff, Dr., Pfarrer, 6.
— Eisenbahn-Posteonducteur, † 226.
— Steueraufseher, 302.
Wunderlich, Rechtsanwalt u. Notar, † 346.
v. Wurmb, Landrath, 352.
Wusterhausen, Kreisger. Büreau-Assist., 353.
Wuthenau, Steueraufseher, 354.

Z.

Zabel, Pfarrer, 353.
Zachow, Steueraufseher, 162.
Zahle, Auscultator, 218.
Zahn, cand. theol., 45.
— Pfarrer, 352.
Zahnert Ortsschulze, 352.
v. Zakrzewski, Reg. Rath, 351.
v. Zech-Burkersroda, Graf, Wirkl. Geh. Rath, 351.
Zehl, Ger. Bote u. Executor, 310.
Zeidler, Posterpedient, 226.
Zeitschel, Diag. Assessor, stellvertr. Vorsitz. der Bauhandw. Prüf. Commiss. 306.
Ziegert, Postcommissar, 226.
Ziegler, Floßvorsteher, 150 b.
Zimmermann, Auscultator, 218.
— Steuererheber, 254.
— Berg-Eleve, 402.
Zoberbier, Kreisger. Büreau-Assist., † 93.
Zöllner, Ortsrichter, 46.
Zuchold, Feldmesser, Fortschreibungsbeamter, 115.
Zühlsdorf, beritt. Steueraufseher, 418.
Zunderer, Bürgermeister, Pol. Anwalt, 138.
— Ger. Referendar, 178.
Zwernemann, Packetbesteller, 126.
Zwiebel, Posterpediteur, 382.

b. der Schiedsmänner und Schiedsmanns-Stellvertreter.

NB. „St." bedeutet „Stellvertreter."

Ackermann in Polleben, 134.
— in Oberstädt, 134.
Allner, in Meschede, St., 94.
Alsleben in Cönnern, 150 a.
Baarz in Mühlberg a. d. E., St., 254.
Bachran in Steuden, 134.

Google

Bauer in Herrengosserstedt, 158.
Baum in Wäblitz, 94
Becker in Wickerode, St., 22.
— in Teutschenthal, St, 134.
Bedau in Helfta, St., 134.
Beil in Gröbers, 178.
Berger in Gerbstedt, 14.
Bergmann in Ostrau, St., 94.
Bertram in Mühlberg a. d. E., 254.
Beyer in Dobra, 156.
Bieling in Memleben, 254.
Bierau in Sittendorf, St., 22.
Bierey in Breitenstein, 22.
Birnstein in Querfurt, St., 254.
Blüthner in Droyßig, 93.
Blumschein in Ober-Heldrungen 156.
Böhland in Reichartswerben, 93.
Börl in Oberwünsch, 110.
Börner in Heldrungen, 157.
Böttger in Stedten, St, 134.
Brauer in Ostrau, 94.
Breischneider in Cölleda, St, 157.
Burkhardt in Schweidiß, St., 362.
Busch in Leisling, 93.
Canzler in Schafau, 139.
Delius in Saathain, 156.
Deutschbein in Schierau, St., 94.
Dietrich in Gossa, 94.
— in Burgholzhausen, St., 158.
Dietz in Friedeburg, 133.
Dittmar in Heiligenthal, St., 133.
Döring in Lindenhain, St., 362.
Dreißig in Saathain, St., 156.
Ebeling in Erdeborn, St, 134.
Edlich in Hohenleipisch, 157.
Ehrhard in Bibra, St., 157.
Ehrig in Breitenstein, St., 22.
Ehrke in Thürungen, 22.
Enke in Eisleben, 93.
Erxleben in Wettewitz, St., 362.
Fiering in Freiwinkel, 156.
Fischer in Meineweh, 93.
— in Bönitz, St, 156.
Förster in Sißen, 93.
Franz in Bennsdorf, St., 362.
Fritzsche in Möritz, St, 362.
Gärelein in Heiligenthal, 133.
Geißler in Sprotta, 362.
Geppert in Weißenfels, 93.
Giltemann in Höhnstedt, 134.
Götze in Roßla, St, 22.
— in Schwätz, St., 362.
Goßrau in Gröbitz, 93.
Gottlöber in Cölleda, 157.
Gröbel in Salzfurth, St., 94.
Grevengießer in Herrmannsacker, 22.
Gumber in Dörschen, 110.
— in Großleinungen, 206.
Haasemann in Prießchka, 156.
Hartmann in Dorf Alsleben, 133.
Hauptmann in Zschortau, 362.
Heberer in Merseburg, 14.
Heinecke in Ermsleben, 54.
Heinemann in Kraupa, 157.
Heinrich in Langennaundorf, 156.
Heinsdorf in Jessen, 134.
Hempel in Hohenmölsen, 93.
— in Steuden, St., 134.
Hempel in Stebla, 156.
— in Gorden, St., 157.
— in Reinsdorf, 362.
Herbst in Selau, 93.
Hermann in Winkel, 156.
Hertzer in Artern, St., 46.
Heyer in Kelbra, St., 23.
— in Osterfeld, 93.
Hildebrandt in Schlaitz, St., 94.
Hille in Liebenwerda, 22.
Hille in Rösa, 94.
Hilliger in Hohenprießnitz, 362.
Hintze in Strenz-Naundorf, 133.
Husch in Liebenwerda, St., 22.
Hohusch in Queis, St., 362.
Hochheim in Polleben, St. 134.
Höhndorf in Kelbra, 14.
Hoffmann in Artern, 46.
— in Großthiemig, 157.
Hofmann in Merzdorf, 157.
Holtze in Hornburg, St., 134.
Hulbe in Schochwitz, 134.
Hummel in Plessa, 157.
Hund in Cossa, St., 94.
Huth in Radis, 348.
Jänicke in Löbejün, St., 150a.
Jentzsch in Kleinerostitz, 362.
Kirchhof in Roitzsch-Jora, St, 362.
Kirchner in Roßla, 22.
Kleindienst in Dederstedt, St., 134.
Kleine in Dietrichsroda, St., 158.
Knabe in Seyda, St., 338.
Knäusel in Hornburg, 134.
Koch in Altwouch, St., 94.
— in Bennstedt, 134.
— in Lauchhammer, 157.
— in Uebigau, 157.
— in Ober-Heldrungen, St., 158.
Kodisch in Stadtwinkel, St., 156.
Kohl in Parsdorf, 206.
Krägel in Naumburg, 93.
Krieg in Bilzingsleben, St., 158.
Kronenberg in Weißenfels, 93.
Krüger in Reinsdorf, 157.
Künzler in Rothenberga, St., 158.
Küsten in Grassau, 156.
Kunert in Fichtenberg, St., 156.
Kunze in Gröden, 157.
Kupfer in Grünewalde, 157.
Kurze in Eckartsberga, St., 157.
Lange in Hirschfeld, St., 157.
Laue in Queis, 362
Lehmann in Meschede, 94.
— Schenkwirth in Schmerkendorf, 401.
— Ortsrichter ebendaselbst, St., 401.
Lebner in Jeseritz, 362.
Lehnig in Strenz-Naundorf, St., 133.
Letz in Cönnern, St, 294.
Lieban in Cannawurf, St., 158.
Liebmann in Brösa, St., 94.
Linge in Hirschfeld, 157.
Lippold in Saubach, St., 158.
Löser in Goreleben, St, 157.
Ludwig in Hohenleipisch, St., 157.
Lutze in Langennaundorf, St., 156.
Mangold in Halle a. d. S., 401.
Mechoner in Jessen, St., 134.
Meinhardt in Eisleben, 93.
Menzel in Osterfeld, 93.
Morgenstern in Raschkau, 362.
Mühlberg in Eckartsberga, 157.
Müller in Gerbstedt, St., 14.
— in Breunungen, St., 22.
— auf der Domaine Elsterwerda, 157.
— in Gorden 157.
— in Bilzingsleben, 158.
— in Querfurt, 254.
Müller in Leimbach, 418.
Münzenberg in Domdorf, St., 158.
Munkelt in Lauschland, 93.
Naumann in Großmehlen, St., 157.
Neidhold in Tilleda, 22.
Nichuß in Bönitz, 156.
Obenaus in Gröden, St., 157.
Otto in Torgau, 14.
— in Gorsleben, St., 134.
— in Höhnstedt, St., 134.
— in Cannawurf, 158.
Päß in Cossa, 94.
Petzold in Selben, St. 362.
Pfau in Ostramondra, 158.
Pfeipp in Lieve, 157.
Pönick in Merseburg, 382.
Pötzsch in Eilenburg, 352.
Pompsch in Wückenberg, 157.
Preßler in Halle, a. d. S., 401.
Prötzsch in Kloxerbäseler, St., 158.
Purfürst in Cölsa, St., 156.
Rabe in Pleismar, 158.
Radwitz in Krippehna, St, 362.
Reichert in Priorau, 94.
Reisenstein in Altreichlingen, St., 158.
Remecke in Lehndorf, St., 156.
Reuther in Cröpdorf, 156.
Richter in Rotzschka, St., 157.
Riesch in Löbejün, 150a.
Röge in Reuden, 94.
Röhl in Querfurt, St., 254.
Röser ebendaselbst, 254.
Roloff in Erdeborn, 134.
Rothmaler in Sangerhausen, 354.
Rudolph in Burgbeßler, 158.
Rüole in Großmehlen, 157.
Rüstig in Torgau, 14.
Rusche in Reideburg, St., 150a.
Sachse in Domdorf, 158.
Scharffe in Heldrungen, St., 157.
Schauseil in Naumburg, 93.
Schemmel in Kraupa, St., 157.
Schild in Stedten, 134.
Schilling in Naumburg, 93.
Schirmer in Altpouch, 94.
Schmalfuß in Gräfenhainichen, 118.
Schmidt in Uebigau, St, 157.
Schmidt in Allerstedt, St., 158.
— in Spröda, 362.
Schmidtchen in Bechwitz, St., 157.
Schnuphase in Störten, St., 157.
Schönherr in Maasdorf, St., 156.
Schröter in Ermsleben, St., 54.
Schulze in Borschütz, 156.
Schumann in Beuterütz, St, 156.
Schwiefert in Berga, St., 22.
Sebert in Kelbra, 22.
Sellmer in Heldra, St., 134.
Seydel in Theißen, 93.

Digitized by Google

Siebenhühner in Friedeburg, St., 218.
Sommer in Teuchern, 94.
Spangenberg in Grieſſtedt, 157.
Spindler in Böhlitz, 93,
Staudtmeiſter in Bennſtedt, St., 134.
Steckelberg in Bretleben, St., 157.
Stein in Schloßbeichlingen, 158.
Steinacker in Sangerhauſen, 354.
Steinecke in Herrmannsacker, St., 22.
Steinkopf in Queſtenberg, 22.
Streubel in Gräfenhainichen, St., 118.
Strumpf in Möderau, 338.
Tanzer in Helſta, 134.
— in Braunsrode, St., 158.
Theile in Möglenz, 156.
Trobiſch in Großthiemig, St., 157.
Tröbs in Saubach, 158.
Troiſch in Brottewitz, St., 156.
Troſſe in Stebla, St., 156.
Uſchmann in Großmonra, St., 158.
Uthmann in Möglenz, St., 156.
Vogel in Naumburg, 93.
— in Teutſchenthal, 134.
Voigt in Wiebe, St., 157.
Walther in Dobra, St., 156.
Weidner in Brottewitz, 156.
Weilepp in Kablitz, 158.
Weiſe in Dermsdorf, 157.
Welſchke in Mückenberg, St., 157.
Wendel in Naumburg, 93.
v. Werder in Sagisdorf, 150a.
Werther in Bibra, 157.
Wildau in Maasdorf, 156.
Wilhelm in Merzdorf, St., 157.
Wilke in Prieſchka, St., 156.
Windiſch in Schkölen, 93.
Wirth in Schweidnitz, 362.
Wittſack in Dorf Alsleben, St., 133.
Worch in Breitungen, 22.
Wude, in Pleſſa, St., 157.
Würzbach in Großleinungen, St., 208.
Zeiſing, Ortsrichter in Reitzſch, 94.
— Fleiſchermſtr. ebendaſelbſt, St., 94.
Zillmann in Grünewalde, 137.

c. der Patent-Ertheilungen.

Auſt, H., Fabrikbeſ. in Liegnitz, 306.
Becker, C., Fabrikbeſ. u. Hoflieferant in Berlin, 417.
Benneckendorf, A., Techniker in Neuhaldensleben, 53.
Bialon, J., (in Firma C. Hummel) Mechaniker in Berlin, 284.
Block, R. Ingenieur in Berlin, 125.
Brandes, H., Mechaniker in Leſchwitz bei Görlitz, 217.
Breitfeld, R., Fabrikdirektor in Erla im Königr. Sachſen, 92.
Chevallerie, A., ehemal. Pr. Lieuten., 21.
Daelen, A., in Berlin, 306.
— C., Hüttendirector in Lendersdorf bei Düren, 306.
Eckert, H F., Maſchinenfabrikant in Berlin, 284.
Erdt, Departements-Thierarzt in Cöslin, 284.
Fleiſcher, W. H., Schiffbauer, 21.
Freudenthal, C., in Berlin, 306.
Funk, A., Techniker in Berlin, 417.
Garau, A., Schloſſermſtr. in Berlin, 217.
Geißler, Ch. F., Inſtrumentenmacher in Berlin, 216.
Geßner, C., Fabrikant in Aue im Königr. Sachſen, 117.
Hambruch, G., Vollbaum u. Comp. in Elbing, 26.
Hoffbauer, H., Fabrikbeſ. und Hoflieferant in Berlin, 417.
Holdingbauſen, W., Techn. in Haarbauſen bei Hilchenbach, 118.
Huch, Ed. H., Kaufmann in Braunſchweig, 361.
Hundt, Th, Königl. Bergmſtr. in Siegen, 118.
Jähns, J. C. R., Ingenieur in Berlin, 417.
Ketzer, B., Maſchinenfabrikant in Chemnitz, 361.
Körner, C., Maſchfabr. u. Eiſengießereibeſ. in Görlitz, 217.
Lehmann, Fr., Ober-Ingenieur in Breslau, 318.
— G., Chauſſee-Inſpektor in Chemnitz, 361.
Levin, M., Uhrmacher in Berlin, 216.
Lewald, L., Ingenieur in Breslau, 417.
Lindner, J. P., Pianoforteſabrikant in Stralſund, 216.
Luck, C. A., Büchſenmacher in Suhl, 284.
Ludewig, Ober-Telegraphen-Inſpector in Cöln, 284.
Meybaum, C., Maſchinenfabrikant in Berlin, 216.
Nöhring, A., Rittergutsbeſ. in Kuraene, 21.
Parje, W., Civil-Ingenier in Offenbach a. M., 217.
Philippſon, F. C., Fabrikant in Berlin, 118.
Pollack, H., i. Z. in Hamburg, 118.
Prillwitz, J. H. F., Kaufmann in Berlin, 284.
Prillmann, L., Spinnerei-Director in Eiſenach, 360.
Rudolph, Ch., in Barmen, 284.
Sauer, Waffenfabrikbeſ. in Suhl, 284.
Schlüter, W., Maſchinenfabrikant in Berlin, 216.
Schmeißer, C. F., Gutsbeſ. in Mückenburg, 306.
Schneichel, C., Fabrikdirektor in Burtſcheid bei Aachen, 361.
Schreiber, C., in Crombach bei Siegen, 217.
Schubert, J. A., Kgl. Sächſ. Prof. u. R. R. in Dresden, 21.
Schürmann, W. R., Civil-Ingenier in Elberfeld, 306.
Siemens u. Halske, Firma in Berlin, 380.
Simons, J. J., Ingenier in Aachen, 305.
Spangenberg, Waffenfabrikbeſ. in Suhl, 284.
Spitz u. Lewy, Firma in Cöln, 360.
Steiner, G., Techniker in Ruhrort, 21.
Thode, F. E. u. Knoop, Firma in Dresden. 217.
Traub, A., in Chemnitz, 21.
Trölzſch, J. J., Mühlenbeſ. 21.
Uffers, K. J., Gewerbe-Schullehrer in Brieg, 118.
Wappenhans, C. F., Kaufmann in Berlin, 21.
Wenſch, C., Mechaniker in Berlin, 318.
Werner, R. R., Profeſſor in Berlin, 284.
Wickfeld, J., in Elbing, 306.
Windhauſen, F, Civil-Ingenieur in Braunſchweig, 361.

d. der Patent-Erlöſchungen.

Althans, Berg-Aſſeſſor in Berlin, 216.
Baumgärtel, H. A., Mechaniker in Chemnitz, 318.
Bener, M., Hütten-Ingenieur in Berlin, 26.
Clemm, G., Dr., Fabrikbeſ. in Dresden, 53.
Hartmann, R., Maſchinenfabrikant in Chemnitz, 361.
Herlitzſchka, L., Ingenieur in Barmen, 306.
Heß, H. B., Maſchinenfabrikant in Leipzig, 318.
Kremer, C., Ingenieur in Barop bei Dortmund, 92.
Pintus, J., Maſchinenfabrikant in Brandenburg a. d. H., 361.
Prillwitz, J. H. F., Kaufmann in Berlin, 92, 217, 285.
Reuſchel, A., Ingenieur in Wetter a. d. Ruhr, 53.
Rose, W., Seidenknopfmacher in Berlin, 26.
Schmidt, W., Maſchinenfabrikbeſ. in Berlin, 306.
Schön, A., Techniker in Ruhrort 380/81.
Schulz, A., Ingenieur in Buckau bei Magdeburg, 417.
Simon, Herm., Ingenieur in Gotha, 417.
Stengel, C. C., Kaufmann in Zwickau, 216.
Thiele, F. W, Maſchinenfabrik in Frankfurt a. M., 318.
Thema, A., Hütten-Ing. in Wilhelmshütte bei Myslowitz, 92.
Wappenhans, C. F., Kaufmann in Berlin, 125.
Wirth, Max, Agent in Frankfurt a. M., 417.
Zimmermann, Joh., Fabrikbeſitzer in Chemnitz, 118.

Herausgegeben von der Redaktion des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Merſeburg.

Druck von L. Jurt in Merſeburg.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google